



UNGARISCHE RUNDSCHAU FÜR HISTORISCHE UND SOZIALE WISSENSCHAFTEN

UNTER MITWIRKUNG VON VIKTOR
CONCHA, JOSEF HAMPEL, LUDWIG
VON THALLÓCZY HERAUSGEGEBEN VON
PROF. DR. GUSTAV HEINRICH
GENERALSEKRETÄR DER UNG. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

I. JAHRGANG • 1912



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
❖ MÜNCHEN UND LEIPZIG ❖



DB
901
U532
Jg. 1

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt des I. Jahrganges.

Aufsätze:

	Seite
Andrássy, Julius, Graf, Ungarns rechtliche Selbständigkeit von 1526 bis 1715	229
Angyal, David, Der Selbstmord des Grafen Ladislaus Teleki	91
Berzeviczy, Albert, Das übernatürliche Element in Shakespeares Dramen I—III	59. 394. 573
Binder, Eugen, St. Petrus, der Himmelspfortner, in ungarischen Volksmärchen	673
Bud, Johann, Geschichte und Reform der ungarischen Preisstatistik	551
Concha, Viktor, Die Gentry in Ungarn	525. 821
Császár, Elemér, Dante in Ungarn	187
Domanovszky, Alexander, Die Chronik Simonis von Kéza	137
— Die Interpolationen der Wiener ungarischen Bilderchronik	771
Éber, Ladislaus, Siebenbürgisch-sächsische Kirchenburgen	211
— — Ein ungedruckter Stich. (Mit zwei Abbildungen)	414
Fodor, Armin, Die neue ungarische Zivilprozeßordnung	35
Fóti, Ludwig, Gog und Magog. Der anonyme Notar König Bélas	618
Fraknoi, Wilhelm, Eine öffentliche Bibliothek in New York	800
Gasparez, Géza, Die Technik der antiken Wandmalerei	169
Gombos, Albin, König Peter von Ungarn	354
Gragger, Robert, Goethe in ungarisch-deutscher Kleidung. (Mit einer Abbildung)	569
Gyárfás, Tihamér, Veit Stoß in Siebenbürgen	406
Heinlein, Stefan, Kroatische Geschichtsprobleme.	686
— — Marathon und die Alkmeoniden	880
— — Die erste ungarische Shakespeare-Übersetzung	924
Heinrich, Gustav, An unsere Leser.	1
— — Petöfi bei den Serben.	922
Heller, Bernhard, Die Legende von den drei Sünden des Einsiedlers und vom Mönch Barsişă	653
Hensch, Béla, Das Ziper Deutschum	876
Hoffmann, Géza, Die Einschränkung der Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika	104
Hóman, Bálint, Die erste staatliche direkte Steuer.	750
Karácsonyi, Johann, Die Rumänen in Ungarn	847
Kármán, Moritz, Das System der Wissenschaften	377
Kenczler, Hugo, Ein graviertes Silberbecher des ungarischen Nationalmuseums. (Mit 8 Abbildungen)	155
Kern, Aurel, Ungarische Opernovitäten	699
Kohut, Adolph, Petöfi im Urteil namhafter deutscher Schriftsteller	861
Mahler, Eduard, Ägyptologisches aus Ungarn	206
Marczali, Heinrich, Hexenprozesse in Ungarn	177
Matlekovics, Alexander, Vierzig Jahre des ungarischen statistischen Zentralamtes	730
Molnár, Géza, Franz Liszt	3

	Seite
Osztern, Salamon, Volkssouveränität, Araber und Kalifat. Eine staatsrechtliche Skizze	123
Peisner, Ignaz, Die Vorfahren des Grafen Széchenyi	199
— — Petöfi-Kultus	479
— — Der Wiener Hof zu Ende des 17. Jahrhunderts	607
— — Gabriele Baumberg, die Gattin Johann Bacsányis	906
Perott, Joseph, Die Ungarn im Ritterspiegel	874
Polner, Edmund, Ein ungarisches Staatsrecht	483
Rácz, Ludwig, Rousseaus ungarischer Freund	912
Rákóczi, Franz II., Letzte Denkschrift an die Regierung Ludwigs XV.	842
Schiller, Felix, Kornel Emmer	918
Stein, Ludwig, Tolstoi als Philosoph (Festrede zu seinem Todestag)	21
Tarnai, Johann, Ungarischer Juristentag	49
Térey, Gabriel, Das Museum der bildenden Künste in Budapest	115. 456
Thallóczy, Ludwig, Die albanesische Diaspora	423
Thirring, Gustav, Die Bevölkerungsentwicklung der ungarischen Städte	334. 810
Trócsányi, Zoltán, Geschichte einer ungarischen Druckerei	692
Wertheimer, Eduard, Der Hof Franz I. von Ungarn	8
Wlassics, Julius, Die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867	298
— — Das ungarische Verfassungsrecht und die Theorien Tezners und Turbas	713

Kleine Beiträge zur deutschen Literatur:

Bayer, Josef, »Sie sollen ihn nicht haben«	219
— — Das »Käthchen von Heilbronn« auf der ungarischen Bühne	709
— — Bauernfeld über den Grafen Széchenyi	934
— — Calderon-Daten aus Ungarn	939
Gragger, Robert, Ungarische Einflüsse auf Th. Fontane	220
— — Ein Brief Feblers an Herder	226
— — Josef II. über die Aufklärungsliteratur	473
— — Die erste Aufführung der »Jungfrau von Orleans« im Wiener Burgtheater	476
— — Zur Entstehung von Fr. Nicolais Volksliedersammlung	928
Heinlein, Stefan, Die hippokratische Weltanschauung	464
Heinrich, Gustav, Bánkbán in M. v. Collins Dramen	216
— — Nikolaus Dietrich Giseke	224
— — Graf Johann Majláth	706
— — Die Sage von Szilágyi und Hajmási	707
— — Warbecks »Schöne Magelone« ungarisch	942
Isoz, Koloman, Die Franz Liszt-Ausstellung in Budapest	469
Riedl, Friedrich, Attila und die gotische Dichtkunst	704

An unsere Leser.

1. Januar 1912.

DIE »Ungarische Rundschau«, welche mit diesem Hefte ihre Laufbahn beginnt, setzt sich ein sehr einfaches Ziel: Sie will das Ausland durch Mitteilung unbestreitbarer Tatsachen und objektive Berichte in die Lage versetzen, sich ein richtiges, unvoreingenommenes Urteil über die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen des ungarischen Volkes in Vergangenheit und Gegenwart bilden zu können.

Tausend Jahre besteht der ungarische Staat an den Ufern des mächtigen Donaustromes, und während dieses Jahrtausends hat die ungarische Nation unter meist sehr ungünstigen Verhältnissen, mitten in unausgesetzten Kämpfen gegen äußere Feinde und innere Schwierigkeiten, sich redlich bemüht, ein würdiges Glied in der Kette der europäischen Kulturnationen zu sein. Ihre Bestrebungen und Kämpfe haben oft die Aufmerksamkeit, nicht selten auch die wohlwollende Teilnahme des gebildeten Westens gefunden; ungarische Staatsmänner und Gelehrte, Dichter und Künstler durften sich zeitweilig der warmen Anerkennung des Auslandes erfreuen, unsere Freiheitskämpfe wußten vorübergehend begeisterte Zustimmung zu wecken.

Nichtsdestoweniger darf ohne Übertreibung behauptet werden, daß Ungarn für unsere Nachbarn im Westen und Osten noch immer mehr oder weniger eine terra incognita ist, über welche hie und da die abgeschmacktesten Märchen und unhaltbarsten Urteile verbreitet sind und willigen Glauben finden. Wir haben guten Grund, diese Tatsache zu beklagen, dürfen aber diesbezüglich niemand anklagen — außer uns selbst. Unsere Pflicht wäre es unstreitig gewesen, die Welt über unsere Bestrebungen und Taten zu benachrichtigen, und wir sind dieser Pflicht nur sehr selten und ohne Ausdauer nachgekommen. Das wichtigste und wertvollste Organ in dieser Richtung sind die von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften vor zwei Jahrzehnten begründeten »Mathematischen und naturwissenschaftlichen Berichte aus Ungarn«, welche wenigstens einen wichtigen Teil der ungarischen Geistesarbeit umfassen; die wohl noch wichtigeren Agenden auf dem Gebiete der historischen und sozialen Wissenschaften suchte seinerzeit die »Ungarische Revue« zu behandeln, welche jedoch infolge verschiedener ungünstiger Umstände ihr Erscheinen allzufrüh einstellen mußte. Die »Ungarische Rundschau« nimmt den abgerissenen Faden wieder auf — hoffentlich mit besserem Erfolge, wofür schon die angesehene Verlagsanstalt, der sie angehört, hinlängliche Gewähr leisten mag.

Die »Ungarische Rundschau« ist ein ganz unabhängiges literarisches Organ, das niemand verpflichtet ist und keinerlei Rücksichten zu wahren hat. Ihr einziges Ziel ist die reine, offene, durch Tatsachen beglaubigte Wahrheit, für welche sie wohl unvoreingenommenes Wohlwollen beanspruchen darf. Sie wird wichtige Momente aus der Vergangenheit und Gegenwart Ungarns behandeln und besonders bestrebt sein, dunkle Probleme, über welche die Ansichten geteilt sind, in klarer, rein wissenschaftlicher Darstellung ihrer Lösung entgegenzuführen. Polemik als Polemik liegt uns ganz fern, — nur Richtigstellung von Tatsachen wird uns zuweilen Pflicht sein, eine Pflicht, welche wir nicht nur im eigenen Interesse, sondern vor allem im Interesse der allgemeinen menschlichen Wissenschaft erfüllen wollen. Hoffentlich gelingt es auf diese Weise, veraltete und im Auslande noch immer herrschende Ansichten zu berichtigen oder Vorurteile auszurotten und einer, stets unbestreitbaren Tatsachen entsprechenden, objektiven Auffassung ungarischer Dinge die Wege zu bahnen. Da unsere Revue jedoch ein Bild ungarischen Geisteslebens geben soll, dürfen wir uns nicht auf ungarische Fragen und Dinge beschränken, sondern werden auch Arbeiten ungarischer Forscher über die verschiedensten Probleme und Stoffe historischer, literarischer und sozialer Art mitteilen, wenn uns diese Arbeiten der Aufmerksamkeit des Auslandes nicht unwert erscheinen.

Am Schlusse jedes Heftes bringen wir aus ungarischen Quellen kleine Beiträge zur deutschen Literatur, welche trotz ihrer Anspruchslosigkeit vielleicht der Beachtung nicht ganz unwürdig sind.

Damit sei die »Ungarische Rundschau« dem Wohlwollen unserer ausländischen Leser mit der Versicherung empfohlen, daß uns in diesen Blättern stets nur die Wahrheit und die hohen Interessen der menschlichen Kultur leiten sollen.

Der Herausgeber.

Franz Liszt.

Von Prof. Géza Molnár.

GLEICH einem Vermächtnis des Heidentums hat Franz Liszt die Musik empfangen. Denn er dachte über sie, wie die Träumer am Ufer des Nils vor sechstausend Jahren. Er liebte in der Musik das Gerassel, das Licht, den Schrei, die gewitterschwangeren Wolken. Gleich den Pharaonen. Und er hatte recht. Denn jener ägyptische Priester, der vor dem Altare sein Systrum ertönen ließ und sich des Lärms freute, stand der Musik näher als Leibniz, der ihr das mathematische System erschnüffelte. Gewiß, auch Liszt war ein disziplinierter Geist, der sich zu jener Formlosigkeit, jenem Zerbrechen der Ordnung, die er im Grunde seiner Seele herbeisehnte, nie entschließen konnte. Seine echte Liebe aber war der Lärm, die Farbe, der Flug. Ein erstaunlicher Gegensatz: nie hatte ein Meister — auch Schumann und Wagner nicht ausgenommen — je über seine Musik so viel gegrübelt wie Liszt. Doch nur so lange, bis der erste Ton entsprang. Dann aber war ein Toben in ihm, das ihn nicht zu Ruhe kommen ließ. Denn er genoß die Sturzwellen seiner Musik wie der Seemann einen prächtig wilden Sturm genießt, er genoß ihren Purpurschein, der nicht wärmte, wohl aber weithin leuchtete, und kehrte sich nicht daran, daß ihm vor seiner eigenen Musik froh, wenn nur der Wind so recht heulte.

Den einleitenden Worten, die er zu seinen symphonischen Dichtungen geschrieben hat, merkt man diesen Genuß an. Den Stolz, daß seine Sprache herrschsüchtig ist und voll des Hochmuts. Auch erfährt man den Grund der Wollust, die er empfand ob des mächtig-königlichen Faltenwurfes seiner Musik. Er ahnte in der Kunst eine so gewaltig geheimnisvolle Kraft, wie kein anderer Meister seit zwei Jahrtausenden. Wohl glaubte jeder Tondichter, der sich oder anderen je Lieder sang, an eine suggestive Kraft dieser Sprache. Doch keiner dachte über sie wie Liszt, daß geschichtlichen Epochen und Gestalten nur ein musikalisches Monument, ihnen zu Ehren errichtet, die volle Genugtuung geben könne. Die Musik ist rechtspendend: an dieser Legende wob er sein Leben lang. So mögen denn im »Tasso« vier Trompeten schmettern, vier Trommeln rasseln! Nur dies kann Tasso Genugtuung bieten. Daß seine Leiden auf dem Kapitol mit einem Mantel bedeckt wurden, daß er nach seinem Tode mit der Toga bekleidet, mit Lorbeer bekränzt, daß sein Leichnam vom Scheine tausender Fackeln beleuchtet aus dem Kloster in die Stadt hinab und auf den Sankt-Peters-Platz getragen

wurde, daß hundert Mönche, viele Edle und Literaten, der ganze päpstliche Hof seiner Bahre folgten, daß die Maler sich in den feinen Zügen des Toten vertieften, daß der melancholische, langgezogene und vibrierende Sang der Gondolieri, in dem sein Lob noch heute ertönt, wirkt als ob der Abglanz eines Glorienscheines Luft und Wasserspiegel erzittern machten: dies alles konnte Liszts Asketengesicht nur ein gering-schätziges Lächeln entlocken. Denn nur ein musikalischer Nekrolog ist jenes Helden würdig, dessen Schatten noch heute über den Lagunen von Venedig irrt, und der einst in Ferrara liebte und Tränen vergoß. Liszt hat diesen Nekrolog geschrieben. Er ist ein Dichter der Apotheosen.

Trotzdem er lange Salonmensch war, sind doch nur sehr wenige seiner Werke an einzelne gerichtet als Botschaft oder Geständnis. Es ist ihm nicht darum zu tun, in einigen Menschen Gefühle auszulösen. Seine Ziele sind ganz phantastisch. Ihm war Orpheus das geheime Idealbild, über das er Musik und wunderbare Prosa schrieb. Er möchte der Musik ihre mythische Allgewalt wiedergeben, möchte mit seiner Musik Steine erweichen, möchte, daß die Raubtiere des Waldes entzückt ihren Tönen lauschen, — so wie es einst zu Orpheus' Zeiten war. Als er im Louvre auf einer etruskischen Vase das Bildnis des ersten Musiker-Poeten erblickte, wie er gehüllt in den sternbesäeten Mantel, die Stirne bekränzt mit dem geheimnisvoll-fürstlichen Reifen, kräftig in die Saiten der Lyra greift mit schmalen, schlanken Fingern: da ward Liszt sein Traumbild geboren. Eine Musik zu schreiben, vor deren Macht des Erebus finstere Schreckgestalten zurückweichen, die Eurydike, das Symbol des in Schmerz und Leiden versunkenen Ideals, entführten; — Eurydike dem Grauen des Orkus entreißen kraft einer weltumfassenden Musik, in der sich die Seele in erhabenem Taumel badet, elysischen Lüften, azurnem Äther gleich. »Mögen sie der Menschheit die reinste Moral predigen, so viel sie wollen, sie die erhabensten Dogmen lehren, möge die helleuchtende Fackel der Wissenschaft noch so viel Licht spenden, der forschende Geist der Philosophen noch so vieles zutage fördern: in dem Innersten der Seele, da hausen heute noch wie einst und immer die wilden Instinkte; Orpheus, also die Kunst ist es, deren Melodiewellen über jene kämpfenden Elemente hinwegfluten, die im Innern jedes Menschen und jeder Gesellschaftsordnung ihre blutigen Schlachten schlagen.« Diese Worte Liszts im Vorwort zum »Orpheus« sind zugleich sein Programm. Eine Musik schreiben, die es vollbringt, daß das Rieseln des Baches verstummt, das Lachen erlischt, daß die trunkenen Maenaden ihre Thyrsosstäbe wegschleudern — gerührt von der die Macht der Völker bezwingenden Harmonie! »Harmonie civilisatrice«: dies war Liszts Gedanke.

Leicht verständlich, daß er als erster Wagner dem Gemeinbewußt-

sein nahe gebracht hat. Mit Ausnahme der Meistersingerzunft hatte auch Wagner kein Interesse für den alltäglichen Menschen. Liszt als Mensch hatte starke irdische Leidenschaften, seine Musik aber hatte kosmische Tendenz. Keiner schürfte tiefer, denn Beethoven, er berührt in seinen Symphonien ewige Probleme der Menschheit, und doch hat er Sonaten — und gerade die tiefsten —, die waren von großen aristokratischen Augen, von warmem, glänzendem Pelzwerk, kostbaren Perlen inspiriert. Schubert war entzückt von den Gassen des alten Wien, mit ihren ehrwürdigen Kandelabern und Schildern. Schumann liebte die nachlässigen, zerlumpten, feurigen Menschen, sofern sie nur Davidsbündler waren, streitbare Naturen, die den Haß gegen die wurmstichige Musik in die Welt hinaustrugen. Auch der Phantasie Debussys genügen, wenn er am Klavier sitzt, Blumenbeete, springende Fontänen, spielende Kinder. Es gab wohl keinen Komponisten, der während des Unterrichts so viele kleine Bürgermädchen auf die Stirne geküßt hätte, wie Liszt; wenn er aber Musik machte, dann begann für ihn das Weib bei der Sybille, der Mann bei Prometheus. Mit Leidenschaft löst er in seinen Orchesterwerken Rätsel des Mythos. Und der ist ungerecht gegen Liszt, wer in ihm den Dichter des Herdes sucht, und weil er diesen nicht finden kann, ihm grollt. Er spürte nicht den Träumen der Zeitgenossen nach, sondern jenen vergangener Jahrhunderte und Jahrtausende. Das Nahe blieb ihm gleichgültig. Er ist ein Dichter der großen Entfernungen, ein Kenner der Symbole. Als solcher aber ein ganz Großer.

Wenn wir all dies bedenken, haben wir den Schlüssel in der Hand zum Verständnis jenes Gegensatzes, der zwischen Liszt und seinem musikalischen Blutsverwandten Chopin besteht — neben manchen gemeinsamen Zügen. Beide fürchten in der Musik wie im Klavierspiel das Starre, mathematisch Genaue. Beide sagen: der Rhythmus sei frei, frei wie das rhythmische Wiegen der reifen Saat, ungebunden wie das Aufflammen des Feuers oder das Sausen des Windes, wenn es durch das Röhricht geht. Dies das Übereinstimmende in Liszt und Chopin. Nur daß Chopin hinter herabgelassenen Vorhängen musiziert und die schwüle Atmosphäre atmet, in der einige Menschen näher aneinander rücken, ihre Köpfe zusammenstecken, in der alte Leute sich fühlen als wären sie neugierige Kinder, und die Jugend den Druck einer großen Müdigkeit empfindet. Liszt jedoch zieht die Vorhänge weg und blickt durch die weitgeöffneten Fenster in die unendliche Ferne. Das Auge Chopins vermochte zurückzuschauen nach der großen Vergangenheit Polens, nach der zwei Jahrhunderte alten Polonaise; dies war sein Klassenstolz. Liszt fühlt in seiner überfließenden Phantasie das Erbe von Welten, die weit weg liegen; auf sie weist er durch das geöffnete Fenster voll unstillbaren Durstes; zeigt mit bebendem Finger nach Florenz,

winkt gegen die Türme von Krakau: seht, dort wandelt Dante mit seiner Beatrice, dort der Doktor Faust mit seinem Freund, dem Teufel. Dies seine zwei großen Symphonien.

Es gab keinen noch so komplizierten Gedanken für seine Phantasie, den erschöpfend darzustellen er die Musik nicht für fähig erachtet hätte. Sein Vertrauen in die Musik war unbegrenzt. Für ihn bedeutete die Musik die Apokalypse im griechischen Sinne: die große Fragelöserin. Also gerade das Gegenteil, wie für die übrigen Romantiker. Diese suchten den Zauber der Musik in jener Eigenschaft, daß sie das, was wir nicht ganz aussprechen wollen, ins Dämmerlicht taucht, in Schleier hüllt. Liszt aber deklamiert mit großer Stimme und schätzt die Nomenklatur der Musik höher als den Wortschatz der Poesie. Das verfeinerte Ringen zwischen Gedanken und Tonsprache in Beethovens letzten Sonaten und Quartetten war Liszt fremd. Er liebte es, den gesuchten Ausdruck auf den ersten Griff zu erhaschen und zweifelte keinen Moment daran, daß die Musik alles wiedergeben könne. Die Musik kennt keine Verlegenheit. Dies war seine Religion.

Und so erklärt sich sein Leicht- und Vielschaffen. Jahrelang glaubte er fanatisch an die uneingeschränkte rhetorische Kraft des Klaviers. Mit einer ungeheuren Fülle von neuen Formeln, Kombinationen, konstruktiven und dekorativen Elementen überschüttete dieser geniale Mann die Klaviatur; er brachte eine Umwandlung in den Mechanismus der Finger, der Gelenke und des Unterarms; wies hin auf neue Möglichkeiten der Bewegung, Biegung und Wölbung, von denen man keine Ahnung hatte. Dann gab er das Klavierspiel auf, und man darf sagen, daß seit den siebziger Jahren bis auf den heutigen Tag keine neue Linie, keine neue Farbe dem Klavier entsprungen ist. Wir wissen nicht, ob Liszt sein Instrument erschöpft hat, oder ob aus diesem noch neue Mysterien entstehen werden. Es ist ein Wanken: kommt nun der Tod oder die Neugeburt? Vorläufig sehen wir in Liszt den letzten Kämpfen des Klaviers, dieses 150jährigen prächtigen Reiches.

Aus diesem Instrument heraus erzählte er der Welt seine ungarischen Rhapsodien. Ihr Stil, wie überhaupt die Schreibweise Liszts, ist die Deklamation eines Apostels, der Ton des Agitators. Aus ihnen spricht nicht der Mensch zum Menschen, sondern das Volk zum Volk. Liszt liebte das Volk. War er doch eine Zeitlang ein Anhänger Saint-Simons. Liebte vor allem das echte Kind des Volkes, den Schäfer, den Glöckner; denn auch sie blicken über Korntristen in den unendlich blauen Himmel hinein. Daß er hier unter uns geboren wurde, daß er oft unter uns weilte, schließlich alljährlich: dieser Umstand kann in diesen festlichen Tagen noch so freudig betont, noch so stolz gepriesen werden — unter den Festteilnehmern werden doch gar wenige jenen süßen Schauer empfinden, den wir fühlen müßten bei dem Gedanken, daß Liszt einst unter

uns wandelte. Daß wir einige Jahre hindurch mit ihm Blumen pflückten. Seither ward uns viel Arbeit, Erfahrung, Suchen zuteil, trunken aber waren wir nur von seiner Musik: es war das letzte Mal. Wie gewonnen, so zerronnen. Und er eilte durch die ungarische Steppe, gleich einem fahrenden Sänger.

Heute ist er in Europa in der Mode mehr denn je. Jedes neue Jahr glättet eine Falte dieser Musik. Vielleicht hat man entdeckt, daß der ganze symphonische Ton des 20. Jahrhunderts nichts anderes ist, als eine Fortentwicklung Liszts. Oder tut es wohl, daß Liszt die Musik vom Pessimismus der vierziger Jahre erlöst hat, daß jedes seiner Gedichte in einen Hoffnungsstrahl auszittert? Mich dünkt, daß dieser Musik ein langes Leben beschieden ist. Sie kann nicht abgedroschen werden, denn sie ist keine leichte Musik; man wird ihrer nicht überdrüssig werden, denn sie ist weder süßlich noch dumpfig. Die Zeit kann mehr oder weniger ihre Farbe wegschwemmen; man könnte einwenden, daß Liszts Musik nicht so schlank ist wie die Chopins, daß wir in heißen Sommernächten nicht ihrer gedenken, daß sie nicht einem Herzen zustrebt, sondern dem Universum, — allein wenn man das Innere mancher seiner symphonischen Sätze als kahl empfinden wird, so werden diese Bauten doch in ferner Zukunft ragend dastehen, hohen, rauhen Burgen gleich.

Wie gesagt, liebte er am stärksten den Mythos. In Ungarn konnte er keine märchenhaften Paläste entdecken, und so liebte er, was ihn am meisten an das Märchen erinnerte: die Zigeunerhütten. Die Mythen aber erwiderten seine Liebe, und so ward aus ihm selber eine mythische Gestalt. Es ist erstaunlich, daß Dichter, die vor zweihundert oder hundert Jahren wirkten, trotz ihrer monumentalen Größe in unserer Vorstellung doch als Menschen leben. Liszt aber, der doch nur seit 25 Jahren fern von uns weilt, erscheint uns als ein sagenhafter Held, von dem man nicht weiß, ob er seine Wundertaten selbst vollbrachte oder ob sie ihm vom Geflüster der Legende angedichtet worden sind. In dieser Beziehung ähnelt er Paganini, der ja auch in auffallend kurzer Zeit eine dämonische Patina erhielt. Den überlebensgroßen Bach sehen wir als bürgerlich gekleideten Kantor vor der verstaubten Orgel; denken wir an die Prachtstirne Beethovens, an seine zusammengepreßten Lippen, an die neunte Symphonie, so erkennen wir in ihm doch stets den Menschen, der unter den Eichen von Schönbrunn sitzt mit dem Skizzenbuch in der Hand; — da nun aber die hagere Gestalt Liszts auftaucht, und das schwarze Kleid eines Abbés durch die Lüfte huscht, hat man das Gefühl, daß seine Wege ein mythischer Glanz bestrahlt.

Der Hof Franz' I. von Ungarn.

Von Prof. Eduard v. Wertheimer.

FRIEDRICH Wilhelm II. von Preußen, der in starker Fehde mit Joseph II. gestanden, sogar an dessen Sturz in Ungarn gedacht, hatte ein besonderes Interesse, dessen Nachfolger sowie seine Umgebung und die Art des Lebens am Wiener Hofe kennen zu lernen. Am 12. August 1791 erteilte er daher seinem Wiener Gesandten den Auftrag, für ihn »einen allgemeinen und detaillierten Bericht über den Hof« zu verfassen. Noch ehe jedoch der Gesandte mit seiner Arbeit fertig werden konnte, war Leopold II., der Erbe Josephs II., am 1. März 1792 aus dem Leben geschieden und ihm sein erstgeborener Sohn Franz in der Regierung gefolgt. Und nun entwarf der Gesandte anstatt von dem Hofe Leopolds II. ein Bild von dem Franz' I., der damals noch nicht Kaiser von Deutschland war, sondern nur noch den Titel eines Königs von Ungarn führte, den er durch die am 20. Mai 1792 in Pozsony (Preßburg) stattgefundene Krönung erlangt hatte.

Der sehr umfangreiche Bericht vom 30. Mai 1792, aus dem bisher meines Wissens nur Friedrich Luckwaldt ein paar Stellen benutzte¹, befindet sich im Geheimen königlich preußischen Staatsarchiv zu Berlin. Sein Verfasser ist der preußische Gesandte Constanz Philipp Wilhelm Freiherr v. Jacobi-Klöst, derselbe, der von Wien aus seine Fäden nach Ungarn spann, um es zum Abfalle von Joseph II. zu veranlassen². Er war ein sehr gewandter, kenntnisreicher und ungemein scharfblickender Mann³. Diese Fähigkeiten, wie sein langjähriger Aufenthalt in Wien, wo er seit 1763 weilte, eigneten ihn vollauf zu einer detaillierten Darstellung des Wiener Hofes, auf deren Grundlage wir hier vor allem die Hauptperson desselben, Franz I.⁴, selbst kennzeichnen wollen.

* * *

¹ Quellen zur Geschichte des Zeitalters der Französischen Revolution, gesammelt von Hermann Hüffer †, ergänzt, herausgegeben von Friedrich Luckwaldt, 1907, S. 24 Anm. 2; S. 25 Anm. 7 und S. 27 Anm. 2.

² Siehe meinen Aufsatz in der *Budapesti Szemle*: »Magyarország és II. Frigyes Vilmos« und: »Baron Hompesch und Joseph II.« in: »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband, VI«, ferner Marczali: »Poroszmagyar viszonyok, 1789—90« (deutsch in: »Literarische Berichte aus Ungarn, 1878«).

³ Über Jacobis Tätigkeit als Diplomat siehe den Artikel von Bailieu in der »Allgemeinen Deutschen Biographie«.

⁴ Die Kinderjahre und die Jugendzeit Franzens fand einen Darsteller in Cölestine Wolfsgruber: »Franz I., Kaiser von Österreich«, 2 Bände.

Nicht alles ist mehr neu für uns, was Jacobi über Franz berichtet. Aber es ist von Wert, daß ein bedeutender Zeitgenosse desselben neben unbekanntem Zügen auch das von dem Monarchen bestätigt, was wir von ihm bereits aus anderen Quellen wissen. Jacobi schildert den König, in dessen Regierungszeit eine der wichtigsten Phasen ungarischer Geschichte fällt, in seinen jungen Jahren. Das Porträt aus dieser Periode läßt schon ziemlich ausgeprägt alle Eigenschaften des nachmaligen gereiften Mannes erkennen. Liest man bei Jacobi die Charakteristik des jungen Franz, so glaubt man, auch den Kaiser und König Franz einer nachfolgenden Epoche vor sich zu sehen.

Der preußische Gesandte hatte schon am 3. März 1792, als Franz noch Erzherzog war, einen ausführlichen Bericht über diesen an den König von Preußen erstattet. Danach war Franz von sehr zarter Körperbeschaffenheit gleich seiner Mutter Ludovica und gleich seinem Vater Leopold II., dem man wegen seiner Schwäche noch am Tage der Hochzeit die Konsumation der Ehe verbot, was freilich nicht hinderte, daß er eine sehr zahlreiche Familie hinterließ. Franz war engbrüstig und diese verderbenbringende Anlage dürfte, wie zu vermuten, sein Enkel, der Herzog von Reichstadt, von ihm geerbt haben. Von sehr beglaubigter Seite wurde dem preußischen Gesandten erzählt, daß Franz während seiner jüngsten Krankheit Blut gespuckt habe. Die um seine Gesundheit sehr besorgten Ärzte rieten ihm daher, das Tanzen und übermäßige Reiten aufzugeben, gerade Vergnügungen, die er mit Leidenschaft betrieb. Ebenso sollte er alle anderen anstrengenderen körperlichen Übungen meiden. Franz machte wohl auf den ersten Blick den Eindruck eines gesunden und festen Geistes. In der Tat aber war, was an ihm fest und kräftig erschien, mehr die Folge von Halsstarrigkeit als bewußter Entschiedenheit. Damit paarte sich schon in dieser Zeit ein mißtrauisches Gemüt und Eifersucht auf die souveräne Gewalt. Als es sich darum handelte, seinen jüngeren Bruder Alexander Leopold, der ein tragisches Ende fand¹, zum Palatin von Ungarn zu ernennen, erhob er dagegen Bedenken. Es wäre — sagte er — gefährlich, ein Mitglied des Hauses Habsburg mit einer solchen Würde zu bekleiden, die ihm eine leicht zu mißbrauchende Machtfülle verleihen könnte, wenn es ihm gelänge, die Zuneigung der Ungarn zu gewinnen. Die gleiche

¹ Der Palatin Erzherzog Alexander Leopold hatte eine wahre Leidenschaft für Feuerwerk, womit er den Ehrgeiz verband, sich in dieser Kunst als Meister zu zeigen. Während seiner Anwesenheit in Laxenburg im Juli 1794 experimentierte er in einem Zimmer des Schlosses so unglücklich mit den feuergefährlichen Elementen, daß diese explodierten und den Erzherzog in schrecklicher Weise zrichteten. Mit dem Tode ringend, sagte er auf dem Sterbebette liegend zu seiner ihn umstehenden Familie: es sei besser zu sterben als für sein ganzes Dasein ein Krüppel zu bleiben.



Haltung soll Franz ja auch später gegenüber dem Erzherzog-Palatin Joseph beobachtet haben, wie er überhaupt alle seine Geschwister durch eine wohlorganisierte Polizei überwachen und sich dann stets die Rapporte über diese vorlegen ließ.

Franz war eine äußerst arbeitsame Natur. Allein, wie Jacobi bemerkt, gab es sehr wohl informierte Leute der höheren Gesellschaft, die behaupteten, daß er sich mehr an das Äußere und die Details halte, ohne tiefer in den Kern einzudringen und einen allgemeinen Überblick zu erlangen. Mit seinem Fleiße hing seine Liebe zur Ordnung in den Staatsgeschäften zusammen. Merkwürdig ist es, daß man an ihm eine Vorliebe für den Soldatenstand wahrnehmen wollte. Niemand war jedoch dafür weniger geschaffen als er. Marschall Laudon hatte ganz recht, als er gegenüber Jacobi bemerkte, er glaube nicht, daß Franz Geschmack am Kriege finde, da er durchaus friedliche Gesinnungen hege. Trotzdem mußte gerade er, gegen seinen Willen, kaum auf den Thron gelangt, in den Krieg ziehen, der einen bedeutenden Teil seiner Regierungszeit, von 1792—1815, ausfüllte. So kam es, daß die Hoffnung vieler Militärs sich verwirklichte, daß sie unter Franz mehr angesehen sein würden als dies unter dessen Vater der Fall gewesen.

Mit der an dem König hervorstechenden Eigenschaft des Mißtrauens ging Hand in Hand seine Zurückhaltung, die oft die Meinung erzeugte, daß er schüchtern wäre. Man wollte daher wissen, daß diejenigen, denen er sein Vertrauen geschenkt oder die ihn durch das Gewicht ihrer Persönlichkeit beherrschten, ihn ganz nach ihrem Belieben lenken konnten. Insbesondere wurde seiner zweiten Gemahlin, Marie Theres von Neapel und Sizilien, die er am 15. August 1790 geheiratet hatte¹, nachgesagt, daß sie ihn nicht nur beherrsche, sondern sogar unterjochte. Jacobi schildert sie als eine Frau von kleiner, zarter Figur, doch von geistigem Ausdruck im Gesichte und sehr lebhaftem Temperamente. Mit Heftigkeit trachtete sie, ihren Willen durchzusetzen, wodurch ihre Obersthofmeisterin Gräfin Wratislaw oft in eine sehr schwierige Situation ihr gegenüber geriet. Am Hofe raunte man sich zu, die Gräfin habe sich deswegen schon mehrmals beim Könige beklagt, worauf er sie jedesmal gebeten hätte, mit seiner Frau nur Geduld zu haben. Böse Zungen — und das ist eine überraschende, vollkommen neue Tatsache, die Jacobi berichtet — wollten überhaupt gemerkt haben, daß das junge Ehepaar sich nicht sehr zärtlich liebe und ziemlich fremd gegeneinander verhalte. Eingeweihte behaupteten auch, wahrgenommen zu haben,

¹ Die erste Gattin, Elisabeth von Württemberg, war nach kurzer Ehe am 19. Februar 1790 gestorben. Siehe über diese mein Buch: »Die drei ersten Frauen des Kaisers Franz.«

daß die Königin ihren Gemahl mit Eifersuchtsszenen plage¹, obgleich dieser, ein Mann von strengen, sittlichen Grundsätzen, gar keinen Anlaß dazu bot. Es scheint doch, daß man da dem preußischen Gesandten Dinge mitteilte, die nicht auf Wahrheit beruhten. Vielmehr wissen wir, daß Marie Therese eine hübsche, graziöse Erscheinung mit ausdrucksvollen Augen und schwellenden Lippen, die einen Zug von Sinnlichkeit verrieten, außerdem von großer Heiterkeit und Munterkeit gerade die Frau war, die ganz und gar zu Franz paßte. Sie liebten es, zusammen zu musizieren. Während sie die Baßgeige führte, strich er die Violine. Er war, wie sie ihn einmal nennt, ihr »geliebter Geiger«. Im Verein mit ihm, dem sie eine große Anzahl von Kindern schenkte, veranstaltete sie niedliche Burlesken, führte sie chinesische Schattenspiele, optische Kunststücke und allerlei Gaukeleien auf, die beiden Ehegatten große Befriedigung gewährten und viel Freude bereiteten. Gewiß ist es dagegen allerdings, daß sie ihr ganzes Leben hindurch — sie starb, 34 Jahre alt, am 13. April 1807 — einen großen, wenn auch nicht immer günstigen Einfluß auf Franz ausübte und zum Schaden des Staates manchen nicht ganz würdigen Günstling in seiner Nähe unterbrachte. Bei dem großen Familiensinn, der Franz kennzeichnete, ist es begreiflich, daß er leicht ihrem impulsiven Geiste unterlag. Jedenfalls ist es sicher, daß er in allen Dingen ihrer Stimme großes Gehör schenkte. Auf ihren und den Rat seiner Mutter befolgte er eine Lebensart, wie sie auf Geheiß der Ärzte seiner schwachen Gesundheit am besten paßte. Täglich erhob er sich um 6 Uhr morgens. Den Vormittag füllte er mit Audienzerteilungen, dem Lesen von Staatsdespeschen und dem Anhören von Berichterstattung der Minister aus. Um 1 Uhr speiste er. Nach aufgehobener Tafel hatte Franz die Gewohnheit, seiner Mutter einen Besuch abzustatten. Dann beschäftigte er sich mit Familienangelegenheiten bis zur Stunde der Promenade. Im Verein mit der Königin liebte er es zu Pferde nach dem Prater zu reiten. Nächst den Spazierritten war es die Jagd, die Franz großes Vergnügen bereitete, doch zeigte er auch große Vorliebe für das Ballspiel und während des Karnevals für den Tanz, den ihm aber die Ärzte, wie schon früher so auch jetzt in nur sehr beschränktem Maße gestatteten. Doch nahm er es sehr übel, wenn man ihn daran erinnerte, daß er in der Jugend Blut gespuckt habe. Den Abend verbrachte Franz mit der Königin entweder in der italienischen Oper oder im Burgtheater. Trotz ihrer neapolitanischen Abkunft verstand Marie Therese schon sehr gut das Deutsche, um den Vorstellungen im Burgtheater in Gemeinschaft mit

¹ Ähnliches hat auch Iffland während seines Aufenthaltes in Wien im Jahre 1801 gehört. Siehe hierüber: Ludwig Geiger, »Eine diplomatische Beschreibung Wiens 1801« in der »Neuen Freien Presse« 11. und 18. September 1904.

ihrem Gemahl beiwohnen zu können. Um 9 Uhr wurde gewöhnlich das Abendessen eingenommen und um 11 Uhr begab sich in der Regel der ganze Hof zu Bette.

Weilten der König und die Königin nicht in der Stadt, so hielten sie sich in Schönbrunn, Hezendorf oder Laxenburg auf. Die innerhalb der Linien Wiens gelegenen Schlösser, wie das Belvédère und der Augarten, wurden nicht mehr bewohnt. Das Belvédère diente als Gemäldegalerie oder als Quartier der Deutschen Garde. Der Augarten hatte jetzt vollkommen den Charakter einer öffentlichen Promenade angenommen, an der sich zuweilen auch der Hof beteiligte. Vorüber waren die Zeiten, wo Joseph II. sich hierher in einen eigens zu diesem Zwecke errichteten Pavillon für einige Tage zurückzog, um der vollen Ruhe zu genießen, und wohin er die bevorzugten Personen seines Vertrauens zu kleinen Dinners von 15—20 Personen lud. Franz ging auch nicht gerne nach Schönbrunn, das Maria Theresia zu ihrem Sommeraufenthalte hatte herrichten lassen, aber von Joseph II. gänzlich vernachlässigt wurde. Leopold II. dagegen verwendete große Summen auf die Wiederinstandsetzung des Schönbrunner Schlosses, wo er seine zahlreiche Familie unterbringen wollte, während er selbst mit der Kaiserin und Königin in dem nahegelegenen Hezendorf die Sommerzeit zu verbringen gedachte. Unter Franz erfreute sich Laxenburg einer besondern Bevorzugung; hier pflegte der Hof zu Beginn des Frühlings einige Wochen zu verleben und sich der Jagd auf Reiher zu überlassen. Der König bezeichnete dann die Personen, die er hierzu eingeladen zu sehen wünschte.

Der starke Familiensinn Franz I. prägte sich nächst der Liebe für seine Frau, auch in der tiefen Verehrung für seine Eltern aus. In seinen Armen starb seine Mutter und während ihrer Agonie fiel er zweimal in Ohnmacht. Bei ihrem Leichenbegängnis sah man ihn förmlich in Tränen gebadet. Jacobi hebt an ihm auch seine große Anhänglichkeit für seine Geschwister hervor, was ihn freilich in späteren Jahren nicht gehindert hat, mit Erzherzog Karl, dessen geistige Überlegenheit ihn drückte, in gespanntem Verhältnis zu leben.

Zu den hervorragenderen Gestalten des königlichen Hofes, obgleich sie da nur von Zeit zu Zeit erschienen, gehörten in dieser Periode von den Geschwistern des Herrschers der Großherzog von Toskana, der Palatin Erzherzog Alexander Leopold, die Erzherzöge Karl und Joseph. Der Großherzog von Toskana war von etwas kaltem, hochmütigem Aussehen, doch von dem Verlangen beseelt, in Florenz Gutes zu stiften. Der Palatin galt, wohl mit Unrecht, als ein Mann, der das tue, was von ihm verlangt werde. Aufmerksamen Beobachtern entging es nicht, daß er das Bestreben habe, sich die Neigung der Ungarn zu erwerben, die diese auch bereits erwiderten. Es wurde auch behauptet,

daß er schon zugunsten der Privilegien der ungarischen Nation energische Vorstellungen machte. In keinem Falle zeigte er Lust, sich nur als Instrument in den Händen derer gebrauchen zu lassen, die man ihm als Ratgeber zur Seite gesetzt. Von Erzherzog Karl, der bestimmt war, eines Tages die Statthalterschaft in den Niederlanden anzutreten, heißt es, daß er viel Geist besitze und daß man von ihm erwarte, er werde sich durch seine Volkstümlichkeit und Liebenswürdigkeit die Herzen der Niederländer erringen. An Erzherzog Joseph, dem späteren Nachfolger seines Bruders Alexander Leopold in der Palatinalwürde von Ungarn, rühmt Jacobi dessen große Bildung wie seinen durchdringenden Verstand, der seine Umgebung in Erstaunen versetze. Er erschien dem preußischen Gesandten von einer weit über sein Alter hinausreichenden ernsten Haltung. Von den Schwestern des Königs Franz widmet Jacobi nur der Erzherzogin Clementine, der Braut des Thronfolgers Franz von Neapel¹, einige Aufmerksamkeit. Ihr Gemütszustand war kein gleichmäßig andauernder und es wollte den Leuten, die mit ihr verkehrten, scheinen, als sei ihr die Aussicht, einst Königin zu werden, bereits allzu sehr zu Kopf gestiegen. Gleich der ganzen Nachkommenschaft Leopolds II. war auch Erzherzogin Clementine von zarter Konstitution.

Unter Leopold II. bestand noch die Sitte, daß er als guter Familienvater mit allen seinen Kindern, groß und klein, an einer Tafel zusammen speiste, zu der auch das ganze Gefolge der Erzherzöge und Erzherzoginnen geladen war. Man zählte daher an der täglichen Tafel oft 24 Personen. Einen wie schönen Anblick auch dieses Familienbild gewährte, so hatte es doch auch für den Hof seine Nachteile und Jacobi meint, Leopold II. würde bei längerer Lebensdauer eine Änderung darin getroffen haben. Was er nicht tat oder nicht mehr tun konnte, vollführte sein Sohn Franz. Er schaffte das gemeinsame Tafeln ab. Während von nun an die Kaiserin- und Königinwitwe allein in ihren Gemächern die Mahlzeiten einnahm, speiste Franz mit seiner Gemahlin und den älteren Geschwistern. Die jüngeren Erzherzöge und Erzherzoginnen hatten ihre Tafel für sich, zu der ihre Erzieher und Erzieherinnen zugelassen waren.

Der gesamte Hof zeigt überhaupt nicht mehr das brillante Äußere, wie in früheren Tagen. Schon Maria Theresia hatte in dieser Beziehung sehr viel des Glanzvollen unterdrückt, das an der Hofhaltung ihrer Vorgänger bestrickte. Die ihrige war mehr zahlreich als prächtig. Noch weiter ging Joseph II., der durch eine Einfachheit hervorstach, wie man daran wohl an einem Privatmann, aber nicht an einem Souverän gewöhnt war. Joseph II. trieb die Dinge bis zum Übermaß von Sparsamkeit. Weiß man doch, daß er alles Geld nur für ein mächtiges Heer

¹ Seit 1790 verlobt, fand die Hochzeit um 1797 statt.

sammelte, mit dem er Preußen in Schach halten oder gar demütigen wollte. Leopold II. näherte sich wieder mehr dem Fuße, auf dem der Hofstaat seiner Mutter Maria Theresia eingerichtet gewesen. Dazu nötigte ihn schon sein ganzes Familienleben. Trotzdem beobachtete auch er in den Ausgaben eine große Mäßigkeit. Mit Ausnahme der Speiseordnung nahm auch Franz keine Änderungen an dem von seinem Vater beobachteten Systeme der Hofhaltung vor. Franz liebte selbst die Einfachheit. Die Kriegszeiten, die gleich zu Beginn seiner Regierung eintraten, gestatteten nicht, große Summen für einen glänzenden Hofstaat zu verausgaben. Erst nach dem Sturze Napoleons I., in den Tagen des Wiener Kongresses, erlebten die Wiener das herrliche Schauspiel einer prachtvollen Entfaltung des Hoflebens. Da soll dem Staate auch jeder Tag für die Bewirtung der fremden Fürstlichkeiten mehr als 100 000 Gulden gekostet haben, wohl das Dreifache des heutigen Wertes.

Einen integrierenden Teil des Hofes bildeten naturgemäß alle die Würdenträger, die an demselben Funktionen auszuüben hatten. Allen voran ging der Obersthofmeister des Herrschers, dessen Amt zu jener Zeit einen viel größeren Wirkungskreis umfaßte, als dies gegenwärtig der Fall ist. Wie Jacobi berichtet, galt er nach dem Souverän als die gewichtigste Persönlichkeit. Bei allen Gelegenheiten, wo der Träger der Krone Glanz entfalten wollte, spielte er die erste Rolle. In seinem Hause fanden die Beratungen der Konferenzminister statt, so oft der König verhindert war, selbst den Vorsig zu führen. Er war nach Jacobi der oberste Chef der Gardien, doch dürfte es wohl fraglich sein, ob auch der ungarischen, die, solange der jeweilige Herrscher noch nicht zum Kaiser von Deutschland gewählt worden, unter den drei Gardien — der deutschen, ungarischen und polnischen — den ersten Rang innehatte. Zu den Prärogativen des Oberhofmeisters gehörte es ferner, daß alle Departements und Dikasterien seinem Leichenzuge zu folgen hatten. In dieser Periode, mit der wir uns hier zu befassen haben, bekleidete Fürst Georg Adam Starhemberg das Amt eines Obersthofmeisters. Unter Joseph II., dem er nicht sympathisch war, besaß er geringen Einfluß. Er bekümmerte sich auch nicht viel um die Angelegenheiten, die ihm oblagen und verbrachte den größten Teil der Zeit auf seinen Gütern. Allmählich änderte sich dies. Infolge Verwandtschaft mit den vornehmsten Familien der Monarchie und seiner innigen Verbindung mit Marschall Graf Lacy und dem Grafen Colloredo stieg sein Ansehen, das durch Kenntnisse und reiche Erfahrung gefördert wurde. Manche Anzeichen sprachen dafür, daß er den stillen Ehrgeiz nähre, einst, wenn Fürst Kauniz aus dem Leben scheidet, an dessen Stelle als Staatskanzler zu gelangen. Nach dem Bericht des preußischen Gesandten ward ihm der Vorwurf gemacht, hochmütig und stolz zu sein und kein Verständnis für die Bedürfnisse des Volkes zu besitzen.

Nächst dem Obersthofmeister kam als zweitbedeutendster Würdenträger am Hofe der Oberstkämmerer Fürst Franz Xaver Rosenberg in Betracht. Zu seinen Agenden zählte alles, was sich direkt auf die Person des Herrschers bezog. An ihn hatten sich auch die Vertreter der fremden Höfe um die Bewilligung von Audienzen zu wenden. Im Gegensatz zu Starhemberg erfreute sich Fürst Rosenberg im höchsten Grade der Gunst Kaiser Josephs II. Ursprünglich zur Dienstleistung bei Leopold, als dieser noch Großherzog von Toskana war, bestimmt, berief ihn hernach Maria Theresia nach Wien, damit er mit Erzherzog Maximilian in ferne Länder reise. Zwei Jahre nach seiner Rückkehr ernannte ihn Joseph II. zum Oberstkämmerer. Als Leopold II. auf den Thron gelangte, der ihm unausgesetzt seine Gewogenheit bewahrt hatte, bestätigte er ihn sofort in seinem bisherigen Amte, das ihm, wie unter Joseph II., den täglichen unmittelbaren Verkehr mit dem Herrscher verschaffte. Unter Franz scheint er jedoch nicht mehr den gleichen Einfluß wie unter Joseph II. und Leopold II. besessen zu haben. Niemand bestritt ihm ausgesprochene Talente, die ihm, wenn er es nur gewollt hätte, schon seit langem einen sehr gewichtigen Wirkungskreis in den Staatsgeschäften gesichert haben würden. Eine Zeitlang betrachtete man ihn sogar als gefährlichen Rivalen des Fürst-Staatskanzlers Kauniz. Aber eine ihm innewohnende, ganz außerordentliche Gleichgültigkeit gegenüber den Angelegenheiten des Staates wie sehr häufige Gichtanfälle machten es ihm gleichsam zum Gebote, die Ruhe der Befriedigung seines Ehrgeizes vorzuziehen.

Weit größeren Einfluß als die Repräsentanten der vier höchsten Hofämter — Fürst Starhemberg, Fürst Rosenberg, der Obersthofmarschall Ernst Graf Kauniz und der Oberstallmeister Fürst Karl Johann Dietrichstein — genoß Franz Graf Colloredo, der ehemalige Ajo und Erzieher des Königs. Von frühester Jugend an schenkte ihm, der nach Ifland wie ein »Knopfmacher im Sonntagsrock« aussah¹, Franz unbeschränktes Vertrauen, das er ihm auch jetzt, nachdem er die Zügel der Regierung ergriffen, entgegenbrachte. Colloredo, der es sich nie hatte träumen lassen dürfen, zu einer so wichtigen Stelle berufen zu werden, wurde von Franz zum Konferenzminister ernannt und ihm überdies die Leitung seines Kabinettes mit dem Titel eines Kabinettsministers übertragen. Damit war nicht die Führung eines besonderen Departements verbunden; vielmehr griff der Kabinettsminister in die Geschäfte aller Departements ein, wovon sich dann das große Ansehen erklärt, das der Vorgesetzte der Kabinettskanzlei besaß. Selbst schon unter Joseph II., der doch vermöge des Übergewichtes seines Genies und seiner, keine Schranken kennenden Natur absolut zu herrschen suchte, konnte man

¹ Geiger, »Eine diplomatische Beschreibung Wiens 1801« in Neue Freie Presse. 11. September 1904.

die Wahrnehmung machen, daß er Einflüsterungen der Kabinettsbeamten unterlag, obgleich er sie nur als einfache Schreiber und gedankenlose Vollführer seiner Befehle betrachtete. Leopold II. nahm eine von Joseph II. abweichende Änderung des Kabinetts vor. Er stellte an die Spitze dieser Hofbehörde den Fürsten Karl Dietrichstein, nicht mit dem Titel und der Machtfülle eines Direktors des Kabinetts, sondern als einen Mann seines Vertrauens. Hatte Leopold II. damit der Öffentlichkeit zu verstehen geben wollen, daß es keinen unbeschränkten Kabinettsdirektor gebe, so dauerte es trotzdem nicht lange, daß man den Fürsten Dietrichstein, der immer um die Person des Monarchen war, eines sehr schädlichen Einflusses anklagte. Weit berechtigter war diese Beschuldigung gegenüber dem Grafen Franz Colloredo. Nie ist vielleicht ein Mann von so mittelmäßiger Begabung, wie es Colloredo war, zu einem Posten von so weitreichender Bedeutung befördert worden. Nicht seinen Talenten, sondern ausschließlich der Verehrung des Herrschers, der seinen Erzieher mit der Zärtlichkeit eines Kindes liebte, verdankte Colloredo das Amt eines Kabinettsministers. Nicht die geringste Eignung besaß er zur Versehung der Agenden eines Kabinettsleiters, der jetzt von Franz in allen Angelegenheiten zu Rate gezogen ward und gewöhnlich die letzte Entscheidung fällte. Mangelte ihm auch die Befähigung zu einem so überaus wichtigen Staatsamte, so wachte dafür der unruhige, stets mißtrauische Colloredo umso eifersüchtiger auf den Umfang seiner Macht, die er von niemand begrenzt sehen wollte. Ihm und seiner Partei wird es von Jacobi zugeschrieben, das sich Franz nach seiner Thronbesteigung sofort sehr kalt gegenüber dem Staatskanzler Fürst Kauniß verhielt, der, nachdem ihm bereits jetzt die Macht aus den Händen entglitten war, doch erst August 1792 um seine Entlassung bat.

Anstatt des ehemals mächtigen Mannes leitete nunmehr, nächst dem Hof- und Staatsvizekanzler Graf Philipp Kohenzl, eigentlich der Staatsreferendar Freiherr v. Spielmann die äußeren Angelegenheiten der Monarchie. Nächst Colloredo war er im Rate des Königs jene Persönlichkeit, die den Stempel ihres Geistes und ihres ganzen Wesens dem Laufe der Geschäfte aufdrückte. Jedenfalls verdiente er infolge seiner nicht unbedeutenden Fähigkeiten viel mehr auf dem Platze zu stehen, den er einnahm, als Graf Colloredo auf dem seinigen. Jacobi sagt von Spielmann, daß er über mehr Kenntnisse und Einsicht in die Dinge verfüge, als man für gewöhnlich bei den österreichischen Staatsmännern anzutreffen pflege. Allein der preußische Gesandte, der die Vorliebe Spielmanns für eine Allianz mit Preußen kannte, scheint eben deswegen die Talente des Staatsreferendars ein wenig überschätzt zu haben. Weder er noch Graf Philipp Kohenzl waren vom Schlage jener Männer, wie sie in schweren Zeiten erfordert werden. Spielmann entbehrte des weiten Überblickes und der Gabe, stets den richtigen Weg zu treffen.

Dagegen muß es rühmend an ihm hervorgehoben werden, daß er, obwohl von niederer Abkunft zu den höchsten Ehren gelangt, doch nie die Selbstüberhebung eines Parvenü zur Schau trug. Vielmehr war er äußerst zuvorkommend und leutselig, insbesondere gegen jene, die sich sein Vertrauen zu erwerben gewußt hatten. Dagegen kehrte er eine gewisse Schneidigkeit gegen diejenigen hervor, von denen er wußte, daß sie der eben geltenden Politik übelwollen oder eine ihr entgegengesetzte Richtung verfolgen. Das gehörte aber zu den Sitten des Tages, die damals das ganze diplomatische Korps in Wien beherrschten, das mit einem integrierenden Teil des Hofes bildete.

Was Jacobi in dieser Beziehung mitteilt, ist von hohem Interesse. Von einem freundschaftlichen, kollegialen Verkehr der Diplomaten untereinander war keine Rede. »Es gibt vielleicht« — bemerkt hierüber Jacobi — »keinen Hof, an dem das diplomatische Korps weniger einig wäre als in Wien.« Der preußische Gesandte schreibt diese Erscheinung vor allem den Machinationen des Fürsten Kauniß zu, der alle Hebel in Bewegung gesetzt haben soll, um die einen gegen die andern mit Mißtrauen zu erfüllen. Ja, Jacobi behauptet geradezu, daß der Staatskanzler aus dieser seiner Absicht auch gar kein Hehl machte. Daher kam es, daß die Vertreter der Staaten, die in einem Allianzverhältnis zu Osterreich standen, mit jenen Gesandten gar nicht in Berührung kamen, die einem mehr oder minder entgegengesetzten System angehörten. Fürst Kauniß hielt die Diplomaten durch seine geistige Überlegenheit derart in Schranken, daß sie es nicht einmal gewagt hätten, von der ihnen durch ihn vorgezeichneten Bahn abzuschwenken. Der Vorteil, den er dadurch erreichte, war ein sehr bedeutender. Die Abgeschlossenheit, in der die Gesandten durch Kauniß gehalten wurden, verhinderte sie, sich gegenseitig Aufklärungen über die laufenden Geschäfte oder die Intentionen des Hofes zukommen zu lassen. Es gab sogar eine Zeit in Wien, wo die vornehmere Aristokratie ihr Verhältnis zu den einzelnen Diplomaten je nach der mehr oder minderen Herzlichkeit des Empfanges richtete, die ihnen von seiten des Staatskanzlers zuteil geworden war. Die Hofleute selbst behandelten jene Diplomaten, die keine befreundete Macht vertraten, mit kühler Gleichgültigkeit, mag ihr persönliches Verdienst ein noch so großes gewesen sein. Diese Lage des diplomatischen Korps erschwerte es naturgemäß, sich über die laufenden Angelegenheiten eingehende Kenntnis zum Behufe der Berichterstattung an die betreffenden Regierungen zu verschaffen. »Man muß daher trachten« — schreibt Jacobi an seinen König — »sich besondere Bekanntschaften warm zu halten, und das einzige Mittel, sehr gut unterrichtet zu sein, scheint in den Verbindungen jeder Art zu bestehen, die man sich mit Personen jeden Ranges und jeder Klasse verschaffen kann.« Nach Jacobi gab es in dieser Hinsicht verschiedene Abstufungen.

So drängten sich an den Diplomaten Leute mit Neuigkeiten heran, einzig und allein von der Sucht getrieben, sich in den Augen des Gesandten ein erhöhtes Gewicht als vollkommen Eingeweihter in die Staatsgeschäfte zu verleihen. Andere suchten die Verbindung mit ihm in der Hoffnung, ihre Mitteilungen in klingende Münze einzuwechseln, »denn«, wie Jacobi bemerkt, »in dieser Hauptstadt (Wien), wo der Luxus immer größere Dimensionen annimmt und wo es wenige Personen gibt, die ihrem Einkommen entsprechend leben, ist es viel leichter als in anderen Städten sich einen gewissen Kreis zu attachieren.« Um Zeit zur Auswahl zu haben, meint der preußische Gesandte, dürfe man anfangs niemand zurückstoßen, nur müsse die Vorsicht beobachtet werden, freigebig zu sein. Auf diese Weise lernt man die kennen, denen man Vertrauen schenken könne. Von jenen, die direkte Bezahlung nahmen, unterschieden sich die Leute, die empört gewesen wären bei der Zumutung, ihre Dienste nach Abmachung entlohnen zu wollen. Diese Klasse von Menschen, die den Anschein vermieden, bestochen zu sein, hielt es für weniger entehrend, gelegentlich vom Gesandten 200, 300 oder mehr Gulden zu entlehnen, mit der bewußten Absicht, das Geld nie wieder zurückzuzahlen. »Das ist« — wie Jacobi trocken anführt — »ein Mittel, sich gefällig zu erweisen, seine Leute auf die Probe zu stellen und die Offenheit gewisser Personen zu belohnen.« Man darf wohl annehmen, daß Jacobi von diesem »Mittel«, das er so sehr anpreist, öfter ausgiebigen Gebrauch gemacht haben wird, um sich die eingehendste Kenntniss von den Vorgängen am Hofe und in den mit diesem zusammenhängenden höheren Behörden zu verschaffen. Das kann man schon der großen Versiertheit anmerken, mit der er über den Hof Franz I. spricht.

Jacobi charakterisiert jedoch in seinem Berichte nicht bloß den König, die Königin, die Erzherzöge und die höheren Würdenträger; er portraitiert auch für seinen eventuellen Nachfolger in Wien die einzelnen Mitglieder des diplomatischen Korps, mit denen dieser in Verbindung zu treten haben wird. Diese Schilderungen ergänzen das Bild, das er vom Hofe Franz I. entwirft. Zu den vornehmsten Diplomaten gehörte, schon infolge der verwandtschaftlichen Beziehungen Neapels zu Wien, Marquis di Gallo, der Vertreter des neapolitanischen Königreiches. Er, der mit der Mutter Marie Theresens, der berühmten Königin Marie Caroline, in lebhaftem Briefwechsel stand¹, spielte sowohl im intimen Kreise zu Laxenburg wie in den großen Gesellschaften der Residenz eine hervorragende Rolle, wozu er vermöge seiner Eigenschaften wie

¹ M. H. Weil et le marquis C. di Somma Circello, »Correspondence inédite de Marie-Caroline, reine de Naples et de Sicile avec le marquis de Gallo.« 2 Bände, 1911. Gallo war der erste Neapolitaner, der zu Joseph Bonaparte überging, als ihn Napoleon I. zum König von Neapel machte.

geschaffen schien. Jacobi äußert über ihn: »Er ist sehr unterrichtet über das Innere des Hofes. Doch war er es mehr zu Lebzeiten Kaiser Leopolds. Von durchdringendem Geiste und auf der Höhe der großen Interessen Europas ist Gallo ein Meister, der unermüdlich ist, sich selbst zu unterrichten. Er gilt als ein vollendeter Ehrenmann, ist hinreichend mittheilsam, besonders wenn man ihm mit gleicher Münze heimzahlt. Es scheint, als hätte er den Ehrgeiz, eines Tages den Chevalier Acton¹ in Neapel zu ersegen«. Ein Mann, der sich des unbegrenzten Vertrauens des Fürsten Kaunitz erfreute, war der Nuntius, Marquis di Caprava. Sehr gut informiert und die Verhältnisse vortrefflich beurteilend, schien er selbst undurchdringlich für die anderen zu sein. Der sardinische Gesandte, Marquis di Brême, hatte den Ruf, sehr geistreich, aber auch sehr falsch zu sein. Fürst Kaunitz, dem er in unterwürfigster Weise schmeichelte, unterhielt sich gerne mit ihm, hielt jedoch nichts von seinem Charakter, zumal er in den Geschäften wenig verlässlich war. Vom russischen Gesandten, Grafen Rasumowsky, heißt es, daß er, ungemein hochmütig, sich nur dann den Personen näherte, wenn er aus ihnen Vorteil zu ziehen hofft. Ein ausgezeichnete Zuhörer, speiste er selbst die Leute mit leeren, nichtssagenden Phrasen ab. Man behauptete von ihm, daß er im geschäftlichen Verkehr wenig zuverlässig sei und in den Verhandlungen skrupulös wäre. Das Bild eines kalten, zugeknöpften, sehr hellsehenden und honetten Diplomaten bot in der Galerie der von Jacobi geschilderten fremden Vertreter der englische Gesandte Keith.

Trat der Hof eigentlich nur mit den Gesandten der durch Familienallianzen verbundenen oder politisch befreundeten Mächte in engere Fühlung, so dienten doch die offiziellen Feierlichkeiten dazu, um auch die ferner stehenden Diplomaten hie und da in Berührung mit dem Herrscher zu bringen. Hofbälle von der Art, wie sie mehr und mehr nach der Bewältigung der Revolution von 1848 in Mode kamen und die in Wien lebende vornehme Gesellschaft in größerem Umfange als vorher in den Räumen der Burg vereinigten, kannte man zur Zeit Jacobis noch nicht. Zu den nach dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen stattfindenden, vorher bereits angekündigten Cercles hatten auch die Gesandten Zulaß. Von Leopold I. war für solche Gelegenheiten die spanische Tracht vorgeschrieben worden, die aber Joseph II. beseitigte. Im Sinne des von ihm begründeten einfachen Zeremoniells durfte jeder, der infolge seiner Stellung an den Cercles teilnehmen konnte, in der ihm passenden Kleidung erscheinen. Nur für die Damen bestand Toilettenzwang und für die Herren bei besonderen Feierlichkeiten, zu denen die Ordensfeste gehörten. An

¹ Sir John Francis Acton, Minister Ferdinands IV. von Neapel. Er war ein geborener Irländer.

diesen Tagen, wie am 1. Januar speiste der Monarch öffentlich, bedient von den Großoffizieren und den Kämmerern. Zu den öffentlichen Dinern wurden die fremden Vertreter nicht geladen. Es hing ganz von ihrem Belieben ab, ob sie dabei anwesend und dem Souverän ihre Aufwartung machen wollten. Ward einmal ein Gesandter nach dem Augarten oder nach Laxenburg zur Hofafel geladen, so galt das als eine ganz besondere Auszeichnung. Jacobi erwähnt nicht, ob sich das diplomatische Korps an der zu Fuß stattfindenden Prozession am Fronleichnamstage beteiligte. Dagegen hebt er hervor, daß bei allen Feierlichkeiten die Kniebeugungen à l'espagnole, sowie auch der Handkuß abgeschafft seien. In der Ansprache bediene sich der Herrscher des Wörtchens »Sie« — lauter Neuerungen, die auf Joseph II. zurückgehen. Mit diesen Reformen hing es zusammen, daß jetzt der Hof nicht mehr wie in früheren Zeiten auf den Promenaden zu Wagen oder zu Pferd, umgeben von den Garden erschien. Oft waren die allerhöchsten Personen nur von einem einzigen Diener begleitet.

Auf einen wie einfachen Fuß auch der ganze Hofstaat gestellt war, so bekam er doch neuen Glanz durch die Ernennung von Palastdamen. Merkwürdigerweise hatte diese Institution gerade Joseph II., der Eiferer für Einfachheit, ins Leben gerufen. Als er das Haus seiner ersten, von ihm innig geliebten Frau, Isabella von Parma, einrichtete, wählte er aus den vornehmsten Familien zwölf junge verheiratete Frauen, die bei der Kaiserin den Dienst machen, sich wöchentlich ablösen und ihre Gesellschaft bilden sollten. Diese zwölf Palastdamen hatten den Vorrang vor allen Frauen der Minister und der Hofkanzler. Waren sie selbst Fürstinnen, so gingen sie den Frauen gleichen sozialen Ranges voran. Leopold II. erhob die Zahl der Palastdamen auf vierzig, deren Stellung wegen der damit verbundenen Prärogativen bald eine so beneidete war, daß sich die Frauen der ersten Minister eifrig darum bewarben. Unter Franz kam die Sitte auf, daß dessen zweite Frau, Marie Therese, sich die Palastdamen aus ersten Familien nach eigenem Wohlgefallen und Geschmack auswählte.

Ogleich man nicht sagen kann, daß der Staatsrat, die Hofkammer und die verschiedenen Hofkanzleien Bestandteile des inneren Hoflebens waren, bezog sie Jacobi doch in seine Darstellung der Hofhaltung Franz I. ein. Wir unterlassen es, ihm hier in dieser mehr staatsrechtlichen Schilderung der verschiedenen Hofämter zu folgen. Für uns hat es an dieser Stelle nur Wert zu vernehmen, was er über den ungarischen Hofkanzler Grafen Karl Pálffy sagt, von dem er behauptet, daß er der gebildetste und volkstümlichste Kanzler sei, der je mit dieser Würde bekleidet gewesen. Über seine Rechtlichkeit gab es nur eine Stimme. Vollkommen aufgeklärt über das, was seiner Nation frommte, war er doch, wie Jacobi erzählt, nach der Auffassung seiner Zeitgenossen ein zu

weicher Charakter, um Joseph II. bei dessen Angriffen auf die ungarische Verfassung energischen Widerstand leisten zu können. Der preußische Gesandte meinte, daß er auch bei der Thronbesteigung Leopolds II. sich weder dem Throne noch der Nation gegenüber genügend stark erwies, was ihn sowohl in den Augen des einen wie des anderen Teiles bloßstellte. Freilich soll sich auch Pálffy über die Krone und seine Landsleute beklagt haben. Ungeachtet der Abneigung, die ihm Joseph II, entgegenbrachte, wollte er ihn doch nie von seinem Platze weichen lassen, auf dem er auch unter dessen Nachfolgern verblieb. Wir sehen ihn noch auf dem Krönungsreichstage von 1792 die Funktion eines ungarischen Reichskanzlers ausüben.

Wie lückenhaft sich auch in mancher Hinsicht der Bericht des preußischen Gesandten erweisen mag, so muß man ihm doch Dank dafür wissen, daß er uns ein Charakteristik des Hofstaates Franz I. aus dessen erstem Regierungsjahr hinterlassen hat. Sie gewinnt an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Darstellungen des Hoflebens unter den Regenten aus dem Hause Habsburg zu den Seltenheiten gehören. Um wieviel reicher sind in dieser Beziehung andere Staaten, denen eingehende kulturhistorische Charakteristiken des Hofes und aller gesellschaftlichen Schichten zur Verfügung stehen. Der Mangel an intimeren Aufzeichnungen, nach denen man vergebens in den Akten forscht, macht sich sowohl in der ungarischen wie österreichischen Geschichte fühlbar. Niemand empfindet ihn mehr als der Historiker, zu dessen Berufe es gehört, die Vergangenheit in vollen Farben wieder zu neuem frischen Leben zu erwecken. Jacobis Denkschrift erweitert unsere Kenntnis und deswegen dürfte sie nicht nur dem Geschichtsforscher, sondern jedem Freunde der Geschichte willkommen sein.

Tolstoi als Philosoph.

Festrede zu Tolstois Todestag (20. November 1911) im Künstlerhaus zu Berlin.

Von Prof. Dr. Ludwig Stein.

DIE Philosophie Tolstois kann man nicht erlernen, nicht lehrbuchmäßig verarbeiten und systemgerecht abzirkeln, sondern man muß sie erleben. Denn Tolstoi gehört in die auserlesene Schar jener Dichter-Denker von weltliterarischem Zuschnitt, die ihrem eigenen Volkstum nicht bloß, sondern der gesamten Weltliteratur ihres Zeitalters wie der Folgezeit den Stempel ihrer Persönlichkeit aufgedrückt haben. Er ist nicht bloß ein europäisches Ereignis,

wie Nietzsche einst Napoleon oder Goethe als solches bezeichnete, sondern ein großes Erlebnis unseres westeuropäisch-amerikanischen Kultursystems an der Wende des 20. Jahrhunderts. Und wenn ich es unternehme, zur Feier des ersten Todestages dieses Dichterphilosophen in einem Kreise von intimen Tolstoikennern seine Stellung in der Geschichte der Philosophie zu kennzeichnen, statt seiner Bedeutung für die Weltkultur im allgemeinen und die deutsche Kultur im besonderen gerecht zu werden, so hat diese gewollte Beschränkung seine tieferliegenden Gründe. Der Einfluß Tolstois auf Dichtung und Leben, auf Gesinnung und Tat, auf Gemütsstimmung und Lebensführung ist ein so weitgreifender, daß es mir unmöglich scheint, innerhalb der mir zugemessenen Stunde Tolstois Wirkung auf die deutsche Kultur auch nur anzudeuten, geschweige denn diesen dankbaren Stoff seinem vollen Gehalte nach auszuschöpfen. Vielleicht ist dem Andenken des Mannes, zu dessen Ehren wir uns heute versammelt haben, mehr gedient, wenn wir in geflissentlicher Horizontverengung aus der erdrückenden Fülle der Gesichte, die uns dieser Fürst im Reiche der Gefühle und Gedanken darbietet, nur diejenigen herausgreifen, welche auf philosophischen Ewigkeitswert begründeten Anspruch erheben können.

Die Geschichte der Philosophie ist, sofern sie keine chronologische Aufzählung von Namen, Daten und Systemen bleiben, sondern eine Psychologie der Systeme geben will, kein Herbarium welcher Gedankenblumen, kein Mausoleum für verstorbene Begriffe, kein Kirchhof toter Systeme, sondern, wie Hegel mit Recht gezeigt hat, ein Pantheon ewiger Gedanken. Und wenn wir heute und hier an die Aufgabe herangehen, dem Philosophen Tolstoi den Platz anzuweisen, den er voraussichtlich in der Philosophiegeschichtsschreibung kommender Geschlechter einnehmen wird, so leitet uns dabei kein trockenes Klassifizierungsbedürfnis, sondern das lebenswarme Gefühl für jene große geistesgeschichtliche Tendenz, welche vom Anbeginne der beglaubigten Geschichte sich durch alle Zonen und Zeiten innerhalb der vorgeschrittenen Kultursysteme behauptet hat und deren beredter und erfolgreicher Wortführer für unser Zeitalter Tolstoi gewesen ist.

Gewiß ist Tolstoi als Dichter-Denker, als sozialer Reformator und religiöser Prophet ein homo sui generis, ein singulares Phänomen, dessen Gleichen wir nur unter den höchsten Wipfeln der Weltliteratur suchen dürfen. Er hat als Mensch und Denker Jahrhundertzuschnitt, als Dichter und Gestalter Ewigkeitsatem. Aber die von ihm vertretene Weltanschauung, mit welcher allein wir es an dieser Stelle zu tun haben, gliedert sich ungezwungen in jene große romantische Tendenz ein, deren erstes Auftreten in der Antike Karl Joël glücklich erfaßt hat, während die letzten Nachzügler und zeitgenössischen Ausläufer der

Romantik neuerdings in Ricarda Huch und Oskar F. Walzel feinsinnige Würdigung erfahren haben.

Von dem Augenblick an, da das reifer gewordene Menschengeschlecht die Fesseln der mythologischen Welterklärungen gesprengt hat, um an deren Stelle logische Weltbilder zu setzen, stehen einander zwei Denktypen schroff und unerbittlich gegenüber: Rationalisten und Romantiker, Logiker und Mystiker, d. h. objektive Zusammenhänge kühl erfassende Verstandesdenker und subjektive, aus dem inneren Erlebnis schöpfende Temperamentsdenker. Die einen philosophieren nur mit dem Kopf, die andern daneben und darüber hinaus mit Herz und Gemüt. Die einen sind die großen Erkennenner, die andern die nicht minder großen Bekennenner. Die Erkennenner deuten das All in ihr Ich hinein, sofern sie die Welt außerhalb des Kopfes nach dem logischen Schema der Welt innerhalb des Kopfes modellieren. Die Bekennenner lassen umgekehrt das eigene Ich im All aufgehen, sofern sie ihre eigenen Stimmungen, Gefühlswallungen, Erlebnisvisionen und die Extasen des inneren Schauens in das Weltall hinausprojizieren. So ruft uns Pascal zu: »Le coeur a ses raisons, que la raison ne connait pas«. So donnert uns Rousseau entgegen: »J'étouffe dans l'univers« (ich ersticke am Universum). Und sein savoyischer Vikar bricht in die Worte aus: »Ich entdeckte Gott überall in seinen Werken; ich fühle ihn in mir. Aber sobald ich ihn an sich selbst betrachten will, sobald ich frage, wo und was er, welches sein Wesen sei, dann gelingt mir nicht.« Ähnlich heißt es in Tolstois »Gedanken über Gott«: »Gott ist für mich dasjenige, wonach ich mich sehne, wonach ich strebe, derart, daß in diesem Streben mein ganzes Leben besteht. Und daher existiert Er für mich; Er ist, aber Er ist durchaus ein solcher, daß ich ihn weder begreifen, noch nennen kann.« Heißt also die Grundlehre des Erzrationalisten Descartes: »Cogitat, ergo est Deus« (es gibt ein Denken, folglich gibt es einen Gott); so die des Gefühlsdenkers Tolstoi: »Sentio, ergo est Deus« (ich fühle, daß es einen Gott gibt, also muß es ihn geben).

Beide Denktypen, Verstandesdenker und Gefühlsdenker, vollziehen subjektive Verdoppelungen, indem sie ihr Ich nach außen projizieren und in den Weltzusammenhang hineinverlegen. Jede Metaphysik ist im letzten Grunde ein Einlegen oder Einfühlen menschlicher Wertungen in Naturzusammenhänge oder Gottesbegriffe. Nur bevorzugen die Logisten oder Verstandesdenker in diesem offenkundig unaufhebbaren Prozeß des »Einlegens« die logische Funktion des Erkennens und Denkens, während die Romantiker die irrationale Funktion des Fühlens oder Wollens der Welt unterlegen. Für die Erkenntnisdenker ist Gott die logische Prämisse der Welt, für die Bekenntnisdenker ist Gott ein Sehnsuchtsseufzer. Beide übertragen ihr Ich, dessen Grundfunktion die Vereinheitlichung des Mannigfaltigen innerhalb der uns gegebenen Er-

ebnisse bildet, ins Universum. Sie borgen die eigene Einheit, die sie in ihrem Ich vorfinden, allen jenen Erlebniskomplexen, welche eine Regelmäßigkeit aufweisen, sei es im Nebeneinander des Raumes, im Nacheinander oder in der Periodizität der Zeit, in den festen Proportionen der Zahlen oder den strengen Gesetzmäßigkeiten kausaler Beziehungen. Denn »Sein« heißt kein Erkennen von absoluten Gegebenheiten, sondern nur ein Feststellen von konstanten Beziehungen innerhalb unserer Erlebnisse. Diese Zusammenfassung der isolierten Eindrucksatome oder Einzeleindrücke zur Einheit des Ich ist eine unsere Art erhaltende Funktion, welcher wir die Herrschaft über unsern Planeten verdanken.

Die Erkenntnisdenker bevorzugen naturgemäß die logisch-mathematische Methode, jenen mos geometricus Spinozas, dessen eherner Umklammerung auch der Gottesbegriff darin erlag, daß er dem Naturbegriff synonymisch in der Formel deus sive natura gleichgesetzt wurde, während die Bekenntnisdenker von großem philosophiegeschichtlichem Format wie Tolstoi einer war, zur teleologischen Naturauffassung und gefühlsmäßigen Gottesbegreifung hinneigen. Die einen stellen unsern Wissenstrieb, die andern unsere Gefühlsbedürfnisse in den Vordergrund. Die ersteren schaffen zuvörderst logische Ordnung im Kopfe, sodann astro-physische Ordnung im ganzen Planetensystem, zuletzt soziale Ordnung im menschlichen Zusammensein und Zusammenwirken vermittelt eines und desselben logischen Schemas. Die Bekenntnisdenker aber widerstreben diesem logischen Fatum, weil es, wie der Hobbessche »Leviathan« alle Persönlichkeit in sich aufsaugt und erbarmungslos verschlingt. Ein Spinoza z. B. verlegt sein Ich in die Welt hinein, ein Tolstoi umgekehrt die Welt in sein Ich. Als Dichter und Denker ist Tolstoi notgedrungen ein Anwalt der Persönlichkeit und ein Verfechter des Gefühlsgehaltes des Lebens gegenüber einem alle Persönlichkeit auslöschenden Universalismus. Die Erkenntnisdenker forschen, ihrem immanenten Ordnungssinn entsprechend, nach Naturgesetzen oder, was auf dasselbe hinausläuft, nach »ewigen Wahrheiten« (Leibniz) oder endlich nach »Gedanken Gottes« (Kant). Die Bekenntnisdenker vom Range Tolstois hingegen befriedigen zunächst und zuhöchst das Persönlichkeitsbedürfnis. Sie ringen weniger um den Sinn der Welt, als um den Sinn des Lebens, den Wert des menschlichen Daseins und den letzten Zweck aller Kultur. Tolstoi wird in der Geschichte der Philosophie niemals einen Platz unter den Naturphilosophen oder auch nur unter den Metaphysikern, sondern einen hohen Rang unter den Kulturphilosophen und insbesondere unter den Religionsphilosophen einnehmen. Denn Tolstois Problem ist gar nicht der Zusammenhang des Universums, sondern im letzten Grunde positiv der Sinn des menschlichen Lebens, negativ der Widersinn der technischen Kultur. Nicht Kausalerklärungen sub specie aeternitatis sucht Tolstoi wie Spinoza und die Eleaten, sondern teleologische Ge-

schichtsdeutungen und wertschätzende Kulturmaßstäbe sub specie vitae wie Nietzsche, Schopenhauer, Rousseau, Condorcet, der Zyniker Antisthenes, Heraklit und der Buddhismus.

Tolstois philosophischer Ausgangspunkt ist das kartesianische »Ich« als der letzte Ankergrund subjektiver Gewißheit. Nur unterscheidet er zwischen dem empirischen Ich, das raumzeitlich bedingt ist und mit persönlichem Empfinden, Streben, Wollen ausgestattet ist — das ist die Welt des Relativen — sowie einem überempirischen Ich, das ist die Welt des Absoluten. Wie Kant der phänomenalen eine noumenale Welt gegenüberstellt oder Spinoza dem Attribut der Ausdehnung das Attribut des Denkens, so setzt Tolstoi dem empirischen Einzelich, das relativ und vergänglich ist, das göttliche Ich entgegen, dessen Absenker das Einzelich ist, das aber Ewigkeitsodem hat, weil es an der göttlichen Weltvernunft teil hat.

In seiner Schrift über »das Leben« sagt Tolstoi: »Alles Räumliche und Zeitliche ist visionär« — dagegen ist das Bewußtsein des Lebens keine Vision, sondern etwas Primäres, Grundlegendes. Der Ablauf unserer Vorstellungen in streng logischer Aufeinanderfolge innerhalb dieses Bewußtseins ist aber nur durch ein konstantes Ich möglich, das die zufällig in uns eintretenden Erlebnisakte zu logischer Ordnung bindet und zu strenger Gesetzmäßigkeit knüpft. Da aber unser empirisches Ich ein wechselndes, also relatives Phänomen ist, so kann die konstante logische Ordnung im Kopfe nur von einem Zentralpunkt ausgehen, in welchen alle Zufälligkeiten des Lebens münden. Dieser konstante Mittelpunkt, den Kant als transzendente Einheit der Apperzeption anspricht, ist aber für Tolstoi nicht das logische Denken, wie etwa die eingeborenen Kategorien bei Kant, sondern ein Affekt, ein Gefühl, ein Stimmungserlebnis, und zwar der platonische Eros, das mosaische: »Liebe deinen Nächsten wie dich selbst«, die urchristliche Caritas, Spinozas »Amor dei intellectualis, quo deus se ipse amat«, kurz: »Gott ist die Liebe«. Damit kommt Tolstoi über den Kopf der historischen Religionen hinweg zur Urquelle aller religiösen Begriffsbildung zurück: »Die sterbliche Persönlichkeit geht nicht in ein Nirwana, in ein Nichtsein auf, sondern sie kehrt zum Urgrunde alles Lebens, zur Liebe zurück«.

Mit den Romantikern wie Schelling wird für Tolstoi das »Leben« zum Zentralbegriff alles Geschehens. Der Grundzug alles Lebens aber ist für Tolstoi die Liebe. Gott ist ihm daher kein logisches, sondern ein emotionelles Prinzip. Auch das empirische Einzelich liebt dieses oder jenes, aber sofern dieses Einzelich mit dem Weltenich oder Gott zusammenhängt, befreit es sich von der relativen Liebe, die vergänglich ist, und steigt zum ewigen Urquell aller Liebe empor, welche der Gottheit gleichgesetzt wird. Das Einzelich begreift Tolstoi als »tierische

Persönlichkeit«, die wir mit allen Lebewesen teilen, während das überempirische, beharrende Zentralich des Menschen, das ihn mit der göttlichen Alliebe verbindet, den Menschen über die Tierwelt hinaushebt. Wenn und wofern der Mensch die »tierische Persönlichkeit« in sich überwindet, erreicht er seine Vereinigung mit Gott.

Als seinen philosophischen Gegenpol empfindet Tolstoi mit vollem Recht seinen Zeitgenossen Nietzsche, gegen den er die ganze Schale seines Zornes ausgießt. Denn die Nietzschesche Formel vom »Willen zur Macht« bedeutet gerade die Verherrlichung, Substanzialisierung, ja Vergöttlichung der »tierischen Persönlichkeit«, deren Überwindung das Alpha und Omega der Philosophie Tolstois in sich schließt. Beide fordern zwar den Kultus der Persönlichkeit, aber diese Persönlichkeit ist für Nietzsche der Held, für Tolstoi der Heilige, für Nietzsche die blonde Bestie des Urwaldes, für Tolstoi der Prophet, für Nietzsche der Übermensch, für Tolstoi der Erlöser. Nietzsche ist der typische Antichrist, Tolstoi der typische Christ unserer Tage.

Dabei kennt Tolstoi genau so drei Stadien der Entwicklung des Menschengeschlechts wie jene Positivisten, in deren Banne einst Nietzsche stand. Ähnlich wie Condorcet, Kant, Comte und viele andere läßt Tolstoi alles geschichtliche Leben sich in folgenden drei Abstufungen vollziehen. Die Geschichte ist der allmähliche Übergang von der tierischen, persönlichen Auffassung zur gesellschaftlichen oder sozialen, in welcher wir mitten drin stecken, aber wir befinden uns auf dem Wege der Entwicklung von jenen sozialen Idealen, welche unsere Gegenwart beherrschen, zu den göttlichen Idealen der Liebe, dem alles geschichtliche Leben letzten Endes zustrebt und in welches nach Tolstoi der Sinn der Welt, der Wert alles Lebens und der Zweck der Universalgeschichte des ganzen Menschengeschlechts ausmündet. Dieses dritte, göttliche Stadium kündigt Tolstoi in apokalyptischer Verzückung und im Tone prophetischer Verklärung. Dieses »dritte Reich«, das Tolstoi verheißt, hat die eigene tierische Persönlichkeit ebenso überwunden, wie die eigene Familie, das Vaterland so gut wie den Staat. Mit Rousseau, den Physiokraten, Charron, dem Stoiker Zeno und Zyniker Antisthenes wird das Evangelium des Naturzustandes, das uralte *ὁμολογουμένως τῆ φύσει ἔστιν* in poetischen Visionen, in religiösen Extasen und lehrhaften Erbauungsschriften von unvergänglicher Schönheit gepriesen. Das »Weg von der Kultur« hat Tolstoi mit allen Kulturkritikern, auch mit Nietzsche gemeinsam, aber sein »Zurück zur Natur« erhält bei ihm den Nebensinn, daß wir zur bäuerlichen Einfalt, zur Schlichtheit, zur unkomplizierten Ursprünglichkeit, zum ungebrochenen, reflexionslosen Gefühlsmenschen im Stile der Duchoborzen zurückkehren sollten, weil dort der göttliche Funke noch ungetrübt durch Kultureinflüsse weiterglüht und rein fortleuchtet. Tolstois Naturbegriff ist ein anderer als der Nietzsches,

Rousseaus, der französischen Enzyklopädisten und Physiokraten, sowie des antiken Stoizismus und Zynismus.

Unter Natur versteht die antike Naturbegeisterung der Stoa und des Zynismus die Freiheit von allen Bedürfnissen der Zivilisation, Rousseau begreift darunter die Freiheit in der ländlich schönen Gottesnatur, wie sie ihm die lieblichen Gestade des Genfersees wiederzuspiegeln scheinen, Nietzsche meint unter Natur die Freiheit des Instinktes der ursprünglichen Raubtiernatur gegenüber der seelischen Gebundenheit des Herdenmenschen, Tolstoi endlich feiert unter dem Namen »Natur« den schlichten Mann aus dem Volke. Schon in seinen Kriegsgeschichten, besonders in den »Kosaken« und in »Krieg und Frieden« bilden die einfachen, unverdorbenen Soldaten aus den Bauerndörfern die eigentlichen Helden. Der Dichter Tolstoi findet die »Natur« im gemeinen Soldaten, der Philosoph und Reformator im schlichten Köhlerglauben des gemeinen Mannes am unverfälschtesten verkörpert. Der Held des Zynikers ist der Bettelphilosoph, Tolstois Naturideal ist die ursprüngliche Anonymität der geistig Armen, denn diese erkennen nicht Gott, sie lieben ihn, unbewußt, unreflektiert. Gott erkennen und Gott lieben ist ihm seit der »Beichte« ein und dasselbe, denn Gott ist das Leben. Die philosophische Synthese Tolstois liegt jetzt klar und plan vor uns; sie besteht in der Gleichsetzung vom überempirischen Ich-Leben-Gott-Liebe. Haben wir die »tierische Persönlichkeit« in uns, welche die Welt des Relativen ist, haben wir — mit Kant gesprochen — die phänomenale Welt in uns überwunden, dann erkennen wir unser verharrendes Ich als Träger des ewigen göttlichen Lebens. Unser Ich oder »Grund-Ich«, wie es Tolstoi in der »Beichte« nennt, äußert sich in seiner Elementarfunktion als Liebe. Leben, Vernunft und beharrendes Ich werden nach Tolstoi aufgesogen von seinem Zentralbegriff oder Richtbegriff der Liebe. Daher die strenge Forderung Tolstois: liebet eure Feinde, liebet die euch hassen. Lautet der Imperativ des Alten Testaments: »Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst«, so fordert die Tolstoische Formel des Neuchristentums: »Liebe deinen Nächsten mehr als dich selbst«, während der anarchische Subjektivismus eines Stirner sich in das Gebot fassen läßt: »Liebe dich mehr als die ganze Welt und Gott zusammen.« Es ist nun ein wundersames Capriccio der Geistesgeschichte, daß Tolstois Identifizierung von Leben-Liebe-Gott den innersten Nerv gerade derjenigen Philosophie trifft, welcher sich Tolstoi am entferntesten fühlen sollte, nämlich dem Amor dei intellectualis Spinozas. Tolstoi selbst, der bekanntermaßen nie russische Schriftsteller zitiert, beruft sich mit Vorliebe auf Sokrates, Salomon, Schopenhauer, Buddha, während er zu Spinoza auf der Respektsdistanz des geborenen Widerparts steht. Und doch berührt sich die letzte Tiefe des Tolstoischen Substanz- und Gottesbegriffs mit keinem Denker so nahe, wie mit der Lehre vom

Amor dei intellectualis, quo deus se ipse amat bei Spinoza. Eduard von Hartmann nannte einmal diese spinozistische Lehre »die Blume aller Mystik«. Nicht mit dem Rationalisten, wohl aber mit dem Mystiker in Spinoza berührt sich Tolstoi in der fine fleur seiner philosophischen Geistigkeit. Die Menschheit als Kollektivbegriff, sagt Tolstoi genau so nominalistisch wie Spinoza, ist wie jeder Sammelbegriff nur eine Fiktion und kann daher nicht geliebt werden. Aus dem gleichen Grunde können auch Familie, Gesellschaft und Staat oder Vaterland letzten Endes nicht Objekt der Liebe sein. Zu jeder Liebe gehört ein »Ich«, ein »Selbst«. Dieses Selbst suchen nun Stirner und Nietzsche im empirischen »Ich« des Einzelindividuums. Daher die kraßegoistische Doktrin: Mir geht nichts über mich. Umgekehrt Tolstoi. Nicht das tierische oder empirische Ich in uns, das wir ja überwinden sollen, lieben wir mit einer ewigen Liebe, sondern das beharrende Ich, den göttlichen Teil in uns, das ἀπόσπασμα θεοῦ, wie der Stoiker es nennt, das ist der dauernde Gegenstand unserer Liebe. Der göttliche Teil in uns liebt sich selbst, sein eigenes Wesen, aber nicht das sterbliche, sondern das unsterbliche in uns, folglich bedeutet Liebe zu Gott im Sinne Tolstois nichts anderes als die Liebe Gottes zu sich selbst. Bei Hegel erkennt, bei Tolstoi liebt Gott im Menschen sich selbst. Das Individuum in seinem beharrenden Ich als Träger aller Wahrheitswerte und ewigen Ideen ist nur das Medium, durch welches die Alliebe oder Gott sein eigenes Wesen offenbart. Das ist aber genau der Standpunkt des spinozistischen amor dei. Nur herrscht bei Spinoza auch dort, wo er Mystiker wird, der Verstand vor, während der Dichter-Denker Tolstoi vom Anbeginn seines schriftstellerischen Schaffens bis in seine theologische und prophetische Periode den Gefühlsdenker niemals verleugnet. Schon in der »Beichte« sagt Tolstoi: Dieses Suchen nach Gott war nicht Denken, sondern Gefühl. Es entsprang nicht dem Gange meiner Gedanken, sondern meinem Herzen. Die Todesfurcht ist und bleibt das treibende Grundmotiv wie seines dichterischen so auch seines denkerischen Schaffens. In seiner Meisternovelle »Die Kosaken« (1852), welche Turgenjew die beste Novelle genannt hat, die in russischer Sprache erschienen ist, klingt dieses Motiv an, um in der »Beichte« mit aller Wucht hervorzubrechen. Die Liebe zum Leben ringt bei ihm überall mit der Furcht vor dem Tode. Der Held der »Kosaken«, Olenin, ist zur Erkenntnis gelangt: um glücklich zu sein, braucht man nur eins — man muß lieben, lieben mit Selbstverleugnung, alle und alles lieben. Alles Glück, sagt Olenin an anderer Stelle, besteht darin, für andere zu leben. Die Erkenntnis durch die Vernunft aber, heißt es dann in der »Beichte«, gibt keinen Sinn des Lebens, schließt das Leben aus. Ist aber alles Leben seiner tiefsten Wurzel nach Liebe, so kann es sich bei dieser Liebe zum Leben nicht um das Abstraktum Menschheit,

sondern nur um das oberste Konkretum Gott handeln. Was liebt der Mensch, der die Menschheit liebt? heißt es in »Das Reich Gottes ist in euch«. Es gibt einen abstrakten Begriff: der Mensch; die Menschheit aber als ein realer Begriff ist nicht und kann nicht sein. Die Menschheit? Wo ist die Grenze der Menschheit? Wo hört sie auf und wo fängt sie an? Hört die Menschheit auf bei den Wilden, bei dem Idioten, bei dem Alkoholiker, bei dem Wahnsinnigen? Wenn wir also das Leben lieben, weil wir es unserer inneren Natur nach bejahen müssen, so lieben wir nicht das tierische Ich in uns, das vergänglich ist, sondern den göttlichen Funken in uns, der ewig ist. Der Mensch liebt Gott, weil die Liebe das Wesen seiner Seele ist, weil er nicht anders kann als lieben.

Es geht ein tiefer Riß durch die menschliche Seele, welche als Verstandesfunktion das Erkennen anstrebt und sich in der Wissenschaft ihr Organ geschaffen hat, aber als Gefühlsfunktion den Sinn des Lebens höher stellt als den Sinn der Welt. Die Wissenschaft vermag nur unsere Neugierde zu befriedigen, aber nicht unser tiefes Sehnen nach dem Sinn des Lebens zu stillen. Zwischen Erkenntnis und Leben klafft ein Spalt. Die Religion allein vermag eine Brücke zu schlagen vom Erkennen zum Leben. Religion aber, so definiert Tolstoi in der Schrift »Was ist Religion?«, ist das Band zwischen Mensch und Gott (religio, abgeleitet von religere, binden).

Danach ist Gott der Urquell von allem. Im Menschen lebt ein Teilchen dieses göttlichen Urwesens. Vermittelt der Religion werden die Beziehungen des Menschen zu diesem Urquell alles Seienden geregelt und damit die Richtschnur menschlicher Lebensführung bezeichnet. Über den Konfessionen steht die allgemeine Religion, welche diese Forderungen im vollen Maße befriedigt. Ja, die großen Denker stimmen darin mit den großen Religionsstiftern überein. Denn Confucius schon lehrt genau dasselbe, wie der kategorische Imperativ Kants und das dogmenfreie Christentum Tolstois: Quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris. Diese ewige Menschheitsreligion steht über allen konfessionellen Spaltungen und sektiererischen Sonderungen. Tolstoi erinnert (»Was ist Religion?«) an die erhabenen Worte des talmudischen Weisen Gamaliel über die Ausbreitung der christlichen Lehre: Wenn sie Menschenwerk sind, würden sie von selbst zugrunde gehen, und wenn sie von Gott sind, können sie nicht zerstört werden. Da aber nach dieser Auffassung Gott die Liebe ist und wir eigentlich nur Gott lieben, wenn wir unser Selbst lieben — freilich nicht unser tierisches, sondern unser göttliches »Selbst« — so sind wir, wenn wir lieben, nicht bloß Götter, sondern Gott selbst (Gedanken über Gott). Wir kennen eben Gott nur in der Form der Liebe. Das ist das Um und Auf in der Philosophie Tolstois. Eine solche Philosophie, meint Tolstoi in den

»Gedanken über Gott«, verleiht dem Leben des Menschen und der ganzen Welt einen bestimmten und vernünftigen Sinn, der in einfachster und allen zugänglicher Weise im Leben selbst angewendet werden kann. In der »Kreuzersonate« bezeichnet er als das höchste Ideal des Christen die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Nicht aus Vorteil oder Berechnung liebt der Mensch, sondern weil die Liebe das Wesen seiner Seele ausmacht. Der Neuchristianismus Tolstojs sucht im »Reich Gottes« darzutun, daß die Substanz der menschlichen Seele die Liebe ist. Das Wohl des Menschen hängt nicht ab von der Liebe dieses oder jenes Wesens, sondern der Mensch liebt, weil er den Urquell des Alls, Gott, dessen er mittelst der Liebe bewußt wird, in seinem Innersten trägt. Nur dann und nur deshalb ist es dem Menschen möglich, alle zu lieben.

Von diesem Höhepunkte der Philosophie Tolstojs aus werden wir den Platz ausfindig machen können, den er in der Geschichte menschlichen Denkens einzunehmen berufen ist. Seitdem wir uns daran gewöhnt haben, Dichter-Denker von Ewigkeitsatem wie Dante, Petrarca, Calderon, Milton, Herder, Schiller und Goethe nicht bloß in die Walhalla der Weltliteratur, sondern auch in das Pantheon der Philosophiegeschichte einzureihen, werden wir an der Aufgabe nicht vorbeigehen dürfen, Tolstojs Stellung im Rahmen der philosophiegeschichtlichen Untersuchung zu kennzeichnen. Schon der theoretische Gehalt der Tolstoischen Philosophie rechtfertigt eine besondere Rangstellung, vollends aber die unübersehbare machtvolle Wirkung, welche Tolstoi nicht nur als Dichter und Apostel, sondern auch als Denker und Erwecker auf Rußland zunächst, weiterhin aber auf unser ganzes Kultursystem ausgeübt hat, fordert uns Philosophiehistoriker geradezu heraus, das Problem Tolstoi zu lösen. Können wir ihn in eine Gruppe von Denkern einordnen? Ist Tolstoi eine singuläre Erscheinung, ein *ἄπαξ λεγόμενον* der Geistesgeschichte, ein vom Himmel gefallener Meteorstein, der sich keiner uns bekannten typischen Geistesverfassung einreihen läßt?

Gewiß ist Tolstoi, als Ganzes betrachtet, ein homo sui generis, ein Glücksfall von einer Geniespielart, wie sie in solcher Zusammensetzung die Weltliteratur in keinem zweiten Exemplar aufzuweisen hat. Aber diese Art von Einzigkeit und Unvergleichbarkeit gilt nicht von Tolstoi allein, sondern von allen diesen Dichter-Denkern, die weltgeschichtlichen Zuschnitt haben. Wir werden Tolstoi nur dann seinem vollen Gehalte nach zu würdigen wissen, wenn wir die großen philosophiegeschichtlichen Tendenzen aufzuzeigen vermögen, als deren beredtester Wortführer für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Tolstoi angesprochen werden muß. Wir glauben, den Manen des großen Dichter-Denkens am heutigen Tage und an dieser Stätte keine würdigere Gedenkfeier darbieten zu können, als es durch die Huldigung geschieht, die wir nicht bloß dem Dichter entgegenbringen, als welcher er von der

Communis opinio ebenso einmütig anerkannt, wie er als Philosoph durchweg verkannt wird. Die geschichtliche Distanz zu Tolstoi ist noch eine zu geringe, als daß man heute schon in der Lage wäre, seine Gesamtwirkung auf unser Kultursystem auch nur annähernd abschätzen zu können. Anders indes liegen die Dinge, wenn es sich um eine Bewertung seiner philosophischen Leistung handelt, die wir jetzt schon zu überschauen und von ihrem philosophiegeschichtlichen Hintergrunde abzuheben vermögen. Gerade weil es an Stimmen nicht fehlt, die es bedauern, daß Tolstoi nicht bloß Dichter, sondern auch Philosoph war, die ihm also seine Philosophie nicht als Verdienst anrechnen, sondern im günstigsten Falle verzeihen, ist es doppelt geboten, Tolstoi nicht nur als dichterische und religiöse, sondern auch als soziologische und philosophische Kulturmacht herauszustellen.

Natürlich ist Tolstoi kein Systemphilosoph im Paragraphensinne des Wortes, der sich zu lehrbuchmäßiger Einschachtelung eignet, sondern ein Lebensphilosoph im Stile eines Sokrates, der seine Weltanschauung ebenfalls nur gelebt, aber nicht systemgerecht ausgebaut hat. Zutreffender noch dürfte die Erinnerung an Diogenes von Sinope sein, den seine Widersacher den toll gewordenen Sokrates schalten. Tolstoi gehört eben nicht zum Typus der großen Erkenner, welche ihre Prinzipien logisch zu Ende denken, sondern zu jener wundervollen Spezies der Bekenner vom Schlage eines Antisthenes, welche ihre inneren Offenbarungen zu Ende leben. Jene denken, diese schauen die Welt. Die Rationalisten machen uns das Universum verständlich, die Irrationalisten machen es fühlbar. Die Klassiker unter den Philosophen erklären nach mathematisch-logischer Methode die äußere Verfassung des Makrokosmos, die Romantiker betasten mit feinen Organen den inneren Makrokosmos, den Sinn der Persönlichkeit, den Wert des seelischen Erlebens, den tiefsten Gehalt des menschlichen Daseins. Für die Bekenntnisphilosophen hat das ganze Leben des Menschen nur einen erklärbaren Sinn, wenn es dem menschlichen Verstande gelingt, den Weltensinn restlos zu enthüllen; für den Bekenntnisdenker hat umgekehrt die Welt einen Sinn nur dann, wenn sie uns den Sinn des Lebens schleierlos aufzuschließen vermag. Beide Typen von Denkern ziehen sich in Exemplaren von weltliterarischem Format vom Anbeginn der beglaubigten Geschichte durch alle Zeiten und Zonen hindurch bis mitten in unsere mächtig gärende Gegenwart hinein. Immer wieder stehen den großen Verstandesdenkern nicht minder große Gefühlsdenker, den Rationalisten die Mystiker, den Logikern die Irrationalisten gegenüber. Wenn wir also Tolstoi im Mausoleum der Philosophie heute eine würdige Grabstätte in der Reihe seiner geistigen Wahlverwandten und Stimmungsgenossen anweisen sollen, so können wir nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß das philosophische

Monument Tolstois in der vordersten Ehrenreihe der gewaltigsten Gefühlsdenker aller Zeiten zu errichten sein wird. Sein Mahn- und Weckruf »kehren wir zur Natur zurück«, den er mit den großen Kulturpessimisten Antisthenes, Zeno, Charron, Rousseau und den Physiokraten in gewaltigen Akkorden anstimmt und das von der Wissenschaft eingekullte Gewissen des Gegenwartsmenschen mit elementarer Wucht wachrüttelt, gehört zu den säkularen Seufzertönen des Menschengeschlechts. Immer wieder brauchen wir solche Mahner, Rufer, Wecker, wenn wir nahe daran sind, von einer kulturlichen Schlafkrankheit befallen und überwältigt zu werden. Diese Bekenntnisdenker sind die glücklichen Störenfriede und Umwerter, die uns vor einer seelischen Verkalkung zu schützen die Eignung und innere Berufung haben. Tolstoj gibt daher in jenem Posaunenschall seiner Kultur-, Kunst- und Wissenschaftsverachtung, welche die Jerichomauern unseres ganzen Kultursystems ins Wanken bringen sollen, nur einer großen Tendenz, die seit Jahrtausenden als lebendiger Protest gegen verflachenden Rationalismus in gewaltigen Naturen wie eruptiv hervorbricht, den kräftigsten dichterischen Ausdruck. Er ist in seinen Forderungen um so hinreißender und radikaler, je mehr er Dichter ist und Prophet zugleich. Forscher und Denker, bei denen der mathematisch-logisch geschulte Intellekt vorwiegt, erzeugen exakte Wissenschaft, Dichter und Propheten hingegen, bei denen Phantasie, Gefühl und Wille die entscheidenden seelischen Mächte ausmachen, sind auf Genies, Erlöser, Heilige und Helden gewiesen. Will man daher der Psychologie der Systembildung in der Weltanschauung Tolstois auf den Grund gehen, so wird man nicht verkennen dürfen, daß nicht der reine Erkenntnistrieb, der zur Wissenschaft drängt, sein Schaffen beflügelt hat, sondern jene große Lebenssehnsucht, welche seine Phantasie zu dichterischen Gestaltungen und sein Gefühl zu religiösen Weltkonzeptionen befeuerte, die entscheidende Instanz ist, die uns die Lösung des Problems Tolstoj in sich zu bergen scheint.

Auf den Grabstein Tolstois könnte man als Epitaph die drei Worte setzen: Kulturphilosoph, Gefühlsphilosoph, Lebensphilosoph. Als Kulturphilosoph gliedert er sich in die Reihe jener pessimistischen Kulturkritiker, welche seit Antisthenes und Diogenes mit hinreißendem Pathos hundertfältig das Landleben gegen das Stadtleben, die Instinkte gegen den Verstand, das Naive gegen das Reflektierte, die Schlichtheit des Naturmenschen oder Bauern gegen die Raffiniertheit des differenzierten Stadtmenschen ausgespielt haben. Tolstois unbewußtes Vorbild ist der lebensfremde und kulturabgewandte Diogenes von Sinope, der am hellen Tage mit Licht nach Menschen suchte. Tolstoj fand diesen Menschen, denen er schon in den »Kosaken« nachspürte, anfänglich im schlichten Soldaten, später im

einfachen Landmann, zulegt in den sektiererischen Duchborzen. Die Tonne des Diogenes hieß für Tolstoi »Jasnja Polnaja«. Wie Diogenes mit Stolz den Bettelmantel, so trug Tolstoi mit Inbrunst den Bauernkittel. Sie wollten beide nicht bloß eine Philosophie selbst erleben, oder gar ein System andere lehren, sondern sie bekräftigten ihre Lehre durch ihr Leben, so daß sie ihre Weltanschauung lebend gelehrt haben. Nur steht Tolstoi als Denker um so viel höher als Diogenes, als er gesättigt ist mit allen Errungenschaften jenes Wissensschatzes, den das Menschengeschlecht seit 2400 Jahren angehäuft hat. Zudem hat Tolstoi als gottbegnadeter Dichter ganz andere Farben auf seiner Palette, als der radikal einseitige, die Bedürfnislosigkeit bis zur Karrikatur entstellende Diogenes. Diogenes kann nur grau in grau malen, und ihm steht nur ein körniger, würziger, zuweilen auch stachlicher Humor zur Verfügung. Tolstoi aber läßt alle Regenbogenfarben seiner unendlich reichen Natur spielen, um seiner Verachtung alles Luxus der Kultur dichterischen Ausdruck zu leihen. Bald ist er Epiker, bald Theologe, bald Dramatiker, bald Exeget, bald Künstler, bald Reformator, bald Pädagoge, bald Apostel, bald Sektenstifter, aber immer nur von der sein Schicksal ausmachenden idée maîtresse beherrscht, seiner Philosophie dadurch zu leben, daß er sie lebt.

Als Gefühlsphilosoph gehört Tolstoi zu jener Gruppe von Denkern, welche mit Goethes »Gefühl ist alles« den Primat, das Übergewicht des Gefühls über den Verstand unbeirrbar verfechten. Wie Schleiermacher das Gefühl für die Grundlage aller Religion, Hume und Adam Smith das Gefühl als letzte Voraussetzung wie aller Welterkenntnis, so aller moralischen Wertbemessung begriffen haben, so verkündet Tolstoi die überragende Bedeutung des Gefühls wie für die Erfahrung des Wesens der Gottheit, so für die Erschließung des Sinnes unseres Lebens. Das Erkennen, meint Tolstoi mit den Romantikern, erreicht niemals das Leben. Ich erinnere daran, daß auch Herbert Spencer, gegen den sich Tolstoi in seiner letzten Lebensphase ebenso ingrimmig wendet wie gegen Nietzsche, in seinem letzten Werke, *Facts and Comments*, mit dem von Tolstoi vertretenen Primat des Gefühls übereinstimmt, indem Spencer die Formel prägt: Die Gefühle sind die Herren, der Verstand ist ihr Diener. Unterscheiden wir also in der Philosophie zwischen Rationalisten, Voluntaristen und Sentimentalisten, so will uns scheinen, als ob Tolstoi unter die Sentimentalisten gehörte. Was Tolstoi die erste Stufe der Erkenntnis, die tierische persönliche Lebensauffassung nennt, das ist jene Oberflächendeutung, wie sie uns die Sinne unter Zuhilfenahme des logisch operierenden Verstandes gewähren. Was er aber als Ziel aller Erkenntnis preist, nämlich die göttliche Lebensauffassung, der wir vermittels des von Tolstoi geforderten Neuchristentums zustreben sollten, das ist die unterirdische Schicht des

Gefühls, des Affektes aller Affekte, das ist der »Eros« bei Platon, die Liebe oder Gott bei Tolstoi. »Gott ist die Liebe« heißt nichts anderes, als daß wir mit unserem unterirdischen Kernwesen, der Liebe, deren weltliche Form nur ein blasser Abklatsch ist von jener Ur Liebe, welche Gott ist, das Wesen der Substanz intuitiv erfassen: Wie Schopenhauer den Willen, so hat Tolstoi das Gefühl, und unter den Gefühlen wieder das oberste aller Gefühle, substanzialisiert oder vergottet.

Damit werden wir übergeleitet zum dritten und letzten Teile unserer philosophiegeschichtlichen Grabschrift, welche Tolstoi als Lebensphilosophen bezeichnete. Ich brauche diesen Ausdruck in einem gewollten Doppelsinn. Einmal soll damit gesagt sein, daß für Tolstoi das Problem des Lebens das Zentralproblem ist, von welchem aus er seine Strahlen in die Peripherie der Welt entsendet. Andermal will ich damit ausgedrückt haben, daß Tolstoi kein Schulphilosoph, sondern mehr ist als alle Schulphilosophie — ein Weiser. Was die erste Deutung betrifft, so berührt sich Tolstoi mit den Romantikern auf der einen und den Neovitalisten unserer Tage ebenso wie mit der modernsten Richtung der gegenwärtigen Philosophie, nämlich dem Intuitivismus Bergsons. Schon Friedrich Schlegel hat in seiner Zentrumslehre genau so wie Tolstoi den platonischen Eros, die Ur Liebe zum Mittelpunkt des Universums erhoben und zum »Höchsten«, zur »Fülle«, zu »Gott« emporgetrieben. Ebenso haben unsere Neovitalisten, welche — bewußt oder unbewußt — unter dem Banne Schellings und seines größten Fortbildners Eduard von Hartmann stehen, das Leben als Zentralbegriff erkannt, dem der Naturbegriff ebenso wie das Bewußtsein unterstellt werden müssen. Danach ist sogar die unlebendige, anorganische Natur nur erstorbenes ehemaliges Leben, und alles Bewußtsein taucht als sekundäres Phänomen aus dem unerschöpflichen Born des Unbewußten hervor, den die einen als unbewußten Geist, die anderen als Gefühl ansprechen. Dieses Gefühl ist nun, wie Tolstoi mit Schleiermacher annimmt, nicht bloß das Fundament alles Glaubens, auch des Glaubens an die Existenz einer Außenwelt, wie uns Hume klar gemacht hat, sondern auch das letzte Kriterium wie aller Wirklichkeits- so aller Wahrheitswerte. Endlich findet sich Tolstoi damit in merkwürdiger Übereinstimmung mit dem Intuitivismus Bergsons. Was Tolstoi den ewigen Teil unserer Seele, die Liebe zu Gott nennt, das heißt bei Bergson die »durée réelle«. Auch bei Bergson ist die »durée réelle« für den Intellekt unbegreiflich. In seiner »Évolution Créatrice« kommt Bergson zu dem Resultat, daß vor der Evolution des Lebens die Tore der Zukunft weit offen stehen. Für Bergson wie für Tolstoi ist das Leben das Urphänomen, von dem aus alles andere begriffen werden muß. Genau so wie der Intuitivist Bergson vom Primat des Lebens ausgeht, so sagt der Neovitalist Wagner: Vitalismus bedeutet die Er-

kenntnis, daß das Verständnis der Natur nicht von den Erscheinungen der anorganischen, nicht von der toten, sondern von der belebten Natur auszugehen hat. Und so kommt denn der Dichter-Denker Tolstoi mit unseren modernsten Philosophen zum Urtypus der ältesten Metaphysik, zum Hylozoismus, zur Belebung der Natur zurück. Kein Wunder. Wie sagte doch der jüngst verstorbene größte Versteher aller Dichter-Denker, Wilhelm Dilthey? »Jede Formel, in der wir den Sinn der Geschichte ausdrücken, ist nur ein Reflex unseres eigenen belebten Innern.« Diese einführenden Worte Diltheys gelten indes nicht nur vom Prozeß der Geschichte, sondern ebensosehr vom Prozeß der Natur. Nicht bloß in seinen Göttern, auch in seinen Substanz- und Naturbegriffen malt sich der Mensch.

Aber auch darin ist Tolstoi Lebensphilosoph, daß er dem *Sapere non scholae, sed vitae* sein Lebelang treu blieb. Und deshalb wollten wir auch heute, als Huldigung zu seinem ersten Todestage, Tolstoi nicht *scholae* philosophiegeschichtlich etikettieren, sondern *vitae* dem Kulturbewußtsein unserer Gegenwart nahebringen. Als Bekenntnisdenker stellt Tolstoi jenen gewaltigen Kulturfaktor dar, der uns die großen Tendenzen des Menschengeschlechts, die Gefühlsdomäne unserer Natur, zu erhabenstem dichterischen und ergreifendstem religiösen Ausdruck gebracht hat. Ein russischer Schriftsteller sprach einst das bedeutsame Wort: »Rußland kann man nicht verstehen, man muß es fühlen.« Goethe sagt: »Will man den Dichter ganz verstehen, muß man in des Dichters Lande gehen.« Und so werden wir des philosophiegeschichtlichen Problems Tolstoi nicht begreifend, sondern nur fühlend Herr werden. Denn Tolstois Philosophie, die im Gefühl wurzelt, ist der verkürzte Ausdruck der russischen Volksseele.

Die neue ungarische Zivilprozeßordnung.

Von Kurialrichter Dr. Armin Fodor.

I. Entstehungsgeschichte.

UNGARN hat auf dem Gebiete der Justizreform einen bedeutenden Schritt getan. Der erste Gesetzartikel des Jahres 1911 bringt dem Lande die langersehnte neue Zivilprozeßordnung. An die Stelle des bisherigen schriftlichen Verfahrens wird nunmehr auch in Ungarn das mündliche Prozeßverfahren treten.

Die bisherige ungarische Zivilprozeßordnung stammt aus dem Jahre 1868. Als Ungarn im Jahre 1867 durch die Herstellung der Verfassung seine staatliche Selbständigkeit wieder erlangte und die durch das absolute Regime eingeführten österreichischen Gesetze außer Kraft traten,

mußte das Prozeßverfahren in aller Eile provisorisch geregelt werden. Die Zivilprozeßordnung vom Jahre 1868 konnte daher keine gründliche Reform des Zivilprozesses schaffen und mußte sich damit begnügen, das bisherige schriftliche Verfahren in seinen wesentlichen Grundzügen aufrecht zu erhalten. Man war sich bereits damals schon dessen bewußt, daß dieses Verfahren den Anforderungen keineswegs entspreche, tröstete sich jedoch damit, daß dieses Gesetz bloß ein provisorisches sei, dem ein neues, auf den Grundlagen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgebautes Prozeßverfahren auf dem Fuße folgen würde.

Die Vorarbeiten zur Schaffung einer neuen Prozeßordnung wurden auch sogleich in Angriff genommen. Bald trat jedoch eine Stockung in diesen Arbeiten ein. Dies bewog im Jahre 1880 das ungarische Parlament, durch einen Beschluß die Regierung zur Vorlage einer auf der Grundlage der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit beruhenden Zivilprozeßordnung aufzufordern. Die Folge war, daß Universitätsprofessor Dr. Alexander Plósz mit der Ausarbeitung eines Entwurfes betraut wurde. Seine prozeßrechtlichen Studien und hauptsächlich sein Werk »Beiträge zur Theorie des Klagerechts« hatten seinen Namen auch außerhalb des Landes auf dem Gebiete der Prozeßrechtsliteratur bekannt gemacht. Ein eingehendes Studium der Praxis des deutschen Zivilprozesses bei den deutschen Gerichten machte ihn mit allen Einzelheiten des mündlichen Prozeßverfahrens vertraut. Im Jahre 1885 erschien der erste, von ihm ausgearbeitete Entwurf einer ungarischen Zivilprozeßordnung, der sich in mancher Beziehung der Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches angeschlossen hat, das Prozeßverfahren jedoch in vieler Beziehung in selbständiger Weise weiter entwickelte.

Bald darauf bot sich die Gelegenheit, das Prozeßverfahren dieses Entwurfes auf einem engeren Gebiete der Rechtspflege, im Summarverfahren (Amtsgerichtsverfahren) praktisch zu erproben. Man wollte nämlich mit der Durchführung der ganzen Prozeßreform einstweilig noch abwarten und sich mit einer teilweisen Reform des Verfahrens vor den Bezirksgerichten (Amtsgerichten) begnügen. Nachdem die Bezirksgerichte in Ungarn schon seit 1881 für den größten Teil der vermögensrechtlichen Prozesse (die allgemeine Wertgrenze der sachlichen Zuständigkeit war bereits damals der Betrag von 1000 Kronen und beiläufig 90 % der Zivilprozesse gehörten hierher) sachlich zuständig waren, war die Reform dieses Verfahrens von der allergrößten praktischen Wichtigkeit und sollte einen Prüfstein und eine Schule des neuen Zivilprozesses bilden. Dieses Verfahren wurde daher mit einem Gesetze vom Jahre 1893 auf der Grundlage der Mündlichkeit und der freien Beweiswürdigung geregelt; ein mündliches Berufungsverfahren und eine auf die Rechtsfrage beschränkte Revision wurden eingeführt.

Dieses Gesetz, dessen Entwurf Plósz auf Grund seines Entwurfes der Zivilprozeßordnung ausarbeitete, bewährte sich vollständig. Die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete dieses Verfahrens wurden im Laufe der weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der Zivilprozeßordnung verwertet. Der Entwurf wurde mehreremal umgearbeitet. Endlich überreichte Plósz, der mittlerweile Justizminister wurde, im Jahre 1902 seinen Entwurf dem ungarischen Parlamente zur Verhandlung. Monatelang befaßte sich der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses mit diesem Entwurfe, den er in manchen Punkten im Einvernehmen mit Plósz abänderte und dem Abgeordnetenhause mit dem Ausdrucke der höchsten Anerkennung für diese legislatorische Arbeit zur Annahme empfahl. Die politischen Verhältnisse verhinderten jedoch damals die weitere Verhandlung des Werkes.

Endlich im Jahre 1910 konnte der Entwurf neuerdings der Gesetzgebung vorgelegt werden. Justizminister Székely bot mit größter Energie alle Mittel auf, um die legislatorische Verhandlung dieses Gesetzes möglichst zu beschleunigen. Plósz hatte Gelegenheit, als Referent des Justizausschusses, sein eigenes Werk vor der Gesetzgebung zu vertreten. Nach einer verhältnismäßig kurzen Verhandlung wurde derselbe mit wenigen Änderungen angenommen und erwuchs als Gesetz-Artikel I vom Jahre 1911 in Gesetzeskraft.

II. Die allgemeinen Grundsätze.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die neue ungarische Zivilprozeßordnung auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruht. Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit waren die drei Grundsätze, von denen die Reformbestrebungen des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Prozeßgesetzgebung beseelt waren. Ebenso wie die deutsche Reichszivilprozeßordnung, beruht auch die ungarische Zivilprozeßordnung auf diesen Grundsätzen.

Zu Ende des 19. Jahrhunderts machte sich jedoch auch eine neue Strömung in den Anschauungen geltend. Einerseits die auf dem Gebiete der deutschen Reichszivilprozeßordnung gemachten praktischen Erfahrungen, andererseits das Hervortreten der sozialen, ethischen und ökonomischen Anforderungen drängten zu einer Revision jener Grundlagen, auf denen die deutsche Reichszivilprozeßordnung aufgebaut ist. Die österreichische Zivilprozeßordnung trägt diesen neuen Anschauungen bereits vielfach Rechnung. Der Bericht des zur Beratung der österreichischen Zivilprozeßordnung niedergesetzten Permanenzausschusses sagt klar: »Wir werden gewahr, daß das Problem des Zivilprozesses heute anders liegt als vor vierzig Jahren, daß Mündlichkeit und Öffentlichkeit noch lange nicht die Anforderungen erschöpfen, welche wir an ein Verfahren stellen müssen.«

Es handelt sich hier nicht bloß um Einzelheiten des Verfahrens. Diese sind zwar auch von großer Wichtigkeit. Die deutsche Reichszivilprozeßordnung ist, indem sie das Prinzip der Mündlichkeit logisch bis zu den kürzesten Konsequenzen durchführen wollte, auch in vielen Einzelheiten (z. B. in dem Versäumnisverfahren, auf welches ich später noch zurückkommen will) nicht zweckentsprechend. Jedoch nicht bloß diese Einzelheiten, sondern auch die ganze Grundanschauung über das Wesen des Prozesses, über die Ermittlung der Wahrheit in demselben, über die Rolle des Richters und seine Stellung gegenüber den Parteien, wurden einer neuen Revision unterzogen; dies hatte zur Folge, daß die neue ungarische Zivilprozeßordnung von der deutschen wesentlich abweicht.

Vor allem ist es eine nachdrücklichere Hervorhebung der materiellen Wahrheit, die im Zivilprozeß gefordert wird. Früher war es eine allgemeine Ansicht, daß der Zivilprozeß sich darin von dem Strafprozesse unterscheidet, daß in letzterem die Feststellung der materiellen Wahrheit die Aufgabe ist, in ersterem bloß die formelle Wahrheit bezweckt würde. Wach machte in Vertretung dieses Standpunktes den Ausspruch: »Feststellung der Wahrheit ist nicht das Ziel des Zivilprozesses und kann es nicht sein« (Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung, S. 198—199). Von diesem Standpunkte aus wurde auch die Wahrheitspflicht der Parteien im Zivilprozesse geleugnet. Nur neuerdings wird das Lügenverbot in Deutschland von mancher Seite gefordert. Früher Binding und Degenkolb, neuestens Hellwig verfochten die Notwendigkeit eines solchen Lügenverbotes, welches jedoch andererseits zahlreiche Gegner fand.

Wohl enthält die österreichische Zivilprozeßordnung (§ 178) eine Bestimmung über die Wahrheitspflicht, indem sie die Parteien verpflichtet, alle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben. Doch ist hiermit bloß der Grundsatz ausgesprochen, ohne daß diese Wahrheitspflicht mit einer Sanktion versehen, das Entgegenhandeln, die prozessuale Lüge mit einem Nachteil verbunden wäre.

Die neue ungarische Zivilprozeßordnung ist unter den neuen Prozeßgesetzen die erste, die ein solches Lügenverbot nicht nur klar ausspricht, sondern auch dessen Durchführung sichert, indem sie in § 222 bestimmt, daß über diejenige Partei oder ihren Vertreter, die gegen ihr besseres Wissen eine sich auf die Sache beziehende offenbar unwahre Tatsache behauptet, eine sich auf die Sache beziehende Tatsache offenbar grundlos bestreitet, oder sich offenbar grundlos auf ein Beweismittel beruft, eine Prozeßstrafe bis zu 600 Kronen zu verhängen ist.

Dieses Streben nach materieller Wahrheit bekundet sich auch in der Auffassung der Rolle des Richters und seiner Stellung den Parteien

gegenüber. Die Grundanschauung, die die deutsche Zivilprozeßordnung beherrscht, ist diejenige der Herrschaft der Parteien über den Prozeß. Nach dieser Anschauung ist der Prozeß ein Kampf der Parteien, bei welchem der Richter bloß die Einhaltung der Formen zu beaufsichtigen hätte. Der richterliche Spruch, der den Prozeß beendet, hätte dann nichts anderes zu tun, als festzustellen, welche Partei nach den festgesetzten Regeln die siegreiche wäre. Ob der Kläger oder der Beklagte den Prozeß gewinnt, wäre nach dieser Anschauung für das öffentliche Interesse ganz gleichgültig. Der Richter habe sich daher nicht in den Streit der Parteien zu mengen. Die Verhandlungsmaxime (welche im Zivilprozeß insofern berechtigt ist, daß es in erster Reihe Sache der Parteien ist, den Prozeßstoff dem Gerichte zur Kenntnis zu bringen) wurde in der Weise aufgefaßt, daß der Richter dem Kampf der Parteien untätig zuschauen müsse.

Diese Auffassung war besonders für die materiell und intellektuell schwächeren Volkskreise nachteilig. Das Streben nach materieller Wahrheit erfordert es, daß derjenige, der recht hat, auch im Prozesse sein Recht behalte. Aufgabe des Richters ist es, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen und nicht untätig zuzuschauen, daß er einem stärkeren oder geschickteren Gegner unterliege.

Sehr richtig betonte der angeführte Bericht des zur Beratung der österreichischen Zivilprozeßordnung bestellten Permanenzausschusses: »Überall geht parallel mit der Eindämmung der Parteienherrschaft über den Prozeß die größere richterliche Ingerenz, die Abschwächung der Verhandlungsmaxime: heute drängt die Entwicklung weiter auf diesem Wege. Die Recht suchenden Parteien verlangen vom Richter, daß er ohne Umschweife dem Rechtsverhältnisse auf den Grund gehe. Mächtig aufstrebende Klassen fordern ihren Anteil an dem richterlichen Schutze in einer Form, welche ihnen zugänglich ist. Der Staat endlich hat ein erhöhtes Interesse an der allgemeinen und gleichen Verwirklichung seiner Rechtsinstitute. Das führt zu einem noch wirksameren Eingreifen des Richters, zur materiellen Wahrheit in einem erweiterten Sinne, zu einer Grenzrevision zwischen der Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime, zu einer Formulierung der Vollmacht, die der Richter für sein Eingreifen im Zivilprozeß erhält, zu einer Konkretisierung jenes Prinzipes der Mündlichkeit, welches zwar ein notwendiges Element eines jeden Zivilprozesses bleiben wird, das aber manchmal in doktrinärer Begeisterung als Selbstzweck betrachtet wurde, während es doch nur Mittel zum Zweck sein kann.«

Die neue ungarische Zivilprozeßordnung steht ganz in diesem Ideenkreise. Dem Richter ist für seine Tätigkeit im Interesse der Wahrheitsforschung ein weites Feld eingeräumt. Damit er Prozeßverschleppungen hintanhaltan könne, wird die Parteienwillkür in der Verlegung eines

Termins und in der Vertagung einer Verhandlung stark beschränkt (§ 240). Das Gericht kann ferner behufs Aufklärung des Tatbestandes oder zum Nachweise von streitigen Tatumständen auch von Amts wegen eine Zeugeneinvernahme anordnen und jede Partei zur Namhaftmachung von Zeugen auffordern (§ 288). Es kann den Zeugen zur Vorlage von Urkunden verhalten (§ 308) und ihn verpflichten, kleinere, ohne Kosten zu dem Gerichte tragbare Augenscheinobjekte mit sich zu bringen (§ 345). Es kann auch von Amts wegen jede Partei zur Vorlage von Urkunden verhalten (§ 326), und solche Urkunden, die sich bei einer Behörde, einem öffentlichen Beamten oder einem öffentlichen Notar befinden, auch von Amts wegen beschaffen (§ 328). Es kann von Amts wegen einen Augenschein anordnen (§ 390), Sachverständige vernehmen (§ 350), und von Amts wegen die Parteien auch unter Eid vernehmen (§ 368) usw.

Ich müßte mich in zuviel Einzelheiten einlassen, wenn ich das ganze Tätigkeitsgebiet, welches die neue ungarische Zivilprozeßordnung dem Richter zuweist, erschöpfend darstellen wollte. Zur allgemeinen Charakteristik wird obiges genügen.

Obzwar die ungarische Zivilprozeßordnung diesbezüglich von demselben Geiste beseelt ist, wie die österreichische, weicht sie in der Gestaltung des Verfahrens von derselben vielfach ab und konstruiert den Prozeß in einer ganz originellen Weise. Ein kurzer Überblick über das in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung enthaltene Verfahren wird dies klar legen.

III. Die Gerichtsverfassung.

Bevor ich jedoch auf das Prozeßverfahren eingehe, muß ich kurz die Gerichtsverfassung darstellen, auf die die Zivilprozeßordnung aufgebaut ist.

Die ungarische Gerichtsverfassung gleicht in großen Linien der deutschen. Den deutschen Amtsgerichten entsprechen die ungarischen Bezirksgerichte, für die das Einzelrichtersystem gilt. Ihre sachliche Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Prozessen war bisher an eine Wertgrenze von 1000 Kronen gebunden und in einzelnen Zivilprozessen üben sie die Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes aus. Den deutschen Landgerichten entsprechen die Gerichtshöfe, die in Senaten von drei Mitgliedern entscheiden. Den deutschen Oberlandesgerichten entsprechen die Königlichen Tafeln, die bisher in Senaten von fünf Mitgliedern entscheiden. Als oberster Gerichtshof ist die Königliche Kurie eingesetzt, die bisher in Senaten von sieben Mitgliedern entschieden hat.

Die Bewegung, die in Deutschland von Adikes (Grundlinien einer durchgreifenden Justizreform) ausging, machte sich auch in Ungarn fühlbar. Die ungarische Zivilprozeßordnung konnte sich dieser Be-

wegung nicht verschließen. Wenn auch die Adikessche Forderung: »In erster Instanz nur Einzelrichter, in den oberen Instanzen kleine Kollegien« noch nicht ganz durchgeführt wurde, kommt die ungarische Zivilprozeßordnung der Verwirklichung dieser Idee schon sehr nahe.

Die Wertgrenze der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte wurde in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung mit 2500 Kronen festgesetzt. Auch sonst wurde die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in einzelnen Zivilprozessen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bedeutend erweitert. Wenn wir in Betracht nehmen, daß die Wertgrenze in der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Einzelrichter in Deutschland 600 Mark, in Österreich 1000 Kronen, in Frankreich 600 Francs beträgt, müssen wir gestehen, daß die ungarische Gesetzgebung in der Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Einzelrichter sehr weit vorgeschritten ist. Den Bedenken, die aus diesem Grunde hauptsächlich von den Kreisen des Anwaltsstandes erhoben wurden, ist man in der Weise entgegengekommen, daß bei den Bezirksgerichten in Prozessen, deren Gegenstand den Wert von 1000 Kronen übersteigt, ferner in Wechselprozessen ohne Rücksicht auf den Wert der Prozeßsache, der Anwaltszwang eingeführt wurde.

In den Zivilprozessen, die nicht zu der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, entscheiden in erster Instanz die Gerichtshöfe.

Berufungsgerichte sind über den Bezirksgerichten die Gerichtshöfe, über den Gerichtshöfen als Gerichte erster Instanz die Königlichen Tafeln. Letztere entscheiden auch in Zukunft in Senaten von fünf Mitgliedern. Bei einem Werte unter 500 Kronen ist gegen die Urteile der Gerichtshöfe als Berufungsgerichte, kein weiteres Rechtsmittel statthaft.

In dritter Instanz entscheiden im Wege der Revision in bezirksgerichtlichen Prozessen die Königlichen Tafeln, wenn der Wert der Streitsache unter 2500 Kronen ist. In anderen Fällen ist die Königliche Kurie Revisionsinstanz. Dies entspricht dem bisherigen Rechte. Die Zahl der Mitglieder der Senate der Revisionsgerichte wurde jedoch herabgesetzt, und zwar entscheidet die Königliche Tafel als Revisionsgericht in Senaten von drei Mitgliedern, und die Königliche Kurie in Senaten von fünf Mitgliedern.

Erwähnung verdient auch eine andere Änderung der Gerichtsverfassung, die in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung durchgeführt wurde; dies ist die Aufhebung der Handelsgerichte. Bisher erfolgte nämlich in Ungarn die Erledigung von Handelssachen bei allen Gerichtshöfen in Handelssenaten, in denen von den drei Mitgliedern das eine Handelsrichter ist. In Budapest besteht ein besonderer Handels- und Wechselgerichtshof. Die Institution der Handelsrichter führte hauptsächlich bei kleineren Gerichtshöfen zu vielen Unzukömmlichkeiten. Ihre Beseitigung stieß auf kein größeres Widerstreben. Nur die Aufhebung

des Budapester Handels- und Wechselgerichtshofes erregte Bedauern. Dieser Gerichtshof war lange Zeit hindurch der Stolz der ungarischen Justiz. Die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte, durch welche die Handels- und Wechselangelegenheiten unter dem Werte von 2500 Kronen diesem Gerichtshofe entzogen wurden, hätte auch sonst zur Folge, daß dieses Gericht stark zusammenschrumpfen würde. Es ist zu hoffen, daß die an seine Stelle zu errichtende Abteilung für Handelssachen bei dem Budapester Gerichtshofe eine Fortsetzung dieser bewährten Institution sein wird.

IV. Das Verfahren.

Das Prozeßverfahren nach der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung beruht vielfach auf römischen Rechtsgedanken, die hier im modernen Gewande den Anforderungen unseres Rechtsverkehrs angepaßt erscheinen.

1. Die Klageschrift.

Der Prozeß zerfällt in zwei Hauptteile, und zwar in das Stadium der Prozeßaufnahme und der meritorischen Verhandlung (*constitutio iudicii* und *iudicium*). Die Prozeßaufnahme wird gewöhnlich durch die Ladung vorbereitet. In dem klassischen römischen Prozeß mußte der Beklagte vor das Gericht gestellt werden, damit dort ihm gegenüber die Klage erhoben werden könne. Nur später knüpft sich an die Ladung die vorläufige Mitteilung der Klage, die *editio actionis*. Der maßgebende Vortrag der Klage erfolgt jedoch nur bei der Verhandlung (*postulatio*, *impetratio*). Selbst im justinianischen Prozeß ist der Schriftsatz (*libellus*), mit welchem der Richter den Beklagten durch einen Exekutor ladet, noch keine Klage, sondern nur ein vorbereitender Schriftsatz. So bleibt es auch noch lange im Mittelalter. Erst das schriftliche Prozeßverfahren verbindet (um das Verfahren kürzer zu machen) die Ladungsschrift (*libellus citationis*) mit der Klageschrift (*libellus actionis*).

Die ungarische Prozeßordnung kehrt zu dem Gedanken des römischen Prozeßrechtes zurück und stellt den vorbereitenden Charakter der Ladung wieder her. Das Verfahren beginnt zwar mit der Klageschrift, welche schriftlich eingereicht, aber vor den Bezirksgerichten auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Der wesentliche charakteristische Inhalt der Klageschrift ist die Mitteilung der im Vortermine der Prozeßaufnahme vorzutragenden Klage. Außerdem hat die Klageschrift die zur Feststellung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit notwendigen Umstände zu enthalten, nötigenfalls auch die diesbezüglichen urkundlichen Beweise, ferner soll sie zur Vorbereitung der meritorischen Verhandlung auch die rechtsbegründenden Tatsachen und ihre Beweise mitteilen.

Wesentlich und unumgänglich nötig sind jedoch nur jene Erfordernisse der Klage, ohne welche die Ladung nicht möglich ist. Alles übrige bezweckt bloß die Vorbereitung der Verhandlung. In dem Termin der Prozeßaufnahme kann eine von der mitgeteilten Klage ganz verschiedene Klage vorgetragen werden, andere Tatsachen und andere Beweise können angeführt werden, und die diesbezüglichen Mängel der Klageschrift haben keine anderen Folgen, wie diejenigen eines anderen vorbereitenden Schriftsatzes.

Auf Grund der Klageschrift werden die Parteien zur Prozeßaufnahme geladen. Die Ladung und Zustellung geschieht von Amts wegen. Der ungarische Zivilprozeß kennt hier das Prinzip des Parteibetriebes nicht.

2. Die Prozeßaufnahme.

In dem Termine der Prozeßaufnahme werden vor allem die prozeßhindernden Einreden erledigt. Außerdem werden in diesem Termine jene Angelegenheiten beendet, in denen zufolge der Versäumnis eines Anerkenntnisses, einer Verzichtleistung oder Zurücknahme der Klage entschieden werden kann oder in denen ein gerichtlicher Vergleich zustande kommt. Wenn die Sache in dieser Weise nicht erledigt werden kann, beschränkt sich dieser Termin darauf, daß der Beklagte sich auf den Prozeß einläßt, das ist seinen meritorischen Gegenantrag stellt. Das Gericht bestimmt hierauf den Termin für die meritorische Verhandlung mit einer Frist von etwa 30 Tagen. In dieser Frist erfolgt die schriftliche Vorbereitung der meritorischen Verhandlung. In äußerst dringenden Fällen oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann die meritorische Verhandlung auch in dem Termin der Prozeßaufnahme erfolgen.

In dem Verfahren vor den Bezirksgerichten erfolgt nach der Prozeßaufnahme regelmäßig sogleich auch die meritorische Verhandlung. Auf Ansuchen der Parteien kann jedoch die meritorische Verhandlung auch hier in einem neueren Termine erfolgen.

Wie wir sehen, ist die Idee der Zweiteilung des Prozesses in das Stadium der Prozeßaufnahme und der meritorischen Verhandlung scharf durchgeführt. Diese Idee, die schon im römischen Prozeß durch die Einteilung des Verfahrens »in jure« und »in judicio« zum Ausdruck gelangte, fand auch in die deutsche Reichszivilprozeßordnung Eingang, indem diese das Vorbringen und die Verhandlung der prozeßhindernden Einreden von der Verhandlung zur Hauptsache absondert. Dadurch jedoch, daß für die Verhandlung der prozeßhindernden Einreden und der Hauptsache in Deutschland derselbe Termin anberaumt wird und die obenerwähnten zwei Stadien des Prozesses nicht scharf voneinander geschieden werden, entfallen die meisten Vorteile der Zweiteilung des Prozesses.

Plósz führte die Idee der Cäsur des Verfahrens bereits in seinem ersten Entwurfe vom Jahre 1885 durch. Sie ist eines der charakteristischen Merkmale des ungarischen Prozeßverfahrens.

Dieser im wesentlichen römische Rechtsgedanke der Zweiteilung des Prozesses bringt dem modernen Prozeßverfahren folgende Vorteile: Nachdem der Prozeßaufnahme nicht eine schriftliche Vorbereitung vorauszugehen hat, kann die Frist für dieselbe eine sehr kurze sein. Dieselbe beträgt, der Entfernung des Wohnortes des Beklagten entprechend, 8 oder 15 Tage und kann in dringenden Fällen auch abgekürzt werden. Der Kläger erlangt rasch ein Versäumnisurteil; im Falle der Anerkennung und des gerichtlichen Vergleiches endet die Angelegenheit in kürzester Zeit. Der Beklagte muß (in Anwaltsprozessen) schon bei der Prozeßaufnahme einen Anwalt haben; der Anwalt kann daher bei der meritorischen Verhandlung nicht verwenden, daß er mit der Vertretung im letzten Momente betraut wurde und demnach nicht genügend informiert sei. Dies kommt in Deutschland trotz der langen Fristen vor der Verhandlung sehr oft vor. In vielen Fällen wird durch diese Einteilung des Verfahrens die schriftliche Vorbereitung unnötig. Das Gericht erhält ferner schon im Termine der Prozeßaufnahme Kenntnis davon, wieviel Zeit die meritorische Verhandlung beanspruchen wird und kann den Termin demgemäß bestimmen. In solcher Weise kann es vermieden werden, daß das Gericht mit den anberaumten Angelegenheiten einmal in einer Stunde fertig wird, während es ein anderes Mal von den anberaumten Angelegenheiten bloß eine einzige verhandeln kann und in den übrigen die Verhandlung vertagen muß.

3. Die meritorische Verhandlung.

Wenn schon diese Einteilung des Verfahrens dazu beiträgt, daß die von den prozeßhindernden Einreden befreite meritorische Verhandlung möglichst an einem Termine beendet werden könne, so ist die neue ungarische Zivilprozeßordnung auch sonst durch eine ganze Reihe von Bestimmungen bestrebt, diese Konzentration herbeizuführen. Eine der wichtigsten Bestimmungen diesbezüglich ist die Befugnis des Gerichtes, die am Sitze des Gerichtes und im Sprengel des Bezirksgerichtes wohnende Partei von Amts wegen schon zur ersten mündlichen Verhandlung persönlich vorzuladen. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann sehr viel dazu beitragen, daß die Verhandlung an einem Termine beendet werde, da bei dem Auftauchen neuer Momente die Vertreter sich nicht darauf berufen können, daß sie nicht genügend informiert sind, und die Partei auch sonst bei unmittelbarer Vernehmung rasch zur Klärung des Sachverhaltes beitragen kann. Ferner kann das Gericht solche Anordnungen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes

dienlich erscheinen, schon vor der mündlichen Verhandlung treffen. In Deutschland hat die Novelle vom Jahre 1909 im Amtsgerichtsverfahren dieser Idee auch schon Eingang verschafft, jedoch in beschränkterem Maße, wie dies die ungarische Zivilprozeßordnung tut.

4. Das Versäumnisverfahren.

In einer von der deutschen Reichszivilprozeßordnung ganz abweichenden Weise regelt die ungarische Zivilprozeßordnung das Versäumnisverfahren. Die deutsche Reichszivilprozeßordnung geht hier von dem Prinzip der Totalität des Verfahrens aus. Da alle Termine als Einheit gelten, so wird diejenige Partei, die einen Termin versäumt, für fällig säumig erklärt, wenn sie auch früher im Prozesse schon alles vorgebracht hatte. Man ging davon aus, es wäre ein Erfordernis der Mündlichkeit, daß in den folgenden Terminen jeweils der ganze Prozeßstoff zusammenfassend wiederholt werde; wenn die Partei nicht erscheint und das früher Vorgebrachte im neuen Termin nicht wiederholt, so wird sie sachfällig, trotzdem die früher vorgebrachten Umstände dazu führen mußten, daß sie den Prozeß gewinne. Es ist zwar wahr, daß das Versäumnisurteil durch den Einspruch ohne jede Entschuldigung der Versäumnis aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung gebracht wird; dies erfordert jedoch eine Wiederholung des ganzen Prozeßmaterials. Außerdem kann es geschehen, daß die Partei durch höhere Gewalt schuldlos verhindert ist, Einspruch zu erheben.

Kohler behauptet, das Kontumazialverfahren wäre der Prüfstein für den Charakter des Prozesses und für die grundsätzlichen Prinzipien, welche denselben beherrschen (Prozeßrechtliche Forschungen S. 1). Ich möchte nicht dabei verweilen, inwieweit dieser Ausspruch gerechtfertigt ist. Unstreitig ist, daß die deutsche Zivilprozeßordnung hier das Prinzip der materiellen Wahrheit dem Formalismus der Mündlichkeit opfert. Vielfach wird dies auch in Deutschland empfunden. Ich verweise nur auf die Artikel, die aus praktischen Kreisen (im Tageblatt »Der Tag« im Oktober 1911 von Justizrat Auerbach und Justizrat Wodarz) darauf hinwiesen, daß das deutsche Gesetz den Richter zwingt, wider das klare, ihm selbst bekannte Recht wissentlich der Partei unrecht zu geben, indem es verhindert, die Beweise, die er selbst aufgenommen hat oder die sich aus den ihm vorliegenden Akten ergeben, zur Grundlage seines Urteils zu machen, wenn die eine Partei im Verhandlungstermin nicht anwesend ist. Justizrat Auerbach schreibt, daß solche Fälle im Zivilverfahren sich alltäglich ereignen und weist darauf hin, wie schädlich diese formellen, dem wahren, dem Richter bekannten und bewiesenen Sachverhältnis zuwiderlaufenden Entscheidungen sind, die der Richter seinem eigenen klaren Rechtsgefühl zuwider fällen muß.

Die ungarische Zivilprozeßordnung beweist auch hier, daß ihr das materielle Recht über dem Formalismus der Mündlichkeit steht, wie sehr sie auch die Mündlichkeit zu verwirklichen bestrebt ist. Laut § 445 der ungarischen Zivilprozeßordnung ist im Falle der Versäumung der meritorischen Verhandlung das Ergebnis der früheren Verhandlungen, insofern es im Protokoll oder in seinen Beilagen festgestellt ist oder das Gericht es sonst feststellen kann, so wie das Ergebnis des Beweisverfahrens bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Die ungarische Zivilprozeßordnung unterscheidet in der Regelung des Versäumnisverfahrens, ob der Termin zur Prozeßaufnahme oder aber die meritorische Verhandlung versäumt wurde. Wenn der Beklagte den Termin zur Prozeßaufnahme versäumt, so ist er auf Antrag des Klägers durch Urteil der Klage entsprechend zu verurteilen. Wenn der Kläger den Termin zur Prozeßaufnahme versäumt, so ist auf Antrag des Beklagten die Ladung durch Bescheid aufzuheben und dem Kläger die Tragung der entstandenen Kosten aufzuerlegen. Wenn eine Partei den zur meritorischen Verhandlung angeordneten Termin versäumt, so wird die Verhandlung vom Gerichte mit der Gegenpartei abgehalten. Wenn an dem Termine keine der beiden Parteien erscheint, so ruht der Prozeß, und nach Ablauf von drei Jahren ist er als beendet zu betrachten. Den Streit, ob bei Versäumnis von Terminen als Rechtsbehelf der Einspruch oder die Wiedereinsetzung der zweckmäßigere sei, das ist ob Rechtfertigung der Versäumnis nötig sei oder nicht, löst die ungarische Zivilprozeßordnung in der Weise, daß der Beklagte wegen Versäumung des Termines zur Prozeßaufnahme, wenn er vorher noch nicht erschienen war, Einspruch erheben kann, in anderen Fällen findet bei Rechtfertigung der Versäumnis Wiedereinsetzung statt. All diese Einzelheiten weichen von der deutschen Zivilprozeßordnung ab und geben dem Versäumnisverfahren der ungarischen Zivilprozeßordnung ein eigenes Gepräge.

5. Das Beweisrecht.

Das Beweisrecht weist auch viele Abweichungen von demjenigen der deutschen Reichszivilprozeßordnung auf. Selbstverständlich ist das Prinzip der freien Beweiswürdigung auch in der ungarischen Zivilprozeßordnung durchgeführt. Während jedoch die deutsche Reichszivilprozeßordnung in der Durchführung dieses Prinzipes bei dem formellen Parteieneid, der im direkten Widerspruche mit demselben ist, stehen bleibt, stellt die ungarische Zivilprozeßordnung an Stelle desselben übereinstimmend mit dem Prinzip der freien Beweiswürdigung die Institution der eidlichen Vernehmung der Parteien. Diese Frage bewegt übrigens schon seit Jahrzehnten auch in Deutschland die Gemüter. Wiederholt begegnen wir der Behauptung, daß der formelle

Parteieneid den Bankrott deutscher Rechtspflege bedeutet. Zwei deutsche Juristentage (im Jahre 1869 und 1895) befaßten sich bereits mit der Frage, ob der formelle Eid durch die eidliche Vernehmung der Parteien zu ersetzen sei. Österreich ist diesbezüglich mit dem Beispiel vorangegangen und das ungarische Summarverfahren vom Jahre 1893 folgte diesem Beispiel. Die neue Institution bewährte sich in einer solchen Weise, daß sich bei der Verhandlung der neuen Zivilprozeßordnung in Ungarn keine einzige Stimme für den formellen Parteieneid erhob.

6. Rechtsmittel.

Das Rechtsmittelverfahren ist in der ungarischen Zivilprozeßordnung gleichfalls in vieler Beziehung abweichend von der deutschen Reichszivilprozeßordnung gestaltet. Ebenso wie in der letzteren sind auch in der ungarischen Zivilprozeßordnung Rechtsmittel: die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Während jedoch das deutsche Berufungs- und Revisionsverfahren das Prinzip der Mündlichkeit in vollem Maße zur Geltung bringt, macht die ungarische Zivilprozeßordnung diesbezüglich gewisse Beschränkungen.

Was das Berufungsverfahren betrifft, in welchem auch laut der ungarischen Zivilprozeßordnung der Prozeß innerhalb der Grenzen der Parteienanträge aufs neue verhandelt wird, ist in demselben die Mündlichkeit die Regel. Die ungarische Zivilprozeßordnung geht jedoch von dem Standpunkte aus, daß ein Teil der Berufungen sich nicht gegen die Feststellung des Tatbestandes der ersten Instanz, sondern gegen den in der Rechtsfrage eingenommenen Standpunkt derselben bezieht, in welchem Falle eine mündliche Verhandlung nicht unbedingt notwendig ist. Ferner wurde in Erwägung gezogen, daß die mündliche Verhandlung in kleineren Angelegenheiten für die Parteien mit Mühe und Kosten verbunden ist, die oft mit dem Wert des Streitgegenstandes nicht im Verhältnis stehen. Anstatt einer Sichtung der Berufungen zur Feststellung dessen, ob sich die Berufung auch auf die Tatfrage oder nur auf die Rechtsfrage bezieht, wurde es jedoch den Parteien anheimgestellt, ob sie eine mündliche Verhandlung bei der Berufung wünschen oder nicht. Außer diesem Falle wird die Berufung ohne mündliche Verhandlung erledigt, wenn das Urteil der ersten Instanz nur bezüglich der Prozeßkosten angefochten wird, wenn die Berufung sich gegen ein in Sachen der prozeßhindernden Einreden gefälltes Urteil richtet, ferner wenn die Berufung nur wegen Vorhandensein von Aufhebungsgründen eingelegt wurde und schließlich, wenn in Amtsgerichtsprozessen der Wert des Streitgegenstandes 100 Kronen nicht übersteigt (§ 530). Das Berufungsgericht kann jedoch in allen diesen Fällen, wenn eine Beweisaufnahme zu erfolgen hat, oder wenn über in der ersten Instanz nicht

verhandelte Fragen zu entscheiden ist, sowie auch sonst, wenn die Vernehmung der Parteien notwendig erscheint, eine mündliche Verhandlung anberaumen (§ 517).

Im Revisionsverfahren, in welchem das Urteil des Berufungsgerichtes auf Grund des in demselben enthaltenen Tatbestandes überprüft wird, hält die ungarische Zivilprozeßordnung die Durchführung der Mündlichkeit für unnötig. Das Ausbleiben der Parteien bei der Verhandlung der Revisionen hindert daher die Erledigung derselben nicht (§ 538), da diese auf Grund eines Vortrages des Berichterstatters erfolgt (§ 532). Die Parteien können zwar bei der Revisionsverhandlung erscheinen und nach dem Vortrage des Berichterstatters ihre Anträge auch mündlich begründen, wenn sie jedoch dies nicht tun, erwächst ihnen hieraus gar kein Nachteil.

Von großer Wichtigkeit ist in der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung die Regelung der Grundlage der Revision. Laut dem ungarischen Summarverfahren vom Jahre 1893 war die Revision in Übereinstimmung mit der deutschen Reichszivilprozeßordnung nur dann statthaft, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Es ist allgemein bekannt, wie die Rechtsnormen hier zum Prokrustesbett des Revisionsgerichtes wurden. Die Schwierigkeiten der Scheidung der Tat- und Rechtsfrage sind ein Gemeinplatz; ob zum Beispiel die Erfahrungssätze der einen oder der anderen Kategorie angehören, ist vielfach bestritten. Dies führte dazu, daß die neue ungarische Zivilprozeßordnung diese positive Bestimmung der Grundlage der Revision fallen ließ. Die ungarische Zivilprozeßordnung bestimmt bloß, daß das Revisionsgericht das Urteil des Berufungsgerichtes auf Grund des in demselben enthaltenen Tatbestandes zu überprüfen hat und die Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung nur auf dem Grunde überprüfen kann, daß bei dieser Feststellung eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde, oder daß diese Feststellung im Wege einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Folgerung erfolgte oder mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch ist. Einen Tatbestand kann das Revisionsgericht auf Grund einer Beweismüßigkeit oder Verhandlung nicht feststellen (§ 539). In diesem Rahmen wird sich nun das Revisionsgericht frei bewegen können.

7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in der ungarischen Zivilprozeßordnung auf breiterer Grundlage durchgeführt, als in der deutschen Reichszivilprozeßordnung. Die Unterscheidung von Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage ist fallen gelassen. Während die deutsche Reichszivilprozeßordnung eine Restitutionsklage wegen Nova nur dann

kennt, wenn ein neues Strafurteil, ein früheres Urteil in derselben Sache, oder neue Urkunden vorliegen, gestattet die ungarische Zivilprozeßordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund eines jeden Beweismittels, das im früheren Prozesse nicht benützt wurde. Ferner findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht nur gegen ein rechtskräftiges Urteil, sondern auch gegen einen gerichtlichen Vergleich statt. Der in der neueren deutschen Literatur vertretene Standpunkt, daß der gerichtliche Vergleich als prozessualer Akt zu beurteilen sei und möglichst als Urteilssurrogat behandelt werde, findet in der ungarischen Zivilprozeßordnung konkrete Ausgestaltung.

8. Besondere Verfahren.

Die neue ungarische Zivilprozeßordnung regelt auch eine ganze Reihe von besonderen Verfahren, so das Verfahren in Besitzstörungenprozessen, in Angelegenheiten des Bergbaues, das Mahnverfahren, das Mandatsverfahren, das Verfahren wegen Aufhebung von Mietsverhältnissen, das Verfahren in Ehesachen und ungewissen Angelegenheiten des Personenrechts, das Todeserklärungsverfahren, das Verfahren wegen Kraftloserklärung einer Urkunde, das Verfahren vor den Gemeindegerichten und das schiedsrichterliche Verfahren.

9. Das Einführungsgesetz.

Das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, dessen Entwurf der Gesetzgebung bereits vorgelegt wurde, bestimmt, daß die ungarische Zivilprozeßordnung an einem vom Justizminister im Verordnungswege zu bestimmenden Tage, jedoch spätestens am 1. Januar 1914 in Kraft treten wird. Da das Exekutionsverfahren gleichzeitig nicht von neuem geregelt wurde, enthält das Einführungsgesetz auch jene Bestimmungen, die das gegenwärtige Exekutionsverfahren (Gesetzartikel LX vom Jahre 1881) mit der neuen Zivilprozeßordnung in Einklang bringen.

Ungarischer Juristentag.

Von Kurialrichter Dr. Johann Tarnai.

NACH fünfzehnjähriger Pause hat der ungarische Juristentag heuer seine zwölfte Versammlung abgehalten. Der Zweck der Institution ist ein vorwiegend praktischer: die Arbeiten des Parlamentes auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung zu fördern. Dieser Aufgabe ist der Verein, der seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts besteht, in vollem Maße gerecht geworden. Alle legislativen Schöpfungen der genannten Epoche tragen die Spuren seines Einflusses an sich, manche Beschlüsse des Juristentages sind

sozusagen wörtlich in unsere Gesetze übergegangen. Gegen Ende der achtziger Jahre trat ein Stillstand in seiner Tätigkeit ein, den hauptsächlich die politischen Zustände verursachten. Erst heuer gelang es, den Bemühungen des ehemaligen Staatssekretärs, jetzigen Professors des Handelsrechts, Dr. Franz Nagy, die Institution wieder zu aktivieren.

Die Verfassung des ungarischen Juristentages ist der des deutschen nachgebildet. Die von einem Zentralausschusse, dessen Agenden diesmal der ungarische Juristenverein in die Hand nahm, aufgestellten Fragen werden von einzelnen Fachleuten begutachtet und dann in fünf Sektionen beraten. Diese Ausschüsse behandeln: 1. Privatrecht, 2. Handelsrecht, 3. Strafrecht und Strafprozeß, 4. Zivilverfahren, 5. öffentliches und Verwaltungsrecht.

Wir geben im folgenden eine gedrängte Darstellung der Verhandlungen und der Ergebnisse derselben.

I. Sektion. Privatrecht.

(Präsident: Dr. Eugen Kuncz.)

Erste Frage: »Ist es wünschenswert, daß gewisse Mobilien ohne Tradition pfandrehtlich belastet werden können? Wenn ja: welches sind diese Mobilien und wie soll die Verpfändung vor sich gehen? Ist die Verpfändbarkeit der stehenden Fechsung zu empfehlen? Wenn ja: auf welche Weise?«

Die Gutachten gingen ziemlich weit auseinander. Das eine (vom Senatspräsidenten Dr. Sebess) empfahl, mit eingehender Berücksichtigung der diesbezüglichen ausländischen Gesetzgebung, im allgemeinen die Einführung der Mobilienhypothek in Verbindung mit einer entsprechenden Kreditorganisation. Im Industrialgeschäftsbetriebe jedoch soll die Mobilienhypothek nur die sogenannten idealen Güter (Unternehmung, Warenzeichen, Pachtvertrag usw.) umfassen; im Landwirtschaftsbetriebe sollen der fundus instructus und die stehende Frucht ausgeschlossen sein. Das zweite Gutachten (vom Bezirksrichter Dr. Zachár) meinte, daß die Mobilienhypothek am zweckmäßigsten durch Inanspruchnahme des constitutum possessorium in dem Kreise des Mobilienpfandrehtes verwirklicht werden könnte. Unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, die das Gutachten in Form eines Gesetzentwurfes zusammenfaßt, sollen auch die stehenden Früchte nicht ausgeschlossen sein. Das dritte Gutachten (vom Advokaten Dr. Ludwig Beck) beantragt: es sei zu gestatten, daß die Mobilienhypothek auf Schiffe oder deren Teileigentum, auf die separierte Fechsung, auf den zur Bewirtschaftung des Grundstückes nicht nötigen Viehstand und auf den toten fundus instructus mittels Eintragung in ein zu diesem Zwecke einzuführendes Register erworben werden könne. Eine dergestalt Verpfändbarkeit der stehenden Früchte sei vorläufig nicht geboten.

Der Berichterstatter (Advokat Dr. Nyulászy) stellte den Antrag, die Mobiliarhypothek im allgemeinen, namentlich auch auf die einer Handlungsfirma gehörigen Warenzeichen, zu gestatten. Auszunehmen wären nur die in einem Geschäftslokale befindlichen Sachen. Die Mobiliarhypothek soll kein vollständiges dingliches Recht begründen, d. h. sie soll gegen gutgläubige oder auf Grund eines Rechtstitels besitzende Dritte nicht wirksam sein; sie wäre auch strafrechtlich zu schützen. Der Pfandvertrag ist in ein Register einzutragen und die über denselben ausgestellte Urkunde soll mittels Indossaments übertragbar sein. Die Reeskomptierung wäre einem staatlichen Zentralinstitute vorzubehalten. Die Verpfändung der stehenden Früchte soll nur dem Pächter gestattet sein, dem Nichtpächter nur dann, wenn der Gläubiger nachweist, daß der kreditierte Betrag in das Grundstück investiert wurde.

Die Sektion und die Plenarversammlung haben diesen Antrag in vereinfachter Form zum Beschlusse erhoben.

Zweite Frage: »Ist es nötig, die Forderungen aus dem Arbeitslohnvertrage sicherzustellen und in welcher Weise?«

Gutachten waren eingelaufen vom Sektionsrate Dr. Desider Papp und von Professor Dr. Ágoston. Beide beschränken sich bei Behandlung der Frage auf die Ansprüche des Arbeiters, weil bei dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung die Frage einer weiteren Sicherstellung des Arbeitgebers nicht aktuell sei. Prof. Ágoston steht auf sozialistischem Standpunkte und beantragt: 1. gegenüber der Lohnforderung des Arbeiters ist keinerlei Kompensation zulässig, 2. die Retention ist ausgeschlossen, 3. der Arbeiter hat ein Sicherstellungsrecht, er kann daher auf die in seiner tatsächlichen Gewalt befindlichen, vom Unternehmer übernommenen Materialien und Werkzeuge das Retentionsrecht ausüben, 4. er kann die in der Unternehmung befindlichen Sachen des Unternehmers als Pfand in Besitz nehmen, 5. für Arbeiten an Immobilien steht ihm ein direktes Hypothekarrecht gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes zu.

Der Berichterstatter (Prof. Dr. Schwarz) stellte folgenden Antrag:

1. Der in einem Geldbetrage stipulierte Lohn ist in möglichst kurz zu bemessenden Maximal-Zeiträumen bar zu Händen des Arbeiters zu bezahlen; entgegengesetzte Vereinbarungen sind wirkungslos. Insofern es in einzelnen Fällen angezeigt erscheint, hiervon im Interesse des Arbeiters oder um den Arbeitgeber vor übermäßigem Schaden zu bewahren, Ausnahmen zu machen, sind diese im Gesetze genau festzustellen.

2. Im Falle einer gegen den Arbeitgeber geführten Exekution oder des Konkurses desselben ist der Forderung des Arbeiters ein Prioritätsrecht zu sichern; das Maß dieser Priorität ist im Gesetze genau zu bestimmen.

3. Prozesse bezüglich des Arbeitslohnes sind Arbeitergerichten, bestehend aus einem staatlichen Richter, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter zuzuweisen. Der Arbeiter genießt in solchen Prozessen Stempel- und Gebührenfreiheit. Das Urteil ist nach 24 Stunden vollstreckbar. Die Einhaltung der Regel sub 1. ist zu überwachen und die Verletzung derselben strafbar.

Dr. Papp stellte zu diesen Punkten einen umfangreichen Gegenantrag, der im Wesen dahinging, daß die der Exekution nicht unterworfenen Arbeitslohnforderung durch keine andere Leistung ersetzt und nicht kompensiert werden könne; daß die Arbeitslohnforderung unter dem Titel der Retention, der Zession, der Sistierung oder des Lohnverfalles nicht zurückbehalten werden dürfe. Die Rückbehaltung zu dem Zwecke der Kautionsbildung sei nur ausnahmsweise zu gestatten. Die Priorität, welche gegenwärtig dem in ständiger Verwendung stehenden Arbeiter nach der Exekutionsordnung und dem Konkursgesetze zusteht, ist auf die Forderung des nichtständigen Arbeiters auszudehnen.

Die Sektion hat die Anträge Papps angenommen. Die Plenarversammlung jedoch hat die beiden Anträge kombiniert und folgenden Beschluß gefaßt:

Es wird für wünschenswert erklärt, daß die Arbeitslohnforderung des Angestellten sichergestellt werde. Zu diesem Zwecke ist es nötig, den auf den Dienstvertrag bezüglichen Teil des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, die Gesetze über die nach Arbeitsobjekten abweichenden Arbeitsverträge, das Exekutionsgesetz und die Konkursordnung zu ergänzen resp. zu modifizieren. Es wird namentlich empfohlen:

a) Daß der in Geld festgesetzte Lohn in möglichst kurzen Maximalfristen zu Händen des Arbeiters bar bezahlt werde. Die gegenteilige Vereinbarung ist unwirksam. Ausnahmen von dieser Regel sind — insofern dies in einzelnen Arbeiterverhältnissen das Interesse des Arbeiters erfordert, oder der Arbeitgeber ohne eine solche Ausnahme einen unverhältnismäßigen Schaden erleiden würde — im Gesetze selbst genau festzustellen.

b) Die Lohnforderung des Arbeiters ist für den Fall einer gegen den Arbeitgeber geführten Exekution oder des Konkurses desselben durch gesetzliche Priorität sicherzustellen.

c) Der im Akkord arbeitende Angestellte soll bei der Übernahme der Arbeit eine Annahmeerklärung mit derselben Wirkung wie der Unternehmer fordern können; für Forderungen aus der Nichtleistung oder aus der Mangelhaftigkeit der Leistung soll das Gesetz eine kurze Verjährungsfrist festsetzen.

d) Um die Überwälzung der Verpflichtung des Arbeitgebers zu verhindern, soll bei Gruppenarbeiten der Arbeitgeber für den Arbeitslohn der zur Gruppe gehörigen Arbeiter jedenfalls verantwortlich sein.

e) Das Gesetz soll, ebenso wie dies bezüglich der ständig Angestellten der Fall ist (§ 11 des G.A. XLI v. Jahre 1908), auch bezüglich des Arbeitslohnes der nicht ständig Angestellten jede Vereinbarung für unwirksam erklären, welche von den im Gesetze festgestellten Exekutionsbeschränkungen abweicht; auch der Verzicht der Exekuten soll wirkungslos sein.

f) und g) wörtlich nach dem Schwarzschen Antrag.

II. Sektion. Handelsrecht.

(Präsident: Senatspräsident Dr. Beck.)

Erste Frage: »Gesetzliche Regelung der nachträglichen Domizilierung des Wechsels.«

Gutachten haben eingesendet: Gerichtshofpräsident Dr. Juhász, Advokat Dr. Wilh. König, Obergerichtsrat Dr. Reichard.

Alle drei Gutachten empfehlen die Ausdehnung des § 93 des ungarischen Wechselgesetzes auf die nachträgliche Domizilierung. Der zitierte Paragraph enthält folgende (im deutschen Wechselgesetze nicht enthaltene) Bestimmung: Der Wechselschuldner kann die Einrede, daß der Wechsel zur Zeit, als er demselben sein Akzept oder eine andere Wechselerklärung beisetzte, eines wesentlichen Erfordernisses entbehrte, gegen einen in gutem Glauben befindlichen dritten Wechselinhaber überhaupt nicht, gegen andere nur insofern geltend machen, als er beweist, daß die nachträgliche Ausfüllung entgegen der bestehenden Übereinkunft erfolgt sei.

Der Berichterstatter, Advokat Dr. Sichermann, erweiterte die Anträge dahin, daß die Bestimmung des § 93 auf alle im Wechselblankette nachträglich ausgefüllten Lücken ausgedehnt werde. Ein ähnlicher Antrag liegt von ungarischer Seite der Haager Wechselrechtskonferenz vor.

Die Sektion und die Plenarversammlung haben diesem Antrage zugestimmt.

Zweite Frage: »Welcherlei gesetzliche Maßregeln wären angezeigt, um die Beaufsichtigung und Kontrollierung der Aktiengesellschaften wirksamer zu machen?«

Gutachten waren eingelaufen vom Gerichtsrat Dr. Nitsche, Verwaltungsrat Dr. Schuster, Advokaten Dr. Aurel Engel.

Das letztere Gutachten hält eine Änderung der gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen überhaupt nicht für dringend und macht nur für die Zukunft Vorschläge. Hiernach wäre namentlich der gegenwärtige Aufsichtsrat aufzuheben und höchstens fakultativ beizubehalten, seine Agenden wären einem Direktionsrate zu übertragen, dem eine beratende und kontrollierende Einflußnahme auf die Geschäftsführung zu sichern wäre; es wäre ferner die Heranbildung und Bestellung von sachverständigen Revisoren (etwa nach dem Muster des englischen Audit-

systems) anzustreben. Die beiden anderen Gutachten empfehlen Maßregeln gegen den Gründungsschwindel. Man müßte die Gründer noch vor der konstituierenden Generalversammlung zu dem Nachweise anhalten, daß die Bedingungen des Prospektes und des Gesetzes erfüllt sind. Auch die Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftskapitals müßte beaufsichtigt, die Verantwortlichkeit der Direktion und des Aufsichtsrates verschärft werden.

Der Berichterstatter (Senatspräsident Dr. Bubla) steht prinzipiell auf dem Standpunkte der letzteren Gutachten. Er wünscht ferner zu ermöglichen, daß die Gesellschaft, wenn ihre Statuten gegen das Gesetz verstoßen, auch nach der Konstituierung aufgelöst, die gesetzwidrigen oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufenden Beschlüsse der Generalversammlung aber auch von Amts wegen aufgehoben werden können.

Die Sektion hat den von Dr. Ferdinand Baumgarten in einfachere Fassung gebrachten Antrag in folgender Textierung angenommen:

1. Die Gründung ist, namentlich im Falle von nicht baren Einlagen (Apport), desgleichen die Erhöhung und Veränderung des Gesellschaftskapitals, einer strengen Kontrolle zu unterwerfen.

2. Die Bilanz und die Buchführung ist durch fachlich gebildete, persönlich verantwortliche Revisoren, die Geschäftsführung aber durch den Aufsichtsrat, unter ständiger Teilnahme und persönlicher Verantwortlichkeit desselben, zu kontrollieren.

3. Institute, die sich mit Lebensversicherung, Ausgabe von Pfandbriefen und Obligationen oder mit Einlagegeschäften befassen, sind einer erhöhten Kontrolle und Beaufsichtigung zu unterziehen.

III. Sektion. Strafrecht und Strafprozeß.

(Präsident: Senatspräsident Zsitvay.)

Erste Frage: »Welche Maßregeln soll das Gericht zum wirksameren Schutze der Gesellschaft gegen gewisse Gruppen von Übeltätern (z. B. gewohnheitsmäßige, gemeingefährliche, dem Trunke ergebene, beschränkt zurechnungsfähige und ähnliche Delinquenten) ergreifen können und welcher Einfluß soll den Gerichten auf den Vollzug dieser Maßregeln zustehen?«

Die Frage wurde von Prof. Dr. Paul Angyal, Prof. Dr. Moravcsik und Rechtsanwalt Dr. Siegm. Várady begutachtet.

Sämtliche Gutachten beherrscht der soziologische Gedanke. Prof. Angyal teilt die hier in Betracht kommenden Personen in psychopathische und sozialpathologische. In die erste Kategorie gehören die Gemeingefährlichen und die geistig Minderwertigen. Die ersteren schickt das Gericht, auch wenn noch kein Delikt vorliegt, in eine Heilanstalt; liegt aber ein Delikt vor, so soll in den Fällen, wo Gemeingefährlichkeit festgestellt wird, nach heutigem Recht aber auf Frei-

spruch wegen Unzurechnungsfähigkeit erkannt werden muß, zwar auch in Zukunft keine Verurteilung erfolgen, jedoch die Unterbringung in einer Strafheilanstalt angeordnet werden. Gegen geistig Minderwertige wird auf eine mildere Strafe erkannt, nach Verbüßung derselben aber kann, wenn nach dem Gutachten der Ärzte die Gemeingefährlichkeit fort-dauert, die weitere Internierung in der Strafheilanstalt, eventuell die Pflege außerhalb der Anstalt angeordnet werden. Gegen Sozial-pathologische empfiehlt das Gutachten Sicherungsmaßregeln.

Prof. Moravcsik wünscht gegen Delinquenten von geminderter Zu-rechnungsfähigkeit Spezialanstalten, in welchen dieselben, ohne Rück-sicht auf die Qualität des Deliktes, bis zum Erlöschen der Gemein-gefährlichkeit festgehalten werden.

Dr. Várady befürwortet die Errichtung von staatlichen Besserungs-kolonien.

Der Berichterstatter (Senatspräsident Dr. Baumgarten) stellt folgenden, von der Sektion und dem Plenum angenommenen Antrag:

Gegen Verurteilte, die wegen ungenügender oder degenerierter geistiger oder gemüthlicher Organisation überhaupt unfähig oder nur in sehr beschränktem Maße fähig sind, die Schuldbarkeit der Tat einzusehen oder ihre bösen Neigungen zu zügeln, sollen Sicherungs-maßregeln angewendet werden, wenn die Verurteilten auf Grund ihres Vorlebens und der Schwere der gegen das Leben, die körperliche Sicher-heit oder die Sittlichkeit verstoßenden Tat für gemeingefährlich be-funden werden. Diese Sicherungsmaßregeln sind statt der Strafe oder neben derselben in Spezialanstalten zu vollziehen, die der Individualität der Verurteilten entsprechen und wo, unter Ausschluß der Verwahrung und schädlicher Einflüsse, die Fürsorge besonders auf die Heilung, die Beschäftigung und eine derartige Ausbildung gerichtet ist, daß den Verurteilten im Falle ihrer Befreiung eine ehrliche Existenz ermöglicht werde. Die Verhängung sowie die Aufhebung dieser Sicherungs-maßregeln steht den Gerichten zu.

Zweite Frage: »In welcher Richtung wäre das Rechtsmittelsystem der Strafprozeßordnung zu modifizieren?«

Gutachten wurden erstattet vom Gerichtshofpräsidenten Dr. Degré und von Professor Dr. Finkey.

Die Gutachten bewegen sich durchaus auf prozessual-technischem Ge-biet, dessen Einzelheiten für einen allgemeinen Leserkreis von geringem Interesse sind. Der Plenarbeschluß lautet in seinen wesentlichen Teilen:

Zu der prinzipiellen Frage der Aufrechterhaltung oder Beseitigung der Berufung als selbständigen Rechtsmittels wird diesmal nicht Stellung genommen. Innerhalb des gegenwärtigen Rechtsmittelsystems der Strafprozeßordnung wird jedoch für wünschenswert erklärt, daß das Prinzip der mündlichen Verhandlung und der unmittelbaren Beweis-

aufnahme auch in der Appellationsverhandlung verwirklicht werde. Um dies zu sichern, soll in der Strafprozeßordnung statuiert werden, daß die Ersetzung des von dem Untergerichte festgestellten Tatbestandes durch einen anderen Tatbestand in der Berufungsinstanz nur auf Grund einer Hauptverhandlung resp. Verhandlung in Verbindung mit einer Beweisaufnahme geschehen könne und daß der im Wege der Delegierung oder des Auftrages aufgenommene neue Teilbeweis in der Berufungsverhandlung wiederholt werden müsse. — Die Frage der Überprüfung des Geschworenenverdikts wird dem nächsten Juristentage zugewiesen.

IV. Sektion. Zivilverfahren.

(Präsident: Staatssekretär Dr. Imling.)

Erste Frage: »Ist es zu empfehlen, in Gerichtshofsachen ein dem französischen Référé ähnliches Dringlichkeitsverfahren einzuführen?«

Die Frage wurde vom Kurialrichter Dr. Fodor, Prof. Dr. Magyary und Gerichtshofrichter Dr. Kálniczky begutachtet. Alle drei Gutachten lehnten das französische System ab. Fodor und Kálniczky empfahlen die in die Exekutionsordnung aufzunehmende deutsch-österreichische Einrichtung der »einstweiligen Verfügungen«; Magyary will überhaupt erst die Ergebnisse der neuen Zivilprozeßordnung abwarten.

Der Berichtstatter (Advokat Dr. Desider Nagy) stellte dem gegenüber den Antrag, es sei in das Zivilprozeßgesetz ein dem Référéssystem verwandtes Verfahren aufzunehmen.

Die Sektion stellte sich auf den Standpunkt des Magyaryschen Gutachtens und beschloß, die Frage bis zur Erprobung des neuen Zivilverfahrens zu vertagen. Die neue Geschäftsordnung der Gerichte habe vorläufig dafür zu sorgen, daß, namentlich in Bezirksgerichtssachen, ein möglichst rascher Geschäftsgang gesichert werde. Die Plenarversammlung aber lehnte den Antrag der Sektion ab und faßte den Beschluß, daß es wünschenswert sei, in das Zivilprozeßgesetz ein Verfahren einzubürgern, mittels dessen das Gericht zur Sicherung des gefährdeten strittigen Anspruches, die erforderlichen provisorischen Maßnahmen dem Bedarfe nach dringlich ergreifen könne.

Zweite Frage: »Ist es wünschenswert, einzelne außerprozessuale Geschäfte der Gerichte öffentlichen Notaren oder Advokaten zu übertragen?«

Die scheinbar rein technische Frage hat in Wirklichkeit einen sozialen Hintergrund. Es handelt sich in erster Linie gar nicht um die Entlastung der Gerichte, sondern darum, ob es möglich wäre, der zu einer Landeskalamität gewordenen Überwucherung der Advokatur, die zur Verarmung des Standes führt und zu einer Gefahr für die Justiz zu werden droht, dadurch entgegenzuwirken, daß man den Rechtsanwälten neue Existenzmittel zugänglich macht. Diese werden von manchen Justizpolitikern in dem Überschusse der den Gerichten zugewiesenen, nicht

streng prozessualen Agenden gesucht; andererseits soll ein Teil des Geschäftskreises der öffentlichen Notare derart in Anspruch genommen werden, daß an Orten, wo ein Notar nicht ansässig oder schwer zu erreichen ist, Advokaten mit der Versehung des Notariats betraut würden.

Von den Gutachten steht die Arbeit des k. Notars Dr. Charmant auf hohem prinzipiellem Standpunkte. Er befürchtet, daß die Unabhängigkeit der Advokatur leiden müßte, wenn den Rechtsanwälten eine Art Amtsstellung verliehen würde und eine solche angestrebt werden könnte. Dabei wäre für die Advokaten kaum etwas gewonnen, denn wenn man den Advokaten die Notariatspraxis gestattet, müsse konsequenterweise auch den Notaren die Advokaturpraxis zugänglich gemacht werden. Das letztere bedeute dann für die Advokaten eine neue, noch mächtigere »Konkurrenz«.

Das zweite Gutachten (vom Advokaten Dr. Papp) hält die Institution der Advokaten-Notare für möglich und zulässig, detailliert auch diejenigen Gerichtsgeschäfte, die denselben zugewiesen werden könnten, überträgt ihnen an Orten, wo ein Notar nicht zur Hand ist, den ganzen Geschäftskreis des letzteren, und will die in Zukunft vakant werdenden Notarstellen ausschließlich mit Advokaten-Notaren besetzt wissen.

Der Berichterstatter (Obergerichtsrat Dr. Márkus) beantragt: Die ergiebige Entlastung der Gerichte sei wünschenswert, die denselben abgenommenen Geschäfte seien den Notaren zuzuweisen; zugleich wären die Notarstellen zu vermehren und dieselben mit Personen, die eine mindestens 15 jährige, überwiegend zivilistische Praxis nachweisen können, zu besetzen; den seit 15 Jahren wirkenden Notaren wäre die Advokatenpraxis zu gestatten.

Nach Schluß der Debatte modifizierte der Berichterstatter seinen Antrag dahin, daß nur im Prinzipie ausgesprochen werde, daß die ausgiebige Entlastung der Gerichte von den außerprozessualen Agenden wünschenswert sei, daß aber die Organisationsfrage diesmal nicht verhandelt werde.

Die Sektion beschloß in diesem Sinne und die Plenarversammlung trat diesem Antrage bei.

V. Sektion. Öffentliches und Verwaltungsrecht.

(Präsident: Prof. Concha.)

Erste Frage: »Ist es angezeigt, das Verfahren in Abgeordnetenwahlsachen (in Beziehung auf Organisation, Gerichtsstand und Prozedur) abzuändern und in welcher Richtung?«

Zum Verständnisse der Frage muß bemerkt werden, daß in Ungarn die Jurisdiktion in Sachen einer bezüglich ihrer Gültigkeit angefochtenen Abgeordnetenwahl seit dem Jahre 1901 in der Hauptsache der Königlichen Kurie (oberstem Gerichtshofe) zusteht. Der Kammer sind nur die

im Gesetze (Ges. Art. XV. v. J. 1899) der Kurie nicht zugewiesenen Fälle vorbehalten. Das Gesetz hatte eine ungeheure Überlastung des obersten Gerichtshofes zur Folge und auch das in demselben aufgestellte Spezialverfahren hat Anlaß zu vielfachen Klagen gegeben.

Die Advokaten Dr. Edvi-Illés und Dr. Tetéleni haben Gutachten eingesendet. Der erstere empfiehlt die Bildung eines neuen Gerichtshofes, welcher zur Hälfte aus Richtern der Kurie, zur Hälfte aus Richtern des Verwaltungsgerichtshofes zusammensetzen wäre; gleichzeitig wären die Ungültigkeitsfälle zu revidieren und logischer zu gruppieren. Auch das zweite Gutachten wünscht einen besonderen Staatsgerichtshof, der aus staatlichen Richtern, Delegierten des Abgeordnetenhauses und Notabilitäten der Wissenschaft und der Verwaltung zusammensetzen wäre. Demgemäß wäre auch das Verfahren zu reformieren.

Der Berichterstatter (Advokat Dr. Szivák) stellte den Antrag, die Jurisdiktion in Wahlsachen dem Verwaltungsgerichtshofe zu übertragen, woselbst ein besonderer Senat für öffentliches Recht zu kreieren wäre.

Zu einem Beschlusse kam es nicht, weil im Laufe der Debatte von sozialistischer Seite der Antrag gestellt wurde, in Verbindung mit der aufgestellten Frage das Problem des allgemeinen Wahlrechtes zu verhandeln. Dies führte zu einer solchen Verwirrung, daß der Präsident, nachdem eine geregelte Verhandlung unmöglich war, sich genötigt sah, die Beratung ohne Ergebnis zu schließen. Demgemäß war auch die Plenarversammlung nicht in der Lage einen Beschluß zu fassen.

Zweite Frage: »Wie soll die Qualifikation der Administrativbeamten bestimmt und das praktische Administrativexamen geregelt werden?«

Gutachten haben erstattet: Vizegespan Benkö und Magistratsnotar Dr. Harrer.

Beide suchen die Lösung der Frage hauptsächlich in der Reform der Prüfungsordnung und in einer ausgiebigeren Praxis; auf diesem Gebiete bewegten sich auch die Ausführungen und Anträge des Berichterstatters (Staatssekretär Némethy). Die Sektion und die Plenarversammlung erbrachten einen Beschluß, dessen Details weitere Kreise nicht interessieren dürften, der aber im wesentlichen folgendes besagt: Die theoretische Qualifikation der Administrativbeamten und der Juristen (Richter, Anwälte) ist gleichmäßig zu regeln; Stellen, die zu selbständiger Dezernierung berechtigen, sind nur mit Personen zu besetzen, die nicht nur die theoretische rechts- und staatswissenschaftliche Befähigung nachweisen, sondern auch die praktisch-administrative Prüfung bestanden haben; für das untergeordnete Konzeptfach genüge eine geringere Qualifikation.

Das übernatürliche Element in Shakespeares Dramen.

Vom Wirkl. Geheimrat Albert von Berzeviczy.

» . . . We fools of nature
So horribly to skake our dispositions
With thoughts beyond the reaches of
our souls . . . « Hamlet I. 4.

I.

(Berechtigung des übernatürlichen Elements im Drama; Auffassung zu Shakespeares Zeit; Shakespeares Kunst in der Verwendung dieses Elements; Gruppierung des Stoffes.)

SITDEM es ein Drama gibt, spielt das überirdische Element darin eine Rolle; es begleitet das Drama von der ersten Regung seiner Entwicklung angefangen bis auf den heutigen Tag.

Die Poetik des Aristoteles verweist wohl das wunderbare Element, als dem Wesen der Tragödie widerstreitend, in eine besondere Gattung des Dramas, deren Schauplatz die Unterwelt ist, doch schon Aischylos und Aristophanes lassen in ihren Stücken, um Schranken unbekümmert, Götter, Halbgötter, sogar den Geist Verstorbener auftreten, und später löste auch Euripides den Knoten der dramatischen Verwicklung recht gerne mit solchen Erscheinungen des Jenseits; — der Zorn der Himmlischen, Fatum und Nemesis, Orakel und Fluch waren schließlich sozusagen die unentbehrlichen Behelfe der dramatischen Technik der Griechen. Dem griechischen Beispiele folgten die Römer auch hier und der *deus ex machina* war ein gewohntes Requisit ihrer Bühne und besonders Seneca läßt zur Verzögerung oder Beschleunigung des dramatischen Flusses von den übernatürlichen Elementen mit Vorliebe auch die Schatten der Dahingeshiedenen mitspielen.

In der Dramatik des Mittelalters trat die Absicht der künstlerischen Wirkung gegenüber dem religiösen und moralischen Gesichtspunkte zurück; trotzdem haben später die Mysterien und Passionsspiele, sowie die Moralities und Mirakel, die sich durchaus auf dem Gebiete der Symbolik und der Allegorie und dabei zumeist im Kreise des Wunderbaren bewegten, nicht so sehr wahrhaft lebende Menschen, als vielmehr menschliche Typen, die Personifikation von Tugenden und Lastern, oft auch überirdische Wesen auf die Bühne gebracht. Der Teufel ist sogar in den possenhaften Schaustücken eine unausbleibliche Figur geworden, welche in der Regel gequält und verhöhnt wurde, woher auch der Begriff »armer Teufel« stammt.

Diese volkstümlich naiven Spiele begannen zur Zeit der Renaissance — besonders an fürstlichen Höfen — eine etwas kunstvollere Form an-

zunehmen als allegorische »Farcen« und Maskenspiele zur Verherrlichung einzelner Personen und Ereignisse, indes die zuerst in Italien erfolgte Wiederbelebung und Nachahmung der altrömischen Dramen in die Bühnenspiele wieder klassischen Gehalt brachte und auch das Schuldrama sich auszubilden begann. In die Zeit des Kampfes der zum größten Teil römische Muster nachahmenden klassischen Richtung und der aus den mittelalterlichen primitiven Kunstformen und aus lokalen sowie nationalen Motiven hervorgegangenen volkstümlich romantischen Richtung fällt bei den Engländern das Auftreten Shakespeares und seiner dramendichtenden Zeitgenossen¹, mit dessen Umständen wir uns noch ausführlich werden zu befassen haben. Doch muß schon hier festgestellt werden, daß dem volkstümlich romantischen Drama in seiner ganzen Konstruktion das übernatürliche Element ebensowenig entbehrlieh war, wie dem Drama klassischer Richtung, und daß dieses Element, wenn auch in geänderten und beschränktem Maße, seinen Platz und seine Rolle auch in der, im XIX. Jahrhundert vor sich gegangenen Ausgestaltung der modernen Dramenliteratur behauptet hat. Wir werden sehen, welch großen Anteil an dieser Tatsache gerade die Kunst hatte, welche Shakespeare in der Anwendung und Benützung dieses Elementes entfaltete; zur Bestätigung der Tatsachen selbst möge ein Hinweis auf einige Symptome genügen.

Das märchenhafte und wunderbare Element und besonders die Feenwelt hält sich am besten im volkstümlichen Drama, sowie in den possenhaften und mit Musik versetzten Bühnenspielen. Doch wissen wir auch, daß auf dem Gebiete der ernstesten und zur melodramatischen Ausschmückung nicht geeigneten Kunstgattungen, wie in Goethes Faust, Schillers Jungfrau von Orleans, Byrons Kain und einigen Stücken Immermanns dieses Element benützt ist; bei uns hat sich desselben Vörösmarty nicht nur in seinen Gelegenheits-Allegorien bedient, sondern er hat es auch in einer Tragödie versucht, die Geistererscheinung zum katastrophalen Element zu erheben². Meines Wissens war Grillparzer der letzte, der in seiner bekannten Schicksalstragödie ein Gespenst, welches kein Traumgesicht ist, als sprechende, ja sogar handelnde Gestalt auftreten läßt³; derselbe Dichter hat das wunderbare und zauberhafte Element auch in seinen Dramen mit antikem Stoffe⁴ ver-

¹ A. Mézière: Shakespeare, ses oeuvres et ses critiques. Paris 1886, p. 44, 47. — John Addington Symonds, Shakespeares Predecessors in the english Drama. London 1884, p. 37—39.

² Der Geist des Einsiedlers in der Tragödie »Vérnász« (Bluthochzeit) von Vörösmarty.

³ Ahnfrau. — Maeterlinck (l'intruse) macht den, sich unter die Lebenden drängenden Tod unsichtbar, Wilbrandt (Meister von Palmyra) gibt ihm die Gestalt des Pausanias.

⁴ Die Trilogie »Das goldene Vließ«.

wendet. In letzterer Zeit hat der mächtige Bühnenerfolg von Madách's »Tragödie des Menschen« besonders bei uns die ungeschwächte Wirkung der übernatürlichen Erscheinungen in Dramen gezeigt. Gegenwärtig gelangt im ernsten Drama das übernatürliche, außerhalb unserer Sinnessphäre liegende Element nur mehr in Gestalt von Traumgesichten auf die Bühne¹, doch wirken manche Produkte der in dieser Beziehung viel zwangloseren, älteren Dramenliteratur und vor allem Shakespeares Werke mit unverminderter Kraft auch auf das Publikum von heute.

Seit Lessing hat die dramaturgische Theorie die Berechtigung des übernatürlichen Elements im Drama wiederholt zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Lessing ist anlässlich der Vorstellung eines Trauerspiels von Voltaire², in welchem der Dichter — als »kühne Neuerung« in der französischen Dramenliteratur — den Geist des Königs Ninus vor Semiramis und den versammelten Ständen Assyriens erscheinen ließ und dies mit dem übereinstimmenden Glauben des Altertums und des Mittelalters an die Geistererscheinungen zu rechtfertigen suchte, der Auffassung des französischen Schriftstellers scharf entgegengetreten. »Der dramatische Dichter — sagt er — ist kein Geschichtschreiber; er erzählt nicht, was man ehemals geglaubt, daß es geschehen, sondern er läßt es vor unseren Augen nochmals geschehen, und läßt es nochmals geschehen . . . er will uns täuschen und durch die Täuschung rühren. Wenn es also wahr ist, daß wir an keine Gespenster mehr glauben, wenn dieses Nichtglauben die Täuschung notwendig verhindern müßte . . ., wenn er uns dennoch solche unglaubliche Märchen ausstaffiert — alle Kunst, die er dabei anwendet, ist verloren. Folglich — fragt er weiter — ist es durchaus nicht erlaubt, Gespenster und Erscheinungen auf die Bühne zu bringen? Folglich ist diese Quelle des Schrecklichen und Pathetischen für uns vertrocknet? Nein, dieser Verlust wäre für die Poesie zu groß . . . Aber in diesem Verstande keine Gespenster glauben, kann und darf den dramatischen Dichter im geringsten nicht abhalten, Gebrauch davon zu machen. Der Same, sie zu glauben, liegt in uns allen und in denen am häufigsten, für die er vornehmlich dichtet. Es kommt nur auf seine Kunst an, diesen Samen zum Keimen zu bringen, nur auf gewisse Handgriffe, den Gründen für ihre Wirklichkeit in der Geschwindigkeit den Schwung zu geben. Hat er diese in seiner Gewalt, so mögen wir im gemeinen Leben glauben, was wir wollen; im Theater müssen wir glauben, was er will.«

¹ Charakteristische Beispiele: Erckmann-Chatrion: *Le marchand d'habits*; Gerhard Hauptmann: *Hannele und Fuhrmann Henschel*.

² *Semiramis*. Hamburgische Dramaturgie, elftes Stück, den 5. Junius 1767. (Lessings Werke. Berlin, Hempel, VII, p. 105 f.).

Hierauf weist Lessing nach, mit welcher Kunst Shakespeare in uns den Glauben an seine Geistererscheinungen zu erwecken versteht; er analysiert die Geheimnisse dieser Wirkung und zeigt uns die Fehler, welche Voltaire in seinem Streben nach demselben Ziele beging und welche die Wirkung vereiteln, und gelangt zu dem Schluß, daß das Genie des Künstlers über jede philosophische Auffassung zu triumphieren vermag.

Auch Goethe reklamiert für den dramatischen Dichter das Recht, »in dem engen Bretterhaus den ganzen Kreis der Schöpfung auszuschreiten und mit bedächtiger Schnelle vom Himmel durch die Welt zur Hölle zu wandeln¹«.

Von großem Einfluß auf die Entwicklung der dramaturgischen Anschauungen war Ludwig Tieck, der ebenfalls, von Shakespeare als Muster ausgehend², die Bedingungen untersuchte, von welchen die Erweckung einer Täuschung durch überirdische Erscheinungen in der dramatischen Dichtkunst abhängt, und diesbezüglich für Lustspiel und Trauerspiel getrennte Regeln aufstellt, aber selbst zugibt, daß der volle Erfolg immer von der Gewalt des dichterischen Genies abhängt.

Seiner Ansicht nach kann die volle Herrschaft des Wunderbaren in einem Drama nur dann bestehen, wenn der Dichter seinen Zuschauer durch die Vielfältigkeit, aber auch Kontinuität der wunderbaren Erscheinungen gleichsam in einen Traum wiegt und diesen Traum durch übermäßige Erregungen nicht stört; in solchen Stücken sind demnach große Leidenschaften ausgeschlossen, tiefes Mitleid, Furcht, Erschütterung können nicht erregt werden, dagegen findet die Wirkung eine gute Stütze im komischen Element und in der Musik; als Beispiele führt er den »Sommernachtstraum« und den »Sturm« an.

Die großen Leidenschaften des Trauerspiels stellen der Einführung der Geisterwelt ganz andere Bedingungen. Hier ist die Aufmerksamkeit durch die Leidenschaften und Handlungen unserer irdischen Welt gefesselt, das wunderbare Element findet daher insofern Raum, als es geeignet ist, die Wirkung des Schrecklichen, d. h. unsere Erschütterung zu steigern. Die Geisterwelt zieht sich also vor uns in eine größere Entfernung zurück, damit ihre Gestalten fremdartiger, unfaßbarer, geheimnisvoller bleiben und eben dadurch uns umso furchtbarer werden. Die Kunst des Dichters äußert sich darin, wie er imstande ist, uns auf die schreckhaften Eindrücke des überirdischen Elements vorzubereiten, im Zuschauer eine Wirkung zu erzielen, welche der auf die handelnden Personen ausgeübten Wirkung ähnlich ist, dabei, wenn es ihm nur

¹ Faust, Vorspiel auf dem Theater. Schlußworte des Direktors.

² Shakespeares Behandlung des Wunderbaren, 1793. (L. Tiecks Kritische Schriften, Leipzig 1848, I, 37 f.)

irgendwie möglich ist, auch die Möglichkeit der natürlichen Deutung der Erscheinung in Schwebelassend, damit auch dieser Zweifel das Geheimnisvolle steigere.

In der ungarischen Literatur trat Paul Gyulai für die Berechtigung des Übernatürlichen im Drama ein und griff die »einfältigen Weisen« der Kritik an, welche unter Hinweis auf die Unmöglichkeiten der Märchenwelt in Shakespeares Lustspielen »das halbe Reich der Poesie verleugnen und über die vorzüglichsten Werke der alten und neuen Zeit den Stab brechen.« »Verbrennt« — ruft er diesen zu — »Homer, Virgil, Dante, Milton, Goethe, reißt aus Shakespeares alles heraus, wo ein Geist oder eine Fee erscheint, vernichtet die kostbarsten Schätze der Volkspoesie . . . Ihr braucht nicht die poetische, künstlerische Wirklichkeit, sondern die materielle, welche mit den Händen zu greifen ist; euch ist alles eine Unmöglichkeit, was ihr mit eurer einfältigen Nüchternheit nicht zu fassen vermögt . . .¹« Aber auch Gyulai macht Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten des wunderbaren und übernatürlichen Elements aus dem Gesichtspunkte der Dramenliteratur: das Wunderbare des Volksmärchens weist er in den Kreis der Posse, welche er, durchaus nicht als niedrige Kunstgattung betrachtet, und der Tragödie angemessen findet er nur das »Subjektiv-Wunderbare«, das Geistersehen der Volksballade, wozu ihm ebenfalls Shakespeare als Beispiel dient.

Nach Gyulais Ansicht hat die Täuschung, welche mit Benutzung des Wunderbaren erregt werden soll, drei Bedingungen: erstens, daß es symbolisch einer sittlichen Idee diene; zweitens, daß es das Bild des menschlichen Herzens und der menschlichen Leidenschaften sei, »denn die guten und bösen Geister sind nichts anderes, als der höchste Ausdruck menschlicher Eigenschaften«; drittens, daß es der naive Glaube oder, wo dieser fehlt, der Zauber der Traditionen und kindlichen Erinnerungen bei jenen sei, welche eine derartige Empfänglichkeit in sich nicht gewaltsam ertötet haben.«

Dies stimmt beiläufig mit der Auffassung Gustav Freytags² überein, der das wunderbare Element in die moderne Dramenliteratur nur insofern geneigt ist aufzunehmen, als dasselbe in den, im Volksglauben ausgebildeten Formen erscheint, und das weiteste Gebiet, wo es sich geltend machen kann, ebenfalls in den possenhaften Schauspielen sucht.

Eine schärfere Begrenzung stellt für das Trauerspiel Zsolt Beöthy auf, indem er die Geistererscheinungen nur als Blendwerk des vom

¹ Paul Gyulai, *Dramaturgiai dolgozatok* (Dramaturgische Schriften): das komische und wunderbare Element bei Shakespeare.

² Die Technik des Dramas. Leipzig 1876, p. 44—53.

höchsten Grade der Leidenschaft getrübteten Bewußtseins zu rechtfertigen geneigt ist¹.

Die Engländer scheinen diesbezüglich der Auffassung ihres großen Dichters näher zu stehen, der sich von solchen dramaturgischen Gesichtspunkten sehr wenig beschränken ließ. Walter Scott² will nachweisen, daß der Glaube an die Möglichkeit überirdischer Erscheinungen mit dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele Hand in Hand geht, und daß er zeitweise nicht nur einzelne, sondern auch ganze Massen irgendeinem gemeinsamen Blendwerk unterjocht. Bucknill aber, der eben auch von der Analyse Shakespearescher Erscheinungen ausgeht, gesteht dem Drama die Berechtigung zu, die Schilderung der Seele eines solchen Menschen zu versuchen, der irgendeiner übernatürlichen Erscheinung gegenüber gestellt ist³. Daß dies uns einen ungeheueren Kreis dramatischer Möglichkeiten eröffnet, auf welchen wir ohne diese Hypothese verzichten müßten, steht außer Zweifel. Diese Möglichkeiten vergleicht Bucknill treffend mit dem Gefühle, welches das Erdbeben in uns erweckt, wenn das, was wir unser ganzes Leben lang unter allen Umständen als fest erprobten: der Erdboden unter uns in Bewegung kommt; ein solches Gefühl könnte uns auch erfassen, wenn die Schranken der Natur, welche uns unser ganzes Leben lang umfaßten, sich plötzlich auf einen Moment unseren Sinnen eröffnen würden.

Übrigens macht uns der bereits zitierte Gustav Freytag ganz richtig darauf aufmerksam, daß die Regeln der dramatischen Technik nicht unveränderlich und ewiggültig sein können. Obwohl die Wirkung der Shakespeareschen Dramen auf die heutige Generation auch in bezug auf die Rolle des Übernatürlichen den Triumph des schöpferischen Genies über die wandelnde literarische Auffassung beweist, so findet seine Poesie besonders in dieser Hinsicht nur unter dem Gesichtswinkel seiner zeitgenössischen Verhältnisse ihre volle Erklärung und Rechtfertigung. Und zwar um so mehr, als es eine historische Tatsache ist, daß Shakespeare als Dramendichter durchaus dem Boden seiner Zeit entwachsen, sich gänzlich den theatralischen Ansprüchen seiner Zeit gefügt hat und ausschließlich für sein Zuschauerpublikum arbeitend⁴, man kann sagen, mit der Unbewußtheit des Genies Dichtungen von unvergänglichem Werte geschaffen hat.

¹ A tragikum. Budapest 1885, p. 299 ff.

² Letters on Demonology and Witchcraft. London, IV. edition, 1898, p. 11—45.

³ John Charles Bucknill, The Psychology of Shakespeare. London 1859, p. 4—6.

⁴ Von Georges Brandes, William Shakespeare, 1896, S. 151 besonders interessant besprochen.

Der Einfluß seiner Zeit auf seine dramatische Dichtkunst verdient vom Gesichtspunkte unseres Gegenstandes um so größere Beachtung, als diese Zeit, wie die ganze Renaissance, eine wahrhafte Glanzperiode der Dämonologie war; die Erde schien damals von Göttern, guten und bösen Geistern zu wimmeln. Die Menschheit besaß sämtliche Götter, Dämonen und dienstbaren Geister des klassischen Altertums, der nordischen Urvölker und des katholischen Mittelalters auf einmal. Geglaubt hat sie wohl an den allergrößten Teil derselben nicht: die griechisch-römische Mythologie war für die Literatur und für die gebildete Gesellschaft der Renaissance nichts anderes mehr, als die bequemste und gefälligste, von jedem gebildeten Menschen verstandene stilistische Form der Personifikation von Begriffen. Auch in Shakespeares Werken sehen wir dies und sehen zugleich, in welchem merkwürdiges Durcheinander die mythologischen Gestalten mit der christlichen Religion oder mit den Begriffen und Vorstellungen des ursprünglichen Volksglaubens und mit der volkstümlichen Symbolik verschmolzen¹.

Im »Sommernachtstraum« verwundet ein fehlgegangener Pfeil Amors gerade die Blume, mit deren Saft die Feengestalten der englischen volkstümlichen Tradition sich selbst und die Menschen in leidenschaftlicher Liebe entbrennen machen. In demselben Stücke sieht Oberon Sirenen, Delphine und Nymphen. Im »Wintermärchen« bildet die Grundlage der sich nicht eben im Milieu des Altertums abspielenden dramatischen Fabel ein Orakel aus Apollos Heiligtum zu Delphi. In »Heinrich VI.« nennt König Karl von Frankreich die Pucelle, nämlich Jeanne d'Arc, die Tochter Astraeas und vergleicht ihr Versprechen mit dem Garten des Adonis. Die Hexen des Macbeth folgen den Befehlen der Hekate: auch das Gift des Königsmörders im Zwischenspiel des »Hamlet« ist mit dem dreifachen Fluch der Hekate belastet. In »Wie es euch gefällt« vermählt Hymen den Orlando mit Rosalinde; im »Cymbelin« beten die Briten aus der Zeit des Augustus Zeus an, und dem Posthumus erscheint im Traum Jupiter; im »Sturm« endlich nehmen Prosperos und Ariels dienstbare Geister zu ihrem Spiele mythologische Gestalten an.

Doch ist die Verwirrung der dämonologischen Begriffe nicht nur von der humanistischen Bildung hervorgebracht worden, sie ist auch aus solchen historischen Zuständen entsprungen, ohne welche wir die Geisterwelt der Zeit Shakespeares nicht vollkommen verstehen könnten.

Es steht zweifellos fest, daß die Ausbreitung des Christentums weder die Gestalten des alten Götterglaubens der griechisch-römischen, noch der orientalischen oder auch der nordischen Völker gänzlich ausgerottet

¹ Z. B. König Heinrich IV. Zweiter Teil: Prolog: das Gerücht, ganz mit Zungen bemalt.

hat, sondern dieselben als bösertige Geister hingestellt hat, die eben wegen ihrer Verbannung und wegen des Triumphes des neuen Glaubens die Feinde des Menschen geworden sind, weil er sich von ihnen abwandte und ihnen mit Opfern nicht mehr schmeichelte. Die Verbreiter des neuen Glaubens haben den primitiven Menschen, der in allem das Werk einer höheren Macht erblickte, gerne in dem Glauben gelassen, daß alles Übel, das ihn trifft, von jenen bösen einstigen Göttern herühre, während aus der Hand des neuen Gottes nur Segen stamme. So nahm dieser sich gegen Gott empörende böse Geist, der als Verderber der Menschheit und als ewiger Feind, gegen welchen die Religion kämpft, auch vom Christentum anerkannt war, auf einmal tausenderlei phantastische Gestalten an; furchtsame Seelen trachteten oft, auch mit heimlichen Opfern, diese gefährlichen Gewalten zu versöhnen: »sie stecken dem Teufel ein Licht an« — wie man bei uns noch jetzt zu sagen pflegt. Auf diesem Wege ist vielfach Urglaube ins Christentum gedrunken und die Spuren seiner Wirkung haben sich lange erhalten, zeigen sich hie und da sogar jetzt noch. Wir brauchen nur an zeremonielle Außerlichkeiten, an Aberglauben und Vorurteile zu denken, deren heidnischer Ursprung erweisbar ist, und erwähnen noch den Glauben an die Besessenheit vom Teufel und an die Austreibung desselben im Altertum und Mittelalter, ja sogar noch am Anfang der Neuzeit, die verschiedenen, die Menschen irreführenden oder verderbenden Weissagungen und Zaubereien, die vielfachen Hexenkünste, den Hekate-Kultus des Mittelalters und die Rolle, welche die guten und bösen Geister der Wälder, Berge, Gewässer und Auen in den Volksmärchen, wie im Volksglauben des Mittelalters spielen und in welchen die Gestaltungen der poetischen Vorstellung des griechischen Mythos und der naiven Anschauungen der nordischen Völker sich auf sonderbare Weise vereinigen¹.

Die Renaissance mit ihrer Aufklärung und ihrer Liebe zur Wissenschaft erweiterte bedeutend den geistigen Gesichtskreis des Menschen, doch konnte sie bei weitem nicht jeden Aberglauben, alles Vorurteil und den ganzen Wunderglauben des Mittelalters brechen; wir wissen, daß die vornehmsten Geister jenes Zeitalters mit staunenswerter Befangenheit dem unmöglichsten Aberglauben huldigten und der Sternenglaube, die Alchymie und Nekromantie, sowie die Hexenverfolgungen noch weit über Shakespeares Zeit hinaus in voller Blüte standen². Die

¹ Vgl. Walter Scott op. c. II., III. und IV. Brief, ferner Symonds op. c. S. 506 und H. Heine, Geschichte der Religion und Philosophie in Deutschland — Elementargeister und Dämonen — Götter im Exil. — Eug. Müntz, L'histoire de l'art pend. la Renaissance, Italie, I, p. 207 ff. — Thom. Alfr. Spalding, Elisabethan Demonology. London 1880, p. 21 ff.

² S. Spalding l. c. und besonders S. 11 ff.

Kenntnis der Mythologie und der antiken Literatur hat den Ideenkreis der Dämonologie nur um Formen bereichert, kein einziges Element aber daraus ausgemerzt.

Wie schon erwähnt, fiel Shakespeares Auftreten in der englischen Literatur am Ende des 16. Jahrhunderts mit dem Kampfe der klassischen und der volkstümlich-romantischen Richtung des Dramas zusammen; er schloß sich ausgesprochen weder der einen noch der anderen Richtung an, schließlich aber führte er doch die letztere zum Siege, und indem er ihre primitiven, oft kindischen, doch lebensfähigen und kraftvollen Motive und ihre Technik mit seiner bewunderungswürdigen Kenntnis der menschlichen Seele und mit seiner, alle seine Vorgänger und Zeitgenossen übertreffenden Kunst des Ausdrucks zur Entfaltung brachte, wurde er der Begründer des Dramas der Neuzeit¹.

Gerade bezüglich unseres Gegenstandes ist es deutlich nachzuweisen, daß Shakespeare aus den Produkten beider Richtungen geschöpft hat und daß er in seinen Schauspielen kein einziges Element des Übernatürlichen benutzt hat, für welches er in der gleichzeitigen oder älteren Literatur nicht ein Muster, einen Vorläufer gefunden hätte. Senecas Dramen waren der damaligen englischen Schriftstellerwelt wohlbekannt und nach seinem Vorbild haben Lord Brook, Thomas, Hughes, Thomay, Kyd und die Verfasser der englischen Universitätsdramen zahlreiche Geistererscheinungen auf die Bühne gebracht. Die mythologischen Gestalten waren in den Maskenspielen des Hofes und besonders in den Lustspielen Lylys heimisch. Oberon mit seiner Feenwelt, die geheimnisvollen Machinationen der Zauberer und Geisterbeschwörer finden sich in den Theaterstücken Ben Jonsons und Greens; Peele und die zahlreichen gleichzeitigen Verfasser von anonymen Schauderdramen hatten den Hexen längst den Weg auf die Bühne geöffnet, und endlich der Altersgenosse Shakespeares, der hochbegabte, aber früh verstorbene Marlowe hat den Sternenglauben, die Weissagungen und Traumgesichte, das Spiel der guten und bösen Geister und die Geistererscheinungen in allen ihren Variationen ausgenützt.

Shakespeare hat also keinen neuen Stoff geschaffen, zeigte sich aber in der Verwertung der vorgefundenen dramatischen Materien als unerreicher Meister. Auch sein Beispiel beweist, daß die Schranken der Tradition, der Praxis und der vererbten Regeln oft die besten Stützen der schaffenden Kraft sind², welche, sobald sie über die Schranken hinausschweift, in Verwilderung untergeht. Er wagte es, indem er den heimischen Traditionen und Mustern treu blieb, im Gegensatze zur

¹ Symonds, S. 37—39, 263 ff., 502 ff. — Hans Ankenbrand, *Die Figur des Geistes im Drama der engl. Renaissance.* Leipzig 1906, S. 9 f.

² Freytag op. c. S. 2.

französischen Dramendichtung des 17. Jahrhunderts die Offenbarungen des Jenseits, welche das französische Drama mehr als episches Element in die Form der Erzählung kleidete, seinem Publikum zu veranschaulichen¹; er wagte es, sein Publikum in die Welt der Geister einzuführen und fand dafür eine solche technische Lösung, daß das heutige, viel ungläubigere Publikum auch nicht imstande ist, sich der beabsichtigten Wirkung zu entziehen, dessen Erklärung viel weniger in der inzwischen vervollkommeneten Bühnentechnik, als vielmehr in seiner konstruktiven und expressiven Kunst zu suchen sein wird. Das Geheimnis dieser seiner Kunst werden wir kennen zu lernen trachten bei der Untersuchung der einzelnen Gruppen der übernatürlichen dramatischen Elemente. Sie ist, wie wir sehen werden, vornehmlich darin zu suchen, daß der Dichter sich mit Vorliebe an die volkstümlichen Stoffe und Tragödien hielt und dort, wo er sich nicht ganz in die Märchenwelt versetzte, sondern sich auf dem Boden der Wirklichkeit bewegte, mit Vermeidung alles Unvernünftigen dem Volksglauben und den uns angeborenen psychischen Neigungen etwas Annehmbares zu vergegenwärtigen bestrebt war und die übernatürlichen Erscheinungen nicht zum ausschließlichen Mittelpunkt seiner dramatischen Fabel machte. Ferner darin, daß er solche Erscheinungen mit den psychologischen Prozessen seines Dramas innig verknüpfte und die Einwürfe von seiten der Ungläubigen ständig berücksichtigend, ohne die Bedingungen der natürlichen Erklärung absichtlich ganz auszuschließen, mit den kunstvollsten Mitteln der poetischen Stimmungsmalerei seinen Zuschauer so sorgfältig für die Aufnahme des Ungläublichen vorbereitete, daß dieser seiner Zauberhand nicht zu widerstehen vermochte².

Von anderer Seite ist es versucht worden, die Rolle des übernatürlichen Elements in Shakespeares Dramen mit gewissen Phasen seines Schaffens in Zusammenhang zu bringen³, was aber höchstens für das mystische Element nachweisbar ist. Der Verwendung übernatürlicher Erscheinungen begegnen wir in allen Perioden seiner dramatischen Wirksamkeit, wie auch in allen Gattungen seiner Theaterstücke: in den Tragödien ebenso, wie in den romanesken und phantastischen Stücken, nicht minder in den historischen Dramen; am wenigsten zeigt sie sich noch in den ganz heiteren und dabei gar nicht märchenhaften Stücken.

Dramen, in welchen dem übernatürlichen Element eine entscheidende

¹ Mezière op. c. S. 387 ff.

² Goethe, Shakespeare und kein Ende, I, II. — G. G. Gervinus, Shakespeare. Leipzig 1850, IV, S. 216 f. — Otto Ludwig, Shakespeare-Studien. Halle 1901, S. 25 f. — Leop. Wurth, Dramaturgische Bemerkungen zu den Geisterszenen in Shakespeares Tragödien (Beiträge zur neueren Philologie, Wien und Leipzig 1902), S. 286 f.

³ Brandes op. c. S. 824, 852.

Bedeutung zufällt, sind: »Sommernachtstraum«, »Hamlet«, »Macbeth« und der »Sturm«; eine wichtige Rolle hat es in »Julius Caesar«, im »Wintermärchen«, »Perikles«, »Cymbelin«, »Richard III.« und besonders im ersten Teil von »Heinrich VI.«; außerdem gibt es in zahlreichen seiner Bühnenwerke Beziehungen, welche die Anschauungen Shakespeares und seiner Zeit von der übernatürlichen Welt interessant charakterisieren.

Die in Shakespeares Poesie sich offenbarenden Erscheinungen dieser Welt können wir nach ihrer Natur in verschiedene Gruppen bringen; die eine, die lustigste und heiterste, ist Shakespeares Feenwelt; die zweite umfaßt alles, was sich unter dem Begriff des Sternenglaubens, der abergläubischen Vorzeichen, der Weissagung, der Behexung und Verzauberung summieren läßt; eine besondere Gruppe bilden der Teufelsglaube und die Hexen; die vierte endlich stellt sich aus den Traumgesichten und Geistererscheinungen zusammen.

Wir werden die Analyse einer jeden Gruppe versuchen und schließlich auch nachforschen, wie viel von dem, was Shakespeare aus der übernatürlichen Welt sehen läßt, seinem eigenen Glauben, seiner eigenen Auffassung entspricht, wie viel das freie Spiel der dichterischen Phantasie oder das Zugeständnis an das Vorurteil und an die Befangenheit seines Zeitalters war.

II.

(Shakespeares Elfenwelt. — »Sommernachtstraum« und »Sturm«.)

Das bewegliche Volk der Elfen und der auf der Erde, im Wasser und in der Luft dienstbaren Geister halten die Fabel in diesen beiden Schauspielen Shakespeares in Atem. Das eine ist eine Schöpfung seiner Jugendzeit, das andere wird gewöhnlich für sein letztes Werk gehalten; das erstere ist der »Sommernachtstraum«, das andere der »Sturm«. In ihren Einzelheiten gibt es wohl viel Ähnliches, dennoch sind sie sehr verschieden, und zwar nicht nur im Grundton, sondern auch darin, daß im »Sommernachtstraum« die Elfenwelt über die Menschen herrscht und mit ihnen die ausgelassensten Späße treibt, doch meistens zu ihrem Wohle; dagegen steht das Geistervolk des »Sturm« im Dienste eines einzigen Menschen, dessen Befehlen es folgt und dessen Pläne es ausführt — eines Menschen, in welchem sich unter allen Gestalten Shakespeares die tiefste Symbolik birgt: Prosperos, der in gewissem Sinne Shakespeare selbst ist, während seine Zauberrute, welche er am Ende des Stückes entzweibricht, die Poesie ist, von welcher der Dichter in diesem Werke Abschied nahm.

Die Gestalten seiner Elfenwelt hat Shakespeare ohne Zweifel volkstümlichen Quellen entnommen, doch wurden sie unter seinen Zauberebenen gänzlich umgewandelt; der späteren Dichtkunst erscheint er

schon als Schöpfer dieser Elfenwelt, so sehr werden darin die rohen Urelemente von dem Spiele seiner poesievollen Phantasie überstrahlt. So gesteht auch Wieland, die Gestalt des »Oberon« Shakespeare und nicht der ursprünglichen Hüon-Legende entlehnt zu haben¹.

Tief in der Natur der Menschen wurzelt die Neigung, die Naturkräfte, welche ihn in seiner Arbeit fördern oder hindern, mit den Attributen des Persönlichen auszustatten. So wie die kindliche Vorstellung die Dinge zu beseelen liebt, so finden sich fast bei allen Naturvölkern Spuren eines Anthropomorphismus, welcher in den Naturkräften Personen höherer Ordnung, als der Mensch ist, sieht. Die poetische Phantasie der Griechen gibt diesen Wesen die Gestalt lieblicher Mädchen und verzerrter oder komischer Männer, bei einem großen Teil derselben vereinigte sie die menschliche Form mit tierischen Extremitäten, stellte die übermütigen Bewohner der freien Natur in den Dienst des Pan, Dionysos oder Okeanos, und machte mit ihren Belustigungen, Neckereien und Plänkeleien Erde, Luft und Wasser lebendig. Bekannt sind ja die Panisken (Faune), die in den Wäldern zu Hause sind, die Satyre, die Vertreter der fruchtbringenden Kraft der Erde, die Tritonen, auf den Meereswellen reitend; die liebliche Gattung der Nymphen hatte nach dem Aufenthalte der einzelnen verschiedene Benennungen: die Dryaden und Hamadryaden gehören den Wäldern und Bäumen, die Oreaden den Bergen an; die Okeaniden, Nereiden und Najaden haben das Wasser bevölkert; auch die verschiedenen Arten der Winde haben als die Offenbarung je einer, in der Luft herrschenden Gottheit niederer Ordnung gegolten.

Die Volksstämme, welche an die Stelle der Griechen und Römer traten, haben in den Naturkräften auch die Wirksamkeit von Wesen erkannt, welche dem Menschen wohl ähnlich, aber von ihm doch auch sehr verschieden waren; ihre schwerfälligere, derbere Phantasie hat den Unterschied zwischen diesen Wesen und den Menschen hauptsächlich darin gesucht, daß sie sich dieselben viel kleiner, als die Menschen — Zwerge — oder viel größer — Riesen — dachten. Doch haben sich diese Vorstellungen des naiven Volksglaubens späterhin vielfach verwirrt und mit den verwandten Gestalten des griechisch-römischen Mythos vermengt. Die germanischen Völker haben — als eine Abart des Pantheismus — die Verkörperungen der dem Menschen dienenden oder schadenden Naturkräfte nach ihrem Naturelement unterschieden: in der Erde wohnten die Gnomen oder Kobolde, welche vor allem dem Bergmann Glück oder Verderben brachten und in den Höhlen der Erde Schätze hüteten; die Elfen, Alfen oder Alpen — eigentlich Feen — hausten in den Bäumen und waren Herrscher der

¹ Vorrede zu »Oberon«.

Lüfte, das Heim der Nixen war das Wasser, und selbst das Feuer hatte seine Geister: die Salamander¹.

Das derbere, arbeitsamere, dem Menschen gewöhnlich mißgünstige Geschlecht der Zwerge und Riesen sehen wir in den nordischen Sagas und im germanischen Nibelungensagenkreis poetisch ausgestaltet. Die graziöse Phantasie der skandinavischen und noch mehr der keltischen Volksstämme entwickelte den Feenbegriff zu ätherischen, heiteren, schönen, spielfrohen Geistern, welche dem Menschen in der Regel wohlwollend gesinnt sind, ihm Dienste leisten, ihn aber auch zeitweise mit ihren mutwilligen Späßen narren, gelegentlich auch quälen. Die in der Luft umherfliegen, erscheinen unerwartet und verschwinden ebenso, auch die im Walde, in der Tiefe der grünen Hügel hausen, um alte Eichen, auf den Waldeslichtungen, im Mondlicht trällernd tanzen, stehen unter der Regierung eines Königs und einer Königin, sind gefährliche Bogenschützen, können Sturm und Nebel herbeiführen, stehlen kleine Kinder, sind aber auch die zauberischen Förderer der ehelichen Fruchtbarkeit².

Im Kreise des keltischen Elfenmythos tauchen die Namen des Königs Oberon und der Königin Mab auf; wahrscheinlich stammt auch der Name Puck daher und bedeutet ursprünglich überhaupt Fee. Der autochthone Feenmythos hat sich vielfach mit den Rittersagen der Zeit Karls des Großen vermengt, mit den Geschichten von König Arthur, den Rittern der »table-ronde« und den Helden des heiligen Grals; nach der vom Grafen Tressan poetisch erzählten bretonischen Legende nahm der Ritter Hüon von Bordeaux Oberon — auch Alberon oder Alberich, ein Wunderding von einem koboldartigen Zwerg, der Sohn Julius Caesars von einer Fee — in seinen Schutz, gab ihm das Wunderhorn, versöhnte ihn mit König Arthur und übertrug ihm endlich sein ganzes Reich. Da in drei Provinzen Englands, in Irland, Schottland und Wales, die Ureinwohner Kelten waren, ist es natürlich, daß der Elfenglaube sich hier früh entwickelte und sich auch sehr lange hielt. Im ganzen Mittelalter glaubte man auch an wohlthätige Feen (Elfen), aber viel länger als dieser, erhielt sich der Glaube an allerlei schädliche und gefährliche, verzaubernde und verderbende Geister und Hexereien. Dem deutschen Kobold entspricht der englische Hobgoblin; etwas wohlwollender als er war Robin Goodfellow, der einerseits mit Menschen seine übermäßigen Späße treibt, anderseits der Begleiter des Elfen-

¹ Heine, Elementargeister a. a. O. — Daß Shakespeare von den Salamandern als Feuergeistern Kenntnis besaß, zeigt eine Stelle in Heinrich IV., erster Teil (Falstaffs Gespräch mit Bardolph, III. Aufz., 3. Sz.).

² W. Scott, Demonology etc., IV. Kap. — Alfr. Nuth, The Fairy-mythologie of Shakespeare. London 1900, S. 5 ff. — T. F. Thiselton Dyer: Folk Lore of Shakespeare. London 1883, S. 10 f.

königs, sein Lustigmacher, gewissermaßen sein Hofnarr ist¹. Shakespeare hat im Puck beide Gestalten vereinigt².

Hier sehen wir die Ausgestaltung der Elemente jener Elfenwelt, welche Shakespeare uns im »Sommernachtstraum« eröffnet. Außer dem Volksglauben und den allbekannten Sagen hat er in seiner Märchen-dichtung wie in seinen Benennungen zweifellos auch aus dem Kreise der vorangegangenen und zeitgenössischen Literatur manches geschöpft; so sehen wir, daß die Gestalt Oberons als Elfenkönig schon in mehreren englischen Märchen, Dramen und Balladen vor Shakespeare erscheint, und auch die englische Übersetzung des französischen Romans von Huon de Bordeaux ihm bekannt gewesen sein muß³. Ein Elfenkönig spielt schon in einer poetischen Erzählung des großen englischen Dichters aus dem 14. Jahrhundert Chaucer eine Rolle, aber den von Ovidius⁴ stammenden Namen Titania, welcher mit Diana identisch sein dürfte, hat in der englischen Literatur Shakespeare zuerst gebraucht; er selbst scheint noch in dem früher entstandenen »Romeo und Julia« der Königin Mab diese Rolle zuge-dacht zu haben. Für die Gestalt des Puck fand der Dichter die reichste Literatur in den vorangegangenen zahlreichen Sagen von Robin Goodfellow⁵. Von Einfluß auf ihn war auch unter seinen Zeitgenossen Spenser mit seinem romantischen Epos⁶ »Fairy Queen« und wahrscheinlich ein »Oberon« genanntes Hofmasken-spiel seines Freundes Ben Jonson, in welchem sich aber die Gestalten des nordischen Elfenmythos viel mehr mit den Vorstellungen des griechisch-römischen Mythos vermengen, als bei Shakespeare und auch die Ähnlichkeiten mit Vergils Eklogen evident sind⁷. In gleicher Weise brachte Robert Greene in dem nach Jakob IV. benannten Schauspiele den Oberon mit seinem Elfenfolge auf die Bühne⁸. Es läßt sich nicht feststellen, ob dem Erscheinen des »Sommernachtstraums« Robert Wilsons morality-artiges Schauspiel vorangegangen oder nachgefolgt ist, in welchem nicht so sehr die Zeichnung der Gestalten, als das über-natürliche Element der Fabel: die Rolle der mit ihrer Macht über die Menschen wetteifernden und ihr Spiel treibenden Götter, dem Elfen-drama Shakespeares verwandt ist⁹.

¹ Scott op. c. S. 149. — Nuth op. c. S. 11 f. — Wieland, Vorrede zu »Oberon«. — Nach Thiselton Dyer (S. 7) stammt auch der Name »Hob« von Robin (Robert).

² Sommernachtstraum«, II. Aufz., 1. Sz.

³ H. R. D. Anders, Shakespeares Books. Berlin 1904, S. 162.

⁴ Metamorphoses III, 173. V.

⁵ Vgl. Nicol. Delius, Shakespeares Werke, V. Bd. »Shakespeares Midsummer-nights dream«, Einleitung S. II ff.

⁶ Gervinus op. c. I, S. 358.

⁷ Symonds op. c. S. 348.

⁸ Ebenda S. 560.

⁹ S. den Artikel: The Cobblers Prophecy von Robert Wilson in: Jahrbücher der deutschen Shakespeare-Gesellschaft, XXXIII. Bd. (1897), S. 3 ff.

Dieses Stück hat Shakespeare ohne Zweifel gelegentlich geschrieben, wahrscheinlich zum Hochzeitsfeste eines seiner Gönner oder hochgestellten Freunde, vielleicht des Grafen Essex, der so unglücklich endet, oder des Lord Southampton¹; sowohl die Fabel des Werkes, als auch die vom Volksglauben den Elfen zugeschriebene, befruchtende Macht lassen auf den Anlaß einer Vermählung schließen. Doch wenn das Stück auch nur zur gelegentlichen Belustigung einer, irgend etwas feiernden herrschaftlichen Gesellschaft als launiges, phantastisches Märchen und Traumbild dienen sollte, so ist es doch gewissermaßen unwillkürlich voll bezaubernder Poesie und beweist, daß Shakespeare derart Souverän seiner geistigen Welt war, daß er — sozusagen — Kleingeld gar nicht kannte, sondern selbst für die Alltagsbedürfnisse des Lebens immer nur vollwertige Goldmünzen verausgabte.

Die Fabel des Stückes dreht sich um eine dreifache Hochzeit: während Theseus, Herzog von Athen, seine Vermählung mit der Amazonenkönigin Hippolyta feiert, erheben vor ihm Egeus, der Vater Hermias, und Demetrius, dem Egeus seine Tochter zugebracht, Klage, daß Lysander Hermias Herz bezaubert habe und diese nun von einer Heirat nichts wissen wolle, auf welche aber Demetrius zu verzichten nicht geneigt ist, so sehr auch die nicht weniger als Hermia liebliche Helena nach seiner Liebe schmachtet.

Da der irdische König nicht imstande ist, in diesem Wirrwarr Ordnung zu schaffen, nehmen Elfen die Fäden der Verwicklung in die Hand, um sie vorerst noch mehr zu verwirren, schließlich aber den Knoten zu allgemeiner Zufriedenheit zu lösen. Der Elfenkönig Oberon und seine Königin Titania hatten sich eben über einen indischen Prinzen zerzankt, den die Königin sich als Pagen hält, während Oberon ihn zu seinem Jagdknappen bestimmt hat; in der Hitze des Streites verdächtigen sie einander der Untreue; Titania ist wegen ihres Gatten auf Hippolyta eifersüchtig, Oberon aber wegen seiner Frau auf Theseus, und ihr Zwist bringt bereits nicht nur die Elfenwelt in Aufregung, sondern verursacht auch auf der Erde allerlei Durcheinander und Störungen. Oberon sinnt endlich auf Rache und, von Puck² unterstützt, verzaubert er mit dem Saft einer von Amors Pfeil verletzten Blume, während Titania schläft, derart ihr Auge, daß sie zu dem ersten Wesen, welches sie nach ihrem Erwachen erblickt, in leidenschaftlicher Liebe entbrennt. Puck sorgt dafür, daß dieses erste Wesen Bottom³ sei, ein simpler Handwerker, Mitglied einer lumpigen Dilettantengesellschaft, welche auf Theseus' Hochzeitsfest eine einfältige Vorstellung inszeniert;

¹ Gervinus S. 334. Brandes S. 152.

² Bei Shakespeare: Puck or Robin Goodfellow, a Fairy, in A. W. Schlegels Übersetzung (nach welcher ich zitiere): Droll, ein Elfe.

³ In Schlegels Übersetzung: Zettel, der Weber.

auf Bottoms Kopf zaubert der ausgelassene Elfe einen Eselskopf¹, und dieser erweckt im Walde mit seinem abgeschmackten Gesange die Elfenkönigin und macht sie unverzüglich in leidenschaftlicher Liebe zu ihm erglühn. Zu gleicher Zeit mußte Puck auf Oberons Befehl den Liebessaft auch an dem Auge des von Helenas Liebe verfolgten Demetrius erproben; er verwechselt aber den Lysander mit Demetrius, und zufällig erblickt der erwachende Lysander Helena früher als Hermia, nun wird er sterblich in das für Demetrius glühende Mädchen verliebt, und so werden die einander bestimmten Paare immer mehr voneinander entfernt. Die Mittsommernacht ist zwar kurz, bietet aber glücklicherweise im elfenbelebten Walde wiederholt Gelegenheiten zum Einschlafen und zu wiederholten Verzauberungen, und so versöhnt sich schließlich auch Titania mit Oberon, die Liebepaare kommen auch glücklich zusammen, Bottom erhält auch seinen Menschenkopf zurück und kann mit seinen Gefährten vor Theseus den unbändig erheiternden Trauerfall von Pyramus und Thisbe aufspielen und zuletzt kann Oberon auf eine dreifache Heirat seinen Segen spenden.

Shakespeare stellt also in diesem Lustspiel — als wollte er, dem Titel entsprechend, auch seinen Zuschauer in einen holden Traum wiegen — das übernatürliche Element in seiner heiteren, komischen, ja man könnte sagen possenhaften Erscheinung dar; von den wunderbaren Gestalten des Volksglaubens wählt er die lieblichsten und wohlwollendsten und »wischt ihnen alles Dämonische und Gespensterhafte ab«². So leicht sie von dem einen Ende der Welt zum andern flattern, so leicht ist auch ihre Moral, ihr Denken; sie sind, wie die leichtsinnigen Menschen, die wir gewöhnlich sehr liebenswürdig zu finden pflegen. Daß sie auch gefährlich, schadenbringend, ärgererregend sein, sich in Hunde, Pferde, Wildschweine, ja sogar in Feuer verwandeln, die Meeresflut auf die Erde sausen lassen, die Arbeit des Landmannes verderben, seine Herde vernichten und aus der Luft allerlei Seuchen entstehen lassen können, das erfahren wir nur aus ihren Erzählungen³. Was sie vor unseren Augen tun, ist übermütiger Spott, welcher zu einem guten Ende führt; wenn sie ihren Reigen, ihr Liedchen unterbrechen, gehen sie Würmer auf Muskatblüten zu töten, woraus wir erfahren, daß ihr Wuchs nicht nur ätherisch, sondern auch winzig ist, mit Fledermäusen kämpfen sie um Flügel, damit ihre kleinen Kobolde ein Kleidchen bekämen⁴. Wenn sie einen Menschen lieb gewinnen, den

¹ Die Hexerei, einem Menschen einen Eselskopf aufzuzaubern, findet sich erwähnt in dem, Shakespeare jedenfalls bekannten Werke: *The Discovery of Witchcraft* von Reginald Scot aus dem Jahre 1584. (Neue Ausgabe von Nicholson 1886, S. 257.)

² Paul Gyulai op. c. S. 24. — Gervinus op. S. 348.

³ II. Aufz., 3. Sz. ⁴ III. Aufz., 2. Sz., Anfang.

verzärteln sie und tun ihm alles nur Erdenkliche; Titania sagt zu ihrem eselsköpfigen Bottom:

»Ich gebe Elfen zur Bedienung Dir,
Sie sollen Perlen aus dem Meer Dir bringen
Und, wenn Du leicht auf Blumen schlummerst, singen.
Ich will vom Erdenstoffe Dich befrein,
Daß Du so lustig sollst, wie Geister sein.«

Ihren Elfen aber trägt sie auf:

»Gefällig seid und dienstbar diesem Herrn.
Hüpf, wo er geht und gaukelt um ihn her;
Sucht Aprikos' ihm auf und Stachelbeer;
Maulbeeren gebt ihm, Feigen, Purpurtrauben.
Ihr müßt der Biene Honigsack ihm rauben;
Zur Kerze nehmt von ihr ein wächsern Bein
Und steckt es an bei eines Glühwurms Schein,
Zu leuchten meinem Freund' Bett aus und ein.«¹

Sie sind Geister höherer Art (»anderer Regionen«) als jene irren Geister, die, nächtlich ihr wurmbenagtes Bett verlassend, spuken, doch von Auroras Herold zum Totenacker zurückgetrieben werden. Oberon sagt:

»Oft jagt' ich mit Aurorens Liebling schon,
Darf wie ein Weidmann noch den Wald betreten.
Wenn flammend sich des Ostens Pforten röten.«²

Dieses heitere Bild, diese unbeschränkte Herrschaft der lieblichen Elfen sehen wir in den übrigen Dramen Shakespeares nicht mehr. Beziehungen auf die Feenwelt finden sich wohl auch anderswo; so tröstet in »Romeo und Julia« der sympathische Schwätzer Mercutio, der so traurig endet, den wegen eines Traumes verdrossenen Romeo damit, daß Königin Mab ihn besucht habe, »die Hebamme der Feen«³ und »kommt in Gestalt nicht größer, als im Ring der Achat«:

»Es zieht sie ein Gespann von Sonnenstrahlen
Über der Menschen Nasen, wenn sie schlafen;
Die Wagenspeichen sind von Spinnenbeinen;
Der Deckenschlag ist von Heuschreckenflügeln;
Das Joch aus dem Geweb' der kleinsten Spinnen«⁴

So jagt sie Nacht für Nacht durch der Menschen Hirn, jeden mit einem Traume neckend, der seinen Wunsch als Wirklichkeit zeigt und beim Erwachen zuschanden wird. Diese Elfenkönigin ist also nur der tückische Traumkobold, dessen Reich nur im Gehirne der Träumenden existiert⁵.

In der »Komödie der Irrungen« glaubt Dromio von Syrakus, nachdem ihn die ewigen Verwechslungen bereits aus der Fassung gebracht

¹ III. Aufz., 2. Sz. ² III. Aufz., 2. Sz. ³ Im Original: »the fairies' midwife.«

⁴ I. Aufz., 4. Sz. Übers. von Friedrich Bodenstedt.

⁵ Th. Dyer a. a. O. S. 5.

hatten, in einem Zauberlande zu sein, doch ist das Zauberland nach seiner Meinung voll Dämonen, Eulen und Hexen¹. Im Wintermärchen glaubt das böhmische Hirtenvolk, welches die kleine Perdita findet, an Feen, welche Schätze bringen und hält die Goldstücke, welche in das Taufkleid der ausgesetzten Königstochter gewickelt sind, für Feengold².

Aus »den lustigen Weibern von Windsor« erfahren wir, wie man sich zu Shakespeares Zeiten die Elfen dachte; Mrs. Page sagt, sie wolle »Mädchen und Knaben in eine nächtliche Schar Kobolde, Feen und Elfen ver mummen, grün und weiß, mit Kronen von Wachslöchern auf dem Kopf und Klappern in der Hand«³.

Die Zauberwelt, welche der Jugendzeit Shakespeares angehört, unterscheidet sich in vielen Stücken von der, welche später Prosperos Zauberrute in Tätigkeit setzt (»Sturm«). Während im Sommernachtstraum das wunderbare Element sich in den Wettbewerb Liebender und in die Festesfreuden armer Handwerker mengt und Verwickelungen schafft, aber auch die Lösung herbeiführt, nimmt im »Sturm« die zauberhafte Macht menschlicher Vernunft und Wissenschaft wunderbare Kräfte in ihren Dienst und verkehrt mit ihnen die Ordnung der Natur, um die Arbeit von Sünde und Kabale zu vernichten und die Herrschaft von Recht und Gerechtigkeit wieder herzustellen. Eine Liebesgeschichte aber mischt sich auch in die Fabel dieses Dramas und die zauberische Macht bringt auch hier ein Liebespaar zusammen, was vielleicht auch damit zusammenhängt, daß dieses Stück — wenn auch nicht zum erstenmal und auch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt — im Jahre 1613 aus Anlaß einer fürstlichen Hochzeit am Londoner Hofe aufgeführt wurde, bei welcher Gelegenheit dann zur Darstellung der wunderbaren Erscheinungen die bei dem gelehrten König Jakob I. so beliebten Bühnenmaschinerien Verwendung fanden⁴.

Shakespeare scheint bei der Abfassung dieses Werkes die zeitgenössischen Beschreibungen von Entdeckungsreisen und Seestürmen benutzt⁵ und so die Wunderwelt, in welche er uns führt, geschaffen zu haben; es ist nicht zu verkennen, daß er die Essays von Montaigne⁶ gelesen und eine Stelle von Ovids Metamorphosen⁷ benützt hat.

Die zugrunde gelegte Geschichte ist vollkommen märchenhaft. Prospero, Fürst von Milano, überließ, ganz in die Pflege der geheimen Wissen-

¹ II. Akt, Schlußzene (»Geist, Kautz und Kobold«) übers. von G. Herwegh.

² III. Akt, Schlußzene.

³ IV. Aufz., 4. Sz. Übers. von Hermann Kurj.

⁴ Brandes a. a. O. S. 936, 943.

⁵ Margaret Lucy, Shakespeare and the Supernatural. Liverpool 1906, S. 29. — Anders op. c. S. 223.

⁶ Anders a. a. O. S. 51 ff.

⁷ Medeas Lobgesang an die die Naturkräfte verkörpernden Gottheiten (VII. Buch, v. 192 ff.).

schaften versunken, die Regierung des Landes seinem jüngeren Bruder Antonio, der die Macht an sich reißend und sich mit Prosperos Feind, dem König von Neapel, verbündend, an seinem Bruder zum Verräter wurde, ihn samt seinem kleinen Kinde ans Meer schleppte und dort auf dem Wrack eines Schiffes den Launen der Wellen überließ. Der vertriebene König gelangte ohne Unfall auf eine unbewohnte Insel, welche er in Besitz nimmt, und dort erzieht er seine blendend schöne Tochter Miranda. Seine zauberische Wissenschaft macht ihn nicht nur zum Herrn der leblosen Natur, sondern zwingt auch wunderbare Wesen in seinen Dienst. Eine aus Algyr vertriebene Hexe Sycorax bringt auf dieser Insel den wilden Caliban, die Frucht ihres Bundes mit dem Teufel, zur Welt; den Namen Caliban hat Shakespeare wohl als Anagramm des Wortes Kannibal selbst gebildet¹. Die Hexe Sycorax hat in ihrem Zorne einen ihrer dienstbaren Geister, den leichtbeschwingten Ariel in den Spalt einer Fichte eingesperrt — sie starb, doch der neue Herr der Insel, Prospero, befreite den Ariel aus seinem Kerker, weshalb dieser jetzt Prospero dienstpflichtig ist, bis ihn dieser freigibt; Ariel besorgt alle Werke der Zauberei, während Caliban die gemeinen Knechtesarbeiten verrichtet.

Ein glücklicher Zufall, sowie Arels Luft- und Wassergeister, bringen in die Nähe von Prosperos Insel das Schiff, welches den König von Neapel, dessen Bruder und Sohn und auch den ungesetzlichen Herzog von Mailand nach Neapel bringen soll; auf Prosperos Befehl erregt Ariel einen Sturm, welcher das Schiff in den Grund bohrt, jedoch so, daß die Reisenden an verschiedenen Stellen der Insel das Ufer erreichen. Ferdinand, der Königssohn von Neapel, erblickt Miranda, faßt eine heftige Liebe zu ihr und tritt, um das Mädchen zu gewinnen, in Prosperos Dienst. Antonio und Sebastiano, beide Zweitgeborene, wollen, da sie Ferdinand für tot halten, den König Alfons von Neapel ermorden, damit Sebastiano den Thron besteige, doch Ariel beseitigt die Gefahr und zieht unter vielen Wechselfällen sämtliche Personen in Prosperos Zauberkreis, auch den ebenfalls schiffbrüchigen Trinculo, den Säufer, und Stefano, deren Begegnung mit Caliban dem Stücke das possenhafte Element liefert. Zum Schlusse wird jeder Frevel offenbart und beschämt; Prosperos Tochter besteigt als Ferdinandos Gemahlin Neapels Thron, dem Antonio nimmt Prospero wieder die Macht ab, er schenkt Ariel die Freiheit, vernichtet seine Zauberrute und kehrt nach Mailand zurück, um seine Tage zu beschließen.

Bei der Beurteilung von Shakespeares »Sturm« darf nicht vergessen werden, daß zu seiner Zeit — worauf wir unten noch zurückkommen werden — auch die gebildetesten Kreise an die Zauberei und die Macht

¹ Gervinus IV, S. 221.

der geheimen Wissenschaften über gewisse Geister glaubten. Wir können die Erd-, Wasser- und Luftgeister, welche Prosperos Befehle ausführen, als Personifikationen der Elemente, der Naturkräfte betrachten¹, aber damals wurde es — wenn auch nicht in so märchenhafter Form — z. B. gerne geglaubt, daß eine Seereise durch boshafte Zauber gestört werden könne², wie ja überhaupt von den Wundern der unbekanntten, fernen Länder und unbewohnten Inseln eine viel naivere Vorstellung als heutzutage herrschte.

Ganz eigenartig und schwer ergründlich steht die Gestalt Calibans vor uns; ist er als Sohn des Teufels wirklich von einem bösen Geist besessen, den nur Prospero im Zaume hält? oder ist er der Vertreter der wilden Volksrassen, welche die ersten Kolonisten eben damals in den Kreis der Zivilisation zu locken begannen³? Prospero brachte diesem seinem Diener manches bei, seitdem dieser aber sich der schönen Miranda mit sündhafter Absicht zu nahen versuchte, wurde er grausamen Torturen unterworfen⁴, welche es erklärlich machen, daß er von nun an in wildem, ohnmächtigem Hasse seinen Herrn verfolgt. Übrigens ist dieser Wilde im Grunde genommen eher komisch als entsetzlich und dabei nicht ohne poetisches Gefühl, auch nicht ohne Schwung; Shakespeare läßt ihn immer in gebundenen Formen sprechen, während sonst in seinen Dramen die derber oder possenhaft angelegten Gestalten gewöhnlich in Prosa sprechen. Von seiner Heimat, der geheimnisvollen Insel sagt er den Schiffbrüchigen:

» Die Insel ist voll Lärm,
Voll Tön' und süßer Lieder, die ergötzen
Und niemand Schaden tun. Mir klimpern manchmal
Viel tausend helle Instrument' ums Ohr,
Und manchmal Stimmen, die mich, wenn ich auch
Nach langem Schlaf erst eben aufgewacht,
Zum Schlafen wieder bringen: denn im Traume
War mir, als täten sich die Wolken auf
Und zeigten Schätze, die auf mich herab
Sich schütten wollten, daß ich beim Erwachen
Aufs neu zu träumen heulte.«⁵

¹ Gervinus IV. S. 216.

² Anders op. c. S. 114 wird erzählt, daß im Jahre 1589, als König Jakob von Schottland seine Braut, die dänische Prinzessin Anna nach Schottland heimführte, unterwegs ein Seesturm ausgebrochen sei, welchen der abergläubische König einem Zauber zuschrieb und in den hierauf eingeleiteten Hexenprozessen sei es auch gelungen, diesbezügliche Geständnisse zu erzwingen. Siehe auch Marg. Lucy op. c. S. 13 ff. und Spalding op. c. S. 111 ff.

³ Mezières op. c. S. 539.

⁴ »Sturm«, I. Aufz., 2. Sz. und II. Aufz., 2. Sz.

⁵ III. Aufz., Schluß der 2. Szene. Übers. von A. W. Schlegel.

Diese musikalischen Klänge hört auch der Zuschauer öfters. Überhaupt hat der »Sturm« vielleicht unter Shakespeares sämtlichen Bühnenwerken am meisten melodramatischen Charakter; die Musik zaubert immer Ariel, der Luftgeist, wie sein Name schon sagt, hervor, durch welchen Prospero auch sämtliche Geister der anderen Elemente regiert und den Beginn eines jeden Zaubers kündigt Ariel mit seiner Musik an. Ariel kann alles: »Sei's fliegen, schwimmen, in das Feuer tauchen, auf krausen Wolken fahren«; so wie Prospero »schaltet mit Ariel und allen seinen Kräften«¹.

»Eh' du kannst sagen: komm und geh,
Atem holst und rufst: he, he,
Mach' ich, wie ich steh' und geh',
Daß hier jeder auf der Zeh'
Sich mit Hokuspokus dreh'.«²

Ariel kann Sturm erregen und ein Schiff in den Grund bohren, doch so, daß nicht einmal die Kleider der Reisenden naß werden, er kann sich in eine Wassernymphe und in eine Harpye verwandeln; Menschen schläfert er ein und erweckt sie wieder nach Prosperos Bedarf; er schafft gedeckte Tische herbei und läßt sie wieder verschwinden, und in dem zur Kurzweil veranstalteten maskierten Ringelreihen spielt er vorzüglich die Rolle der Ceres. Allein bei all dieser bewunderungswürdigen Kunst ist er doch nur ein dienstbarer Geist; er diente früher der bössartigen Hexe Sycorax, welcher er in dem Wirkungskreise, in welchem er später dem Prospero dient, wie es scheint, gehorcht hat³, wenn auch vielleicht unwillig, wie er ja auch dem Prospero nur gezwungen dient und seine Befreiung kaum erwarten kann, weshalb Prospero ihn öfter zurechtweist⁴. Dieser Dienstzwang, in welchem er einigermaßen an Caliban erinnert, unterscheidet ihn von Puck, der immer gutgelaunt ist und daran, was er tut, selbst eine Freude hat; daß er zuweilen auch irrt, wie er z. B. Lysander mit Demetrius verwechselt, macht ihn nur menschlicher und darum sympathischer, wogegen Ariel unfehlbar, pünktlich und allwissend ist, doch läßt es sich nicht einmal ahnen, in wessen Dienst und zu welchem Zweck er seine Wunderkraft verwenden wird, wenn die lang ersehnte Befreiung aus Prosperos Gewalt eintritt?

Diese Befreiung ist zugleich Prospero-Shakespeares Abschied von seiner Geisterwelt; diese feierliche Ansprache ist — wenn auch mit

¹ I. Aufz., 2. Sz.

² IV. Aufz., 1. Sz.

³ Warum Sycorax dem Ariel zürnte, darüber sagt Prospero nur: »thou wast a spirit to delicate too act her earthy and abhorr'd commands, refusing her grand hests . . .« (I. Aufz., 2. Sz.).

⁴ I. Aufz., 2. Sz.

einer Stelle in Ovids Metamorphosen¹ verwandt — zweifellos eine Perle Shakespearescher Poesie:

›Ihr Elfen von den Hügeln, Bächen, Hainen;
 Und ihr, die ihr am Strand, spurlosen Fußes
 Den ebbenden Neptunus jagt und flieht,
 Wenn er zurückkehrt; halbe Zwerge, die ihr
 Bei Mondschein grüne, saure Ringlein macht,
 Wovon das Schaf nicht frißt, die ihr zur Kurzweil
 Die mächtigen Pilze macht; die ihr am Klang
 Der Abendglock' euch freut; mit deren Hilfe
 (Seid ihr gleich schwache Fantchen) ich am Mittag
 Die Sonn' umhüllt, aufrühr'sche Wind entboten,
 Die grüne See mit der azurinen Wölbung
 In lauten Kampf gesetzt,
 des Vorgebirgs
 Grundfest' erschüttert . . . ,
 Grüßt', auf mein Geheiß,
 Erweckten ihre Toten, sprangen auf
 Und ließen sie heraus durch meiner Kunst
 Gewalt'gen Zwang; doch dieses grause Zaubern
 Schwör' ich hier ab;
 so brech' ich meinen Stab,
 Begrab' ihn manche Klafter in die Erde,
 Und tiefer, als ein Senkblei je geforscht,
 Will ich mein Buch ertränken!²

III.

(Zauberei und Aberglaube; der Glaube an Sterne und Zeichen; Weissagung.)

In der Komposition des ›Sturm‹ sehen wir die Grenze zwischen zwei verschiedenen Gebieten in Shakespeares übernatürlicher Welt. Wie nach den dämonologischen Begriffen seiner Zeit die Elfen eigentlich nur gutartige Teufel waren, und die Gnomen, teilweise auch die Teufel, manchmal nur als bössartige Elfen erscheinen, so gibt es auch zwei Arten des Zaubers: der weiße Zauber, welcher auf Wissenschaft beruht und gewöhnlich eine, in den Dienst einer guten Sache gestellte Macht über die Geheimnisse der Zukunft, über Naturkräfte und über gewisse Elemente der Geisterwelt war; ferner der schwarze Zauber, welcher ein Bündnis mit dem Teufel zur Voraussetzung hatte³.

Beiläufig identisch mit diesen Begriffen ist auch die Unterscheidung zwischen Magie oder Nekromantie und zwischen Inkantation oder

¹ Delius zitiert am Ende seiner ›Einleitung‹ die betreffende Stelle aus Ovid in der englischen Übersetzung aus Shakespeares Zeit.

² V. Aufz., 1. Sz.

³ W. Scott, S. 121. Spalding S. 125 ff., 132 ff. und 142 ff.

Hexerei¹. Letztere wurde für gefährlicher gehalten und heftiger verfolgt, als erstere.

Die Bezeichnung Nekromantie ist griechischen Ursprungs und bedeutet, genau genommen, das Ausfragen der beschworenen Geister der Verstorbenen über die Zukunft; dieser Art der Weissagung begegnen wir auch in den alttestamentarischen Büchern der Heiligen Schrift, wo König Saul durch die Seherin von Endor den Geist des Propheten Samuel beschwören läßt, um von ihm den Ausgang seiner Kämpfe mit den Philistern zu erkunden². Auch im heidnischen Altertume läßt z. B. Odysseus mit Blutopfern Geister aus der Unterwelt kommen, um sie über den Ausgang seiner Wanderungen auszuforschen³. Daß dieser Begriff der Nekromantie sich im Laufe des Mittelalters verdunkelt und die Weissagung durch Geisterbeschwörungen sich mit dem Hexenzauber vermenget hat, sehen wir auch in der Hexenküchenszene des »Macbeth«.

Der Zauber Prosperos im »Sturm« gehört zweifellos der edleren, reineren Gattung an, wiewohl er selbst ihn rau⁴ nennt; im Besitze eines so wohlthuenden, heilsamen Zaubers stellt der Dichter auch die Wunderärzte dar, welche, indem sie den Patienten eine Goldmünze um den Hals hängen, unter heiligen Gebeten die schwersterkrankten heilen⁵, und welche Leben in den Stein zu hauchen und den König Pipin aufzuerwecken vermögen⁶. So ähnlich mochte auch die Zauberkraft gewesen sein, welche in »Was ihr wollt« den Antonio in die Macht des Herzogs Orsino und in die Nähe Olivias bringt⁷, und wir können auch die »griechische Invokation« nicht für gefährlich halten, mit welcher Narren in den Zauberkreis gelockt werden, wie Jaques in »Wie es euch gefällt« erzählt⁸.

Schon etwas zweifelhafterer Natur ist das zauberische Gebaren Glendowers in »König Heinrich IV.«⁹. Seine eigenen Äußerungen lassen eher einen großrednerischen Schwindler, als einen die Geheimnisse der Natur beherrschenden Gelehrten erraten; Percy Hotspur will ihn durchaus nicht ernst nehmen und verspottet das große Pathos seiner Erklärungen; Falstaff behauptet von ihm, daß er sich dem Teufel dienstbar gemacht habe auf dem Kreuze einer wällischen Hellebarde; König Heinrich hält ihn für einen großen, aber bösen Zauberer, Mortimer dagegen für einen braven, tapferen Mann, in der Zauberei außerordentlich belesen und bewandert.

¹ Daemonologia, h. e. adversus Incantationem sive Magiam Institutio, auth. Ser. Dn. Jacobo Rege etc. Hannoveri ed. Guigl. Ausonius p. 29 ff.

² I. Buch Samuelis, XXVIII. Kap. 7.—20. V. ³ Odysseia, IX. Gesang 20.—327. V.

⁴ »rough magic«. ⁵ »Macbeth«, IV. Aufz., 3. Sz.

⁶ »Ende gut, Alles gut«, II. Aufz., 1. Sz.

⁷ Im Original: »witchcraft« (V. Aufz., 1. Sz.). ⁸ II. Aufz., 5. Sz.

⁹ I. Teil: I. Aufz., 3. Sz. — II. Aufz., 4. Sz. — III. Aufz., 1. Sz.

Gewiß hat man zu Shakespeares Zeiten noch in vielen solchen Dingen eine Hexerei oder einen Zauber gesehen, welche man heutzutage von ganz natürlichen Gründen herleiten kann, und darum mochte auch wohl mancher als Zauberer gelten, weil er nur um etwas besser als andere den Dingen auf den Grund sehen konnte. In jener Zeit gab es allgemein bekannte Zauberer, die sich mit allen möglichen sonderbaren und geheimnisvollen Äußerlichkeiten umgaben, mit welchen auch Prospero ausgestattet ist, der zum Zaubern immer seinen Mantel anlegen, die Mütze aufsetzen und die Rute in die Hand nehmen muß¹. Es gab darunter auch offenkundige Schwindler und Betrüger, die ein gewisses Ansehen besaßen und Verfolgungen nicht ausgesetzt waren², wir werden aber sehen, wie sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in England der Glaube an die Teufelskünste ausbreitet und damit gleichzeitig auch die Furcht vor denselben und der Kampf gegen dieselben. Von da ab verbirgt sich der unschuldige »weiße Zauber«, oder büßt er sein Ansehen ein, so wie die Elfen sich nach und nach in böse Geister verwandeln³.

Die verbreitetste, volkstümlichste und am wenigsten verdächtigste Art der Geheimwissenschaften, die Astrologie, d. h. die Weissagung aus den Sternen, hat sich um diese Zeit in der ganzen gebildeten Welt noch sehr stark gehalten; die Glaubensseligkeit der Menschen hat die Manipulation des Horoskops zu einem einträglichen Gewerbe gemacht. Shakespeare selbst hat diese Astrologie, so wie die ganze herrschende, wissenschaftliche Auffassung seiner Zeit, als der astronomischen Wissenschaft vollkommen ebenbürtig und verwandt betrachtet, welche damals noch allgemein auf dem Ptolemäischen System beruhte, im Gegensatz zu den jüngsten Entdeckungen des Kopernikus, deren Wahrheiten erst später durch Galilei und Keppler verbreitet wurden⁴. Wie allgemein der Glaube an die Sterne bei den Engländern Shakespeares war, beweisen auch seine Werke. Er hat kaum ein Drama, welches nicht Beweise dafür böte. Redensarten wie: jemand hat einen guten Stern, jemandes Stern erbleicht, über einem Ereignis waltet ein Unglücksstern — sind in die Literatur eingedrungen, so, daß wir uns ihrer auch heute noch bedienen, ohne ihre Bedeutung buchstäblich zu nehmen. Doch in bestimmterer Form äußert sich dieser Glaube beispielsweise im »Wintermärchen« bei Leontes, welcher glaubt, daß es ein »kupplerisch Gestirn« gibt, welches die Tugend der besten Frau verderben kann —⁵;

¹ Gervinus IV, S. 198. Mezières, S. 536. Brandes S. 961. Dr. Clemens Klöpffer, Shakespeare-Realien. Dresden 1902, S. 109.

² Brandes I. c. M. Lucy S. 8.

³ Spalding op. c. S. 129.

⁴ Anders op. cit. S. 237. W. Scott op. c. S. 276 ff. — König Jakobs Dämonologie S. 39 ff.

⁵ I. Aufz., 2. Sz.

oder bei Romeo, welcher in seinem verzweifelten Entschlusse »die Sterne verleugnet«¹, in »Was ihr wollt« bei Sebastian, welcher Angst hat, weil er seine Sterne unheilverkündend leuchten sieht², und in demselben Stücke beim einfältigen Malvolio, welcher Jupiter und die Sterne segnet, weil er sich von Olivias Brief beglückt fühlt, von dem er nicht weiß, daß er gefälscht ist³. In der Komödie »Viel Lärm um nichts« glaubt Johann, daß jemand, der im Zeichen des Saturnus geboren ist, notwendigerweise melancholisch wird und keines Menschen Tröster sein kann⁴. Am Anfange von »Ende gut, alles gut« spottet Helena über Parolles, weil dieser, obwohl unter dem Gestirne des Mars geboren, so oft er ficht, zurückweicht⁵; Richard III. will den Tod der Söhne König Edwards, die er umbringen ließ, auf den bösen Stern wälzen, welcher über ihrer Geburt geherrscht hatte⁶, und der Herzog von Bedford endlich in Heinrich VI. schreibt den frühen Tod des heldenmütigen Heinrich V. den empörten Sternen zu⁷.

Dem Glauben an die Kraft der Sterne sind eng verwandt der Aberglaube und all die Vorurteile, welche in natürlichen Erscheinungen ein Vorzeichen verhängnisvoller Ereignisse, Wendungen und Schicksalsschläge sehen, ja selbst in den einfachsten atmosphärischen Vorkommnissen dies und das für die Zukunft folgern zu können glauben⁸, was von Shakespeare ebenfalls reichlich ausgenützt wird. Zum erstenmal begegnen wir diesem Element in »König Heinrich VI.«; hier hielt sich der Dichter ganz sichtbar an die im Volksmunde erhaltene Tradition und an die Chroniken, wie die ganze Trilogie überhaupt nur dramatisierte Geschichte ist. Gleich in der ersten Szene des ersten Teils ist ein die neuen Zeiten verkündender Komet erwähnt⁹; im letzten Teile sehen die aufrührerischen Yorks drei Sonnen am Himmel sich umarmen, als Verkündigung großer Ereignisse, weshalb auch Edward gelobt, in Zukunft auf seinem Schilde das Bild dreier flammender Sonnen zu tragen¹⁰. Den jüngsten von ihnen, den nachherigen schrecklichen Richard III., einen mißgestalteten aber heldenmütigen Jüngling, begleiten von seiner Geburt durchs ganze Leben allerlei unheilverkündende Anzeichen, deren der jungglückliche Heinrich VI., bevor er von Richards Hand stirbt, mit Schrecken gedenkt.

¹ »Romeo und Julia«, V. Aufz., 1. Sz.

² II. Aufz., 1. Sz.

³ II. Aufz., 5. Sz.

⁴ I. Aufz., 3. Sz.

⁵ II. Aufz., 1. Sz.

⁶ »Richard III.«, Akt IV, Sz. 4.

⁷ I. Teil: I. Aufz., 1. Sz.

⁸ Thielton Dyer erwähnt in seinem bereits zitierten Werke viele Fälle dieses alten, volkstümlichen Glaubens und weist deren Beziehungen zu verschiedenen Stellen in Shakespeares Dramen nach (S. 61—84 und 484 ff.).

⁹ Ebendasselbst.

¹⁰ III. Teil: II. Aufz., 3. Sz.

»Die Stunde noch, die dich gebar
 Die Eule schrie dabei, ein übles Zeichen;
 Die Krähe krächzte, Unglückszeit verkündend;
 Der Sturm riß Bäume nieder, Hunde heulten,
 Der Rabe kauzte sich auf Feueressen
 Und Elstern schwaigten in mißhell'gen Weisen.«¹

Ähnliche Schreckenserscheinungen begleiteten auch die Geburt des Zauberers Owen Glendower nach dessen eigener Angabe².

In »König Johann« erscheinen am Himmel fünf Monde, welche den Tod des gefangenen Prinzen Arthur verkünden³; in Heinrich IV. ist es der brausende Wind, welcher einen blutigen Schlachttag meldet⁴; in der Abweichung der Jahreszeiten, in unerwarteten Überschwemmungen, im Verdorren der Bäume und in den Meteoren erkennen die alten Leute, diese »frommen Chronisten« das Vorzeichen des bevorstehenden Sturzes oder Todes des Königs⁵.

In diesen Fällen beschränkt sich Shakespeare, den Chroniken folgend, darauf, den Aberglauben, welcher Naturereignisse mit verhängnisvollen Ereignissen in Zusammenhang bringt, nur zu erwähnen. Bei Abfassung des »Julius Caesar« scheint ihm aber der Gedanke gekommen zu sein, mit den Reden und den Handlungen der unter dem Eindrucke solcher unheilverkündenden Erscheinungen stehenden Personen auch im Zuschauer eine mystische Stimmung zu erwecken. Die der Ermordung Caesars und später der Schlacht bei Philippi vorausgehenden schrecklichen Erscheinungen fand der Dichter schon bei Plutarchos vor, doch hat er sie zur Erhöhung der Bühnenwirkung meisterhaft verwendet. Obwohl er aus altklassischen Quellen schöpfte, entsprach, was er Casca in den Mund legt⁶, sicherlich der Durchschnittsauffassung seiner eigenen Zeitgenossen:

»Es steht den Menschen Furcht und Zittern an,
 Wenn die gewalt'gen Götter solche Boten
 Furchtbarer Warnung, uns zu schrecken, senden.«

Die dem »Sturz des mächtigsten Julius« vorangehenden Zeichen: der Feuerregen, in Flammen schreitende Gestalten, in der Stadt erscheinende wilde Tiere, zwischen den Wolken kämpfende Heere, der in Nacht verwandelte Tag, die sich öffnenden Gräber und die umherwandelnden Toten⁷ beschäftigten Shakespeares Phantasie solchermaßen, daß er bald nachher in einem seiner mystischsten Stücke, im »Hamlet« diesen Fall den, den Geist erblickenden Horatio erwähnen läßt als einen Be-

¹ Ebenda V. Aufz., 6. Sz. (übers. von A. W. v. Schlegel).

² »Heinrich IV.«, I. Teil: III. Aufz., 1. Sz.

³ IV. Aufz., 2. Sz.

⁴ I. Teil: V. Aufz., 1. Sz.

⁵ »Heinrich IV.«, II. Teil: IV. Aufz., 4. Sz. »Richard II.«, II. Aufz., 4. Sz.

⁶ I. Aufz., 3. Sz.

⁷ Ebendort und II. Aufz., 2. Sz.

weis dafür, daß diese Erscheinungen Unheil bringen¹. Doch nirgends werden die schreckhaften Naturerscheinungen zu so packenden Begleitern und Verkündern der haarsträubenden Ereignisse, wie in »Macbeth« in der Nacht der Ermordung König Duncans, wo unmittelbar auf die Erzählung der Erscheinungen die über alles entsetzliche Tatsache: die Entdeckung des Mordes folgt².

Noch in »König Lear« und in »Antonius und Kleopatra« finden wir dieses dramatische Element in geringerem Maße verwendet. Im ersteren erwähnt der alte Gloster die Erscheinungen der Sonnen- und Mondfinsternis, welche uns — seiner Meinung nach — nichts Gutes bedeuten. Obwohl die Naturweisheit dies so oder auch anders erklären kann, die Natur findet sich nichtsdestoweniger durch die Folgen solcher Erscheinungen gepeinigt, die Liebe erkaltet, die Freundschaft fällt ab . . . das Band zwischen Vater und Sohn zerreißt³. Damit will er auch den Verrat seines Sohnes Edgar erklären, welchen er mit verhängnisvoller Leichtgläubigkeit annimmt, trotzdem es nur Verleumdung von seiten des bösen Edmund war. In »Antonius und Kleopatra« zeigt uns dann Shakespeare noch eine rätselhafte Erscheinung, welche in der Nacht vor der Eroberung Alexandrias die wachhabenden Soldaten ängstigt: sie hören Musik und wissen nicht, ob sie aus der Luft oder aus der Erde ertönt und ob sie ein gutes oder ein schlechtes Zeichen ist⁴?

Zu Shakespeares Zeiten nahm wohl die Wissenschaft bereits den Kampf auf gegen allen möglichen einfältigen, oft aber auch unheilvollen Aberglauben; trotzdem blühte der letztere in den breiten Schichten des Volkes fort, und es kann uns nicht wundern, daß der Dichter ihn in seinen Dramen als romantisches Element ausnützt, wiewohl er selbst nicht daran glaubte. Die Arten des Aberglaubens in »Julius Caesar«, daß ein unfruchtbares Weib, wenn ein Wettläufer es berührt, fruchtbar wird⁵ oder die Regelwidrigkeit im Eingeweide eines Opfertieres einen Schicksalsschlag ankündigt⁶, können wir mit gutem Recht als altklassische Reminiszenzen betrachten. Dagegen zitiert er zeitgenössischen Aberglauben, wenn er angibt, daß die Ebbe dem Sterbenden den Tod bringt⁷ oder, daß die Wirkung der Heilkräuter von der Zeit ihres Einsammelns abhängt⁸, daß der Blick des Basilisken tötet⁹, daß das Mähnenhaar in einem gewissen Saft zur Schlange verwandelt werden kann¹⁰ und daß der Seesturm sich nicht legt, bis die auf dem Schiffe befindliche Leiche nicht entfernt wird. Diesen letzteren Aberglauben

¹ I. Aufz., 1. S.

² II. Aufz., 3. Sz. — Vgl. Gervinus S. 203—303.

³ »König Lear«, I. Aufz., 2. Sz.

⁴ IV. Aufz., 3. Sz.

⁵ I. Aufz., 2. Sz.

⁶ II. Aufz., 2. Sz.

⁷ »Heinrich V.«, II. Aufz., 3. Sz. Vgl. Th. Dyer S. 348—349.

⁸ Vgl. darüber Klöpffer l. c. die auf S. 16 angeführten Fälle.

⁹ Ebenda S. 117.

¹⁰ »Antonius und Kleopatra«, I. Aufz., 2. Sz.

legt der Dichter einem Matrosen in den Mund, welcher auf die Einwendungen des Perikles erwidert: »Verzeiht, Herr, bei uns auf See ist das stets so gehalten und wir bestehen auf dem Herkommen¹.« Aberglaube zeigt sich auch, wenn Richard York anfangs den Titel Gloster, welchen ihm der »Reiche spendende« Warwick gibt, ablehnt, weil er diesen Titel für »unglückdeutend« hält².

Nimmt man nun in Betracht, daß zu Shakespeares Zeiten neben der Astrologie und den Folgerungen aus Naturerscheinungen auch die Physiognomik, d. h. die Weissagung aus den Gesichtszügen und die Chiromantie, d. h. die Weissagung aus der Handfläche, als verschiedene Arten der Prophezeiung Glauben gefunden haben³, wird man es natürlich finden, daß der Dichter in den Dramen seiner Jugendzeit und seines Mannesalters, in seinen heiteren und traurigen Bühnenwerken, in seinen romantischen und historischen Stücken den Weissagungen, wie den Prophezeiungen durch Geheimnisenhüllungen eine gleich große Rolle zuteilte. Beöthy sagt ganz richtig, daß dieses Element im Vereine mit den Traumgesichten und Geistererscheinungen in den dramatischen Konzeptionen des Dichters, welche in der christlichen Weltanschauung wurzeln, das Verhängnis repräsentiert, indem es entweder die tragische Schwäche des Helden entwickelt und diesen zur Schuld verlockt oder doch mehr oder weniger Einfluß auf die Katastrophe ausübt⁴. Am häufigsten finden sich Weissagungen bei Shakespeare in den aus der antiken Welt geschöpften Tragödien, wo sie auch meistens aus antiken Quellen stammen, und in seinen historischen Dramen.

Julius Caesar wird vom Wahrsager ermahnt, sich vor des Märzen Idus zu hüten. Nachdem seine Frau einen bösen Traum hatte, fragt er die Wahrsager über den Erfolg seines Unternehmens. Während die Wahrsagung der letzteren ihn beunruhigt, findet für den Traum seiner Frau der mit den Verschwörern einverstandene Decius Brutus eine andere, günstigere Deutung. Caesars tapferes Herz hört diese ermutigende Deutung arglos an und er wird von ihr ins Verderben getrieben⁵. In demselben Drama weissagt Cassius aus dem Fluge der Geier und Raben Unheil, doch setzt er hinzu: »Ich glaub' es auch nur halb, denn ich bin frischen Mutes und entschlossen, zu trotzen standhaft jeglicher Gefahr«⁶. In »Antonius und Kleopatra« lassen sich die Damen der Königin, wie auch Antonius wahrsagen, doch jene sagen selbst scherzhaft, was für eine Weissagung sie zu hören wünschen, während Antonius den Wahrsager, welcher den Sieg des Octavius Caesar

¹ »Perikles«, III. Aufz., 1. Sz.

² »Heinrich VI.«, III. Teil, II. Aufz., 6. Sz.

³ Kön. Jac. Daemonologie, S. 41. Th. Dyer S. 483.

⁴ A tragikum S. 484.

⁵ I. Aufz., 2. Sz., II. Aufz., 2. Sz. und III. Aufz., 1. Sz.

⁶ V. Aufz. 1. Sz.

prophezeit, wütend davonjagt¹. In »Troilus und Kressida« prophezeit die rasende Cassandra den Untergang Iliions und Hektors Tod².

»Cymbelin« spielt im römischen Zeitalter; ein Augur weissagt aus dem Fluge des Adlers nach Osten den Sieg des römischen Heeres und, indem er die rätselhafte Aufschrift der dem Posthumus im Traum von Jupiter geschickten Tafel löst, bestätigt er die Erfüllung der Botschaft des Gottes³. Die Zeit der Fabel des »Wintermärchens« ist schwer festzustellen; eine Berufung auf das russische Kaisertum und eine andere auf Giulio Romano — und zwar als auf einen Bildhauer — ließe ein neuzeitliches Milieu vermuten, andererseits aber setzt schon das Märchenhafte der Ereignisse eine weitere Entfernung der historischen Zeit voraus, noch mehr aber noch das Orakel des Apollo-Heiligtums in Delphi, welches sozusagen der ganzen Fabel als Grundlage dient; das Orakel wird in einer versiegelten Schrift dem König Leontes überbracht, welcher über den Inhalt, der seiner verleumdeten Gemahlin recht gibt, erzürnt; doch von der Todesnachricht seines Sohnes und seiner Frau ist er gänzlich gebrochen und zur Reue bewegt, trotzdem die Nachricht sich später als erfunden herausstellt⁴.

Hierher kann auch aus dem »Sturm« ein Ausspruch des Königs Alonso gerechnet werden, der, von der Zauberinsel in Staunen versetzt, ausruft: »ein Orakel muß darein uns Einsicht öffnen⁵!« — ebenso noch mehrere Stellen in anderen Dramen, wo sich der Glaube an die weisagende Kraft der dem Tode Nahestehenden äußert⁶.

Die historischen Stücke sind reich durchwoben mit Weissagungen, welche auf chronistischer oder anderer Tradition beruhen und in Erfüllung gehen. So prophezeit Peter von Pomfret dem König Johann, daß dieser »auf nächste Himmelfahrt vor Mittags« die Krone niederlegen werde; dafür droht der König dem unangenehmen Propheten mit dem Galgen, doch mit Bestürzung denkt er an ihn zurück, als die Prophezeiung sich erfüllt⁷. Owen Glendower bleibt wegen einer Weissagung von der Entscheidungsschlacht der Empörer gegen Heinrich IV. weg⁸; der seines Thrones beraubte Richard II. prophezeit schon lange vorher dem Bolingbroke, späterem Heinrich IV. seine Thronbesteigung, aber auch die darauffolgende Gefahr⁹. Schon zu Heinrichs V. Zeiten war »in dem Munde jedes Säuglings« die Prophezeiung:

¹ I. Aufz., 2. Sz. und II. Aufz., 3. Sz. ² III. Aufz., 2. Sz. und V. Aufz., 5. Sz.

³ IV. Aufz., 2. Sz., V. Aufz., 5. Sz.

⁴ Wintermärchen, II. Aufz., 1. Sz. und III. Aufz., 1. und 2. Sz.

⁵ V. Aufz., 1. Sz.

⁶ »Richard II.«: II. Aufz., 1. Sz.; »Heinrich IV.«: I. Teil, V. Aufz., 4. Sz.; »Kaufmann von Venedig«: I. Aufz., 2. Sz.

⁷ »König Johann«, IV. Aufz., 2. Sz., V. Aufz., 1. Sz.

⁸ »Heinrich IV.«: I. Teil, IV. Aufz., 4. Sz.

⁹ »Heinrich IV.«: I. Teil, III. Aufz., 1. Sz.

»Heinrich aus Monmouth bauet alles auf,
Heinrich aus Windsor büßet alles ein¹,«

welche unter der Regierung des »von Windsor«, nämlich Heinrichs VI., in Erfüllung gegangen ist.

Heinrich V. sagt die große Macht des Kardinals Winchester voraus², Heinrich VI. aber prophezeit im Kerker dem jugendlichen Richmond, daß er König wird, was ebenfalls eintritt³. Der flüchtige Suffolk gedenkt einer Weissagung, welche ihm den Namen jenes Menschen als verderbenbringend ankündigt, von dessen Hand er tatsächlich umkommt⁴. Der tückische Gloster läßt eine Weissagung schmieden, nach welcher sein Bruder Edward IV. durch einen G-Buchstaben zugrunde gehen wird und erreicht damit, daß der König seinen jüngeren Bruder Prinzen Georg von Clarence in den Kerker werfen läßt⁵. Die verwitwete Königin Margarete prophezeit alle Missetaten Richards III., dem Grey, Hastings, dem Buckingham den Untergang⁶; letzterer hat seinen Untergang selbst heraufbeschworen, als er dem König Edward, an dem er in Richards Diensten Verrat geübt, am Allerseelentage unverbrüchliche Treue gelobte, und gerade König Richard schickt ihn eben am Allerseelentage aufs Schafott⁷. Aber auch diesem blutdürstigen Tyrannen weissagte es ein Barde, daß er nicht lange leben wird, sobald er Richmond erblickte⁸, und tatsächlich ruft das Land gegen ihn gerade Richmond als Rächer, dieser besiegt ihn bei Bosworth und wird nach ihm als Heinrich VII. König.

Auf keinen einzigen der dramatischen Helden Shakespeares senkt sich das mystische Element der Weissagung mit solcher vernichtenden Wucht, wie auf Macbeth, dessen Geschichte der Dichter aus der schottischen Chronik Holinsheds schöpfte, auf welcher auch das Motiv der Hexenweissagungen beruht, nur daß die dramatische Verarbeitung von Macbeths Charakter düsterer gehalten ist, als in der Chronik selbst. Bekanntlich begrüßen die Hexen im ersten Aufzuge den aus siegreicher Schlacht heimkehrenden Than von Glamis als Than von Cawdor und künftigen König. Die rasche Erfüllung der ersten Weissagung erweckt den in Macbeth schlummernden Ehrgeiz, welchen seine verworfene Gattin so lange zur Tat reizt, bis der Held zum Mörder wird und den seine Gastfreundschaft genießenden gütigen König Duncan heimtückisch umbringt und sich selbst zum König wählen läßt. Die Hexen hatten

¹ »Heinrich VI.«: I. Teil, III. Aufz., 1. Sz.

² Ebenda V. Aufz., 1. Sz.

³ »Heinrich VI.«: III. Teil, IV. Aufz., 6. Sz.; »Richard III.«: I. Aufz., 1. Sz.

⁴ »Heinrich VI.«: II. Teil, IV. Aufz., 1. Sz.

⁵ »Heinrich VI.«: III. Teil, V. Aufz., 6. Sz.; »Richard III.«: I. Aufz., 1. Sz.

⁶ »Richard III.«: I. Aufz., 3. Sz.; III. Aufz., 3. und 4. Sz.; IV. Aufz., 4. Sz.

⁷ Ebenda V. Aufz., 1. Sz.

⁸ Ebenda IV. Aufz. 2. Sz.

aber auch Macbeths Genossen in der Führerschaft, Banquo, etwas prophezeit, und zwar, daß seine Söhne Könige werden, darum muß in Fortsetzung des blutigen Werkes auch Banquo sterben, sein Sohn Fleance aber entkommt. Aus Selbstwehr verfällt der neue König auf immer neue Grausamkeiten und sucht nun selbst die weissagenden Weiber auf, die ihn mit trügerischen Prophezeiungen in sein Verderben treiben: sie weissagen ihm, daß er nur dann fällt, wenn der Wald von Birnam feindlich nach Dunsinam gestiegen kommt, und daß ihm keiner schadet, der vom Weib geboren ward. Das Spiel des Schicksals macht beide scheinbar unmöglichen Dinge zur Wirklichkeit und der Tyrann fällt in verlorener Schlacht unter den Schwertstreichen des sich rächenden Macduff.

Shakespeare, der, wie wir noch sehen werden, in der ausgebreiteten dämonologischen Tradition und Literatur seiner Zeit vorzüglich orientiert war, führt in der Macbethschen Hexenküchenszene seinen Zuschauer in eine finstere Höhle, in deren Mitte ein Kessel siedet; die bereits bekannten drei Hexen umtanzen singend den Kessel und werfen der Reihe nach die zur Berücksichtigung nötigen Mittel hinein und rühren sie um: »Giftgekröse, sumpferzeugende Schlangenbrut, Natterzunge, Fledermaushaar, Eidechspfole« und noch vieles andere, worunter auch »Hexenmumien, Türkenmaul, Tatarenzunge, eines Lästerjuden Lunge« vorkommen:

»Finger eines Dirnenknaben,
Heimlich abgewürgt im Graben.
Kocht die Brühe steif und stark,
Würzt sie dann mit Tigermark,
Kühl't's mit eines Pavians Blut,
So ist der Zauber stark und gut.«¹

Da erscheint Hekate. Diese geheimnisvolle Gestalt der griechischen Mythologie, die Ausgeburt des Tartaros und der Nacht, die manchmal auch mit Selene, d. h. dem Mond identifiziert wurde, herrschte über die gesamten geheimen Kräfte der Nacht, aber gleichzeitig auch der ganzen Natur und war darum die Beschützerin aller Meisterschaften der schon im Altertume zur Blüte gelangten Zauberei und Hexerei. Diese letztere Eigenheit sicherte ihr ihren Fortbestand und geheimen Kultus durch das ganze Mittelalter und sogar darüber hinaus, in welcher Zeit freilich ihre Gestalt auch mit mancher verwandten Gestalt des nordischen Mythos verschmolz². Shakespeare läßt sie in seinem Macbeth zweimal auftreten; einmal begegnet sie den Hexen auf der Heide und macht ihnen Vorwürfe, daß sie ohne ihren Auftrag »mit Macbeth Unheil an-

¹ Zitiert (auch im Texte) aus Fr. Bodenstedts Übersetzung.

² W. Scott op. cit. S. 110. — Spalding S. 21.

richten in Rätselkram und Mordgeschichten — der in der Herrschsucht Übermut nur sein Werk, nicht das eure tut,«

»Macht's wieder gut jetzt, eilt davon
Treff mich am Pfuhl des Acheron:
Dahin, sobald 's beginnt zu tagen,
Kommt er, sein Schicksal zu befragen.
Drum rüstet nun die Zauberküche,
Gefäße und Orakelsprüche¹.«

Und Macbeth kommt und fordert auf seine Fragen Antwort, doch wünscht er nicht die Hexen zu hören, sondern ihre »Meister«. Und dann werden unter Donner über dem Hexenkessel nacheinander die beschworenen Erscheinungen sichtbar: zuerst ein behelmtes Haupt, dann ein blutiges Kind und endlich ein gekröntes Kind mit einem Baum in der Hand. Aus ihren widerspruchsvollen, zweideutigen, trügerischen Aussagen muß Macbeth die Zukunft erkennen. Er aber will noch mehr erfahren: ob Banquos Stamm wirklich jemals dieses Reich beherrschen wird? Der Kessel versinkt, Oboen ertönen, eine neue Erscheinung folgt, acht Könige erscheinen der Reihe nach, in den Zügen alle gleich, der letzte aber zeigt in einem Spiegel, welchen er in der Hand hält², daß hinter ihnen noch eine lange Reihe folgt, unter ihnen ist auch Banquos blutiger Schatten und weist auf sie, als auf die Seinen hin . . . Die Erscheinungen verschwinden, die Hexen verschwinden, erschüttert entfernt sich auch Macbeth, indem er flüstert: »Nur keine Gesichte mehr!«

Macbeths Hexen, mit deren Wesen und Natur wir uns weiterhin noch befassen werden, nehmen zwischen den verschiedenen Arten der Wahrsagerei einerseits und andererseits der bösen Zauberei und Hexerei gleichsam die Mitte ein und beweisen, daß die Dämonologie der Shakespeareschen Zeit auch solche Arten der Weissagung kannte, welche, da sie auf einem Bündnis mit den bösen Mächten beruhten, zumeist die betrügerische Verderbnis der Menschen bezweckten und in allen Fällen verboten und verfolgt waren³. Eine solche Art der Wahrsagung versuchen im zweiten Teil von »Heinrich VI.« die »schlaue Hexe« Margarete Jourdain und der »Geisterbeschwörer« Roger Bolingbroke, denen es gelingt, unter Bliz und Donner einen Geist zu zitieren und ihm einige pythische Aussagen zu erpressen. Sie werden aber belauscht und sämtliche Teilnehmer an der zauberischen Machination müssen schwer büßen⁴. Einer solchen bösen, menschenverderbenden Zauberei schreibt Richard III. noch als Prinz Gloster die Verkrüppelung seines Körpers zu, aber wahrscheinlich nur, um sich an der diesetwegen verdächtigten

¹ III. Aufz., 5. Sz.

² Daß der Spiegel auch ein Hilfsmittel der Weissagung war vgl. Th. Dyer S. 479.

³ König Jakobs Daemonologie S. 59.

⁴ I. Aufz., 2. und 4. Sz. II. Aufz., 1., 3. und 5. Sz.

Königin zu rächen¹ und eine solche Zauberei wird auch im Othello wiederholt erwähnt. Brabantio glaubt, daß seine Tochter Desdemona mit irgendwelchen zauberischen Liebestränken behext wurde, sonst könnte sie den Mohren unmöglich lieben²; anderseits erzählt Othello, um seiner Gattin den Wert des verhängnisvollen Taschentuches zu erklären, die Geschichte desselben:

»Das Taschentuch
Gab meiner Mutter ein Zigeunerweib.
..... In dem Gewebe steckt Magie.
Eine Sybille, die zweihundertmal
Der Sonne Jahreslauf sah, hat dieses Tuch
Gewoben in prophetischer Verzückung;
Geweihete Würmer lieferten die Seide
Und mit dem Mumiensaft, den weise Männer
Aus Jungfernherzen zogen, ward's gefärbt.«³

Eine Art der gefährlichen Zauberei und zu Shakespeares Zeiten allgemein geglaubt war es auch, daß jemand, dessen wächsernes Bildnis zerstoichen oder in Feuer geschmelzt wurde, sterben müsse⁴.

Der Selbstmord des Grafen Ladislaus Teleki.

Von Professor David Angyal.

ANLÄSSLICH der hundertjährigen Jahreswende der Geburt des Grafen Ladislaus Teleki und fünfzigsten Jahrestags seines Todes wurde darauf hingewiesen, daß die Motive seines tragischen Endes noch nicht genügend aufgeklärt sind. Es ist bekannt, daß in dem ungarischen Reichstage vom Jahre 1861 zwei große Parteien einander bekämpften: der Führer der einen Partei, Franz Deák, wollte die Thronrede mit einer Adresse beantworten, damit der Faden der Verhandlungen mit dem Hofe nicht von ungarischer Seite fallen gelassen werde; die andere Partei wollte keine Adresse, sie wollte nur mit einer Deklaration auf die Thronrede antworten; der Führer dieser sogenannten Beschlußpartei war Ladislaus Teleki. Am Vorabende des mit Spannung erwarteten Tages, an welchem die Debatte im Reichstag über den von Deák verfaßten Adresse-Entwurf beginnen sollte, erschob sich der Führer der Beschlußpartei, der damals viel gefeierte Graf Ladislaus Teleki.

¹ Richard III., III. Aufz., 4. Sz.

² I. Aufz., 3. Sz.

³ III. Aufz., 4. Sz. Übers. von Fr. Bodenstedt.

⁴ Vgl. König Jakobs Daemonologie, S. 107, ferner Klöpffer I. c. angeführte Stellen. Lucy S. 11 und Th. Dyer S. 36-37.

Dieser großes Aufsehen erregende Selbstmord wurde damals und auch später bis auf den heutigen Tag oft und in sehr verschiedener Weise erklärt. Die Darstellungen des Ludwig Káloczi und Moritz Lukács, der intimen Freunde des Grafen, wurden allgemein als die richtigsten bezeichnet. Diese Freunde des Grafen behaupteten, daß das Ende Telekis als eine Folge des seelischen Zwiespaltes aufzufassen sei, welchen die erwachende Überzeugung von der Zweckmäßigkeit der Adresse in der Seele des Führers der Beschlußpartei entstehen ließ. Kürzlich wurde eine andere Erklärung veröffentlicht. Nach dieser geriet die neunundvierziger, d. h. die antidynastische Überzeugung des Grafen in unversöhnlichen Widerspruch mit dem achtundvierziger Standpunkte, der noch immer als dynastisch betrachtet werden kann, und den der Graf als Führer der Beschlußpartei zu vertreten sich verpflichtet fühlte.

Wir haben diese letzteren Ausführungen schon deshalb mit Interesse gelesen, weil wir schon lange die Empfindung hatten, daß Káloczy und Lukács allerdings wohl unterrichtet waren, jedoch den Tod Telekis nicht mit ganz befriedigendem psychologischen Verständnis zu erklären versucht haben. Sie befanden sich eher auf der Suche nach einer politischen als einer psychologischen Erklärung. Andererseits müssen wir uns von der neu gebotenen, gar zu einfachen Lösung des Problems ebenfalls unbefriedigt erklären. Unseres Erachtens dürfte man nur durch eine kompliziertere Erforschung psychologischer und historischer Momente zu dem richtigen Verständnis des Selbstmordes des Grafen Teleki gelangen.

I.

In Ladislaus Telekis reichem geistigen und seelischen Leben gebrach es an dem richtigen Ebenmaß der integrierenden Bestandteile. Er war ein Dichter mit erregter Phantasie, dem die Gabe der ruhigen Schaffenskraft fehlte. Diese Phantasie beunruhigte seine Seele auch dann, als er der Poesie entsagte und das Feld der Tat betrat. Er war ein Mann von ehrlicher Überzeugung, aber im Grunde dennoch von Impressionen hin und hergeführt. »Zuweilen ist er energisch — bemerkte Bartholomaeus Szemere treffend über ihn — geradezu leidenschaftlich; doch seine Willenskraft ist schwach. Er wird stets unter den ersten, aber niemals der erste sein. Er wird auch nie die Initiative ergreifen, besonders nicht, wenn er von verschiedenen Seiten Widerstreben erfährt. Er ist höchstens ein Mann des Kabinetts, kein Mann der Tat . . . Teleki besitzt viel Geist, doch wenig Entschlossenheit, die Selbständigkeit geht ihm ab, er ist immer ein Zweifler.«

Seine für Impressionen leicht empfängliche Art bringt ihn oft in eigentümliche Situationen. Sehr charakteristisch ist für seine Art, was Franz Pulszky über ihn erzählt: »Teleki hat in bezug auf die Nationalitäten

vollständig die Ansichten des Fürsten Czartoryski angenommen, der das Haupt der polnischen nationalen Regierung von 1830 war. Seitdem war der Grundsatz seiner Politik, daß jede Nationalität das Recht, ja sogar das Territorium für ein unabhängiges nationales Leben haben sollte. Darin ging er so weit, daß er, wenn ich mich recht entsinne, im Jahre 1851 in größerer Gesellschaft in Paris den Golescos und Bratianos rundweg erklärte, es werde sogar über die Frage, ob Siebenbürgen unabhängig sein oder zu Ungarn gehören oder sich an Rumänien anschließen sollte — das allgemeine Wahlrecht Siebenbürgens entscheiden. Darauf ersuchte ihn einer der anwesenden Ungarn, doch nicht dergleichen zu reden, denn erfährt man es daheim, werde man ihn für einen Vaterlandsverräter halten. Teleki maß diesen Ungar mit einem vernichtenden Blick, suchte in dem Salon den Grafen Julius Andrassy auf und bat ihn, er möge denjenigen in seinem Namen fordern, der ihn so schwer beleidigt hatte. Andrassy wollte ihm als Sekundant beistehen, doch als Teleki, von ihm befragt, die Umstände der Beleidigung erzählte, ersuchte er ihn, sich einen französischen Sekundanten zu wählen, denn ein Ungar könne ihm in diesem Falle den Freundschaftsdienst nicht erweisen; es gibt ja keinen einzigen unter uns, der unter irgendwelchen Umständen geneigt wäre, Siebenbürgen den Rumänen zu überliefern.«

Ein fremden Ansichten gegenüber so empfänglicher, dabei so empfindlicher und doch trotzig stolzer Charakter findet freilich schwer sein Auskommen mit Menschen. Teleki ist voll Zartgefühl und lebhaftem Empfinden, und doch schreibt Pulszky über ihn: »Ich habe keinen Menschen gekannt, mit dem es schwerer gewesen wäre, auszukommen.« Seine innere Zerrüttung brach in seinen häufigen Duellaffären und Zusammenstößen hervor. Er fühlt sich nur dann leidlich wohl, wenn er mit ganzer Seele einer Aufgabe leben kann, die seinem Namen Ehre macht und sein Gewissen befriedigt. Bei solchen Gelegenheiten konzentriert sich seine Leidenschaftlichkeit nach außen hin, sein hartnäckig konsequentes, selbstmarterndes Grübeln läßt nach. Doch sobald ihn die Verhältnisse einer solchen Betätigung entziehen, sinkt er in sein eigenes gärendes Ich zurück; der Überdruß verdüstert seine Züge, die Sehnsucht des Todes peinigt ihn und selbstmörderische Ahnungen vergällen sein Dasein.

Während des Freiheitskrieges hielt er sich in Frankreich auf als Vertreter der ungarischen Nation. Ihn nährte die Hoffnung, es werde gelingen, die französische Regierung zu tatkräftiger Hilfe zu veranlassen. Dieses Bestreben erfüllte seine ganze Seele; doch welchen Schwierigkeiten mußte er dabei begegnen! Bastide, der Minister des Äußeren, hegte die Überzeugung, die Ungarn seien, ähnlich wie die Polen, fromme Katholiken und nebenbei unter den Slawen die am meisten entwickelte

Nation. Teleki schenkte sein Vertrauen dem Deputierten L'Herbette, denn er hielt ihn für den besten Kenner der ungarischen Angelegenheiten. In der Tat war aber auch L'Herbette in der Kenntnis des Ostens kein größerer Gelehrter als Bastide. Seines Wissens war beispielsweise Siebenbürgen eine Provinz des Sultans. Endlich, im Juni 1849, mußte Teleki einsehen, daß sich die Franzosen um die ungarische Sache nicht kümmern. Da war er verzweifelt und sehnte sich fort von Paris. »Ich renne mit dem Kopf gegen die Wand,« schrieb er an Pulszky, »wenn ich noch länger hierbleiben muß . . . Wer mein längeres Hierbleiben wünscht, ist mein geschworener Feind und wünscht mir den Tod.«

Er blieb wohl noch weiter tätig, doch gebrochenen Mutes, stets von neu erwachenden bösen Ahnungen und der Sehnsucht nach Vernichtung erfüllt. »Siehst du, mein Freund,« so schrieb er 1850 an Klapka, »auch in meiner Seele schwindet die Hoffnung dahin, und ich merke nur zu deutlich, daß dies in mir keine Folge körperlichen Leidens ist, sondern das richtige Ergebnis einer wahren Erkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse. O, das ist zum Verzweifeln! Leben, nur um zu leben — diese Kunst verstehe ich nicht. Das Leben ist für mich nur der Rahmen, der keinen Wert hat, wenn daraus das Bildnis fehlt . . . Seelisch leide ich maßlos, das wirkt auch physisch auf mich; in düsteren Farben sehe ich die Zukunft vor mir, darum erschlafe ich! Gott gebe, daß ich die Zeit unserer Befreiung erlebe. Doch glaube ich's kaum. Meine Maschine wird vor der Zeit zerrüttet. Ich sehe das Land Kanaan nimmermehr . . . Der Himmel möge Deine edlen Taten mit Erfolg krönen; auch ich würde dir gern Folge leisten, aber mir scheint, ich bin unter einem unglücklichen Stern geboren . . .« »Was hätte ich auch auf der Welt zu suchen,« schreibt er 1851, »wo doch mein Leben keinen Zweck hat?« »Ich sage, meine Briefe sind leer und langweilig,« so schreibt er 1852, »ja, denn sie sind nur der Widerschein meiner seelischen Verfassung, und ich fühle und bekenne mich selbst mit Leib und Seele leer und öde. Obwohl ich angenehme Tage zubringe . . .« »Ich fürchte, ich fürchte, wenn in Paris alles zu Ende sein wird, so werde ich die Last meiner Tage nicht lange mehr zu tragen imstande sein.« »Für mich sind nur zwei Alternativen möglich,« schreibt er 1854, »entweder bald nach Hause oder bald ins Grab!« Als er in demselben Jahre Klapka von dem Ableben Kasimir Batthyánys benachrichtigt, fährt er fort: »Ich kann es nicht beschreiben, was ich fühle! Der Schlag hat mich sehr schmerzlich getroffen! Gerne würde ich mit ihm Plätze wechseln und dort liegen, wo er.«

Diese melancholische Stimmung seiner Seele haben körperliche Leiden noch verschlimmert. Kaum vierzig Jahre alt, schreibt er an Klapka: »Ich widme mich meiner Gesundheit, doch es will mir nicht

gelingen. Als ob ein Fluch auf mir lastete und auf allem, was ich beginne. So wenig wie in anderen Sachen erreiche ich gesundheitlich mein Ziel.« Öfters wiederholen sich seine Klagen über starke Kopfschmerzen, Schwindelanfälle und Magenkrämpfe. Auch sein Nervensystem sei angegriffen. Szemere sagt 1857, Teleki sei nervös, später, er sei nervenkrank. In einem Schreiben an Szemere schreibt Teleki 1851 mit bezug auf das Leiden der Frau Bartholomäus Szemere: »Ich kenne diese Art von nervösen Affektionen.« Hand in Hand mit seiner nervösen Melancholie erscheint bei ihm eine ungewöhnliche Zerstreutheit und der zuweilen plötzliche Verlust seiner Selbstbeherrschung, was besonders bei einem Manne merkwürdig erscheint, der selbst um den Schein einer Beleidigung bereit war, sein Leben aufs Spiel zu setzen.

Kurz gesagt, Ladislaus Teleki scheint unseres Erachtens einer der Menschen gewesen zu sein, die ein natürlicher Hang dem Selbstmord in die Arme treibt. Außerordentlich günstige Verhältnisse hätten ihn vielleicht vor der Katastrophe bewahrt; jedoch in den Stürmen des Freiheitskrieges und der Emigration konnte er dem Abgrund nicht entrinnen.

II.

Aus seiner seelischen Verzagtheit entriß den Grafen Teleki der Krieg von 1859. Nach neunjähriger Unterbrechung trat er damals wieder in einen Briefwechsel mit Ludwig Kossuth, mit dem er wegen der Nationalitätenfrage und aus sonstigen Gründen in Meinungsverschiedenheit geraten war. Am 6. Mai 1859 wurde in Paris das Ungarische Nationale Direktorium mit Kossuth an der Spitze begründet. Neben Ludwig Kossuth waren Ladislaus Teleki und Klapka Mitglieder des Direktoriums. Der Angriff Piemonts und Napoleons III. erregte die Hoffnungen der Emigration. Keiner war aufgeregter als Ladislaus Teleki. Aus seinem Schreiben an Kossuth, in dem er den Präsidenten aus London auf den Kampfplatz ruft, damit er die uneinigen Emigranten maßregle und die ungarischen Freiheitsbestrebungen erfolgreich leite, fühlt man Telekis heißglühende Leidenschaft heraus: »Täglich bete ich zu Gott, er möge Dich je früher hierher führen. Ich lege meine Hand aufs Herz und bekenne meinen starken Glauben, daß Deine Anwesenheit niemals notwendiger gewesen ist als gegenwärtig hier.«

Telekis Leben bekam jetzt einen neuen Gehalt, der leere Rahmen wurde mit einem Bildnis erfüllt. Doch, um mit Kossuth zu reden, »von dem heiteren Himmel unserer Hoffnungen schlug der Blitzschlag von Villafranca nieder!« Dennoch heiterte sich das Firmament der Hoffnungen für die Emigration von neuem auf. Der Blitzschlag von Villafranca hatte die italienische Frage ja noch nicht erledigt. Neue Komplikationen waren in Sicht und die Emigration bemühte sich ernstlich, um Österreich

in einen Krieg zu verwickeln. Um diese Zeit betrachtete Nikolaus Kiss den Grafen Teleki als den Führer der ungarischen Diplomaten. Teleki erwartete anfangs 1860 den europäischen Krieg, er ließ seine Hoffnung durch Komáromy auch daheim mitteilen, um die Daheimgebliebenen zu beruhigen. Garibaldi zog am 6. September in Neapel ein, am 10. schlossen Kossuth, Teleki und Klapka mit Cavour eine Vereinbarung in Turin. Cavour erwartete einen Angriff von österreichischer Seite, und es war ihm daran gelegen, »Ungarns tatkräftige Mitwirkung« zu gewinnen. Vier Tage später versicherte ein Rundschreiben des Ungarischen Nationalen Direktoriums aus Turin die Emigranten, daß die bereits »in Ausführung genommenen Vorbereitungen zu den besten Aussichten, zu mehr als Aussichten berechtigten.«

Ladislaus Teleki reiste nach Abfassung dieses Rundschreibens nach Genf, wo er gegen Ende September mit einem einflußreichen Mitglied des ungarländischen Zentralkomitees zusammentraf. Er trug ihm auf, daheim auszurichten, das Zentralkomitee möge einen seiner Befehlshaber an den Nationalen Ausschuß schicken, »auf daß man mit dem Gesandten den Operationsplan vollständig feststellen könne, der im nächsten Frühjahr (1861) zur Ausführung gelangt.«

Anfangs November ging tatsächlich jemand (Komáromy?) nach Genf zu Teleki und beruhigte das Direktorium in jeder Beziehung. Er beruhigte Teleki darüber, daß »man daheim keinen Frieden mit Österreich will, sondern alles von dem Krieg erwartet«, und versicherte dem Direktorium, »sie könnten unseren Verbündeten ruhigen Mutes alles versprechen, sie (die Daheimlebenden) werden alle Zusagen erfüllen«. Wie hätte denn auch Teleki nicht alles Gute erwarten sollen, wo doch Victor Emanuel selbst Mitte November Klapka gegenüber seiner Hoffnung und Überzeugung Ausdruck verlieh, es werde im nächsten Frühjahr zu einem Kriege kommen, da ihn Österreich gewiß angreifen werde. Gegen Ende November traf Teleki in Genf mit noch einem heimatlichen Abgesandten (Emerich Ivánka?) zusammen, der in London mit Kossuth verhandelt hatte und Genf auf der Heimreise berührte. Teleki erfuhr von dem Abgesandten mit Freuden, worin man in London mit Kossuth übereingekommen war. Demgemäß sollte im Frühjahr 1861, zur Zeit des sicher erwarteten Krieges, die italienische Hilfsarmee bis Károlyváros (Karlstadt) vorrücken, die Legion Vetter und die Freischaren Garibaldi's sollten in das Murgebiet ziehen. Mit solchen Plänen war Teleki beschäftigt, solche Hoffnungen hegte er in der Seele, als er am 28. November 1860 an Kossuth von Genf aus die Meldung ergehen ließ, er müsse in dringender Familienangelegenheit eine Reise antreten, die aber nicht gefährlich sei.

Teleki ahnte damals nicht, daß ihn seine Dresdener Reise nach dem lange ersehnten Lande Kanaan führen sollte, daß man ihn im Früh-

jahr 1861 tatsächlich auf heimatlichem Boden feiern werde, aber nicht in Gesellschaft Garibaldi's und Kossuth's, nicht an der Front der racheübenden italienisch-ungarisch-französischen Legionen.

Daß die Dresdener Reise in Familienangelegenheiten dringend war, daran dürfen wir nicht zweifeln. Sicher ist jedoch, daß diese Fahrt mit einem auf fremden Namen lautenden englischen Paß unvorsichtig gewesen ist. Wir dürfen vielleicht die Vermutung aussprechen, daß Teleki's plötzliche Abreise, von der dringlich empfundenen persönlichen Angelegenheit abgesehen, als Folgeerscheinung des bei geistreichen Melancholikern häufigen Wandertriebes anzusehen sei.

Bartholomäus Szemere schreibt 1857 über Teleki: »er wandert wie der ewige Jude, ohne Ruh' und Rast.« Er plante seine Dresdener Reise auf etwa zehn bis zwölf Tage. »Sobald ich hierher zurückkomme, schreibe ich sofort,« schreibt er an Kossuth Ende November, »und nachher kannst Du in jeder Beziehung auf mich rechnen.« Wir wissen, daß Kossuth nicht mehr auf ihn rechnen konnte. Am 17. Dezember 1860 nahm ihn die sächsische Polizei fest und führte ihn nach Österreich, wo man ihn bis auf weiteres in Josephstadt internierte. Das war für Teleki ein schrecklicherer Blitzschlag, als der von Villafranca. Nicht vor dem Tode fürchtete er sich; schrieb er, doch nicht etwa aus Scherz, sondern mit aufrichtigem Ernst noch am 13. August 1860 an Kossuth: »Ich setze vieles von den alten Konservativen voraus, auch daß sie uns alle, wenn es in ihrer Macht stünde, auf das Schafott schicken würden, und das würde ich ihnen vielleicht nicht einmal verübeln.« Aber dieses plötzlich erfolgte Entreißen aus einer Tätigkeit, die ihm zur Leidenschaft geworden ist, die Selbstanklage, daß er mit seiner unüberlegten Reise den bereits der Verwirklichung nahen Zielen der Emigration geschadet habe, bedrückten sein Gemüt in unerträglicher Weise. Aus seiner Gefangenschaft ließ er dem ungarischen Hofkanzler Nikolaus Vay sagen, man möge ihn entweder nach dem Ausland ausweisen oder nach Ungarn führen und ihn dort vor ein gesetzliches Gericht stellen. Vay erhielt die Botschaft, Teleki wurde nach Wien gebracht und im Landesgericht einem Verhör unterzogen. Er weigerte sich jedoch, die Kompetenz des österreichischen Gerichtes anzuerkennen, und in der Meinung, Vay wisse nicht, was geschehen ist, teilte er ihm schriftlich mit, er sei gefangen genommen. Baron Nikolaus Vay wollte Teleki helfen. Er ließ es ihm allerdings nicht mitteilen, was er für ihn zu tun gedachte ein Umstand, den ihm Teleki später auch verargte; doch vielleicht war eine Mitteilung nicht möglich gewesen, oder glaubte Vay in bester Absicht, auch mit der Geheimtuererei dem armen Gefangenen einen Dienst zu erweisen.

So wenig sind wir imstande, die Wirkungen unserer Handlungen vorauszusehen. Der gutmütige Vay, der Freudentränen darüber vergoß,

daß er Teleki die Freiheit zurückgab, konnte nicht wissen, daß er, indem er den ahnungslosen Grafen am 29. Dezember 1860 in die Hofburg führen ließ, seinem alten Freund und Verwandten eine traurig endende Überraschung bereitet hatte. Dem Grafen sagte man, er werde zu Baron Vay geführt. Ganz unerwartet stand er vor dem Kaiser, hinter dem der Baron Vay und General Crenneville standen. Der Kaiser war großmütig. Er sagte Teleki, er wisse wohl, wie viel dieser gegen ihn konspiriert habe, doch lasse er ihn frei unter drei Bedingungen: 1. daß er nicht mehr ins Ausland gehe, 2. daß er sich von allen feindlichen Verbindungen mit dem Ausland lossage, und 3. daß er sich vor der Hand jeder politischen Tätigkeit enthalte.

Den Grafen rührte die unerwartete Gnade. Er erkannte wohl die Tragweite der Bedingungen, doch in seiner nervösen Verwirrung schien ihm die dritte die drückendste. Darum gelobte er ehrenwörtlich die beiden ersten Bedingungen und fragte die Majestät nur, ob es ihm gestattet sei, an der politischen Wirksamkeit im Lande teilzunehmen? »Ich wünsche, daß Sie sich davon vor der Hand fernhalten,« lautete die Antwort. Teleki versprach, auch diese Forderung einzuhalten, und da die Audienz beendet war, wandte er sich der Türe zu, doch kehrte er bald um und sagte beiläufig: »Majestät verzeihen, daß ich so befangen bin, ich hatte darüber fast vergessen, meinen Dank auszusprechen.«

Teleki war äußerlich frei, als er die Burg verließ, doch seines Inneren bemächtigte sich ein schrecklicher Gedanke. Ludwig Kossuth, indem er das Ende der Laufbahn des Grafen Ladislaus Teleki eingehend untersucht, meint, der Graf hätte nach der Auffassung der Führer der Emigration in der Burg folgendes antworten müssen: »Ich bin in ihrer Gewalt; Majestät können mit mir tun, was Sie wollen; doch ich bin mit Verletzung des von der ganzen gebildeten Welt anerkannten internationalen Rechtes in ihre Gewalt geraten; auf die Heiligkeit dieses Rechtes berufe ich mich und erwarte, daß Ew. Majestät mich wieder in Stand setzen, dessen Schutz zu genießen.«

Tatsächlich hätte Teleki so sprechen müssen, um sich den Frieden der Seele zu retten und von seinem Namen auch den Schein eines Verdachtes fernzuhalten. Und so hätte er auch gesprochen, wäre sein Nervensystem so gestählt gewesen, um einer solchen Überraschung, so vielerlei ihn bestürmenden Impressionen gegenüber die Selbstbeherrschung wahren zu können. Noch unmittelbar vor seiner Dresdener Reise loderte das revolutionäre Feuer hoch in seiner Seele empor; damals schrieb er noch an Kossuth, »in bezug auf politische Festigkeit und Unwandelbarkeit könne er nur für sich selbst einstehen«. Doch seitdem ist in kurzer Zeit viel geschehen. Schon vor dem Frieden von Villafranca war Teleki so nervös gewesen, daß er »wegen Zittern der

Hand nicht so viel schreiben konnte, als er gewollt hätte. Von Dresden wurde er krank nach Josephstadt überführt, mit zerrütteten Nerven langte er in der Hofburg an. Das plötzliche Erscheinen des Herrschers und dessen Großmut wirkten stark auf ihn, das Gefühl des Dankes erfüllte seine, Impressionen leicht zugängliche Seele und verscheuchte die revolutionäre Begeisterung vollständig. In seiner augenblicklichen Verlegenheit dachte er nur daran, sich die Möglichkeit einer politischen Wirksamkeit daheim zu retten, obwohl die »vor der Hand« auferlegte Beschränkung nicht viel bedeutete und Teleki auch späterhin wenig gestört hat. Es irren diejenigen, die den unlöslichen Knotenpunkt in dem Gewissenskampfe Telekis hierher verlegen. Aber indem der Graf die beiden ersten Bedingungen versprach, indem er gelobte mit der Emigration nicht mehr zu verkehren und die Grenzen der Monarchie nicht zu verlassen, versündigte er sich gegen sich selbst. Wir wollen damit die Berechtigung der von Seiten der Emigration erhobenen Anklagen nicht anerkennen. Teleki hat nichts getan, was eines Mannes unwürdig gewesen wäre. Er flehte nicht um Gnade, er versprach nicht, seine Grundsätze aufzugeben; er hatte nur versprochen, was er, wäre er in das Gefängnis zurückgekehrt, auch ohne dies hätte tun müssen. Doch durch die erwähnten Versprechungen hat er seiner kranken Seele den letzten Halt genommen. Wir sahen, wie ihn der Krieg von 1859 von seinem Lebensüberdruß befreit hatte; seither war sein ganzes gärendes Wesen in revolutionärer Exaltation aufgegangen und jetzt, nach der Audienz in der Burg verbot ihm nicht nur äußerer Zwang, sondern sein eigenes Versprechen jede revolutionäre Tätigkeit. »Sie verstehen, meine verehrten Landsleute«, schrieb er an das Comitatus Heves etwa zwei Monate nach der Wiener Audienz, »wie peinlich es mir gewesen ist, infolge des beispiellos gemeinen Verbrechens der sächsischen Regierung, aus einem solchen Wirkungskreis herausgerissen worden zu sein. Ein unterbrochener Beruf bedeutet für jedes treue Herz nichts weniger als ein zerrissenes Leben.« Mit Recht betont Ludwig Kossuth die Wichtigkeit dieser Äußerung. Die angeführten Worte sind von tragischer Tiefe, sie erläutern die Quelle der letzten Leiden, die Teleki zu ertragen hatte. Der vernichtende Dämon, der ihn schon früher ins Verderben lockte, brachte ihn jetzt völlig in seine unheilvolle Gewalt. Er fühlte dessen bezwingende Macht über sich walten, sobald er von dem Kaiser entlassen wurde. »Der Graf ist kaum zu erkennen«, schreibt Pesti Napló am 4. Januar 1861, »die lange Verbannung, Unwohlsein, Reisen und die Erregtheit seines Gemütes haben ihm arg zugesetzt.« Wegen seines Gesundheitszustandes blieb er einige Tage in Wien. Er hatte bereits damals davon Kenntnis erhalten, welchen Anstoß die Emigration an seiner Begnadigung genommen hat. Die beleidigenden Anklagen steigerten noch die Qualen der Vorwürfe, mit denen er sich selbst

überhäufte. Ladislaus Teleki äußerte sich bereits damals, also in den ersten Tagen des Januar 1861, Moritz Lukács gegenüber, »er werde seinem Leben unbedingt ein Ende machen.«

In der Heimat angelangt, wurde er der volkstümlichste Mann des Landes. Moritz Lukács bemerkt hierüber: »aus welchem Grunde? das hätte damals niemand sagen können, und auch heute kann es niemand befriedigend erklären.« Doch vielleicht dürfen wir diesbezüglich einen Versuch wagen. In der Adresse des Comitats Zemplén an Teleki lesen wir: »Doch bald begegnet uns der Ruhm unserer Nation in dem Unfall, der Sie betroffen hatte, als nicht nur der Schmerz der ganzen ungarischen Nation sich aufbäumte, sondern auch die ausländischen Nationen und die gesamte öffentliche Meinung in Europa mit einem, unseren Landsleuten gegenüber noch nie entgegengebrachten Interesse Einspruch erhoben haben gegen die, in der Person des Herrn Grafen begangene schändliche Verletzung des internationalen Rechts und Ihre in der Folge auch erreichte Befreiung gefordert und errungen haben.« Die öffentliche Meinung in Ungarn schrieb also die Befreiung Telekis der europäischen Intervention zu. Die Nation sah darin eine Beschämung des Absolutismus vor ganz Europa, und sowohl das wiedererwachende allgemeine Interesse für die Geschicke Ungarns, als die Rückkehr des berühmten Patrioten erfüllte die Nation mit stolzer Genugtuung.

Darin erblicken wir die Ursache seiner Popularität. Das Publikum wußte nicht, daß der gefeierte Held innerlich gebrochen die ihm bereiteten Ovationen empfing. Die populäre Bewegung tröstete den Gefeierten wohl für Augenblicke, aber sie steigerte auch seine Verbitterung, denn er fühlte, er werde den Erwartungen nicht entsprechen können. Dabei übertönte auch in seinem Innern den Lärm der Feste die Erinnerung an das Wiener Gelübde und an alles, was damit zusammenhing.

Ein grelles Schlaglicht wirft auf seine inneren Kämpfe eine Erzählung des Grafen Julius Andrassy, der ihn in Gyömrö gesprochen hatte: »Teleki zeigte mir eine ausländische Zeitung, die heftige Angriffe gegen ihn enthielt. Verschiedene ungarische Emigranten haben ihn damit verdächtigt, seine Gefangennahme in Dresden sei eine ausgemachte Sache zwischen ihm und der österreichischen Regierung gewesen. Aus dem Dilemma, in das ich geraten bin, sagte Teleki, kann ich mich nicht anders retten, als daß ich mir eine Kugel durch den Kopf jage.« Andrassy versuchte ihn zu beruhigen. Teleki erzählte ihm darauf, die Jugend habe ihn, als er nach dem Seelenamt für Széchenyi aus der Kirche trat, auf die Schultern erhoben, zum Palatin von Ungarn ausgerufen und ein gutes Stück des Weges triumphierend getragen. Unter solchen Umständen, meinte Teleki, gibt es für mich keine Rettung, nur den Tod. Die Art seiner Losreißung von der Emigration schmerzte

ihn, er fand in seiner Seele keine befriedigende Antwort den diesbezüglichen Anklagen gegenüber und seine Volkstümmlichkeit verschärfte nur seine Leiden. Folglich müssen wir den verhängnisvollen Grund des inneren Zwiespaltes bei ihm nicht darin suchen, als ob seine neun- undvierziger Empfindungen mit der achtundvierziger Politik in Widerspruch geraten wären, die er als Führer der Beschlußpartei zwar in revolutionärer Weise, aber im wesentlichen doch mit dynastischen Tendenzen zu vertreten gezwungen war. Die beiden politischen Richtungen sind allerdings im Grunde verschieden, aber der Gegensatz zwischen ihnen ist kein unversöhnlicher. Die Mitglieder der Emigration selbst hielten ja an dem Standpunkt von 1849 nicht in dem Sinne fest, als ob sie darin ihren einzigen Zweck erblickt hätten. Der Standpunkt diente ihnen vielmehr als eine »ultima ratio« für die von ihnen geplante Wiederherstellung der Verfassung von 1848, wenn möglich mit Hilfe der Dynastie, wenn nötig, so auch im Gegensatz zu ihr. So viel die heimkehrenden Emigranten im Ausland auch gegen die Dynastie geschürt haben, so sahen sie in ihrer Stellungnahme für den Beschluß oder die Adresse, oder auch später für den 1867er Ausgleich, keine Prinzipienverleugnung, die ihr Gewissen beunruhigt hätte. Die Stellungnahme Ludwig Kossuths bildet in dieser Beziehung eine Ausnahme. In der nicht gesprochenen Rede Ladislaus Telekis finden sich im Konzept wohl neunundvierziger Ideen, aber diese unterstützten logisch den achtundvierziger Grundgedanken. »Es sei unsere Deklaration«, so heißt es da, »ein Ausdruck der Billigkeit unsrerseits den benachbarten und seit Jahrhunderten unter einem Herrscher vereinten Ländern und Provinzen gegenüber, sowohl in bezug auf deren geistiges als materielles Interesse.« So kann nur der sprechen, der wohl der Vergangenheit halber bitter empfindet, jedoch geneigt ist, die Grundlagen des Ausgleichs von 1867 anzuerkennen. Teleki wollte allerdings die Verfassung des Jahres 1848 weiter entwickeln, aber nicht in der Richtung von 1849, sondern auf dem Gebiete der demokratischen Freiheiten den Konfessionen und Nationalitäten gegenüber.

Übrigens dürfen wir in der Erklärung seiner letzten inneren Kämpfe den Widerstreit seiner politischen Ideen nicht als entscheidend betrachten. Moriz Lukács war im Irrtum, 'als er mehr mit schönem Pathos denn mit psychologischem Verständnis schrieb: »indem Teleki seinen blutigen Leichnam gerade am Vorabend der Schlacht den' Parteigängern in den Weg warf, auf dem sie ihm gefolgt waren, konnte dies als stumme Warnung dienen und war es auch, daß sie auf Irrwegen wandeln, die dem Abgrund zuführen, welcher auch das Vaterland und die Nation verschlingen wird.«

Kossuth widerlegte mit überzeugender Beweiskraft Lukács' Erklärung. Er berief sich dabei auf die Antwort Telekis an das Comitatus Heves

und auf die eigene Darstellung von Lukács, aus der erhellt, daß Teleki bereits im Januar 1861 entschlossen war, einen Selbstmord zu begehen; folglich war die verhängnisvolle Tat in keinem engen Zusammenhang mit den parlamentarischen Parteikämpfen des Frühlings 1861.

Kossuth aber irrt, indem er Lukács' Schilderung nicht beachtet, insofern sie sich auf die Tatsachen bezieht, die neuerdings durch die Erzählung des 1861 er Abgeordneten Ludwig Kálóczy ebenfalls bestätigt worden sind. Aus den beiden Darstellungen kann zweifellos festgestellt werden, daß Teleki die Deáksche Politik gebilligt hat. Der Ladislaus Teleki betreffende Abschnitt der Sammlung von Emanuel Kónyi (Deáks Reden) vergegenwärtigt uns in sehr instruktiver Weise das Wogen der Ideen in der Seele des Grafen Teleki, der sich bereits dem Tode geweiht hat. Wir ersehen daraus, daß Teleki den Gedankenkreis aller politischen Schattierungen sich zueignete. Ein Ungenannter, den Kónyi als wohlunterrichteten Gewährsmann einführt, erzählt, Ladislaus Teleki habe im Kreise der von Paul Almásy versammelten Emigranten erklärt, seinem sicheren Vernehmen nach sei Napoleon geneigt, uns zu helfen, jedoch nur unter einer Bedingung, wenn wir nämlich mit Österreich unter keinen Umständen Frieden machen. Damals also, im Bannkreise der Emigranten, bewegte sich Teleki in deren Ideenkreis und zeigte sich als treues Mitglied des Nationalen Direktoriums. Ähnlich verhielt er sich auch, als er Josef Madarász gegenüber und auch Koloman Tisza das Manifest empfiehlt, das an Europa gerichtet werden sollte. Aber Tisza erklärte ihm, ein Manifest habe nur dann Sinn, wenn das Land entschlossen und darauf vorbereitet sei, 24 Stunden nach Erlaß der Kundgebung die Waffen zu ergreifen. Teleki ließ also diese Idee fallen. Er gab sich mit dem Beschluß zufrieden, aber auch nicht vollständig; Lukács und Kálóczy gegenüber äußerte er sich im Sinne Deáks. Gegen die Glaubwürdigkeit der Darstellung Kálóczys machte auch Koloman Tisza keinen Einwand geltend, als Kónyi sie ihm vorgelesen. Deák übersandte Teleki die Adresse, damit er sie lesen und seinen Standpunkt formulieren könne. Teleki hat sie auch gelesen, trug Deák das Manuskript zurück, und indem er ihm für seine Aufmerksamkeit dankte, entfernte er sich, ohne ein weiteres Wort über das Elaborat zu sagen. Dieses Schweigen hat viel zu bedeuten. In dem hinterlassenen Konzept der Rede Telekis lesen wir das Folgende: »So wie einerseits eine Versöhnung zwischen der Wiener Regierung und unserer Vaterlande auf keiner anderen Grundlage möglich wäre, als daß die konstitutionelle vollständige gesetzliche Unabhängigkeit Ungarns, die Gesetze von 1848 mit inbegriffen, gänzlich wiederhergestellt und gesichert werde, befürworte ich von diesem Gesichtspunkte aus besonders jene herrliche Konstruktion, die uns vorliegt, denn es ist notwendig, daß wir in jeder Beziehung die rechtliche Grundlage wahren.« Was hätte die

herrliche Konstruktion denn sein können, wenn nicht die Deáksche Adresse?

Dieses Schwanken ist nicht die Folge von politischer Prinzipienlosigkeit oder Unaufrichtigkeit, sondern das getreue Abbild des Ringens einer zur Selbstvernichtung entschlossenen und jeder Tatkraft beraubten Seele.

Teleki führte damals keinen Kampf der Ideen, sondern er fühlte sich fremd unter den Verhältnissen, die über ihn hereingebrochen waren; diese Welt war nicht mehr seine Welt, sein Geist gab den verschiedensten Eindrücken nach, ohne sich entschließen zu können; er dümmerte mehr dahin, als daß er zu denken fähig gewesen wäre. Der Wille zum Leben widersetzte sich noch dem großen Entschlusse, seine ganze Energie konzentrierte sich nur noch gegen die Anklage, er sei sich selbst untreu geworden. In seinen Dankschreiben an die Comitате betont er immer wieder seine Prinzipientreue, als ob er sich gegen den drohend zwingenden Gedanken verteidigte, der ihn seit Anfang des Jahres nicht ruhen ließ.

Im April 1861 hat Teleki, wie Káloczy schreibt, schon sehr wenig geschlafen; er kämpfte fortwährend mit sich, und es bemächtigte sich seiner die heftigste nervöse Erregung.

Je näher der Zeitpunkt heranrückte, wo er den Beschluß, der Adresse Deáks gegenüber, hätte verteidigen müssen, um so schmerzlicher war der Kampf in seinem Innern. »Ich vermag nicht, Deák zu widerlegen«, sagte er seinen vertrauten Freunden, wie Paul Hunfalvy erzählt.

Einen Tag vor Beginn der Adressedebatte war Teleki zu Besuch bei der Familie Paul Hajniks. Beim Abschiednehmen ergriff er mit zitternden heißen Händen beide Hände der Frau Hajnik und sagte zu ihrer Tochter: »Schau mich gut an, daß du dich erinnerst, wie Ladislaus Teleki ausgesehen hat.«

Für den 8. Mai war im Unterhause die Verhandlung des Deákschen Entwurfs anberaumt; in der Nacht vor dem denkwürdigen Tage hat sich Ladislaus Teleki erschossen.

Er führte nicht einen plötzlich erwachten Gedanken aus; längst kämpfte er mit der Sehnsucht nach Vernichtung, die er nach der Wiener Audienz nicht mehr zu betäuben vermochte. Sein tragisches Geschick ist erschütternd, auch wenn wir seinen Tod nicht als Martyrium auffassen, sei es für die Ideen der Revolution oder für die Gedanken des Ausgleiches. Er ward der Märtyrer seines eigenen stolzen Ehrgefühls, seiner überschwenglichen Empfindlichkeit, seiner einerseits sehr energischen, andererseits viel zu zarten seelischen Verfassung. Und es erhöht das Interesse seiner Tragödie, daß deren Wendungen mit wichtigen Momenten der nationalen Geschichte verknüpft sind.

Die Einschränkung der Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Géza v. Hoffmann, k. u. k. Vizekonsul.

I. Der Schichtenkampf innerhalb der Arbeiterklasse in Amerika¹.

DER Schlüssel zum Verständnis der Arbeiterfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika bietet uns das Studium der Einwandererfrage. Umgekehrt: das Problem der Einwanderung ist ohne Kenntnis der Lage der arbeitenden Klasse in seinen gesellschaftlichen Wirkungen nicht zu überblicken. Beide Fragen stehen in enger Wechselbeziehung. Die Einwanderung heterogener Völker schneidet die Arbeiterklasse in Schichten, zerrißt sie in Gruppen: die Schichtung und Gruppierung hat unter mannigfachen Erscheinungen, deren Besprechung dicke Bände füllen könnte, die Bestrebungen zur Einschränkung der Einwanderung zur Folge.

Bis gegen Ende der siebziger Jahre war Amerika wahrlich der wunderliche Schmelztiegel, in welchem die zuströmenden Völker in erstaunlich kurzer Zeit zu einer einheitlichen Volksmasse zusammengeschweißt wurden. In den letzten Jahrzehnten jedoch strömt eine infolge ihrer abweichenden Eigenschaften sich schwer anpassende Menschenmenge in die Neue Welt. Zur gleichen Zeit ergießt sich die im Bürgerkriege befreite Negerbevölkerung des Südens, bis vor kurzem de facto, wenn auch nicht rechtlich an die Scholle gebunden, über das ganze Gebiet der Union. Auf diese heterogenen Elemente übt die Assimilierungskraft Amerikas keine Wirkung mehr aus; Rassen und Nationalitäten lagern sich, ihre Eigenart bewahrend, in Schichten und Gruppen innerhalb der Arbeiterklasse ab. Zu oberst die Amerikaner und die aus Nord- und Westeuropa eingewanderten Arbeiter; in der Mitte bis tief hinunter die neuen Einwanderer aus Süd- und Osteuropa; ganz unten die Neger.

Das trennende Moment ist der Rassenunterschied, unter Rasse nicht nur die schwer unterscheidbaren inhärenten Charakterzüge, sondern in weit größerem Maße die Gesamtheit der durch die Verhältnisse aus-

¹ Den Inhalt des ersten Abschnittes enthält ausführlich mein die Lage der in Amerika lebenden Ungarn besprechendes Buch in ungarischer Sprache: Csonka munkásosztály — az amerikai [magyarság. 1911, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Budapest. Die Leitung der Gesellschaft gestattete in dankenswerter Weise die Wiedergabe des Gedankenganges in deutscher Sprache. Diese Wiedergabe schien mir als Einleitung zur nachfolgenden Studie aus den im ersten Absatz dieser Seite angeführten Gründen unentbehrlich.

gebildeten Eigenschaften, Gewohnheiten, die Kultur- und Entwicklungsstufe verstanden, welcher Unterschied, teilweise durch wirtschaftliche Umstände bedingt, wiederum wirtschaftliche Folgeerscheinungen nach sich zieht.

Die gesellschaftlichen Wirkungen der Absonderung der neuen Einwanderer bilden den Gegenstand unserer Betrachtungen. Jene Mittelschicht der Arbeiterschaft steht in doppeltem Kampfe; sowohl mit den herrschenden Klassen des Landes als auch mit der oberen Schicht der Arbeiterklasse. Zum Kampfe der Rassen gesellt sich, so wie immer, der Klassenkampf, welchen in Amerika noch ein erbitterter »Schichtenkampf« innerhalb der Arbeiterklasse potenziert.

Die Masse der früheren Einwanderer kam aus hochentwickelten Industriegebieten des westlichen und nördlichen Europa. Die ihrer in Amerika harrende Arbeit wich von der heimischen kaum ab; die moderne Industrie und deren bittere Begleiterscheinungen überraschten sie nicht. Für den schonungslosen Kampf waren sie gerüstet: »help yourself« lautete auch ihr Schlagwort. Der ansehnlichste Teil jener Einwanderer kam aus Großbritannien: er sprach die Sprache der neuen Heimat und war mit dem Yankee aus einem Blute. Die übrigen stammten meist aus germanischen Ländern: ihre Sprache stand der englischen nahe und sie selbst waren mit den Amerikanern rassenverwandt. Die gewohnte Lebensweise dieser Einwanderer blieb hinter der der Amerikaner nur wenig zurück und der Impuls, der jeden Einwanderer zu erhöhter Lebenstätigkeit anspornt, genügte, um den geringen Unterschied in kurzer Frist auszugleichen. Übervölkerung hauptsächlich vertrieb sie aus dem Vaterlande: so hatten sie auch keine Absicht mehr, je heimzukehren und suchten, den neuen Verhältnissen sich anpassend, sich so häuslich als möglich einzurichten. Viele unter ihnen gehörten zur besseren Mittelklasse, die, gebildet und wohlhabend, den ärmeren Landsleuten mit Rat und Tat beistehen konnten.

So ging denn die Assimilierung dieser Einwanderer rasch vor sich. Zur Bildung einer einheitlichen Arbeiterklasse kam es zwar auch zu jener Zeit nicht. Aber damals stand die Arbeiterbewegung in Europa ebenfalls noch in den Kinderschuhen; in Amerika hinderte auch, wie allbekannt, die traditionslose Demokratie und die Möglichkeit des individuellen Fortkommens die Klassenscheidung. Nichtsdestoweniger bildete die Arbeiterschaft ein zusammenhängendes Ganzes; ihre erste größere Organisation, die »Knights of Labor«, stellte sich bewußt auf den Klassenstandpunkt und forderte eine Reorganisation der Wirtschaftsordnung auf genossenschaftlicher Grundlage.

Nun schwärmen seit ungefähr 35 Jahren die verschiedensten Völker aus Ost- und Südeuropa in steigender Zahl in die Neue Welt. Während sie im Jahre 1860 nur 1,2% der fremden Bevölkerung Amerikas

bildeten, stieg ihr Prozentsatz auf 18,1% im Jahre 1900, und die Flut stellte sich erst im letzten Jahrzehnt ein.

Diese neuen Einwanderer weichen von den Nordwesteuropäern ab. In ihrer Heimat beginnt sich die Industrie erst zu entfalten. Der Urbau war ihre gewohnte Beschäftigung, das ruhige Dorf ihre Wohnstätte. An patriarchalisch einfache Verhältnisse gewöhnt, glaubten sie in naiver Einfalt, daß »Freiheit« für den Starken und Schwachen Gleiches bedeute. Während das Wachstum der Großstädte überall allmählich vor sich geht und die zwar beständig aber gleichmäßig angezogene Bevölkerung Zeit findet, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, werden durch diese moderne Wanderung Hunderttausende und Millionen auf einmal vom stillen Felde auf den Schauplatz des erbitterten industriellen Wettbewerbes geworfen, wo sie nun ohne Vorbildung den Kampf ums Dasein mit ungleichen Waffen zu führen haben. In Rasse und Sprache von den West- und Nordwesteuropäern verschieden, fühlen sie sich den herrschenden Elementen noch weiter entrückt. Überwiegend zur untersten Schicht der Arbeiterklasse gehörend, ohne entsprechende bürgerliche Mittelklasse, ohne geeignete Führer sind sie für die rücksichtsloseste Ausbeutung wie geschaffen¹. Furchtsam und scheu drängen sie sich in den ärmsten Teilen der Großstädte enge zusammen, wo sie, von der Außenwelt abgeschlossene nationale Kolonien bilden. »Sie leben nicht in Amerika, sondern unter Amerika«. Die Scheidewand erhebt sich nicht zwischen den einzelnen Kolonien dieser einander mehr oder weniger ähnlichen Völker, sondern zwischen der Gesamtheit der Kolonien und dem eigentlichen Amerika. So geht ihre Assimilierung äußerst langsam vor sich; die Landessprache erlernen sie nicht, fremd bleiben ihnen die Einrichtungen der Neuen Welt. Mit einfach-ländlichen Bedürfnissen fristen sie bei geringen Löhnen ihr Dasein; als kräftige, die Arbeit nicht scheuende Menschen sind sie zu langer Tagesarbeit in den schwersten ungelerten Berufen bereit.

¹ Auf Grund der Einwanderungsstatistik der Vereinigten Staaten verteilen sich die Einwanderer der Jahre 1899—1909 nach Berufszweigen:

	Nord- und West- europäer	Süd- und Ost- europäer
Bürgerliche	8%	2%
Geschulte Arbeiter	31%	18%
Landarbeiter	10%	26%
Tagelöhner	22%	43%
Persönliche Dienste Leistende .	29%	11%

Landarbeiter aus Süd- und Osteuropa werden in den Vereinigten Staaten fast durchweg zu Fabrikstagelöhnern, somit beträgt diese letztere Gruppe fast 70% sämtlicher Einwanderer aus jenen Teilen Europas, gegen 32% der Nord- und Westeuropäer.

Der amerikanische Arbeiter wollte von einer Gemeinschaft mit diesen anspruchslosen Einwanderern nichts hören. Er hielt sie ferne von den Gewerkschaften, deren Errungenschaften ihre bloße Gegenwart niederzureißen drohte. Er näherte sich den Vorarbeitern, Gewerksführern, »Boss«en; schloß Freundschaft mit diesen und verachtete die Neuankömmlinge. Wenn eine Abwehr anders nicht möglich war, kam es zum Streik gegen sie. Unfreundlich empfangen, was hätte wohl die neuen Einwanderer vom steten Streikbruch zurückhalten können? Sie kamen nach Amerika, um in kurzer Zeit einiges zur Entschuldung ihres kleinen Gutes, zur Tilgung drückender Verpflichtungen, zum Erwerb eines Fleckchen Bodens zu erarbeiten. An langwierige, kostspielige Lohnkämpfe, auf deren Früchte sie nicht warten konnten, dachten sie nicht. In wenigen Jahren kehren sie ja ohnehin heim — was schert es sie, wie sich die Löhne und Arbeitszeiten ihrer Nachfolger gestalten? Der Gegensatz zwischen den verschiedenen Schichten der Arbeiterklasse kam den Unternehmern zugute; ihn anzufachen unterließen sie nicht; eine Gruppe spielten sie erfolgreich gegen die andere aus. Je bunter die Schar ihrer Angestellten vom nationalen Standpunkte, umso leichter ist es, sie im Zaume zu halten, sie gegen Hungerlöhne maßlos auszubenten, sie den ungeschützten Maschinen, den verwahrlosten Minen als Opfer straflos hinzuwerfen. —

Das dritte Element innerhalb der Arbeiterklasse bilden die Neger. Ihre Hauptmasse ist in die kapitalistische Produktion noch nicht einbezogen: sie verrichtet die landwirtschaftliche Arbeit des zurückgebliebenen Südens oder leistet persönliche Dienste in den amerikanischen Haushaltungen. Die fortschreitende Industrialisierung des Südens jedoch und der Zug in die Großstadt, der den Neger in die nördlichen Industriezentren führt, verwandelt auch ihn immer häufiger in den modernen Proletarier. Wenn auch die Zahl der in den Industrien und Bergwerken arbeitenden Neger nicht bedeutend ist und ihre Inferiorität ein rascheres Vordringen ausschließt, sie infolgedessen eigentlich bisher keine Gefahr für die Lebenshaltung der weißen Arbeiter darstellen, so genügt dennoch der weite Unterschied zwischen ihnen und den Weißen, um einen haßerfüllten Gegensatz beständig wach zu halten. Und während der »Fremdenhaß« in der Bestrebung zur Einschränkung der Einwanderung ein entspannendes Ventil findet, sieht der Amerikaner keine Möglichkeit, seiner Abneigung gegen den eingeborenen Neger in einer ähnlich harmlosen, sozialen Willensäußerung Ausdruck zu geben.

II. Der nationale Gegensatz in seiner Beziehung zur Entwicklungsstufe der Gesellschaft.

Der zwischen einzelnen Nationalitäten und Rassen bestehende Unterschied führt in Amerika erst auf einer gewissen gesellschaftlichen Ent-

wicklungsstufe zur besprochenen Gruppierung ihrer Vertreter, und deren Gruppenantagonismus wiederum ruft erst auf einer noch höheren Stufe jene bewußte Abwehrbewegung hervor, die unter den amerikanischen Verhältnissen die Einschränkung der Einwanderung zum Ziele hat. Eine gewisse Reife des gesellschaftlichen Organismus ist somit die Voraussetzung hierzu. Der Nordosten der Union hat diese Reife heute erreicht. Der moderne soziale Bau ist dort im großen und ganzen vollendet. Alle gesellschaftlichen Funktionen haben ihre Organe, für alle Bedürfnisse gibt es Berufe und zur Verrichtung der Arbeit stehen mehr Menschen bereit als nötig. —

Weder der besprochene nationale Unterschied noch die heutige Entwicklungsstufe der nordöstlichen Staaten würde für sich allein eine ständige Abwehrbewegung auslösen. Daß die Union noch der Menschen bedarf, braucht vielleicht nicht des langen bewiesen zu werden; es genügt, darauf hinzuweisen, daß es auch in den Augen der einwanderungsfeindlichen Amerikaner noch »wünschenswerte« Ankömmlinge gibt. Der Nordwesteuropäer wird auch heute noch in Theorie und Praxis mit offenen Armen empfangen.

In welcher Weise nun jener Unterschied zwischen den neuen Einwanderern und der amerikanischen Bevölkerung wirkt, und wie er erst auf einer gewissen Entwicklungsstufe der betroffenen Gesellschaft zur Einschränkungsbewegung führt, betrachten wir im nachfolgenden Gedankengang, ohne in dessen engem Rahmen auf ziffernmäßige Darlegung oder auf zahlreiche aus dem Leben genommene Beispiele einzugehen.

Dort, wo die einheimische oder hinwandernde Bevölkerung eine ihren Fähigkeiten entsprechende Expansionsmöglichkeit findet, reicht der zwischen den Amerikanern und Amerikanisierten und den neuen Einwanderern bestehende Unterschied nicht hin, um die Einheimischen zur Sperrung der Tore zu veranlassen. In äußerst dünn bevölkerten Gebieten mit unentwickelter, jedoch fortschreitender Kultur kann jeder Abkömmling der europäischen Völker die seinen Fähigkeiten mehr oder weniger entsprechenden, infolge des Bevölkerungsmangels unbesetzten gesellschaftlichen Stellungen einnehmen, kann leicht neue Berufe ersinnen, kann noch unbefriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse stillen. Die Möglichkeit des individuellen Fortkommens ist die denkbar größte. Der Antagonismus, sei es zwischen den Söhnen eines Volkes, sei es zwischen Einwanderern verschiedener Nationalitäten, ist somit auf das Verhältnis der Individuen untereinander beschränkt; er ist eine individuelle, noch keine soziale Erscheinung. Es sei auf das nationale Durcheinander der »Vorposten der Zivilisation« im Wild-West oder der Abenteurerkolonien in den neu aufgeschlossenen Goldfeldern hingewiesen. Doch ein Gruppengegensatz taucht auf dieser Stufe auch schon auf,

zwischen Rassen, deren Vertreter wegen des gewaltigen Unterschiedes miteinander individuell in keinen Wettbewerb treten können. Ein solcher Gruppenegegensatz besteht hier zwischen der Urbevölkerung, den Indianern, und den Weißen; der Unterschied zwischen ihnen ist so bedeutend, daß er bereits bei dieser mangelhaften gesellschaftlichen Gliederung zur sozialen Trennung führt.

Eine dauernde Gruppierung nach Nationalitäten und Rassen, also Scheidung und Gruppenantagonismus, stellt sich bei zunehmender Bevölkerung und dem damit Hand in Hand gehenden Ausbau des gesellschaftlichen Organismus rasch ein. Nicht mehr das Individuum, sondern die einzelnen Nationalitäten und Rassen, entsprechend der durchschnittlichen Fähigkeit ihrer Repräsentanten, bemächtigen sich der verschiedenen sozialen Stellungen, und die Geeigneteren verdrängen die minder Geeigneten. Das Durchschnittsindividuum ist dann in erster Linie deshalb Kaufmann, Arbeiter oder Farmer, weil es Angehöriger dieser oder jener Nationalität ist; ohne Traditionen, ohne äußere Machtmittel entwickelt sich so in kürzester Zeit ein moderner Kastengeist. Im Bewußtsein des Individuums verbinden sich der soziale Stand und die Nationalität; es besitzt sowohl als Deutscher oder Slawe oder Japaner wie auch als Brauereiarbeiter oder Kohlengräber oder landwirtschaftlicher Tagelöhner ein »defensives und offensives« Kollektivbewußtsein und ebenso kollektiv wird es mit seiner Gruppe von Mitgliedern anderer Gruppen beurteilt und, wenn ein Anlaß hierzu, auch angegriffen. Um eine höhere als die von seinen Landsleuten meist ersessene gesellschaftliche Stufe zu erklettern, bedarf der einzelne einer größeren Tüchtigkeit, als es für ihn ohne eine solche nationale und soziale Gruppierung nötig wäre; — andererseits fällt auch das Individuum nur in Ausnahmefällen tiefer als die untersten noch von seiner Nationalität besetzten Stufen. Unter Bettlern und Gewohnheitsverbrechern, im Abschaum der Großstädte sind die in festen Gruppen zusammenhaltenden neuen Einwanderer trotz ihrer Armut, trotz der zahlreichen Invaliden unter ihnen, nicht vertreten.

Gelingt es aber hier und da dem einzelnen, in eine höhere Stellung zu gelangen, die sonst von Vertretern einer anderen Nationalität besetzt ist, so wird er auch vom nationalen Standpunkt zum Renegaten.

Es muß also im Laufe der Entwicklung die Gruppe an Stelle des Individuums treten, aus dem Einzelkampf der Klassen- und Schichtenkampf werden, damit auch jener Unterschied, der zwischen Amerikanern und Südosteuropäern besteht, zum trennenden gesellschaftlichen Faktor werde. Der so entstehende Antagonismus genügt jedoch an und für sich noch immer nicht, um eine andauernde Abwehrbewegung der in ihrer sozialen Stellung erbgesessenen Bevölkerung gegen die Neukömmlinge hervorzurufen. Keine weitere qualitative Differenzierung

ist bemerkbar, jedoch steigert sich der Gegensatz quantitativ in dem Maße, als der gesellschaftliche Organismus sich dem Höhepunkte der vollen Entfaltung nähert. So lange ein mit einem gewissen maximalen Aufwande von Mühe ausfüllbarer Expansionsraum für die aus ihrer Stellung gehobenen Elemente vorhanden ist, bricht sich der Fremdenhaß von Zeit zu Zeit wohl eine Bahn, spornt jedoch die Gesamtheit zu einer ständigen, gemeinsamen Aktion nicht an. Ich meine — und führe hier eines der Beispiele an, um sie nicht alle an einer späteren Stelle zu häufen: wenn der aus den Kohlenbergwerken verdrängte Irländer im Nachbarorte eine Schankbude eröffnen kann, so wird er die »Invasion« der Slawen bald verschmerzen. Wenn aber ein Ire oder Engländer zum Beispiel — dreißig Jahre später — vom Sattel gehoben alle seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe im dichtbevölkerten Nordosten der Vereinigten Staaten besezt findet, so muß er einen über dem Durchschnitt stehenden Unternehmungsgeist besigen, um im fernen Westen ein neues Leben zu beginnen, abgesehen davon, daß zu einer solchen Reise neben Geist auch Kapital nötig tut. Mit der Schwierigkeit, das gewohnte tägliche Brot zu verdienen, steigt auch sein Fremdenhaß, denn in den Fremden erblickt er die Ursache seiner Not. Wenn er selbst nicht fähig ist, seine Empfindung in gesellschaftlich wirkende Kräfte unmittelbar und bewußt umzusetzen, sondern arbeitslos in den Großstädten herumlungert oder sich dem Trunke ergibt oder in der Not nach des Nachbarn Eigentum schielt: um so mehr Fremdenhaß, in verfeinerter Form, flößt er den denkenden Schichten der Bevölkerung ein, die seinen Zustand der auffälligsten Erscheinung, wenn auch nicht immer der tatsächlichen Ursache: der neuen Masseneinwanderung zu schreiben.

Doch mit dem erklärenden Beispiele griff ich dem Gedankengange vor. Wir blieben da stehen: aus dem Gruppenantagonismus folgt noch nicht unbedingt, daß den neuen Einwanderern der Eintritt verwehrt werde. Die Reibereien, die bei einer derartigen gesellschaftlichen Schichtung mit nicht allzu dichter Bevölkerung zutage treten, haben einen akuten Verlauf: die gesonderten Gruppen stoßen hier und da aufeinander oder eine Gruppe verdrängt die andere, wenn nötig, unter blutigen Kämpfen — aber dann findet doch jede genügend Raum, um sich unbekümmert um die andere in ihrem Kreise frei zu bewegen und zu betätigen. Die einzelnen Gruppen führen ein abgesondertes Leben; die eine hört und kennt die andere nicht. Im unentwickelten gesellschaftlichen Organismus verursacht dieses abgesonderte Leben der heterogenen Gruppen keine weitere Störung.

Derart war die gesellschaftliche Lage vor den achtziger Jahren im Nordosten der Vereinigten Staaten; so ist sie jetzt noch im Süden und Westen. Regelmäßig wiederkehrende förmliche Schlachten zwischen

Amerikanern und Slawen, Italienern, Griechen; und wenn auch die Amerikaner das Schlachtfeld für den Augenblick immer behaupten, das Monopol des Berufes, um das sich doch der Kampf drehte, gehört zuletzt doch den Einwanderern. Die vorübergehenden Feindseligkeiten genügen nicht und sind auch nicht dazu bestimmt, das Eindringen der Fremden aufzuhalten; ernstlich wünscht dies die Bevölkerung auch nicht. Im Gegenteil: die Einwanderung, auch der von den Amerikanern sich stark unterscheidenden Völker, wie der Slawen und Romanen, wird eher gefördert als behindert.

Auf dieser höheren Entwicklungsstufe reicht jedoch der tiefe Gegensatz zwischen der weißen und der gelben Rasse hin, um eine Abwehrbewegung gegen die letztere hervorzurufen, ebenso wie auf der vorher besprochenen Entwicklungsstufe der Unterschied zwischen Weißen und Indianern bereits zum erbitterten Gruppenkampfe führt, während dort die Weißen nur den individuellen Gegensatz kennen. Aber auch im Verhältnis der weißen und gelben Rasse ist eine Verschiedenheit zu beobachten: in den Landstrichen, denen es an Landarbeitern mangelt, befürwortet die Bevölkerung die Zulassung der Japaner¹. In diesen Landstrichen hat die gelbe und die weiße Rasse genügend Raum, um sich ohne Aufeinanderprallen zu betätigen; die weißen Grundbesitzer benötigen die billigen gelben Knechte, welche ihrerseits keine Weißen vorfinden, die sie infolge ihrer abweichenden Charaktereigenschaften verdrängen könnten.

Nun gelangen wir zur Entwicklungsstufe, auf welcher sich der Nordosten der Vereinigten Staaten befindet, und die ich bereits mit dem Beispiel des aus dem Sattel gehobenen Arbeiters vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte beleuchtete. Die nackten Brotfragen stechen heutzutage am meisten ins Auge; jedermann führt sie im Munde. So verweile ich denn nicht länger bei ihnen, sondern verweise auf andere gesellschaftliche Erscheinungen, ohne den etwa vorhandenen wirtschaftlichen Triebfedern nachzuspüren.

Der Nordosten ist, wenn auch nicht übervölkert, so doch vollbevölkert in dem Sinne, als der gesellschaftliche Körper ein rundes Ganzes bildet, mit ausgebauten Institutionen, mit vollbesetzten Berufen: der Organismus ist reif und saturiert. Da wirkt nun die völlige Abgeschlossenheit

¹ Dies mag dem Europäer selbstverständlich und der Erwähnung nicht wert erscheinen. Der Durchschnittsamerikaner stellt jedoch den Auszuschließenden, sei er Japaner oder Slawe oder Romane, als inferiores, an und für sich unerwünschtes Wesen hin. In seinen Augen ist alles minderwertig, was mit jenen Einwanderern in Amerika oder in deren Heimat, zusammenhängt. Daß die Notwendigkeit der Ausschließung sowohl durch äußere, in den Verhältnissen Amerikas gelegene Umstände als auch durch die zwar abweichenden, nicht aber notwendigerweise inferioren Eigenschaften der Einwanderer bedingt ist, dessen entsinnt er sich nicht.

einzelner Gruppen störend: die Blutzirkulation im Organismus stockt. Zahlreiche Tatsachen könnten aufgeführt werden zur Veranschaulichung dieses Gedankens. Nur einiges.

Der Volkszählmann wird von den nicht assimilierten Einwanderern als Steuereinheber oder dergleichen betrachtet; er kann sich mit ihnen nicht verständigen; seine Arbeit wird ihm unmöglich gemacht. Nun, kommt das in weniger bevölkerten, gesellschaftlich weniger ausgebildeten Gegenden nicht auch vor? Jawohl. Aber es ist einmal Tatsache, daß unter ungeklärten Verhältnissen gesellschaftliche Maßnahmen, wie Volkszählungen und dergleichen, nicht so ernst genommen werden wie im ausgebauten sozialen Organismus. So kommt es denn, daß über ein und dieselbe Erscheinung dort gelacht und hier geweint wird. Nichts spricht charakteristischer hierfür, als daß in einer neuen Fabrikansiedlung anlässlich einer Blatternepidemie, als alle Arbeiter geimpft werden sollten, die der Prozedur nicht trauenden und sich flüchtenden Fremden von den mit Instrumenten versehenen Ärzten und Polizisten und der Bevölkerung zum Gaudium aller wie wilde Tiere durch die Baracken gejagt wurden und auch die weitere Öffentlichkeit das Thema von der lustigen Seite eifrig besprach. Derselbe Vorfall hätte in einem ausgebildeten Gemeinwesen sicherlich zu besorgten Klagen über die gemeingefährliche Rückständigkeit der Fremden geführt, wie denn auch geringere Begebenheiten, z. B. einige einem unvorhergesehen Zwecke dienstbar gemachte Badewannen, Gegenstand entrüsteter Artikel waren.

Ein anderes Beispiel. Die sich schwer assimilierenden Fremden unterhalten für ihre Kinder eigene, nationale Schulen. Jeder wirksamen Kontrolle entzogen, stehen diese meist auf einer niedrigen Stufe; die Kinder, wenn sie zur etwaigen Weiterbildung in amerikanische Schulen übertreten, stehen hinter ihren gleichaltrigen amerikanischen Kameraden — nicht nur wegen der Unkenntnis der englischen Sprache — um mehrere Jahre im Studium zurück. Eine unentwickelte Gemeinde hat nun brennendere Sorgen als die Details des Schulwesens, deren Lösung ohnehin der privaten Tätigkeit überlassen wird. Anders in fortgeschrittenen Gegenden: die ungenügende Schulbildung eines Teiles der heranwachsenden Bevölkerung verursacht soziale Schmerzen.

Ähnlich verhält es sich mit der Unkenntnis der Landessprache bei Erwachsenen. So im Zusammenhange mit dem Rechtsleben. Wo der moderne gesellschaftliche Organismus noch nicht ausgebaut ist, wird kurzer Prozeß gemacht: jedermann, so auch der Fremde, verteidige sich und suche sein Recht, wie er es eben kann. *Justitia* ist dort nicht sehr empfindlich. In Newyork hingegen fühlt man es als ungerecht, daß nicht immer für 45 verschiedene Sprachen Dolmetscher vorhanden sind — und die Gewissensbisse, die die Gesamtheit darob empfindet,

setzen sich in Abneigungen gegen diejenigen um, die durch ihre langsame Assimilierung den ungestörten Gang der Justiz erschweren.

Weitere Folgen der höheren Kultur sind das Großstadtelend, die Zunahme der Kriminalität, des Alkoholismus, der Geistes- und anderer Kulturkrankheiten, für deren Beobachtung noch dazu die Allgemeinheit auf der höheren Entwicklungsstufe mehr Gelegenheit findet. Sie wird von allen wichtigeren Begebenheiten unterrichtet; dank der Presse, den weitverzweigten Einrichtungen, der dichten Bevölkerung bleibt nichts unbemerkt. Da nun die neuen Einwanderer die untersten Stufen der sozialen Leiter einnehmen, werden sie mit der zunehmenden Armut, Kriminalität und so fort, wenn auch ungerechterweise, in Zusammenhang gebracht. Wären sie nicht gekommen, so gäbe es auch keine Armut: so geht der Gedanke — wohl auf Irrwegen.

Endlich seien an eine weitere Beobachtung einige Bemerkungen geknüpft. In einem zurückgebliebenen südlichen Staate schießt ein Italiener einen Slawen in den Bauch; das Opfer wird von seinen Landsleuten in ein Privatspital gebracht — öffentliche Krankenhäuser gibt es nicht — und wird von dort nach kurzer Behandlung und mit seiner noch offenen Wunde ohne einen Heller entlassen. Der Angreifer geht ungestört seiner Beschäftigung nach und der Staatsanwalt, nach anderthalb Monaten auf das Verbrechen aufmerksam gemacht, antwortet, zur Untersuchung derartiger Vorfälle keine Fonds zu besigen. Niemand kümmert sich um die Sache, keine Zeitung nimmt Notiz davon. In den hochentwickelten Industriegebieten des Nordostens hingegen werden ähnliche Fälle aufgegriffen, um die Sensationslust des Publikums zu stillen, um die Missetäter vor Gericht zu führen, und wohl auch, um auf die Kriminalität der Einwanderer hinzuweisen. Wiederum im Süden durchläuft die Nachricht von jeder von Negern begangenen Mordtat die gesamte Presse: der Antagonismus zwischen Weißen und Negern genügt, damit auch im schläfrigen Süden der Bericht über derartige Verbrechen Interesse finde und damit diese Nachrichten gegen die Schwarzen ausgenützt werden.

Nun kurz zusammengefaßt. Die genügsamen Einwanderer schließen sich auf einer gewissen Entwicklungsstufe des Landes in abgesonderten Gruppen und Schichten von der übrigen Bevölkerung ab und gelangen zu dieser in Gegensatz. Zunächst drängen sie die amerikanischen und die mit diesen rassenverwandten Arbeiter in andere Berufszweige, später, auf einer noch höheren Entwicklungsstufe, werfen sie einen Teil der verdrängten Arbeiter aufs Pflaster. Die Gruppenscheidung bleibt zunächst eine einfache Absonderung, mit vereinzelt Zusammenstößen; später, im ausgewachsenen Gesellschaftsorganismus, beeinträchtigt sie den normalen Gang der sozialen Funktionen. Diese beiden auf der höheren Entwicklungsstufe sich einstellenden Erscheinungen lösen eine

Art Fremdenhaß aus, der weitere Nahrung in dem Umstande findet, daß die neuen Einwanderer zu den untersten Volksschichten gehören und so für die mit der Armut zusammenhängenden und in modernen Gesellschaften besonders krassen Übel verantwortlich gemacht werden können. Der Fremdenhaß sucht sich Bahn und findet sie glücklicherweise in der verhältnismäßig harmlosen Forderung der Einwanderungseinschränkung, in der auch bereits eine Abhilfe der Übelstände erblickt wird. Der Schrei nach Einschränkung ist somit, wie alle sozialen Äußerungen, eine hauptsächlich auf den Gefühlen aufgebaute, aber als reines Vernunftspostulat hingestellte Forderung. Der Umstand, daß sie sich mehr auf Gefühle stützt als auf die Vernunft — daß der Schrei nach Ausschließung aus dem Innersten der Volksseele kommt, seine Begründung aber oft bei den Haaren herbeigezogen wird — spricht jedoch eher für als gegen ihre tatsächliche Berechtigung.

Damit der zwischen den früheren und den späteren Einwanderern bestehende Unterschied eine gegen die letzteren gerichtete Ausschließungsbewegung hervorrufe, ist jene gesellschaftliche Entwicklungsstufe nötig, auf welcher sich bereits die Nordoststaaten der Union befinden. Der Zusammenhang zwischen Entwicklungsform und dem Bewußtwerden des Rassenunterschiedes kam im Laufe der Besprechung einigemal zum Ausdruck, wobei sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit zeigte. Der Gegensatz zwischen Weißen und Indianern ist am größten und er führt bereits im formlosen Gebilde der Vorposten zum Gruppenkampfe. Der Unterschied zwischen Weißen und Gelben bleibt in den neu aufgeschlossenen landwirtschaftlichen Gebieten des Westens ohne Wirkung, während er in den mehr oder weniger industrialisierten, aber gegen den Osten immerhin weit zurückstehenden übrigen Gebieten des Westens die gänzliche Ausschließung der unbeliebten Rasse zur Folge hat. Allbekannt ist der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Weißen und Negern im Süden, welcher Gegensatz, da keine Einwanderung der Schwarzen erfolgt, sich nicht im Zusammenhange damit äußern kann. Aber weder im Westen noch im Osten besteht eine dauernde Abwehrbewegung gegen den neuen Einwanderer, während sie im hochentwickelten Osten zur Tagesfrage wurde. Abermals sei betont, daß die Einschränkungsbewegung nur die den amerikanischen Verhältnissen entsprechende Äußerung des Gruppenantagonismus ist. Die auffallende Gesetzmäßigkeit könnte nun in folgenden Worten zusammengefaßt werden: Der Unterschied zwischen den auf einem Gebiete zusammentreffenden Rassen führt um so rascher und zu um so stärkerem Gegensatze, je größer jener Unterschied und je höher die Entwicklungsstufe ist, auf welcher sich die herrschende Bevölkerung jenes Gebietes befindet.

Der Satz dürfte für die amerikanischen Verhältnisse, für eine sich rasch entwickelnde Kultur Gültigkeit haben. Blickt man in andere Weltteile und andere Zeiten, so drängen sich zwei auch mit Vernunftgründen zu stützende Einschränkungen auf. Eine noch unausgebildete Gesellschaft, welche sich in langsamer Entwicklung befindet, bietet dem einzelnen weniger Expansionsraum als z. B. Amerika. Der Unterschied zwischen den zusammentreffenden Rassen führt somit in ihr rascher zum Gruppenantagonismus. Und die stationierte, wenn auch vollkommen saturierte Gesellschaft hingegen kennt wohl jenen Gruppenantagonismus — meist ein Erbstück bewegterer Zeiten —, er bildet jedoch in ihr wie so manches kein treibendes Moment, sondern bleibt als latente Kraft im erstarrten Kastensystem oder einer anderen Gruppierung mit unverschiebbaren Scheidewänden bis zum neuerlichen Erwachen verborgen. Keine dieser beiden Einschränkungen kann natürlich aus den raschlebigen amerikanischen Verhältnissen heraus näher beleuchtet werden, die allein den Gegenstand dieser Betrachtungen bildeten. Ohne so den Gedankengang weiter auszuführen oder die Gültigkeit des aufgestellten Satzes in anderen Weltteilen zu prüfen, sei zum Schluß auf die Nationalitätenkämpfe einzelner europäischer Staaten verwiesen¹. Dieselben Nationalitäten, die sich in der Heimat bitter bekämpfen, leben in den Vereinigten Staaten, wenn auch voneinander abgeschieden, dennoch friedlich beisammen und befinden sich — bis jetzt wenigstens — nur solchen Nationalitäten und Rassen gegenüber in folgenschwerem Gegensatz, die von ihnen besonders stark, mehr als ihre heimatlichen Rivalen, abweichen. Auf der heutigen Entwicklungsstufe des gesellschaftlichen Organismus in Amerika hat eben der Unterschied zwischen ihnen eine antagonistische Gruppierung noch nicht zur Folge. Später dürfte es auch dazu kommen — wenn sie nicht bis dahin trotz ihrer langsamen Assimilierung im Bevölkerungsmeere Amerikas spurlos aufgehen.

Das Museum der bildenden Künste in Budapest.

Von Hofrat Dr. Gabriel v. Térey, Galeriedirektor.

WAHREND der letzten Jahrzehnte waren wir in Budapest Zeugen eines gewaltigen Werdeaktes. Mit geradezu amerikanischer Geschwindigkeit wuchs eine neue Stadt empor, immer höher türmen sich die Gebäude, es verschwinden nach und nach die kleinen einstöckigen Häuschen und mit ihnen die Überbleibsel alter Zeiten. Der Ausbau der mächtigen

¹ Nebenbei: auf dem Umwege über Amerika könnte bezüglich der Nationalitätenfrage gar manches gelernt werden.

königlichen Burg, die Errichtung des Parlaments, des Justizgebäudes, der Börse, der österreichisch-ungarischen Bank, der Kgl. Musikakademie und anderer öffentlichen Bauten, das sind Ereignisse, die für das Stadtbild Großes bedeuten. Daß die Entwicklung der Museen mit dem Wachstum der Stadt in Einklang gebracht werden mußte, wird von einsichtiger Seite schon seit langem erkannt. Rasch hintereinander wurden das Kunstgewerbemuseum und dann das malerische landwirtschaftliche Museum im Stadtwäldchen, ferner das geologische Museum erbaut. Nun war es Zeit, an die Ausgestaltung eines großen Museums der bildenden Künste zu schreiten, um so mehr, als die immensen Schätze der alten Nationalgalerie in den oberen Stockwerken des Palais der Akademie der Wissenschaften an der Donau ungenügend untergebracht waren und nicht genügend zur Geltung kamen, desgleichen auch die im Nationalmuseum befindlichen Werke der Malerei des 19. Jahrhunderts.

Die Idee zur Errichtung eines großangelegten, kunsthistorischen Museums, also eines Museums der bildenden Künste, kam von dem genialen und zu früh verstorbenen Direktor der damaligen Nationalgalerie, Dr. Karl von Pulszky, dessen Persönlichkeit weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannt war, den man in Deutschland ebenso wie auch in Italien und England für sein gründliches kunsthistorisches als auch allgemeines Wissen schätzte. Seine kulturellen Bestrebungen unterstützte der damalige Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle, der neben der hohen Politik auch ein warmes Herz für die bildenden Künste hatte. So reifte denn der Plan, als eines der bleibenden Zeichen der Erinnerung an das Millenniumjahr 1896 ein stattliches, den modernen Anforderungen entsprechendes Museum für bildende Künste zu errichten. Endlich konnte im Herbst 1898 der Wettbewerb ausgeschrieben werden. Im ganzen konkurrierten neun Architekten, von welchen Pecz den ersten, Schickedanz und Herzog den zweiten und Árkay den dritten Preis davontrugen. Den Wettbewerbern war vorgeschrieben, auf eine Fläche von 12000 qm einen Bau zu projektieren, welcher die alte und die neue Gemäldegalerie, die graphischen und plastischen Abteilungen enthalten sollte, ferner die erforderlichen Amtsräumlichkeiten, Bilderdepots, Bibliotheks- und Vortragsäle usw. Es sollte am Ende der Andrassystraße im Stadtwäldchen ein großangelegter und gleichzeitig harmonischer Platz geschaffen werden, einander gegenüber das Künstlerhaus und das Museum der bildenden Künste und zwischen beiden als bindendes Glied das Millenniumsdenkmal. In schönster Weise sind all diese Schwierigkeiten in den Projekten von Schickedanz und Herzog gelöst worden, so daß sich das Kultus- und Unterrichtsministerium dazu entschloß, diese beiden Architekten mit der Ausführung des Baues zu betrauen, um so mehr, als

Schickedanz schon Jahre hindurch die Intentionen Karl von Pulszkys gekannt hatte und für ihn zu diesem Zwecke Pläne entwarf. Es ist ja auch begreiflich, daß Professor Albert Schickedanz, der Erbauer des Künstlerhauses und des architektonischen Teiles des Millenniumdenkmals, mit der größten Pietät an die Lösung dieser wichtigen Frage, der Harmonie der drei Objekte, herangetreten ist. Als Pendant zu dem gegenüberliegenden Künstlerhaus haben diese Architekten hier einen Bau mit vorgelegtem achtsäuligen korinthischen Portikus auf breiter Freitreppe entworfen, welcher rechts und links von zwei niedrigeren Bauten flankiert ist. Hinter diesen drei niedrigeren, miteinander verbundenen, in Tempelformen gestalteten Bauten erscheint dann als breite Folie ein von Quadrigen gekrönter, großer Bau und bildet mit den drei genannten Bauten zusammen ein einheitliches Ganzes von prächtiger, monumentaler Wirkung. Auf diese Weise entstand trotz der lebendigen Gruppierung eine ruhige und imposante Feierlichkeit.

Was nun die Einteilung des Baues anlangt, so dienen für die plastische Abteilung, in welcher vor allem die Entwicklung der Plastik in gelungenen Nachbildungen gezeigt werden soll, die drei ebenerdigen Vorderbauten und die drei großen Lichthöfe des rückwärtigen Hauptgebäudes, ferner ein mit Seitenlicht versehener stattlicher Saal, und im Anschluß an diese Räumlichkeiten die Lokalitäten des Kupferstichkabinetts. Die beiden großen Gemäldegalerien, die alte und die neue, sind im ersten Stock des rückwärtigen Baues untergebracht, zu welchen von der Vorhalle aus zwei breitangelegte Treppen hinaufführen. Schickedanz und Herzog haben hier trefflich dafür gesorgt, indem sie für die Aufstellung der Gemälde die vorteilhaftesten Bedingungen berücksichtigten, handelte es sich doch darum, die wertvollsten Objekte des Museums unter möglichst günstigen Bedingungen zu plazieren, nämlich die in der Akademie der Wissenschaften ausgestellte Nationalgalerie und die modernen Bilder, die im alten Nationalmuseum untergebracht waren. Jede Schule braucht, damit jedes einzelne Bild zur Geltung komme, zum Teil Oberlicht, zum Teil Seitenlicht — also große Säle und mit diesen direkt verbundene Kabinette. Auf diese Weise bekommen die Bilder reines, weißes Licht; das wechselnde farbige Licht mußte streng gemieden werden. Bei dieser Anlage wurde mit Recht für Seitenlicht das konstante Nordlicht gewählt, also kein wechselnder Sonnenschein oder störende farbige Spiegelungen von gegenüberliegenden Gebäuden, noch das gefährliche grüne Licht der Vegetation oder des Straßenreflexes. Dieser alten Gemäldegalerie stehen 10 Oberlichtsäle und 17 Kabinette mit Seitenlicht zur Verfügung, der modernen Galerie zwölf Oberlichtsäle und 8 Kabinette mit Seitenlicht und außerdem noch ein großer, durch drei Fenster beleuchteter Saal für temporäre Ausstellungen von Bildern alter oder moderner

Meister, also für Leitgeben. Man kann sagen, daß die Beleuchtung der beiden Bildergalerien — dank den fachmännischen Ratschlägen des Amsterdamer Architekten A. W. Weißmann — im großen ganzen eine ausgezeichnete ist. Ein neues System, das sich gut bewährt hat, ist in der Anlage der Kabinette eingeführt worden. Während in andern Galerien die Kabinette entweder eine viereckige oder runde Form aufweisen, so z. B. in den Museen von Berlin, Paris und Wien, sind die hiesigen sechseckig, so daß zur Plazierung der Bilder fünf Flächen zur Verfügung stehen, von welchen die vier gleich großen durch mächtige Fenster vorzüglich beleuchtet werden und nur die fünfte, d. h. die kleinste, dem Fenster gegenüberliegende Fläche weniger vorteilhaftes Licht bekommt.

Der Riesenbau des Museums, das mit einem ungefähren Kostenaufwand von 4 Millionen Kronen errichtet wurde, machte rasche Fortschritte, und so konnten im Herbst 1906 die beiden vollständig eingerichteten Gemäldegalerien alter und moderner Meister, ferner das Kupferstichkabinett — also die eigentlichen Hauptabteilungen des Museums — dem Publikum zugänglich gemacht werden, während die Vollendung der plastischen Abteilung noch immer auf sich warten läßt, und es ist zu hoffen, daß die vor etwa 15—20 Jahren von Karl von Pulszky für das Museum der bildenden Künste erworbenen italienischen Werke der Plastik, die einem jeden Museum zur Zierde gereichen würden, darunter Arbeiten von Agostino Duccio, Michelozzo Michelozzi, Pietro Lombardi, Cividale, Giovanni della Robbia usw. endlich eine würdige Aufstellung finden.

Wenn wir nun zu der Betrachtung der im Museum der bildenden Künste befindlichen Originalwerke übergehen, so liegt der Schwerpunkt ohne Zweifel in der Gemäldegalerie alter Meister, die in ihrer jetzigen Aufstellung gegen 900 Werke umfaßt. Den Grundstock bildet die berühmte Sammlung des Fürsten Nicolaus Esterházy, welche 1871 käuflich in den Besitz des ungarischen Staates überging, also jener Sammlung, welche neben der Lichtensteinschen, Harrachschen, Czerninschen und Schönbornschen einst zu den Zierden Wiens gehörte. Eine sehr willkommene Ergänzung fand sie in der reichhaltigen Schenkung des kunstsinigen Erzbischofs von Großwardein. Arnold Ipolyi, der aus der bekannten Sammlung Ramboux in Köln eine Auswahl von wertvollen Bildern des italienischen Trecento erwarb und dieselben 1872 der Nation schenkte. Auch die Kollektion eines dritten feinsinnigen ungarischen Sammlers, des Ladislaus Pyrker, Patriarchen von Venedig und Erzbischofs von Eger (Erlau), gelangte in den 1870er Jahren in die Nationalgalerie, nachdem er sie bereits 1836 dem Staate geschenkt hatte. Diese Sammlungen bilden also den Grundstock der gegenwärtigen Galerie alter Meister unseres Museums. Als es sich nun darum handelte,

nach besten Kräften das vorhandene Material zu erweitern und zu ergänzen, öffnete sich Karl von Pulszky eine reiche Tätigkeit, sein vielseitiges, gründliches Können in den Dienst der Nation zu stellen. Schon lange bevor die Rede davon war, ein neues Museum zu schaffen, richtete sich das Augenmerk Pulszkys darauf, empfindliche Lücken auszufüllen, aber er hatte infolge der spärlich fließenden Mittel einen schweren Standpunkt. Zu den besonders glücklichen Ankäufen jener Periode gehören unter anderm die Erwerbung von Rembrandts »Traum Josephs«, ferner die prächtigen holländischen Stilleben von Pieter Claesz und Willem Claesz Heda. Und als Pulszky im Hinblick auf den Ausbau der Sammlungen für das zu schaffende neue Museum die nötigen Mittel bewilligt wurden, entfaltete er eine großzügige Tätigkeit. Er hatte nicht nur ein Herz für die alte Gemäldegalerie, er verwandte die gleiche Sorgfalt für die Ergänzung der Sammlung von Kupferstichen und Handzeichnungen, außerdem gelang es ihm, eine interessante Suite von italienischen Fresken und ein wertvolles Material für die zu gründende Abteilung italienischer Plastiken zusammenzubringen. Mit einem Worte: er war vielseitig und umsichtig und pflegte die verschiedensten Richtungen der Kunst. So gelang es ihm, mit etwa 400 000 Gulden eine Menge von ausgezeichneten Kunstwerken zu erwerben, die ihm für alle Zeiten zur Ehre gereichen wird. Zu den Ankäufen von Gemälden, die er machte, seien besonders hervorgehoben die Werke von: Sebastiano del Piombo, Giovanni Boccato da Camerino, Francesco Cosso (zwei Bilder), Girolamo Romanino, Moretto da Brescia, Lorenzo Lotto, Francesco Guardi, Bartholomaeus van der Helst, Aert de Gelder, Rubens, Mabuse, Gerard David — um hier nur die wichtigsten zu nennen. Wer die heutigen gesteigerten Marktpreise kennt, kann leicht beurteilen, welchen Wert diese Kunstwerke jetzt repräsentieren.

Die Hauptstücke der von Pulszky angeschafften Bilder sind nun mit in die Gemäldegalerie eingeteilt, und soweit es die Dotation und die gelegentlichen Extrabewilligungen gestatten, wird an dem Ausbau der Galerie auch jetzt rüstig gearbeitet. Sie ist in den letzten Jahren nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzt worden. Zu diesen neuen Anschaffungen gehören z. B. Andrea Orcagna, Hans Baldung Grien, Antonio Moro, Abraham van Beijeren, Willem Kalf, Govaert, Flinck, Jacob van Ruijsdael, Hobbema, Rubens, Hoppner, Gainsborough, Raeburn, Lawrence, Pedro Sanchez, Greco, Velazquez, Zurbaran, Carreño und vor allem das weltberühmte Werk von Francesco de Goya, das Porträt der Donna Céan Bermudez, das unter der Ministerschaft des hochsinnigen Grafen Albert Apponyi erworben wurde; ferner seien die Erwerbungen aus der Sammlung Gustav von Gerhard erwähnt, welche der gegenwärtige kunstsinnige Minister Graf Johann Zichy möglich gemacht hat. Aber nicht nur durch die Neuerwerbungen ist eine bedeutende

Zunahme von kunsthistorisch und künstlerisch wichtigen Bildern zu konstatieren, sondern auch durch opferwillige Kunstfreunde. An erster Stelle muß hier der Name des königlichen Rates Marzell von Nemes hervorgehoben werden, der unter anderem die Errichtung eines ungarischen Saales aus Werken des 18. Jahrhunderts, also aus der Rákóczy-Zeit, ermöglicht hat, vorzügliche Bilder von Johann Kupetky (darunter das Selbstbildnis des Künstlers mit seiner Familie) und von Jakob Bogdáni, des Hofmalers König Wilhelms III. und der Königin Mary von England. Sodann schenkte Hofrat Dr. Armin Stern eine Reihe von trefflichen Bildern, von welchen die von Thomas de Keijser und Jan Davidsz de Heem hervorzuhoben sind; endlich der Pariser Kunsthändler François Kleinberger. Ihm verdanken wir z. B. die große Altartafel Hans Holbeins d. Ä. mit der Darstellung vom Tode der Maria und eine feine Landschaft von Jan Siberechts aus Antwerpen.

Die Gemälde alter Meister sind nach Schulen aufgestellt. Zunächst die Italiener, dann die Spanier, ihnen reihen sich an die Niederländer, Deutschen, Engländer, Franzosen und Ungarn. Um die Qualität der Galerie zu erhöhen, wurden diejenigen Bilder, die weder kunsthistorischen noch ästhetischen Wert besitzen, in die Depoträumlichkeiten gebracht. Dies erscheint uns ein richtiges erzieherisches Prinzip zu sein. Interessiert sich jedoch aus irgendeinem Grunde der Spezialforscher für die in der Galerie nicht ausgestellten Bilder, auf die er im Katalog¹ aufmerksam gemacht wird, so werden sie ihm zu jeder Zeit zugänglich.

Es ist von verschiedenen Seiten trefflich beobachtet worden, daß die Budapester Galerie alter Meister zu den beachtenswertesten gehört, wohl deswegen, weil die verschiedensten Schulen darin ziemlich gleichmäßig und ausgezeichnet vertreten sind, sowohl die der romanischen als auch die der nordischen Länder — außerdem weil hier eine Reihe von seltenen Künstlern zu finden sind, die man sonst in öffentlichen Sammlungen kaum antrifft. Im folgenden sei es gestattet auf einige besonders schöne Stücke der Sammlung hinzuweisen. Die Galerie hebt an mit den florentinischen und sienesischen Trecentisten und geht dann weiter hinüber zu den Quatro- und Cinquecentisten der verschiedenen Schulen Italiens und klingt aus in den Werken der zwei darauffolgenden Jahrhunderte. Zu den Raritäten der italienischen Schulen gehört die Ceres des Michele Pannonio, eines aus Ungarn stammenden Künstlers, der in ferraresischen Diensten stand, ferner die »Madonna Esterházy« von Raffael, zu welcher die Handzeichnung in den Uffizien aufbewahrt

¹ Dr. Gabriel de Térey, Catalogue des tableaux anciens et modernes du Musée des Beaux-Arts de Budapest. I. Maîtres anciens II. édition. Ouvrage orné de cent et onze reproductions en autotypie. Budapest 1910. — Eine deutsche Ausgabe ist in Vorbereitung, außerdem eine bei Julius Bard in Berlin erscheinende Publikation, in welcher sämtliche Bilder in Abbildungen reproduziert werden.

wird. Besonders fesselnd ist das Bildchen, weil es unvollendet geblieben ist, wodurch Gelegenheit geboten wird, einen Blick in die Art und Weise, wie der urbinatische Meister ein Bild zu malen pflegte, zu werfen. Ein weiteres Bild, das besondere Beachtung verdient, ist das Bildnis der bereits in Jahren vorgeschrittenen Catharina Cornaro von Gentile Bellini und von ganz hervorragender Qualität ist die Madonna mit Kind von Giovanni Antonio Boltraffio, wie auch die übrigen Vertreter der Lionardo-Gruppe hier sehr gut repräsentiert sind. Das berühmte Männerbildnis von Sebastiano del Piombo, das lange als Werk Raffaels ging, und von Pulszky aus der Mailänder Sammlung Scarpa erworben wurde, blickt mit majestätischer Größe aus seinem Rahmen heraus. Daneben hängt eine der weiteren Perlen der Galerie, das melancholisch dreinschauende Jünglingsbild von Giorgione. Den Übergang von der Renaissance zum Zeitalter der Eklektiker bildet das in satten Farben gehaltene Bild von Anniabale Carracci, das einst der Orleans-Sammlung angehörte: Christus und die Samaritanerin am Brunnen; und völlig den Geist des 18. Jahrhunderts atmen die Werke von Canaletto, Guardi und Tiepolo. Was aber die Budapester Galerie überall bekannt gemacht hat, sind ihre spanischen Bilder, die neben Madrid wohl die bedeutendste spanische Kollektion darstellen. Auf die Fortentwicklung und den Ausbau dieser Abteilung wird auch heute noch besonderes Gewicht gelegt, und es ist in den letzten Jahren gelungen, sie nicht nur durch Werke des 17. Jahrhunderts zu ergänzen, sondern auch durch Primitive, die ja bekanntlich selten genug sind. Der Grundstock der spanischen Bilder, zu welchen z. B. die sieben Murillos und die berühmten zwei Genrebilder von Goya: Das Mädchen mit dem Krug und der Messerschleifer gehören, stammen aus der Esterházy'schen Sammlung. Es entbehrt nicht einer gewissen Komik, zu erfahren, daß, als der Fürst das Kauniz'sche Palais in Wien erwarb, auch die zwei Goya-Bilder in seinen Besitz kamen. Heute repräsentieren diese Bilder ein Vermögen; damals kaufte der Fürst beide zusammen für 100 Gulden! Welch ein Sprung bis zur Erwerbung der Cécil Bermudez, dieses allerdings märchenhaft schönen Frauenporträts von Goya, welches das Museum vor einigen Jahren für 180 000 Kronen erstand.

Und von Italien und Spanien schweift unser Blick nach den übrigen Nationen. Etwas zu gedrängt hängen wegen Mangels an Platz in zwei Kabinetten die Deutschen. Dürer, Cranach und Hans Baldung Grien marschieren voran, ihnen folgen dann Angelika Kauffmann und der Hofmaler der Maria Theresia, Martin van der Meytens, mit ihren Selbstbildnissen. Eine vielgeschätzte Abteilung der Gemäldegalerie bilden die niederländischen Bilder, sowohl die holländischen als auch die vlämischen. Sie okkupieren nicht weniger als drei Oberlichtsäle und elf Kabinette.

Hier sind, um chronologisch vorzugehen, in erster Linie die Werke von Memling, Gerard David und Mabuse zu nennen; besonders des letztgenannten Meisters Bildnis Kaiser Karls V. gehört zu den bedeutendsten Stücken der Galerie und wurde vor einigen Jahren auf der Ausstellung des Goldenen Vlieses in Brügge viel besprochen. Auch die niederländische Malerei der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist gut charakterisiert durch die »Vier Jahreszeiten« von Jacob Gimmer, durch die Porträts von Antonio Moro und Colyn von Nieucastel und durch die fein gemalten Bilder von Sammtbrueghel. Die holländischen Bilder des 17. Jahrhunderts sind, soweit es sich um die Kabinette handelt, nach Städten geordnet, und da zeigt sich gerade der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der einzelnen Schulen. Unter den Delftern sei besonders das herrliche Damenbildnis von dem seltenen Jan Vermeer van Delft, der bekanntlich fast ausschließlich nur Genrebilder malte, hervorgehoben, unter den Haager Künstlern ein farbenfreudiges Fruchtstilleben von Abraham van Beijeren. Sehr reichhaltig und qualitativ bedeutend sind in zwei Kabinetten die großen Meister von Haarlem vertreten: Frans Hals, Philips Wouwerman, Salomon und Jakob von Ruijsdaal, nicht minder auch die Amsterdamer mit Bildern von Rembrandt, Hobbem, Willem Kalff und im großen Amsterdamer Saal Porträts von Thomas de Keijser und Bartholomäus van der Helst. Auch die übrigen Schulen Hollands weisen ein sehr reichhaltiges Material auf, so die malerisch empfundenen Werke von Albert Cuijp, Jan Lijs, Jan Davidsz de Heem, Jan van Goijen und Jan Steen. Zu den Perlen der vlämischen Abteilung gehört in erster Reihe ein aus der Kaunitz'schen Sammlung stammendes Bild von Anthony van Dyck, welches ein altes Ehepaar darstellt. Es entstand in jener Periode des Künstlers, als er gerade das Atelier seines Antwerpener Meisters verließ, weswegen das Bild früher noch dem Rubens zugewiesen wurde. Rubens selbst ist durch vier Werke vertreten, von welchen das von Pulszky erworbene männliche Porträt sich durch den lebendigen Ausdruck des Dargestellten und durch die pastose Technik auszeichnet. Die Budapester Galerie alter Meister ist überhaupt sehr reich an typischen Porträts, zu welchen auch das Gruppenbild von Gonzales Cocques und das Bildnis eines sitzenden alten Mannes von Jakob Jordaens gehört, ferner die in den letzten Jahren erworbenen weiblichen Bildnisse von Hoppner, Hogarth, Raeburn und Lawrence. Diese letztgenannten englischen Porträts bilden den Hauptbestandteil des englischen Kabinetts, in welchem auch noch Werke von Kneller, Lely, Reynolds, Gainsborough, Morland, Wheatley und anderer Meister zu sehen sind — wahrlich in seiner Art neben der spanischen Abteilung, eine Spezialität, die nicht in jedem Museum angetroffen werden kann. Wenn auch in den französischen Kabinetten Meister wie Watteau, Lancret, Boucher oder

Fragonard fehlen, so sind z. B. Claude Lorrain, Greuze, Hubert Robert, Louis Léopold Boilly und François Desportes sehr charakteristisch vertreten. Die Malerei Ungarns endlich ist in zwei seitenbeleuchteten Räumlichkeiten untergebracht. In dem einen die frühen, unter deutschem Einfluß stehenden Werke, von welchen zwei Altarflügel aus dem Jahre 1514 wegen der darauf vorkommenden kernungarischen Typen interessant sind; in dem anderen Raume sind die Arbeiten des 18. Jahrhunderts zu sehen, hauptsächlich Werke jener vier Maler, die am bekanntesten sind: Johann Kupežky, Adam von Mányoki, Jakob Bogdáni und Joseph Orient. Dieses Kabinett ist die »dernière création« des Museums. Es bietet einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte der damaligen Malerei. (Schluß folgt.)

Volkssouveränität, Araber und Kalifat.

Eine staatsrechtliche Skizze.

Von Prof. Dr. S. P. Osztern.

VOM Hilferuf des bedrohten Islams aus der Beschaulichkeit seiner Wüstenromantik erweckt, ist das erkorene Volk Allahs, dem die große Welt die »Besiegelung aller Propheten«, Mohammed »den Gesandten Gottes« zu verdanken hat, wieder einmal an den Rändern weltabseits sich dahinziehender Wüsteneien aufgetaucht. Auf ihren schnellfüßigen Reittieren eilen Araber aus öden Steppen heißer Zonen herbei, um dem neuerstandenen »Feind des Islams«, unbeschadet seiner dröhnenden Kanonen, unbekümmert um seine Geschütze zu Land und zu Meer, vor Tripolis den Garaus zu machen. Sie sind entschlossen, die Ungläubigen die ganze Gewalt ihres ungestümen Zugreifens fühlen zu lassen; zum Wohle des Islams, den sie in seinem bedrohten Machtbereich in begeisterter Kampfeslust zu verteidigen bereit dastehen. Sie bewähren sich als die »wertvollste« Kraft des Kalifats, ihr Heldenmut verpflichtet es zu dem verbindlichsten Dank, den ein Mißhandelter seinem Helfer auszusprechen vermag, sie bewähren sich als »feste Stützen« des Reiches aller Ottomanen, welches seine Macht auf die Grundlagen ihrer Treue und auf das Treffen ihrer Waffen gebaut hat. Mit warmer Erkenntlichkeit umschmeichelt sie der »kranke Mann« an den Dardanellen, der, in die höchste Not geraten, hastig nach ihrem Schutze verlangte. Ob der religiösen Begeisterung für die Würde des ottomanischen Kalifats seitens der arabischen Recken der Wüste eine volle Aufrichtigkeit zugemutet werden kann, ob die »Hohe Pforte«, jedes Argwohns bar, sich in ein beruhigendes Vertrauen

zu seinen arabischen »Getreuen« selig einzulullen vermag, bleibe dahingestellt. Wir kennen die geistige Verfassung dieser »Stützen des Islams« im Arabertum zu genau, um ohne weiteres eine »religiöse« Begeisterung für die Ehre des Kalifats gläubig hinnehmen zu können. Aber auch wem die unausgesetzten und durchaus nicht grundlosen Befürchtungen der argwöhnischen Pforte gegen jede leiseste Regung des arabischen Nationalbewußtseins in unserer Zeit nicht entgangen sind, dürfte ob der Sorglosigkeit eines Vertrauens zu dieser Anhänglichkeit der Araber kaum im Zweifel sein. Wie erwünscht auch immer die hilfsbereite Unverzagtheit seiner arabischen Wüstensöhne dem bedrängten Reiche des Kalifen von Konstantinopel sein mag, fühlt es sich doch veranlaßt, geradezu zu befürchten, daß das arabische Element das Schicksal des Kalifats diesmal sich in weit größerem Maße zu Herzen genommen hat, als es dem Kalifen vielleicht lieb war. Jede Regierung am Goldenen Horn hat Ursache zu ernstern Besorgnissen, wenn gerade Araber allzu sehr um die Würde des Kalifats besorgt sind. Jede Regierung kennt den Geist des Aufruhrs, welcher nicht so leicht zu bannen ist, wenn ihn eine Unzufriedenheit des arabischen Elements mit der Zentralgewalt heraufbeschworen hat. Jede unfreundliche Stellungnahme dieses Volkselements des ottomanischen Reiches zum Kalifat kann leicht folgenschwere Stürme heraufbeschwören, von welchen das Kalifat sehr hart betroffen werden kann.

Kundgebungen dieser Art, die der derzeitigen Regierung in Konstantinopel ganz unheimlich vorgekommen sein dürften, blieben dem Kalifat auch diesmal nicht erspart. Sehr düster dürften die Mienen gewesen sein, mit welchen die Regierung Nachrichten über Kundgebungen aufgenommen hat, laut welchen die Araber von Tripolis, empört über die Schwäche, die die ottomanische Regierung Italien gegenüber gezeigt hat, entschlossen seien, die Souveränität des türkischen Sultans fürderhin nicht anzuerkennen, ferner eine Bewegung einzuleiten entschlossen seien, die alle Araber dem Zepter des Sultans von Konstantinopel zu entziehen bestimmt sein wird. Ebenso unheimlich dürfte die ottomanische Regierung eine Depesche angemutet haben, in welcher es heißt, daß, wenn die Araber die aller Orten vorhandenen Feindseligkeiten gegen die Türken einstellen und sie gegen Italien unterstützen, dies nur geschehe, um eine muselmanische Provinz zu verteidigen und die Ehre des geheiligten Kalifats zu »retten« usw. Die scharfe Tonart, in welcher solche rebellischen Äußerungen gehalten sind — diese gehören mit zu den energisch zugreifenden Kundgebungen der arabischen Untertanen des Ottomanenreiches, die der zurzeit leider sehr mangelhafte Nachrichtendienst vom Schauplatz des Kampfes um Tripolis vermittelt hat — dürfte die Aufmerksamkeit aller jener auf sich gezogen haben, die den freiheitlichen Strömungen des Orients nicht abhold und dem Lauf

der Dinge im Kulturkampfe um die Volkssouveränität ein sympathisches Interesse entgegenzubringen geneigt sind. Herausgegriffen aus dem endlosen Meere der Mitteilungen über die Geschehnisse auf dem Kriegsschauplatze, verdient es diese Nachricht, bei ihr etwas länger zu verweilen. Freunden des Orients kommt es vielleicht zustatten, wenn derartige Mitteilungen von Leuten erörtert werden, welche mit den geschichtlichen und staatsrechtlichen Voraussetzungen des mohammedanischen Staates einigermaßen vertraut sind.

I. Bisher war man bei der Erwähnung des Orientes gewöhnt, im Gegensatz zur Souveränität mehrerer, also des Volkes im freieren Westen, an die Souveränität eines einzigen, eines in seinen Befugnissen unbeschränkten, despotischen Selbstherrschers im sklavischen Orient zu denken. Auch waren wir gewöhnt, als sicher hinzunehmen, daß eine verantwortungslose Selbstherrschaft, das Nichtvorhandensein einer sichtbaren Volkssouveränität in der mohammedanischen Welt eine Rechtfertigung seitens der Religion und ihrer rechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung hat. Selbstherrliche Tyrannei, unbedingte Ergebung aller Bekenner des Islams, seien Postulate von Religions wegen, die der Islam als Religion historisch aus sich herausentwickelt und begünstigt hat. Wie stellen sich nun Begriffe, wie Oberhoheit des Volkes, Konstitution, Parlamentsregierung, von dessen Werden im Orient wir heute Zeugen sind, zu den Überlieferungen des Islams? Widersprechen diese Prinzipien des westlichen Staatslebens den Satzungen des Islams oder ist eine friedliche Auseinandersetzung derselben mit diesen Prinzipien möglich? Bietet der Islam Anhaltspunkte für die Betätigung des modernen konstitutionellen Geistes oder fehlen ihm Ansätze dazu ganz und gar? Ist dieser Geist des konstitutionellen Staates ein fremdes Reis am Islam, das auf seinen Baum künstlich aufgepfropft werden mußte? Kann die rebellische Sprache, die das trotzig Arabertum führt, welches dem Kalifen mit der Verweigerung der Ergebenheit droht, was aber schließlich einer Drohung mit der Absetzung sehr nahe kommt, mit den religiösen Satzungen des Islams in Einklang gebracht werden? Kann diese Verweigerung des Gehorsams, die Kontrollierung der Staatsmacht durch das Volk von Religions wegen gerechtfertigt erscheinen? Mit einiger Vorwegnahme folgender Erörterungen sagen wir es allen, die davon vielleicht nicht wenig überrascht sein werden: ja, diese Haltung der Araber, ihre rebellische Sprache, können vom Standpunkte der Religion Mohammeds aus gerechtfertigt werden, und Volkssouveränität, eine der Kontrolle der Gesamtheit anheimgestellte Zentralgewalt, sind keine neuen Begriffe im Islam, sie sind vielmehr Zentralideen, von welchen das ganze Staatsrecht des Islams und der Geist der Geschichte des Islams getragen werden.

Ebenso wie die europäische Gesetzgebung der Neuzeit das ältere

Recht, sogar das römische Recht zur Voraussetzung hat, kann die moderne staatsrechtliche Entwicklung im heutigen Islam ohne jede Kenntnis der staatsrechtlichen Verhältnisse im historischen Islam nur mangelhaft verstanden werden. Die ganze Entwicklung des Staatsrechts im Islam kristallisiert sich in der Institution des Kalifats, der Zentralgewalt des mohammedanischen Staates aus. Wir müssen da zu den ersten Anfängen zurückgehen. Mohammed, der Prophet, der »Gesandte Gottes« war nicht nur Stifter einer Religion, sondern Gründer eines Staates. Der Prophet war nicht nur der geistige Vater seiner Religionsgemeinde, er hatte auch die Gewalt eines Diktators über diese, er war ihr Vorbeter (ihr Imâm) und ihr Feldherr. Er war Papst und Kaiser. Wie ursprünglich das Christentum, trat auch der Islam als Kirche auf, er setzte sich aber im Gegensatz zur ältesten christlichen Kirche gleich von Anfang an als Staat fest. Staat und Kirche haben sich im Islam auch nimmer gesondert, nie wurden sie heterogen, sie blieben eine feste, unzertrennliche Einheit. Nur in der Entwicklung des Kalifats trat zeitweise ein Umschwung ein, der diese zwei Faktoren voneinander gesondert erscheinen läßt. Der Kaiser war im Islam nicht immer Papst und der Papst war auch nicht immer Kaiser. Die weltliche und die geistliche Regierung konnten sich von Zeit zu Zeit voneinander absondern, jede konnte das ihr zugewiesene Gebiet eifersüchtig gegen die andere abgrenzen, wie wir das im folgenden gleich sehen werden, aber Staat und Kirche blieben deswegen eine Einheit, die keine Entzweiung beider Faktoren zu zersetzen vermochte.

Auch Mohammed mußte sterben. — Der Beanspruchung einer Stelle, die der Gründer des Islams seiner von Gott eingesetzten Persönlichkeit als Prophet zu verdanken hatte, waren zwei große Hindernisse in den Weg gestellt. Mohammed stellte den »Schlußstein aller Propheten« dar, infolgedessen konnte ein Nachfolger, mit gleicher Autorität ausgerüstet, ein weiterer Prophet, nur ein Unding sein. Zweitens aber hat der Prophet bezüglich seiner Nachfolge gar keine Verfügung getroffen. Eine stürmische Debatte der Gemeinde soll da Entscheidung bringen. Abû-Bekr wird zum ersten Kalifen, das will heißen: zum Nachfolger, zum Stellvertreter — ob des Propheten oder Gottes auf Erden, blieb im Islam unentschieden — Mohammeds, auch in seiner Eigenschaft als Vorbeter (als Imâm) der Gemeinde gewählt. Da ein ausdrücklicher Wunsch des Propheten wegen der Nachfolge nicht vorhanden war, wählte die Gemeinde also den ersten Kalifen in derselben Weise, wie arabische Stammesangehörige in der Wüste oder in der Stadt bisher ihren Häuptling, ihren Scheich, gewählt haben. Es ist also das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, das an der Wiege des ältesten Kalifats gestanden hat. Die Gewohnheit in der Wahl ihrer Stammeshäuptlinge scheint aber schon bei den Arabern vor dem Islam eine

schwankende gewesen zu sein. Schon bei der Wahl Abû-Bekrs, des ersten Kalifen, scheint die Wahl durch die Gemeinde keine ausschließliche Quelle der Herrscherrechte zu sein. Besorgt um das im Kampfe befindliche junge Staatswesen, weiser gemacht durch die argen Vorkommnisse wegen der unerledigt gelassenen Nachfolge nach dem Tode des Propheten, bezeichnet mittelst einer Nomination auf seinem Sterbelager der erste Kalif 'Omar als seinen Nachfolger im Amt. Wieder anders geht es bei der Übertragung der Herrscherrechte auf dessen Nachfolger zu. 'Omar bezeichnet nicht seinen Nachfolger, sondern einige Notablen der Gemeinde, deren Dafürhalten er es überläßt, das Amt des Kalifen im Namen des Volkes dem Würdigsten zu übertragen. In ähnlicher Weise wird der vierte Kalif, der Schwiegersohn des Propheten, 'Ali, in dieses Amt eingesetzt. In jedem Falle erfolgte eine allgemeine Huldigung der ganzen Gemeinde — auch der Frauen —, keine sklavische, sondern eine männlich freie, durch welche die Wahl resp. die Bezeichnung zum Nachfolger ratifiziert wurde. Das waren die Vorgänge bei der Wahl in der »guten, alten Zeit« des Islams.

Durch diese Wahlgänge im patriarchalischen Zeitalter wurden Präzedenzfälle geschaffen, welche nun dem mohammedanischen Staatsrechte die Grundlinien vorgezeichnet haben. Ein Staatsrecht auf diesen Grundlagen, eine freie Wahl der Mitbürger oder doch zum mindesten die Notwendigkeit ihrer Zusage zur Ratifizierung des Staatshaupts wäre dazu geeignet gewesen, ein Staatswesen auf solider demokratischer Basis, ja ein Gemeinwesen mit republikanischem Einschlag zu befestigen. Nicht das war aber dem Islam beschieden. Im Laufe der weiteren Entwicklung des Kalifats bleiben wohl diese Analogien mit einem demokratischen Regime nicht aus; zur Geltung kamen aber diese Analogien nicht in der Praxis, sondern bloß in der Theorie.

Den »ersten vier rechtschaffenen Kalifen« folgt nun die Herrschaft der Omajjadenkalifen. Ihre Geistesrichtung kehrt nicht so sehr die religiöse, als vielmehr die weltliche Macht der Kalifenwürde hervor. Sie sind weniger Anwälte der religiösen Sache des Islams, als vielmehr Häuptlinge ihres angesehenen Araberstammes der Koraššiten, den ihr Kalifat zur herrschenden Klasse des Staates zu erheben vermochte. Ihr Zeitalter ist die Glanzzeit der weltlichen Macht des Kalifats, der arabische Staat des Islams erreicht unter ihnen den Höhepunkt seiner Expansionskraft. Das Selbstbestimmungsrecht mag im Volksbewußtsein unter ihrem Kalifat wohl noch immer festbegründet sein, das Arabertum, dem unter ihrem Kalifat die Hegemonie im Staate des Islams zufiel, hält wohl noch an der altarabischen Idee der Wählbarkeit und Abseßbarkeit des Staatsoberhauptes fest — auch Spuren eines Parlaments dieser Zeit fehlen nicht — das alte republika-

nische Kalifat gerät aber allmählich in Verfall. Die Bezeichnung des Nachfolgers durch den Kalifen überwiegt an Bedeutung die freie Wahl durch das Volk. Letztere wird aber immer mehr zu einem bloßen Zeremoniell herabgedrückt, das der Erbfolge der Prinzen gegenüber nicht viel zu sagen hat. Immer mehr dringt die Vorstellung von der Erbllichkeit der Kalifenwürde im Herrscherhause in den Vordergrund, das sich einen scheuen Gehorsam seiner trotzigigen Araber mit allen Machtmitteln zu sichern weiß. Mit dem Sturze der Omajjaden tritt die Bedeutung des Arabertums im Kalifenstaate stark zurück. Der arabische Nationalstaat des Kalifats ist zu Ende.

Es sollte nunmehr nur noch an der arabischen Abstammung des Kalifen festgehalten werden. Die Zugehörigkeit zu den Koraßiten wird eine staatsrechtliche Bedingung des Kalifats. Eine andere Sippe dieser Koraßiten gelangt nun zur Macht. Unter den 'Abbassidenkalifen aus der Sippe Hâšims entwickelt sich das Kalifat weit abseits von der Idee des von der Volkssouveränität getragenen arabischen Nationalstaates. Das Kalifat gerät immer mehr ins Fahrwasser von Prinzipien der Legitimität, welche dem arabischen Geiste fremd waren, einer jedem Selbstbestimmungsrecht des Volkes abholden Majestät, die der Glorienschein persischer Großkönige und ein Gottesgnadentum umgeben soll. In den Millionen nichtarabischer Bekenner des Islams von alter Zeit her tief nachwirkend, kehrte das religiöse Gepräge dieser alten, legitimen priesterlichen Majestät immer mehr die Bedeutung der Kalifenwürde als geistliche Macht, als ein Oberpriestertum hervor. Mit der Zeit sollte aber den abbasidischen Kalifen, von aller weltlichen Macht ausgeschlossen, nur die Würde dieser geistlichen Macht zurückbleiben. Denn ihre weltliche Macht geht allmählich auf die Machthaber jener mongolischen und türkischen Horden über, die auf das Kalifenreich losstürmend, den mohammedanischen Staat faktisch in Besitz nahmen. Die Abbassidenkalifen geraten nun unter die Vormundschaft dieser Prätorianer und werden mit der Zeit hinter Schloß und Riegel gehaltene, oberste geistliche Würdenträger, Päpste, ohne weltliche Macht, die diesen fremden Usurpatoren des Kalifats bloß die Investitur verleihen, da jene sämtliche weltlichen Machtbefugnisse des Imâmats mit Gewalt an sich reißen. Aber auch mit diesem Scheinkalifat der arabischen Abbassiden sollte gänzlich aufgeräumt werden. Das Kalifat, das nominell noch mit dem Arabertum verknüpft war, sollte nunmehr auch in der Gestalt dieses nichtssagenden Schattenwesens den einstigen Herren des mohammedanischen Staates, die dazu ein ausschließliches Vorrecht hatten, vorenthalten werden. Das arabische Kalifat verschwindet samt den Arabern an den Peripherien des mohammedanischen Staates. Hingegen sollten die zwei getrennten Faktoren desselben, die weltliche und die geistliche Würde des Kalifen,

wieder vereint werden, als Osmanensultan Selim den letzten Abbassidenkalifen — gewissermaßen als Gefangenen — nach Konstantinopel führt und das Kalifat, ohne sich dasselbe vom Kalifen erst übertragen zu lassen, diesem einfach wegnimmt. Seitdem gilt der Sultan von Konstantinopel weder auf Grund seiner Abstammung, denn er ist kein Koraššit, noch auf Grund einer Nomination durch einen Kalifen, noch aber auf Grund einer Wahl durch das Volk oder seiner Notabeln, sondern allein infolge des Rechts des Stärkeren, eines Faustrechts, das, wie wir gleich sehen werden, im Islam bei den Sunniten eine außergesetzliche Legitimation fand als Kalif des Islams. Zum Schluß dieser gedrängten Entwicklungsgeschichte des Kalifats muß noch hervorgehoben werden, daß es mit der Ankunft der Türkensultane auf dem Kalifat wieder zu einer Trennung der geistlichen und weltlichen Macht kam. Denn die Sultane von Konstantinopel begnügen sich als Kalifen des Islams mit der weltlichen Macht nebst einem Schein bloß der geistlichen Gewalt, deren Ausübung sie den Gottesgelehrten bzw. dem Oberhaupt derselben, dem Scheich-ul-Islâm, überlassen.

Nun haben wir gesehen, wie das Kalifat der Notwendigkeit eines Führers in einem durchaus demokratischen Volksbewußtsein entsprang und schließlich in einen offenbaren Despotismus auslief, den von dieser Abschwenkungslinie keine Rücksicht auf den republikanischen Ursprung des mohammedanischen Staatswesens abzuhalten vermochte.

II. Angesichts der geschichtlichen Sachlage drängt sich nun die Frage auf: wie gestaltete sich bei einem derart kontrastierendem Umschwung in der historischen Entwicklung das Verhältnis des Kalifats zum religiösen Gesetz des Islams? versuchte das Kalifat, die religiösen Grundlagen des Staatsrechts seinem despotischen Geschmacke mundgerecht und sich dienstbar zu machen? gelang es dem Kalifat, dieses Staatsrecht im Geiste seines veränderten Wesens mit umzugestalten? Die Wechselwirkung von Gesetzgebung und tatsächlichen Verhältnissen ließe so etwas bestimmt voraussetzen. Das Erfahrungsgesetz dieser Wechselwirkung bewährt sich aber diesmal weit weniger, als übrigens angenommen werden könnte. Das Kalifat knebelte wohl die Gesamtheit seiner unterworfenen Völker, den Geist des Islams aber, welcher so, wie er sich im Staatsrecht des Islams widerspiegelt und seinem arabischen Ursprunge niemals untreu wurde, vermochte das despotisch entartete Kalifat nimmer niederzuhalten.

Was das Kalifat ursprünglich war und was es wurde, dessen war sich die mohammedanische Gesamtheit seit dem Niedergange des frühislamischen Kalifats stets bewußt. Die Frommen des Islams, die Gottesgelehrten, ja die ganze, große, kompakte Gemeinde der islamischen Welt selbst sind der Überzeugung, daß der Islam in allen seinen Äußerungen als Religion und als Staat sich in einer trostlosen Lage, in

einem kontinuierlichen Niedergang, auf dem abschüssigen Wege eines unausgesetzten Verschlechterungsprozesses befindet. Ohne Zurückhaltung heben diese Frommen hervor, daß die mohammedanische Welt von heute eine ganz »schlechte Welt« sei, und so wie sie sich unter den Kalifen nun darbietet, der Lehre des Islams entschieden widerspricht. Immer weiter greift die Lehre vom »idealen« Staate des Islams um sich, der bloß »dreißig Jahre« nach dem Tode Mohammeds währte. Die Tradition des Islams (der Hadith), in welcher jede Wandlung, die in den Stimmungen des Volkes und in den Strömungen der gelehrten Welt eintrat, sich stets treu widerspiegelt, legt dem Propheten einen Satz in den Mund, welcher den allmählichen Verfall »des Islams der ersten vier Scheichs«, die Tyrannei, die nicht unanfechtbare religiöse Betätigung, ja sogar die »Gottlosigkeit« der späteren Kalifen und ihrer Emire voraussagt. Je glänzender der Glorienschein wird, mit dem die religiöse Romantik seiner Völker den Islam jener ersten vier Kalifen umgibt, je tiefer andererseits die gähnende Kluft zwischen den Postulaten der Religion und dem ihr zuwiderlaufenden Wesen der Zentralgewalt und ihrer Teilhaber, um so größer wird der Abstand zwischen — Dichtung und Wahrheit. Gegensätze dieser Art konnten natürlicherweise von seiten des Fürsten und der »Frommen« nur eine feindselige Haltung zur Folge haben. Um die rebellische Haltung der Frommen, der »Hüter des Gesetzes« mit Erfolg zu bekämpfen, konnte die Übermacht des »gottverhaßten« Kalifats und seiner Emire das Gewissen der Frommen nicht einfach mit einem Machtspruch aus der Welt schaffen. Es stellte sich die Notwendigkeit ein, einerseits die Integrität der Religion, die Unabänderlichkeit der Satzungen des Islams, welche sehr frühzeitig ein Dogma im Islam wurde, andererseits aber auch das natürliche Postulat der Gesetzmäßigkeit einer, wenn auch der Religion zuwiderlaufenden, aber immerhin bestehenden Zentralgewalt gleichmäßig zu bewahren. Die Gottesgelehrten der Gemeinde, die »Frommen«, die Depositäre des göttlichen Gesetzes und der Souverän, also Religion und Staat, bedurften bei dieser Sachlage eines beiderseitigen Entgegenkommens. Kalifat und religiöses Bewußtsein der Gemeinde sahen sich deshalb genötigt, einander Zugeständnisse zu machen.

Und nun wird im Islam eine Lage geschaffen, die in der Geschichte des Staatsrechts vielleicht ganz vereinzelt dasteht. Den Rechtsgelehrten wird die unabhängige Auslegung des Gesetzes eingeräumt; eine freie Kritik der vorgefundenen Verhältnisse vom Standpunkte der Religion aus wird ihnen zuerkannt. Frei von jeder Ahndung seitens der Staatsgewalt, die jene auch für sich als autoritativ anzuerkennen genötigt waren. Nominell wurden die Interessen der Religion über die des Staats gestellt, und demgemäß der Theorie, die sich auf der Religion aufbaut, eine unbehelligte Bewegungsfreiheit gewährleistet, die, solange

sie sich im Gebiete der Theorie bewegt, das Dafürhalten aller Theoretiker auch gegenüber der Staatsgewalt für sich haben mochte. Nur durfte die Theorie, wie gesagt, die Grenzen ihres eigenen Gebiets nicht überschreiten. Tatsächlich wurden also die Interessen der Religion jenen der Staatsgewalt untergeordnet. Vor dieser mußte die folgerichtige Konsequenz der Theorie vollends zurückweichen. Die gewährleistete »freie Hand« der Frommen mußte sich damit begnügen, ihre geballte Faust verborgen in ihrer Tasche zu halten. Die Inhaber der Macht sahen sich genötigt, so manches über sich, über ihre Kritik und Lehrfreiheit ergehen zu lassen; ihre Übermacht sorgte aber schon dafür, daß der Protest der Theologen in dieser Fehde kein zu lauter werde. Unter solchen Umständen wäre es ganz zwecklos gewesen, ihre Prinzipien, die sie in der Theorie verarbeiteten, in die Wirklichkeit umzusetzen. Statt dessen gebärden sich nun diese Frommen der Gemeinde der Staatsgewalt gegenüber als fromme Dulder. Wenn auch nicht offen ausgesprochen, lebt heute noch in der Theorie des mohammedanischen Staatsrechts die unverkennbare Auffassung, daß die Staatsgewalt der faktischen Machthaber nur ein notwendiges Übel sei. Etwas anderes könnte die Staatsgewalt im entarteten Islam nicht sein, als ein notwendiges Übel, durch welches einem noch größeren, dem der Kopflosigkeit im Staate, der Anarchie vorzubeugen wäre.

Wie arg diese Staatsgewalt auch immer vom kontinuierlichen Verschlechterungsprozeß des Islams in Mitleidenschaft gezogen sein mag, wie weit auch diese sich vom Kalifat der »vier ersten Scheichs« entfernt hat, immerhin bleibt sie eine Notwendigkeit, nicht so sehr der Religion, als vielmehr der Ordnung im Staat, und auch weit entfernt davon, ein Abbild der ältesten »Frommen« des Kalifats zu sein, bleibt sie immerhin ein unentbehrliches Komplement des gesellschaftlichen Zusammenseins. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß der Islam in der Theorie über das Kalifat auch dem Recht des Stärkeren, also auch dem mit dem Faustrecht erworbenen Kalifat der Türken-sultane seine Sanktion gab und sich ins Unvermeidliche fügte. Auch ein solches Kalifat kann und soll geduldet werden, solange seine Macht für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Staate genügende Garantien zu bieten vermag. Eines bedingte sich bloß der Islam: es soll geduldet werden, solange es sich wenigstens zur Religion Mohammeds bekennt. Und dann sei ihm gegenüber Ergebung und Gehorsam eine religiöse Pflicht der Untertanen — nicht so sehr wegen der Macht der bestehenden Staatsgewalt, als vielmehr infolge der ohnmächtig darniederliegenden Machtlosigkeit der Gemeinde.

III. Die Kodifizierung des mohammedanischen Staatsrechts, wie übrigens auch die Festlegung des übrigen Gesetzes, erfolgte nun während dieser Periode der Fehde zwischen Frommen und Fürst, zwischen

Gelehrten und Staatsgewalt, zwischen Religion und Politik. Das ist der Hintergrund dieses eigentümlichen Staatsrechts. Seine Festlegung erfolgte im Geiste jener Intransigenz, die den Machthabern gegenüber, unbekümmert um ihre Machtstellung, unverzagt und immer konsequent ihre Prinzipientreue kühn hervortreten ließ. Von der »verderbten« Welt weit abgeschieden, dem Niveau der Wirklichkeit enthoben, vermochte ein solches Staatsrecht ganz ungestört den ursprünglichen Geist seiner demokratischen Abstammung voll zu entfalten. Ganz in die Theorie verloren, konnte ein Staatsrecht, das in absehbarer Zeit gar keine Aussicht auf Verwirklichung seiner Prinzipien hatte, Bestimmungen festlegen, die, weit entfernt davon, für die Gegenwart irgendwelche Bedeutung zu erhalten, als ideales Gesetz der Theorie immerhin Zustände einer längst vergangenen Zeit, jener der »rechtschaffenen« Kalifen betonten. So viel über dieses Staatsrecht.

Um aber den ursprünglichen Geist der mohammedanischen Staatsidee, wie er sich in den Sätzen dieses retrospektiven, historischen Staatsrechts offenbart, näher kennen zu lernen, wollen wir zum Schlusse auch etwas aus diesem Staatsrechte vornehmen.

Wir wollen dieses Staatsrecht an der Hand einiger, voneinander abweichender Schulmeinungen vorführen, deren polemischer Charakter bezeichnend dafür ist, wie auch solche Ansichten, die in der Theorie einander schroff entgegengesetzt sind, in der Einkehr zum altarabischen Geist des ursprünglichen Islams und in der Opposition gegen die tatsächliche Staatsgewalt sich doch immer zusammenfanden. Wir reproduzieren sie hier aus zwei wichtigen Urkunden des mohammedanischen Staatsrechts: aus dem Werke Al-Mâwerdis ('Ahkâm es-Sultanîja), eines der größten Staatsrechtslehrer des Islams, und aus einem hochinteressanten Abschnitt eines theologischen Werkes, aus den »Stationen« (Mawâgîf) von Al-İğî, in welchen diese Schulmeinungen uns in der Form von Antinomien in klassisch-gedrängter Knappheit juridischer Ausdrucksweise erhalten blieben. Wir wollen aber diese Antinomien selbst sprechen lassen:

Überraschend wirken zunächst die vernunftrechtlichen Auseinandersetzungen, mit welchen die staatsrechtlichen Diskussionen gewöhnlich eingeleitet werden. Meinen einige, daß ein Herrscher überhaupt notwendig sei, so sind hingegen andere der Meinung, daß ein solcher im Staate überhaupt nicht notwendig ist. Ja, die Charidšiten — dieser intransigenteste Flügel im Islam, der noch heute einen eigenen Staat bildet und die demokratische Grundlage des ältesten Islams am treuesten bewahrte — halten die Installierung einer zentralen Staatsgewalt zur Verhütung des Streits im Staat bloß für zweckmäßig. Erlaubt ist es nach ihnen, wenn wegen der Streitigkeiten, die um die Person des Oberhauptes entstehen können, im Staate überhaupt

kein Kalife eingesetzt wird. Es gab eine Sekte im Islam, die ein Staatsoberhaupt, einen Imam, bloß im Frieden installierte. Sie hieß die Hišamijja. Es entspricht dem Geiste solcher Lehrweisungen, wenn manche Lehrer des Staatsrechts die Einsegnung eines Souveräns auf das göttliche Gesetz (arabisch: Scherij'at), andere aber auf vernunftrechtliche Prinzipien begründen. Wer kann nun der Imam sein? Zum Imâm (d. h. zum Kalifen) kann nur ein freier Mann gewählt werden. Aber gleich die ersten Charidšiten behaupteten, daß der Imâm auch »ein abessinischer Sklave«, also auch ein durchaus unfreier Mann, wer immer, ohne Unterschied des sozialen Standes sein kann. Hauptsache ist, daß seine religiöse Betätigung und Tüchtigkeit unanfechtbar sei. Es ist als sicher anzunehmen, daß die Bestimmung, laut welcher der Kalif dem Stamme der Koraššiten angehören müsse, erst später erfolgte, als eine konservative arabische Staatsidee verschiedenartigen demokratisch-internationalen Strömungen entgegenzusteuern sich veranlaßt sah, zu einer Zeit, da die nationale Staatsidee einer Hervorkehrung der Universalität des Islams gegenüber, eine staatterhaltende, historische Klasse zu betonen genötigt war. Ja noch mehr: einige meinen, daß der Imâm bloß ein Mann sein kann (welche Bestimmung sich zu einer allgemeingültigen erhoben hat), andere verlautbaren demgegenüber, daß das Imamatsgebehenfalls auch von einer Frau bekleidet werden kann. Beispiele weiblicher Herrschaft, sogar Frauensultane im Besitze von Männerharems fehlen übrigens nicht in der Geschichte des Islams. Eine weitere Antinomie: während einige Rechtslehrer bestimmen, daß der Imâm absolut tugendhaft, seinen Untertanen ein Vorbild für die religiöse und sittliche Betätigung sein muß, neigen andere eher der Ansicht zu, daß er es nicht unbedingt sein muß. Es ist hinreichend, wenn er nur wenigstens frei von Todsünden und rechtlich ist. Am meisten werden die Gemüter des Islams von den Gegensätzen jener Antinomien, die im mohammedanischen Staatsrecht über die Übertragung des Imamats verlautbart wurden, beherrscht, welchen der Islam seine hauptsächlichsten Verzweigungen (Sekten) zu verdanken hat. Die Schi'iten machen bekanntlich geltend, daß die Nachfolge im Imamats von Aussprüchen des Propheten zugunsten 'Alis und seiner Familie bestimmt sind und das Imamats demzufolge erblich sei. Die Katholizität (das Idschmâ') der Gemeinde wendet dagegen ein, daß von Mohammed diesbezüglich keine Bestimmungen bekannt wurden. Wenn nun die göttliche oder naturrechtliche Notwendigkeit (siehe oben) für die Einsegnung eines Imams bestehe, dann könne das Imamats, die Würde der Kalifen, dem Herrscher nur vom Volke übertragen werden. Diesem Prinzip steht ein anderes gegenüber, daß der Imâm die Nachfolge einem anderen übertragen kann. Letzteres ist ebenfalls, wie jenes, durch einen Präzedenzfall

der ersten Kalifenzeit belegt, insofern das Staatsrecht in eine arge Verwirrung gerät. Es konnte auch nicht umhin, beide Prinzipien, wie entgegengesetzt diese auch sind, beizubehalten. Versöhnt erscheinen sie in der ausgleichenden Entscheidung des mohammedanischen Staatsrechts, wonach die Bezeichnung des Nachfolgers durch seinen Vorgänger im Beisein einiger Vertreter des Volkes zu erfolgen hat.

Wie soll nun das Volk die Souveränität auf den Imâm übertragen? Nun folgen wieder entgegengesetzte Meinungen. Die Übertragung des Imamats ist das Resultat eines Plebiszits, an welchem, ohne Ausnahme, alle Bekenner des Islams teilhaben. Es ist kein direktes Plebiszit, sagen Gemäßigtere, eine Anzahl von Notabeln genügt, welchen die Ermächtigung gegeben ist, »zu binden und zu lösen.« Auf wen soll die Wahl zum Kalifen fallen? Auf den Vorzüglichsten, auf den Frömmsten, auf den Geeignetsten der Gemeinde, sagen einige. Andere wieder vertreten die Meinung, daß auch einer zum Imâm gewählt werden dürfe, der an Geeignetheit und Vorzüglichkeit von vielen anderen übertroffen wird. Das Imamatsamt eines in der Vorzüglichkeit übertroffenen sei zulässig trotz dem Vorhandensein eines Vorzüglicheren, sobald es die Zeitverhältnisse momentan als erwünscht erscheinen lassen. Wie ist es nun mit dem Gehorsam gegen den Imâm? Auch diesbezüglich sind die Meinungen geteilt. Geradezu Pflicht des Imâms ist es, den unbedingten Gehorsam von den Gläubigen zu fordern. Im Interesse der Ordnung im Staate gab das religiöse Gesetz immer zu, insofern die absolute Autorität des Kalifen (des Imâms) über die Gläubigen auch die vulgäre Ansicht geworden ist. Dieser Gehorsam ist aber nur ein bedingter, lautet die nicht minder gerechtfertigte Meinung der Lehrer des Gesetzes, die aber viel weniger im Staat selbst als vielmehr nur im Staatsrecht zur Geltung kam. Er ist von zahlreichen Faktoren bedingt: Rechtgläubigkeit des Herrschers; dessen Vertreterfähigkeiten, **Befähigung, die Grenzen des Kalifenstaats zu beschützen**, Beziehungen zu fremden, d. h. nicht mohammedanischen Machthabern in seiner Eigenschaft als unabhängiger, selbständiger Souverän, der weder Vasalle noch Gefangener eines anderen werden darf, Unversehrtheit seiner körperlichen Beschaffenheit usw. Entgegengesetztenfalls ist Rebellion geradezu Pflicht aller Gläubigen, die in solchem Fall ganz rasch ans Werk gehen muß, sagen die Puritaner des Islams, die Charidsiten. Meint aber eine gemäßigte Strömung, daß die Person des Imâms unverletzlich sei, nimmt demgegenüber eine intransigenter Partei den Standpunkt ein, daß der Imâm nötigenfalls auch getötet werden kann. Meinen einige, daß ein Imâm wegen »Gottlosigkeit« abgesetzt werden kann, wenden da Gemäßigtere ein, es »könne gegebenenfalls ein Bürgerkrieg befürchtet werden«. Es sei

hier bloß noch bemerkt, daß es in der Neuzeit im Kalifenreiche auch an solchen Theoretikern des Staatsrechts nicht mangelte, die in ihrer Eigenschaft als Untertanen des ottomanischen Reiches — in der Zeit vor der neuen Ära — Bestimmungen des mohammedanischen Staatsrechts zu verdolmetschen vorgaben, laut welchen das Scherij'atgesetz die Unabsetzbarkeit des Kalifen enthält. Das ist aber entschieden falsch. Tatsachen der neueren Zeit widersprechen dem. Während der Wirren im Jahre 1807, 1876 und 1908 konnten Sultane dazu gedrängt werden, sich dem Absetzungsbeschluß des Scheich-ul-Islams, eines vom Sultan ernannten Beamten, zu fügen. Verurteilung und Absetzung des Kalifen konnten auch während der nichtkonstitutionellen Ära immer durch das Rechtsgutachten, durch ein Fetwa dieses hohen Beamten legitimiert werden! Die falsche Behauptung der Unabsetzbarkeit des Kalifen bei jenen Interpreten des mohammedanischen Staatsrechts ist ein ganz willkürliches Vorgehen ihrer sklavischen Loyalität, die sich eines richtigeren bewußt sein dürfte! Ähnlich streicht eine gedrillte Zensur heutzutage in Ägypten Stellen aus dem ursprünglichen Texte einiger religiöser Schriften, aus welchen die unverkennbare Zulässigkeit der Rebellion und der Absetzbarkeit des Souveräns deutlich hervorgeht. Texte, in welchen derartige Belegstellen beibehalten sind, gehören nunmehr zu den größten Seltenheiten. Seinen Interessen huldigt in manchen Editionen auch England mittels der Ausschaltung solcher »gefährlichen« Stellen. Aus indischen Drucken und englischen Übersetzungen mancher Kompendien des mohammedanischen Rechts kann dieses »vorsichtige« Vorgehen leicht anschaulich gemacht werden!

Fernere Lehrsätze aus diesem staatsrechtlichen Schulstreite anzuführen, ist überflüssig. Durch die ausführliche Aufzählung der einschlägigen Lehrweisungen würden diese Erörterungen sehr in die Breite gehen, mehr als es in dieser gedrängten Skizze erwünscht ist. Die vorgeführten Sentenzen sind zum Verständnis der ursprünglichen Tendenz der mohammedanischen Staatsidee hinreichend. Alle Sätze dieses Staatsrechts durchdringt derselbe frei atmende Geist des sich selbst bestimmenden Volkswillens, dieselbe Würde des Kraftbewußtseins gegenüber der Obrigkeit, dieselbe feste Männlichkeit jener demokratisch veranlagten Volksseele, aus welcher der älteste republikanische Islam seine Kraft schöpfte. Dieser Geist ist es, der infolge der vorbildlich gewordenen Norm der republikanischen Periode des Islams für alle späteren Zeiten desselben auf das Staatsrecht bestimmend ausgewirkt hat. Wie wir gesehen haben, sicherte die dogmatische Festlegung des Gesetzes das Fortleben dieses demokratischen Geistes im Islam, wohl nicht in der Praxis, immerhin aber im Gesetz und in der Auslegung desselben, lange nachdem der Gang der Geschichte das Volks-

tum, welches den Geist der Demokratie im Islam zum Vater hat, beiseite geschoben hat. Der Niederschlag seines Geistes im Gesetze des Islams macht es jedem Verständigen einleuchtend, daß im Bestande der landläufigen Kenntnisse über den Islam unverzüglich wesentliche Korrekturen vorgenommen werden müssen. Nicht die Despotie des einzelnen ist das Ursprüngliche im Islam, sondern die Souveränität aller. Von Religions wegen ist das die Quelle der Zentralgewalt. Ebenso wenig kann gesagt werden, daß der konstitutionelle Islam unserer Tage einer Verpflanzung der Ideen des Westens in den Orient bedurfte. Ganz gewiß hatten diese Ideen des Westens zur Selbstermannung der lange geknechteten mohammedanischen Reiche viel beigetragen. Die konstitutionelle Entwicklung hat jedoch nicht der Westen eingeleitet. Sie entsproß den Keimen, die im theoretischen Islam verborgen lagen. Sie bildet eine geradlinige Fortsetzung zu den Ideen der Volkssouveränität, der Kontrolle der Gemeinde, der Absetzbarkeit des Kalifen usw. im religiösen Gesetze des Islams. Der Islam von heute hatte hier bloß auf den Islam des Scherij'atgesetzes zurückzugreifen.

In der Verkettung der Ereignisse ist es wahrscheinlich kein Zufall, wenn Kalifat und Arabertum vom Laufe der Zeitgeschichte wieder in die nächste Nähe zueinander gebracht werden. Wir sind alle Zeugen der gleichzeitigen Renaissance der Demokratie und jenes Volkstums im Islam, dessen geistiges Eigentum diese Demokratie und ihr Kalifat sind. Wir sahen, mit welcher Opferfreudigkeit dieses Volkstum sich des Kindes seines Geistes, das ihm ursprünglich anvertraut war, wieder angenommen hat. Welche Befugnisse diesem Volke das religiöse Gesetz des Islams zu einer Stellungnahme gegen die Zentralgewalt gab, braucht nach dem schon Gesagten wohl nicht weiter erörtert zu werden. Die nationalen Sonderbestrebungen eines im stillen arbeitenden Panarabismus, der einer solchen Stellungnahme Nahrung zuführte, lassen wir hier lieber unberührt. Einstweilen sehen wir nur, welches Gefühl der Zusammengehörigkeit Araber und Nichtaraber der islamischen Welt in dieselbe Kampfreihe gegen den gemeinsamen Feind gestellt hat. Es ist nicht abzusehen, welche ungeahnten Instinkte die Erbitterung einer vereinigten mohammedanischen Welt auszulösen vermag! Eines ist aber durchaus nicht unmöglich: daß Volkssouveränität und Araber vielleicht schon in absehbarer Zeit unter einem abgesonderten Kalifat der Araber sich wieder zu einer festen Einheit wie einst emporingen werden.

Die Chronik Simonis von Kéza.

Von Prof. Alex. Domanovszky, Privatdozent.

BEI der Beurteilung der Angaben der altungarischen Geschichte spielt die Chronik Simonis von Kéza eine bedeutende Rolle. Unsere geschichtlichen Aufzeichnungen aus dem Zeitalter der Árpáden sind uns in zwei verschiedenen Abfassungen überliefert. Die eine stammt aus der Zeit König Ludwigs des Großen, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die andere ist in der Fassung Kézas erhalten. Die längere Fassung aus dem 14. Jahrhundert hat zwei verschiedene Varianten, die des Chronicon Budense und die des Vindobonense Pictum, von deren Abweichungen ich jedoch an dieser Stelle absehen will, da der Text des Vindobonense Pictum und der verwandten Handschriften aus dem Chronicon Budense entstanden ist, und zwar so, daß gewisse Abänderungen und weitläufige Interpolationen aus einer anderen Chronik eingesetzt wurden. Auf diese spätere Verzweigung der Handschriften werde ich in einem anderen Aufsätze zurückkommen. Hier sei nur die Frage beantwortet, wie sich Kézas Werk zu der späteren und längeren Fassung des 14. Jahrhunderts verhält: ob die spätere Überlieferung durch Zusätze und Erweiterungen aus der Chronik Kézas entstanden ist oder ob die längere und spätere Abfassung den Text der ungarischen Urchronik treuer überliefert hat?

Die Frage ist von verschiedenen Forschern verschieden beantwortet worden. Die treffenden Untersuchungen Zeißbergs¹ haben nachgewiesen, daß Kéza nur ein Auszug der längeren Fassung ist. Zu derselben Konklusion gelangte auch Marczali². Andere Historiker aber, wie Redemacher³, Steindorff⁴ und neuerdings Kaindl⁵ behaupten, daß der längere Text aus Kézas Chronik entstanden sei.

Die Entscheidung der Frage wird durch zwei Umstände noch erschwert. Die eine Handschrift der Gruppe des Chronicon Budense, der Codex Sambucus⁶ beginnt nämlich mit der Einleitung Kézas, was zur Bestätigung der Auffassung beiträgt, daß der längere Text aus Kézas Chronik entstanden sei. Und der Umstand, daß die Handschrift Kézas

¹ Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Wien 1875, S. 497—504.

² Ungarns Geschichtsquellen im Zeitalter der Árpáden. Berlin 1882, S. 40—50.

³ Forschungen zur deutschen Geschichte. 1885, XXV, S. 385.

⁴ Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. Bd. II, S. 449.

⁵ Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. Archiv für österreichische Geschichte LXXXV. 2., S. 431 und LXXXVIII. 2., S. 400.

⁶ Hs. der Wiener Hofbibliothek, Nr. 3374.

vom Ende des 13. Jahrhunderts verloren gegangen ist, und daß in den Editionen und Abschriften bedeutende Abweichungen vorhanden sind, begünstigt die Auffassung, daß Kézas Abschriften verdorbene Varianten seien, die auf Grund des längeren Textes korrigiert werden müssen. Von diesen Folgerungen ist jedoch keine richtig.

Die Einleitung des Codex Sambucus verursachte viele Verwirrungen. Als Wadding Kézas Namen zuerst erwähnte, lag offenbar dieser Kodex vor ihm, was aus den angeführten Stellen ersichtlich ist, die in Kézas kürzerer Fassung fehlen¹. Auch Engels hochbedeutender Ausspruch, »daß Kézas Werk die Grundlage aller Chroniken, mithin aller Geschichte von Ungarn sei«², beruht auf dem Codex Sambucus. In diesem Kodex ist der Text der Einleitung Kézas besser erhalten³, als in den Abschriften. Trotzdem ist diese Einleitung als ein Zusatz des Abschreibers zu betrachten, der sich — von der Einleitung abgesehen — ganz genau an die Fassung des 14. Jahrhunderts hält. Kézas eigene Konzeption über die Ereignisse der Regierung König Ladislaus' IV., des Kumaners, fehlt vollständig; nicht ein Wort läßt vermuten, daß diese Erzählung dem Schreiber bekannt war. Der Codex Sambucus gibt uns also nicht den mindesten Aufschluß über die Entstehung des Textes aus Kéza. Es ist nur ein Zufall, daß der Schreiber diese Einleitung aufgefunden und an die Spitze der Abschrift einer späteren Chronik gestellt hat.

Und was die Handschrift Kézas betrifft, dürfen wir keine bedeutenderen Korrekturen zulassen. Bis vor kurzem glaubte man, daß die Abschriften und Editionen auf zwei verschiedene Handschriften zurückzuführen seien. Die eine nannte man die Eszterházysche, weil Hevenessy sie im Jahre 1701 in der Eszterházyschen Bibliothek zu Kismarton kopierte; die andere die Kósaische, weil Horányi die Vorlage zu seiner Edition im Jahre 1782 vom Franziskaner-Provinzial Eugen Kósa bekam. Horányis Edition ist aber kritiklos; er nahm sich die Freiheit, den Text aus den anderen Chroniken zu erweitern und veranlaßte infolgedessen falsche Anschauungen über seine Vorlage. Ich habe nachgewiesen, daß sein Text, wenn wir die mit kursiven Typen gesetzten Stellen ausschalten, mit den Abschriften genau übereinstimmen. Sämtliche Abschriften sind nämlich auf die Hevenessysche zurückzuführen. Das kann ich neuerdings auch aus dem Briefwechsel des

¹ Waddingus: *Annales Minorum. Romae, 1732*, Bd. II, S. 166 und Bd. VII, S. 259.

² Kovachich, *Sammlung kleiner, noch ungedruckter Stücke. Ofen 1805, S. XXVII.*

³ Z. B. stehen in den Abschriften . . . quae diversis sparsa bellis . . . sparsae sunt; . . . mulieres, que generatio nomine Baltucme nominantur; anstatt . . . que diversis scartabellis . . . sparse sunt; . . . mulieres, que patrio nomine Baltrame nominatur im Cod. Sambucus.

Cornides mit Szarkai beweisen¹. Zuerst schrieb sie Pray ab, dessen Abschrift auch dem Cornides als Vorlage diente². Pray wollte sie dann erst im Jahre 1778 mit dem Original vergleichen³.

Die Übereinstimmung der Abschriften und der Horányischen Edition beweisen auch, daß schon das Original einen sehr fehlerhaften Text aufgewiesen hat. Denn die Abschriften und Horányi gebrauchten dieselbe Handschrift als Vorlage. Diese Handschrift, die vom Ende des 13. Jahrhunderts stammt und in der die Chronik 69 Seiten zu 22 Zeilen im Format 13×10 cm umfaßt⁴, wurde bis zum Jahre 1713 in der Eszterházyischen Bibliothek zu Kismarton aufbewahrt. In demselben Jahre geriet sie in den Besitz des dortigen Franziskanerklosters, da der Palatin Paul Eszterházy seine Kismartoner Bibliothek dem Kloster vermachte. In die Hände des Provinzials Kósa geriet sie im Jahre 1768, als das ganze Kloster — mit Ausnahme der Bibliothek — einer Feuersbrunst zum Opfer fiel. Im Jahre 1782 nahm Horányi die Handschrift von Kósa auf Tagesfrist zu leihen, begab sich aber mit ihr nach Wien, um sie in Druck legen zu lassen⁵. Seitdem ist sie verschwunden; in Ungarn habe ich überall nachgeforscht, jedoch ohne Erfolg. Sie dürfte in Wien geblieben sein.

Wenn aber die Originalhandschrift zur Zeit auch nicht vorhanden ist, so kann man aus der Übereinstimmung der Abschriften und der Horányischen Edition doch konstatieren, daß sie einen verdorbenen Text aufgewiesen hat. Wenn man sich also Korrekturen erlaubt, so stellt man nicht Kézas Text her, sondern die betreffenden Stellen seiner Quelle.

Und diese Quelle muß der längeren Fassung sehr nahe gestanden haben. In den Bereich meiner diesbezüglichen Forschungen habe ich nicht nur die Frage gezogen, wie die beiden Texte sich zu den Altaicher Annalen verhalten, sondern den ganzen Komplex des Textes. Ich habe versucht, die Abweichungen von Kapitel zu Kapitel zusammenzustellen, um aus dieser Zusammenstellung den Schluß zu fassen⁶. Die Ver-

¹ Cornides ad Zarka. In der Bibliothek des Nationalmuseums zu Budapest. Ms. Quart. Lat. 764.

² Dasselbst S. 32. Simonis Kezae Historiam ex membrana Kis-Martonia a. 1705. 26 May descriptam . . . ex P. Pray benevola communicatione apud me habeo.

³ Dasselbst S. 92. Cornides zitiert Prays Worte: Malleo tamen ut illo usque expectet (scil. Szarka) quod in autumnno meum exemplum cum autographo conferam.

⁴ Dasselbst S. 207. Cod. membranaceus fere quadratus absolvitur foliis 35, quorum qualibet 22 lineas continet . . . scriptura est saeculi XIII exeuntis.

⁵ Dasselbst S. 204 . . . ad unius diei usuram a R. P. Provinciali expetiit. Simul vero . . . non salutato P. Provinciali Vindobonam cum codice excurrit, ubi Kezam actutum prelo typographico subiecit.

⁶ Kézai Simon mester krónikája. Budapest 1906.

gleichung beweist unbestreitbar, daß Kéza seine Vorlage stark gekürzt und oft mißverstanden hat. Hier kann es nicht meine Aufgabe sein, die Beweisführung mit allen ihren Einzelheiten zu wiederholen, ich werde mich nur darauf beschränken, einige Argumente zu reproduzieren.

In erster Reihe seien einige Stellen erwähnt, die in der längeren Fassung besser überliefert sind, die Kéza augenscheinlich geändert oder mißverstanden hat.

So begeht er z. B. schon bei der Landnahme der Ungarn einen Fehler. Die Zeitbestimmung dieses Ereignisses stammt in unseren Chroniken ganz offenbar aus Reginos Aufzeichnung zum Jahre 889. Das beweist der Anonymus Belae Regis Notarius, der einen Schreibfehler begeht, indem er 884 schreibt, und die Agramer Chronik — ein Auszug, der zur Gruppe des Chronicon Budense gehört —, die tatsächlich 889 angibt. In den anderen Chroniken (Budense, Poseniense, Codex Sambucus) ist das Datum 888 auch ein Schreibfehler, den Kéza noch weiter dahin verdorben hat, daß er 872 angibt¹.

Kéza widerspricht der längeren Fassung auch den Weg der Einwandernden betreffend. Nach der längeren Fassung wandern die Ungarn durch Siebenbürgen ein, wo sie sieben Burgen erbauen. So entsteht — der Zahl der sieben Fürsten entsprechend — die Etymologie Simburg (septem castra). Nach Kéza hingegen kommen sie über Ungvár herein, und so bringt er den Namen der Ungarn mit diesem Orte in Zusammenhang (Hung—Hungari). Daß in der Urquelle beides berührt wurde, lassen die Worte des Anonymus »de Erdeel et de fluvio Hung« vermuten. Daß aber die Etymologie Hung—Hungari ein Zusatz Kézas ist, der die Etymologie Simburg ganz einfach eliminierte, wird klar, wenn wir darauf hinweisen, daß die Spuren der letzteren auch bei Kéza aufzufinden sind. Als er von Ungvár spricht, sagt er nämlich: »ubi castra fundavere« und indem er die Etymologie Hung—Hungari einschaltet, fügt er hinzu: »cumque et alia sex castra post hunc fundavissent, aliquamdiu in illis partibus permansere.« Indem er also diese Stelle in seiner Chronik durch eine andere Variation ersetzt hat, ist es ihm nicht allzugleich gelungen, die verräterischen Spuren seiner Vorlage zu eliminieren. Er liefert sogar noch einen zweiten Beweis dafür, daß er bei dieser Stelle an der Vorlage geändert hat. Nachdem er nämlich von Árpád erzählt: »et in fluvio Vng primus fixit sua castra«, schreibt er im Zusammenhang mit der Besitznahme von Fehérvár mit dem Wortlaut der längeren Fassung: »Illeque locus primus descensus extitit Arpad Ducis.« Damit verrät er, daß er auch den in Siebenbürgen erfolgten Tod des Álmos aus seiner Chronik aus-

¹ Die Gruppe des Vindobonense Pictum hat hier eine andere Zeitbestimmung eingeschoben und kommt darum nicht in Betracht.

geschaltet hat, wahrscheinlich, weil er die Spuren des Siebenbürger Aufenthaltes eliminieren wollte.

Beim Tod des Lel und Bulcsu nach der Schlacht bei Augsburg setzt er sich sogar dem entgegen, was die längere Fassung enthält, und fügt hinzu, daß die Ungarn aus Rache wegen der Hinrichtung der zwei Fürsten alle ihre deutschen Gefangenen, 20 000 (!) an der Zahl, ermordet hätten. Offenbar bekämpft er aber seine Vorlage, indem er gegen die Fabel, als hätte Lel mit seinem Horn den Kaiser erschlagen, Stellung nimmt: »Quae sane fabula verosimili adversatur, et credens huiusmodi levitate mentis denotatur. Nam persone criminose ligatis manibus conspectui Principum presentantur.»

Ganz so geht Kéza vor, als er beim Feldzuge Heinrichs III. die Angaben seiner Vorlage bezüglich der Sage vom Gebirge Vértes mit einer Sage vom Berge Bársonyos verwechselt. Die längere Fassung berichtet nämlich, daß König Andreas I., nachdem er mit den Deutschen Waffenstillstand geschlossen hatte, dem hungernden Heere Proviant schickte, worauf »Teutonici ergo a faucibus mortis, miseratione Hungarorum liberati, relictis tentoriis et clipeis et universis supellectilibus suis abiectis adeo concitato cursu in Teutonium redire properarunt, quod nec retro respicerent, ex hoc autem eventu, locus ille, unde Teutonici tam turpiter dedecorati, abiectis clipeis, fugerunt, usque modo vertus hege nuncupatur.« Die Etymologie Vértes beruht hier auf den Worten »relictis tentoriis et clipeis«, und daß im Archetyp der ungarischen Chroniken tatsächlich diese Version vorhanden war, beweist, daß die Etymologie Vértes auch in die Chronik des Anonymus aufgenommen wurde. Die Zurücklassung der Panzer (ung. vért) bzw. richtiger der Schilde erklärt übrigens der Umstand, daß die Deutschen sich des Nachts gegen die vergifteten Pfeile der Ungarn und Petschenegen in selbstgegrabene Gruben legten, die sie mit ihren Schilden bedeckten: »Insuper etiam Hungari et Bisseni singulis noctibus acriter eos infestabant toxicatis sagittis eos interficiendo Pre timore autem imbrium sagittarum, quibus teutonici conpluebantur et consumebantur, fodiebant sibi terram, et desuper insertis clipeis suis, et vivi cum mortuis iacebant in sepulchris.« Diese in die Erde gegrabenen Lagerstätten, auf denen die Etymologie Vértes beruht, erwähnt auch Kéza¹, dann aber schreibt er ohne jede Folgerichtigkeit, daß die Kranken auf bequemlicheren Sammetlagern (Sammet ung. bársony) ruhten: »plures in feretris habentes purpurea lectisternia egritudine fatigati ducerentur.« Die Etymologie Bársonyos bezieht er auf die Flucht der Kranken: »dimissis feretris et lectis purpurei equos

¹ Henricus tandem sic viribus et potentia dicitur defecisse, ut ipsius theutonici et latini in suis tentoriis noctis tempore se vivos sepelirent. Nam Hungari in obscuris in eorum Castra descendentes, eos crudeliter sagittis enecabant.

ascenderunt.« Was für ein Gewicht er auf diese Änderung legt, beweist der Umstand, daß er dieselbe noch zweimal erklärt¹.

Eine ähnliche Entstellung des Textes ist bei der Regierungszeit Bélas II. wahrnehmbar. Béla II. regierte nämlich vom 1. März 1131 bis 13. April 1141; die längere Fassung bemerkt also ganz richtig: »regnavit igitur ipse Bela cecus annis novem et mensibus undecim et diebus duodecim.« Kéza schreibt aber auch diesen Text fehlerhaft ab; er läßt die Zahl der Jahre aus, setzt die Zahl der Monate vor die Jahre und die der Tage vor die Monate, wobei er aber noch den Fehler begeht, daß er die Zehnerzahl ausläßt; so heißt es bei ihm: »annis undecim, duobus mensibus.

Infolge eines ähnlichen Mißverständnisses verdarb er den Text bei der Angabe der Begräbnisstätte Stephans V. Laut der längeren Fassung wurde Stephan V. auf der Ofener Insel in der Jungfrau-Maria-Kirche begraben: »sepultus est in ecclesia beate virginis in insula budensi, in loco beginarum.« Kéza aber bezieht die Worte »beate virginis« nicht auf die Kirche, sondern auf die Insel und schreibt: »in insula vocata Beatissime Virginis in cenobio Monialium requievit tumulatus.«

Viel treffigere Beweise, als die bisherigen, liefern uns diejenigen Stellen, wo Kéza und die längere Fassung mit ihren ursprünglichen Quellen vergleichbar sind.

Sehr interessant ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Streifzüge, zu welcher Regino unseren Chroniken als Quelle dient und bei deren Darstellung der Text des Anonymus auffallende Ähnlichkeit mit dem Text Kézas und der längeren Fassung aufweist. Da besitzen wir die Quelle und der Anonymus legt uns klar, wie weit der Archetyp der ungarischen Chroniken den Regino als Quelle benutzte.

Am deutlichsten zeigt sich das Verhältnis der Texte zueinander, wenn man die Angaben der ungarischen Chroniken mit den Aufzeichnungen Reginos vergleicht, welche er beim Jahre 901 angibt. Der Anonymus schreibt hier den italienischen Feldzug aus. Er hält sich so sklavisch an die Worte Reginos, daß er sogar die hierauf folgende, aber mit dem italienischen Feldzuge nicht zusammenhängende Geschichte von der Ermordung des Grafen Stephan mitteilt. Die der Chronik Reginos entnommenen Angaben stimmen in der Überlieferung des Anonymus und der längeren Fassung fast Wort für Wort überein, obzwar die letztere schon kürzer ist. Kézas Text ist aber noch mehr gekürzt. Hieraus folgt aber ganz deutlich, daß Kéza auf Grund des längeren Textes arbeiten mußte, und daß der längere Text nicht die willkürliche Erweiterung Kézas

¹ »Qui dimissis feretris et lectisterinis in Monte Barsunus in equis equitaverunt« und »Mons vero Barsunus propter lectisternia sic relicta, que fuere purpurea, de terricolis extitit nominatus.«

sein kann, weil in diesem Falle die bei Kéza weggefallene Stelle des längeren Textes mit dem Anonymus nicht wörtlich übereinstimmen würde¹.

Aus dem Vergleich anderer der Chronik Reginos entnommenen Stellen geht auch hervor, daß der Anonymus den Regino bzw. dessen Kontinuator nicht direkt benützte, sondern wahrscheinlich denselben Archetyp als Vorlage gebrauchte, der auch dem Kéza und den übrigen Chroniken zugrunde lag. Es geht hervor, daß Kéza nicht aus irgendeiner uns überlieferten Variante der längeren Fassung schöpfte, sondern aus der Vorlage der längeren Varianten. Nur so ist es erklärlich, daß bei der Darstellung des bayrischen Streifzuges der Ungarn, den Regino

¹ Aus dem folgenden Vergleich wird klar, wie der Text stufenweise kürzer und kürzer gefaßt ist:

Regino ad a. 901:	Anonymus c. 53:	Die längere Fassung:	Kéza:
<p>Anno dominice incarnationis DCCCCI. gens Hungariorum Longobardorum fines ingressa est, caedibus, incendiis ac rapinis crudeliter cuncta devastat. Cuius violentiae ac beluino furori cum terrae incolae in unum agmen conglobati resistere conarentur, in miserabilis multitudo ictibus sagittarum perlit, quam plurimi episcopi et comites trucidati sunt. Liudwardus episcopus Verzellensis ecclesiae, Caroli quondam imperatoris familiarissimus et consiliarius a secreto, assumptis secum opibus atque incomparabilibus thesauris, quibus ultra quam estimari potest, habundabat cum effugere eorum cruentam ferocitatem omnibus votis elaboraret, super eos inscius incidit ac mox interficitur; opes quae secum ferebantur diripiuntur.</p>	<p>Et per Forum Julii in marchiam Lombardie venerunt, ubi civitatem Paduam cedibus et incendiis et gladiis et rapinis magnis crudeliter devastaverunt. Ex hinc intrantes Lombardiam multa mala facere ceperunt. Quorum violentiae ac belluino furori cum terre incolae in unum agmen conglobati resistere conarentur, tunc innumerabilis multitudo Lombardorum per Hungaros ictibus sagittarum perlit quam plurimis episcopis et comitibus trucidatis. Tunc Liudwardus episcopus Verzellensis ecclesie vir nominatissimus, Caroli minoris, quodam imperatoris familiarissimus amicus ac fidelissimus consiliarius a secreto, hoc audito, assumpsit secum opibus atque incomparabilibus thesauris, quibus ultra quam estimari potest habundabat, cum omnibus uotis effugere laboraret eorum cruentam ferocitatem, tunc inscius super Hungaros incidit et mox ab eis captus interficitur et thesaurum existimationem humanam transcendentem, quem secum ferebat, rapuerunt.</p>	<p>Postquam autem memorata regna deuiertur per Forum Julii usque in marchiam Longobardie intraverunt ubi civitatem Paduam igne, ac gladio consumperunt. Ex hinc intrantes Lombardiam</p> <p>Lynthar Verzelline civitatis episcopum, imperatoris Karoli consiliarium fidissimum occidentes ex ipsius ecclesia</p>	<p>Tempore iterum alio per forum Julii intrant Lombardiam ubi</p> <p>Luitardum Vercellene civitatis episcopum, imperatoris Caroli consiliarium fidissimum occidentes ex ipsius ecclesia</p>
		<p>thesaurum maximum rapuerunt.</p>	<p>thesaurum maximum rapuerunt.</p>

beim Jahre 910 aufzeichnete, Kéza mit dem Anonymus übereinstimmend den Triumph der Ungarn den Pfeilen zuschreibt, wovon die übrigen Chroniken nichts wissen. Es liegt auch auf der Hand, daß Kéza ganz kurz diejenige Quelle ausschrieb, welche der Gruppe der Handschriften des Chronicon Budense als Quelle diente. Darauf weist auch der Umstand hin, daß Kéza bei der jetzt erwähnten Stelle mit dem Anonymus übereinstimmend den Sieg den Pfeilen zuschreibt; was aber im Zusammenhange hiermit bei dem Anonymus erwähnt wird (*multis milibus eorum cesis . . . in turpem fugam converterunt*) und auch in den Chroniken vorhanden ist (*in fugam turpiter converterunt cesis multis milibus ex eisdem*), bei ihm weggefallen ist.

Ähnliche Beweise liefern auch die Altaicher Annalen. Mit dieser Frage aber, welche die deutsche Literatur schon zu wiederholten Malen erörtert hat, will ich mich hier ausführlich nicht befassen. Ich fasse also das Resultat im folgenden zusammen:

I. Die Wirkung der Altaicher Annalen auf sämtliche ungarische Chroniken ist nachweisbar, und zwar:

1. Da in der längeren Fassung und auch in Kéza solche Momente vorhanden sind, die in den anderen nicht zu finden sind, aber auf den Annalen beruhen, mußten sie diese Stellen einer gemeinsamen Vorlage entnehmen, auf der Kéza und auch die längere Fassung beruht.

2. Eine gemeinsame Vorlage muß man auch deshalb voraussetzen, weil die Chroniken untereinander auch dort übereinstimmen, wo sie von dem Text der Annalen Abweichungen aufweisen, oder wo selbständige Einschaltungen vorkommen.

II. Der Text Kézas kann nur der Auszug einer der längeren Fassung nahestehenden Vorlage sein:

1. weil die längere Fassung mehr entnommen hat und dem ursprünglichen Texte der Annalen immer näher steht;

2. weil bei Kéza keine einzige selbständige Übernahme aus den Annalen vorkommt;

3. weil er die Reihenfolge der längeren Fassung auch übrigens befolgt;

4. weil einige verdorbene Stellen seines Textes nur mit Hilfe der längeren Fassung erklärlich sind.

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die Chroniken mit der Legende des heiligen Gerhart vergleicht. Die Chroniken erinnern an mehreren Stellen an diese Legende. Ihr Text stimmt nur mit dem längeren Text der Legende (d. i. der Text der Handschrift Nr. 3662 der Wiener Hofbibliothek) überein. Stellenweise ist diese Übereinstimmung eine wörtliche, nur ist die längere Fassung der ungarischen Chronik gewöhnlich reichhaltiger als die Legende. Der größte Unterschied liegt darin, daß nach der Legende die Herzöge Endre, Béla und Levente die Söhne Vazuls sind, nach der Chronik aber die des Ladislaus Calvus.

Diese Angabe beweist, daß die Chronik der Legende nicht zugrunde lag. Die Chronik polemisiert ganz entschieden gegen die Variante der Legende, als stammten die Herzöge von Vazul ab. Dasselbe beweist auch der Umstand, das nur die längere Fassung der Chronik zu erzählen weiß, daß auf der Stelle, wo St. Gerhart gestorben ist, eine Kirche erbaut und der mit dessen Blut besprügte Stein nach Csanád gebracht wurde; man kann nämlich nicht annehmen, daß die Legende diese Angaben nicht entnommen hätte, wenn sie aus der Chronik geschöpft hätte. Bei Kéza aber findet man dieselben Angaben, die in der längeren Fassung vorhanden sind, nur viel kürzer gefaßt. Seine eigenen Angaben stehen also mit der Überlieferung der längeren Fassung in viel engerer Beziehung als mit der Legende¹. Auch dies beweist also, daß Kéza die aus der Gerhart-Legende stammenden Angaben nur der längeren Fassung und keinesfalls unmittelbar der Legende entnommen hat.

Aus all diesem könnten wir schon jetzt den Schluß ziehen, daß Kézas Text nur der Auszug eines bedeutend ausführlicheren Textes ist, welcher der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Fassung der Chronik höchstwahrscheinlicherweise sehr ähnlich war, doch müssen wir noch zwei Fragen in Betracht ziehen. Heinemann und Kaindl und in Ungarn Johann Karácsonyi halten die Geschichte der Hunnen für eine Kompilation Kézas. Diese Auffassung ist unrichtig.

Bevor ich mich aber mit dieser Frage befasse, muß ich darauf hinweisen, daß diejenigen Abschnitte, die sich mit dem Ursprung der Ungarn und mit Scythien befassen und die jetzt an der Spitze der Hunnengeschichte stehen, Bestandteile der ungarischen Urchronik sind und mit der Kompilation der Hunnengeschichte nichts Gemeinsames haben. Diese Teile sind auch bei Anonymus vorhanden, dem die Hunnengeschichte noch nicht bekannt war². Die Beschreibung von

¹ Z. B. bei König Abas Greuelthaten:

Legende:
Aba comes palatii ... sanctis quadragesime diebus honestissimos quosque sui consilii viros fustibus et palis, velut jumenta seu bruta animalia ausus est interficere.

Längere Fassung.
Cum enim rex quadragesimam chanadini celebraret, in eadem quadragreima circiter quinquaginta viros nosiles sub pretextu consiliandi in quadam domo conclusit, et ab armatis militibus fecit eos obtruncari nec contritos, nec confessos.

Kéza:
Nam viros quinquaginta consiliandi causa in unam domum evocavit, quibus in eadem inclusis, crimen non confessos nec convictos legibus caput fecit detruncari.

² Diesbezüglich pflichte ich der Ansicht Kaindl's bei, ohne jedoch zugleich auch seine Argumente anzunehmen. Da nämlich die ungarisch-polnische Chronik ohne jede Bedeutung ist, so ist auch die daraus gezogene Schlußfolgerung belanglos.

Scythien beruht in unseren Chroniken auf dem Texte des Justinus, der aber dem Verfasser wahrscheinlich aus der Übertragung Reginos bekannt war¹.

Die diesbezügliche Stelle des Justinus hat die Urchronik umgestaltet, Kéza hat aber dies mißverstanden und infolgedessen die Beschreibung entstellt. Bei Justinus hat diese Stelle folgenden Wortlaut: »Scythia autem in orientem porrecta includitur ab uno latere Ponto ab altero montibus Ripheis, a Tergo Asia et Phasi flumine.« Die letzten Worte gibt der ungarische Chroniker wie folgt an: »cui de oriente Asia et occidente fluvius Etul, id est Don.« Kéza hat es aber nicht verstanden, daß »cui de oriente Asia« die östliche Grenze von Scythien bedeutet. Er bildete also einen neuen Satz²: »De oriente quidem Asia iunguntur«, der sich, wie das Prädikat »iunguntur« zeigt, auf die »montes Riphei« bezieht. Um nun die Worte »Etul id est Don« zu erklären, zieht er diejenigen aus Scythien entspringenden Flüsse, welche die Chronik weiter unten, aber noch in demselben Kapitel erwähnt, heran.

Betreffs der Hunnengeschichte gibt es keine so auffallenden Unterschiede zwischen den zwei Texten, wie in den übrigen Teilen der Chronik. Kéza hat seine skriptorische Geduld da noch nicht verloren, so daß er sich in diesem Teile kaum kürzer faßt, als der längere Text. Wahrscheinlich veranlaßte dieser Umstand die Forscher anzunehmen, daß er diesen Teil selbst verfaßte. Doch ist auch hier seine Absicht unverkennbar, die Dinge womöglich kurz zu fassen. Und was den Stil anbelangt, so ist derselbe derart schlechter als der der längeren Fassung, daß es unwahrscheinlich ist, daß der spätere Schreiber der Herstellung des besseren Textes so große Sorgfalt gewidmet hätte.

Die genauere Vergleichung liefert auch hier positive Beweise dafür, daß Kéza den Text verdorben hat und daß seine Vorlage dem Text der längeren Chronik wahrscheinlich sehr ähnlich war.

In dieser Hinsicht will ich nur auf den Unterschied der Darstellung des Kampfes hinweisen, den Attilas Söhne kämpften.

Kéza weicht hier auch bezüglich der Reihenfolge der Darstellung von den übrigen Chroniken ab. Bei dem Kampfe der Brüder schildern die übrigen Chroniken zuerst das große Blutvergießen, welches das Wasser der Donau auf 15 Tage untrinkbar machte, dann erklären sie des

¹ Trogi Pompei historia I. II c. 2.

² Die längere Fassung:

Ab uno latere Ponto Aquilonari ab alio vero Ripheis montibus includitur (scil. Scythia), cui de oriente Asia et de occidente fluvius Etul, id est Don.

Kéza:

ab uno vero latere ponto aquilonali, ab alio montibus Rifeis includitur, a zona torrida distans. De oriente quidem Asia iunguntur. Oriuntur etiam in eodem duo magna flumina uni nomen Etul et alterius Togora.

weiteren, daß zuerst Csaba siegte, und erst dann Aladár infolge des Verrats Dietrichs Überhand gewann, worauf sich Csaba zu Kaiser Honorius flüchtete. Kéza hingegen bezieht den Verrat Dietrichs auf den Ausbruch des Kampfes — was an entsprechender Stelle auch in den übrigen Quellen vorhanden ist —, dann erzählt er, daß zuerst Csaba siegte und später in dem 15 tägigen Kampfe bei Sicambria Aladár. Er erwähnt also zwei Gefechte, während nach den übrigen Chroniken der Umschwung des Schicksals im Laufe der letzten Schlacht eines längeren Feldzuges eintrat und nicht im Laufe der Zwischenzeit zweier Schlachten. Und hierauf folgt bei ihm die Schilderung des Blutvergießens und die Flucht des Csaba nach Griechenland. Wenn wir einen längeren Kampf annehmen, ist die Reihenfolge der übrigen Chroniken logischer, wenn aber zwei Schlachten geschlagen wurden, so gruppiert Kéza einfacher. Die Antwort auf diese Frage gibt uns Kéza selbst. Die übrigen Chroniken erzählen nämlich den Kampf, dann schildern sie das Blutvergießen »ita Danubium Germanico sanguine inundavit«, und erst dann erwähnen sie den Umschwung des Schicksals. Auch Kéza schildert all dies, bei der Beschreibung der zweiten Schlacht aber — in der Aladár, dem die Ausländer helfen, siegt und das Volk Csabas zugrunde geht — schreibt auch er selbst »in quo quidem prelio tantus sanguis Germanicus est effusus«, woraus erhellt, daß nur infolge seiner unrichtigen Deutung in der Chronik von zwei Schlachten die Rede ist, wo doch nur eine größere Schlacht geschlagen wurde, und daß er von einer 15 tägigen Schlacht spricht, wo doch nur das Wasser der Donau 15 Tage lang untrinkbar war. Auch die Reihenfolge mußte um dieser unrichtigen Deutung willen verwechselt werden.

Was die Umarbeitung der gemeinsamen Quelle anbelangt, weist Kézas Text eine größere Selbständigkeit auf, weil er einige undeutliche Punkte zu korrigieren, zu erklären sucht, und weil er immer bestrebt ist, dem Leser womöglich einen deutlichen, leicht verständlichen Text zu bieten. So erklärt er unter anderem die Grenzen von Scythien und den im Laufe des Kampfes zwischen Csaba und Aladár eingetretenen Umschwung des Schicksals. Nun ist es aber eben in diesen Fällen am auffallendsten, wenn ein Fehler vorkommt. Wir müssen voraussetzen, daß, wenn jemand etwas umarbeitet — und wenn diese Umarbeitung auch nur darin besteht, daß er die Satzkonstruktion verändert und einen Teil der Wörter durch Synonyma ersetzt — Undeutlichkeiten, Fehler aller Art bekämpft. Wenn trotzdem Fehler vorkommen, so ist dies nur aus der unrichtigen Deutung der Vorlage erklärlich. Und solche Fehler kommen in der Hunnengeschichte Kézas ja vor. Der Umstand, daß Kézas Text trotz seiner Nachlässigkeit den übrigen Chroniken sehr ähnlich ist, läßt ahnen, daß die Vorlage den letzteren, also den längeren Fassungen näher gestanden haben dürfte. Dies

beweisen auch die verständlichen Varianten der Fehler in den übrigen Texten und stellenweise die logischere Reihenfolge.

Auch bei der Darstellung der Geschichte der ersten Könige, wo Kéza die Ereignisse nur mit einigen Worten, die längere Fassung aber mit großer Weitläufigkeit erzählt, ist es unverkennbar, daß diese einigen Worte des Kéza auf dem Texte der längeren Variante beruhen. Das nämlich kann nicht vorausgesetzt werden, daß ein Schreiber, dem seine Vorlage nicht genug ausführlich ist und der infolgedessen weitschweifige Exkurse macht — wie das bei der längeren Fassung der Fall ist — auf einige Worte seiner Vorlage zurückkommen würde, bevor er neue Exkurse vornimmt¹.

Sogar die Lautformen der Eigennamen beweisen unsere Voraussetzung. Bei Kéza finden wir oft solche Formen, die hinsichtlich des Entwicklungsprozesses erst später entstanden sind, als die entsprechenden Formen der Chroniken. Dies ist nur so möglich, daß Kéza die ältere Form seiner Zeit entsprechend umgestaltet hat. Dabei aber gebraucht er manchmal, im Gegensatz zu den übrigen Chroniken und zu seinen eigenen sprachlichen Eigentümlichkeiten, ältere, stellenweise sogar auch fehlerhafte Formen, was nicht anders denkbar ist, als daß er die Vorlage sklavisch abgeschrieben hat. Beide Fälle beweisen, daß Kézas Werk keine selbständige Abfassung ist, sondern daß seine Eigennamen auf Grund eines solchen Textes entstanden sind, dessen Sprach-

¹ Z. B. bei der Regierungsgeschichte König Andreas' I.:

Keza:

... cum Noricis, Boemis et Polonis
guerram dicitur tenuisse, quos superans
debellando tribus annis fecisse dicitur
censuales.

Propter quod Henricus imperator

descendens usque Bodoct, quinque mensibus
Albam obsessit civitatem, ubi tandem
sic viribus et potentia dicitur defecisse,
ut ipsius Theutonici et Latini in suis
tentoriis, noctis tempore se vivos sepe-
lirent.

Die längere Fassung:

Tribus annis polonos, bohemos et
australes Hungaris suis armis fecit cen-
suales ... (inzwischen: die Berufung
Belas, die Fundation der Abtei zu
Tihany, die Kinder König Andreas' und
Belas).

A tempore Theutonicorum rex ...
volens iniuriam Petri vindicare ...
(inzwischen: die Belagerung Preßburgs
und im nächsten Jahre das Eindringen
der deutschen Truppen und der Flotte).

appropinquavit montibus Bodohot ...
(inzwischen: die Rückkehr der Flotte).
Caesar igitur spe sustentationis ...
frustratus ad mortem incepit egere ...
Pre timore autem ymbrium sagittarum,
quibus teutonici compluebantur et con-
sumebantur fodiebant sibi terram et de-
super insertis clipeis suis etiam vivi
cum mortuis iacebant in sepulcris.

eigentümlichkeiten auf eine frühere Zeit hinweisen und dessen ursprüngliche Formen die längere Fassung zumeist besser bewahrt hat.

Es ist also ausgeschlossen, daß die längere Fassung auf Grund der Chronik Kézas erweitert worden wäre. Das beweisen diejenigen Stellen, deren Text Kéza auf Grund seiner Vorlage verdorben hat. Dafür sprechen auch die sprachlichen Beweise, besonders aber diejenigen Stellen, deren Texte mit der ursprünglichen Quelle vergleichbar sind.

Wir können welche Quellen immer als Vorlage der Texte prüfen, es sei Justinus (bei der Beschreibung von Scythien), oder Regino (bei der Darstellung der Streifzüge), oder die Altaicher Annalen (bei der Darstellung der Kriege Heinrichs), oder die Legende des heiligen Gerhart, so werden wir immer zu demselben Resultat gelangen, daß die längere Fassung den Text der Vorlage ausführlicher und richtiger bewahrt hat, als Kéza, der aus der Vorlage immer weniger übernimmt, als die längere Fassung, und der einzelne Stellen der Vorlage oft auch unrichtig deutet.

Es ist also eigentümlich, wie sich sogar noch heutzutage die Ansicht behaupten kann, daß Kéza die Altaicher Annalen unmittelbar benützt hat und daß die längere Fassung den Kéza erweitert und außer Kéza auch die Altaicher Annalen ganz selbständig zugrunde genommen hat. Die Verteidiger dieser Ansicht vergessen die Frage aufzuwerfen, wie trotzdem die nicht den Annalen entnommenen Angaben sowohl bei Kéza, als auch in der längeren Fassung an derselben Stelle vorhanden sind; wie es erklärlich ist, daß die längere Fassung — die nach ihrer Ansicht auf Grund der Chronik Kézas und der Annalen entstanden ist — nur eben bei denselben Stellen die Annalen benützt hat, wo Kéza dieselbe zugrunde genommen hat; und endlich, woher der Verfasser der längeren Fassung — falls die Erweiterung auf Grund der Chronik Kézas entstanden wäre — den Scharfblick genommen hat, außer den Altaicher Annalen auch andere, von Kéza benützte aber nicht benannte Quellen, wie Justinus und Regino, aufzuforschen und aus diesen die bei Kéza kurz gefaßten Stellen zu erweitern, die fehlerhaften zu korrigieren, ohne dabei diese Quellen auch bei anderen Stellen zu benutzen, als wo sie auch Kéza benützt hat.

Den gemeinsamen Archetyp, der sowohl Kéza als auch der längeren Fassung als Vorlage diente, hat Kéza zweifelsohne sehr gekürzt. Beim Prolog, bei der Genesis, bei der Beschreibung von Scythien hat er den Text noch Wort für Wort ausgeschrieben, bei der Hunnengeschichte aber ist die Absicht, alles kürzer auszudrücken was in dem anderen Text etwas weitläufiger dargestellt ist, schon bemerkbar. Bei der ungarischen Geschichte laßt er den Auszug noch kürzer. Ihm ist der Text der Vorlage schon in derjenigen Gestalt bekannt, die auf Grund der Legenden des heiligen Stephan, Emerich, Gerhart entstanden ist, und

doch faßt er sich auch hier so kurz, daß er viele Forscher dahin irregeführt hat, als hätte er einen ursprünglicheren, älteren Text vorgehabt, als der weitläufige Text. Am kürzesten faßt er sich im Verhältnis zu der längeren Fassung beim Kampfe Salomons und der Herzöge, aber auch hier finden wir Angaben aus den verschiedensten Stellen der längeren Fassung, die er in seinem überaus wortkargen Auszug stellenweise verwirrt¹. Bei Koloman ist auch die längere Form kürzer gefaßt, darum stimmt Kéza mit ihr wieder mehr überein. Diese Stelle hat am meisten dazu beigetragen, daß die Annahme, als hätte Kéza einen längeren Text ausgeschrieben, bestritten wurde; aber auch hier haben wir Beweise gefunden, die unbestreitbar dartun, daß Kézas Text auf Grund eines der längeren Fassung sehr nahestehenden Textes entstanden ist².

Der Text, den Kéza ausgeschrieben hat, mußte der längeren Fassung sehr ähnlich gewesen sein, bzw. die längere Fassung mußte denselben ziemlich getreu überliefert haben, weil die bei Kéza verdorbenen Stellen aus den entsprechenden Stellen der längeren Fassung zum größten Teil erklärbar sind und weil überall, wo die Texte mit ihrer Quelle (Gottfried v. Viterbo, Justinus, Regino, Annales Altachenses, Legenda S. Gerardi) vergleichbar sind, der Text der ursprünglichen Vorlage dem Texte der längeren Fassung sehr nahe steht; und endlich, weil hinsichtlich derjenigen Stellen, die uns auch Anonymus auf Grund der gemeinsamen Vorlage überliefert hat, die längere Fassung auch mit diesem große Ähnlichkeit aufweist.

Dieser Archetyp endet unmittelbar vor Kézas Zeitalter, zur Zeit Stephans V. Daß die Kontamination der Chronik tatsächlich aus der Zeit Stephans V. stammt, beweist, daß sie bei den Geschlechtern der Fremdlinge diejenigen Glieder erwähnt, die zu dieser Zeit eine Rolle spielten, ferner, daß die Chronik die etwas früher entstandene Legende des heiligen Gerhart schon benutzte.

Die zur Zeit Stephans V. kontaminierte Chronik hatte also Kéza zu Händen bekommen haben müssen, bevor noch die Fortsetzung derselben in Angriff genommen worden ist. Mit großem Eifer machte er sich an das Kopieren, aber schon bei der Beschreibung von Scythien nahm sein Eifer ab. Je weiter er fortschritt, desto mehr kürzte er an der Vorlage.

Bei der Ausschreibung seiner Vorlage zeigt er nur beim Register der Fremdlinge ein gewisses Interesse. Dieses hat er aus dem Texte ausgelassen und in einen besonderen Anhang gefaßt; an der betreffenden Stelle des Textes aber betont er, daß es nur 108 echt ungarische Geschlechter gibt. Beim Verzeichnis der Fremdlinge gibt er sogar solche Angaben an, die in der längeren Fassung fehlen.

¹ Zu vergleichen S. 148.

² Z. B. die Angabe von der Regierungsdauer Belas II. und der Begräbnisstätte Stephans V. Zum Vergleich S. 142.

Das vom Verhältnis des Kéza zur längeren Fassung. Nun noch einige Worte über die eigenen Angaben des Schriftstellers.

Abgesehen von einigen kürzeren Einschaltungen liefert Kéza nur im Anschluß an das Verzeichnis der Fremdlinge öfters eigene Angaben. Auch diese sind aber größtenteils belanglose Kleinigkeiten, die nicht einmal immer genaue Kenntnisse bezeugen.

Besonders hervorzuheben ist, daß Kéza drei Geschlechter, die gerade zu seiner Zeit eine Rolle zu spielen anfangen, in das Verzeichnis der Geschlechter einschaltet: die Geschlechter Balog, Bogát-Radván und Ludány. Die Einschaltung derselben trägt das Merkmal des Zeitalters Kézas noch am meisten an sich. Aber auch diese Einschaltungen sind so farblos, daß es sehr schwierig ist, aus ihnen auf den Schriftsteller bezugnehmende Schlüsse zu ziehen.

Die Farblosigkeit, die bei den Einschaltungen deren Beurteilung erschwerte, ist aber auch bei Kézas zusammenhängenden, selbständigen Schöpfungen, bei der Geschichte Ladislaus' des Kumaners und bei dem zweiten Appendix gerade so drückend fühlbar.

Die eigentliche — obwohl nicht ausgesprochene — Tendenz des Werkes Kézas war die Darstellung der Geschichte Ladislaus', des Kumaners. Kéza faßt sich aber auch hier sehr kurz. Er erwähnt sozusagen nur zwei Momente aus der Geschichte Ladislaus' des Kumaners die Schlachten bei Dürnkrot und Hódtó.

Aber auch diese Darstellung — obzwar authentisch — ist belanglos. Sie behandelt das feindschaftliche Verhältnis zwischen Rudolf von Habsburg und König Ottokar II. von Böhmen und das Bündnis zwischen Ladislaus und Rudolf. Die Darstellung ist bis in den Einzelheiten verläßlich. Richtig ist auch die Angabe, daß der Anführer der böhmischen Reserve Milota war; die Gefangenschaft Nikolaus', des unehelichen Sohnes Ottokars erwähnt auch König Ladislaus in einer Urkunde¹. Außer Authentizität können wir aber auch hier nichts von Kéza erwarten. Den Deutschen gegenüber ist er befangen, ihnen schreibt er keine Rolle in der Schlacht zu. Außerdem kann kein einziges auffallendes oder hervorragendes Moment der Darstellung hervorgehoben werden, höchstens noch das hochtönende Lob des Königs Ladislaus.

Auffallend ist es, daß er von den hervorragenden Helden nur eine Familie erwähnt: »In quo quidem exercitu ipso die comes Renoldus filius Renoldi Banerium regis tenuit viriliter et potenter, de genere Bastech oriundus, adstantes Domino Regi fratres eiusdem Andreas, Salomon, Ladislaus et alii regni Hungarie nobiles sicut Stelle coeli

¹ Cod. Dipl. V. 2, S. 500. Zu vergleichen sind noch Ottokar von Horneck bei Peř III, S. 153, und Szabó Károly, Kun László, S. 64 und 68.

absque numero.« Dieser subjektive Zug entstellt die ungeschickte Darstellung noch mehr.

Noch mangelhafter und farbloser ist die Darstellung der Schlacht bei Hódtó, die hinsichtlich des Umfanges dreimal kürzer ist, als die Beschreibung der Schlacht bei Dürnkrot. Einige Worte über die Vermehrung der Kumaner, das Lob der Tapferkeit des Königs, das trockene Verzeichnis der gefallenen Magnaten — das ist das ganze. Alldies ist authentisch, aber farblos. Obzwar keine Urkunden den Beweis liefern, daß die bei Kéza erwähnten Magnaten sich in der Schlacht auszeichneten, so steht die Sache — in Anbetracht der Besiztümer der Magnaten — mit der Wahrscheinlichkeit doch nicht im Gegensatz. Oliver, der dem Geschlechte Aba angehörende Sohn Patas, stammt aus dem Komitat Heves, und der Adel des Komitats Heves scheint an der Schlacht regen Anteil genommen zu haben. Gerade so wahrscheinlich ist es, daß der dem Geschlechte Miskolcz angehörende Ladislaus aus dem Komitat Borsod und der dem Geschlechte Igmánd angehörende Andreas aus dem Komitat Zaránd an der Schlacht teilgenommen haben. Der dem Geschlechte Rosd angehörende Demeter aber ist infolge seiner Abaujer Besiztümer in das Heer geraten¹.

Diese zwei Schlachtbeschreibungen bilden die ganze Charakterisierung des Königs und das ist alles, was er über sein Zeitalter berichten will. Wenn er es hier für überflüssig gehalten hat, mehr zu sagen, so ist auch die Voraussetzung gerechtfertigt, daß er auch in dem längeren Texte der benutzten Vorlage viel für überflüssig gehalten haben dürfte. Daß er aber aus der Regierungszeit Ladislaus' nur diese zwei Ereignisse beschreibt, kann nicht nur der Trägheit des mittelalterlichen Schreibers zugeschrieben werden. Dieser Umstand hat auch einen wichtigeren Grund: er will seinen sündhaften, von allen Seiten gehaßten, getadelten Herrn in günstigem Licht erscheinen lassen. In seinem Werke klagen die Herren und das Ungartum nicht, daß der König die Kumaner begünstigt und unter ihnen lebt, während er den Adel vernachlässigt; sein Werk weiß nichts zu berichten über die Klage des Volkes, das den von Menschen gezogenen zweiräderigen Karren »den Wagen Ladislaus', des Kumaners« benannte, auch erwähnt er nichts davon, daß die Kirche und seine eigene Frau ihn eines unsittlichen Lebenswandels beschuldigten. Die inneren Verwirrungen, das Walten des päpstlichen Legaten Philipp von Fermo, die Gefangenschaft Ladislaus' — Momente, die sich alle vor der Schlacht bei Hódtó ereigneten — läßt seine Chronik ganz außer acht. Und die Betonung der Tapferkeit des jugendlichen Ladislaus (Egressus . . . velut Martis filius. — Hec est etiam Ladislai regis victoria primitima, quam divina clementia ei tribuit in etate

¹ Zu vergleichen: Karácsonyi, A hódtaí csata éve. Századok 1901, S. 633—635.

adolescentie constituto. — Aliud quoque miraculosum prelium Ladislaus rex adolescens habuit cum comanis) läßt daraus folgern, daß der König zu der Zeit, als das Werk geschrieben wurde, nicht mehr ganz jung war. Statt all' dieser seelischen Gebrechen sagt Kéza: »Ladislaus vero rex illustris, animosus ac magnivolutus«, und von Rudolf: »regem magnificentum, tanquam filium sancte ecclesie catholice sibi postulavit humiliter in auxilium.«

Der Chronik Kézas können wir auch als Tendenzwerk kein Lob zollen, denn das Verschweigen der seelischen Gebrechen und die zwei lobenden Phrasen erzielten nicht diejenige Wirkung, die man von einem Tendenzwerk erwarten würde.

Die übrigen Chroniken charakterisieren Ladislaus IV. ganz anders; seine Regierung war nach diesen ein Jammer- und Sündenregister; den Schlachten auf dem Marchfelde und bei Hódtó schreiben sie nicht die mindeste Wichtigkeit zu.

Aber auch der zweite Appendix — den Kéza der Chronik zufügte und der sich mit den Volksklassen der Halbfreien und Knechte befaßt — hat wenig Lobenswertes aufzuweisen. Daß diesen Teil Kéza anfügte, beweist der Umstand, daß er in keiner anderen Variante erhalten ist und daß in den verwandten Chroniken davon keine Spur vorhanden ist. Die Worte »presenti opusculo apponere dignum duxi« dürften auch darauf schließen lassen. Die übrigen Chroniker nennen ihr Werk nicht »opusculum«, während die Abschriften Kézas aus dem 18. Jahrhundert den Titel führen: »Simonis de Kéza Chronicum Hungaricum Elegans Opusculum.« Und die längeren Fassungen fügen der Chronik keinen Anhang an, das tut nur Kéza, der auch den ersten Anhang von der Mitte der längeren Chronik herausgerissen hat.

Der Anhang selbst ist gleichfalls farblos, ja sogar ein bißchen unverständlich. Der Schreiber beruft sich darin auf die Dispositionen Stephans des Heiligen und auf die Verfügungen Kolomans, wie auch auf die päpstlichen Beschlüsse, und es ist für gewiß anzunehmen, daß ihm die Hartwische Legende Stephans des Heiligen, welcher er die angeblichen, über Stephan den Heiligen gesagten Worte des Papstes: »Ego, inquit, sum apostolicus, ille autem verus apostolicus«¹ entnommen haben dürfte, bekannt war.

Es mußte ihm außerdem das erste Dekret des Königs Koloman bekannt gewesen sein. Dies beweisen wenigstens folgende Worte: »Alii

¹ So anstatt »Apostolus« in der Legende. Kézas folgende Worte: »Unde et ecclesias regni sui eius committo arbitrio ordinare, captivos per eum redemptos ei tantummodo possidere« sind, auf den folgenden Paß der Hartwischen Legende c. 9 zurückzuführen: »qua propter dispositioni eiusdem prout divina ipsum gratia instruit, ecclesias dei simul cum populis utroque iure ordinandis, relinquimus.«

vero Conditionarii ex eisdem captiuis disponuntur, quos tandem Kolomannus Rex ad tantas maneries variavit; im ersten Dekret König Kolomans werden nämlich tatsächlich verschiedene Völkerklassen erwähnt (außer »servus« findet man: hospites, qui in terris laborant aliorum § 80., cives 38. 39., civiles ebdomadarii 45., castellani 81., iocuscidarius (?) 44., vagus servus 41., mancipius 74.).

Auch das, was der Appendix über Stephan den Heiligen und über die Befreiung der Sklaven sagt, ist authentisch und beruht vielleicht sogar auf dem 18. Punkt des ersten Dekrets Stephans des Heiligen.

Aus der Zeit nach Koloman aber hat er keine Angaben und infolgedessen ist es zweifelhaft, ob Kéza diesen Teil, den unstreitig er der Chronik anfügte, selbst abgefaßt hat. Dagegen spricht ganz entschieden das ungarische Wort des Appendix: »vheg« (vheus, vkeus). Dies ist der Name des heidnischen Sklaven. Von heidnischen Sklaven aber ist seit den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts, von ihren Gräbern seit den 30er Jahren des 12. Jahrhunderts keine Rede mehr und so kommt dieser Ausdruck auch nicht vor. Zu Kézas Zeit war dieser Ausdruck also zweifelsohne unbekannt, folglich hat Kéza denselben ausgeschrieben. Diese Angabe ist ein schlagender Beweis dafür, daß Kéza auch zu dem zweiten Appendix eine geschriebene Vorlage hatte, die er — vielleicht umgestaltet — seiner Chronik angefügt hat (apponere dignum duxi!).

Daß er seine Vorlage umgestaltet hat, beweisen die Worte »Jobagiones vero castris sunt pauperes nobiles« und das zu wiederholten Malen erwähnte Wort »nobiles«. Die Schilderung der Verhältnisse der verschiedenen Volksklassen ist so kurz gefaßt, daß sie uns nicht einmal hinsichtlich ihrer Lage orientiert.

Kéza als Schreiber verdient also keineswegs besonderes Lob.

Was endlich die Zeit anbelangt, zu der er seine Chronik geschrieben hat, so ist es unbestreitbar, daß die Chronik nach dem Jahre 1282 geschrieben wurde, weil er die Schlacht bei Hódtó noch erzählt. Schwieriger ist die Bestimmung der diesseitigen Zeitgrenze. Wenn wir sein Verhältnis zu Renold Bászty in Betracht ziehen, so müssen wir daraus, daß er den Renold nicht Palatin nennt, folgern, daß er sein Werk noch vor dem Jahre 1289 vollendet hat. Da er auch die Verheerung der Tataren im Jahre 1285 nicht erwähnt, ist es wahrscheinlich, daß er die Chronik schon vor dem Jahre 1285 geschrieben hat.

Ein gravierter Silberbecher des ungarischen Nationalmuseums. Mit acht Abbildungen.

Von Dr. Hugo Kenczler.

Im Jahre 1837 ist mit der umfangreichen Sammlung Jankovich ein gravierter silberner Kluftbecher in die Altertumsabteilung des ungarischen Nationalmuseums gelangt, der jetzt im fünften Saale (Schrank 8 Nr. 29) ausgestellt ist. Der Becher ist zuerst 1875 von Henszlmann publiziert¹ und kurz beschrieben worden, ist dann im Jahre 1884 auf der historischen Ausstellung ungarischer Goldschmiedewerke ausgestellt gewesen und von den Herren Molinier, Pulszky, Radisics ungarisch und französisch² in einem großen Foliowerke auf Grund zweier photographischer Aufnahmen abermals publiziert. Seit der Zeit hat sich niemand mit dem Stücke beschäftigt; der Becher galt immer als ein unzweifelhaft echtes Stück und ist zu den Zierden des Museums gerechnet worden, bis vor wenigen Wochen Herr Professor Marc Rosenberg einige Zeilen über ihn geschrieben und seine Echtheit in Zweifel gezogen hat.

»Dieser Becher ist zwar in einer Prachtpublikation als eine der bemerkenswertesten Goldschmiedearbeiten des Budapester Museums bezeichnet worden, aber er ist unzweifelhaft modern, etwa von 1850. Den Beweis darüber zu führen, ist hier nicht der Ort³.« Diese so schroff und unbegründet hingeworfene Behauptung des Herrn Professor Rosenberg bedurfte erst eines weiteren Beweises, und wir hätten eigentlich nur seine Beweisgründe zu überlegen; doch wollen wir nicht warten, bis er zu seiner Beweisführung den geeigneten Ort und Zeitpunkt findet, wir wollen vielmehr selbst mit der Untersuchung beginnen und all die Gründe, die für die Echtheit unseres Stückes sprechen, zusammenstellen und dem Urteile des Herrn Professors wie dem weiteren Kreise der Fachleute als Stoff einer eventuellen feineren Diskussion und Verständigung vorlegen.

Der Becher besteht aus zwei Teilen. Den unteren Teil bildet ein runder Fuß, der sich unten platt ausbreitet, und eine getriebene Inschrift: »Gott allein die Ehre« trägt. Er ist dem oberen Teile angelötet und stammt laut der Inschrift und Form aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Der Becher hat (man sieht es am besten von innen), da der alte zugrunde ging, einen neuen Boden erhalten, der dem alten

¹ Henszlmann, *Monumenta Hung.*, Arch., Bd. II, S. 123, mit Tafel.

² *Chefs-d'œuvre d'orfèvrerie*, II, 49–50.

³ *Kunst und Kunsthandwerk*, 1911, Heft 6–7.

oberen Teile angelötet wurde. Um die Lötung zu verdecken, erhielt der Fuß eine ornamentierte Rundstabbekrönung, die zu beiden Seiten mit je einer Drahtleiste flankiert ist. Der zweite, obere Teil des Bechers weist drei Glieder auf, er endigt mit einem schmalen Inschriftband, worunter sich ein ungefähr gleich breites Blütenornamentband befindet. Unter dem letzteren Gliede befindet sich die wichtigste Abteilung unseres Bechers, die sich, die weit größte Fläche in Anspruch nehmend, bis zum Becherfuße ausbreitet. Die Untersuchung dieses Teiles wird uns vor allen Dingen über den zeitlichen und räumlichen Ursprung unseres Bechers aufklären, weshalb wir uns mit dieser Abteilung etwas ausführlicher beschäftigen wollen.

Auf dieser Abteilung sind menschliche Darstellungen eingraviert. Henszlmann konnte schon die Stoffe aller drei Darstellungen angeben, wußte auch, daß die Taufe Christi nach einem Stiche Martin Schongauers (B. 8. Vol. VI. p. 123) und die Figur des heiligen Hieronymus nach einem Stiche Dürers (B. 61. V. VII. p. 77) graviert wurde. Es ist uns auch die Vorlage des heiligen Antonius im Oeuvre des Meisters Israhel v. Meckenem aufzufinden gelungen¹. Dieser Stich, der vom Meister Israhel v. Meckenem um das Jahr 1475 gestochen wurde, geht laut Stil und Charakter auf ein Original des Meisters E. S. zurück, enthält uns also eine noch ältere Tradition. Schongauers Stich stammt aus den Endjahren des achten Jahrzehntes, gehört zu den reifen Werken des Meisters, enthält aber trotzdem, namentlich im Technischen, Elemente, die uns auf den Meister E. S. und auf seine Umgebung am Mittelrhein hinweisen, also auf ein Gebiet, woher auch der Stich des heiligen Antonius stammt. Dürers Stich ist am Anfang der 90er Jahre entstanden, sicherlich noch vor der Rückkehr nach Nürnberg, auf der Wanderschaft, vielleicht in Kolmar selbst oder aber unmittelbar nach seiner Abfahrt von Kolmar. Es sind also alle drei Stiche in Oberdeutschland entstanden, und wenn sie auch zeitlich und wohl auch dem Ursprung der Meister nach voneinander verschieden sind, so scheinen sie alle drei — nach der großen Anzahl der erhaltenen Exemplare zu urteilen — genügend bekannt und beliebt gewesen zu sein, um als Vorlage weiterer Arbeiten dienen zu können.

Der Meister, der unsere Bechergravierung gezeichnet hat, bezeichnete sich mit einem Monogramme B. H. und der Jahreszahl 1512. Daß er sich bezeichnete, bezeugt schon allein, daß er sich nicht für einen Kopisten hielt. Wir gelangen auch selbst zu diesem Resultate, wenn wir seine Darstellung beobachten. Unverändert ist eigentlich nur die Anordnung der beiden Heiligen, Hieronymus und Antonius, übernommen,

¹ B. 86, Vol. VI, S. 229. Gaisberg: Verzeichnis der Kupferstiche Israhels v. Meckenem, Nr. 261, abgeb. Taf. 6.

ferner in der Taufe die Figur Christi und der Engel. Die Komposition des Hieronymus-Stiches ist vollständig neugestaltet, die der Taufe auch mindestens in der Relation der Figuren Christi und Johannes verändert. Außerdem befinden sich zahlreiche einzelne Veränderungen, die zusammen dem Ganzen einen ganz ausgeprägt neuen Charakter geben. Gerade diese Unterschiede werden uns über den Ursprung des Bechers aufklären.

Wir geben hier Stichoriginale und Bechergravierungen nebeneinander wieder, um unseren Vergleich möglichst leicht und kontrollierbar durchführen zu können. Beginnen wir mit der Figur des Johannes. Es fällt uns sofort auf, daß er sich in ganz neuer Lage befindet. Die Unterkörper sind genau gleich; der Oberkörper beugt sich bei unserem Johannes dem Herrn Jesus nicht so nahe, wie bei Schongauer, er ist dadurch nicht nur weiter entfernt von Christus, sondern er erhöht sich auch über ihn. Mit der veränderten Lage des Oberkörpers verändert sich natürlich auch die Lage des bewegten rechten Armes. Die Hand des Täufers liegt nicht direkt über dem Kopf des Herrn, sie befindet sich links von ihm. Der Ellenbogen rückt sich der Brust näher, Ober- und Unterarm schneiden sich im spitzen Winkel und die Hand wird höher heraufgeschoben. Ein weit größerer Unterschied zeigt sich in der Bildung des Armes und der Hand. Bei Schongauer fällt ganz unwillkürlich die sehr lange Bildung des Unterarmes, die außerordentliche Schmalheit des Handgelenks und die eigenartig zierliche Überlänglichkeit der Finger auf. Hier sind die Finger kürzer, das Gelenk breiter, der Unterarm kürzer und dicker. Bei Schongauer ist die Skelettgrundlage klarer sichtbar, hier eher die Masse der Muskel vorherrschend. Dieselbe Eigenartigkeit ist am zweiten Arm und an der zweiten Hand zu beobachten, besonders an dem hier gut und dick gepolsterten Handrücken und bei dem sehr kurzen Daumen. Der Daumen reicht bis zur halben Leiste des darunter sich befindenden Kästchens; bei Schongauer reicht er nicht so weit, beginnt aber fast ganz unmittelbar auf der linken Leiste; hier beginnt er weit über der Mitte des Zwischenraumes. Dort nehmen die Finger den größeren Teil des Platzes in Anspruch, ein Finger reicht sogar rechts über das Kästchen hinaus; hier ist der Handrücken bedeutender. Das Auseinanderschieben der zwei Figuren kann als Folge der Becherform betrachtet werden. Der Stich ist auf ein Quadrat komponiert; der Becher ist oben breiter, die Figuren des Täufers und des Herrn mußten auseinandergeschoben werden, damit sie den Raum vollständig füllen können. Die Veränderung der Armbewegung und Handhaltung Johannes könnte allein aus diesem Umstande abgeleitet werden, aber die Umgestaltung der Proportion der Hände und Arme muß anderen Gründen zugeschrieben werden. Dabei ist es ganz besonders zu beachten, daß die beschriebene Umgestaltung auf jeder Figur und immer in voller Konsequenz aufzufinden ist. Die Dimensionsverstärkung ist

beim Christus am Oberarm, ferner am Handgelenk und namentlich am Unterarm zu sehen, besonders in der Nähe des Ellenbogens. Die Arme des Engels sind ganz verdeckt, nur einige Finger der linken Hand und die rechte Hand sind sichtbar. Aber auch so ist es sehr auffallend, wie die Finger dicker, kürzer, fleischiger geworden sind. Man beachte bloß die zwei untätig herabhängenden überlangen Finger der rechten Hand und sehe dann, um wieviel kürzer und dicker die zwei entsprechenden Finger bei unserem Meister geworden sind. Die Hände des heiligen Antonius sind wegen ihrer Lage nicht zu vergleichen, man sieht nur soviel, daß die Lage und Bewegung auf unserem Becher weniger klar und organisch ist. Der Grund dieses Mangels könnte auch sehr gut aus der Vernachlässigung der Skelettgrundlage und der Sehnen abgeleitet werden. Der Vergleich des heiligen Hieronymus ist ebenfalls interessant. Vor allen Dingen fällt es auf, daß die Hände nicht nur in ihrer Lage, sondern auch in ihrer Form und namentlich auch in der Proportion vollständig übereinstimmen. Andererseits ist aber die Umgestaltung der Arme in der uns schon bekannten Weise ebenfalls durchgeführt; man beachte besonders, wie der Unterarm kürzer, dicker, gedrungener und fleischiger geworden ist und wie die Konturierung statt der ungebrochenen, ganzen Linienführung bei Dürer, hier vielfach gebrochen ist und immer in kleinen Bögen ausläuft. Die Umgestaltung der Arme und Hände auf der ganzen Linie ist gerade so charakteristisch für die Zeit um 1510, wie die treue Übernahme der Dürerschen Hände.

Es ist bekannt, daß die spätgotische Kunst eine zierliche Überlänglichkeit der Figuren bevorzugte, die in der Figurenproportion im allgemeinen, besonders aber in der überlangen, zierlich-überschlanken dünnen Bildung des Endgliedes sich kundgab. Am Ende des 15. Jahrhunderts tritt diesbezüglich eine große Änderung ein. Die alte Art der Menschendarstellung lebt sich langsam aus, und es tritt an ihre Stelle eine neue Menschenschilderung, die statt der zierlich-dekorativen Formengebung eine andere setzen will, eine neue, die vom menschlich-psychischen Inhalte der Darstellung bedingt sein soll. Der Fortschritt geht nur sehr schwer und langsam vorwärts; die Bewegung geht eigentlich auf Conrad Witz zurück und reicht über Multscher und Schüchlin langsam weiter bis zum älteren Holbein und Dürer. Dürer ist der erste, der diese neue Art namentlich in seinen Schnitten und Stichen zu wirklicher Höhe emporgeleitet. Das Resultat ist freilich nicht auf einmal fertig geworden, es sind verschiedene Phasen hintereinander nötig gewesen. Die Umwandlung geschieht in den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers nicht zu gleicher Zeit; zuerst erfolgt sie in jenen Teilen, die im Ausdruck menschlicher Begebenheiten die wichtigsten sind: im Gesicht und in den Händen. Es werden zuerst das Gesicht und hauptsächlich die Hände in menschlicher

Natürlichkeit gebildet; die übrigen Glieder des Körpers befreien sich erst später aus der jahrhundertlang angeeigneten zierlichen Überlänglichkeit. So ist es zu verstehen, daß z. B. in Dürers Frühwerken Hände und Köpfe sich schon gut und natürlich ausgebildet zeigen, daneben aber die weniger aktiven Arme, Füße, Schultern sich noch zähe an die Tradition halten. Nach 1506 nehmen auch diese Teile die natürlicheren neuen Formen an, zuerst das Gesicht, dann die Schulter, der Mittelkörper, Füße und Arme und kurz darauf beginnen die Proportionsstudien, welche die allgemeinen Gesetze der natürlich-schönen Menschenbildung festzustellen beabsichtigen. Dürer schreitet voran, die Zeit geht nicht weit hinter ihm, es werden die Figuren des älteren Holbein ebenso neu wie die des Zeitblom, Veit Stoß, Adam Kraft oder Jörg Syrlin. Betrachten wir aus diesem allgemeineren Gesichtspunkte die angedeuteten Umgestaltungen, so müssen wir zweifellos an den Anfang des 16. Jahrhunderts stoßen. In dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts hätte man den Stil und künstlerischen Charakter dieser Übergangsperiode nicht so haarscharf bis zu den letzten Nuancen verfolgen können. Die Stilkritik schlummerte ja erst als unreifer Keim im Schoße der Winkelmannschen Theorien, und der Kunsthandel ist auch erst nach der Entwicklung der exakten Kunstgeschichte so feinäugig geworden. Eben deshalb ist für die Zeitbestimmung die unveränderte Übernahme der Hände eines Dürerschen Frühwerkes bei Veränderung der Arme gerade so wichtig wie die übrigen Veränderungen.

Andere wichtige Resultate erreichen wir, wenn wir die Körper- und Kopfbildung in anderer Hinsicht untersuchen. Die Untersuchung der Komposition wird wieder andere Beweisgründe liefern.

Wir beginnen diesmal mit dem heiligen Hieronymus. Die Kopfhaltung ist bei beiden gleich, die Proportion des Kopfes ist auch dieselbe, doch ist der Kopf verschieden geworden. Die Umrandung des Kopfes geschieht bei Dürer in einer einzigen fortlaufenden Linie, bei unserem Meister — man sieht es am besten an der oberen Randlinie — ist die Linienführung wellenartig. Der Kopf erscheint infolgedessen bei Dürer trotz des Dreiviertelprofils in einer einzigen Fläche liegend, bei unserem Meister gewinnt der Kopf in der Dimension, er nimmt in die Tiefe zu, das Auge, das der Linienführung folgt, wird unaufhaltsam in die dritte Dimension gewiesen. In den ersten zwei Jahrzehnten macht die ganze Kunst diese Umwandlung mit. Das Streben nach Menschenausdruck und größerer Natürlichkeit zwingt das Künstlerauge, daß es die Menschenfiguren frei beweglich, körperlich greifbar, dreidimensionär bilde, nicht flächenhaft-dekorativ, wie in der Zeit der alten gotischen zierlichen Figurenbildung. Deswegen ist auch hier im Jahre 1512 der Kopf in einer Weise umgestaltet, wie es sich seit 1506 auch bei Dürer findet. Wir können noch eine ganze Menge Beobachtungen

danebenstellen und wir werden sehen, daß alle denselben Zweck haben. Johannis Stirn ist hier kürzer und breiter, die Nase dicker, kürzer und weniger gerade in der Form. Der Bart vergrößert nur den Unterschied, er besteht beim Schongauer aus ganz kurzen, lockigen Strähnen und ist so geschnitten, daß die linken und rechten Gesichtskonturen sich im spitzen Winkel schneiden, die Randlinien beider Gesichtshälften sind schnurgerade Linien, das Kinn endet in einem Punkte. Am Kopf Christi ist die gleiche Beobachtung zu machen. Die Schädellinie ist nicht stark gebogen, die Linien der Haare treffen sich am Schädel im spitzen Winkel, die Herauswendung des Gesichts aus dem Profile ist nur sehr bescheiden, die Gesichtsbreite reduziert sich auf das Minimum. Der Kopf ist infolge dieser Umstände schmal, länglich und flächenhaft. Auf unserem Becher ist von dieser Schmalheit und Flächenhaftigkeit nichts mehr zu spüren. Die obere Randlinie des Kopfes ist mehrmals gebogen, die Haare enden an der Stirn auch in Bogenlinie, die dickere, kürzere Nase schneidet das Gesichtprofil nicht mehr, wodurch die Gesichtsmitte breiter erscheint. Ganz verändert ist auch die Bartbehandlung. Der Bart besteht nicht aus einzelnen in der Richtung nach dem Kinn gerichteten parallel laufenden lockigen Einzelsträhnen, er zieht sich auf dem Gesichte nach beiden Seiten hin und macht die Gesichtspartie bedeutend breiter. Am Kinn ist er schön lang gewachsen, steht weich und wellig herunter, erhält dadurch ein besonderes Leben und hat keine Rolle mehr in der Bestimmung der Kopfproportion selbst. Die Endung geschieht unten nicht in einem Punkte, sondern in einer geraden Linie, die beiden Seitenlinien des Gesichtes treffen also nicht mehr in einem Punkte zusammen, sie werden vielmehr durch ein Zwischenglied getrennt und gebrochen. Das Kinn ist auch kein Punkt mehr, es ist überhaupt unsichtbar, mit dem Bart verdeckt, man spürt aber, daß hinter dem Bart noch etwas greifbares sich befindet, worauf eben die Bartmasse ruhen muß. So ist der Kopf einerseits in jeder Hinsicht breiter und natürlicher in der Bildung, anderseits aber durch die Kopfumrandung oben und durch das Sonderleben der Bartpartie aus der alten Flächenhaftigkeit herausgeholt und in räumlich-kubischer Hinsicht ganz neubelebt. Dieselbe Beobachtung ist beim Haupte Christi zu machen — man beachte, wie die Nase kürzer und unten dicker gemacht ist, wie der Mund breiter gemacht wurde, wie der Bart unten horizontal abgeschnitten ist —, ferner beim Engel rechts, bei dem die Ausbreitung der Nase und die wellenartige Bildung des Mundes und die Verkürzung des Halses ebenfalls den genannten Zwecken dient. Die Bewegung des Halses, die hier durch das Aufzeichnen zweier kleiner Parallellinien, die bei Schongauer überhaupt nicht vorhanden sind, gründlich motiviert ist, ist gerade durch diese Motivierung ebensowohl als Folge des Körperlichkeitsdranges, wie das kleine, beim



Abbildung 1.

Silberbecher des National-Museums. Taufe Christi. $\frac{2}{3}$ der Orig.-Größe.



Abbildung 2. Schongauers Taufe Christi. B. 8. $\frac{1}{12}$ der Orig.-Größe.



Abbildung 7. Israhel von Mecklenem. Heil. Antonius. B. 86.



Abbildung 3.

Silberbecher des National-Museums. Engel der Taufe Christi. $\frac{2}{3}$ der Orig.-Größe.





Abbildung 4.

Silberbecher des National-Museums. Der heil. Hieronymus. $\frac{2}{3}$ der Orig.-Größe.



Abbildung 5.

Albrecht Dürers Hieronymus-Stich B. 61. $\frac{2}{3}$ der Orig.-Größe.





Abbildung 6.

Silberbecher des National-Museums. Der heil. Antonius. $\frac{2}{3}$ der Orig.-Größe.

Schongauer ebenfalls fehlende Kinngübchen zu betrachten. Es ist sehr charakteristisch, daß die Umgestaltung der Haar- und Bartbehandlung gerade bei dem ältesten Stich, beim Antonius, die gründlichste ist. Bei Meckenem, und das geht sicherlich auf Meister E. S. zurück, sind Haare, Bart und Schnurrbart in scharf gezeichneten einzelnen Strähnen nicht so nebeneinander gedrängt, daß sie zusammen wie ein aus Holz geschnittenes Flächenornament aussehen. Die Haare möchte man wirklich für ein Gewebe stilisierter Baumzweige halten. Bei unserem Meister bestehen die Haare sowohl wie der Bart und Schnurrbart auch aus einzelnen Strähnen, ihre Zahl ist aber gewaltig reduziert, sie sind nicht aneinder gedrängt, einzelne Strähnen heben sich aus, man kann ihre Wellenlinien genau verfolgen, es geht Luft und Raum in die Zwischenstellen ein, es entsteht Bewegung in der Masse, wodurch einzelne Teile aus der Fläche heraustreten müssen. Am besten bemerkt man dies beim Vergleiche des Bartes und Schnurrbartes. Bei dem älteren Meister mengt sich der Bart und Schnurrbart ganz zusammen, so daß sie eine Masse bilden, hier trennt sich der Schnurrbart vom Barte, ersterer befindet sich oben, letzterer unten, es erscheinen also zwei Flächen anstatt einer, die sich untereinander, also in verschiedener Tiefendistanz befinden. Dasselbe ist auch beim Hieronymuskopfe zu beobachten. Bei Dürer mengen sich die langen, dicken Schnurrbartsträhnen vollständig in den Bart hinein, so daß sie zusammen, wenn auch nicht eine Fläche, wie bei dem viel älteren Meister E. S., so doch eine einheitliche Gesamtmasse bilden. Die Greifbarkeit und Massenartigkeit ist auch bei unserem Meister unverändert geblieben, aber an die Stelle der ungegliederten Masse ist eine zweigliederige getreten. Der Schnurrbart steht für sich besonders da, mengt sich nicht in den Bart hinein, reicht zu beiden Seiten über den Bart hinaus, seine Masse sondert sich gänzlich von dem größeren darunter und nimmt im Raume vor demselben Platz. Der Bart bildet eine zweite Masse hinter dem ersten. Wenn der Kopf schon durch die wellenartige Konturierung aus der Fläche herausgelöst wurde, so wird er durch diese Bartanordnung entschieden als dreidimensional-kubisch betont.

Geradeso wichtig, wie diese Umänderungen, sind jene der Komposition, namentlich in der Szene der Taufe und beim heiligen Hieronymus. Wir sagten schon, daß in der Taufe auf dem Becher die Figur des Täufers vom Christus weitergeschoben ist und daß Johannes sich nicht nur ferner vom Herrn befindet, sondern daß er über ihn emporragt. Es ist außer den Figuren noch anderes geändert worden. Der landschaftliche Hintergrund ist treu übernommen, nur die Partie rechts hinter dem Engel ist weggelassen, doch finden sich Momente, die bei Schongauer nicht vorkommen. Vor Johannes befinden sich zwei Steinstücke und dicht dahinter ein Pflanzengewächs. Beide haben eine

raumbildende Rolle. Bei Schongauer ist die Figurenanordnung eine solche, daß beide Figuren in eine Raumschicht fallen, man könnte die beiden mit einer Fläche zudecken. Die Zeichnung der Felsen und des Wassers ist auch eine solche, daß diese Eigenartigkeit ungestört bleibt, die Landschaftspartie rechts dient zum Herausheben des Engels, er würde ohne diese etwas zurückfallen, so fällt er aber auch in die Schicht der anderen zwei Figuren. Hier ist ein anderes Prinzip. Der latente Gegensatz, der in der Profilstellung des Johannes und der Dreiviertelstellung Christi sich kund gibt, ist nicht mehr durch das Dichtnebeneinandersein der beiden Figuren glücklich umgangen; im Gegenteil, diese Koordination ist durch Johannes' Übertragung und namentlich durch die höhere Haltung der segnenden Rechten in eine Subordination umgewandelt. Blumen und Steine dienen dazu, daß Johannes weiter in den Raum hineingeschoben wird; schauen wir von diesem Punkte auf die Hände beider Figuren, so wird es uns sofort klar, daß Johannes und Christus in verschiedener Raumtiefe sich befinden. Bei dem heiligen Hieronymus findet man dieselben Umgestaltungen aber noch schärfer ausgesprochen. Die wundervolle Landschaft des Dürerschen Hintergrundes ist vollständig entfernt worden. An Stelle der Felsenpartie links ist ein Baum getreten, dessen unterer Teil nach der Form der entsprechenden Partie Dürers nachgezeichnet ist. Die Figur ist dadurch ganz frei geworden. Bei Dürer ist die Form des Felsenmittelgrundes so gebildet, daß die Figur voll zur Geltung kommen kann. Die Landschaft faßt die Figur nicht in sich ein, sie ist ein gewöhnlich im Bildhintergrunde angebrachtes Akzessorium, das eigentlich mit der Figur in keine nähere Beziehung getreten ist. Landschaft und Figur sind einander koordiniert. Dabei ist sorgsam darauf geachtet, daß die Hauptrolle der Figur zufalle. Die Mittelgrundlinie des Felsens richtet sich nach der Figurenkontur, und die Linienanordnung der Hintergrundleistung ist mit Rücksicht auf die streng vertikale Lage des Oberkörpers des Heiligen bedacht gewesen. Hat sich das Auge zu lange bei den Einzelelementen der schönen Landschaftspartie aufgehalten, so muß es endlich an den vertikalen Parallelen aufhalten, die vom rechtletzten Baume und dem Felsen darunter beginnend, fünfmal wiederkehrt, um dann das Auge auf die letzte Vertikale: den Oberkörper des Heiligen zu leiten. Diese Art der Komposition ist die gewöhnliche und herkömmliche, sie ist noch um das Jahr 1500 vorherrschend, wird dann aber rasch weggeworfen, nach 1506 kommt sie bei Dürer auch nicht mehr vor. Die neue Kunst, welche um natürlichere Wirkungen erreichen zu können die alte Flächenhaftigkeit der Figurenbehandlung verworfen hat, und die Figuren in faßbarer, dreidimensionärer Form gebildet hat, welche die Proportionen des Menschen in natürlichere umgestaltete, hatte auch dazu die Anfangsschritte tun müssen, daß

Figuren und Raum in natürlicherem Verhältnisse zueinander treten sollen. Die Kunst soll Menschenbegebenheiten psychisch ausdrücken, und alles, was in der Welt geschieht, geschieht im Raume und ist vom Raume abhängig. Die Entwicklung des Raumproblems wird die Kernfrage der ganzen Kunstentwicklung des 16. Jahrhunderts, der Beginn fällt in seine ersten Jahre; der Fortgang der Entwicklung ist auf verschiedenen Gebieten verschieden, Tirol und die angrenzenden bayrischen Gebiete schreiten in Deutschland, Holland im ganzen Europa voran, in Nürnberg, Augsburg, Ulm, Nördlingen, am Oberrhein ist diesbezüglich ein größerer Konservatismus vorhanden, aber auch da sind sie um 1510 soweit gelangt, daß sie in gewisser Hinsicht den Zustand des Holländers Hugo v. d. Goes erreichen. Das Auge wird schon in die Tiefe geleitet, aber nicht dadurch, daß die Gesamtdarstellung perspektivisch als ein Ganzes entworfen ist, sondern dadurch, daß einzelne Massen im Vorder-, Mittel- und Hintergrunde kulissenartig so hintereinander aufgebaut sind, daß das Auge von einer Masse auf die andere übergehend langsam und allmählich in die Tiefe hineinsieht. Das ist das Hauptmittel der Raumdarstellung auch bei unserem Meister. Die Figur selbst besteht, wie wir sahen, aus Flächenschichten in verschiedenen Tiefendistanzen, in der Komposition nimmt die Zahl dieser Schichten zu. Aus dem kleinen Pflanzengewächs, das bei Dürer bescheiden neben den Füßen am Boden sitzt, ist hier ein hochaufragendes, langes Gebilde geworden, das grasartig über der Hand des Heiligen endigt. Die Hand wird dadurch vorgeschoben, und die Pflanze nimmt zwischen dem Heiligen und dem Baume Platz. Es entstehen auf einen Schlag drei Raumschichten: der Heilige, das Pflanzengewächs hinter ihm und der Baum weiter dahinten. Auch Links und Rechts ist voneinander klar getrennt; der hier kleiner gemachte Vordergrundhügel und der groß gebildete Stein trennt Baum und Figur des Heiligen, anderseits bilden diese Trennungsglieder eine Doppelkulisse vor den Figuren. Der Baum ist höher als alles übrige im Bilde, er überragt Figur, Pflanze, aber nicht konsequent, da die Äste oben sich noch nicht räumlich genügend ausbreiten und gerade dort stehenbleiben, wo ihre wichtigste Rolle beginnt, vor dem Haupte des Heiligen. Diese primitive Art der Raumbehandlung gehört unbedingt in eine Periode, die noch am Beginn der Bearbeitung des Raumproblems gestanden hat. In den zwanziger, dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts hätte man so etwas nicht einmal stilgemäß kopieren können, nicht daß sie es stilgerecht ausgedacht hätten. Und wahrlich, es findet sich kein einziges Indizium, das die Hand eines modernen Kopisten verraten würde, alles stimmt mit der Art des 16. Jahrhunderts überein. Die Gewandbehandlung gibt überall die alte Vorlage etwas trocken wieder, wo aber ein neu hinzugefügtes Stück sich befindet, rechts vom heiligen Hieronymus, dort ist die

Gewandfältelung eine gründlich verschiedene; die Falten sind nicht spitz gebrochen, große, tiefe Furchen sind vorhanden mit runden Querschnitten und großen Ausbiegungen, in der gewöhnlichen Art des Anfangs des 16. Jahrhunderts. Alles übrige, wie die Heiligenscheine, die Inschrift: »S. Johannis« mit den charakteristischen fünf Punkten, die Formgestaltung der Taube und des Oberkörpers des Gottes über dem Haupte des Herrn Jesus und die Form der Krone, die bei Schongauer überhaupt fehlt, ein Vögelchen auf dem Baume neben Johannes, eine Glocke beim heiligen Antonius, der Kardinalhut des Hieronymus stimmt mit der Art des 16. Jahrhunderts überein.

Die vorgeführten Gründe beweisen also ganz positiv, daß mindestens die Stichvorlage des Meisters B. H., die die Vorlage der Bechergravierung ist, alter Herkunft ist. Wir sind sogar in der Lage, auch auf das Gebiet hinweisen zu können, wo unsere Zeichnung entstanden ist. Wir dürfen selbstverständlich nicht sehr weit von den Orten suchen, woher die drei Originalmeister stammen. Die primitive Art der Raumbehandlung schließt Tirol und die angrenzenden bayrischen Gebiete prinzipiell aus; die von unserem Meister eingeführten Details mit Werken der fränkischen Schule vergleichend, wird uns ein prinzipieller Unterschied in der Behandlung der Bäume, der Pflanzen und Blätter ganz entschieden klar sein. Es ist ein Blick auf den Stich Dürers genügend, um zu konstatieren, daß auch die fränkische Schule ausgeschlossen ist. Der Mittelrhein und Köln bleiben in der Raumbehandlung weiter zurück. So kann unser Stich nur oberdeutscher Herkunft sein. Wenn wir die eigenartige Art der Bildung der Bäume betrachten, so werden wir vom Oberrhein etwas nördlich und östlich gehen müssen, um ähnliche Gebilde zu finden. Der mit vielen Sprossen, Knoten, Einschnitten bewachsene Baumschlag, mit den charakteristischen, trockenen Ästen, die immer zu zweien sich abzweigen und mäßig gebogen weitergeleitet sind, findet sich zwischen Augsburg und Kolmar und in den angrenzenden Gebieten überall. Bei Hans Baldung wie beim Burgmair ist es in den Jugendjahren und in der mittleren Zeit ebenfalls bekannt, es erhält sich ziemlich lange, man findet es noch beim Meister Altdorfer, der es ebenfalls aus diesem Gebiete geholt hat. Unser Stich entstand also am Anfang des 16. Jahrhunderts auf oberdeutschem Gebiete nördlich vom Bodensee ungefähr auf der Linie zwischen Kolmar und Augsburg. Dieses Gebiet hat, wie wir wissen, keine führende Rolle in der Entwicklung gehabt, war aber gerade durch seine Zwischenstellung außerordentlich aufnahmefähig für die schon entwickelten künstlerischen Tendenzen, woher sie auch kamen. Wir sehen dies charakteristisch auch auf unserem Objekte.

Wenn unsere Beweisführung stichhaltig gewesen ist, dann ist also auch die Echtheit der Vorlage der Bechergravierung sichergestellt. Ist

nun der Meister B. H. auch der Goldschmied gewesen, so ist auch die Echtheit des Bechers gesichert. Das ist aber nicht mit Sicherheit zu behaupten, wenn auch nicht ausgeschlossen. Daß Johannes und Jesus voneinander weitergeschoben sind, daß der Löwe beim heiligen Hieronymus zusammengeschoben ist, daß ferner die Zweige der Bäume oben horizontal ausgedehnt sind, zeigt zur Genüge, daß der Stecher mit der Form des Bechers gerechnet hat. Das bedeutet aber noch nicht, daß er der Goldschmied selbst gewesen ist, er konnte den Stich für ein Goldschmiedemusterbuch gemacht haben, oder auf Bestellung für einen Goldschmied mit Rechnung auf den Zweck hergestellt haben. Daß die Buchstaben der Inschrift des oberen Randes von denen im Heiligenscheine verschieden sind, spricht eher dagegen als dafür, daß die beiden Meister identisch sind. Die Art der Bezeichnung auf einem herabhängenden Täfelchen spricht auch für einen Stecher. Wir können also aus dem Stiche allein die Entstehungszeit des Bechers nicht sicherstellen. Es gibt aber noch andere Gründe, die uns eine ganz sichere Antwort gewähren. Wir sehen davon ab, daß der untere Teil aus dem 18. Jahrhundert stammt, und daß also der obere Teil, als der neue Boden gemacht wurde, bereits fertig sein mußte. Man könnte ja darauf erwidern, daß der untere Teil wohl echt ist, der obere aber eine Fälschung; wir wollen also allein die Gründe der Echtheit des oberen Teiles aufzählen.

a) Ist die Vorlage der Bechergravierung alt, so muß, da der Stich weder als Zeichnung noch als Stich in solcher Zusammenstellung und Umarbeitung — laut den bekannten Oeuvre-Katalogen — in keiner Kupferstichsammlung vorhanden ist, auch die Gravierung in alter Zeit auf den Becher gekommen sein. Es sind noch kaum 15 Jahre, daß wir den Stilunterschied des 15. und 16. Jahrhunderts etwas klarer sehen, wie hätte man das um 1830 verstanden.

b) Wir sagten schon, daß über dem Figurenteil des Bechers ein Ornamentband sich befindet. Das Motiv dieses Ornamentes [das ganze Band ist samt Inschrift darüber ebenfalls abgebildet] ist charakteristisch spätgotisch, geradeso, wie die einzelnen Ornamente, die sich zwischen den Worten der oberen Randinschrift befinden.

c) Das Ornamentband besteht aus einem fortlaufenden Blattornamentfries. Das Grundmotiv besteht aus einem Blätterpaar, dessen zwei Blätter vollständig ineinander verschlungen sind. Dieses Motiv wiederholt sich zwar ständig, aber nicht unverändert. Das Motiv selbst, ferner die Art der Verschlingung verändert sich [nicht, wohl aber die Größe und Ausdehnung des Blätterpaares; es ist bald kürzer, breiter und gefüllter, bald länglich, schmal und weiter sich streckend. Die Art der Bildung ist ganz willkürlich und unsystematisch, der Rand der Blätter steht auf ungleichem Niveau, bald höher, bald niedriger, er liegt manchmal

ganz neben der unteren Randlinie, manchmal schwebt er frei über derselben. Diese so unregelmäßige Zeichnung des aus gleichen Motiven gebildeten Ornamentbandes trägt ganz deutlich die Leiden einer Zeit, die noch rein handwerklich gearbeitet hat. Ein Goldschmied des 19. Jahrhunderts hätte das Motiv mittels Pausierens immer unverändert kopiert, nur in der alten Zeit des Handwerks lebte in den Meistern soviel unbefangene Naivität, soviel sorgsame Liebe eines jeden kleinsten Einzeldinges, daß er selbst solche Kleinigkeiten immer wieder neu geschaffen hat. Wir müssen also auch diesen Umstand für ein klares Charakteristikon der alten Herkunft anrechnen.

d) Ein fernerer Beweis ist die Form der oberen Inschriftbuchstaben. Die schönen reinen Majuskulen entsprechen den Lettern der gleichzeitigen deutschen Büchertitelblätter. Die hier sichtbare, heute nicht



Abbildung 8.
Schrift- und Ornamentband des Bechers.

mehr gebrauchte Form des G und D ist am Anfang des 16. Jahrhunderts nicht selten. Man kann sie sogar aus Goldschmiedearbeiten belegen. Auf einer von Hinge-Maßner¹ zitierten Inschrift von einem Kelch um 1513 ist ein ganz ähnliches D zu finden. Die eigenartige Bildung des H, die so auffallend breit ist, mit der bogenartig unterbrochenen Verbindungshorizontale, kommt dort ebenfalls vor. Das außerordentlich breite N ist in derselben Publikation auf Tafel XIII aus 1511 wiederzufinden. Auf der Hinterseite des auf Tafel XII sich befindenden Prozessionskreuzes ist die Form des S wiederzuerkennen. Das A ist bekannt aus

¹ E. Hinge und K. Maßner, Goldschmiedearbeiten Schlesiens. Breslau 1911, Text S. 4.

dem Dürerschen Monogramme, es ist wegen seiner schönen, breiten, klaren Form weit beliebt gewesen. Sehr auffallend ist die ungewöhnliche Schmalheit des E. Im Hinge-Maßner sieht man auf Tafel XII ähnlich schmale E, in der zitierten Inschrift der S. 4 kommen ebenfalls sehr schmale E vor, nur in runder Form. Die Schmalheit ist auf unserem Becher noch entschiedener. Ihr Grund ist die außerordentlich große Zahl der E-Buchstaben gewesen. Die ganze Inschrift:

DER DEN HIMEL HAT BESESEN,
DER GESEGEN UNS DAS DRINCKEN UND DAS ESSEN

besteht aus 56 Lettern, wovon 12 E sind. Würde es breit sein, so möchte man namentlich auf einzelnen Stellen fast nichts anderes als E sehen; in manchen Worten kehrt es dreimal wieder. Das hätte die an die dekorative Bildung der Inschriften gewöhnten alten Augen stark beleidigt, deswegen bildete der Meister die E verschwindend schmal. Daß die Inschrift tatsächlich mit großer Sorge dekorativ angelegt ist, das besagen uns die zwischen den einzelnen Worten hingezichneten Punkte und feinen Blütenornamente, die ebenfalls nichts Neues aufweisen.

e) Man muß endlich die Sprache der Inschrift befragen. Da der Verfasser dieser Abhandlung diesbezüglich wegen Mangels an Fachkenntnis sich kein Urteil erlauben kann, hat er sich an Herrn Dr. G. Peg, ord. Professor für deutsche Sprachwissenschaft an der Budapester Universität, gewendet, der die einzelnen Worte untersuchte und seine Untersuchung dem Verfasser freundlichst mitteilte. Ich entnehme das Wichtigste aus seinen hochwichtigen Mitteilungen: Das Wort HIMEL (mit einem M) ist die alte (mittelhochdeutsche) Form des Wortes. Als im Laufe des 14. Jahrhunderts die Dissonanten immer mehr zu verdoppeln begonnen wurden, was dann sich besonders im 16. Jahrhundert verbreitete, ist die Verdoppelung des M verhältnismäßig seltener als die der übrigen Buchstaben. Hans Sachs liebt z. B. das unverdoppelte M, bei Luther ist auch HIMEL gewöhnlich. Diese Wortform paßt also gut ins 16. Jahrhundert hinein. Statt des Wortes BESESEN würde man sprachgeschichtlich jedenfalls »besessen« erwarten. Da das Wort ESSEN derselben Natur und Herkunft ist und mit SS geschrieben wurde, so hätte der Meister auch hier SS schreiben sollen. Wir haben mit einem Fehler zu rechnen, weswegen wir aus diesem Worte keinen weiteren Schluß ziehen dürfen. GESEGEN: das Versehen eines Verbums mit dem Praefix ge ist in der alten Sprache sehr oft vorkommend. Von der Form der dritten Person sing. des praes. conj. (geseg[e]ne) ist hier das e am Ende des Wortes weggeblieben. Diese Apokope ist ein Charakteristikon des oberdeutschen Sprachgebietes. Man schreibt in diesem Falle sehr oft vor dem n (oder l r) ein e, wie auch hier:

gesehen. DRINCKEN: das wortbeginnende D ist auch keine niederdeutsche Eigentümlichkeit (altsächsisch: drinckan) — weil die Inschrift in jeder Hinsicht der niederdeutschen Herkunft widerspricht — sondern gerade eine oberdeutsche Eigenartigkeit dieser Zeit — man findet es im 16. Jahrhundert in bayrischen und alemannischen Druckschriften (ausführlicher bei Balder: Grundlagen des neuhochdeutschen Lautsystems S. 24 ff.). Bei Hans Sachs wechselt beim Beginn der Worte das dr mit tr; bei Wickram finden wir noch 1556 dranck statt tranck. Daß im drincken ck statt k vorkommt, ist in dieser Zeit ebenfalls gewöhnlich.

Diese Daten machen es höchst wahrscheinlich, daß der Text auf oberdeutschem Gebiete entstanden ist, und es sind gar keine Gründe vorhanden, die die Behauptung, daß die Inschrift nicht aus dem 16. Jahrhundert stammt, unterstützen würden. Die Übereinstimmungen bekräftigen sogar die Herkunft aus dem 16. Jahrhundert. Hat diese Inschrift ein Meister des 19. Jahrhunderts eingraviert, so mußte er eine alte Vorlage gehabt haben. Auf Grund dieser zwei Zeilen kann auf dem oberdeutschen Gebiete eine engere Lokalisierung nicht durchgeführt werden.«

Die sprachgeschichtliche Untersuchung der Inschrift lokalisiert unseren Becher in dieselbe Zeit und auf dasselbe Gebiet, wohin wir ihn auf Grund unserer stilkritischen Untersuchung der Gravierung bestimmt haben. Es ist nun sehr interessant, daß, wenn auch die Inschrift eine engere Lokalisierung nicht zugibt, so doch in einem Worte eine Eigentümlichkeit aufweist, die auf bayerischen und alemannischen Druckschriften zu finden ist — und die etwas engere stilkritische Lokalisierung der Gravierung auf dieses Grenzgebiet geschah. Es sei noch hinzugefügt, daß diese zwei einander vollständig entsprechenden Resultate aus zwei ganz verschiedenen Wissensgebieten ohne gegenseitige Kenntnis der Ansichten gewonnen wurde. Ich hatte bereits meine Untersuchung vollständig durchgeführt gehabt, als ich mich wegen Kontrolle an den Herrn Professor G. Peß brieflich gewendet habe, wobei ich mein Resultat auf seine Bitte erst nach seiner gütigen Antwort mitgeteilt habe. Umso wertvoller sind seine Anmerkungen für mich gewesen.

Daß unser Becher wirklich aus alter Zeit stammt, kann nach einer so exakten und von allen Seiten unterstützten Beweisführung nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Wir sind dem Herrn Professor Marc Rosenberg wirklich zu Dank verpflichtet, daß er durch seinen Angriff uns Gelegenheit zu dieser Untersuchung gegeben hat, denn nur dadurch ist aus unserem früher nicht bezweifelten, also nicht untersuchten Stücke ein exakt und positiv begründeter alter Besitz geworden.

Die Technik der antiken Wandmalerei¹.

Von Dr. Géza Elemér Gaspáretz.

DURCH die Farbenpracht und wunderbare Dauerhaftigkeit der altrömischen Wandgemälde angeeifert, versuchten schon die Meister des 16. Jahrhunderts diese Technik zu ergründen und nachzuahmen. Sie konnten aber wegen Mangels an Kenntnissen die Bilder nur betrachten und mußten sich mit dem Studium der damals zugänglichen Quellenschriften (Plinius, Vitruvius) begnügen.

Plinius erwähnt die enkaustische Wachsmalerei und die Gemälde sind — was die Technik anbelangt — von den Tempera- und Freskobildern des 16. Jahrhunderts augenscheinlich grundverschieden, daher ist es fast selbstverständlich, daß sie für enkaustische Malereien gehalten wurden. Nachdem aber Plinius die Technik nicht genau beschreibt und Vitruvius hauptsächlich nur die Herstellung und Ausführung des Malgrundes erläutert, entstanden alsbald Zweifel und Meinungsverschiedenheiten. Es bildeten sich drei Parteien, die sich gegenseitig befehdeten. Die eine Partei hielt die Gemälde für Tempera-, die zweite für Freskomalereien, endlich behauptete die dritte Partei weiter, dieselben können nur in enkaustischer Technik ausgeführt sein.

Später, nach der Ausgrabung von Pompeji, wurden aufgefundene

¹ Literatur: Anonymus, Das Buch der Freskomalerei. Heilbronn 1846. — Berger, E., Die Maltechnik des Altertums. München 1904. — Blümner, H., Terminologie und Technologie der Gewerbe und der Künste bei den Griechen und Römern. Leipzig 1875—1884. — Chaptal, Annales de chimie. Tom. LXX. 1809. — Davy, Sir Humphry, Some experiments and observations on the colours used in painting by the ancients. London 1815. — Donner, O., Die erhaltenen antiken Wandgemälde in technischer Beziehung. Leipzig 1869. — Gaspáretz, G. E., A mikrochemia festészettörténet szolgálatában. Budapest 1911. — Geiger, Prof. Dr., Magazin für Pharmazie, Bd. XIV. Karlsruhe 1826. — Hirt, Geschichte der bildenden Künste bei den Alten. Berlin 1833. — Hittorff, J. J., Restitution du temple d'Empedocle à Selinunt. Paris 1851. — John, J. Fr., Die Malerei der Alten nach Vitruv und Plinius. Berlin 1836. — Mengs, Raffi, Opera di. Roma 1787 (Carlo Fea). — Merrifield, Original treatises on the art of painting. London 1849. — Müller, K. O., Handbuch der Archäologie der Kunst. Berlin 1835. — Overbeck, J., Pompeji. Leipzig 1866. — Raehlmann, Prof. Dr. E., Über die Maltechnik der Alten mit besonderer Berücksichtigung der römisch-pompejanischen Wandmalerei. Berlin 1910. — Requeno, Vincenzo, Saggi sul ristabilimento dell' antica arte. Napoli 1784. — Roux, Chemische Untersuchung altägyptischer und altrömischer Farben, deren Unterlagen und Bindemittel, Karlsruhe 1826. — Semper, Gottfr., Der Stil oder praktische Ästhetik. München 1863. — Vasari, Le vite. Firenze 1878 (G. C. Gansani). — Wiegmann, R., Die Malerei der Alten in ihrer Anwendung und Technik. Hannover 1836.

Farbentöpfe auf ihren Inhalt chemisch untersucht, ebenso auch von einigen Bildern abgeschabte Farbenteilchen.

Die darauf folgenden Polemiken basieren meist auf subjektiven Meinungen und haben deswegen nur wenig wissenschaftlichen Wert. Mitte des 19. Jahrhunderts beendete Overbeck diese rein dialektische Debatte, indem er sagt: es gibt keine bestimmte Entscheidung, das Allerwahrscheinlichste ist, daß bei den altrömischen Wandgemälden die Mauerfläche *al fresco* mit einer Farbe überzogen ward und das Gemälde erst nach der Erhärtung des Intonaccos mit irgendeinem Bindemittel verdünnter Farben verfertigt wurde.

Kurz darauf erneuert Otto Donner die Frage. In seinem Werk sucht er zu beweisen, daß die so viel umstrittenen Gemälde nur Freskos sein können. Er muß zwar zugeben, daß die Römer kleinere Gemälde manchmal *al secco* mit Temperafarben malten, doch bestreitet er, daß sie Wandgemälde enkaustisch verfertigt hätten. Über den Glanz der Bilder, welchen als am meisten auffallend schon Plinius und Vitruvius hervorhoben, vermag er keine Aufklärung zu geben. Das Charakteristische der Freskomalerei, das stückweise Auftragen des Intonaccos, kann er nur auf dem Bilde des verwundeten Adonis nachweisen. Jedoch nur scheinbar, denn wer das Bild genau betrachtet und die Technik der Freskomalerei gut kennt, sieht sofort, daß die haarfeinen Sprünge sich überall im Bilde kreuzen und den Konturen der Gestalten nicht folgen.

Trotz alledem verfocht Donner diese Ansicht mit einer so guten Dialektik, daß seine Meinung bis zum Ende der neunziger Jahre maßgebend war.

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Kunstmaler Ernst Berger durch den bayrischen Staat mit der Erforschung der alten Malweisen betraut. Berger nahm die Arbeit mit großer Gründlichkeit vor. Er studierte die vorhandenen Gemälde genau, alle Quellschriften eifrig durchlesend unterzog er dieselben einer scharfen Kritik. Mit genügendem Vergleichsmaterial ausgerüstet, gestützt durch die chemischen Analysen und im Malen auch selbst erfahren, stellte er mit den aus den Quellen bekannten Malarten viele Versuche an. Seine diesbezüglichen Studien veröffentlichte er in einem größeren Werk: »Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Maltechnik«, welches die Geschichte und das Verfahren der gesamten Malarten enthält.

Im ersten Band seines Werkes widerlegt er fast alle früheren Meinungen über die Technik der griechisch-römischen Wandmalerei. Durch empirische Versuche bewies er, daß man mit punischem Wachs (Kalium-Natrium-Wachs-Seife) als Farbenbindemittel, enkaustisch den griechisch-römischen Wandgemälden vollkommen ähnliche Bilder ausführen kann. Außerdem ist er der erste, der uns darauf aufmerksam macht, daß die

Griechen zum punischen Wachs Öl mischten. Seine im Münchener Kunstverein (1903) ausgestellte Versuchskollektion enthielt Bilder, die bezüglich der Technik von den pompejanischen Wandgemälden nicht zu unterscheiden waren.

Wie ist es aber möglich, daß Chaptal (1809) und Davy (1815) durch chemische Analysen der pompejanischen Wandmalereien kein Wachs nachweisen konnten? Berger beantwortet auch diese Frage. Der Intonacco besteht aus kohlensaurem Kalk, welcher auf Salzsäure mit Efferveszenz reagiert. Wenn man auf ein in seiner Technik ausgeführtes Bild Salzsäure tropft, braust diese nicht auf, weil das geschmolzene punische Wachs den Intonacco mit einer säurefesten Schutzschicht überzog; aber wenn wir ein pompejanisches Bild mit Salzsäure berühren, tritt sofort Efferveszenz ein, weil da die schützende Fettschicht heiße Asche geschmolzen und in sich aufgesaugt hat. Dieses Faktum bewies Berger mit einem einfachen Experiment. In seinem Atelierofen setzte er ein durch ihn enkaustisch gemaltes Bild heißem Aschenregen aus. Nach Auskühlen und oberflächlichem Abwaschen efferveszierte aufgetropfte Salzsäure sofort, weil die heiße Asche das Wachs auch hier in sich aufnahm. Seine Bilder blieben trotz glühenden Aschenregens ebenso farbenfrisch wie die pompejanischen Wandmalereien, und wenn man sie nach dem Experiment mit einem Tuch abreibt, bekommen sie — gerade wie jene — ihren früheren Glanz wieder zurück. Weshalb das hier jetzt noch möglich ist, erklärt Berger nicht, die chemischen Analysen geben auch keine befriedigende Antwort, und wie wir sehen werden, beantwortet diese Frage nur die Mikrochemie.

Bergers Versuche bewiesen, daß man den griechisch-römischen Wandmalereien vollkommen ähnliche Gemälde mit punischem Wachs enkaustisch herstellen kann, aber sie geben über die Ausführung eines antiken Gemäldes keinen Aufschluß. Dazu sind chemische Analysen nötig, durch welche wir die gebrauchten Stoffe erkennen und auf die Malweise folgern können. Um eine einheitliche und wahre Meinung zu erhalten, müssen die Gemälde diverser Fundorte chemisch analysiert werden, weil örtliche Verhältnisse — z. B. der Ausbruch des Vesuvus in Herkulanum und Pompeji — die zum Malen verwendeten Stoffe ganz verändert haben können.

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der Fundorte sehr vermehrt. Außer Italien wurde in Griechenland, Deutschland, Frankreich, Österreich und auch bei uns in Ungarn genügendes Material zu chemischen Untersuchungen ausgegraben.

Die berühmteren Chemiker des 19. Jahrhunderts befaßten sich auch mit dieser Frage. Chaptal und Humphry Davy untersuchten hauptsächlich nur die Pigmente. Johann Friedrich John fand in den pompejanischen

Wandgemälden einen in Alkohol unlöslichen Stoff. Chevreul untersuchte nicht nur einige Funde der verschütteten kampanischen Städte, sondern er unterzog auch die antiken Gemälde vom Palais de Justice zu Paris, sowie die bei Saint Medard de Prés aufgefundenen Bilderfragmente einer genauen chemischen Analyse. In den pompejanischen Gemälden konnte er eine in Alkohol unlösliche organische Substanz nachweisen, in den antiken Gemälden des Palais de Justice aber nur Spuren davon, in dem Fund von Saint Medard de Prés fand er einen Fettstoff, der wegen Mangels an Material leider nicht näher zu bestimmen war. In Geigers Analysen der pompejanischen Wandgemälde lesen wir, daß er außer Wachs eine andere organische Substanz gefunden hat, die er nach dem Geruch bei dem Verbrennen für animalischen Leim hielt. Doch das Resultat seiner Analysen bezweifelt Anonymus, Professeur de Munich (nach Berger: Karl Emil von Schafhütel 1846), weil die Gemälde in Neapel zur Konservierung mit in Terpentin gelöstem Wachs überzogen wurden. Derselben Meinung ist auch Otto Donner, und so blieb der Erfolg seiner Forschung für uns illusorisch. Wilhelm Semper untersuchte einen abgelösten Partikel des hellblauen Überzuges vom Plafond des Theseions. Durch einfache Lötrohranalyse erkannte er Wachs als Farbenbindemittel. Über die von den antiken athenischen Baudenkmalern abgelösten Gemäldefragmente besitzn wir durch Faraday und Landerer ausgeführte chemische Analysen. Die Resultate stimmen darin überein, daß bei denselben Wachs verwendet wurde. Dr. Franz Schoofs und Georg Buchner haben für Malzwecke vorbereitete antike Farbenmaterialien untersucht (von Herne-Sanct-Hubert und aus Süditalien). Auch in diesen fanden sie Wachs.

Also die chemischen Analysen beweisen es ebenfalls, daß die griechisch-römische Wandmalerei mit Wachs enkaustisch ausgeführt wurde.

Doch die chemischen Analysen geben nur im allgemeinen Aufschluß über die verwendeten Substanzen und erlauben keinen Einblick in die Mache und den Aufbau des Gemäldes. Die Analysen sind nur bei genügendem Versuchsmaterial möglich und wir lesen nur zu oft: diese Substanz konnte wegen Mangels an Material nicht bestimmt werden.

Am Anfang dieses Jahrhunderts versuchte Rählmann die Frage mikrochemisch, mit Hilfe des Mikroskopes zu beantworten. Die mikrochemischen Untersuchungen bieten noch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß man in einem kleinen Gemäldepartikel die verwendeten Farben und was hier noch wichtiger ist, die Malmittel derselben erforschen und nachweisen kann. Aber diese Untersuchungen sind nicht leicht ausführbar. Die Chemie allein genügt nicht, ebenso wenig die technische Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, hier muß ein solches

Verfahren ausgearbeitet werden, durch welches man die innere Konstruktion des Gemäldes erkennen und die in den einzelnen Teilen verwendeten Substanzen, jede für sich, untersuchen kann.

Rählmanns Methode ist sehr einfach. Nach seiner Vorschrift brechen wir ein kleines Stückchen vom Rande des Wandgemäldes ab und stellen es mit der Kante der Bruchfläche auf einen Objektträger. Es wird dann durch zwei dünne Glastäfelchen gegen das Umkippen gestützt. Das Präparat beobachten wir unter dem Mikroskop im auffallenden Licht. So sieht man, wie er sagt, die in der Grundierung befindlichen festen Substanzen und in der Farbschicht die verwendeten Farben, man soll sogar einzelne Farbenteilchen unterscheiden können. Ich vollführte das Experiment nach seinen Angaben. Der erste ins Auge springende Fehler ist, daß wegen der Unebenheiten der Bruchfläche wir kein scharfes Bild erhalten. Schon bei 150facher linearer Vergrößerung erscheinen die Körner des Mörtels als Berge, und wenn man die Gipfel derselben mit der Mikrometerschraube des Mikroskopes scharf einstellt, sind die Täler in Nebel gehüllt; wenn man aber die Täler scharf einstellt, verschwinden die Gipfel scheinbar in den Wolken. Mit stärkerer 350—400facher linearer Vergrößerung bei diffusem Tageslicht betrachtet, ist das Bild zu dunkel. Rählmann gebraucht weder den Vertikalilluminator von Zeiß, noch das Metallmikroskop der Firma Reichert, und beleuchtet das Präparat seitwärts mit Hilfe einer einfachen Linse oder mit der Schusterkugel. Deshalb entstehen Diffraktions- und Interferenzerscheinungen, durch welche die sehr dünnen Kristalle (Kalk, Sand, Quarz) auf den altrömischen Gläsern, sowie einer auf Wasser schwimmenden dünnen Naphthaschicht ähnlich, in allen Farben des Regenbogens schimmern. Selbst wenn wir mit den allermodernsten Instrumenten und mit auf die Farben genau korrigierter Optik unsere Experimente ausführen, sobald wir zu stärkeren Vergrößerungen greifen, treten diese Erscheinungen wieder auf. Zu schwachen, 30—40fachen Vergrößerungen brauchen wir kein Mikroskop, eine einfache achromatische Handlupe nach Steinheil leistet genau dieselben Dienste.

So kann man aber weder im polarisierten Licht, noch mit dem Mikrospektralkular arbeiten. Die Größe der einzelnen Farbenteilchen, sowie deren Winkel zu messen ist auch nicht möglich, weil bei geringeren Vergrößerungen die Farbenteilchen nicht sichtbar sind, und bei stärkerer Vergrößerung man sie nicht erkennen kann, da möglicherweise das eigentlich blaue Farbenteilchen rot, oder eben auch grün erscheinen wird. Außerdem umgibt die Kristalle Luft, deren Brechungsindex verhältnismäßig gering ist, deshalb werden die Lichtstrahlen durch die Kristallkanten abgelenkt und wir sehen die Körper größer als sie in der Wirklichkeit sind.

Also für optische Analyse ist Rählmanns Methode nicht geeignet.

Bei der mikrochemischen Untersuchung trennt er die Farbschichten mittels eines dünnen Skalpels voneinander. Dieses Experiment gelingt nur im allerseltensten Fall, weil die Farbschichten nur zu leicht zerbröckeln. Bei der Trennung wird fast immer ein Teil der nachfolgenden Schicht mitgenommen, und diese geringe Substanz genügt, den Erfolg der Untersuchung in Frage zu stellen. Seine Analysen haben nur sehr wenig Gemeinschaft mit der Mikrochemie, z. B. die Bindemittel der Farben weist er auf dem gewöhnlichen, einfach chemischen Wege nach. Er kennt zwar den mikrochemischen Nachweis des Leimes, trotzdem versucht er denselben nur durch den Geruch der bei dem Verbrennen sich bildenden Dämpfe zu erkennen.

Ich will mich mit den Mängeln seines Verfahrens und seiner Untersuchungen nicht weiter befassen, jedoch soviel muß ich noch bemerken, daß er am Ende seines Werkes keine Mikrophotographien bringt, sondern nach Zeichnungen gefertigte Farbendrucke, welche man aber wegen seiner Methode nicht für authentisch halten kann.

Weiterhin hält er zur griechisch-römischen Wandmalerei den nur bei Herkulanum und Pompeji auffindbaren Bimsstein für unbedingt nötig und beschreibt die Technik so, als wenn hauptsächlich Bimsstein und Kalk die Bindemittel der Farben wären. Den Glanz der Wandgemälde erklärt er als eine dünne Glasschicht, aber die Bestandteile dieses Glases sowie die diesbezüglichen chemischen Analysen beschreibt er nicht. Für uns ist nur wichtig, daß er kein Wachs fand, doch er sagt uns nicht, mit welchen Reagentien er es gesucht hat.

Zum Schluß behauptet Rählmann, daß die griechisch-römischen Wandgemälde laut seinen Forschungen keine enkaustischen Malereien sind; doch darüber, mit welcher Technik die Gemälde eigentlich gefertigt sind, gibt er keinen Aufschluß.

Bei einer Analyse erwähnt er, daß er zwar keinen Leim gefunden hat, aber weil die Farbschicht in Salzsäure nicht auseinanderfiel, daß das Gemälde *al secco* gefertigt wurde. Andermal fand er aber Leim in einem Gemäldepartikel, doch nachdem die Farbschicht in Salzsäure aufbraute und sich löste, nennt er das Gemälde ein Fresko. Aber diese Definition können wir nicht anerkennen, weil es auch in Salzsäure lösliche Farbstoffe gibt (z. B. *pulvis puteolanus*, die jetzige *terra puzzuoli*), und wenn man dieselben mit auf Salzsäure nicht reagierenden Farbstoffen gemischt *al secco* in Leimtempera verwendet, fällt die Farbschicht in Salzsäure auch auseinander. Wenn wir jedoch mit punischem Wachs gemischten Farben *al fresco* malen, bleibt die Farbschicht auch in mäßig konzentrierter Salzsäure intakt, weil sich Calciumseife bildet und die im Wachs enthaltene, durch Wärme geschmolzene harzige Substanz die Kristalle des kohlensauren Kalkes der Farbschicht mit

einer säureimmunen Lage überzieht und die Salzsäure so nicht hingelangen kann.

Wir sehen daher, daß man von Rählmanns Untersuchungen keine sicheren Daten über die Technik der antiken Wandgemälde erhält. Sein Verdienst darf jedoch nicht verringert werden, denn Rählmann war derjenige, der die Untersuchungen auf einen solchen Weg leitete, auf welchem allein der Erfolg gesichert ist. Obwohl sein Verfahren nicht vollkommen und er mit dem praktisch-technischen Teil der Malerei auch nicht ganz im reinen ist, leistete er der Wissenschaft doch einen großen Dienst.

Betrachten wir die Technik der bis jetzt erörterten drei Malarten einzeln jede für sich.

Was für eine Bestimmung hat der Malgrund bei der Secco-, Fresko- und enkaustischen Malerei und welche physikalischen und chemischen Veränderungen geschehen?

Bei der Secco-Malerei ist der Malgrund trockener Mörtel, auf welchen man mit Eiweiß oder Leimwasser verdünnten Farben malt. Das Bindemittel der Farben ist daher Eiweiß oder Leim, welcher nach Verdunsten des Wassers dieselben an den Malgrund klebt. Dies ist ein einfacher physikalischer Verlauf, bei welchem keine chemischen Veränderungen eintreten. — Jedoch der als Malgrund dienende Mörtel verlor bei der Erhärtung den Wassergehalt, wodurch sich feine Kapillarröhrchen bildeten. Nachdem man auf den Malgrund erst nach seiner Erhärtung malt, verbleibt die mit dem Bindemittel verdünnte Farbe nicht nur auf der Oberfläche, sondern sie dringt mit ihrer ganzen Masse in die Kapillarröhrchen ein.

Der Malgrund der Fresken ist frisch bereiteter, feuchter Mörtel, auf welchen man mit reinem Wasser oder Kalkmilch verdünnten Farben malt. Es wird kein Bindemittel zu den Farben gemischt. Die Farben erhärten sich mit der Mörtelschicht zugleich und werden so mit dem Malgrund zu einem Ganzen vereinigt. Dies ist ein chemischer Prozeß, bei welchem der gelöschte Kalk (Calciumhydroxyd) sich wieder in kohlen-sauren Kalk umwandelt. Aber bei dem Malen tritt Diffusion ein, wodurch die Teilchen der zuerst aufgetragenen Farbe den ganzen Intonacco durchdringen und färben.

Die enkaustische Malerei kann auf trockenem Mörtelgrund al secco oder auf feuchtem Intonacco al fresco ausgeführt sein, aber immer mit punischem Wachs verdünnten Farben. Bei beiden Verfahren wird das Gemälde nach dem Trocknen soweit erhitzt, bis das Wachs schmilzt. Das geschmolzene Wachs dringt auch in die Kapillarröhrchen der Mauer, zugleich Farbenteilchen tief in den Malgrund mit sich reißend. Danach entstehen chemische Veränderungen. Die Kalium-Natriumwachsseife wird auf erhärtetem Mörtelgrund langsamer, auf frisch auf-

getragenen ziemlich rasch durch Aufnahme des Calciums in Calciumwachsseife umgewandelt, welche im Wasser unlöslich ist und selbst größerer Hitze gut widersteht. Der harzige Teil des Waxes dringt durch das Wärmen auch in den Intonacco ein, und weil die chemische Veränderung erst später geschieht, finden wir neben der Calciumwachsseife den Harzstoff im ganzen Intonacco ziemlich gleichmäßig verteilt. Äußere Einflüsse (z. B. heiße Asche) greifen daher das Harz nur auf der Oberfläche des Gemäldes an, und deshalb erhalten die pompejanischen Wandgemälde durch Abreiben mit einem Tuche wieder ihren alten Glanz.

Nachdem wir das Wesen der drei Malarten so hervorhoben, sehen wir, ob man dieselben mikroskopisch und auf mikrochemischem Wege auch voneinander unterscheiden kann.

Nach langem Experimentieren erfand ich eine Methode, mit welcher es möglich ist, die Gemäldepartikel auch optisch zu untersuchen. Meine Präparate sind Dünnschliffe, wie sie in der Petrographie zur Untersuchung der Gesteinsarten gebraucht werden. Auf diese Art verfertige ich Querschnitte der Gemälde, welche ich in eigenst dazu präpariertem Kanadabalsam eingebettet untersuche. Nachdem es mir gelungen ist, 5 Mikron, d. h. 0,005 mm, dicke Querschnitte herzustellen, können die Präparate auch mit den allerstärksten Vergrößerungen betrachtet werden. Bei ganz offener Irisblende des Abbé Condensors sehen wir mit genau korrigierter Optik die Farben der Pigmente naturwahr und können mit allen optischen Instrumenten Untersuchungen ausführen.

Jetzt möchte ich noch die die einzelnen Malarten kennzeichnenden Merkmale kurz mitteilen.

1. Wenn auf einem Wandgemälde der Malgrund (Intonacco) durch das unterste, d. h. zuerst aufgetragene Farbpigment nicht gefärbt ist, aber dasselbe mit seiner ganzen Masse in die Kapillarröhrchen des Mörtels eindrang, und wenn wir weiterhin mit warmem Wasser aus der Farbschicht Leim auslaugen (Reaktion: mit Gerbsäure ein gelblichweißer, in verdünnten Säuren unlöslicher flockiger Niederschlag von Leimtannat), oder mit Millons Reagens (auf Erwärmen ziegelrote Färbung) Eiweiß nachweisen können, wurde das Gemälde al secco mit Temperafarben gemalt.

2. Wenn wir aber die Farbenteilchen der untersten Malschicht im Intonacco fein verteilt sehen, außerdem mit destilliertem Wasser organische Substanzen in größerer Menge nicht auslaugbar sind, ist das Gemälde ein Fresko.

3. a) Wenn wir nicht nur im Intonacco, aber auch in der nächsten Mörtelschicht die Pigmente antreffen und nach gelindem Erwärmen in Perosmiumsäuredämpfen der ganze Intonacco sich schwärzt, ist das Gemälde enkaustisch al fresco verfertigt.

b) Wenn sich in den Dämpfen der Perosmiumsäure nur die Farbschicht und die in den Kapillarröhrchen eingedrungene Farbsubstanz schwärzt, wurde das Gemälde enkaustisch al secco gemalt.

Durch meine Untersuchungen habe ich nicht nur bei den herkulanumer und pompejanischen Wandgemälden allein, sondern auch bei den Wandmalereien von Dunapentele, Assisi und Aquincum einige Erfolge aufzuweisen.

Den Verlauf der Analysen will ich an dem Orte publizieren, hier möchte ich noch mit einigen Worten das Schlußresultat meiner Forschungen mitteilen.

Fast alle besser ausgeführten antiken römischen Wandgemälde, die auf eine höher entwickelte Maltechnik schließen lassen, sind enkaustisch ausgeführt. Die Malerei wurde auf frischem Mörtelgrund mit punischem Wachs verdünnten Farben al fresco begonnen und nach Erhärtung des Intonaccos al secco vollendet. Aber sie malten auch rein al secco enkaustisch mit punischem Wachs verdünnten Farben. Die primitiven Wandmalereien sind Seccos, obwohl der Malgrund häufig sehr sorgfältig gemacht wurde (z. B. in Dunapentele). Das reine Fresko, das »buon Fresco« Vasaris, kannten die Römer nicht.

Obwohl wir nun solche Resultate erreicht haben, ist es noch immer schwierig, über die antike Wandmalerei eine endgültige Meinung zu veröffentlichen. Aber wenn mit der Zeit nicht nur das Material einiger Fundorte aus Italien aufgearbeitet, sondern die Gemälde der griechischen, kleinasiatischen und afrikanischen Fundorte mikroskopisch und mikrochemisch untersucht wurden, können wir beruhigt sagen, daß wir die Technik der antiken griechisch-römischen Wandmalerei kennen.

Hexenprozesse in Ungarn.

Von Prof. Heinrich Marczali.

DIE späteren und zum Teil noch jetzt rudimentär vorhandenen Reste und Spuren des Okkultismus sind auf einen früheren Glauben zurückzuführen. Gewiß ist das in Ungarn der Fall. Die Benennung der Hexe, *Boszorkány*, stammt aus dem Persischen, ist aber auch bei stammes- und sprachverwandten türkischen und finnischen Völkern verbreitet. Der alte Heidenglaube, an und für sich unheimlich für die ersten Lehrer und Bekenner des Christentums, wurde es noch mehr durch die Verbindung dieses Glaubens mit mystischen und dämonischen Zeremonien und Handlungen. Bei den großen heidnischen Aufständen 1047 und 1061 umgaben sich die Führer

mit Magiern, Seherinnen und Wahrsagern (*magos, pithenissas et aruspices*), wie unsere Chronik erzählt. Eine dieser »Göttinnen« wurde von dem allerchristlichsten König Béla I (1060—63) lange Zeit im Kerker gefangen gehalten, bis sie ihre eigenen Füße verzehrte und starb.

Kein Wunder, daß die den fränkischen Kapitularien entlehnten Gesetze unserer ersten Könige Hexen und Verderberinnen (*maleficae*) streng bestrafen. Erst Koloman verbot um 1100 die Verfolgung der Hexen (*strigae*) »da es keine gebe«. Freilich war damals das Heidentum schon ausgestorben. Doch dauerte der Kampf gegen die Verderberinnen, auch durch die Kirche gutgeheißen, fort. Erst im 15. Jahrhundert taucht eine Anklage auf Hexerei auf: Königin Beatrix beschuldigte die frühere Geliebte ihres Gemahls, Matthias Corvin, die diesem einen Sohn geboren hatte, dieser Sünde, weil sie ihre eigene Sterilität deren infernalischen Künsten zur Last legte. Wirkliche Hexenprozesse jedoch kommen erst im 16. Jahrhundert vor, als der »*Malleus maleficarum*« auch schon hier bekannt war. Doch wird schon 1565 die Angeklagte in Kolozsvár (Klausenburg) dem Urteil gemäß »auf den gewohnten Ort geführt und dort verbrannt«.

Es ist ein dankenswertes Unternehmen, daß Herr Andor Komáromy im Auftrage der Akademie das Diplomatarium der ungarischen Hexenprozesse herausgegeben hat¹. Ist auch die Sammlung weder vollständig noch vollkommen, enthalten doch die in ihm vorgeführten Fälle (beinahe 500) so viel des Interessanten, daß unsere Kenntnis dieser Seite des Volkslebens von nun an auf sicherer Basis beruht. Die Sammlung ermöglicht uns Blicke in die Tiefen der Gesellschaft zu werfen, die bis jetzt dem historischen Urteil verschlossen waren, sie liefert uns eine Menge Daten nicht nur über die »Sünden und Vergehen« der Richter und ihrer Opfer, sondern über das Wesen, die Attribute und Wirksamkeit dieser magischen Künste, welche die Phantasie der Menge wie auch der Gelehrten so sehr beschäftigten.

Die Hexe lernt ihr Métier wie irgend ein anderer. Noch 1759 wird in Győr (Raab) ein »Hexenmeister« verhaftet und im Verhör befragt, ob er nicht von einem gewissen »gelahrten« Rinderhirten die Hexerei und andere teuflische Wissenschaften gelernt habe? Sie werden vom Teufel in die Gesellschaft aufgenommen, pflegen mit ihm Umgang und müssen Gott entsagen. Ihr Gott heißt Pluto, auch Dromo. Ihre Werkzeuge, die sie mit großer Sorge hüten, sind Ratten, Exkremente, Knochen, Wachs, zerrissene Seile, Schildkrötenschalen, Salben, Kräuter, Erde, Kohlen, Federn. Von besonderem Wert war die heilige Hostie. Sie nehmen sie wohl bei der Kommunion zu sich, spien sie aber dann aus und bewahrten sie auf, denn sie hatte Wunderkraft, auch die Toten zu

¹ Budapest 1910.

erwecken! In dieser Weise huldigte selbst der teuflische Aberglaube der Religion. Sie tragen an ihrem Körper das Zeichen (Stigma) des Teufels, gewöhnlich an den Genitalien.

Sie werden erkannt: wenn man in ihre Fußtapfen tritt; wenn man den Kehricht verkehrt auskehrt, oder man hängt einen Stiefel in den Rauchfang, da muß die Hexe erscheinen.

Ihre Kräfte sind vielseitig. Sie können im vergoldeten Wagen während der kürzesten Zeit viele Meilen bereisen; die vom Teufel erhaltene Salbe, mit der sie sich Hände, Füße und die Achselhöhle salben, gibt ihnen die Kraft zu fliegen. Sie können trockenen Fußes oder in einer Nußschale über das Wasser. Sie können durch geschlossene Fenster und Türen überall eindringen. Sie bringen Verlorenes oder Gestohlenes wieder zurück. Sie können weissagen und ihre Drohungen verwirklichen sich in den meisten Fällen. Sie können wahr sagen, wissen, was man in ihrer Abwesenheit über sie spricht, wie denn ihre Wirksamkeit sich auch auf die Ferne erstreckt. Sie können heilen, Frauen fruchtbar und unfruchtbar machen. Wenn sie das Fleisch einer Schlange essen und auf das Feld gehen, sprechen alle Gräser und Kräuter, reden alle Tiere zu ihnen und geben ihnen ihre Kräfte kund. Die wahre »Hexerei« bleibt aber immer das Verderben. Die bei weitem größte Zahl der Fälle spricht davon. Dem, der sie beleidigt, schicken sie Krankheiten und Schreck auf den Hals. Sie entziehen den Kühen die Milch und entfernen Knochen und Fleisch aus dem Leibe der Kinder. Sie können Wölfe senden oder selbst in der Gestalt eines Wolfes in die Hürde einbrechen, ohne daß der Hund sie anbellt.

Es ist also ein förmlicher Hexenkodex, dessen einzelne Artikel uns aus den verschiedenen Zeugenverhören, den Bekenntnissen der Angeklagten und den Urteilen anwidern. Sie wurden früher »benevole« verhört, dann der Tortur unterzogen, endlich, wenn sich keine achtbaren Zeugen finden, die für sie gutstehen, verurteilt und verbrannt. Wollen sie nicht gestehen, so werden sie »gebadet«, d. h. ins Wasser geworfen. Im Komitat Trencsén wurden 1688 viele dieser Wasserprobe unterzogen. Ertrinken sie, sind sie unschuldig; kommen sie an die Oberfläche, werden sie verbrannt.

In all diesem ist also kaum ein Unterschied zwischen den ungarischen Hexen und ihren französischen, englischen, deutschen oder italienischen Leidensgefährten. Doch ist eine gewisse Entwicklung nicht zu verkennen, so daß der Hexenkodex nach westlichem Muster erst im 18. Jahrhundert vollständig ist und auch das Verfahren gegen sie erst in dieser Zeit eine gewisse Einheit erhält.

Die ursprüngliche Hexe ist nicht mehr und nicht weniger als ein Quacksalber. Die Medizin ist im Beginn eine Geheimwissenschaft, und das ungarische Wort für Arzt: *orvos* bedeutet: der mit Geheimem

umgeht. Gelehrte Ärzte gab es nur am Hofe und an den Hochschulen; war ja in einer Stadt wie Szeged noch 1728 kein einziger gelernter Arzt zu finden! Da es aber Krankheiten gab, mußte wohl für ihre Heilung gesorgt werden. Die »javasasszony«, die Frau, die Mittel hat, spielt noch jetzt in entlegenen Dörfern, ja mitunter auch in Städten eine große Rolle. Außer den gewöhnlichen Hausmitteln kannten sie auch die Kräfte vieler Pflanzen und wußten ihr Gebräu zum Nutzen oder Schaden zu verwenden. Für Zauberformeln sorgten eigene Bücher und der übliche Hokuspokus war schon im Interesse des größeren Geldgewinnes notwendig. Frauen wünschten Kinder, Mädchen oder Witwen wollten die Leibesfrucht los werden, Verliebte wollten den Gegenstand ihrer Liebe gewinnen. Ein weites Feld für listige und geldgierige Personen. Der Zaubertrank, das Philtrum spielt ja überall eine große Rolle.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der größte Teil der Angeklagten Hebammen sind oder sich für solche ausgaben.

Groß, unwiderstehlich ist die Macht der Zauberei; die Kunst der studierten Ärzte vermag nichts dagegen. Gabriel Bethlen, der große Fürst von Siebenbürgen, sah seine erste Gemahlin, Susanna Kásolyi, dahinsiechen. Er schrieb ihre Krankheit den teuflischen Künsten seiner Feindin Anna Báthory, Gemahlin des Dionys Bánffy, zu. Er läßt 1621 diese Frau mit fünf Hexen und dem Hexenmeister gefangen setzen und vor Gericht stellen. Er will sie nicht selbst strafen; der Gerichtshof möge sie zum Tod verurteilen, wenn es das Gesetz so vorschreibt. Die Zeugenaussagen waren Anna Báthory gegenüber so belastend, daß selbst die Herren, die früher ihre Fürsprecher waren, sie im Stich ließen. »Doch solle man sich mit der Tötung dieser Hexen, besonders mit der Paulin, die das Hauptwerkzeug war, nicht sehr beeilen, mein geliebtes Herz, man soll sie nur erschrecken und selbst ihre Begnadigung in Aussicht stellen; sie sollen dich nur heilen, denn die von Gott Abgewandten können dich vielleicht heilen.« »Ich kann nicht hoffen«, so setzt er fort, »daß Doktoren oder Feldschere gegen Verzauberung etwas nützen könnten.«

Und doch war Bethlen neben seinen anderen großen Eigenschaften einer der einsichtsvollsten und humansten Menschen seiner Zeit. Der siebenbürgische Landtag hatte die Geliebte des früheren Fürsten Gabriel Báthory, Anna Ifjú verehelichte Imrefi, wegen Unzucht und Zauberei unter Anklage gestellt und zum Tode verurteilt. Bethlen begnadigte sie, trotzdem sie mit Hexen ihr Wesen getrieben, unter der Bedingung, daß sie von nun an ein besseres Leben anfängt und Siebenbürgen für immer verläßt (16. Mai 1614).

Das Volk konnte nicht aufgeklärter sein als seine Herren es waren. Wie jetzt die Wissenschaft, so war damals die Zauberei eine Macht,

mit der man sich verhalten mußte. Macht gibt Wohlstand, Ansehen. Wenn die Frau, die im Rufe der Hexerei stand, in ein Haus kam und um Mehl, Fleisch oder Wein bat, war es nicht geheuer, ihre Bitte abzuschlagen. Sie konnte Mann, Frau, Kinder, den Tierstand an Leib und Gesundheit schädigen. Bei der Frage, warum sie sich diesem Gewerbe ergeben haben, antworteten alle: nur dem Elend zu entgehen, um gut zu leben, viel zu verdienen. Das Amt nährte diese Existenzen, und gefürchtet zu sein, ist zu wilden Zeiten und in dieser Umgebung ein großer Vorzug. Sagte ja Frau Maria Török, die 1723 in Bézkes verbrannt wurde: daß man mich fürchtet, ist mir lieber als tausend Gulden!

Dies ist der autochthone Typus. Die armen Weiber, die man wegen solcher Künste peinigete, ins Wasser warf oder verbrannte, sind die direkten geistigen Nachkommen der »Göttin« Rasdi. Sie beweisen nicht bloß, wie zäh das Leben des Glaubens oder des Aberglaubens ist; wie groß das Bedürfnis war, mit übermenschlichen Gewalten in Verbindung zu treten, sondern noch mehr, wie wenig sich seit der Annahme des Christentums die innere Kultur der unteren Schichten gehoben hatte.

Die persönliche Berührung mit Teufel oder Teufelin dagegen, der Hexensabbat mit seinen wüsten und schrecklichen Orgien ist späterer Einschlag. Die dazu führenden Schlagwörter haben sich vom Auslande nach Ungarn verpflanzt, sind von oben gerade durch die Gerichtsformeln und Fragen ins Volk gedrungen.

Es ist leicht, den Beweis zu führen, daß dies unter deutschem Einfluß vor sich ging. Zuerst 1682 in Debreczen, dann später auch öfter lautet die Anklage, daß die Hexe auf den St. Gerhard-Berg bei Ofen geht. Nun hieß und heißt der St. Gerhard-Berg deutsch: Blocksberg, weil auf ihm ein Blockhaus stand. Die Verbindung mit der deutschen Hexenwelt und ihrer Walpurgisnacht auf dem Blocksberge im Harz war also hergestellt. Doch finden sich später auch andere Berge und Höhen, die den dämonischen Zusammenkünften dienen. Ferner kommt der erste Fall dafür, daß eine Weibsperson verurteilt wird, weil sie mit dem Teufel Umgang gepflogen, in Hermannstadt vor (1713). Im allgemeinen sind die Hexenprozesse im Sachsenland ziemlich häufig.

Bis zu dieser Zeit war das Verfahren wohl streng, aber eher patriarchalisch zu nennen. Wohl war jeder verloren, der angeklagt war und keinen ehrsamem Fürsprecher gegen die Aussagen der Kläger fand, aber es finden sich ziemlich viel Fälle, in welchen die »Hexe« mit Stäupung, Verweisung aus der Stadt oder einer anderen Strafe mit dem Leben davon kam. Wenn zwei Frauen einander gegenseitig der Hexerei anklagten, wurden wohl beide gestäupt. Unerbittlich grausam wurde die Prozedur erst dann, als der Teufel selbst ins Spiel gezogen

wurde; als es sich um die offene Auflehnung gegen Gottes Wort und seine Kirche handelte.

In voller Blüte steht dieses Verfahren in dem berühmten Szegeger Hexenprozeß 1728. Die Stadt war damals der Schauplatz vieler Wirren zwischen den verschiedenen Nationalitäten, zwischen Reichen und Armen. Nach der Vertreibung der Türken hatte sich eine flottante Bevölkerung dem alten, angestammten Bürgertum zugesellt, die in ihren tiefsten Schichten eine wahre Brutstätte aller möglichen Verbrechen war. Der strenge Stadtmagistrat wollte Ordnung schaffen und strengte gegen 18 Personen, sechs Männer und zwölf Frauen, den Prozeß wegen Hexerei an. Die Gemüter waren durch die lange andauernde Dürre auf das äußerste erbittert, der religiöse Eifer wollte Sühne haben für die Entweihung und den Mißbrauch der heiligen Hostie, die eine Angeklagte bei sich hielt, um mit ihr Säuglinge vom Tode zu erwecken. Selbst auf dem Reichstage forderte man strenge Justiz, wie dies die dort anwesenden Abgeordneten der Stadt berichteten. Damals zuerst wurde Carpzovs Praxis Criminalis und die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. bei einem Hexenprozesse in Ungarn angewendet und zitiert.

Die große Zahl der Angeklagten und Verurteilten verursachte großes Aufsehen, so daß man bei Hofe, ja sogar im Auslande von Szegeged sprach. Die »Frankfurter Zeitung« erhielt einen Bericht vom 28. Juli 1728, der folgendes enthält:

Man hat mehrere Personen verschiedenen Geschlechtes, die der Hexerei beschuldigt waren, eingekerkert und nach strenger Untersuchung, nachdem alles umständlich bewiesen war, zum Feuertode verurteilt. Früher aber wurden die Beschuldigten, der hiesigen Gewohnheit gemäß, der Probe unterworfen; sie wurden mit gefesselten Händen und Füßen an einem langen Seile ins Wasser gelassen, schwebten aber, nach Hexenart, wie Kork über dem Wasser. Dann kam die andere Probe, die Wage. Zu aller Verwunderung wog eine starke und dabei schwangere Frau nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Lot, ihr Mann, der auch nicht zu den Kleinen gehörte, fünf Quentchen, die anderen aber ein Lot oder noch weniger.

Das Urteil wurde am 23. Juli an sechs Hexenmeistern und sieben Hexen vollstreckt. Sie wurden alle lebend verbrannt, unter ihnen der ehemalige Richter der Stadt, der auf dem Scheiterhaufen über die anderen emporragte. Es war ein grauslicher Anblick. Eine Stunde vor der Stadt, nahe dem Theißufer, wurden drei Scheiterhaufen errichtet. Inmitten eines jeden standen starke Pflöcke, um jeden vier, und an jedem dieser Pfähle war ein Missetäter mit Seilen gebunden. Zuerst enthauptete man eine Frau, die erst seit vier Jahren der Gesellschaft angehörte, vierteilte ihren Körper, und die Teile wurden

neben die Würdenträger der Kompagnie, Hauptmann, Leutnant, Kornet und Trompeter gelegt. Dann wurden die vier Scheiterhaufen zugleich in Brand gesteckt. Man konnte kein Wehgeschrei hören, trotzdem die Missetäter wohl eine Viertelstunde lang vom rasenden Feuer umgeben waren. Es schien wohl, als ob sie die Worte der sie tröstenden Priester aufmerksam hörten, doch war eine gewisse Verstockung nicht zu verkennen, und deshalb zweifeln viele daran, ob sie eines seligen Todes gestorben sind.

Zu diesem Heere gehörte auch eine ungarische Hebamme, die mitverbrannt ist, die mehr als zweitausend Kinder im Namen des Teufels getauft hat. Noch acht andere befinden sich im Kerker, sind also schon gebadet, gewogen und als wahre Hexen befunden worden. Eine unter ihnen ist schwanger und stammt dies, wie die Verbrannten aussagten, von ihrem Verkehr mit dem Teufel. Gestern hat man wieder zwanzig Personen gefangen gesetzt. —

Dieser Bericht entspricht wohl nicht in allem den Akten, ist aber im ganzen richtig. Der darin erwähnte ehemalige Richter war der Hauptmann der Schar, Daniel Rózsa, ein Greis von 82 Jahren. Er war 1712 eine Zeitlang Abgeordneter zum Reichstag, dann Senator, Oberrichter und Stadthauptmann. 1719 war er der Höchstbesteuerte mit 52 Gulden jährlich.

Das gegen ihn erlassene Urteil lautet: »Der Missetäter und Hexenmeister Daniel Rózsa hat, uneingedenk der Gesetze Gottes und dieser Welt und deren harter Strafen, den allmächtigen Gott den Schöpfer, die heilige Jungfrau Maria und alle Heiligen Gottes geleugnet, der heiligen Taufe entsagt, den christlichen Glauben abgeschworen und die heiligen Gebote Gottes und das Sakrament der Mutterkirche mit Füßen getreten. Er ist mit dem höllischen Satan in ein Bündnis getreten, um ihm ewig treu zu sein und zu dienen, nie zu dem von unserem Herrn Jesus verordneten wahren Glauben zurückzukehren, noch die Gebote Gottes zu befolgen, sondern für ewig nur ihm zu gehorchen, fleißig in die nächtliche Zusammenkunft der Teufel zu gehen und an ihren Spielen teil zu nehmen, dort zu essen und zu trinken, die Gebote Satans zu vollziehen und anstatt des wahren Gottes ihn anzubeten. Indem er seine mit dem teuern Blute Christi erlöste Seele und seinen Körper, das Gefäß des göttlichen heiligen Geistes, zur Unzucht dem höllischen Satan überließ, hat er sich der ewigen Verdammnis, dem geschworenen Feinde des menschlichen Geschlechtes, dem höllischen Satan überliefert und zum Sklaven gegeben, und ist so ein Genosse der ewigen Verdammnis und der Gottlosigkeit geworden. Schon seit fünfzig Jahren als Hauptmann und Anführer im Dienste des Teufels stehend hat er unzählige unschuldige Personen verkrüppelt oder des Lebens beraubt und zauberischen Hexen alle gottlosen Missetaten anbefohlen und diese voll-

strecken lassen. Ferner hat er die Erde ihrer Fruchtbarkeit und ihres Fettes beraubt, den Regen gebannt und an die türkischen Hexen verkauft. Mit einem Worte, er ist nicht davor zurückgeschreckt, nur durch den höllischen Teufel ersinnbare scheußliche Frevel und das arme Volk zugrunde richtenden Schaden zu vollziehen und zu verursachen und mit den ihm untergebenen Genossen vollziehen und verursachen zu lassen und dieser irdischen Praktik Zahllose zu gewinnen und zu verderben und mit sich selbst der ewigen Gehenna zu übergeben. Deshalb werde er, nach dem Gesetze unseres Vaterlandes, gemäß § 23 des III. Buches des Tripartitum und nach dem 66. Artikel der Praxis criminalis anderen als abschreckendes Beispiel und zur Erhaltung der Gerechten nun lebend zum Feuertode verurteilt¹.

Dieses unmögliche Urteil entspricht wörtlich dem Geständnisse des Beschuldigten, wie die anderen Urteilssprüche ebenfalls auf den durch die Tortur erzwungenen Aussagen seiner Genossen beruhen. Rózsa gestand, daß ihn das Wohlleben und die Genußsucht verleitet habe — »es gibt so viele schöne Frauen.« Am Tage St. Georgi, dann Johannis Enthauptung, dann wieder St. Georgi haben sie den Tau vom Getreide gesammelt und in Töpfe gefüllt. Den Regen und die Fische haben sie am St. Georgitage nachts gegen 11 Uhr für viele Jahre nach der Türkei verkauft. Der Kaufpreis war ein Eimer Gold. Es ist auch ein politisches Urteil. Zu seinen Sünden gehört auch die Schädigung des armen Volkes. Die Verurteilung so vieler Bettler und Armen konnte Unruhe erregen, wenn nicht ein reicher Mann ihr Schicksal teilte. Hatten ja die Abgeordneten vom Reichstag geschrieben, daß man ihn »ob respectum gesti judicatus et senioratus privatim expedieren und seinen Körper im Einvernehmen mit dem Herrn Geistlichen irgendwo begraben könnte.«

Rózsa war ein »männlicher Teufel« (Kan Ördög), Herr und Meister der Hexenzunft, die in Szeged ganz militärisch nach Quartieren geordnet war. Männliche Hexenmeister waren auch früher nicht eben selten, doch war und blieb das weibliche Element vorwiegend. Unter den am 23. Juli verbrannten Hexen war auch die Großmutter des Gelehrten und Dichters Andreas Dugonics.

Die Massenhinrichtung erregte überall Aufsehen. König Karl III. erließ am 27. August den Befehl, die Stadt solle ihm die Akten des Prozesses einsenden und mit der Exekution der andern 28 Gefangenen einhalten bis zu seiner gnädigen Verfügung. Doch dauerten die Prozesse und Exekutionen ungehindert fort, in Szeged und anderwärts.

Nur langsam machte die Aufklärung sich Bahn. Paul Bodó erhob in seiner »Jurisprudencia Criminalis« (Pozonii 1751) ernste Bedenken gegen

¹ Aus dem ungarischen Originaltext übersetzt. Die Akten des Szegeder Prozesses sind in Komáromys Sammlung nicht aufgenommen.

die Magie und verurteilt das in diesen Prozessen befolgte Verfahren. Man dürfe den Geständnissen der Beschuldigten keinen Glauben schenken, wenn sie Unmögliches aussagen. Ungebildete, elende Weibspersonen können sich einbilden, etwas selbst gemacht oder verursacht zu haben, z. B. Regen zu machen oder in der Luft zu fliegen. Ebenso unmöglich ist es, mit dem Teufel Umgang zu pflegen. Und doch müssen die Beweise »klar wie die Sonne sein«, bevor der Richter die Tortur anordnet. Diese führt zu keinem Resultat. Denn entweder ist der Delinquent so verhärtet, daß er alle Leiden verachtet, oder er will lieber lügen oder sterben, als solche Leiden weiter ertragen. Erst am 26. Juni 1756 verordnete Maria Theresia, daß man die Prozesse wegen Magie und Hexerei wohl beginnen und fortführen, ja auch im Sinne der Gesetze und Gepflogenheiten durch ein Urteil beenden könne, doch müssen, wenn das Urteil auf Tortur oder Tod lautet, die Prozeßakten der königlichen Statthalterei zur weiteren Verfügung unterbreitet werden. Zehn Komitate protestierten gegen diese Verordnung und forderten weitere uneingeschränkte Geltung des bisherigen Verfahrens.

Ein in Slavonien, im Komitat Körös, vorgekommener Fall, dessen Akten an den Hof eingesandt wurden, gab Gerhard van Swieten, dem Leibarzt der Kaiserin und Königin, Gelegenheit, sich über die Frage der Hexerei zu äußern (1758, 23. August, in französischer Sprache).

Van Swieten bemerkt, daß die Wunderwerke, die man den Hexen zuschrieb, an und für sich sehr unwahrscheinlich sind. Deshalb haben auch schon mehrere Staaten diese Prozesse verboten. Seitdem hat die Zauberei in diesen Staaten aufgehört und man spricht nicht mehr davon. Die Hexerei nimmt in dem Maße ab, in welchem das Wissen zunimmt. Der Pöbel, der die Ursachen verschiedener überraschender Phänomene nicht kennt, schreit über Hexerei, während die Gebildeten wissen, daß dabei nichts Übernatürliches ist. »Wenn jemand im Innern Kroatiens heute die überraschenden Wirkungen der Elektrizität zeigen würde, er wäre der Gefahr ausgesetzt, für einen Zauberer gehalten zu werden.«

Dann unterzieht er das Zeugenverhör und das unter der Tortur erpresste Geständnis der Frau Hernezina einer eingehenden Kritik. Er beweist, daß es sich nur um Quacksalberei und Aberglauben handelte, daß die Kur der armen Frau gelungen sei, und daß die Richter unachtsam und böswillig vorgegangen sind. »Wo eine solche Justiz im Schwange ist, schwebt jeder in Gefahr, auf dem Scheiterhaufen zu sterben.« Man ging so weit, die Antworten der Delinquentin während der Tortur ins Protokoll zu schreiben, ohne daß die Fragen angemerkt gewesen wären.

Nicht nur, daß die Tortur unmenschlich ist, sie führt zu neuen, endlosen Unmenschlichkeiten. Der Zweck ist ja, daß der Angeklagte seine Genossen nenne. Dieser Zweck ist in mehreren Fällen direkt ein-

gestanden. Er fordert Gerechtigkeit für die arme, schwergeprüfte Frau, die er auch persönlich verhört hat. So erhalten wir nachträglich den Schlüssel zu den Enormitäten des Verhörs von Szeged.

Das Ergebnis dieses Memorandums war die königliche Resolution vom 7. September 1758, welche »ad tollendam crassam populi ignorantiam« die weitere Einleitung der Prozesse wegen Magie und besonders die Tortur verbietet. Verdächtige Fälle müssen früher bei Hofe angezeigt werden; die jetzt in den Komitaten Csanád und Arad unter Anklage stehenden Personen sollen nach Wien transportiert werden. »Die pünktliche Einhaltung dieses Befehls liegt uns aus Gewissensgründen sehr am Herzen.« Da noch immer einige Verhaftungen und Prozesse vorkamen, verbietet die königliche Resolution vom 18. Mai 1768 auf das entschiedenste die Einleitung der Prozesse wegen Magie und Wahrsagerei, »wo nicht evidente Indizien vorliegen.«

Dies war das Ende einer traurigen und mit Recht geschmähten und verurteilten Epoche unserer Justiz. Die von außen hierher, sozusagen behördlich verpflanzte, phantastische und dämonische Abart der Hexerei hatte damit ein Ende erreicht und starb aus.

Die letzte königliche Verordnung schreibt darüber: »Aus vielen hierher gesandten Informationen ist es erwiesen, daß solche Personen aus ganz nackten und jeder realen Grundlage entbehrenden Präsumptionen und Subsumptionen des Verbrechens der prätendierten Magie verdächtigt wurden. Sie wurden eingekerkert, verhört, der Inquisition unterworfen. Daraus konnte leicht erfolgen, und es scheint auch oft erfolgt zu sein, daß durch dieses Vorgehen nicht nur diese Personen in ihren über diese Sache gehabten phantastischen Ideen und Überzeugungen noch mehr bestärkt werden, sondern auch anderen Menschen Gelegenheit und Vorwand zur Leichtgläubigkeit geboten werde.« Also, in letzter Linie: die hohe Obrigkeit als Verbreiterin des menschenmordenden und menschenentwürdigenden Aberglaubens.

Ist aber mit den Hexenprozessen die letzte Spur der uralten, heidnischen, sagen wir es, barbarischen Geheimkünste entwichen?

Unser Volksleben bezeugt, daß dies nicht der Fall ist. Wohl hat die Volksbildung große Fortschritte gemacht, wohl gibt es schon selbst in vielen Dörfern Ärzte und gelernte Tierärzte, aber die geheime Kurfuscherei, die Wahrsagerei, der Glaube an zauberische Mächte haben nicht überall aufgehört. Durch die Zigeuner ist sogar ein neues, phantastisches Element in diese unterirdische Welt geraten. Mundus vult decipi.

Da es Krankheiten, Verliebte noch immer gibt, ebenso Mädchen und Frauen, die die Schande los sein wollen, Ehepaare, wo eins dem andern nach dem Leben trachtet, Neffen und Nichten, die die Erbschaft nicht erwarten können, hat das Bedürfnis nach ungesetzlichen und außer-gesetzlichen »Heilmitteln«, Liebestränken u. dergl. nicht aufgehört. Das

Schatzgraben ist noch im Schwange, wer hat nicht von den Schätzen des Darius gehört? Es kann also auch das Beschwören nicht aufhören. Die Vergiftungsprozesse in den Gegenden, in welchen seinerzeit die Hexen florierten, sind ein ständiges Moment der Gerichtsverhandlungen.

Dies lehrt uns die Hexenprozesse auch von einer andern Seite zu betrachten. Niemand wird die Masse Dummheit und Bosheit, die sich in diesen Verfahren bei Zeugen und Richtern kundgab, bemänteln oder entschuldigen wollen. Aber die Ansicht ist vielleicht erlaubt, daß ein großer Teil der Verbrannten wirklich schuldig war. Sie waren weder Hexen noch »männliche Teufel«, wohl aber in vielen Fällen Giftmischer, in anderen Pfleger der Unzucht, in beinahe allen rohe, in ihrer Rede und ihrem Tun unflätige und Ärgernis gebende Personen. Die Zauberei und Hexerei hat dies alles bei den Gleichzeitigen vermischt; daß dem aber so war, beweist das, was davon noch übrig ist.

Die Hexen sind wir los. Jetzt gilt es den schwereren Kampf gegen Sünde und Unkultur.

Dante in Ungarn.

Von Professor Elemér Császár.

DAS Ungartum, das zu Beginn des 9. Jahrhunderts die Bühne der Geschichte betrat, gelangte schon in den ersten Jahrhunderten seiner Anteilnahme an den Geschicken Europas mit dem Vaterlande Dantes, mit Italien, in Verbindung. Seine Streifkorps durchschwammen die Flüsse Oberitaliens und kehrten mit reicher Beute beladen an den Lauf der Donau zurück. Das Verhältnis änderte sich auch nicht, als unser Volk, der Aneiferung seiner weisen Fürsten folgend, das Christentum annahm und sich der westlichen Kultur anpaßte. Es suchte auch damals das benachbarte Küstenland reicher Beute halber auf, eroberte aber von Italien nicht mehr materielle sondern geistige Güter. Unsere Sprache, unsere Kultur, unsere Literatur verdanken dem italienischen Geiste außerordentlich viel, und unsere, unter italienischem Einflusse entstandenen geistigen Erzeugnisse bilden von den ältesten Zeiten bis auf Alexander Kisfaludy, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebt hat, eine ununterbrochene Kette.

Welche Rolle spielt in dieser Kette das Genie des größten italienischen Dichters? Wieviele Bande verknüpfen unsere Literatur, unsere Wissenschaft, unsere Kunst mit Dante?

Bevor wir diese Frage beantworten, werfen wir eine Frage in entgegengesetzter Richtung auf: In welchem Zusammenhang stand Dante mit uns, was bedeutete für ihn und welche Vorstellungen erweckte in

seiner Seele das Wort Ungheria? Die Antwort ist einfach: Dante verknüpfte nur sehr, sehr schwache Fäden mit unserem Vaterlande. Was einer seiner Biographen, Giovan Maria Filetto, verzeichnete, daß Dante als Gesandter seiner Stadt Florenz sogar zweimal in Ungarn sich aufhielt, ist eine unbegründete Mär. Er sah unser Land nicht, er kannte unser Volk nicht, und selbst seine Kenntnisse von unserer Geschichte und unserer Kultur, die er aus zweiter Hand geschöpft hat, waren sehr mangelhaft. In seinem wissenschaftlichen Werke: »De vulgari eloquentia« gedenkt er wohl hier und da unser, wobei er Wahrheit mit Dichtung vermengt, jedoch zu unserem Vortheile. Unsere Sprache zählte er — um mich anachronistisch auszudrücken — zu der indogermanischen Sprachenfamilie, er hielt sie für verwandt mit der deutschen, slawischen und englischen, unser Vaterland aber betrachtete er als die letzte Kulturstation gegen den Balkan¹. Er hegte auch für unser Schicksal Interesse, aber nur weil unsere Geschichte mit dem Schicksal der Familie Karl Martells sich verquickte. Dante hing mit schwärmerischer Liebe an dem Thronprätendenten und an dessen Sohn, an unserem König Karl Robert, und mit derselben naiven Befangenheit, mit der die heutige italienische Wissenschaft Fiume und Spalato nach Italien verlegt, macht auch er Karl Martell, der unser Land nie betreten hat, zum König von Ungarn (Paradiso VIII, 64—66). Als er aber um das Jahr 1300 daran denkt, mit wieviel Thronprätendenten Karl Robert wird zu kämpfen haben und wieviel Verlockungen Ungarn ihrerseits ausgesetzt sein wird, seufzt er:

O beata Ungaria, se non si lascia
Più malmenare . . .!

(Paradiso, XIX, 142—143).

Viele hören aus diesem Seufzer die melancholische Stimme der Sympathie heraus, die Dante uns entgegengebracht hat: doch seien wir auf der Hut und lassen wir uns nicht irreführen. Dieser Gedanke lebte wohl in Dante, die Ergriffenheit wurde aber nicht durch unsere Zukunft, sondern durch die seines Herrn Karl Robert in seiner Seele hervorgerufen. Nicht für uns fürchtete er, sondern für den Sohn Karl Martells!

Das ist alles, was der Dichter der »Divina Commedia« über uns geschrieben und — wie wir vielleicht hinzufügen können — gewußt hat. Wußten aber wir Ungarn von ihm soviel, als sein Genie verdiente?

Die Antwort ist auch hier eine verneinende. Das Ungartum hat die Größe Dantes sowie die der ausländischen Klassiker überhaupt erst

¹ Wenn wir der Auffassung folgen, die zur Zeit des Dichters herrschte, und die Hunnen als unsere Vorfahren anerkennen, dann können wir auch noch erwähnen, daß Dante Attila unter die Tyrannen der Hölle gereiht hat (Inferno, XII, 133—134) und zwar mit Recht, während er ihn für die Zerstörung von Florenz (ebendort, 149) ohne Grund verantwortlich macht.

spät erkannt. Die deutschen Klassiker wurden verhältnismäßig früher ein Bestandteil unserer Kultur, Shakespeare und Molière jedoch — um nur die hervorragendsten Geistesheroen zu nennen — traten erst im 18., Dante aber sogar nur im 19. Jahrhundert in unsere Literatur ein. Wir haben keinen unzweifelhaften Beweis dafür, daß ein Ungar auch früher schon Dante gelesen hätte. Wohl finden sich alte Spuren, daß das eine oder andere seiner Werke schon im 15. Jahrhundert den Weg in unser Vaterland fand, doch zeigen diese Spuren nur, daß das Buch Dantes, nicht aber das Werk die Grenze überschritt. Bezeichnet doch noch der ungarische Ästhetiker des letzten Jahrzehntes des 18. Jahrhunderts, Georg Alois Szerdahelyi, der sich in seinen Werken der lateinischen Sprache bediente, die »Göttliche Komödie« als ein »lächerliches und Falsches enthaltendes, lustiges Epos«!

Spuren sind jedenfalls vorhanden. In der Bibliothek des Königs Sigismund (1387—1437) wurde die von Serravalle besorgte und mit Kommentar versehene lateinische Prosaübersezung der »Commedia« aufbewahrt, in der des Königs Mathias aber (1458—1490) befand sich außer einer handschriftlichen italienischen Kopie der »Göttlichen Komödie« wahrscheinlich auch ein Exemplar der im Jahre 1481 in Florenz gedruckten Ausgabe. Wir glauben, was wir aber nicht mehr zu beweisen vermögen, daß unsere Könige die Schätze ihrer Bibliothek gelesen haben. Der erste Ungar, der den Namen Dante niederschrieb, war eine Frau, eine unbekannte Dominikanerin, die in ihrem Büchelchen über die Würde der Apostel im Jahre 1521 auch Dante erwähnt. Leider darf aus dieser Tatsache auch nicht die geringste Folgerung auf die literarische Bildung unserer Nonnen aus dem 16. Jahrhundert abgeleitet werden. Das wackere ungarische Mädchen, das in einem ungarischen Text zum erstenmal Dante erwähnt und seinen Ausspruch von den »feuerbeflügelten, süß denkenden« Menschen zitiert, hatte gar keine Ahnung, welch großen Namen sie niederschrieb, denn sie hatte den kleinen Kodex nicht verfaßt, nicht einmal übersetzt, sondern einfach abgeschrieben! Und so verhält es sich auch mit den übrigen bis an das Ende des 18. Jahrhunderts. Selbst unsere gebildetsten Schriftsteller, ein Zrinyi, ein Faludi, ein Csokonai erwähnen den Namen gar nicht und diejenigen, die ihn niederschreiben, wie Thomas Esterházi (1601), Peter Pázmány (1603), Albert Szenczi Molnár (der die Tragödie Ugolinos erzählt, jedoch ohne die Quelle anzuführen, 1630), und Franz Kazinczy schreiben ihn entweder aus Hilfsbüchern ab oder berufen sich darauf, von ihm gehört zu haben.

Die Wendung beginnt mit dem 19. Jahrhundert. Gabriel Döbrentei, einer unserer begeistertsten Schriftsteller, der — wenn sein Talent ebensogroß gewesen wäre, wie seine Ambition und seine Arbeitslust — sich zum würdigen Führer unserer Literatur hätte emporschwingen

können, las schon zu Beginn des Jahrhunderts die »Göttliche Komödie« im Original. Er war der erste unserer Kompatrioten, von dem wir beweisen können, daß er die erhabenen Schönheiten des Epos erkannte, seine Großartigkeit empfunden und eingesehen hat, jede nationale Literatur sei unvollkommen, solange sie nicht die Übersetzung dieses unvergleichlichen Gedichtes besitzt. Seine Zeitgenossen warfen Döbrentei Mangel an Geschmack vor. Wenn nichts anderes, so widerlegt schon diese Tatsache ihre Auffassung. Wer von selbst, frei von jedem fremden Einflusse Dante entdeckt, der findet nicht nur einen Schatz, sondern sichert sich auch Ruhm.

Als Döbrentei versuchte, die »Göttliche Komödie« in unsere Sprache zu verpflanzen, wies er dadurch auf das Hindernis hin, das der Volkstümlichkeit Dantes im Wege stand. Solange die Gebildeten der Nation das große Epos nicht in ihrer Muttersprache lesen können, bleibt es für sie ein verschlossener, toter Schatz. Nur die wenigen Auserwählten gelangen zu ihm, wie bei uns Johann Arany, der nicht nur unser größter Epiker, sondern auch ein Gelehrter ersten Ranges war und dabei große Bildung und reiche Sprachkenntnis besaß. Auch er genoß die klassischen Terzinen des göttlichen Dichters im Original und versenkte sich mit seinem künstlerischen Sinn, mit seinem feinen Geschmack vollkommen in sie. Der große Künstler der Komposition und der Form zollte der komponierenden Kunst und der meisterhaften Technik des italienischen Dichters Bewunderung, doch ergriffen ihn auch die ideale Macht, die grundlosen Tiefen und die im »Inferno« sich äußernde mächtige, erschütternde Kraft des Gedichtes. Seine Seele wurde von ihm befruchtet, und schon im Jahre 1852 begann er ein kleines satyrisches Epos, in dem er im Rahmen und nach dem Vermaß des »Inferno« die gesellschaftlichen und literarischen Verhältnisse seiner Zeit geißeln wollte. Auch der Titel dieses Epos lehnt sich an den ersten Teil der »Göttlichen Komödie« an, es hieß »Die kleine Hölle«, und hätte die Handlung des I. Gesanges die folgende sein sollen: »Der Dichter gelangt auf einen Markt, auf dem es sehr lärmend zugeht, und will – da er nicht gerne im Gedränge weilt – auf einen in der Mitte des Marktes sich erhebenden Berg flüchten, doch verstellen ihm die Ungetüme den Weg. Als er anstatt eines Diebes, dessen man nicht habhaft werden konnte, verfolgt wird, stürzt er in eine unterirdische Kneipe, wo er in dem Schenkwirt Horaz erkennt, der ihn in Schutz nimmt und sich anbietet, ihn durch die kleine Hölle aus dem Labyrinth zu führen.« Von dem ganzen kamen insgesamt 38 Verse zustande, und gleichen die ersten sechs Verse vollkommen den ersten Versen des »Inferno«.

Die tiefe Wirkung der »Divina Commedia« auf die Seele Arany's äußert sich noch sinnfälliger in seinem zur selben Zeit (1852) geschriebenen Ge-

dichte »Dante«. Eine Kopie davon befindet sich in der Sakristei der Kirche Santa Croce in Florenz, in dem Album, das die anlässlich der 600. Wiederkehr des Geburtstages des Dichters in gebundener Sprache geschriebenen Preiswerke enthält. Ein in ungarischer Sprache geschriebenes Gedicht konnte an der Konkurrenz nicht teilnehmen, deshalb war es auch der Jury nicht möglich, Arany's Gedicht »Dante« zu berücksichtigen, doch gab sie ihrem Bedauern darüber Ausdruck, »da nicht ein einziges der eingesandten Konkurrenzwerke die Dichtkunst Dantes in so klassischer Form, mit solcher Tiefe, so gedrängt und dennoch zutreffend charakterisiert hat.« Dieses Gedicht ist in der Tat nicht nur als Kunstwerk hervorragend, sondern auch als meisterhafte Erklärung des Geistes Dantes und der Weltbedeutung der »Commedia«. Die Huldigung des ungarischen Dichters ist zugleich auch eine Huldigung des ungarischen Geistes: der Dank einer Nation für den größten Dichter des Mittelalters.

Nach Arany beschäftigte man sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in unserem Vaterlande immer intensiver mit dem florentinischen Dichter. Es entsteht bei uns ein Dante-Kultus, durch den wir auch auf diesem Gebiete in die Reihe der westlichen Nationen eintreten. Dieser verspätete Kultus ist auch gleichsam eine Entschädigung für die lange Vernachlässigung, die Dante bei unserer Nation fand. Indem wir die Unterlassung der Vergangenheit gut machten, gaben wir auch einen Beweis unserer geistigen Reife.

In drei Richtungen reifte die Beschäftigung mit Dante wertvolle Früchte: auf den Gebieten der Wissenschaft, der bildenden Künste und der Dante-Übersetzungen.

Die bedeutendsten Früchte zeigten sich auf dem letzterwähnten Gebiete. Auch früher wurden schon Übertragungen Dantes versucht, die aber nur ein bibliographisches Interesse hatten. Der erste Dantetext in ungarischer Sprache erblickte schon im Jahre 1803 die Druckerschwärze, indem der sonst unbedeutende Josef Nagy Tóth an die Spitze seiner Übersetzungen der Gedanken Montaignes als Motto den Vers XI, 93 aus dem »Inferno« setzte und in zwei Alexandrinern übersetzte. Von Gabriel Döbrentei wissen wir, daß er nicht viel später versuchte, die »Commedia« zu übersetzen, doch blieb von diesem Werke nichts gewesen. Unsere erste bemerkenswerte Dante-Übersetzung erschien jedoch erst zwei Jahre, nachdem Arany seinen »Dante« geschrieben hatte, aus der Feder Franz Császárs, der als erster unserer Übersetzer mit voller Kenntnis der italienischen Sprache sich den Werken des großen Dichters zuwendete. Sein im Jahre 1854 erscheinender Band: »Das neue Leben Dantes« verdolmetscht aber nicht das Hauptwerk Dantes, sondern seine »Vita nuova« und einige seiner kleineren Gedichte. Er hatte schon früher die Übersetzung der »Commedia« in Angriff genommen und veröffentlichte im Jahre 1857 im zweiten Band

seines »Öszi lombok« betitelten Gedichtbuches die Übersetzung der ersten vier Gesänge des »Inferno«, während die fertige Übersetzung der Gesänge V—VIII und XXXIII in Manuskript zurückblieb. Das war der erste zusammenhängend übersehte Teil aus der »Göttlichen Komödie«. Nach ihm machte Julius Bálint den Versuch, dieses große Werk zu vollbringen. Er war wohl der italienischen Sprache mächtig, machte sich aber ohne jede Vorbereitung an die Übersetzung, und übertrug tatsächlich während einiger Jahre in der Mitte der sechziger Jahre als erster ungarischer Schriftsteller die ganze »Göttliche Komödie«. Doch sind nur die ersten acht Gesänge des »Inferno« in ungarischen Blättern erschienen (1868—1875). Es ist eine oberflächliche Übersetzung, die der Form nach in der Weltliteratur ohnegleichen ist, da er Dante in gereimten Hexametern übersetzt, und zwar mit Dantes dreifacher Reimart (a b a, b c b, c d c).

Abgesehen von denjenigen, die teils als Proben, teils in Verbindung mit ihren ästhetischen Ausführungen kleinere oder größere Teile aus der »Commedia« übersetzt haben (Johann Arany, Emerich Répássy, Emerich Csicsáky, Desider Vargha, Josef Kaposi) oder aus anderen seiner Werke klassische Übersetzungen boten (Béla Kontur: »Vita nuova«, Wilhelm Zoltán: Sonette und Canzonen, Anton Radó — außer dem XXXIII. Gesang des Paradiso — ebenfalls Sonette und Canzonen) erwähnen wir nur diejenigen, die das Hauptwerk Dantes oder mindestens je einen Teil desselben vollkommen übersetzt haben. Die Reihe dieser neuen Übersetzungen eröffnet die Johann Angyals, der während eines ganzen Menschenalters den »Inferno« vollkommen und aus dem »Purgatorio« etwa den vierten Teil fertigbrachte, von welchen Übersetzungen die ersterwähnte im Jahre 1878, die letzterwähnte im Jahre 1885 zur Veröffentlichung gelangte. Angyal legte das Hauptgewicht auf die inhaltliche Treue, der er auch die Schönheit der Form opferte, in seinen neueren Übersetzungen (»Paradiso«) entsagte er sogar auch dem Reim.

Die ganze *Commedia* verdankt unsere Literatur dem reformierten Bischof Karl Szász. Unser geübter und gewandter klassischer Übersetzer machte sich im 43. Jahre seines Lebens (1872) an Dante und beendete als siebzigjähriger Greis das große Werk. Seine in drei Partien (1885, 1891, 1899) erschienene Übersetzung will dem Inhalt und der Form nach eine treue Kopie des Originals sein, doch wußte auch der Übersetzer, daß Talent und Übung selbst mit dem größten Fleiß gepaart keine des genialen Dichters würdige Übersetzung zu bieten vermögen. Die Übersetzung hat denn auch Mängel, und zwar nicht wenig, trotzdem verdanken wir das Eindringen unseres gebildeten Publikums in den Geist des Danteschen Kunstwerkes der Übersetzung und dem zumeist fremden Spuren folgenden Kommentar von Karl Szász.

Dieses Verdienst bleibt ihm auch dann unbestritten, wenn neuere künstlerische Übersetzungen die seinige in den Hintergrund drängen werden.

Die neueren Übersetzungen, so die Prosaübersetzung von Josef Cs. Papp (der vollständige Dante, 1896—1909) und die Árpád Zigánys (die »Hölle« in ungereimten Jamben, 1908) trachten vielmehr die Ansprüche des großen Publikums zu befriedigen, während die Übersetzung Géza Gárdonyis (»Die Hölle« in Prosa, 1896) sogar nur als Leitfaden zu einem Rundbild der Hölle zustande kam.

Auch bei unseren Gelehrten blieb die »Göttliche Komödie« nicht ohne große Wirkung. Unsere Ästhetiker und Geschichtsphilosophen, unsere Philologen und Theologen haben fast alle irgendeine Behauptung hingeworfen, die — wenn nichts anderes — so doch beweist, daß sie das Hauptwerk Dantes kennen und würdigen. Von den Studien, die sich in unserer Literatur mit Dante beschäftigen, ist die bedeutendste der auch ins Deutsche übersetzte konzise und tiefe Essay Anton Széchens (1878), die mit dichterischer Feder und mit großer Sprachkunst geschriebene Studie Eugen Péterfys (1886) und die historischen Arbeiten Julius Lánzcys über Dante (1890, 1891, 1908), von denen eine auch in französischer Sprache erschienen ist.

Da wir von den wissenschaftlichen Arbeiten sprechen, sei noch erwähnt, daß wir nunmehr auch schon eine vollständige Dante-Biographie von Anton Radó (1907) und ein großes zusammenfassendes Werk von Josef Kaposi, »Dante in Ungarn« (1911), besitzen, das das Leben und das Schicksal Dantes und seiner Werke in Ungarn mit gewissenhafter Sorgfalt und mit Berücksichtigung selbst der geringsten Details schildert¹.

Weniger inspirierte die Commedia unsere Künstler. Wir haben keinen Botticelli, der irgendeine ungarische Übersetzung des Epos mit künstlerischen Illustrationen begleitet hätte und der aus Ungarn stammende Künstler, Georg Szoldatits, der für die, in der Zeit von 1902—1906 erschienene italienische illustrierte »Divina Commedia« im Auftrage der Firma Alinari vier Bilder herstellte, ist nur durch Blutbande mit unserem Vaterland verwandt, gelangte aber nur als italienischer Künstler zu einer Rolle in der Aufgabe der Illustration. Außer den Illustrationen von Szoldatits gibt es kaum ein halbes Duzend Bilder, Zeichnungen und Radierungen, zu denen Dante, oder sein Hauptwerk unsere Künstler begeistert haben. Von diesen sind die wirksamsten und wertvollsten die Bilder Karl Markó's des jüngeren und des Moritz Thán. Beide Künstler schöpften die Eingebung aus je einer Szene des »Inferno«. Markó verewigte Dantes Begegnung mit Virgilius (1865), Thán aber Francesca da Rimini und den

¹ Auch die Daten der vorliegenden Arbeit verdanke ich diesem wertvollen Buche.

»Charon« Dantes, diesen traurigen Bootsmann (1887). Von unseren bildenden Künstlern war es Michael Zichy, auf den Dante den tiefsten Eindruck machte. Sein Riesenbild, »Die Waffen des Dämons« (1878) und einzelne der zu Aranys Balladen geschaffenen Illustrationen (so z. B. »Die Brückenweihe«) spiegeln vollkommen die Wirkung Dantes, als hätte die kühne, plastische Beschreibung des großen italienischen Dichters die mählerische Phantasie Zichys beflügelt.

Von unseren Tondichtern bietet Franz Liszt in einer dreiteiligen Dante-Symphonie (1856, erschienen 1859) ein musikalisches Bild des Inferno und des Purgatorio, während er als dritten Teil den Chorgesang Magnificat figurieren läßt und dadurch das Bild des Paradiso ersetzt. Im Jahre 1909 aber bearbeitete Emil Ábrányi junior in einer Oper nach dem Textbuch seines Vaters, Emil Ábrányi seniors »mit jugendlicher Glut und genialer Feinheit« die poetischste Episode des Inferno, die tragische Liebe Francesca da Rimini und Paolos.

Damit haben wir die bedeutenderen Bande erschöpft, die uns mit Dante verknüpften. Wir boten ein kurzes, aber alle wesentlichen Züge umfassendes Bild der geistigen Verbindung, die zwischen Dante und dem Ungartum besteht. Nunmehr harret nur noch die Frage der Lösung: ob die zu einer ganzen Wissenschaft gewordene Dante-Philologie, die die Aufgabe hat, die Kenntnis und das Verständnis der Werke Dantes zu verbreiten, auf ungarische Denkmäler sich stützen kann, d. h. ob wir eine mehr oder minder wertvolle Dante-Handschrift besitzen.

In unserem Vaterlande befinden sich Dante-Codices, und zwar drei, zwei davon in den zwei größten öffentlichen Bibliotheken, in der des Budapester Museums und in der Universitätsbibliothek, die dritte ist Eigentum der Bibliothek der Egerer (Erlauer) Diözese. So ist jede dieser Handschriften leicht zugänglich und hat denn auch nicht nur die vaterländische, sondern auch die ausländische wissenschaftliche Welt von ihnen Kenntnis genommen.

Ihre Wichtigkeit ist wohl verschieden, aus dem einen oder anderen Gesichtspunkte sind sie aber alle drei beachtenswert. Ihr gemeinsamer Zug ist, daß alle drei Handschriften wahrscheinlich Fürstenexemplare sind, die für die drei ungarischen Herrscher des 15. Jahrhunderts angefertigt wurden.

Der älteste und wertvollste ist der Egerer Kodex, der aus dem Jahre 1417 stammt. Er enthält die »Göttliche Komödie« in lateinischer Sprache in der Übersetzung Giovanni da Serravalles. Interessant ist auch die Entstehung der Übersetzung. Die zum Konstanzer Konzil versammelten kirchlichen und weltlichen Würdenträger hegten den regen Wunsch, das große Epos Dantes kennen zu lernen. Sie verstanden aber weder seine Sprache, die italienische, noch seine zahlreichen Anspielungen und Reflexionen. Auf ihr Ersuchen übersetzte

Serravalle, der selbst als Bischof von Fermo Mitglied des Konzils war, 1416 mit fieberhafter Eile das Epos Wort für Wort ins Lateinische und fertigte auch mit Benützung der Dante-Erläuterungen des Benvenuto da Imola einen Kommentar an.

Von dem lateinischen Dante sind insgesamt drei Exemplare erhalten, von denen je eines in der Vatikanischen Bibliothek und in der Bibliothek des British Museum bewahrt wird. Unser Kodex ist eine Papier- und Pergamenthandschrift aus dem Anfang der 15. Jahrhunderts und enthält in zwei Teilen einerseits die Übersetzung der »Commedia«, anderseits acht Präambulen und den Kommentar des »Inferno«. Die zusammen gebundenen zwei Handschriften sind leider nicht unversehrt, infolge der Verletzung der Papierblätter fehlt hier und da ein Wort, und da irgendeine barbarische Hand das 79. Blatt herausgerissen hat, fehlen auch die Zeilen VI, 126—151 und VII, 1—42 des »Purgatorio.«

Da es sich um eine Handschrift handelt, so ist es die wichtigste Frage, ob unser Kodex einen textkritischen Wert hat. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Wir besitzen das Werk Serravalles insgesamt in drei zeitgenössischen Kopien. So besitzt denn jeder einzelne Text naturgemäß große Wichtigkeit, wenn er auch, wie im gegenwärtigen Falle, keinen Anlaß zur Korrektur des Textes bietet.

Unser Kodex ist um so wertvoller, weil aus dem Londoner, den man früher für vollständig hielt, nach dem Ergebnisse der neueren Untersuchungen eben die Übersetzung des wichtigsten Teiles, der »Commedia«, fehlt. Der übersezte Text ist daher insgesamt an zwei Stellen, und zwar im Vatikanischen und Egerer Kodex zu lesen, und zwar mit geringen und ganz unbedeutenden Abweichungen in derselben Textierung. So erhöht unser Kodex die Glaubwürdigkeit der vollständigeren und fehlerloseren römischen Handschrift im großen Maße. Auch die Kommentare der drei Codices weisen kaum Abweichungen auf, doch weicht unser Kodex in dem Konzept der Präambulen in gewissem Maße sowohl von der Textierung des römischen, wie von der des Londoner Kodex ab, die auch voneinander einigermaßen abweichen. Soweit aus den in Druck veröffentlichten Proben geurteilt werden kann, schließen sich der römische und der Londoner Text enger aneinander an, während unser Kodex als ein von ihnen verschiedener, ihnen gegenüber bald weitschweifiger, bald konziser ist, ohne daß er das Wesen betreffende Unterschiede aufweisen würde.

In einem Punkt besteht jedoch eine große Abweichung, die unserem Kodex ein besonderes Interesse verleiht. Während in der römischen Abschrift das Werk durch ein kurzes Widmungsschreiben des Übersetzers an seine Auftraggeber eingeleitet wird, die Londoner aber eine Widmung überhaupt nicht enthält, ist an der Spitze des Egerer Kodex ein umfangreicher, vier Blätter umfassender Prolog Serravalles zu lesen,

in welchem er sein Werk unserem König Sigismund widmet. Der Kodex gewinnt daher in unseren Augen an Interesse, da er für einen unserer Herrscher angefertigt wurde, doch ist er auch für die Dante-Philologie von großem Werte, weil er die in keiner anderen Quelle zu findende und nur in diesem einzigen Kodex erhaltene Widmung des gelehrten Übersetzers und Kommentators enthält.

Die Wanderung unseres Kodex können wir eigentlich von der Gegenwart bis 1773 zurück verfolgen. Mit einer kühnen, aber nicht unwahrscheinlichen Voraussetzung Josef Kaposi jedoch können wir ihn auf dieser Wanderung bis zu seinem Entstehen, bis 1417 begleiten. Kaposi regt nämlich die Idee an, der Egerer Dante-Kodex sei dasselbe Exemplar, das Serravalle auf dem Konstanzer Konzil dem König Sigismund überreicht hat. Dieser Auffassung widerspricht wohl die einfache Ausstattung der Handschrift. Bedenken wir jedoch, daß Serravalle zwei Exemplare seiner in fieberhafter Eile besorgten Arbeit herstellen lassen mußte, das eine für den König und eines — wenn nicht mehr — für seine Auftraggeber, so verliert unser Zweifel an Begründung. Noch mehr wird die Voraussetzung Kaposi durch den Umstand unterstützt, daß es keinen Kodex mehr gibt, der diese Widmung enthalten würde.

Auf Grund des Gesagten können wir uns die 500jährige Wanderung unserer Handschrift — wenn wir chronologisch vorgehen — folgendermaßen vorstellen: König Sigismund hat die ihm von Serravalle überreichte Handschrift an seine in der Budaer Burg befindliche Bibliothek gesandt. Nach seinem Tode ging die Handschrift mit seinen übrigen Büchern als Erbschaft in den Besitz seiner Tochter Elisabeth über, die später als Witwe des Königs Albert und als Mutter Ladislaus V. den Kaiser Friedrich III. um seinen Schutz ansuchte. Der Kaiser riß als Vormund von Ladislaus V. viele wertvolle ungarische Schätze, unter diesen auch den teuersten Besitz des Landes, die Heilige Krone, an sich und so wahrscheinlich auch unseren Kodex. Unsere Handschrift gelangte derart nach Wien und blieb dort verborgen, bis sie im Jahre 1773 in der Wiener Auersperg-Bibliothek wieder auftaucht. Sie gelangte zur Feilbietung, und damals erwarb sie für die Bibliothek der Egerer Diözese der freigebige Oberhirt der Stadt, Graf Karl Esterházy.

Unser zweiter Dante-Kodex, die Dante-Handschrift in italienischer Sprache der Budapester Universitätsbibliothek, ist ohne Zweifel aus einer fürstlichen Bibliothek auf uns gekommen. Er war ein Stück der berühmten Corvina-Bibliothek des Königs Matthias. Das verleiht ihm seinen Wert, denn sein innerer Wert ist nur sehr gering und auch diesen verdankt er nicht seinem Text, sondern seinen Illustrationen.

Die aus dem 15. Jahrhundert stammende, von einem Kopisten italienischer Muttersprache angefertigte Handschrift enthält die »Commedia« im Original, aber in roher Weise verstümmelt. Ohne Sinn und

ohne jedes System ist etwa der sechste Teil des aus mehr als 14000 Zeilen bestehenden Gedichtes weggelassen. Reim und Sinn bilden für ihn kein Hindernis, er wädet durch sie hindurch und entstellt die erhabenen Zeilen oft zu unverständlichen Worten. Offenbar vermochte der Kopist das prachtvolle Gedicht nur von Wort zu Wort zu lesen; aber nicht zu verstehen. Unter den nahezu 700 Commedia-Codices gehört dieser dem Wert nach zu den letzten.

Für die Wertlosigkeit des Textes entschädigt jedoch der Schmuck des Kodex, der außer 5 Federzeichnungen und 3 Initialen aus 94 Illustrationen im roten Rahmen und mit dunklem Bilderhintergrund besteht. Diese Miniaturen dürfen wir natürlich nur als Zeichnungen betrachten, unabhängig vom Text, denn der Miniator kannte den Text nicht und nicht nur, daß ein anderer sachverständiger Dantist das Sujet seiner Bilder bestimmte, schöpfte er selbst die Elemente der Bilder aus fremden Weisungen, was die, neben den Bildern sichtbaren und hie und dort auch noch lesbaren primitiven Instruktionen beweisen. Aus künstlerischem Gesichtspunkte halten die ausländischen Fachmänner, so L. Volkmann und P. L. Rambaldi die Bilder für sehr wertvoll. Der Miniator aus dem 15. Jahrhundert, der die Bilder aufs Papier brachte, war ein geschickter Illustrator, der sein wackeres Werk mit großer technischer Gewandtheit und mit Farbensinn ausführte. So sagte Rambaldi: »Der Dante des Königs Matthias ist ein, den Charakter von Schmuck-Miniaturen aufweisendes Dokument, das für sich und für die Verwandtschaft einer ganzen Menge spricht.«

Nicht weniger interessant ist die Geschichte dieses unseres Kodex. Sein Entstehen liegt wohl im Dunkeln, doch ist es wahrscheinlich, daß er ursprünglich für den Florentiner Francesco Bandini de Baroncelli, oder für ein anderes Mitglied der Familie Bandini-Baroncelli angefertigt wurde, von dem unsere Handschrift dann in die Bibliothek des Königs Matthias gelangte. Seine Zugehörigkeit zu den Corvinen beweist eine schriftliche Tradition. Das Corvin-Wappen figuriert nicht auf der Handschrift — was jedoch natürlich ist, weil sie nicht für König Matthias angefertigt wurde — sondern der türkische Sultan ließ, als er die Handschrift prunkvoll binden ließ, zur Bezeichnung ihres Ursprunges auf den Einband zwischen vier Halbmonden das Wappen mit dem Raben aufdrucken. Dadurch haben wir schon verraten, daß unser Kodex ebenfalls zu den Corvinen gehört, die der Türke im Jahre 1541 aus Buda nach Konstantinopel schleppte. Unsere Kompatrioten entdeckten die Handschrift im Jahre 1862 in der kaiserlichen Bibliothek zu Konstantinopel und 1877 schenkte sie Sultan Abdul Hamid II. mit anderen 34 Corvinen zusammen wieder unserer Nation.

Nicht der interessanteste, aber der wertvollste unserer Dante-Codices ist der dritte, der sich in der Bibliothek unseres Nationalmuseums be-

findet. Er enthält das staatsrechtliche Werk Dantes »De Monarchia«, dem zwei andere Handschriften in lateinischer Sprache beigelegt sind. Der Wert unseres aus dem 15. Jahrhundert stammenden Kodex, den ein Studierter, namens Heinrich, wahrscheinlich in Polen oder Böhmen kopiert hat, wird sofort ersichtlich, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Text des Werkes »De Monarchia« insgesamt durch acht Handschriften erhalten wurde, von denen sich außerhalb Italiens nur zwei befinden, unsere Handschrift und eine in England. Karl Witte benutzte, als er 1874 seine kritische Ausgabe des »De Monarchia« vorbereitete, unsere Handschrift mit großem Vorteil und machte die varianten Lesungen genau ersichtlich.

Über das Schicksal unserer Handschrift wissen wir sehr wenig. Wir können mit großer Wahrscheinlichkeit nur behaupten, daß sein ganzes Leben mit unserem Vaterland verbunden ist. Auch ist die Vermutung Josef Kaposis nicht unmöglich, daß diese Handschrift für unseren König Albert kopiert wurde und unbekannt, von niemandem beobachtet hin- und herwanderte, bis der große Büchersammler Nikolaus Jankovics sie anfangs des 19. Jahrhunderts für 36 (oder 45) Kremnitzer Dukaten ankaupte. Aus seiner Sammlung gelangte die Handschrift dann auf ihren würdigsten Platz, in die Bibliothek unseres Nationalmuseums.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß in Ungarn drei Dante-Inkunabeln zu finden sind, was jedenfalls sehr wenig ist. Alle drei enthalten den italienischen Text der »Divina Commedia«. Die eine, im Besitze des Nationalmuseums, ist ein Exemplar der im Jahre 1472 in Jesi edierten und heute nur schon sehr seltenen Dante-Ausgabe (außer diesem wissen wir nur noch von 6 Exemplaren), die zweite stammt aus der Venezianischen Ausgabe vom Jahre 1493 (sie bildete das Eigentum des Bischofs weil. Josef Dankó), die dritte, die in der Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften aufbewahrt wird, wurde 1497 in Venedig gedruckt.

Drei Handschriften und drei Urdrucke sind wahrlich nicht viel und sichern unserer Nation auf dem Gebiete der Dante-Philologie keinen hervorragenden Platz, doch dürfen wir die Tiefe unseres Dante-Kultus nicht mit der Zahl der Dante-Denkmäler aus dem XV. Jahrhundert messen. Das Interesse, mit dem in der jüngeren Zeit unsere Gebildeten sich immer häufiger und intensiver dem italienischen Heros zuwenden, die immer zunehmende Volkstümlichkeit der »Göttlichen Komödie«, die durch die große Zahl der Übersetzungen bewiesen wird: alldas sind unzweifelhafte Beweise dafür, daß Dante recht hatte, als er uns für die letzte Station gegen den Balkan erklärte. Das Volk, das Dante versteht und ehrt, verdient den Namen zivilisiert — und von dem Ungartum können wir sagen, wie auch diese skizzenhafte Arbeit beweist, es habe Sinn für den Seher von Florenz.

Die Vorfahren Széchenyis.

Von I. Peisner.

NACH den Vorfahren eines genialen Mannes zu forschen, ist ein lohnendes Beginnen. Dieses wird zur nationalen Pflicht, wenn es sich um einen Stephan Széchenyi handelt, den Schöpfer des modernen Ungarn. Wohl war der »größte Ungar« nicht aus dem Dunkel eines unbekanntes bedeutungslosen Geschlechts hervorgegangen. Wir kannten seinen berühmten Ahn, den Fürstprimas Georg Széchenyi, der in seiner letztwilligen Verfügung ein für damalige Begriffe immenses Vermögen für kulturelle und philanthropische Zwecke hinterließ; dann den Kalocsaer Erzbischof Paul Széchenyi, dem im Rákóczi'schen Freiheitskampfe als Vertrauensmann des Königs eine nicht zu unterschätzende Rolle zufiel; endlich den Grafen Franz Széchenyi, den Vater Stephans, den Begründer des Nationalmuseums. Aber die Anfänge des illustren, noch heute grünenden und blühenden Geschlechts waren in einen schier undurchdringlichen Nebel gehüllt, den das Adelsdiplom vom Jahre 1629 und das Grafendiplom vom Jahre 1697 nicht zu zerstreuen vermochten, ja womöglich noch mehr verdichteten. Denn das vom späteren Fürstprimas noch als Zögling des Pazmaneums erwirkte Adelsdiplom bezeichnete die Széchenyis als aus dem Hörigenstande hervorgegangen, während das Grafendiplom, das derselbe Kirchenfürst seinem Neffen und Haupterben verschaffte, das Geschlecht als von altem Adel herkommend anerkannte. Aber noch im Jahre 1705 verweigerte Graf Nikolaus Pálffy dem Grafen Sigmund Széchenyi die Hand seiner Tochter mit Berufung darauf, daß der Erzbischof Georg Széchenyi in seinem Gebahren noch ziemlich bäuerisch (im Original »parastikus«, eine lateinische Adjektivbildung aus dem ungarischen paraszt = Bauer) gewesen sei. Die Familie Széchenyi war nicht die einzige, deren Herkunft schwer nachweisbar war. In den Wirren der Türkenkriege und der verschiedenen Aufstände und Freiheitskämpfe war so manches Archiv ein Opfer der Zerstörungswut von Feind und Freund geworden und die authentische Herstellung des Stammbaumes selbst anerkannt uradeliger Geschlechter war nicht selten mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Und bei den Széchenyis gestaltete sich die Sache umso schwieriger, als es viele Träger dieses Namens gab, deren Verwandtschaftsverhältnisse nicht immer klargestellt waren; auch war es wohl notorisch, daß ihr Stammsitz Szécsény sei, aber es gab im Lande viele Ortschaften dieses Namens, allein im Nógráder Komitat zwei Szécsény und ein Szécsényke. So kam es, daß die Uranfänge der illustren Familie bis auf die neueste Zeit im Dunkeln lagen.

Da faßten denn die heutigen Mitglieder der Familie den von Pietät und Opferwilligkeit zeugenden Entschluß, die Geschichte ihres Geschlechts von den Uranfängen bis auf den heutigen Tag schreiben zu lassen. »Wir sind es unserem Geschlechte, unserem Namen, hauptsächlich aber unseren Nachkommen schuldig« — so schreibt der Direktionsrat der gräflichen Familie in dem Entwurfe für die Abfassung der Monographie —, »durch eine berufene Feder all das festlegen zu lassen, was für unsere Nachkommen von Wert sein kann. Aber nicht nur unserem Geschlechte erweisen wir einen Dienst, sondern wir opfern damit zugleich auch auf dem Altare des Vaterlandes, ist doch die Geschichte unserer Ahnen so verflochten mit der Historie der ungarischen Nation, daß, indem wir die Geschichte jener bieten, wir auch unsere vaterländische Geschichte mit einer neuen, intimen und wertvollen Studie bereichern.« Richtiger läßt sich die Veröffentlichung einer Monographie der Széchenyis kaum begründen, als es in diesem die Schlichtheit des Ausdrucks mit dem Bewußtsein der eigenen Bedeutung verbindenden Satze geschieht. Mit der Abfassung der Monographie betraute die Familie den Kustos am Nationalmuseum, Ladislaus Szabó von Bártfa, der seine Eignung für diese Arbeit durch die Monographie der Familie Forgách bestens erhärtet hat. Er führte seine Arbeit auf breitester Grundlage aus, indem er nebst dem Familienarchiv alle zugänglichen Quellen benutzte, auf die öffentlichen Zeitereignisse stets Rücksicht nahm und das innere Leben der Familie ausführlich schilderte, nebst den hervorragenderen Familienmitgliedern, die selbstverständlich eingehender gewürdigt werden, auch auf jene Rücksicht nehmend, die im öffentlichen Leben keine Rolle gespielt haben. Ein besonderes Augenmerk richtete Verfasser auf die Geschichte der Besizerwerbungen. So kam das Werk zustande; es ist auf drei mächtige Bände angelegt, auf die der Stoff folgendermaßen verteilt ist: I. Band: Herkunft, Leben und Besizerwerbungen bis 1732 (bis zum Tode des Grafen Georg Széchenyi); II. Band: von 1732—1820, dem Tode des Grafen Franz Széchenyi; III. Band: von 1820 bis zur Gegenwart.

Von diesen drei Bänden liegt uns der erste, der die Uranfänge der Familie bis zum Tode des ersten Grafen behandelt, vor¹, ein stattlicher, ja imponierender Großoktavband, dessen vornehme und doch nicht aufdringliche Ausstattung sofort ins Auge sticht. Feinstes Papier, vollendeter Druck, prächtige Wappenbilder, Porträts, Städteansichten, Stammbäume, alphabetisches Register — alles ist in dem Buche vereint, was den Genuß der Lektüre zu erhöhen, zu vervollkommen geeignet erscheint. Etwas über ein Drittel des Bandes nimmt die Urkunden-

¹ A Sárvár-Felsővidéki Graf Széchenyi-csa a Iád története. Irta Bártfai Szabó László. Budapest 1911.



sammlung ein. Der Text selbst zerfällt in sechs Abschnitte, welche die Herkunft der Familie Széchenyi, die in der neueren Zeit lebenden Familien Széchenyi, die beiden Kirchenfürsten Georg und Paul, das Leben der Familie 1650—1732, endlich die Geschichte der Erwerbung der Familienbesitztümer behandeln. Uns interessiert in erster Reihe der auf die Herkunft der Familie bezügliche Abschnitt, da dieser uns das meiste Neue, bisher wenig oder gar nicht Bekannte zu sagen hat.

Das Széchenyische Familienarchiv selbst enthält mit Bezug auf die Abstammung des Geschlechts bloß drei in Betracht kommende Urkunden: 1. Das Donationsschreiben des Königs Maximilian vom 13. März 1565, womit der Pápaer Vizekapitän Michael Széchenyi und sein Verwandter Thomas in ihren Besitzungen Alsoszécsényke und Becske im Nógráder Komitat bestätigt werden. Die Donatare erklären vor dem König, daß ihre Vorfahren in den erwähnten Besitzungen seit langer Zeit ungestört gelebt haben, daß aber die betreffenden Dokumente infolge irgendeines Unglücks vernichtet worden seien, daher sie einen neuen Donationsbrief erbitten. 2. Das schon erwähnte Diplom Ferdinands II. vom 26. November 1629, womit der Wiener Seminarist Georg Széchenyi, sein Vater Lorenz und seine Mutter Sara Bács aus dem Hörigenstande in den adligen Stand erhoben werden und ihnen als Wappen eine einen Kranz haltende Taube bewilligt wird. 3. Das von König Leopold am 30. März 1697 für Georg Széchenyi und seine Kinder ausgestellte Grafendiplom, welches unter den verdienstvollen Ahnen der Familie auch den obbemeldeten Michael Széchenyi anführt, dessen Verdienste um die Einnahme und Verwaltung der Festung Veszprém — auf Grund des Geschichtswerkes Nikolaus Istvánffys — hervorgehoben werden.

Das Diplom vom Jahre 1565 weist auf das Nógráder Komitat als den Ursitz der Széchenyis hin und dort befand sich auch der mit Bestimmtheit nachweisbare Aufenthaltsort der Familie vor ihrer Übersiedlung nach Gyöngyös. In diesem Komitat finden wir zwei Ortschaften namens Szécsény. Die eine, im Mittelalter Nagyszécsény genannt, gehörte dem Geschlechte derer von Kacsics an; auch hier lebte eine Familie Széchenyi, die jedoch im Jahre 1354 im Mannesstamm erlosch; mit dieser Familie waren die heutigen Széchenyis nicht verwandt. Der Stammsitz dieser war das Dörfchen Kisszécsény, das in Felső- und Alsó-Szécsényke zerfiel; in der Nachbarschaft lag das Dorf Becske mit einem bekannten Mönchskloster. Der südliche Teil der beiden Gemeinden hieß Zerdahely, dem wir in einer Urkunde Bélas IV. aus dem Jahre 1254 begegnen. Als eines der wichtigsten Denkmäler der Geschichte der Familie Széchenyi ergab sich für den Autor eine vom 15. Februar 1361 datierte Urkunde des Iudex curiae Stephan Bebek. Wir erfahren aus dieser folgendes: Im November 1360 erschien vor ihm Máté, der Sohn Michael Gyürkys, und brachte vor, daß seine Blutsverwandten Stephan,

Sohn Paul Széchenyis; Desider, Sohn Ugrins; Paul, Sohn Elisaeus' und Jakob, Sohn Johanns im Sommer 1357 die in Alsószécsény (Nógrád) und Péteri (Kom. Pest) gelegenen Familienbesitzungen unter sich aufgeteilt haben, ihm aber, obgleich er mit ihnen aus einem Geschlechte abstammt (in una proxima generationis linea existeret), von diesen Besitzümern nichts haben zukommen lassen. Die der Verhandlung persönlich anwohnenden Széchenyis bestreiten nicht, daß Máté Gyürky ihr Blutsverwandter sei, und bringen als Ursache der Ausschließung vor, daß er zu den Kosten der Aufteilung nicht beigetragen und ihnen durch seine Gewalttätigkeiten großen Schaden verursacht habe. Der Iudex curiae ordnete betreffs dieser Beschwerden eine eingehende Untersuchung an und zwang den Kläger, den Széchenyis die verlangte Genugtuung zu gewähren, diese hingegen verpflichtete er, dem Máté Gyürky, da ihre gemeinschaftliche Herkunft erwiesen sei, die ihm zukommenden Landstriche in Alsószécsény und Péteri zu überlassen. Die reifliche Abwägung der Daten der Urkunde läßt die gemeinsame Herkunft der Széchenyis und Gyürkys als unzweifelhaft erscheinen.

Auf dieser Grundlage forschte Szabó weiter, und es gelang ihm aus einer Reihe von Urkunden in unwiderleglicher Weise festzustellen, daß die einstigen Grundherren von Alsó- und Felsőszécsény: die Gyürkys, Péteris, Széchenyis, Berczelis, Legéndis usw. samt und sonders aus dem Geschlechte Zách stammen. Daß die Besitzkommunität bei diesem Geschlechte sich früher auflöste als bei anderen Familien, schreibt der Autor der Zerstretheit der Geschlechtsbesitzümer und der Tragödie Felician Záchs zu. Sicher ist, daß die einflußreicheren Mitglieder des Geschlechtes, wie z. B. der unter den Gardisten Karl Roberts lebende Magister Johann, ihre nächsten Anverwandten vor dem Untergang bewahrten und es sich angelegen sein ließen, einen gewissen Teil der Besitzümer ihrer Familie zu sichern. Deshalb beginnen nach 1330 die großen Besitzaufteilungen. Die einzelnen Zweige des Geschlechtes lassen sich auf den ihnen zugefallenen Besitzungen nieder und legen sich den Namen des nunmehrigen Familienbesitzes als Zunamen bei. Die Széchenyis sind bis 1518 in Gyürk begütert; in diesem Jahre vertauschen sie diesen Besitz gegen das Haus des Thomas Bakocz in der Ofner Festung gegenüber dem Portal der St. Georgskirche (also am Anfange der heutigen Tárnokgasse), des letzten Landbesitzes in Péteri begeben sie sich im Jahre 1519. Es ist dem Verfasser gelungen, auf Grund einer langen Reihe von Dokumenten, die er in vaterländischen und Wiener öffentlichen Archiven, sowie in den Urkundensammlungen einzelner Familien aufgestöbert hat, den Zusammenhang der Széchenyis mit den übrigen Mitgliedern des Geschlechtes Zách und den Ursprung nicht nur der gräflichen Familie Széchenyi, sondern der meisten in der Neuzeit lebenden Familien dieses Namens festzustellen.

Von Paul Ugrin, Elisaeus und Johann Széchenyi, die um 1300 in Alsószécsény gelebt haben, läßt sich ein umfangreicher Stammbaum ableiten. Von den im Mittelalter lebenden Mitgliedern der Familie verdient Johann Széchenyi hervorgehoben zu werden, der im Jahre 1457 Hörer der Wiener Universität war und dank seinen Fähigkeiten 1470 in die Kanzlei Michael Országs kam. Der Palatin gewann ihn sehr lieb und betraute ihn schon nach drei Jahren mit der Verwaltung der Garamszentbenedeker Abtei. Im folgenden Jahre wird er nach dem Ableben des Abtes Georg zum Abt gewählt. Stephan, der Sohn Emerich Széchenyis, war ein angesehenes Mitglied der kleinen Kanzlei des Königs Ludwig II. Mehrere Mitglieder der Familie erlangen eine über das Mittelmaß hinausgehende Bildung. So waren 1471 Nikolaus und Paul Széchenyi Hörer der Wiener, 1515 Anton und 1535 Johann der Krakauer Universität.

Dieser Zweig des Geschlechts bleibt bis zur Türkeninvasion einheitlich. Aber das Vermögen, das 1361 bloß in vier Teile zerfiel, ist um diese Zeit schon in zahlreiche Hände geraten, die Mitglieder des einst vornehmen Geschlechts konnten mangels eines entsprechenden Besitzstandes ihre Position nicht behaupten. Die Verheerungen, welche die türkischen Heerscharen anrichteten, und die Kosten der fortwährenden Kriegsbereitschaft untergruben die materiellen Verhältnisse der Familie naturgemäß noch mehr. Es ist ein wahrhaft gigantischer Kampf, den der von den Osmanen hart bedrängte Nógráder Mitteladel in der Verteidigung seines Besitztums führt. Im Jahre 1542 leisteten in Felső- und Alsó-Szécsényke im ganzen je zwei, in Becske, das die Türken noch nicht zerstört hatten, 21 adelige Sessionen Steuer. 22 Jahre später führt der Dikator in den beiden Szécsény zehn Edelhöfe mit Appertinenzen und 17 leere Hausstellen an. Eine der bewohnten Sessionen war der Edelhof Thomas und Michael Széchenyis, der ihnen als neue Donation verliehen worden war. Im Jahre 1583 verwüsteten die Türken diesen Teil des Komitats derart, daß in beiden Szécsény bloß drei, in Becske acht Familien in den vom Feuer zerstörten Kastellen verbleiben konnten. Die Überfälle der Türken wiederholten sich mehrmals und endeten mit der vollständigen Zerstörung Szécsénys. Im Jahre 1596 leben in Szécsény keine Széchenyis mehr, bloß in Becske. Wohl bauen die Besizer ihre Häuser aus den Ruinen wieder auf, aber die Heiducken Bethlens brennen sie im Jahre 1620 neuerlich nieder, so daß zwei Jahre später in Becske keine einzige, in Szécsény aber bloß anderthalb Sessionen Steuer zahlten.

Wenn die Behauptung des Grafendiploms, wonach Michael Széchenyi einer der Ahnen der Familie war, richtig ist, dann konnte dies kein anderer gewesen sein, als der Vater Martin Széchenyis, also der Großvater des späteren Erzbischofs Georg. Der stärkste Beweis für die Richtig-

keit dieser genealogischen Ordnung liegt darin, daß die in der Nähe des Ortes Szécsénke liegende Martinwiese ihren Namen nach Martin Széchenyi erhalten hat; so heißt es in der Tradition der Gemeinde Bicske. Hieraus ist nicht nur das ersichtlich, daß das Vermögen Michael Széchenyis als Erbteil auf diesen Martin Széchenyi übergegangen ist, sondern auch das, daß der Name Martin Széchenyi in der Geschichte der kleinen Gemeinde bleibende Spuren hinterlassen hat. Von Martin Széchenyi wissen wir so viel, daß er in der Festung Szécseny Militärdienst geleistet hat. Im Jahre 1687 machte er aus Anlaß der Befreiung Ofens von den Türken eine bedeutendere Stiftung auf den Namen seiner Eltern, seines Vaters Georg, der so oft sein Blut im Kampf fürs Vaterland vergossen, und seiner Mutter, die während ihrer Wittenschaft von den Türken aus Ofen vertrieben worden war.

Wenn wir nun annehmen, daß Martin Széchenyi zur Zeit der Geburt seines älteren Sohnes, im Jahre 1593, im Alter von 30 Jahren stand, dann mußte er beiläufig um 1560 geboren sein. Seine Söhne waren also die letzten Mitglieder der Familie, die im Stammsitze zu Kisszécseny geboren wurden. Nach Gyöngyös zog die Familie aus dem Grunde, weil diese Stadt damals das Handelszentrum und der Zufluchtsort der Bewohner der Nachbarkomitate war. Auch die Nachkommen Thomas Széchenyis wohnten damals in Gyöngyös, die Familie Martins fand daher Verwandte vor. Das Haupt der Familie fiel in einem Scharmützel gegen die Türken etwa in der Zeit zwischen 1620—1629. Die Witwe zog mit den Kindern, einer Einladung der Verwandten folgend, nach Ofen. Der ältere Sohn nahm wahrscheinlich Kriegsdienste, während der jüngere in die Schule kam. Um diese Zeit, als Schüler des Pazmaneums, entschloß sich Georg Széchenyi, für seine Familie vom König Adel und Wappen zu erbitten. Was hierbei der Beweggrund gewesen sein mag, wissen wir nicht. Fern von den Seinen, infolge der damaligen Verkehrsverhältnisse ziemlich isoliert, hatte er keine Gelegenheit, die auf die Vergangenheit der Familie bezughabenden Dokumente vorzulegen, andererseits wollte er durch die Beschaffung derselben seinem Bruder Lorenz keine Kosten verursachen. So kam es, daß die königliche Kanzlei in den Text des am 26. November 1629 erteilten Adelsbriefes die Nobilitierung aus dem Stande der Leibeigenschaft aufnahm. Die meisten derjenigen, die sich mit der Geschichte der Familie befaßten, nahmen diesen schablonenhaften Ausdruck im Adelsbriefe für bare Münze und hielten es hieran starr festhaltend — gar nicht für möglich, daß die Ahnen der Familie auch schon früher Edelleute gewesen seien. Lorenz Széchenyi gab sich auch viele Mühe, damit dieser Fehler, der sich in den Adelsbrief eingeschlichen, repariert werde. Er konnte die Ausfolgung des Grafendiploms, in welchem die Hofkanzlei auch der verdienstvollen Ahnen Erwähnung tut und insbesondere Michael Széchenyi

auch namentlich anführt, nicht erleben. Wohl ist es wahr, daß sie ein Diplom auch damals nicht besaßen, da sie sich sonst nicht bloß auf das Werk Istvánffys berufen hätten. Daß aber der König auch dies als Beweis angenommen hat, zeugt nicht nur von dem großen Ansehen des genannten Geschichtschreibers, sondern bezeugt auch, daß die Familie damals wahrscheinlich mit Hilfe der zur Zeit noch lebendigen mündlichen Überlieferung in der Lage war, ihr Verwandtschaftsverhältnis zu dem genannten Veszprémer Burghauptmann nachzuweisen.

»Infolge der demokratischen Tendenz des vorigen Jahrhunderts ist wohl auch — so sagt der Verfasser — in den Széchenyis das Gefühl der adeligen Abstammung einigermaßen verblichen, aber niemals gänzlich erloschen. Stefan Széchenyi selbst, der doch den Adel der Seele weit über den Geburtsadel stellte, leugnet nicht, daß er das sorgsamst gehütete Idol seiner Seele, die Liebe zum Vaterlande von seinen Ahnen geerbt habe: ‚Daß ich unbedingt vom ältesten Hunnengeschlechte abstammen muß, beweist schon die Tatsache, daß ich auch über die herrlichsten Gegenden der Schweizer Alpen, über die lachendsten Täler Italiens nicht so in Extase geraten, mich nicht so begeistern konnte, wie über die kahlen, dürftigen Felsen meiner Heimat‘ — so schreibt er in seinem Tagebuche.«

Wir haben im obigen nur einige der wichtigsten Daten des Autors reproduziert, Daten, die er mit einer Unmasse von Urkunden und zahlreichen Stammbäumen belegt. Es ist seinem Forschereifer gelungen, die Herkunft der Familie Széchenyi in unanfechtbarer Weise und in fast lückenloser Ahnenreihe festzustellen. Schon dieser Umstand sichert seinem Werk bleibenden Wert. Erhöht wird dieser durch die viel neues bietende Darstellung des Lebens und Wirkens der beiden großen Kirchenfürsten, die aus dem edlen Geschlechte hervorgegangen sind: des Fürstprimas Georg Széchenyi, des eigentlichen Begründers der Größe der Familie, und des Kalocsaer Erzbischofs Paul Széchenyi. Namentlich der erstere verdient die ausführliche Behandlung. Hat er sich doch durch seine Legate ein unvergängliches Andenken in der Geschichte der heimischen Kultur gesichert. Sein Nezsiderer Gut hinterließ er den Jesuiten, damit sie in Ofen eine Universität gründen. Eine andere große Stiftung galt dem in Ofen zu errichtenden Priesterseminar. Das Nyulaser Gut im Mosoner Komitat ist der Erziehung weltlicher adeliger und bürgerlicher Jünglinge gewidmet. Für das Pozsonyer Spital bestimmt er 180 000 Gulden usw. Aus einem seiner Legate ließ Königin Eleonora durch den Architekten Martinelli im Jahre 1728 das Pester Invalidenhaus aufführen, damals das größte Haus der inneren Stadt; dasselbe Gebäude, welches später unter dem Namen Karlskaserne bekannt war und heute als Zentralstadthaus dient. Den größten Teil seines Vermögens vermachte er seinem Neffen Georg (geboren am

15. April 1658), demselben, dem er die Grafenwürde erwirkte und der daher der Begründer des gräflichen Zweiges der Familie ist.

Mit derselben Gründlichkeit, mit welcher der Autor die Ursprünge der Széchenyis bearbeitet hat, macht er uns mit den Schicksalen der Familie bis 1732 und mit der Geschichte der Erwerbung der Familienbesitztümer vertraut. Es ist mit Recht zu erwarten, daß die abschließenden zwei Bände des Werkes auf der ansehnlichen Höhe des ersten stehen werden. Die heimische Historiographie wird dann um eine der umfangreichsten und gediegensten Familienmonographien bereichert sein.

Ägyptologisches aus Ungarn.

Von Prof. Ed. Mahler.

DIE politischen Verhältnisse unserer Nation haben es mit sich gebracht, daß wir zur Zeit, als es galt in den Wettkampf zu treten, um den Boden zu erforschen, auf dem die menschliche Kultur am frühesten erblühte, abseits bleiben mußten. Während Deutsche, Franzosen, Engländer und Italiener miteinander wetteifern konnten, die auf Pyramiden, Tempelterrassen und Felsenwänden eingemeißelten Hieroglyphenbilder zu entziffern, um die vieltausendjährige Geschichte des Pharaonenlandes der Vergessenheit zu entreißen und auf diese Weise auch die Uranfänge der menschlichen Kultur zu ergründen suchten, hatte Ungarn harte Kämpfe und bange Sorgen um seine nationale Existenz. Man mußte sich hier begnügen, wenn einzelne Freunde der Wissenschaft, deren Weg zufällig nach Ägypten führte, das eine oder das andere Objekt an sich brachten und es dann als Beweis ihrer Opferwilligkeit und patriotischen Sinnes einem der ungarischen Museen als Geschenk überließen. Dank dem edlen Streben dieser Männer sind wir in den Besitz einzelner Stücke gelangt, denen, wenn sie ihrer Zahl nach auch gering sind, ein hoher wissenschaftlicher Wert nicht abgesprochen werden kann.

Von den ca. 600 Objekten, welche die archäologische Abteilung des Ungarischen Nationalmuseums derzeit aufbewahrt, ist besonders nennenswert die Grabstele, welche König Thutmosis III. (reg. 1503—1449 v. Chr.) seinem Leibadjutanten Neferhaut, der zugleich Oberkommandant des Gendarmeriekorps war, gesetzt hat. Ein achtzeiliger, an Gott Amon gerichteter Hymnus, der den untern Teil dieser Stele ausfüllt, hat folgenden Wortlaut:

»Eine Hymne dem Amon, eine Huldigung dem Herrn der Götter von Seiten Neferhauts, des kommandierenden Generals des Gendarmeriekorps. „Sei begrüßt, Du Herr der Götter, Amon, Horus der beiden

Zepter! Kommt man in Deine Gefilde, sind voller Wonne ihre Pflanzungen über Dich, an allen Deinen reinen Plätzen, an allen Deinen prächtigen Fluren. Ich komme zu Dir und preise Deine Schönheit; Du veranlassest, daß ich geliebt werde unter den Menschen überall und immer.' Dem Begleiter seines Herrn auf dessen Wegen in das Land des Südens und des Nordens, dem Landvogte Neferhaut . . . der gute Gott, der alles macht, wie er es gesprochen hat.«

Eine andere Stele, die hier durch Alter und Inhalt unser Interesse in Anspruch nimmt, ist die eines Inspektors unter Amenemhat III. (bekanntlich jener König, der das dem Altertum als Prachtbau bekannte Labyrinth aufführen und in der Landschaft des Fajum den Mörissee anlegen ließ). Historisch wichtig ist die hier aufbewahrte Statue Scheschonks, des Kronprinzen und Oberpriesters des Ptah aus dem 9. Jahrhundert v. Chr. Auch sonst noch ist die Bildhauerei des alten Ägypten im ungarischen Nationalmuseum ziemlich gut vertreten. Wir finden da eine aus schwarzem Diorit gehauene Büste eines Königs aus der Zeit der 12. Dynastie, wahrscheinlich die des Königs Amenemhat III. (19. Jahrhundert v. Chr.), ferner das aus rosenrotem Granit künstlerisch gearbeitete Brustbild einer königlichen Prinzessin aus der Zeit der 18. Dynastie (15. Jahrhundert v. Chr.). Lehrreich in bezug auf den Totenkult und die Religion der alten Ägypter sind die Inschriften und Malereien, welche den Sarg mit inliegender Mumie einer Fürstentochter, namens Nestaneter, bedecken. Derselbe ist innen und außen mit den zierlichsten Abbildungen bedeckt, lauter Szenen aus dem Leben nach dem Tode darstellend. Hieroglyphentexte begleiten die Darstellungen. Dieser Sarg — ein seltenes Stück in seiner Art — stammt aus einem Grabe bei Theben in Oberägypten und wurde am 22. April 1865 von Frau Gisela Csuzy dem ungarischen Nationalmuseum geschenkt.

Ganz hervorragende Stücke sind die zwei Alabasterkanopen aus dem 7. Jahrhundert v. Chr., beide ein Geschenk des Barons Anton Prokesch-Osten, welcher dieselben im Jahre 1833 von Mohamed Ali, dem damaligen Vizekönig von Ägypten, geschenkt erhielt. Der Deckel der einen hat die Gestalt eines Menschenkopfes, die andere, etwas größere, hat einen sperberköpfigen Deckel. Beide tragen auf ihrer Vorderseite schön eingemeißelte Hieroglyphen, die über fünf Kolumnen verteilt sind und aus denen ersichtlich ist, daß diese Kanopen für den Generalissimus der ägyptischen Armee, namens Horemhib, bestimmt waren, dessen Weichteile (Herz, Lunge etc.) hier geborgen waren.

Die Bibliothek des Nationalmuseums besitzt seit etwa neun Jahren zwei Papyrusexemplare, von denen eines der Zeit der 18. Dynastie, das andere der Ptolemäerepoche angehört. Das letztere enthält in demotischer Schrift das 100., 101. und 102. Kapitel des Totenbuches.

Nicht weniger interessant sind die ägyptischen Altertümer (ca. 300 Stück), welche sich derzeit im Kunstgewerbemuseum in Budapest befinden. Zahlreiche Götterstatuen aus Bronze, ferner Dienerstatuen aus Holz, gebranntem Ton oder Fayence, die dem Verstorbenen mit ins Grab gegeben wurden, damit diese statt des Verstorbenen die Felder des Osiris bearbeiten, finden sich hier vor und sind um so wertvoller, als dieselben den verschiedensten Epochen der ägyptischen Reichsgeschichte angehören.

Auch das ethnographische Museum ist nicht arm an solchen Objekten, die dem ägyptischen Totenkultus geweiht waren. Hier befindet sich auch die reichhaltige Mumiensammlung, die auf Kosten unseres in Kairo seßhaften Landsmannes, des Herrn Ph. v. Back, im Winter 1907 in der Nekropolis zu Gamhoud (einem kleinen Dorfe, zweieinhalb Stunden westlich von der Eisenbahnstation Fashn gelegen) ans Tageslicht gebracht und dem ungarischen Nationalmuseum als Geschenk übergeben wurden.

Der Kairoer Arzt, Herr Dr. Josef Heyman, ein gebürtiger Ungar, hat seine reichhaltige ägyptologische Bibliothek, die er neben seinem Berufe mit Fleiß und Ausdauer zusammengetragen und die auch in fachmännischen Kreisen als wertvolle Sammlung beachtet wurde, im Jahre 1902 dem ungarischen Nationalmuseum als Geschenk übergeben.

Es ist nur zu bedauern, daß diese Sammlungen an drei verschiedene Landesinstitute verteilt sind. An einer Stätte vereinigt, würden sie uns ein Bild vor Augen führen, das uns über die verschiedensten Entwicklungsphasen der ägyptischen Kultur und Kunst belehren könnte. Wir würden selbstverständlich auch dann nicht mit den übrigen Museen Europas den Vergleich aushalten können, aber der Grundstock wäre gelegt, und bei dem opferfreudigen Sinne, den ungarische Bürger an den Tag legen, ist es nicht ausgeschlossen, daß wir in einer gar nicht allzu fernen Zukunft auch in bezug auf Erforschung der ältesten Kulturgeschichte der Menschheit hinter den übrigen gebildeten Staaten nicht zurückstünden.

Bei den traurigen Raumverhältnissen, über die unsere Museen schon seit Jahren verfügen, dürfte dies allerdings noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Am 3. September 1902, als ich auf dem 13. internationalen Orientalistenkongresse in Hamburg über die ägyptischen Altertümer in Ungarn referierte, brachte ich den gleichen Wunsch zum Ausdruck und schloß meinen Vortrag (siehe Verhandlungen dieses Kongresses) mit folgenden Worten: »Vielleicht liegt der Zeitpunkt gar nicht fern, wo dieser, von jedem Freunde der Wissenschaft mit Recht gehegte Wunsch zur Ausführung gelangt. In wenigen Tagen (am 26. November 1902) feiert das ungarische Nationalmuseum in Budapest das Fest seines 100jährigen Bestehens; nichts würde diesen Tag schöner

krönen, als wenn dann durch Vereinigung aller in Budapest vorhandenen ägyptischen Denkmäler an einer Stätte der Grundstein für eine ägyptische Abteilung gelegt werden würde.« Die Festlichkeiten gingen vorüber und seitdem sind auch schon neun Jahre verflossen, aber die traurigen Raumverhältnisse unseres Nationalmuseums sind noch immer die alten geblieben, und so müssen auch die ägyptischen Altertümer hier noch weiter ihr stiefmütterliches Dasein fristen.

Anders allerdings liegen seit kurzem die Verhältnisse an unserer Universität. Seit 1. Januar 1911 ist hier ein Lehrstuhl für die »Geschichte der Völker des alten Orients« errichtet und so ist hier den Bestrebungen zur Verbreitung und Erweiterung der Kenntnisse über die älteste Kulturgeschichte der Menschheit Rechnung getragen. In den allerletzten Tagen wurde dieses Bestreben durch die Munifizenz eines der geachteten Mitglieder der philosophischen Fakultät noch wesentlich gefördert. Professor v. Beöthy hat seine seit Jahren angelegte Sammlung ägyptischer Altertümer der Universität in Budapest zur Verfügung gestellt, und vor wenigen Tagen ist diese Sammlung, die manches sehenswürdige Objekt enthält, das jedem Museum zur Zierde gereichen würde, seiner Bestimmung zugeführt worden. So ist jetzt unsere Universität in den Besitz einer ägyptischen Sammlung gelangt, die um so interessanter ist, weil sie Objekte enthält, die geeignet sind, unsere Universitätsjugend in die ägyptische Kulturgeschichte einzuführen, von den ältesten Zeiten bis hinab in die Ptolemäerzeit und die griechisch-römische Periode. Die Statue eines Königs aus der 11. Königsdynastie (Ende des 3. Jahrtausends v. Chr.) ist eines der ältesten Stücke dieser Sammlung. Es ist eine sitzende Statue aus schwarzem Diorit. Der König ist bekleidet mit dem doppelten Schurze und sein Haupt ist geschmückt mit der Uräusschlange; es war dies das äußere Symbol der königlichen Würde und zugleich ein Warnungszeichen dafür, daß der König jederzeit bereit ist, seine Feinde zu vernichten. Das runde Gesicht und die Körperformen sind trotz des harten Gesteines sehr gut wiedergegeben. Der König sitzt auf einem würfelförmigen Sessel, der Kopf blickt geradeaus, die Hände liegen auf den Knien, glatt ausgestreckt. Das Ganze zeigt durchweg eine sichere und geradezu bewundernswürdige Beherrschung der Technik. Das harte Gestein erscheint hier in einem Grade bewältigt, dessen Erreichung selbst der heutigen Technik Schwierigkeiten bereiten würde.

Nicht minder interessant ist der Kopf einer andern Statue aus hartem Granit. Die Haartracht ist ähnlich der des Mentuhotep im Berliner Museum. Es scheint dies ein Bruchstück einer Totenstatue aus der Zeit der 11. Dynastie zu sein, denn die rechte Schulter und der obere Teil der rechten Brustseite sind gleichfalls noch vorhanden und da sieht man deutlich das Ackergerät, welches die Statue in Händen hatte.

Auch ein kleiner Mumiensarg aus hartem Holz mit inliegender Mumie eines Kindes fürstlicher Abstammung lenkt unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die Gesichtsmaske ist goldfarbig; Augen, Nase und Mund sind mit schwarzer Farbe markiert; auch das Stirnband mit Lotosblumenornament ist schön und zierlich entworfen. Der Sarg ist mit Stuck belegt und dieser bemalt. Auf dem Sargdeckel läuft eine einzeilige Inschrift, enthaltend die übliche Opferformel und über derselben ruht Anubis, der Gott der Unterwelt.

Eine Zierde der Beöthyschen Sammlung bilden auch vier Mumienbilder, die einzigen auf ungarischem Boden. Das eine zeigt einen etwa dreißigjährigen Mann mit schwarzbraunem Haar; die Lippen sind etwas wulstig, das Haar und der kurze Vollbart kraus. Das Bild (Holz, brauner Grund) ist von höchst lebendigem Ausdruck. Das zweite Bild zeigt eine etwa zwanzigjährige Frau mit schwarzen Locken und goldenen Ohrringen. Der Gesichtsausdruck ist höchst lebendig und charakteristisch; Nase und Mund geradezu ausgezeichnet. Es ist eines der besten dieser Bilder. Nicht minder schön ausgeführt sind die zwei anderen Stücke dieser Sammlung.

Es sind dann noch mehrere Holzstatuetten, Totenfiguren aus hellgrüner und blauer Fayence, Totenmasken, Götterstatuetten aus Bronze, Schmuckgegenstände und Amulette vorhanden. Das interessanteste Stück der ganzen Sammlung ist aber eine kleine Kalksteinstatue, darstellend einen Würdenträger aus der Zeit der 5. Dynastie (etwa 3000 v. Chr.), also einer Epoche, da die Kunst in Ägypten sich ihrer Blüteperiode erfreute. Die Statuette, rot bemalt, trägt eine weiße Schürze, eine der Zeit der 5. Dynastie entsprechende schön gescheitelte schwarze Perücke und ein goldfarbenes Diadem am Halse. Die herabfallenden Arme und der hervortretende linke Fuß geben dem Ganzen einen höchst charakteristischen Ausdruck. Interessant ist auch die lebensgroße Kiste aus Bronze, die wohl als Sarg benutzt wurde. Deutliche Spuren einer reichen Ornamentik sind an der Brust wahrzunehmen. Von größtem Interesse ist eine lebensgroße Königsbüste aus rosenrotem Granit aus der Zeit der 18. Dynastie, darstellend den König Thutmosis III., der die Geschicke Ägyptens mehr denn 53 Jahre (1503–1449 v. Chr.) gelenkt hat und dabei für die Großmachtstellung des Landes in einer Weise gesorgt und gewirkt hat, wie nur wenige der alten Pharaonen. Auch eine kleine Statue des Antinous aus hartem Porphyr verdient besonders hervorgehoben zu werden, sowie mehrere vorzüglich durchgeführte Reliefdarstellungen, die teils aus der Zeit des alten Reichs stammen, zum Teile der Blütezeit des neuen Reichs (18. Dynastie) angehören. Nimmt man noch die verschiedenen Grabstelen und die mit Inschriften und Darstellungen reich geschmückten Teile von Holzsärgen in Betracht, so ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß die

Sammlung Beöthys, die jetzt das ägyptologische Institut unserer Universität bildet, ein kleines Museum für sich bildet und daß jedes einzelne Objekt dieser Sammlung auch in jedem größeren Museum die Aufmerksamkeit der Beschauer auf sich lenken würde.

Damit ist aber die Reihe der Sammlungen ägyptischer Altertümer in Ungarn nicht erschöpft. Das Museum in Kassa (Oberungarn) enthält 344 Stücke, das Lyzeum in Pozsony hat 447 Stücke, darunter mehrere, die auch die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten auf sich lenken. Da sind einige größere mit Inschriften versehene Skarabäen und mehrere Totenstatuetten, die in jedem größeren Museum Aufnahme finden würden. Das Nationalmuseum in Kolozsvár soll mehrere Objekte haben und auch im Privatbesitze des Akademikers Bonifazius Plat befindet sich eine interessante und lehrreiche Sammlung, die Referent bis jetzt nicht Gelegenheit hatte studieren zu können, doch dürfte dies in Bälde, vielleicht noch im Laufe dieses Winters nachgeholt werden.

Bei dem großen Interesse, das auch die Ungarische Akademie der Wissenschaften der Förderung altorientalischer Studien entgegenbringt (ist doch erst vor kurzem in ihrem Verlage eine kurzgefaßte Geschichte Babyloniens und Assyriens und eine Darstellung der kulturellen Verhältnisse des alten Ägypten erschienen), darf wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß das auf ungarischem Boden vorhandene Material in nicht allzu ferner Zukunft auch weiteren wissenschaftlichen Kreisen wird zugänglich gemacht werden können; es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß in Bälde mit der Herausgabe eines Werkes wird begonnen werden können, in welchem die einzelnen altägyptischen Denkmäler Ungarns wissenschaftlich bearbeitet werden, die wichtigeren nicht nur in Wort, sondern auch in Bild.

Siebenbürgisch-sächsische Kirchenburgen.

Von Dr. Ladislaus Éber.

AUF der Suche nach dem malerischsten Ort der Welt hat der berühmte amerikanische Maler und Illustrator Joseph Pennell auch das siebenbürgische Städtchen Segesvár besucht, — the German fortress-town in the heart of Transylvania. Der mittelalterliche Charakter des Ortes ließ beinahe nichts zu wünschen übrig, doch der Mangel an »comfort« war für den verwöhnten Amerikaner doch zu fühlbar — ebenso wie in Assisi, in Fritzlar und Rocamadour — und er jagte seinem Ideal, der Vereinigung altertümlichen Reizes und moderner Bequemlichkeit, anderswo nach . . .

Zwischen den Bergen Siebenbürgens, von den Hauptlinien des Fremdenverkehrs weit entfernt, liegen die Städte und Burgen, Städtchen

und Ortschaften des sächsischen Burzenlandes. Manche dieser Städte und Städtchen, z. B. Brassó (Kronstadt), Berethalom (Birihalm), Segesvár (Schäßburg) usw. verbinden mit dem altertümlichen Charakter ihrer Baulichkeiten den höchsten Reiz einer wunderbaren landschaftlichen Umgebung. In Siebenbürgen ist es von wenigen uns überkommenen älteren Denkmälern abgesehen — außer der schönen romanischen Kathedrale von Gyulafehérvár (Karlsburg) wären besonders die Kirchen von Ákos, Harina, Kis-Disznód, sowie die malerische Ruine der Abteikirche in Kercz zu nennen — im allgemeinen die Spätgotik, deren Gebilde die im 14. Jahrhundert besonders in den sächsischen Städten Siebenbürgens eingetretene rege Bautätigkeit bezeichnen. Einzelne Städte haben ihre im späten Mittelalter entstandenen reicheren Städtebilder im wesentlichen bis heute bewahrt. Das stolzeste Denkmal der siebenbürgisch-sächsischen Bautätigkeit ist unzweifelhaft die evangelische Hauptkirche zu Brassó, die in mächtiger Größe sich erhebende berühmte »schwarze Kirche«, ein dreischiffiger Hallenbau, der besonders durch seine imposanten Maße und durch die am ganzen Bau, namentlich an den Portalen verschwenderisch angebrachten dekorativen Motive, seine Wirkung ausübt.

Neben den größeren, mehr oder weniger anspruchsvollen Bauwerken kirchlichen und weltlichen Charakters — von den letzteren seien nur die Rathäuser in Brassó und Nagyszeben (Hermannstadt), schöne Befestigungstürme in Nagyszeben, die interessante Weberbastei in Brassó, ein höchst malerischer Uhrenturm in Segesvár, Lauben zu Besztercze (Bistritz) usw. genannt — ist in kleineren Ortschaften besonders das Zusammenschmelzen des Kirchenbaues mit der Verteidigungsanlage charakteristisch und bildet eine höchst interessante Spezialität der siebenbürgisch-sächsischen Architektur.

Es war gewiß keine ästhetische Spitzfindigkeit, sondern die bittere Not, welche diese Kirchenburgen in so großer Zahl entstehen ließ. Besonders in der zweiten Hälfte des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der wiederholten Türkeneinfälle, wurden bereits bestehende Kirchen mit Verteidigungsanlagen versehen oder auch neue Kirchen in der Weise erbaut, daß das Gotteshaus zugleich eine feste Burg sei, in kriegerischen Zeiten der Bevölkerung eine sichere Zuflucht, ihrer beweglichen Habe zuverlässiges Bewahrsam gewähre. Besonders die letzteren Anlagen, welche nach einem einheitlichen Plane erbaut worden sind, stellen Baugruppen von hoher Eigentümlichkeit und besonderem Reiz dar. Die organische Verquickung der kirchlichen und fortifikatorischen Bestandteile, der Ausdruck eines religiös-trojtigen Geistes, die dominierende Erscheinung der Kirchenburg inmitten des Ortsbildes sind allen Anlagen gemeinsam, doch tritt dabei je nach der Lage und den speziellen Anforderungen eine große Mannigfaltigkeit zu-

tage. Jede dieser Kirchenbauten ist ein eigenes Individuum, organisch aus den Bedürfnissen und Möglichkeiten des betreffenden Ortes erwachsen.

Die wissenschaftliche Forschung hat sich seit dem im Jahre 1857 erschienenen Aufsatz Fr. Müllers mit diesen merkwürdigen Denkmälern mehrfach beschäftigt, und es sind Versuche gemacht worden, dieselben nach bestimmten Gesichtspunkten zu klassifizieren, je nachdem die ganze Kirche oder nur einzelne Teile derselben, Schiff, Chor, Turm befestigt worden sind. In dieser Hinsicht verdanken wir besonders dem verdienstvollen Buche Viktor Roths über die siebenbürgisch-sächsische Architektur wichtige Anregungen¹.

Ein anderes Werk, welches hiermit der Aufmerksamkeit weiterer Kreise empfohlen sei, hat sich keine wissenschaftlichen Ziele vorgesetzt. Es ist ein Abbildungswerk im besten Sinne des Wortes, das uns von Emil Sigerus, dem tätigen Vorstand des Sebastian Hann-Vereins für heimische Kunstbestrebungen nun in vierter, erweiterter Auflage vorgelegt wird². In großen, tadellos ausgeführten Lichtdrucken werden die hervorragendsten Denkmäler vorgeführt, eine kurze, doch inhaltvolle Vorrede orientiert über das Wesen und die Entstehung dieser Anlagen, und jedem Bilde ist ein knapper beschreibender Text beigegeben. Zu der Zahl der bereits in den drei früheren Auflagen veröffentlichten Abbildungen sind noch weitere neue Bilder der Kirchenburgen in Großschenk, Kleinschelken, Henndorf, Dobring, Jakobsdorf, Eibesdorf, Heßeldorf, Holzmengen, Martinsdorf, Arkeden, Martinsberg, Weidenbach und Pretai hinzugefügt worden.

An der Hand des von Sigerus gebotenen reichen Abbildungsmaterials werden uns Wesen, Entstehungsbedingungen und architektonischer Wert dieser zusammenhängenden und doch so mannigfaltigen Denkmälergruppe klar. In manchen Fällen fühlt man, wie die zweckmäßigste Anlage erst in hartem Ringen erreicht werden konnte. Die Befestigung war manchmal durch die Ortsverhältnisse erschwert und dabei sollte doch immer noch der kirchliche Charakter des Kernes zum Ausdruck gebracht werden! Das Innere der Kirchen ist manchmal — so besonders in Muzsna (Meschen) — überraschend reich und kunstvoll; am Äußeren wird jeder Schmuck gemieden und die Baugruppen werden zumeist nur durch die charakteristischen Details der kirchlichen Architektur, sowie der Verteidigungsanlage belebt. Wie spricht sich doch der Genius Loci so klar in diesen einfachen, zweckbewußt erbauten Denkmälern aus. Im Kircheninneren wird möglichster Reichtum zu Ehren

¹ Dr. Victor Roth, Geschichte der deutschen Baukunst in Siebenbürgen (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 64). Straßburg 1905.

² Emil Sigerus, Siebenbürgisch-sächsische Kirchenburgen. 52 Lichtdruckbilder mit erläuterndem Text. Verlag von Jos. Drotleff in Hermannstadt, 1910. Preis in Leinwandmappe oder Leinwandeinband 24 Kronen.

Gottes angestrebt. Schöne Einrichtungsstücke, prächtige Flügelaltäre, reichgeschnitztes Chorgestühl, kunstvoll gegossene metallene Taufbecken beleben den Raum, dessen architektonische Gliederung manchmal die reichen Gebilde der Spätgotik aufweist. Nach außen möglichste, echt sächsische Sparsamkeit und Sachlichkeit.

Es seien an dieser Stelle nur einige charakteristische Beispiele hervorgehoben. Die größte dieser Bauanlagen ist die berühmte Kirchenburg zu Prázsmár (Tartlau). Die Kirche selbst ist unbefestigt, wird jedoch von dreifachen Ringmauern umgeben. Die innerhalb der Ringmauern angebrachten Kammern und Keller, Brunnen, Mühlen und Backöfen dienen den Bedürfnissen einer längeren Belagerung. Das interessante Beispiel des Umbaues zwecks Befestigung einer älteren, romanischen Kirche liegt uns in Szent-Ágota (Agnethelm) vor. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Apsiden und der Chor der Kirche durchbrochen und der Chor zur Bastei mit Wehrgang ausgebaut, das übrige Mauerwerk erhöht und überwölbt, um das Ganze eine dreifache Ringmauer gezogen und vier Ecktürme errichtet. Auch die Kirche zu Baassen ist nachträglich zu einer Verteidigungskirche umgebaut worden. Charakteristisch und imposant ist der mächtig emporragende Chor, mit Schießscharten und einem hölzernen Umlauf versehen.

Eine der vollständigsten und schönsten Kirchenburgen ist die Kirche zu Szász-Kézd (Keisd), welche ähnlichen Anlagen mehrfach als Beispiel gedient hat. Der Verteidigungszweck ist an dem trojigen Bau klar ausgedrückt. Schiff und Chor sind äußerlich nicht getrennt, mit Strebe- Pfeilern geteilte mächtige Arkaden umziehen den Körper der Kirche, und darüber erhebt sich das Gesims, von Schießscharten durchbrochen. Ernst und drohend steht der massige, wehrhafte Turm da. Einfacher und ländlicher erscheint die befestigte Kirche zu Szász-Fehéregyháza (Deutsch-Weißkirch), doch die zwischen Mauern und Dachstuhl sowohl der Kirche als auch der Verteidigungstürme noch erhaltenen hölzernen Wehrgänge verleihen der ganzen Gruppe einen eigentümlich wehrhaften Charakter.

Einzelne Kirchenburgen zeigen eine besonders interessante, streng geschlossene Komposition, besonders wo die ursprünglichen Ringmauern noch erhalten sind. Trotz seiner Strenge ist das Kastell in Kereszténysziget (Grossau) höchst reizvoll: eine ganze Gruppe, der starke, donjonartige Verteidigungsturm und dahinter der schlanke Kirchturm. Besonders schön gelegen ist die malerische Kirchenburg von Apold (Trappold), sowie das überraschende Kastell von Nagydisznód (Heltau), mit einem überaus mächtigen Turme. Wie erratische Blöcke stehen einzelne kleinere Bauten da: die einzigartig trojige Kirche von Búzd, das kleine Kirchenkastell von Sövénység (Schweischer). Zu den reichsten und schönsten Beispielen zählt die Kirchenburg zu Muzsna mit ihren mit Schießscharten versehenen vielen Türmen.

Es gibt wenige Denkmäler der Kunst, welche den Geist einer stürmischen bewegten Zeit so ausdrucksvoll und eigenartig widerspiegeln wie diese befestigten Kirchen Siebenbürgens. Sie sind rein als Produkte einer bürgerlich-religiösen Bautätigkeit aufzufassen und stehen hiedurch in wesentlichem Gegensatze sowohl zu den üblichen Burgranlagen als auch zu den Befestigungen großer Städte. Als Wahrzeichen einstiger Kämpfe auf dem Boden Siebenbürgens beanspruchen sie eine hervorragende geschichtliche und kulturhistorische Bedeutung, als Werke der Baukunst dürften sie infolge der organischen Vereinigung des Zweckbaues mit den monumentalen Forderungen der kirchlichen Kunst auch heute noch manche Belehrung erteilen.

Der pietätvolle Sinn der sächsischen Bevölkerung Siebenbürgens hat diese kostbare Erbschaft treu verwaltet. Eine sehr große Zahl der Kirchenburgen ist noch in mehr oder weniger unverändertem Zustande erhalten. Leider vermehren sich in neuester Zeit die Fälle, wo einzelne Teile der Befestigungen den angeblichen Bedürfnissen unserer Tage geopfert werden. Der erfreuliche Umstand, daß das schöne Werk von Sigerus binnen zehn Jahren nunmehr in vierter Auflage erschienen ist, zeugt für das sich verbreitende Interesse an diesen einzigartigen Denkmälern. Es wäre nur wünschenswert, daß das Bewußtsein allgemein durchdringen möchte, daß nicht nur einzelne besonders interessante und wertvolle Teile der Kirchenburgen als Kunstdenkmäler zu erhalten sind, sondern daß die Baugruppen mit sämtlichen Mauern, mit allen Teilen, welche zur ursprünglichen Anlage gehören, unversehrt erhalten werden müssen. Selbst die kleinste Veränderung an einem solchen wohl-durchdachten Komplex vermag die künstlerische Wirkung zu zerstören. Außerdem müßte auch bei der Errichtung von Neubauten in der Nähe der Kirchenburgen mit der größten Vorsicht, mit feinem Verständnis vorgegangen werden. Jede nachteilige Veränderung der Umgebung eines solchen Denkmals, die Erbauung neuer, unpassender Häuser in der Nähe desselben sollte streng verhütet werden. Denkmalpflege und Heimatschutz, diese beiden eng verbündeten Bestrebungen, mögen sich der Kirchenburgen Siebenbürgens besonders annehmen. Eine umfassende technische Aufnahme und wissenschaftliche Bearbeitung sämtlicher Denkmäler, seit langem ein Desideratum der Fachkreise, wäre die sicherste Grundlage der Erhaltung. Es ist Aussicht vorhanden, daß dieses große Werk durch die ungarische Landeskommission für Erhaltung der Kunstdenkmäler endlich in Angriff genommen wird. Eine große, erschöpfende Publikation der siebenbürgischen Kirchenburgen würde wohl in allen Fachkreisen mit der größten Freude aufgenommen werden. Bis dahin bietet uns das Sigerussche Werk einen wertvollen Er satz.

Kleine Beiträge zur deutschen Literatur.

Bánkbán in M. v. Collins Dramen.

Im Jahre 1879 habe ich in ungarischer Sprache eine Monographie über »Bánkbán in der deutschen Dichtung« veröffentlicht, welche auch bei deutschen Forschern vielfach Beachtung und Anerkennung gefunden hat. In dieser Monographie besprach resp. edierte ich folgende deutsche Bánkbán-dichtungen: die Tragödie des Hans Sachs (1561), Müllers Roman »Leithold« (1782, s. unten), L. H. Nicolays Ballade (um 1795), J. F. E. Albrechts dramatische Szenen (1796) und Frz. Grillparzers Trauerspiel »Ein treuer Diener seines Herrn« (1826).

Im folgenden Jahre (1880) wies der bekannte ungarische Dramatiker Gregor Csiky auf ein englisches Bánkbándrama hin: George Lillo, der bekannte Verfasser des »George Barnwell or the merchant of London« (1730) und der »Fatal curiosity« (1736) hat kurz vor seinem Tode († 1739) in seinem Schauspiele »Elmerick« (gedruckt 1740) auch die Geschichte des ungarischen Palatin, der seine Königin ermordet und infolge der Güte des Königs Andreas II. strafflos ausgeht, bearbeitet und mit seinem schwachen Werke auf den Brettern Erfolg erzielt. (Deutsch in »Georg Lillos sämtliche theatralische Werke. Aus dem Englischen, Leipzig 1778«; der Übersetzer ist Joh. Gottfr. Gellius; auch separat: »Elmerich oder die siegende Gerechtigkeit. Ein Trauerspiel in vier Aufzügen. Nach dem Englischen, 1790.«)

Anfang September 1899 eröffnete das kroatische Nationaltheater in Agram seine Vorstellungen mit einem Drama »Bot Benko« von Franz Markovič, das großen Beifall fand. In dem Stücke bewegt Königin Gertrud, um den ihr verhaßten Kroaten Bánk zu verderben, ihren Bruder, den Herzog von Meran, Jelena, die schöne junge Gattin des alten Palatins zu entehren. Bánk ermordet nun die Königin und Jelena vergiftet sich. Der König hält den Herzog für den Mörder; da meldet sich Bánk, verteidigt sich und der König verzeiht.

Gleichzeitig hat Zoltán Gombocz auf eine französische Bearbeitung des beliebten Stoffes hingewiesen: im »Décameron français par M. d'Ussieux. Tome premier. Maestricht, 1775« findet sich eine Novelle (die dritte): »Berthold, prince de Moravie«, und diese Novelle ist unstreitig die Quelle von Müllers deutscher Erzählung »Leithold«, welche im wesentlichen eine Übersetzung d'Ussieux' ist. Zum zweiten Male wurde diese Novelle ins Deutsche übersetzt: »Eleonore, Königin von Ungarn. Eine Geschichte von J. C. Klein, Wien 1783«, ohne Angabe der Quelle. Diese deutsche »Geschichte« übersetzte Peter Csery ins Ungarische (Pest 1812) und lieferte Jos. Katona die Quelle für seine Tragödie.

Zu den bisher von mir aufgestöberten und bekannt gemachten deutschen Bearbeitungen des Bánkbánstoffes füge ich jetzt noch des begabten österreichischen Dramatikers Matthäus von Collin (1779—1824) shakespeareisierende dramatische Historie: »Bélas Krieg mit dem Vater, ein historisches Schauspiel« (1808), in welcher Bánkbán eine von den bisherigen Bearbeitungen seines Schicksals abweichende, nicht uninteressante Rolle spielt.

Gertruds blutiges Ende liegt weit hinter der Handlung des Stückes und wird nur nebenbei gestreift. Banko, der vertraute Ratgeber des Königs, ist ein

Greis, der einen trefflichen ritterlichen Sohn, Samuel, hat. Der König hat Bánk verziehen, weil er ihm wiederholt das Leben gerettet¹; die Königin ist nicht wegen Bánks Gattin gefallen. Als Bánk auf den Vorwurf, der Mörder der Königin zu sein, antwortet: »Sie ist mit Recht gestorben,« entgegnet ihm Bolso, ein Getreuer des Königs:

Wie, feiger Knecht! Du wagst es, und ins Antlig
Wirfst du uns höhrend deine kecke Sünde
Und rühmst dich noch so hochverruchten Mord's?
Weil sie dein Raubnest schleifte, frechen Trotz
Hohnbietender Vasallen nimmer litt,
Die Klauen deiner Habsucht streng beschnitt,
Drum fiel die königliche Frau durch dich.

König Andreas hat dem Mörder verziehen, aber sein Sohn, Herzog Béla (später König Béla IV.), der bei dem Tode der Mutter ein kleiner Knabe war, kann ihm nicht verzeihen. Er haßt Banko und sinnt auf Rache. Das weiß Banko sehr wohl, der das Schlimmste zu befürchten hat, wenn Béla den Thron besteigt. Deshalb sucht er den Herzog zu verderben, und er ist es, der zu diesem Zwecke gewalttätige Zwietracht stiftet zwischen Vater und Sohn. Er gesteht dies offen ein:

Was ist denn recht? was unrecht? Schütze jeder
Die eigne Brust; doch, wie er es beginne,
Ob durch den Tod des andern, ob durch Lust
Und Freude, die er um sich her verbreitet,
Ihm sei's dasselbe, wenn er weise denkt.
Der Prinz vergibt mir nie den Tod der Mutter,
Die ich im übereilten Zorn gemordet.
Drum muß ich ihn verderben.

Banko büßt für sein doppeltes Verbrechen, den Mord der Königin und den Bürgerkrieg zwischen Andreas und Béla, der sein Werk ist. Frangepani tötet seinen trefflichen Sohn Samuel und Banko wirft sich verzweifelt über den Leichnam. Da fordert ihn Béla zum Zweikampfe:

Steht auf! Steht auf! Wie ihr beim Sohne liegt,
So lag ich bei der toten Mutter einst,
Ein armes Kind, vom Schmerz durchbebt, und weinte,
Die Wunden küssend und den Mund, die Augen,
Und schwor ihr Rache. Darum müßt ihr sterben.

Banko fällt im Zweikampfe, nachdem er den Herzog um Verzeihung gebeten: »Denn schwer mit Schuld belastet fühl' ich mich!« worauf Béla über dem Toten:

¹ Noch energischer motiviert Collin in der Neubearbeitung seines Stückes (1817) die auffallende Nachsicht des Königs: Banko ist ihm stets treu gewesen,

Ja, aus der Mitte leichenvollen Kampfs
Hat er mich hingestürzten, wundenschwach,
Nicht achtend eigner Todsgefahr gerettet.
Damals gelobt' ich ihm und ich erfüll's,
Wohin auch in dem Lauf unsteten Lebens
Ihn einst zu rascher Sinn vielleicht verführte,
Zu denken jener Stunde heilger Treu
Und sein zu schonen, huldvoll, immerdar.

O wärst du, toter Mann, der dort so bleich
 Auf des Erzeugten blutgen Resten liegt,
 Niemals heraufgekommen in das Leben,
 Mein Dasein mir vergällend, wärst du's nie!
 Du bist vom Licht des Tags nun weggetilgt,
 Mit dir dein Sohn, als sollte keine Spur
 Von dem, was dein war, auf der Erde bleiben:
 Nur meines Lebens Unglück bleibt zurück,
 Der Haß, den du entzündet, brennet fort,
 Und ausgetrieben von der Vatererde
 Werd ich durch dich, du regungslose Leiche.

Doch der Zwist zwischen Vater und Sohn geht zu Ende; Andreas be-
 greift, daß er, durch Banko irreführt, seinem Sohne unrecht getan:

Welch häßlich schwarze Binde hielt die Bosheit,
 O Sohn, um deines Vaters Aug' gewunden!

Ähnlich äußert der König sich auch in M. v. Collins Drama »Die feindlichen
 Söhne«:

Denn wo lebt jener, der mich blutger Art
 Und grauser Sehnsucht nach der Rache Lust
 Beschuldgen könnte? Dennoch ward ich fremd
 Mir selbst und schäme meiner Taten mich:
 Denn eingeklemmt hielt mich der Bösewicht,
 Der mir mein erstes Weib zum Tod gebracht,
 Und nicht gewährt' er's, daß ich eigner Richtung
 Mich freuen dürfte.

Die Gestalt Bankos ist also bei Collin gut gefaßt und wirkungsvoll in
 den Mittelpunkt der Handlung gestellt. Leider ist Collin ein schwacher
 Dramatiker, der Shakespeare nur nebensächliche Äußerlichkeiten zu ent-
 lehnen weiß, dem es daher nicht gelang, das gut Gedachte auch dramatisch
 packend zu gestalten. In einer späteren Umarbeitung seines Dramas (1817) hat
 er die Handlung in wesentlichen Stücken verändert, aber Bankos Charakter
 und Rolle sind geblieben, wenn er auch die Bedeutung des Mannes in ein-
 zelnen Zügen stärker betont hat. So ist der Haß zwischen Banko und Béla
 von Anfang an energischer gefaßt, und wenn Banko dem Herzog gleich am
 Beginne des Stückes sagt: »Ich weiß es, unversöhnlich haßt ihr mich«, ant-
 wortet Béla kurz und bündig: »Wie man die Sünde hasset und den Tod.«
 Der Herzog weiß sehr wohl, was Banko und seine Anhänger anstreben:

Sie wollen hier dem großen Trauerspiel
 Gertrudens Tod genannt, ein byzantinisch Spiel
 Beifügen noch und nennen's Bélas Sturz.
 Ich aber wandl' es um und Bélas Rache
 Will ich mit Blut auf ihre Köpfe zeichnen.

Von den späteren Bearbeitern des Bánkánstoffes hat der ungarische
 Dramatiker Josef Katona, als er seine gewaltige Tragödie schrieb (1814),
 Collins Dramen kaum gekannt; dagegen Grillparzer kannte sie gewiß, wie
 seine unmittelbar nach dem Erscheinen von »Bélas Krieg gegen den Vater«
 (1808), am 22. August 1809 geschriebene satirische Epistel (Werke ed.
 Sauer XIII, 143) beweist. Doch hat Collin ihn keineswegs beeinflusst,
 als er sich entschloß, Bánkáns Geschichte dramatisch zu bearbeiten; Grill-
 parzer erzählt in seiner Selbstbiographie ausführlich, wie und wo er auf
 den Stoff geriet und erwähnt dabei Collin mit keinem Worte.

Gustav Heinrich.

»Sie sollen ihn nicht haben!«

(Die ungarische Vertonung eines deutschen politischen Liedes.)

Ein aus poetischen Vorzügen wenig ausgestattetes Gedicht floß im Jahre 1840 aus dem Munde, oder vielleicht besser gesagt aus der Feder des Gerichtsschreibers Nikolaus Becker zu Partenkirchen und wurde alsbald zum Schlachtruf. Die ersten Zeilen:

»Sie sollen ihn nicht haben
Den freien deutschen Rhein!«

sind noch heute trotz 1870—71 ein kräftiges politisches Schlagwort. Das Gedicht ist, trotz des damaligen primitiven Nachrichtendienstes der Tagesblätter, auch in Ungarn sehr bald bekannt geworden. Denn nachdem es in der »Trierer Zeitung« vom 18. September 1840 zuerst erschienen war, wurde es bereits am 15. Oktober zum Namenstage des preußischen Königs zu Köln in der Komposition Konradin Kreuzers, des damaligen Musikdirektors des Kölner Theaters, vorgetragen, wozu Hoffmann-Prahl (Unsere volkstümlichen Lieder von Hoffmann von Fallersleben, 4. Aufl., herausgegeben und neu bearbeitet von K. H. Prahl, Leipzig 1900, S. 220) die niederschmetternde Bemerkung macht, daß das arme Lied seither »fast totkomponiert« wurde, da er selbst von etwa 70 Kompositionen Kenntnis erhielt, doch dürfte Christian Peget übertreiben, wenn er behauptet, daß über 150 Musiker die Vertonung des Gedichtes unternommen hätten (Die Blütezeit der deutschen politischen Lyrik von 1840—1850 von Christian Peget, München 1903, S. 20). Dagegen wird man ihm darin zustimmen müssen, daß es keiner dieser Kompositionen gelang, selbst in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung, volkstümlich zu werden.

Daß aber trotz dieser höchst bedenklichen Produktivität, Nikolaus Beckers politischer Erguß auch ungarischerseits eine musikalische Verherrlichung erfuhr, ist wohl bis auf den heutigen Tag unerwähnt geblieben, wobei jedoch unser Interesse sich nicht der Frage zuwendet, ob sie nun die hundertste oder tausendste Vertonung gewesen — wichtiger für uns ist das Datum der Entstehung dieser ungarischen Komposition. Am 22. Dezember 1840 veranstalteten nämlich in der damals sogenannten »Großen Redoute« im alten Pest (jetzt Budapest) die Mitglieder des deutschen Theaters im Vereine mit den Mitgliedern des »Musikervereins« zugunsten der Familie eines verstorbenen Genossen eine künstlerische Feier, als deren letzte Nummer das vom Grafen Leo Festetich für Gesang vertonte Lied: »Sie sollen ihn nicht haben« gewählt war — vom Publikum mit lebhaftem Applaus aufgenommen, wie Gabriel Mátray, der vornehme Kunstkritiker im »Honművesz« (II, 1840, S. 841) berichtet. Dieser Graf Leo Festetich, der damalige Intendant des Nationaltheaters nicht eben erfreulichen Angedenkens, war demnach nicht nur einer der vielen, sondern zugleich auch einer der ersten Komponisten, die sich auf das Beckersche Lied geworfen hatten. Ob diese Komposition des edlen Grafen einen politischen Hintergrund hatte, läßt sich aus den zeitgeschichtlichen Aufzeichnungen schwer konstatieren; doch ist es gewiß überaus charakteristisch, daß im Jahre 1840 in Ungarn ein deutsches Lied mit ausgesprochen anti-französischer Tendenz zu öffentlichem Vortrage gelangen konnte, was der deutschsprechenden Bevölkerung willkommenen Anlaß zu Demonstrationen bot, trotzdem oder vielleicht eben weil der Komponist ein Ungar war.

Doch hatte dieses Konzert noch einen besonderen Anziehungspunkt. Eine Baroness hatte vorerst mit einem Fräulein Gabrielle Táboriski ein Konzertstück von Herz auf zwei Klavieren vorgetragen und dann eine »Phantasie« von Thalberg allein gespielt. Die liebliche Baroness von Droste wurde vom Publikum besonders schmeichelhaft ausgezeichnet und war niemand anders, als eine der größten deutschen Dichterinnen, die ihre Virtuosität stets gerne der Wohltätigkeit widmete: Annette von Droste-Hülshoff.

Josef Bayer.

Ungarische Einflüsse auf Theodor Fontane.

Ungarns Wirkung auf die deutsche Literatur zerfällt zeitlich und stofflich in drei Gruppen. Anfangs erscheint Ungarn mit seiner Geschichte und deren Trägern, seinen tapferen Soldaten und Helden, in historischen Volksliedern, Dramen, Erzählungen und Romanen. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wirkt das Ungarland auch durch seine Landschaften und Bewohner mit ihren ethnographischen Eigentümlichkeiten und durch sein Gesellschaftsleben auf deutsche Dichter. Schließlich beeinflußt selbst die ungarische Literatur die deutsche. Ein Beitrag zur Geschichte des letztgenannten Einflusses ist der folgende.

Nach Georg von Gaal und dem Grafen Johann Majláth entwickelte der rührige Karl Kertbeny die bedeutendste Vermittlerrolle für die ungarische Literatur in Deutschland. Auf seinen Reisen, die er nach dem Freiheitskampf Ungarns durch ganz Europa antrat, besuchte er die größten deutschen Dichter, übergab ihnen seine Übersetzungen aus der ungarischen Literatur und machte sie auf die großen Poeten seines Landes aufmerksam. In Paris besuchte er den siechen Heine und machte ihn mit Petöfis Dichtung bekannt; trotz ihrer Schwerfälligkeit las Heibel seine Übersetzungen im »Album hundert ungarischer Dichter« gerne; 1851 überreichte er seine Anthologie »Ausgewählte ungarische Volkslieder« mit einer überschwänglichen Vorrede Bettinen von Arnim, der im selben Jahre auch Therese Pulszky ihre Sammlung »Sagen und Erzählungen aus Ungarn« widmete; 1852 ließ Kertbeny vor die »Nationallieder der Magyaren« die Widmung: »Dem deutschen Dichter Ludwig Uhland sei diese Übersetzung ungarischer Nationallieder gewidmet« drucken.

Am 16. Dezember 1847 kam Kertbeny aus London nach Berlin und bewegte sich in den literarischen Kreisen der preußischen Hauptstadt. Er wurde Mitarbeiter des Berliner »Magazins für die Literatur des Auslandes« über Ungarn. Er verkehrte mit Varnhagen, Alexander von Humboldt, Bettina, Max Stirner, Theodor Mundt, Karl Beck, J. L. Klein und anderen. In den Märztagen 1848 nahm er an dem »Rummel« teil, begegnete dem Fürsten Pückler-Muskau und traf auch mit Theodor Fontane zusammen, dessen Interesse er für die ungarischen Freiheitsbewegungen jener Tage, wie auch für die ungarische Literatur zu erwecken suchte. Er sprach ihm, wie allen seinen literarischen Bekannten über das unglückliche Los seines Vaterlandes, erzählte dem Epiker über den bereits berühmt gewordenen Arany, und las ihm wohl auch dessen (damals besonders zeitgemäßes) Gedicht »Der gefangene Storch« (erschien 1847) vor, eine Allegorie des hartbedrückten Landes. Auch später unterließ er es nicht, Fontane auf Arany's Poesie aufmerksam zu machen. Am Anfang 1851 widmete er

ihm die Übersetzung eines erzählenden Gedichtes von dem größten ungarischen Epiker: »Erzählende Dichtungen von Johann Arany. Aus dem Ungarischen. II. Band. Die Belagerung von Murány. Historische Dichtung in vier Gesängen. Dem deutschen Dichter Theodor Fontane gewidmet. Leipzig 1851. Herbig.« 184 S. — Fontane schreibt darüber an Friedrich Witte (seinen gewesenen Genossen in der »Polnischen Apotheke«) am 1. Mai 1851 folgendes: »Aus Leipzig erhielt ich vor drei Wochen ein Buch ‚Die Eroberung von Murány‘, episches Gedicht von Arany, übersetzt von Kertbeny. Letzterer (Verfasser und Übersetzer sind Ungarn) hat das Buch ‚dem deutschen Dichter Theodor Fontane als ein Zeichen usw.‘ gewidmet, was sich auf dem schönen weißen Papier sehr hübsch ausnimmt und mir viel Freude gemacht hat. Meine ‚Rosamunde‘ hat ihn so begeistert.« (Theodor Fontanes Briefe. Zweite Sammlung I, S. 34. Gesammelte Werke. Zweite Serie, Band X.)

Dieses Werk gehört nicht zu den charakteristischsten oder wertvollsten Dichtungen Arany's. Aber Fontane lernte durch Kertbeny, der von dem Romanzenzyklus Fontanes »Von der schönen Rosamunde« entzückt war, auch sonst Arany's Poesie kennen, denn Arany korrespondierte mit seinem Übersetzer und hielt ihn au courant seiner Dichtung. Schon in der Gedichtsammlung Fontanes, die drei Jahre nach Kertbenys Besuch, 1851, erschien, findet sich ein Gedicht, das den Einfluß des erwähnten Arany'schen Gedichtes (»Der gefangene Storch«) aufweist. Dieses lautet in Kertbenys später erschienener Übersetzung wie folgt:

Der gefangene Storch (1849)¹.

Dort im Hof am Brunnensteine,
Steht ein Storch auf einem Beine;
Möchte gerne aufwärts dringen,
In die Leere, über Meere, —
Doch gestützt sind ihm die Schwingen!

Und er grübelt im Verdrusse;
Langweilt's ihn auf einem Fuße,
Setzt das ander Bein er nieder;
Macht dies rüde ihn und müde —
Nun, so wechselt er dann wieder!

Und er bog den Hals zur Seite;
Schaute gerne in die Weite,
Doch vier Wände sie verbauen.
Nichts d'rum eben nützt dies Streben, —
Nicht durch Mauern kann man schauen!

Doch zum Himmel könnt' er blicken?
Ach das würde erst sich schicken!
Freie Störche dort gemeinsam
Ohne Weilen heimwärts eilen, —
Er nur bleibt zurück so einsam!

Immer harrt er, daß ihm wieder
Wachsen werde das Gefieder,
Um zum Himmel, den er schautet,
Aufzufliegen, sich zu wiegen
Wo der Freiheit Heimat blauet!

Herbstlich wird's im gelben Sande,
Keinen Storch gibt's mehr im Lande,
Einen nur, ihn, der voll Trauer
Und voll Bangen hier gefangen
Schmachtet wie im engen Bauer!

Nur zurück sind noch die Reiher,
Sie auch zieh'n nun weg vom Weiher;
Auf nicht blickt er, doch er hört sie
Oben ziehen, — wie sie fliehen, —
Und wie ziehen ungestört sie!

Oft versucht er zu erproben,
Ob's nicht ginge doch nach oben?
Ei, wie sollte dies Begehren
Nicht gelingen? — wenn die Schwingen
Nur so arg gestützt nicht wären!

Armer Vogel, armer Narr du!
Auf der Schwingen Wuchs nicht harr' du!
Denn, so bald sie wüchsen heute,
Stußen wieder das Gefieder
Dir sogleich die bösen Leute.

¹ Gedichte von Johann Arany. Nach dem Ungarischen von K. M. Kertbeny. Genf 1861.

Fontanes Gedicht hat folgenden Wortlaut:

Der Kranich¹.

Rauh ging der Wind, der Regen troff,
Schon war ich naß und kalt;
Ich macht' auf einem Bauerhof
Im Schuß des Zaunes halt.

Mit seinen Brüdern, deren Zug
Jetzt hoch in den Lüften stockt
Und deren Schrei auch ihn zum Flug
In fernen Süden lockt.

Mit abgestuften Flügeln schritt
Ein Kranich drin umher,
Nur seine Sehnsucht trug ihn mit
Den Brüdern übers Meer;

Und sieh, er hat sich aufgerafft,
Es gilt erneutes Glück; —
Umsonst, der Schwinge fehlt die Kraft,
Und ach, er sinkt zurück.

Und Huhn und Hahn und Hühnchen auch
Umgackern ihn voll Freud' —
Das ist so alter Hühner-Brauch
Bei eines Kranichs Leid.

Arany's nationale Allegorie ist eingehender, sie dringt epischer ins Detail, dessen unnachahmlicher Meister Arany ist. Fontane endet mit bündiger Kürze, mit einer für ihn charakteristischen Zurückhaltung. Sein Gedicht ist eine Anklage gegen die Gesellschaft. Der Kranich ist bei ihm der geniale Mensch, der sich in eine schönere, größere, seiner würdigere Welt hinaussehnt. Die guten Philister, die ihn mit Bewunderung betrachten, verstehen sein Sehnen, seine Unruhe, sein Selbstquälen nicht, und als sie sehen, daß er seine verlorenen Bemühungen aufgibt, umgackern sie ihn und freuen sich — nicht ohne Schadenfreude —, daß ihr hoher Genosse schließlich doch unter ihnen bleibt. In technischer Hinsicht ist zu beachten, daß Fontane auch die Art der Steigerung des Effektes ebenso wie Arany anwendet: in beiden Gedichten beschreibt die drittletzte Strophe den lockenden Zug der Vögel über dem Kopfe des Gefangenen, die vorletzte Strophe seine hoffnungsvollen Anstrengungen, sich emporzuschwingen und seine Resignation.

Der objektivere Fontane, dessen französisches Blut ebenso wie das Chamisso's keine Gefühlsergießungen gestattet und eben deshalb durch die fast kalte, teilnahmslose Beschreibung äußerer Zeichen der Schmerzen oft um so stärker wirkt, ist eine ganz anders veranlagte Natur, als der zart besaitete Arany, der lebhaft, mit warmer Teilnahme das wachsende Sehnen des Vogels verfolgt und den für ihn so schmerzhaften Zug seiner Storchgenossen. Arany's Gedicht ist pathetisch; der ironische Schluß bei Fontane deutet auf Heines Einfluß.

Zwei große Dichter trafen sich. Der größte deutsche Balladendichter traf auf den größten ungarischen Balladendichter. Die Art der verschiedenen Ausarbeitung charakterisiert treffend beide starken Dichter-Persönlichkeiten. Und es ist eine beachtenswerte Tatsache, daß es neben Arany keinen Dichter in der Weltliteratur gibt, der den Stil der schottischen Volksballade so kongenial aufgenommen und die Kunst des Verschweigens so wirksam ausgebildet hätte wie Fontane. Wir dürfen wohl annehmen, daß er hierin manches vom ungarischen Meister der Ballade gelernt hat. Wir dürfen es um so mehr, weil Fontane in späteren Jahren neben Arany auch Székler Volksballaden studiert und eine sogar nachgedichtet hat.

¹ Gedichte 1851, 8. Aufl. 1902 (Gesammelte Werke, Zweite Serie, I, S. 7).

Fontane hat nämlich in seinem ungarischen Roman »Graf Petöfy«¹, dessen literarhistorische Personennamen Petöfi, Toldy er wohl auch von Kertbeny hatte, eine Székler Volksballade als unheimliche Antizipation der Katastrophe, ebenso wie in seinem früheren Romane das Adulterabild, angewendet. Franziska hört vom alten Toldy die Ballade »Barcsai«, eine der berühmtesten ungarischen Balladen, erhält sie in einem Jahrmaktsdruckbogen und setzt sich an ihren Schreibtisch, um sie zu übersezen:

»Vater, Vater, lieber, guter Vater,
Meine liebe Mutter liebt Barcsai« —².

Die Frage, auf welche Weise Fontane diese Ballade kennen lernte, kann mit Bestimmtheit beantwortet werden. Eine Vergleichung der vorhandenen Übersetzungen zeigt, daß dem deutschen Dichter die inhaltlich und formell getreueste Übersetzung der Ballade von Gustav Heinrich vorlag. Diese erschien im III. Bande der »Ungarischen Revue« (S. 148 ff.) und wurde von dem Berliner »Magazin für die Literatur des In- und Auslandes«, 1883, Nr. 13, S. 182 f. abgedruckt. Fontane war nicht nur Leser des Magazins, er war auch Mitarbeiter desselben. Einige Seiten hinter der erwähnten Übersetzung, S. 200, findet sich eine Rezension Fontanes (über E. v. Dincklage: Die Amsivariet). In dieser Berliner Zeitschrift las also Fontane die Ballade. Aus der Übersetzung Gustav Heinrichs übernahm er den Wortlaut mit wenig Veränderungen. Er verkürzte die Alexandriner des Originals in zehnsilbige Zeilen und ließ infolgedessen die charakteristischen Wiederholungen weg. Folgende Parallele soll zur Vergleichung dienen:

Barcsai.

Heinrich.

»Vater, Vater, Vater, lieber, guter Vater!
Meine liebe Mutter wahrlich liebt den
Barcsai.«

„Hörst du, Weib, o hörst du, was dies
Kind da plaudert?“

»Höre was es plaudert, hör' es, liebster
Gatte!

Töricht ist das Mädchen, weiß nicht was
es redet.«

Und er eilt von hinnen, fort auf
Klausenburg zu;

Ging die Hälfte Weges, kehrte von dort
wieder,

Langt' zu Hause an.

»Öffne, Weib, die Türe, öffne, Gattin,
öffne!«

»Ja ich öffne, Mann sie, öffne sie, mein
Gatte!

Laß den feinen Rock nur um den Leib
mich werfen,

Laß die Linnenschürze schnell nur um
mich binden,

Laß den Spitzenschleier nur mich eilig
antun.«

Aber jener sprengte des Palastes Türe.

Fontane.

»Vater, Vater, lieber, guter Vater,
Meine liebe Mutter liebt Barcsai.«

„Hörst du, Weib, was unser Kind da
plaudert?“

»Hör' wohl, was es plaudert, liebster Gatte.
Töricht ist es, weiß nicht was es redet.«

Und er eilt von hinnen, fort auf Tolna,
Ging die Hälfte Weges, — kam dann
wieder.

»Öffne, Weib, die Türe, öffne, Gattin!«

»Ja, ich öffne, öffne schon, mein Gatte,
Laß den Rock nur um den Leib mich
werfen,

Laß die Linnenschürze nur mich umtun,
Laß die roten Stiefel nur mich anzieh'n.«

Aber jener sprengte schon die Türe.

¹ Über diesen Roman und über den Einfluß Jókais auf ihn habe ich eingehend in meiner Studie »Lenau und Fontane« gesprochen.

² Vgl. die Übersetzung der Ballade von Ludwig Aigner: Ungarische Volksdichtungen. Pest 1873, S. 102 f.; eine erweiterte Fassung des Gedichtes übersetzte Josef Vészi, »Jung Ungarn«, 1911, 1. Heft, S. 86.

Fontane läßt darauf den Kuratus, den ungarischen Sprachmeister Franziskas, einige Worte über die ungarische Ballade sagen. Diese Bemerkungen beruhen auf der Einleitung, die Heinrich seinen Übersetzungen vorausgeschickt hat. Fontane selbst hat den Ort der Handlung des Gedichtes aus Siebenbürgen nach dem Jenseits der Donau versetzt, statt Kolozsvár (Klausenburg) Tolna geschrieben und so jener Gegend, wo »Graf Petöfy« spielt, nahe gebracht. All dies zeigt, daß Fontane neben der schottischen Volksballade auch die zwei ungarischen Meister der Ballade, Arany und die Volkspoesie, gekannt hat.

Robert Gragger.

Nikolaus Dietrich Giseke.

Noch in allerjüngster Zeit lehrt die »Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte« (Bd. II., S. 75), daß der liebste Jugendfreund Klopstocks eigentlich Köszechi (!) geheißten habe und in Güns geboren sei. Da sich diese und ähnliche Märchen auch in angesehenen Quellenwerken (Ersch und Grubersche Enzyklopädie, Allgemeine Deutsche Biographie, Kürschners Deutsche Nationalliteratur usw.) finden, scheint es angezeigt, den richtigen Tatbestand auf Grund amtlicher Akten endlich klarzustellen.

Die Quelle dieser Märchen ist wohl ein Artikel des deutsch-ungarischen Vielschreibers Karl Romy (1780—1847), der zuerst 1835 in einer ungarischen Zeitschrift (»Hasznos Mulatságok« d. h. Nützliche Unterhaltungen) erschien, aber durch Rumys Verbindungen mit deutschen literarischen Organen auch rasch nach Deutschland gedrungen war. In diesem Artikel heißt es:

»Giszeke oder Gisecke oder richtiger Nikolaus Theodor (!) Köszechy (hierzu die Bemerkung: „Das war sein wirklicher magyarischer Name; da aber die Deutschen seinen magyarischen Namen nur schwer aussprechen konnten, sagten sie Gieseke statt Köszechy. In Deutschland schrieb er sich Gieszeke oder Giseke, was auch schon sein Vater in Ungarn den Deutschen zuliebe getan hatte.“ Romy hielt also auch schon den Vater des Dichters für einen Magyaren!) ist geboren 1724 in Köszeg (deutsch Güns) im Eisenburger Komitate (nicht zu Göncz im Abaujer Komitat, wie eine ungarische Zeitschrift 1824 behauptete). Sein Vater, Paul Köszechy, war in Nemes-Csò (deutsch Edel-Tschabing) bei Köszeg Prediger der evangelisch-magyarischen (?) Gemeinde. Er verlor seinen Vater früh, der seit 1720 fortwährend kränkelte, weshalb an seiner Statt der damalige Rektor der Schulen in Nemes-Csò, Samuel Romy, mein Großvater, zu predigen pflegte. Diesbezüglich schreibt mein Großvater in seiner Biographie: „Anno 1720. die 1. Maji reditum paravi in patriam ex Academia Tübingensi Ginsiumque perveniens a patronis Nemes Csòum vocatus sum, ubique tamquam in loco articulari comitatus capriferrei partim juventuti informandae operam navavi, partim vero pastorem illius temporis, Paulum Giseke, tunc valetudinarium, concionando sublevavi.“ — Gleichzeitig mit Rumys Artikel erschien in einer anderen magyarischen Zeitschrift (Tudományos Gyűjtemény d. h. Wissenschaftliche Sammlung, 1835) ein Artikel, in dem es heißt: »Des Dichters Vater war in Köszeg geboren (das hatte nicht einmal Romy behauptet) und hat ursprünglich Köszechy geheißten.«

Diesen Märchen stehen die folgenden amtlich beglaubigten Daten gegenüber.

Die Familie Giseke ist seit dem 16. Jahrhundert in Norddeutschland nachweisbar; der Hamburger Ahne der Familie, der Kaufmann Nikolaus Dietrich, ist 1656 geboren. Dessen ältester Sohn, Paul, der Vater des Dichters, ist am 21. August 1686 in Hamburg geboren. Er absolvierte die Theologie in Helmstädt und Jena und war Erzieher im Hause des österreichischen Obersten Rohr in Neapel, als ihn die Eisenburger evangelischen Gemeinden als Pfarrer beriefen. Er heiratete nun am 24. Mai 1718 das Hamburger Bürgermädchen Katharina Kramer und langte dann am 6. Juli in Nemes-Csò an, wo er ständig wohnte und schon am 19. April 1724, erst 38 Jahre alt, starb. Seine Witwe kehrte noch im selben Jahre zu ihren Eltern nach Hamburg zurück. Paul Giseke hatte vier Kinder, die alle in Nemes-Csò geboren wurden; die beiden ältesten, Maria Magdalena (1719—1724) und Anna Caecilia (1720) starben auch hier; ihn überlebte seine Tochter Katharina, geb. 1. Oktober 1721, die am 22. Juli 1769 unverheiratet in Hamburg starb, und sein Sohn Nikolaus Dietrich, Klopstocks Jugendfreund, der am 2. April 1724 (also nur 17 Tage vor dem Tode des Vaters) geboren und noch am selben Tage getauft wurde. Er vermählte sich am 15. August 1753 mit Johanna Cruse, der Tochter des Pfarrers von Gerdau (sie starb am 17. März 1804) und starb bekanntlich den 13. Februar 1765 als Superintendent in Sondershausen.

Seines Vaters gedenkt der Dichter in seinem Gedichte »Klagen an Herrn Cr. 1749« (in seinen von Karl Christian Gärtner herausgegebenen »Poetischen Werken«, Braunschweig 1767, S. 170, wo sich in der einleitenden Biographie das falsche Datum findet: »geb. in Günz (?), einer königlichen Freystadt in Niederungarn«):

Freund, ich habe niemals die süßen Freuden empfunden,
Die ein Vater uns gibt.
Ach, ich habe den nicht, von dem ich abstamm', umarmet,
Niemals Vater gesagt.
Also wollte des Schicksals Geseß. Er starb unter Fremden,
Als er kaum mich gesehn.
Ich verstand es noch nicht, als er mich segnend umfaßte,
Und ich dankt' ihm auch nicht.
Fern, ach ferne von mir, liegt er, und auch fern von der Gattin,
Und ich weiß nicht sein Grab . . .

Paul Giseke war demnach kein Ungar, sondern der Sproß einer seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Hamburg ansässigen deutschen Familie. In der Matrikel von Köszeg heißt es von ihm: »Paulus Giseke, ibidem Hamburgensis, a Ferbero (dies war sein Amtsvorgänger), ut ajuat, commendatus, vitae finem fecit a. 1724. communitati non admodum gratus. Ex conjugate Catharina Kramerin reliquit filiolum Nicolaum Dietricum, a. 1724, d. 2. April. baptisatum, teste Kisio« (Peter Kis war der Prediger der ungarischen evangelischen Gemeinde in Nemes-Csò). In den Protokollen finden sich noch folgende auf ihn bezügliche Eintragungen: »Anno 1724. den 19. April stirbt titl. Paul Giseke, unser liebgewesener Seelsorger, nach einer langwierigen Krankheit auch noch, und mithin ist unser armes Bethaus binnen 14 Tagen ihres Inspektors und Pastoris auf einmahl beraubet. Die Leichenpredigt wurde von Sr. Wohlehrwürden Herrn Peter Kisen ungarischen Pfarrer bei dessen Beerdigung am nächst darauf folgenden Sonntag

Quasimodogeniti, die Parentation aber von Herrn Samuel Rumi, als welcher von dem Verstorbenen kurz vorher zu Bestreitung der häufigen Feyertags-Arbeit expresse mit Bewilligung E. löbl. Kirchen-Conventis pro Vicario geschrieben worden, abgelegt. . . . Inzwischen hat auch die Frau Gisekin, verwittibte Pfarrerin, nachdem sie vorher vom E. E. Convent mit zwölf Species Rthl. pro viatico beschenkt worden, ihren Abschied genommen und am 30. Juni . . . ihre Reise von hier nach Oedenburg (ungar. Sopron) fortgesetzt.«

Paul Giseke war tatsächlich Pfarrer der deutsch-evangelischen Kirchengemeinde in Köszeg, zu welcher auch die Eisenburger und die benachbarten Oedenburger deutsch-evangelischen Gemeinden gehörten, wohnte aber in Nemes-Csò, was sich aus folgenden Tatsachen erklärt. Am 13. Mai 1671 wurde den Evangelischen in Köszeg ihre deutsche und am 4. November 1673 auch ihre ungarische Kirche genommen, bei letzterer Gelegenheit auch jene Scheune, in welcher die deutschen Evangelischen damals schon ihren Gottesdienst abhielten. Als die Evangelischen im Sinne der Gesetzartikel 25 und 26 vom Jahre 1681 die Erlaubnis erhielten, Kirchen zu bauen, bauten sich die deutschen Evangelischen nicht in der Stadt, sondern im nahen Nemes-Csò eine Holzkirche, an welcher sie einen eigenen Pfarrer, später sogar zwei, anstellten. Nemes-Csò war schon damals eine ganz magyarische Ortschaft, so daß der im Orte wohnhafte deutsche Pfarrer tatsächlich der Pfarrer der deutsch-evangelischen Gemeinde von Köszeg war. Die Einwohner von Nemes-Csò nannten auch diese Pfarrer (nicht bloß Giseke selbst, sondern auch dessen Vorgänger und Nachfolger) kurz nur »Köszeger Geistliche.« Paul Giseke war demnach Pfarrer der Köszeger und Eisenburger (zum Teil auch der Oedenburger) deutsch-evangelischen Gemeinden, wohnte aber in Nemes-Csò, wo er auch starb und begraben wurde. Daß ihn die Zeitgenossen oder die späteren jemals Köszegi genannt hätten oder er sich selbst jemals so genannt hätte, dafür gibt es nicht das geringste Zeugnis.

Pauls Sohn, der Dichter Nikolaus Dietrich Giseke, war 17 Tage alt, als sein Vater »unter Fremden« starb, und etwa 3 Monate alt, als er mit seiner Mutter nach Deutschland kam. Er war tatsächlich von deutschen Eltern in einer ungarischen Ortschaft geboren, hat aber dies sein zufälliges Vaterland schon als Säugling verlassen, um in der Heimat seiner Vorfahren ein lebenswürdiger Mensch und nicht unbegabter Dichter zu werden. Aber mehr als seine Dichtungen sichert ihm Klopstocks warme Freundschaft ein bleibendes Andenken.

Gustav Heinrich.

Ein Brief Fesslers an Herder.

Mitgeteilt von Robert Gragger.

Der nachstehende Brief aus der Königlichen Bibliothek zu Berlin entstammt jener Zeit, in der Fessler als Erzieher bei den Kindern des Erbprinzen Heinrich Erdmann zu Schönaich-Carolath in Carolath weilte. Er bezieht sich auf die Ausgabe der Werke Senecas, welche in drei Bänden unter folgendem Titel erschien: L. A. Senecae Philosophi opera omnia. Ad

fidem LXIII librorum veterum, tum manuscriptorum, tum impressorum recensuerunt et cum adnotationibus Ign. Aur. Fessler et J. C. Ch. Fischer. Vratisl. 1795. Diese ist die dritte jener philologischen Arbeiten, denen es Fessler zu verdanken hatte, daß er 1810 an die Alexander-Newsky-Akademie nach St. Petersburg berufen wurde. Auch dieser Brief ist ein schöner Beweis der großen Sorgfalt, mit der Fessler seine Ausgabe besorgte. Im großen stimmt sein Wortlaut mit dem Briefe an den Bibliothekar Langer in Wolfenbüttel vom 5. Oktober 1794 überein, den Ludwig Abafi (Aigner) im 3. Bande der Literarischen Berichte aus Ungarn (S. 382 ff.) mitgeteilt hat. — Wie das Titelblatt des Buches zeigt, erschien die Ausgabe noch in demselben Jahre, in dem unser Brief geschrieben wurde und nicht, wie es im letzteren heißt, zur Ostermesse 1796. Die erwähnte deutsche Übersetzung aber ist nicht erschienen. Der Herausgeber war derselbe Wilhelm Gottlieb Korn, der im Februar 1788 Fessler auf seiner Flucht von Lemberg in Breslau gastlich aufgenommen hatte. Fessler schloß sich später auf seiner Reise durch Deutschland an die Größen der deutschen Literatur enger an. Aus diesen späteren Jahren stammt auch der Brief, den ich vor kurzem im »Euphoriön« mitgeteilt habe. Unter allen seinen Bekannten aber rühmte Fessler am meisten Herder und den tiefen Eindruck, den dessen Persönlichkeit auf ihn und auf seine Weltanschauung für sein ganzes Leben gemacht hat. Als Fessler diesen Brief schrieb, kannte er Herder noch nicht persönlich. Der Brief trägt die Signatur »Herder 2« und lautet wie folgt:

Hochwürdiger Herr!

Mit innigster Zuversicht wende ich mich in einer Angelegenheit an Sie, welche mir von größter Wichtigkeit ist, und in der mir beyzustehen Ihnen gewiß weder der Wille noch die Mittel mangeln werden. Unter allen Schriftstellern des Altertums ist vielleicht keiner dem philosophierenden Menschenverstande brauchbarer und dem arbeitenden Geiste unseres Zeitalters angemessener, als Seneca der Philosoph. Zu bedauern ist es nur, daß die höhere Kritik seit Gronovius für seine Schriften nichts gethan hat, weil ihre Geweihten mit der hier und da befleckten Schale auch den in ihr liegenden gesunden, kraftvollen Kern verachtet hatten. Ich beschloß es zu wagen und nach dem schönen Verdienste sowohl einer vollständigen kritischen Revision des Senecanischen Textes, als auch einer deutschen Übersetzung der sämtlichen Schriften des Stoikers, zu ringen. Den lateinischen Text wird mein Verleger, der Buchhändler Korn in Breslau mit aller typographischen Schönheit und Pracht zu Ostern 1796 herausgeben, und nichts kann billiger seyn, als die Forderung des literarischen Publikums, daß der innere kritische Werth meiner Arbeit dem äußeren Glanze des Werkes entspreche. Ew. Hochwürden erlauben mir also die Frage:

1^o ob in der Herzoglichen Weimarischen Bibliothek Codd. MSS. von den Werken des Philosophen Seneca vorhanden sind; 2^{do} ob mir durch Ew. Hochwürden gütige Verwendung und gegen Bürgschaft des Fürsten von Carolath, bey dem ich in einem soliden engagement stehe, die vorräthigen Codd. MSS. auf ein halbes Jahr zum Gebrauche mitgetheilt werden könnten. Im Falle aber dies nicht möglich wäre, ob 3^o Ew. Hochwürden einen Gelehrten in Weimar wüßten, der gegen ein mäßiges Honorar die Zweybrücker Edition der Werke Senecas mit den vorhandenen Codd. MSS. gewissenhaft und genau vergleichen wollte mit

dem Beding, daß ich das Resultat seiner Vergleichung längstens bis Ende Julius d. l. J. erhalten könnte. Ich würde mit sehr viel Bitten schließen, wäre ich nicht überzeugt, daß die Güte der Sache selbst bey Ew. Hochwürden für mich spricht. — Mit aufrichtiger Hochachtung verharre ich
Ew. Hochwürden

Ganz ergebenster Diener
Fessler.

Carolath bey Neustädtel
in Nieder-Schlesien am 11. März 1795.

Sr. Hochwürden Dem Vice-Consistorial-Präsidenten
Herrn Herder

frey.

in Weimar.

Ungarns rechtliche Selbständigkeit von 1526 bis 1715.

Vom Wirkl. Geheimrat **Julius Grafen Andrassy.**

MEHREERE österreichische Schriftsteller suchen nachzuweisen, daß die Habsburger in den ersten Jahrhunderten ihrer Herrschaft aus ihren Ländern ein wirkliches Gesamtreich, einen Gesamtstaat geschaffen haben, und daß das vormals völlig souveräne Ungarn ein Bestandteil dieser neuen völkerrechtlichen Einheit geworden sei.

Dieser Auffassung zufolge hätte Ungarn wohl die Autonomie in betreff der inneren Regierung und seine ständische Verfassung beibehalten, jedoch seine selbständig-nationale Souveränität, seine Staatlichkeit eingebüßt. Die den Habsburgern zustehenden verschiedenen Fürstenrechte seien alle mit der kaiserlichen Würde verschmolzen und die selbständige Rechtspersönlichkeit des Königs von Ungarn habe aufgehört. Aus den verschiedenen Herrscherpersonen der Habsburger habe sich die kaiserliche Gesamtpersönlichkeit entwickelt. Der ungarische Königstitel habe bloß im inneren Gebrauche zur Anwendung gelangen können, seine europäische Bedeutung aber verloren. Anstatt des Königs habe nach außen von rechts wegen nur der Kaiser gesprochen und gehandelt.

Diese Auffassung ist jedoch irrig.

Die verschiedenen Fürstenrechte der Habsburger sind nicht miteinander verschmolzen. Jedes einzelne fürstliche Recht der Habsburger behielt seinen eigenen individuellen Charakter, seinen besonderen Titel, heraldischen Ausdruck, staatsrechtlichen Inhalt und Zusammenhang mit einem gewissen Territorium.

Die Dynastie war gar nicht die erbliche Herrin all ihrer Länder. Auch ihre erblichen Rechte waren nicht gleichen Ursprungs und gleichen Inhalts. Und es war nicht einmal rechtlich gesichert, daß jene Fürstenrechte, in deren ständigem Besitze die Dynastie sich befand, jeweilig eben denselben Mitgliedern der Dynastie zustehen und unteilbar sein sollen.

Die Würde des deutschen Kaisers war Gegenstand freier Wahl und ihre Erlangung war nicht immer in unzweifelhafter Weise gesichert. Ferdinand III. konnte die Wahl seines Sohnes Ferdinand IV. nur mit großer Mühe durchsetzen und als dieser starb, ohne daß noch sein Bruder Leopold die römische Krone erlangt hätte, trat ein Interregnum ein. Die von Fall zu Fall vermöge freier Wahl zu erwerbende kaiserliche Krone war durch keinerlei rechtliches Band an die Dynastie der

Habsburger oder an deren andere Kronen geknüpft. Von juristischem Standpunkte muß es als eine vollkommen zufällige Tatsache bezeichnet werden, daß die kaiserliche und die ungarische oder die böhmische Krone so lange im Besitze einer Person waren.

Das Königreich Böhmen war bis zu der nach den Siegen Ferdinands II. erlassenen neuen Landesordnung (1627) mindestens zum Teile gleichfalls eine Wahlmonarchie, insoferne die Stände zwar das Erbrecht Annas, der Gattin Ferdinands I. anerkannten und Ferdinand und dessen Nachkommen kraft jenes ererbten Rechtes auf den Thron erhoben, jedoch die Thronfolgeordnung nicht bestimmten und das Recht nicht aufgaben, so wie sie Ferdinand gewählt hatten, auch bei der Feststellung seines Erben mitzusprechen.

Es war juristisch möglich, daß die böhmischen Stände einen solchen Abkömmling Ferdinands I. zu ihrem König machen, der kein anderes Land besitzt. Im Kreise der Stände war tatsächlich nicht nur einmal von solchen Thronkandidaten die Rede.

Nach der Schlacht am Weißen Berge, im Jahre 1627 führt Ferdinand II. das Primogeniturrecht mittelst Hausgesetzes auch für Böhmen ein, doch mit der Forderung der Stände, die Person des Herrschers aus den Mitgliedern der königlichen Familie auszuwählen, hat er dadurch nicht endgültig abgerechnet, wie denn noch Ferdinand III. befürchtet, daß anstatt seines Sohnes sein Bruder auf den Thron gelangen werde. Und auch jene neue Regelung besagt nicht, daß König von Böhmen dieselbe Person sein solle, die die übrigen Länder des Hauses Habsburg besitzt.

Die zum Deutschen Reiche gehörigen anderen Provinzen der Habsburger sind gleichfalls durch kein rechtliches Band an die übrigen Länder der Fürsten gebunden. Ihre Besitzordnung weicht von derjenigen der Wenzelskrone ab. Jene Provinzen kannten nicht die Übung der Herrscherwahl. Für sie war das Erbrecht durch das deutsche Fürstenrecht und alte Verträge geregelt. Und diese Provinzen bildeten, obzwar sie gegenüber der böhmischen Krone und der ungarischen Krone, mindestens bis zu einem gewissen Grade, ein zusammengehöriges Ganze darstellen, auch unter sich keine wirkliche staatsrechtliche Einheit.

Ihre Einheit bestand darin, daß Kaiser Karl V. sie in einem, als zusammengehörige Reichslehen seinem Bruder, Ferdinand I. mit der Verfügung übertrug, daß sie auf die Nachkommen Ferdinands und nachher auf diejenigen Karls selbst fallen sollen. Doch diese Einheit war keine vollkommene, und es war nicht einmal gesichert, daß das ganze österreichische Lehen in einer Hand bleibe, denn es war teilbar.

Ferdinand I. teilt in der Tat das ihm übertragene österreichische Lehen, so daß von dieser Zeit die unzweifelhaft erblichen Provinzen in drei Teile zerfallen.

Und während Böhmen laut seiner Verfassung bloß einen König haben konnte, durften diese Lehen zur selben Zeit mehreren Fürsten unterworfen sein, was sich auch darin offenbart, daß als Erzherzog Ferdinand, das Haupt des Tiroler Zweiges, ohne Hinterlassung von Leibeserben starb, das Tiroler Erbe in den Gesamtbesitz der anderen zwei Linien überging. Im gemeinsamen Auftrage der ganzen Familie wurde der eine Erzherzog Regent dieser Länder, und in den ihm beigeordneten Rat entsendete jede Linie je zwei Mitglieder. Der Regent konnte gewisse Herrscherakte nicht ohne die Zustimmung der interessierten Erzherzoge vornehmen. Dies Kondominium bestand so lange, bis der regierende Erzherzog das Eigentumsrecht an Tirol durch Erbverträge erwarb (1625).

Und während in Tirol der gemeinsame Besitz sich entwickelte, faßte in den beiden Erzherzogtümern Österreich und in der Steiermark das Primogeniturrecht Wurzeln. Für die spätere Gestaltung der Dinge hat es besondere Wichtigkeit, daß Kaiser Ferdinand II. in Ansehung sämtlicher Besitztümer des steirischen Zweiges die Unteilbarkeit und das Erstgeburtsrecht feststellte, und daß dieser Zweig in der Person Kaiser Leopolds I. (1665) die von Ferdinand I. geteilten habsburgischen Länder endgültig vereinigte. Da zu dieser Zeit, wie oben erwähnt, bereits auch in Böhmen das Erbrecht des Erstgeborenen in Geltung war, standen seither sämtliche zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten und Provinzen der Habsburger unter der Herrschaft des inhaltlich identischen Erbrechts, ohne daß jedoch ein anderes Band die Union dieser Länder gesichert hätte, als die Ähnlichkeit der Erbfolgeordnung. Dieses Band war aber juristisch ein vollkommen loses. Einerseits konnte die Thronfolgeordnung, die einzig und allein der Entschließung des Herrschers entsprang, jeder Herrscher abändern, was die Dynastie auch tat, indem 1703 Leopold I. und sein Sohn Josef auf das spanische Erbe verzichteten und dieses Karl, dem Bruder Josefs, übergaben, indem ferner 1705 Leopold I. in seinem Testamente verfügte, daß falls Karl das spanische Erbe nicht erlangen würde, er durch österreichisches Gebiet entschädigt werden solle; andererseits dauerte die Identität der Thronfolgeordnung bloß so lange, als deutsche Habsburger vorhanden waren. Sobald die männlichen Nachkommen Ferdinands I. ausstarben, wäre das Wahlrecht Böhmens wieder aufgelebt, wo doch die übrigen Länder dem spanischen Zweige zugefallen wären. Schon Ferdinand I. gedachte in seinem Testament der Möglichkeit, daß Böhmen und die österreichischen Provinzen sich voneinander trennen und ersteres auf eine seiner Töchter, die letzteren aber auf Karl V. übergehen.

Zu einer vollkommenen Einheit verschmolzen also nicht einmal die zum Deutschen Reiche gehörigen Teile des habsburgischen Besitzes. Diese Länder unterstanden bis 1665 nicht sämtlich einer Person. Und

sie waren auch nachher voneinander trennbar. Die zwischen ihnen zustande gebrachte Verbindung war keine endgültige und dauernde, sondern an den Bestand der deutschen Linie des Hauses Habsburg geknüpft. Ferdinand II. beschäftigte sich mit dem Gedanken, aus den österreichischen Provinzen, ohne Ungarn, ein Königreich, einen Staat zu gestalten; aber er läßt die in dieser Angelegenheit eröffneten Verhandlungen fallen, so daß die rechtliche Selbständigkeit dieser Länder auch einander gegenüber unberührt blieb.

Auch das Rechtsverhältnis der einzelnen hierher gehörigen Länder zum Deutschen Reiche war ein verschiedenes. Die eigentlichen österreichischen Provinzen überträgt Karl V. im Jahre 1530 als Reichslehen der gesamten Familie der Habsburger. Die böhmische Krone aber überläßt er bereits früher, 1526, ganz unabhängig von jenen, und mit Hintansetzung seiner eigenen Linie, bloß Ferdinand und Anna. Auch später erhält jeder neue Herrscher mittelst besonderer Akte den die österreichischen Provinzen und den die böhmische Krone betreffenden Reichsauftrag.

Auch Ungarn ist an keines der übrigen habsburgischen Länder durch das geringste rechtliche Band geknüpft.

Die ungarische Krone kann gleich der böhmischen bloß auf Grund einer Mischung des Wahl- und des erbrechtlichen Prinzips erworben werden. Das Gesetz (Art. V: 1547) erklärt, daß die Nation sich »der Herrschaft und Macht nicht nur Seiner Majestät, sondern auch seiner Nachkommen für ewige Zeiten unterworfen habe«, so daß seit der Wahl von 1526 nur Habsburger Könige von Ungarn werden können. Doch da die ungarische Verfassung das absolute Recht des Erstgeborenen auf das väterliche Erbe bis dahin niemals anerkannt hatte, und die Nation stets der Übung huldigte, aus der Reihe der männlichen Mitglieder der Dynastie selbst den Herrscher zu wählen, und auf dieses Recht weder bei der Wahl Ferdinands und der Habsburger, noch bei einer anderen Gelegenheit verzichtet hatte, erhob die Nation auch seither Anspruch darauf, unter Ferdinands Nachkommen selbst den König zu wählen.

Ferdinand selbst leugnete es nicht, ein Wahlkönig zu sein. Er beruft sich häufig auf die Tatsache der Wahl, aber er legt deren Effekt nach der ungarischen Verfassung anders aus, als die Ungarn, und hält mit Ausdauer an der Forderung fest, daß sein Sohn, Erzherzog Maximilian, ohne Wahl gekrönt werde, da es nicht im geringsten einer Wahl bedürfe. Nach seiner Meinung bestimmt die ungarische Verfassung ohnehin, daß der ältere Sohn des Königs der geborene König des Landes sei, den die Stände anlässlich der Krönung nur für ihren König erklären; eine Wahl sei bloß bei unbeerbtem Tode des Königs am Platze. Und obwohl der Ungarische Rat anderer Meinung ist, gibt

Ferdinand dennoch nicht nach und er setzt es auch 1563 durch, daß der Reichstag seinen Sohn ohne formelle Wahl »zum Könige annehme, erkläre und mit gemeinem Einverständnisse kröne«.

Maximilian will gleichfalls das Wort »Wahl« vermeiden, und als ihn die Stände 1572 ersuchen, seinen Sohn »wählen zu lassen«, dankt er für das Wohlwollen, und verspricht die Einberufung eines neuen Reichstages »behufs Vollziehung der Krönung«. Und obwohl der im Namen der Stände sprechende Erzbischof von Eßtergom die Sache so darstellt, als ob Rudolf, Maximilians Sohn, einhellig zum König von Ungarn gewählt worden wäre, so hat dennoch Maximilian gesiegt, denn es gelang ihm, ohne eine — auf eigens zu diesem Zwecke einberufenem Reichstage stattfindende — formelle Wahl seinen Sohn krönen zu lassen. In dem auf diesem Reichstage erbrachten Gesetze ist von einer »Wahl« keine Rede, sondern bloß davon, daß die Stände baten, der Sohn des Königs möge »zum gesetzlichen Nachfolger Seiner Majestät erklärt werden«, und daß sie ihn »zum König proklamieren«.

Aber diese von den Königen erzielten Erfolge sind in Wahrheit bloß Scheinerfolge. Sie bedeuteten durchaus nicht einen Verzicht der Stände auf das Recht, daß ohne ihre Zustimmung und ohne ihren Beschluß niemand König von Ungarn werden könne, sondern bloß so viel, daß die Stände aus Opportunitätsrücksichten ein Kompromiß annahmen, das wohl die Mitwirkung der Stände bei der Feststellung der Person des Königs fortbestehen läßt, jedoch dem Ausdrücke »Wahl« aus dem Wege weicht.

Und auch dieses geringe Ergebnis geht seit König Matthias II. völlig verloren. Der ganze politische Charakter der durch die Siege Bocskays notwendig gewordenen Thronveränderung schließt es naturgemäß aus, daß die Tatsache der Wahl noch bemäntelt werde. Und sowohl Matthias, als Ferdinand II., III. und IV. und endlich Leopold I. verdanken ihren Thron der in klarster Weise ausgedrückten Wahl, was auch die Dynastie anerkannte, indem sie die bezüglichen Gesetze sanktionierte, die nicht nur alle von der »Wahl« sprechen, sondern auch die »Bedingungen« der Wahl aufzählen, so daß die Wahlfreiheit formell zu vollkommenem Ausdrücke gelangt.

Der Hof aber gibt trotz alldem seinen ursprünglichen Standpunkt nicht auf und als er im Jahre 1687 unter dem Eindruck seiner Siege über die Türken die Annahme der Primogeniturerbfolge seitens des ungarischen Reichstags durchzusetzen vermag, mißt er dem Umstande große Bedeutung bei, daß dies nicht als neues Recht erscheine; er läßt es darum in das Gesetz aufnehmen, daß der »Art. V: 1547 und andere hierüber geschaffene Gesetzartikel« eben dasselbe bestimmt haben, was die Stände nun inartikulieren.

Diese Erklärung des Gesetzes beweist jedoch nicht die Wahrheit

der Behauptung, sondern bloß die damalige Übermacht des Königs, der weder die Stände, noch die historische Treue Widerstand leisten konnten.

Gegenüber diesem Gesetze müssen wir dem holländischen Gesandten recht geben, der, als zu Rákóczis Zeiten vom kaiserlichen Hofe abermals das alte Recht verfochten wird, sich ganz auf den ungarischen Standpunkt stellt und von eben jenem entscheidenden Argumente Gebrauch macht, das zu unserer Zeit Franz Deák gegen Lustkandl vorgebracht hat. Er berichtet nämlich seiner Regierung, dem Hofe zufolge wäre das Erbrecht von alters her festgesetzt und das Gesetz von 1687 hätte diesen alten Rechtszustand bloß anerkannt, wo es doch klar sei, daß sich die Sache nicht so verhalte; denn wenn das Erbrecht dereinst auch bestanden hätte, so sei dieses Recht erloschen dadurch, daß zahlreiche habsburgische Könige vermöge der Wahl auf den Thron gelangten, was stets auch die Könige selbst akzeptierten und als »Wahl« bezeichneten. Er setzt ferner hinzu, daß, wenn die fortwährende Wahl aus einundderselben Familie das Vorhandensein eines Erbrechtes bewiese, die Dynastie der Habsburger sich auch als die erbliche Herrin des Deutschen Reiches betrachten könnte, denn auch die Deutschen haben ohne Unterbrechung nacheinander Habsburger zu Kaisern gewählt.

Bis 1687 bestand also keinerlei rechtliches Hindernis für Ungarn, nicht jenen Habsburger zu ihrem Könige zu wählen, der deutscher Kaiser oder König von Böhmen war.

Zwischen Ungarn und den übrigen Ländern und Provinzen der Dynastie war sogar die Personalunion so wenig rechtlich gesichert, daß nach der Wahl Matthias II. die ungarische Krone einige Jahre lang von der kaiserlichen und der böhmischen Krone wirklich geschieden ist. 1687 aber gelang es der Dynastie, das Thronfolgerecht des Erstgeborenen auch von Ungarn annehmen zu lassen, und damit wurde dies Rechtsprinzip in all ihren Ländern das allein herrschende. Doch auch durch den Sieg dieses Prinzips war die Personalunion nicht vollkommen sichergestellt, denn einerseits ist der Wille des gemeinsamen Herrschers nicht hinsichtlich jedes seiner Länder gebunden, er kann den transleithanischen Besitz nach freiem Willen teilen, andererseits ist auch die Identität der Erbfolgeordnung keine dauernde, sondern endet mit dem Aussterben des deutschen Zweiges der Habsburger. Da bezüglich Ungarns das Gesetz von 1687 für diesen Fall das Erbrecht der spanischen Linie feststellt, hätte die ungarische Krone sich von der böhmischen trennen können, die den Nachkommen Ferdinands I. von der Weiberseite zugefallen wäre.

Und wie wenig diese Ähnlichkeit der Erbfolgeordnung die Verschmelzung der verschiedenen fürstlichen Rechte bedeutete, zeigt der Umstand, daß einige Jahre, nachdem diese Übereinstimmung erreicht

worden war, die endgültige Teilung der habsburgischen Monarchie nicht bloß ein Ding der Möglichkeit, sondern sogar der Wahrscheinlichkeit wurde. Kurze Zeit nach der gesetzlichen Feststellung des Primogeniturrechts können die ungarischen Stände, wenn sie es wollen, sich von den übrigen Ländern und Provinzen der Habsburger endgültig trennen, denn während im Jahre 1713 der letzte Habsburger, Kaiser Karl, für die zum Deutschen Reiche gehörigen Länder die Erbfolge des Weiberstammes und dessen Sukzessionsordnung feststellt, sanktioniert er im Jahre 1715 ein ungarisches Gesetz, in dem bestimmt wird, daß, wenn Leopolds I. »Mannesstamm erlischt, die alte und gebilligte Übung und das Vorrecht der Stände bei der Königswahl Platz greifen wird.«

Und das solcher Art wieder erworbene Wahlrecht ist kein inhaltsloser, theoretischer Anspruch, sondern gewährt den Ständen eine sehr ernste Macht, denn im Jahre 1715 war König Karl der letzte männliche Nachfahre Leopolds, so daß nunmehr das Leben nur eines Menschen Ungarn von dem Augenblick der freien Wahl trennte.

Auf dieses vollkommen freie Wahlrecht, das der Personalunion mit den übrigen habsburgischen Ländern ein Ende gemacht hätte, verzichteten unsere Ahnen erst im Jahre 1723 vermittelt der Pragmatischen Sanktion. Sie üben das Wahlrecht im vorhinein aus, erheben Maria Theresia auf den Thron und stellen das heutige Recht der Thronfolge fest. Und erst in diesem Gesetze sprechen sie den Grundsatz aus, daß die der Souveränität der habsburgischen Dynastie unterstehenden Länder von einander nicht getrennt werden können und zusammen zu be-sitzen sind.

Bis zur Pragmatischen Sanktion ist es also juristisch absurd, von dem vollkommenen Verschmelzen der den Habsburgern zustehenden verschiedenen Fürstenrechte und von der wirklichen Realunion ihrer Länder zu sprechen. Die erste Bedingung, das *Sine qua non* dieser Realunion wäre die rechtliche Begründung der puren Personalunion gewesen, doch auch diese war nicht durch die Gesetze und Einrichtungen gesichert, sondern konnte mit dem Tode eines jeden Herrschers aufhören. Die kaiserliche Würde wurde kein Sammelbegriff der übrigen Fürstenrechte, sondern blieb, hiervon gänzlich unabhängig, eine bloß vermöge freier Wahl erreichbare Würde, die ihren alten welthistorischen Charakter beibehielt und keinen Titel des Hauses Habsburg abgab, sondern stets der Titel des über der habsburgischen Hausmacht stehenden Lehns Herrn war. Der römische Kaiser, der König von Böhmen und der Erzherzog von Österreich sind nicht eine Rechtspersönlichkeit, sondern zueinander im Lehnsverhältnisse stehende verschiedene Personen. Der König von Ungarn aber ist der Inhaber eines Fürstenrechts, das von den Jene an ein Reich knüpfenden Banden vollkommen unabhängig ist und das bis 1687 zwar derselben Familie, der die

böhmische Krone und Österreich gehören, seither sogar, sofern kein Herrscher es anders will, eben derselben Person zusteht; die Aufrechterhaltung der zwischen den verschiedenen Ländern zustande gekommenen Verbindung bildet jedoch keine Verpflichtung irgendeines dieser Länder, und Ungarn trat zu den übrigen Ländern in kein anderes Verhältnis, als daß eben dieselbe Person der Fürst aller ist.

Dementsprechend wurde denn auch von Ferdinand I. bis zu Karl III., wie wir es aus den Sanktionsformeln der Gesetze ersehen können, jeder Herrscher zu verschiedenen Zeitpunkten römischer Kaiser, König von Ungarn und König von Böhmen und erwirbt jede Würde durch einen besonderen Akt.

Erst seit Karl III., der als erster ohne Wahl König von Ungarn wurde, fällt der Zeitpunkt der Erwerbung der böhmischen und der ungarischen Krone zusammen.

Während die alte Verfassung Böhmens für dessen Gebiet Unteilbarkeit bestimmt, verknüpft die verschiedenen Länder der Habsburger nicht einmal ein solches Band miteinander, und die Habsburger trachten in dieser Periode noch gar nicht ein solches, sämtliche Staaten zusammenhaltendes Band zu schaffen. Und während Böhmen und Ungarn bloß der Herrschaft je eines Herrschers unterworfen sein können, ist Tirol dem Kondominium der ganzen Dynastie untergeordnet.

Nachdem also die Fürstenrechte nicht miteinander verschmolzen sind, fragt es sich nur noch, ob nicht jene Einheit durch eine solche dauernde Vereinbarung der Stände ersetzt wurde, die, zumindest in gewissen Beziehungen, ihre Länder zu einer organischen Einheit gestaltete und sie, wenn auch nicht ein für allemal, so doch mindestens für die Dauer des Bestandes der Personalunion, durch Einrichtungen aneinander knüpfte?

Ferdinand I. trachtet wohl einigemale seine verschiedenen Länder zu gemeinsamen Verhandlungen zusammenzuführen, doch diese Verhandlungen brachten keinerlei organische Einheit zustande. Einerseits findet sich nicht einmal eine Spur davon, daß diese Beratungen den Zweck verfolgt hätten, eine sämtliche Länder aneinander knüpfende, organisch-dauernde Einrichtung zu schaffen: sie bezweckten bloß Besprechungen gewisser gemeinsamer Interessen von Fall zu Fall, wie sie auch zwischen gänzlich fremden Staaten vorzukommen pflegen; andererseits ergaben diese Verhandlungen auch kein Resultat. Die Vertreter sämtlicher habsburgischen Länder kamen nie zusammen. Bald betrachteten die Böhmen die Zusammenkünfte als mit ihren Vorrechten unvereinbar (1529), bald hielten sich die Stände einer anderen Provinz ferne. Die Ungarn erschienen bloß in einem einzigen Falle (1541) am Orte der Beratungen, doch sie nahmen auch damals nicht an ihnen teil,

sondern, wie der österreichische Schriftsteller Bidermann sagt¹, sie verhandelten hinter den Kulissen mit den Leitern des »Kongresses«; und der Zweck der gemeinsamen Beratungen ging doch in erster Reihe eben Ungarn an, denn es handelte sich um die gegen die Türken zu gewährende Hilfe.

Seit diesen erfolglosen Versuchen Ferdinands findet keine Berührung zwischen den Ständen statt bis 1606.

Im Jahre 1593 proponiert der König dem ungarischen Reichstage, dieser möge mit den österreichischen Ständen »nicht bloß in betreff der Grenzfestungen, sondern der gegenseitigen Verteidigung« überhaupt in Verhandlungen treten. Die Stände erwidern, daß sie wohl in der Angelegenheit der Grenzfestungen zu Verhandlungen geneigt sind, jedoch zu diesem Zwecke bloß solche Gesandten schicken wollen, die ihnen Unterbreitungen zu machen haben und die sie darum nicht mit Vollmacht ausstatten.

Der die Bocskayschen Kämpfe beendigende Wiener Frieden bringt zwar eine inartikulierte Verbindung zwischen Ungarn und den übrigen Ländern und Provinzen des Herrschers zustande, aber diese Verbindung legt nicht die Fundamente eines gemeinsamen Staatslebens. Inhalt und Text des Bündnisses ist von der Art, daß auch unter verschiedenen Herrschern stehende Länder es hätten schließen können. Der Zweck war die Wahrung der Selbständigkeit des ungarischen Staates, was natürlich ist und nicht anders hätte sein können, da doch der Bund unter dem Eindrucke der Siege Bocskays zustande kam. Das Friedensinstrument erklärt deutlich, daß der Bund mit den österreichischen Ständen zu dem Zwecke geschlossen wurde, damit die anderen Bestimmungen des die ungarische Freiheit verteidigenden Wiener Friedens »eine um so größere und wirksamere Kraft gewinnen, in den Herzen derjenigen, die zu dem Herrn Bocskay halten, aller Argwohn, alles Mißtrauen mit der Wurzel ausgerottet werde, und dieser Ausgleich und diese Versöhnung um so beständiger sei«.

Das Bündnis, dessen Zweck es war, »Garantien zu gewähren«, daß der Kaiser den die ungarische Freiheit garantierenden Wiener Frieden »in allen Teilen unverbrüchlich halten werde«, konnte nicht so beschaffen sein, daß es die Freiheit Ungarns verletzete.

Sein Inhalt besteht außer der Verbürgung des Wiener Friedens bloß darin, daß »sowohl die Ungarn, als die benachbarten Provinzen die gute Nachbarschaft und wechselseitige Liebe pflegen und den freien christlichen Verkehr hüben und drüben in allem aufrechterhalten werden« (Art. 28), und falls mit den Türken kein Frieden nach ihrer aller Interesse geschlossen werden könne, »mit vereinten Kräften und zusammen

¹ Geschichte der Gesamtstaatsidee, Bd. I. S. 10.

mit dem Heer Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät den Krieg führen werden.

Da Rudolf den Wiener Frieden nicht vollstreckt, kommt zwar zwischen den ungarischen und den österreichischen Ständen ein neues Bündnis zustande, ohne die Böhmen, die auf Rudolfs Seite stehen; aber auch dieses Bündnis will keinerlei neuen Staat organisieren. Im Gegenteil, sein Zweck und Erfolg besteht darin, daß es mindestens für einige Zeit Ungarn und die zwei benachbarten österreichischen Erzherzogtümer dem Bruder Rudolf, Matthias, erwirbt und von der böhmischen Krone und der deutschen kaiserlichen Würde losreißt. Dieses Bündnis, das das Ergebnis der zu Pozsony unmittelbar geführten Verhandlungen ist und die Dezentralisation fördert, wünscht die Freiheit und auch die Sonderstellung der Stände gegen die Tyrannei Rudolfs zu schützen und denkt nicht im geringsten daran, hierüber hinausgehend eine zur eben gekräftigten Selbständigkeit im Gegensatze stehende staatliche Einheit hervorzubringen.

Matthias II. beruft die Vertreter sämtlicher unter der habsburgischen Herrschaft stehenden Länder im Jahre 1614 nach Linz zu einer Versammlung. Auch die Ungarn schicken Gesandte, die dort die souveränen Rechte der ungarischen Nation in derselben selbständigen Weise vertreten, wie etwa die Mandatare der spanischen Krone, die gleichfalls an der Versammlung zu Linz teilnehmen. Ja in Linz vereitelt eben die Äußerung der ungarischen Gesandten mit entscheidendem Gewichte die das Deutsche Reich betreffenden politischen Pläne des Ministers Matthias' II.

Die Stände der verschiedenen Erbländer schickten ferner Gesandte auf den Poszonyer Reichstag von 1619. Ferdinand II. mißbilligt das Bündnis der Stände und schreibt diesem den böhmischen Aufstand zu, durch den der Dreißigjährige Krieg eingeleitet wurde.

Dergleichen gemeinsame Konferenzen unterbleiben denn auch von dieser Zeit an. Die Ungarn nahmen zwar aus dem Gesichtspunkte der ständischen Rechte und im Interesse des durch den Wiener Frieden gesicherten freien Verkehrs auch seither den mit den benachbarten Provinzen beschlossenen Friedensvergleich immer wieder ins Gesetz auf (1622, 1638 und 1659), doch sie konnten hiermit nicht einmal die faktische Geltung des Freihandels erreichen.

Diese mehrfache Inartikulierung des Friedensvergleichs hatte in Wirklichkeit gar keinen praktischen Wert. Dem Herrscher, dessen Übergewicht in den österreichischen und den böhmischen Provinzen seit dem Dreißigjährigen Kriege unzweifelhaft war, gefielen sie nicht, denn sie erinnerten fortwährend an die Interessengemeinschaft der Stände und schienen den Geist Bocskays wachzuhalten, so daß als sie dem Willen des Herrschers gemäß aus dem Gesetzbuche verschwinden, keine

Spur von ihnen zu bemerken ist. Eine organische Einheit wollten und konnten die Bündnisse nicht zustande bringen.

Bis zur Pragmatischen Sanktion sind also weder die verschiedenen fürstlichen Rechte der Habsburger miteinander verschmolzen, noch ist ein Bündnis, das eine Staatenunion errichtet hätte, zwischen den Staaten zustande gekommen.

Es findet sich nicht einmal die Spur eines allgemeinen und ständigen Schutz- und Trutzbündnisses. Auch die im Wiener Frieden einzig und allein gegenüber den Türken übernommene Verpflichtung zur gegenseitigen Verteidigung, die einzige derartige Vereinbarung von gesetlicher Kraft, hat keinen ständigen Charakter, sondern sie bezieht sich bloß auf die damals geführten Kämpfe und hört mit dem Abschlusse des Friedens von Zsitvatorok, also noch im Entstehungsjahre, endgültig auf. Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung beweist an sich, daß seitens der einzelnen Länder der habsburgischen Dynastie keine gegenseitige Verteidigungspflicht bestand. So oft die ungarischen Herren von den übrigen Ländern ihres Königs eine Hilfe erbitten, wenden sie sich an den Herrscher und machen von seiner Vermittlung Gebrauch oder senden eine direkte Gesandtschaft an die Stände des Deutschen Reiches oder an die österreichischen Stände (G. A. I: 1593, LXVIII: 1609 und XVII: 1655). Einen aus irgendwelcher staatsrechtlichen Einheit und dauernden Verpflichtung entspringenden Anspruch erheben sie nicht und können ihn auch nicht erheben, sondern berufen sich immer auf das Interesse des betreffenden Landes. So führt der G. A. I: 1578 aus, daß »der Bestand der anderen Länder und Provinzen, wie leichtlich eingesehen werden kann, einzig von den übriggebliebenen Teilen Ungarns abhängt«. Andererseits sind die ungarischen Stände nicht gehalten, an jenen Kriegen, die der König als Oberhaupt des Deutschen Reiches oder als Landesherr von Österreich führt, teilzunehmen, und weder der Fürst noch die Länder behaupten, daß eine solche Verpflichtung bestünde.

Worauf gründet sich unter solchen Umständen die Theorie, daß die habsburgischen Länder im 16. und 17. Jahrhundert zu einem Gesamtstaate wurden¹?

¹ Der erste österreichische Gelehrte, der mit dieser Theorie hervortrat, war Lustkandl; da jedoch dessen Argumente Franz Deák in solch glänzender Weise widerlegte, daß auch die Anhänger Lustkandls selbst die Irrtümlichkeit eines großen Teiles zugeben, brauche ich mich mit ihnen bloß mittelbar zu befassen, insofern nämlich neuere Schriftsteller einige davon übernommen haben. Auf dem Gebiete der Theorie ist heute Tezner der Vorkämpfer des Reichsgedankens. Da er seine Behauptung mit großem wissenschaftlichem Apparate zu erhärten sucht, und seine Richtung jenseits der Leitha starke Wurzeln faßte und auch in Deutschland fruchtbaren Boden findet, gehe ich bei den folgenden Ausführungen von seinen Arbeiten aus.

Das eine und andere Argument schöpft diese Theorie aus den von den Habsburgern geführten Herrschertiteln. Tezner legt unter den einschlägigen Argumenten das meiste Gewicht auf den zweiten Punkt des Friedensschlusses von Zsitvatorok, wo gesagt ist, daß die vertragsschließenden Teile sich gegenseitig »Kaiser und nicht König« titulieren sollen: dieses Kaisertum bezieht sich, da das Beiwort »römisch« nicht vorhanden ist, dem österreichischen Gelehrten zufolge nicht auf den Kaiser des Deutschen Reiches, sondern auf eine von diesem unabhängige Würde, auf das Haupt des neuen habsburgischen Reiches, auf den Habsburgkaiser.

Dieses Beispiel beweist jedoch nichts für die Teznersche These. Denn selbst in dem für ihn günstigsten Falle: angenommen nämlich, daß der Vertrag von Zsitvatorok die Anerkennung des neuen Gesamtstaates und seines Fürstentitels sichern wollte, hätte diese Anerkennung höchstens so lange in Geltung stehen können, als der Vertrag selbst zu Recht bestand. Und dieser galt ursprünglich bloß für zwanzig Jahre (er wurde wohl später einige Male verlängert) und hätte ferner bloß auf die Anerkennung durch die Türkei ein Recht gegeben. Es ist wirklich ein kühner Gedanke, die Entstehung einer neuen völkerrechtlichen Persönlichkeit, eines Reiches auf die in einem mit einer einzigen Macht geschlossenen und zeitlich beschränkten Verträge gebrauchte Benennung des Fürsten gründen zu wollen; und es ist kaum glaublich, daß, falls die Dynastie sich einen neuen internationalen Rang beizulegen und ein neues Reich in das Völkerrecht einzuführen wünschte, sie dies zuerst und allein in einem für bestimmte Zeit abgeschlossenen Friedensvertrage und einzig seitens der in die europäische Völkerfamilie nicht aufgenommenen, vollkommen isolierten türkischen Pforte hätte anerkennen lassen, hingegen keinen Schritt hätte tun wollen, damit auch das Deutsche Reich oder der König von Frankreich oder der Papst die Begründung der von der deutschen Krone unabhängigen neuen kaiserlichen Würde zur Kenntnis nehmen möge. Als die Dynastie im Jahre 1804 tatsächlich einen neuen Titel annehmen wollte, handelte sie nicht solchermaßen; sie versuchte nicht, ihre Absicht in das internationale Recht unbemerkterweise einzuschmuggeln, sondern sie ging in offener, jeden Zweifel ausschließenden Weise vor und nahm öffentlich den österreichischen Kaisertitel an.

Und es läßt sich auch schwer glauben, daß Rudolf II. gerade im Frieden von Zsitvatorok an Stelle seines königlichen Titels den neuen, Ungarn in sein Reich verschmelzenden kaiserlichen Titel hätte an-

Seine hierbei berücksichtigten Werke sind: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik (1899), Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee (1905), Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik (1907), Der Kaiser (1909).

erkennen lassen wollen, wo wir doch wissen, daß diesen Frieden Bocskay vermittelt hat, der die völlige gouvernementale Selbständigkeit des ungarischen Staates verteidigte und dieser vollkommeneren Anerkennung durch den König zu verschaffen vermochte, als es welcher anderen Periode immer möglich war, eine gründlichere Anerkennung, als selbst im Jahre 1848.

Doch wir haben es auch gar nicht nötig, diese unwahrscheinliche Erklärung uns zu eigen zu machen. Der Gebrauch des kaiserlichen Titels hat einen anderen Grund, eine vollkommen befriedigende anderweitige Erklärung.

Rudolf wünschte seinen kaiserlichen Titel darum durch den Sultan anerkennen zu lassen, weil bis dahin der Nachfolger des Propheten Mohammed die christlichen Fürsten nie als ebenbürtig gelten ließ und die Herrscher und Vertreter der fremden Staaten stets mit Geringschätzung und Mißachtung behandelte. Aus diesem Grunde wollte Rudolf seinen höchsten Titel gebrauchen, jenen Titel, den auch der Sultan mit keinem glänzenderen überbieten konnte; und aus diesem Grunde beginnt der in Rede stehende Punkt mit der Erklärung, daß die vertragschließenden Teile »in all ihren Schriften, Briefen und Ersuchen ein schickliches Vorgehen befolgen sollen«. Die Stipulierung des kaiserlichen Titels diente zur Sicherung dieses schicklichen Vorgehens, zur Ausprägung der Parität und der Ebenbürtigkeit, nicht zur Begründung eines neuen staatsrechtlichen Ranges.

Und dies erklärt uns auch den Umstand, daß der kaiserliche Titel hier ohne jedes Beiwort erscheint.

Zur Wahrung der Autorität des christlichen Herrschers bedurfte es ja keiner genauen und detaillierten Titulierung, sondern nur der Feststellung dessen, daß auch ihm der höchste Herrschertitel des Sultans gebühre. Wenn nicht dies der Zweck des Vertrages gewesen wäre, sondern einem bis dahin unbekanntem neuen Kaiser das Bürgerrecht hätte verschafft werden sollen, würde man nicht haben umhin können, die neue Würde mittelst irgendeiner Beifügung zu bezeichnen, denn die erste Bedingung der Anerkennung einer neuen staatsrechtlichen Würde wäre doch eine solche Bezeichnung derselben gewesen, die sie als eine neue hätte erscheinen lassen. Man verfuhr in dieser Weise, als Franz I., bevor er auf die deutsche kaiserliche Würde verzichtete, den »österreichischen« Kaisertitel annahm. Auf andere Weise hätte man keinen neuen Rang annehmen, sondern höchstens ein staatsrechtliches Rebus aufgeben können.

Das Fehlen des Beiworts römisch beweist auch schon aus dem Grunde nichts, weil andere Stellen des Vertrages es zum klaren Ausdrucke bringen, was der eigentliche staatsrechtliche Sinn des im zweiten Punkte bedungenen kaiserlichen Titels ist.

Das Corpus Juris betitelt nämlich den Vertrag als einen »zwischen dem römischen Kaiser und dem türkischen Kaiser« zustande gekommenen Friedensschluß, und das Eingangsprotokoll des Vertrages nennt (in § 8) den vertragschließenden Rudolf »römischen« Kaiser, so daß wirklich nicht der geringste Zweifel obwalten kann, der »römische« Kaiser habe, als er sich ausbedang, daß er »Kaiser« genannt werde, unter diesem Titel einzig den »römischen« Kaisertitel verstanden.

Tezner beruft sich noch auf einen anderen Punkt des Friedens von Zsitvatorok.

Aus dem Umstande, daß Punkt 4 des Vertrages erklärt, der Friede erstrecke sich auf Ungarn und auf alle übrigen Länder, die »zu den beiden Kaisern gehören«, schließt Tezner, daß der in Punkt 2 anerkannten neuen kaiserlichen Würde auch Ungarn unterworfen gewesen sei.

Dies Raisonnement ist meines Erachtens irrig. Der ganze Vertrag ist so nachlässig textiert, daß man aus seinen einzelnen Ausdrücken unmöglich irgendwelche staatsrechtliche Folgerungen ziehen kann.

Beim Abschlusse des Vertrages konnten die Parteien nicht im geringsten daran denken, im Vertrage die zwischen ihnen und ihren Ländern obwaltenden staatsrechtlichen Verhältnisse zu regeln.

Wenn aus dem Vertrage gefolgert werden könnte, daß auch Ungarn zum Kaiser als solchem gehörte, so könnte man daraus zugleich auch herauslesen, daß die ganze Welt zu den beiden Kaisern gehöre: zu Rudolf die Christenheit, zum Sultan das Heidentum. In Punkt 3 sagt nämlich der Sultan, daß im »Frieden auch die Tataren und die anderen Nationen begriffen sein« und diese »den christlichen Ländern und Provinzen keinen Schaden zufügen sollen«. Im vierten Punkte wird der Friede zwischen den beiden Kaisern auf »alle Orte« ausgedehnt, »besonders auf Ungarn, sowie auf die den beiden Kaisern unterstehenden übrigen Länder«, also auf alle den Habsburgern unterworfenen Territorien, ja für einen gewissen Fall auch auf das Königreich Spanien.

Kann man aus einzelnen Wörtern eines Vertrages weitgehende staatsrechtliche Folgerungen ableiten, der in betreff »aller Orte« verfügt, von sämtlichen übrigen Nationen und allen christlichen Ländern spricht, und den Frieden auf diese miterstreckt, obwohl er hierzu gar kein Recht hat?

Der Vertrag besagt übrigens gar nicht, daß Ungarn zum Kaiser als solchem gehöre, sondern bloß so viel, was denn auch der Wahrheit entsprach: daß es zu Kaiser Rudolf gehöre. Der Fehler beruht bloß darin, daß es den Königstitel nicht erwähnt. Dürfen wir jedoch hieraus auch nur das Mindeste folgern, da wir doch wissen, daß dieser Vertrag eben die Forderung aufstellt, der Sultan möge Rudolf immer mit dessen kaiserlichem Titel bezeichnen?

Wie sehr es unrichtig ist, aus dem Frieden von Zsitvatorok die Unterordnung des Königreichs Ungarn unter den Kaiser zu folgern, beweist Punkt 12 des Vertrags, der im Gegensatz zur sonstigen Terminologie dieses Vertrags, jedoch den Rechtsverhältnissen durchaus entsprechend, in den Frieden auch »alle gesetzlichen Erben und Nachfolger Seiner Majestät, die Könige von Ungarn« einbezieht und dabei an die Eventualität zu denken scheint, daß der Inhaber der Kaiserwürde nicht auch König von Ungarn sein wird, für welchen Fall er den Frieden gleichermaßen zu sichern wünscht.

Tezner folgte die neue kaiserliche Würde auch aus dem Umstande, daß die Benennung »kaiserlich« in den ungarischen Gesetzen häufig vorkommt. Allerdings die Bezeichnung als »römischer« Kaiser. Doch nach Tezner bedeutet der römische Kaiser hier nicht den wirklichen römischen Kaiser, sondern jenen Habsburgkaiser, den der Frieden von Zsitvatorok als solchen anerkannt hat, und der bloß darum den Beinamen »römisch« gebraucht, weil die neue Würde keinerlei solchen Beinamen besaß, der sie hätte unterscheiden können, und weil es schwierig gewesen wäre, in sämtlichen ungarischen Beziehungen jenen Titel zu verwenden, den offiziell vorerst nur der türkische Sultan anerkannt hatte. Nach Tezner bedeutet also das Beiwort »römisch« hier etwas anderes als gewöhnlich und ist für die neue Würde von der alten bloß entlehnt.

Aber warum? Was beweist es, daß der allerorten anerkannte römische Kaisertitel mit seiner großen Vergangenheit und welthistorischen Bedeutung ausnahmsweise, und bloß in den ungarischen Gesetzen, eine andere, unbekannte und neue internationale Würde bezeichnet?

Wenn es in unzweifelhafter Weise dargetan wäre, daß die Habsburger nicht nur »römische« Kaiser waren, sondern sich noch ein anderes Kaisertum erwarben, wäre es vielleicht glaublich, daß hinter dem in den ungarischen Gesetzen erscheinenden »Kaiser« sich diese neue Würde verberge. Aber das Dasein dieser Würde vermag der Umstand ganz gewiß nicht zu beweisen, daß sie in den ungarischen Gesetzen nicht bezeichnet ist, sondern hier die allgemein bekannte römische Kaiserwürde erscheint.

Und wenn Tezner recht hätte, wäre es in der Tat interessant zu erfahren, in welcher Weise es sich feststellen ließe, wann die Benennung »römischer Kaiser« die allgemein bekannte Würde von welthistorischer Bedeutung, und wann sie jene andere bedeutet, die man nicht bezeichnen konnte, die nicht anerkannt war und für die man einen Namen erborgen mußte?

Tezner geht, wenn ich ihn richtig verstehe, davon aus, daß in den ungarischen Gesetzen der römische Kaiser keine Rolle spielen könne, denn Ungarn gehörte nicht zum Deutschen Reiche, daher könne der

Kaisertitel in den ungarischen Beziehungen bloß den auch die ungarische Königswürde in sich begreifenden Habsburgkaiser bedeuten.

Ich frage aber, worauf gründet Tezner seine Behauptung, daß der letztere etwas mit den ungarischen Gesetzen zu schaffen gehabt hätte? Tezner müßte ja eben dieses beweisen; die zu beweisende These kann doch nicht als Beweis figurieren?

Das Corpus Juris legt übrigens Zeugenschaft ab gegen Tezner. Aus dem Texte eines jeden einzelnen Gesetzes geht klar hervor, daß die ungarischen Gesetze keinen Kaiser irgendwas angingen und die Anrede mit dem kaiserlichen Titel bloß ein Akt der allerorten üblichen Courtoisie war.

Der kaiserliche Titel pflegt in den Einleitungen der Gesetze vorzukommen, wo der Kaiser von sich spricht. Aber hier zählt der Fürst alle seine gebräuchlichen Titel auf, nicht bloß den römisch-kaiserlichen, sondern auch sämtliche übrigen Titel¹, was an sich die Annahme umstößt, er wolle mit den aufgezählten Titeln jene staatsrechtliche Würde bezeichnen, die ihm die Macht verleiht, an der ungarischen Legislative teilzunehmen. Diese Tatsache allein macht es unzweifelhaft, daß der Herrscher ohne irgendeine politische Absicht einfach seinen Namen und faktischen Titel gebraucht.

Im Texte selbst wird des Herrschers immer in der Form der kürzesten Anrede gedacht. Er wird ohne irgendein System das eine Mal »kaiserliche königliche«, das andere Mal »kaiserliche und königliche« Majestät, manchmal bloß »königliche«, manchmal hinwieder »kaiserliche« Majestät genannt. Doch auch dies bedeutet nicht so viel, daß der Kaiser als solcher die ungarische fürstliche Gewalt besitze.

Der häufige Gebrauch des Kaisertitels kommt daher, daß der gemeinsame Herrscher faktisch Kaiser war und die kaiserliche Würde ihm den höchsten Rang gab. Der römische Kaisertitel, den einstens die wirklichen Herren der ganzen gebildeten Welt führten, gewährt zu der Zeit, von der wir sprechen, nur mehr wenig reale Macht, aber er ist der erste fürstliche Rang von der Welt geblieben. Nichts ist natürlicher, als daß der Herrscher erwartete, von den Ungarn ebensowohl, als von anderen in Wort und Schrift mit diesem Namen angeredet zu werden, denn man pflegt gewöhnlich jedermann mit dem höchsten Titel anzusprechen. Das Gegenteil wäre ja Unehrerbietigkeit gewesen.

¹ So lautet z. B. die Einleitung des Gesetzes von 1546: »Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien etc. König, Infant von Spanien, Erzherzog von Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, Markgraf von Mähren etc. tun mit diesem Briefe kund und zu wissen allmänniglich«

Aber die Benennung »kaiserlich« verschwindet, sowie der Herrscher im Gesetze einen eigentlich staatsrechtlichen Akt vollzieht.

Aus dem Gesetzbuche selbst geht mit völliger Klarheit hervor, daß der gemeinsame Herrscher die ungarischen Gesetze nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser, sondern einzig und allein kraft seines königlichen Amtes sanktionierte.

Dies kommt im Eingange der Gesetze zum Ausdruck, wo der König von sich selbst spricht und »öffentlich kundgibt«, die Stände des Landes seien vor ihn getreten, haben ihm gewisse Artikel vorgelegt und ihn untertänigst gebeten, die unterbreiteten Artikel »kraft unserer königlichen Gewalt gutzuheißen, zu genehmigen und gnädigst zu bestätigen«.

Im staatsrechtlichen Akt der Sanktion kommt der Kaisertitel niemals vor, und es ist beinahe ausnahmslos deutlich hervorgehoben, daß hierbei die königliche Macht in Funktion tritt. Die von altersher gebräuchliche Sanktionsformel lautet: »Wir geben den uns unterbreiteten Artikeln unsere königliche Genehmigung« und »wir nahmen sie kraft unserer königlichen Gewalt an«. Fast alle unsere Gesetze sind von nachlässiger Konstruktion, aber in diesem einen Punkt sind sie wirklich seit Jahrhunderten beständig konsequent.

Aus den im Corpus Juris vorkommenden Titulierungen kann also keine gemeinsame Souveränität, kein Gesamtreich herausgelesen werden, sondern die Tatsache, daß unser Fürst das ungarische Gesetz kraft der ihm als ungarischem Könige zustehenden Macht gab, doch da er zugleich römischer Kaiser war, diesen seinen höchsten und stets gebrauchten Titel auch in den ungarischen Gesetzen erwähnt.

Auch die fernere Tatsache beweist nichts, daß die Salinenämter hierzulande gleichfalls den kaiserlichen Adler als Wappen verwendeten.

Dies ergab sich daraus, daß das Staatswappen, wie es ja auch im Zeitalter der Anjou und Hunyadi oft geschah, durch das Wappen des Herrschers ersetzt werden konnte, und daß der Doppeladler als das Wappen des Herrschers betrachtet wurde.

Daß die Stände den Adler für das Wappen des Königs hielten, beweist G. A. XCVIII: 1723, der besagt, der königlich ungarische Statthaltereirat gebrauche »das Siegel Seiner kaiserlich königlichen Majestät inmitten des Adlers«.

Der Doppeladler war übrigens zu dieser Zeit noch nicht jenes einheitliche Symbol des Herrscherbesitzes, des Reiches, zu dem es später gemacht wurde. Der Adler gelangte ja nicht einmal auf den Fahnen des kaiserlichen Heeres zu regelmäßiger Verwendung.

Überhaupt ist ein jedes Raisonnement unhaltbar, das aus dem Gebrauche des Kaisertitels auf die Entstehung einer gesamtfürstlichen Persönlichkeit schließen zu können, oder den Fürstennamen der angeblich neu zustande gekommenen Gesamtmonarchie im Kaisertitel aufzufinden ver-

meint. Denn selbst wenn die einheitliche habsburgische Fürstenpersönlichkeit zustande gekommen wäre: alles hätte eher deren Titel abgeben können, nur nicht der »Kaiser«; denn sie hätte nur einen Titel führen können, der rechtlich der Dynastie gehörte, also keinesfalls den kaiserlichen, der bloß den persönlichen Rang der zufällig gewählten Einzelperson darstellte, nicht jenen der Dynastie. Die ungarischen Stände hatten recht, als sie in ihrer Adresse sagten, daß sie, insolange der römische Kaisertitel im Gebrauche war, nicht befürchten mußten, das Königreich Ungarn werde in das auf der Wahl beruhende Kaisertum verschmolzen scheinen, und es daher unbedenklich hinnehmen konnten, daß ihre Könige etwa jene Ordnungszahl gebrauchten, die ihnen als deutschen Kaisern zukam; seitdem jedoch die Dynastie den erblichen österreichischen Kaisertitel angenommen habe, können sie nicht mehr dergleichen tun, denn hieraus dürfte gefolgert werden, daß der ungarische Staat ein untergeordneter Bestandteil des österreichischen Reiches geworden sei.

Aber die österreichischen Publizisten gründen ihre Theorie nicht bloß auf die bisher erwähnten Äußerlichkeiten. Sie haben auch ernsthaftere Argumente. Sie folgern nicht bloß aus einzelnen Titeln und Wappen, sondern suchen auch auf die den Gesamtstaat schaffende Kraft und dessen staatsrechtlichen Gehalt hinzuweisen.

Nach ihrer Meinung hätten den Gesamtstaat die zentralisierende Verwaltung des Fürsten und das vermittelt der Zentralorgane entwickelte Gewohnheitsrecht ins Leben gerufen.

Ihrer Auffassung zufolge wären dadurch, daß dieselben fürstlichen Organe die auswärtigen, die Heeres- und zum Teil auch die Finanzangelegenheiten sämtlicher habsburgischen Länder leiteten, alle diese Länder miteinander verschmolzen.

Dieser Auffassung zufolge hätte die Zentralverwaltung auch die Kompetenz des Gesamtstaates dahin festgestellt, daß deren Gegenstand die Sorge für die äußere Sicherheit und die Machtstellung bildete, und sie sich deshalb auf die auswärtigen und die Heeresangelegenheiten, sowie auf die hierzu erforderlichen Finanzen erstreckte.

Meines Erachtens ist dieses ganze Raisonement verfehlt. Die Gemeinsamkeit der Verwaltung vermochte die Staaten nicht miteinander zu verschmelzen, da diese, wie wir sahen, sich nach dem Ableben eines jeden Königs voneinander trennen konnten. Aber selbst wenn die Personalunion rechtlich gesichert gewesen wäre, hätte man auf diesem Wege mit Rechtsgültigkeit keinen Gesamtstaat schaffen können.

Diese Methode hätte eine neue Staatenbildung zu erleichtern, die tatsächlichen Verhältnisse für eine staatsrechtliche Verschmelzung vorzubereiten vermocht; einen neuen Staat jedoch konnte diese Gemeinsamkeit einzelner Organe der vollziehenden Gewalt, für sich, ohne

einen bestimmten, die Vereinigung bezweckenden und aussprechenden Akt, ohne eine diesbezügliche Kundgebung des Staatswillens, das ist des Gesetzes, nicht begründen.

Ein Rechtsdasein besitzender, neuer Staat kann bloß in dem Falle entstehen, die wirkliche Verschmelzung voneinander unabhängiger Länder kann bloß dann stattfinden, wenn der oberste Wille der einzelnen Länder seine eigene Freiheit aufgehoben oder zumindest in gewissen Beziehungen beschränkt hat und mit dem Willen eines anderen Staates verschmolzen ist oder sich einem anderen Staatswillen unterordnet hat. Solange jedoch die Gemeinsamkeit sich bloß auf einzelne Verwaltungszweige beschränkt; solange sie nicht die Selbständigkeit der Gesetzgebung berührt, sondern bloß dem freien Willen der einzelnen Länder entspringt; solange der einseitige Wille der einzelnen Länder die Gemeinsamkeit aufzuheben vermag: hat kein Gesamtstaat zustande kommen können. Der ungarische Staat nun hat mit seinem Willen seine Freiheit niemals zugunsten eines anderen Staates gebunden.

Die gemeinsamen Einrichtungen fußten alle auf der Basis des ungarischen Rechts. Diese Wahrheit trachten gerade die österreichischen Schriftsteller zu beweisen, indem sie die Gültigkeit der Handlungen des Herrschers mit der hervorragenden Stellung des Königs in der ständischen Verfassung Ungarns zu begründen suchen und alle jene ungarischen Gesetze aufstöbern, die die gemeinsamen Einrichtungen, sei es auch nur mit einem Worte, anzuerkennen scheinen. Hingegen machen sie auch nicht einmal den Versuch, auf irgendeine Tatsache zu verweisen, aus der gefolgert werden könnte, daß der König von Ungarn oder die ungarische Gesetzgebung gegenüber einem Faktor fremden Rechts welcherlei Verpflichtung immer eingegangen wäre oder das Recht eingebüßt hätte, die selbstgeschaffene Verbindung nach Belieben zu lösen. Der keinem fremden Faktor gegenüber gebundene freie ungarische Staatswille aber konnte kein über ihn selbst gestelltes, von ihm unabhängig gewordenes Reichsrecht entwickeln.

Was der König von Ungarn oder die ungarische Gesetzgebung festsetzt, können sie auch abändern. Wer also aus der auf verschiedene Länder sich erstreckenden Kompetenz der Hofstellen die Bildung eines Gesamtstaates folgern will, müßte zumindest nachweisen, daß der ungarische Staat die zustande gekommene Verwaltungseinheit ohne die Mitwirkung und Zustimmung mehrerer anderer Länder nicht hätte aufheben können. Dies hat jedoch niemand bewiesen, ja niemand zu beweisen gesucht, wie es denn auch niemand zu beweisen vermöchte; denn wir wissen wohl, daß eine solche Gebundenheit niemals zustande kam. Und meines Wissens hat die Dynastie, die man hierzulande wegen ihres Regierungssystems so häufig angriff, sich niemals damit verteidigt, daß die zustande gekommene gouvernementale Verbindung

ohne die Zustimmung des Deutschen Reiches oder der böhmischen oder der österreichischen Stände nicht mit Rechtsgültigkeit aufgehoben werden könne.

Die gemeinsamen Einrichtungen sind nicht das Ergebnis einer von den interessierten Ländern einander gegenüber eingegangenen Verpflichtung, sondern das Resultat des kongruierenden und übereinstimmenden Willens der einzelnen Staaten, den ein jeder Staat in einseitiger Weise ändern kann; oder noch eher das Willensprodukt des Herrschers, der auf Grund seiner verschiedenartigen fürstlichen Rechte mittelst einer Verfügung für seine sämtlichen Länder verbindliche Rechtsnormen schafft und diese Rechtssätze für das eine oder andere Land wann immer außer Kraft setzen kann, ohne daß damit den übrigen Ländern ein Unrecht zugefügt würde.

Nach Tezner ging allerdings die Verfügung des gemeinsamen Herrschers, durch welche die Hofbehörde ins Leben gerufen und mit einem Wirkungskreise ausgestattet wird, nicht aus der gemeinsamen Funktion seiner verschiedenen Fürstenrechte hervor, sondern stellt den Entschluß seiner aus deren Verschmelzung entstandenen fürstlichen Gesamtpersönlichkeit dar.

Diese Behauptung kann jedoch nicht bewiesen werden.

Obwohl jene Verfügungen nicht in besonders für die einzelnen Länder erlassenen Verordnungen und nicht in abweichenden Formen, sondern in einer Urkunde für sämtliche Länder des Herrschers erfolgten, so beweist diese Tatsache dennoch nicht die Verschmelzung der verschiedenen fürstlichen Gewalten und Rechte, sondern erklärt sich aus der auf dem Gebiete des Staatsrechtes unverkennbaren Nachlässigkeit der Zeit. Die Gültigkeit der Verfügungen des Fürsten war nicht an solche Formen geknüpft, wie heute. Einer ministeriellen Gegenzeichnung bedurfte es damals nicht. Die Verfügung des Königs besaß auch dann Gültigkeit, wenn sie mit jener des Kaisers in einundderselben Urkunde enthalten war. Die Errichtung der Hofstellen mittelst eines einheitlichen Willensentschlusses vermöchte bloß dann zu beweisen, daß sie der Ausfluß eines einheitlichen Fürstenrechtes war, wenn wir jene Tatsache nicht anders erklären könnten. Da dies jedoch nicht der Fall ist und die Ausübung der dem Herrscher zustehenden mehreren fürstlichen Rechte mittelst eines und desselben Aktes den Gewohnheiten der Zeit entsprach, vermag diese Tatsache nicht das Dasein einer im Geheimen zustande gekommenen und unbenannt gebliebenen neuen Fürstenpersönlichkeit zu beweisen.

Jene fürstlichen Urkunden, in denen der Herrscher seine Hofstellen mit einer auf mehrere Länder ausgedehnten Zuständigkeit ausstattete, entspringen der nach unserer heutigen Auffassung unrichtigen, jedoch in jenen Jahrhunderten gar nicht außergewöhnlichen vereinten Ausübung

verschiedener Fürstenrechte und bezeugen nicht im geringsten ein Aufhören der Souveränität des ungarischen Staates.

Die Souveränität des ungarischen Staates konnte nicht verloren gehen, denn die *suprema potestas* verblieb ihm, und der ungarische Staatswille wurde dem Willen keines anderen Landes oder Reiches unterworfen.

Die zustande gebrachte gouvernementale Verbindung konnte schon aus dem Grunde keinen das gesamte Territorium der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie umfassenden Staat begründen, weil, falls die Identität der fürstlichen Regierungsorgane an sich vermocht hätte, einen Staat zu begründen, diese staatsbegründende Kraft jenes ganze Gebiet ergriffen hätte, auf das sich ihre Zuständigkeit bezog, und bloß dieses, kein anderes. Wir müßten jedoch dann zu der sonderbaren Folgerung gelangen, daß während das Deutsche Reich, das Königreich Ungarn, die Niederlande und die italienischen Provinzen in diesen Jahrhunderten insgesamt einen Staat bildeten, ein Teil des heutigen Österreich ein besonderes staatliches Dasein führte. Die Hofbehörden des gemeinsamen Herrschers kümmerten sich nämlich nicht im geringsten um die rechtliche Natur des Verhältnisses, in dem die einzelnen Länder zur Dynastie standen. Sie untersuchten nicht, ob der Herrscher ein erbliches Fürstenrecht besitze, ob also die Vorbedingungen dessen, daß ihre zusammenfassende Arbeit einen wirklichen neuen Staat schaffe, vorhanden seien: sondern sie trachteten überall sich einzumischen, wo ihr Herrscher fürstliche Rechte ausübte. Sie beschäftigten sich nicht minder mit den deutschen Reichsangelegenheiten, als mit den Angelegenheiten des Königreichs Böhmen, der Erzherzogtümer Österreich oder des Königreichs Ungarn, der Niederlande sowohl als der italienischen Provinzen. Aber sie konnten sich sehr lange nicht in die Angelegenheiten Tirols und der Steiermark mischen, nämlich jener erblichen habsburgischen Provinzen, deren Herr nicht das Haupt der habsburgischen Dynastie war. Der Hofkriegsrat zum Beispiel befaßte sich mit den deutschen Reichsangelegenheiten ebenso wie mit den ungarländischen. Aber eben da er eine Hofstelle war, erstreckte sich seine Tätigkeit nicht auf das Gebiet des Grazer oder des Innsbrucker Hofes, das gleichartigen besonderen Hofstellen unterstand. Diese Behörden wurden erst 1709 endgültig und faktisch den Wiener Behörden unterordnet, und die Einheit der Verwaltung ward erst im Zeitalter Maria Theresiens zu einer endgültigen.

Das Vorhandensein der gemeinsamen Verwaltung vermochte die verschiedenen Länder und Provinzen der Habsburger auch aus dem Grunde nicht miteinander zu verschmelzen, weil diese Reichsverwaltung durch keinerlei Band der Organisation an die einzelnen Länder geknüpft war, sondern ausschließlich aus den Behörden am Fürstenhofe bestand, deren

Mitglieder nicht bloß ungarische oder österreichische Untertanen sein konnten, sondern jeder, den der Herrscher dorthin ernannte, und die eben darum vermeinten, auf die ungarischen Angelegenheiten geradeso Ingerenz üben zu können, wie auf die deutschen, da sie integrierende Teile des Herrscherhofes waren, der zwar kein ungarischer, so doch andererseits auch kein österreichischer oder deutscher Hof war und von keinem Staate des Herrschers einen organischen Bestandteil bildete.

Die habsburgische Dynastie wird in diesem Zeitalter noch gar nicht von dem Gedanken geleitet, ein Gesamtreich zustande zu bringen. Ihr oberstes Bestreben richtet sich nicht darauf, eine neue staatsrechtliche Person zu schaffen und eine theoretische Einheit zu gestalten; sie wollen praktische Ziele erreichen. Inmitten ihrer großen und vielseitigen Arbeiten bedurfte die Dynastie hauptsächlich solcher Räte und Werkzeuge, die sich um die Sonderinteressen und Rechte der einzelnen Länder, um die ständische Verfassung wenig bekümmerten und bloß ihr dienten, nur von ihr abhingen, und denen sie unbedingt vertrauen konnte.

Die Habsburger wollten, wie die Dynastien gemeinhin, die fürstlichen Rechte in allen ihren Ländern erweitern, und sie arbeiteten in allen ihren Ländern auf eine Zurückdrängung der ständischen Verfassung und Vorrechte hin. Darum dehnen sie den Wirkungskreis der Hofstellen aus. Die Zentralverwaltung, die überallhin wirkte, wo die Habsburger herrschten, der Rechtstitel der Herrschaft mochte zeitlich befristet oder beständig sein, erblickte ihre Aufgabe, mindestens in der Regel, nicht darin, aus den habsburgischen Fürstenrechten von verschiedenem Ursprunge eine neue Rechtspersönlichkeit schaffen zu helfen, sondern trachtete die fürstlichen Rechte verschiedenen Ursprunges insgesamt, oder mindestens die wichtigsten, nach einheitlichen Grundsätzen und nach dem Willen oder dem Interesse des Herrschers zu verwalten. In dieser Richtung ging der eine Fürst weiter als der andere. Der Herrscher, dessen Natur eher zur Gewaltsamkeit neigte, oder den die Umstände mehr begünstigten, trachtete sein absolutes Fürstenrecht auf sämtliche Beziehungen des Staatslebens auszudehnen, wie es z. B. Rudolf II. tat und Leopold I. nach der Verschwörung Wesselényis und auch später nach seinen Siegen über die Türken. Doch während es einerseits nicht einmal von diesen Königen bewiesen werden kann, daß ihr Wille beständig und bewußt auf die Bildung eines Gesamtstaates gerichtet war, strebte andererseits ein jeder König aus dem Hause Habsburg, auch derjenige von konstitutionellster Denkungsart, auch derjenige, der seinen Eid zu halten willens war, danach, die auswärtige Politik und die militärischen Angelegenheiten durch seine eigenen Organe erledigen lassen und seine Geldmittel,

sie mochten woher immer stammen, nach seinem Belieben frei verwenden zu können.

Ihr Interesse hätte es auch gar nicht gestattet, weitergehende Pläne zu verfolgen. Nichts hätte es gründlicher verhindert, daß der gemeinsame Herrscher, der deutsche Kaiser, seine Rechte als König von Ungarn und König von Böhmen ausdehne und durch seine eigenen Organe ausüben lasse, als wenn er es verraten hätte, daß er die von der Patina der Geschichte überzogenen glorreichen Kronen Karls des Großen, Stefans des Heiligen und Wenzels im Schmelzofen seiner Hofstellen zu einer Krone von modernem Gusse zusammenschmelzen wolle. Nichts wäre eine so kurzsichtige Politik gewesen und hätte dermaßen dem Zeitgeiste widersprochen, als ein solches Bestreben. Das mochte der zeitweilige Gedanke des einen oder anderen Fürsten oder Ministers sein, aber der beständig und folgerichtig gehegte Wille der Dynastie war das nicht. Ich glaube mich wirklich nicht zu täuschen, indem ich aus all dem Gesagten nicht bloß die Folgerung ziehe, daß die Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert aus ihren verschiedenen Ländern keinen einheitlichen Staat schufen, sondern des Weiteren folgere, daß der Schlüssel ihrer Politik nicht in dem Streben nach einer solchen Staatenbildung, sondern in ihrem steten Bestreben zu suchen ist, über die aus ihren verschiedenen fürstlichen Rechten entspringenden sämtlichen Mittel, die die Machtstellung der Dynastie nach außen zu sichern imstande waren, nach Möglichkeit ohne die Mitwirkung der Stände, selbst verfügen zu können.

Aber der König besaß gar nicht das Recht, die Selbständigkeit der Krone Stefans des Heiligen abzuschaffen. Das auf seinen Regierungshandlungen beruhende Gewohnheitsrecht konnte niemals die vielhundertjährige Selbständigkeit des ungarischen Staates mit Rechtsgültigkeit aufheben. Dies hätte ja nicht einmal die feierliche Willensäußerung des Königs vermocht. Wenn der König mittelst einer feierlichen, jedoch einseitigen Willenskundgebung Ungarn in eines seiner übrigen Länder inkorporiert hätte, wäre diese Tatsache ungültig gewesen, und sofern die Stände ihr nicht zustimmten, hätte sie sich höchstens eine mit einseitigem Zwange aufrecht erhaltene Tatsache gebildet. Zu Recht hätte sie nur durch gewaltsame Vollziehung und langen Bestand werden können, sowie eine jede Eroberung und internationale Gewalttätigkeit. Denn die Unabhängigkeit eines Landes kann mit Rechtsgültigkeit bloß der höchste Wille des Landes aufgeben, dessen Entschluß kein anderer Faktor abzuändern, der hingegen jede Rechtsnorm anderen Ursprunges aufzuheben oder abzuändern vermag. Der rechtsgültigen Verschmelzung Böhmens ins österreichische Reich ging die Einbürgerung des Absolutismus vorher. Nach der Schlacht am Weißen Berge wurde der König der alleinige Gesetzgeber und sein königliches Gesetz gestaltete das

Königreich Böhmen zu einer österreichischen Provinz um. In Ungarn mangelte die Vorbedingung dieser rechtlichen Evolution und darum kam auch deren Folge nicht zustande. In Ungarn gehörte die höchste Gewalt nicht dem König, sondern sie verblieb der Gesetzgebung, von der der König bloß der eine Faktor war, und darum konnten die im Kreise der königlichen Prerogative vollzogenen Handlungen die durch das Gesetz geschützte Selbständigkeit nicht aufheben.

Tezner hat umfassende Studien gemacht, in der Absicht, nachzuweisen, daß die alte ungarische Verfassung gar keine Ähnlichkeit mit derjenigen der heutigen konstitutionellen Staaten, sondern in allem ständischen Charakter zeigt, und daß nach dem ständischen Geiste und Rechte überhaupt und nach dem ungarischen ständischen Staatsrechte insbesondere der König allmächtig war. Tezner bringt in seinen Studien viel Wahres vor. Er ist zweifelsohne ein Jurist von weitem Gesichtskreise. Die Natur des ständischen Rechts erklärt er ganz richtig. Dessen Wandelbarkeit, der Mangel an Genauigkeit bei der Feststellung der Kompetenzen, die vielen Willkürlichkeiten und Gewaltsamkeiten, die der Herrscher auszuüben imstande ist und in die sich die übrigen Interessierten häufig dareinfinden müssen, werden von Tezner sämtlich in gründlicher Weise beleuchtet. Er hat auch darin recht, daß von dem im modernen Sinne verstandenen parlamentarischen Regierungssystem, ja sogar vom Begriffe des im modernen Sinne genommenen Konstitutionalismus die ständische Verfassung im allgemeinen beträchtlich abweicht und auch die ungarische Verfassung insbesondere Abweichungen aufweist.

Trotzdem sind seine Schlußfolgerungen unannehmbar. Tezner be- greift nicht den Geist der alten ungarischen Verfassung. Ungarn war kein solcher ständische Staat, wie z. B. Frankreich, wo der König auf der Grundlage seines eigenen patrimonialen Rechts und die Stände auf der Grundlage ihrer eigenen Rechte und Privilegien einander gegenüberstanden; in Ungarn war die königliche Macht von altersher eine öffentliche Gewalt und die Stände repräsentierten die Gesamtheit der Nation und hatten nationale Rechte. Wenn auch diese Begriffe infolge Einwirkung der bei den Nachbarn herrschenden Auffassung und des Standpunktes der Dynastie ihre Reinheit im Zeitalter der Habsburger nicht unberührt bewahrten, so ist es trotzdem unzweifelhaft, daß sie sich hierzulande in viel größerem Maße entwickelten, als in Deutschland oder in Frankreich, und daß sie in der Frage der Gesetzgebung stets zur Geltung gelangten. Die Gesetzgebung war das gemeinsame öffentliche Recht des Königs und der Stände von altersher und blieb es auch im Zeitalter der Habsburger.

Jener Fundamentalsatz des Konstitutionalismus, daß das Gesetz die Quelle des wirksamsten Rechts sei und bloß aus dem gemeinsamen

Willen des Königs und der Stände entstehen könne, war übrigens auch dem ständischen Staate bekannt. Dieser Grundgedanke der Konstitution steht nicht im Gegensatze zu dem Begriffe des ständischen Staates. Der ständische Verfassungsstaat ist eine Unterart des ständischen Staates.

Die mittelalterliche Rechtstheorie kannte diese Grundthese des konstitutionellen Lebens recht wohl.

Der Engländer Bracton schreibt im 13. Jahrhundert, daß der König keinem Menschen unterworfen sei, sondern Gott und dem Gesetze, denn das Gesetz mache aus ihm einen König. »Der König soll dem Gesetze geben, was das Gesetz ihm gibt: Herrschaft und Macht; denn es herrscht nicht der König, sondern der Wille des Gesetzes.« Jener Satz des römischen Rechts, daß »was der König beliebt, Gesetzeskraft hat«, bedeute nicht den persönlichen Willen des Königs, sondern dasjenige, was mit dem Rate seiner Räte festgestellt wird. Der Herrscher sei nur so lange König, als er gut regiert. Wenn er die Nation unterdrücke, sei er kein König mehr, sondern werde zum Tyrannen.

Ein anderer englischer Schriftsteller, Fortescue, sagt, es gebe zwei gegensätzliche Regierungssysteme: das königliche, »regal«, demzufolge der König der absolute Herr ist, und das politische, »political«, demzufolge der Wille der Nation entscheidet. Die englische Verfassung sei eine Mischung dieser beiden: königlich und politisch zugleich. »Die souveräne Macht« des Königs ist »durch politische Gesetze beschränkt«. König und Parlament geben zusammen das Gesetz. Der König unterstehe der Macht der Gesetze, und dieses System entspreche dem Interesse des Königs und der Nation.

Auch Dante, einer der größten Geister des Mittelalters, steht nicht auf dem Standpunkte des Absolutismus; er erklärt, daß »nicht das Volk des Königs wegen, sondern der König des Volkes wegen da ist«.

Im 11. Jahrhundert schreibt Mangold von Lautenbach, daß das Königtum ein Amt sei, das die Bestimmung habe, der Nation zu dienen, und seinen Träger zum Herrscher mache, damit er gut regiere. Wenn er seiner Pflicht zuwider handle, könne man ihn absetzen.

Marsilius von Padua stellt die Theorie auf, daß die Nation dem Gesetzgeber untergeordnet sei. Thomas von Aquino proklamiert im 13. Jahrhundert das Recht der Nation auf bewaffneten Widerstand.

Nach Nikolaus von Cusa, der zur Zeit des Baseler Konzils lebte, kann nach göttlichem und natürlichem Rechte bloß jenes Gesetz verpflichten, dem die Nation selbst zugestimmt hat.

Im 15. Jahrhundert sagt Pot: »Die königliche Würde ist ein Amt.« »Es leuchtet ein, daß der König an sich über den Staat nicht bestimmen kann. Die Genehmigung der Stände sanktioniert die geschehenen Handlungen; gegen die Stände und ohne deren Rat kann nichts von Rechtswegen und fest bestehen.«

Obwohl Luther auf der prinzipiellen Basis des Gehorsams gegen die Obrigkeit steht, erklärt er dennoch, daß die Abwehr erlaubt sei, wenn der Fürst gegen seine Untertanen widerrechtliche Gewalt üben will, und daß die öffentliche Gewaltsamkeit *iure naturae* jede Verpflichtung zwischen dem Untertan und dem Oberherrn aufhebe.

Hugo Grotius (1583—1645) gibt dem freien Staate den Vorzug und hält ihn für ehrwürdiger als den Absolutismus, und meint, daß die Könige ihre Versprechungen und die Grundgesetze zu halten verpflichtet seien.

Milton (1608—1674) bricht den Stab über die Monarchie und sagt, daß der Herrscher alle seine Rechte vom Volke erhalte, daß daher dieses ihm seine Rechte wegnehmen könne, und daß der König dem Volke verantwortlich und verpflichtet sei, die Gesetze zu halten.

Spinoza (1632—1677) sucht den Endzweck des Staates in der Freiheit und schreibt: »Es ist ein Irrtum zu glauben, daß ausschließlich ein Mensch allein die höchste Staatsgewalt besitzen solle.« »Je unbeschränkter ein König ist, um so weniger ist er sein eigener Herr und um so unglücklicher sind seine Untertanen.« Spinoza hält es für notwendig, daß es beratende Körperschaften (Parlamente) gebe, ohne die der König »nichts beschließen darf«.

Pufendorf (1632—1697), der wohl kein solcher Anhänger der Freiheit ist, erkennt dennoch die Berechtigung der beschränkten Monarchie und die Richtigkeit dessen an, daß das Gesetz den Herrscher beschränke.

Leibniz (1646—1716) hält die beschränkte Monarchie für richtiger, als die absolute, denn nach seiner Meinung ist die Unbeschränktheit eine zweischneidige Waffe: je unbeschränkter ein Königtum sei, desto größeren Gefahren setze es sich selbst aus.

Locke (1632—1704) stellt sich ganz auf den Standpunkt der Freiheit. Er führt die königliche Gewalt auf den Volkswillen zurück. Die Pflicht des Königs sei, das Gesetz zu vollziehen. Bluntschli faßt die Theorie Lockes dahin zusammen, daß, wenn der König an die Stelle des öffentlichen Gesetzeswillens seinen eigenen Willen setze, er damit sich selbst seines öffentlichen Charakters entkleide und zu einer reinen Privatperson ohne Macht werde, der man keinen Gehorsam schuldig sei; daß ferner die königlichen Rechte eine vom Volke zu dem Zwecke gewährte Macht darstellen, daß dort, wo das Gesetz mangelhaft ist, der König vorgehe.

Auch Thomasius (1655—1728), der wohl eher ein Anhänger der Autorität ist, gibt die Daseinsberechtigung der beschränkten Monarchie zu, die dem Könige die Pflicht auferlege, die Grundgesetze und die Verträge zu halten.

Ebenso denkt Christian Wolff, der alle Macht auf das Volk zurückführt und hervorhebt, daß das Volk einen Teil der Macht sich vorbehalten

könne. Die mit der Zustimmung des Volkes erbrachten Grundgesetze binden nach seiner Meinung auch den König; falls dieser sie nicht hält, hänge es vom Volke ab, ob es ihm ferner gehorchen wolle. Wenn der König die dem Volke vorbehaltenen Rechte verletzen würde, kann das Volk sich frei zur Wehr setzen und den König zwingen, daß er die Volksrechte achte.

Vico, der italienische Gelehrte (1668—1774), räumt auf historischer Grundlage fußend dem Absolutismus bloß relative Berechtigung ein und hält ihn nur unter gewissen Verhältnissen für richtig. Er erblickt die ideelle Staatsform in der freien Demokratie, in der es wohl einen König geben könne, der aber gleichfalls nach den Gesetzen regieren müsse und bloß dadurch aus dem Kreise der Bürger hervorrage, daß die äußere Gewalt ihm anvertraut ist.

Und Montesquieu verhilft auch im absolut regierten Frankreich auf dem Gebiete der Theorie der Idee der englischen Verfassung zum Siege.

Doch genug der Abschweifungen und Zitate. Ich wollte mit ihnen bloß dartun, daß jene Auffassung, die meines Erachtens im ungarischen Recht zum Ausdrucke gelangt, während der ganzen ständischen Epoche bekannt und die herrschende Ansicht eines großen Teiles der mit staats-theoretischen Studien sich befassenden Gelehrten war.

Und diese Theorien gingen auch mit praktisch-politischen Bestrebungen einher und zeitigten hier und dort sogar politische Resultate. In der Verfassung mehrerer Länder kam die Anschauung zur Geltung, daß an der Gesetzgebung die Gesellschaft teilnehme.

In Castilien werden die Gesetze regelmäßig vom König und den Cortes zusammen erbracht. Im Jahre 1328 verspricht der König, ohne die Zustimmung der Cortes keine Steuern auszuschreiben, und da der Rat der Untertanen in den wichtigeren Angelegenheiten des Königreichs erforderlich ist, die Cortes, wie es auch die alte Überlieferung verlangt, jedesmal einzuberufen, so oft ernste Angelegenheiten zu entscheiden sein werden. Auch der Widerstand gegen den König ist gestattet, denn der König kann durch unrichtiges Verhalten größeren Schaden stiften, als sonst irgend jemand.

Einer ähnlichen Rechtsentwicklung begegnen wir in Aragonien. Es kennzeichnet die Macht der Großen, daß sie ihrem Herrn sagen konnten: wir schwören Treue für den Fall, daß er unsere Gesetze und Privilegien in Ehren hält; tut er es aber nicht, so schulden wir ihm keine Treue. Im Jahre 1282 ist der König bemüht, zu erklären, daß er ohne die Cortes weder Gesetze geben, noch Steuern ausschreiben, noch Krieg beginnen werde.

Die Cortes von Aragonien regeln auch die Thronfolge.

Später mehrt sich wohl die Macht der spanischen Könige, aber es gelingt ihnen bloß mit großen Schwierigkeiten und um den Preis

schwerer Kämpfe, die Macht der Stände zu brechen. Noch Karl V. und Philipp II. müssen mit ihnen rechnen.

In England unterbricht die altangestammte Freiheit der Angelsachsen der auf der Eroberung Wilhelms I. beruhende normannische Staat. Doch die Nationalversammlung gewinnt bald ihre frühere politische und rechtliche Bedeutung zurück. Der mächtige Eduard I. erkennt ausdrücklich das Prinzip an, daß der König nur im Vereine mit dem Parlament ein Gesetz schaffen könne, und Eduard II. erhebt diesen Grundsatz im Jahre 1322 zum Gesetze. Anlässlich der Absetzung Richards II. wird von den Ständen in den Urteilsgründen die Auffassung Richards angeführt, er könne ohne die Stände ein Gesetz geben.

Erskine May, ein Kenner des englischen Verfassungsrechtes von bedeutender Autorität, sagt ganz richtig, daß jenes nach der glorreichen Revolution von 1688 erbrachte Gesetz, demzufolge jeder bestraft werden muß, wer irgend behauptet, daß das Gesetz unfähig sei, die Krone zu beschränken, deren Erbfolge zu bestimmen und das Regierungssystem festzustellen, desgleichen die *Petition of rights*, in der erklärt ist, daß der König kein Recht habe, ohne die Zustimmung des Parlaments Gesetze aufzuheben und Ausnahmen von den Gesetzen zu statuieren, keine neuen Prinzipien enthielten, sondern das vom englischen Parlament oft betonte Recht bestätigten.

Unter Eduard III. zieht das Parlament aus dem bereits anerkannten Gesetzgebungsrechte der Stände eine Schlußfolgerung, die meinen Standpunkt, daß die Unabhängigkeit Ungarns mittels einer einseitigen königlichen Verfügung nicht in rechtlicher Weise aufgehoben werden konnte, vollkommen rechtfertigt. Das Parlament erklärt nämlich, daß der König ohne die Genehmigung der Stände das Land keiner fremden Gewalt unterordnen könne, und ein etwaiges Versprechen des Königs von dieser Art ungültig und nichtig sei.

Diese hochwichtige prinzipielle Erklärung des englischen Parlaments ist darum von allgemeiner Gültigkeit und auch auf Ungarn anwendbar, weil sie nicht auf einem positiven englischen Gesetze beruht, sondern die natürliche Konsequenz jener Stellung zieht, die das ständische Parlament Englands als der eine Faktor der Gesetzgebung in der Konstitution einnahm, und die derjenigen sehr ähnlich war, die der ungarische Reichsrat bis 1848 innehatte.

Nach der Erklärung des englischen Parlaments konnte der König das Land darum nicht seiner Unabhängigkeit berauben, weil sein Wille nicht der höchste Staatswille, sondern dem Gesetze untergeordnet war.

In England wird das Recht der parlamentarischen Gesetzgebung im 14. und 15. Jahrhundert zu einem dermaßen unzweifelhaften, daß die Könige es selbst dann nicht abschaffen, als sie es kraft ihrer großen

Macht tun könnten; die Tudors bedienen sich meistens des Parlaments, um ihren Willen unter der Sanktion desselben durchzuführen.

Auch in Ungarn war die Rechtsentwicklung so beschaffen¹.

Auch Ungarn ist ein konstitutioneller ständischer Staat: es herrschte auch hier das Rechtsprinzip, daß der König nur im Vereine mit der Nationalversammlung, bzw. mit den Ständen ein Gesetz schaffen könne, und daß auch der König verpflichtet sei, das Gesetz zu halten.

Ich darf wohl die Entwicklung dieses konstitutionellen Grundprinzips in Kürze darstellen.

Wie bei den Engländern die normannische Eroberung, so zerreit bei uns das Knigtum Stefans des Heiligen den Faden der aus dem nomadischen Zeitalter ibernommenen Freiheit. Aber die von der ibernlieferung geweihte Freiheit erlangt auch hierzulande bald neue Kraft. Nicht einmal die groe Macht der ersten Knige konnte die freiheitliche Tradition der Herzogenzeit gnzlich unterdrcken; und wenn sie auch die Mitwirkung der Stnde bei der Gesetzgebung manchmal zurckdrngten, abschaffen konnten sie sie niemals. Im Gegenteil, Stefans erstes Dekret selbst, das erste Stck des Corpus Juris — das zwar kein Gesetz ist, jedoch, als eine »Ermahnung« Stefans an seinen Sohn, die Auffassung und Regierungsgrundstze Stefans enthlt — bekundet klar, da Stefan die Regierung mit dem Rate fr richtig hlt und die Stnde nicht des Gesetzgebungsrechts berauben will. Er schreibt im VII. Kapitel, die Beratschlagung sei »von Nutzen«, der Rat festige »die Knige, erhalte die Lnder, schtze das Vaterland«. Er ermahnt seinen Sohn, ja nicht hochmtig, sondern barmherzig zu sein; denn »der von Grausamkeit und Bosheit befleckte Knig beansprucht vergeblich den Knigsnamen, man heit ihn einen Tyrannen« und »wenn er mit den Groen ungerecht umginge, verlre er seine Krone«. Die Groen, die Reichswrdentrger und Adeligen — schreibt Stefan — »sollen dir wie Vter und Brder sein«. Sie sollen ein Stand der Krieger und kein »Stand der Diener« sein. Wer ein solches Gewicht auf den Rat legt, wer es anerkennt, da der Knig zum Usurpator wird, falls er schlecht regiert, wer in den Stnden Vter und Brder sieht und nicht blo Untertanen, regierte gewi nicht absolutistisch. Das von ihm her-rhrende Gesetz, das »zweite Dekret«, ist in der Tat nicht der Ausflu eines einseitigen kniglichen Willens, wie Tezner behauptet, sondern es ist, was Knig Stefan selbst in der Einleitung hervorhebt und in einigen Kapiteln besonders betont, »aus den Erwgungen des Rats, »aus dem Beschlusse des kniglichen Rats«, »aus dem Rate der Groen«, »aus gemeinsamen Beratungen hervorgegangen.

¹ Die Entwicklung der beiden Lnder habe ich im I. Bande meines Werkes »Die Ursachen des Bestandes und der konstitutionellen Freiheit des ungarischen Staates« vergleichend dargestellt.

Manche Gesetze der späteren Árpádenkönige offenbaren wohl nicht die Mitwirkung der Stände, aber die Mehrzahl der uns bekannten Gesetze der Árpádenzeit werden vom Könige im Vereine mit den Ständen geschaffen, sodaß man mit Fug und Recht behaupten darf, es habe kein Zeitalter gegeben, in dem die Nation kraft eines anerkannten Prinzips oder Rechtssatzes vom Gesetzgebungsrechte ausgeschlossen gewesen wäre, kein Zeitalter, in dem die Nationalversammlung dieses Recht nicht ausgeübt hätte.

Das erste Dekret König Ladislaus des Heiligen erwähnt, daß der König mit seinen Vornehmen »eine heilige Synode abhielt« und sagt, daß »die heilige Synode die Beschlüsse faßte«, spricht also nicht von königlichen, sondern Synodalbeschlüssen. Aus den anderen Dekreten Ladislaus des Heiligen, sowie dem zweiten Gesetzbuche König Kolomans geht die Zustimmung der Stände klar hervor. Ladislaus der Heilige spricht (in Kap. 15 des III. Buchs) von den »Gesetzen des Königs und der Großen«. Aus der Form der Goldenen Bulle kann wohl die Zustimmung der Stände nicht erkannt werden, aber die Bulle war gar nicht die Frucht der ordentlichen Gesetzgebung, sondern der zwischen feindlichen Lagern geführten Verhandlungen. Und wenn es auch scheint, als ob der König das Gesetz gebe, war dennoch tatsächlich der Wille der Stände entscheidend. Den Einfluß, den die Stände schon im Zeitalter der Árpáden auf das Staatsleben ausübten, zeigt nicht nur ihre Teilnahme an der Gesetzgebung, sondern auch der Umstand, daß der König wohl aus den Nachkommen Árpáds, jedoch immerhin von der Nation gewählt wird. Es ist der Beweis und die Folge der Souveränität der Stände, daß auch die königliche Würde von ihnen verliehen wird, so daß *in ultima analysi* auch die königliche Gewalt aus der Gewalt der Nation fließt.

Nach dem Aussterben der Árpáden wird die Übermacht des Ständetums zur ernstesten Gefahr, und Karl Robert bewahrt das Land vor großen Übeln, indem er die Oligarchie niederwirft. Die Nation bedarf so sehr des starken Königtums, daß Karl Robert eine Zeitlang die Mitwirkung der Stände auch bei der Schaffung der Gesetze übergehen kann. Doch dieser Zustand erlangt keine Beständigkeit, sondern ändert sich bereits unter König Ludwig, und die Stände erlangen ihren früheren Wirkungskreis zurück.

Ludwig war infolge seiner großangelegten ausländischen Unternehmungen auf die streitbare Nation angewiesen. Er fürchtet nicht deren Übergriffe, denn er ist sich der eigenen Stärke bewußt, darum teilt er seine Macht von neuem mit den Ständen, gibt wieder im Vereine mit ihnen Gesetze und bestätigt die Goldene Bulle.

Nach seinem Tode tritt die Macht der Stände immer mehr in den Vordergrund. Der zufällige Umstand, daß die Könige ohne Hinter-

lassung von männlichen Erben sterben, gewährt den Ständen besonderen Einfluß. Sie werden vermöge der Königswahl die wirklichen Herren des Staates. Oft verfügen sie über die Krone selbst und entscheiden in den Landesangelegenheiten ohne den König. So zum Beispiel, als sie während der Gefangenschaft der Königin Maria ohne deren Zustimmung kraft eigenen Rechts ihr in der Person ihres Gemahls Sigismund einen König bestellen und solcherart die Ausübung der königlichen Gewalt teilen. Desgleichen während der Minderjährigkeit Ladislaus V., als die königslose Nation sich selbst regiert, für die Handhabung der königlichen Rechte Anstalten trifft, Krieg führt und Frieden schließt.

Die Stände üben ferner ihre höchste souveräne Macht aus, als sie nach der Wahl Wladislaus I., vor dessen Krönung erklären, daß »da die Krönung der Könige immer von dem Willen der Stände abhängt, Wirkung und Kraft der Krönung in ihrer Genehmigung beruht«, sie nun »alle Wirksamkeit, Bedeutung, Mysterium und Kraft« der bisher verwendeten, damals aber im Besitze der Habsburger befindlichen heiligen Stefanskronen auf eine andere Krone, und vermittelt der Krönung mit dieser die königliche Gewalt auf Ladislaus übertragen.

Ist es verwunderlich, daß bei dieser Macht- und Rechtstellung der König das Gesetzgebungsrecht bloß im Vereine mit den Ständen ausübt? Dies gelangt in sämtlichen Gesetzen, die uns aus dieser Periode überliefert sind, zum Ausdrucke.

Laut Artikel III des ersten Dekrets von Ladislaus V. hat es sogar den Anschein, daß der König sich im voraus verpflichtet, gewisse Beschlüsse der Stände anzunehmen, indem er ein Gesetz sanktioniert, in welchem es heißt, daß der Herr König alles, was die Stände inbetreff der Verwendung von Ausländern auf dem nächsten Reichstage »bestimmen und beschließen werden, festiglich halten wolle«.

Als der Reichstag Matthias zum König wählt, bestellt er für eine bestimmte Zeit einen Gubernator neben den jungen König; und als dieser sich von dem Einflusse Michael Szilagyis zu emanzipieren wünscht, läßt er sich die Ausübung der königlichen Gewalt durch den Reichstag übertragen.

Neuerdings drohte die Gefahr, daß das Königtum seine Kraft verlieren und das Land infolge der Übertreibungen der Freiheit verbluten werde.

Doch das starke Regiment König Matthias' stellt das nötige Gleichgewicht wieder her, ohne jedoch das Wesen der ständischen Rechte zu berühren und die Stände von der Legislative auszuschließen. Im Gegenteil, während seiner Regierung äußert sich die Rechtauffassung, die faktisch bereits seit langem herrschte, in klarer Weise. Aus seinen Gesetzen geht die Zustimmung der Stände deutlich hervor und sie er-

scheint als ein dem königlichen Willen völlig ebenbürtiger Wille. So zum Beispiel im (V.) Dekret von 1481, in dem Matthias erklärt: Nach »reiflichen Besprechungen und Beratungen« mit den Ständen sind wir mit deren einträchtigem Willen »inbetreff der folgenden Artikel schlüssig geworden«. Matthias gibt das klare Versprechen, daß er außer der ein für allemal festgestellten Steuer eine »außerordentliche oder ungewöhnliche Steuer« wider den Willen der Stände nicht ausschreiben werde; das wird auch einige Male inartikuliert. In einer offiziellen Urkunde spricht Matthias den Grundsatz aus, daß »all jene Angelegenheiten, die das Gemeinwohl des Landes betreffen, in gemeinsamen Beratungen der gesamten Nation zu besprechen und zu entscheiden sind«. Auch Art. LXXVIII des (VI.) Dekrets von 1486 bezeugt, in welcher Weise man nach der damals herrschenden Auffassung ein Gesetz abändern, beziehungsweise schaffen konnte. Dieser Artikel wünscht das Dekret von jenem Jahre in ewiger Geltung zu erhalten, will daher jeglichen Modus der Abänderung ausschließen und zählt demnach sämtliche in Betracht kommenden Wege auf. Der Artikel erklärt, daß »an den Beschlüssen dieses Reichstags weder anlässlich der Wahl oder der Krönung neuer Könige, noch auf dem Reichstage, noch auf den allgemeinen oder Teilversammlungen der Landesinsassen jemals irgend eine Änderung vorgenommen werden dürfe«. Daß der König die Gesetze vermittelt eines einseitig geäußerten Beschlusses abändere, hält unser Gesetzartikel für überflüssig zu verbieten, denn er weiß es, daß der König dazu ohnedies kein Recht hat.

Und wenn das Dekret außer dem Falle der Abänderung des Gesetzes auf dem Reichstage von der Königswahl und Krönung spricht, so kann hierbei gleichfalls nicht an eine einseitige Äußerung der königlichen Gewalt gedacht werden. Eine solche war gerade bei der Wahl und Krönung völlig ausgeschlossen, da ja diese immer nur auf dem Reichstage stattfinden konnten.

Und wessen nicht einmal die eiserne Hand und der machtvolle Wille Ludwigs des Großen oder Matthias' die Stände beraubten, das konnten auch die Nachfolger Matthias', die schwachen Jagellonen, nicht strittig machen. Unter ihnen erreicht die ständische Verfassung abermals eine übertriebene Entwicklung. Der König teilt nicht nur das Recht der Gesetzgebung mit den Ständen, was in jedem Gesetze zu klarem Ausdrucke gelangt, sondern er gerät ihnen gegenüber geradezu in ein Abhängigkeitsverhältnis.

Die Stände gewinnen auch Einfluß auf die vollziehende Gewalt. Es sind eher die königlichen Rechte, die in Gefahr schweben, als diejenigen der Stände. Und als zum Ausgange dieser Periode, vor der Schlacht bei Mohács, der Gemeinadel das Königtum gegen die Omnipotenz und die Übergriffe der Großen schützen will, tut er auch dies in einer die

Herrschaft des Gesetzes sichernden Weise. Denn den König berechtigt das Gesetz, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Die Stände »beschlossen mit einhelliger Übereinstimmung und baten Seine königliche Majestät, die Ihr zustehende Gewalt auszuüben, sowohl inbetreff der Eintreibung und Vermehrung der Einkünfte, als inbetreff der Verteidigung, der Freiheit und anderer Bedürfnisse des Landes« (Artikel I des [VII.] Dekrets von 1526); und sie stellen ferner fest, daß der König »seine jetzigen Beamten behalten oder nach seinem Belieben, wann er es wünscht, durch andere ersetzen kann« (Art. II). Sie ermächtigen den König, seine Majestätsrechte auszuüben und geben ihm inbetreff seiner eminentesten Majestätsrechte Anweisungen, indem sie die Organisierung eines Kriegsrates und für den nächsten Feldzug die Ernennung zweier Oberbefehlshaber anordnen (Art. III und XVIII).

Die Auffassung dieses Zeitalters von der Art und Weise der Gesetzgebung bekunden Art. VI: 1498 und Art. X: 1500, in denen bestimmt wird, daß das Gewohnheitsrecht zusammengeschrieben und dem König und Reichstag unterbreitet werde, welche Faktoren zusammen entscheiden werden, was von den Gewohnheiten Recht zu bleiben hat.

Auch das Tripartitum Verböczys bringt das Gesetzgebungsrecht der Stände zu klarem Ausdrucke. Das Tripartitum ist hauptsächlich darum ein wichtiges Zeugnis, weil es nicht das Ergebnis einer augenblicklichen Stimmung, noch der Machtverhältnisse, noch auch der individuellen Meinung des Verfassers ist, sondern laut der Anordnung des Gesetzes das Gewohnheitsrecht des Landes und den echten, alten Geist der ungarischen Verfassung ausdrückt und zu der von der ungarischen Gesellschaft angenommenen Rechtsquelle wurde. Obwohl es nicht in seiner Totalität inartikuliert ward, bildet es doch eine Rechtsquelle, weil verschiedene Gesetze sich auf seinen Inhalt, als auf Rechtsnormen berufen, weil es richterlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt wurde und es die Rechtsauffassung, die Vorurteile und Sitten der ungarischen Stände mit solcher Treue widerspiegelt, daß das Leben in vielen Fragen, wie zum Beispiel inbetreff der Freizügigkeit der bäuerlichen Untertanen, eher die Regeln des Verböczyschen Buches befolgte, als jene positiven Gesetze, die unter der Einwirkung der augenblicklichen Lage entstanden und manchmal von jener fundamentalen Auffassung der Nation, die sich im Tripartitum geltend machte, abwichen.

Und dieses Tripartitum spricht eben in einem durch ein späteres Gesetz *expressis verbis* zur Geltung gebrachten Teile das Gesetzgebungsrecht der Nation deutlich aus, indem es in Titel 3 des II. Buches darlegt, daß im Zeitalter der Herzoge das Recht der Gesetzgebung einzig dem Volke zustand, als aber das Land ein Königreich wurde, begannen »die Könige die Beschlüsse unter Einberufung und Befragung des Volkes zu fassen, wie dies auch zu unserer Zeit zu geschehen

pflegt«. Es ist ferner gesagt, daß das Gesetz auf zwei Arten zu Stande kommen kann: entweder in der Weise, daß der König das Volk (hierunter sind die Stände verstanden) fragt, ob die Gesetzentwürfe ihm gefallen oder nicht, oder aber, daß das Volk dem Könige Vorschläge unterbreitet.

Mit diesem Zeugnisse Verböczys darf ich den Beweis jener These, daß, als die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen, die gesetzgebende Gewalt zwischen der Nation und dem König geteilt war, auch schon aus dem Grunde abschließen, weil zwischen der Abfassung des Tripartitums und der Wahl Ferdinands I. bloß einige Jahre liegen, sodaß das Tripartitum die Auffassung gerade jener Zeit widerspiegelt, in der die Herrschaft der Habsburger einsetzt.

Und es war gleichfalls bereits in dieser Zeit eine anerkannte Regel des ungarischen Rechts, daß das Gesetz auch den König binde, und daß der König seinen Willen dem Willen des Gesetzes unterordnen müsse. Diese Rechtsauffassung kommt zu klarem Ausdrucke in Artikel XXXI der Goldenen Bulle, der sämtlichen Adeligen das Recht gewährt, dem gegen die Bulle verstößenden König »ohne die Folgen der Treulosigkeit widerstehen und widersprechen zu dürfen für alle Zeiten«. Die Nation erachtet das Gesetz für stärker als den Willen des Königs, und sie bestimmt daher, daß es auch mit den Waffen verteidigt werden dürfe.

Und diese Klausel der Goldenen Bulle gelangt zu besonderer Wichtigkeit dadurch, daß von Ludwig dem Großen bis zu Leopold I. jeder König sie von neuem bestätigte: die im Widerstandsrecht enthaltene Anerkennung der Obrigkeit des Gesetzes blieb das im öffentlichen Bewußtsein lebende und stets wiederholte beständige Prinzip unseres Staatsrechts.

Seit König Albrecht I. (1439) wird es zur dauernden Gewohnheit, daß der König anlässlich der Sanktion der Gesetze das Versprechen gibt und ins Gesetz aufnimmt, er werde »das Gesetz halten und von anderen halten lassen«, wodurch er hinsichtlich jedes einzelnen Gesetzes die Verpflichtung übernimmt, die im Vereine mit den Ständen geschaffenen Rechtsnormen in Ehren zu halten.

Es gibt auch einzelne Gesetze, die die Verpflichtung des Königs, das Gesetz zu halten, noch mit einer besonderen Sanktion umgeben. Hierher gehören unter anderen die Artikel XII und XXXI des unter König Matthias geschaffenen Dekrets von 1471, in denen erklärt wird, daß, »falls jemand von uns (dem König) eine diesem Dekret widersprechende Urkunde für sich erwirken würde, sie nicht beobachtet zu werden braucht«. Hierher gehört ferner Artikel II des unter Wladislaus II. (1495) geschaffenen Dekrets, laut dem die gegen das Gesetz gewährten Schenkungen des Königs »unnütz, ungültig und überhaupt ohne Kraft

sein sollen«. Hierher gehört auch Artikel V: 1507, der das große Prinzip ausspricht, daß, was immer die Könige ohne Wissen ihrer Räte tun würden, »keinerlei Kraft und Wirksamkeit besitzen soll«.

Manchmal befahlen oder verboten die Gesetze dem Könige gewisse Dinge. Artikel X, XI und XII des (ersten) Dekrets Wladislaus' II. von 1492 verboten, daß der König sich »in richterliche Urteile mische«, daß er ohne gesetzliches Verfahren und Einvernehmung der Partei »jemanden auf irgendwelche Weise in seiner Person oder seinem Besitze oder anderen Dingen hindere«; der König werde ferner »keine Gelegenheit ersinnen und suchen«, um irgend jemanden »sei es an seiner Person, sei es in seinem Vermögen zu schädigen«. In G. A. XXXIV: 1495 geben die Stände dem König hinsichtlich seiner Regierungsrechte gewissermaßen Anordnungen, indem das Gesetz ausspricht, »Seine Majestät geruhe von allen ihren Beamten jährlich Rechnungsablegung zu fordern«. Von ähnlichen Gesetzen erwähne ich bloß noch Artikel V des (II.) Dekrets von 1518, demzufolge der König die Richtersprüche und Urteile zu vollstrecken pflichtig ist; falls ihn »gewisse Feinde des Gemeinwohls überreden würden, dies zu verweigern und abzulehnen, so sollen die Schatzmeister nicht minder verpflichtet sein, die Vollstreckung durchzuführen«.

Auch Verböczy drückt es in klarer Weise aus, daß der König den Gesetzen unterstehe, indem er in Titel 5 des II. Teiles schreibt, daß die Gesetze »in erster Reihe« den Fürsten binden, der sie auf das Verlangen des Volkes gab, so wie es das Sprichwort sagt: »Ertrage das Gesetz, daß du selbst gegeben hast.« Er stellt den König von Ungarn hierbei in Gegensatz zum Papst und zum römischen Kaiser, die nicht verpflichtet sind, den Gesetzen zu gehorchen; und er führt weiters aus, daß vom Könige erteilte Privilegien, die »das gemeine Recht und die Gesetze verletzen«, »keine Kraft besitzen«.

Kann man es entgegen solchen Gewohnheiten und solchen klaren Gesetzen in Zweifel ziehen, daß nach der ungarischen Verfassung die Stände und der König zusammen berufen waren, Gesetze zu geben, und daß das Gesetz jener oberste Rechtssatz war, dem auch der König Gehorsam schuldete? Kann es bezweifelt werden, daß die ungarische Verfassung zu jenen gehörte, die Fortescue beschränkt-monarchisch nennt, weil sie nicht rein königlich, noch rein politisch sind, daß ferner die Könige, die ohne die Stände keine Gesetze zu geben vermochten, eben darum ohne die Zustimmung der Stände nicht befugt waren, die Selbständigkeit der Gesetzgebung einzuschränken? Dies läßt sich mit einer jeglichen Zweifel ausschließenden Sicherheit gerade für die dem Zeitalter der Habsburger unmittelbar vorangehende Periode feststellen. Es erübrigt bloß die eine Frage, ob nicht das ungarische Recht sich unter der Einwirkung der Übermacht des Hauses Habsburg verändert hat, ob nicht die Stände im

16. und 17. Jahrhundert das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung einbüßen, und der König sich über die Gesetze erhebt?

Die Könige aus dem Hause Habsburg schwören alle ohne Ausnahme, die Rechte zu wahren. Den Rechtszustand der Jagellonenzeit hält jeder König, von Ferdinand I. bis Leopold I., mit seinem Eide aufrecht.

Unter diesen eidlich bestätigten Rechten befindet sich die bereits vielhundertjährige selbständige Souveränität Ungarns.

Und unter diesen Rechten befindet sich das Gesetzgebungsrecht, das ist der Machtkreis des Landes, vermöge dessen die alte Souveränität ohne das Land nicht aufgehoben werden dürfte.

Ferdinand I. schwört: »Wir werden die Prälaten, Barone, Adeligen, Freistädte und alle Inwohner des Landes bei all ihren Freiheiten, Rechten und gesetzmäßigen guten Gewohnheiten wahren und schützen.« Eines der wichtigsten ihrer Freiheiten und Rechte ist, daß sie einen selbständigen Staat bilden, dem ohne sie kein Gesetz gegeben werden konnte.

In den G. A. XXIX: 1537, XV: 1546, XXII: 1548, XXX: 1552, XL: 1567, II: 1572, VIII: 1582, I: 1583, XI: 1588, II: 1622, I: 1638 und I: 1659 bestätigt ein jeder König von Ferdinand I. bis Leopold I. »sämtliche Freiheiten des Landes«, deren vornehmste zu der Zeit, da die Habsburger den Thron bestiegen, darin bestand, daß ohne das Land kein Gesetz geschaffen werden konnte.

Unter solchen Umständen hätte jenes Recht der Stände, wonach ein Gesetz nur mit der Zustimmung des Reichstags zustande kommt und das Gesetz die höchste Rechtsnorm ist, bloß in dem Falle aufhören können, wenn diesen Rechtssatz irgendein Gesetz von dem zu wahrenen Rechtszustand ausgenommen hätte.

Doch dies geschah nicht. Im Gegenteil, viele neue Gesetze zeigen, daß diesfalls der alte Rechtszustand unverändert fortbesteht.

Erstens wiederholt jedes Gesetz das alte, seit König Albrecht I. beständig gegebene Versprechen, daß der König die erbrachten Gesetze halten werde.

Die Gesetze, die in dieser Periode die »Verbesserung der Dekrete« anordnen, stellen immer fest, daß dies auf dem Reichstage zu geschehen habe (G. A. III: 1527, XXI: 1548, X und XI: 1550, XV: 1553, XXX: 1563, XVI: 1608 a. C. und LXIX: 1609).

Daß das Gesetz der königlichen Gewalt überlegen ist, beweist der Umstand, daß es auch das eminenteste Majestätsrecht beschränkt und die dem Gesetze widersprechende königliche Verfügung für ungültig erklärt. So bestimmt z. B. Art. XXX: 1543, daß gewissen Übeltätern »die königliche Gnade in keiner Weise von Nutzen sein soll«. Das Gesetz stellt auch fest, wer die Majestätsrechte ausübe. So verbietet das Gesetz, daß zu Lebzeiten des regierenden Königs der gekrönte

jüngere König ohne die Zustimmung des Reichstags die Majestätsrechte ausübe (Inauguraldiplom von 1659); andererseits gestattet es G. A. LXIV: 1563, daß Erzherzog Maximilian in Abwesenheit König Ferdinands I. von den königlichen Rechten Gebrauch mache. Und einzelne Gesetze bestätigen das auf die Gesetzgebung bezügliche Recht der Stände in ausdrücklicher Weise, so daß diesfalls wahrhaftig kein Zweifel obwalten kann.

G. A. XXXI: 1543 begründet seinen Befehl mit dem Rechtssatze, daß »die öffentlichen Beschlüsse und Gesetze, die die königliche Majestät bestätigt hat, gültig und unverleglich sein müssen«. In den G. A. XIV und XV: 1548 wird als Entgegnung auf den Vorschlag des Königs, es mögen Gesetze erbracht werden, die den dem Könige geschuldeten Gehorsam von jedermann erzwingen, der Beschluß der Stände inartikulierte, es habe jeder dem König zu gehorchen, und dieser könne die Widerspenstigen »kraft seiner ordentlichen Gewalt« bestrafen; mit einer neuen Sanktion umgeben aber die Stände die Gehorsampflicht nicht, denn »die Königliche Majestät hat mit der Zustimmung sämtlicher Stände eine so große und ausgedehnte Macht und solches Recht erlangt«, daß es einer neuen Sanktion nicht bedarf. In diesem Gesetze ist es deutlich gesagt, daß der König seine Gewalt mit dem Willen der Stände erhalten hat.

Ferdinand I. verweigert allerdings zu zweien Malen die Genehmigung eines Gesetzes, das ausdrücklich erklärte, daß man die ungesetzlichen Befehle des Königs nicht zu befolgen brauche; aber er macht weder das eine, noch das andere Mal Einwendungen gegen das von den Ständen so sehr betonte Prinzip, sondern gebraucht Ausflüchte. Im Jahre 1545, obwohl das Verlangen der Stände im Dekret zum Ausdruck gelangt (Art. XXXIII), bedient sich Ferdinand dennoch bloß des Arguments, daß seine Befehle ohnehin den Landesdekreten entsprechen und in ihrem Inhalte sämtlich von der Art sind, daß es »weder erlaubt noch geziemend« wäre, ihnen nicht zu gehorchen. Und im Jahre 1559, als die Stände in einer Adresse ausführen, daß »nach den Gesetzen und althergebrachten Gewohnheiten des Landes niemand verpflichtet ist, die ungesetzlichen Verordnungen zu beobachten«, da, wenn dem nicht so wäre, es gar keinen Sinn hätte, Reichstage abzuhalten, verteidigt sich Ferdinand mit Zweckmäßigkeitsgründen: er erklärt, daß er ja ohnedies das Gesetz halten wollte, ein solcher Beschluß jedoch gefährlich wäre, denn er würde Vorwände bieten zur Bemängelung selbst der heilsamsten Verordnungen. Daß der königliche Wille stärker sei als der Wille des Gesetzes, oder auch nur diesem gleichwertig, behauptet Ferdinand nicht. Im Jahre 1550 sanktioniert er (in Art. LXXVI) den Satz, daß der König die Dekrete und Gesetze des Landes gnädig halten werde.

Als Rudolf II. das Gesetzgebungsrecht des Reichstages in der Weise usurpieren will, daß er unter die Reichstagsbeschlüsse »aus eigenem Entschlusse und königlicher Machtvollkommenheit« (G. A. XXII: 1604) nachträglich einen Artikel aufnimmt, erklärt der Wiener Frieden (1606), daß dieser Artikel unwirksam sei, »da er außerhalb des Reichstages ohne die Einwilligung der Landesinsassen hinzugefügt wurde«. Es ist wohl wahr, daß diese Bestimmung infolge der nachträglichen Einschlebung notwendig wurde, doch ihre Begründung geht über den konkreten Fall hinaus und setzt im allgemeinen fest, daß der König außerhalb des Reichstages ohne die Einwilligung der Landesinwohner kein Gesetz geben könne.

G. A. XVIII: 1635 bringt das Gesetzgebungsrecht der Stände gleichfalls zum Ausdruck, indem er gleich eingangs erklärt, daß »die Macht und Freiheit, Gesetze und Statuten zu schaffen, dem König und dem Lande zusteht«, und dann bestimmt, daß ein Gesetz, das in einer dem auf die Gesetzgebung bezüglichen Titel des Verböcyszischen Tripartitums (der das Gesetzgebungsrecht der Stände anerkennt) widersprechenden Weise entstanden ist, keine Kraft habe.

Mit vollkommener Bestimmtheit äußert sich dieselbe Rechtsauffassung im G. A. III: 1715, demzufolge »Seine Majestät die Stände nicht anders regiert haben und über sie nicht anders herrschen will, als nach den bisher geschaffenen und in Zukunft reichstäglich festzustellenden eigenen Gesetzen Ungarns«.

Der Hof ist mit dem Gesetzgebungsrechte der Stände vollkommen im reinen und hält das Recht der Stände überhaupt für erdrückend groß. Im Jahre 1687 schreiben die Minister ihrem Herrn, daß, wenn »alle iura Majestatis, so einem Monarchen in seinem Reiche gebühren, nicht private in der königlichen Person und höchstem Haupt allein, sondern cumulative inter Regem et Status beharreten«, »weder eine ruhige monarchische Herrschaft, noch einige beständige Verständnis zwischen dem Herrn und den Untertanen zu hoffen wäre«. Und Kinsky erklärt: man dürfe das bisherige »Condominat der Stände« und jene ständischen Rechte, die kein Vorgänger des Königs »halten« konnte, da sonst nicht bloß Ungarn, sondern Österreich und die Dynastie »in die höchsten Gefahren gesetzt« worden wären, nicht aufrechterhalten. Würden die Minister so sprechen, wenn nach Recht und Gesetz der Wille des Fürsten der höchste staatliche Wille wäre?

Und ein Hofgeistlicher Kaiser Leopolds schreibt in seinem dem Fürsten unterbreiteten Memorandum (1701), die Landesfreiheiten seien so umfassend, daß, wenn man sie vollständig beobachtete, die Krone auf dem Haupte Seiner Majestät schwanken würde, denn die »Autorität« würde im Lande residieren und nicht am Hofe, und das Ministerium wäre ein ungarisches, kein fremdes; falls aber der König die Frei-

heiten des Landes nicht hielte, würde dies zu einem Aufstande führen, so daß nach der Ansicht des Ratgebers bloß ein Weg offen stehe, nämlich die Abänderung der ungarischen Verfassung.

Dies war in camera caritatis die Meinung der Anhänger des Kaisers von dem eigentlichen Sinne der ungarischen Verfassung.

Das Gesetzgebungsrecht der Stände betont der König selbst in jener offiziellen Antwort, die er auf den Friedensantrag Rákóczis erteilt (1706), indem er schreibt, daß »nur auf dem Reichstage aufgehoben oder abgeändert werden kann, was auf dem Reichstage festgesetzt worden ist«, und er die auf die Auslegung und Durchführung irgendeines Gesetzes bezüglichen Bitten bis zum Zusammentreten des Reichstages verchieben will, da jene Dinge »auf dem Reichstage festgesetzt, abgeändert oder aufgehoben wurden« und daher nicht auf andere Weise geändert werden können.

Das Gesetz von 1790 durfte also mit vollstem Recht erklären, daß es kein neues, sondern ein dem Könige »von seinen Vorgängern seligen Angedenkens« überkommenes Prinzip sei, daß die Gewalt, Gesetze zu schaffen, aufzuheben und auszulegen, dem König und den Ständen gemeinsam zustehe.

Die klaren Worte dieser Gesetze beheben jeden Zweifel, daß das Recht der Stände, an der Gesetzgebung teilzunehmen, im Zeitalter der Habsburger nicht aufhörte, daß die Nation unter den Habsburgern dieses Recht ohne irgendwelche Verdunkelung, in seinem ganzen Umfange ausübte, und daß demnach die Habsburger kein Recht besaßen, mittelst einseitiger Verfügungen die Freiheit des ungarischen Staatswillens dem Willen eines anderen Staates zu unterordnen.

Wenn es dem König auch gelang, seine eigenen Regierungsrechte von dem Einflusse der Stände unabhängig zu machen und die in ganz Europa herrschende Auffassung von dem patrimonialen Charakter der königlichen Gewalt manchmal auch bei uns zur Geltung zu bringen, in der Frage der Gesetzgebung blieb die traditionelle Auffassung unberührt.

Gegenüber den klaren Aussprüchen der Gesetze vermag dasjenige, was Tezner als Belege eines absoluten Gesetzgebungsrechts des Königs anführt, wirklich nichts zu beweisen. Kann zum Beispiel das Raisonement irgendwie in die Wagschale fallen, daß, da das Corpus Juris verhältnismäßig wenig Gesetze enthält, weniger, als wahrscheinlich entstanden sind und als während derselben Periode in anderen Ländern geschaffen wurden, es angenommen werden müsse, der König habe die in den uns bekannten Gesetzen nicht geregelten Angelegenheiten außerhalb des Reichstages geordnet und zwar mittelst einseitig erlassener Gesetze? Was vermag dieses Raisonement zu beweisen, das sich gar nicht auf Tatsachen, sondern auf zwei solche Annahmen gründet, von denen

keine stichhaltig ist? Es ist erstens unwahrscheinlich, daß viele Angelegenheiten einheitlich für das ganze Land geregelt worden wären, denn Ungarn dezentralisierte sich zu dieser Zeit immer mehr, und die meisten öffentlichen Angelegenheiten wurden von den Munizipien erledigt. Die Komitate regelten die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Untertanen, namentlich deren Freizügigkeit, die früher vom Gesetze geordnet worden war, langsam aber in den Wirkungskreis des Komitats übergang. Die Komitate erließen Verordnungen inbetreff des Kartenspiels, des Fluchens, der Blasphemie, des Branntweintrinkens, des Tabakrauchens. Sie beschloßen in Jagdangelegenheiten, in den Fragen der öffentlichen Wege und Brücken, sie setzten Preistarife und Kleiderordnungen fest. Mit einem Worte, das Komitat sorgte für die tausendfachen Ansprüche des täglichen Lebens, das Komitat war die Polizei- und Verwaltungsbehörde, wahrhaftig ein Land im Kleinen; es drängte die Kompetenz der Zentralbehörde völlig in den Hintergrund, sodaß viel weniger Angelegenheiten Gegenstände einer sich auf das ganze Land erstreckenden Regelung waren, als Tezner, von ausländischen Beispielen verleitet, annimmt.

Doch selbst wenn zahlreichere Angelegenheiten einheitlich für das ganze Land geordnet worden wären, würde dies noch nicht beweisen, daß jene einheitliche Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgte. Sie konnte im Gegenteil bloß auf dem Wege von Verordnungen, die der Herrschaft der Gesetze unterworfen waren und eben Gesetze substituierten, geschehen. Wer könnte es im Ernste glauben, daß bei der Rechtsauffassung der ungarischen Gesellschaft und angesichts der klaren Vorschriften der Gesetze die Stände gegen die einseitige Gesetzgebung des Königs keine Beschwerde erhoben hätten und auch nicht auf einem einzigen Reichstage diesbezüglich eine Anspielung gemacht worden wäre?

In Tezners Buche begegnen wir auch dem Argument, daß laut dem Gesetze Stefans des Heiligen von dem Rechte des Königs nichts veräußert werden durfte, daß demnach alle Gewohnheiten und Gesetze, die den Machtkreis der ersten Könige einengten, ungiltig waren. Tezner, der hochgebildete Jurist, kann sich allerdings dieses Argument nicht *expressis verbis* zu eigen machen, er führt es aber zu meiner großen Verwunderung dennoch als ein Zeugnis für die Richtigkeit der von ihm verfochtenen Auffassung an, ohne mit einem einzigen Worte dagegen Stellung zu nehmen. Daher muß auch ich mich damit befassen.

Es gibt kein Gesetz von ewiger Giltigkeit, und Stefan der Heilige hätte gar nicht das Recht gehabt, die Nachwelt des freien Gesetzgebungsrechtes zu berauben. Und warum besäße gerade nur das Gesetz Stefans des Heiligen ewige Giltigkeit, wo doch dieser selbst es gar nicht als unabänderlich bezeichnet, und die Rechtsauffassung in

richtiger Weise sogar für jene Gesetze Abänderungen, ja die gänzliche Aufhebung zuläßt, die sich von der allgemein geltenden Regel der Vergänglichkeit zu emanzipieren wünschten, wie unter anderen die Goldene Bulle, deren zahlreiche Bestimmungen durch das Gesetz tatsächlich aufgehoben wurden.

Das Gesetz Stefans des Heiligen kann übrigens gar nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß es die Beschränkung der königlichen Gewalt mittelst Gesetzes ausschließen wolle.

Das in Rede stehende Gesetz (Kapitel 6 des zweiten Dekrets) erklärt, daß sowie der König jedem das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen einräumte, andererseits »das Vermögen, die Krieger, Knechte und alles, was irgend zur königlichen Würde gehört, unangetastet zu bleiben haben«.

Der Wortlaut dieses Gesetzes macht keinen Unterschied zwischen den Kriegern, den Sklaven, Dienern und den eigenen Würden des Königs, so daß, wer aus diesem Gesetze herauslesen möchte, die königliche Würde könne durch Gesetz nicht abgeändert werden, zugleich auch behaupten müßte, daß die Rechte der königlichen Krieger und Knechte nicht abgeändert werden können. Daß Stefan der Heilige nichts dermaßen Unsinniges bestimmen wollte, sondern nur daran dachte, daß niemand das zur königlichen Gewalt Gehörige sich aneignen solle, bekundet klar das der eben zitierten Äußerung nachfolgende Verbot, niemand solle etwas »davon« — von dem Vermögen, den Kriegern und Knechten des Königs und dem sonst »zur königlichen Würde Gehörenden« — an sich reißen oder unterschlagen oder auch nur »inbetreff des eben Gesagten irgend eine Gunst für sich zu erwirken wagen«.

Gegen die bindende Kraft des Gesetzes bringt Tezner auch den Umstand vor, daß in den ungarischen Gesetzen die Stände sich mit untertänigen Bitten an den König wenden, und daß im Texte der Wille der Stände nicht als ein dem königlichen Willen ebenbürtiger rechtsbildender Faktor erscheint. Diese Form vermag jedoch nichts zu beweisen; denn sie entsprang bloß der Ehrerbietung, die man der königlichen Würde entgegenbrachte, sie kam auch nicht immer zur Anwendung, und die Gesetze sprechen oft in geradezu befehlendem und bestimmtem Tone. Jene unterwürfige Form war auch in England bis Heinrich VI. in Gebrauch, während eines Zeitraums, da viele unzweifelhaft verbindliche Beschlüsse zustande kamen.

Hierzulande liefert die Goldene Bulle das klassische Beispiel dafür, daß das in die Form einer untertänigen Bitte gekleidete Gesetz eine verbindliche Rechtsnorm schaffen kann. Dieses Gesetz, das damit beginnt, daß der König von dem »dringenden Flehen« des Adels spricht, endet damit, daß es für sich ewige Giltigkeit beansprucht und, um

sich den Gehorsam zu sichern, sogar das Recht des Widerstandes gewährt.

Sobald der König die unterwürfigen Bitten der Stände genehmigt hatte, gewannen diese ihm gegenüber dieselbe bindende Kraft, als ob die Stände ihren Willen in der Form von Forderungen zum Ausdrucke gebracht hätten. Auch das in solcher Weise zu Stande gekommene Gesetz verspricht ja der König zu halten. Auch in Ansehung eines solchen Gesetzes gilt ja der im allgemeinen geleistete Krönungseid, daß der König im Sinne der Gesetze regieren werde. Das entscheidende Merkmal des Gesetzes ist die mit deutlichen Worten im Gesetze selbst betonte gemeinsame Vereinbarung, wie immer der Gesetzesstil sonst beschaffen sein möge; die untätige Äußerung des ständischen Willens ändert an der Rechtskraft des Gesetzes nichts.

Gegenüber den im Obigen angeführten Gesetzen beweisen auch jene Argumente nichts, die Tezner aus der großen Rolle schöpft, die der König bei der Gesetzgebung manchmal für sich in Anspruch nahm und sich manchmal auch zu sichern im Stande war.

Tezner vermeint einen Beweis des absoluten Gesetzgebungsrechtes des Königs in dem Umstande zu finden, daß der Fürst sich nicht immer auf die einfache Bestätigung oder die einfache Nichtbestätigung der ihm von den Ständen unterbreiteten Beschlüsse beschränkte, sondern diese manchmal mit Abänderungen ins Gesetzbuch aufnahm (Art. IX: 1547, XXXI und XXXV: 1599, XIV: 1603, XXII: 1604), oder seine von den Vorschlägen der Stände abweichenden Beschlüsse als königliche Antwort dem Dekret beifügte (1543, 1547, 1548, 1588 und 1597) und somit seinen einseitigen Willen zum Gesetze zu erheben schien.

Es fällt auf den ersten Blick in die Augen, daß diese anlässlich der Sanktion ausgeübten königlichen Rechte es nicht zu beweisen vermögen, der König habe, unabhängig von jeglicher Mitwirkung der Stände, mittelst seiner eigenen, einseitigen Anordnungen und Verfügungen Gesetzeskraft besitzende und sogar die Gesetze abändernde Rechtsnormen festzusetzen vermocht. Denn der König übte das von Tezner behauptete Recht auch hinsichtlich der in den ständischen Unterbreitungen berührten Gegenstände bloß bei der Sanktion aus und seine Anordnungen gewannen höchstens dadurch Gesetzeskraft, daß sie unter die Artikel des Reichstags aufgenommen wurden; und wenn man die von der Praxis statuierte Ausnahme gegenüber dem Wortlaute der Gesetze und der allgemein anerkannten Rechtsregel überhaupt gelten lassen dürfte, so könnte dies bloß bei strenger und enger Auslegung geschehen. Diese Ausnahme könnte also höchstens ohne irgend welche extensive Interpretation und in den der Übung genau entsprechenden Fällen statthaben. Auf Grund eines solchen Rechtes hätte daher der Fürst die Souveränität des ungarischen Staates einem fremden Staate bloß in der Weise unter-

stellen können, daß er diese Unterordnung anläßlich der Sanktion der ständischen Propositionen inartikuliert hätte. Da jedoch eine die Souveränität des ungarischen Staates einschränkende Regel im Gesetzbuche in keinerlei Gestalt vorkommt, weder in der Form einer Zustimmung der Stände, noch ohne diese, so hat der König die Selbständigkeit des Landes auf Grund seines hier erörterten angeblichen Rechtes nicht aufgeben können.

Der König besaß übrigens in keinerlei Gestalt das Recht der selbständigen Gesetzgebung. Er konnte ohne die Stände kein Gesetz schaffen, weder vermittelt einer Modifikation, noch vermittelt einer Erweiterung der Reichstagsbeschlüsse, weder im Zusammenhange mit den ständischen Beschlüssen, noch unabhängig von diesen. Die von Tezner erwähnte Gewohnheit entstand infolge der Unterlassung der Stände aus den nachlässigen staatsrechtlichen Gepflogenheiten dieses Zeitalters und konnte keinerlei rechtsbildende Wirkung haben. Jene ganze Praxis war die gar nicht einwandfreie Anwendung des dem Könige zustehenden Rechtes, nicht die Quelle eines neuen Rechtes.

Es kam bereits im Zeitalter der Jagellonen vor, daß der überwiegende Teil der Stände sich noch vor Beendigung der Reichstagsverhandlungen entfernte, und die Beschlüsse von den Leuten des Königs und den zurückgebliebenen Ständen, die hierzu manchmal vom Reichstage ermächtigt worden waren, oft aber ohne einen solchen Auftrag handelten, gemeinsam textiert wurden. Es geschah auch in solchem Falle, daß der König die Beschlüsse des Reichstags nach seinem eigenen Willen umformte. Die dort weilenden einzelnen Personen beugten sich leichter dem Wunsche des Fürsten, als der gesamte Reichstag. Doch das solchermaßen textierte Gesetz wollte durchaus kein einseitiges Königsgesetz darstellen, und die Nachgiebigkeit der zurückgebliebenen Personen wurde der Zustimmung der Stände gleichgeachtet.

Unter den Habsburgern trat zu dieser unrichtigen Übung noch die Tatsache hinzu, daß die Reichstagsverhandlungen nicht vom Könige selbst, sondern zumeist von einem Erzherzog geleitet wurden, so daß das von diesem Bevollmächtigten des Königs mit den Ständen Beschlossene noch kein rechtskräftiger Beschluß war, sondern der Sanktion des Königs bedurfte, der diese Gelegenheit zu einer nachträglichen Abänderung der ständischen Vereinbarungen benützte. Was man gewöhnlich im Vereine mit den zurückgebliebenen Mitgliedern der Stände besorgte, tat man nun manchmal ohne sie.

Aus solchen Handlungen des Königs aber konnte eine Praxis, die ihm das Recht der selbständigen Gesetzgebung verschafft hätte, schon aus dem Grunde nicht entstehen, weil der andere Faktor der Gesetzgebung, der Reichstag nie darein willigte, daß ohne seine Zustimmung Gesetze gegeben werden könnten. Die Stände protestierten immer

gegen diese Praxis. Sie waren allerdings manchmal inkonsequent und erleichterten durch ihr Verhalten mehr als einmal das Einreißen einer solchen Gewohnheit; diese hätte ja gar nicht entstehen können, wenn die Stände bis zur erfolgten Sanktion beisammen geblieben wären. Manchmal geschah es sogar, daß die endgiltige Erledigung einer gewissen Angelegenheit von den Ständen selbst dem Könige anvertraut wurde. So übertrugen sie einmal, als die beiden Tafeln zu keiner Vereinbarung gelangen konnten, die Entscheidung der in Schwebel gelassenen Frage dem Könige. Als sie ein anderes Mal mit dem Erzherzog nicht übereinkommen konnten, überließen sie die Entscheidung der strittigen Sache dem Könige (1559). Es geschieht auch, daß die Stände sich mit der königlichen Entschliebung, sofern sie unbedeutendere Angelegenheiten betrifft, zufrieden geben und bloß gegen die inhaltlich schwerer wiegenden Abänderungen prinzipielle Einwände erheben, was ihren Rechtsstandpunkt erheblich schwächt. So stellen im Jahre 1559 die am Reichstagsorte zurückgebliebenen Mitglieder anfänglich die übertriebene Forderung, daß der König alle in der vor dem Auseinandergehen der Stände unterbreiteten letzten Adresse enthaltenen Vorschläge unverändert annehme, denn nach ihrer Meinung kann bloß die Gesamtheit der Stände das von sämtlichen Ständen Beschlossene abändern. Und während die Stände nicht einmal anerkennen wollen, daß der König das Recht habe, dem auch vom Erzherzog nicht angenehmen Vorschläge seine Zustimmung zu verweigern, geben sie sich in betreff einzelner unbedeutenderer Punkte mit den Modifikationen des Königs zufrieden. Und während sie in Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit das Prinzip verletzen, protestieren sie auf grundsätzlicher Basis gegen die Nichtbestätigung der auf wichtigere Angelegenheiten bezüglichen Beschlüsse.

Trotz dieser dem Königtum günstigen Übertreibungen und Inkonsequenzen lehnten die Stände die vom König anlässlich der Sanktion der Gesetze vorgenommenen Änderungen meistens mit solcher Bestimmtheit ab, daß von einer mit ihrer Zustimmung zustande gekommenen Rechtsgewohnheit nicht gesprochen werden kann.

Im Jahre 1559, als der König aus dem eben erwähnten Verhalten der Stände den Mut schöpft, die von den Ständen festgesetzten Artikel wider deren Protest durch seine einseitige Äußerung ihrer Wirksamkeit zu berauben, erklären mehrere Komitate alle auf dem Reichstage jenes Jahres geschaffenen Gesetze für ungültig und weigern sich die von jenem Reichstage bewilligten Steuern einzutreiben. Der Königlich ungarische Rat ist der Meinung, der König solle kundgeben, daß er die Vorschläge der Stände nicht abgeändert, sondern bloß deren Vollstreckung aufgeschoben habe.

In den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts protestieren die Stände

besonders häufig gegen die mehrfach wiederholten ähnlichen Einmischungen des Königs. So erheben im Jahre 1598 zu Beginn des Reichstags die Stände Protest dagegen, daß der König einen auch vom Erzherzog angenommenen Beschluß des verflorenen Reichstages nachträglich abgeändert habe. Nach ihrer Meinung widerspricht dies dem Gesetze: wenn dergleichen geschehen könne, sei jede Gesetzgebung bloß Spiel und Trug. Im Jahre 1599 fordern die Stände die Tilgung des vom Könige Hinzugefügten und die unveränderte Aufnahme eines vom Könige nachträglich modifizierten Artikels. Im Jahre 1600 ist ob der 1599 vorgenommenen nachträglichen Abänderung die Entrüstung sehr groß; die Stände berufen sich darauf, daß hinsichtlich des in Frage stehenden Beschlusses mit dem bevollmächtigten Erzherzog eine Vereinbarung zustande gekommen sei. Der Ungarische Rat empfiehlt dem Fürsten Nachgiebigkeit, und als infolge des Opportunismus der Stände der Sturm sich endlich legt, meldet der Erzherzog dem König, daß die Kämpfe mit den Ständen noch lange nicht zu Ende seien. Seine Prophezeiung erweist sich als richtig, der Kampf erneuert sich bald.

Im Jahre 1603 ändert Rudolf von neuem die reichstäglische Vereinbarung ab und nimmt 1604 in betreff der Religionsfrage einen ganz neuen Artikel ins Gesetz auf, was eine Ursache des Bocskayschen Freiheitskampfes wird. Zu Beginn des Kampfes erklärt die Versammlung von Gálszécs, daß der vom König nachträglich ins Gesetzbuch eingeschobene Artikel nicht existiere, nichtig, unverbindlich sei, und das Einladungsschreiben zu dem von Bocskay ausgeschriebenen Reichstage spricht davon, daß »der römische Kaiser gegen die Gesetze unseres Landes proprio motu einen unerträglich schrecklichen Artikel« geschaffen habe. Bocskay verhilft diesem Standpunkt zum Siege. Der Wiener Frieden tilgt den Artikel des Königs.

G. A. XXVIII: 1618 macht allen dergleichen Mißbräuchen ein für allemal ein Ende, indem er bestimmt, daß »den Beschlüssen der Stände, die Seiner Majestät behufs Bestätigung unterbreitet worden sind oder in Zukunft unterbreitet werden, nichts hinzugefügt und davon nichts gestrichen werde.«

Seither ereignete sich denn auch kein ähnlicher Fall, obwohl es auch späterhin manchen Übelstand verursachte, daß der Reichstag meistens nicht über im voraus abgefaßte Gesetzentwürfe beschloß, sondern die auf dem Wege von Adressen und Reskripten zustande gekommene prinzipielle Vereinbarung nachträglich von der Hofkanzlei und den Bevollmächtigten des Reichstags textiert wurde. Noch auf einem Reichstage der napoleonischen Zeit empfindet man es als verkehrt, daß die Textierung Einzelnen anvertraut wird, so lange nicht einmal die prinzipielle Übereinstimmung mit dem König zustande gekommen ist. Der Reichstag wollte bei dieser Gelegenheit auch aussprechen, daß ein

solches Verfahren hierfür nicht mehr statthaben solle. Und auch der Reichskanzler Fürst Metternich wies darauf hin, es sei eines der größten Übel des ungarischen Reichstages, daß die Regierung ihm keine fertigen Gesetzentwürfe vorlege. Das kam erst 1843 in Übung.

Doch die auf diesen Unvollkommenheiten beruhende Gewohnheit konnte um so weniger zu einem selbständigen Gesetzgebungsrechte des Königs führen, als der Überzeugung der Stände, der König besitze kein solches Recht, nicht die beständige, prinzipielle Überzeugung des Königs, das Recht der selbständigen Gesetzgebung zu besitzen, gegenüberstand. Dies scheint zumindest daraus hervorzugehen, was in den hier behandelten Fällen zur Verteidigung des Standpunktes des Königs vorgebracht wurde. Im Jahre 1559, als der König die Beschlüsse der Stände abändert, führt er als Motiv an, daß er die auf die Ausländer bezüglichen Beschlüsse darum nicht unverändert genehmigen könne, weil man nach dem Gesetze Stefans des Heiligen die Ausländer begünstigen müsse und er dieses Gesetz beeidet habe. Der König vindiziert sich also kein selbständiges Gesetzgebungsrecht, sondern er hält im Gegenteil das ihm und den Ständen gemeinsam zustehende Gesetzgebungsrecht für beschränkt.

Im Jahre 1599 erklärt zwar der die Reichstagsverhandlungen leitende Erzherzog Matthias, daß der König ebensowohl das Recht habe, die ihm unterbreiteten Artikel abzuändern, als sie überhaupt nicht ins Gesetzbuch aufzunehmen; aber er führt zur Unterstützung seiner Behauptung gar kein Argument an. Im Jahre 1600 wird das Gesetzgebungsrecht des Königs offiziell damit verteidigt, daß der König die ständischen Beschlüsse nicht abgeändert, sondern bloß »ermäßigt« und »beschränkt« habe; hierzu aber sei er berechtigt gewesen, denn von demselben Rechte haben Ludwig I. 1351 und Ferdinand I. 1543, 1545 und 1547 Gebrauch gemacht. Es wird auch vorgebracht, daß der strittige Vorschlag kein öffentliches Recht berühre, sondern eher private Interessen betreffe und es daher gar nicht am Plage sei, darüber ein Gesetz zu schaffen.

Auch Rudolf II. verteidigt seine die Religionsfrage betreffende Einschlebung damit, daß die Sache der Religion eine private Beschwerde bilde und die diesbezügliche Klage eher vor das Tribunal, als vor die Gesetzgebung gehöre.

Als dann die Friedensverhandlungen mit Bocskay beginnen und der Hof einsieht, daß der vom König ins Gesetzbuch eingeschobene Art. XXII: 1604 nicht aufrecht erhalten werden könne, tritt Kardinal Khlesl, der erste Ratgeber des Erzherzogs Matthias, selbst mit dem Antrage hervor, man möge den wirklichen Grund der Tilgung des Gesetzes deutlich aussprechen. Er schlägt vor, zu erklären, daß jener Artikel darum getilgt werde, weil er »außerhalb des Reichstags und

ohne die Einwilligung der Stände eingeschoben wurde«. Khlesl ist nämlich der Meinung, daß durch die solcherart motivierte Tilgung die Religionsfreiheit in geringerem Maße geschützt sei, als wenn dieser staatsrechtliche Grund unerwähnt bliebe und die Tilgung durch den die Religionsfreiheit verletzenden Inhalt des Gesetzes begründet erschiene. Jedenfalls bekundet er damit, daß auch die höfischen Kreise die bisherige Übung für ungesetzlich hielten und sich lieber darein fanden, daß dies im Gesetze klar ausgedrückt werde, als daß im Gesetze eine die Religionsfreiheit schützende Verfügung enthalten sei.

Es scheint, daß unter Rudolf II. hauptsächlich Einer zugunsten des Königs aus den alten Präzedenzfällen ein Recht zu konstruieren versuchte: nämlich der Kanzleisekretär Himmelreich, der zu wiederholten Malen ausführte, der König habe, da in früheren Zeiten einige ähnliche Fälle vorkamen, das Recht, die ihm behufs Sanktion unterbreiteten Beschlüsse abzuändern, einzelne Teile wegzulassen oder diese unter gewissen Bedingungen mittelst Einschiebungen unwirksam zu machen. So äußert er 1599 die Ansicht, es sei »Sache der Stände, die Artikel abzufassen und in Gehorsam vorzulegen; Seiner Majestät aber stehe, als dem König von Ungarn das Recht zu, die ihm unterbreiteten Artikel zu verbessern, zu verändern und schließlich nach seinem Belieben zu bestätigen, wie es von jeher in Übung war.«

Aber dieser Standpunkt war selbst bei Himmelreich nicht der Ausdruck einer aufrichtigen Rechtsüberzeugung, sondern eine Reflexion zwecks Erweiterung der königlichen Macht. Das wird auch durch den Umstand wahrscheinlich gemacht, daß obwohl in der These Himmelreichs deutlichst gesagt ist, der König könne unter die Beschlüsse der Stände nichts aufnehmen, worüber sie keinen Beschluß gefaßt haben, dennoch er es war, der im Jahre 1604 jenen ominösen Artikel textierte, welcher die dem König unterbreiteten ständischen Beschlüsse mit der die Religionssache betreffenden Entschließung ergänzt, trotzdem die Stände in der Sache der Religion keinerlei Beschluß gefaßt hatten.

Der Inhalt jener Gesetze, in denen der selbständige Wille des Königs zum Ausdruck zu gelangen scheint, kann übrigens gar nicht beweisen, daß die Könige ein selbständiges Gesetzgebungsrecht zu besitzen vermeinten.

Die eine Gruppe der Fälle weist eigentlich keinerlei Unregelmäßigkeit auf. Es sind dies jene Fälle, in denen im Verlaufe der Reichstagsberatungen ein Kompromiß zwischen dem König und den Ständen zustande kam und das kompromissuale Ergebnis von den Ständen selbst inartikuliert wurde. Hierher gehört G. A. XXXVIII: 1569, in dem die Stände die völlige Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit verlangen, endlich aber die beschränkende Antwort des Königs zur Kenntnis nehmen und diesen Bescheid nebst ihrer eigenen Bitte in-

artikulieren. Hierher gehören Artikel III und XXXI: 1552, VI: 1558, XXXIV: 1563 und XL: 1599, die sämtlich auf Grund des übereinstimmenden Willens aller Faktoren der Gesetzgebung zustande kamen und in regelmäßiger Weise entstandene Gesetze sind.

Jene zweite Gruppe unserer Gesetze aber, in deren Text ein selbständiger königlicher Wille zum Ausdrucke gelangt, entspringt der Ausübung eines dem Könige in der Tat zustehenden Rechtes, nicht etwa einem selbständigen Gesetzgebungsrecht des Königs.

Hierher gehören jene königlichen Antworten, die eine begründete Zustimmung oder eine begründete Verweigerung der Zustimmung, oder aber den Aufschub der endgültigen Entscheidung enthalten.

Eine Zustimmung war die im Jahre 1543 gegebene königliche Antwort, der den Dekreten von 1545 und 1547 angeschlossene königliche Bescheid, sowie die »Konfirmation und Konklusion« von 1559. Ein motiviertes Veto enthielten die dem Dekrete von 1545 und 1585 angefügten königlichen Antworten, Aufschiebungen der königlichen Entscheidung aber die Antworten des Königs von 1543 und 1545, die G. A. XXVIII: 1566, die Konklusion von 1597, die Artikel XXXI und XXXVI: 1599, sowie XIV: 1603.

In diesen Fällen durften die Stände mit Recht die Einwendung machen, der König habe sich gegen die Gutgläubigkeit vergangen, indem er die zwischen den Ständen und dem von ihm mit Vollmacht ausgestatteten Erzherzog zustande gekommene Vereinbarung hinterher für nichts achtete und von seinem Vetorechte erst dann Gebrauch machte, als die Stände nicht mehr in der Lage waren, ihre Anträge zu modifizieren. Es ist jedoch zweifellos, daß weder die Nichtbestätigung, noch der Aufschub der Entscheidung jenen Machtkreis überschritt, den nach der Auffassung der Zeit die Könige für sich in Anspruch nehmen zu können meinten, und daß daher das Vorkommen solcher Fälle nicht zu beweisen vermag, die Könige hätten ein über die Bestätigung hinausgehendes einseitiges Gesetzgebungsrecht besessen.

Ja, von dem Standpunkte des damaligen Staatsrechtes sind auch jene königlichen Antworten nicht unbedingt zu verdammen, in denen der König, über das Recht der Sanktion hinausgehend, sich das Recht der freien Entschließung und Verfügung vorbehält. Auch sie beweisen nicht, daß die Könige vermeint hätten, ein selbständiges Gesetzgebungsrecht ausüben zu dürfen. Jene Antworten beziehen sich nämlich meines Wissens sämtlich auf solche Vorschläge der Stände, die den Rechtskreis des Königs berühren und solche Angelegenheiten regeln wollen, inbetreff deren der König nach seiner Meinung auch außerhalb des Reichstages verfügen konnte. Hierher gehört zum Beispiel der Fall, daß, als im Jahre 1545 Artikel L den Preis des rohen Silbers erhöhen will, der König unter Vermeidung jeder meritorischen Antwort sich das

Recht der Entschließung mit dem Bemerken vorbehält, das Bergwesen »gehöre zu seinem und zu keines anderen Amte«. Ein solcher Fall war es ferner, daß, als im selben Jahre Art. LIII den König ersuchte, er möge Peter Perényi begnadigen, der König die Antwort erteilte, er werde, sobald die von Perényi widerrechtlich okkupierte Festung Eger in seinen Besiß zurückgelangt, die Bitte der Stände »nach Recht und Billigkeit« in Betracht ziehen.

Der König gibt eine ähnlich ausweichende Antwort, als ihn die Stände in Artikel LVI bitten, Pekry die Burg Lika zurückzugeben. Und als die Stände in Artikel XI: 1547 verlangen, die aus den Landesgeldern unterhaltenen Soldaten solle der gewählte Schatzmeister besolden, hält der König sich für berechtigt, dies bloß mit dem Hinzufügen zu genehmigen, daß er den gewählten Schatzmeister nach seinem Belieben entlassen und ihm Bevollmächtigte zur Seite geben könne, denn er dürfe seines Erachtens in diesen Angelegenheiten auch ohne die Zustimmung der Stände verfügen.

In all diesen Fällen handelte es sich um die Art und Weise der Ausübung des Majestätsrechts und es bedurfte diesbezüglich weniger der Schaffung von neuen Gesetzen, als eher dessen, daß die Stände vom Könige ein neues Versprechen erlangen.

Wenn in diesen Fällen der König in einer von der ständischen Bitte abweichenden Weise verfügt, so beweist dies nicht das Gesetzgebungsrecht, sondern Regierungsrechte des Königs, deren er sich nicht dadurch berauben läßt, daß die Stände mit einer Bitte an ihn herantreten.

Bis zu dem die Religionsangelegenheit betreffenden Artikel Rudolfs II. geschah es meines Wissens nicht ein einziges Mal, daß der König eine solche allgemeine Rechtsnorm, die eine in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehörige Frage regelte, nachträglich vermittelt einseitiger Inartikulierung zur Geltung zu bringen wünschte. Als er dies 1604 tat, verfuhr er ohne Präzedenz und betrat unter Mißdeutung der früheren Fälle ein völlig widerrechtliches Gebiet.

Tezner schmiedet auch aus dem Umstande ein Argument für das Gesetzgebungsrecht des Königs, daß, wenn der König irgend ein Gesetz nicht vollstreckte, was doch sehr häufig geschah, die Stände oft in betreff desselben Gegenstandes die Schaffung eines neuen Gesetzes verlangten und damit selbst die Tatsache anerkannten, das Faktum des Königs habe das Gesetz außer Kraft gesetzt, und der durch das königliche Faktum ihrer Wirksamkeit beraubten Rechtsnorm vermöge bloß ein neues Gesetz Giltigkeit zu verschaffen. In der Eigenheit des Corpus Juris, daß es dasselbe Rechtsgebot unzählige Male wiederholt, meinte man ein Abrogationsrecht des Königs zu erkennen. Und da der König das von ihm verletzte Gesetz oftmals nicht erneuern wollte oder dessen

Neuinartikulierung nur in modifizierter Form genehmigte, die Stände aber der gewünschten Modifikation zustimmten, folgerte man, daß der König durch die Nichtvollstreckung des Gesetzes dieses außer Kraft setzen und auch abändern konnte.

Das ist jedoch purer Schein. Die Vollstreckung der Gesetze liegt dem König ob. Den Ständen steht kein Mittel zu Gebote, den König anders als mit Waffengewalt zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen. Die Verweigerung der außerordentlichen Kriegssteuer ist eine zweischneidige Waffe, denn der Steuern bedarf meistens die Nation selbst, und der König erhält sich nicht so sehr aus ihnen, als aus seinen ausländischen Einkünften und jenen Einkunftsquellen, die ihm aus Ungarn, ohne Bewilligung von Zeit zu Zeit, beständig zufließen.

Der König ist nicht nur Herr von Ungarn, sondern auch vieler anderer Länder, einer der mächtigsten Fürsten der Welt, so daß er in militärischer und finanzieller Hinsicht das Übergewicht besitzt. Die Achtung vor dem Gesetze ist eine minimale, und der König macht sich gar keine Skrupel, das Gesetz zu verletzen.

In dieser Lage glauben die Stände meistens, die Vollstreckung der verletzten Gesetze bloß in der Weise sichern zu können, daß sie sich diesbezüglich vom Könige ein neues feierliches Versprechen geben lassen. Behufs Erwirkung solcher neuerlichen Versprechen erbringen sie Reichstagschlüsse, die in Adressen an den König gefaßt werden und dann, mit dem Versprechen des Königs ergänzt, nebst der Erledigung anderer Klagen und Beschwerden ins Gesetzbuch gelangen, nicht als ob es in diesen Angelegenheiten der Schaffung eines Gesetzes bedürfte, sondern weil der vom Könige genehmigte Reichstagschluß das feierlichste Versprechen darstellt und die Einhaltung eines solchen Beschlusses wahrscheinlicher ist, als die einer anderen nicht inartikulierten königlichen Äußerung.

Aus dem Wortlaute einiger solcher Gesetze geht es allerdings nicht hervor, daß sie die Vollstreckung des geltenden und auch den König bindenden Gesetzes urgieren, sondern sie lauten, als ob durch sie eine neue Rechtsnorm geschaffen werden würde. Doch hieran trägt nur die juristische Unbildung der Zeit und die gewohnte Nachlässigkeit der Textierung die Schuld.

Die häufige Wiederholung desselben Gesetzes bedeutet nicht, daß das frühere Gesetz durch die Nichteinhaltung seine Rechtskraft eingebüßt habe. Das beweist auch der Umstand, daß eine solche Wiederholung sich nicht bloß dem König gegenüber als nötig erwies, sondern auch gegenüber solchen Faktoren vorkommt, von denen es lächerlich wäre anzunehmen, daß ihr Ungehorsam gegen das Gesetz dessen Geltung zu schwächen vermöchte. So bestimmen von 1486 bis 1555 einundzwanzig Gesetze, daß der Obergespan den Amtseid ablege, wo es

doch ganz gewiß ist, daß das Sträuben der Obergespäne, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, die Gesetzmäßigkeit dieser Pflicht nicht im geringsten zweifelhaft machen konnte.

Wir besitzen übrigens mehrere positive Belege dafür, daß niemand des Glaubens war, der König könne das Gesetz durch dessen Nichtbeobachtung aufheben.

Dieses Prinzip machten sich nicht einmal die Könige zu eigen. Es findet sich keine Spur davon, daß sie selbst je behauptet hätten, die Gesetze vermittelt deren Verletzung und der Verletzung ihres Eides in rechtsgiltiger Weise außer Kraft setzen zu können.

Die traditionelle ungarische Auffassung drückt diesfalls der Kanzler Rákóczis, Ádam Vay, getreu aus, indem er in seiner namens der Kuruczen auf die Friedensanträge des Kaisers gegebenen Antwort die Bemerkung der kaiserlichen Kommissäre, daß gewisse Gesetze aus schwerwiegenden Gründen verlegt werden mußten, mit der spöttischen Frage erwidert, welche Gründe wohl schwerer wiegen könnten, als der Eid des Königs; und er sagt es ausdrücklich, daß »das Gesetz ebensowenig ohne die königliche Zustimmung geschaffen, als durch den einseitigen Willen des Königs außer Kraft gesetzt werden kann«.

Die Stände betonen ihre Rechtsauffassung häufig offen. So sagt die Adresse von 1563, das beanstandete Verfahren des Königs sei mit dessen Eide unvereinbar. Ferdinand I. weist diese Anklage mit Entrüstung zurück, argumentiert jedoch nicht damit, daß ihn sein Eid auf die Gesetze nicht binde, sondern behauptet, seines vor dreißig Jahren geleisteten Schwures nie uneingedenk gewesen zu sein.

Der Standpunkt der Stände gelangt in dem vom Könige sanktionierten Gesetze selbst zum Ausdruck. Im Gesetze von 1582 verlangen die Stände vom Könige nicht etwa, daß er mittelst Schaffung neuer Gesetze den durch ihn außer Kraft gesetzten früheren Rechtszustand zur Geltung bringe, sondern sie bitten ihn, »von Vaterlandsliebe und der Ehrerbietung für Seine Majestät geleitet«, daß er »die entgegen den gemeinen Freiheiten des Landes seit langem eingerissenen Mißbräuche und Übelstände gnädiglich abschaffe« und »die durch schädliche Neuerungen und Mißbräuche verletzten Freiheiten des Landes, mit denen das Wohl und die Würde Seiner Majestät jeder Zeit verbunden sind, wiederherstellen möge«. Und die Stände bewilligen nur darum die Steuer, weil »Seine Majestät sie in Wort und Schrift dessen versicherte, daß Sie ihren Beschwerden abhelfen werde.«

Das Gesetz von 1583 erklärt, daß die Stände das Subsidium »unter der Bedingung« gewähren, der König werde dasjenige, was die Gesetze vorschreiben und wozu »Seine Kaiserliche Majestät Ihr feierlicher Eid verpflichtet«, »in Wahrheit und tatsächlich« erfüllen. Ebenso spricht das Gesetz von 1635, das die Beobachtung des Gesetzes von 1630 anbefiehlt.

Die Notwendigkeit der häufigen Wiederholung der Gesetze war wirklich nicht die Folge eines königlichen Rechts, die Gesetze abzuändern, sondern rein nur der Beweis dessen, daß Macht vor Recht ging und die Könige die Gesetze fortwährend verletzten.

Tezner weist wohl triumphierend auf das in diesen Gesetzesparagrafen sich offenbarende Übergewicht des Königs hin, als auf einen Beleg seiner These, doch irriger Weise; denn das Unrecht der Macht schafft kein Recht, und die zwischen uns strittige Frage lautet nicht: Hat der König die Macht gehabt, die Selbständigkeit des ungarischen Staates außer Acht zu lassen?, sondern: War er hierzu berechtigt?

Und indem die Stände, dem Könige folgend, das alte Gesetz in veränderter Gestalt erneuern, erkennen sie damit durchaus nicht das selbständige Gesetzgebungsrecht des Königs an, sondern bezeugen wiederum bloß dessen große politische Macht, infolge deren die Stände es für notwendig oder zumindest für klug hielten, jene Modifikation des Gesetzes anzunehmen, die den König befriedigt und daher die Vollstreckung durch den König wahrscheinlich macht. Das solcherart entstandene neue Gesetz ist nicht die Rechtsfolge des einseitigen Willens des Königs, sondern des übereinstimmenden Willens des Königs und der Stände; es ist durch die politische Macht des Königs bewirkt worden, aber seine Rechtsgiltigkeit verdankt es bloß dem gemeinsamen Willen des Königs und des Reichstages.

Tezner sieht auch darin ein Argument für das Gesetzgebungsrecht des Königs, daß der Fürst anlässlich seiner Krönung gewisse Gesetze manchmal nicht bestätigte, beziehungsweise sich weigerte, in seinem Inauguraldiplom gewisse Gesetze *expressis verbis* hervorzuheben, wodurch er nach der Meinung Tezners diese ihrer Gesetzeskraft entkleidete.

Im Jahre 1687 will Leopold allerdings nicht jenes Diplom im Namen seines Sohnes ausfertigen, das er selbst im Jahre 1659 inartikulierte, und er setzt es auch durch, daß das neue Krönungsdiplom bloß aus wenigen Punkten bestehe und nicht alle jene Gesetze aufzähle, die in den früheren Inauguraldiplomen erwähnt worden sind.

Doch die nicht aufgezählten Gesetznormen sind hierdurch noch nicht ihrer Rechtswirksamkeit beraubt. Der Umstand, daß ein Gesetz nicht unter denjenigen erscheint, die der König anlässlich seiner Krönung besonders zu beobachten versprach, hob dessen Giltigkeit in keiner Weise auf. Der König versprach ja in dem Diplom und dem Eide, sämtliche Gesetze zu halten, also nicht nur jene, deren er besonders gedachte.

In jedem Krönungseide finden wir den Satz, daß der König »die Freiheiten, Immunitäten, Privilegien, Statuten, Rechte und Gewohnheiten des Landes insgesamt und einzeln« halten werde.

Und als 1687 der König aus dem Krönungsdiplom seines Sohnes die meisten Punkte des Diploms von 1659 wegläßt, bleibt im Eide dennoch

das Versprechen, daß er »alle Landesbewohner in ihren Immunitäten, Freiheiten, Rechten, Privilegien, den guten alten und gebilligten Gewohnheiten« bestätige, was sich auch auf jene Rechte erstreckt, deren besondere Erwähnung der König ablehnte.

Das zogen die Könige auch gar nicht in Zweifel. Als die Stände im Jahre 1741 die Ausstellung eines neuen detaillierenden Diploms wünschen, verweist Maria Theresia darauf, daß dies überflüssig sei, denn sie verspreche ja ohnehin, sämtliche Gesetze zu halten.

Falls man anlässlich der Ausstellung des königlichen Inauguraldiploms bestehende Gesetze abändern wollte, so geschah dies nicht in der Weise, daß man die besondere Erwähnung des betreffenden Gesetzes im Krönungsdiplom vermied, sondern man nahm das aufzuhebende Gesetz von der Rechtswirkung des königlichen Eides ausdrücklich aus. So geschah es 1687 inbetreff der Widerstandsklausel der Goldenen Bulle, als man im Diplom und im Eide deutlich erklärte, daß das Widerstandsrecht von deren Wirkung ausgeschlossen sei, und außerdem in einem besonderen Gesetzartikel bestimmte, daß die auf den Widerstand betreffende Rechtsnorm ihre Geltung verliere.

Übrigens stammt ja die auch den König bindende Kraft des Gesetzes gar nicht aus dem Eide und dem Diplom des Königs. Sie war von alten Zeiten her das Grundprinzip der Verfassung und galt für den ungekrönten König, der also noch keinen Eid abgelegt hatte, nicht minder, als für denjenigen, der bereits den Krönungseid geleistet hatte.

Doch wenn dem so ist, drängt sich wohl die Frage auf: Wozu diene die besondere Erwähnung gewisser Gesetze im Diplom und im Eide? Der moderne Jurist wird dies vielleicht nicht verstehen. Wer aber in der Geschichte bewandert ist, findet leicht die Erklärung dieser Tatsache.

Das Gesetz wird nicht geachtet, die Reichstagsdekrete selbst sind nicht offiziell gesammelt, die rechtliche Natur und bindende Kraft der einzelnen Dekrete ist häufig zweifelhaft. Viele Gesetze widersprechen einander. Das Gewohnheitsrecht hat einzelne Gesetze außer Kraft gesetzt. In diesem Zustande der Verwirrung legen die Stände behufs Steigerung der Rechtssicherheit großes Gewicht darauf, daß die allerwichtigsten Rechtssätze, diejenigen, welche die Selbständigkeit der Nation und die Vorrechte des Adels schützen, nicht bloß vom Schilde der verpflichtenden Kraft des Rechtes beschirmt, sondern auch durch das eigene Versprechen und die persönliche Ehre des neuen Königs gesichert seien. Es ist wohl wahr, daß manchmal auch dieser Schutz nicht genügte. Aber man kann es jedenfalls verstehen, daß die Stände dieser Garantie Bedeutung zumaßen.

Tezner sucht seine These auch mit der Behauptung zu schützen, daß der König im Notfalle das Recht besessen habe, die Gesetze nicht zu

halten. Er führt zum Beweise seiner Behauptung mehrere Beispiele an, meines Erachtens irrtümlicherweise.

Am meisten scheint noch G. A. XLIII: 1536 für seine Ansicht zu sprechen; doch auch dieses Beispiel gibt ihm nicht recht.

In der Tatsache, daß in diesem G. A. der König sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht auf seine Zwangslage beruft, und die Stände diese Rechtfertigung zur Kenntnis nehmen, erblickt Tezner die Anerkennung dessen, daß dem König das Recht zugestanden sei, im Notfalle die Gesetze zu verletzen. Dies folgt jedoch durchaus nicht aus der eben erwähnten Tatsache.

Die Stände baten nämlich bei dieser Gelegenheit (G. A. XLII: 1536) nicht etwa, daß der König der im Gesetze festgestellten Norm Geltung verschaffe, sondern bloß, daß der König bei der Ernennung von Festungsoffizieren »sich an das Beispiel seiner Vorgänger, der Könige von Ungarn halte«; und der König erwidert auf diese Bitte nicht etwa, daß er das Recht habe, die Gesetze nicht zu halten, sondern bloß, daß er sich »mit der Notwendigkeit entschuldigen könne«. Er behauptet, nicht anders handeln gekonnt zu haben, und verspricht, daß die Stände, sobald die Zwangslage aufhört und der Zustand des Landes sich friedlicher gestaltet, keinen Grund mehr zur Klage haben werden, was, wie er hofft, »in kurzer Zeit erfolgen wird«.

Der König spricht also nicht von irgendeinem Rechte, sondern sucht sich bloß mit der unvermeidlichen Notwendigkeit zu entschuldigen, und darum erkennen die Stände, indem sie seine Darlegung akzeptieren, keinerlei Majestätsrecht an, sondern geben sich bloß mit der Entschuldigung des Königs zufrieden.

Im G. A. XLIII: 1536 äußert sich nicht die prinzipielle Überzeugung, daß der König das verfassungsmäßige Recht habe, die Gesetze nicht zu halten; sondern jener Artikel stammt aus der Auffassung, die im G. A. L: 1545 zum Ausdruck gelangt: daß »niemand zu unmöglichen Dingen gezwungen werden könne«. Diese Auffassung will niemandem das positive Recht gewähren, von den Gesetzen abzuweichen, sondern sie besagt bloß, daß jedermann eine Entschuldigung finden mag für seine ungesetzliche Handlung: eine Auffassung, die gleichermaßen auf den König wie auf andere angewendet werden kann und den Gewohnheiten der Zeit, der geringen Achtung vor dem Gesetze entspricht und für die häufigen Ungesetzlichkeiten Vorwände und Verteidigung sucht.

Übrigens wäre das Majestätsrecht, das bestenfalls aus diesem Gesetze herausgelesen werden könnte, von so geringem Inhalte und dermaßen beschränktem Umfange, daß daraus keinesfalls jener Rechtskreis gefolgert zu werden vermöchte, den Tezner dem König zuschreibt. Es könnte keinesfalls daraus gefolgert werden, daß der König ohne die

Zustimmung des Reichstags die Selbständigkeit des Landes verkümmern dürfe.

Dieses Gesetz könnte den König höchstens dazu berechtigen, daß er im Zwangsfalle, sofern ihm kein anderer Weg offen steht, eine Zeitlang von dem Befehle des Gesetzes abgehe. Keinesfalls könnte es ihn ermächtigen, die vielhundertjährige Selbständigkeit des ungarischen Staates ohne Zwang dauernd und institutionell aufzuheben.

Die anderen Beispiele Tezners beweisen noch weniger für das *jus eminens* des Königs, als das Gesetz von 1536.

Er zitiert mehrere Gesetze (Art. XXII: 1608, CIV: 1715, XII und XX: 1790 und VI: 1807), die dem Könige das Recht gewähren, im Notfalle von der gesetzlich festgestellten Norm abzuweichen. Er bemerkt nicht, daß er damit gegen sich selbst argumentiere; denn wenn es einen allgemeinen Rechtssatz gegeben hätte, kraft dessen der König im Notfalle von den Gesetzen hätte abgehen können, wäre es nicht nötig gewesen, ihm dieses Recht von Fall zu Fall in den besonderen Gesetzen zu gewähren.

Eben darum gab man dem Könige, so oft die Notwendigkeit einer Abweichung vom Gesetze voraussichtlich war, das Recht, von den Gesetzesvorschriften abzugehen, weil es keinen verfassungsmäßigen Grundsatz gab, der den König mangels spezieller Ermächtigung berechtigt hätte, im Notfalle von dem Befehle des Gesetzes abzuweichen. Die ungarische Verfassung kannte also nicht, wie Tezner sich ausdrückt, ein »weder formal noch inhaltlich beschränktes Notverordnungsrecht«; der König konnte vom Gesetze in rechtlicher Weise bloß im Falle einer vorherigen oder nachträglichen Zustimmung der Stände, das ist auf Grund eines ermächtigenden oder rathibierenden Gesetzes abweichen, genau so, wie es nach der heutigen Rechtsauffassung möglich ist.

Man wollte übrigens 1807 in der Ständetafel jene gesetzliche Ermächtigung, daß der König den Salzpreis im Notfalle ohne den Reichstag feststelle, dahin auslegen, daß diese Notwendigkeit bloß dann eintrete, wenn kein Reichstag abgehalten werden kann.

Die Stände drückten ihre Auffassung vom Notrechte 1811 klar aus. Als der König seine finanziellen Maßregeln damit begründete, daß die Notwendigkeit sie ihm »abgezwungen habe, remonstrierte der Reichstag gegen die königliche Äußerung und erklärte, daß er ein solches Vorgehen »weder mit den Zwecken des Staates, noch mit unseren fundamentalen Gesetzen« zu vereinen wüßte. Die Gesetze, die in betreff der Subsidien und Steuern auf dem Reichstage erbracht worden sind, würden auf solche Weise ungültig werden. Die Stände »hegen wohl die feste Überzeugung, daß der König seine Rechte nicht erweitern wolle — was sie annehmen müßten, wenn er im Notfalle von den

Gesetzen beliebig abweichen wollte — dennoch protestieren sie gegen sein Vorgehen, damit nicht daraus später einmal nachteilige Konsequenzen abgeleitet werden mögen.

Bevor ich das Gesagte zusammenfasse und weitergehe, scheint es mir geboten, die während der Abfassung der vorliegenden Arbeit veröffentlichte staatsrechtliche Theorie Turbas zu prüfen.

Turba behauptet nämlich in seinem vom historischen Gesichtspunkte wirklich interessanten Werke¹, daß der Eid, den die Könige seit 1687 ablegen, und das Inauguraldiplom, das sie anlässlich ihrer Krönung ausstellen, sie von der Pflicht, die Gesetze zu halten, befreit und ihnen das Recht gewährt habe, die sanktionierten Gesetze nicht zu vollstrecken. Dies würde, wenn es wahr wäre, meine in dieser Arbeit dargelegten Folgerungen erheblich schwächen.

Turba stützt seine Theorie damit, daß in dem Krönungseide, den Josef I. und nach ihm sämtliche gekrönten Könige leisteten, ferner in dem Diplom, das er anlässlich seiner Krönung ausstellte, kein solches unbedingtes Versprechen enthalten ist, wie in den früheren Inauguraldiplomen und Eiden, denn der neue Eid und das neue Diplom enthalten die Klausel, daß der König die Gesetze in der Weise beobachten werde, wie er »über deren Anwendung und Sinn« mit dem Reichstage übereinkommen wird. Demnach wäre der König, solange eine solche Vereinbarung nicht stattfindet, nicht verpflichtet, die Gesetze zu halten.

Dieses Raisonement ist jedoch hinfällig. Die Pflicht des Königs zur Vollstreckung des Gesetzes ist heute eine genau so absolute, wie sie in den früheren Zeiten war, und daran hat die Eidesformel nichts geändert.

Der neue Text des Inauguraldiploms und des Eides wäre, wenn Turba recht hätte, von großer Wichtigkeit, ich könnte sagen: von revolutionärer Bedeutung gewesen. Während bis dahin das Gesetz den König unbedingt gebunden hatte, solange die Stände der Abänderung des Gesetzes nicht zustimmten, wäre es nun, Turba zufolge, dem Könige möglich gewesen, ohne die Zustimmung der Stände die Rechtskraft des sanktionierten Gesetzes für sich mindestens zu suspendieren.

Nach Turbas Meinung hätte nämlich der König dadurch, daß er irgendetwas einem Gesetze eine von den Ständen nicht angenommene Deutung gibt, oder das Gesetz nicht vollstreckt und es solcherart außer Gebrauch setzt, seine Pflicht zur Anwendung des Gesetzes aufheben und also ohne die Zustimmung der Stände sich der ihm unbequemen Gesetze entledigen können. Und da der neue Eid das Gesetz anderen gegenüber der Gültigkeit nicht beraubte, hätte der König eben sich von der das Land unverändert bindenden Norm befreien können.

¹ »Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion. I. Ungarn« (1911).

Das wäre eine beispiellose und erstaunliche Rechtsnorm. Dermaßen beispiellos und erstaunlich, daß wir deren Existenz bloß dann zugeben dürften, wenn man sie in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bewiese.

Dieser Beweis gelang jedoch Turba nicht.

Der Wortlaut des Eides und des Inauguraldiploms besagt dasjenige, was Turba herausliest, nicht. Denn jener Text sagt es mit keinem einzigen Worte, daß der König wann immer und unter welchen Umständen immer das Recht habe, die Gesetze nicht zu halten; im Gegenteil, der Text besagt, daß der König die Gesetze halten und halten lassen werde; es wird nur hinzugefügt, daß er sie nach der Weise halten werde, wie er »über deren Anwendung und Sinn« mit den Ständen übereinkommen wird.

Meines Erachtens ist es Turba auch nicht gelungen, seine These auf indirektem Wege zu begründen.

Er hat es nicht zu beweisen vermocht, daß es die übereinstimmende Intention der ganzen Gesetzgebung gewesen sei, eine solche Rechtsnorm einzuführen. Ja, Turba erwähnt nicht einmal irgendeine Tatsache, die es beweisen könnte, daß mindestens die Räte des Kaisers den Eid und das Diplom so verstanden, wie er es heute tut. Er beruft sich nicht auf eine einzige Äußerung, die eben bloß in diesem Sinne verstanden werden könnte. Und es läßt sich gar nicht annehmen, daß, wenn irgendein kompetenter Faktor die Bedeutung des neuen Eides in jener Weise ausgelegt hätte, wie es Turba tut, die ungarischen Stände dem neuen Texte, der die ungarische Verfassung untergrübe, zugestimmt hätten.

Selbst die Hofkreise waren nicht der Meinung, der König hätte durch den Eid ein auch von den Ständen anerkanntes Recht erlangt, die Gesetze wann immer zu suspendieren und deren Vollstreckung zu unterlassen. Dies bekundet das Memorandum, das der eine Ratgeber, Fratre Angelo Gabrielle, einige Jahre nach der Ablegung des neuen Eides dem Kaiser vorlegte. Nach der Entwicklung weitgehender Reformpläne wird darin ausgeführt, daß diese bloß mittelst der Abänderung der Gesetze, nicht aber auf Grund der im Eide enthaltenen Berechtigung verwirklicht werden können. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, heißt es weiter, gibt es nur drei Wege: die apostolische Absolution vom königlichen Eide, die Zustimmung der Stände selbst, oder aber ein geistlicher und weltlicher Beschluß, der die ganze Nation des Hochverrats schuldig erklärt. Hätte man einen dieser Wege in Erwägung ziehen müssen, wenn der Eid selbst dafür gesorgt hätte, daß es unnötig werde, ihn zu halten?

Turba will mittelst zweier von ungarischer Seite stammenden Äußerungen den Beweis führen, daß man den Eid auch hierzulande so ausgelegt habe, wie er es tut.

Erstens habe der Reichstag im Jahre 1688 wegen des neuen Eides bittere Klagen erhoben und erklärt, daß der Eid die partielle oder totale Aufhebung der Verfassung bezwecke.

Den zweiten Beweis böte die Äußerung Franz Rákóczys II.

Der von Turba mitgeteilte Text des Ausschreis des Reichstages beweist nichts. Laut dem veröffentlichten Bruchstücke klagten die Stände nicht, der König habe durch den neuen Eid das Recht erlangt, die Gesetze nicht zu halten; sondern sie klagten, daß das »so viele Jahrhunderte hindurch nie in Zweifel gezogene« Recht auf künftigen Reichstagen aufgehoben werden könnte.

Rákóczi deutete die neue Eidesformel wirklich in derselben Weise wie Turba, aber sein Zeugnis ist nicht entscheidend.

Rákóczi gehört nicht zu den Schöpfern der Gesetze von 1687. Seiner Meinung kommt daher bei deren Interpretation kein maßgebendes Gewicht zu. Bei der Beurteilung der wirklichen Intention und des wirklichen Sinnes der Gesetzesschöpfungen besitzen die Äußerungen derjenigen die geringste Beweiskraft, die jene Schöpfungen abgelehnt und gegen sie gekämpft haben. Besonders gering ist die Beweiskraft jener Äußerungen, die in der Hitze des Kampfes mit der offenkundigen Absicht getan werden, die Gewalt des Angriffs zu steigern. So wollte man nicht nur einmal die gegen die Gesetze von 1867 erhobene Anklage Ludwig Kossuths, daß sie unser staatliches Dasein aufgegeben hätten, gegen die ungarische Souveränität ins Treffen führen.

Dies ist jedoch ein vergebliches Bemühen.

Die Äußerungen Ludwig Kossuths sind von großem Gewichte hinsichtlich der Auslegung der 1848er Gesetze, denn er zählt zu deren einflußreichsten Autoren und seine Intention wurde die Intention dieser Gesetze. Hinsichtlich der Auslegung der 1867er Gesetze aber kann man seiner Äußerung nicht dasselbe Gewicht zuerkennen. Denn diese verkörperten nicht seine Intention; und seine Äußerungen waren eben Kampfeserklärungen, wohl mit der politischen Tendenz, gegen diese Gesetze aufzureizen: objektive Deutungen des Gesetzsinnns wollen sie kaum bieten. Sie mögen Ausbrüche der patriotischen Bitternis und Verzweiflung sein, keinesfalls stellen sie das objektive Gutachten des kühl abwägenden Juristen dar.

Dasselbe gilt für Rákóczy. Er ruft die Nation zum Kampfe auf und malt daher schwarz und übertreibt. Sein Schlachtruf kann nicht Anspruch machen darauf, als Stütze der Gesetzesauslegung zu dienen.

Und Rákóczys Auffassung kann um so weniger gebilligt werden, als die königlichen Räte, zum größten Teile diejenigen, die den Eid von 1687 ins Gesetzbuch aufnahmen, also dessen Intention besser kannten als Rákóczy, einer anderen Meinung Ausdruck gaben. Sie verlangten im Jahre 1708 die Einberufung des Reichstages eben aus dem Grunde,

weil sie der weiteren Ausbreitung der von den Anhängern Rákóczys »auf Schritt und Tritt öffentlich verkündeten und verbreiteten« Ansicht Einhalt gebieten wollen, der König halte seinen Eid nicht, da dieser bedingter Natur sei, und daß infolge des bedingten Eides auch die königliche Würde eine bedingte sei.

Und während Turba für das Dasein jener Rechtsnorm, die er im Eide zu entdecken wähnte, nicht einen einzigen Beleg besitzt, zeigen mehrere Tatsachen, daß der König nie das Recht besessen hat, die Gesetze nicht zu halten.

So hat meines Wissens keiner der Könige je zu seiner Verteidigung damit argumentiert, sein Eid ermächtige ihn zur Nichteinhaltung des Gesetzes, trotzdem zu solcher Verteidigung des öfteren Gelegenheit geboten war und seit Josef I. jeder König die Gesetze nicht nur einmal verletzte.

Hätte Turba recht, so wäre der Krönungseid keine Garantie unserer verfassungsmäßigen Rechte mehr und würde die Willensfreiheit des Königs nicht beschränken, sondern die königliche Macht geradezu steigern. Es ist ja zweifellos, daß in Ermangelung des Eides der König verpflichtet wäre, die Gesetze zu halten, und daß eben bloß der Eid dem Könige das Recht gäbe, sich dieser Verpflichtung zu entziehen.

Wie kam es nun, daß trotz alledem der König, der entgegen den Gesetzen herrschen wollte, stets den Krönungseid fürchtete? Wenn Turba recht hätte, ließe es sich nicht begreifen, warum Josef II. und unser jetziger König sich so lange sträubten, den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid abzulegen, wo doch der Eid jenes Regierungssystem, das ohne ihn ein widerrechtliches war, zu einem rechtmäßigen gemacht hätte?

Wenn der Krönungseid den Sinn hätte, den ihm Turba zuschreibt, würde das Interesse des Königs in den sechziger Jahren des verflornten Jahrhunderts die Ablegung dieses Eides geradezu gefordert haben. Die Verfassung von 1848 war nicht »in Gebrauch« und deren von unserer Auffassung abweichende Auslegung war ja ein Grund des blutigen Bürgerkrieges, so daß die Klausel des Eides von 1687, wenn überhaupt je, in der damaligen Lage zur Anwendung gebracht werden durfte.

Der Theorie Turbas zufolge hätte der König die Vollstreckung der wesentlichsten Anordnungen der Verfassung mit vollstem Rechte so lange aufschieben können, bis über deren Sinn und Anwendung zwischen ihm und dem Reichstage eine Übereinkunft erzielt worden wäre.

Franz Deák schmiedete zur Zeit des Absolutismus gegen das Oktoberdiplom von 1860 und das Februarpatent von 1861 aus der Rechtsidee von der bindenden Kraft des Gesetzes und aus dem Prinzip der Rechtskontinuität eine mächtige Waffe, deren Hieben die damalige Regierung zu ihrem ungeheuren Schaden in keiner Weise begegnen konnte. Die

mächtige Waffe Franz Deáks aber wird vollkommen stumpf, falls Turba recht hat. Wenn die Hauptthese Franz Deáks, das Gesetz müsse, solange es von der Gesetzgebung nicht abgeändert worden ist, bedingungslos vollstreckt werden, infolge des Eides hinfällig ist, wie konnte es geschehen, daß sich niemand auf diese Eidesformel berief? Wenn der Eid dem König das Recht gegeben hätte, die Gesetze nicht zu vollziehen, wie könnte es erklärt werden, daß die Argumentation Franz Deáks nicht mit dem einzigen stichhaltigen Argumente bekämpft wurde? Kann man annehmen, niemand habe das Recht des Königs gekannt, wo es doch Interesse und Pflicht so vielen Menschen gebot, dem Herrscher zu dienen? Es konnte geschehen, daß die Rechte des Schattenkönigs von Polen das Dunkel der Vergessenheit bedeckte; und man kann auch verstehen, daß im Augenblicke des Triumphs der königlichen Macht niemand sich der Rechte der Nation erinnerte; aber die Annahme, daß die Rechte des siegreichen Monarchen von niemandem wahrgenommen würden, verstößt gegen die Gesetze der Psychologie. Der König legt in Reskripten an den Reichstag die Rechte des Herrschers dar, Lustkandl forscht mit dem Apparate der Wissenschaft nach ihnen; kann man es sich vorstellen, die vielen überzeugten und bezahlten Advokaten hätten die im Eide beruhende Waffe nicht aufgegriffen?

Man wird vielleicht entgegnen: dies kann höchstens beweisen, daß man im 19. Jahrhundert dem Eide nicht jene Deutung gab, die ihm Turba gibt, nicht aber, daß der Eid im 17. und 18. Jahrhundert ebenso ausgelegt wurde, wie im 19. Jahrhundert. Während der verfloßenen zwei Jahrhunderte mochte der ursprüngliche Sinn des Eides allmählich der Erinnerung entschwinden. Die Könige mochten, da sie von dem durch den Eid gewährten Rechte keinen Gebrauch machten, mit der Zeit auch das Bewußtsein dessen einbüßen, was er für sie bedeutete.

Diese Annahme wird jedoch jeglicher Wahrscheinlichkeit beraubt durch den Umstand, daß seit 1687 das aus dem Eide fließende Recht so oft hätte angewendet werden können, ja müssen, daß es unmöglich hätte außer Gebrauch kommen und in Vergessenheit geraten können. Von 1687 bis 1867 läuft ja eine ununterbrochene Kette der ungesetzlichen Regierungshandlungen.

Schon zu Rákóczys Zeit hätte sich ja die Notwendigkeit der Anwendung des neuen Eides ergeben, als dessen Sinn noch in frischem Andenken sein mußte. Wie konnte es geschehen, daß man trotzdem sich nicht darauf berief, ja seiner so gar nicht gedachte, daß Turba ihn neu entdecken mußte zu einer Zeit, da keinerlei praktische Notwendigkeit die Frage nach der Auslegung des Eides aufwarf?

Und während die Geschichte aus diesem langen Zeitraume keinen Fall aufgezeichnet hat, daß der König sein ungesetzliches Vorgehen mit

dem Inhalte seines Eides gerechtfertigt hätte, beriefen sich die Stände nicht bloß einmal auf den königlichen Eid als auf eine Garantie der Verfassung. So schreibt, um nur ein Beispiel zu erwähnen, im Jahre 1825 das Komitat Bars dem König: daß er, »den Europa als den Rechtgläubigen ehrt, sein eidlich bestätigtes Krönungsdiplom verleihe, sehen wir wohl mit Verwunderung, doch wir können es trotzdem nicht glauben«. Würde ein Komitat so sprechen, wenn das Inauguraldiplom die Nichteinhaltung der Gesetze möglich machte?

Der G. A. III: 1715 zeigt übrigens in unzweifelhafter Weise, wie sehr es der Wahrheit entspreche, was die oben dargestellten geschichtlichen Tatsachen ohnehin wahrscheinlich machen: daß der seit Josef I. bis auf den heutigen Tag geleistete Eid dem Könige kein Recht gab, zumindest nicht seit 1715, sich der Pflicht der Einhaltung der Gesetze zu entziehen. Das zitierte Gesetz erklärt nämlich, daß Seine Majestät »die Stände nicht anders regiert haben und über sie nicht anders herrschen wolle, als nach den bisher geschaffenen und in Zukunft reichstiglich festzustellenden eigenen Gesetzen Ungarns selbst«; und es wendet zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses diesen allgemeinen Grundsatz auf die Eidesklausel selbst an, indem es die Stände versichert, der König werde diese Klausel nicht zum Nachteile des Landes, noch zur Einführung einer Verwaltung nach dem Beispiel seiner anderen Provinzen gebrauchen.

Turba legt dieses Gesetz dahin aus, daß es die Eidesklausel einschränke und das Recht der Abweichung vom Gesetze bloß für die darin erwähnten zwei Gegenstände ausschließe.

Diese Auslegung ist jedoch unrichtig. Der König übernimmt durch sein inartikuliertes Versprechen nicht bloß hinsichtlich der darin *expressis verbis* genannten zwei Gegenstände die Verpflichtung, gesetzmäßig zu regieren, sondern im allgemeinen hinsichtlich aller Gegenstände. Und er schließt nicht nur in betreff dieser beiden Gegenstände die Möglichkeit der Abweichung vom Gesetze aus, sondern in betreff aller übrigen Gegenstände. Diese werden bloß beispielshalber erwähnt und auf sie die allgemeine Regel angewendet, daß der König über Ungarn nach den Gesetzen herrschen werde. Die zwei Gegenstände erwähnt das Gesetz aus dem Grunde besonders, weil die Stände hauptsächlich in betreff der beiden schwere Bedenken hegten.

Das Gesetz von 1715 wollte nicht irgend eine allgemeine Norm einschränken, wie Turba meint, sondern es wendete die allgemeine Regel auf diese zwei Gegenstände, als die beiden wichtigsten, besonders an.

Das Gesetz bedeutet nicht, daß der König das ihm allgemein zustehende Recht der Abweichung vom Gesetze in betreff der beiden genannten Gegenstände nicht ausüben werde, sondern zweifelsohne eben das Gegenteil: daß nämlich der König die Integrität des Landes

darum nicht verletzen und das Land darum nicht nach fremdem Muster regieren werde, weil er die Gesetze hält.

Gegen die erwähnten zwei Gefahren schützt das Gesetz von 1715 die Stände nicht etwa dadurch, daß es inbetriff der beiden Gegenstände das im neuen Eide dem König vorbehaltene Recht aufhebt, sondern indem es erklärt: die Stände mögen, da doch der König die Gesetze halte und hieran die Eidesklausel nichts ändere, keine Furcht haben, daß der König im allgemeinen den Gesetzen zuwiderhandeln und insbesondere entgegen dem Gesetze die territoriale Integrität des Landes verletzen oder es nach österreichischem Muster regieren werde.

G. A. III: 1715 legt also gegen die Interpretation Turbas Zeugnis ab und er wurde aller Wahrscheinlichkeit nach eben aus dem Grunde geschaffen, weil die Theorie Rákóczys die öffentliche Meinung beunruhigt hatte. Man wollte eine Deutung unmöglich machen, die der königlichen Partei schadete; denn es ist undenkbar, daß es irgend einen Ungar gegeben hätte, der, mochte er auch zu den Königstreuen — den im Volksmunde sogenannten Labanczen — zählen, geneigt gewesen wäre, die Rákóczysche Auslegung des Eides zu billigen.

Und dies neue Gesetz erlangte umso beständigere Wirksamkeit, als es in dem einen Bestandteil der sogenannten Pragmatischen Sanktion bildenden Art. III: 1723 wiederholt ist, den letzteren G. A. aber das Ausgleichsgesetz von 1867 *expressis verbis* bestätigt, so daß der G. A. III: 1715 in seinem durch andere Gesetze nicht außer Kraft gesetzten Teile noch heute in unzweifelhafter Geltung steht.

Es erübrigt nun bloß die Frage: welche Intention war bestimmend bei der Festsetzung der neuen Eidesformel, und was ist deren tatsächlicher Sinn?

Die für die Feststellung jener Formel maßgebende Intention läßt sich aus den Daten erschließen, die Turba im Verlaufe seiner wertvollen historischen Forschungen gesammelt hat. Man muß es Turba als hohes Verdienst anrechnen, daß er mit der Gewissenhaftigkeit des wahren Historikers alle Daten mitteilt, auch jene, die gegen seine eigene These zeugen.

Die Abänderung des Eides und des Inauguraldiploms hatte die Vorbereitung der Verfassungsrevision zum Zwecke. Der König war sich seiner großen militärischen Gewalt bewußt, seine siegreichen Heere herrschten ja im ganzen Lande, und er wollte diese Gewalt zu einer Umgestaltung der Verfassung gebrauchen. Zwei Punkte seiner Reformpläne verwirklichen sich denn auch. Das Gesetz von 1687 eliminiert aus der ungarischen Verfassung die Königswahl und für immer das Recht des Widerstandes. Der Wiener Hof hegte jedoch weitergehende Pläne, die der König gerne vor der Eidesleistung des neuen Königs durchgeführt hätte, damit dieser nicht bemüßigt sei, dasjenige zu be-

eiden, was er nicht halten, sondern gerade aufheben wolle. Da jedoch auf dem damaligen Reichstage wegen des Krieges die Verfassungsreform nicht beendet werden konnte, und da — wie es die Stände späterhin (1712) auslegten — Josef, der den Eid ablegen sollte, »zart und im Kindesalter« war, wünschte der Hof eine solche Eidesformel festzusetzen, durch die eine künftige Revision nicht erschwert und Josef für die Zeit der Großjährigkeit das Recht gewahrt werde, die Aufhebung oder Abänderung der für schädlich erachteten Gesetze zu fördern. Leopold und seine Regierung befürchteten, der die Beobachtung des bestehenden Rechtszustandes zusichernde Eid könnte den weiteren Reformen im Wege sein.

In einem Falle legte der Hof selbst den Krönungseid so aus, daß infolge dessen das geltende Recht nicht abgeändert werden könne. Als nämlich die Stände die Entfernung der Ausländer aus Ungarn verlangten, antwortete der König, daß er dies nicht tun könne, da er damit das Dekret Stefans des Heiligen zunichte machen würde, dessen Einhaltung er doch beschworen habe.

Es bedurfte also eines neuen Eides, der das Gewissen des neuen Königs nicht im geringsten binde und ihm völlig freie Hand sichere, die Abänderung des Gesetzes zu fordern, was auf einem der allernächsten Reichstage zu erfolgen hatte. Viele Gesetze wurden auch bis dahin nicht vollstreckt, und man wollte sie gar nicht vollstrecken. Wozu sollte der neue König sie beschwören?

Der Hof leitet die ganze Aktion zu diesem Zwecke mit der an die ungarischen Magnaten gerichteten Frage der Minister ein, die den Kern der Absichten am besten beleuchtet: in welcher Weise die Revision der Gesetze im vorhinein gesichert werden, und der König im vorhinein die später erfolgende Auslegung beider könnte.

Der erste Vorschlag, den der König in dieser Sache den Ständen macht, zieht eine Eidesformel in Erwägung, die ihm in betreff desjenigen, was in den Gesetzen »zweifelhaft, schädlich oder geradezu undurchführbar« ist, die Freiheit der Vereinbarung sichere.

Diesen Intentionen wollen auch jene Vorschläge entsprechen, die von den Räten des Königs während der Verhandlungen erstattet werden. Der Eine beantragt, es möge ausgesprochen werden, daß die Revision »auf dem allernächsten Reichstag« oder »ohne Zeitverlust auf dem Reichstag« zu erfolgen habe. Der Palatin Esterházy schlägt vor, die Revision solle sich auf jene Gesetze beschränken, die »etwa dunkel und zweifelhaft« wären.

Der König entscheidet sich jedoch für einen noch vageren Text, eben für jenen, der nachher tatsächlich in die Eidesformel gelangte; der König nahm wohl an, daß sein Nachfolger umso freiere Hand haben werde, je weniger genau sein Versprechen sei.

Doch auch diese Formel bezweckte, daß der in kurzem zusammen tretende Reichstag die Verfassung neu definiere, und hierbei das Versprechen des Königs einer radikalen Revision der Verfassung nicht im Wege stehe.

Der Hof legt auf den Text des neuen Eides großes Gewicht, denn das geltende Recht dünkt ihm unerträglich, und er meint, bereits um einen großen Schritt dem Ziele näher zu sein dadurch, daß die Stände, indem sie den Eid zur Kenntnis nehmen, die Notwendigkeit der Verfassungsrevision selbst anerkennen, und so dem Einwande vorgebeugt wird, der König wolle dasjenige abändern, zu dessen Einhaltung er sich eidlich verpflichtete.

Die Stände hingegen scheuen die neue Eidesformel. Anfänglich tun sie so, als ob sie den Vorschlag des Königs mißverstünden und textieren den in Rede stehenden Passus: der König werde alle bisher geschaffenen und die fürder zu erbringenden Gesetze halten.

Leopold hält jedoch an seinem Texte fest, und die Stände stimmen dem neuen Texte erst dann zu, nachdem der König bereits eine vollendete Tatsache geschaffen und Josef noch vor dem Zustandekommen einer diesbezüglichen Vereinbarung den Eid in der modifizierten Form abgelegt hat. Schließlich aber finden sie sich in das Geschehene, denn sie geben doch damit nichts auf, sie können anlässlich der Revision noch immer Widerstand leisten. Die Stände legen ja den Eid nicht dahin aus, als ob darin dem Könige für den Fall, daß in betreff der Revision kein Übereinkommen erzielt würde, das Recht gewährt wäre, die Gesetze nicht zu halten. Dennoch befürchten sie, daß die Könige die Verfassung auf diesem Wege ihres Wertes entkleiden und dem Lande eine für dieses nachteilige Interpretation der alten Gesetze aufzwingen werden wollen. Der vage Text der Eidesformel könne, meint man, zu allerlei Mißdeutungen führen und Vorwände zu Mißbräuchen bieten.

Sinn und Zweck des neuen Textes geht auch aus Artikel VIII: 1741 hervor. Dieses Gesetz erklärt nämlich, daß auf die ständischen Vorrechte und insbesondere auf die Steuerfreiheit die in das Krönungsdiplom aufgenommene und von der Anwendung und Auslegung der Gesetze handelnde Klausel überhaupt nicht bezogen werden dürfe. Hierunter wurde verstanden, daß diese Vorrechte auf dem Reichstage gar nicht diskutiert werden können, sondern für ewige Zeiten in Geltung zu bleiben haben.

Artikel VIII: 1741 goß nämlich jenen Teil der königlichen Antwort in Gesetzesform, in dem gesagt wurde, auch die Königin »verstehe die Vorrechte des Adels, insbesondere das Privileg, wonach der Adel selbst nicht verpflichtet ist, Steuern zu entrichten, dahin, daß dieses Privileg auf dem Reichstage nicht einmal den Gegenstand einer Diskussion bilden könne«.

Die Klausel von 1687 wollte die Revision der Gesetze sichern; die Stände aber wünschten ihre Privilegien für ewige Zeiten zu behaupten und darum entziehen sie diese dem Wirkungsbereiche jener Klausel.

Unter den Ständen war ferner die Rechtsauffassung verbreitet, daß die Fundamentalgesetze nicht abgeändert werden dürfen, was man ja auch noch im XIX. Jahrhundert oft betonte. Darum trugen sie Bedenken wegen der neuen Eidesformel. Sie glaubten, diese werde ihre Rechtsauffassung zu einer unhaltbaren machen, da der König sich darin das Recht vorbehalten hatte, welches Gesetz immer von neuem in Verhandlung zu ziehen, und also die ständischen Rechte insgesamt unter das Damoklesschwert der neuen Auslegung und Regelung gestellt waren. Darum wünschten die Stände im Jahre 1741, ihre für allerwertvollst erachteten Privilegien von der die Revision sichernden Eidesklausel auszunehmen; sie wollten, wie Franz Deák es ausdrückte, Sicherheit, daß »jene nie Gegenstände reichstägllicher Vereinbarungen bilden mögen«.

Diesen Zweck des neuen Eides beleuchtet auch das Operat, das die königlichen Propositionen von 1687 erläutert und verherrlicht und wahrscheinlich während der Reichstagsverhandlungen verfaßt wurde¹.

Jenen Satz der königlichen Proposition, daß Josef in seinem Eide die Gesetze nur so zu halten verspreche, wie über die Gültigkeit der »Zweifelhaften, Schädlichen oder geradezu Impraktikablen« vereinbart werden wird, verteidigt diese Arbeit damit, daß die Gesetze keine ewigen seien, sondern mit der Zeit geändert werden müssen. Was gut gewesen sei, als es geschaffen wurde, könne jetzt von Übel sein; da man die Zeit nicht den Gesetzen anpassen könne, müsse man diese der Zeit anpassen. Die Stände behaupten häufig, daß die Fundamentalgesetze und die wichtigeren Privilegien nicht abgeändert werden können; doch dem sei nirgends so. Die Gesetze werden überall modifiziert und ihre Unveränderlichkeit würde gegen das Interesse der Länder verstoßen. Der König besitze einen großen Teil Ungarns kraft Kriegsrechts und er dürfte daher willkürlich verfahren und neue Gesetze geben; doch dies wolle er nicht tun. Er belasse die Stände in ihrem bisherigen Wirkungskreise, wolle über die gemeinen Angelegenheiten des Landes mit ihnen verhandeln und beschließen, doch fordere er die Abschaffung der Widerstandsklausel, ferner, daß in der Sache der zweifelhaften, nachteiligen und impraktikablen Gesetze eine Äußerung getan werde, die

¹ Es ist betitelt: Das durch österreichische Klemenz widerum verquickte Königreich Ungarn, d. i. ausführlicher Anzeig, wie das Königreich Ungarn bei erfreulicher Inthronisierung Königs Josephi aus dem glorwürdigsten Erzhause Österreich nicht allein aus dem Übel der innerlichen Spaltungen in eine heilwürdige Einmüthigkeit erhoben, sondern auch in seinen Privilegiis, Juribus, Libertatibus und Gerechtigkeiten festgesetzt und rehabilitirt worden. Durch sonderbare Anmerkungen über die Dítal-Propositionen de dato 31. Oktober 1687 verfasst von J. N.

der heiligen und unverletzlichen Majestät unnachteilig und dem Königreich heilsam und nützlich sein könne.

Was jedoch immer das Motiv der neuen Eidesformel gewesen sein mochte, sie hatte tatsächlich keinerlei Resultat.

Der Hof befaßt sich wohl viel mit Reformplänen und entsendet auch eine Kommission in Angelegenheit der ungarischen Reformen, aber die entworfenen Pläne gelangen nicht vor den Reichstag. Ein solcher wird lange nicht abgehalten, und von dem während der Kämpfe mit Rákóczi einberufenen Reichstage läßt es sich gar nicht hoffen, daß er die Reformen des Hofes annehmen werde, so daß sie ihm überhaupt nicht vorgelegt wurden.

Die gewünschte Revision kam also nie zustande. Es findet sich auch keine Spur davon, daß die Könige infolge des neuen Eides sich der Pflicht, die Gesetze zu halten, ledig gefühlt und sich hierbei auf den neuen Eid berufen hätten. Im Gegenteil. Während der gegen Rákóczi geführten Kriege versprach der König zu wiederholten Malen und feierlich, daß er nach den Gesetzen regieren werde.

Die Furcht vor jenem Eide nahm daher ab. Als nach Josefs Tode auch Karl den Eid laut dem neuen Text ablegte und dies gleichfalls keine schädlichen Folgen zeitigte; als ferner G. A. III: 1715 das Land dessen versicherte, der Eid werde nicht mißdeutet werden, G. A. VIII: 1741 schließlich die Adelsprivilegien von dem Wirkungsbereiche des Eides ausnahm, söhnte sich das Land mehr und mehr mit ihm aus, und der neue Eid fand immer wieder Aufnahme ins neue Gesetzbuch, ohne daß es irgend jemandem in den Sinn gekommen wäre, in der Eidesformel ein staatsrechtliches Prinzip von großer Bedeutung zu erblicken. Der konservative Geist, der bei Nationen, die im Besitze der Freiheit heranwachsen, in dergleichen Fragen stets zu walten pflegt, ließ die alte Formel fortbestehen, obwohl der Grund, der sie hervorgerufen hatte, verschwunden und gänzlich überflüssig geworden war. Denn die rechtliche Möglichkeit einer Verfassungsrevision wird heute von niemandem mehr in Zweifel gezogen, und diese Möglichkeit bestünde zufolge des vor 1687 geleisteten Eides ebenso gewiß, als zufolge der neuen Klausel. Meines Erachtens besitzt diese heute keinerlei gültigen Rechtsinhalt mehr.

Im Jahre 1687 erklärte Palatin Esterházy, um die Bedenken des Reichstages zu beschwichtigen, der König lege die Eidesklausel verfassungsmäßig und dem Wortlaute gemäß aus.

Falls die Eidesformel heute überhaupt noch einen rechtlichen Inhalt besitzt, kann sie diesen wirklich nur von dem buchstäblichen Sinne empfangen. Wenn auch die Klausel aus dem Gesichtspunkte der Intention derjenigen, die sie schufen, sich tatsächlich als überlebt darstellt, fragt es sich dennoch, ob nicht der zustande gekommene Rechts-

saß ein von dem Willen seiner Schöpfer unabhängiges Leben führt und Wirkungen ausgelöst hat, an die die Gesetzgeber seinerzeit gar nicht dachten?

Meines Erachtens ergibt der wörtliche Sinn des Eidestextes keinerlei Rechtsnorm; denn dasjenige, was aus dem Texte ohne Kenntnis der Vorgeschichte und historischen Tendenzen herausgelesen werden kann, wollte die ungarische Gesetzgebung nie in verbindlicher Weise aussprechen, weder zur Zeit der Entstehung der Eidesklausel, noch seither jemals.

Der neue Eidestext gewährt in seinem buchstäblichen Verstande dem König kein neues Recht. Im Gegenteil. Er scheint ihm eine solche Schranke zu setzen, an deren Errichtung die ungarische Nation niemals dachte, eine Schranke, die nicht bloß im ständischen Staate für das Königtum von großem Nachteile gewesen wäre, sondern auch dem konsequentesten Parlamentarismus fremd blieb, ja deren Errichtung nicht im Interesse des Staates stünde.

Der Eidestext scheint nämlich die Exekutive selbst zwischen dem König und dem Reichstag zu teilen, indem darin gesagt ist, der König werde die Gesetze so halten und halten lassen, wie er über deren Sinn und Anwendung mit den Ständen übereinkommen wird. Der König könnte demzufolge auch in der Anwendung und Vollstreckung der bereits geschaffenen Gesetze nicht selbständig vorgehen; wo doch nicht bloß im ständischen Staate, sondern auch in parlamentarisch regierten Ländern der König bzw. seine Organe die Gesetze vollstrecken, ohne daß sie diesbezüglich mit dem Reichstage verhandeln und eine Vereinbarung mit diesem erzielen müßten. Früher besorgten die Organe des Königs die Exekutive, ohne Verantwortlichkeit; heute handeln sie unter Verantwortlichkeit, jedoch noch immer ohne ihre Entscheidungen und Verfügungen mit dem Reichstage besprechen zu müssen. Das Parlament kann den verantwortlichen Minister stürzen, es kann ihn unter Anklage stellen und verurteilen, aber es kann die Ausübung der Regierungsrechte des Ministers nicht von seinem Willen abhängig machen.

Der eigentliche Zweck des neuen Eides, nämlich die Ermöglichung der Verfassungsrevision, ist gegenstandslos geworden; niemand zieht es heute mehr in Zweifel, daß jedes Gesetz abgeändert werden könne und daß die Zeit der für die Ewigkeit festgestellten, unabänderlichen Rechte vorüber sei. Der wörtliche Sinn der Klausel hingegen entsprach nie der Intention der Gesetzgebung, so daß dieser Teil des Eides wertlos geworden ist.

Im Jahre 1835 erklärte der eine Abgesandte des Pester Komitats in der Ständetafel, daß der König zufolge dieser Eidesklausel das Gesetz ohne den Reichstag nicht interpretieren könne. Hierin hatte er kraft

jenes allgemeinen Rechtssatzes, daß das Gesetz bloß von Jenem ausgelegt werden könne, der es geschaffen hat, sowie laut dem Gesetze von 1791 unbedingt Recht; jedoch nicht auf Grund der Eidesformel, die, da sie — in unglücklich-lässiger Textierung — eine Rechtsnorm ausdrücken wollte, die sich heute von selbst versteht, gegenwärtig eigentlich keinerlei rechtliche Bedeutung besitzt.

Damit nehme ich von Turba Abschied. Ich bin zu der Konklusion gelangt, daß der neue Eid, auf dessen große historische Bedeutung als erster Turba hingewiesen hat, die Rolle des Königs in der Verfassung und dessen Verhältnis zu den Gesetzen nicht veränderte, dem König die einstweilige Abänderung der Gesetze nicht gestattete und ihm also keine solche, über die Gesetze erhabene Stellung gab, vermöge deren er die vielhundertjährige Unabhängigkeit des Landes in rechtsgültiger Weise hätte aufheben können.

Ich reassumiere nun das Gesagte und fasse zusammen, was ich aus dem Ausgeführten folgere.

Die geringe Achtung jener Zeiten vor dem Recht, die üble Gewohnheit, in den Reichstagsdekreten viele Bitten und konkrete Klagen mit allgemeingiltigen Rechtsnormen zu verquicken, das häufig erfolgreiche Bestreben des Königs, seinen Willen in die Dekrete des Reichstages einzuschmuggeln, die tatsächliche Verletzung der geltenden Gesetze und die Schwäche der Stände, infolge deren diese häufig über sonnenklare Ungesetzlichkeiten zur Tagesordnung übergehen mußten, die vage und häufig widerspruchsvolle Textierung der Gesetze: all dies bot dem König Anlaß, seinen Wirkungskreis zu überschreiten; konnte es sogar nicht selten zweifelhaft machen, ob irgend ein Beschluß des Reichstags ein wirkliches Gesetz sei; ermöglichte es ferner, daß die Organe des Königs einen Unterschied machten zwischen auf zweiseitigem Verträge beruhenden Gesetzen, die auch den König binden, und solchen (privaten) Gesetzen, die den König nicht verpflichten; erschwerte schließlich in jedem Falle die Feststellung dessen, welches Faktum des Königs dem Rechte gemäß und welches rechtswidrig war; und verwischte die Scheidelinie zwischen der königlichen Prerogative und dem Rechte des Landes.

Aber die beiden großen staatsrechtlichen Sätze, daß es das gemeinsame Recht des Königs und der Stände ist, Gesetze zu schaffen, abzuändern und aufzuheben, und daß das Gesetz auch den König verpflichtet, waren über jeden Zweifel erhaben. Macaulay sagt vom mittelalterlichen England, das Gesetzgebungsrecht der Stände sei nicht zweifelhaft, bloß die Grenzen des Rechts strittig gewesen. Dasselbe war bei uns der Fall. Der Unterschied bestand bloß darin, daß England bereits im 17. Jahrhundert diese Unsicherheit seiner Verfassung in dem Fegefeuer großer Kämpfe überwand, während wir uns noch im 18. Jahrhundert im mittelalterlichen Chaos befinden.

Und da in Ungarn der König allein kein Gesetz schaffen konnte, vermochte er auch nicht mittelst seiner einseitigen Handlungen die Selbständigkeit des Staates in rechtskräftiger Weise aufzugeben. Auch für Ungarn hat es vollste Richtigkeit, was die Engländer bereits im Mittelalter, schon zur Zeit Eduards III. von sich sagen: daß der König ohne die Zustimmung der Stände die Selbständigkeit des Staates nicht aufheben könne. Auch der ungarische Staat hätte bloß in der Form der Zustimmung der Stände und auf dem Wege eines Reichstagsdekrets auf die Selbständigkeit verzichten können, die er von der Minute seines Entstehens genoß. Ein solcher Verzicht erfolgte jedoch nicht.

Und unsere Selbständigkeit wurde auch durch das Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben. Die Gewohnheit hatte allerdings hiezulande, wie Verböczy es ausdrückt, eine dem Gesetze »derogierende« Kraft. Die Selbständigkeit des Staates jedoch hätten bloß die beständigen und konsequenten Handlungen jener Faktoren gefährdet, die die Selbständigkeit des ungarischen Staates vermittelt einer formellen Äußerung ihres Willens in solchem Sinne hätten aufgeben können. Also bloß die ständige Übung der ganzen Gesetzgebung.

Die Selbständigkeit des ungarischen Staates hätte bloß ein solches gemeinsames Vorgehen des Königs und des Reichstags gefährden können, durch das sie sich dem Willen einer fremden Macht unterworfen hätten, und diese ihrerseits den rechtsbildenden Willen geäußert hätte, die derart erlangte Oberhoheit zu perpetuieren.

Da sich jedoch keine Spur einer solchen legislativen Übung findet, da die Stände ihre Selbständigkeit immer betonten, und die Gesetze die Aufrechterhaltung der Rechte des Landes stets hervorhoben, besteht die Unabhängigkeit des staatlichen Willens und die Souveränität des ungarischen Staates trotz des Einflusses der fremden Behörden unberührt fort. Tezners Theorie ist sonach meines Erachtens irrig¹.

¹ Die staatsrechtliche Theorie, mit der ich mich im Obigen beschäftigte, ist nicht so sehr aus staatsrechtlichem und historischem Interesse, als in Verfolgung politischer Ziele entstanden. Einen großen Teil jener Schriftsteller, die mit der im Obigen dargestellten Theorie hervortraten, interessiert es weit weniger, welche rechtliche Natur das Reich Rudolfs II. besaß, als was für eine rechtliche Natur dem Reiche Franz Josefs I. und wohl insbesondere dem Reiche des Thronfolgers Franz Ferdinand eignet. Die österreichischen Publizisten wollen den Nachweis erbringen, daß die österreichisch-ungarische Monarchie auch heute noch einen einheitlichen Staat bilde, daß das österreichische Ausgleichsgesetz recht habe, indem es sich als Gesetz: »betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten« betitelt, und daß, wie Tezner ausführte, die im G. A. XII: 1867 vorbehaltenen Fürstenrechte nicht ungarische Herrscherrechte, sondern die fürstlichen Rechte des Kaisers von Österreich bedeuten. Sie sind nicht imstande, ihre These auf einzelne Gesetze zu gründen. Darum wendeten sie sich an die Praxis, die in den ersten Jahrhunderten der habsburgischen Herrschaft bestand. Da G. A. XII: 1867 in allem auf geschichtlicher Grundlage steht, da ferner die im

Die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867.

Vom Wirkl. Geheimrat Julius von Wlassics.

I.

Die Feststellung der rechtlichen Natur des G. A. XII: 1867 ist eine Hauptaufgabe des ungarischen Staatsrechtes, an die sich hochwichtige praktische Folgen knüpfen. Deshalb ist es wünschenswert, daß über den ganzen Inhalt, wie auch über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867, sich eine einheitliche ungarische staatsrechtliche Auffassung ausgestalte.

Jahre 1804 beschlossene Annahme des österreichischen Kaisertitels die bis dahin bestandenen Rechte des ungarischen Staates aufrechterhält, und da dasselbe bereits die Pragmatische Sanktion tut, mußten die österreichischen Publizisten den Beweis führen, daß die behauptete Verschmelzung noch vor diesen Ereignissen erfolgte und daß diese Ereignisse eben den bereits zustande gekommenen habsburgischen Gesamtstaat, dessen integrierender Bestandteil Ungarn geworden war, aufrechterhielten.

Der G. A. XII: 1867 statuiert keine Fürstenrechte. Jene österreichischen Schriftsteller, die auch bei uns in den militärischen Majestätsrechten das Recht des Kaisers erblicken wollen, mußten also beweisen, daß die militärischen Majestätsrechte in Ungarn sich in den verfloßenen Jahrhunderten zu österreichischen Majestätsrechten umwandelten.

Aber dieser politische Zweck, der die österreichischen Schriftsteller leitet, kann ihren Fehler nicht entschuldigen. Ganz im Gegenteil.

Ich halte die Politik dieser Herren für noch verfehler, als ihre staatsrechtliche Theorie: denn sie ist zugleich gefährlich. Wenn jemals ein ernster Versuch unternommen würde, ihre Theorie zu verwirklichen, so würde die unter dem Schlagworte: Groß-Österreich einsetzende Aktion auch die heute bestehende Verbindung Österreichs und Ungarns zertrümmern. Wer in der Zukunft das zustande bringen wollte, was nach der Lehre dieser Schule bereits in der Vergangenheit vorhanden war und was ihr zufolge von Rechts wegen auch in der Gegenwart sein müßte, würde am Ruin der Monarchie arbeiten. Das Lebensinteresse der Ungarn erheischt wohl die innige Verbindung mit Österreich. Aber unsere Verschmelzung mit Österreich wäre ein Selbstmord, zu dem der Ungar niemals zu haben sein wird. Wer die Einheit zwischen Österreich und uns übertreiben will, gefährdet jenes Maß von Zusammengehörigkeit, das notwendig und erreichbar ist. Gegen die ungarische Nation kann die Monarchie nicht aufrechterhalten werden, die ungarische Nation aber wird niemals und unter keinen Umständen auf ihr staatliches Dasein verzichten.

Wer die Großmachtstellung mittelst solcher Formen zu sichern wünscht, die Ungarn nicht annehmen kann, weil sie gegen sein tausendjähriges staatliches Selbstbewußtsein verstoßen, wird nicht bloß die Großmachtstellung zugrunde richten, sondern auch den Bestand der Monarchie aufs Spiel setzen.

Die österreichischen Theorien haben schon großen Schaden gestiftet. Sie haben das Mißtrauen und die Entfremdung zwischen den aufeinander angewiesenen beiden Gesellschaften bereits gesteigert. Sie erschweren das Zustandekommen jener Harmonie, die ein großes Interesse sowohl Österreichs, als Ungarns, als auch der Dynastie bildet.

Bei der Feststellung der Thesen des Staatsrechtes ist das Rechtsmaterial maßgebend. Das »quid juris« und nicht das »quid consilii«. Es dürfen damit nicht vom Recht getrennte, dieses trübende politische Elemente vermengt werden. Es gibt keinen 67er und keinen Unabhängigkeits-Staatsrechtler. Man darf hier nur ein Staatsrechtler sein, der mit keiner anderen Materie, als mit dem geschriebenen und nicht-geschriebenen Recht arbeitet. Leider ist auch unsere staatsrechtliche Literatur nicht ganz frei von publizistischer Phraseologie. Von dieser muß das ungarische Staatsrecht durch möglichst ausdauernde Arbeit befreit werden. Doppelt müssen wir uns davor hüten, unsere staatsrechtlichen Thesen in politische Gewandung zu hüllen. Ein großer Teil der österreichischen Staatsrechtler ist, indem er sich mit dem ungarischen Staatsrecht beschäftigt, ohnehin geneigt, die Grundsätze des ungarischen Staatsrechtes aus den Ruinen der »Gesamtreichspolitik« aufzubauen und sogar Rechtsthesen durch politische Thesen zu substituieren. So betrachtet Tezner, indem er über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 schreibt (Der Österreichische Kaisertitel), die Ausgleichsgesetze als eine simultane Schöpfung Ungarns und Österreichs, als eine innere staatsrechtliche Handlung. Er sagt, das Ausgleichsgesetz sei dasselbe, wie der G. A. XXX: 1868 zwischen Ungarn und seinen Nebenländern, den ebenfalls das simultane Wirken der Teile eines Ganzen zustandegebracht hat. Nur durch ein so simultanes Wirken des Ganzen könne es auch abgeändert werden. Die auf gewaltsamen Voraussetzungen beruhende Theorie Tezners ist aus dem Gesichtspunkte der Souveränität des ungarischen Staats die gefährlichste, denn sie setzt eine gemeinsame Gesetzgebung voraus, die aus dem ungarischen Reichstag, aus dem österreichischen »Reichsrat« und aus der »gemeinsamen Herrschergewalt« besteht. Der Vergleich des zwischen dem souveränen ungarischen Staat und dem souveränen Österreich bestehenden internationalen Verbandes mit unserem Verhältnisse zu den einen Teil der Ungarischen Heiligen Krone bildenden Nebenländern vernichtet schon an sich diese kühne Theorie. Übrigens ersehe ich aus den späteren Schriften Tezners, daß er an dieser Theorie nicht mehr schroff festhält.

Oder was sollen wir von der Bidermannschen »Staatenstaat-Theorie« (Die rechtliche Natur der Österreich-Ungarischen Monarchie, Wien 1871) oder von der Lehre Dantscher von Kollersbergs (Rechtliche Natur des Reiches) sagen: daß der Beschluß der beiden Parlamente in den zwischen Österreich und Ungarn bestehenden gemeinsamen Angelegenheiten der Beschluß zweier Häuser eines Reichsparlamentes ist, daß über den zwei Kronen eine gemeinsame Krone steht, und daß daher die beiden Staaten eigentlich einen Bundesstaat bilden. Selbst Ulbrich (Österreichisches Staatsrecht) erblickt in den gemeinsamen Organen eine gemeinsame Obergewalt, spricht von einem gemeinsamen Herrscher (und nicht

von der Identität einer physischen Person), von der Verfassung der »österreich-ungarischen Monarchie«, erkennt als internationales Rechts-subjekt nur die, die beiden Staaten zusammenfassende, über den beiden Staaten stehende Monarchie an, und glaubt, daß in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, in der Organisation und Führung des ständigen Heers der Kaiser den König von Ungarn in den Hintergrund drängt, dessen Persönlichkeit nur in den inneren Angelegenheiten in den Vordergrund tritt — usw.

Da das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867 nicht von der auf der Identität der physischen Person des Herrschers beruhenden Verpflichtung der gegenseitigen Verteidigung, sondern von dem einheitlichen österreichischen Kaisertum (Gesetz vom 21. Dezember, betreffend die allen Ländern der Österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) ausgeht, beurteilt ein großer Teil der österreichischen Schriftsteller im allgemeinen die staatsrechtlichen Thesen der rechtlichen Natur des G. A. XII: 1867 nach diesem Ausgangspunkte. Wir stehen da einer ganzen österreichischen staatsrechtlichen Schule gegenüber, an deren äußerstem Flügel die die einheitliche Reichspolitik des »Groß-Österreich« vorbereitenden Staatsrechtler sich tummeln.

Da unser Staatsrecht in Österreich derart behandelt wird, können wir, trotz seiner mehrfachen Irrtümer, das Werk Ivan Žolgers mit Beruhigung zur Hand nehmen (Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn), das den Ausgleich vom Jahre 1867 mit dem Streben nach wissenschaftlicher Objektivität behandelt.

Ich schicke voraus, was ich dem Buch Žolgers gut schreibe und bezeichne dann, was ich ihm zu Lasten schreibe.

Gut schreibe ich ihm, daß er eine treue Übersetzung des G. A. XII: 1867 anstrebt, was ihm auch mit geringen Ausnahmen gelungen ist. An vielen Stellen läßt er sich wohl in übertriebene linguistische Erörterungen ein und schafft sogar in der deutschen Sprache bisher nicht gebrauchte Ausdrücke, wie: »Einigwerdungen«, »Zusammensetzungen«, »Zusammenkraft«, »Abstimmungszusammensetzung«. In den Nuancen-Differenzen geht er so weit, daß er begriffliche Grenzen zwischen »ganz« und »gesamt«, »zusammen« und »gemeinschaftlich«, »zugleich« und »gleichzeitig«, »geseßlich« und »geseßmäßig«, »zwar« und »wohl« aufstellt. All das aber kann eben von ungarischer Seite nicht getadelt werden, weil es den Zweck verfolgt, den treuen Sinn des ungarischen Textes wiederzugeben.

Gut schreibe ich ihm ferner, daß er bei der Erläuterung des Prinzips des in der Pragmatischen Sanktion ausgedrückten »simultanen und untrennbaren« Besitzes der alten österreichischen Auffassung den Krieg verkündet. Er weist nach, daß weder das Wort »einheitlich«, noch das

Wort »gemeinsam« den simultanen Besitz richtig ausdrückt. Hier begegnen die Besitzrechte nur einander, doch vereinigen sie sich nicht. Ein jeder im Besitz befindliche Staat behält seine individuelle Sonderstellung, infolgedessen kann auch der staatsrechtliche Ausdruck des »simultanen Besitzes« die Souveränität Ungarns nicht berühren.

Die Ausdrücke »birodalom« und »birodalmi kapcsolat« deutet er vollkommen so wie die ungarische Auffassung. Žolger führt aus, unter birodalom — Reich — dürfe nicht ein einheitliches Reich als Rechtsbegriff verstanden werden, sondern er interpretiert die Bedeutung des Wortes »birodalom« ebenso, wie Franz Deák selbst, welche Interpretation den Sinn des »einheitlichen österreichischen Reichs« als eines Rechtsbegriffes ausschließt.

Žolger nimmt einzelne mangelhafte oder vollkommen irrige Ausdrücke unserer staatsrechtlichen Terminologie nicht für seine Argumentierungen oder gar zur Feststellung gesamtreichlicher Konsequenzen in Beschlag, wie das Tezner und seine Schule mit einem wahrlich einer besseren Sache würdigen Eifer tun. Es ist staunenswert, daß ein so scharfsinniger Jurist wie Tezner, nicht endlich mit der antihistorischen und antiwissenschaftlichen Methode zu brechen vermag, mit der unmöglich ein beweisendes Ergebnis zu erreichen ist, das eine unbefangene wissenschaftliche Kritik akzeptieren könnte.

Wir haben nie in Abrede gestellt, daß auch unsere Gesetze, unsere Staatsschriften und unsere Staatsmänner sich der Ausdrücke »monarchia«, »birodalom«, »összes birodalom«, »egész birodalom« bedient haben und sich ihrer sogar auch heute noch bedienen. Stefan Széchenyi spricht von einem »österreichischen Gemeinstaate«, von dem »Ungarn schon ein ergänzender Teil« ist. In der von Franz Deák redigierten oppositionellen Deklaration vom Jahre 1847 und in den Adressen vom Jahre 1861 finden wir ebenfalls das Wort »birodalom« und ähnliche Worte. Auch der G. A. XII: 1867, wie auch andere unserer Gesetze wimmeln von irrigem Ausdrücken ähnlicher Natur, ebenso sprechen auch die Gesetze vom Jahre 1848 von der »Einheit der Krone«, von der »unversehrten Erhaltung des Reichsverbandes«. Žolger vermeidet die bisher gewohnte österreichische Methode, die aus den mangelhaften ungarischen staatsrechtlichen Ausdrücken die Verschmelzung der Souveränität der beiden Staaten herausklügeln wollte. Es ist kaum eine unwissenschaftlichere Interpretation denkbar, als diejenige, die aus irrigem, mangelhaften staatsrechtlichen Ausdrücken die rechtschaffende Handlung folgern will, als hätte Ungarn mit legislativem Willen auszusprechen gewünscht, es sei nicht mehr ein unabhängiges Land, sondern ein Teil des Reichs.

Zu Lasten schreibe ich jedoch Žolger, daß er den ganzen Text des G. A. XII: 1867 als einen inartikulierten internationalen Vertrag quali-

fiziert. Er berücksichtigte nicht, daß der G. A. XII: 1867, wenn derselbe auch — was ich auch anerkenne — Bestimmungen internationaler Beziehungen enthält, in seiner Gänze weder der Form noch dem Inhalt nach als ein inartikulierter internationaler Vertrag qualifiziert werden kann. Auch berücksichtigt er nicht, daß der G. A. XII: 1867 die gesetzgebende Unabhängigkeit des ungarischen Staates vollkommen unversehrt aufrechterhält. Der Bestand des G. A. XII: 1867 ist an keinen Termin gebunden, es gibt für seine Abänderung oder Modifikation keine beschränkende Verfügung, die beiden Faktoren der ungarischen Gesetzgebung: der ungarische Reichstag mit dem König, können das Gesetz ebenso abändern, wie sie es zustande gebracht haben. Die Frage der Wirksamkeit eines Gesetzes und die der Gesetzesschaffung sind ganz verschieden.

Darin mag Graf Stefan Tisza, der sich mit diesem Buch in einer Studie (Magyar Figyelő, Jahrgang 1911) eingehend beschäftigt, recht haben, daß die »raison d'être« des Buches Ivan Žolgers war, den vertragsmäßigen Charakter des Inhaltes des G. A. XII: 1867 zu beweisen und daraus zu folgern, daß dieses Gesetz ohne Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung nicht abgeändert werden kann. Diese Folgerung trifft die ungarische staatsrechtliche Auffassung jedenfalls schwer. Nichts war natürlicher, als daß eben derjenige Staatsmann, der sich im Abgeordnetenhaus über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 zweimal auf Grund der sogenannten »selbständigen Schöpfung« — also nicht der ungarischen beschränkten Vertragstheorie — so eingehend geäußert hat, sich der Lehre entgegenstelle, der G. A. XII: 1867 sei ein inartikulierter internationaler Vertrag und hauptsächlich, daß er die hieraus abgeleitete Folgerung, als ob in die legislative Abänderung des G. A. XII: 1867 auch ein anderer Faktor, als die Faktoren, in deren Wirkungskreis die Schaffung eines ungarischen Gesetzes dem ungarischen Verfassungsrecht nach gehört, dreinzureden hätte.

Graf Tisza hielt die Beleuchtung seines Standpunktes für um so notwendiger, weil Žolger behauptet, Tisza sei in seinen Reden, die er im Jahre 1903 im Abgeordnetenhaus gehalten hat, viel weiter gegangen, als Desider Szilágyi in seinem im Jahre 1893 entwickelten Standpunkte, denn während Desider Szilágyi behauptete, die einseitige legislative Verfügung würde die staatsrechtliche Basis nur ins Wanken bringen, mißt Tisza der einseitigen Gesetzgebung die Kraft zu, diese Basis zu zerstören. Tisza erklärt in seinem zitierten Artikel, er wolle nicht weiter gehen als Szilágyi, er habe höchstens schärfer formuliert.

Mit großer dialektischer Kraft analysiert Graf Tisza die Argumente, die Žolger aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes geschöpft hat. Er weist nach, daß der Reichstag den im Gesetz enthaltenen Ausdruck »Vereinbarung« im Sinne einer, zwischen der Nation und dem

König, nicht aber in dem einer zwischen Ungarn und Österreich zustande gekommenen Vereinbarung benützt. Er weist nach, daß nicht die Bevollmächtigten des ungarischen Reichstags mit der damaligen Wiener Regierung verhandelt haben, sondern die führenden Männer des ungarischen öffentlichen Lebens mit den damaligen österreichischen und ungarischen Räten des Herrschers als mit den Betrauten des Königs. Er widerlegt auch die Behauptung, daß der ungarische Reichstag sich mit dem Inhalt des Ausgleichsgesetzes erst als mit einem Vertragsantrag beschäftigt habe und daß der die Vereinbarung inartikulierende Gesetzentwurf erst dann vor den ungarischen Reichstag gelangte, als die Regierung des anderen Staates den Antrag angenommen hatte.

Stefan Tisza beruft sich auf offenkundige historische Tatsachen, indem er feststellt, daß die zwischen dem König zustande gekommene Vereinbarung mit Deák Ende Januar 1867 endgültig taxiert wurde, daß die 67er Kommission schon das fertige Operat verhandelte, das ungarische Ministerium bereits am 17. Februar ernannt wurde und das Abgeordnetenhaus erst Ende März die Elaborate der Kommission zum erstenmal verhandelte, nach dessen Annahme von einer Verhandlung zwischen den beiden Regierungen nicht einmal eine Spur vorhanden ist. Graf Stefan Tisza weist auch darauf hin, daß nicht die österreichische Regierung, sondern der staatsrechtliche Ausschuß des »Reichstags« den Entwurf des österreichischen Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten ausarbeitete. Infolgedessen sind die zwei Gesetze ganz unabhängig voneinander zustande gekommen und zwar das österreichische Gesetz fünf Monate später.

Durch all das hatte Stefan Tisza die Entstehungsgeschichte des Gesetzes in eine ganz andere Beleuchtung gerückt, als Zolger zur Rechtfertigung seines vertragsmäßigen Standpunktes auf Grund einsiger Datensammlung ohne Zweifel »bona fide« ausgeführt hat.

Könnte die Argumentierung auf Grund des Entstehens des Gesetzes für die Feststellung der rechtlichen Natur des G. A. XII: 1867 oder einzelner seiner Bestimmungen entscheidend sein, so müßten wir nach der starken Argumentation des Grafen Tisza glauben, die Theorie vom internationalen Vertrag müsse ganz verstummen. Ein entscheidendes Argument muß jedoch auf Grund der allgemein anerkannten Regeln der Gesetzesinterpretation immer dem Inhalt des Gesetzes entnommen werden. Würde daher der ganze Inhalt oder auch nur ein Teil der zwei Gesetze für das vereinbarungsmäßige Übereinkommen sprechen, so ist es ganz gleichgültig, ob die übliche Art des Abschlusses internationaler Verträge eingehalten wurde oder nicht. Der internationale Vertrag hat eine übliche Form, die aber nicht »exklusive« die Form der internationalen Vereinbarungen ist. Es ist heute schon angenommene Regel der rechtlichen Hermeneutik, daß weder der Motivenbericht zu

irgendeinem Gesetze, noch die Entstehungsgeschichte desselben zur Feststellung des Sinnes des im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willens genügt. Es sind das sehr wertvolle gesezesinterpretierende Hilfsmittel, aber mehr aufklärender und apertinentieller Natur. Entscheidender Kraft ist das Gesetz selbst, in dem der Wille der Nation zum Ausdruck gelangt. Der Gesetzentwurf trennt sich, wenn er Gesetzeskraft erlangt hat, von dem Motivenbericht und macht sich oft auch von seiner Entstehungsgeschichte unabhängig. Das Gesetz ist mehr als einmal klüger, als die Gesetzgeber mit ihren gesamten Zielen und Plänen. Das Gesetz besagt oft mehr, oft weniger, als die Gesetzgeber sagen wollten. Jedenfalls ist bei der Anwendung der Regeln der Rechtsinterpretation der im Gesetz ausgedrückte Wille immer wesentlich. Würde daher jemandem gelingen, aus dem einander gegenüber gehaltenen Inhalte des ungarischen und des österreichischen Ausgleichsgesetzes zu beweisen, daß der G. A. XII: 1867 und das Gesetz vom 21. Dezember 1867 Elemente vereinbarungsmäßiger Natur besitzen: dann wären die aus der Entstehungsgeschichte geschöpften Argumente wohl von großer Wichtigkeit, hinter dem, nach den Regeln der rechtlichen Interpretation im Gesetz ausgedrückten Gebot aber wären der Motivenbericht, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die persönlichen Intentionen der Gesetzgeber nicht von entscheidendem Gewicht.

Ebenso könnte auch die Feststellung dessen nicht von entscheidendem Gewicht sein, daß der G. A. XII: 1867 und die bezüglichen österreichischen Gesetze nicht in der üblichen Form der internationalen Verträge zustande gekommen sind; denn wenn jemand den Satz zu beweisen vermag, daß ein zwischen souveränen Staaten aus freier Entschliebung entstandener Verband nur auf einer internationalen Vereinbarung beruhen kann und daß die Gesetze beider Staaten zwischen diesen irgendeinen Verband schaffen: dann wird der Umstand, daß nicht der übliche Vorgang des Vertragsabschlusses befolgt wurde, von untergeordneter Bedeutung. Man darf nicht vergessen, daß weder das internationale noch das öffentliche oder Privatrecht für die Verträge eine ausschließliche Form statuiert. Es kann sogar eine Handlung des Staates, die eben keine »formelle Erklärung rechtlichen Inhaltes« ist, eventuell als Vertrag betrachtet werden, wenn aus der rationellen Erwägung aller Umstände gefolgert werden muß, daß der handelnde Staat eben durch diese Handlung mit dem anderen Staat einen Vertrag schließen wollte. (E. Ullmann, *Völkerrecht*. Freiburg 1898, S. 166.)

Die Ausgleichsgesetze beider Staaten und sogar das beweisende Ergebnis ihrer Entstehungsgeschichte werden eben aus dem Gesichtspunkte der fraglichen rechtlichen Natur auch in der vaterländischen staatsrechtlichen Wissenschaft verschieden interpretiert. Es ist daher nicht im geringsten zu verwundern, daß Žolger sich der Theorie des inter-

nationalen Vertrages nicht verschloß, da doch diese, namentlich als beschränkte Vertragstheorie, die sich von der vollkommenen Vertragstheorie wesentlich unterscheidet, durchaus nicht aus der ungarischen staatsrechtlichen Wissenschaft verbannt ist. Ich bin sogar überzeugt, daß er, der sein Werk mit einem wissenschaftlichen Apparat geschrieben und sich zum Ziele gesteckt hat, den G. A. XII: 1867 den Österreichern in treuester Übersetzung zu vermitteln, der mit wohlwollendem Eifer alle Daten zusammentrug, die ungarische Sprache erlernte, um die ungarischen Quellen im Original kennen zu lernen, geglaubt hat, das gründliche Verständnis des Dualismus geradezu bedeutend zu fördern. Er rechnete vielleicht sogar auf Anerkennung auch von ungarischer Seite dafür, daß er seine Lehre auf die Souveränität der im Verband befindlichen beiden Staaten aufbaut, da doch seine Theorie die Biederman-, Dantscher-, Ulbrich-, Schäffle- und Teznerschen Theorien von einem einheitlichen Reich oder von einer gemeinsamen Obergewalt vernichtet. Žolger blättert in unserem Corpus Iuris nicht deshalb, um aus der alten ungarischen Gesetzsammlung die wenigen Gesetze herauszuklauben, die von den alten zentralen obersten Hofbehörden sprechen, und er will auch nicht die monströse Behauptung erzwingen, daß der österreichische Kaisertitel die ungarische königliche Krone in sich aufgesaugt habe. Diese Gesetze wollte man aber von Lustkandl bis Tezner und Steinacker dazu benutzen, den zwischen Ungarn und Österreich seit altersher bestandenen organischen Reichsverband nachzuweisen. All das taten sie aber, um zu beweisen, daß dieser angebliche, alte einheitliche Reichsverband auch durch den G. A. XII: 1867 aufrechterhalten wurde, der die Einheit des Gesamtreichs der Monarchie als Rechtsbegriff durchaus nicht fallen gelassen hat, weil das, was nach dem österreichischen und ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867 gemeinsam ist, im Wesen das einheitliche, verschmelzende Reichselement ist. Žolger hütet sich vor dieser schiefen Richtung.

Tisza griff sicherlich nur deshalb zur Feder, um die für den Grundsatz der ungarischen Verfassung gefährlich erscheinenden Konsequenzen der Žolgerschen Theorie zurückzuweisen. Er wollte selbst den Schein fernhalten, daß die ungarische Gesetzgebung nur mit Zustimmung der österreichischen den G. A. XII: 1867 abändern könne. Er wollte aber auch das Bestreben fernhalten, das sich in Österreich häufig kundgibt, nach welchem aus dem Vertragscharakter folgt, daß wir auch das österreichische Gesetz für uns als maßgebend betrachten sollen. Wir können jedoch die an vielen Stellen wesentlich abweichenden Bestimmungen des von einem anderen prinzipiellen Standpunkt ausgehenden österreichischen Ausgleichsgesetzes für uns nicht als maßgebend betrachten. Für uns hat nur die bindende Kraft, was im ungarischen Gesetze enthalten ist. Bei uns ist das Interpretationsprinzip *Communis*

Opinio«, dem die Schrift Stefan Tizas energisch Ausdruck gibt. »Als gemeinsame Angelegenheiten sind nur diejenigen Angelegenheiten zu betrachten, deren Gemeinsamkeit beide Gesetze anerkennen. Dort daher, wo die beiden Gesetze in der einen oder anderen Frage den Kreis der Gemeinsamkeit nicht gleichermaßen ziehen, wird kraft der Natur der Sache und infolge der Gleichberechtigung der beiden Gesetzgebungen derjenige Text maßgebend sein, der diesen Kreis enger zieht, denn in der Tat besteht die Verfügung der beiden Staaten nur für diesen engeren Kreis und kann auch nur in diesem die Gemeinsamkeit auf dem Gebiete beider Staaten zur Geltung gelangen.«

Diejenigen unserer Staatsrechtler, die nicht auf dem Standpunkt Szilágyis stehen, nehmen auch diese Interpretation unbedingt an und steigern sogar die logische Kraft der Interpretation durch die Folgerungen, die aus der Vertragstheorie abgeleitet werden können.

Die Anhänger der ungarischen Vertragstheorien trachten sorgfältig, den Inhalt des G. A. XII: 1867 entsprechend zu scheiden und die Verfügungen dieses Gesetzes, die internationale Beziehungen haben, zu bezeichnen. Die meisten dehnen den Vertragscharakter nur auf den Teil des G. A. XII: 1867 aus, der die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, glauben aber, daß er auf den ganzen Inhalt des Gesetzes auch schon deshalb nicht ausgedehnt werden kann, weil das österreichische Gesetz vom 21. Dezember sich auf eine andere Grundlage gestellt hat, als das ungarische Gesetz, durch welchen Schritt Österreich den internationalen Vertrag schon verlegt hätte.

Ich sprach mit vielen ungarischen praktischen Politikern, die glaubten, die ganze ungarische staatsrechtliche Wissenschaft bekenne sich zu der These, die in der am 12. Oktober 1893 im Abgeordnetenhouse abgehaltenen Rede Desider Szilágyis enthalten ist. Jedenfalls wäre es wünschenswert, daß bei uns über den Inhalt und über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 eine einheitliche staatsrechtliche Denkungsweise und Auffassung herrsche, doch haben wir bisher die wissenschaftlich begründete, vollkommen einheitliche, dogmatische Auffassung noch nicht erreicht, doch gelingt es mir vielleicht festzustellen, daß die verschiedenen Ausgangspunkte in den Folgerungen von praktischer Wichtigkeit einander fast vollkommen begegnen. Das nährt in mir die Hoffnung, daß die Ausgestaltung der einheitlichen staatsrechtlichen Denkungsweise möglich werden wird.

Ich bedaure, meine Arbeit mit vielen Zitaten beschweren zu müssen, doch ist mein Zweck, dem Leser über den wissenschaftlichen und publizistischen Stand dieser sehr bedeutungsvollen staatsrechtlichen Frage volle Orientierung zu bieten.

II.

Ich beginne mit dem Standpunkte Desider Szilágyis, den er anlässlich der parlamentarischen Verhandlung der berühmten Köszezer königlichen Antwort (am 12. und 13. Oktober 1893) entwickelte. Am 17. September 1893 sagte der König in seiner in Köszeg den Munizipien erteilten Antwort, die Ausgleichsbasis beruhe auf einer bilateralen Vereinbarung. Apponyi unterbreitete am 5. Oktober 1893 mit Rücksicht auf diese Erklärung im Abgeordnetenhouse einen Adressentwurf, weil er es für notwendig hielt, daß der rechtliche und politische Inhalt der »bilateralen Vereinbarung« beleuchtet werde. Desider Szilágyi war damals Justizminister. Unter solchen Umständen wurde die jetzt schon an seinen Namen geknüpft Theorie geboren, die in unserer staatsrechtlichen Literatur auch mit dem Namen der »selbständigen Schaffung« oder des »einfachen Gesetzes« oder der »parallelen Gesetze« bezeichnet zu werden pflegt. Den die in Rede stehende staatsrechtliche Frage betreffenden Teil der Rede teile ich in dem treuen Auszuge des Grafen Stefan Tisza mit: »Der G. A. XII: 1867 ist kein Vertrag zwischen Österreich und Ungarn. Er unterscheidet sich hinsichtlich seines Zustandekommens und seiner Schaffung in nichts von anderen Gesetzen und macht nur hinsichtlich des Inkrafttretens zwischen den in ihm enthaltenen Verfügungen einen Unterschied. Derjenige Teil dieser Verfügungen nämlich, in dem umschrieben wird, was auf Grund der Pragmatischen Sanktion als gemeinsame Angelegenheit anerkannt wird, ist deklarativer Natur. Hinsichtlich dieser äußert sich von Seiten aller ungarischen Faktoren einstimmig die Rechtsanschauung, daß Ungarn alles, was als Folge der Pragmatischen Sanktion als gemeinsame Angelegenheiten zu betrachten ist, nach dem ungarischen Staatsrecht selbständig, unabhängig von allen anderen Faktoren, im Einvernehmen mit dem König bestimmt. Das andere Element dieser Bestimmungen, nämlich die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, wurde ebenfalls auf Grund des zwischen Ungarn und dem König zustandegekommenen Gesetzes selbständig geschaffen. Das Inslebentreten dieser Bestimmungen wurde jedoch nach dem letzten Paragraphen des Gesetzartikels deutlich an die Bedingung geknüpft, daß auch die übrigen Länder und Königreiche Seiner Majestät dem Inhalte des Gesetzes auf verfassungsmäßigem Wege zustimmen. Für die Abänderung dieser Verfügungen des Gesetzes bieten sich zwei Wege. Sie kann auf Grund einer Vorbereitung durch Kommissionen beider Parlamente oder durch die beiden Regierungen durch einen übereinstimmenden Vorgang beider Staaten erfolgen (ich bemerke, daß Szilágyi das den »Vertrags-Modus« nennt); sie kann aber auch so erfolgen, wie das Gesetz zustandegekommen ist, denn wenn zum Zustandekommen des Gesetzes nur die Übereinstimmung des Reichstags

und des Herrschers gewünscht wurde, so kann das Gesetz in derselben Weise, durch dieselben Faktoren auch abgeändert werden. In diesem Falle müßte jedoch das Inkrafttreten der die Art des verfassungsmäßigen Verkehrs zwischen den beiden Staaten bestimmenden Verfügungen neuerlich von der Zustimmung des Parlaments des anderen Staats abhängig gemacht werden, denn ein Gesetz, das die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berührt, kann wohl auch durch einseitiges Vorgehen der Gesetzgebung des einen Staats entstehen, wird aber in dem anderen Staate kein entsprechendes Gesetz geschaffen, so kann diese Bestimmung die Grundlage nicht abändern, nicht modifizieren, sondern nur erschüttern.«

Dieser Auszug gibt das Wesen der Ausführungen Desider Szilágyis treu wieder. Ich füge nur noch hinzu, daß Szilágyi in derselben Rede auch folgendes sagte: »Zur praktischen Lösung des Problems war, von beiden Seiten eine, wenn auch nicht identische, so doch im Wesen übereinstimmende Vereinbarung notwendig«. Das große Wissen Szilágyis, seine fast beispiellose analytische Kraft, sein reichlich verdientes Ansehen vermochten seinen Standpunkt nicht davor zu bewahren, daß seine Lehrsätze zum Gegenstand der Kritik gemacht werden.

So hebt gegenüber dieser Theorie, die heute — wie erwähnt — von dem größten Teil der praktischen Politiker befolgt wird, der verdienstvolle Professor der Budapester Universität, Victor Concha (Politika, Die Politik) nach längerer Argumentierung hervor, es würde, wenn die Hauptfrage wäre, ob die Verpflichtung der beiden Parteien hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine vertragsmäßige ist, genügen, bei dieser Frage darauf zu verweisen, daß in dem Falle, wenn die Geltung der einschlägigen Gesetze der einen Partei davon abhängt, daß die andere ein übereinstimmendes Gesetz schaffe, die Parteien, wenn auch nicht durch Worte, so doch durch Handlungen einen Vertrag schließen, weil der Staat ein Gesetz nur dann schafft, seinen obersten Willen nur dann ausdrückt, wenn er darauf rechnen kann, daß dieser Geltung erlangt, während in dem Falle, wenn diese Geltung von dem übereinstimmenden Willen oder Gesetze eines anderen Staates abhängt, ein Vertrag zustande kommt.

Concha bemängelt auch den in der Lehre Desider Szilágyis benützten Ausdruck von einer »bilateralen Vereinbarung«. Dieser ist rechtlich ganz unbestimmt, denn ein juridischer Sinn der »bilateralen Vereinbarung« kann kaum konstruiert werden, wenn diese etwas anderes bedeuten will, als einen Vertrag. Concha macht auch darauf aufmerksam, daß die deutsche Theorie zwischen Vertrag, Konvention, Vereinbarung Unterscheidungen zu machen beginnt, was eben zu dem entgegengesetzten Resultate führt, als Szilágyi durch das Wort Vereinbarung (»megállapodás«) erreichen wollte. Concha befürchtet, es könnte aus

dieser Lehre auch gefolgert werden, es handle sich, da das österreichische Grundgesetz in dem wesentlichen Inhalt über die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten mit dem G. A. XII: 1867 übereinstimmt, in der Tat nicht um einen Vertrag, auch nicht um ein geltendes Gesetz, sondern um eine staatschaffende Handlung, die die österreichisch-ungarische Staatsverfassung schafft. Es ist nicht notwendig, die Richtigkeit dieser Folgerung anzunehmen, gewiß ist jedoch, daß, wenn der die Ausübung und das Funktionieren der Staatsgewalt behandelnde Teil des G. A. XII: 1867 (Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten) als außerhalb des Bündnisses des österreichischen und des ungarischen Staats betrachtet und nicht als einen Vertragscharakter besitzend anerkannt wird, die Natur des Verbandes zwischen den beiden Staaten sowohl aus dem Gesichtspunkte der Souveränität (politisch), wie auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkte unbestimmt wird.

Untersuchen wir aber, was die Bücher, Schriften und Reden anderer hervorragender Staatsrechtler und Publizisten enthalten. Auf Vollkommenheit mache ich bei dieser Aufzählung keinen Anspruch. Dem muß ich schon wegen Raummangels entsagen, für jeden Fall will ich aber eine eingehendere Orientierung bieten.

Die staatsrechtlichen Lehrbücher Ferdinándys, mit denen ich beginnen will, lösen die Vertragstheorie derart, daß die gefährlichen Folgerungen, zu deren Vermeidung unsere hervorragenden politischen Führer die Aufstellung der Theorie der »selbständigen Gesetzesschaffung« für notwendig hielten, ihre Bedeutung verloren haben. Ferdinándy hat in seinen zwei Büchern über das ungarische Staatsrecht nach längerer Begründung erklärt, daß die Geschichte der Vorbereitung des Gesetzes, sein Inhalt und die Natur der durch dasselbe geschaffenen gemeinsamen Institutionen gestatten bei der modernen staatsrechtlichen Auffassung einzig und allein diese, der Unabhängigkeit des Landes entsprechende Deutung: daß all jene Bestimmungen des G. A. XII: 1867, die die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten feststellen, einen zwischen Ungarn und Österreich zustande gekommenen, internationalen Vertrag enthalten.

Ferdinándy leitet jedoch deutlich die Folgerung ab, Ungarn habe, da in dem Gesetz für die Abänderung oder Modifizierung der Bestimmungen keine Beschränkung enthalten und ihr Bestand an keinen Termin geknüpft ist, sich das Recht vorbehalten, dieses Gesetz, ebenso wie es zustande gekommen ist, wann immer auch abändern zu können.

Beachtenswert sind auch seine weiteren Unterscheidungen, denn er zieht Grenzlinien zwischen den Bestimmungen des Inhaltes des Gesetzes und nimmt einen Teil der Verfügungen von dem Begriffskreise des »Vertrags« aus. Der G. A. XII: 1867 — sagt Ferdinándy — enthält außer den Verfügungen, die über die Art der Behandlung der gemein-

samen Angelegenheiten geschaffen wurden, auch andere Verfügungen, diejenigen nämlich, die sich auf die authentische Interpretation der Pragmatischen Sanktion, auf die auf Grund der Pragmatischen Sanktion festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten, auf die Feststellung der oberst-kriegsherrlichen Majestätsrechte des Königs, auf das Wehrsystem und auf die bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder des ungarischen Heeres, wie auch auf die Umschreibung der im gemeinsamen Einvernehmen zu behandelnden Angelegenheiten beziehen und die nur aus dem Gesichtspunkte des inneren Verfassungsrechtes von Wichtigkeit und daher selbst in dem Falle nicht als internationale Verträge zu betrachten sind, wenn sie zufällig mit den Verfügungen des einschlägigen österreichischen Gesetzes übereinstimmen.«

Bei dieser Interpretation hat seine Vertragstheorie für die Unabhängigkeit, für die legislative Freiheit Ungarns keinerlei praktischen Nachteil. Die Willensübereinstimmung kann auch nach der Lehre Ferdinandys einseitig aufgehoben werden, weil die Konvention nicht befristet ist und weil es nicht zum Gegenstand (Objekt) der Konvention gemacht wurde, daß sie nur mit Zustimmung Österreichs aufgehoben werden kann.

Ebenso wenig steht diese Vertragstheorie dem Standpunkt entgegen, den das Programm des Neuner-Komitees im 8. Punkte zum Ausdruck bringt, der lautet: »Die Partei hält den Standpunkt aufrecht, daß dem König das Recht zusteht, die Kommando- und Dienstsprache des einen ergänzenden Teil des ganzen Heeres bildenden ungarischen Heeres auf Grund seiner im § 11 G. A. XII: 1867 anerkannten verfassungsmäßigen Herrscherrechte zu bestimmen. Die politische Verantwortlichkeit des Ministeriums dehnt sich, wie auf alle Handlungen der Krone, auch hierauf aus und der gesetzmäßige Einfluß des Reichstags besteht, wie für jedes Recht, auch für dieses. Diesen Zustand kann die Gesetzgebung: die Krone und der Reichstag, zusammen abändern.«

Der Professor an der Kolozsvärer Universität Ernst Nagy lehrt in der sechsten Ausgabe seines Werkes »Magyarország közbjoga« (Das Staatsrecht Ungarns) folgendes: Zwei souveräne Staaten können miteinander in keine andere Verbindung als in eine internationale treten. Auch die den Ausgleichsentwurf beratende 67er Kommission hat die internationale Natur der Verbindung anerkannt (Közösügyi Okmánytár, S. 153, 160, 167 und 174). Nach dem heutigen Stand der Rechtswissenschaft äußert sich die Unabhängigkeit Ungarns eben darin, daß sein Verband zu Österreich nicht auf einer staatsrechtlichen Handlung beruht, sondern internationalen Charakters ist. Daraus folgt wieder, daß die Verbindung, insofern sie auch Österreich verpflichtet, ohne dessen Zustimmung nicht geregelt werden kann (§ 5 G. A. XII: 1867) und das einschlägige Gesetz erhält dadurch die Natur einer Konvention.

Dem entspricht § 69 G. A. XII: 1867. Ungarn inartikulierte die Ausgleichsbestimmungen, weil es wußte, daß auch Österreich ähnliche Bestimmungen inartikulieren wird. Gewiß ist, daß der den Ausgleich in seiner Grundlage regelnde G. A. XII: 1867 eine selbständige und besondere legislative Handlung Ungarns war, entstand er doch sogar ein halbes Jahr früher als das entsprechende österreichische Gesetz, und da er auch unverändert die Souveränität des ungarischen Staates wahrte, ist es — sagt Nagy — zweifellos, daß Ungarn das Gesetz durch eine selbständige legislative Handlung auch abändern kann, wozu es die Fähigkeit besitzt und in welchem Falle für unser Vaterland das neue Gesetz bindend sein wird, derart jedoch, daß, falls Österreich diesem nicht zustimmt, der Verband aufhört, da — wie gesagt — kein Staat den anderen einseitig verpflichten kann. Diejenigen Teile der beiden Gesetze aber, in denen diese voneinander abweichen, sind als besondere Gesetze des betreffenden Staates zu betrachten.

Der Vorgang, der hinsichtlich des Verbandes befolgt wurde — Unterhandlung, Vereinbarung — sagt Nagy, läßt entschieden auf einen Vertrag schließen; wie auch daraus, daß das ungarische Gesetz, wenn es auch als Grundgesetz bezeichnet wird, auf Österreich in keiner Weise auswirkt, folgt, daß die in ihm enthaltene Vorschrift, indem sie auch für Österreich bindend verfügt, nur die Natur einer Konvention haben kann.

Auch Ernst Nagy nimmt — mindestens in seinem zitierten Lehrbuche — für den internationalen Vertrag Stellung.

Edmund Polner (*Magyarország és Ausztria viszonya*, Das Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich) folgert mit Berufung auf die §§ 23 und 29 des G. A. XII: 1867, man wollte die Art der Ausübung der Staatsgewalt durch eine gegenseitige Willensübereinstimmung derart feststellen, daß die bezügliche Regelung der Ausübung der Staatsgewalt beider Staaten auf einem Staatsvertrag beruht, nicht aber auf einem gegenseitigen Grundgesetz, das gar nicht zustande kommen konnte, da die beiden Staaten keine gemeinsame Staatsgewalt bildeten, die ein gemeinsames Grundgesetz hätte schaffen können.

Es ist wahr, daß dieser Vertrag nicht so zustande gekommen ist, wie das bei Staatsverträgen zu geschehen pflegt, daß nämlich die Regierungsorgane der beiden Staaten das zwischen diesen bestehende Verhältnis vorher feststellen, das dann von den gesetzgebenden Organen als inartikulierte materielle Rechtsnorm statuiert wird. Hier sind im Gegenteil die gesetzgebenden Organe der beiden Staaten bzw. der eine Faktor derselben, mit Umgehung der Regierungsorgane, unmittelbar miteinander in Berührung getreten, stellten den Inhalt des Vertrages fest, worauf jede Gesetzgebung es für ihren Staat als Rechtsnorm statuierte. Was die Abänderung dieses Gesetzes betrifft, so ist

es natürlich, daß es, da dasselbe das Verhältnis zweier unabhängiger Staaten regelt und da keine Staatsgewalt besteht, die ein Zwangsrecht über die beiden Staaten hat, seine Kraft nur in dem selbständigen Willen der beiden Staaten besitzt und daß beide Staaten es einseitig abändern können, was natürlich gegenüber dem anderen Staat eine Vertragsverletzung wäre. Daraus jedoch, daß das Gesetz entweder infolge gegenseitiger Vereinbarung — welche Möglichkeit gar nicht bezweifelt werden kann — oder durch den einen Staat einseitig abgeändert würde, folgt noch nicht, daß das in der Pragmatischen Sanktion festgestellte Verhältnis ebenfalls aufhöre, denn die in dem G. A. XII: 1867 enthaltene Verfassungsregelung bestimmt, wie wir gesehen haben, außer dem in der Pragmatischen Sanktion festgestellten Verhältnisse die Art der Ausübung der Staatsgewalt, was nach § 23 nicht eine Folge der Pragmatischen Sanktion, nicht der Inhalt des auf ihr beruhenden Verhältnisses ist. Es ist wohl nicht notwendig, jetzt hier ausführlicher zu erörtern, daß auch dieses, auf der Pragmatischen Sanktion beruhende Verhältnis durch gegenseitige Vereinbarung oder bei Vertragsverletzung durch welchen der beiden Staaten immer aufgehoben werden kann.

Auch Polner steht auf der Basis des internationalen Vertrags, er hält wohl die einseitige legislative Freiheit aufrecht, die nicht in Zweifel gezogen werden kann, doch hält er sie ohne Vertragsverletzung nicht für möglich. Er weist deutlich darauf hin, daß dadurch, wenn die ungarische Gesetzgebung den G. A. XII: 1867 einseitig aufheben würde, das Verhältnis der Pragmatischen Sanktion durchaus nicht berührt würde. Polner wendet die Vertragsverletzung sicherlich nur auf jene Verfügungen an, welche sich auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen. Auch dem gegenüber kann darüber diskutiert, sogar bewiesen werden, daß die internationale Kritik in dem einseitigen Abstreichen nicht die Rechtswidrigkeit der Vertragsverletzung erblicken würde, denn sie würde berücksichtigen, daß der Bestand der Verfügung über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht befristet ist, daß den Gegenstand des Vertrages nicht das bildete, Ungarn könne nicht ohne Zustimmung Österreichs und Österreich nicht ohne Zustimmung Ungarns die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zustande gekommene Willensvereinbarung aufheben, sondern sein Gegenstand ist nur, daß die beiden Staaten das, was sie für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten übereinstimmend übernommen haben, während des Bestandes der beiden Gesetze mit der Treue des konventionalen Übereinkommens zu erfüllen haben. Nach meiner Ansicht könnte aber die Rechtswidrigkeit des Vertragsbruches selbst bei der eventuellen Auffassung, daß der fragliche Vertrag als ein für immer lautender betrachtet würde, kaum festgestellt werden, denn sowohl

Ungarn wie Österreich würde sich gewiß nur unter Umständen zum einseitigen Rücktritt entschließen, der König von Ungarn oder der Kaiser von Österreich würde durch seine Sanktion den einseitig gefaßten Beschluß des Parlamentes nur dann zu Gesetzeskraft erheben, wenn die Umstände, unter denen die nicht befristete Konvention zustande gekommen ist, sich wesentlich geändert hätten. Wenn der Herrscher, der auch Herrscher des anderen Staates ist, durch seine Sanktion die einseitige Aufhebung der Willensvereinbarung zu Gesetzeskraft erhebt, so haben das sicherlich solche Umstände erheischt, die sich wesentlich von denjenigen unterscheiden, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist. Folgerichtig würden die an das im internationalen Rechte entscheidende Bedeutung besitzende Prinzip des »Rebus sic stantibus« geknüpften Folgen dem im Wege stehen, daß in der einseitigen Aufhebung der Willensvereinbarung die Rechtswidrigkeit des Vertragsbruches konstaterbar wäre.

Karl Kmety lehrt in seinem staatsrechtlichen Lehrbuche, daß in den gemeinsamen Angelegenheiten die einschlägigen Gesetze nach einer vorhergehenden gegenseitigen Vereinbarung zu schaffen sind. Wenn er auch konzedieren würde, — sagt Kmety — daß die derart übereinstimmenden Gesetze auch die Natur von zwischen den beiden Staaten bestehenden Staatsverträgen besitzen, so würde daraus noch nicht folgen, daß ein selbständig geschaffenes ungarisches Gesetz, das ein mit dem österreichischen übereinstimmendes Gesetz einseitig abändern würde, nicht vollkommen rechtskräftig wäre. Die entweder ausdrückliche oder stille Bedingung für die Vollstreckbarkeit des ungarischen Gesetzes, durch das bei gemeinsamen Angelegenheiten, die einheitlich geregelt werden können, die neue Ordnung festgestellt wird, ist, daß auch in Österreich ähnliche Gesetze (rechtsgültige Verordnungen) geschaffen werden und ins Leben treten sollen. Auch G. A. XII: 1867 besagt, daß diejenigen seiner Bestimmungen, die sich auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, nur dann in Geltung treten, wenn Österreich ihrem Inhalte verfassungsmäßig zugestimmt hat. In den die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Gesetzen sind Verfügungen konventioneller Natur enthalten, doch besitzen diese die Grundlage ihrer Geltung und ihrer Kraft nicht in diesen Konventionen, in gegenseitigen Vereinbarungen, sondern in der Souveränität der ungarischen gesetzgebenden Gewalt. Kmety scheint daher, obwohl er von Verfügungen konventioneller Natur spricht, dennoch mehr der Auffassung zuzuneigen, die wir als Theorie der »selbständigen Schaffung« bezeichnet haben.

Arthur Balog (*A magyar államjog alaptanai*, Die Grundlehren des ungarischen Staatsrechtes) baut seine Lehre auf der vertragsmäßigen Grundlage der gegenseitigen Vereinbarung auf.

Gustav Beksics hat sich über diese Frage wahrscheinlich auch an anderer Stelle geäußert, da uns jetzt aber nur sein Buch über den Dualismus (A dualismus története, közjogi értelme és nemzeti törekvéseink; Die Geschichte, die staatsrechtliche Bedeutung des Dualismus und unsere nationalen Bestrebungen) vorliegt, entnehmen wir diesem, daß Beksics, indem er erklärt, der G. A. XII: 1867 sei ein ausschließlich ungarisches staatsrechtliches Gesetz und könne daher auch ohne Einwilligung der österreichischen Gesetzgebung abgeändert werden, bemerkt, dieser Gesetzartikel habe wohl internationale Beziehung, doch betreffe diese nur die Behandlungsmodalitäten, über die in der Tat zwischen Ungarn und Österreich ein internationaler Vertrag zustande gekommen ist.

Julius Andrassy der Jüngere betrachtet in seinem Werke über den Ausgleich die von uns selbst errichteten Schranken ebenso, wie die internationalen Verträge. Seine gehaltvolle Äußerung lautet folgendermaßen: »Die gemeinsamen Angelegenheiten haben ihren Ursprung keinem Reichsgesetz, sondern der Übereinstimmung der ungarischen und österreichischen Gesetze zu verdanken. Wenn wir auch gegenüber Österreich hinsichtlich der ferneren Abänderung und Modifizierung der gemeinsamen Angelegenheiten eine gewisse Verpflichtung übernommen haben, so haben wir dennoch auch darin unser souveränes Recht nicht aufgegeben, denn diese Verpflichtungen sind von uns selbst errichtete Schranken, ebensolche, wie die internationalen Verträge, die in politisch richtiger und gegenüber dem anderen Kontrahenten billiger Weise nur mit gemeinsamem Willen aufgehoben werden können, die jedoch ihre rechtliche Kraft im Lande selbst nur dem Gesetze des Landes verdanken können und deshalb rechtlich nach denselben Normen zurückgezogen werden können, die für die Aufhebung anderer Gesetze maßgebend sind. Unser Glaube, unsere Ehre sind in gewisser Hinsicht gebunden, unsere Rechte jedoch haben wir nicht aufgegeben.«

An einer anderen Stelle äußert sich Andrassy in demselben Werke folgendermaßen: »Eine durch einseitigen Beschluß der einen Partei erfolgende Abänderung könnte wohl, wenn der Buchstabe des Gesetzes als Ausgangspunkt genommen wird, zur Schaffung eines unbedingt gültigen Gesetzes führen, doch wäre das eine grobe Verletzung der übernommenen Verpflichtung. Die ungarische Legislative hat das Recht, jede unserer Institutionen abzuändern; das Land kann, da es keiner anderen Macht unterworfen ist, jede vertragsmäßig übernommene internationale Verpflichtung auch einseitig aufheben. Jede derartige Verpflichtung belastet die Bürger des Landes nur insofern, als das Gesetz es verfügt. Sobald diese Sanktion entfällt, entfällt auch die rechtliche Geltung der Pflicht im Inlande. Das Wesen der Souve-

ränität besteht darin, daß der Staatswille die stärkste Quelle seiner Rechte ist. Was diesem Willen widerspricht, ist nichtig. Auf dieser Grundlage gibt es gegenüber dem Auslande keine Rechtswidrigkeit, keine Unbilligkeit, die der Staat nicht begehen könnte. Es gibt keinen internationalen Vertrag und keine internationale Verpflichtung, die er für seine eigenen Staatsbürger nicht mit voller Geltung aufheben könnte.

Auch Ungarn hat dieses Recht, dessen Ursprung darin liegt, daß auf dem Gebiete des internationalen Rechts jede Rechtswidrigkeit erlaubt ist. Auch Ungarn hat die Möglichkeit, durch Gesetze, die für die Bürger des Landes gültig sind, seine internationalen Verpflichtungen zu verletzen. Doch kann es von dieser Möglichkeit richtig, ohne seinen Nachteil, keinen Gebrauch machen. Es hat das Recht, die gemeinsamen Angelegenheiten einseitig abzuändern, doch würde es nicht klug, nicht billig, sogar nicht ohne Verletzung des Rechtsgefühls handeln, wenn es von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen wollte.«

Betrachten wir nun außer den Fachbüchern auch die Äußerungen mehrerer hervorragender ungarischer Staatsmänner.

Koloman Tisza sagte am 3. Februar 1875 im Abgeordnetenhaus: »Die Dauer des G. A. XII: 1867 ist an keine Frist gebunden, die nach allen verfassungsmäßigen Begriffen abgeändert werden könnte, sobald alle Faktoren darüber übereinstimmen, wobei zu diesen Faktoren natürlich auch die österreichische Gesetzgebung zu rechnen ist, welches Gesetz aber eben, weil es an keine Frist gebunden ist, ins solange besteht, bis ein neueres Übereinkommen zustande kommt.«

Auf diese Äußerungen hat man sich seinerzeit sehr viel berufen und war sie auch heftigen Angriffen ausgesetzt, doch deckt sie nicht die wahre staatsrechtliche Auffassung Koloman Tizas, da er sehr wohl wußte, welche Erfordernisse im souveränen ungarischen Staat für die Schaffung eines Gesetzes bestehen. Er wollte in seiner zitierten Äußerung sicherlich nur zum Ausdruck bringen, daß der G. A. XII: 1867 nach den verfassungsmäßigen Begriffen abgeändert werden kann und er dachte daran, daß die die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Verfügungen der ungarischen Gesetze nur dann in Kraft treten können, wenn auch Österreich ein entsprechendes Gesetz schafft. Koloman Tisza wollte daher dem Gedanken des vollen Inkrafttretens und nicht der Gesetzesschaffung Ausdruck verleihen. Nur böser Wille kann ihm imputieren, seine rechtliche Überzeugung sei die gewesen, daß er die österreichische Gesetzgebung als einen Faktor der ungarischen anerkannt habe.

Graf Julius Andrassy der Ältere äußerte sich, als Koloman Tisza und Ignaz Helfy an ihn anlässlich des Hohenwarthschen föderativen Verfassungsprojektes eine Interpellation richteten und ihn fragten, warum

und in welcher Eigenschaft er sich in die inneren Angelegenheiten Österreichs eingemengt habe, folgendermaßen: »Der Standpunkt, den ich mit dem gemeinsamen Ministerium zusammen eingenommen habe, war ausschließlich der, daß diejenigen, eine Vertrauenskraft besitzenden Gesetze, die einerseits von den Ländern der ungarischen Krone, andererseits von den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät angenommen und von Seiner Majestät sanktioniert wurden, und die das Verhältnis beider Teile des Reiches zueinander nach innen und ihre Stellung nach außen regeln, die die ganze Welt als solche anerkannt hat, weder durch nachträgliche Zustimmung, noch durch eine an Bedingungen geknüpfte Anerkennung in Zweifel gestellt und daher auch nicht heute in den Wirkungskreis dieser, morgen aber in den jener Gesetzgebung gezogen werden können, wenn wir nicht den Zerfall der Monarchie herbeiführen wollen. Das war der Standpunkt, den das gemeinsame Ministerium eingenommen hat und dem ich mich ganz entschieden angeschlossen habe, wie es Ihnen beliebt, entweder in meinem Namen oder auch in dem der ungarischen Regierung. Das ist aber keine innere Frage Transleithaniens, auch keine ungarische oder tschechische, sondern im Sinne unserer Gesetze klar und deutlich eine gemeinsame Frage zwischen den beiden Teilen der Monarchie.«

In derselben Rede, die die letzte Rede des Grafen Julius Andrassy im Abgeordnetenhaus war, äußerte er sich des weiteren wie folgt: »Ich glaube nicht, daß es zeitgemäß wäre, auf die Personalunion oder auf irgendeine andere neue Rechtsbasis überzugehen, denn die Aufhebung des jetzigen Rechtsverhältnisses und die Feststellung eines neuen Verhältnisses statt des gegenwärtigen könnte ohne Zweifel nur so zustande kommen, wie das jetzige zustande gekommen ist, nämlich mit Zustimmung beider Teile. Darin liegt die Garantie für beide Teile. Es wäre daher notwendig, daß erst die beiden Ministerien sich über eine derartige neue Grundlage vereinbaren, diese den Gesetzgebungen der beiden Teile unterbreiten, die dann dort angenommen werden muß und hierauf die Sanktion der Krone zu erhalten hätte. Nun behaupte ich, daß weder ich ein neues Rechtsverhältnis, das auf diesem Wege von beiden Teilen angenommen werden könnte — möge dies nun der geehrte Herr Abgeordnete Personalunion oder anders nennen — kenne, noch aber der geehrte Herr Abgeordnete oder seine Partei bisher aufzuweisen vermochte und auch nicht entdecken wird, am wenigsten aber, wenn die Kompetenz des einen Kontrahenten durch seine einzelnen Landtage bezweifelt wird. Ich glaube nicht, daß es zeitgemäß wäre, den jetzigen, auf einer gegenseitigen Vereinbarung beruhenden staatsrechtlichen Zustand mit einem anderen vertauschen zu wollen.«

Auch von Ludwig Kossuth haben wir eine Äußerung, die als Begründung seines politischen Standpunktes vielleicht am weitesten geht,

weil er dort den Ausgleich als einen internationalen Vertrag qualifiziert, der nur mit dem Schwert vernichtet werden könnte, denn »wenn einmal auch der Wiener Reichsrat zugestimmt hat, würde eine Abänderung auf friedlichem Wege nicht mehr in der Macht des ungarischen Reichstags liegen.« (S. Kónyi: Deák Ferencz beszédei, V. Band, S. 244.)

Emerich Hódossy, der sich im Abgeordnetenhaus eben bei staatsrechtlichen Interpretationen großen Ansehens erfreute, sagte: »Wir können als selbständiger Staat einen anderen selbständigen Staat nicht verpflichten, mit uns nach Modalitäten zu verkehren, die nicht auch dieser angenommen und denen nicht auch er zugestimmt hat. In dieser Hinsicht, hinsichtlich der Feststellung dieser Modalitäten, besitzt daher das Ausgleichsgesetz den Charakter eines internationalen Vertrags und so ist es natürlich, daß die ungarische Gesetzgebung, wenn es sich nur darum handeln würde, die im Ausgleich von 1867 festgestellten Modalitäten abzuändern, das rechtswirksam nicht anders als im Einvernehmen mit Österreich, mit der Zustimmung Österreichs tun könnte. Würde es sich aber darum handeln, daß die ungarische Gesetzgebung das Ausgleichsgesetz überhaupt außer Kraft setzen will, und würde es sich darum handeln, daß die ungarische Gesetzgebung überhaupt keine gemeinsamen Angelegenheiten anerkennen und hinsichtlich solcher mit Österreich im allgemeinen nicht verkehren will, so kann es das nicht nur mit Recht, sondern auch mit voller Geltung wann immer tun.«

Diesem Standpunkte Hódossys gab auch Alexander Wekerle Ausdruck, als er in der großen Adreßdebatte vom Jahre 1891 erklärte, die die Modalitäten für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Verfügungen haben einen »vertragsmäßigen Charakter«. Ebenso äußerte sich Alexander Wekerle auch im Jahre 1893 in der großen parlamentarischen Debatte, die über die Königsantwort in Kőszeg sich entsponnen hat, in dem Sinne, der G. A. XII: 1867 sei eine Vereinbarung nicht nur zwischen dem Herrscher und der Nation, sondern auch zwischen den Nationen und den übrigen Ländern, dem anderen Staate des Herrschers.

Als das auf der äußersten Linken heftigen Widerstand zur Folge hatte, rief Wekerle: »Das wurde immer so aufgefaßt, so haben es auch Gabriel Kemény, Paul Nyáry und vor zwei Jahren auch Hódossy, auf dessen Standpunkt auch ich mich gestellt habe, aufgefaßt.«

III.

Žolger, der die ungarischen Lehrbücher und die Erklärungen der ungarischen Staatsmänner genau kennt, konnte glauben, daß er durch die Anerkennung des Vertragsprinzipes die österreichische Auffassung der ungarischen näher bringt, da er von dem Grundgedanken der vollen Souveränität der beiden Staaten ausgeht, während die herr-

schende österreichische Lehre, die am schärfsten Tezner auf die Theorie des »Gesamtstaates« aufbaut, den G. A. XII: 1867 für eine verfassungsrechtliche Schöpfung erklärt, deren Natur dem Gesamtreich entspringt.

Jedenfalls ist es zu bedauern, daß Žolger behauptet, der ganze Text des G. A. XII: 1867 sei vertragsmäßigen Charakters und daraus seine Folgerungen ableitet. Er macht zwischen den Verfügungen des Ausgleichsgesetzes keinen Unterschied und nimmt keine Rücksicht darauf, daß die Abänderung oder Modifizierung des G. A. XII: 1867 durch keinerlei beschränkende Verfügungen eingeschränkt, der Bestand des G. A. XII: 1867 an keine Frist gebunden ist, daß Ungarn sich das Recht vorbehalten habe, dieses Gesetz wann immer ebenso, wie es zustande gekommen ist, auch abändern zu können. Das souveräne Ungarn hätte auch dieses Recht zum Gegenstand (Objekt) einer Konvention mit dem souveränen Österreich machen können, hat es aber nicht getan. Der Gegenstand der Konvention ist, daß Ungarn das, was es hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in seinem Gesetz übernommen hat, auch leistet, aber auch dessen Leistung, sobald der Wille der Vereinbarung mit Österreich in dem österreichischen Gesetz zum Ausdruck kommt, von Österreich verlangen kann, solange diese Willensübereinstimmung besteht.

Unsere heimischen Staatsrechtler prüfen, wie wir den angeführten Zitaten entnehmen konnten, auch die Wirkung der einseitigen Abänderung.

Szilágyi behauptet, ein Gesetz, das die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berührt, könne wohl durch das einseitige Vorgehen der Gesetzgebung des einen Staates zustande kommen, wenn aber in dem anderen Staate nicht ein entsprechendes Gesetz geschaffen wird, so wird die Basis durch diese Verfügung nicht modifiziert, nicht abgeändert, sondern ins Wanken gebracht; »die Basis ist nicht abgeändert, nicht modifiziert, ausgetauscht, sondern wankend gemacht« (»nicht rechtlich, sondern politisch«). Deshalb erblickt Žolger einen so großen Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Grafen Stefan Tisza, nach dem diese Basis zerstört, und dem Szilágyis, nach dem sie nur ins Wanken gebracht würde. Tisza hat sich gegen diese Voraussetzung verwahrt und diese Verwahrung macht dem eingebildeten Gegensatz ein Ende.

Graf Stefan Tisza sagte am 21. November 1903 über die Wirkung der gegenseitigen Abänderung: »Die die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen eines, die Abänderung des heutigen Rechtszustandes bezweckenden Gesetzes können nur dann in Kraft treten, die beabsichtigte neue Ordnung kann nur dann verwirklicht werden, wenn auch die österreichische Gesetzgebung ein entsprechendes Gesetz schafft, im entgegengesetzten Falle würde das ungarische Gesetz nicht eine neue

Ordnung schaffen, sondern die bestehende Ordnung zerstören. Ein derartiges ungarisches Gesetz wäre daher ebenfalls gültig und wirksam, seine Wirkung wäre aber, daß es die bestehende Ordnung zerstört, so daß die bestehende Ordnung nicht mehr in Kraft bleiben würde.»

Dem fügte er am 22. November noch hinzu: »Das einseitig geschaffene Gesetz wäre daher ein gültiges Gesetz und es hätte auch die Wirkung, daß es die bestehende Ordnung zerstören würde, nur die Macht hätte es nicht, auch die neue Ordnung zu schaffen, die es schaffen will, weil diese naturgemäß nur dann verwirklicht werden könnte, wenn in Österreich ein einschlägiges, entsprechendes Gesetz geschaffen würde.«

Wir konnten sehen, daß die verschiedenen ungarischen Standpunkte einander auch nahezu in der Wirkung begegnen, die die einseitige Abänderung in der Ordnung der praktischen Welt hervorruft.

Berücksichtigen wir auch nicht auf dem Gebiete der juristischen Folgerungen, daß zu der einseitigen Abänderung die Zustimmung desjenigen Herrschers notwendig ist, der auch der Herrscher des anderen Staats ist, und daß demnach die allerunwahrscheinlichste Eventualität die der einseitigen Aufhebung oder Abänderung ist, so muß dennoch schon im Interesse der Entwicklung der einheitlichen ungarischen staatsrechtlichen Denkungsweise in Betracht gezogen werden, daß die ungarische Vertragstheorie in beschränkter Form und der Szilágyische Standpunkt mit geringen Abweichungen zu ein- und demselben praktischen Resultate führen.

IV.

Betrachten wir nun jede dieser Theorien des näheren.

Gegen die fast blendende Szilágyische Argumentierung kann vorgebracht werden, daß die übereinstimmende Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten auch nach seinen Ausführungen nur durch eine Verfügung der beiden Staaten erreicht werden kann. Deshalb ist es schwer, den erwähnten Verfügungen des G. A. XII: 1867 den konventionalen Vertragscharakter abzusprechen. Knüpft doch der G. A. XII: 1867 selbst das tatsächliche Inkrafttreten seiner die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Verfügungen direkt an die Bedingung, daß die nicht zu den Ländern der ungarischen Krone gehörenden Länder ihnen zustimmen. Szilágyi sagt in der Rede, in der er seinen Standpunkt entwickelt, wie bereits bemerkt, daß zur praktischen Lösung des Problems in beiden Staaten eine, wenn auch nicht identische, so doch im Wesen übereinstimmende Vereinbarung notwendig ist. Darauf bemerkt Concha, daß der Staat nur dann ein Gesetz schafft, seinen obersten Willen nur dann ausdrückt, wenn er darauf rechnen kann, daß der Wille zur Geltung gelangt. Hängt das aber von dem Gesetz eines andern Staats ab, so kommt ein

Vertrag zustande. Auch aus der Lehre Szilágyis folgt, daß die normale Abänderungsweise des G. A. XII: 1867 nur ein übereinstimmendes Vorgehen der Gesetzgebungen beider Staaten auf Grund der von den Ausschüssen der beiden Parlamente oder von den beiden Regierungen getroffenen Vorbereitungen sein kann. Das nennt auch Szilágyi selbst die »Vertrags-Art«. Hier wird ohne Zweifel der Vertragscharakter ausgeprägt. Die einseitige Gesetzgebung ist schon die anormale Abänderungsart, da doch ihr Ergebnis ist, daß die Basis ins Wanken gebracht wird. Die normale Abänderungsart, nämlich die Abänderung der durch eine bilaterale Verfügung zustande gekommenen Vereinbarung durch eine neuerlich bilateral zustande kommende andere Vereinbarung erschwert es außerordentlich, für den Kreis der Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten den konventionalen Charakter schroff in Abrede zu stellen. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die von zwei Seiten erfolgende übereinstimmende Vereinbarung zwischen den beiden Staaten einen Verband schafft, wo doch ein zwischen zwei souveränen Staaten aus freiem Entschluß zustande gekommener Verband nur auf Basis eines internationalen Vertrags stehen kann. Jellinek reißt in seinem hervorragenden Werke, »Die Lehre von den Staatenverbindungen«, mit mächtiger Argumentierung die Reichstheorien Biedermans, Dantschers, Schäffles nieder und gelangt mit der ruhigsten wissenschaftlichen Argumentierung zu dem Resultate: »Ungarn ist ein souveräner Staat, daher können seine Beziehungen zu den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern nur auf Vertrag beruhen, da der Vertrag der einzige Weg ist, auf dem sich souveräne Staaten verbinden können.« Deshalb behauptet Concha, daß der die Ausübung, die Funktionierung der Staatsgewalt (die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten) behandelnde Teil des G. A. XII: 1867, wenn er als außerhalb des Bündnisses des österreichischen und des ungarischen Staats stehend betrachtet wird, nicht als einen Vertragscharakter besitzend anerkannt werden kann: die Natur des Verbandes der beiden Staaten wird sowohl aus dem Gesichtspunkte der Souveränität (politisch), wie aus dem rechtlichen unbestimmt.

Untersuchen wir auch die Theorie des internationalen Vertrags des nähern. Vor allem ist es zweifellos, daß Österreich sich auf eine andere Grundlage gestellt hat, als der G. A. XII: 1867, weil es den Dualismus, wie erwähnt, von einem Ungarn umfassenden Österreich ausgehend, auffaßt. Wir können den G. A. XII: 1867 seinem ganzen Umfange nach umsoweniger als Vertrag anerkennen, da doch ein großer Teil dieses Gesetzes in den Kreis des ungarischen inneren Verfassungsrechtes gehört. Der Vertragstheorie ist man bei uns hauptsächlich deshalb abhold, weil aus ihr in Österreich die Folgerung abgeleitet zu werden pflegt, der G. A. XII: 1867 könne auf Grund der Vertragstheorie

nicht ohne Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung abgeändert werden.

Dem Szilágyischen Standpunkt wird gutgeschrieben, daß infolge dessen die einseitige legislative Abänderung mindestens »in thesi« nicht als Vertragsverletzung qualifiziert werden kann, und es wird auf die Theorie Polners verwiesen, der gemäß die einseitige Aufhebung der Willensvereinbarung einen Vertragsbruch nach sich zieht. Die Theorie vom beschränkten Vertrag aber, die den konventionalen Charakter nur für die Verfügungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten anerkennt, lehrt, wie nachfolgend entwickelt wird, die rechtsprinzipielle Möglichkeit, den Willen auf Vereinbarung einseitig aufzuheben. Sie basiert diese These darauf, die Konvention habe hier keinen andern Gegenstand, als daß beide Staaten die Verbindlichkeiten erfüllen werden, die sie im Gesetz hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten übernommen haben. § 69 des Gesetzes habe den Inhalt der Konvention auf nichts anderes ausgedehnt, noch den Bestand der Konvention befristet, auch gibt es keine Beschränkung für ihre Abänderung. Folgerichtig können wir das Gesetz so abändern, wie es zustande gekommen ist.

Andererseits kann jedoch gegen den Szilágyischen Standpunkt, der den vertragsmäßigen Charakter leugnet, vorgebracht werden, ob denn schon dieses Leugnen im Stande wäre, zu verhindern, daß die internationale Kritik das konventionale Element feststelle. Das von vielen betonte Argument, der G. A. XII: 1867 sei ein Gesetz und kein Vertrag, ist kein Argument und besteht die wissenschaftliche Kritik durchaus nicht. Die Frage ist nicht, ob der G. A. XII: 1867 ein Gesetz oder ein Vertrag sei, sondern zu entscheiden ist, ob in dem, was in das Gesetz aufgenommen wurde, kein Vertragselement vorhanden ist. Würde das Gesetz eo ipso begrifflich den Vertragscharakter ausschließen, dann könnte man dahin argumentieren: es sei deshalb kein Vertrag, weil es ein Gesetz ist.

Die Argumentierung: wir haben nunmehr bewiesen, der G. A. XII: 1867 ist ein Gesetz, infolgedessen kann er kein Vertrag sein, ist durchaus keine gefällige. Gesetz und Vertrag sind wohl zwei verschiedene Willensäußerungen des Staats, denn während in dem Vertrag die Willensäußerung der kontrahierenden Parteien zum Ausdruck gelangt und der Vertrag demnach den Staat in seiner Gänze gegenüber dem andern Staat verpflichtet, enthält das Gesetz imperative Verfügungen für die Bürger und für die Organe des Staats. Demnach ist es offenkundig, daß der Begriff des Gesetzes deshalb zum Verträge in keinem Inkompatibilitäts-Verhältnis steht. Der Inhalt des Gesetzes kann auch ein vertragsmäßiges Verhältnis statuieren. Die Form ist hier Nebensache. An diesem Punkte entfalten sowohl Tezner (Ausgleichsrecht und

Ausgleichspolitik, S. 90), wie auch Žolger (S. 254) eine scharfe Argumentierung. Tezner weist nach, das Gesetz sei eine wirksame Form des Vereinbarungswillens des ungarischen Volkes oder des ungarischen Staats; Žolger weist aus allgemeinem international-rechtlichen Gesichtspunkte auf die Konfusion hin, die durch die einfache Gegenüberstellung von Gesetz und Vertrag beweisen will, daß der vertragsmäßige Charakter sofort entfällt, sobald erklärt wird, daß der G. A. XII: 1867 — ein Gesetz sei. Ferner kann vorgebracht werden, daß die internationale Kritik sich, da sie weiß, daß Österreich und Ungarn einen Staatenbund bilden, und zwar eine institutionelle Personalunion, einen Verband zwischen zwei souveränen Staaten kaum auf einer anderen, als auf der Vertragsbasis vorstellen könnte.

Wenn gewisse Verfügungen des G. A. XII: 1867 als den Charakter eines internationalen Vertrags besitzend anerkannt werden, ist es eine sehr wichtige Frage, ob die Rechtsdeutung aufrecht erhalten werden kann, daß bei zwei von einander wesentlich abweichenden Gesetzestexten nur derjenige Text maßgebend sein kann, der die Gemeinsamkeit in engere Grenzen weist. Nach meiner Ansicht würde die Anerkennung des Charakters eines internationalen Vertrags dieser Deutung nicht im Wege stehen. Ich schicke voraus, daß die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht in den Feststellungskreis der Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten gehört, und daß daher diejenigen, die den Vertragscharakter nur auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beschränken, mit vollem Rechte verkünden können, daß von den abweichenden zwei Gesetzestexten nur derjenige maßgebend sein kann, der die Gemeinsamkeit auf einen engeren Kreis beschränkt. Für die Frage, die auf dem Gebiete der Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten gleichermaßen auftauchen kann, bestärkt der Charakter des internationalen Vertrags nur den Satz, daß nur die Übereinstimmung der beiden Gesetze maßgebend sein kann. Wofür es keine Willenseinheit gibt, das bindet kraft der Natur des Vertrages nicht. Werden daher die Kreise durch die zwei Gesetze nicht gleichermaßen gezogen, so wird dort kraft der Natur des Vertrags derjenige Text der maßgebende sein, der den Kreis enger gezogen hat, weil in der Tat nur für diesen engeren Kreis der übereinstimmende Wille beider Staaten vorhanden ist. Diejenigen, die von der beschränkten internationalen Vertragstheorie befürchten, daß diese Folgerung von großer praktischer Wichtigkeit nur die Folge der Szilágyischen Theorie sein kann, können sich daher leicht mit dieser Vertragstheorie zufrieden geben, wenn sie keine andere Einwendung haben, denn diese stärkt vielmehr die logische Ableitung der Folgerung.

Jene Gelehrten, welche den Szilágyischen Standpunkt nicht teilen, machen auch darauf aufmerksam, es habe auch über die Pragmatische

Sanktion lange die ungarische Auffassung geherrscht, daß in dieser kein Vertragselement mit Österreich vorhanden ist, sondern daß sie ausschließlich ein, nur zwischen dem König und der Nation, später aber zwischen der Dynastie und der Nation zustandegekommener Vertrag ist.

Die ungeklärten Begriffe der »Personal- und Realunion« hatten die Ausgestaltung der staatsrechtlichen Auffassung zur Folge, daß man das Vertragselement mit Österreich selbst für einen einzigen Teil der Pragmatischen Sanktion, also auch für die Verpflichtung zur multanen Verteidigung nicht anerkennen wollte, weil man fürchtete, daß dann der Verband mit Österreich eine Realunion wird. Vor der Realunion aber behüteten wir unsere Souveränität, denn viele haben unter dem Schlagworte der Realunion auch die volle Einverleibung verstanden.

«Personal- und Realunion» sind nicht viel bedeutende Schlagworte. Unter diesen Schlagworten wurde in der Wissenschaft vielmehr ein terminologischer Kampf geführt, während auf dem praktischen Gebiete des öffentlichen Lebens die unabhängige Selbständigkeit Ungarns mit der Reichspolitik gekämpft hat. Ganz richtig sagte Franz Deák in einer seiner Reden: «Alle bewegten, schwierigen, ernsten Zeiten haben ihr Schlagwort.» Ich füge nur hinzu, daß die Schlagworte der praktischen Politik durchaus keine Begriffsbestimmungen sind. Die Wissenschaft will die Lehre von den Bündnissen der Staaten von der Herrschaft der terminologischen Kämpfe befreien. Ohne die verschiedenen Unterarten der Bündnisse kann die Wissenschaft nicht zu einem Resultate kommen. Sie muß sich den verwickelten Bündnisformen des Lebens anschmiegen und nicht umgekehrt.

Heute akzeptieren wir diejenige Charakterisierung unseres Verbandes mit Österreich, daß dieser ein Bündnis von Staaten und als solcher eine institutive Personalunion ist. Eine pure, schroffe Personalunion ist nie möglich. Ganz richtig hat schon Franz Deák in einer seiner Reden darauf hingewiesen, daß unter gewissen Grenzen selbst das Verhältnis, das zwischen Schweden und Norwegen bestanden hat, nicht den institutiven Verband entbehrte. Was war natürlicher, als daß, wenn unter dem Schlagworte «Realunion» auch die volle Inkorporation verstanden und daher die Verleugnung der ungarischen Souveränität verkündet wurde, diesem Schlagworte auf dem ungarischen praktischen Kampfgebiete das der »Personalunion« entgegengestellt wurde. Mit diesem Schlagworte kämpfte unser parlamentarisches Leben, mit diesem schlug Franz Deák auch die Ausführungen Lustkandls zurück, doch dachte Franz Deák nie und konnte er auch nie denken, daß eine so pure, ideale Personalunion möglich sei, die zwischen den beiden Staaten keinerlei Verband kennt. Dem hat er auch wiederholt Ausdruck gegeben.

Schon in seiner großen Rede vom 22. Februar 1866 erklärte Franz Deák: «Die Verpflichtung der gemeinsamen und gegenseitigen Verteidigung, die wir einander gegenüber übernommen haben erstreckt sich von beiden Seiten auf die ganze Kraft der verbündeten Völker.» (Kónyi: Deák beszédei, II. S. 590).

Franz Deák ist der Ansicht, daß in der Pragmatischen Sanktion der Vertrag nicht nur zwischen der Nation und ihrem König, sondern auch zwischen dem Herrn der österreichischen Gebiete abgeschlossen wurde. D. h. mit anderen Worten, daß der Herrscher, als die Pragmatische Sanktion zustande kam, als absoluter Herrscher von Österreich, auch Österreich vertreten hat (§ 5, G. A. XII: 1867). Noch bestimmter äußerte sich Franz Deák in den Sitzungen der 67-er Kommission am 28. und 29. Januar 1867, wo er sagte, daß die Vereinigung nicht nur mit der Person Seiner Majestät, sondern auch mit den Erbländern erfolgt ist. Am 29. Januar sagte Deák: «Die Pragmatische Sanktion enthält im ersten Artikel, im ersten Paragraphen folgendes: «Pro stabilienda itaque in omnem casum etiam contra vim externam cum vicinis regnis nostris haereditariis unione.» Die Vereinigung erfolgte daher nicht nur zur Verteidigung und nicht nur mit der Person Seiner Majestät, sondern auch zur Verteidigung mit den Erbländern. Zu nichts anderem, nur zur Verteidigung. Das sagt der erste Paragraph der Pragmatischen Sanktion ganz deutlich.» (Kónyi: Deák beszédei, II. S. 233). Auch die Äußerung Balthasar Horváth's (Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. März 1867) ist bekannt, es sei irrig zu glauben, die Nation habe im Jahre 1723 nur mit seinem König, nicht aber auch zugleich mit dem Herrn der österreichischen Provinzen und in seiner Vertretung mit den österreichischen Völkern einen Vertrag abgeschlossen.

Julius Andrassy der Jüngere hat sich in seinem schon zitierten Werke (S. 147, 148) über die, in der Pragmatischen Sanktion festgestellte Verteidigungspflicht eingehend geäußert, er bezeichnet sie als eine Pflicht internationalen Charakters, die zwischen zwei souveränen Staaten ein inartikulierte Staatsverhältnis statuiert. Der rechtliche Charakter der Verpflichtung bleibt das Bündnis zweier souveräner Staaten.

Ich könnte sehr viele zitieren, die sich ähnlich geäußert haben, will aber nur noch einen zitieren, Desider Szilágyi, der in derselben Rede, in der er ausführte, der G. A. XII: 1867 enthalte kein Vertragsselement mit Österreich (12. Oktober 1893), die Pragmatische Sanktion als einen, «auch mit Österreich» abgeschlossenen Vertrag betrachtet. Wort für Wort sagt er folgendes: «Nach den wiederholten Erklärungen Franz Deáks, wie insbesondere nach denen des Justizministers betrachtet Ungarn die Pragmatische Sanktion als einen feierlichen Grundvertrag, der nicht nur zwischen dem Herrscher und dem Lande, sondern auch zwischen den beiden Staaten der Monarchie zustande gekommen ist

und als solcher besteht . . . und ich wiederhole die Rechtsauffassung, die damals geäußert wurde und zu der ich mich in vollem Maße bekenne, denn man sagte damals, daß Seine Majestät, als dieser feierliche Grundvertrag mit ihm abgeschlossen wurde, nicht nur König von Ungarn, sondern auch absoluter Herrscher in seinen österreichischen Provinzen war und daher in Vertretung der, den anderen Staat bildenden Länder und Völker mit fürstlicher Vollmacht verfügt hat.»

Konnte sich daher über die rechtliche Natur des Inhaltes der Pragmatischen Sanktion die staatsrechtliche Auffassung ausbilden, daß der zwischen der Nation und der Dynastie abgeschlossene Vertrag in Beziehungen der simultanen Verteidigung auch ein mit den österreichischen Erbländern abgeschlossener Vertrag ist: dann betrachten es die Anhänger der Vertragstheorie mit Recht als Inkonsequenz, wenn jenem Teil des Inhaltes des G. A. XII: 1867, der über die Mittel der, aus der Pragmatischen Sanktion folgenden gegenseitigen und simultanen Verteidigung: über die Behandlungsweise der gemeinsamen auswärtigen, der Kriegsangelegenheiten und der darauf bezüglichen Finanzen verfügt, der Vertragscharakter abgesprochen wird.

V.

Ich habe die verschiedenen ungarischen Auffassungen über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 dargelegt und über jede meine kritische Bemerkung gemacht.

Der Zweck, der mir die Feder in die Hand drückte, war, die verschiedenen ungarischen Auffassungen zusammenzufassen, damit wir sehen, inwieferne sie von einander abweichen und ob sie einander in den Folgerungen aus den verschiedenen Ausgangspunkten nicht begegnen.

So konnten wir sehen, daß jene ungarische Vertragstheorie, welche den Vertragscharakter nur auf die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beschränkt (1867, XII, G. A. § 69), hinsichtlich der praktischen Folgen von den Folgen des Standpunktes der «selbständigen Schaffung» sich kaum unterscheidet.

Jede Theorie hält das unerläßliche Kriterium der Souveränität des ungarischen Staats aufrecht, daß auf die Abänderung irgend eines ungarischen Gesetzes, also auch des G. A. XII: 1867, kein anderer Faktor, als der ungarische Reichstag und der König eine Ingerenz hat.

Jede Theorie gewährleistet die Interpretation, daß die Gemeinsamkeit sich nicht auf mehr erstrecken kann, als was das ungarische Gesetz als gemeinsame Angelegenheit anerkennt.

Alle Theorien stimmen darin überein, daß der normale Modus für die Abänderung des G. A. XII: 1867 der Vertragsmodus ist, die einseitige Abänderung aber nur zu den Möglichkeiten gehört, indem hier zu nur die legislative Fähigkeit besteht.

Auch die ungarische Theorie vom beschränkten Vertrag sichert die rechtliche Möglichkeit, die Willensvereinbarung einseitig aufzuheben. Der ganze Unterschied ist, daß diese ungarische Theorie das, was wir im § 69 G. A. XII: 1867 übernommen haben, worüber zwischen den beiden Staaten auch die Willensvereinbarung zustande gekommen ist, solange diese besteht, als eine internationale Konvention betrachtet. Zu der Erhaltung oder zum Ersatz der Willensvereinbarung ist die Zustimmung beider Parteien notwendig, die einseitige Aufhebung aber ist juristisch möglich, weil die Konvention nicht befristet ist und weil G. A. XII: 1867 der einseitigen Aufhebung der Willensvereinbarung nicht entsagt hat.

Auch in der reellen Weltordnung der Dinge gelangen die verschiedenen ungarischen Theorien fast zu einem identischen Resultate. Der Freiheit des Forschens und der wissenschaftlichen Überzeugung kann und darf kein Gelehrter entsagen, dennoch ist es in dieser Lage vielleicht natürlich, wenn ich an meine bisherigen Ausführungen eine Bitte knüpfe und zwar die folgende:

Schöpfen wir aus dem weiteren Kampfe der Argumente die Überzeugung, daß eine vollkommen einheitliche staatsrechtliche Auffassung über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 erreicht werden kann, dann wollen wir dieses Ziel mit bestem Willen und Eifer fördern.

VI.

Aus wissenschaftlichem Gesichtspunkte besteht der Vorteil der Theorie vom beschränkten Vertrag darin, daß wir die in den zwei Gesetzen zustande gekommene Willensvereinbarung in juridischer Konstruktion in die moderne Staatslehre einzufügen vermögen. Wir können in juridischer Konstruktion die Vereinbarung qualifizieren, die zwischen den beiden Staaten tatsächlich entstanden ist und besteht. Dagegen ist der zweite Standpunkt (»zur praktischen Lösung des Problems ist auf beiden Seiten eine, wenn auch nicht identische, so doch im Wesen übereinstimmende Vereinbarung notwendig«, die Worte Szilágyi's), wenn er etwas anderes, als einen Vertrag bedeuten soll, vollkommen unbestimmt. Dieser Standpunkt verhüllt nur das Vertragselement, er besagt nur, wie die Vereinbarung zwischen den beiden Staaten zustande gekommen ist; er besagt nur, daß jeder Staat sein Gesetz geschaffen hat und daß infolge dessen die Vereinbarung auf den Gesetzen der beiden Staaten beruht. Den Zustand, den Verband aber, den die beiden Gesetze für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zwischen den beiden souveränen Staaten zustande gebracht haben, qualifiziert dieser Standpunkt rechtsprinzipiell nicht. Unsere Qualifizierung wurzelt dagegen in dem modernen Staate, da nach dessen Grundprinzip, wenn zwischen zwei souveränen Staaten irgendein Verband nicht durch Eroberung,

nicht durch Gewalt, sondern aus freier Entschließung entsteht, dieser Verband auf nichts anderem, als auf einer, zwischen den beiden Staaten geschaffenen, internationalen Konvention beruhen kann.

Untersuche ich diese Theorie aus politischem Gesichtspunkte, so finde ich, daß in ihr die ernste Mahnung entschieden und offen zum Ausdrucke gelangt, die uns warnt, daß wir eine, als internationalen Vertrag zu betrachtende Willensvereinbarung, selbst wenn wir von ihr rechtlich abstehe können, nur dann aufheben dürfen, und daß sich das nur dann ziemt, wenn die ernstesten Gründe, wahrhaft vitale Interessen es gebieten.

Diese Mahnung gilt nicht nur für uns, sondern auch für Österreich, wo es an zentralistischen Bestrebungen nicht fehlt und der Föderalismus sich lebhaft regt. Gegen diese schützt nach meiner Ansicht die auch durch mich vertretene Theorie viel mehr, als daß wir durch sie das Wasser auf die Mühle des Föderalismus treiben würden. Vergessen wir nicht, daß auch Graf Julius Andrassy der Ältere es eben damals für notwendig hielt, die Vertragskraft besitzenden Gesetze in den Vordergrund zu stellen, als er in dem ungarischen Reichstage die Interpellation darüber beantwortete, warum er sich für berechtigt, sogar für verpflichtet gehalten habe, die Hohenwarth'sche Aktion zu verhindern, die durch ihr Wirken den Dualismus von der Gefahr des Föderalismus befreit hätte.

Ich glaube, dem Tone meiner bisherigen Ausführungen konnte jeder Leser entnehmen, welchem Ideenkreis ich mich anschließe.

Dennoch halte ich es für notwendig, zusammenfassend die Thesen zu fixieren, die meinen Standpunkt vertreten und die vielleicht bei der Arbeit der Ausgestaltung der ungarischen staatsrechtlichen Auffassung einigermaßen verwertet werden können.

Diese Thesen sind die folgenden:

1. Der G. A. XII: 1867 ist in seinem ganzen Texte nicht ein inartikulierter internationaler Vertrag.

Daß der G. A. XII: 1867 formell kein inartikulierter internationaler Vertrag ist, das geht aus dem Text und aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes klar vor. Doch kann, selbst abgesehen von der üblichen Formalität des Abschlusses internationaler Verträge, die nicht eben ein unbedingtes und ausschließliches Kriterium für das Entstehen der internationalen Vereinbarung ist, auch aus dem Inhalte der beiden Gesetze der ganze Text nicht als internationaler Vertrag qualifiziert werden und zwar aus zwei Gründen.

Der eine Grund ist, daß es nach dem ungarischen Staatsrechte unmöglich ist, eine große Gruppe der Verfügungen des G. A. XII: 1867 eben schon kraft ihrer inneren verfassungsrechtlichen Natur in den Rahmen eines Vertrags internationaler Natur einzufügen. Von diesem Teil sagt Ferdinándy, ein Teil der Verfügungen sei aus dem Gesichts-

punkte des inneren Verfassungsrechtes von Wichtigkeit. Das sind die Bestimmungen, die sich auf die authentische Interpretation der Pragmatischen Sanktion, auf die auf Grund der Pragmatischen Sanktion festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten, auf die Feststellung des oberstkriegsherrlichen Herrscherrechtes des Königs von Ungarn und des Wehrsystems, auf die Bestimmung des bürgerlichen Verhältnisses des ungarischen Heers, wie auch auf die Umschreibung der in gemeinsamem Einvernehmen zu behandelnden Angelegenheiten beziehen.

Der zweite Grund, aus dem der ganze Text nicht als inartikulierter internationaler Vertrag betrachtet werden kann, ist, daß die österreichische Gesetzgebung die Rechtsbasis (die auf der Identität der Person des Herrschers beruhende gegenseitige Verteidigungspflicht), auf der der G. A. XII:1867 beruht, nicht angenommen, sondern die These zum Grundprinzip gemacht hat, Österreich sei ein Kaiserreich, von dem Ungarn einen Teil bildet, und daß es nur in mehreren inneren Angelegenheiten die volle Unabhängigkeit Ungarns anerkennt. Bei zwei so verschiedenen Ausgangspunkten ist das Rechtsverhältnis, in dem die beiden Staaten zu den gemeinsamen Organen stehen, nicht gleich.

2. Alljene Verfügungen des G. A. XII:1867, die die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betreffen, sind so zu betrachten, wie internationale Vereinbarungen.

Nach meiner Ansicht sind der konventionale Wille und das Objekt dieses Willens in dem § 69 (in der Klausel) des G. A. XII:1867 zum Ausdruck gelangt, der die Geltung der Verfügungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten an die Bedingung knüpfte, daß auch die übrigen Länder und Königreiche Seiner Majestät in konventionalem Wege ihrem Inhalte zustimmen. In dieser Erklärung ist die Bereitwilligkeit ausgedrückt, daß der Wille auf Vereinbarung über das Objekt zustande kommt, wenn auch Österreich zustimmt. Ungarn sprach zu Österreich: Wir haben als zwei souveräne Staaten gemeinsame Angelegenheiten. Ich habe die Art ihrer Behandlung schon inartikuliert, ich habe mich verpflichtet, die Quoten-Kommission, die Delegation usw. zu entsenden, wenn Du, Österreich, in ähnlicher Weise vorgehst. Wenn Du, Österreich, die empfohlene Art der Behandlung gleichfalls annimmst, die Quoten-Kommission, die Delegation usw. entsendest, so können wir unsere gemeinsamen Angelegenheiten behandeln, anders können wir dieses Problem praktisch nicht lösen.

Im Wesen erfolgte von Seite der österreichischen Gesetzgebung die Willensäußerung. Der «Consens» kam zustande. Der Consens hat hier kein anderes Objekt, als daß beide Staaten die Verbindlichkeiten erfüllen, die im Gesetz hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten übernommen wurden. Daß der österreichische

Text mit dem ungarischen nicht in allem übereinstimmt, daß das österreichische Gesetz um ein halbes Jahr später zustande kam: das sind irrelevante Umstände. Für die Ausdehnung des Vertragscharakters ist der Inhalt der Willensvereinbarung maßgebend, der spätere Termin aber bedeutet nur, daß in jenem Zeitpunkte die Vereinbarung mit dem Vertragswillen der anderen Partei zustande gekommen ist. Die gemeinsamen Angelegenheiten sind Angelegenheiten des souveränen ungarischen und des souveränen österreichischen Staats. Solange die beiden Staaten von einander unabhängig sind, kann die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ohne Willensvereinbarung nicht bestimmt werden. Der heutige Zustand der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beruht daher auf der Vereinbarung des in konventionalem Wege ausgedrückten souveränen Willens der beiden Staaten. Das kann aber in seinem Wesen, in seiner juristischen Konstruktion nichts anderes, als ein Vertragselement sein und zwar umso mehr, da nach der unbestreitbaren These der modernen Staatslehre zwischen souveränen Staaten keinerlei Verband, der aus freiem Entschlusse entsteht, auf anderem Wege, als durch einen Vertrag entstehen kann.

Ich halte es für eine wissenschaftliche Wahrheit, daß das internationale Recht, das Staatsrecht und auch das Privatrecht für die internationale Konvention keine ausschließliche Form aufstellen. Die Handlung des Staates ist sogar als Konvention zu betrachten, wenn aus der Erwägung aller Umstände gefolgert werden muß, daß der handelnde Staat eben kraft dieser Handlung mit einem anderen Staat eine Vereinbarung schließen will. Wenn die Formalitäten, wie besondere Deklarationen usw., die mehrere besonders hervorheben, zu jeder internationalen Konvention unbedingt notwendig wären, dann könnte kein einziges Element der Pragmatischen Sanktion vertragsmäßig betrachtet werden. Ich führte bereits eingehend aus, wie wir auf Grund der Lehre Franz Deáks zu dem Resultate gelangten, daß die in die Pragmatische Sanktion aufgenommene Pflicht der simultanen Verteidigung eine Konvention mit den Völkern Österreichs ist und zwar eine befristete Konvention, die so lange dauert, als die Person des Herrschers identisch ist.

Ich habe mich auch darauf berufen, daß Desider Szilágyi eben in der Rede, in der er über unsere Frage die Lehre der «selbständigen Schaffung» aufstellte, von der Pragmatischen Sanktion mit direkter Berufung auf die wiederholten Äußerungen Franz Deáks erklärte, die Pragmatische Sanktion sei «ein feierlicher Grundvertrag, der nicht nur zwischen dem Herrscher und dem Lande, sondern auch zwischen den beiden Staaten der Monarchie zustande gekommen ist und als solcher besteht.»

Diejenigen, die es in Abrede stellen, daß die Pragmatische Sanktion und der G. A. XII: 1867 ein Vertragselement enthalten, könnten es wahrlich erwägen, welcher Widerspruch zwischen dieser Bestreitung und andererseits zwischen dem Anerkennen dessen besteht, daß die beiden Staaten zu einander in dem Verhältnisse des Staatenbündnisses, der institutionellen Personalunion stehen.

3. Die Souveränität der ungarischen Gesetzgebung wird durch den G. A. XII: 1867 nicht berührt.

Zur Abänderung des nicht befristeten G. A. XII: 1867 ist die Zustimmung eines anderen Faktors außer des Reichstags und des Königs nicht notwendig. Die ungarische Gesetzgebung kann den G. A. XII: 1867 ebenso abändern, wie sie ihn zustande gebracht hat.

Untersuchen wir nun die Frage, mit welchen Folgen die einseitige Aufhebung der Willensvereinbarung verbunden ist. Das ist der springende Punkt.

Die Frage ist, würde die eine Partei, wenn sie die hinsichtlich der Verfügungen über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zustande gekommene Willensvereinbarung einseitig aufheben würde, einen rechtswidrigen Vertragsbruch begehen? Ich habe bereits hervorgehoben, die einseitige Aufhebung der Willensvereinbarung könnte auch schon deshalb nicht als Vertragsbruch betrachtet werden, weil es nicht Gegenstand der Konvention war, daß diese Vereinbarung nur mit Zustimmung Österreichs aufgehoben werden kann. Ich habe ferner bezeichnet, was der Gegenstand der Konvention ist. Doch ist auch der folgende Schluß beachtenswert, der auf unserem positiven Gesetze und auf einer allgemeinen These des internationalen Rechtes beruht. Es erleidet keinen Zweifel, daß die Willensvereinbarung über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten im G. A. XII: 1867 nicht befristet ist. Nach unserem Staatsrechte ist nur die Pflicht der simultanen Verteidigung befristet und zwar so lange, als die Person des Herrschers identisch ist. Darüber, wie lange die im G. A. XII: 1867 festgestellten Behandlungsarten in Kraft bleiben sollen, erfolgte keine legislative Verfügung. Ein allgemeiner Rechtssatz aber ist, daß die für unbestimmte Dauer abgeschlossene Vereinbarung wann immer einseitig aufgelöst werden kann. Ein Begriffskriterium der an unbestimmte Zeit geknüpften Vereinbarung ist daher die einseitige Auflösbarkeit (Ludwig Tihanyi, *Jogállam*, Januar-Februar-Heft 1912).

Auch Ferdinándy, der für die Theorie von dem beschränkten Vertrag Stellung nimmt, sagt deutlich, wie ich ebenfalls eingehend ausgeführt habe, daß Ungarn, da in dem Gesetze keine Beschränkung der Modifikation oder Abänderung der Verfügungen enthalten, noch ihre Dauer befristet ist, sich das Recht vorbehalten hat, das Gesetz ebenso, wie es zustande gekommen ist, wann immer abändern zu können.

4. In Ungarn ist kein anderes Gesetz als das ungarische bindend.

Das ist der Kardinalsatz der Souveränität. Infolgedessen haben die von dem ungarischen Gesetz abweichenden Verfügungen auf dem Gebiete der ungarischen Heiligen Krone keine bindende Kraft und die allgemeine Norm der Interpretation unterstützt auch die These, daß in den Fragen der Gemeinsamkeit und anderer ähnlicher Natur dasjenige Gesetz das maßgebende ist, das den Kreis der Gemeinsamkeit und ähnlicher Verfügungen enger zieht. Dieses Gesetz aber ist das ungarische Gesetz.

5. Als Modus für die normale Abänderung der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ist die Form der Vereinbarung anzuerkennen.

Das ist die strikte logische Folge des internationalen Vereinbarungscharakters. Daß aber neben der normalen Abänderungsart auch die der einseitigen legislativen Abänderung nicht ausgeschlossen ist, wurde bereits eingehend erörtert.

Ich glaube, im Rahmen dieser Thesen ist die befriedigende einheitliche Lösung zu erreichen.

Ich gehe weiter: Wir müssen erreichen, daß wir durch die Kraft der Argumente unserer einheitlich ausgegorenen rechtlichen Denkungsweise auch die staatsrechtliche Literatur Österreichs befruchten.

Der klare Blick über die rechtliche Natur des G. A. XII: 1867 wird durch zwei dunkle Flecken getrübt. Der eine erscheint auf dem Horizont Österreichs, der andere auf unserem Himmel. In Österreich wird befürchtet, wir folgern deshalb die Möglichkeit, den G. A. XII: 1867 durch einseitige legislative Verfügung abzuändern, weil wir die staatsrechtliche Basis durch eine einseitige legislative Handlung leichtsinnig ins Wanken bringen oder umstürzen wollen. Diese Befürchtung ist politisch und juristisch unbegründet. In politischer Hinsicht wäre zu beachten, daß die Identität der Person des Herrschers schon eine genügende Garantie bietet. In juridischer Hinsicht aber könnten sie ebenfalls Beruhigung finden, da doch jede Theorie und jeder praktische Politiker, der sich der einen oder der anderen Theorie anschließt, tief von dem leitenden Gedanken durchdrungen ist, die engagierte Ehre der Nation erheische, daß die normale Abänderung des G. A. XII: 1867 nur durch Vereinbarung erfolgen kann.

Aus der Theorie der »selbständigen Gesetzesschaffung« und aus den Folgerungen Szilágyis selbst wird offenkundig, daß auch diese Theorie den Vertragsmodus als den normalen Abänderungsmodus betrachtet. Wo sind daher in der Theorie von der »selbständigen Gesetzesschaffung« die »zwei parallel laufenden Gesetze, die sich in der Unendlichkeit nicht begegnen« und insbesondere, wo ist der »in den Mantel des Rechtssatzes gehüllte Dolus jenes römischen Juristen zu finden, von dem Tezner so ironisch spricht (Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 90)?

Wir aber dürfen uns wieder nicht der Befürchtung hingeben, daß wir, wenn wir der einen oder anderen Verfügung des G. A. XII: 1867 den Charakter einer internationalen Konvention verleihen, dadurch von unserer staatlichen Souveränität auch nur das Geringste aufgeben hätten. Erheischt die Kraft der Argumente, daß wir mehrere Verfügungen des G. A. XII: 1867 als solche internationaler Natur anerkennen müssen, dann beugen wir uns vor diesen Argumenten und leiten wir ihre logische Folgerungen ab. Gestattet das aber die Stärke der Argumente nicht, dann entwickeln wir unsere Folgerung derart, daß sie in jeder Hinsicht auch die unbefangene objektive wissenschaftliche Kritik bestehe.

Vielleicht gebe ich mich Illusionen hin, doch scheint mir, man dürfe auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Literatur der beiden Staaten das gegenseitige Verständnis nicht für unmöglich halten. Wir müssen es energisch wollen und ernst fördern. Wenn in Österreich über eine ungarische staatsrechtliche Frage ein staatsrechtliches Buch oder ein monographischer Essay erscheint, müssen wir sofort auf der Lauer sein und etwaige Irrtümer richtigstellen. Bei uns glaubt man oft, es genüge, wenn wir die mit emsiger Forschung und mit juridischem Scharfsinn herausgeklügelten österreichischen Angriffe mit einem temperamentvollen, ironischen Zeitungsartikel erledigen. Wenn Franz Deák Lustkandl, von dem auch Tezner nicht viel hält¹, würdig befunden hat, mit der ganzen Kraft seines Wissens gegen dessen gefährliche Lehrsätze in den Kampf zu ziehen: so ist es notwendig, daß auch Tezner, Turba und andere, die die Waffe der Argumente mit viel mehr Kenntnissen handhaben als Lustkandl, unter den Pflegern der ungarischen staatsrechtlichen Wissenschaft die würdigen Gegner finden. Es ist erfreulich, daß unsere führenden Staatsmänner, die sich mit staatsrechtlichen Problemen zu beschäftigen pflegen, wie Graf Albert Apponyi, Graf Julius Andrássy und Graf Stefan Tisza von diesem Kampfe für sich einen Teil in Anspruch nehmen. Graf Apponyi hat in seiner Antwort auf den Angriff Steinackers unsere staatsrechtliche Literatur mit einer wertvollen Arbeit bereichert, die mit eingehender staatsrechtlicher Gewandtheit, mit großer Perspektive und mit glänzend überzeugenden Argumenten ausgerüstet ist (Die rechtliche Natur und Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn). Vor kurzem ist auch der dritte Band

¹ Lustkandl geht schulmeisterlich und silbenstecherisch vor. Jedem Ausdruck freundnachbarschaftlicher Gesinnung Ungarns, jede noch so rege Phrase nützt er für seine These von der realen Verbindung der habsburgischen Länder aus und ersäuft so seine wichtigsten Argumente in einem Meer von Rabulistereien und schülerhaften Trivialitäten. Obendrein müht er sich noch mit dem kindlichen Beweise von der Ungültigkeit der ungarischen 1848er Verfassung ab. — Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 20.

des großen Werkes des Grafen Julius Andrassy erschienen, in dem er mit der bei ihm gewohnten präzisen und wissenschaftlichen Analyse die Werke Tezners und anderer, besonders das Buch Turbas über die Pragmatische Sanktion kritisiert. So ist es gut.

So wie es Franz Deák gelungen ist, die »Verwirkungs«-Theorie zum Schweigen zu bringen, so wird es auch der, jedes politischen Nebengeschmacks baren, ernsten ungarischen staatsrechtlichen, literarischen Arbeit gelingen, daß man auch in Österreich in den juridischen Ausführungen mit den unmöglichen Behauptungen verstummen wird, Ungarn habe schon in der Vergangenheit seine staatsrechtliche Souveränität aufgegeben und der Ausgleich im Jahre 1867 habe diese Resignation nur bestärkt. Sobald die österreichische staatsrechtliche Literatur von dem Alpdrucke der »Reichseinheit« befreit wird und in ehrlicher Weise den Standpunkt von der Souveränität der, miteinander in Bündnis lebenden zwei Staaten, den der ungarische legislative Wille nie aufgegeben hat, einnimmt: dann wird der große Abgrund verschüttet sein, der das gegenseitige staatsrechtliche Verständnis der beiden Staaten verschlungen hat. Und vielleicht wird die übereinstimmende Auffassung der staatsrechtlichen Literatur auch dem absurden Zustand ein Ende machen, daß zwei miteinander verbündete Staaten der Welt zumeist so erscheinen, als würden nicht zwei verbündete, sondern zwei feindliche Staaten gegeneinander kämpfen, die ihr gegenseitiges Lebensinteresse bekämpfen. Möge man endlich in Österreich einsehen, daß fast jeder feindliche Kampf zu der Wurzel führt, daß der Grundgedanke des ungarischen Staatsrechtes zurückgewiesen wird.

Schon haben mehrere österreichische Staatsrechtler mit den über-treibenden Theorien gebrochen. Ich erwähne nur Bernatík und Žolger. Sie müssen auch mit der an den Begriffskreis des Bundesstaats haftenden Argumentation brechen. Sie müssen brechen mit den Irrlehren, daß Ungarn nur ein Mitgliedsstaat des österreichischen Reiches ist, daß es mit Österreich durch ein inneres verfassungsmäßiges Band verknüpft wird, daß die gemeinsamen Organe Organe der »Reichseinheit«, daß die gemeinsamen Angelegenheiten »Gesamtreichs-Angelegenheiten« sind, daß die Monarchie und nicht die beiden Staaten ein Gebiet haben, daß über der Souveränität der beiden Staaten eine dritte Souveränität steht, die gemeinsame Krone usw.

Mögen sie aus ihrer staatsrechtlichen Literatur und aus der parlamentarischen Interpretation der staatsrechtlichen Thesen die politische Tendenz ausmerzen, doch handeln auch wir in ähnlicher Weise und vergessen wir nie, daß das Staatsrecht eine Wissenschaft und keine Politik ist.

Die Bevölkerungsentwicklung der ungarischen Städte.

Von Prof. Dr. **Gustav Thirring**, Direktor des kommunalstatistischen Bureaus in Budapest.

I. Die Bevölkerung der ungarischen Städte im 18. Jahrhundert.

WENN im allgemeinen in der Geschichte eines Landes die Entwicklung der Städte zumeist schon von altersher eine bedeutende Rolle spielte, so kann dies von Ungarn nur mit einiger Beschränkung gesagt werden. Das ungarische Volk, das das Königreich gründete, führte ursprünglich ein ganz nomades Leben und gründete auch später, als es sich in Ortschaften ständig ansässig machte, keine eigentlichen Städte. Seine Hauptbeschäftigung, der Landbau, ließ es sich in ausgedehnten Dörfern und zahlreichen Puszten und Tanyen niederlassen, wogegen geschlossene Städte ihm damals noch unbekannt waren. Im Westen und Norden des Königreichs aber, wo eine ursässige deutsche Bevölkerung seit langerher lebte, kam eine Reihe von Städten zustande, die im ganzen Verlaufe der ungarischen Geschichte eine bedeutende Rolle spielten; ähnlich auch in Siebenbürgen. Die Erbauer dieser Städte waren überall Deutsche, die durch ihren Gewerbefleiß, ihren ausgedehnten Handel und ihre hohe Kultur die Städte zu einer bedeutenden Blüte brachten. Die Bedeutung der Städte wurde aber von den Königen aus dem Hause Árpáds und deren Nachfolgern richtig erkannt und ihr Bestreben ging dahin, die Entwicklung durch Erteilung besonderer Privilegien zu fördern. Dies gelang ihnen auch zum Teil und eine Anzahl von Städten schwang sich namentlich im 15. und 16. Jahrhundert zu einer Bedeutung empor, wie sie dieselbe gegenwärtig keineswegs besitzen. Diesem Aufblühen bereitete die Türkenherrschaft im 16. und 17. Jahrhundert ein jähes Ende. Als dann die Türken aus Ungarn vertrieben waren, folgten Jahrzehnte währende innere Wirren, welche der Entwicklung der ungarischen Städte nicht günstig waren. Die großen Kolonisationsunternehmungen im 18. Jahrhundert bezweckten mehr die Bevölkerung der verheerten platten Landstriche Ungarns, namentlich der Tiefebene (Alföld), doch blieben dieselben auch auf die Volksbewegung der Städte nicht ohne Einfluß, die sich in der Zeit des andauernden Friedens endlich günstig gestalten konnte. Wird das 18. Jahrhundert mit Recht als die Epoche des Aufblühens der Bevölkerung Ungarns betrachtet, so kann es auch nicht minder als der Zeitpunkt der Konsolidation der ungarischen Städte gelten. Es waren aber vorwiegend die alten Städte Nord- und Westungarns sowie Siebenbürgens, in denen sich damals das kommunale Leben Ungarns konzentrierte; die volkreichen großen Gemeinden des Alföld blieben

auch späterhin noch zum größten Teil große Dörfer und erst im Laufe des 19. Jahrhunderts nahmen auch diese mehr und mehr einen städtischen Charakter an. Gegen das Ende des 19. Jahrhunderts setzte dann auch in diesen eine raschere und intensivere Entwicklung ein, und wenngleich ein Teil derselben auch heute nur mehr ihrem Namen und ihrer Organisation nach Städte sind, im Wesen aber von den weitentwickelten alten Kulturstädten der westlichen Staaten noch sehr verschieden sind, kann die große Umwandlung im städtischen Leben doch nicht verkannt werden.

So interessant es auch wäre, diesen langsamen Werdeprozeß der ungarischen Städte, namentlich der Bevölkerungsverhältnisse, vom Mittelalter bis an unsere Tage zu verfolgen, müssen wir hierauf doch verzichten, weil leider für die dem 18. Jahrhunderte vorangehende Zeit keine ziffernmäßigen Angaben vorliegen. Unsere Kenntnisse von den Populationsverhältnissen Ungarns gehen nicht weit zurück. Die ersten systematischen Volkszählungen wurden unter Josef II. 1785—1787 vorgenommen, doch sind Konskriptionen einzelner Städte oder Komitate in geringer Anzahl auch aus früheren Jahren erhalten geblieben. Von besonderer Bedeutung sind die großen Konskriptionen der Steuerzahlenden in den Jahren 1715 und 1720, auf Grund welcher Dr. Ignaz Acsády die Bevölkerung Ungarns zur Zeit der Pragmatischen Sanktion berechnet hat. Städtische Konskriptionen sind ferner aus 1777 und 1782 bekannt, so daß die Bevölkerungsentwicklung der ungarischen Städte im 18. Jahrhundert ziemlich genau verfolgt werden kann¹.

Bei dieser Untersuchung muß aber betont werden, daß die Städte jener Zeit nicht mit den gegenwärtigen identisch sind. Die Mehrheit unserer Städte erhielt ihre städtische Organisation erst in neuerer Zeit, während einige der damaligen Städte seither zu Gemeinden degradiert wurden. Am Beginn des 18. Jahrhunderts betrug die Zahl der Städte Ungarns (ohne das sogenannte Temeser Banat und Siebenbürgen) 40², und in diesen konzentrierte sich die intellektuelle und materielle Kraft des Staates, indem jede Stadt einen politisch und administrativ bedeutenden Faktor desselben, den Sitz eines Komitates oder wenigstens den sozialen und wirtschaftlichen Mittelpunkt einer Gegend bildete. Von diesen vierzig Städten sind bis in unsere Tage nur 14 selbständige

¹ Das Resultat dieser Konskriptionen habe ich in extenso veröffentlicht im Jahrgang XXVI (1898) der *Földrajzi Közlemények* und im Jahrgange 1901 der *Magyar Gazdaságtörténelmi Szemle*.

² Es waren dies: Sopron, Kismarton, Ruszt, Kőszeg, Győr, Komárom, Székesfejérvár, Pozsony, Szentgyörgy, Bazin, Modor, Nagyszombat, Szokolca, Trencsén, Besztercebánya, Zólyom, Breznóbánya, Libetbánya, Korpona, Újbánya, Kőrmöcbánya, Selmeczbánya, Bélabánya, Bakabánya, Esztergom, Buda, Pest, Szeged, Zombor, Újvidék, Bártfa, Kiszseben, Eperjes, Késmárk, Lőcse, Kassa, Felsőbánya, Nagybánya, Szatmár-Németi és Debreczen.

Munizipien geblieben¹ und diese gehören (mit einer Ausnahme) auch heute noch zu den bestentwickelten und blühendsten Städten Ungarns; 24 wurden durch den Gesetzartikel XX vom Jahre 1876 ihres Munizipalrechtes verlustig und als Städte mit geordnetem Magistrat organisiert, zwei aber (Libetbánya und Bakabánya) sanken zu Dorfgemeinden herab. Diese Änderung der städtischen Organisation findet ihre Erklärung in dem Entwicklungsgange der Städte; die Gesetzgebung hat 1876 jene Städte ihres Munizipalrechtes beraubt, deren säkulare Entwicklung bewiesen hatte, daß sie selbst bei ihrer bevorzugten Selbstverwaltung einer intensiveren Entwicklung nicht fähig sind, weshalb deren privilegierte Stellung unbegründet erschien; die Degradation zur Dorfgemeinde unternahmen dann die genannten zwei Städte selbst, womit sie mit um so größerem Gewicht bewiesen, wie motiviert das Vorgehen der Gesetzgebung gewesen war. Und in der Tat, wenn wir die Liste der königlichen Freistädte von 1777 durchsehen, gewahren wir unter denselben in großer Zahl solche kleine Städtchen, deren staatliche, ja selbst lokale Bedeutung auch heute eine ganz geringe ist. Ruszt, Szentgyörgy, Bazin, Modor, Szakolcza, Breznóbánya, Libetbánya, Korpona, Bakabánya und Kisszeben sind ihrer Volkszahl nach auch heute kaum größer als zur Zeit Maria Theresias (Szakolcza zählt sogar weniger Einwohner), ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung aber ist heute verhältnismäßig vielleicht noch geringer als zu jener Zeit. Diese durch die Gunst der Könige künstlich geförderten königlichen Freistädte sind mit Abschluß des Zeitalters der Privilegien in das Dunkel der Zurückgebliebenheit versunken; der moderne Zeitgeist hat die nötigen Bedingungen der gesunden Entwicklung in anderen Städten erkannt und diese neuen Städte arbeiteten sich auch ohne besondere Privilegien, infolge der Schaffensfähigkeit ihrer Bewohner aus eigenen Kräften und mittelst zielbewußter Ausnützung der Naturverhältnisse unter unsere bedeutendsten Städte empor, indem sie in einigen wenigen Jahrzehnten alle Bedürfnisse und Institutionen herbeizuschaffen wußten, welche die Grundlagen des städtischen Lebens bilden. Auf solche Art treten Arad, Nagyvárad, Miskolcz und Kecskemét unter unsere ersten Städte und entstanden die volkreichen Städte des Alföld, wie Szabadka, Hódmező-Vásárhely, Czegléd, Félégyháza, Nagykőrös und andere, welche noch am Ende des 18. Jahrhunderts armselige Flecken oder Dörfer waren, während heute manche dieser Städte volkreicher sind als zehn privilegierte königl. Freistädte des 18. Jahrhunderts.

Das anderthalb Jahrhunderte währende türkische Regime und die demselben folgenden inneren Zwistigkeiten und Kriege haben die Ent-

¹ Nämlich: Pozsony, Debreczen, Buda, Pest, Szeged, Győr, Sopron, Zombor, Székesfejérvár, Komárom, Újvidék, Kassa, Szatmár-Németi, Selmeczbánya.

wicklung Ungarns um Jahrhunderte aufgehalten; ein großer Teil des Landes war eine unbewohnte Wüste, die Bevölkerung auf die Hälfte herabgesunken, als im zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts endlich friedlichere Zeiten ihren Beginn nahmen. Welch namhafte Gebiete des Landes im Laufe des 17. Jahrhunderts verwüstet worden waren, geht aus der Tatsache hervor, daß es nach Vertreibung der Türken Komitate gab, in welchen nicht mehr als eine bis zwei Kirchen zu finden waren und daß in ganzen Landesteilen keine Schulen existierten. Aus dem trostlosen Bilde des verwüsteten Landes ragten die Städte gleich Oasen hervor, als Refugien jener geringen geistigen und materiellen Kultur, welche nach den zweihundertjährigen Verheerungen noch übriggeblieben waren. Um so überraschender ist es, daß die Städte Ungarns trotz ihres großen kulturellen und politischen Gewichtes an Volkszahl sehr unbedeutend waren. Acsády schätzt die Bevölkerung der 37 königlichen Freistädte Ungarns und Siebenbürgens im Jahre 1720 auf 186 900 Seelen. Die volkreichste Stadt des Königreiches war Brassó (Kronstadt) mit 16 816 Einwohnern, dann folgte Buda (Ofen) mit 12 324, Kolozsvár (Klausenburg) mit 10 452 und Nagy-Szeben (Hermannstadt) mit 10 098 Seelen. Wie ersichtlich, fanden sich die volkreichsten Städte des Landes — mit Ausnahme Budas — in Siebenbürgen, das den gewaltigen Verheerungen der Türkenherrschaft glücklich entronnen war. Unter den Städten Ungarns waren nach Buda (Ofen) die volkreichsten: Komárom (Komorn) mit 8 321, Debreczen mit 8 208, Pozsony (Preßburg) mit 7 943, Győr (Raab) mit 7 308, Selmeczbánya (Schemnitz) mit 6 953, Sopron (Odenburg) 5 486 und Körmöczbánya (Kremnitz) mit 5 257 Einwohnern. Dagegen war die Bevölkerung jener Städte, die unter dem türkischen Regime viel gelitten hatten, eine sehr geringe; so zählte Pécs (Fünfkirchen) nur 2 304, Székesfejérvár (Stuhlweißenburg) nur 3 132, Pest nur 2 713, Szeged nur 4 949 Einwohner. Verhältnismäßig am zahlreichsten waren die Städte in Oberungarn, namentlich in den Komitaten am linken Ufer der Donau, wo deren Zahl nicht weniger als 18 betrug; aber außer Pozsony (Preßburg) und Selmeczbánya (Schemnitz) waren auch diese Städte durchwegs klein, vier unter ihnen erreichten nicht einmal ein Tausend Einwohner. Am rechten Theißufer existierten sechs Städte, doch selbst die volkreichste derselben zählte kaum mehr als 3 000 Einwohner. Vergleicht man diese Verhältnisse mit dem Stande der Städte in den westeuropäischen Städten, so ist die verhältnismäßig geringe Entwicklung der Städte sehr auffallend. Dieses Zurückbleiben in der Entwicklung der Städte ist für die Populationsentwicklung Ungarns sehr charakteristisch und auch heute vorhanden, trotzdem namentlich im Alföld, der großen ungarischen Tiefebene seither sehr zahlreiche, große Bevölkerungsanhäufungen stattgefunden haben, die aber zum großen Teile im Rahmen der Landgemeinden geblieben sind und nur

ausnahmsweise zu Entstehung von Städten als kommunale administrative Gemeinwesen geführt haben.

Gehen wir nun auf den Stand der Städte nach einem halben Jahrhundert über, der in den Resultaten der städtischen Konskription von 1777 zum Ausdrucke gelangt, so gewahren wir eine starke Vermehrung der städtischen Bevölkerung seit 1720; neben einigen Städten, deren Population sich als eine stagnierende erwies, war die Zunahme in den meisten Orten eine beträchtliche, und 13 Städte hatten ihre Volkszahl im Laufe der 57 Jahre verdoppelt; so betrug die Zunahme der Bevölkerung von 1720 bis 1777 in

	%
Pest	380
Pozsony (Preßburg)	261
Székesfejérvár (Stuhlweißenburg)	258
Szeged	238
Kassa (Kaschau)	225
Bakabánya (Pukkanz)	215
Debreczen	214
Eperjes	182
Bélabánya (Dilln)	132
Esztergom (Gran)	115
Kisszeben (Zeben)	111
Sopron (Ödenburg)	106
Szatmár-Németi	101

In dieser Liste finden wir die bedeutendsten Städte des Landes, jedoch auch einige kleine Städtchen, wie Bélabánya, Bakabánya, Kisszeben, Eperjes u. a., die ihren bedeutenden Aufschwung teils dem blühenden Bergbau, teils vorzüglichen kulturellen Institutionen zu verdanken hatten. Die volkreichste Stadt des Landes¹ war im Jahre 1777 Pozsony (Preßburg) mit 28 737 Einwohnern (gegen 7943 vom Jahre 1720), dann folgten Debreczen mit 25 747 (gegen 8 208), Buda (Ofen) mit 22 019 (gegen 12 324), Szeged mit 16 708 (gegen 4 949), Pest mit 13 021 (gegen 2 713), Győr (Raab) mit 11 574 (gegen 7 308), Sopron (Ödenburg) mit 11 318 (gegen 5 486), Zombor mit 11 294, Székesfejérvár (Stuhlweißenburg) mit 11 202 und Körmöczbánya (Kremniß, inklusive neun Nachbargemeinden) mit 10 566 Einwohnern. Acht Städte hatten 5 000 bis 10 000, gleichfalls acht Städte hatten 3 000 bis 5 000, sieben unter 3 000 und fünf unter 2 000 Bewohner; die an Volkszahl kleinste Stadt war Ruszt mit 1 069 Einwohnern.

Die Resultate der Konskription von 1782 stimmen mit jenen der vorhergehenden recht gut überein. Fast in allen Städten zeigt sich ein geringes Wachstum und nur in wenigen ein Sinken der Volkszahl. An

¹ Siebenbürgen ausgeschlossen, auf das sich die Konskriptionen von 1777 und 1782 nicht erstrecken.

der Spitze der Städte steht auch jetzt Pozsony (Preßburg) mit 29233 Einwohnern, an zweiter Stelle Debreczen mit 27600 und an dritter Stelle Buda (Ofen) mit 23220 Seelen. Die vierte Stelle nimmt eine neue Stadt, Szabadka, mit 19190 Bewohnern ein, dann folgen Szeged mit 19116 und Pest mit 17558 Einwohnern. Über 10000 Bewohner zählen noch Eger (Erlau, 15013), Zombor (13377), Sopron (12242), Győr (Raab, 12193), Székesfejérvár (Stuhlweißenburg, 10744) und Komárom (Komorn, 10630). Die Bergstadt Selmeczbánya (Schemnitz) samt den benachbarten Bergwerksgemeinden ist mit 20753 Einwohnern ausgewiesen.

Auch die Josefinische Volkszählung vom Jahre 1787 weicht in ihren Resultaten nicht wesentlich von denen der vorhergehenden Kon-skriptionen ab. Das stetige Zunehmen der Bevölkerung ist deutlich zu erkennen, obwohl in einzelnen Städten auch eine geringere Seelenzahl ausgewiesen erscheint, trotzdem dieser Zählung der Adel unterworfen war, welcher in den Resultaten der früheren Kon-skriptionen fehlt. An der Spitze der ungarischen Städte steht nun aber die Alföld-Stadt Debreczen mit 29153 Einwohnern und ihr folgen Pozsony mit 26898, Buda mit 24873, Pest mit 22417, Szeged mit 21519 und Szabadka mit 20708 Einwohnern; ihnen reihen sich an: Selmeczbánya (18774), Eger (16852), Zombor (13360), Győr (12822), Sopron (12113), Komárom (12067) und Székesfejérvár (11780). An letzter Stelle steht auch jetzt Ruszt mit 1065 Bewohnern. Fassen wir nun alle Städte zusammen, für welche einheitliche Angaben vorliegen, so läßt sich folgende Gestaltung der Population feststellen:

Volkszählung	Gesamter Zuwachs in %	Jährl. mittl. Zuwachs in %
1720 109 174 } 1777 235 732 } 1787 276 236 }	115,92 17,18	2,02 1,72

Die Volksentwicklung der Städte im 18. Jahrhundert ist aus folgenden Angaben zu ersehen:

	1720	1777	1782	1787
<i>Rechtes Donauufer.</i>				
Sopron (Ödenburg)	5 486	11 318	12 242	12 113
Ruszt	956	1 069	1 054	1 105
Kismarton (Eisenstadt).	1 520	.	2 265	2 549
Kőszeg (Güns)	3 164	4 185	5 050	4 966
Győr (Raab)	7 308	11 574	12 193	12 822
Komárom (Komorn).	8 321	9 831	10 630	12 067
Székesfejérvár (Stuhlweißenburg)	3 132	11 202	10 744	11 780
Pécs (Fünfkirchen)	2 310	.	8 949	8 992

	1720	1777	1782	1787
<i>Linkes Donauufer.</i>				
Pozsony (Preßburg)	7 943	28 737	29 233	26 898
Szentgyörgy (St. Georgen)	1 402	1 819	2 097	2 399
Bazin (Bösing)	3 290	3 957	4 005	4 369
Modor (Modern)	2 299	4 379	4 925	4 801
Nagyszombat (Tyrnau)	2 857	5 631	7 037	7 102
Szokolcza (Skaliß)	4 006	5 156	5 699	5 707
Trencsén	1 756	2 811	3 069	3 033
Besztercebánya (Neusohl)	2 651	4 995	4 988	5 041
Zólyom (Altsohl)	980	1 808	1 779	1 695
Breznóbánya (Bries)	1 154	2 074	2 603	2 949
Libetbánya (Libethen)	745	1 192	1 188	1 280
Korpona (Karpfen)	1 503	2 847	2 707	2 903
Körmöczbánya (Kremniß)	5 257	10 566	10 386	5 244
Újbánya (Königsberg)	1 497	.	2 932	3 020
Selmeczbánya (Schemniß)	6 953	2 709 ¹	20 573	18 774
Bélabánya (Dilln)	614	1 424	1 543	1 680
Bakabánya (Pukkanz)	698	2 200	2 287	2 353
Esztergom (Gran)	2 399	5 151	5 169	5 423
<i>Donau-Theiß-Niederung.</i>				
Buda (Ofen)	12 324	22 019	23 220	24 873
Pest	2 713	13 021	17 558	22 417
Szeged	4 949	16 708	19 116	21 519
Szabadka (Maria-Theresiopel)	19 190	20 708
Zombor	11 294	13 377	13 360
Újvidék (Neusatz)	7 930	5 871	8 998
<i>Rechtes Theißufer.</i>				
Bártfa (Bartfeld)	1 578	3 096	3 536	3 760
Kisszeben (Zeben)	1 040	2 198	1 997	2 255
Eperjes	2 033	5 743	5 798	6 000
Késmárk (Käsmark)	2 976	3 949	3 873	4 170
Lőcse (Leutschau)	3 162	4 529	5 034	4 984
Kassa (Kaschau)	1 961	6 367	5 858	7 905
Eger (Erlau)	15 013	16 852
<i>Linkes Theißufer.</i>				
Felsőbánya	1 803	9 165	3 095	3 819
Nagybánya	2 423	2 155	3 028	3 882
Szatmár-Németi	2 554	5 126	7 231	8 209
Debreczen	8 208	25 747	27 600	29 153

Außer den Summen der Totalbevölkerung lassen die Konskriptionen von 1715 und 1720 auch die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung nach Konfession, Nationalität und Berufsklassen erkennen; noch reicheres Material aber bieten die Zählungen von 1777, 1782 und 1787; das Bild, das sich uns hieraus bietet, ist ein äußerst interessantes. Was vor allem die Konfessionen betrifft, so steht für 1720 die

¹⁾ Die Bevölkerung von Selmeczbánya wurde 1777 ohne die Bergleute gezählt, daher der große Unterschied zwischen den drei Konskriptionen (2709, 20 753 und 18 774); Schwartner schätzt die Zahl der Bergleute auf ca. 10 000 (Statistik des Königreichs Ungarn. Pest 1799, I. Bd., S. 146).

Seelenzahl der Israeliten zur Verfügung. Anhänger des mosaischen Glaubens lebten zu dieser Zeit nur in 12 Städten, und zwar waren sie am zahlreichsten in Pozsony (Preßburg) und Kismarton (Eisenstadt), nämlich 770 und 600 an Zahl. In Buda (Ofen) wurden 156 Juden gezählt, in Trencsén 98, in Bazin (Bösing) 41, in Szakolcza (Skaliß) 36, in Komárom (Komorn) 21, in Szatmár-Németi 17, endlich in Bártfa (Bartfeld) 8, Kőszeg (Güns) und Modor (Modern) je 6 und in Esztergom (Gran) 5. In den siebenbürgischen Städten gab es zu jener Zeit keine Israeliten. Die Summe der in allen ungarischen Städten lebenden Israeliten betrug daher nicht mehr als 1764. Noch geringer erscheint die Zahl der in den Städten lebenden Israeliten im Jahre 1782. Es erscheinen nämlich Juden ausgewiesen in Trencsén 327, in Újvidék (Neusaß) 173, in Szakolcza (Skaliß) 75, in Szentgyörgy (St. Georgen) 52, in Bártfa (Bartfeld) 43, in Szabadka (Theresiopel) 28, in Pozsony (Preßburg) 19, in Modor (Modern) 11 und in Komárom (Komorn) 4; insgesamt 732.

Die aus diesen Jahren zur Verfügung stehenden Angaben erregen auch schon deshalb unser Interesse, weil sie aus einer Zeit herkommen, in der die Protestanten ihrer Rechte zumeist noch beraubt waren und auch das Toleranzedikt noch nicht erlassen war. Trotzdem war die Zahl der Protestanten eine verhältnismäßig beträchtliche; im Jahre 1777 wurden in den königlichen Freistädten Ungarns 175 116 Katholiken und 94 539 sonstige, 1782 hingegen 250 025 Katholiken, 88 960 Protestanten, 16 205 Griechen und 732 Israeliten gezählt. Wie aus diesen Daten ersichtlich, war das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Konfessionen ein vom jetzigen ganz verschiedenes. In der seither verstrichenen Zeit sind die Scheidewände zwischen den einzelnen Konfessionen gefallen, alle Konfessionen haben sich bedeutend ausgebreitet und untereinander vermischt, Städte, die zur Zeit Maria Theresias noch rein katholisch waren, weisen heute eine stark gemischte Bevölkerung auf. Hieraus ergab sich ein starkes Sinken des Prozentsatzes der Katholiken, wie aus folgenden Angaben ersichtlich ist:

Unter den Bewohnern der einzelnen Städte waren Katholiken:

	1777	1900	Gegenwärtig daher weniger um
	%	%	%
in Nagyszombat (Tyrnau)	100,0	81,3	18,7
» Székesfejérvár (Stuhlweißenburg)	97,3	80,8	16,5
» Esztergom (Gran)	99,0	91,7	7,3
» Pozsony (Preßburg)	80,8	74,1	6,7
» Kassa (Kaschau)	84,1	66,4	17,7
» Szakolcza (Skaliß)	87,0	80,2	6,8
» Budapest (d. i. Pest und Ofen) .	92,9	60,8	32,1
» Győr (Raab)	75,2	69,6	5,6
» Szent-György (St. Georgen) . . .	73,5	68,8	4,7

Demgegenüber hat aber das katholische Element an solchen Orten bedeutend platgegriffen, wo es am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch wenig Wurzel gefaßt hatte oder in geringer Majorität war. So fanden sich unter den Bewohnern der nachfolgenden Städte Katholiken:

	1777	1900	daher heute mehr um
	%	%	%
in Debreczen	2,4	17,1	14,7
» Libethbánya	10,1	25,4	15,3
» Ujvidék (Neusatz)	31,9	39,2	7,3
» Késmárk	41,0	50,6	9,6
» Zombor	35,0	54,7	19,7
» Besztercebánya (Neusohl)	48,0	57,4	9,4
» Zólyom (Altsohl)	32,2	58,0	25,8
» Felsőbánya	45,3	54,2	8,9
» Korpona (Karpfen)	47,0	61,9	14,9

Der Prozeß der Vermengung hat natürlich auch auf die übrigen Konfessionen denselben Einfluß ausgeübt, wie auf die Katholiken. Das vor 120 Jahren noch fast rein reformierte Debreczen wird heute zum vierten Teile von Anhängern anderen Glaubens bewohnt; in den damals vorwiegend protestantischen Städten Besztercebánya, Késmárk und Sopron befolgt heute kaum ein Drittel der Bevölkerung die Lehren Luthers, und ähnliches gilt von der Bevölkerung griechisch nicht unierten Glaubens der Städte Zombor und Ujvidék.

Bezüglich der Nationalitätsverhältnisse der Städte Ungarns stehen uns bedeutend weniger Angaben zur Verfügung, als betreffs der Konfessionen. Nationalität oder Sprache wurde bei keiner der Konskriptionen des vorigen Jahrhunderts direkt erhoben; alles, was wir hierüber wissen, beruht allein auf der Frequenz ungarischer, deutscher oder sonstiger Familiennamen unter der konskribierten Bevölkerung. Die Schätzung der Seelenzahl einzelner Nationalitäten nach der Frequenz der bezüglichen Namen vermag aber schon deshalb keine völlig präzisen Resultate zu ergeben, weil in den Konskriptionen zumeist nur die steuerzahlenden Einwohner namentlich angeführt erscheinen, die ärmsten Volksschichten, die jedoch das Verhältnis der Nationalitäten bedeutend zu ändern imstande sind, daher nicht abgeschätzt werden können. Trotz alledem geben die aus der Konskription von 1720 publizierten Daten ein ziemlich klares Bild von der Gestaltung der Nationalitätsverhältnisse der ungarischen Städte. Wie aus den weiter unten angeführten Angaben ersichtlich, haben sich die Nationalitätsverhältnisse seit 1720 namhaft verändert; neben einigen Städten, deren sprachlicher Charakter auch heute ungefähr derselbe ist, wie am Beginne des 18. Jahrhunderts, hat in vier Städten das nicht ungarische Element zugenommen, während in 15 Städten das Ungartum seither an Zahl bedeutend verstärkt er-

scheint. Unter jenen Städten, in denen im 18. Jahrhundert das magyarische Element mächtiger war als heute, erweckt namentlich Kassa (Kaschau) unsere Aufmerksamkeit, wo damals 71 % der Bevölkerung ungarischer Zunge waren, während es heute kaum zwei Drittel sind. Desgleichen gewahren wir eine Abnahme des ungarischen Elements in Nagybánya, Nagyszombat (Tyrnau), Korpona (Karpfen) und Bazin (Bösing), Städte, deren sprachliche Veränderung mit dem Verluste ihrer politischen und kulturellen Stellung im Zusammenhange stehen mag. Umso erfreulicher ist das Erstarken des staatsbildenden ungarischen Elements in einer Reihe anderer Städte, an deren Spitze die Hauptstadt Budapest steht, deren Bewohner im Jahre 1720 bloß zu 7,8 % ungarischer Zunge waren (Pest 20,8, Buda 4,6 %), während zur Zeit der Volkszählung von 1900 bereits mehr als vier Fünftel der Bewohner die ungarische Sprache als Muttersprache angeben konnten. Das mächtige Erstarken der ungarischen Bevölkerung in Budapest ist eine der bedeutendsten Erscheinungen in der Entwicklung der ungarischen Städte, welche heute die kulturellen Zentren des Ungartums darstellen. Gleichbedeutend sind die in den ethnographischen Verhältnissen der kleineren Provinzstädte eingetretenen Umwälzungen; Székesfejérvár (Stuhlweißenburg), Pécs (Fünfkirchen) und Győr (Raab), wo am Beginne des 18. Jahrhunderts nur die Hälfte oder höchstens zwei Drittel der Bevölkerung ungarischer Zunge waren, sind heute fast durchgehends von ungarischen Bewohnern besiedelt. Sehr bedeutend ist ferner die Verstärkung des magyarischen Elements in vielen Städten, die vor 180 Jahren fast ganz deutsch waren; so in Besztercebánya (Neusohl), Kőszeg (Güns), Lőcse (Leutschau), Kismarton (Eisenstadt), Pozsony (Preßburg), Selmeczbánya (Schemnitz) und Trencsén. Um die im Laufe von 180 Jahren vorgegangenen Umwälzungen der ethnographischen Verhältnisse klar zu beleuchten, lassen wir die Städte mit Angabe der Prozentstärke der Ungarn im Jahre 1720 und 1900 folgen.

a) Städte, deren Nationalitätsverhältnisse keine bedeutende Veränderung erlitten haben.

	Prozentatz der Ungarn	
	1720	1900
Brezsnóbánya (Briesen)	3,8	10,3
Késmárk (Kesmark)	9,0	16,9
Kisszeben (Zeben)	15,1	22,5
Szakolcza (Skalitj)	5,1	5,6
Ujbánya (Königsberg)	5,8	8,9
Modor (Modern)	6,5	4,7
Szentgyörgy (St. Georgen)	8,6	9,0
Bártfa (Bartfeld)	10,1	16,3
Debreczen	100,0	98,6
Szatmár-Németi	90,9	94,2
Szeged	95,3	96,2

b) Städte, in welchen die Zahl der Ungarn gegenwärtig eine geringere ist.

	Prozentsatz der Ungarn	
	1720	1900
Bazin (Bösing)	13,8	7,2
Kassa (Kaschau)	71,3	66,3
Korpona (Karpfen)	28,7	9,0
Nagybánya	98,7	76,5
Nagyszombat (Tyrnau)	30,3	22,8

c) Städte, in welchen die Zahl der Ungarn seit 1720 zugenommen hat.

	Prozentsatz der Ungarn	
	1720	1900
Budapest	7,8	79,3
Besztercebánya (Neusohl)	9,5	34,7
Eperjes	24,5	39,8
Esztergom (Gran)	88,8	95,9
Győr (Raab)	67,1	94,9
Kismarton (Eisenstadt)	1,9	16,3
Komárom (Komorn)	83,4	94,9
Körmöcbánya (Kremnitz)	3,7	16,3
Köszeg (Güns)	22,4	44,2
Pécs (Fünfkirchen)	43,1	78,0
Pozsony (Preßburg)	9,8	30,5
Selmeczbánya (Schemnitz)	2,2	19,9
Székesfejérvár (Stuhlweißenburg)	51,8	97,5
Trencsén	4,8	32,6
Zólyom (Altsohl)	15,9	30,2

Von ganz besonderem Interesse sind jene Resultate der Konskription, die einen Einblick in die Berufsgliederung der städtischen Bevölkerung gewähren. Es sind die Zählungen von 1777 und 1782, die diese Verhältnisse zu beleuchten geeignet sind, und deren Angaben sich gegenseitig ergänzen und kontrollieren. Selbstverständlich kann in diesen Konskriptionen, die nicht wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprangen, kein eigentliches Berufssystem erwartet werden; die Besetzung einzelner Berufsgruppen kommt aber plastisch zum Ausdruck und wirft ein scharfes Licht auf den sozialen Bau der städtischen Bevölkerung des 18. Jahrhunderts.

Die Hauptresultate der Zählungen von 1777 und 1782 sind die folgenden¹:

¹ Wir publizieren in den beiden Kolonnen die Angaben sämtlicher Städte, deren Liste und Anzahl jedoch, wie wir gesehen haben, für die beiden Jahre nicht identisch ist. Um einen Vergleich zu ermöglichen, geben wir in der dritten und vierten Spalte die Resultate für jene 37 Städte, die in den beiden Konskriptionen vorhanden, daher komparabel sind.

	Sämtliche Städte		37 Städte	
	1777	1782	1777	1782
Pfarrer	848	1 386	841	975
Mönche und Nonnen .	1 732	2 115	1 732	1 602
Lehrpersonal	401	663	385	546
Beamte	3 351	5 663	3 322	4 809
Industrielle	30 891	40 409	30 317	33 713
Kaufleute	3 089	4 025	3 064	3 348
Tagelöhner.	28 187	42 295	28 179	31 832
Gesinde	22 285	28 843	21 945	24 174
Schüler	13 615	16 247	13 284	14 390
Fremde Schüler	7 335	8 755	7 139	7 274
Arme in Stiftungen . .	1 049	1 873	1 048	1 624
Bettler	3 237	2 846	3 226	2 376

Aus diesen Angaben kann, mit dem heutigen Zustande verglichen, konstatiert werden, daß die materielle Kultur (Industrie und Handel) im 18. Jahrhundert bedeutend weniger entwickelt und verbreitet war, als gegenwärtig, welcher Mangel jedoch durch das Kontingent der, der rohen körperlichen Arbeit (Tagelohn) obliegenden Volksschichten zum Teile ersetzt wurde; dagegen war der Beamtenstand bedeutend zahlreicher besetzt, sowie auch die kirchlichen Stände, die zugleich dem sehr fühlbaren Mangel des weltlichen Lehrpersonals Abhilfe leisteten.

Auf die Details der Berufsgliederung übergehend, wollen wir vorerst die intellektuellen Berufe in Betracht ziehen, zu welchen wir Pfarrer, Mönche und Nonnen, Lehrpersonal und Beamte zählen. Das kirchliche Personal war besonders in drei Städten — mit der Volkszahl verglichen — stark vertreten: in Nagyszombat (Tyrnau), Buda (Ofen) und Kassa (Kaschau), in deren erster die Universität und das Priesterseminar eine große Anhäufung dieser Berufe verursachte, während Buda als Sitz zweier Bischöfe, Kaschau und Győr (Raab) gleichfalls als Bischofssitze und Schulstädte die bedeutende Anzahl des kirchlichen und Schulpersonals erklären. Der Klerus ist aber fast durchgehend katholisch; Seelsorger anderer Konfessionen kommen nur in wenigen Städten vor, eine Folge der Bedrückung der Nichtkatholiken, die erst unter Josef II. gemildert wurde.

Sehr gering war die Zahl des Lehrpersonals (*artium liberium instructores*) zum Teil deshalb, weil der größte Teil der Schulen in den Händen der Kirche war. In den gesamten Städten (mit Ausnahme von Nagyszombat, dessen diesbezügliche Angaben fehlen) betrug die Anzahl der Lehrer nur 401, wovon 277 römisch-katholisch. In den 37 Städten zählte man 1777 nur 385 dem Lehrstande angehörige Personen, 1782 aber schon 546, was eine nicht unbedeutende Zunahme dieser Berufsklassen erkennen läßt. Am zahlreichsten waren dieselben in Pozsony (95), wo in dieser Zeit eine Reihe von Schulen (Archigymnasium,

evang. Gymnasium, Mädchenschule der Ursulinerinnen, Obnormal-
schule etc.) wirkten, dann in Pest, Besztercebánya (Neusohl), Sopron
(Ödenburg) und Buda (Ofen). Pozsony (Preßburg), Sopron (Ödenburg),
Besztercebánya (Neusohl), Selmeczbánya (Schemnitz), Eperjes und
Keszmark waren die Mittelpunkte des evangelischen Unterrichtswesens,
Debreczen als Hauptsitz der Reformierten eine bedeutende Unterrichts-
stätte dieser Konfession. Dagegen war die Zahl der öffentlichen
Beamten fast überall eine sehr hohe, was auf die große Bedeutung
der Städte, als Organe der autonomen Verwaltung, ein helles Licht
wirft. In zahlreichen Städten betrug der Beamtenstand 2 bis 3% der
Bevölkerung, während er gegenwärtig nirgends auch nur 1% erreicht.
Pozsony (Preßburg), der Sitz des ungarischen Statthaltereis-Rates, der
Königl. ungar. Hofkammer, des Landtages, des Oberkommandos und
zahlreicher anderer hoher Ämter, steht in dieser Hinsicht mit 576 Be-
amten an erster Stelle; es folgen dann Debreczen mit 286, Eger (Erlau)
mit 233, Buda (Ofen) mit 205, Pest mit 198, Besztercebánya (Neu-
sohl) mit 151, Kassa (Kaschau) mit 143, Körmöczbánya (Kremitz) mit
137, Győr (Raab) mit 132 Beamten u. s. f. Auch einzelne kleine Städte,
wie Kőszeg und Késmárk, ragen durch die Menge der Beamten hervor.
Sehr charakteristisch für die Auffassung des vorigen Jahrhunderts und
den Rechtsstand der nichtkatholischen Konfessionen ist es, daß unter
3351 Beamten nur 479 nichtkatholische (daher nur 14,3%) gefunden
wurden, während diese Konfessionen nicht weniger als 35,1% der
Gesamtbevölkerung betragen; den Nicht-Katholiken war die Beamten-
laufbahn zu dieser Zeit noch an den meisten Orten verwehrt; selbst
im rein reformierten Debreczen (wo nur 2,4% der Bevölkerung katholisch
waren) fanden sich unter 286 Beamten 237 Katholiken (d. i. 82%).

Die Industriellen bildeten die an Zahl stärkste Klasse der Be-
völkerung, wenngleich deren Prozentsatz ein geringerer war, als heute.
1777 wurden in 37 Städten 30891, 1782 in 49 ungarischen und kro-
atischen Städten 40409 Industrielle gezählt; in den oben erwähnten
37 Städten betrug deren Zahl in den beiden Jahren 30317, bzw. 33713.
Die das Wachstum der Bevölkerung (5,5%) mehr als um das Doppelte
(13%) überschreitende Zunahme dieser Berufsklassen ist ein Zeichen
des verhältnismäßig raschen Aufschwunges der Industrie. Dieser Auf-
schwung ist umso bemerkenswerter, als bekanntermaßen die ungarische
Industrie des 18. Jahrhunderts nicht sehr entwickelt war und die Anzahl
der Industriellen (zur Gesamtbevölkerung) bedeutend geringer war als
heute. Dieses Verhältnis betrug nämlich nur 10,9%, war daher etwa
um die Hälfte kleiner als jetzt.

Schon Schwartzner¹ erwähnt die Abgeneigtheit der ungarischen

¹ Statistik des Königreiches Ungarn, Pest 1799, S. 143.

Nation von den gewerblichen Berufen. Der Sohn eines etwas bemittelten Professionisten — schreibt er — wird beinahe nach der Regel ein Kaufmann oder ein Gelehrter. Sogar die Söhne der Kammerlakaien und Hausmeister haben für den Schusterleisten und den Weberstuhl eine Abscheu. Dieser Stolz gereicht dem Lande und der bürgerlichen Bevölkerung zum Schaden. Die Handwerkszünfte bestehen größtenteils aus Deutschen, weil der Ungar meistens nur das Zischmenmacher-, Schneider- und Schnürmacherhandwerk betreibt. Schwartner schreibt den Niedergang des Gewerbes dem Zunftzwang zu, wozu noch die Erschwerung der Erwerbung des Meisterrechtes, namentlich in den Städten, kommt. Dieses Vegetieren der Industrie bewog unter Josef II den Stadthalterei-Rat an die Städte die Frage zu richten, welche Gewerbetreibende in einzelnen Städten angesiedelt werden sollten. Die eingelaufenen Antworten zeugen für die Ungunst der Verhältnisse. Zahlreiche Städte, darunter Pozsony (Preßburg), Kassa (Kaschau), Komárom (Komorn) und die kleineren Städte Oberungarns klagen, daß ihre Industriellen nicht existieren können und zumeist auf Acker- und Weinbau angewiesen sind; Bélabánya (Dilln) aber sichert die Existenz verschiedener Gewerbetreibenden, sofern sich solche dort niederlassen wollten. Eine Aktion zur Hebung der Industrie aber unterbleibt, weil Josef II um die gefährdeten Interessen der österreichischen Industriellen besorgt ist¹.

Es verdient Beachtung, daß, wengleich die absolute Anzahl der Industriellen naturgemäß in den größeren Städten am beträchtlichsten war, dieselben in den kleineren Provinzstädten doch relativ stärker vertreten waren. Dies gilt namentlich für die kleinen Städte Oberungarns, aber auch für einige Städte Transdanubiens, wo die Industriellen ein Fünftel der Gesamtbevölkerung betrug. Dieses hohe Verhältnis der Industriebevölkerung hängt mit der geschichtlichen Entwicklung dieser Städte und dem Umstande zusammen, daß diese Städte Jahrhunderte hindurch die Brennpunkte der gewerblichen Bestrebungen gewesen waren. In diesen Städten betrieb namentlich das deutsche Element die Industrie, welches hiefür die meiste Neigung und Fähigkeit besaß. Außer diesen Städten finden wir eine stärkere Konzentration der Industrie in Pest, wo schon damals die verschiedensten Zweige der Gewerbe einheimisch waren; viel weniger industriös war Buda (Ofen), das aber nach und nach in die Fußtapfen seiner Schwesterstadt tritt. Von allen Städten waren es die der Tiefebene, in welchen Industrie und Gewerbe am schwersten Fuß faßten. Szeged, Zombor, namentlich aber Szabadka unterschieden sich in dieser Beziehung

¹ Marczali: Magyarország története II. József korában (Geschichte Ungarns unter Josef II.), 1881. I. Band, S. 116 u. f.

kaum von den kleinen Dorfgemeinden des Alföld, deren Bevölkerung schon damals dem Gewerbe abhold war. Von den rein ungarischen Städten pulsierte damals nur in Debreczen und Szatmár-Németi regeres industrielles Leben.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind jene Städte angeführt, in welchen die Industriellen in einem der beiden Jahre wenigstens 15 % der Gesamtbevölkerung betragen:

	1777	1782
	%	%
Besztercebánya	23,3	23,8
Selmeczbánya	21,2	—
Bártfa	19,3	16,8
Zólyom	18,9	27,1
Kisszeben	18,2	17,4
Kőszeg	18,0	15,7
Trencsén	17,4	14,9
Eperjes	16,5	16,2
Komárom	16,3	13,9
Pest	16,2	13,9
Késmárk	15,7	16,9
Szatmár-Németi	15,1	12,5
Kassa	14,6	15,9
Lőcse	12,8	16,7
Libetbánya	12,8	15,2
Újvidek	11,1	16,2

Dagegen fanden sich verhältnismäßig die wenigsten Gewerbetreibenden in folgenden Städten:

	1777	1782
Szabadka	—	2,1
Zombor	3,3	3,2
Ruszt	5,6	5,1
Körmöczbánya	5,6	5,2
Szeged	5,6	5,5

Neben den Relativzahlen charakterisieren auch die absoluten Ziffern die damaligen Verhältnisse der Städte, weshalb wir jene Städte hier anführen, in welchen die Anzahl der Gewerbetreibenden 1000 Seelen übertraf. Es sind dies folgende Städte:

	1777	1782
Pozsony	3205	3184
Debreczen	2714	3251
Pest	2106	2448
Buda	1984	3255
Komárom	1607	1476
Győr	1388	1491
Sopron	1334	1356
Székesfejérvár	1200	1328
Besztercebánya	1162	1185
Szeged	942	1052
Eger	—	1409
Pécs	—	1126

Es muß hier aber betont werden, daß die Industrie des 18. Jahrhunderts im allgemeinen sehr wenig entwickelt war und daß es sich zumeist nur um in sehr geringem Umfange betriebene Handgewerbe handelte, während von Fabriks- und Großindustrie überhaupt nicht die Rede sein konnte. Dies erhellt aus der Berufsstellung der Gewerbetreibenden; es wurden konskribiert:

	Meister	Zunftgesellen	Lehrlinge
1777 (in 38 Städten)	14 051	12 232	4 608
1782 (in 49 Städten)	18 301	15 496	6 612

es waren daher unter 100 Gewerbetreibenden:

	1777	1782
Meister	45,5	45,3
Gesellen	39,6	38,4
Lehrlinge	14,9	16,3

Das gesamte Hilfspersonal war daher kaum zahlreicher, als die Meister und es entfielen auf 10 Meister nur 12 Hilfsarbeiter. Die Industrie unter Maria Theresia war daher das reinste Kleingewerbe, die meisten Gewerbetreibenden arbeiteten ohne Hilfspersonal, hatten höchstens 1—2 Gesellen oder Lehrlinge, und die Zahl derjenigen Gewerbeunternehmungen, die mehr Arbeiter beschäftigten, war ganz gering. Es arbeiteten in den kleineren Städten, wie Breznóbánya, Libetbánya, Bakabánya, Felsőbánya, Nagybánya, Szakolcza, Késmárk, aber auch in dem größeren Szatmár-Németi von zehn Meistern 5—8 ohne Gesellen oder Lehrlinge und nur in 6 größeren Städten gelangten auf einen Unternehmer wenigstens zwei Hilfsarbeiter, u. zw. in Pozsony (2,7), Pest (2,3), Komárom (2,1), Buda, Kassa und Székesfejervár (je 2).

Noch unbedeutender war der Handel, der in allen Städten (1777) nur durch 3089 Personen, fünf Jahre darauf (in denselben Städten) durch 3385 (in sämtlichen Städten durch 4025) Personen vertreten war; die verhältnismäßig bedeutendsten Handelsstädte finden wir an den Ufern der Donau, so namentlich Pest mit 3,8, Újvidék mit 2,8, Komárom mit 2,4 und Buda mit 1,4 % kommerzieller Bevölkerung; ihnen reihen sich Nagybánya (1,8 %), Modor (1,2 %) und Debreczen (1,1 %), sowie mehrere Städte Oberungarns an; absolut die zahlreichsten waren die Handelstreibenden in Pest (489), Buda (318), Debreczen (291), Pozsony (289) und Győr (259) dagegen war die Zahl und der Verhältnissatz der Kaufleute in Libetbánya, Korpona, Szakolcza, Ruszt, Bakabánya, Körmöczbánya, Zólyom, Breznóbánya, Szentgyörgy, Kisszeben und Felsőbánya verschwindend klein. Die geringen Dimensionen des Handels erhellen am klarsten aus der Zusammensetzung der kommerziellen Bevölkerung; 1777 waren unter den 3089 Handelsleuten selbständige Kaufleute 2058, Gehilfen 648 und Lehrlinge 383;

es fanden sich daher unter hundert Kaufleuten 66,6 selbständige, 20,7 Gehilfen und 12,4 Lehrlinge. Das ganz geringe Hilfspersonal weist darauf hin, daß im 18. Jahrhundert der Handel der ungarischen Städte noch ganz im Zeichen des Kleinhandels stand, dem größere kommerzielle Unternehmungen ganz unbekannt waren. Gab es doch eine Reihe von Städten, in denen sich überhaupt kein kommerzielles Hilfspersonal vorfand, und fanden sich selbst in dem volkreichen Debreczen neben 204 selbständigen Kaufleuten nur 11 Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge)! Nur in wenigen Städten (wie Pozsony, Sopron, Újvidék) erreichte das kaufmännische Hilfspersonal die Höhe der selbständigen Handeltreibenden und nur in einer einzigen (Komárom) überstieg sie dieselbe.

Großes Interesse verdienen die Angaben von 1777 aus dem Grunde, weil sie auch die konfessionelle Zusammensetzung der gewerblichen und kommerziellen Bevölkerung beleuchten. Die Religionswirren der vorhergehenden Zeiten, welche den Protestanten und sonstigen nicht katholischen Konfessionen die Beamtenlaufbahn verwehrten, hatten diese Konfessionen in großen Massen zur Wahl der industriellen und kaufmännischen Laufbahn veranlaßt. So sehen wir, daß während im Jahre 1777 nur 14 % der Beamten nicht römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses waren, unter den Industriellen 39 %, unter den Kaufleuten sogar 54 % Akatholiken gefunden wurden. Außerdem muß hervorgehoben werden, daß, während unter den Gesellen und Lehrlingen die Katholiken die Mehrzahl bildeten, unter den Meistern und selbständigen Kaufleuten die Protestanten bedeutend zahlreicher waren und zwar namentlich in jenen Städten, wo der Katholizismus vorherrschend oder mit dem Protestantismus gleich stark war. Diese Erscheinung erhellt aus folgenden Angaben:

	Von der Gesamtbevölkerung waren		Von den Meistern waren	
	kathol.	sonst. Konf.	kathol.	sonst. Konf.
	%	%	%	%
Sopron	51,4	48,6	42,7	57,3
Ruszt	58,7	41,3	28,6	71,4
Kőszeg	67,8	32,2	52,4	47,6
Pozsony	80,8	19,2	68,3	31,7
Szentgyörgy	73,5	26,5	52,2	47,8
Bazin	57,7	42,3	29,2	70,8
Modor	40,3	59,7	17,7	82,3
Szakolcza	87,0	13,0	73,3	26,7
Trencsén	71,2	28,8	58,5	41,5
Besztercebánya	48,0	52,0	33,1	66,9
Körmöczbánya	87,6	12,4	58,1	41,9
Selmeczbánya	59,2	40,8	43,3	56,7
Bélabánya	79,1	20,9	53,9	70,7
Bakabánya	50,0	50,0	29,3	70,7
Buda	91,9	8,1	76,9	23,1

	Von der Gesamtbevölkerung waren		Von den Meistern waren	
	kathol.	sonst. Konf.	kathol.	sonst. Konf.
	%	%	%	%
Kisszeben	66,2	33,8	40,5	59,5
Eperjes	74,2	25,8	59,2	40,8
Késmárk	41,0	59,0	11,9	88,1
Lőcse	63,5	36,5	22,9	77,1
Kassa	84,1	15,9	64,7	35,3
Felsőbánya	45,3	54,7	19,9	67,7
Nagybánya	46,2	53,8	32,3	67,7

Unter den Kaufleuten waren die Akatholiken in jedem Berufsverhältnis zahlreicher; sie scheinen für diese Laufbahn eine besondere Vorliebe gehabt zu haben. Es ist gewiß, daß sich unter ihnen viele Griechen und Serben fanden, die im Geschäftsleben des 18. Jahrhunderts jene Rolle spielten, die heute die Israeliten inne haben. Auffallend zahlreich waren sie in Pest, wo sie den größten Teil des Handels abwickelten; sie waren die Großhändler jener Zeit, die nur von den Zeiten Josef II. angefangen in den, bis dahin aus den Städten fast gänzlich ausgeschlossenen Juden gefährliche Konkurrenten erhielten. Doch auch 1786 petitionierte — wenngleich vergeblich — die Pester Kaufmannschaft um deren Ausschließung aus dem Hausierergewerbe.

Im nachfolgenden teilen wir (nach der Zählung von 1777) die konfessionelle Gliederung der Handels- und Industriebevölkerung nach Berufsstellung mit: die Bedeutung der Angaben kann beurteilt werden, wenn man vor Augen hält, daß damals 64,9 % der städtischen Bevölkerung katholisch war, und nur 35,1 % sonstigen Konfessionen angehörte. Es wurden in sämtlichen Städten konskribiert:

		Katholiken	Sonstige	Zusammen	In Prozenten	
					Katholiken	Sonstige
Industrielle	Meister . .	6 933	7 118	14 051	49,3	50,7
	Gesellen .	9 053	3 179	12 232	74,0	26,0
	Lehrlinge .	2 875	1 733	4 608	62,4	37,6
	Zusammen	18 861	12 030	30 891	61,1	38,9
Kaufleute	Meister . .	946	1 112	2 058	46,0	54,0
	Gesellen .	306	342	648	47,2	52,8
	Lehrlinge .	170	213	383	47,0	53,0
	Zusammen	1 422	1 667	3 089	46,0	54,0

Einen bedeutenden Teil der städtischen Bevölkerung bildeten die Tagelöhner; die Zahl derselben betrug im Jahre 1777 in 35 ungarischen Städten 28187, fünf Jahre später in denselben Städten 31832, in sämtlichen ungarischen und kroatischen Städten 42295. Es läßt sich leider nicht feststellen, wie sich die Tagelöhner unter die Hauptberufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie und Handel) verteilten, doch scheint der Umstand, daß die Tagelöhner in den Städten der ungarischen Tief-

ebene verhältnismäßig selten sind, darauf hinzuweisen, daß es sich hier vorwiegend um im Gewerbe und Handel beschäftigte Tagelöhner handelt. In beiden Konskriptionen ist die Zahl der männlichen Tagelöhner bei weitem höher, als die der weiblichen; dieselben betragen 60 % der Tagelöhner und es finden sich nur drei Städte (Trencsén, Besztercebánya, Késmárk) die durch einen bedeutenden Überschuß der weiblichen Tagelöhner auffallen. Es verdient Beachtung, daß unter der Tagelöhnerbevölkerung verhältnismässig viel mehr Katholiken (76,9 %) gefunden wurden, als in der Gesamtbevölkerung (64,9 %) und daß dieses Übergewicht namentlich in jenen Städten bedeutend war, wo der Protestantismus stärker verbreitet war, so in Sopron, Kőszeg, Besztercebánya, Breznóbánya, Bártfa, Késmárk etc. Diese auffallende Erscheinung dürfte zum größten Teil darauf zurückgeführt werden, daß ein großer Teil der Tagelöhner sich aus den Nachbargemeinden rekrutierte, in denen der Katholizismus vorherrschend war.

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse unter dem Gesinde. Unsere Konskriptionen weisen

	Dienstpersional		überhaupt
	männliches	weibliches	
für 1777 in 37 Städten	7 129	15 156	22 685
» 1782 in denselben Städten	7 940	16 234	24 174
» 1782 in sämtlichen Städten	10 023	18 820	28 843

nach. Die Details der Konskriptionen lassen erkennen, daß der Prozentsatz des Gesindes namentlich in den Städten Nord- und Westungarns bedeutend war, wogegen die Städte der Tiefebene — gerade wie in unseren Tagen, verhältnismäßig wenig Dienstpersional beherbergten. Es kann überhaupt die Tatsache fixiert werden, daß schon im 18. Jahrhundert ein gewisser Zusammenhang zwischen der Anzahl des Gesindes und dem industriellen Charakter der Städte zu erkennen ist; je mehr Industrie, desto mehr Dienstpersional, während in den vorwiegend agrikolen Städten des Alföld das Hausgesinde sehr geringe ist. Dagegen findet sich in diesen in größerer Menge männliches Gesinde für die landwirtschaftliche Arbeit, so namentlich in Szeged, Zombor, Szabadka. Die konfessionelle Verteilung des Gesindes stimmt mit der der Tagelöhner fast ganz überein; es finden sich unter den männlichen Bediensteten 75,8, unter den weiblichen 74,9 % Katholiken gegen 64,9 % in der Gesamtbevölkerung; auch hier sind es vorwiegend die protestantischen Städte, in denen die katholischen Dienstboten sehr zahlreich sind; so namentlich Késmárk (82,6 % gegen 41,0 % der Gesamtbevölkerung), Bártfa (82,3 % gegen 53,8), Breznóbánya (67,0 % gegen 38,7), Bazin (74,9 % gegen 57,7) etc.

Endlich wollen wir noch eine Kategorie der Bevölkerung berühren, deren Stärke auf den kulturellen Grad der Städte ein Licht wirft. Es

sind dies die Schüler, die in unseren Konskriptionen mit Unterscheidung der fremdgebürtigen Schüler nachgewiesen sind, so daß wir einesteiis den Stand der Schulfrequenz, andernteils aber auch die Zugkraft der einzelnen Schulstätten nachweisen können. Nach beiden Richtungen bietet sich ein recht ungünstiges Bild dar; 1777 betrug die Anzahl der Schüler 13165, im Jahre 1782 in denselben Städten 14418, in sämtlichen Städten 16247, d. i. nur 4—5 % der Gesamtbevölkerung. Leider besitzen wir keinerlei Angaben über die Verteilung der Schüler nach Schulgattungen, so daß wir namentlich den Schulbesuch in den Elementarschulen nicht feststellen können; wohl weist die geschlechtliche Verteilung der Schüler darauf hin, daß im 18. Jahrhundert der Mädchenunterricht sehr vernachlässigt gewesen sein mußte. Denn wenggleich im Durchschnitte ein Drittel der Schüler weiblichen Geschlechtes war, sinkt diese Verhältniszahl in vielen Städten auf ein geradezu unglaubliches Minimum, so werden z. B. in Zombor und Szabadka (Städten mit 13 und 19 tausend Einwohnern) nur 32, bezw. 34 Schülerinnen nachgewiesen; es scheint, als ob in diesen Städten für den Mädchenunterricht nahezu keine Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Schülerinnen betrugcn übrigens selbst im Durchschnitt nur 2—3 % der weiblichen Bevölkerung, es muß daher der Mädchenunterricht sehr primitiv gewesen sein.

Noch größer ist das Mißverhältnis zwischen Knaben und Mädchen unter den fremdgebürtigen Schülern; diese strömten aus der Provinz vorwiegend in die Mittel- und Hochschulen der Städte Buda, Pest, Sopron, Pozsony, Nagyszombat, Kassa, Eger, aber auch in sonstige Städte. Selbstverständlich fanden sich unter denselben Mädchen nur in ganz geringer Anzahl, da diesen doch der Besuch der Mittel- und Hochschulen gänzlich verwehrt war, Elementarschulen aber auch in der Provinz vorhanden waren; so fanden sich 1777 unter 7335 fremdgebürtigen (auswärtigen) Schülern nur 337 Mädchen, und ähnlich war das Verhältnis auch im Jahre 1782. Beachtung verdient wieder die konfessionelle Verteilung der Schüler. Im letzteren Jahre zählte man neben 7441 katholischen Schülern 6174 Nichtkatholiken, d. i. 45,4 % Akatholiken (gegen 35,1 % in der Gesamtbevölkerung). Das starke Hervortreten der Protestanten in der öffentlichen Kultur ist von besonderer Bedeutung. Wir haben gesehen, daß die von der öffentlichen Beamtenlaufbahn verdrängten Protestanten in Handel und Gewerbe starken Fuß gefaßt haben, wo sie einen beträchtlichen Anteil der Meister darstellten; nun sehen wir auch ihr Überwiegen im Kreise der Schüler. Demgegenüber haben wir gesehen, wie die Protestanten unter den Tagelöhnern und dem Dienstpersonal bedeutend seltener vorkommen, als ihrer Zahl nach zu erwarten wäre. All' dies charakterisiert scharf die bedeutende Rolle, die der Protestantismus — trotz seiner Unter-

drückung — in den ungarischen Städten, namentlich auf kulturellem Gebiet gespielt hat.

Solcherart gestaltete sich die städtische Bevölkerung Ungarns im Laufe des 18. Jahrhunderts. Es war dies zweifelsohne die Zeit des Erstarkens der Städte, eine Epoche des von äußeren Wirren nicht behelligten friedlichen Wachstums, wo geistige und materielle Kultur rascher emporblühten als in den vorhergegangenen Jahrhunderten. Noch günstiger gestaltete sich dann die Entwicklung der städtischen Bevölkerung im 19. Jahrhundert, namentlich aber von 1867 an, welches Jahr den Beginn der Blüteperiode der ungarischen Städte bedeutet. Auf diese Periode wollen wir im nächsten Abschnitte übergehen.

König Peter von Ungarn.

Von Prof. Dr. F. Albin Gombos.

DAS Erforschen, Sammeln und Publizieren des Materials mittelalterlicher Geschichte geht seinem Ende entgegen. Die Energie, welche von dieser großen Arbeit absorbiert wurde, wird nach und nach frei und findet ihre Verwendung teils in der Aufklärung und Revision bisher vernachlässigter Einzelheiten, teils im wahren Erkennen jenes Milieus, in welchem neben den großen Gestalten der Geschichte die Millionen Namenloser lebten und wirkten. So kam es, daß die älteren Geschichtswerke nichts anderes boten, als die Geschichte der Herrscher und Heerführer. Von nun an werden sie immer treuere Spiegelbilder der Geschichte der Völker und der Menschheit sein. Die Geschichtskunde hat somit den Zenit noch immer nicht erreicht, wie dies von Uneingeweihten behauptet wird; sie ist eigentlich erst jetzt so recht im Aufstieg begriffen und im Verhältnis zur Kultur der verschiedenen Nationen geht nun die Revision getrennt vor sich.

Die Deutschen, Meister auf dem Gebiete der Geschichtsforschung, sind im allgemeinen der Ansicht, die Revision ihrerseits bereits beendet zu haben. Diese Meinung ist jedenfalls irrig, insoferne an den Grenzlinien deutscher Geschichte noch genügend Details zu finden sind, die gründlicher Richtigstellung bedürfen. Anlässlich meiner Bestrebungen, einige unklare Punkte unserer heimatlichen Geschichte zu beleuchten, und mehrere, auf Grund der Chronisten verzeichnete Gestalten zu korrigieren, geriet ich so nahe an die deutsche Geschichte, daß die aufgetauchten Fragen meine obige Ansicht stark befestigten, daß nämlich auf dem Gebiete der deutsch-ungarischen Beziehungen noch manches der Klärung harret.

Im nachfolgenden berichte ich über die Resultate meiner Forschung über König Peter von Ungarn¹.

Unsere einheimischen Quellen², die aus viel späterer Zeit datieren und von Widersprüchen starren, von subjektiven und objektiven Irrtümern strogen, zeichnen die Gestalt König Peters ziemlich ausführlich. Die zeitgenössischen ausländischen Aufzeichnungen³ sind voller Risse, nehmen oft gerade nur auf nebensächliche Umstände Rücksicht, ihre Verfasser sehen den Geschehnissen nicht auf den Grund und fällen ihr Urteil nach der eigenen Lebensanschauung. Vom Standpunkte der Historik jedoch sind sie viel wertvoller, als unsere einheimischen. Aus den ausländischen Aufzeichnungen können wir aber die Herrschaft König Peters nicht einmal in großen Zügen zusammenstellen, umso weniger seine klare Gestalt zeichnen. Die viel späteren einheimischen Aufzeichnungen kopieren die ausländischen, abgesehen von einigen stilistischen Abänderungen getreu, in erster Linie direkt oder indirekt die Altaicher Annalen, indem sie nur jene Einzelheiten weglassen, die im schreiendem Gegensatz zu unserer Auffassung oder zu der Tradition standen⁴.

Auf Grund der einheimischen Aufzeichnungen kann man König Peters Gestalt folgendermaßen zusammenstellen: König Peter macht mit der ungarfeindlichen Königin Gisela und den fremden Elementen am Hofe gemeinsame Sache, bringt den machtlosen alten König in seine Gewalt und erringt sich, indem er die Prinzen aus dem Ápádhaus teils schändet, teils zum Lande hinausjagt, den Thron. Im uneingeschränkten Besitze der Macht wurde er nur noch bösertiger. Er entehrte mit seinen Taten die Königswürde und wütete mit deutschem Haß im Lande. Während er die Deutschen und Italiener immer mehr bevorzugte, sie mit Ämtern,

¹ Vgl. Gombos, Aus den ersten Jahrhunderten unserer Geschichte (Századok, 1911. VIII).

² Kézai, Gesta Hungarorum. Cc. 24—27. (Fontes Domestici. II. 77—83); Chronicon Pictum Vindobonense. Cc. 41—48. (Fontes Domestici. II. 143—158); Chronicon Budense. Ed. Podhraczký. Budae 1838. 71—100; Thuróczi, Chronica Hungarorum. Cc. 33—41. (Schwandtner, Scriptorum Rerum Hungaricarum. I. 97 bis 107.)

³ Annales Sangallenses Maiores. Ad ann. 1041, 1042, 1043, 1044. (M. G. SS. I. 84—85); Herimanni Augiensis Chronicon. Ad ann. 1038, 1039, 1041, 1042, 1043, 1044. (M. G. SS. V. 123—125); Annales Altahenses Maiores. Ad ann. 1039, 1041, 1042, 1043, 1044, 1046. (M. G. SS. XX. 793—803); Annales Hildesheimenses. Ad ann. 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1047. (Ed. Waitz. Hann. 1878. 45—46); Annales Wirziburgenses. Ad ann. 1041, 1042, 1043, 1044. (M. G. SS. II. 243); Annales Sancti Rudberti Salisburgenses. Ad ann. 1042. (M. G. SS. IX. 772); Leonis Marsicani et Petri diaconi Chronica monasterii Casinensis. L. II. c. 65 (M. G. SS. IX. 74); Chronica Polonorum. L. I. c. 18. (M. G. SS. IX. 437); Chronica Alberici monachi Trium Fontium. Ad ann. 1010, 1040, 1041, 1045. (M. G. SS. XXIII. 779—786, 787).

⁴ Z. B. das Benehmen Peters Gisela gegenüber.

Auszeichnungen, und reichen Geschenken überhäufte, verachtete er die ungarischen Edlen. Er vergeudete leichtsinnig die Güter des Landes und führte mit seinen Leuten ein so ausschweifendes Leben, daß vor ihnen kein Weib im Lande sicher war. Und solche, die Klage führten, suchten umsonst ihr Recht; der König gestand offen sein Ziel ein, nicht eher zu ruhen, als bis er das Land völlig unter das deutsche Joch gebeugt habe.

Wir wollen nun untersuchen, wie diese Aufzeichnungen von unseren hervorragenderen Geschichtschreibern gewertet werden. Auf sämtliche können wir uns freilich in diesem engen Rahmen nicht erstrecken.

Karl Szabó¹, Michael Horváth², Ladislaus Szalay³ und Julius Pauler⁴ halten sich streng an die einheimischen Aufzeichnungen. Sie vernachlässigen einfach die Widersprüche und versuchen sehr selten — auch dann nur so nebenbei — dieselben auszugleichen. Pauler z. B. übergeht in seiner wertvollen Arbeit über die Árpáden fast gänzlich die erste Epoche von Peters Herrschaft. Er übernimmt knapp gefaßt die überlieferten Daten, fühlt aber doch, daß er die mit denselben stark im Gegensatz stehenden Kämpfe gegen die Deutschen nicht einfach übergehen könne. Er bemerkt daher, daß Peter gegen die Deutschen kämpfen konnte, auch wenn er ihr Freund war. Als Beispiel führt er König Ottokar II. an, der ebenfalls ein Deutschenfreund war, ferner den französisch gesinnten Friedrich den Großen, den seine Liebe zu den Franzosen doch nicht von einem Krieg gegen sie zurückhielt⁵. Wie bestechend aber auch das derartige Koordinieren der Ereignisse sein mag, die wichtigste

¹ Peter und Aba, Antrittsabhandlung in der Akademie. Pest 1872.

² Die Geschichte Ungarns. 2. Aufl. Pest 1871. I. 248 usw.

³ Die Geschichte Ungarns. 2. Aufl. Pest 1861. I. 136.

⁴ Die Geschichte der ungarischen Nation unter den Königen aus dem Árpádhause. Budapest 1893. I. 101 usw. — Hier verzeichne ich die interessante Erscheinung, daß Pauler in seinem oft zitierten Werke die Gestalten Peters und Giselas vollständig auf Grund der einheimischen Aufzeichnungen schildert, trotzdem er in einer früheren Abhandlung (Sct. Stephan und seine Konstitution: Századok 1879. 123, 124) folgendermaßen schreibt: »Was die einheimischen Quellen zwei Jahrhunderte später unter den Nachkommen des Königs Béla I. schreiben, kann ebensowenig Anspruch auf unbedingtes Vertrauen erheben, wie das, was etwa 40 Jahre nach den Ereignissen im bayerischen Altaich von den Mönchen erzählt wird. Und es ist möglich, daß Gisela von unseren Ahnen ebenso ungerecht angegriffen wurde, wie wir sie unbegründet als eine Heilige betrachten, die von der Kirche niemals unter die Heiligen aufgenommen wurde . . . Ich muß hervorheben, daß Sct. Stephan wohl Gründe gehabt haben konnte . . . den jugendlichen Peter Orseolo zum Nachfolger zu erwählen . . . den Sproß eines mutigen und weisen Stammes, den Enkel eines Heiligen, dessen Begabung offenbar sein konnte.« — Wir werden später sehen, um wie vieles richtiger diese erste Spur war, als jene, die er später verfolgte.

⁵ Ebd. I. 535.

Frage bleibt doch unbeantwortet: warum nämlich König Peter die Deutschen unmittelbar vor seiner Vertreibung angegriffen hat. Heinrich Marczali weist mit Bestimmtheit auf jenen Umstand hin, daß unsere Chroniken nicht die Zustände zu König Peters Zeit zeichnen¹. Nach dieser wichtigen Bemerkung könnte man erwarten, daß er die Quellen einer Kritik unterziehen und aus ihnen herausuchen werde, was den Zwecken der Geschichtskunde dienlich sei, um den Details, die unter den Strich gehören, einen tieferen Platz einzuräumen, allwo jede geschichtliche Tradition mit gebührender Achtung zu behandeln ist. Dies vermeidet er jedoch. Vielleicht weil er nicht allzusehr an den Überlieferungen rühren will, bezeichnet er die angeführten Chroniken einmal als wertvoll, das andere Mal wieder als ungewichtig und äußert sich über den diesbezüglichen Teil des *Chronicon Budense* folgendermaßen: »Unsere Chronik zeichnet ein treffliches Bild des fremdenfreundlichen, seiner Nation nicht vertrauenden, inloedessen gewalttätigen und verhaßten Herrschers. Wenn einzelne Züge des Bildes auch nicht der geschichtlichen Wahrheit entsprechen, so ist das Ganze doch geschichtlich treu und entspringt tiefem nationalen Gefühle².« »Das Zeitalter und die Lage scheinen sich in dieser Zeichnung und in dieser Erklärung widerzuspiegeln und doch können wir kaum im Zweifel darüber sein, daß dieselben auf Grund späterer Eindrücke zustande gekommen sind. Vielleicht zu Andreas II. Zeiten, da zum ersten Mal bei uns von deutscher Herrschaft und Tyrannei die Rede sein konnte³. »

Nun, wenn die Beschreibungen des *Chronicon Budense* und die der mit ihr in engem Zusammenhang stehenden Chroniken »auf Grund fast 200 Jahre späterer Eindrücke zustande gekommen« sind, wie ist es möglich, daß sie bezüglich der Person König Peters doch der »geschichtlichen Wahrheit entsprechen und »doch geschichtlich treu sind und tiefem nationalen Gefühle entspringen!« Auf diese Weise werden die Gegensätze nur vermehrt.

Die Herrschaft Peters hat übrigens auch das Interesse der deutschen und österreichischen Historiker erweckt, aber gleich ihren Annalen bleiben auch sie nur auf der Oberfläche. Wenn sie es auch nicht eingestehen, so waren doch die Aufzeichnungen unserer Chronisten von Einfluß auf Büdinger⁴, Giesebrecht⁵, Riezler⁶, Steindorff⁷,

¹ Die Geschichte der ungarischen Nation. Redigiert von Alexander Szilágyi. Budapest 1896. (Marczali, Ungarn unter den Königen aus dem Arpádhaufe.) II. 9—11.

² Ebd. II. 10.

³ Ebd. II. 11.

⁴ Osterreichische Geschichte. Leipzig 1858. I. 428.

⁵ Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Braunschweig 1881. 5. Aufl. II. 346. Die Bemerkung der *Annales Altah. M. ad ann. 1041*: »Mirum est, quo modo Keza et Thwroc, qui annalium nostrorum vestigiis hic insistent, hanc narrationem corruerint.«

⁶ Geschichte Bayerns. I.

⁷ Jahrbuch I. 110.

Huber¹, Juritsch²; sie halten sich aber doch mehr daran — wie dies in den Altaicher Annalen zu finden ist³ — daß Peter die Königinwitwe ihrer Güter beraubte, worauf die Nation in ihrer Erbitterung hierüber den König vom Throne stürzte.

Es zeugt keineswegs von Gründlichkeit, daß die fremden Autoren großes Gewicht auf Dinge legen, die unsere Chroniken vollständig vernachlässigen, und die außer den Altaicher Annalen von keinem westlichen Geschichtschreiber erwähnt werden. Wo bleiben da die tiefgehenderen Nachforschungen des Historikers?

Und nun untersuchen wir die uns überlieferten Daten, indem wir zuerst die von unseren Chroniken übertriebene Tyrannei der Deutschen und anderer Fremden, ferner den als Reaktion entstandenen schrecklichen Deutschenhaß im Verein mit Peters ausschweifender, zügelloser Natur untersuchen.

Wenn überhaupt in dieser Zeit von irgendeiner Tyrannei der Deutschen die Rede sein kann, so war daran nicht Peter schuld, sondern Sct. Stephan. Er war es, der nach dem Muster seines Vaters in großer Anzahl Fremde nach Ungarn brachte und sie mit Gütern und Ämtern belehnte. Der Krieg vom Jahre 1030⁴ liefert einen glänzenden Beweis dafür, daß die Eingewanderten sich schnell mit den Interessen der Nation indentifizierten. Diesbezüglich bemerkt auch Heinrich Marczali, daß diese unter der schweren Militärherrschaft Peters ebenso zu leiden hatten, wie die ungarischen Herren und das Volk⁵. Wenn also Peter die Tyrannei der Deutschen nicht als Erbe übernommen hat, dann bleibt keine andere Annahme übrig, als daß er selbst sie hervorgerufen habe. Dafür haben wir aber durchaus keinen Beweis, nicht einmal die Wahrscheinlichkeit der Behauptung kann durch irgend eine Angabe erwiesen werden. Die ausländischen Quellen schreiben, wenn auch nicht feindlich, so doch zurückhaltend über Peter. Die zeitgenössischen Annales Sangalenses Majores verleihen ihm sogar das Epitheton »Praevaricator«⁶, trotzdem sie anerkennen, daß »a quodam comite suo turpiter proprio regno expulsus«⁷, — trotzdem die Bevorzugung der Deutschen doch in

¹ Geschichte Österreichs. Gotha 1885. I. 184.

² Geschichte der Babenberger und ihrer Länder. Innsbruck 1894. 54. Wählt die einfachste Art der Erledigung: schließt sich einfach Steindorff an. Und man hatte gerade von ihm, als dem neuesten Autor des Zeitalters der Babenberger bezüglich der Beleuchtung der deutsch-ungarischen Berührungen viel erwartet, was er um so mehr hätte tun müssen, da er die Geschichte der Babenberger ohnedies nicht vorwärts gebracht hat.

³ Ann. Altah. Majores. Ad. ann. 1041.

⁴ Vgl. Gombos, Der deutsch-ungarische Krieg von 1030. (Századok 1911. VII. 7.)

⁵ Ebd. II. 12.

⁶ Ad ann. 1043 (M. G. SS. I. 84).

⁷ Dto. ad ann. 1041.

ihren Augen als Vorzug gegolten hätte. Andererseits konnte Peter nicht einmal Zeit dazu haben, die unter der langen Herrschaft Sct. Stephans konsolidierten Verhältnisse des Hofes und der Regierung gründlich zu verändern. Hatte doch die gegen ihn gerichtete Bewegung bereits ein Jahr nach seiner Thronbesteigung begonnen, ihn selbst aber vor seiner Vertreibung die kriegerischen Verwicklungen mit den Deutschen und Venezianern gänzlich in Anspruch genommen. Auch die Behauptung, die erste Vertreibung Peters wäre mit der Niedermetzelung der Fremden in Hand gegangen, entbehrt jeder Grundlage. Unsere Chroniker beziehen einfach die auf das Jahr 1046 bezüglichen Bemerkungen¹ der Annalen hierauf, als nämlich jene, die den alten Glauben wiederherstellen wollten, tatsächlich viele Fremde, aber auch wahllos andere, in denen sie Anhänger des Christentums vermuteten, niedermachten.

Jene Autoren, die den Wert der einheimischen Quellen überschätzen, trachten zur Erhöhung ihrer Authentizität sogar aus den Namen jener, die der ersten, gegen Peter gerichteten Bewegung zum Opfer fielen, günstige Schlüsse zu ziehen. Daß nämlich die gefallenen Treuen Peters — Budo oder Buda, Sebus, Schebis oder Sebös² — Deutsche gewesen wären. Den einheimischen Quellen zufolge jedoch waren diese keine neuen Würdenträger, sondern schon zu Sct. Stephans Zeiten die wichtigsten Vertrauensmänner bei Hofe³. Und was die Etymologie der Namen anbelangt, so können sie, ob wir von der einheimischen oder der ausländischen Form ausgehen, zumindest mit demselben Rechte als ungarisch, wie als deutsch gelten.

Nach diesen Bemerkungen können wir auf jenen wichtigen Umstand hinweisen, daß seit der Herrschaft Sct. Stephans die Fremden, also auch die von Zeit zu Zeit in großer Anzahl einwandernden Deutschen, in Ungarn zwei Jahrhunderte lang gerne gesehene Gäste waren. Es finden sich keine Angaben dafür, daß während dieser Zeit die Deutschen

¹ Herim. Aug. Ad ann. 1046 (M. G. SS. V. 125): »... multis advenarum, qui pro eo pugnaverint, occisis...« Vgl. n. Annales Alth. Mai. Ad ann. 1046.

² Annales Alth. M. Ad ann. 1041: »principes illius regionis unanimiter inierunt consilium, ut interficerent quendam illi fidelem, nomine Budonem, horum omnium malorum auctorem.« — Ebendort: Ad ann. 1039: »Schebis marchio Ungarie eodem anno defunctus.« — Bei den unseren wird mit Budo zugleich auch Schebis niedergemacht. Chron. Pict. c. 44: »Petro itaque per fugam de manibus Hungarorum elapso, Ungari sceleratissimum Budam Barbatum, omnium malorum inceptorum, cuius consilio Petrus Hungariam affixerat, in frustra concidentem interfecerunt... Sebus autem, qui oculos Vazul eruerat, contractis manibus et pedibus peremerunt.« L. m. Thuróczi c. 36; Chron. Bud. pp. 78–79; Kézai (c. 25) weiß nichts vom »bärtigen« Buda.

³ Chron. Pict. c. 41; Chron. Bud. p. 72; Thuroczi c. 33; bei Kézai (c. 24) nur Sebus.

zur Herrschaft gelangt wären und ihre Macht zur Unterdrückung der Nation verwendet hätten¹. Nicht einmal zur Zeit des Königs Salamon findet man dessen Erwähnung, trotzdem die Ereignisse sowohl zeitlich, als auch ihrem Wesen nach zum Vergleich locken.

Die Erklärung für den Deutschenhaß der von König Peter zeitlich weit entfernten Chroniker muß also anderwärts gesucht werden. Dadurch verblaßt aber zugleich auch das von ihnen so farbig gemalte Bild König Peters.

Mit derselben Vorsicht müssen auch die Nachrichten über die Grausamkeit König Peters beurteilt werden. Die ausländischen Aufzeichnungen wissen nichts von ihnen. Die vorhin erwähnte Bezeichnung »praevaricator« der »Annales Sangallenses Majores«² bezieht sich offenkundig darauf, daß er vorher gegen den Kaiser gekämpft hatte. Der knappe Bericht, der sich nur mit Heinrich befaßt und auf die ungarischen Verhältnisse nicht viel einläßt, verrät klar, daß sein Verfasser nichts von den inneren Verhältnissen Ungarns wußte. Er konnte also Peter nur im Gegensatz zum Kaiser als praevaricator betrachten. Aber auch unsere Aufzeichner beschuldigen ihn nur im allgemeinen. »Er habe gewütet!« Spezielle Fälle führt keiner von ihnen an. Dagegen wird Aba Samuel allgemein als grausam geschildert. Er habe einen seiner Heerführer, der eine Schlacht verloren hatte, blenden³, in Csanád aber eine große Anzahl von Edlen meuchlings ermorden lassen⁴. »Rex Aba« so schreiben unsere Chronisten »coepit crudeliter saevire in Hungaros.«⁵ Er wurde von den Ungarn getötet, die er so grausam behandelt hatte⁶. Ist es nicht sehr auffallend, daß unsere Aba begünstigenden Aufzeichnungen der Chroniken so über ihn sprechen, während sie gegen den verhaßten Peter nicht einen einzigen positiven Fall vorbringen können?! Wenn wir noch die Tatsache in Betracht ziehen, daß man im Gegensatz zu dem von den Deutschen anerkannten und geduldeten Aba, Peter zurückwünscht und ihn auch wieder auf den

¹ Vgl. Marczali ebd. II. 11.

² Ad ann. 1043.

³ Annales Altah. Ma. Ad ann. 1042. — V. ö. m. Annales Sangall. Maior. Ad ann. 1041; Herim. Aug. Ad ann. 1041.

⁴ Vita S. Gerardi. C. 17. (Endlicher, Monumenta Arpadiana 226): »quo regnante ut ait propheta, sanguis sanguinem tetigit, et peccatum peccato adiunctum est, nam sanctis quadragésime diebus honestissimos quosque sui consilii uiros fustibus et palis velut iumenta seu bruta animalia ausus est interficere.« — S. n. Annales Altah. Maior. Ad ann. 1044. — In den Chroniken: Chron. Pict. c. 45; Chron. Bud. p. 82; Thuróczi c. 37; Kézai (c. 26) erwähnt den Ort nicht, nur so viel, daß er die Verdächtigen »consiliandi causa in unam domum evocavit«.

⁵ Chron. Bud. p. 82; Chron. Pict. c. 45; Thuróczi c. 37; Kézai c. 26.

⁶ Chron. Pict. c. 45: »et in villa quadam in scrobe veteri ab Hungaris, quibus regnans nocuerat, crudeliter iugulatur.«

Thron setzt, so muß man ihn von der Anklage der Grausamkeit und Unbändigkeit freisprechen.

Peter wird weiters von den einheimischen Aufzeichnungen als verderbt, ausschweifend und als Wollüstling geschildert. »Er war gemeinen Charakters« sagt Michael Horváth¹. Aber nirgends auch nur ein Beweis für diese Behauptungen. Dagegen spricht vieles für das Gegenteil dieser unwahrscheinlichen Schilderungen. Es kann, um nur allgemein zu sprechen, nicht angenommen werden, daß mit dem Tode des zu einem Heiligen erzogenen Prinzen Imre der Hof Sct. Stephans plötzlich so tief gesunken wäre, daß man einen solchen, fast als gemeingefährlich bezeichneten Menschen zum Thronfolger hätte machen müssen. Und dann, steht es nicht im Widerspruch mit dem unbändigen Naturell Peters, daß der bezüglich seiner Frömmigkeit auf so hoher Stufe stehende Klerus, ja sogar der Heilige Stuhl stets auf der Seite Peters stand? Die Daten melden fast übereinstimmend, daß die Geistlichkeit die Verordnungen Sct. Stephans mit Beruhigung entgegengenommen habe². Papst Benedikt IX. verfährt mit den Aufrührern gegen Peter, indem er »eos quod regem suum dehonestarant jam pridem anathemizarat.«³ Jedenfalls sind das auffallend strenge Auftreten des Bischofs Sct. Gerhard gegen Aba⁴ und der Umstand, daß die von Peter abgesetzten, ungehorsamen Bischöfe auch nachher nicht wieder restituiert wurden⁵, charakteristische Erscheinungen. Für den ersteren Umstand findet Michael Horváth noch eine Entschuldigung, indem er vorbringt »daß Gerhard als Italiener venezianischer Herkunft in Peter auch seinen Landsmann bedauerte.«⁶ Es liegt aber kein Grund vor, auf den Charakter Gerhards in dieser Weise einen Schatten zu werfen. Für den zweiten Fall wird nicht einmal eine Erklärung versucht, was ja auch unmöglich ist. Findet man doch in der Geschichte des Mittelalters zahllose Beispiele, daß hohe geistliche Würdenträger, die nur aus politischen Gründen, oder gerade, weil sie sich an ihren hehren Beruf hielten, ihres Amtes entkleidet worden, mit Änderung des Regimes wieder in ihre Würden eingesetzt wurden. Die Kirche kam jedoch auch unter Aba Samuel den Vertriebenen nicht zu Hilfe.

Besonders muß die Rolle der Königin Gisela als Beschützerin hervorgehoben werden. Dies kann natürlich nur dann bedeutsam sein, wenn sie nachweisbar nicht so »schlecht« war, wie dies unsere Aufzeichnungen

¹ Ebd. I. 257.

² Und bezüglich der Kirche haben sie sich in Peter auch nicht getäuscht. Vgl. *Chronicae Polonorum* Lib. I. c. 18. (M. G. SS. IX. 437.)

³ *Annales Altah. M.* ad ann. 1044.

⁴ *Vita S. Gerardi* c. 18. (Endlicher ebd. 227.)

⁵ *Annales Altah. M.* ad ann. 1041.

⁶ Ebd. I. 265.

behaupten¹. Auf den Umstand, daß sie grundlos angeschwärzt wurde, haben jedoch neuerdings mehrere hingewiesen², folglich liegt kein Grund vor, dies zu detaillieren.

Bezüglich der Rolle, die sie, was Peter anbelangt, spielte, wird später die Rede sein, hier wollen wir nur so viel bemerken, daß Königin Gisela stets das vollste Vertrauen ihres königlichen Gatten genoß. Dies beweist am besten, daß St. Stephan so liebevoll für sie sorgte³. Und wenn dem so ist, dann hat sie unbedingt Einfluß auf die Thronbesteigung Peters gehabt. Es fragt sich nun, welche Gesichtspunkte sie diesbezüglich geleitet haben. Das überreiche Vermächtnis St. Stephans erweckt den Eindruck, als ob die Königin bei Peter eine größere Sicherheit erhofft hätte in der Verteidigung ihrer kleinen materiellen Angelegenheiten, als bei den Prinzen aus dem Árpád-Hause. Und in Verbindung mit den materiellen Angelegenheiten müssen wir auch in Betracht ziehen, daß die Königin Peter auch im Interesse der jungen ungarischen Kirche unterstützt haben konnte. Denn warum gerade die psychologischen Momente außer Acht lassen in dem Zeitalter des Chiliasmus? Jene

¹ Kézai c. 24—25; Chron. Pict. c. 41—42; Chron. Bud. pp. 72—75; Thuróczy c. 33—34. — In den zeitgenössischen oder nahezu zeitgenössischen ausländischen Aufzeichnungen finden wir gar nichts, was Gisela als Schuld angeschrieben werden könnte. Der im 13. Jahrhundert lebende Mönch von Trois-Fontaines Albertus (also zeitlich und räumlich recht entlegen) steht mit seiner unklaren Nachricht allein da. Nachdem er nach Sigebertus (ad ann. 1010) das Übertreten der Ungarn zum Christentum, welches gerade durch die fromme Königin Gisela hervorgerufen wurde, beschrieben, schließt er hieran die folgende ursprüngliche und nicht von anderswo übernommene Bemerkung an: »Tamen dicunt Ungari, quod Sanctus Adalbertus Pragensis episcopus regem Stephanum ad fidem convertit et baptizavit et ipsa rex sua praedicatione Ungaros convertit et maiorem ecclesiam Strigonii in honorem Sancti Adalberti instituit; sed illa regina ut dicunt, multas malitias in terra illa fecit et ad extremum post mortem sancti regis meritis exigentibus interfecta fuit.« (Chronica Alberici monachi Trium Fontium. Ad ann. 1010. M. G. SS. XXIII. 779.) — Wenn wir hierzu noch in Betracht ziehen, daß bei ihm Sct. Stephan nach dreißigjährigem Herrschen 1040 stirbt und daß Peter, der Bruder Giselas ab 1041 zwölf Jahre lang regiert (SS. 786), so können wir leicht im klaren über den Wert seines Berichtes sein. Von anderem Gesichtspunkte aber ist diese Nachricht, welche überaus bezeichnend für die Aufzeichnungen unserer Chroniker ist, sehr interessant. Sie konnte von Albericus auf irgendeine Weise aus einer ungarischen Quelle geschöpft worden sein. Ich habe zwar meine Untersuchungen bezüglich der ungarischen Nachrichten des Albericus noch nicht beendet, es ist aber auch schon jetzt wahrscheinlich, daß zwischen den Quellen des Albericus und den ungarischen Chroniken irgendein Zusammenhang besteht. Wenn dies sich bewahrheiten sollte, so wird die Annahme Heinrich Marczalis bezüglich einer verlorenen nationalen Chronik, die so scharf beurteilt wurde, unzweifelhaft historische Bedeutung erlangen.

² Auch Florian Mátyás (Problem der ungarischen Geschichte, Századok 1894, 405) schreibt die Blendung Wasuls Sct. Stefan zu.

³ Annales Altah. M. ad ann. 1041.

grundlose Annahme der einheimischen Aufzeichnungen, daß Gisela mit Hilfe Peters die königliche Macht erlangen wollte¹, um auf diese Weise Ungarn den Deutschen in die Hand zu spielen, steht im Gegensatz zu allen charakteristischen Erscheinungen jener Zeit. Es ist gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Gisela an der Seite ihres königlichen Gemahls je eine politische Rolle gespielt hätte. Mit ihren angeblichen deutschfreundlichen Absichten stehen die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1030 in schroffem Gegensatz. Sie hatte viel eher Grund, böse auf die neue Herrscherfamilie der Deutschen zu sein, als ihrer lieb zu gedenken. Und wenn St. Stephan zur Sicherung der im Interesse der Königin getanen materiellen Verfügungen gezwungen war, Peter einen Eid abzunehmen, ebenso wie den Magnaten und dem Klerus², wie kann man es dann erklären, daß Gisela unter Peters Herrschaft eine größere politische Rolle erhofft habe? Übrigens war Gisela zur Zeit, da ihr Mann starb³, mindestens 60 Jahre alt. In einem so hohen Alter stecken sich sogar besonders geartete Menschen nur unter besonderen Umständen neue Ziele. Wenn die Königin Gisela eine mit so großer Energie begabte Frau gewesen wäre, so müßte man davon schon aus den früheren Zeiten irgend eine Spur haben, sowohl in den einheimischen, wie in den ausländischen Aufzeichnungen.

Es muß daher angenommen werden, daß Peter sich am Hofe St. Stephans in jeder Beziehung als ein solcher zeigte, als dem man mit guter Hoffnung das in seinem Christentum und in seinen monarchistischen Institutionen gleich junge Ungarn anvertrauen konnte.

Die kleinlich scheinenden und eben deshalb oft vernachlässigten Daten unserer Quellen lassen im großen und ganzen erkennen, daß die Thronbesteigung Peters nicht momentan beschlossen, sondern, daß er hierzu systematisch erzogen und vorbereitet wurde⁴. In der größeren Legende über St. Stephan lesen wir, daß Stephan Peter »jam dudum ad se vocavit⁵«. Man erwähnte auch, daß er am königlichen Hofe so erzogen wurde, daß ihm der Schutz der christlichen Kirche anvertraut werden konnte⁶, und fast übereinstimmend wissen die Aufzeichnungen zu melden, daß ihn der König zum Feldherrn ernannt, sodann adoptiert, zu seinem Erben eingesetzt und die mit der neuen Lage unzufriedenen Prinzen aus dem Árpádhaufe übermäßig streng bestraft habe⁷.

¹ Kézai c. 25; Chron. Pict. c. 42; Chron. Bud. p. 75; Thuróczi c. 34.

² Annales Altah. M. ad ann. 1041.

³ Vgl. Wertner, Die Familiengeschichte der Árpáden. Nagy-Beeskerek, 1892, 38 usw.

⁴ Vgl. Pauler ebd. 533.

⁵ Legenda S. Stephani regis maior. c. 15. (Endlicher ebd. 153.)

⁶ Leg. mai. c. 15; Hartwici ep. Vita S. Stephani reg. c. 21. (Endlicher ebd. 185.)

⁷ Annales Altah. M. ad ann. 1041; Herim. Aug. ad ann. 1038; Hartwici Vita S. Steph. c. 20 stb. Die in Ungarn gewesenen Mönche von Montecasino betrachten

Es gibt jedoch noch eine wichtige Erscheinung, die zum Nachdenken auffordert und aus der man mit gewissem Recht ebenfalls folgern kann, daß die Individualität Peters am Hofe St. Stephans sehr geachtet war und daß seine Thronbesteigung nicht zufällig geschah oder gar gegen den Willen Stephans.

Nach dem Krieg vom Jahre 1030 war nämlich das Ansehen Ungarns vor den Deutschen, besonders aber vor den Markgrafschaften, stark gestiegen. Der am meisten interessierte Adalbert von Babenberg erachtet es also für gut, mit dem ungarischen Hof in nähere Verbindung zu treten. Als ein gutes Mittel für eine derartige Verbindung hielt man zu allen Zeiten die Familienbande, und so nahm auch er zu diesem Mittel Zuflucht, trotzdem er damals schon ein alter Mann war. Mit voller Sicherheit kann zwar nicht festgestellt werden, wie alt er damals war, aber sein Vater, Luidpold I., war im Jahre 994 im Alter von 71 Jahren gestorben. Aus einer früheren Ehe hatte er selbst schon erwachsene Kinder, so den tapferen Luidpold, der Herrscher der kurzlebigen Filial-Markgrafschaft, der an der Seite Heinrichs III. sich in den Kämpfen gegen Aba Samuel stark ausgezeichnet hatte. Adalbert hat sich also aller Wahrscheinlichkeit nach aus politischen Gründen zur Ehe mit der Schwester Peters, Frowila, entschlossen¹.

Wenn Peter in den Augen Adalberts, der stets nach politischem Nutzen trachtete und eben deshalb mit den Angelegenheiten des ungarischen Hofes sehr gut vertraut war, nicht der sichere Erbe des Thrones gewesen wäre, sondern nur ein unbedeutender Mensch, ein niemand, den die Königin Gisela im letzten Augenblick hinterlistigerweise erhebt, was für einen Grund hätte er gehabt, die Schwester Peters zu heiraten. Denn er hätte ja auch daraus keinen Nutzen ziehen können, wenn der Vater Frowilas, Otto Orseolo, nicht der geächtete, sondern der regierende Doge Venedigs gewesen wäre. In Anbetracht des Alters der Frowila ist es aber fast ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eheschließung Otto Orseolo noch gelebt hätte. Daß aber der bejahrte Adalbert Frowila, die er vorher gar nicht gesehen haben konnte, als einen Sproß einer zu Grunde gegangenen Familie und die Schwester eines ausschweifenden Thronerben von hoffnungsloser Zukunft geheiratet hätte, ist nicht wohl anzunehmen. Aus ihren Taten kann man entnehmen, daß jedes einzelne regierende Mitglied der Babenberger ein berechnender, machtvormehrender Mensch war. Sonst wäre aus der

Peter (unter dem Namen Salomon) ganz als den Sohn Stefans. (Leonis Marsicani et Petri diaconi Chronica monasterii Casinensis. Lib. II. c. 75. C. M. G. SS. VII. 674.)

¹ Wird auch von Otto von Freising (Chronikon VI. 32) erwähnt. Die auf Frowila bezüglichen Daten wurden von Wertner gut gesammelt. Ebd. 90—97.

winzigen Markgrafschaft auch nicht das mächtige österreichische Herzogtum hervorgegangen.

Bezüglich dieser Heirat muß noch die Frage berührt werden, wann sich dieselbe ungefähr vollzogen haben konnte, nachdem dies für uns der Schwerpunkt der Sache ist. Unmittelbar nach der Thronbesteigung Peters kann dies keineswegs der Fall gewesen sein, da er ja ständig in einem gespannten, ja feindlichen Verhältnis mit Adalbert stand. Aber auch nach seiner Vertreibung kann sie nicht vollzogen worden sein, da Heinrich III. — so schreiben Herimanus Augiensis¹, Otto Frisingensis² und andere — »Petrum regem . . . ab Ovone regno fraudolenter pulsum intercessione Adalberti marchionis, cuius levir erat, exulem suscepit«. Dagegen konnte die Heirat auch vor dem Tode des Prinzen Imre nicht vollzogen worden sein, da die erste Frau Adalberts 1027 noch lebte, in den nachfolgenden Jahren aber, wie wir wissen, zwischen Ungarn und Deutschen ein kriegerisches Verhältnis bestand, also in einer Zeit, die zu derartigen Ehebündnissen nicht geeignet war. Infolgedessen verweisen die äußeren Verhältnisse den Zeitpunkt dieser Heirat auf die Jahre, da Peter Thronfolger war, also in die Zeit von 1031 bis 1038³.

Mit Peter konnten also vor dem Tode St. Stephans nicht nur die maßgebenden ungarischen Kreise zufrieden sein, sondern er wurde sogar außerhalb der Grenzen in Betracht gezogen, und nur so war es möglich, daß seine Thronbesteigung in solcher Stille und so ungestört vor sich gehen konnte, wie dies auf Grund der persönlichen Erfahrungen der Mönche von Monte Casino, die zu jener Zeit in Ungarn weilten, von ihnen in der Klosterchronik aufgezeichnet wurde⁴.

¹ Ad ann. 1041.

² Chronicon VI. 32.

³ Als eine interessante, mit den Verhältnissen und Umständen nicht im Gegensatz stehende Sache erwähnen wir jene Annahme Prays, daß die Schwester St. Stephans, die Mutter Peters, nach dem Tode ihres aus Venedig verbannten Gatten Otto Orseolo, der 1031 in Konstantinopel erfolgt war, nach Ungarn zurückgekehrt sei. Wenn wir mangels überzeugender Daten auch von der Jahresbezeichnung absehen, so kann das Erscheinen der Witwe und Tochter zu jener Zeit am ungarischen Hofe mit der Heirat mit Adalbert leicht in Verbindung gebracht werden, aber noch mehr mit der Thronanwartschaft Peters, da auf diese Weise Stefan noch mehr für Peter beeinflußt werden konnte. — Bezüglich der Familienverhältnisse der Orseolo s. Wertner ebd. 75—102.

⁴ »Circa hoc tempus sanctae memoriae Stephanus Hungariae rex qui gente sua ad Christi fidem conversa multis post mortem virtutibus claruit, auream crucem valde pulchram sancto patri Benedicto direxit, multis abbatem efflagitans precibus, ut de fratribus loci huius aliquod sibi ad monasterium in illis partibus ordinandum, mittere dignaretur. Ad quem cum abbas nequaquam neglegens, duos de prioribus huius monasterii fratribus transmisisset, iam eo defuncto Salomon filius eius qui

Es bleibt nunmehr keine andere Annahme übrig, als jene, daß Peter als König den Weg der Moral verlassen habe. Er hatte also so lange Zeit hindurch und fast bis zu seinem dreißigsten Jahre das Gute so trefflich simuliert, daß er den großen Herrscher bestechen konnte, ebenso die für ihre Güter besorgte Königin, die Magnaten und die Mitglieder der hohen Geistlichkeit, sogar seinen scharf berechnenden Schwager Adalbert, um sich dann im Besitze der Macht in einen solchen zu wandeln, wie er eben von unseren Chronisten gezeichnet wird. Denn diese Wandlung mußte sich ja plötzlich vollziehen, da sie stufenweise nicht erfolgen konnte; begann doch die Aktion gegen ihn bereits im ersten Jahre seiner Herrschaft. Diese Annahme ist jedoch nicht nur psychologisch unmotivierbar, sondern auch sonst verdächtig, ganz abgesehen davon, daß wir uns außer der farbigen Schilderung unserer späteren Chroniker, diesbezüglich auf nicht eine einzige Angabe stützen können. Dagegen findet sich für das Gegenteil dieser unmöglichen Annahme mancher Beweis.

Wir haben bereits auf die Rückkehr Peters gegenüber dem von den Deutschen anerkannten und nicht mehr gestörten Aba hingewiesen. Diese Argumente können auch größtenteils hier angewendet werden. Ergänzungsweise wollen wir nur noch bemerken, daß Heinrich III., wenn er auch inzwischen die königlichen Interessen Peters fallen ließ, indem er sich mit Aba aussöhnte, doch als Mensch stets an seiner Seite ausharrte. Sogar Andreas versuchte ihn damit zu versöhnen, daß er jene, die Peter mißhandelt hatten, und die er noch nicht hingerichtet hatte, ihm anbot¹. Und wie Heinrich III. von Pauler charakterisiert wird, ist die moralische Verderbtheit Peters gänzlich ausgeschlossen. Heinrich — so sagt Pauler — »war ein schöner, brünetter junger Mensch, in vielen Kenntnissen seines Zeitalters bewandert, voller Sehnsucht und Enthusiasmus, König zu werden, wie ein König sein muß, in dessen Hand die Macht nur ein Werkzeug ist, den Frieden, die Gerechtigkeit auf Erden zu belohnen und ihr zum Sieg zu verhelfen«²! Wie vereinbart sich dies nun damit, daß er Peter, der in jeder Beziehung sein Gegenteil war, Jahre lang an seinem Hof bei sich hielt und sogar in so intimem Verhältnis mit ihm war, daß, wie ebenfalls Pauler sagt, der hervorragende Heinrich »unter Peters Einfluß stand«³? Es steht uns ferne, in der Politik auch des hervorragendsten Herrschers die Offenbarung des vollsten Idealismus zu suchen, aber wenn wir

in regno illi successerat honorifice nimis eos recipit, et quinque pluvialibus optimis cum aliis non paucis donis illos remunerans, ad abbatem remisit.« (Chronica m. Casinensis. L. II. c. 75.)

¹ Herim. Aug. Ad. ann. 1047.

² Ebd. I. 104.

³ Ebd. I. 107.

schon durchaus folgern wollen, so können wir auch daraus keinen anderen Schluß ziehen, wie jenen, daß der »brave« Heinrich in der Individualität Peters außer seinen eigenen politischen Bestrebungen und Interessen auch sonst noch Ehrwürdiges entdeckt habe.

Wenn wir sämtliche gewichtige Daten der Quellenwerke, sowie alle aus den damaligen Verhältnissen entspringenden Folgerungen mit einander vergleichen und nebeneinander stellen, so finden wir, daß wir Peter von den in späteren Jahrhunderten aufgezeichneten Beschuldigungen vollständig freisprechen müssen. Und dies nicht nur mangels an Beweisen, sondern auch darum, weil uns genügende Daten und viel annehmbare Wahrscheinlichkeiten zur Verfügung stehen, die dafür sprechen, daß er am Hofe St. Stephans ein zu schönen Hoffnungen berechtigender Thronfolger war, später aber, wie wir sehen werden, sich auf dem Throne als ein Herrscher von starker Hand und eroberungslustig zeigte, der nach dem Beispiel seines großen Vorgängers bedeutende Taten vollführen wollte.

Gleich nach seiner Thronbesteigung versucht er nach seinen eigenen Plänen und Zielen zu herrschen; mit jenen, die ihn in seiner Selbständigkeit und in seinen Plänen hindern wollen, sogar mit den Nahestehenden, geht er so vor, wie — wenn dieses Gleichnis gestattet ist — Mathias Hunyady mit Szilágyi und den anderen. Wahrscheinlich kam er auf diese Weise mit der Königin-Witwe, die mit den königlichen Gütern übermäßig beschenkt ward, ferner mit einigen Bischöfen und manchen Magnaten in Gegensatz¹. Er setzt die Bischöfe ab, stellt die um ihre Güter besorgte oder dieselben vergeudende Gisela unter Aufsicht und straft unzweifelhaft auch die anderen Unzufriedenen in irgend einer Weise². Nach außen aber zeigt er sich noch energischer. Er wahrt das Ansehen des Landes und seiner königlichen Person mit einem ritterlich zu nennenden Auftreten und benützt jede günstige Gelegenheit, das Gebiet seines Reiches zu erweitern. Den böhmischen Herzog Bretislaw, der seinen Schutz gegen Polen bat, weist er als einen, der von dem ungarischen König eine eines Ritters unwürdige Tat zu verlangen wagte, mit harten Worten zurück und handelt, um ihm seine Verachtung zu erkennen zu geben, gerade in gegenteiliger Weise³. »An der adriatischen Küste aber — so schreibt Pauler⁴, trotz-

¹ Vgl. Annales Altah. M. Ad ann. 1041. — Die Annales Sangall. M. (ad ann. 1041) stellen auch Aba als einen solchen dar, »a quo Petrus turpiter expulsus«.

² Annales Altah. M. Ad ann. 1041.

³ Chronicae-Polonorum. Lib. I. c. 18 (M. G. SS. IX. 437): »Si lex antiqua diffinierit, quod Ungarorum rex Bohemicorum ducis carcerarius fuerit, faciam quae rogatis.«

⁴ Ebd. I. 101, 534. — Vgl. auch Marczali ebd. I. 305 und Mátyás Flórián (Die Geschichtschreiber unserer Zeit und die Wissenschaft). Kath. Szemle. 1896. 255—256.

dem er Peter auch im Tone unserer Chroniker behandelt — trat er in die Spuren Stephans und vermehrte, was jener errungen hatte, mit neuen wichtigen Eroberungen. Er fesselte Jadera oder Zara, die alte treue Stadt der Venezianer, an sich.« Jedoch auch damit begnügte er sich nicht. Er wünschte, das Reich auf Kosten der östlichen Markgrafschaft zu vergrößern. Scharfen Auges erkennt er sofort den mit dem Tode Konrads II. in Deutschland erfolgten und für Ungarn nicht grundlos als günstig angenommenen Umschwung und zaudert nicht einen Moment, denselben auszunützen. Seine Pläne, das Reich zu vergrößern, stellt er höher als die Familienbande mit dem Markgrafen Adalbert; er überwindet seine Antipathie gegen Bretislaw und verbündet sich mit ihm gegen den neuen deutschen König. Es muß zugestanden werden, daß dieses Unternehmen Peters auf durchaus realen Grundlagen ruhte. Erstens hatte der Krieg von 1030 die Schwäche des zergliederten Deutschland gegenüber dem einigen Ungarn sogar unter einem starken deutschen König gezeigt¹. Von Heinrich aber hatte es sich noch, da er Herzog war, erwiesen, daß er in kriegerischen Angelegenheiten nicht viel verstand. Dies bewahrheiten aber auch die späteren Ereignisse. Heinrich mag in vielen Dingen ein großer Mann gewesen sein, und er war es auch, er blieb aber stets ein schwacher Heerführer. Seine Schlachten gegen die unter einander uneinigten Ungarn lassen ihn in einem wahrhaft bedauernswürdigen Lichte erscheinen. Wie mächtig erscheint ihm gegenüber die Feldherrengestalt Peters. Er gibt den Deutschen auf einmal an der böhmischen Grenze und längs der Donau zu schaffen, und nach der Vergangenheit zu urteilen, konnte Peter mit Recht voraussetzen, daß der Krieg gegen die Deutschen auch diesmal genug populär sein werde, um die ganze Nation mit sich zu reißen.

Wir besitzen darüber keine Daten, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß er zu jener Zeit schon die ungünstige Stimmung fühlen mußte, welche das Übergehen der Prinzen aus dem Árpádhause, also der gesetzlichen Thronfolger, in der Nation hervorgerufen hatte. Und wenn er wirklich ein so unbedeutender, indolenter Herrscher gewesen wäre, wie er von unseren Chronikern gezeichnet wird, dann hätte er schon damals die Freundschaft jener in Anspruch genommen, die ihn auch nach dem gegen sie geführten Krieg mit geöffneten Armen empfangen.

Peter begann den Krieg gegen Heinrich III. im Winter 1039—40, indem er das Land seines Schwagers, des Markgrafen, zu plündern begann. »*Petrus rex Ungariorum* — schreibt Herimannus Augiensis² — *hieme terminos regni sui (sc. Heinrici) invadens, praedis, incendiis et*

¹ Gombos, Der deutsch-ungarische Krieg vom Jahre 1030. Századok 1911. VII. 7.

² Ad. ann. 1039.

captivitate depopulatur.« Im Sommer 1040 erscheinen die ungarischen Scharen bereits in Böhmen und drängen vereint mit den Böhmen Heinrich III. erfolgreich zurück¹. Nach der irrigen Zeitbestimmung von Cosmas sollen sie sogar noch 1041 dort gekämpft haben². Aber abgesehen davon, kämpfte Peter gegen die Deutschen sozusagen bis zum Augenblick seines Falles.

Der Krieg gegen die Deutschen wurde jedoch infolge der inneren Gärungen nicht populär. Er blieb nur eine Privatangelegenheit des Königs, der den Krieg nur mit fortwährend abnehmender Kraft führen konnte. Doch selbst auf diese Weise konnte er gewisse Resultate aufweisen. Dies zeigt jener Umstand, daß Aba nicht an der Grenze längs der Fischa die Feindseligkeiten eröffnet, sondern gleichsam Peters Arbeit fortsetzend, an der ziemlich entlegenen Traisen³, und die im Kriegshandwerk unerfahrenen Scharen Abas bleiben hier auch von jeder Gefahr verschont. Am anderen Ufer der Donau aber erleidet er eine Niederlage, also in einer Gegend, die von den Deutschen weniger besetzt war, worauf Markgraf Adalbert ganz allein, ohne die Hilfe des Reichs, die Ungarn auf beiden Seiten zurückdrängt, und die weiteren kriegerischen Ereignisse sodann auf ungarischem Boden vor sich gehen⁴.

¹ Annales Altah. M. Ad ann. 1041. Der Autor erzählt bezugnehmend auf 1040, daß Peter »in terram Baioariorum perfugit . . . quamvis eos merito sibi infestos sciret, eo quod sine causa inimicos eorum adiuvisset«. — Annales Sangall. M. Ad ann. 1041. Ebenfalls bezugnehmend auf das vorhergegangene Jahr: Annales Wirzburganses. Ad ann. 1041. (M. G. SS. II. 243.) Versetzen das Ereignis ohne Bemerkung um ein Jahr zurück.

² Cosmae Chronica Boemorum. Lib. I. c. 11. (M. G. SS. IX. 74): »Hunc enim dux praefecerat toti cohorti quae fuit de Moravia, et tribus legionibus quae fuerant missae in auxilium de Ungaria.«

³ Herim. Aug. Ad ann. 1042; Annales Altah. M. Ad ann. 1042. — Karl Szabó bemerkt diesbezüglich, daß unter der Traisama die Triesting zu verstehen ist, »die sich bei Laxenburg in die Schwechat ergießt« (ebd. 15—16). Sodann hält er sich ohne jegliche Bemerkung an die Altaicher Annalen. Er erzählt, daß Aba nach der Plünderung an der Traisama abends vor Tullen gezogen und sodann siegesfroh nach Hause zurückgekehrt sei. Aber wie weit liegt Tullen von der Triesting? — Wir glauben, daß von der Triesting durch den Wiener Wald nach Tullen zu plündern, Dörfer zu brandschatzen, die Einwohner gefangen zu nehmen usw. usw. denn doch ein wenig zu viel der Arbeit für einen Spätnachmittag des Februars sei. Unter der Traisama, die bis auf den heutigen Tag ihren alten Namen genug gut erhalten hat (Traisen), kann eben nur die Traisen verstanden werden. Tullen, wohin sich die Ungarn zum Nachtquartier zurückgezogen hatten, liegt ziemlich nahe zu ihr. — Im Gegensatz zu Karl Szabó verfällt Steindorff (ebd. I. 149) in das gegenteilige Extrem. Er erklärt die Aufzeichnungen in den Altaicher Annalen derart, daß die Ungarn ihre Verheerungen begonnen haben, indem sie über die Traisen gezogen und sodann nach Westen vorgerückt seien. Er rechnet also auch nicht mit dem Spätnachmittag.

⁴ Herim. Aug. Ad ann. 1042; Annales Altah. M. Ad ann. 1041, 1042; Annales Wirzburg. Ad ann. 1042; Annales S. Rudberti. Ad ann. 1042.

Auch diese Angelegenheit charakterisiert trefflich Peters Kriegsgewandtheit und das Unvermögen Abas.

Nach diesen Daten müssen wir nun aus den Quellen, welche das Wesen der Sache verschweigen und aus der richtigen Beurteilung der damaligen Verhältnisse jene Momente hervorsuchen, die den Fall Peters hervorriefen. Der Standpunkt der deutschen Autoren, die von den Altaicher Annalen ausgehen, ist offenkundig unhaltbar. Auch die Aufzeichner unserer Traditionen hielten diese für so unmöglich, daß sie denselben nicht ein Wort entnahmen, trotzdem sie sich um Konsequenz nicht im geringsten kümmerten. Es ist offenkundig, daß auch das der Königinwitwe zugefügte Leid kein genügender Grund zum nationalen Aufstand sein konnte, wenn sie auch so fromm und wohlthätig war, wie sie von den mit ihr sympathisierenden westlichen Chronikern geschildert wird¹. Unsere Chroniker aber zeichnen sie im Gegenteil als eine verhaßte Gestalt. In den Augen der großen Menge, die sich mit dem Christentum mehr oder minder schon befreundet hatte, blieb die vom Ausland abstammende Königin jedenfalls eine Fremde, schon darum, weil sie gegenüber den Prinzen aus dem Árpádhaufe auf Seite Peters stand. Das wichtigste Argument aber ist, daß Gisela auch nach dem Fall Peters die von Peter beschlagnahmten Güter nicht zurückerhält. Nun, wenn dies der Grund des Aufstandes gewesen wäre, dann wäre nach dem Sturz Peters das erste gewesen, das der Königinwitwe zugefügte Leid wieder gutzumachen. Der siegreiche Abo behält aber die Güter für sich und verspricht erst später, da er in bedrängte Lage geriet, Heinrich III. deren Rückerstattung².

Die Gründe für Peters Sturz müssen daher tiefer und anderweitig gesucht werden.

Ich glaube, wir gehen von dem richtigen Punkte aus, wenn wir auf den Umstand hinweisen, daß die große Majorität der ungarischen Nation im Gegensatz zu der unter Sct. Stephan übermäßig erstarkten Staatsgewalt in ihren alten Rechten und hergebrachten Privilegien stark verkürzt wurde. Sct. Stephan führt die Angelegenheiten des Reiches im Verein mit den weltlichen und geistlichen Herren seines Hofes mit uneingeschränkter Gewalt³. Im Gegensatz hierzu bleibt die untere Schicht der Nation nach der grausamen Unterdrückung der ersten Aufstände eine kraftlose und unorganisierte Menge. Schließlich fühlte sich Stephan als so schrankenloser Herrscher, daß er es nicht einmal für notwendig hält, die Nation bezüglich der Ordnung der Thronfolge, die auf Traditionen, welche sogar stärker als Gesetze waren, beruhte und

¹ Herim. Aug. Ad ann. 995.

² Annales Altah. M. Ad ann. 1043.

³ Vgl. Ákos Timon, Ungarische Konstitutions- und Rechtsgeschichte. Budapest 1903. 2. Aufl. 93 usw. Die Geltendmachung des monarchistischen Prinzips.

bezüglich des Einführens einer neuen Herrscherfamilie zu befragen. Er begnügt sich mit der Geneigtheit der geistlichen und weltlichen Herren. Es ist allerdings wahr, daß Sct. Stephan von edlen Absichten geleitet wurde. Er sah in seinen eigenen Blutsverwandten, den Prinzen aus dem Árpádhaufe, solche Fehler und Schwächen — wie dies unsere Aufzeichnungen erwähnen¹ — daß er vielleicht mit Recht fürchten mußte, daß in ihren Händen das ganze Ergebnis seiner Lebensarbeit und die Zukunft der Nation zugrunde gehen werde. Wie edel auch die Absicht sein mochte, die Art der Ausführung war keine entsprechende, wie dies die Folgen bewiesen. Die ungarische Staatsgewalt war im Vereine mit dem neuen Christentum noch nicht genügend erstarkt, um einen solchen Absolutismus zu ertragen. Es ist wahrscheinlich, daß in den unteren Schichten sofort eine Bewegung entstand, als man die Verfügungen Sct. Stephans bezüglich der Thronfolge erfuhr. Selbst jene Autoren, die Jahrhunderte später die Überlieferungen verzeichneten, konnten jene erschreckende Tatsache nicht erfassen, daß gerade Sct. Stephan die Árpáden von der Thronfolge ausschloß. Um seine geachtete Persönlichkeit von dieser Schuld zu befreien, mußten sie Peter und Gisela anschwärzen. Dies konnte ja fast gar nicht anders geschehen.

Im Gegensatz zur großen Macht des Königs, bedurfte die unorganisierte Menge um so längere Zeit zur Erstarkung, da die seinerzeit führenden Stämme schon sehr heruntergekommen waren. Mit dem Tode Sct. Stephans aber werden die Leidenschaften alsbald frei. Peter, der vielleicht die Anzeichen des nahenden Gewitters nicht recht bemerkt, verwickelt sich, statt sein Augenmerk auf die inneren Zustände des Landes zu richten, in Kriege mit seinen Nachbarn hier und dort, um sein Reich zu vermehren und erweckt aus der Ferne den Anschein, als ob er von der Nation als würdiger Erbe der Árpáden exzellieren wollte. Unterdessen aber geriet hinter seinem Rücken sein eigener Thron ins Wanken.

Über den Ablauf der Revolution sind kaum einige Worte aufgezeichnet. Auf Grund derselben können wir nicht einmal an eine Darstellung in großen Zügen denken. Es scheint, daß der tiefere Grund von Peters Tragik darin zu suchen ist, daß er all sein Trachten nach Ruhm auf dem Kriegsfeld und in der äußeren Politik zu befriedigen suchte, das Regieren aber Leuten anvertraute, die mit der Macht nichts Rechtes anzufangen

¹ Chron. Pict. c. 41: »Sanctissimus Rex Stephanus . . . tristitia ac gemitibus afficiebatur, praesertim propterea, quia nullus videbatur de consanguineis suis idoneus ad hoc, ut eo mortuo regnum in fide Christi conservaret . . . Vazul recluserat Rex propter iuvenilem lasciviam et stultitiam ut corrigeretur.« Vgl. Kézai c. 24; Chron. Bud. p. 72; Thuróczi c. 33.

wußten. So stellen die Altaicher Annalen und auch unsere Chroniker als den Urheber des Unglücks nicht den König selbst, sondern einen seiner Ratgeber hin¹. Diese fehlerhafte und nachlässige Regierung hätte unter normalen Verhältnissen keine größeren Unannehmlichkeiten hervorgerufen. Jetzt aber bedeutete sie Öl aufs Feuer. Sie verstärkte zusehends den Aufstand, der im Gegensatz zu den übergangenen und vertriebenen Prinzen aus dem Árpádhaufe Peter als unrechtmäßigen Thronprätendenten betrachtete². Unter den ehrgeizigen, verletzten Herren oder solchen, die es aus irgendeinem Grunde mit den unteren Schichten hielten, fanden sich schon Anführer. Ein solcher war auch Aba, von dem man schreibt, daß er eine hohe Würde bekleidet und seinen Herrn hinterlistig angegriffen habe. Auch der Krieg gegen die Deutschen verstärkte statt des erhofften nationalen Enthusiasmus nur den Haß. Man brauchte Geld und infolgedessen wurden unpopuläre Verordnungen notwendig³, ja der König war sogar gezwungen, an einen Teil der Güter der Königin Gisela Hand anzulegen. Dies wird von den Altaicher Annalen folgendermaßen erzählt:

Peter beschlagnahmt einen Teil von den Gütern der Königinwitwe für seine eigenen Zwecke. Er stellt auch die Königin selbst unter Aufsicht und verbot ihr, von den ihr übrig gelassenen Gütern etwas an andere zu verschenken⁴. Daraus kann nach dem bisher Gesagten natürlich nur gefolgert werden, daß Sct. Stephan von den königlichen Gütern mehr als recht war, seiner Frau hinterlassen hat. Darum war es notwendig, diesbezüglich den Magnaten, den Mitgliedern des hohen Klerus und Peter den Eid abzunehmen. Infolge der Kriege war jedoch Peter genötigt, die aus dem Wirkungskreise des Königs auf unrechte Weise entzogenen Krongüter zum Teil zurückzunehmen. Ohne weiteres Komplizieren der Dinge ist es auch leicht verständlich, daß er die Königin unter Kuratel stellte. Er erhob nämlich Anspruch auch

¹ Annales Altah. M. Ad ann. 1041: »Budonem, horum omnium malorum auctorem . . .« — Chron. Pict. c. 44: »Budam Barbatum, omnium malorum incensorem . . .« — Vgl. Chron. Bud. p. 78; Thuróczi c. 36; Kézai (c. 25—26) nicht in so bestimmter Weise wie die anderen.

² Wir wünschen zwar kein Gewicht auf die Aufzeichnungen des Albericus zu legen, finden es aber für interessant, wie richtig er die Lage beurteilt: »Et quia non erat (sc. Petrus) de semine Ungarorum, contra eum promovere curaverunt quendam Abbonem, qui erat unus ex ipsis de magnis principibus.« (Chronica Alb. monachi Trium Fontium. Ad ann. 1041. M. G. SS. XXIII. 786.) Es ist nicht nachweisbar, woher er die Nachricht hat.

³ Die bei der Thronbesteigung Abas sofort vernichtet werden (Annales Altah. M. Ad ann. 1041). Damit wurde aber nur die Landesverteidigung gegen die Deutschen geschwächt, auf deren Angriffe die Parteigänger Abas nach den Erfolgen Peters gar nicht vorbereitet waren.

⁴ Annales Altah. M. Ad. ann. 1041.

auf die übrigen, im Besitz der Königin gebliebenen Güter, welche als Krongüter und berechtigtes Erbe dem König gebührten. Wenn die greise Königin dieselben zu welch edlem Zwecke immer verschenkt oder vergeudet, so verringert sie damit die Einkunftsquellen des Königs. Nun aber hatte Peter zu seinen groß angelegten Unternehmungen alle Einkünfte Sct. Stephans notwendig. Wie wir bereits erwähnten, benötigte ihrer auch Aba. Aus dieser Sache kann man, besonders was die Person der Königswitwe anbelangt, keinerlei politische Beziehungen herauslesen. Denn wenn Peter mit der Königin derlei Konflikte gehabt hätte, so würde er sie sicherlich nicht in der Nutznießung eines so großen Vermögens belassen haben, um dasselbe vor der Verschenkungsleidenschaft der Königin auch weiterhin noch schützen zu müssen.

Auf diese Weise wuchs die von Peter nicht genügend beachtete und zweifellos von unten ausgehende Revolution. In welcher Situation der Ausbruch der Revolution Peter gefunden haben mag, können wir nur daraus ahnen, daß die ersten Opfer die Ratgeber des Königs, welche er mit der Regierung betraut hatte, waren. Es ist also wahrscheinlich, daß Peter damals irgendwo an der westlichen Grenze am Schauplatz des Krieges gewelt hat. Von Rachegefühlen erfüllt, mag er hier, gleich einem Coriolan zum Feind, zu den Deutschen, übergegangen sein¹. Und Heinrich III. — so lesen wir in den Aufzeichnungen — »Petrum excepit cum omni gratia, condolens eius miseriae et suae propter Deum oblitus iniuriae«². Dies ist natürlich nur so eine Art von Chronikerstimmung, die jedoch auch auf die ernsteren Geschichtschreiber überging. »Der Gedanke tat ihm (nämlich Heinrich III.) wohl, daß sein alter Feind Peter jetzt auf seine Großmut angewiesen sei« — so schreibt Heinrich Marczali³. »Er erbarmte sich jenes Menschen — schreibt auch Pauler⁴ — der die Sympathie eines Stephan erringen konnte«.

Wie sympathisch aber auch die Persönlichkeit Peters in den Augen des braven Heinrich III. sein konnte, so war doch wohl der Grund der günstigen Stimmung in Deutschland doch nicht seine Person, sondern der effektive Nutzen, der durch den Sturz des einst für die Deutschen so gefährlichen ungarischen Königs dem Deutschen Reich entstand. Daß Heinrich Peter lieb gewonnen hat, können wir — wie schon früher bemerkt — ganz natürlich finden. Wir wissen aber auch, daß die Deutschen in dieser Angelegenheit so sehr auf ihren eigenen Vorteil

¹ Bezüglich Peters Flucht s. Herim. Aug. Ad ann. 1041; Annales Altah. M. Ad ann. 1041; Annales Wirzburg. Ad ann. 1042; Annales Sangall. M. Ad ann. 1041.

² Annales Altah. M. Ad ann. 1041. — Annales Sangall. M. Ad ann. 1041: »Cuius in fortunium rex piissimus (sc. Henricus) . . . miserans, sortem humanae fragilitatis flevit, ipsi autem paternam solatium rebus et verbis exhibuit.«

³ Ebd. II. 15.

⁴ Ebd. I. 104.

bedacht waren, daß sie nach dem ersten Angriff Heinrichs geneigt waren, auch einem anderen zur Macht zu verhelfen¹ und sie zeigten sich sogar mit Aba zufrieden, als er den transleithanischen Gebieten entsagte und sich überhaupt gegenüber den Deutschen sehr zugänglich zeigte². Über diese Situation schreibt Marczali³, indem er sich auf die Stimmung eines anderen Chronikers stützt: »Peter wurde aber nicht auf den Thron zurückgesetzt, worüber sich die Deutschen leicht trösten konnten, da er, so lange er regierte, in allem ein Schwindler war«⁴.

Auf Grund alter Chroniker und späterer Überlieferungen setzt sich die Gestalt Peters auf diese Weise zusammen.

Die Bewegung, welche zu Peters Sturz führte, konnte, wie schon früher bemerkt, nur im Interesse der berechtigten Thronanwärter, der Prinzen aus dem Árpádhaufe, ins Leben gerufen worden sein. Der scharfblickende Michael Horváth⁵ bemerkt dies, und die Sache wird auch von Karl Szabó⁶ berührt. Sie müssen aber über ihre Beobachtungen

¹ Annales Altah. M. Ad ann. 1042. — Es ist von irgendeinem Verwandten Sct. Stephans die Rede, der bisher bei Bretislaw war. S. noch Herim. Aug. Ad ann. 1042; Annales Wirzburg. Ad ann. 1043. — Unsere Autoren (Pauler ebd. I. 106—107. — Marczali ebd. II. 17) meinen, daß hier von Andreas die Rede sei, die Deutschen aber (Huber ebd. I. 186, Breslau ebd. I. 316), daß dies sich auf Vazul beziehe. Wir meinen, es handelt sich hier weder um den einen noch um den anderen. Von Andreas kann die Rede darum nicht sein, weil Bretislaw, als der Verbündete Peters, den leicht gefährlichen Gegner Peters nicht gut bei sich behalten konnte. Wenn also Andreas auch zu Lebzeiten Sct. Stephans nach Böhmen geflohen war, so mußte er sicherlich infolge des Bündnisses Peters mit Bretislaw das Land verlassen haben. Über die Blendung Vazuls war aber bei dem Autor der Altaicher Annalen gerade früher die Rede, wenn sich dies also auf ihn bezogen hätte, so wäre dieser wichtige Umstand sicherlich nicht unberührt geblieben. Bei den alten Chronikern sind nämlich solche Gefühlsmomente die weitaus wichtigsten. — Karácsonyi (Das zweite Verzweigen des Árpád-Hauses. Turul 1890. 52) meint, daß von dem Domszló benannten Sohne des Szár-László die Rede sei. Diese Annahme steht zumindest nicht mit den Verhältnissen im Gegensatz. Der Nachricht selbst aber können wir keine Bedeutung bezüglich des Grundes, warum Peter so unbeliebt war, beimessen. Es ist natürlich, daß ihn die unteren Volksschichten nicht mochten, denn darum war ja die Bewegung entstanden; aber sie sind ja auch von Aba nicht entzückt, denn sie nehmen Heinrichs Angebot nicht an, da Abas Position noch gefestigt war.

² Herim. Aug. Ad ann. 1043. Annales Altah. M. Ad ann. 1043. Siehe meine Abhandlung über die Schwankungen der östlichen Grenzlinie »Osterrichi«. Századok 1911. VII. 7.

³ Ebd. II. 18.

⁴ Annales Sangall. M. Ad ann. 1043. Weiter oben haben wir uns bereits mit dem Attribut »praevaricator« befaßt.

⁵ Ebd. I. 263. — Auf Grund Michael Horváths weist Anton Pör (König St. Stefan. Historischer Essay. Pest 1871. p. 142) noch stärker auf die »nationale Partei« hin. Bleibt aber im großen ganzen auf dem Standpunkte der älteren Autoren.

⁶ Ebd. 23.

hinweggleiten, da sie sonst mit den traditionellen Aufzeichnungen und den auf diesen beruhenden Ausführungen in Konflikt geraten. Der Thron des durch die Bewegung auf die Oberfläche geratenen oder besser gesagt, durch die Bewegung getragenen Aba konnte also keinesfalls auf so sicheren Grundlagen ruhen, wie dies Marczali meint. Er selbst schwächt diese Annahme stark ab, indem er bemerkt, »daß der Stamm Abas eigentlich nicht zu den Ungarn gezählt wurde, er sich aber höher als die anderen geachtet habe«¹. Auch wir haben schon darauf hingewiesen, daß die geistlichen und weltlichen Herren des Landes im großen ganzen auf der Partei Peters waren. Auch die Aba günstigen Überlieferungen besprechen in scharfen Worten den zwischen den Herren und Aba bestehenden Gegensatz: »Rex Aba . . . arbitrabatur enim, ut omnia communia essent dominis cum servis . . . nobiles enim regni contempnens, habens semper cum rusticis et ignobilibus commune . . . nobiles . . . contempneret, et cum rusticis ignobilibus ederet«². Das heißt, die ganze Stärke Abas lag in den unteren Volksschichten. Vor der Gewalt der Massen müssen sich vorläufig auch die Großen neigen. Der Enthusiasmus der Menge wurde aber bald gedämpft durch den Umstand, daß sie statt eines gesetzlichen Thronerben Aba erhielt, der mit seinem gegenüber den Deutschen bewiesenen Unvermögen dem Land Schaden und Schmach brachte. Die Herren nützen diesen Stimmungswechsel auch sofort aus. Es beginnt die Bewegung zu Gunsten der abermaligen Einsetzung Peters³. Aba versucht die Herren mit grausamer Strenge zurückzuschrecken, erreicht aber damit nur die Beschleunigung seines eigenen Sturzes. Heinrich III. stützt sich auf die Bewegung gegen Aba, bringt Peter zurück, und der zufällig auf die Oberfläche geratene, aber in jeder Beziehung schwache Aba geht, nun auch von den unteren Schichten verlassen, zu Grunde⁴.

Heinrich führte gleich seinem Vorfahren den Krieg gegen Ungarn stets mit großer Macht. Diesmal aber — wie dies von den Quellen mit auffallendem Gewicht betont wird⁵ — greift er Aba mit einem sehr kleinen Aufgebot an und erringt trotzdem einen glänzenden Sieg. Wenn wir dieser Nachricht Glauben schenken — und man kann auch

¹ Ebd. II. 14.

² Chron. Pict. c. 45; Chron. Bud. p. 82—84; Kézai c. 26; Thuróczi c. 37.

³ Item in Hungaria prorupit discordia intestina, quae iam diu in abditis fuerat conflata, scilicet contra iniustum regem iusta coniuratio, ut non digne exaltatum digna deponeret humiliatio. Conspiraverant enim plerique principes . . . (Annales Altah. M. Ad. ann. 1044.)

⁴ Die farbige Zeichnung von Kabos Kandra (König Aba Samuel, Budapest 1891) liegt von der historischen Wahrheit weitab. Er folgt den aufgearbeiteten Werken wahllos. Nach Feßler (I. 414) vergißt er nicht einmal die Rumänen (p. 52). So geht er auch bei der Wertung der Quellen vor.

⁵ Herim. Aug. Ad ann. 1044; Annales Altah. M. Ad ann. 1044.

eigentlich nichts dagegen einwenden — dann können wir mit Recht voraussetzen, daß Aba nicht nur von Deutschen, sondern von deutschen und ungarischen Scharen geschlagen wurde und zwar in einer Gegend des Landes, die sich für die Deutschen bei jeder anderen Gelegenheit als ein ungünstiger Kriegsschauplatz erwiesen hatte. Aber die Aufzeichnungen erwähnen auch so nebenbei, daß sich viele, deren Auslieferung Aba gefordert hatte, schon früher unter den Schutz der Deutschen gestellt hatten¹. In einer gewissermaßen anderen Form verzeichnen dies auch unsere Überlieferungen. Sie stellen die Sache derart dar, daß ein großer Teil von Abas Scharen während der Schlacht zu Peter übergegangen sei².

Jedoch die Ruhe des aufgewühlten Landes konnte auch Peter nicht wieder herstellen. Sowohl das Land wie sein König waren tief erniedrigt. Wenn Peter mit aller Regierungsweisheit begnadet gewesen wäre (wie er eben gerade in dieser Richtung nicht begnadet war), so hätte auch dann die Versöhnung zwischen König und Nation keine Annäherung mehr hervorbringen können, weil deutsche Truppen³ im Lande blieben, dazu berufen, den nunmehr zum zweiten Male gestürzten Thron zu stützen und jenen, der ihn inne hatte, auf seine Pflicht ihnen gegenüber, denen er die Reparatur verdankte, aufmerksam zu machen. Diese großen Gegensätze hätte nur ein schlauer, raffinierter Mensch ausgleichen können. Peter begann seine Laufbahn als kriegerischer Eroberer, der hinter seinem Rücken in allen seinen gewagten Unternehmungen eine kriegerische Nation glaubte. Und es geschah, daß er inmitten seiner großen Pläne zusammenbrach, in seinem Stolz, seinem Eigensinn von allen Seiten gedemütigt wurde, getäuscht in der Nation und ein Verpflichteter seiner Feinde.

Nach all diesem spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß der mit sich selbst in Gegensatz geratene, zu Untätigkeit verurteilte König rachsüchtig war, vielleicht auch unbändig, und daß er die mit ihm Unzufriedenen grausam bestrafte. Nunmehr beschuldigen ihn auch unsere Chroniken nicht mehr im allgemeinen, sondern bringen Namen und Fälle vor⁴. Und man kann mit Recht glauben, daß dies der geschichtliche Kern jener dunklen Zeichnung ist, die sie von Peter bieten.

Zu jener Zeit, da bei uns der Buchstabe nicht einmal die wichtigsten Ereignisse zu Papier brachte, mußten aus Peters Herrschaft selbstverständlich diese grelleren Details der Erinnerung anhaften. Das Ab-

¹ Annales Altah. M. Ad ann. 1044.

² Kézai c. 26; Chron. Pict. c. 45; Chron. Bud. p. 84; Thuróczi c. 37; Annales Altah. M. Ad ann. 1044; Annales Sangall. M. Ad ann. 1044. (Sehr inhaltslos.)

³ Annales Altah. M. Ad ann. 1044; Chron. Pict. c. 45.

⁴ Chron. Bud. pp. 90—91; Thuróczi c. 39; Chron. Pict. c. 47; Kézai c. 27. (Erzählt es sehr kurz.)

runden und Ausmalen wurde von den späteren Jahrhunderten vollbracht. In einer Epoche unseres Landes, in welcher die Deutschen sehr verhaßt waren, erhielt die stark angewachsene Tradition ihre endgültige Gestalt, aber keinesfalls in ihrer ursprünglichen volkstümlichen Form, sondern auf doktrinäre Art gemäßregelt, insofern der mit den Altaicher Annalen vertraute Aufzeichner es versuchte, dies und jenes schlecht und recht zu vereinen.

Das System der Wissenschaften.

Von Prof. Mor. v. Kármán.

I.

DIE kurze Mitteilung, die ich über das System der Wissenschaften darlege, möchte vorerst nicht so sehr auf allgemeine Zustimmung rechnen, als einer eingehenden kritischen Beurteilung würdig sein. Es wäre mir sehr unlieb, wenn man in ihr bloß einen neuen Versuch der Klassifikation erblicken würde, wie solche gegenwärtig fast jedes Jahr mehrere zu zeitigen pflegt, worin eine rein persönliche Ansicht über das wahre wissenschaftliche Verfahren oder über ein bisher unbebautes Feld der Forschung, durch völlige Umgestaltung der gewohnten Gebiete und Beziehungen der Wissenschaften sich zu rechtfertigen strebt. Mir ist es vielmehr darum zu tun, dem heutigen Bestande der gelehrten Arbeit, wie derselbe schon in ihren Anfängen gleichsam präformiert, sodann im Laufe der Zeit sich entfaltet, in vollem Umfange gerecht zu werden. Es haben mich eigentlich pädagogische Bestrebungen, die in der einheitlichen Gestaltung des Bildungsinhaltes eine Bürgschaft zu finden meinen für die Gemeinschaft auch der sittlichen Interessen, zur Fragestellung nach den Zusammenhängen und Abhängigkeiten der verschiedenen Studienkreise geführt. Es schien mir ein recht bedauerlicher Mangel unseres Bildungsbetriebes zu sein, daß diesem kein solcher Leitfaden der Enzyklopädie zu Grunde liege, wie ihn die alte Welt allsobald, nachdem die einzelnen Wissenschaften ihre besonderen Aufgaben erkannt hatten und zu wertvollen Lösungen gelangt waren, in der bekannten Ordnung der freien Studien und in der Einteilung der Philosophie festgelegt, so daß damit auch die Tradition des Wissens und der Bildung für alle Jahrhunderte, selbst in verschiedenen Völkerkreisen und auf sehr ungleichen Stufen geistiger Entwicklung ermöglicht wurde. Bekanntlich bewegt sich sogar der heutige Schulbetrieb, soweit er einheitliche Züge besitzt, in Hoch- und Mittelschulen gleichermaßen vielfach noch in den Geleisen der antiken Auffassung, wie auch die Namen der

hauptsächlichen Lehrstoffe auf dieselbe hinweisen. Ich erachte es demnach für ein wichtiges und zeitgemäßes Problem, durch eine sachgemäße Gliederung die Übersicht der wissenschaftlichen Ergebnisse auch in unserem erweiterten Bildungsbetrieb zu sichern, und glaube, daß dessen Lösung über die schulmäßige Arbeit hinaus auch der freien, gelehrten Tätigkeit zu Gute kommen dürfte.

Es sei gestattet, als auf einen geeigneten Ausgangspunkt meiner Erörterungen auf den bekannten Briefwechsel über Natur- und Geschichtswissenschaften zwischen Renan und Marcellin Berthelot hinzuweisen, die beide als markante Vertreter moderner Geistesrichtungen gelten dürfen. Es ist nun höchst bezeichnend, daß der eine, der auf Grund tüchtiger linguistischer und literarischer Bildung zu einer weitblickenden Geschichtsauffassung sich erhoben, doch durch skeptische Betrachtung allen Menschengeschickes geleitet, feierlich vor den Zielen und Ergebnissen der Naturforschung die Fahne senkt und in der Menschengeschichte bloß eine kurze, letzte Phase der Weltentwicklung zu sehen geneigt ist; daß hinwieder der andere, ein Meister und Führer auf dem Felde der Naturlehre, aber zugleich von stetem Eifer belebt für den Fortschritt der Menschheit und voll reger Bereitschaft persönlich mitzuwirken an den Arbeiten nationaler Entwicklung, entschieden den Gegensatz der physischen und historischen Erfahrung betont und die bewußte Auseinanderhaltung, wenn auch nicht in Methode; doch ihren Zielen nach, einesteils der Gruppe der positiven Wissenschaften der Natur und andernteils der idealen Wissenschaften der Geschichte fordert. Aber es scheint nicht allein Skepsis betreffs der Wertschätzung menschlicher Bestrebungen zu einer Abschwächung jenes klaren und wichtigen Gegensatzes zu führen, und nicht immer bewahrt begeisterte Hingabe für das Gemeinwohl vor derselben; vielmehr mag ganz bestimmte Einseitigkeit im wissenschaftlichen Betriebe, im Bunde mit dem Streben nach einheitlicher, wie man jetzt sagt, monistischer Auffassung alles Seins und Wirkens im Spiele sein. Wenigstens zeigt sich dies klar in dem Verhalten der beiden gegensätzlichen Richtungen der positiven und der idealistischen Philosophie des vorigen Jahrhunderts, die noch gegenwärtig genugsamen Einfluß bewahrt haben. Comte vorzugsweise in Mathematik und Physik versiert, doch von eifrigem Bestreben beseelt die Wohlfahrt der Menschheit durch wissenschaftliche Einsicht zu fördern, glaubt auf Grund seiner auf recht vager Induktion beruhenden Beleuchtung aller geschichtlichen Entwicklung, des Gesetzes der drei Stadien intellektuellen Fortschrittes, alle Geschichtswissenschaft durch eine neu zu gestaltende Naturlehre der Gesellschaft, durch eine nach Analogie der zur Zeit geltenden Physik aufgebaute Statik und Dynamik des Gesellschaftlebens, Soziologie benannt ersetzen zu können. Hegel hingegen, philologisch und historisch vollauf orientiert, doch mit einer offenbar

auf mangelhafter Kenntnis basierten Mißachtung aller echten empirischen Naturforschung, betrachtet die ganze Naturwesenheit, und einigermaßen selbst alle Menschheitsgeschichte bloß als Vorstufen der Entfaltung eines absoluten Geistes, der sich, unbestimmt ob allein für uns Menschenkinder oder auch an und für sich, in Kunst, Religion und Philosophie, also in baren Produkten des historischen Lebens offenbart. Die mächtige Entwicklung des Naturwissens einerseits, verknüpft mit einer vorher ungeahnten technischen Verwertung desselben, die zugleich einer völligen Umgestaltung aller bisherigen historischen, sozialen und nationalen Beziehungen die Wege zu ebnen scheint, anderseits wieder die erweiterte, gleichfalls ungeahnte Gebiete und Zeiten umspannende Geschichtskennntnis haben, glaube ich, beiden einseitigen Fassungen der wissenschaftlichen Aufgaben wohl für immer ein Ende bereitet; es mußte für jeden vorurteilslosen Blick nicht bloß ein Unterschied, sondern ein völliger Gegensatz der physischen und der historischen Erfahrung desto klarer zu Tage treten, je mehr die Forschung in sie eingedrungen. Diese dualistische Scheidung der Grundlagen alles Wissens, der Erfahrungstatsachen, in Naturerscheinungen und Geschichtsereignissen, bietet demnach einen ersten, sicheren Gesichtspunkt für alle weitere Klassifikation der Wissenschaften. Sie kam auch gewissermaßen bereits bei den ersten Versuchen einer Teilung der Wissensgebiete — bei Plato als mathematisches und als dialektisches Wissen gefaßt — zur Geltung und Anwendung, wie sie ja später, wenn auch verdunkelt, selbst in der knappen Zusammenfassung der enzyklopädischen Studien, als grammatisches Trivium und mathematisches Quadrivium, erscheint. Wohl ist man noch immer vielfach geneigt, diesen prinzipiellen Gegensatz so zu fassen, als beruhte er auf der Verschiedenheit der äußeren und der inneren Erfahrung, einer objektiven und einer subjektiven Welt, als den Gegensatz etwa zwischen Ausdehnung und Denken, zwischen Welt und Gott oder Natur und Geist. Doch darf ich wohl von der leichten Aufgabe absehen, diese Fassung einer Kritik zu unterwerfen, da bekanntlich der ganze Verlauf neuerer Philosophie eben dadurch wesentlich charakterisiert werden kann, daß er ihr gegenüber wieder jene ursprüngliche, auch durch ethische Forderungen aller Weltanschauung unterstützte Unterscheidung von Natur und Kultur, zwischen naturnotwendigem Wirken und historischfreiem Schaffen in den Vordergrund stellte und zur Geltung gebracht hat. Nur will ich bemerken, daß mit dieser Scheidung keineswegs, wie neuere, viel verbreitete Versuche darzulegen bestrebt sind, auch eine Verschiedenheit wissenschaftlicher Methodik gegeben und zu fordern wäre. In klarer Einsicht zeigt Berthelot, daß auch auf dem Gebiete, welches er als Objekt idealer Wissenschaft bezeichnet, dasselbe Verfahren anzuwenden sei, das eben sich als die feste, sichere Handhabe aller positiven Wissenschaft be-

währt hat, daß es allenthalben gilt, ohne vorgefaßte Meinungen und ohne den Einschlag persönlicher Wünsche, allein mit Berücksichtigung aller zu Gebote stehenden Tatsachen wahrhaft gegebene Probleme zu lösen. Zu dieser Strenge der objektiven Forschung verpflichtet jedermann schon ein augenfälliger Umstand, dessen Beherzigung bereits der Begründer aller methodischen Begriffsbildung und somit auch aller wissenschaftlichen Arbeit, Sokrates, so klar gefordert hatte. Es offenbart sich nämlich unzweifelhaft jedem ernstern Blick, daß zwar auf dem Gebiete des Naturerkennens ein Irrtum wohl mit mannigfachen Beschwerden verknüpft sein kann, doch nimmermehr die feste Ordnung der Natur selbst zu stören vermag, hingegen auf dem Felde sittlicher Arbeit, somit auch der Geschichtsforschung jeder Fehlgriff zugleich als historischer Faktor wirkt und nachdem er vielfaches Unheil gestiftet, nie anders getilgt werden kann, als allein auf dem Wege der sühnenden Strafe, die alles menschliche Gebrechen unverzagt verfolgt.

Den tatsächlichen Unterschied der beiden Erfahrungskreise in den Hauptzügen darzulegen, ist schon wegen der Kürze unserer Mitteilung versagt und scheint auch nicht nötig zu sein. Einen wesenhaften Zug hat schon Aristoteles eben in der Begründung seiner Einteilung der Wissenschaften betont. »Die Wissenschaft des Naturforschers — so heißt es bei ihm (Metaphysik VI, 1 und XI, 7) — beschäftigt sich mit dem, was das Prinzip der Bewegung in sich selbst hat«. Da Aristoteles bekanntlich unter Bewegung nicht bloß den Ortswechsel, sondern auch alle Veränderung, selbst die organische Entwicklung begreift, das Prinzip der Bewegung sodann ihm die ursächliche Verknüpfung, die *causa efficiens* bedeutet, so ist demnach die Natur, wie wir sagen, ein geschlossenes System von Energien, deren jede mit ursächlicher Notwendigkeit wirkt. Im geschichtlichen Leben hingegen, das nach seiner Analyse als Praxis und Poiesis, als sittliches Handeln und technisches Hervorbringen erscheint, liegt das Prinzip der Hervorbringung nicht im Hervorgebrachten, dem Produkt der Tätigkeit, sondern in dem hervorbringenden Subjekte, entweder als Denken oder als Kunstfertigkeit oder als sonst ein Vermögen, ebenso das Prinzip des Handelns nicht in der Handlung, sondern in der handelnden Person, nämlich in ihrem Willensentschluß. Eine ursächliche Beleuchtung geschichtlicher Ergebnisse kann somit nie bloß auf die gegebenen Tatsachen und deren Beziehungen gegründet sein; sie hat vielmehr, um ein landläufiges Wort zu gebrauchen, mit sympathischer Einfühlung den verborgenen persönlichen Energien nachzuspüren. Der heilige Aquinate hat auch hier eine leicht verständliche populäre Formel für die aristotelische Unterscheidung getroffen. (In X Ethic. ad Nic. I, lect. 1): die Natur gilt ihm als *ordo*, quem ratio considerat, sed non facit; hingegen die Kultur — die er die aristotelische Analyse ergänzend als theoretische, praktisch-sittliche und

operativ-technische faßt — ist ihm *ordo, quem ratio considerando facit*. Diese Bestimmungen verdienen in allen ihren Konsequenzen bedacht zu werden; viele tief sinniger klingende Bezeichnungen, die man sonst verwendet, wie wenn man zum Beispiel die Natur als Gebiet der Notwendigkeit, der wirkenden Ursachen, und die Geschichte als das Gebiet der Freiheit, das Reich der Zwecke bestimmt, fänden hierdurch die rechte, gültige Begrenzung. Ich begnüge mich hier mit der einen Folgerung, die im weiteren zur Anwendung kommen mag, daß die beiden Gebiete unserer Erfahrung vor allem dadurch sich unterscheiden, daß wir die Naturerscheinungen so hinzunehmen haben, wie sie gegeben sind, wir können sie allein nach ihrer ursächlichen Gesetzmäßigkeit uns zu Nuße machen; jedes geschichtliche Ereignis hingegen darf kritisch bewertet werden, und jedes Ergebnis historischen Wirkens ist daher dem Zufalle ausgesetzt, je nach dem Befunde der Bewertung bewahrt oder geändert zu werden. Die Natur geht unentwegt den Gang, den ihr eherner Gesetze vorschreiben; der Gang der Menschheitsgeschichte hängt in Fort- und Rückschritt von der rechten oder falschen Einsicht, dem sittlich festen oder wankenden Willen der an ihm beteiligten Individuen und Generationen ab.

II.

Die weitere Gliederung der wissenschaftlichen Arbeiten bietet auf dem Gebiete der Naturerfahrung, bei dem gegenwärtigen Stande bewußter Forschung, wie diese sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts entfaltete, kaum irgend Schwierigkeiten. Man darf annehmen, daß eine Gruppierung derselben, je nachdem man Naturformen oder Naturprozesse oder endlich Naturprodukte als Objekt der Untersuchung in Betracht zieht, allgemeine Anerkennung finden mag. Auch die fernere Detaillierung jeder einzelnen Gruppe nach prinzipiellen Kategorien ist gewißermaßen landläufig, so daß eine kurze Andeutung genügt sie zu charakterisieren.

Die formale Wissenschaftsgruppe der Mathematik findet an den Kategorien der Zahl, der Ausdehnung und der Bewegung den Leitfaden, wonach man die einzelnen Wissenschaften bereits bei ihren Anfängen trotz aller Verwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen auseinander zu halten wußte. So ergibt sich als erste Reihe die Mathematik dreiteilig:

1. Allgemeine Zahlenlehre, Arithmetik, öfter auch kurz nach ihrer Methode Analysis genannt;
2. Allgemeine Raumlehre, Geometrie teils des Maaßes, teils der Lage, und
3. Allgemeine Bewegungslehre, Kinematik, auch als Phronomie, allgemeine Mechanik bezeichnet.

Die zweite Gruppe der Naturlehren, welche zumeist die Gesetzmäßigkeit im Verlaufe der Naturprozesse zu ergründen sucht, hat sich schließlich gleichfalls dreiteilig konstituiert, je nachdem sie die Wirkungsweise der allgemeinsten, sozusagen kosmischen Kräfte und Energien oder die letzten Bedingungen der stofflichen, materiebildenden Elementarverbindungen oder endlich die eigentümlichen Veränderungen innerhalb der Lebenserscheinungen, all dies in abstrakter Sonderung, zu erforschen bestrebt ist. So ergab sich als zweite Reihe mit zumeist mehrdeutigen Namen benannter Wissenschaften

4. Physik. 5. Chemie. 6. Physiologie.

Es ist somit nur noch die wissenschaftliche Behandlung der bunten Welt aller Naturprodukte sachgemäß zu gliedern. Doch soll vorerst nicht unerwähnt bleiben, daß sehr gewichtige Meinungen nur die bisher gekennzeichneten, abstrakten mathematischen und physischen Theorien als exakt begründete Naturerkenntnis gelten lassen möchten. Alle fernere Naturforschung hingegen betrachten sie als Anwendung jener theoretischen Grundlagen auf die einzelnen Erfahrungskreise. Nun fällt es mir garnicht ein, etwa die Genauigkeit und Gründlichkeit mathematischer und physischer Forschung irgendwie zu bemängeln; aber wir müssen auch hierin es mit Aristoteles halten, daß diese ihre Exaktheit nur mit Verzicht auf wesenhafte Erkenntnis erkaufte ist. Das wahre Wesen der Natur offenbart sich keineswegs in den allgemeinsten Zügen ihrer abstrakten Formen und isolierbaren Eigenschaftsveränderungen; wirkliche Realität besitzt nur allein das individuell bestimmte, konkrete Seiende. Die Naturkunde oder Naturbeschreibung weit entfernt bloße Anwendung abstrakter Lehren zu sein, ist zweifellos allein echte Naturwissenschaft, während alle mathematische Formel und jedes physische Theorem eigentlich nur Hilfsmittel der Naturerkenntnis bieten. Nur einer beginnenden, empirisch und kritisch unorientierten Forschung konnte die Allgemeinheit auch als Wesenhaftigkeit gelten, in welche sie mit mystischer Verehrung sich versenken mochte; ein offener, an reicher Erfahrung geschulter Blick sucht auch in das Innere des Einzeldinges einzudringen, um das bestimmende Moment der Realität zu ergründen. Dem philisterhaften Relativismus, dem Physiker, und seiner lauten Verkündung: Ins Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist, galt schon Goethes weise Zurückweisung: Natur hat weder Kern noch Schale, Alles ist sie mit einemmale.

Um somit für diese reiche Mannigfaltigkeit der Einzeldinge den Gesichtspunkt zu finden, der für gesonderte Gliederung der wissenschaftlichen Untersuchungen maßgebend sein könnte, müssen wir von allen isolierbaren, logischen Kategorien absehen und uns an die zusammengehörigen Momente halten, die eben in der grundlegenden Kategorie der Entwicklung von Naturwesen insgesamt enthalten, doch

gewißer Weise unterscheidbar sind, weil sie einander determinieren. Von den drei Momenten nun scheint mir das grundlegende der Homogenität an dem Erscheinungskreis der großen Weltkörper am eindringlichsten sich zu bewähren; ebenso kommt überdies das Moment der Spezifikation vorzugsweise in dem Gebiete alles Unorganischen zur Geltung, das uns erfahrungsmäßig eben nur an unserem Planeten gegeben und zu erforschen möglich ist, ebenso wie das Reich des Organischen, in welchem allein wieder auch noch das dritte und letzte Moment der Individuation zur Offenbarung gelangt. Demnach ist auch die Gruppe der naturkundlichen Untersuchung dreiteilig — welche Teilung auch bereits Aristoteles bekannt war —; um die Zusammengehörigkeit auch in der Benennung anzudeuten, mag sich der Gebrauch analogischer Bezeichnungen empfehlen. Es bilden demnach die Gruppe der Naturkunde wieder drei von einander klar unterscheidbare Disziplinen, unter denen jede frühere der folgenden zur Grundlage dient, wie dies übrigens auch in den beiden ersten Gruppen der Fall war. Sie heißen:

7. Kosmologie, gewöhnlich Astronomie benannt, die Wissenschaft von der allgemeinsten Ordnung der Weltkörper.

8. Geologie, Untersuchung der Struktur und Bildung unseres Erdkörpers, als anorganischen Gebildes.

9. Biologie, Erforschung des Reiches aller Lebewesen, Pflanzen und Tieren insgesamt.

Dieser flüchtigen Übersicht der nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgten Gliederung der Naturforschung füge ich einige Bemerkungen bei, nicht zur weiteren Begründung, sondern nur zur näheren Beleuchtung der logischen Bedeutung derselben. Auf das Abhängigkeitsverhältnis der Disziplinen innerhalb jeder einzelnen Reihe wurde schon hingewiesen: jede spätere setzt die früheren voraus. Klar zeugt dafür der Umstand, daß sich fruchtbare Zwischendisziplinen entwickeln konnten. So gibt es in der ersten Gruppe der mathematischen Wissenschaften neben einer reinen Geometrie der Ausdehnung auch eine analytische Geometrie, neben eigentlicher Kinematik auch eine analytisch-geometrische Behandlung der Bewegung; ebenso in der zweiten Gruppe der Naturlehre außer der experimentellen Chemie eine theoretische, eigentlich physikalische Chemie, neben einer strengen Physiologie eine physikalisch-chemische Untersuchung der Lebenserscheinungen. Auch die Naturkunde kennt eine kosmologische Theorie der Erdbildung, und denkt an eine welt- und erdkundliche Beleuchtung der organischen Entwicklung.

Eine andere Art der Abhängigkeit zeigt ferner die innere Struktur der Disziplinen zweiter und dritter Gruppe. Die Naturlehren unterscheiden prinzipiell einen mathematischen und einen experimentellen Teil, und

in den naturkundlichen Wissenschaften kann man recht bestimmt einen ersten formalen, morphologischen, gleichsam mathematischen Teil, und einen zweiten physisch-chemischen oder physiologischen Teil von der eigentümlichen Systematik der betreffenden Disziplin trennen.

Entschieden unterscheidet jedoch die einzelnen Gruppen von einander die logische Modalität ihrer Lehren. Die Mathematik entwickelt ihre Lehrsätze nach Gesichtspunkten des Grundes und der Folge; ihr logisches Prinzip ist das der Rationalität und ihr Resultat ist, wie Kant dies von allem behauptet, was bloß mit den formalen Bedingungen der Erfahrung übereinstimmt, bloß möglich. Die Naturlehre kennt Gesetze der ursächlichen Verknüpfung; ihr leitendes Prinzip ist das der Kausalität, der funktionellen Abhängigkeit der Elementarfaktoren der Naturprozesse; ihre Ergebnisse haben auch wie alles, was mit den materiellen Bedingungen der Erfahrung znsammenhängt, wirklichen Wert. Die eigentliche Naturkunde endlich strebt notwendige Regeln der Entwicklung zu erlangen, und muß deshalb auch finale Erwägungen, dies im aristotelischen Sinne, daher keineswegs Betrachtungen einer subjektiven Teleologie, zur Geltung bringen; sie hat, wie Kant es formuliert, den Zusammenhang ihrer Behauptungen mit dem Wirklichen nach allgemeinen Bedingungen der Erfahrungen zu bestimmen.

III.

Da die wissenschaftliche Methode, wie erwähnt, auf dem ganzen Felde der zu bedenkenden Wirklichkeit dieselben Wege einzuschlagen hat, so fragt es sich nun, ob und wie die sachlichen und logischen Gesichtspunkte, nach denen wir uns in der Naturforschung richten konnten, auch auf dem Gebiete der geschichtlichen Erfahrung zur Anwendung kommen können. Für zwei derselben kann die Antwort zweifellos nur bejahend lauten. Daß die Ergebnisse geschichtlicher Tätigkeit ebenso dauerhafte Produkte sind, wie die der Naturprozesse, beweist jede Stunde unseres Lebens. Jedes handliche Werkzeug, das wir gebrauchen, jedes rechte Wort, das zum Ausdruck unserer Wünsche sich einstellt, jede freundliche Sitte, der wir uns willig fügen, sind solche dauernde, nach Ort und Zeit wirksame Resultate geschichtlicher Wirksamkeit früherer Generationen. Und das Land, das wir bewohnen und bebauen, das Volkstum, dem wir mit voller Eigenart geistig und leiblich angehören, sowie die staatliche Gemeinschaft, in deren Schutz und Dienst wir stehen, sind größere, bedeutungsvollere, in stetiger Entwicklung befindliche Gebilde historischer Art. Somit bietet, wie die Natur auch die Geschichte dem forschenden Geiste eine Welt erfahrungsmäßiger Tatsachen, deren reiche und bunte Mannigfaltigkeit gleichfalls begrifflicher Klärung und systematischer Ordnung bedarf.

Für eine Geschichtskunde, und wohl auch eine Geschichtslehre fände sich, der Naturkunde und der Naturlehre entsprechend, im System der Wissenschaften eine analoge Stelle.

Aber auch die formelle Aufgabe der Mathematik hat in der Geschichtsforschung ihr Analogon. Man darf nur in Betracht ziehen, daß die abstrakte, wissenschaftliche Fassung mathematischer Untersuchung aus dem praktischen Bedürfnis des Zählens, Messens und Wägens sich emporrang, als die Einsicht kam, welche Bedeutsamkeit der Zahl und dem Maße auch für die theoretische Naturerkenntnis zukommt. Solcher Maßstäbe entbehrt nun auch die praktische Wirksamkeit in der Beurteilung geschichtlicher Arbeit und ihrer Resultate keineswegs; es entstand auch, sobald deren Bedeutsamkeit in der Zeiten Not und der Geister Zwist zu Bewußtsein kam, Bedürfnis und Wunsch nach gesonderter, genauerer Bestimmung derselben. Diese formelle Aufgabe ergab eine Reihe von Untersuchungen, für welche gegenwärtig die Bezeichnung gang und gebe wird, daß sie Normen oder Werte begrifflich festzustellen suchen, nach denen alles menschliche Empfinden, Denken und Handeln, also Bewußtseinsprozesse, sowie auch deren Produkte zur Beurteilung gelangen.

Die Gliederung der Disziplinen, welche somit der Geschichtserkenntnis dienstbar sind, ergäbe demgemäß gleichfalls ein dreiteiliges Schema. Ich beginne die Feststellung desselben, dem Stande unseres Wissenschaftsbetriebes gemäß, mit der augenfälligeren dritten Gruppe, den Disziplinen, deren Objekte geschichtliche Produkte sind. Denn es fügt sich wohl, da Einstimmigkeit hierin nicht leicht sobald erreicht werden kann, daß ich mich bei der analysierenden Kennzeichnung dieser Produkte auf Männer berufen kann, deren gewichtige Stimme mich von der sonst nötigen Pflicht eingehender Erörterung entheben mag. Auch läßt sich hoffen, daß das Verständnis der konkreten Wirklichkeit die Erkenntnis der abstrakteren wissenschaftlichen Aufgaben vorbereitet.

L. von Ranke bestimmt an einer bedeutsamen Stelle (*Englische Geschichte* I, 4) den allgemeinen Geist des menschlichen Geschlechtes, wie er sich in der Geschichte offenbart, als staatenbildende, ideenhervorbringende, die Natur beherrschende Tätigkeit. Baron Eötvös, unser heimischer Staats- und Geschichtsphilosoph, zählt gleicherweise drei Merkmale auf, nach denen man den Fortschritt in den einzelnen Perioden der menschheitlichen Entwicklung beurteilen kann. Je größer die Macht, mit welcher der Mensch über die Kräfte der physischen Welt verfügt; je allgemeiner ein bestimmter Grad der Bildung verbreitet ist; je mehr man die Menschenwürde anerkennt und achtet: desto vorgeschrittener ist die Menschheit. Die drei Momente decken einander in beiden Aufzählungen fast bis auf die wörtliche Bezeichnung;

nimmt man jedoch ihre Abhängigkeitsverhältnisse in Betracht, so zeigt sich klar, daß sie Eötvös in aufsteigender, Ranke in abfallender Reihe vorführt. Denn im Umgange und im Kampfe mit der Natur, um sie den menschlichen Absichten und Zwecken dienstbar zu machen, bilden sich die Ideen, Gedanken und Pläne, auf deren Zusammenstimmung alle menschliche Gemeinschaft beruht, und in der zweckbestimmten Organisation der Gemeinschaft zeitigt sich alle edle Gesittung.

Diese Erwägungen lassen unwillkürlich zugleich auf eine dreiteilige Gliederung der bleibenden historischen Ergebnisse schließen und somit auch auf eine gleiche Einteilung der auf sie bezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen. Man hat oft den Menschen bald als werkzeugbenützendes, bald als sprachbefähigtes, bald als soziales Wesen eigentümlich charakterisiert; offenbar kennzeichnet ihn jeder dieser Züge nach einer bestimmten Seite ganz wesentlich. Die technische Kultur benützt selbstbereitete Werkzeuge, Hand- und Kraftmaschinen zur Erzeugung teils von Gebrauchsgütern, die der Befriedigung der mannigfachen Bedürfnisse unserer Selbsterhaltung und Selbstentfaltung Genüge leisten sollen, teils von Kunstwerken, die unsere natürliche Umgebung umgestaltend, diese zum Ausdruck humanen Wesens und Waltens umbildet. All diese Gebilde, Werkzeuge, Güter und Kunstwerke, sind gleicherweise das Objekt einer allgemeinen Kulturwissenschaft, die, wenn sie bloß den Bestand und das Werden derselben beleuchtet und erklärt, den Namen der Technologie führt; während sie bei besonderer Hervorhebung der vergangenen historischen Momente geradezu Archäologie, Altertumskunde genannt wird. Sprachliche Bildung, wie sie der Zeiten Denken, Sinnen und Glauben in literarischer Form bleibend zu fixieren versteht, liefert die Objekte einer zweiten Disziplin dieser Gruppe, die einst das Forschungs- und Lehrgebiet des Grammatikers bildete, heute die einst bedeutungsvollere Bezeichnung der Philologie führt. Die bewußte Regelung und Organisation endlich des Gemeinlebens durch Sitte, Gesetz und Recht, zu Gebilden wie Familie, Gesellschaft und Staat untersucht die Wissenschaft des Gemeinlebens, welche Aristoteles Politik nannte, die aber im vorigen Jahrhundert, nach Analogie der übrigen Disziplinen, unter dem Vorwand einer Neugründung, als Soziologie neu getauft wurde.

Ich unterlasse der Kürze wegen eine weitere Analyse dieser drei Forschungsgebiete; glaube aber doch hervorheben zu müssen, wie schon diese geringen Andeutungen genügen, Wissenschaften, denen ihre Stelle im Systeme anzuweisen sonst mannigfache Schwierigkeiten nicht gestattet, und die man heutzutage meist in dem großen Sack unterbringt, mit dem man die immerfort sich in neue Gewande hüllende Sozialforschung versieht, sachgemäß und leicht an die Seite verwandter Fächer zu stellen. Die allgemeine Wissenschaftskunde, die

Wissenschaft vom Wissen der Menschheit, sowie die allgemeine Religionskunde sind ihrem Wesen nach beide, im Verbande mit einer dritten mittleren Disziplin der Sprachkunst (Grammatik, Eloquenz und Dichtung), philologische Wissenschaften, auch wenn sie bloß die Grundbegriffe alles Wissens und Glaubens kritisch zu bestimmen versuchen, ohne Rücksicht auf die geschichtlichen Bedingungen derselben. Man könnte erstere füglich Philomathie nennen, wenn dieser Name nicht obsolet geworden wäre; so beansprucht sie, vielleicht mit Recht — wenigstens nach dem Beispiele so hervorragender Denker, wie Comte und Hegel — Wissenschaft der Grundprinzipien alles Wissens, erste Philosophie zu sein. Die andere hat gleichfalls Aussicht, wenn sie auch den Namen der Theologie meidet, an die Stelle dieser stolzen Rivalin der Philosophie zu treten.

In anderer Weise sind Untersuchungen, die früher eine untergeordnete Stelle einnahmen, im Laufe der letzten zwei Jahrhunderte zu besonderer, eigenartiger Stellung gelangt. Die Fragen der Organisation der Wirtschaft und der Bildung, der Paideia, betrachtete die alte Welt vorzugsweise vom Standpunkte des Staates, heutzutage bilden sie gleichberechtigte Äste der allgemeinen Soziologie, mit der dritten, der Politik im Verbande, in ihrer Benennung als Ökonomik und Pädagogik ihren Ursprung nicht verleugnend.

Noch eine letzte kurze Bemerkung möchte ich in bezug auf diese Dreiteilung der Produkte geschichtlichen Wirkens und der entsprechenden Disziplinen wagen, auf die Gefahr hin, daß man sie mehr sinnreich als lehrreich finden mag. Mir scheint eine rechte Analogie stattzufinden zwischen ihr und der Dreiteilung der Naturprodukte. In den Werken der technischen Kultur, selbst in denen der Kunst, kommt, glaube ich, vorzugsweise die Homogenität der Menschheitsentwicklung zum Ausdruck; Beweis dafür, daß dieselben auf gewissen Kulturstufen überallhin in gleicher Form sich verbreiten, in alle Länder und zu allen Völkern gelangen. Die an sprachliche Form gebundene Ideenbildung hingegen zeigt eine eigentümliche Spezifikation; wie die Sprachen, so scheiden sich auch die Literaturen in verwandte Arten; Poesie, Religion, selbst Wissenschaft haben ihre Eigenart je nach verschiedenen Völkerschaften. Zugleich kann als wesenhafter Zug dieser Geistesprodukte gelten, daß sie bestimmt sind, Gemeinbesitz des Volkstums zu sein, nicht bloß individuelle Weise der Geistesbetätigung. Hinwieder ist alle soziale Gesittung auf die Entwicklung der Individualität angelegt und die Wertschätzung derselben hält mit den Fortschritten der gesellschaftlichen Organisation gleichen Schritt. Solche Betrachtungsweise, welche die Zweckbeziehungen geschichtlicher Arbeit klarer beleuchtet, wirft zugleich ein rechtes Licht auf die erste Reihe der abstrakten Untersuchungen, welche, wie bemerkt, die für die einzelnen historischen

Gebiete gültigen, maßgebenden Werturteile begrifflich zu bestimmen haben. Das Verhältnis der Politik, als allgemeiner Gesellschaftswissenschaft, zur Ethik, hat bereits ihr erster systematischer Bearbeiter (Aristoteles) festgelegt, indem er den Wert aller Gemeinschaftsorganisation an dem Begriffe der Sittlichkeit mißt, deren dialektische Konstruktion er eben als Objekt ethischer Überlegung betrachtet. Ebenso wird allgemein Logik zum wissenschaftlichen Denken, Ästhetik zur Kunstübung in Beziehung gestellt; beide Disziplinen leiden aber durch unklare Umgrenzung ihres Geltungsbereiches. Der Ästhetik schadet vielfach einestheils die Beschränkung derselben auf die künstlerische Tätigkeit, mit Ausschluß der übrigen verwandten Felder technischer Wirksamkeit, in welcher ja geschichtlich alle bildende Kunst wurzelt, anderenteils die Einbeziehung der generisch so verschiedenen Poesie als Sprachkunst. In gleicher Weise kann die Logik erst dann zur vollen Entfaltung und Geltung ihrer Lehren gelangen, wenn man einseht, daß nicht allein strenge Wissenschaft ihrer Wertung untersteht, sondern Poesie und Religion ihr ebenso unterworfen sind, indem sie gleichfalls der Wahrheit zu dienen haben, dem festen Bande aller menschlichen Gemeinschaft. Auch die aristotelische Logik kannte neben der Analytik, dem methodischen Beweisverfahren exakter Wissenschaft, den dialektischen Weg der Erkenntnis, die er in seiner *Topik* behandelt, und brachte mit dieser sogar die Rhetorik in bedeutungsvolle Beziehung. Es zeugt für die genuine Trefflichkeit der logischen Schulung im heutigen England, daß dort sich in den Sprachgebrauch nicht allein die Benennung eine Grammatik der Wissenschaft (*Grammar of Science*), sondern auch eine der religiösen Überzeugung, des Bekenntnisses (*Grammar of Assent*) einbürgern konnte.

Ästhetik, Logik, Ethik sind eben die drei abstrakten Disziplinen, welche auf dem Erfahrungsgebiete der Geschichte die entsprechende Aufgabe der Wertung und Abschätzung zu erfüllen haben, wie sie auf dem Felde der Natur die mathematischen Disziplinen erfüllen. Man könnte an die erste Namensgebung Platos, der gegenüber den mathematischen Studien eben vorzugsweise die begriffliche Fassung und Bestimmung als Aufgabe wahrer Wissenschaft darzulegen bestrebt war, anknüpfend, jene drei Disziplinen zusammenfassend, dialektische Wissenschaften nennen. Auch auf die Analogie derselben mit den einzelnen Hauptteilen der Mathematik wurde oft hingewiesen; doch scheint hierbei die gewohnte Aufzählung der letzteren, der auch ich oben, um nicht gleich am Beginn Anstoß zu erregen, folgen zu müssen glaubte, weder sachgemäß noch entwicklungsgeschichtlich richtig zu sein. Es geht selbst im individuellen Leben die Orientierung im Raume, sogar schon eine Messung der Ausdehnung allem Gebrauch der Zahlvorstellungen und Rechenoperationen voraus, und auch in der wissen-

schaftlichen Entwicklung folgte die isolierte Bearbeitung der Arithmetik, ihre abstrakte algebraische und analytische Operationsweise einer geometrischen Behandlung derselben. Mit dieser Umänderung wird die Analogie beider Reihen: Geometrie, Algebra, Kinematik (Ausdehnung, Zahl, Bewegung) und Ästhetik, Logik, Ethik (Schönheit, Wahrheit, Gesittung) ganz augenfällig. Beide Reihen entwickeln in entsprechender Weise die Rationalität einerseits der Natur, andererseits der Geschichte.

Mannigfachem Hindernis, vor allem manchem Vorurteil, ist es zuzuschreiben, daß die wissenschaftlichen Untersuchungen der kausalen Bedingungen historischen Lebens zu einer bestimmten, den Naturlehren analogen Gliederung bisher nicht gelangt sind. An sich ist dieser Umstand keineswegs auffällig. Auch in der Naturforschung erfolgte die prinzipielle Scheidung der Disziplinen, welche die ursächliche Gesetzmäßigkeit der Naturprozesse behandeln, am spätesten und ist heute noch Sache vieler Kontroverse. Antike Mathematik und Kosmographie — die biologische Kunde der Pflanzen und Tiere einbezogen — steht unserer heutigen Forschungsweise viel näher, als die Auffassung der Alten über die wahren Ursachen der gewöhnlichsten Veränderungen in der Natur. Auch die Geschichtsforschung unterliegt ähnlichem Geschicke.

Die aristotelische Weisung, selbst aus der Praxis antiker Geschichtsschreibung, wie etwa der thucydideischen, erwachsen, daß alle Verursachung historischer Taten, Produkte und Handlungen in der persönlichen Veranlagung ihrer Urheber wurzelt, war zwar für alle Folge nicht mehr vergessen. Aber alle Geschichtsforschung begnügte sich bisher bei aller Pragmatik ihrer Untersuchungen mit der Seelenkenntnis, die eben der lebendige Umgang mit Menschen, sodann die historische Überlieferung und künstlerische, zumeist poetische Deutung stetig angehäuft hatte und welche auch der Staatsmann in der Leitung des Gemeinlebens, der Pädagog auf seinem Katheder und der Seelsorger auf seiner Kanzel für ihre praktischen Zwecke nicht ohne jeden Vorteil benützen. Diese empirische, nutzbare Kenntnis ist jedoch weit entfernt von einer Wissenschaft, deren Aufgabe gerade in ihrer Bearbeitung liegt, die sie durch Zurückführung auf ihre Elemente und durch sorgfältige Bestimmung der gegenseitigen Abhängigkeiten in der Wirksamkeit derselben zu begreifen und zu erklären hat. Der gegenwärtige Stand der psychologischen Forschung bekundet, daß wir von einer anerkannten Seelen- oder Bewußtseinslehre, die den Naturlehren der Physik, Chemie und Physiologie an die Seite gestellt werden könnte, kaum sprechen dürfen. Vielmehr wäre es eine recht notwendige und heilsame Arbeit darzulegen, wie verschieden die maßgebendsten psychischen Grundbegriffe von verschiedenen Forschern bestimmt werden und dadurch zu klarem Bewußtsein zu bringen, daß dem Historiker

wohl ein stattlicher Reichtum persönlicher psychologischer Auffassungen, aber keine anerkannte wissenschaftliche Seelenlehre zu Gebote steht.

Es wäre Anmaßung, ohne diesen Nachweis und ohne kritische Beleuchtung desselben, Anweisungen geben zu wollen, wie jenem Übelstande abzuhelfen sei; es stimmt auch nicht mit meiner Absicht, die Klassifikation der Wissenschaften allein dem gegenwärtigen Zustande derselben anzupassen. Indes sei es mir gewährt, von dem Gesichtspunkte der Analogie zwischen Natur- und Geschichtsforschung ausgehend, dem ich bisher manchen Aufschluß verdanke, einen Vorblick auf die wahrscheinliche Lösung der Schwierigkeiten zu bieten.

Von den Versuchen, die Psychologie als einen Zweig der Naturwissenschaft zu bearbeiten, sehe ich grundsätzlich ab. Ihnen gegenüber stehe ich auf dem Standpunkte des Aristoteles, auf den ich mich geradezu mit Vorliebe berufe. Er wußte wohl, daß »die Seelenzustände unabtrennbar sind von dem tierischen Organismus« — er bestimmte die Psyche geradezu als »die erste Wirklichkeit (Entelechie) eines natürlichen gegliederten Körpers«; — dennoch führt er eindringlich den Beweis, daß nicht alle Forschung über die Seele in das Gebiet der Naturwissenschaft fällt. Ganz klar stellt er den Unterschied der wissenschaftlichen Untersuchung an einem lehrreichen Beispiel. »Auf verschiedene Weise«, behauptet er, »würden der Physiker und der Dialektiker jeden einzelnen Seelenzustand bestimmen; z. B., was ist Zorn? Der letztere würde sagen: Begierde der Schmerzerwiderung oder etwas dergleichen, der andere: Aufkochen des das Herz umfließenden Blutes oder Warmen.« Ich stelle damit alle Berechtigung der Psychophysik oder der physiologischen Psychologie außer Frage, betrachte aber ihre Resultate je nach Befund als zur Physik oder Physiologie gehörig. Psychologie hat eigentümlicherweise einen historischen Charakter und die Art der Gesetzmäßigkeit ihrer Objekte, der Tatsachen des persönlichen Bewußtseins ist grundverschieden von der Art physischer Gesetze, wie dies James Ward in einer eingehenden Studie anerkennenswert darzulegen bestrebt war. (*Psychological Review*, 1904, vgl. auch seinen Artikel in der 10. Auflage der *Encyclopaedia Britannica*. Bd. 32.) Eine objektive Seelenforschung ist damit keineswegs ausgeschlossen. Betragen und Handlungen der einzelnen, Produkte der Technik und Kunst, wissenschaftliche und poetische Literatur, religiöse Verkündigung und Prophetie sind alle förmliche Objektivationen seelischer Prozesse, und ihre Analyse und sympathische Nachbildung, verbunden mit einem methodischen Vergleichungsverfahren induktiver Art, bieten eine allzureiche Grundlage zur Auffindung der sie bestimmenden in ihnen herrschenden Gesetzmäßigkeit.

Ganz augenfällig verfolgt die strenge psychologische Forschung, welche bereits etwa seit Descartes und Hobbes, verbunden mit er-

kennnistheoretischen und ethischen Problemen, seit dem 18. Jahrhundert mit Vorliebe auch mit ästhetischen Fragen erhebliche Fortschritte getan hat, drei verschiedene Methoden, deren Ergebnisse man gemeinlich mit den Bezeichnungen einer Assoziations- oder einer Apperzeptionspsychologie oder einer voluntaristischen Psychologie kennzeichnet. Charakteristisch scheint für die erstere Richtung, daß ihre Elemente Empfindungen sind, und aus ihren gesetzmäßigen Verknüpfungen und Verbänden, deren man mehrere Arten unterscheidet, sucht sie den ganzen Reichtum seelischer Betätigungen abzuleiten. Für die andere scheint die Bewußtseinstatsache der Erinnerung Ausgangspunkt zu sein; demnach ist die Vorstellung ihr das eigentliche Element, und der Aufbau der geistigen Welt gestaltet sich nicht allein aus Verbindungen von Vorstellungen, sondern vorzugsweise aus einer bedeutungsvollen Aufeinanderbeziehung derselben, nach Maßgabe ihrer inhaltlichen, logischen Beschaffenheit. Die dritte Richtung endlich sieht in dem Erstreben das Wesentliche psychischer Betätigung, und das Eigentümliche des persönlichen Seelenlebens ist eine gesetzmäßig bedingte Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung. Jede dieser Richtungen behauptet allein nach Maßgabe ihrer eigentümlichen Grundlegung die ganze Seelenlehre vertreten zu können. Sollte dies nicht bei der unbestreitbar bloß relativen Richtigkeit ihrer Ergebnisse eine Täuschung sein? Wie etwa, wenn bloß die Physik oder die Chemie oder die Physiologie jede einzeln die ganze Naturlehre zu sein vorgäbe? Das war zu Zeiten ihrer Anfänge tatsächlich auch der Fall. Wenn etwa eine pünktliche Distinktion der psychischen Probleme auch zu einer rechten Teilung des Arbeitsfeldes der Psychologie führen könnte und sich an Stelle von methodischen Unterschieden eine klar umschriebene, dreiteilige Gliederung der mittleren Gruppe der Geschichtswissenschaft ergäbe? Wir hätten demnach, wenn wir wie für den dritten, auch für die andern Teile sachlich bezeichnende Namen gebrauchen, je eine besondere Sinnes-, Geistes- und Gemütspsychologie.

Die erste Disziplin hätte die allgemeinsten, auch für die andern maßgebenden Grundgesetze psychischen Geschehens zu entwickeln — es wären hauptsächlich Assoziationsgesetze; sie wäre, analog wie die Physik auf dem Naturgebiete, die Grundwissenschaft vom Bewußtsein. Empfindung, Erinnerung, Erstrebung gäben die stets in allem psychischen Geschehen vereint wirkenden Momente des Bewußtseins; der Begriff der Dauer, die grundlegende Kategorie aller historischer Betrachtung, wonach in der Präsenz der Gegenwart zugleich Vergangenheit und Zukunft wirksam gedacht werden, scheint nämlich am prägnantesten das Wesen des Bewußtseins zu bezeichnen.

Die zweite Disziplin, die Wissenschaft vom Geiste, hätte zum Problem, mit den Mitteln der apperzeptiven Beziehung, den

gesetzmäßigen Aufbau der Ideenwelt zu beleuchten — sie würde die inhaltlichen Beziehungen des bewußten Lebens, der persönlichen Entwicklung darlegen, analog der Chemie, welche die stofflichen Beziehungen der Naturwelt aufklärt. Wahrnehmen, eigentlich Vorstellen, Begreifen, Bedenken (Ersinnen) wären etwa hier die drei besonders, den allgemeinen entsprechenden, und ebenso wie diese, zeitliche Verhältnisse widerspiegelnden Momente des Bewußtseins. Die dritte Disziplin, die Lehre vom Gemüt, würde die Reihe beschließen; sie beleuchtet die emotionellen Grundlagen bewußter Selbstbetätigung, wie die Physiologie die Grundlagen der Lebensbetätigung. Die drei der Zeitlichkeit entsprechenden Momente dieser Art des Bewußtseins bewährten sich als Fühlen, Begehren, Wollen. Die Zusammenfassung der bezeichneten je drei Momente auf den verschiedenen Stufen des Bewußtseins in einer objektiv erfahrbaren Weise ergäbe dann drei Arten bewußter Tätigkeit: Gestalten, Bekennen, Handeln. Sie deuten zugleich auf das Verhältnis der psychologischen Untersuchungen zu der dritten Gruppe der konkreten, historischen Wissenschaften.

Auf die Struktur der Wissenschaftsgruppen, die analog den entsprechenden Naturwissenschaften, auf der zweiten Stufe zweiteilig, auf der dritten dreiteilig wäre, weise ich nur ganz kurz. Jede der psychologischen Wissenschaften hätte zuvörderst eine dialektische Aufgabe zu lösen: nach Maßgabe der entsprechenden dialektischen Wissenschaft, — der Sinnespsychologie entspräche die Ästhetik, der Geistespsychologie die Logik, der Willenspsychologie die Ethik, — sind die allgemeinen Formen des Seelenlebens, die einzelnen Veranlagungen der Seele und die Reihenfolge ihrer Entfaltung zu bestimmen; ein anderer lehrhafter Teil hätte sodann die Bedingungen der gesetzmäßigen Prozesse nachzuweisen, denen gemäß der Verlauf der bewußten psychischen Tätigkeit jene Formen verwirklicht, jene Veranlagungen zur Entwicklung bringt. In gleicher Weise hat ein dialektischer Teil der eigentlichen historischen Disziplinen nach Maßgabe der bezüglichen ästhetischen, logischen oder ethischen Wertschätzung die konkreten Produkte der Kultur, der Bildung oder der Gesittung nicht bloß allgemein, sondern auch in Bezug auf eine bestimmte historische Gemeinschaft übersichtlich zu gruppieren. Ein psychologischer Teil müßte ferner den Voraussetzungen und Bedingungen nachgehen, die für die Entstehung und Ausgestaltung jener Produkte entscheidend und wirksam gewesen. Eine Systematik endlich, nach den Gesichtspunkten der konkreten Entwicklung ausgeführt, würde sodann die wissenschaftliche Unterlage für die Historiographie des betreffenden Wirklichkeitsgebietes bilden.

So ist beispielweise diese meine Darlegung die flüchtige Skizze eines Bruchstückes von dem dialektischen Teil der allgemeinen Wissenschaftskunde, der ersten Philosophie, die jedoch der tieferen Begründung

durch die Beziehung zur grundlegenden Disziplin der wissenschaftlichen Logik ermangelt. Die psychologische Darlegung der geistigen Zustände und Veranlassungen, die bei Entstehung und Weiterbildung des verschiedenen Wissenschaftsbetriebes, insbesondere auch mit Rücksicht auf die anderen Bildungsgebiete, müßte sie ergänzen und endlich einer Systematik der wissenschaftlichen Ergebnisse die rechten Mittel bieten für eine lehrreiche, der Vervollkommnung der einzelnen Disziplinen dienstbaren Geschichte der Wissenschaft.

Klassifikation der Wissenschaften:

Sachliche und logische Modalität des Wissens	A) Der Natur	B) Der Geschichte
I. Formen: Rationalität.	I. Mathematische Disziplinen: 1. Geometrie, 2. Analysis, 3. Kinematik.	I. Dialektische Disziplinen: 1. Ästhetik, 2. Logik, 3. Ethik.
II. Prozesse: Kausalität.	II. Naturlehren: 1. Physik, 2. Chemie, 3. Physiologie.	II. Bewußtseinslehre: 1. Sinnes-, 2. Geistes-, 3. Gemütspsychologie.
III. Produkte: Finalität.	III. Naturkunde: 1. Kosmologie, 2. Geologie, 3. Biologie.	III. Geschichtskunde: 1. Technologie (Archäologie): a) Werkzeug, b) Ware, c) Kunstwerk. 2. Philologie: a) Grammatik, b) Philosophie, c) Theologie. 3. Soziologie: a) Ökonomik, b) Pädagogik, c) Politik.

Das übernatürliche Element in Shakespeares Dramen.

Vom Wirkl. Geheimrat Albert von Berzeviczy.

IV.

(Teufelsglaube und Hexerei.)

DIE Begriffe der Shakespeareschen Zeit von den verschiedenartigen bösen Bündnissen mit übernatürlichen Mächten wurzelten in dem damals außerordentlich entwickelten und auch wissenschaftlich ausgebildeten Teufelsglauben.

Wir haben bereits erwähnt, daß die Ausbreitung des Christentums die meisten Göttergestalten der alten heidnischen Religionen mit dem Charakter eines Teufels, d. h. bösen Geistes bekleidete, infolgedessen der als dem Wesen des christlichen Glaubens angehörig geltende Teufelsbegriff im Laufe des Mittelalters eine etwas unklare Wandlung durchgemacht hat. Die Leugnung des Glaubens an den Teufel identifizierte das Christentum mit der Irrlehre der Sadduzäer, doch unter der Wirkung der Reformation zeigten sich überall, wo der Protestantismus im 16. Jahrhundert Verbreitung fand, dennoch gewisse Unterschiede in der Auffassung. Auch die Reformatoren erkannten es an, daß die Existenz böser Geister, die Besessenheit vom Teufel, die Hexerei und deren Verfolgung Dinge sind, deren Beweis auf die Heilige Schrift basiert werden kann; sie erkannten auch die Wirklichkeit der in der Bibel erzählten Wunder an. Dagegen leugneten sie es, daß die Kirche zur Bewirkung solcher Wunder mit der Kraft, die göttliche Macht zu vermitteln, ausgestattet wäre und so blieb nichts anderes übrig, als in Ermangelung wissenschaftlicher Kenntnisse die gegenüber dem tiefeingewurzelten Aberglauben auf natürlichem Wege unerklärlichen Erscheinungen ausnahmslos dem Einflusse und der Macht des Teufels zuzuschreiben, woraus sich naturgemäß ergab, daß gerade zu Shakespeares Zeit und gerade in den Ländern mit protestantischer Mehrheit, wie auch in England, der Glaube an die schädlichen, bösen Geister, so wie auch das Bestreben, jede Spur derselben zu verfolgen, besonders stark und verbreitet war¹.

Der augenfälligste Ausdruck dieser Erscheinung ist die Dämonologie König Jakobs I.², welche, was mit mehreren Beispielen erhärtet werden kann, auch unserem Dichter sehr wohlbekannt war. Jakob, der Sohn Maria Stuarts, der nach der Vertreibung seiner Mutter noch ganz jung als der Sechste seines Namens auf den Thron von Schottland gelangte

¹ Spalding S. 26 ff. Brandes S. 596.

² Vgl. die Fußnote am Anfang des vorigen Abschnittes.

und nach dem Tode Elisabeths, die seine Mutter hatte hinrichten lassen, durch eine merkwürdige Fügung des Schicksals im Jahre 1603, als Jakob I. auch den englischen Thron bestieg, folgte auch in religiösen Dingen nicht seiner Mutter, die dem katholischen Glauben noch auf dem Blutgerüste treu geblieben war. Obwohl in seiner Jugend dem Katholizismus gegenüber tolerant, wurde er im späteren Laufe seines Lebens ein immer stärkerer Protestant und indem er dem Katholizismus, wie auch den presbyterianischen und puritanisch-protestantischen Konfessionen in gleicher Weise entgegentrat, begründete eigentlich er die Macht der amtlichen, episkopalen, anglikanischen Kirche. Jakob, der bei allem religiösen Eifer auch seine wissenschaftlichen Neigungen und besonders seine theologischen Kenntnisse sehr gerne, und zwar ziemlich ostentativ zur Geltung brachte, schrieb noch als König von Schottland einen Traktat in Dialogform über die Dämonologie, in welchem er bestrebt ist, alle Irrlehren vom Teufelsglauben und von den damit zusammenhängenden Fragen zu widerlegen, alle Zweifel zu zerstreuen und die nach seinem Glauben richtige theologische, moralische und administrative Auffassung dogmatisch auseinanderzusetzen. Dieses eigentümliche Buch stellt ebenfalls die bereits erwähnte Unterscheidung fest: einerseits zwischen Magie und Nekromantie, anderseits zwischen Sortiaria und Inkantation, d. h. der eigentlichen Hexerei. Er schöpft reichlich aus den den Opfern der damaligen Hexenprozesse erpreßten Geständnissen, bespricht alle Arten der heimtückischen Neckereien des Teufels, alle Variationen seines Erscheinens und seiner Tücken, klassifiziert die verschiedenen Arten der bösen Geister und verkündet die unerbittliche Verfolgung und Ausrottung aller bösen Zauberei und Hexerei als Pflicht der Staatsgewalt und jedes Christenmenschen.

Die Tatsache, daß der Glaube an die Macht des Teufels, wie an die Hexerei, und der Kampf gegen die Gefahren derselben zu Shakespeares Zeit so institutionell entwickelt und organisiert war, und daß besonders unter König Jakob viele hundert alte Weiber als Hexen verbrannt und diese Verfolgungen noch im 18. Jahrhundert fortgesetzt wurden, daß endlich ein großer Teil der damaligen Hexenprozesse und die darauf bezügliche reiche Literatur unserem Dichter nachweisbar bekannt waren: diese Tatsache müssen wir vor Augen halten, wenn wir die auf die Teufel und Hexen bezüglichen Teile seiner Dramen in gehöriger Beleuchtung sehen wollen¹.

In der »Komödie der Irrungen« findet sich z. B. ein Versuch der Beschwörung des Teufels. Antiphalus von Ephesus wird im Verlaufe der ewigen Verwechslungen mit seinem Zwillingbruder von den Häschern ergriffen und für wahnsinnig erklärt; Schulmeister Pinch will

¹ Brandes S. 597. Scott S. 49 ff. und 183 ff.

als Beschwörer mit Gebeten den Teufel aus dem Kranken in das Reich der Finsternis zurücktreiben, wofür er dann, wo alles sich aufklärt, arge Beschimpfungen ertragen muß¹. Ganz ähnlich ist die Szene in »Was ihr wollt«, wo von Malvolio behauptet wird, daß er wahnsinnig, also vom Teufel besessen ist; man findet, daß Satan dumpf aus ihm spreche und man muntert ihn auf, dem Teufel zu trösten, der doch der Menschheit Feind ist. Fabio meint, in solchen Fällen sei nichts anderes möglich, als sanfte Behandlung, da Satan mit sich nicht grob umgehen läßt. Maria drängt Toby Belch, den Kranken ein Gebet sprechen zu lassen. Olivias Narr ist der klügste, denn er erkennt zuerst, daß Malvolio vollkommen normal ist².

Die Erklärung dafür liegt in dem Umstand, daß man damals wohl an die Möglichkeit des Besessenseins noch allgemein glaubte und man für eine ganze Reihe pathologischer Fälle eine andere Erklärung nicht wußte, der Protestantismus jedoch an die kirchlichen Mittel der Beschwörung nicht mehr glaubte und die diesbezüglichen Verrichtungen der katholischen Geistlichkeit als Betrug verspottete und verdammt³. Es ist aber auch klar, daß in den obenerwähnten Szenen Shakespeares Spott sich nicht nur gegen die Beschwörung, sondern auch gegen den Glauben an die Obsession, d. h. an die Besessenheit vom Teufel, wendet.

Wir haben bereits wiederholt die zauberische Tätigkeit Owen Glendowers in Heinrich IV. erwähnt. Er rühmt sich, dem Teufel befehlen und dies auch andere lehren zu können; dem »Heißsporn« Percy nennt er all die Teufel, welche seine Diener sind⁴. Diese Äußerungen spielen darauf an, daß Glendower Nekromantie betreibt und nicht Inkantation, denn die Nekromanten behaupteten, den Teufel zu ihrem Dienste zwingen zu können, ohne aber ihm zu verfallen⁵.

Die Benennung der Teufel, welche Percy hier von Glendower zu hören bekommt, macht Shakespeare in einem späteren Stücke auch dem Zuschauer vernehmbar. In »König Lear« stellt sich Edgar als »Armer Thomas« wahnsinnig; seine scheinbar blöden Reden wirken aber bei genauerer Untersuchung wie eine Lektion aus der wissenschaftlichen Systematik des Teufelsglaubens jener Zeit. Edgar sagt, daß böse Geister ihn verfolgen, quälen; er nennt sie auch; der eine ist Flibbertigibbet, der als Irrlicht zu nahen pflegt; er bringt dem Auge das Fell und den Star, macht Schielen und Hasenscharte, streut Meltau aufs Korn und schädigt die arme Erdenkreatur; der andere ist Frateretto, welcher ihm sagt: »Nero sei jetzt Angler im See der

¹ IV. Aufz., 4. Sz. und V. Aufz., 1. Sz.

² III. Aufz., 4. Sz., IV. Aufz., 2. Sz.

³ König Jakobs Daemonol. S. 165 f. Anders S. 109. Spalding S. 61—62, 76—77.

⁴ I. Teil, III. Aufz., 1. Sz.

⁵ König Jakobs Daemonol. S. 31.

Finsternis«. Dann erwähnt er noch Obidikut, den Lustteufel, Hobbidance, den Fürsten der Stummheit; Mahu, den Dämon des Stehlens, und Modo, den des Mords¹. Alle diese Namen finden sich in dem Werke, welches Samuel Harsnett im Auftrage des Privy Council gegen die Beschwörungsmachinationen des Jesuiten Weston im Jahre 1603 veröffentlichte, wo auch Stellen vorkommen, welche mit den Martern Calibans im »Sturm« zusammengebracht werden können². Den damaligen dämonologischen Schriften sind auch die Namen: Paddock (Frosch), Graymalkin (Katze) und Harpier (Drache) entnommen, welche mit Macbeths Hexen in Verbindung stehen, ebenso Amaimon, Barbason, Ziminar und Setebos, welche zu den Teufeln höherer Ordnung gehören und von unserem Dichter in verschiedenen Werken erwähnt werden³.

Auf die Bühne selbst aber brachte Shakespeare keinen Teufel, trotzdem er dafür bei seinem genialen Zeitgenossen, dem frühverstorbenen Marlowe — der auf ihn unverkennbar einen gewissen Einfluß ausgeübt hat — genug Beispiele finden konnte⁴. Die Hexen aber stand er schon nicht an auf die Bühne zu bringen, doch ließ er sie nur in zwei Dramen auftreten: in »Heinrich VI.« und »Macbeth«, gesprochen aber wird von ihnen auch in einigen anderen Stücken.

In der »Komödie der Irrungen« ruft Dromio von Syrakus die Jungfrau Maria an und schlägt ein Kreuz, denn er glaubt:

»Geist, Kauz und Kobold geben uns Befehl,
Tun wir nicht, was sie wollen ganz genau,
Saugt man uns tot und zwickt uns schwarz und blau.«⁵

auch sein Herr, Antipholus, findet:

»Es wohnen offenbar nur Hexen hier,
Und drum ist's hohe Zeit, davonzugehen.«⁶

In »Die lustigen Weiber von Windsor« wird Falstaff, nachdem sein Liebesabenteuer mißglückt ist und er notgedrungen in Frauenkleider schlüpft, für die damals allgemein bekannte⁷ Wahrsagerin von Bentford gehalten und Slender will durch ihn erfahren, wo die ihm entwendete Kette zu finden sei; ob er aber wegen dieser Verkleidung und weil er die Hexe so trefflich nachgeahmt hat, von der Polizei wirklich als Hexe in den Stock gelegt wurde? das muß, da Falstaff sich doch dessen selbst rühmt, mit Recht bezweifelt werden⁸. Im »Wintermärchen« nennt Polixenes, König von Böhmen, die unschuldige Perdita: »Fresh

¹ III. Aufz., 4. und 6. Sz., IV. Aufz. 1. Sz. Übers. von G. Herwegh.

² Gervinus III S. 348. Anders S. 109 f. Thiselton Dyer S. 28.

³ Spalding S. 36 f. Reg. Scot S. 314, 327. Th. Dyer S. 57.

⁴ Symonds S. 632 f.

⁵ II. Aufz., 2. Sz. Übersetzt von G. Herwegh.

⁶ III. Aufz., 2. Sz.

⁷ Th. Dyer S. 26.

⁸ IV. Aufz., 5. Sz.

piece of excellent witchcraft«¹ und droht ihr mit grausamem Tode, weil sein Sohn Florizel in sie verliebt ist und sie heiraten will. Es war bereits erwähnt, daß im »Sturm« Caliban als der Sohn der verstorbenen Hexe Sycorax und des Teufels auftritt und unter diesem Vorwand auch Anspruch auf die Zauberinsel erhebt, deren Besiz seiner Meinung nach sein tyrannischer Herr, Prospero, nur usurpiert; er verflucht ihn auch, daß »alle Zauberei der Sycorax, Molch, Schröter, Fledermaus ihn befallen«. Aber auch Prospero selbst erkennt an, daß Calibans Mutter

»War eine Hex' und zwar so stark, daß sie
Den Mond in Zwang hielt, Flut und Ebbe machte
Und außer ihrem Kreis Gebote gab.«²

Nach dem, was wir über den Teufelsglauben sagten, können wir deutlich den Begriff des Hexentums fassen, so, wie er sich zur Zeit Shakespeares ausgebildet hat und wie ihn auch die eben angeführten Beziehungen erkennen lassen. Nach dem Gemeinglauben waren die mit dem Teufel verbündeten Menschen, Männer oder Frauen, fähig, Unschuldigen alles mögliche Übel zuzufügen, sie in ihrem Vermögen, in ihrem guten Rufe, in ihrer Gesundheit, sogar in ihrem Leben zu gefährden; sie waren imstande, Elementarschäden, besonders Stürme zu erregen, ansteckende Seuchen hervorzurufen, Tiere und Menschen in großen Massen zu verderben. Zum Zwecke dieser Leistungen konnten sie sich und andere nach ihrem Belieben verwandeln; sie konnten verschwinden, auf einem Besenstiel oder einem Schwein durch die Luft fliegen; weissagten die Zukunft, verrieten die Geheimnisse anderer, und versahen alle, welche sich an sie wandten, mit allerlei Zaubermitteln. So entwickelte sich ein ganzer Mythos über ihre Berührungen und Liebeleien sowie über ihre schwelgerischen Zusammenkünfte mit dem Teufel³.

Obwohl die Gestalt der Hexen im Glauben der verschiedenen Völker ursprünglich verschieden war, wurden sie doch im Laufe der Zeit immermehr mit einheitlichen Zügen ausgestattet, nur die Verschiedenheit der gebräuchlichen Namen weist auf die Verschiedenheit ihrer Abstammung hin. Zu Shakespeares Zeit nannte man sie, je nachdem es Männer oder Frauen waren, Sortiaria, Veneficus, d. h. Giftmischer, Incantator, d. h. Zauberer, und nur die weiblichen Hexen hießen Saga, Strix oder Stryga, Thessala und Lamia, bei einzelnen nordischen Völkern auch Haxa, woraus das deutsche Hexe entstanden ist⁴. Das englische

¹ IV. Aufz., 3. Sz.

² I. Aufz., 2. Sz., II. Aufz., 2. Sz., V. Aufz., 1. Sz.

³ König Jakobs Daemonologie, zit. Ausgabe III f. Reg. Scot S. 7—8. W. Scott S. 67, 232—233, 251. Heine, Der Doktor Faust, S. 195—196.

⁴ König Jakobs Daemonologie S. 78, 108, 180. Reg. Scot, Discovery. zit. Ausg., Epistle XXI. W. Scott S. 86 f.

»witch« ist angelsächsischen Ursprunges und bedeutete ungefähr so viel wie »Seher«¹. Es ist auffallend, daß der Gemeinglaube schon seit Medea, der Heldin der griechischen Sage, immer und überall vielmehr Frauen als Männer in den Verdacht der Hexerei brachte, was König Jakobs Dämonologie damit erklärt, daß das weibliche Geschlecht hingefälliger als das männliche ist und darum leichter in die verführerischen Netze des Teufels gerät, wie das ja auch der Sündenfall des ersten Menschenpaares beweist².

Die Hexenverfolgung hat sowohl in den katholischen als auch in den protestantischen Ländern zu Shakespeares Zeit sozusagen ihren Höhepunkt erreicht. Für die katholische Kirche hatte das Dekret Papst Innocenz VIII. den Kodex der Hexenprozesse geboten, für die englischen Protestanten König Jakobs Dämonologie, wozu späterhin auf Grund derselben noch besondere Gesetze kamen. Einmal verbrachte Königin Elisabeth infolge von Zahnschmerzen mehrere schlaflose Nächte, den Grund davon suchte der Gemeinglaube in den Hexenkünsten einer gewissen Dyer, was vollkommen genügte, um dieser Frau den Prozeß zu machen. Der Herzog von Buckingham wurde enthauptet, weil er der Weissagung einer Hexe gefolgt war. Als Jakob noch als König von Schottland zu seiner Verheiratung mit der dänischen Prinzessin Anna nach Dänemark segelte, wütete ein schrecklicher Seesturm; auch dieser wurde den Machinationen von Hexen zugeschrieben, eine ganze Reihe von Prozessen begann und mehrere der Angeklagten kamen auf den Galgen oder auf den Scheiterhaufen. Vergebens bewiesen einzelne aufgeklärte Männer, wie Reginald Scott in seinem Werke »The Discovery of witchcraft«, die Grundlosigkeit des Hexenaberglaubens; der Glaube wurzelte noch unausrottbar in den Gemütern und der fromme Übereifer erblickte in der Verfolgung ein Verdienst. In den meisten Fällen genügte das Zusammentreffen des »damnum minatum« und des »malum secutum«, d. h. man brauchte nur von jemandem zu behaupten, daß er mit einem Übel gedroht oder ein Übel vorausgesagt hat, welches dann zufällig eingetroffen ist, und der betreffende war sofort dem Verdacht, der Erreger des Übels zu sein, verfallen. Die Opfer konnten sich meistens nicht einmal verteidigen, oft haben sie sogar, gebrochen von den Torturen oder von lügnerischen Versprechungen getäuscht, selbst von sich die ungeheuerlichsten Dinge eingestanden, oft auch hatten sie keine andere Wahl, als bei der Wasserprobe zu ertrinken, oder den bei der Verurteilung ihrer harrenden Galgen bzw. Scheiterhaufen zu besteigen³. Nicht einmal die Beweiskraft der Tatsachen vermochte die Richter von der Falschheit der durch die Tortur erpreßten

¹ Wicce von Witan.

² S. 104 f.

³ Reg. Scot S. 19—21, 24—25. Thiselton Dyer S. 30—31.

Geständnisse zu überzeugen; so z. B. glaubte man, wie an ein förmliches Dogma — was auch in vielen Geständnissen bestätigt ist — daß die Hexen verschwinden, sich verwandeln, durch die Luft fliegen können, und niemandem fiel es ein, daß doch, wenn dies wahr gewesen wäre, kein einziges dieser unglücklichen Geschöpfe auf die Richtstätte gekommen wäre¹.

Auch die englische Dramenliteratur vor Shakespeare bringt mit großer Vorliebe Hexen auf die Bühne, und es ist sehr bemerkenswert, daß eines dieser Dramen, »Die Hexe von Edmonton«, in der Gestalt der Mother Sawyer eine tragische Hexe auftreten läßt, die keine wirkliche Hexe ist, die aber, weil sie für eine solche gehalten, als solche verfolgt und verachtet wird, sich sozusagen notgedrungen gegen ihre Mitmenschen empört und sie zu verderben trachtet².

Bei Shakespeare kommen, wie bereits erwähnt, Hexen in zwei Dramen vor, das eine ist die Trilogie »Heinrich VI.«, ein Jugendwerk des Dichters, eigentlich nur eine dramatisierte Geschichte, ohne einheitliche dramatische Konzeption, vielleicht auch nicht ganz seine eigene Schöpfung, sondern nur eine Überarbeitung für die Bühne³; das zweite ist »Macbeth«, die Frucht seiner ausgereiftesten Schaffenskraft.

Die im I. Teil von »Heinrich VI.« erscheinende Hexe ist niemand anders als Jeanne d'Arc, die Jungfrau von Orléans, unter dem seinerzeit auch bei den Franzosen gebräuchlichen Namen »Pucelle«. Shakespeare füllt nämlich den zweiten und dritten Teil dieser Trilogie mit den blutigen Kämpfen der weißen und roten Rose, d. h. der Häuser York und Lancaster, im ersten Teil erzählt er aber auch, wie »Heinrich aus Monmouth bauet alles auf, Heinrich aus Windsor büßet alles ein,« d. h. die Niederlage der Engländer auf französischem Boden gegen Karl VII. und folgt in der Darstellung dieser historischen Tatsache der Auffassung des englischen Volkes von damals. Wie beschämend wäre für die Engländer das Geständnis gewesen, daß ihre Heerführer eine Armee nicht sollten bezwingen können, welche von einem einfachen Bauernmädchen geführt war, und darum war es für ihre Ehre ein Bedürfnis, die »Pucelle« als eine mit teuflischen Mächten verbündete Hexe hinzustellen. Als Entschuldigung dieser Auffassung kann es allerdings dienen, daß dieselbe in genug schmachvoller Weise auch von den der englischen Macht unterworfenen Franzosen oder doch wenigstens vom Klerus der Normandie und von den Gelehrten der Pariser Universität sanktioniert wurde.

In Shakespeares Konzeption ist es aber augenfällig, daß der Dichter sich nur unwillig dieser Auffassung fügt; die Zeichnung, die er in

¹ W. Scott S. 184, 244. Mézières S. 389. Brandes S. 596—597. Spalding S. 108, 111. Lucy S. 11 f.

² Symonds S. 478 f.

³ Th. Dyer S. 24—25.

seinem Drama von der Jungfrau entwirft, ist schwankend, unklar, von Widersprüchen gestört, und läßt einen Zweifel bezüglich der Auffassung übrig, welche der Dichter sich selbst von dieser Gestalt gebildet hat.

Johanna selbst erzählt bei ihrem ersten Auftreten mit aufrichtiger Begeisterung und packender Inspiration ihre Sendung und weist die liebebetenden, schwärmerischen Geständnisse des Dauphins zurück; die Franzosen glauben ohne Ausnahme an ihre Wunderkraft, und nur anfangs unterstehen sich einzelne böse Zungen, ihre Begegnung mit Karl in schlüpfrigen Bemerkungen herabzuziehen; der mit ihrer Hilfe gekrönte König prophezeite es, daß die Franzosen sie als nationale Schutzheilige feiern werden. Die Engländer natürlich betrachten sie von vornherein nicht nur als Hexe, sondern auch als eine moralisch gänzlich verworfene Person; der Herzog von York allein glaubt trotzdem bis ans Ende an ihre Reinheit. Wenn nun schon in das glänzende Bild der siegreichen Pucelle einige Trübung kommt durch die herausfordernd spöttischen und derben Worte, welche sie den zur Verhandlung erschienenen Engländern zuwirft, sowie durch die unweibliche Rohheit, mit welcher sie sich über den gefallenen Helden Talbot äußert, so wird ihr Bild noch verworrener, wo das Glück sich von ihr abwendet. Vor Angers beschwört sie Geister, welche unter Donnergetöse aus der Erde hervorkommen¹, doch wissen wir nicht, ob gerade aus der Hölle? Sie bittet sie um ein Zeichen bezüglich der Zukunft, sie fleht um ihre Hilfe gegen die Engländer, doch die Geister bleiben stumm; sie bietet ihnen ihren Leib an, doch diese wenden sich ab, endlich bietet sie ihnen auch ihre Seele an, doch die Geister verschwinden und sie bemerkt es verzweifelt, daß »zu schwach sind meine alten Zaubereien, die Hölle mir zu stark, mit ihr zu ringen²«. Ihr eigenes Geständnis läßt sie also auch hier nicht als Bundesgenossin, sondern als Gegnerin der Hölle erscheinen.

Geradezu abstoßend ist das Bild, welches Shakespeare von den letzten Leiden der Jungfrau bietet. Ihren Vater, den alten Hirten, der über das Schicksal seiner Tochter jammert, verleugnet sie und sagt, sie sei nicht seine Tochter, stamme aus edlerem Blut und weist den »Bauer« roh von sich. In ihrem letzten Geständnisse gibt sie sich als rein, unschuldig, vom Himmel auserwählt aus und will ihre Wunder ohne Hilfe des Teufels gewirkt haben; sobald sie aber zum Scheiterhaufen geschickt wird, gesteht sie, vielleicht auch nur, um ihr Leben zu retten, gegen sich selbst, mit dem Herzog von Alençon ein Verhältnis gehabt und von ihm auch empfangen zu haben, und da bei den Gegnern gar nichts mehr verfängt, erwünscht sie in grimmigem Zorn, doch ohne

¹ V. Aufz., 2. Sz.

² V. Aufz., 3. Sz. Übersetzt von A. W. Schlegel.

zu bekennen, welches Geständnis eigentlich die Wahrheit enthält, die Engländer und geht sterben.

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Shakespeare in dieser verworrenen Charakterzeichnung nur das Sprachrohr der befangenen Chroniken seiner Zeit war. Und nur die lebendige Dramatisierung dieser Chroniken sehen wir auch in den bereits erwähnten Szenen des zweiten Teils der Trilogie, welche den auf Bestellung der Herzogin von Gloster sich abspielenden Hexenzauber und dessen Folgen erzählen. Das Ganze ist eine im Hinblick auf das Drama untergeordnete Episode, welche aber mit historisch-treuer Detaillierung die Form und das Zeremoniell sowohl des Hexenzaubers und der Geisterbeschwörung als auch der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit und Buße darstellt¹.

Weit tiefere Probleme bieten der Dramaturgie wie auch der Literaturgeschichte die Hexenszenen in Macbeth, deren äußeren Verlauf wir bereits skizziert haben.

Bezüglich des Wesens und der Natur dieser Hexen muß vor allem mit ganzer Bestimmtheit die Auffassung zurückgewiesen werden, als ob dieselben nicht konkret existierende, sondern nur als Reflexe der Gedanken Macbeths symbolisch gedachte Gestalten oder gar nur Blendwerke im erhigten Gehirn der Mitspielenden wären, was ja auch schon dadurch ausgeschlossen ist, daß sie auch dann erscheinen und sprechen, wenn keine der handelnden Personen sie sieht. Das Publikum, für welches Shakespeare schrieb und welches selbst oft genug Personen, die wegen Hexerei zum Tode verurteilt waren, gesehen hat, hätte den Dichter nicht einmal verstanden, wenn er ihm die Idee der Versuchung oder des Verhängnisses in Gestalt von Hexen hätte symbolisieren wollen².

Trotzdem muß man zugeben, daß das Wesen der Macbethischen Hexen einigermaßen aus hibridischen, gegensätzlichen Elementen gestaltet scheint, ungelöste Rätsel, unüberbrückbare Widersprüche enthaltend, was sich auch daraus erklären kann, daß uns diese Tragödie vielleicht verstümmelt erhalten blieb, ihre Kürze ist ohnehin auffallend; sie ist eines der kürzesten Bühnenwerke Shakespeares, und der unverhältnismäßige Umfang einzelner Teile berechtigt zu der Annahme, daß uns manches davon verloren gegangen ist³.

¹ W. Scott S. 104 f. Wurth S. 300. Anders S. 112.

² Am überzeugendsten beweist dies Rümelin: Shakespeare-Studien, Stuttgart 1874, S. 82—85. Vgl. Gervinus III, S. 301 f. Ferner Mézières S. 388. Wurth S. 299. Spalding S. 87. Walter Bormann: Shakespeares szenische Technik und dramatische Kunst. Shak.-Jahrbücher XXXVII, 202. Lucy S. 16. — Quaterly Review, Jahrg. 1890, S. 104 (anonymer Aufsatz: Shakespeares Ghosts, Witches and Fairies). — Paul Gyulai l. c. S. 22.

³ Brandes S. 599.

Mehrere Schriftsteller haben bereits darauf hingewiesen, daß das zweite Auftreten der Hexen, wo sie fast noch auf dem Schlachtfelde den siegreichen Heerführern förmlich den Weg vertreten, um sie zu begrüßen und Macbeth unerwartet, unaufgefordert eine ruhmvolle Zukunft zu prophezeien, — ihr Beisammensein zu dritt, wie auch der Umstand, daß der Dichter sie, auch darin der von ihm benützten Quelle, der Holinshed-Chronik folgend, wiederholt Schicksalsschwestern (weird sisters) nennt, mit dem konventionellen Begriff des damaligen Hexenglaubens durchaus nicht übereinstimmt. Wenn wir uns von ihnen nur aus diesen Zügen ein Bild gestalten wollen, erinnern sie uns an die antiken Parzen oder an die Walküren des germanischen Mythos und noch mehr an die Nornen des skandinavischen Volksglaubens, deren es ebenfalls drei gab: Urda, Verdandi (oder Vardanda) und Skulda, und diese drei Schwestern hatten die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft in ihrer Gewalt. Manche Forscher gehen in der Aufdeckung dieser Ähnlichkeiten noch weiter und stellen fest, daß die erste Hexe, die Macbeth als Than von Glamis begrüßt, welche Würde er schon seit dem Tode seines Vaters bekleidet, im Namen der Vergangenheit spricht, sie wäre also Urda; die zweite, die ihn als Than von Cawdor bewillkommt, vertritt die Gegenwart, denn der König hat ihn, wiewohl Macbeth davon noch keine Kenntnis besitzt, schon in der vorigen Szene auf die Nachricht von seinem Siege mit dieser Würde ausgezeichnet; diese Hexe ist also Verdandi. Die dritte endlich, die Macbeth ein Königreich prophezeit, ist die in die Zukunft blickende Skulda. Die Parallele ist sehr gefällig, findet aber im weiteren Gebaren der Hexen keinerlei Motivierung¹.

Zweifellos ist sowohl Macbeth, als auch Banquo von dem Anblick der Hexen im höchsten Grade überrascht und beide verraten, daß die Erscheinung auf sie den Eindruck nie Gesehener, geheimnisvoller, übernatürlicher Wesen macht. Banquo sagt:

..... Wer sind diese?
So welk von Leib, so wild in ihrer Tracht?
Die nicht wie Kinder dieser Erde aussehn
Und doch drauf sind. — Lebt ihr? Seid ihr etwas,
Das Antwort gibt?

Und Macbeth:

Sprecht, wenn ihr könnt, wer seid ihr?

Bald fragt Banquo weiter:

..... in der Wahrheit Namen:
Seid ihr nur Blendwerk oder wirklich das,
Was ihr von außen scheint?

¹ Spalding S. 86 f. — Delius: Macbeth, Einl. S. IV. — Quarterly Review l. c. und Heine: Elementargeister S. 84. Thielton Dyer S. 27.

Und als dann Macbeth, nachdem beide Weissagungen erhalten hatten, noch mehr zu erfahren wünscht, sind die Hexen »verschwunden«. Und hier muß nachdrücklich bemerkt werden, daß Shakespeare in seinem wortkargen Szenarium — sofern dies überhaupt ihm zuzuschreiben ist — die Vorschrift »verschwindet, sie verschwinden« (vanishes, vanish) nur in den seltensten Fällen anbringt und nur in einer rein geisterhaften Szene, aber auch dort nicht immer; selbst der Auftritt und Abgang des Geistes von Hamlets Vater ist mit dem gewöhnlichen »enter« und »exit« bezeichnet. Also: die Hexen verschwinden, und zwar so plötzlich, daß Banquo zu folgenden Worten veranlaßt wird:

Die Erde bildet Blasen, wie das Wasser;
Dies waren solche. Wohin schwanden sie?
Macbeth: In Luft; und was uns leibhaft schien, zerfloß
Wie Hauch im Winde.

Ebenso äußert sich Macbeth in dem Briefe an seine Frau, welchen diese laut liest: »Sie begegneten mir am Tage des Sieges . . . Als ich vor Begierde brannte, sie weiter auszufragen, machten sie sich zu Luft und verschwanden darin.«

Wie sollen wir es nun verstehen, daß nach alledem Macbeth im dritten Aufzuge nach der Bankettszene und nachdem er Banquos Geist gesehen hatte, in dem erregten Gespräch mit seiner Frau plötzlich sagt:

. Morgen will ich
In aller Frühe zu den Zauberschwestern:
Sie müssen mehr mir sagen

Und im folgenden Aufzuge sehen wir ihn tatsächlich, wie er in der Hexenküche im Kreise der bekannten »Schicksalsschwern« erscheint, die ihn schon auf Befehl der Hekate, zur Zauberei bereit, erwarten. Macbeth weiß also plötzlich, wer und was die im ersten Akte noch so geheimnisvollen ätherischen, niegesehenen Phantome sind, wo man sie finden, wann man mit ihnen sprechen und von ihnen Weissagungen erhalten kann? Kurz, hier haben die Hexen bereits den Anschein gewonnen, als ob sie in der Gegend allbekannte, weissagende und Zauberei treibende alte Weiber wären.

Im übrigen aber stimmt, abgesehen von dem letzterwähnten, jede einzelne Spur ihres Wesens schon von allem Anfang an mit dem landesüblichen Hexenbegriff der Shakespeareschen Zeit überein.

Ihr Aussehen ist nach der Beschreibung Banquos das ausgedörrter, hagerer, alter Weiber, mit behaartem Kinn, was ganz dem Äußeren entspricht, welches zu damaliger Zeit eine Frau am leichtesten in den Verdacht der Hexerei bringen konnte¹. Schon in ihrer ersten Szene

¹ Reg. Scot S. 5. Auch in den »Lustigen Weibern von Windsor«, IV. Aufz., 2. Sz. sagt Sir Hugh Evans, daß ein Weibsbild mit einem großen Bart »in der Tat« eine Hexe ist.

hören sie den Ruf der Katzen und Frösche, eben jener Tiere, in welche nach dem Gemeinglauben die Hilfsgeister der Hexen zu fahren pflegen. Stets treten sie unter Donner und Bliz auf und bei ihrem Erscheinen wird schönes Wetter stürmisch, worauf sich auch ihre letzten Worte, mit welchen sie verschwinden, beziehen:

Schön ist häßlich, häßlich schön:
Auf durch Dunst und Nebelhöhn.

ebenso Macbeths Ausruf bei der ersten Begegnung:

Nie sah ich solchen grausig schönen Tag.

Daß sie auch einen Seesturm erregen können, erzählen sie selbst. Die Frau eines Schiffers wollte der ersten Hexe nicht erlauben, von ihren Kastanien zu essen; dies war der letzteren Grund genug, in Gestalt einer schwanzlosen Ratte dem Gatten nachzusegeln und ihm Sturm zu bringen. Der Schiffer wird wohl nicht zugrunde gehen, doch quälen wird sie ihn aufs grausamste. Macbeth selbst hat nicht nur »die bewährte Überzeugung, daß sie mehr wissen, als Sterbliche«¹, sondern er kennt auch ihre zerstörende, verheerende Kraft, und gerade mit Berufung darauf will er sie zwingen, ihm das Geheimnis der Zukunft, wie immer auch sie es fertig bringen mögen, aufzudecken². Die Szene in der Hexenküche haben wir bereits besprochen.

Es ist also offenbar, daß unter Shakespeares Händen die »Schicksalsschwestern« oder die »Verhängnisgöttinnen«³ aus Holinsheds Chronik mit den bekannten und beliebten Hexengestalten des zeitgenössischen Aberglaubens identifiziert wurden. Diese Umgestaltung, welche natürlich nicht alle Widersprüche auszugleichen vermochte, können wir uns auch so erklären, daß der Dichter, dessen Glaube an die Hexen nicht eben stark war, die poetischere und auch etwas edlere Gestalt der »Schicksalsschwestern« nicht ganz opfern wollte, dem Zeitgeschmack aber, sowie dem Gemeinglauben Zugeständnisse machte, ohne welche seine Konzeption nicht genug verständlich oder mindestens nicht populär hätte werden können. Auch können wir sie so verstehen, daß Shakespeare Macbeths Heldengestalt nicht zum Opfer nur eines gewöhnlichen Hexenzaubers machen wollte und darum überzog er die erste Erscheinung der verhängnisartigen Verlockung mit dem Schimmer des heroisch Überirdischen, so daß wir dann nur den bereits zu Fall gebrachten Helden in den Fesseln des betrügerischen Spiels gewöhnlicher Weissageweiber und Zauberer sich winden sehen. Diesen Gesichtspunkt bietet uns vielleicht auch der Gedanke Shakespeares, den Hexen durch Hekate Vorwürfe machen zu lassen, weil sie Macbeth mit ihrem Zauber in Versuchung führten⁴.

¹ I. Aufz., 5. Sz.

² I. Aufz., 3. Sz.

³ »Goddesses of Destinie«.

⁴ III. Aufz., 5. Sz.

Wiewohl also das etwas widerspruchsvolle Wesen der Macbethschen Hexen die Erklärungen gewissermaßen herausfordert und die Bühne zu dem Bestreben zwingt, durch die Betonung und Herausarbeitung des einen oder des anderen Elements diese Widersprüche zu entfernen, scheint es bei der Aufführung hier ebenso, wie überall, das richtigste zu sein, sich treu und objektiv an die ausgesprochenen Absichten des Dichters zu halten. Darum kann auch Schillers Versuch nicht glücklich genannt werden, der in seiner Macbeth-Übersetzung, oder besser gesagt, Überarbeitung, die Hexenszenen sehr eigenmächtig geändert und erweitert hat und zur Erklärung des Verhängnismäßigen dieser Vorgänge den riesenhaft dargestellten »Schicksalsschwestern« moralisierende Betrachtungen in den Mund legt¹. (Schluß folgt.)

Veit Stoß in Siebenbürgen.

Von Prof. Tihamér Gyárfás.

ES ist eine gewiß interessante Erscheinung, daß zwei der größten und ältesten Künstler Deutschlands ungarischer Herkunft sind. Dürer, wie es aufs klarste bewiesen worden, ist es ganz gewiß. Wahrscheinlich ist es auch Veit Stoß, wenn auch betreff seiner diese Frage noch nicht ganz entschieden ist. Beide entstammen, gleich anderen vielen Künstlern des Mittelalters, Goldschmiedfamilien, und beider Vorfahren (ihre Väter bzw. Großväter) ließen sich in Nürnberg nieder. Beide sind selbständige Originaltalente im Geiste des Cinquecento, gleich Lionardo da Vinci oder Michelangelo: Dürer ist in einer Person Maler, Holz- und Kupferstecher, Baumeister, Bildschnitzer und Schriftsteller zugleich; Veit Stoß aber schafft seine weltberühmten Prachtwerke im Gebiete der Malerei und der Bildhauerkunst. Der unruhige Geist jener Zeiten läßt sie nicht dauernd eines Ortes Ruhe genießen; Veit Stoß hinterließ, da er zu gleicher Zeit in zwei Ortschaften — in Nürnberg und Krakau — Werkstätten besaß, zwei Schulen und viele Nachahmer, während Deutschland, Polen und die Nachbargenden von seinen Werken förmlich überschwemmt wurden.

Das vielbewegte Leben des Meisters hier zu beschreiben oder seine Kunst zu würdigen, liegt meinen Absichten fern, haben dies doch vor mir schon so viele² getan; bloß einen kleinen, beinahe unbekanntem

¹ Vgl. Tieck IV, S. 354 und Gervinus III, S. 315.

² Abgesehen von den vielen kunsthistorischen Werken, erwähnen wir hier nur Bergau: Der Bildschnitzer Veit Stoß und seine Werke, Nürnberg 1834; Bode: Geschichte der deutschen Plastik, Berlin 1885, und B. Daun: V. Stoß und seine Schule, Leipzig 1903. Die heimatlichen Quellen nennen wir weiter, wo wir uns auf manche berufen.

Abschnitt seines Lebens, der uns Ungarn näher interessiert, möchte ich hier kürzlich behandeln und mit einigen neuen Daten ergänzen.

Veit Stoß in Brassó-Kronstadt 1522—23. Wie kam Veit Stoß nach Brassó? Gar schwierig ist es, diese Frage zu lösen. Möglich, daß er dahin berufen wurde, möglich, daß die in seinen Werkstätten auftauchenden Wanderburschen ihm von einem kleinen Lande im weiten Süden, am Fuße der Karpaten Kunde brachten, wo seiner Kunst ein weiteres Gebiet harre; beigetragen konnte auch sein unruhiges Temperament haben, das ihn immer nur fort und fort jagte, mochte er doch auch denken, daß er in der weiten Ferne mehr Anerkennung finden und man ihm seine Schande nicht vorhalten werde¹; schließlich konnten ihn ja auch Familientraditionen dazu veranlassen, das Land aufzusuchen, das seine Vorfahren verlassen hatten². Derartige Motive brachten ihn nach Oberungarn und von hier nach Siebenbürgen. Denn das steht fest, daß Veit Stoß Ende des Jahres 1522 und Anfang des Jahres 1523 in Brassó sich aufhielt und hier arbeitete, wie dies aus dem folgenden ersichtlich sein wird:

I. In einem alten Verrechnungsbuche Kronstadts, das die Ausgaben der genannten Jahre enthält, entdeckte ich folgende zwei Posten:

1522 december 16. ad rationem duorum vehiculorum Czako Bencze et sculptori, qui ecclesiam in Argis proportionare debebat, eosdem flor. 2; und

1523 január 23. Item Todt Istwan vehenti Vitum sculptorem et pictorem effigiare ecclesiam in Argis flor. 1. asp. 25³.

Aus diesen zwei wichtigen Daten, die bis nun der Aufmerksamkeit der Veit Stoß-Forscher völlig entgangen, ist es nun klar, daß Veit Stoß im Dezember des Jahres 1522 in Argis war, dort Messungen vornahm und im Jänner des darauffolgenden Jahres wieder hinkam, seine nun vollendete Arbeit in der Kirche aufzustellen, denn es kann ja nicht bezweifelt werden, daß der hier genannte »Vitus sculptor et pictor« kein

¹ Veit Stoß war nämlich in unaufhörlichem Prozesse mit den Anverwandten seiner Frau, wegen Urkundenfälschung wurde er endlich zum Tode verurteilt, und nur der fürstlichen Gnade hatte er sein Leben zu danken. Dennoch, als Verbrecher öffentlich gebrandmarkt, hatte er genug hart zu büßen.

² Im Mittelalter war es allgemein üblich, jeden nach seinem Heimatsorte zu benennen. Und so können wir es mit Recht behaupten, daß die Familie Stoß aus der Gemeinde Stoosz im Komitate Abaujtona nach Nürnberg wanderte. Zwar behauptet der gelehrte Pole Leonhard Lepszy in dem von der Akademie zu Krakau herausgegebenen *Extrait du Bulletin de l'Académie etc.*, 1892, S. 256, daß die Familie Stoß der Gemeinde Haró im Komitate Hunyad entstammt, da nach Aufzeichnungen in Krakau der Goldschmied Mathias Stoß aus Harrow nach Krakau kam. Es folgt aber hieraus nicht, daß auch Veit Stoß derselben Abstammung sei und daß Harrow in Ungarn liege. S. Arch. Értésítő. XIII, S. 191; Daum a. a. O. S. 4.

³ Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt, I. Bd., S. 460 u. 505.

anderer als unser Veit Stoß ist, wie auch aus dem weiteren ersichtlich sein wird.

Nun bleibt noch die Frage: welche Arbeit hatte Veit Stoß für Argis zu bereiten?

Arges (Argis, ungarisch Argyas, eine alte Stadt in der Wallachei im heutigen Rumänien) war einst Fürstensitz, wo Pabst Urban VI. auf Intervention Ludwigs des Großen ein katholisches Bistum errichtete. Es hatte aber infolge der ununterbrochenen inneren Unruhen und Kämpfe keinen Bestand und erhielt sich weiter nur dem Namen nach¹. Die berühmteste ihrer vielen Basiliken ist jene, die der Woywode Nyagoj Bassarab (1512—21) erbauen ließ und die nach vielen Umgestaltungen und Heimsuchungen in neuester Zeit nach den Plänen Viollet le Duc's restauriert, nun die herrlichste Kirche Rumäniens ist². Von den vielen Verheerungen, die diese Kirche erduldet, erwähnen wir nur, daß Gabriel Báthory, der Fürst Siebenbürgens, im Jahr 1611 sie ihres Bleidaches und anderer Schätze beraubt hat. Öfters wird sie restauriert und wieder gemalt, und wenn also Veit Stoß an dieser Kirche auch gearbeitet hätte, so sind die Spuren auch seiner Arbeit nicht mehr zu entdecken, denn was nach den vielfachen Zerstörungen der Türken, anderer Feinde und der vielen Erdbeben zurückblieb, das entstellten die Restaurationen ihrer ursprünglichen Formen vom Jahre 1585 (Zeit des Woywoden Peter), 1761, 1804 und endlich die ganz neueste Renovierung. Es scheint aber kaum wahrscheinlich, daß Veit Stoß an dieser oder an irgendeiner der dortigen sechs griechisch-orientalischen Kirchen gearbeitet hätte. Und zwar deshalb nicht, weil, wie es wohl allgemein bekannt ist, Form und Typus der griechisch-orientalischen Malerei und Skulptur in einer von Jahrhunderten geheiligten Starrheit schmachtet, die sie niemals verläßt: damit ist aber Veit Stoß' starke Individualität in vollstem Kontraste; die von ihm geschnittenen Statuen, seine Bilder fügen sich keinesfalls in den Rahmen einer Ikonostasis. Noch wissen wir auch, daß der Woywode Radul, der nach dem Tode seines Schwiegervaters die genannte Kirche malen ließ, mit dieser Arbeit den Maler Dobromir betraut hatte.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als den Altar bzw. die Gemälde von Veit Stoß anderweitig zu suchen. Daraus nämlich, daß nach früher erwähnten Aufzeichnungen Veit Stoß in der Kirche vorerst Ausmessungen vornahm (proportionare), glaube ich folgern zu dürfen, daß er mit Errichtung eines Flügelaltars betraut wurde, den er in seiner Werkstatt mit seinen Gehilfen in rascher Arbeit bald fertigstellte und

¹ Karácsonyi: Az argyasi püspökség. Kath. Szemle, Bd. XIX, S. 557—562.

² Ihre Monographie: G. Tocilescu, »Biserica Episcopalia de Argeş» und J. Lehovari, Dict. geogr. al j. Argeş. Bucuresci 1888.

schon nach Verlauf eines Monats errichtete (effigiare). Meiner Auffassung nach hat nun das Wort »effigiare« nicht die Bedeutung malen (deswegen brauchte er ja nicht nach Hause zu kommen), sondern: verzieren, ausschmücken. Es handelte sich auch, so glaube ich, um keine größere Arbeit, die gewiß mehr Zeit beansprucht hätte, und er hatte wahrscheinlich bloß für eine kleine, einfachere Kirche oder Kapelle zu arbeiten. Sein Auftraggeber muß der Fürst selbst gewesen sein, da er Amteswegen auf Staatskosten zweimal nach Arges kommt, und ist dies auch aus dem folgenden ersichtlich.

Die Ehegattin des schon oben genannten Woywoden Nyagoj Baszaráb war Despina Milica, Tochter Lázár Brankowics', des berühmten serbischen Despoten. Als der Woywode im September 1521 starb, hinterließ er zwei minderjährige Söhne und die bereits früher mit Radul Alfumac verehelichte Tochter Roxanda. Nach dem Tode Baszarábs aber wurde mit Hilfe der Türken Wladislaus zum Woywoden; die Witwe, Radul samt Frau fliehen vor den Türken nach Brassó, des ungarischen Königs und der siebenbürgischen Woywoden Hilfe und Beistand zu erflehen (im April 1522). Johann Zápolya, der Woywode Siebenbürgens, eilt nun am 16. Oktober an der Spitze eines großen Heeres in die Wallachei, setzt nach vierwöchentlichem Feldzug Radul auf den Fürstenthron und kehrt am 13. November nach Brassó zurück. Die Stadt brachte erhebliche Opfer zu diesem Feldzuge, organisierte ein eigenes Söldlingsheer, unter Johann Goldens Führerschaft, steuerte zu den Kosten einige tausend Gulden bei, gab seine Kanonen hin und unterstützte selbst den Woywoden mit Geld. Anfang des Jahres 1523 senden sie ihm wieder Hilfstruppen, im März aber kommt die Nachricht, daß er mit dem Sultan den Frieden abgeschlossen. Der Friede aber war von kurzlichem Bestand, da die Türken noch in demselben Jahre, etwa am 20. April, Wladislaus zurückberufen, Radul vertreiben, so daß seine Frau in einem Briefe um Beistand des Woywoden-Stellvertreters von Siebenbürgen bittet, und am 25. April kommt schon Radul selbst¹ auch nach Brassó.

Ich schilderte dies alles so ausführlich, da es eng mit unserem Thema zusammenhängt. Nach wallachischen Urquellen war nämlich die Gattin des Woywoden Radul, die bereits erwähnte Roxanda, katholisch und so ließ der Woywode in Argis ihr eine kleine Kirche erbauen; daher vermute ich nun, daß Veit Stoß im Dezember 1522 dahier seine Messungen vornahm und hierher schon nach einem Monate den kleinen Flügelaltar lieferte. Die Zeit entspricht auch vollkommen, da der Woywode Radul im Oktober 1520 von Zápolya im Namen des Königs von Ungarn zum Fürsten erhoben wurde und es auch bis April 1524

¹ S. weiteres in »Quellen zur Geschichte der Stad Brassó« Bd. I, S. 367—515.

blieb. Wenn wir nun noch die wohlbekannte Tatsache, daß die Woywoden der Wallachei ihre Bedürfnisse stets aus Brassó und der sächsischen Gegend bezogen, in Betracht ziehen, so scheint es sehr wahrscheinlich, daß er auch in Angelegenheit der katholischen Kapelle sich an die Kronstädter wendete, wo eben zu dieser Zeit ein in weiten Ländern berühmter Bildschnitzer und Maler sich aufhielt. Leider aber sind nur mehr Ruinen dieser Kapelle vorhanden und so ist jede Hoffnung vergeblich, hier dereinst Veit Stoß' Werk zu entdecken.

II. Wir stellten die Behauptung auf, daß erwähnter »Vitus sculptor et pictor« kein anderer als jener berühmte Nürnberger Meister Veit Stoß ist, der in seinem Wandern Brassó, ja sogar Arges erreichte. Nun heißt es Beweise vorzuführen. Bekannt ist es, daß im Mittelalter die Maler und Bildschnitzer in den einzelnen Städten keine besonderen Gilden bildeten, sondern sich in Hinsicht ihrer kleinen Zahl der ihnen nahestehenden Tischlergilde anschlossen. So war es in Hermannstadt und ebenso in Kronstadt: die vereinigte Maler-, Bildschnitzer- und Glaser-gilde in Hermannstadt organisiert sich im Jahre 1520, die in Kronstadt 1523. In der Organisationsurkunde finden wir den Namen Veit Stoß, als Vertreter der Bildschnitzer, woraus evident ist, daß Veit Stoß Anfang 1523 sich in Kronstadt aufhielt¹.

Von kunsthistorischem Gesichtspunkte verdienen diese alten Gildenkunden auch besonderes Interesse, daher behandeln wir sie nun etwas weitläufiger. Gelegentlich der 1886er Industrieausstellung in Brassó veröffentlichte F. W. Seraphin die im Besitze der Kronstädter Gilden sich befindenden zahlreichen Urkunden². Leider sind die darin erwähnten Denkmäler nicht mehr alle vorhanden. Eine Anspornung, die noch vielen unbekanntem Gildeurkunden zu sammeln und vor der Vernichtung zu retten! Ich durchstöberte alle vorhandenen Gildbriefe der Tischlergilde in Brassó und behandle nun die wichtigeren und interessanteren. Sie lenken auf sich die Aufmerksamkeit der allgemeinen Kunstgeschichte und sind besonders interessant für uns durch ihre engen Beziehungen zu Veit Stoß. Ich gedachte schon dessen, daß die Maler, Bildschnitzer, Glaser und Tischler von Kronstadt, dem Beispiele der Hermannstädter folgend, Anfang 1523 geeint nach damaliger Sitte die Bekräftigung ihrer Zunftregeln beim Magistrate ansuchten. Am 13. Januar desselben Jahres erschienen nämlich vor dem Magistrat: Magister Nicolaus (zugleich Stadtnotär), Meister Dominicus, Maler, Meister Wolfgang, Organist und Glaser, Meister Gregor, Maler, die Tischlermeister Lukas und Bertrand und schließlich »Meister Veit Stoß, Bildschnitzer«,

¹ S. Korrespondenzblatt, XXIX. Jahrg., S. 97—100; Viktor Roth, *Gesch. d. deutschen Plastik*, Straßburg 1906, S. 61, wo auch der diesbezügliche Teil der Urkunde zu finden ist.

² Verzeichnis der Kronstädter Zunfturkunden, Kronstadt 1886.

die im Namen aller übrigen Maler, Tischler, Bildschnitzer und Glasermeister in Kronstadt den Magistrat bitten, die ihnen aus Hermannstadt übersendeten Satzungen zu bekräftigen. Der Magistrat findet die vorgelesenen Regeln für gut und richtig und bekräftigt sie mit der Ausgabe einer gesiegelten Urkunde¹, in der Hoffnung, daß sie zum Wohle der Zunft, zur Ehre Gottes und der Heiligen Jungfrau, und zur Zierde des Altars des Apostel Lukas gereichen werden. Zum Muster diene der Gildbrief aus Hermannstadt, dennoch waren manche Unterschiede zwischen den beiden. Der in erster Reihe bemerkliche ist das Fehlen der Bildschnitzer aus der Hermannstädter Gilde, während in Kronstadt ihrer besondere Erwähnung geschieht und ein Mann wie Veit Stoß ihr Vertreter und Fürsprecher ist. Wir können wohl annehmen, daß sie auch in Kronstadt aus bloßer Rücksicht auf ihn in die geeinte Gildenschaft aufgenommen wurden.

In dem Hermannstadter Gildbriefe aus 1520, dessen Original sich im Stadtarchiv zu Hermannstadt befindet, halte ich für besonders wichtig die »Maleraufnahme« bestimmende Satzung. Der den allgemeinen Erfordernissen entsprechende, in die Zunft aufgenommene Maler hatte nämlich folgende Meisterwerke herzustellen: 1) »sol er molenn eyne Maria pild eyner Ellenn hoch, und das sol er molen mit Lasur und mit planirten Gold«, 2) sol er machen eyn stück glas eyner ellenn hoch von glaswerck«, und nur nach bestandenen Proben konnte er aufgenommen werden². Wir ersehen nun, daß die Maler jener Zeit wohl wahre Künstler waren, die bei ihrer Zunftaufnahme eine vollkommene Fertigkeit im Öl- und Glasmalen zu beweisen hatten. Zur Geschichte der Kronstädter Künstlergilde nun zurückkehrend — die neuorganisierte Tischlergilde verdient wohl diesen Namen — ergab sich schon 1532 die Notwendigkeit der Umänderung der Zunftregeln. So wird es besonders stark betont, daß jeder Zunftmeister nur sein eigenes Handwerk zu betreiben habe: Tischler mögen sich in keine Malerarbeit mengen (dürfen mit Patronen nicht arbeiten), Bildschnitzer nicht in Tischlerei pfuschen, aber alle sollen einander nach Möglichkeit unterstützend beistehen. Mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling kann ein Zunftmeister nicht halten³. Ungarische Lehrlinge bzw. ungarische Meister

¹ Vom verlorenen Original der Urkunde blieben zwei Kopien und so steht ihre Autentizität zweifellos fest.

² Arch. v. Hermannstadt, Zunfturkunden. fasc. 3. Die Satzung lautet: »Item Eyn Moler sol thun seyner Mesterschafft eyn bewaisung noch unser gewohnheit, das erst stuck sol er molenn eyne Maria pild eyner Ellenn hoch, und das sol er molen mit Lasur und mit planirten Gold. Mag er bewaisen dye zwe stuck, und also mag man yn auffnemen, kann er nit mer bewaiszen wen glasswerck, also sol er sich vorpas nit mer annemen zu molenn . . .«

³ Die ersten Zunftregeln (so auch die Hermannstädter) bereiteten diesbezüglich dem Meister keine Schwierigkeiten. Überhaupt lehrt die Erfahrung, daß die älteren

dürfen in die Zunft nicht aufgenommen werden, damit »Ungarn und Deutsche sollen friedlich miteinander leben¹⁾».

Im XVI. Jahrhunderte bildeten also die Maler, Bildschnitzer und Glaser eine Zunft mit den Tischlermeistern, die aber später allein blieben. Wahrscheinlich hatten sich die übrigen abgesondert, wenn uns auch nichts davon bekannt ist, daß sie eine selbständige Zunft gegründet hätten; wir dürfen aber wohl annehmen, daß Maler und Glaser in Kronstadt stets in reichlicher Zahl waren. Möglich, daß zwischen den verschiedenen Gewerben auch Uneinigkeiten und Mißhelligkeiten entstanden, daher der 17. Artikel der Tischlerzunftregeln aus 1621: »item soll auch künftig kein Glaser in die Tischler Zech aufgenommen werden.« Auch ist es gewiß, daß manche Gewerbe die durch Verbreitung des Protestantismus im XVI. Jahrhundert entstandene Umwälzung besonders stark verspürten, in erster Reihe die Bildschnitzer, dann die Maler und Goldschmiede.

Es gereicht zum Lobe der Sachsen, daß sie die katholischen Denkmäler behüteten und bewahrten, aber wenn sie auch keine größeren Zerstörungen anrichteten, so haben sie dennoch durch Entfernung vieler Nebenaltäre und Gemälde, durch Einschmelzung von Goldschmiedsarbeiten der heimatlichen Kunstgeschichte unerseßliche Verluste bereitet. So gebietet selbst Honterus in seinen 1547 erschienenen Anordnungen die Entfernung »der geschnitten und gemalten Fabeln« aus den Kirchen².

III. Wir sahen also, daß Veit Stoß gegen 1520 sich in Kronstadt aufhielt, daselbst Bildschnitzerei betrieb und an der Begründung der Zunft teilnahm. Nun könnte man einwenden, wie es auch geschah³, daß hier nicht der weltberühmte ältere Veit Stoß, sondern sein gleichnamiger Sohn zu verstehen ist. Ganz ausgeschlossen ist dies nicht, wenn auch nicht wahrscheinlich, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunftregeln, also zur Blütezeit des Gewerbewesens und der Gilden, bedeutend liberaler waren; mit dem Verfall des Gewerbewesens kommen die vielen strengen Maßnahmen, die aber den vielen Misereen nicht abhelfen. So z. B. konnte anfangs der Meister, wenn er eben die Fachkenntnisse besaß, auch mehrere Gewerbe (Malerei, Bildschnitzerei) betreiben und so viele Gesellen halten, als er eben benötigte. Später wurde die diesbezügliche Freiheit der Meister stark beschränkt.

¹ »Es soll auch vorbas kein ungrisch Lehrjung auf das Handwerck genommen werden. Es soll auch hinvorbas kein ungrischer Meister in unsereine Zunft aufgenommen werden. Ursach halber, daß Ungarn und Deutscher sollen friedlich mit einander leben.« Diese stark exklusive Verordnung, deren Gründe wir nicht suchen wollen, steht nicht allein, wir finden sie auch anderweitig, in anderen Gilden, so z. B. bei den Kronstädter Goldschmieden. Bekannt ist der hieraus entstandene große Prozeß, den Wolfgang Deak in seinem Werke »A kolozsvári ótves legények strikeja«, Budapest 1886, behandelt.

² »... alle unchristlich Aergerniss hinwegtun, als da sein... übrig Altar in den Pfarrkirchen, geschnitzt und gemalte Fabeln...« Teutsch, Urkundenbuch I, S. 66.

³ S. G. A. Schüller, Korrespondenzblatt, XXIX. Jahrg., S. 113—115.

Aus authentischen Urkunden wissen wir, daß nach dem Tode des älteren Veit Stoß überall hin, wo er einst gearbeitet hatte, so auch nach Ungarn und Siebenbürgen Bofen gesendet wurden, um die noch ausständigen Forderungen des Meisters für die Erben einzutreiben. Weshalb würden nun Leute nach Ungarn und Siebenbürgen gesendet werden, wenn er sich dahier nicht aufgehalten und gearbeitet hätte? Dann wissen wir bestimmt, daß der jüngere Veit Stoß die Schriftstellerei übte, in kaiserliche Dienste trat und später in den Adelstand erhoben wurde¹. Daß er Bildschnitzer war, davon ist nichts bekannt. Daher fehlte jeder Grund dazu, von Voraussetzungen auszugehen, wo wir anderseitig kräftige Beweise haben.

Sogleich erwähnen wir hier, daß auch die Söhne Veit Stoß' sich bei uns aufhielten, und zwar Johann in Segesvár, wo er auch Bildschnitzerei und Malerei betreibend 1530 starb eine Witwe und drei Söhne hinterlassend. Martin arbeitete in Medgyes und Hans, der dritte war ansässig in Beregszász, wo er 1535 als dortiger Bürger erwähnt wird².

IV. So lebt und arbeitet ungefähr die ganze Familie Stoß in Ungarn, nur leider wissen wir kaum etwas von ihr und auch das wenige aus ausländischen Quellen! Ihre Werke sind unbekannt, ihre Tätigkeit ungewürdigt, obgleich es so in Oberungarn, als in Siebenbürgen eine ganze Zahl von Denkmälern gibt, welchen die Spur ihrer Künstlerhände aufgeprägt ist, und welche von den Forschern des In- wie des Auslandes der Schule Veit Stoß zugeschrieben werden. Wir haben also diesbezüglich eine doppelte Aufgabe: allererst die in den Archiven zerstreuten Daten über die Familie Stoß zu sammeln und zweitens die mutmaßlich von ihnen herrührenden Denkmäler ebenfalls zu sammeln und so auf Grund von Vergleichen und inneren Kennzeichen die für uns so wichtige Frage klarzustellen. Zwar ist die Aufgabe nicht leicht, da Zeichen oder Inschriften auf diesen Denkmälern selten zu finden sind; über historische Daten und Aufzeichnungen verfügen wir aber (bis jetzt) nicht; dennoch bin ich fest überzeugt, daß es für die heimatlichen Kunsthistoriker lohnend wäre ihr Augenmerk auch hierher zu richten. In seiner Studie über die siebenbürgisch-sächsischen Bildhauer schreibt Viktor Roth den Flügelaltar in Mühlbach, die zwei Johannesstandbilder von Radeln Veit Stoß, das Hermannstädter in Stein gehauene Relief, Christus auf dem Ölberge darstellend, seiner Schule zu, und bringt schließlich das Kruzifix des Altars von Birtihalm mit Stanislaus Stoß aus Krakau in Zusammenhang³. Dies alles ergibt sich

¹ S. Lübke, *Gesch. der Plastik*, II, S. 705; Baader, *Beiträge zur Kunstgesch. Nürnbergs*, II, S. 44; Daun a. a. O. S. 124.

² S. nebst erwähnten Arbeiten Eitelberger, *Quellenschriften für Kunstgeschichte*, X, 103; *Korrespondenzblatt*, 1878er Jahrg., S. 97.

³ S. a. a. O. S. 54—57.

aus klargeführten Vergleichen und Stileigentümlichkeiten, und es ist daher kein Grund dafür vorhanden, die Richtigkeit bzw. das Resultat dieser Schlüsse und Folgerungen zu bezweifeln. Höchstens sind wir betreff der Zeit der Erbauung des Altars in Mühlbach anderer Meinung, da Roth 1496 ansetzt, aus der Aufschrift aber 1418 zu entnehmen ist. Wenn wir nun auch das Datum der aus späterer Zeit stammenden Aufschrift für irrtümlich betrachten (da sie auch tatsächlich irrig ist), so können wir ja leichtlich 1518 korrigieren, da Veit Stoß schon tatsächlich in Siebenbürgen war. Auch ist schwer anzunehmen, daß die Mühlbacher wegen eines Altars nach Krakau gekommen wären. Auch heutzutage hat ein solches Unternehmen seine besonderen Schwierigkeiten, also erst zu jenen Zeiten! Ferner ist auch jene Behauptung Roths irrig, daß Veit Stoß während seines Aufenthaltes in Kronstadt den Altar für Mühlbach wegen Mangels an Zeit nicht herstellen konnte¹, da nach erhaltenen Dokumenten der Meister ja nur einen Gehilfen halten konnte, denn wie wir oben gesehen haben, ist gerade das Entgegenstehende richtig. Die ältesten Zunftregeln kennen diesbezüglich keine Schranken, sogar die Regeln von 1540 gestatten zwei, im Falle von Überfluß auch mehrere Gehilfen zu halten. In dieser Hinsicht findet sich also auch keine Schwierigkeit dafür, daß Veit Stoß diesen Altar während seines Aufenthaltes in Siebenbürgen verfertigt hätte.

V. Schließlich ist noch die Frage zu beantworten, in welchen Jahren Veit Stoß in Siebenbürgen war. Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß 1517—1518 der wunderbare Engelsgruß in Nürnberg, 1523 der Altar in Bamberg errichtet wurde²: so dienen uns diese zwei Daten als Grenzpunkte des Aufenthaltes Veit Stoß' in Ungarn bzw. in Siebenbürgen. Mit authentischen Urkunden können wir derzeit aber nur das beweisen, daß er Ende 1522 und Anfang 1523 sich in Brassó aufhielt, Mitglied der dortigen Tischlerzunft war und in Argis für eine Kirche arbeitete.

Ein ungedruckter Stich.

Von Dr. Ladislaus Éber.

IN der Sakristei der Kathedrale zu Nyitra in Oberungarn befindet sich eine gravierte, vergoldete und versilberte Kupferplatte, in einen gleichfalls vergoldeten und versilberten, profilierten Kupferrahmen gefaßt. Es ist alter Besiz der Kathedrale, wenigstens der kurzen, nicht ganz korrekten Beschreibung nach, welche in dem im Jahre 1835 anonym erschienenen Werke Josef Wurums, einstigen

¹ S. a. a. O. S. 63.

² Daun a. a. O. S. 81 u. 87.

Bischofs von Nyitra (1826—38), enthalten und von jeher auf das gravierte Bild bezogen worden ist. In der Reihe der von dem Bischof Thomas Pálffy (1670—79) zur Schmückung der Kathedrale gewidmeten Geschenke wird auch das Bild angeführt: ». . . Insuper imaginem B. M. V. ex lamella argentea in lista argento obducta aureis cziradis¹ vestita, cum Scuto gentilitio et inscriptione: Th. Pálffy Epp. Nitr. 1676«². Das Material ist wohl irrtümlich angegeben — es handelte sich nicht um eine Silber-, sondern um eine Kupferplatte — doch konnte der oberflächliche Betrachter durch die Vergoldung und Versilberung leicht getäuscht werden. Wappen und Inschrift des Bischofs Pálffy sind zwar nicht vorhanden, können jedoch auch seit dem Jahre 1853 entfernt worden sein. Die an dem gut gearbeiteten Rahmen auffallenden unschönen Nagelköpfe, an welchen hie und da noch eine kleine Metallplatte anhaftet, legen die Vermutung nahe, daß der Rahmen ursprünglich reicher ausgestaltet, wahrscheinlich mit Barockornamenten versehen gewesen sei.

Die Höhe der Kupferplatte beträgt 56 cm, die Breite 41 cm; das gravierte Bild ist — nur der glatte Rand wird von dem Rahmen verdeckt — 50,5 cm hoch und 35,5 cm breit.

Das Bild kann nicht in der durch die Widmungsinschrift angegebenen Zeit entstanden sein; Technik und formelle Merkmale desselben verweisen in eine viel frühere Zeit. Es war ein geschätztes Werk der alten Kunst, das vom Bischof Pálffy seiner Kathedrale verehrt worden ist.

Die Madonna mit dem Jesuskinde im Schoße. Durch nichts wird das stille Alleinsein von Mutter und Kind gestört. Menschlichen Augen ferne, reicht Maria ihre Brust dem Kinde dar. Die beiden im Hintergrunde erscheinenden Engel verleihen der genrehaften Szene einen höheren Sinn. Das einfache Motiv wird von dem Künstler mit der größten Sorgfalt entfaltet. Maria ist sitzend dargestellt — der untere Rand des Bildes schneidet die Gestalt unterhalb der Kniee ab — mit einer leichten Wendung nach links. Mit der rechten Hand umfängt sie zärtlich stützend das Kind, welches auf einem gestickten Kissen sitzt, mit der Linken öffnet sie ihr Hemd und entblößt die Brust. Liebevoll sieht sie auf das Kind nieder, welches jedoch aus dem Bild herausblickt, den linken Arm spielend in den Gürtel der Mutter gehängt hat, mit der Rechten ihre Hand streichelt, die Zehen auf kindisch zerstreute Art bewegt und sogar die sich darbietende Nahrung nicht zu beachten scheint. Jedes Detail der Kleidung ist fein charakterisiert: der fein gefältelte, mit einem Bande befestigte Schleier, das Kleid, dessen weiter Ärmel unter dem Ellbogen mit einer Schnur zusammengezogen ist, mit einem Gürtel an den Leib befestigt, das dünne weiche Leinenhemd,

¹ Hungarismus, aus *cziráda* = Zierrat.

² *Episcopatus Nitriensis eiusque praesulum Memoria. Posenii 1835, p. 378.*

das mantelartige große Tuch, welches von hinten herabfallend den Schoß und die Knie Mariens mit seinen großen Falten vollständig verhüllt, jedoch die feine Form der Knie zur Geltung bringt.

In allem äußert sich die größte Sicherheit und dabei außerordentliche Feinheit der Zeichnung, sowohl an dem nackten Leib des Kindes, im zarten Gesicht der Mutter, in ihren beweglichen Händen mit den schlanken Fingern, in ihren welligen Locken und dem krausen Haar des Kindes. Als Hintergrund erscheint hinter dem Kopfe der Mutter ein senkrecht aufgehängter schmaler Teppich, mit einem Rankenornament geschmückt. Darunter erblickt man eine architektonisch gegliederte, perspektivisch dargestellte, brüstungartige niedere Mauer, mit sorgfältig unterschiedenen Quadern und mit je einer postamentartigen Erhöhung an den beiden Enden, während darüber, hinter Mariens Rücken ein reich geschnitztes Geländer die ganze Breite des Bildes durchquert. Zwischen dem Geländer und der Brüstung, rechts und links von der Frauengestalt öffnet sich uns je eine kleine Partie der freien Natur: rechts erblickt man dichtes Gras, links Blumen. In den beiden oberen Ecken des Bildes erscheinen hinter dem Geländer zwei Engel, in Gestalt erwachsener Jünglinge, mit mächtigen Flügeln. Jeder von ihnen hält einen Lilienstengel und ein gerolltes Band in den Händen; ihre Kleidung ist reich, jedoch nicht in dem Maße detailliert als diejenige Mariens. Sie sind ja von der kleinen Szene entfernt, bedeutend kleiner als die Hauptpersonen, mit welchen sie durch keinen Zusammenhang der Handlung verbunden werden. Der Engel links blickt vor sich hin, der andere nach oben.

Mittel der Darstellung ist die lineare Zeichnung, welche nur noch durch Vergoldung und Versilberung ergänzt wird, was nicht nur in dekorativer Hinsicht, sondern besonders auch im Interesse der Zeichnung notwendig war, da die in die dunkle Kupferplatte vertieften Linien sonst kaum ein deutlich wahrnehmbares Bild geboten hätten. Der Gegensatz der beiden Farben ist dadurch gemildert, daß der natürliche Kupfergrund durch das Silber etwas durchscheint und das auf Silbergrund gesetzte Gold einen feinen blaßgelben Ton zeigt. Zu der heutigen harmonischen Gesamtwirkung tragen jedenfalls auch Zeit und Abnutzung das Ihrige bei. Versilbert sind sämtliche unbedeckten Körperteile der Figuren, mit Ausnahme der Haare, das umgeschlagene Futter der Kleidungsstücke, außerdem der Schleier Mariens, der Teppichhintergrund, die in den Händen der Engel befindlichen Bänder, die oberen Ecken des Hintergrundes, die Quasten des Kissens und die perspektivisch dargestellte Wandung der Brüstung, während die Quadern der Brüstung abwechselnd vergoldet und versilbert sind. Alle übrigen Teile, also auch die große Masse des Frauenkleides, sind vergoldet.

Wie hätte wohl dies Werk voll vornehmer, zurückhaltender, innerlicher



Madonna.

Gravierte Kupferplatte in der Kathedrale zu Nyitra.
(Annähernd ein Drittel des Originals.)

Empfindung zur Zeit des bischöflichen Stifters, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden sein können, da man damals doch viel lautere Akkorde angeschlagen, starke Bewegtheit und augenfällige Plastik angewendet und dem gravierten Bild jedenfalls ein getriebenes Werk vorgezogen hätte? Nicht der Geist des 17. Jahrhunderts ist es, welches uns aus dem Bild entgegenstrahlt, es ist die Kunst des florentinischen Quattrocento. Das gravierte Bild von Nyitra gehört in die Reihe jener Madonnendarstellungen, welche im Laufe des 15. Jahrhunderts in solcher Menge und Mannigfaltigkeit in Florenz entstanden sind. Das genrehafte Motiv des Bildes weist auf den Geist der Hausandacht hin, welcher damals einen so großen Einfluß auf die Entwicklung des Madonnentypus ausgeübt hat.

Obwohl das Bild nicht aus Edelmetall hergestellt ist, gehört es durch die Art der Bearbeitung in den Kreis der Goldschmiedekunst. Durch die reiche Vergoldung und Versilberung der ganzen Oberfläche wird in der Tat die Wirkung eines Produktes jener Kunst erreicht. Vollendung und Sicherheit der gravierten Zeichnung weisen auf die Art der berühmten florentinischen Goldschmiede hin. Einige Details, charakteristische Züge des Bildes berühren sich noch unmittelbar mit den Gepflogenheiten der florentinischen Goldschmiedekunst des 15. Jahrhunderts. Wohl sind uns große Werke der Goldschmiedekunst aus jener Zeit nur in äußerst kleiner Anzahl erhalten und auch die erhaltenen sind zumeist anspruchsvolle, mit Reliefs geschmückte Erzeugnisse, doch wird noch, besonders in kirchlichen Schatzkammern, eine große Menge solcher kleinerer Goldschmiedewerke, Kelche, Kruzifixe, Bischofsstäbe usw. aufbewahrt, welche nebst niellierten oder einfach gravierten figürlichen Darstellungen hauptsächlich jene ornamentalen Motive aufweisen, welchen auch auf dem Madonnenbilde zu Nyitra eine so auffallende Rolle gewährt wurde. Wir sehen sie an jeder Stelle, wo sich eine Gelegenheit dazu darbot und sie bedecken die glatten Flächen mit einem ornamentalen System, welches ganz dem Geiste der Goldschmiedekunst entspricht. Der Teppich hinter dem Kopf der Madonna zeigt keine der Textilkunst entnommenen Motive, wie solche auf den ähnlich angeordneten Teppichen der gleichzeitigen Madonnenbilder so oft vorkommen, sondern ein charakteristisches Metallornament. An den beiden Seiten des Teppichs erhebt sich reiches Rankenwerk, dessen beiderseitige Enden sich oben berühren, während die ansteigenden Wellenranken durch Nebentriebe, gespaltene Blätter und Blumen unterbrochen werden. Im ganzen ist es ein altes, vom Mittelalter ererbtes Motiv, welches von der konservativen Auffassung der italienischen Goldschmiedekunst des 15. Jahrhunderts oft und gerne verwendet wurde. Der Grund des Teppichs ist von dem gravierten Ornament durch ein System dichter, regelmäßig angeordneter gepunzter Reihen unterschieden. Überhaupt



Madonna zu Nyitra.
(Ausschnitt in Originalgröße.)

fällt der Punzierung, diesem charakteristischen Goldschmiedeverfahren ein bemerkenswert großer Spielraum zu. Das Leitmotiv des Ornaments am Teppich wiederholt sich an den übrigen ornamentierten Teilen, überall in fein gepunzter Ausführung, in größerem oder kleinerem Maßstabe. Es erscheint die Wellenranke auch an den Glorienscheinen Mariens und des Kindes, im Hintergrund der Engel, an den Quadern der Brüstung. Auch die interessanten antikisierenden Ornamente des Geländers hinter der Madonna sind gepunzt. Anderwärts, auch an den figuralen Teilen erscheinen stellenweise gepunzte Reihen oder Gruppen längs der gravierten Linien — gleichfalls ein Zug, welcher an den gleichzeitigen Goldschmiedearbeiten häufig anzutreffen ist.

Doch die Auffassung des Goldschmiedes offenbart sich nicht nur in der Technik, in den ornamentalen Details, sondern auch in einigen wesentlichen Zügen der bildlichen Darstellung selbst. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird auf die Darstellung der räumlichen Umgebung ein großes Gewicht gelegt und gerade die florentinischen Madonnenbilder weisen eine lange, interessante Reihe der verschiedenen Lösungen dieses Problems auf, wobei entweder das landschaftliche Element oder der perspektivisch dargestellte Innenraum betont, in beiden Fällen aber eine Raumwirkung erstrebt ist. Auf unserem Bilde wird hinter der plastisch im Raume dargestellten Madonna die Szene fast unmittelbar abgeschlossen. Durch die perspektivische Darstellung der Brüstung wird der Raum nur in geringem Maße vertieft und die Darstellung des Feldes mit seiner Vegetation ist von sehr kleiner Ausdehnung, eher ornamental, als Illusion erregend aufgefaßt. Die Engel sind gar vor einen ornamentalen Hintergrund gesetzt, so daß uns der Blick ins Freie genommen und dafür hart hinter der Hauptgruppe ein auf Goldschmiedeart, mit außerordentlich feinem Geschmack verzierter, geschlossener Hintergrund geboten ist.

Wenn man hingegen die Madonna selbst betrachtet, so fällt es auf, daß deren künstlerischer Charakter und Technik von der gewohnten Goldschmiedeart abweichen. Hier kann nicht mehr von einer flächenhaften, rein dekorativen Darstellung gesprochen werden: die Figuren erscheinen mit einem höheren Anspruch auf Körperlichkeit.

Besonders die Darstellung der Kleidung weicht von dem gewohnten Verfahren der Goldschmiede ab. Die Hauptgrenzen der Formen an der komplizierten Draperie werden durch gleichmäßig starke Linien gebildet, zwischen welchen durch ein verwickeltes System sich scharfwinklig kreuzender feinerer Linien der plastische Eindruck erstrebt wird. Die Schraffierung entspricht den Hauptformen nicht, sondern ist scheinbar planlos, doch mit vollkommenem Erfolge in sich verwoben. Stellenweise erblickt man dichte Parallelstrichelchen, gequerte Reihen und Gruppen, jedoch nicht scharf abgegrenzt und ornamental ausgebildet, sondern der

erstrebten malerischen Wirkung gemäß in Flecken geordnet. Die unbedeckten Körperteile, sowohl die der Mutter als auch des Kindes, sind auf ähnliche, jedoch feinere Weise schraffiert und außerdem gewahrt man an den Gesichtern eigentümliche feine Pünktchen, welche je nach der Belichtung der Platte entweder als Lichter oder als Schatten erscheinen. An anderen Stellen ist die Schraffierung bedeutend einfacher. Der untere Teil des gestickten Kissens, die Innenfläche des Flügels des rechten Engels sind mit einem Netze sich einfach kreuzender Linien bedeckt, mit je einem Punkte in dem durch Linienkreuzungen gebildeten Rhomben. Anderswo ist das Verfahren noch schematischer, so besonders an dem perspektivisch dargestellten Schnitt der Brüstung, wo die Schraffierung durch einfache Parallellinien erzeugt wird.

Wie ist nun das eigenartig anziehende Werk aufzufassen? Ist es trotz seinem unedlen Material als ein Produkt der Goldschmiedekunst anzusprechen oder hat es vielleicht noch eine andere Bedeutung? Seiner Technik nach ist es jedenfalls ein »ungedruckter Stich« in der von Weixlgärtner eingeführten weiteren Bedeutung¹; das Material läßt jedoch auch die Vermutung zu, daß es sich in der Tat um eine zwecks Vervielfältigung hergestellte Metallgravierung handelt, welche erst nachträglich vergoldet und versilbert und dadurch zu einem Kunstwerk eigener Geltung erhoben wurde. Die gravierte Platte ist zur Herstellung von Drucken wohl geeignet und nur die sehr starken Hauptlinien hätten dabei hinderlich sein können, dieselben können jedoch auch nachträglich verstärkt worden sein. Tatsächlich ist eine Nachgravierung stellenweise zu bemerken und besonders an dem linken Engel unverkennbar, dessen rechte Hand hierdurch eine auffallend plumpe Form erhalten hat. Leider gibt es in der ganzen Darstellung kein einziges Merkmal (Schriftzeichen usw.), auf Grund dessen der Charakter der Platte als eines selbständigen Werkes oder eines Negativs entschieden werden könnte, höchstens dürfte der Umstand hervorgehoben werden, daß beide Engel die Lilienstengel mit der linken Hand erheben.

Die Affinität der Goldschmiedekunst und des Kupferstiches im florentinischen Quattrocento ist allgemein bekannt. Das Blatt Merkur in der berühmten Serie der Planeten stellt bekanntlich unter anderem auch eine Goldschmiedewerkstatt dar, in welcher auch ein Kupferstecher bei der Arbeit zu erblicken ist. Eine Hauptgruppe der florentinischen Kupferstiche steht im engsten Zusammenhang mit der Goldschmiedekunst: es ist die sogenannte »feine Manier«, deren Erzeugnisse nicht nur ihrer Technik, sondern auch ihrer ganzen Auffassung nach den gleichzeitigen

¹ Weixlgärtner, Ungedruckte Stiche. Materialien und Anregungen aus Grenzgebieten der Kupferstichkunde. Jahrbuch der Kunsthist. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, XXIX, S. 259 ff.

Werken der Goldschmiedekunst nahestehen. »Die charakteristischsten Stiche der feinen Manier sind oft reich verziert und der Hauptgegenstand ist oft mit eigenartigen Ornamenten, Details und Mustern in der Darstellung von Gebäuden, Möbeln, Kleidern und anderen Akzessorien überhäuft, während in den Stichen der breiten Manier diese dekorativen Details, mit welchen der Goldschmied so gerne spielt, streng beschränkt und vereinfacht werden, so daß der Hauptgegenstand der Darstellung klar vor uns steht.«¹

Unser Madonnenbild, das in so entschiedener Weise von dem ornamentierenden Geschmack des Goldschmiedes durchdrungen ist, zeigt gleichzeitig eine unverkennbare Verwandtschaft zu den Stichen der feinen Manier, besonders zu einigen Blättern der Propheten- und Sibyllenserien. Der Stil der Madonna weist auf das letzte Viertel der Quattrocento hin, ohne daß wir jedoch in den Stand gesetzt wären, eins der zahlreichen Madonnenbilder der Zeit zu nennen, welchem der Stich ganz entspräche, da doch der reproduzierende Stich bekanntlich erst seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeübt wurde.

Unserer Auffassung nach mag der Stich in der Weise entstanden sein, daß zu der Hauptdarstellung der Madonna eine sorgfältig ausgeführte, wahrscheinlich lavierte Zeichnung eines Meisters um 1490 zur Verfügung gestanden hat, während der Hintergrund und besonders die beiden Engel einem andersartigen Vorbild entstammen und die prunkvolle Ornamentik von dem Kupferstecher-Goldschmied selbst hinzugefügt worden ist. Die gravierte Platte wurde wahrscheinlich zur Herstellung von Drucken verwendet, nachher mit der Hervorhebung der Hauptlinien nachgestochen, vielleicht auch in einigen Details geändert, zuletzt vergoldet und versilbert.

So ist die Madonna von Nyitra, welche auch durch ihre Größe auffällt, ein höchst bemerkenswertes Kunstwerk der italienischen Frührenaissance. Es ist der heitere Geist eines lebenswürdigen florentinischen Meisters, der uns aus dem Bilde entgegenstrahlt, — die technische Vollendung verrät die prunkvolle Zierlichkeit des Quattrocento, und der heutige Zustand des Werkes, wo dasselbe vergoldet und versilbert, in einen Rahmen gefaßt als selbständiges Bild seine Wirkung ausübt, zeugt für den engsten Zusammenhang der florentinischen Goldschmiedekunst und Graphik².

¹ Hind-Colvin, Catalogue of early italian engravings . . . in the British Museum. London 1910, S. XVIII.

² Bereits nach der Drucklegung obigen Aufsages, der — in etwas verschiedener Fassung — in der vorjährigen Dezemberrummer der ungarischen Zeitschrift »Archaeologiai Értesítő« erschienen ist, hat T. Gerevich in der Februarummer derselben Zeitschrift nachgewiesen, daß das gravierte Bild zu Nyitra auf die in der Londoner Nationalgalerie befindliche Madonna del latte des Lorenzo di Credi zurückgeht.

Die albanesische Diaspora.

Von Sektionschef Ludwig von Thallóczy.

DIE mittelalterliche und früh-neuzeitliche Geschichte der einzelnen Staaten und Staatengebilde auf der Balkan-Halbinsel¹ war lange und ist teilweise heute noch in tiefes Dunkel gehüllt. Die historische Literatur der einzelnen Länder ist allerdings bereits in der Entwicklung begriffen. Bulgarien und Serbien können sich der Arbeiten Konstantin Jirečeks rühmen. Insbesondere der erste Band seiner Geschichte der Serben², der erst vor kurzem erschienen ist, bietet eine wahre Fundgrube der Balkan-Wissenschaft. Auch die byzantinische Geschichtsliteratur machte — wenigstens extensiv — durch die Byzantinische Zeitschrift (seit 1892) und die in russischer Sprache erscheinende Byzantinische Revue (seit 1894) bedeutende Fortschritte. Von der nordwestlichen Ecke der Balkan-Halbinsel, von Bosnien und der Herzegowina wollen wir hier ganz absehen. In bezug auf die Fortschritte der Geschichtskunde dieser Länder verweisen wir auf den in Serajevo erscheinenden »Glasnik« und auf die daselbst in deutscher Sprache erscheinende Revue, »Wissenschaftliche Mitteilungen aus B. und H.«³.

Dagegen bietet die Geschichte Albaniens ein noch brachliegendes Arbeitsfeld.

Seit den Spezialarbeiten von Hahn⁴ und Hopf⁵ — abgesehen von dem in verschiedenen italienischen, griechischen, kroatischen und russischen Urkundenausgaben zerstreuten Material⁶ — hat auch die neueste

¹ Man kann die Bezeichnung Balkan-Halbinsel ruhig beibehalten. Es ist zwar auch die Benennung süd-osteuropäische und Hämus-Halbinsel gebräuchlich, doch während jene rein geographisch ist, wird die andere nur einem engen Kreis von Fachgelehrten entsprechen. Das Balkan-Gebirge deckt allerdings nur die östliche Hälfte der Halbinsel, aber die Bezeichnung ist so allgemein gebräuchlich und auch in der wissenschaftlichen Literatur so eingebürgert, daß wir keinen Grund sehen, sie nicht auch zu gebrauchen.

² Geschichte der Serben. D. Bd. bis 1371, 442 S. Gotha 1911. Sammlung Heeren-Ukert. Zuerst besprochen von Radonić in Arch. f. sl. Phil. 1911, 2. Bd.

³ Glasnik zemaljskog muzeja seit 1894. Wissenschaftl. Bericht aus B. H. XII. Bd.

⁴ G. J. Hahn, Albanesische Studien. Jena 1854.

⁵ In der Ersch-Gruberschen Realenzyklopädie in dem Artikel »Griechenland.« Seine Manuskripte in der kgl. Bibliothek in Berlin.

⁶ Makušev, Mon. Sl. Mer. I—II. Jorga (Notes et extraits etc.) I—II. Gelcich; die Arbeiten von Th. Ippen in den Mitteilungen der Wiener geogr. Ges. und in Glasnik. Eine gründliche Arbeit von ihm erschien in der Zeitschrift »Kultur« der Leo-Gesellschaft über das kirchliche Protektorat in Albanien.

albanesische Emigrantensliteratur den Versuch einer Bearbeitung der nationalen Geschichte unternommen¹. Alle derartigen Veröffentlichungen sind jedoch nur Flugproben, die, von einigen ernsteren Versuchen abgesehen, nicht auf Quellenforschung beruhen. Die für die eigene Nationalität begeisterten Schriftsteller hätten sich allerdings vergebens bemüht, da sich die Quellen der albanesischen Geschichte in den Archiven der Staaten um das Mittelländische Meer zerstreut befinden und vor allem eine geographische Umschreibung desjenigen Gebietes vonnöten wäre, das die albanesische Geschichte mit Recht für sich beanspruchen kann.

In diesem Sinne haben wir seit einigen Jahren, im Verein mit Konstantin Jireček und Milan Šufflay, sowohl in bezug auf das nördliche Albanien (mit der Hauptstadt Skutari-Skodra², der südliche Teil der alten römisch-dalmatinischen Provinz, später Prävalis), als auch in bezug auf Südalbanien (eigentlich der bis Durazzo, Kroja, Janina, Valona reichende Küstenstrich und Hinterland) das einschlägige Material erforscht und zusammengestellt, wovon der erste Band (bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts) möglicherweise noch dieses Jahr in Druck gehen dürfte.

Erst nach dem Erscheinen dieser kritisch redigierten Urkundensammlung wird es möglich sein, sich mit der bisher kaum in großen Zügen bekannten mittelalterlichen Geschichte Albaniens eingehender zu befassen.

Uns hat nicht die Aktualität der albanesischen Frage als Anregung gedient. Da wir uns bereits länger mit der albanesischen Geschichte und deren Literatur befassen, ist uns bekannt, in wie unwissenschaftlicher Weise einzelne verschiedene Abschnitte der Geschichte der Balkan-

¹ T'anno 2 umat e Séc 8 pniis pre gni Gheget ci don vënnen e vet. Alexandria 1908. (Geschichte Albaniens mit besonderer Berücksichtigung der Gegend, d. h. der Nord-Albanesen.) Histoire d'Albanie, Bruxelles 1901. Albania e Vogel (Albanien und sein Volk). Cairo 1896. Eine Landkarte von Albanien hat das geographische Institut in Bruxelles herausgegeben. In der dort französisch und albanesisch erscheinenden Zeitschrift Albania (Jahrg. 1901) ist eine interessante Abhandlung über das Klansystem der Bergbewohner erschienen. Ein Fehler der Abhandlung ist die unselbständige Art, in der sie der anregenden, aber nicht erschöpfenden Arbeit von Conrady, Histoire de clans écossais, folgt. Diese Studien sind von dem Balkan-Institut in Serajevo auch in deutscher Sprache herausgegeben worden.

² Ab Epidaurō (heute Ragusa vecchia, croatisch: Cavtat-civitas) sunt oppida civium Romanorum Rhizinium (Risano), Ascrivium, Butua (Budua), Olchinium (Dulcigno), quod antea Colchinium dictum est, a Colchis conditum: amnis Drilo (Drin), superque eum oppidum civium Romanorum Scodra (Skudari), a mari XVIII. M. pass. Praeterae multorum Graeciae oppidorum deficiens memoria, nec non et civitatum validarum. Eo namque tractu fuere Labeatae, Enderoduni, Sassaei, Grabaei, proprieque dicti Illyrii, et Tavlantii et Pyraei. Plinius: Hist. L. III. C. XXVI. Diese Stämme sind die Vorfahren der heutigen Maljsoren (der nordwestlich von Skutari ansässigen Gebirgler).

länder förmlich präparieren. Zu dieser Fälschung der Geschichte hat vieles auch die albanesische Diaspora beigetragen, nämlich jene verstreuten Volksteile, die von Albanien getrennt, im Laufe der Jahrhunderte auf fremdem Boden, auf ungarischem, venezianischem und neapolitanischem Gebiet eine Zufluchtsstätte gefunden und ihren eigenen Charakter teilweise bis heute bewahrt haben. Diese Diaspora wollen wir kurz schildern, soweit das uns zu Gebote stehende Material es ermöglicht.

Wir beginnen mit den auf dem Gebiet des alten Grenzerregiments von Petervárad angesiedelten Klementinern, kommen dann auf altem venezianischen Gebiet auf die in Damatien angesiedelten Albanesen zu sprechen und behandeln endlich in großen Zügen die italo-albanesischen Gemeinden. Die zahlreichen Lücken, die in der Geschichte dieser Ansiedelungen noch immer bestehen bleiben, deuten auf die bedeutenden Schwierigkeiten hin, deren Lösung die Aufgabe der Bearbeiter albanesischer Geschichte bilden wird.

I. Albanesen in Syrmien.

Ziehen wir die Situationsverhältnisse der Völker der alten Welt in Betracht, so läßt sich feststellen, daß jeder nationale Völkerblock seine Diaspora, nämlich von der zentralen Masse abgesonderte Völkerteile, hat oder gehabt hat. Ähnlich wie bei geologischen Lagerungen können wir auch in der großen Masse angesiedelter Völker verschiedenartige Adern unterscheiden. Jede Nation hat ihren Ansiedlungskern, von welchem Mittelpunkte sich entweder infolge elementarer Ereignisse oder durch sonstige Vorgänge einzelne Völkerreste abgesplittert haben. Diese haben sich entweder im Laufe der Zeiten den sie umgebenden Völkerschichten angepaßt oder, indem sie auf ein mehr abgeschlossenes Gebiet gerieten, haben sie ihr Eigendasein weiter bewahrt. Je mächtiger eine ursprüngliche Grundgeschichte ist, umso mehr Lebenskraft vermag sie ihren abgesonderten Bruchstücken zukommen zu lassen, vorausgesetzt, daß diese das Aufblühen der Mutterart ihrerseits noch unvermischt erlebt haben. Doch es kommt auch vor, daß der ursprüngliche, infolge unglücklicher Verhältnisse verkümmerte völkische Mittelpunkt durch solche Elemente, die unter günstigen Umständen in die Fremde geraten sind, aufgefrischt und zu neuem Leben erweckt worden ist.

Diesbezüglich bietet das Völkergewoge auf dem Balkan überzeugende Beweise. Aus dem osmanischen Machtbereich schied zuerst das Serbentum aus, bei dessen Erwecken zu neuem Leben den ungarländischen Stammesverwandten eine bedeutende Rolle zugefallen ist. In dem Unabhängigkeitskampfe der Neugriechen dagegen hatte die große hellenische Diaspora von außen her den entscheidenden Anstoß gegeben. Bei der Entstehung des neuen Bulgarien haben die im Ausland ansässigen ge-

bildeten bulgarischen Elemente bedeutend mitgespielt. Letzthin haben die Kuŕo-Vlachen, nämlich die Walachen im Pindus-Gebiet, ein Lebenszeichen von sich gegeben, diese hat jedoch bereits das unabhängige Rumänien von außen mit Kulturmitteln versehen.

Die Nachkommenschaft des Illyrentums, der historisch ältesten Volksschicht auf der Balkan-Halbinsel, der Niederschlag mehrfacher völkischer Destillationsprozesse, das Albanesentum, hat seit dem Altertum (seit 167 v. Chr. dauerte hier der Kampf wider die Römer bis 14 n. Chr.) sozusagen keine souveräne Rolle gespielt, sondern bildete entweder eine völkische Zutat unter den Nachbarn oder den balkanischen Gärstoff in dem Osmanentum. Nichtsdestoweniger erhielt sich das Albanesentum als verschiedensprachiges¹ Volkselement unter den Nachbarvölkern eingekleilt, nach deren Abzug an ihrer Stelle angesiedelt, in seiner ursprünglichen Verfassung, als ein erratischer Block der alten Stämmeorganisation.

Es gibt auf dem Balkan kein Volk, das neugriechische auch nicht abgerechnet, dessen Geschichte man so pünktlich, sozusagen in genealogischer Ordnung, von dem Altertum her ableiten könnte, als die der albanesischen Stämme.

Wir müßten weit ausholen, — und das ist nicht unser Zweck — wollten wir die Geschichte des Albanesentums von den Anfängen, wenn auch nur kurz gefaßt, skizzieren. Wir haben schon einführend auf den Umstand hingewiesen, daß in Ermangelung des entsprechend geordneten Materials nicht einmal die Umrisse geboten werden können. Selbst die ungarischen Beziehungen müssen wir außer Acht lassen. Nur darauf sei hingewiesen, daß der in Turin 1381 geschlossene Friede, dessen wichtigstes Ergebnis die »freie Hand«, nämlich die Zusicherung des »liberum mare« gewesen, für die ungarischen Könige² einen bestimmten Interessenkreis bis Durazzo festgestellt hat, insofern man nach venezianischer Auffassung unter ganz Dalmatien den östlichen Landstreifen an der adriatischen Küste bis zu dem genannten Hafen gemeint hat³. Jedoch auf das Inland, auf die albanesische Terra firma, die in

¹ Wir unterscheiden zwei Dialekte: den nördlichen, den sogenannten Geg- und den südlichen Toskdialekt. Die Geg-Mundart hat sich unter slawisch-italienischen Einflüssen entwickelt, während die Tosk-Mundart den Einfluß der hellenischen Sprache merken läßt. Osmanli, die Sprache der Türken hat auf beide Mundarten eingewirkt.

² In Történelmi Tár, Bd. XI: »Deinde commune Veneciarum dare et solvere debeat dicto domino Regi et ejus successoribus in Regno et Corona, et ipsi Corone representanti dictum Regnum . . .« (S. 15).

³ A. a. O.: »Quod dominus Dux et Commune Veneciarum effectualiter renunciavit de facto in manibus prefati domini Regis Hungarie et successorum ejus toti Dalmacie, namque dicti sindici, procuratores et ambaxatores domini Ducis et Communis Veneciarum nomine dictorum dominorum Ducis et Communis

diesen Teilen unabhängigen politischen Gebilden angehörte, erstreckte sich der ungarische Einfluß nicht. Eine engere Verbindung konnte nach dem Friedensschluß schon aus dem Grunde nicht entstehen, weil der errungene Erfolg zu Sigismunds Zeiten dem König von Ungarn tatsächlich verloren ging und die Versuche der Rückeroberung unter König Matthias sich auf eine Reihe nicht verwirklichter Pläne beschränken. Das episodenhafte Skanderbeg-Hunyadische Bündnis kann aber bei der Beurteilung allgemeiner Verhältnisse nicht in Betracht kommen.

Das Albanesentum spielt im Mittelalter tatsächlich in der Geschichte Venedigs und des osmanischen Reiches in der Gestalt bald hierher, bald dorthin gelenkter, lose zusammenhängender Organisationen eine Rolle. Ein Teil davon hält es mit der osmanischen Macht, beziehungsweise es schmiegt sich gezwungen an sie an. Der geringere Teil geriet in den Interessenkreis der neapolitanischen, venezianischen und serbisch-bulgarischen Politik.

Diese Lage des Albanesentums wurde in der Folge für das Volk bestimmend anlässlich der verschiedenen geschichtlichen Stauungen. Ein Bruchteil wurde sogar zu uns, in das Gebiet des Königreichs Ungarn, nach Syrmien verschlagen; es sind die sogenannten Klementiner¹, deren

Veneciarum in pace presenti renunciant effectualiter de jure et de facto in manibus dicti domini Regis recipiendum nomine dicti domini Regis et successorum suorum in Regno et Corona toti Dalmaciae, a medietate scilicet Quarnarii usque ad fines Duracii tanquam ab antiquo de jure Regno et corone Hungarie spectanti et pertinenti.« Angeführt von G. M. Wenzel, A turini békekötés 1381 (Der Friedensschluß von Turin 1381) in *Történelmi Tár* a. a. O. Wie daselbst S. 19 ausgeführt wird, ist unter »tota Dalmatia« die alte römische Provinz Dalmatien samt Praevalis zu verstehen. Es sei bei dieser Gelegenheit nur kurz darauf hingewiesen, daß die leitenden Momente unserer mittelalterlichen Geschichte noch keiner eingehenden Darstellung unterzogen worden sind. Die »Vorfahren« haben sich einstweilen der Publizierung gewidmet, die Nachfolger haben einstweilen ebenfalls nur publiziert.

¹ Der erste, der die Klementiner in der Literatur erwähnte, war Windisch auf S. 77 im II. Bd. des Ung. Magazin unter der Überschrift: »Von den Klementinern in Syrmien«. Es ist eine sehr oberflächliche Arbeit (Gesch. von Dalmatien, Kroatien und Slavonien), die sich auf F. W. Taube, Historische und geographische Beschreibung des Königreichs Slavonien und des Herzogtums Syrmien, Leipzig 1777, III, 123—125 stützt. Czörnig hat historische Ausführungen geliefert in *Ethnographie der österr. Monarchie* III, 167—81. Jireček, H.: Aktenmäßige Darstellung der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich, Wien 1860, ein Quellenwerk, auf Grund dessen H. Schwicker, *Die Geschichte der Serben in Ungarn* 1883, 75—76 den einschlägigen Teil redigierte. Auch die neueren kirchlichen Schematismen bieten brauchbares Material. Ein ganz auf eigener Forschung beruhendes Quellenwerk ist die Studie des verstorbenen Leiters des alten kaiserl. und königl. Kriegsarchivs J. Langer, Nordalbanien und der Herzegovina Unterwerfungs-Anerbieten an Oesterreich 1737 bis 1739 mit Benutzung der Materialien des kaiserl. und königl. Geheim- und Kriegsarchivs (*Archiv für österr. Geschichte* LXX, 241). Er benutzte übrigens weder das ungarische Landesarchiv noch das Archiv des Metropolit in Karlovic.

Auftreten mit König Karls III. unglücklichem Feldzug von 1737—39 in Verbindung steht, als die habsburgische Familienpolitik instinktiv eine Erweiterung des eigenen Machtbereiches auf dem nordwestlichen Teil des Balkans erheischte.

Es wäre nicht am Plage, an die Niederlassung dieser Völker anknüpfend, auf eine nähere Behandlung dieser Politik einzugehen. Aber in großen Zügen müssen wir die vorhergehenden Geschehnisse andeuten, denn gelegentlich empfiehlt es sich selbst, mit Hintansetzung einer abgerundeten Darstellung eher mehr zu sagen, als Dinge zu verschweigen, worauf zurückzukommen einem die »Vita brevis« möglicherweise die Gelegenheit verwehrt.

Wollten wir bei unserer geringen Aufgabe weit ausholen, so müßten wir wohl vor allem die Auffassung der Mehrzahl jener Historiker, die sich mit Balkangeschichte befassen, über die Türken einer scharfen Kritik unterwerfen. Wie oberflächlich und zugleich wie unwahr ist die Redensart, in die weiland der treffliche Langer seine Ausführungen über die Nord-Albanesen ausklingen läßt: »Die christlichen Völker haben diesen (gegen die Türken geführten) Kampf — heißt es da — nicht allein um ihre Rechte, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gekämpft, sondern sie haben sich auch als Vorkämpfer der Christenheit, der Kultur und Bildung des Westens gefühlt, wider den Islam und die Barbarei des Ostens«¹.

Wir wollen jedoch alle Weitschweifigkeit vermeiden. Es sei in aller Kürze nur darauf hingewiesen, daß die christlichen Erhebungen gegen die türkische Macht nicht so sehr durch die Hinneigung zu der Zivilisation des Westens, als vielmehr durch den Sieg der christlichen Waffen einerseits, andererseits durch die Unruhe der Türken angeregt worden sind, die ihre in Ungarn erlittenen Niederlagen oft ohne Grund ihre Untertanen auf dem Balkan entgelten ließen.

Unter dem Eindruck der siegreichen kaiserlichen Waffen erfaßte die Bewegung den westlichen Teil der Balkan-Halbinsel. Bosniaken, Raitzen »et alii asseclae eorundem«, also Albanesen, Griechen und Zinzaren (Pinduser Walachen, d. h. Kuzo-Vlachen) sandten Anfangs 1685 an König Leopold und seine Feldherren ihre Legaten, um ihre Treue und

Einigermaßen brauchbar ist F. Vaniček, *Spezialgeschichte der Militärgrenze*, I. Bd., 476—77. Wo wir keine andere Quelle anführen, sind wir Langer gefolgt. Die Abkürzung K. A. bezieht sich auf das Kriegsarchiv in Wien. Die kroatische und serbische periodische Presse hat sich gewiß ebenfalls mit der Kolonisierung befaßt, doch es war uns nicht möglich, eine Zusammenstellung dieser Beiträge zu bieten. Im Jahrgang 1839 der *Danica Ilirska* hat Marjanović kurz den Gegenstand behandelt. Unter der Überschrift *Shcgyptart en Slavonia* ist in der *Albania* (Bruxelles 1902, 2.—5. Heft) eine Kompilation erschienen.

¹ A. a. O. S. 243.

Ergebenheit zu vermelden. Der König hat diejenigen, die seine Botmäßigkeit anerkannten, — in einem mit königlich ungarischem Siegel versehenen Patent — dem dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Banus Nikolaus Grafen Erdödy empfohlen und erklärt:

1. daß er deren Huldigung annimmt,
2. daß er sie in ihren Rechten und Freiheiten erhält¹.

Nach den sieghaften Kämpfen, die der Rückeroberung von Buda gefolgt waren, trat König Leopold schon offensiv auf. Wovon man Jahrhunderte lang nicht einmal zu träumen gewagt hätte, angesichts des Verfalls der türkischen Heermacht ist es bereits die Parole der unternehmungslustigeren Feldherren: die Eroberung Konstantinopels.

In seinem Aufruf vom 6. April 1690 fordert jetzt bereits der Kaiser und König selbst die christlichen Bewohner der Länder, die einst zu Ungarn gehört haben², auf, den gemeinsamen Erbfeind mit den Waffen anzugreifen und sich mit den kaiserlichen Streitmächten zu vereinen³. Dafür sagt er ihnen die Erhaltung ihrer Religion sowie die freie Wahl ihrer Wojwoden zu und verlangt bloß die vor der Türkenherrschaft gezahlten Abgaben. Hierauf erfolgte die erste sogenannte serbische Einwanderung in das Gebiet der heiligen ungarischen Krone, nach Südungarn, Slavonien und Kroatien, unter der Führung des Patriarchen von Ipek, Arsenius Csernovics.

Trotz dieses sechzehn Jahre währenden Feldzugs und der siegreichen Kämpfe von 1716—18, in denen die Rückeroberung des ungarischen Staatsgebietes und die Besitznahme von einigen nord-balkanischen Gebietsbruchstücken gelang⁴, wurde die Türkenmacht auf dem Balkan dennoch nicht gebrochen. Es waren dort ihre Wurzeln kräftiger und sie wurde durch die Franzosen und westlichen Widersacher der Habsburger gestützt, das kaiserliche Heer aber litt, — von der west-

¹ Ung. Landesarchiv. Liber regius I, XVIII, fol. 194 Nr. 180. Über das Verhältnis der Erdödy und der Türken an der Grenzlinie s. die von B. Cerović mitgeteilten Stücke meiner Sammlung in Glasnik, Jahrg. 1910/11. In gewisser Hinsicht kann auch unsere Studie »Albrankovicsok« (Pseudo-Brankovics) in Turul Jahrg. 1888 zur Orientierung dienen.

² »omnibus populis et provinciis ab hereditarie nostro Hungariae regno dependentibus.«

»nobis iure subiectos et iure a memorato nostro Hungariae regno dependentes.«
»per universam Albaniam, Serviam, Mysiam, Bulgariam, Silistriam, Illyriam, Macedoniam, Rasciam constitutos, aliasque provincias a praedicto regno nostro Hungariae dependentes. Selbstverständlich enthält diese Formel eine bedeutende Auxesis und einen Anachronismus.

³ Czörnig: Ethn. der österr. Monarchie, III, 69. Beilage. Angeführt bei Langer a. a. O. S. 244. Das Original in dem Wiener Geheimarchiv.

⁴ Über die Hoffnungen der Balkanvölker s. Feldzüge des Prinzen Eugen XVI, 35 u. 50 das Auftreten des Joannes Gigropulos.

europäischen Lage abgesehen — wenn auch hervorragende Feldherren an der Spitze standen, Mangel an Geld und Männern.

Das bestätigt insbesondere der Türkenkrieg von 1737—39, an dessen unglücklichem Ausgang übrigens die unfähigen Epigonen früherer Feldherren die Hauptschuld tragen.

Auch 1737 »rührten sich die Völker am Balkan«. Jetzt wußten sie Bescheid, wohin sie sich gegen die Türkenherrschaft zu wenden hatten, und die Nähe der kaiserlichen Besatzung von Belgrad übte auf die durch ihre Popen aufgewiegelte serbische Bevölkerung des heutigen Sandschak Novibazar eine mächtige Anziehungskraft aus. Man fühlte allgemein, daß zwischen beiden Gegnern der Krieg bevorstand. Damals bot die Verschiedenheit der Riten noch keine Schwierigkeit für ein gemeinsames Vorgehen der christlichen Radjahs auf dem Balkan. Der griechisch orientalische Serbe vertraute nicht weniger, als die eingestreut lebenden und benachbarten eifrig katholischen albanesischen Stämme auf den die christliche Idee verkörpernden Kaiser.

Dabei muß bemerkt werden, daß sich die türkische Herrschaft eigentlich niemals auf das gesamte von Albanesen bewohnte Gebiet erstreckt hatte. Im Süden hat die Chimara¹, die den größten Teil des an der Meeresküste gelegenen Akrokeraunion umfaßte, erst in dem zweiten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts die Unabhängigkeit eingebüßt, bis der Pascha Ali Tepelendi die Gegend endgültig unterjochte. Das Land der Miriditen — südwestlich von Skutari — hat seine Unabhängigkeit in gewisser Beziehung als Stammesland seit dem XVI. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag bewahrt². Ebenso unabhängig sind auch die Bewohner der Berge um Skutari, die Maljsoren, geblieben. Die türkische Macht war zufrieden, ihre Herrschaft in den fruchtbareren Gegenden zu sichern, wo sie auch die Regierung nach Vermögen organisierte, die Hirtenstämme aber wurden in ihrer Unabhängigkeit belassen. Sie bestanden unverändert weiter. Sie bewahrten ihre hergebrachte Organisation eben nur deshalb, weil sie keinerlei staatlicher Ordnung eingegliedert wurden und dies unter türkischer Oberherrschaft selbst dann nicht geschehen konnte, wenn sich einzelne Stämme auch dem Mohammedanismus anschlossen. Einzelne ihrer Hauptleute ragten wohl als bedeutende Heerführer hervor, jedoch das Volk selbst ist seiner Art und seinen Sitten treu geblieben.

Als einer der lebensfähigsten katholischen Stämme unter den Nord-Albanesen ist der Stamm der Klementiner zu nennen. Ihren Über-

¹ Die Chimarioten waren Freizügler, die sonst unter den Benennungen von Hajduken, Uskoken, Martaloco bekannt sind. Sie standen auch in venezianischem und türkischem Solde. Bas. Herold: De rebus turcicis S. R. I/2, 639 der Folioausg.

² Sie sollen sich am Ausgang des 16. Jahrhunderts angeblich dem Hause Savoyen unterworfen haben. Wir fanden davon keine Spur.

lieferungen nach soll einst in Triepši (in dem Gebiete des Bistums Skutari) ein Hirte Namens Clementhei (Klement) sich einem reichen Katundar (einem wohlhabenden Schafherdenbesitzer) verdungen und dessen Tochter zur Frau genommen haben. Da jedoch der Liebesbund im Verbotenen begonnen hatte, schickte der Vater das junge Paar, indem er ihnen zwanzig Schafe mitgab, nach einer anderen Gegend, nach Bestana, wo man noch heute die Ruinen einer Kirche und einiger Häuser sieht. Der Ort liegt etwa eine Viertelstunde von den Dörfern Selze und Vukli (an der heutigen montenegrinischen Grenze) entfernt und bildet tatsächlich bis auf den heutigen Tag den ungetheilten Stammesbesitz der Klementiner.

Dieser Klement soll sieben Söhne gehabt haben, die Stammväter von sieben Geschlechtern geworden sind: es sind die Selze, Vukli, Nikai, Untai und Martinovics, die Bukova in Dukadžin und die Lap in den Bergen von Kossovo.

Im Laufe der Zeiten haben sich die sieben Geschlechter vermehrt und die älteren Ansiedler allmählich aus den Tälern verdrängt. Sie wurden ein kriegerisches Hirtenvolk, das insbesondere zu Hungerszeiten auch zu rauben bereit war. Es gelang ihnen mittlerweile auch sich die Gegend zwischen Gusinje, Pešteri und Ipek tributpflichtig zu machen. So gerieten sie auch oft mit der türkischen Staatsgewalt in Fehde und wagten hin und wieder auf kleinere Truppenteile einen verwegenen Angriff, wie ihre Sagen noch heute berichten. Kamen sie ins Gedränge, so boten ihre natürlichen festen Plätze auf unnahbaren Hochebenen ihren Familien und Herden stets Rettung. Schließlich bezwang sie doch der Hunger. Gelang es ihnen aber nicht die Wachposten zu überrumpeln, so stürzten sie grausam auf Nachbarngebiete nieder und vollführten arge Verheerungen. In den Kämpfen, die sie gegen den Pascha von Ipek führten, mußten sie jedoch, angeblich, weil Verrat dabei eine Rolle spielte, den Kürzeren ziehen und da sie zerstreut wurden, erwachte in ihnen die Sehnsucht auszuwandern¹.

¹ Hahn a. a. O. S. 183—185. Die Rolle der Albanesen bzw. der Klementiner und deren Lage von 1689 erhellt aus folgender, von Philipp Röder: Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken, Bd. 11, Karlsruhe 1842, S. 196 veröffentlichten Meldung:

Markgraf Ludwig an den Kaiser Leopold.

Brankovenj 27. XI. 1689.

Unterbeilage: Instruktion für den General Veterani: . . . 5. Mit Albania hat es diese beschaffenheit dass ein theil desselbigen Türkhisch, der andere aber frey ist, und von den Clementinern possedirt wird, welche den Türken Niemallen contribuir haben, auch in solchen gebürgen gelegen, dass mit gewalt nit wohl zuzwingen, sondern von den umbliegenden plätzen und schlössern, bevorderist von Scutari, woher sie das getraidt haben müssen, mit gütem leichter zu dominiren seind, dannenhero villmehr mit einen göttlichen Vergleich diese leuth zu Ihr K. M. devotion zu bringen und darinnen zu Erhalten sein werden, welches alles jedoch in loco am besten judiciren ist.

Von den sich stets erneuernden inneren Kriegsunruhen abgesehen, wußte 1736 der Patriarch Arsenius Joannovich die Sehnsucht der Auswanderung in ihnen zu erwecken. Seine Ausgesandten durchzogen das ganze alt-serbische Gebiet, indem sie die Stämme der nord-albanesischen Gebirgsgegend anfeuerteten sich im Kriegsfall dem deutschen Kaiser anzuschließen. Im Auftrage des Patriarchen überbrachte Basilius, Archimandrit von Studenica am 8. März 1737 dem kaiserlichen General Marulli die Botschaft, daß sich für den Fall eines Krieges die ganze Nation (in Alt-Serbien) auf die Partei des Kaisers stellt. Der Kriegsrat in Wien nahm das Anerbieten freundlich auf, aber man wollte — wenigstens vorderhand — die Aktion geheimhalten.

Als dann im Juli 1737 der Krieg ausbrach, ergriffen die Serben und Albanesen die Waffen und zeigten den im Monat August herangerückten kaiserlichen Generälen ihre Ergebenheit an¹. Feldobrist Seckendorf beauftragte hierauf den Obersten Lentulus gegen Novi-Bazar aufzubrechen und sich mit den Streitkräften der aufständischen Serben und Albanesen (Klementinern) vereinigen zu trachten. Lentulus operierte anfangs mit Erfolg und nahm Uzice (in dem heutigen Serbien) ein. Mittlerweile bringen die vereinten Aufständischen, Serben (Rajzen), Albanesen (Klementiner) und zum Teil Bosniaken, dem Türken bei Nova-Varoš eine Niederlage bei, jedoch bei Valjevo erfolgt ein neuerlicher Angriff der Türken, die Aufständischen werden in die Flucht gejagt und Lentulus muß, um sich den Rückzug offen zu halten, weichen. Hierauf flüchten die zerstreuten Scharen der Aufständischen auf kaiserliches serbisches Gebiet, wo sie gleichzeitig mit dem ebenfalls flüchtenden Patriarchen von Ipek anlangen.

Zweifellos war damit die aktive Teilnahme des Zuzuges von bosnisch-serbisch-albanesischen Gebieten für den weiteren Verlauf des Krieges abgetan. Der Wiener Hof hatte eine bei weitem bedeutendere und tüchtigere Mithilfe erwartet, die Aufständischen hingegen rechneten bestimmt auf einen Sieg des kaiserlichen Heeres. Umso härter mußte sie die Enttäuschung treffen, als sie ihre Heimat verlassen und ihren ganzen Besitz verloren haben. Die übrigen Rajah's trauten nimmer einem Sieg der kaiserlichen Waffen und verhielten sich stille, da ihnen der Türke, falls sie sich ruhig verhalten wollten, Straflosigkeit zusicherte.

Es muß bemerkt werden, daß diese Schar der Aufständischen mit Weibern und Kindern das Land verlassen hatte, wie der Zug eigentlich eher einer improvisierten Völkerwanderung glich, als einem richtigen Kriegsheer. Wohl waren die Männer im Kleinkrieg gestählte Leute, teilweise berittenes Volk, aber keine ordentliche Mannschaft, höchstens als Pandure oder für Stratioten-Wachtdienst (zum Ausschwärmen) brauchbar.

¹ K. A.

Trotzdem war es die moralische Pflicht des Wiener Kriegsrates in dieser Notlage sich der heimatlos gewordenen Elemente anzunehmen. Am besten erging es dabei dem Patriarchen selbst, der mit der Nachfolge des verstorbenen Metropolitens von Belgrad, Vincenz Joannovich, schadlos erhalten worden ist.

Der Patriarch hielt es sodann auch für seine Pflicht das Unglück seines Volkes nach Kräften zum Besten zu wenden. Im Einvernehmen mit dem General de la Cerda de Villa Longa machte er dem Hofkriegsrat den Vorschlag, man möge die Flüchtlinge und die später vereinzelt sich ihnen anschließenden serbischen und albanesischen Elemente in einem Grenzregiment organisieren. Der Kriegsrat nahm diesen Vorschlag mit der Erklärung entgegen, man werde beim Friedensschluß bemüht sein, die Flüchtlinge in ihre früheren Besitzungen wieder einzusetzen und die für Kriegsdienste Untauglichen im Lande selbst anzusiedeln.

Doch fand jetzt der erwähnte General, der anfangs in Anbetracht der hochtönenden Versprechungen gehofft hatte, der Patriarch werde ihm etwa 80000 disziplinierte serbische und albanesische Aufständische zur Verfügung stellen, daß sich bloß einige hundert ganz undisziplinierter, unverlässlicher, fortwährend desertierender Leute meldeten. Er glaubte bereits, «dieser ganze Aufstand in unserem Interesse ist eigentlich Sache der Einbildung, von dem Patriarchen im Einverständnis mit den Türken in Szene gesetzt, um Spione in unserem Lager zu unterhalten». Bei Hof schenkte man wohl dieser Verdächtigung keinen Glauben, und obwohl sich auch die übrigen Feldherren sehr aburteilend über den militärischen Wert der Aufständischen geäußert haben, hoffte man doch, daß vermöge der ihnen eigenen «Bravour» mit der Zeit sich ein gutes Soldatenmaterial aus ihnen werde bilden lassen.

Die kaiserlichen Feldherren kannten damals die Verhältnisse der Balkanvölker wenig und konnten sie auch nicht kennen; deshalb hatten sie erwartet, es werden ihnen in 20—25jährigen Kriegsdiensten geprüfte ordentliche Truppen zur Hilfe sein. Andererseits sahen die an Entbehrungen gewohnten Balkanvölker mit Staunen, wie wenig die vielgerühmten kaiserlichen Truppen den Strapazen gewachsen waren.

Allen Unterhandlungen bereitete der Fall von Belgrad ein Ende. Patriarch Joannovich flüchtete nach Karlovicz und die noch übrigen Bruchstücke der aufständischen Serben und Albanen zogen ihm nach, indem sie jetzt schon ganz vaterlandslos geworden waren.

Mit diesem Zeitpunkte beginnen die Fährnisse der Klementiner und mit ihnen die der serbischen Emigranten auf dem damals bereits Slavonien genannten, neuerworbenen Gebiet. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß die Geschichte der Besiedelung dieses seit 1699 zurückeroberten

Gebietes — so lehrreich sie ist — noch immer nicht eingehend dargestellt worden ist¹.

Nach Abzug der Türken wurde das Land zwischen der Donau und Save, das Gebiet der Komitate Valko und Veröcze sowie auch Syrmien eine wirkliche «*Tabula rasa*». Die Besiedelung wurde nicht systematisch vorgenommen, einzelne Haufen kamen und zogen weiter und die auf Grund des Kriegsrechtes verliehenen Besitzungen wechselten von Jahr zu Jahr ihre Eigentümer. Gewöhnlich beeilten sich nämlich die ersten Grundherren ihre Länder zu veräußern. Die 1690 eingezogenen balkanischen Massen saugte das slawonische und südungarische Tiefland wie Öl in sich, und so konnte vorderhand lange nicht von einer richtigen Besiedelung die Rede sein. Unter den Flüchtlingen befanden sich auch von verschiedenen Gegenden herstammende Bauern, die nach orientalischer Gepflogenheit nur eben so viel arbeiteten, um ihren Unterhalt zu gewinnen, es waren unter ihnen Kaufleute — meistens Griechen und Kuzo-Vlachen — und einige wohlhabendere Raïgen², ferner undisziplinierte, bewaffnete serbisch-albanische Horden, die daheim Panduren-Dienste geleistet hatten und jetzt vom Rauben ihr Dasein fristeten und ebenso, wie auch die anderen Hirtenvölker jeder geregelter Arbeit sehr abhold waren. Die endgültige Ansiedelung dieser verschiedenartigen Massen konnte aus verschiedenen Gründen schwer bewerkstelligt werden. Von 1690 bis 1750 sickerten nämlich stets neue Elemente, Serben, Bosniaken, Herzegovzen ferner Walachen, Albanesen und Griechen gemischt nach. Obwohl der Friede von Belgrad 1739 festgestellt hatte, daß die Türken ihre Untertanen nicht des Landes verweisen werden, dauerte dieses Überwanderungsfieber an und wurde — von politischen Motiven abgesehen — durch die wie heute übliche Agitation³ von Auswanderungsagenten genährt, chronisch bei den

¹ Es ist interessant, wie darüber Chr. Engel in seiner *Gesch. v. Dalmatien, Croatien und Slavonien* 1798 geschrieben hat: »So gibt es viele in Ungarn, die in diesen Teilen des Reichs, besonders in den Confinien, so unbewandert sind, wie in Kamtsatka oder Canada.« Die Aktensammlung von Smičklas ist wohl wertvoll, aber nicht vollständig.

² Die Bezeichnung Raïgen, Rascianus von Raska (Alt-Serbien) deutet auf die Herkunft und ist keine despektierliche Benennung oder ein Spottname. Nur infolge der Greuelthaten während der Ansiedelung haben die ansässigen Bauern die nicht bodenständigen Soldaten mit dem Namen *vadrác* (wilder Raïge) belegt. Die Raïgen bildeten unter den Einwanderern den Grundstock der Bewaffneten, das Volk selbst nannte sich — bekanntlich Serb und Riscanin (Christen), amtliche Kreise nannten sich höchst gelehrt Slavo-Illyren.

³ Der Patriarch Arsenius erkundigte sich noch am 18. März 1739 bei dem Befehlshaber Grafen Wallis, ob ihm außer den bereits geflüchteten Klementinern und Serben noch »*ex Turcico*« Elemente erwünscht seien. Bezeichnend ist, daß Nedelko, ein Leutnant in Grodska, um 500 Dukaten einige albanesische Gefangene aus Alt-Serbien ausgelöst hatte, weil ihm Wallis versprach, er werde für die türkischen

christlichen Volkselementen. Eben deshalb konnte von einem Plan organisierter Besiedelung nicht die Rede sein. Dabei hat noch das schwerfällige Verfahren des Kriegsrates, der Hofkanzlei und der ungarischen Kammer mitgewirkt, ferner die Reibungen der eingewanderten Völkerschaften aus religiösen Gründen und die Geldnot der Schatzkammer sowohl, als die Armut der Eingewanderten. In diesem Rahmen vollzog sich auch die Einwanderung der Klementiner, die den militärischen und bürgerlichen Behörden viel Kopfzerbrechen verursachte.

Der Patriarch fühlte bereits 1738 die Verpflichtung für die Besiedelung des Schwarmes, dessen Aufbruch durch ihn veranlaßt war, tätig zu sein. Die Albanesen nomadisierten um Karlovicz bis an die Save, wo sie sich durch Zuzug mit Familien auf 2000 Seelen bezifferten. Sie gruben sich Erdhöhlen, in denen sie ihr kümmerliches Dasein fristeten. Seuchen lichteten ihre Reihen und sie litten Not an Nahrungsmitteln, die immer gering waren und oft gänzlich mangelten. Ihre Pferde bekamen kein Futter und Graf de la Cerda gab ihnen weder den rückständigen Sold noch ihren Proviant heraus¹. Die wenigen Ansiedler konnten sie aus Eigenem nicht unterstützen, da sie kaum das Nötigste hatten. Es begannen also die Unterhandlungen der Behörden, was zu tun sei. Schon 1738 war davon die Rede, man werde die Männer in die Reihe der Soldaten aufnehmen, doch es schien dringender den vagierenden Horden irgendwo Ländereien anzuweisen. Der Kriegsrat läßt ihnen einfach sagen, sie mögen sich in Slavonien einen Platz aussuchen, wo sie sich niederlassen wollen und sollen dann darüber Meldung erstatten². Die Hofkammer aber erläßt an den Präfekt der Kammer in Szeged (Josef Markovics) die Weisung, er möge sich mit dem Patriarchen ins Einvernehmen setzen und Verfügungen treffen, daß sie wenigstens zeitweise in der Gegend von Temes oder in der Bácska einen Platz bekommen³.

Doch es entstanden viele Schwierigkeiten. Unter den massenhaften Flüchtlingen waren Bewaffnete, Arbeiter, Serben, Albanesen. Diese konnte man — das hat auch der Kriegsrat eingesehen⁴ — unmöglich den älteren, bereits geordnet lebenden Ansiedlern beimengen. Monashterly, der Oberaufsicht über die Emigration führende Hauptmann, macht den Kriegsrat eigens darauf aufmerksam, man dürfe Serben und Albanesen⁵ nicht verwechseln. Die letzteren wollten als Katholiken den Patriarchen

Gefangenen Entschädigung erhalten. Wallis tauschte jedoch die Leute um deutsche Offiziere ein und Nedelko forderte sein Geld durch den Patriarchen von Wallis. Archiv des Metr. in Karlovic 1739: 583, 620.

¹ Metropolitanarchiv in Karlovic 1738: 565 erwähnt von Langer.

² Metropolitanarchiv 1739: 57.

³ 1739, VI: 25. Wien, Archiv des gemeinsamen Finanzministeriums.

⁴ Wien, K. A. 30. Dez. 1739, 782.

⁵ »Arbanas, orbonás«. Wien, K. A. 1739 Okt., 697.

schon früher nicht anerkennen¹ und man konnte die Uneinigkeit voraussehen.

Der größere serbische Teil der Emigration kampierte 1739 noch um Sabác. Der bewaffnete Teil bestand aus 418 Hajduken (Infanteristen) und 215 Berittenen, zusammen aus 633 Mann. Major Vuk Iszákovics war ihr Befehlshaber, dem fünf Hauptleute unterordnet waren. Diese serbische Nationalmiliz war nicht gleichförmig gegliedert, auch die Bestandzahl der einzelnen Abteilungen war nicht die gleiche. Unter dem Hauptmann steht als Offizier der Hadnagy (serbisch für Leutnant), sodann der Harambascha (türkische Bezeichnung für Truppenoffizier), der Bajraktar (türkisch für Fähnrich) Wachmeister, Korporal und bei der Infanterie die Tamboure. Das ist eine nach deutschem Muster umgestaltete alte ungarisch-türkische Organisation².

Diese Kompagnie bewirbt sich erst um die Ansiedelung nach Syrmien, sie wollen aber nicht dem Bauernstand angehören, sondern weiterhin Soldaten bleiben. Die Ländereien erbitten sie für den Unterhalt ihrer Familien und wollen dafür gerne in die Dienste des Kaisers treten.

Der Befehlshaber der militärisch organisierten Albanesisch-Klementiner ist Oberst (Oberhauptmann) Athanasius Rašković. Unter ihm dienen 7 Hauptleute, 5 Leutnants, 1 Wachmeister, 9 Korporale und 137 Gemeine, zusammen 164 Infanterie-Hajduken. Berittene (Husaren): 2 Rittmeister, 4 Leutnants, 3 Bajraktare, 3 Wachtmeister, 6 Korporale, 170 Reiter, zusammen 188, im ganzen 355 Mann. In seiner im Dezember 1739 an den Befehlshaber von Petervárad, Baron Helfreich, gerichteten Eingabe erwähnt Rašković, die Albanesen hätten sich tapfer durch die türkischen Reihen durchgekämpft und die Truppe der Klementiner, ursprünglich 1000 Mann stark, sei, nachdem sie in allen Gefechten teilgenommen hatte, auf 355 Mann zusammengeschrumpft. Die Türken hätten die Klementiner vielleicht zurückgerufen, doch diese wollten lieber dem Kaiser treu bleiben und kampierten jetzt in den Wäldern Syrmiens³. Die Albanesen waren zweifellos durch raizische Offiziere organisiert worden, denn mit Ausnahme von Zweien (Deda Gjondoković, Fata Gioka) sind alle Hauptleute Serben und Rašković selbst war ein alter Soldat, der seit der ersten (1690) Einwanderung avanciert war. Wir können davon absehen, eingehend zu untersuchen inwiefern Rašković die Verdienste seiner Leute übertrieben hatte, sicher

¹ Okt.-Nov. 1738 De la Cerda: »Les Clementins n'ont jamais voulu le (den Erzbischof) reconnaître.« Langer a. a. O.

² Über die Hajduken ausführlicher S. Takáts in seiner Geschichte der ungarischen Infanterie. Eine detaillierte Geschichte der serbischen Miliz ist noch nicht geschrieben. Major Iszákovics war scheinbar schon ungarischer Adelliger. Sein Wappen ist ein Pelikan.

³ Wien, K. A. Dez. 794.

ist, daß sich auf der neuen türkischen Grenzlinie, an der Save¹ zwischen Belgrad und Racsa in einer fiebererzeugenden Sumpfgegend der genügsame Balkan-Stamm am Besten bewährt hat.

Man hat ihre Bitte umso eher in Betracht gezogen, da sich der Patriarch am 21. August 1740 in Sachen der Albanesen und Klementiner² an den Prinzen Carl von Lothringen gewandt hatte und bereits in der Nähe der Save oder der Donau entlang Ansiedlungsplätze für sie verlangte³. Man forderte hierauf das Verzeichnis der betreffenden Kriegsleute von ihm⁴.

Im Jahre 1741 trat eine bedeutende Wendung in den Geschicken der Albanesen ein. Ein Teil von Trenk's berichtigten Panduren-Truppen rekrutierte sich aus den Reihen der Klementiner. Sie verpflichteten sich Trenk mit einem besonderen Treueid. Ihre Rolle während des österreichischen Erbfolgekrieges ist bekannt. Wenn sonst nichts, haben sie jedenfalls überall Entsetzen verursacht, wo sie als Feinde auftauchten. In der Geschichte Slavoniens ist die Tätigkeit der im Sinne von Art. L. 1741: XVIII organisierten Hofkommission von einschneidender Bedeutung. Nachdem die Rückeinverleibung von Slavonien und Syrmien festgelegt war, wurde eine Kommission von Kammerräten, bestehend aus dem Banus von Croatien, Grafen Batthyány, Feldmarschalleutnant Baron von Engelshofen, Grafen Patachich und Baron Ladislaus Vajay ausgesandt, deren Aufgabe es war, das für die Militärgrenze bestimmte Gebiet von dem sogenannten bürgerlichen Gebiet zu scheiden. Die Kommission entledigte sich dieser Aufgabe, indem sie das Gebiet von der Mündung der Save bis zur Lonja-Mündung als Teil der Militärgrenze bestimmte. Bei der Regulierung von Syrmien nahm man besondere Rücksicht auf die Emigranten, indem am 17. Juni 1743 gemeldet wurde, man werde 2859 serbischen und albanesischen Familien Plätze anweisen müssen. Auch der Patriarch war in dieser Angelegenheit tätig, die er bei dem Hofkriegsrat stets zu beschleunigen suchte und dabei betonte, daß die Serben und Albanesen Soldaten bleiben wollen und auch inbezug auf die Übernahme dieser oder jener Besetzung Vorschläge machte. Nach langwierigen Verzögerungen faßte der Hofkriegsrat (am 18. August 1742) den Beschluß, daß, wenn man in Slavonien für diese Einwanderer keine Ländereien finden könnte,

¹ 18 Fähren haben 120 Mann bewacht.

² Gewiß waren auch Angehörige anderer Stämme unter ihnen.

³ Orig. in dem Wiener Staatsarchiv Illyr-Serb. »zu dato mit kein Ihnen und der Ihrigen zum Unterhalt noetigten Terrain begnädiget worden seyen«, obwohl sie in ihren wiederholten Eingaben die gräflich Schönbornschen und Colloredoschen Waldungen in Slavonien bezeichnet haben, wo sie reichlich Platz gefunden hätten, K. A. 1739—42.

⁴ Wien, K. A. Dez. 1740.

möge ein Teil sogleich an der Meeresküste angesiedelt werden¹. Um diese Zeit wurde jedoch die lang erwartete Arbeit der slavonischen Landeskommission beendet und es konnten die Ansiedlungsplätze auch kartographisch bestimmt werden.

Für die Albanesen wurde das unbewohnte Land auf der damals dem Freiherrn von Pejachevich gehörenden Herrschaft Mitrovicza² als geeignetstes befunden.

Der Herrschaft gehörten auch die Dörfer Hrtkovci und Nikinci an. In beiden waren, wenn auch nicht zahlreich, ältere Ansiedler vorhanden: in Hrtkovci waren es zusammen 20 Familien. Ihre Armut beweist, daß hier nur 17 Pferde, 19 Ochsen, 20 Kühe, 22 Kälber, 10 Schafe und Ziegen, 56 Schweine, 65 Bienenkörbe und 29 Joch urbares Ackerland konskribiert wurden. Die Ansiedler waren, nach ihren Namen zu urteilen, aus Bosnien eingewanderte Angehörige der griechisch-orientalischen Religion, Ostoja hieß ihr «Knes», der Ortsrichter wird nicht erwähnt, die übrigen Namen: Atanacković, Petrović, Vuković, Vukomirović, Vučić, Živković klingen entschieden serbisch, nur einer, Stanko Sturdzia, scheint walachisch zu sein. Über Nikinci erfahren wir bloß, daß es dort 6 unbewohnte Gründe gab, die Bewohner der übrigen Gründe werden nicht erwähnt³. In der Herrschaft waren insgesamt 88^{2/24} besiedelte und 124^{12/24} unbewohnte Gründe vorhanden. Die Hofkommision hat diese unbewohnten Gründe für die Militärgrenze beansprucht und der militärische Fiskus bezahlte für den Besitz 1846 Gulden 52^{10/24} Kreuzer.

Aber es währte lange, bis der Vorschlag wirklich zur Ausführung gelangen konnte. Vorderhand wurde die Sache «ein Gegenstand von Beratungen». Die Versuche, die man anstellte, nahmen drei Jahre in Anspruch. Vorerst wurden einige Soldatenfamilien in der Nähe von Karloca-Karlovicz angesiedelt, jedoch nicht mit gutem Erfolg, da sie mit den älteren Ansiedlern in Streit gerieten. Eine ernstere Erscheinung war es, als Klementiner aus Syrmien über die türkische Grenze flüchteten, worauf der Befehl ausgegeben wurde, die Leute besser zu behandeln. Es ist kein Wunder, wenn die andauernde Unsicherheit und die leeren Versprechungen die Disziplin lockerten, auch die Klage, sie würden von ihren Hauptleuten bedrückt, kehrt immer wieder⁴. Daß hatte zur Folge, daß «bis es Frühling wurde und das Laub der Wälder sproß, bildeten sich Räuberbanden aus» serbischen und klementinischen Soldaten in Syrmien⁵.

¹ Metr. Arch. in Karlovic. 1742: 136, B. 8, 181.

² Im Mittelalter Száva-Szent-Demeter genannt.

³ Ung. Landesarch. Urb. et conscr. f. 132, 21, 25.

⁴ 1745 Wien, K. A.

⁵ Meldung des Befehlshabers von Petervárad Freiherren von Helfreich, März 1746, 171.

Die slawonische Landeskommission sah jetzt ernster darauf, die Gelegenheit zu ordnen. Man verkündete den reuig sich meldenden Räubern Begnadigung und wies 1332 neu konskribierten serbischen und albanesischen Bauern in dem Komitat Veróce Gründe an¹. Es baten 84 Räuber um die versprochene Begnadigung.

Im Jahre 1746 interessierte sich auch die Königin Maria Theresia lebhaft für die Sache. Sie verordnete die Besiedelung und stellte aus der 1081 Mann (638 Serben, 443 Klementiner) zählenden Schar das Militärgrenzregiment von Syrmien auf. Zwei Hauptleute des Regiments, Deta und Fata Giokich sind Albanesen aus der früheren Kompagnie². Die Königin verordnete auch, daß bei den Albanesen römisch-katholische, bei den Serben orthodoxe Offiziere angestellt werden sollen.

Die Frage der Religion spielte damals bereits eine bedeutende Rolle unter den neuen Elementen der Militärgrenze. Sie hatten nämlich angeblich einen albanesischen Geistlichen, Namens Summa³, der — so hieß es — mit ihnen im Jahre 1738 in's Land gekommen war. Gewiß haben Missionare die Seelsorge unter ihnen geübt, aber auch diese wohnten in ärmlichen Hütten, wie ihre notleidenden Gläubigen⁴. Während die benachbarten Popen von den Serben reichlich versorgt wurden, mußten die armen Missionare Hunger leiden. Endlich bat Frä Pietro Paolo de Arezzo mit Hinblick darauf im Namen der Klementiner die Königin, sie möge sie im Temeser Banat und zwar in der Nähe von Siebenbürgen ansiedeln, doch hatte auch dieses Gesuch keinen Erfolg, obwohl man, wie es scheint, in Syrmien die Entfernung dieser unruhigen Elemente nicht ungern gesehen hätte. Inwiefern die Klage der Klementiner berechtigt war, die griechisch-orientalische (orthodoxe) Geistlichkeit bedrücke sie ihres Glaubens halber, entzieht sich der Beurteilung. Tatsächlich haben 1748, mit der Ausnahme von 80 ihrer Leute, 300 Klementiner die Absicht gehabt in ihre alte Heimat zurückzuwandern, indem sie den oberwähnten Umstand als ihren Beweggrund angaben. Als man dann die Anstifter, deren man bald habhaft wurde, zur Rechenschaft zog, antworteten sie, es sei ihnen mit der Anklage nicht ernst gewesen, sie hätten nur die Aufmerksamkeit des Hofkriegsrates auf ihre elende Lage lenken wollen. «Es gereichte der Militärgrenze nicht zum großen Schaden — so heißt es in dem amtlichen

¹ Wien, K. A. Juni 1746, 167.

² Wien, K. A. 1746, 482, 507; 1447, 425. Später finden wir die Namen der albanesischen Offiziere Deda Ivaniü, Deda Luka, Deda Ginnovich (Gyon = Johan).

³ Angeblich hat er bis 1775 1800 Gulden (?) von der slawonischen Kammer bezogen und ist 1775 gestorben. Näheres über ihn ist nicht bekannt.

⁴ Am 20. April 1750 werden von der Hofkammer 250 Gulden für die fünf Missionare angewiesen, die die zerstreuten Klementiner pastorierten. Wien, Archiv des gem. Finanzministeriums.

Bericht — wenn dieses leicht ersetzbare Volk richtig auswandern würde, aber aus politischen Rücksichten ist es zu vermeiden¹.

Seit 1749 war endlich die Sache der Ansiedler endgültig geordnet. Aus der Pejachevich'schen Herrschaft Mitrovicza wies man ihnen 222 Gründe an und der Kern des Albanesentumes siedelte sich in Hrtkovci, Nikinci und Jarak an, nachdem ein Teil sich nach O-Palánka² in die Leibeigenschaft begeben hatte, da sie nicht länger beim Militär dienen wollten. Diese haben sich dann der katholischen Bevölkerung der betreffenden Dörfer assimiliert³.

Ihre weitere Geschichte ist von ortskundlichem Interesse. Hrtkovci und Nikinci (richtig Nikitinci) sind heute bevölkerte Dörfer. Nach der Volkszählung von 1900 wurden

in Hrtkovci (samt der Puszta Golomac)	2565+38
in Nikinci (samt der Puszta Tiganj)	1773+43

Einwohner gezählt.

Unter diesen gab es fremdsprachige, nämlich die Klementinersprache sprechende

in Hrtkovci	37 Einwohner
in Nikinci	18 „ ⁴

Aus der letzten Volkszählung von 1910 läßt sich nur so viel feststellen, daß die Bevölkerung von Hrtkovci 2517 Seelen aufweist, also abgenommen hat, in Nikinci zählte man 2005 Seelen⁵.

Man kann sicher annehmen, daß die in ihren Formen bereits stark kroatisierte Klementinersprache nur mehr von wenigen alten Leuten gesprochen wird. Es ist dies eine natürliche Erscheinung, wo die Leute in dem Serbentum eingekleidet leben, ihre Kinder in den Schulen in der kroatischen Landessprache unterrichtet werden und der Gottesdienst kroatisch ist. In einigen Jahrzehnten wird nur mehr die Erinnerung an die früher übliche Sprache übrig bleiben. Die Ethnographie wird aus einzelnen Zügen gewisse Eigentümlichkeiten feststellen, bis sich allmählich auch die letzte Spur einer Verschiedenheit verloren haben wird.

In ihren geschichtlichen Beziehungen ist die 173jährige Vergangenheit dieser Nationalität nicht uninteressant, weil sie den Beweis ihrer zähen Lebenskraft erbringt. Sie ist auch deshalb von Interesse, weil sie einen Einblick in jenen großen soziologischen Prozeß gewährt, in dessen Verlauf Süd-Ungarn im XVIII. Jahrhundert durch die bewaffnete und die bürokratische Macht der Habsburger neu bevölkert wurde.

¹ Wien, K. A. 9. Nov. 1748, 86.

² Comitatus Temes, Bezirk Fehértemplom; es fehlt jede weitere Spur von ihnen.

³ Wien, K. A. Jan. 1749, 412 und 1750 Prot.

⁴ In 1883 haben noch 70 albanesisch gesprochen.

⁵ Ich verdanke die Daten M. Šufflay.

II. Borgo Erizzo bei Zara¹.

Südlich von Zara, dem anmutigen Blazekovič-Park, beziehungsweise dem militärischen Übungsfeld entlang, erstreckt sich die Vorstadt Borgo-Erizzo. Eigentlich ist es ein (2 km langes, 0,5 km breites) Dorf, das die Landzunge zwischen dem Canale di Zara und Valle di Borgo einnimmt. Eine Reihe ebenerdiger, mit stockhohen abwechselnden in italienischer Art gebauter Häuschen zieht sich dahin, deren äußerliches Bild kaum von den übrigen kleineren Orten an der adriatischen Küste abweicht. Diese Niederlassung wird von aus der Türkei entstammenden Albanesen bewohnt, die um den heimischen Herd noch immer ihre althergebrachte Sprache sprechen und — wenn auch verschwommen — ein Andenken ihrer Herkunft bewahren.

Die Ansiedelung dieser Elemente (in Zara und Umgebung werden sie Arbanaši genannt, vgl. mit dem ungarischen Namen Orbonás) hat sich nicht auf einmal, sondern im Laufe der zweiten Hälfte 18. Jahrhunderts scharenweise vollzogen.

Die Republik Venedig legte als Beherrscherin Dalmatiens und des Küstenlandes stets Gewicht darauf den christlichen Völkerschaften unter türkischer Herrschaft als die befreiende Macht zu erscheinen. Von einzelnen Flüchtlingen abgesehen, nahm sie auch scharenweise auswandernde Elemente freundlich auf. Es sei noch bemerkt, daß die Umgebung und das Hinterland der Bucht von Cattaro nach der politischen Einteilung der venezianischen Herrschaft die Benennung Albania Veneta führte, so daß die Einwohner der Provinz im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts von Amts wegen oft Albanesen genannt wurden und sich auch

¹ Literatur: Prof. Tullio Erber: »La colonia albanese di borgo Erizzo presso Zara« veröffentlicht in *Bibliotheca storica della Dalmazia, Ragusa, Tipogr. Flori* 1882. (160 Seiten.) — Ein Quellenwerk, aber unvollständig. Das Staatsarchiv in Venedig ist unbenutzt geblieben.

Franz Petter: *Dalmatien in seinen verschiedenen Beziehungen* Gotha, 1857.

Carrara: *La Dalmazia*. (kurz, auf 22 Seiten.)

Stjepan Buzolić: *Zadarski Arbanaši i Prabiskup Zmajević*. (Die Albanesen von Zara und Erzbischof Z.) erschienen in »*Narodni Koledar*« in 1868.

Spiridion Gopčević: *Ethnographische Studien in Ober-Albanien*. (Dr Petermanns Mitteilungen, Gotha, 1880.) — Oberflächliche Arbeit.

Reinhard Petermann: *Führer durch Dalmatien*. Wien, 1899. Hölder. Über die Sprache s. die Ausführungen von G. Waigand in den Jahresberichten des Leipziger rumänischen und bulgarischen Instituts.

Dott. Pietro Addobati: *Lotta tra soldati tedeschi e villici di Borgo Erizzo*. Erschienen in »*Consigliere e Commissario criminale*« 1799. (Das Manuskript befindet sich in der Paravia-Bibliothek in Zara.)

Shyptaret é Borgo Erizzo: (Die Albanesen in Borgo Erizzo.) In der Zeitschrift *Albania*, Bruxelles, 1902.

selbst so nannten, obwohl ihre Muttersprache serbisch, ihre Religion die griechisch-orientalische war.

Im Jahre 1655 beabsichtigte der albanesische Hauptmann Capitano Niccolo Cechlina eine aus fünfzig Familien bestehende, etwa hundert Seelen zählende »albanesische« Ansiedlerschaar nach Istrien zu geleiten und fand auch einen geeigneten Ort für seine Leute daselbst, 12 Meilen von Fontane entfernt. In seiner Eingabe forderte er von dem damaligen Gubernator von »Dalmatien und Albanien«, Antonio Zen, folgende Zugeständnisse: daß seine Leute der nämlichen Freiheiten teilhaftig werden, deren sich die Župaer¹ erfreuen, ferner beansprucht er materielle Hilfe, freie Religionsübung für das griechisch-orientalische Bekenntnis, ferner wünschte er, die Republik möge ihnen eine Kirche bauen und Material zum Bau ihrer Häuser, Werkzeuge und Gerätschaften zum Ackerbau liefern, sie sollen nicht verpflichtet sein, auf der See zu dienen, sollen nur von ihrem eigenen Hauptmann abhängen, dieser hingegen unmittelbar der Regierung selbst untertan sein, schließlich forderte er, man möge seine Leute gemeinsam ansiedeln. Der Umstand, daß es Griechisch-Orientale waren und die Freiheiten der Župa beanspruchten, läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß es sich hier eigentlich um Bocchesen, also um serbische Dalmatiner oder Montenegriner gehandelt hat. In dem Dorfe Peroi in Istrien, in der Nähe von Pola, leben auch heute sogenannte Albanesen, Griechisch-Orientale in Bocchesentracht, die aber eigentlich 1645-47 dort angesiedelte montenegrinische oder morlakische Kolonisten sind².

Inwiefern die erwähnte Kolonisation erfolgreich gewesen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Tatsache ist, daß die Republik 1675 dem Gubernator von Dalmatien die Weisung erteilte, er möge die nach Neapel flüchtenden »Albanesen«, selbst wenn sie schon in See gestochen seien, von der Auswanderung zurückhalten³. Ob es sich hier um die eigenen, oder um tuerkische Untertanen gehandelt habe, bleibt eine offene Frage.

In den Jahren 1705—1707 hat Giustino da Riva Statthalter (Proveditore) von Dalmatien bei seiner amtlichen Rundfahrt mit den bocchesischen,

¹ Župa ist ein zu den Bocche di Cattaro gehörigem Gebiet zwischen Cattaro und Budua, das aus den Bezirken (Contea, Župa) Lazarević, Tuković, S. Sava und S. Maria bestand und 1647 unter venezianische Oberherrschaft kam. Unter der Leitung ihrer Župane (Conte, Knes) blieben die Bewohner in ihrer alten Stammesorganisation und die Republik übte nur in Kapitalsfällen die Rechtsprechung und vertrat die Interessen des Landes den Türken gegenüber.

² *περὸς περὶ* albanesisch Tal. Über diese Ansiedlung und über die zeitweise in verschiedenen Gegenden in Istrien angesiedelten Albanesen s. Dtt. Bernado Schiavuzzi; Cenni storici sulla etnografia dell'Istria 89, 91 und 98—99.

³ Erber, a. a. O. S. 16.

montenegrischen und albanesischen Stämmen eine festere Freundschaft geschlossen. Diese Völkerschaften haben sich zu seiner Begrüßung in Cattaro versammelt und sich als Bundesgenossen gegen die Türken angeboten.

Im Laufe des Jahres 1707 entstanden zwischen den Maljsoren, den in den Gebirgen nördlich von Skutari ansässigen Stämmen, insbesondere den Klementinern und den türkischen Behörden Zusammenstöße, weil die Pforte die Angriffe der Gebirgshirten wider die Ackerbau treibende Bevölkerung nicht länger dulden und die Unabhängigkeit dieser Stämme mit Gewalt beschränken wollte¹. Der Vertreter der Republik beschenkte — wie gewöhnlich — ihre Häuptlinge und empfing in Castelnovo (Herceg-Novi) den Vladika von Montenegro, der damals nur das kirchliche Oberhaupt der Bergbewohner der Crnagora war. Der Pascha von Skutari behandelte die Klementiner nicht glimpflich, indem er sie von ihren Weideplätzen verdrängte und sie außerdem zwangsweise in anderen Gegenden ansiedeln wollte. Das war die unmittelbare Veranlassung ihres Aufstandes. Sie gingen allmählich durch und wußten sich dem Machtbereich des Paschas zu entziehen, was wieder den mohamedanischen Grundbesitzern zum Schaden gereichte. Aus solchen kleinen Kämpfen bestand das Leben der Stämme, die täglich um ihr Brod streiten mußten.

Die dalmatinische Ansiedelung der Albanesen ging doch nicht aus den Unruhen der Klementiner hervor. Da sich die türkische Macht den nördlich von Skutari wohnenden Gebirgsstämmen gegenüber ohnmächtig erwiesen hatte, ließ sie die im Tiefland ansässigen christlichen Albanesen ihre Rache fühlen und, wie es auch sonst die Gepflogenheit der türkischen Paschas war, die über Mißerfolge aufgebracht waren, beschränkte sie in der Ausübung ihrer Religion, ja hinderte sie sogar in der Bebauung ihrer Felder. Südlich von Skutari in der Nähe der Miriditen (eines verbündeten Stammes, der ein Gebiet von 1410 Quadratmeilen bewohnte) versammelten sich 1723 die in den Tälern der Gegend von Prešja und Šjak ansässigen, mit den Maljsoren verwandten, bedrängten Bauern. Ihr kirchliches Oberhaupt war früher Vincentius Zmajević, Bischof von Antivari (damals Erzbischof von Zara)², der ihre Klagen anhörte und ihre Übersiedelung auf dalmatinisches Gebiet mit großem Eifer förderte, obwohl es auch einige Familien griechisch-orientalischer Konfession unter ihnen gab.

Die venezianische Provinz Dalmatien fühlte den infolge der langen Türkenkriege eingetretenen Blutverlust nicht minder, als die Länder der

¹ Über die Klementiner s. I. Abschnitt.

² Geboren 1670 in Perasto in den Bocchie di Cattaro, wurde er 1701 Bischof von Antivari (bis 1713), und war von 1713 bis 1740 Erzbischof von Zara.

Habsburger. Die Kämpfe an der Grenzlinie haben die bodenständige Bevölkerung besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen, da die zahlreichen türkischen Räuberhorden die Wurzeln ihrer ökonomischen Existenz mitunter ganz vernichtet hatten. Wenn auch die Friedensschlüsse von Karlovic und Passarovic die Aufnahme von Flüchtlingen verboten, nahm die Republik doch jeden, der sich meldete, mit Freuden auf.

Im Laufe der Jahre 1723-26 regierte in Dalmatien Conte Nicolo Erizzo (II.). Als er von Zmajević erfuhr, die christlichen Albanesen meldeten sich zur Aufnahme, tat er sein möglichstes, um ihnen brauchbare Ländereien anweisen zu können. In der Stadt Zara selbst brauchte man damals sowohl arbeitsame wie auch mit den Waffen geübte Hände. Es war das Geheimnis der Kolonisationspolitik der Republik, daß sie, wo es anging, besoldete Arbeiter anzusiedeln versuchte. Der Statthalter nahm also die 147 Köpfe zählenden 18 albanesischen Familien mit Freuden auf und veranlaßte P. Giovanni Grisogono (Patrizier von Zara), daß dieser in Anbetracht gewisser Zusagen seinen neben Zara gelegenen Besitz von 160 Campo (ein Campo nach paduanischem Maß betrug 1016 Wiener Quadratklaffer) zu Ansiedelungszwecken überließ. Hierher wurde die Schar der Eingewanderten nach vorhergehenden pünktlichen Ausmessungen angesiedelt, und die Kolonie Borgo Erizzo benannt.

Die Provinzialregierung ließ den Leuten sofort Behausungen (bestehend aus einem Hauptgebäude samt Stall und Scheune) aufbauen und sicherte ihnen, von dem Zehnten abgesehen, Steuerfreiheit zu. Seit 15. August 1726 gewannen sie auch einen gewissen Vorrang indem sie einem selbstgewählten Capitano (Knes) unterordnet wurden, der die Interessen seiner Landsleute dem Statthalter gegenüber vertrat. Dieser ernannte auch die Gemeindevorsteher (Giudici). Das Capitanat ging jedoch im Jahre 1759 ein¹ und die Kolonisten wurden dem Colonello del contado di Zara untergeordnet.

Außer in der Kolonie von Borgo Erizzo wurden auch etliche Familien aus den ersten Einwanderern in dem etwa 12 Kilometer entfernten Zemonico² angesiedelt und zwar unter denselben Bedingungen, die jenen bei Zara eingeräumt wurden.

1727 wanderten sieben Familien mit 71 Mitgliedern ein, im Jahre 1733 wieder 28 Familien mit 150 Mitgliedern. 1737 zwang nämlich Omer, Pascha von Antivari durch seine Härte die dortigen Christen zur Flucht. Emo, der Vorsteher von Cattaro nahm sie gerne auf. Aber nicht nur in Antivari, auch unter Ahmed in Skutari und nachdem dieser abgesetzt wurde,

¹ Der erste Hauptmann war Luca di Andrea (Andrečić).

² Über die Lage in Zemonico s. P. Pisani: Les possessions Venitiennes de la Dalmatie du XVI. au XVIII. siècle. Paris, 1890.

unter Kurd Pascha hatten die Albanesen Bedrückungen zu erleiden. Kurd Pascha wollte wegen der Flucht der Albanesen bei der Pforte Protest erheben, aber die Haltung des venezianischen Geschäftsträgers verhinderte die Ausführung dieses Schrittes.

Außer den 150 Flüchtlingen kamen später noch 49 über Castelnuovo nach Zara, wo sie einerseits der Statthalter Grimani, andererseits Bischof Zmajević freundlich aufgenommen haben. Anfangs bestand der Plan sie militärisch zu organisieren, aber die Flüchtlinge wollten nichts davon wissen. Endlich hat man in 1735 auch für sie in Borgo Erizzo und Zemonico Platz geschaffen. Es ist zu bemerken, daß ihnen die Regierung die Übersiedelung von dem einen nach dem anderen Orte strengstens untersagte.

Die Zahl der Kolonisten kann infolge der Ungenauigkeit der Verzeichnisse nicht sicher festgestellt werden. Im Laufe der Jahre sind viele Familien ausgestorben, einige ausgezogen. Die in Zemonico angesiedelten Familien haben sich mit dem kroatischen Element vermengt und man findet heute auch nicht die Spur der albanesischen Sprache mehr, selbst unter ihren Familiennamen finden sich kaum mehr albanesische Anklänge (Poletta?).

Borgo Erizzo hingegen hat seinen albanesischen Charakter bewahrt, weil Erzbischof Zmajević, indem er die Ehedispens im dritten Verwandtschaftsgrad erwirkt hatte, es ermöglichte, daß die Stammverwandten unter einander heiraten konnten. Außerdem erhielten sie auch albanesisch sprechende Seelsorger. 1727 wurde ihnen eine Kirche gebaut — sie ist seither neu erbaut worden — 1737 wurde auch ein Pfarrhaus errichtet.

Borgo Erizzo, wo man 1756: 409, 1853: 900, 1880: 2000 Seelen gezählt hat, ist heute eine von 3194 Seelen bewohnte Ortschaft und Pfarrei (die Einwohnerzahl ist seit dem 31. Dezember 1900 um 606 gestiegen). Aber es sind nicht sämtliche Einwohner von albanesischer Abstammung, denn neuerdings sind einige Insulanerfamilien (aus Kuklica) und andere Elemente aus der Stadt in die Ortschaft eingezogen. Nach den Angaben des dalmatinischen Ortsverzeichnisses von 1908 wohnen in Borge Erizzo

In 384 Häusern:	Ihrer Nationalität nach:
Römische Katholiken 2573	Kroaten 2415
Griechisch-Orientalen 13	Italiener 117
Andersgläubige 2	Deutsche 18
	Andere 23

Die kroatische Nationalität bezeichnet hier bloß die Umgangssprache und die politische Stellung, da die österreichische Statistik bekanntlich die Muttersprache nicht eigens rubriziert. Politisch sind die meisten

Albanesen von Borgo Erizzo kroatisch, aber ihre Muttersprache ist die albanesische.

Was ihre Familiennamen angeht, lesen wir in dem Verzeichnis von 1726 folgende: Gesgenovich (3), Marghiecevich (10), Matesich (1), Cielencovich (1), Lucich (1), ferner Petar Vucca Gianova, Pere di Marco und Luca Prend. Im Jahre 1733: Vlagdan, Prento Stani, Kneunichi, Nichin, Luco, Prendi, Tamartinovich, Muzia, Popovich, Marusich, Pavlov, Vucin, Nica-Dobrez, Gioca-Giuchin, Gioca Gionon, Lecca, Spertz, Marcovr Toma, Covaz, Tanovich, Dioba, Giuri, Pertu. Das Grundbuch von 1756 weist folgende Namen auf (die gesperrt gedruckten sind, auch heute noch üblich): Bergela, Bitri, Chiurcorich, Calmetich, Covacich, Covacevich, Duca detto Cioba, Duca, Giuca, Jovi, Gelen-covich, Kraste, Marsija, Marsani, Nica, Nicagi, Petani, Pincich, Pezzi, Scopelja, Sestani, Smirn, Jochich, Vuva (Vukic), Vladagni, Zancovich.

Die Namen sind (in italienischer Schreibart) überwiegend kroatisch, zum Teil sind sie aber von den die Matrikel führenden Geistlichen so geschrieben worden, da die Albanesen, wie auch die rumänischen Hirten, keine Familiennamen gehabt haben¹.

Daß aber die Kolonisten entweder von rein albanesischer Abstammung oder aus zum Teil albanesisch gewordenen Elementen hervorgegangen sind, dafür bieten außer der Sprache die bis in die neueste Zeit übliche Blutrache, verschiedene Hochzeitsbräuche und ihr jähes Temperament Beweise. Der Typus hat wenig Beweiskraft, denn es ist sehr schwer, unter den verschiedenen balkanischen Volkselementen den Rassentypus zu bestimmen.

Auffallend ist es, daß die Kolonisten ausschließlich Ackerbau treiben und keine Seefahrer sind. Maritime Begriffe fehlen auch in ihrer Sprache, und es ist charakteristisch, daß sie die ihnen von der Republik verliehene Fischereigerechtsame um billiges Geld veräußert haben. Es ist also wahrscheinlich, daß der Hafen von Antivari der Ausgangspunkt ihrer Wanderschaft gewesen ist und sie von dem albanesischen Inlande aus dahin gezogen sind.

Die Tracht der Albanesen von Borgo Erizzo unterscheidet sich nicht von der ihrer dalmatinischen Nachbarn. Der albanesische Jüngling und das Mädchen haben einen gewinnenden offenen Blick, aber die Frauen verblühen rasch infolge der schweren Arbeit. Es ist ein fleißiges, ausdauerndes Volk, das den kleinsten Flecken fruchtbarer Erde in dem felsigen Gelände bebaut. Dabei sind sie stets fröhlich, Alt und Jung

¹ Das muß auch mit Bezug auf viele Leibeigene in Siebenbürgen, die ungarische Namen haben, beachtet werden. Nicht ein jeder Leibeigene mit ungarischem Namen war ungarischer Nationalität, sondern die Gutsverwalter haben die Leute ungarisch in die Verzeichnisse eingetragen.

singt, aber von althergebrachten Liedern haben sich nur wenige erhalten. Sie halten den Freundschaftsbund (Pobratimstvo, an Bruders Statt annehmen) sehr in Ehren und ihr Familienleben ist tadellos. Das Volk ist auch ein bildungsfähiges Element¹, die Knaben werden in Schulen geschickt, ihre Handwerker sind geschickt, besonders als Baupoliere gesucht und sie sind auch rührige Geschäftsleute. In Zara sind die Fleischer und die Weinhändler fast ausschließlich Albanesen. Nebenbei sei erwähnt, daß die Strohkörbe der Maraschino-Flaschen aus Zara aus dem Geflecht albanesischer Mädchen hergestellt werden.

Im ganzen genommen bietet sich das Bild einer blühenden albanesischen Gemeinde, die zweifelsohne eine Zukunft hat.

III. Die Italo-Albanesen².

In dem westlich bis an die Adria dahinziehenden Gebirge der makedonischen Provinz des römischen Reiches erwähnen die Quellen die Stadt Albanopolis, die von dem Stamme Ἀλβανῶν der Illirengruppe den Namen erhalten hat. Ungefähr in der Gebirgsgegend von Kroja war dieser einst bedeutende Ort gelegen. Die Gegend gehörte in byzantinischen Zeiten zur Provinz (Thema) von Durazzo. Seit dem 11. Jahrhundert wurden mit der alten Stammesbenennung diejenigen Albanesen bezeichnet, die in dieser Gebirgsgegend ihren alten nationalen Charakter bewahrt haben. Geographisch nannte man das Viereck zwischen Skutari, Durazzo, Ochrid und Prizrend Albanien. Die griechischen Quellen nennen das Land Ἀλβανον mit der Hauptstadt Kroja und die Nation Ἀρβανῖται. In den lateinischen kirchlichen Quellen werden sie unter den Benennungen Arbanenses, Albanenses erwähnt. Die Nation wird italienisch Arbanese, Albanese, bei den Serben Arbanas

¹ In Borgo Erizzo gibt es eine kroatische und eine italienische Volksschule, ein Fröbel-Institut und auch das mit einem Konvikt verbundene Lehrerseminar befindet sich hier.

² Hahn a. a. O. — Thallóczy-Jireček, Zwei Urkunden aus Nord-Albanien, mit einer Einleitung des letzteren im Archiv f. Slav. Philologie XXI. 77 ff. — Francesco Tajani: Le istorie albanesi, Salerno, 1887. — Bozza: Il olture ovvero brevi notizie di Barile e de sue colonie Albanesi. Rionero. 1892? 172 S. — Smilari: Gli Albani in Italia. Napoli 79 S. — Rada Sulla venuta di Albanesi in Italia. Rivista Calabrese. Catanzaro, 1893. — Riggio: Falconara Albanese. Rivista Calabrese a. 1893. — C. Padiglione: Di Giorgio Castriota Scanderbec e de suoi discententi. Napoli, 1879. — Stefano Zuranis Studien, handschriftlich. — M. Rešetar; Die Serbokroatischen Kolonien Süditaliens. Wien 1911. Publikation der Balkan-Kommission der Wiener Akademie. In wissenschaftlichen Kreisen Österreichs wird methodisch und gründlich gearbeitet und hier ist man uns bedeutend zuvorgekommen. Unsere Publikationen sind im Ausland überhaupt unbekannt, was ich nur kurz bemerken wollte. — Wie uns mitgeteilt wird, soll in Brindisi eine Quellenpublikation die Geschichte der Albanesen betreffend erschienen sein. Wir hatten bis jetzt keine Gelegenheit in dieselbe Einsicht zu nehmen.

und demnach bei den Ungarn Orbonás genannt. Die Türken haben aus dem neugriechischen Ἀρβανίτης den Namen Arnaut-in gebildet. Die Gegend von Arbanon wurde im Mittelalter slavisch Rab genannt. (Siehe darüber die Ausführungen von Hilarion Ruvarac in dem Archiv für slavische Geschichte, XVII. Bd. 567; vergl. auch Jireček a. a. O.)

Tatsächlich war im Mittelalter Kroja der Mittelpunkt von Arbanum, wo auch ein römisch-katholisches Bistum bestand. Zu dieser Provinz gehörten die albanesischen Schneegebirge und die südlich von Elbassan gelegenen Gebirge zwischen der Lim und Drim.

Der Name der Provinz wurde aber allmählich auf größere Gebiete übertragen. Die Ostküste der Adria nannte man lange Sclavonia (worunter Dalmatien, Kroatien und Serbien verstanden wurden), und bekanntlich wurde das ganze oströmische Reich Rumänien genannt. Später wurde die Benennung Rumänien auf Griechenland angewendet, während die Benennung Albanien bis an die Meeresküste galt. Der Besiz der Anjous von Neapel bei Durazzo wird amtlich immer regnum Albaniae genannt. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts verbreitet sich die Benennung Albanien auch nördlich, bereits gehörte Podgorica (in dem heutigen Montenegro gelegen) dahin. Während des 16. Jahrhunderts wurde die Gegend zwischen Dulcigno und Valona Albanien genannt. Wir würden uns wiederholen, wenn wir erwähnen, daß das heutige Süd-Dalmatien, nämlich die Bucht von Cattaro, erst venezianisches, später, unter Napoleon, französisches und vor 1848 österreichisches Albanien genannt wurde. Die heutige Benennung Albanien ist eher ein ethnographischer Begriff, der geographisch und ethnographisch kaum pünktlich umschrieben werden kann.

In dem mittelalterlichen Arbanum spielte Kroja (albanesisch Krua, d. h. Quelle) die Hauptrolle. Der Ort, der tatsächlich mächtige Quellen aufweist, besteht heute aus einer einzigen langen Straße, um die Burg gruppieren sich kaum 1000 Häuser. Hier residierten im 12. bis 13. Jahrhundert die albanesischen Dynasten. 1272—80 belagerte Carl I. von Anjou die Stadt mit neapolitanischen Streitkräften, doch 1280 eroberten sie schon die Byzantiner. Deren Herrschaft wurde unmittelbar von jener der Serben abgelöst. Im Jahre 1343 bestätigt Car Dušan die Freiheiten von Kroja. Seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts setzte in den albanesischen Bergen eine starke expansive Bewegung ein. Infolge der Verheerungen, die durch die Kriege der byzantinischen Kaiser, der Despoten von Epirus, der Anjous von Neapel und der Serben verursacht worden sind, wurden die am Fuße der Berge gelegenen blühenden Ortschaften vernichtet. An deren Stätte drängte der Überfluß der Gebirgshirtenvölker nach den Tälern und in die Städte und verbreiteten sich allmählich über die nördlichen Gegenden Griechenlands und Thessaliens. Ihr Vordringen verursachte Reibungen mit der seß-

haften griechischen Bevölkerung. Im Verlaufe dieser Kämpfe haben die Serben die Albanesen unterstützt und haben ihre Ausbreitung gefördert.

Nach dem Fall des serbischen Reiches nahm der Dynaste Carl Topia Kroja in Besitz, 1403 stand die Stadt unter venezianischer Oberherrschaft, 1415 ist sie bereits der Sitz des türkischen Statthalters Balaban Beg. In der Nachbarschaft von Kroja herrschte Ivan Kastrioti, der Vater des berühmten Skanderbeg (Georg Kastrioti). Die erfolglosen Kämpfe Mohammeds II. sind bekannt, der das Felsennest vergebens zu bezwingen suchte, das nach dem Tode Skanderbegs unter venezianische Oberhoheit geriet. Im Jahre 1478 wird die Stadt nach heftigem Widerstand von den Türken eingenommen, und der Sultan übernahm persönlich die Schlüssel der Stadt. Seitdem ist sie, Ak-Hissar genannt, eine wichtige Grenzfestung der Türken.

Die von Albanesen bewohnte Gegend kam während der kurz erwähnten Kämpfe des Mittelalters in natürliche Verbindung in südwestlicher Richtung mit der neapolitanischen Dynastie der Anjou¹. Solange Venedig Tessaloniki (Saloniki) besetzt hielt, war selbstverständlich der venezianische Einfluß ausschlaggebend. Nachdem aber die Türken am 29. März 1430 Saloniki eingenommen, Epirus zerstört und Janina erobert hatten, wurde der dortige Despot, Carl II., Tocco nach Arta zurückgedrängt. Ein zweites Türkenheer drang unter Issak Beg nach Albanien, eroberte das Gebiet des Ivan Kastrioti und versah zwei Festungen mit türkischer Besatzung. Bekanntlich hat Ivan Kastrioti mit den Türken ein Abkommen getroffen, wobei sein Sohn als Geisel in die Gewalt der Türken geriet.

Als die Türken später sowohl das nördliche, als auch das südliche albanesische Gebiet zu bedrängen anfangen, schickte Demetrius Paleolog, Herrscher von Rumänien und Morea, an Alfonso von Aragonien nach Neapel eine Gesandtschaft mit dem Anerbieten, dem König 6000 Berittene und eine entsprechende Zahl von Fußvolk zur Verfügung stellen zu wollen mit der Bedingung, daß, wenn es gelänge, die Türken zu verdrängen, der Kaiserthron von Konstantinopel ihm gebühren sollte.

Viel bedeutsamer war die Gesandtschaft des Georg Kastrioti, der 1451 Stephan, Bischof von Kroja, nach Neapel sandte und dem König sein Land unumwunden als Lehen antragen ließ. Alfonso nahm das Anerbieten an und setzte Skanderbeg als seinen Hauptmann ein, dem damals, wie neapolitanische Quellen behaupten, nicht weniger als 12000 Mann zur Verfügung standen².

¹ In den Regesten der Anjou aus dem neapolitanischen Staatsarchiv finden sich bereits im 13. Jahrhundert interessante Hinweise über das Verhältnis der Albanesen zu Neapel.

² Alfonso V. de Aragón en Italia. Von José Amettler y Vinyas. II. Band.

Das alles bildet bloß den äußeren Rahmen der Geschehnisse. Viel wichtiger erscheint, daß jene soziale Ordnung, die auf dem von Albanesen bewohnten Gebiet teils durch natürliche Vermehrung, teils infolge der Albanisierung von griechischen, serbischen und bulgarischen Enclaven ihren Anfang genommen hatte und das Volk teils dem Ackerbau, teils dem städtischen Leben anpaßte, infolge der Eroberung durch die Türken sich auflöste. Aus den räuberischen Hirten, die früher im Solde des byzantinischen Heeres gedient hatten, sind allmählich im Solde albanesischer Herren dienende nationale Truppen geworden, wie bei den Katalannen und Normannen. Unter fester Mannszucht, für guten Sold dienten sie jedem Herrn, am liebsten freilich, wo es gegen die Türken galt. Die ackerbauende Bevölkerung ergriff jedoch die Flucht, denn Türken und albanesische Soldtruppen hatten sie zwischen zwei Feuer genommen. Mit Serbo-Kroaten aus Dalmatien und mit Bulgaren gemischt finden wir bereits im dritten oder vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts von Ancona bis Calabrien albanesische Flüchtlinge, die von den italienischen Städtegemeinden gewöhnlich in ihren Grenzgebieten angesiedelt, beziehungsweise unter ortspolizeiliche Aufsicht gestellt wurden.

Von dieser Emigration ist die Rolle jener albanesischen Hilfstruppen ganz verschieden, die unter der Führung von Demetrius (Reres) Paleolog (?) König Alfonso gegen Johann von Anjou beigekämpft sind. Im Jahre 1443 nach der Eroberung Calabriens soll dieser Demetrius angeblich Statthalter der Provinz Reggio geworden und ein Teil seiner Truppen soll zum Schutze des Königs in Sizilien geblieben sein, während zahlreiche Albanesen in der Provinz Catanzaro sich zerstreut und dort die Ortschaften Andali, Amato, Arietta, Caraffa, Casalnuovo, Vena, Zangarone, Pallagorio, S. Nicolò dell'Alto, Carfizzi und Cizzerie gegründet haben sollen. Unter diesen sind heute nur mehr Caraffa, Vena, Zangarone, Pallagorio, S. Nicolò und Carfizzi albanesisch, in den übrigen ist jede Spur von ihnen verschwunden. Diese bewaffnete Ansiedelung aus Morea hat sich aus Süd-Albanesen, die sich selbst Tosken nennen, gebildet. Wir können es uns nicht anders denken, als daß diesen Bewaffneten auch ihre Familien gefolgt sind. Ein Teil dieser Einwanderer zerstreute sich nachweisbar in den Städten, wo ihre Führer Adelige wurden und alle bald mit der italienischen Bevölkerung verschmolzen sind.

Die zweite große bewaffnete und bald darauf friedliche Besetzung vollzog sich unter Skanderbeg. Auf Wunsch des Papstes Pius II. rief nämlich der Sohn König Alfonsos, Ferdinand II. gegen den mächtigen Condottiere Giacomo Piccinino den Skanderbeg nach Italien und ernannte ihn gleichzeitig zu dem Statthalter Apuliens indem er ihn mit den Gebieten von Monte San Angelo und S. Giovanni Rotondo be-

lehnte. Mit Skanderbeg zogen zweifellos auch Nord-Albanesen, »Gegen« in's Land, ihre Zahl kann aber wohl nur schwer bestimmt werden. Die Übersiedelung nach Italien blieb von diesem Zeitpunkte bis zum Tode Skanderbegs, man kann sagen bis zum Fall von Skutari (1479), eine ständige Erscheinung. Die Auswanderer kamen scharenweise; fanden sie Plätze, so blieben sie, wenn nicht, zogen sie wieder ab. So gründeten sie in den Jahren 1467—71 die Ortschaften S. Elena, S. Croce, Colle dell'Lauro (in der Provinz Campobasso), S. Demetrio Corone, Macchia, S. Cosmo, Vaccarizzo, S. Giorgio und Spezano (in der Provinz Cosenza). S. Elena, S. Croce und Colle del'Lauro sind heute nicht mehr albanesisch, weil sie von dort 1540 vertrieben wurden und erst 1583 in Ururi eine bleibende Stätte fanden. Allmählich verbreiteten sie sich dann mit den ebenfalls eingewanderten Griechen vermischt über die Gegend von Otranto, die Capitanata.

Im Laufe der Jahre 1476—1478 haben sich albanesische Gruppen auch in Calabrien niedergelassen, und zwar in den Ortschaften: Lungro, Firmo, Acquaformosa, Castroreggio, Cerzeto, S. Giacomo, Cavalierizzo, Cività, Falconara, Frassineto, samt Percile, S. Basilio, S. Benedetto, Marri, S. Caterina, S. Lorenzo, S. Martino, S. Sofia d'Epiro, Serra di Leo, Cervicati, Farneta, Mongrassano, Platici, Rota Greca und an verschiedenen anderen Plätzen. Die letzteren sowie auch S. Lorenzo, Serra di Leo, Cervicati, Farneta und Mongrassano sind bereits ganz italienisch.

Um dieselbe Zeit (1477—8) sind auch aus Skutari Leute eingewandert und haben sich an vielen Orten zerstreut, besonders auch in Rionero und Barile niedergelassen, während sie Ginestra und Maschito neu gegründet haben. Unter diesen ist nur mehr Rionero albanesisch. Diese Skutarioten waren übrigens minderwertige Elemente, denn die Venezianer ließen sie vor der Belagerung von Skutari als unbrauchbar aus der Stadt entfernen. Die Truppen, die die Belagerung überlebt hatten, retteten sich nach Venedig.

Dieser überwiegend aus nord-albanesischen Elementen, aus Gegen bestehenden Einwanderung folgte eine Emigration von Tosken (Süd-Albanesen) und zwar gewöhnlich über Griechenland. In ihren Liedern nennen sie stellenweise noch jetzt Morea als ihre ursprüngliche Heimat.

Von den Verfolgungen des Sultan Bajazet II. flüchteten 13 süd-albanesische, vornehme Familien über Alessio nach Sizilien. König Ferdinand empfahl sie — angeblich waren es Verwandte des Skanderbeg — dem Vizekönig von Sizilien. Eine dieser Familien (Adriano) gründete den Ort Palazzo Adriano in der Provinz Palermo im Jahre 1481.

Von Albanesen gegründete Ortschaften in Sizilien sind: Piana de Greci, Bronto, Mezzojuso, S. Angelo und S. Michele und viel später S. Cristina Gela (1691). Von diesen sind gegenwärtig nur Piana und

S. Cristina Gela albanesisch, während in Palazzo nur 5—6 albanesisch sprechende Familien wohnen. In Mezzojuso hat sich zum Teil der griechische Ritus erhalten und in der Bevölkerung lebt noch das Andenken ihrer griechisch-albanesischen Herkunft.

Als die Türken die Walachei eroberten, flüchteten verschiedene albanesische Familien (so die Masci) nach Italien. Auch im Jahre 1499 wandten sich einige Familien unter der Führung von Alessio Comite, eines vornehmen Fanarioten aus Konstantinopel dahin. 1534 erfolgte eine neuerliche Einwanderung aus dem südlichen Teil des Peloponnesus (Morea). Die Einwohner der Städte Koron, Modon und Patras kamen auf Schiffen Karls V. nach Italien. Diese zerstreuten sich bald in den italo-albanesischen Ansiedelungen, wo ihnen eine geachtete Stellung eingeräumt wurde.

Im Jahre 1675 kamen ebenfalls aus Süd-Morea (aus Mania in Lakonien) die Manioten nach Italien und ließen sich in Barile und anderen Ortschaften nieder. Nach ihren Strohütten (Paglia) wurden sie «Pagliari» genannt, ihre schwarzen Hemden (Camicia) gaben zu der Benennung «Camiciotti» Anlaß. Wahrscheinlich waren diese die von Tajani und anderen Schriftstellern erwähnten, ihren Angaben nach 1680 eingewanderten «schwarzen Albanesen», die in den Ortschaften Ururi, Chiluti, Portocannone, Campomarino, Montecilfone und Casalvecchio angesiedelt wurden.

In 1744 erfolgte die letzte, aber nicht mehr bedeutende albanesische Einwanderung: es haben sich etwa 10, aus dem Dorfe Pichermi (Chimara) stammende Familien in Villa Badesa niedergelassen.

Die Albanesen kamen häufig mit anderen Rassen, meistens mit Griechen vermischt nach Italien und haben sich hier neuerlich vermengt, so daß sich ein eigener Albanesentypus entwickelt hat, in dem Charakteristica der Tosken vorherrschend sind.

Was die Art der Niederlassungen anbelangt, so haben die Albanesen, unter denen es auch italienische Elemente gegeben hat, nur ausnahmsweise neue Ortschaften gegründet und in der Regel von den Einwohnern verlassene Plätze okkupiert, oder sie ließen sich in der Nähe alter Ortschaften nieder. War die italienische Einwohnerschaft der betreffenden Orte den Ansiedlern numerisch überlegen, so haben diese sich rasch italienisiert oder sie wurden von jenen vertrieben, im entgegengesetzten Falle ging die italienische Minorität in den neuen Volkselementen auf.

Was die Zahl der in Italien angesiedelten Albanesen betrifft, besitzen wir dafür keine pünktlichen statistischen Angaben. Die folgende, von Trajani zusammengestellte Uebersicht bietet im großen und ganzen ein Bild der Verhältnisse, wie sie seit 1881 und 1894 waren.

Die Übersicht der italo-albanesischen Gemeinden:

		Einwohnerzahl	
		1881	1894
Provinz Campobasso:			
Campomarino	römisch-katholisch	1 492	1 684
Portocannone	>	2 021	2 137
Ururi	>	3 540	3 824
Montecilfone	>	2 734	3 100
		<hr/>	<hr/>
		9 787	10 745
Provinz Foggia:			
Chieuti	römisch-katholisch	1 664	2 780
Casalvecchio	>	2 442	2 410
S. Paolo	>	2 591	3 932
		<hr/>	<hr/>
		6 697	9 122
Provinz Avellino:			
Greci	römisch-katholisch	3 156	3,572
Provinz Potenza:			
Barile	römisch-katholisch	3 884	4 407
Ginestra	>	1 404 (?)	1 404
Maschite	>	3 522	3 245
S. Constantino	griechisch-katholisch	1 561	1 446
S. Paolo	>	1 083	836
		<hr/>	<hr/>
		11 454	11 338
Provinz Cosenza:			
Acquaformosa	römisch-katholisch	1 733	1 562
Castroreggio	griechisch-katholisch	1 104	1 478
Cerzeto (mit S. Giacomo u. Cavallerizzo)	röm.-kath.	877	2 613
Cività	römisch-katholisch	2 326	2 849
Falconara	>	1 501	2 323
Firmo	griechisch-katholisch	1 875	1 971
Frascineto (mit Percile)	>	1 931	2 526
Lungro	>	5 155	4 000
Platici	>	1 821	2 022
S. Basile	>	1 835	2 023
S. Benedetto (mit Marri)	>	1 279	2 537
S. Catarina oder Pizilia	römisch-katholisch	920	823
S. Cosmo oder Strigari	griechisch-katholisch	727	823
S. Demetrio (mit Macchia)	>	2 556	5 125
S. Giorgio oder Mousati	>	1 308	1 311
S. Martino di Finita	römisch-katholisch	944	2 387
S. Sofia d'Epiro	griechisch-katholisch	1 441	2 040
Spezzano	römisch-katholisch	3 570	3 572
Vacarizzo	griechisch-katholisch	1 454	1 505
		<hr/>	<hr/>
		34 357	44 393

		Einwohnerzahl	
		1881	1894
Provinz Catanzaro:			
Pallagorio	römisch-katholisch	1 139	1 412
S.Nicolo dell' Alto (mit Carfizzi)	»	1 554	3 622
Caraffa	»	1 251	1 478
Vena	»	1 000	1 000
Zangarone	»	1 000	1 000
		<u>5 944</u>	<u>8 512</u>
Provinz Palermo:			
Piana di Greci (mit S. Cristina)	griechisch-katholisch	8 847	8 470
Contessa Entellina	römisch-katholisch	3 266	2 646
		<u>12 113</u>	<u>11 116</u>
Gesamtzahl		83 508	98 798

Insgesamt sind es also 36 Ortschaften und 3 Marktflecken. In diesen wohnen 98 798 Menschen, die Italo-Albanesen genannt werden. Von den neuerdings in ihrer Mitte angesiedelten Italienern spricht nur ein geringer Teil albanesisch, und in Falconara gibt es beispielsweise 22 Albanesen, die ihre Muttersprache nicht mehr beherrschen.

Die Kolonisationsgeschichte der Italo-Albanesen beweist, daß diese Albanesen nicht rassenrein sind, da es kaum eine Familie unter ihnen gibt, in der keine Heiraten mit Italienern vorgekommen wären. Bezeichnenderweise werden die Ansiedler von ihren eigenen Schriftstellern »Skypetaroni« nämlich Pseudo-Albanesen genannt¹.

So weit es sich nach Angaben aus dem XV.—XVI. Jahrhundert schließen läßt, kann man nicht behaupten, daß es den neu Angesiedelten in Italien besser, als in ihrer ursprünglichen Heimat gegangen wäre. In Neapel hat sie zwar die katholische Dynastie und die Kirche in Schutz genommen, aber es ist ihnen erst nach langer Zeit gelungen Häuser und Hütten zu bauen; die Regierung war stets bestrebt, die Ankömmlinge in die Berge zu verdrängen. Sie hatten ihre Gründe dazu, denn das Hirtenvolk in Calabrien und Sizilien hat sich mit den Einwanderern in Räuberbanden vereinigt. In Chieuti zum Beispiel nötigte die italienische Einwohnerschaft die Albanesen die Stadt nur durch ein bestimmtes Tor zu betreten und innerhalb derselben wurden sie in einem Ghetto zusammengedrängt. Die Baronen von Neapel verordneten am 3. Juni 1506, daß die Albanesen nur in Orten, die mit Mauern umgeben waren, wohnen, nur unbewaffnet ausgehen, Pferde, Maultiere oder Esel nicht halten und überhaupt keine Waffen tragen durften. Dieses Gesetz galt übrigens auch für Griechen und Slaven.

¹ Es muß betont werden, daß diese Angaben nicht auf offiziellen Zusammenstellungen beruhen, da die italienische Statistik bisher den Bestand des Albanesentumes nicht festgestellt hat.

Daß dieses albanesische Volk aus einer den Griechen benachbarten Gegend herstammte, beweist ihr orthodoxer Glaube, dem sie mit Ausnahme der wenigen katholischen Ansiedler aus Skutari angehörten. Später trat ein großer Teil zum Katholizismus über und sie wurden aus Griechisch-Orientalischen unierte Griechisch-Katholische. Ihre Kirchensprache ist die italienische oder griechische, die Gemeinde Piana ausgenommen beten sie überall italienisch und griechisch¹.

Im Laufe der Zeit entstammten den Albanesen zahlreiche hervorragende Schriftsteller, Juristen, Kirchenfürsten, Staatsmänner (Crispi u. A.). Es beweist die Zähigkeit und Rassenanhänglichkeit der Eingewanderten, daß sie unter einander heute noch den italo-albanesischen Dialekt beziehungsweise eine Mischsprache sprechen.

In wirtschaftlicher und kultureller Beziehung stehen sie auf gleichem Niveau mit den Süd-Italienern. In den einzelnen Gemeinden gibt es wohl sogenannte obligatorische Normalschulen für Knaben, aber um die Erziehung der Mädchen kümmern sie sich nicht. Die Zahl der Analphabeten beträgt 75⁰%. Sie haben zwei Mittelschulen: in Palermo und in S. Demetrio.

Auch in ihrer Tracht unterscheiden sie sich kaum von ihren Nachbarn, nur der scharfe Blick eines geübten Balkan-Ethnographen vermag bei ihnen geringe Verschiedenheit zu bemerken.

Was ihre Sprache anbelangt, erwähnten wir bereits, daß sie eine eigene albanesische Mundart bildet, die dem Griechisch-Albanesischen näher steht, als dem nördlichen Dialekt und viele Elemente enthält, die in anderen albanesischen Dialekten bereits ausgestorben sind. Nach der Meinung sachkundiger albanesischer Philologen ist die italo-albanesische Mundart eine Abart des Griechisch-Albanesischen, des Toskischen. Die italo-albanesische Literatur ist lediglich eine Spezialität, die für den Ethnographen ein Interesse haben kann. Es kann sich bei ihnen auch keine eigene Literatur entwickeln, da das Italienische durch die allgemeinen Bildungselemente und die Schulen immer mehr an Raum gewinnt. In ihren Liedern zeigt sich aber viel Originalität, obwohl in der Lyrik, wie auch in der epischen Dichtung der italienische Einfluß stark einwirkt. In dieser Beziehung gleicht die Tätigkeit von Girolamo de Rada sehr derjenigen des Provençalens Mistral. Ihr begabtester Dichter war Giuseppe Serembe, der nach vielen Irrfahrten in Amerika umgekommen ist.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß dieses italo-albanesische Element, obwohl es innerhalb des großen Italieneriums keine Aussicht hat ein selbständiges nationales Leben zu führen, — was übrigens auch gar nicht ernst angestrebt wird — unter den vom Balkan aus-

¹ Insgesamt gibt es unter ihnen 36073 Griechisch-Katholische.

gegangenen Emigrationen — neben der alten rumunischen Wanderung — am interessantesten erscheint. Wir wollten in dieser Skizze lediglich auf den Gegenstand hinweisen, der, wenn man alle Gesichtspunkte entsprechend würdigen wollte, gewiß eine eingehendere Behandlung beansprucht. Die neueren italienischen Publikationen über die Lokalgeschichte von Ancona, Calabrien und Apulien werden es mit der Zeit ermöglichen, ein zusammenhängendes Bild von der bisher nur mosaikartig behandelten Immigration zu gewinnen.

Das Museum der bildenden Künste in Budapest.

Von Hofrat Dr. Gabriel v. Térey, Galeriedirektor.

(Schluß.)

EINE weitere Abteilung des Museums der bildenden Künste ist das Kupferstichkabinet, welches wohl zu den praktischsten und schönsten dieser Art gerechnet werden darf. Die Räume befinden sich im rückwärtigen Bau und sind an zwei Seiten an den Barocksaal für Skulptur angegliedert. Besonderes Gewicht wurde auf die Schaffung eines großen Ausstellungssaales gelegt, desgleichen auch auf den ebenfalls für das Publikum zugänglichen Arbeitssaal, welcher links vom Zimmer des Leiters der Abteilung, rechts von dem des Monteurs flankiert wird. Auf diese Weise liegen sämtliche Räumlichkeiten des Kupferstichkabinetts kompakt neben einander, was von besonderer Zweckmäßigkeit ist. Der Ausstellungsraum, also jener, in welchem periodisch Ausstellungen¹ arrangiert werden, imponiert durch seine Größenverhältnisse (Länge 35, Breite 11 m) und durch seine schlichte aber noble Einrichtung. Er erhält durch sieben hohe Fenster direkt von Norden das Licht. Die Wände sind in hellen Tönen gehalten und die im Saale aufgestellten sechs Pultkästen und die an den drei Wänden angebrachten Schränke, desgleichen auch die untere Verklei-

¹ Die erste graphische Ausstellung, welche auf unsere Initiative 1897 in einem Separatsaale der damaligen Nationalgalerie arrangiert wurde, gab einen Überblick über die graphischen Künste der verschiedenen Länder vom 15. bis 18. Jahrhundert, ihr folgten ebendort weitere zehn Ausstellungen. Der neue Ausstellungssaal des Kupferstichkabinetts des Museums der bildenden Künste wurde 1907 mit einer Ausstellung von Handzeichnungen ungarischer Künstler des 19. Jahrhunderts eröffnet, ihr folgten seither folgende Ausstellungen: Internationale moderne Graphik; die Werke des verstorbenen Eugen Doby, Akseli Gallén-Kallela, Francisco de Goya, Radierungen und Handzeichnungen von Rembrandt, Anders Zorn, moderne französische Graphik, Radierungen des Gianbattista Tiepolo und seiner Söhne Giandomerico und Lorenzo, Stephan Delhaes-Gedächtnisausstellung, Handzeichnungen alter Meister vom 14.—18. Jahrhundert. Also im ganzen 23 Ausstellungen, zu welchen jedesmal zur näheren Orientierung des Publikums ein Katalog ausgegeben wurde.

derung der Pfeiler und der Wand unterhalb der Fenster sind aus ungebeiztem Mahagoni so gearbeitet, daß sie zu Ausstellungszwecken für graphische Werke dienen. Die Pläne zu dieser Einrichtung rühren von dem ausgezeichneten Architekten Eduard Wiegand her. Er hat verstanden ältere Formen mit modernen glücklich zu vereinen, indem er jede Gliederung und jede Ornamentation völlig vermied und nur auf die einheitliche Massenwirkung ausging und somit das edle Material, aus welchem sie hergestellt ist, zur vollen Wirkung brachte. So sind z. B. die Türflügel der Schränke aus einem einzigen Stück Mahagoni hergestellt und nur unterbrochen durch den Ausschnitt, in welchem jedesmal das betreffende Ausstellungsobjekt hineingefügt wird. Nirgends stoßen wir an Kanten. Die Ecken sind alle abgerundet. Die Pultkästen und die Wandschränke, von welcher letzteren der größte 28 Meter lang und 2,5 Meter hoch ist, sind außerdem von praktischem Werte, ist in ihnen doch das gesammte Material an Stichen und Handzeichnungen in Mappen untergebracht, und zwar die Mappen größten Formats liegend, die mittleren und kleineren Formats dagegen stehend. Um die Mappen größten Formats ohne Kraftanstrengung aus den Schränken zu heben, sind sie mittels einer von Wiegand selbst erfundenen Rollvorrichtung versehen, welche auf dem Brette, auf dem die Mappe liegt, angebracht ist. Eine weitere sehr praktische Einrichtung sind die an den Pultkästen in einer Höhe von 90 cm befestigten, horizontal angebrachten, etwa 14 cm vorstehenden Bretter, an welche sich das Publikum bequem stützen und so mit Muße die ausgestellten Blätter, die natürlich auch hier unter Glas liegen, betrachten kann. Und ebenso praktisch und für das Auge wohltuend ist auch die Einrichtung des weiträumigen Arbeitsssaales, in welchem das Publikum in aller Bequemlichkeit die Schätze des Kupferstichkabinetts, ferner die aus etwa 19000 Stück bestehende Photographiensammlung, desgleichen auch die Publikationen, Bücher und Zeitschriften über bildende Kunst studieren kann. Hier in diesem Raume sind die in slavonischer Eiche hergestellten Möbelstücke in demselben Geiste wie im Ausstellungssaale ausgeführt. Vornehm wirken auch hier die einfachen und schlichten Formen. Nicht minder gut, den modernen Ansprüchen vollkommen entsprechend, ist noch das Laboratorium des Monteurs des Kupferstichkabinetts ausgestattet, in welchem die Stiche gereinigt, auf Kartons (je nach Bedürfnis unter Passepartouts) gebracht und sodann in wohlverschließbaren Mappen, welche die Kunstwerke gegen Staub schützen, plaziert werden.

Und nun sehen wir uns in aller Eile an, was denn eigentlich das Kupferstichkabinett an graphischem Material enthält. Als im Jahre 1871 der ungarische Staat die in unserem ersten Artikel bereits erwähnte Gemäldesammlung des Fürsten Nikolaus Esterházy käuflich erwarb, schenkte der Fürst seine ganze Kollektion von Stichen und Handzeich-

nungen seinem Vaterlande. So kamen die Blätter an die Nationalgalerie in Budapest. Es existiert von dieser graphischen Sammlung ein geschriebenes Inventar, das die Blätter nach dem damaligen Peintre-Graveur anführte, d. h. die Blätter waren nicht nach Stechern, sondern nach Malern geordnet. Als ich im Jahre 1896 die Leitung des Kupferstichkabinetts der ehemaligen Nationalgalerie übernahm, war meine erste Aufgabe, die Sammlung nach dem Muster großer europäischer Kupferstichkabinette nach Stechern zu ordnen. Die Stiche sind nun alphabetisch nach Jahrhunderten und Ländern gesichtet, so daß jedesmal das Oeuvre des betreffenden Stechers beisammen liegt. Dieselbe mühevoll Arbeit mußte auch mit der im Jahre 1902 vom verstorbenen Maler Stephan Delhaes geschenkten Kupferstichsammlung durchgeführt werden. Die genannten zwei großen Sammlungen sind nun nach dem neuen System vereint aufgestellt und bilden den Grundstock des Kupferstichkabinetts, ergänzt durch das aus dem Nationalmuseum stammende Material, ferner durch die vom verstorbenen Direktor Dr. Karl von Pulszky mit sachlicher Kenntnis gemachten Erwerbungen und durch die von uns erworbenen ausgezeichneten Dürer- und Rembrandt-Sammlungen des verstorbenen kunstsinnigen Universitätsprofessors Dr. Julius von Elischer. Die Gesamtzahl der Stiche alter Meister beträgt ungefähr 75 000. Eine weitere Abteilung des Kupferstichkabinetts bilden die graphischen Blätter moderner Künstler¹. Diese Sammlung ist neuen Datums und ihre Gründung hängt mit meiner Berufung an das Kupferstichkabinett zusammen. Die Auswahl der Blätter war von dem Bestreben geleitet, die Graphik eines jeden Landes möglichst anschaulich durch charakteristische Beispiele zu repräsentieren. So dürfte denn die moderne graphische Sammlung des Museums der bildenden Künste den großen ausländischen Kollektionen kaum nachstehen. Zu ihren Perlen gehören jene Blätter, die 1909 aus der Sammlung Béla Bäcker erworben wurden. Das Kupferstichkabinett besitzt etwa 4000 Stück moderne graphische Arbeiten, besonders reichhaltig sind England und Amerika vertreten. Hand in Hand mit der Anschaffung der modernen Stichsammlung ging auch die Errichtung einer besonderen Abteilung moderner Zeichnungen, die heute etwa 3000 Blatt und 23 Skizzenbücher aufweist; zu diesen gesellten sich noch die beträchtliche Kollektion von Handzeichnungen aus der Delhaesschen Sammlung und die aus dem Nationalmuseum.

Aber der eigentliche Schatz an Handzeichnungen stammt aus der Sammlung Esterházy. Seitdem Dr. Simon Meller die fürstlich Esterházy'schen Archive durchgesehen hat, wissen wir, daß die Anfänge des

¹ Dr. Gabriel von Térey, Verzeichnis der Kupferstichsammlung alter und moderner Meister und der Handzeichnungen moderner Künstler. Budapest 1909 4^o. 290 Seiten.

Sammelns von Kupferstichen und Handzeichnungen auf den Fürsten Nicolaus Esterházy zurückzuführen sind¹. Er erwarb 1795 die gräflich Pálffysche Kupferstichsammlung für 13500 Gulden. »Fürst Nikolaus Esterházy hatte einen fein ausgebildeten Sinn für Kunst; er hat den Bilderbesitz der Familie verdreifacht und zu einer richtigen Galerie organisiert. Wenn ein Kunstgegenstand ihm gefiel, ließ ihn ein unbezwingbarer Drang nicht ruhen, bis er ihn besaß. Verschaffe mir das Bild, schreibt er einmal seinem Vertreter in Neapel »senza la quale mi pare non poter vivere«. Er wird 1794 Majoratsherr und eine seiner ersten Taten ist die Begründung des Kupferstichkabinetts. Er denkt auch gleich daran, eine Galerie für die Bilder bauen zu lassen; tritt also sozusagen mit gereiftem Plane sein Erbe an. Sein Lebenswerk ist der Ausbau seiner Kunstsammlungen, woran er selbst in den schweren Jahren napoleonischer Kriege unablässig arbeitet. Die Graphik interessiert ihn ebenso wie die Bilder; in späteren Jahren läßt er sich oft Mappen aus Wien nach Eisenstadt schicken, um die Blätter, z. B. eines Rembrandt in Ruhe betrachten zu können. Seit der Erwerbung der Pálffyschen Sammlung wird keine Gelegenheit versäumt, sie zu ergänzen.« Im Jahre 1803 erwarb der Fürst für die beträchtliche Summe von 45 000 Gulden in Prag die graphische Sammlung des Grafen Franz Anton Noworatsky von Kolowrat, wodurch seine Kunstsammlungen so stark anwuchsen, daß sie die Leitung eines Sachverständigen erheischten. Dieser Mann war der k. Kammerkupferstecher Josef Fischer, den der Fürst im Jahre 1804 zum Bilder- und Kupferstichgalerie-Inspektor und später zum Direktor seiner Sammlungen ernannte. »Die Anschaffungen für das Kupferstichkabinett gingen in großem Stile weiter; der jährliche Aufwand dafür betrug 10—20 000 Gulden, für jene Zeiten eine enorme Summe, selbst heute noch den Bedürfnissen der großen staatlichen Sammlungen genügend.« Nach wenigen Jahren, 1810, bereicherte der Fürst seine graphische Kollektion durch die Erwerbung hauptsächlich italienischer Handzeichnungen der Sammlung des in Paris lebenden Marchand-Amateur César Antoine Poggi, Blätter, die zum Teil einst im Besitze von Mariette, Reynolds usw. waren. Bis zu dem im Jahre 1822 erfolgten Tode Josef Fischers wurde die graphische Sammlung unausgesezt erweitert. Nachher trat beim Fürsten eine Verschlimmerung in der finanziellen Lage ein und mit dem Tode von Nicolaus Esterházy († 1833) hörten die Ankäufe für das Kupferstichkabinett auf. »Diese sehr gewählte Kollektion, die etwa 50 000 Stiche und 3500 Handzeichnungen aus allen Schulen und Richtungen umfaßte, ist also in sechsundzwanzig Jahren entstanden, eine wahrhaft fürstliche Leistung für einen verhältnismäßig so kurzen Zeitraum.« Die Zeichnungen alter Meister

¹ Dr. Simon Meller, »Pester Lloyd.« 5. August 1911.

aus der Sammlung Esterházy bilden den Hauptwert des Kupferstichkabinetts des Museums der bildenden Künste, sie sind noch durch einige glückliche Ankäufe von Karl von Pulszky ergänzt worden, zu welchen sich die dem Staate vom Maler Stephan Delhaes vermachten Blätter gesellen, so daß die Zahl von Handzeichnungen alter Meister gegenwärtig über 4000 beträgt. Mit der Veröffentlichung derselben ist bereits begonnen worden. Zu den berühmtesten Blättern der Sammlung gehören Werke von Dürer, Hans Süss von Kulmbach, Michael Wohlgemuth, Altdorfer, Wolf Huber, Hans Holbein d. J., Lukas Cranach, Hans Baldung gen. Grien und Adam Elsteiner unter den Deutschen. Rembrandt¹ ist mit nicht weniger als 26 Zeichnungen vertreten, darunter das herrliche Blatt mit der Saskia, Gemahlin des Meisters. Auch Rubens, van Dyck, Jordaens, Metsu, Adriaen van Ostade, Bruwer, Netscher, van Goyen, Terbroch, Snyders und viele andere Niederländer fehlen nicht. Verhältnismäßig schwach sind die Engländer, Franzosen und Spanier in der Sammlung repräsentiert, am besten unter ihnen mit charakteristischen Blättern Jean Honoré Fragonard. Den Glanzpunkt der Sammlung bilden wohl die Italiener. Ihnen voran drei herrliche Blätter von Lionardo da Vinci, von welchen zwei Studien zu der »Schlacht von Anghiari« gehören, ferner eine ausgezeichnete männliche Aktstudie von Michelangelo, sodann eine freiempfundene dekorative Zeichnung von Raphael, eine Himmelfahrt Mariae von Pinturicchio, ein mit Silberstift gezeichneter weiblicher Akt von Sodoma, eine Maria von Correggio. Auch fehlen sonst in Sammlungen selten vorkommende Italiener wie z. B. Ercole di Roberti, Lorenzo di Credi, Tintoretto und andere, nicht. Die momentan ausgestellten 162 Blätter aus den verschiedenen Schulen geben ein treues Bild von der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit dieser kostbaren Sammlung von Handzeichnungen alter Meister. —

Nicht minder interessant als die Gemäldegalerie alter Meister und das Kupferstichkabinett ist auch die dritte Hauptabteilung des Museums: die Gemäldegalerie moderner Meister. Diese enthält Werke ungarischer und ausländischer Künstler des 19. Jahrhunderts. Die Sammlung ist, was ja in der Natur der Sache liegt, neueren Datums und sie wird fortwährend durch neu hinzukommende Werke aufgefrischt. Der Grundstock stammt aus dem Nationalmuseum; seither wurde viel hinzugekauft. Im Rahmen der Galerieräumlichkeiten sind die Bilder so verteilt, daß einerseits die Ungarn, andererseits die Ausländer je eine geschlossene Gruppe für sich bilden. Die Geschichte der ungarischen Malerei des 19. Jahrhunderts tritt hier in geschlossener Reihe auf, von Carl Markó d. A. angefangen bis in unsere Tage hinein. Die ersten Säle enthalten

¹ Dr. Gabriel von Térey, Sechszwanzig Zeichnungen von Rembrandt Harmensz van Ryn im Budapester Museum der bildenden Künste in Faksimile-Lichtdruck. Leipzig. Karl W. Hiersemann 1909. fol.

die Werke der bedeutendsten Künstler der älteren Generation: Markó und seine Söhne, Barabás, Ligeti, Brocky, Madarász, Zichy, Thán, Székely, Keleti, Telepy, Loğ, Benczur, Liezenmeyer, Feszty, Alexander Wagner. Ihnen folgen dann die Künstler neuern Datums. Es ist eine lange Reihe und es wäre schwer, hier im Rahmen dieses kurzen Berichtes nur auch die besten aufzuzählen, und es fehlt keiner von den bedeutenderen. Einen Saal für sich okkupieren die Arbeiten des größten ungarischen Malers, Michael von Munkácsy und seines Freundes, des so früh verstorbenen Kunstmalers Ladislaus von Paál, und eine besondere Wand die Malereien von Szinyei-Merse, dessen im Jahre 1873 gemaltes Pleinair-Bild »Picknick« auch im Auslande reichlich bekannt ist. In einem Kabinett für sich hängen nebeneinander die kleinen, so kostbaren Werke von Géza Mészöly, des Spezialisten der Plattenseegegenden. Es weht ein frischer Zug in der modernen ungarischen Kunst, die in den letzten Jahren auch auf internationalen Ausstellungen ihren Platz überall mit Ehren behauptet hat. Die mannigfaltigen Bestrebungen der Künstler verschiedenster Gruppen finden in dem kunstliebenden Publikum und bei einzelnen Mäcenen Unterstützung und Anerkennung und der Staat sorgt für Ankäufe für die verschiedenen Sammlungen, verleiht goldene Medaillen, Stipendien usw., es werden allerlei Stiftungspreise, von welchen manche sehr bedeutend sind, verteilt, sodann kaufen jährlich auch der König, die Haupt- und Residenzstadt Werke der Kunst. Die zwei Hauptvereine, die Landesgesellschaft für bildende Kunst und der »Nemzeti Szalon« (Nationalsalon) sorgen für Ausstellungen in der Provinz, auch veranstaltet der Verein »Művészház« und Könyves Kálmán periodische, manchmal zu rasch einander folgende Kunstausstellungen. Die Hauptausstellungen in Budapest finden aber in den Lokalitäten der zwei zuerst genannten Vereine statt, welche vom Staate subventioniert sind. Mit einem Worte: es herrscht in Ungarn auf dem Gebiete der bildenden Künste ein pulsierendes frisches Leben, und wer einmal in der modernen Galerie des Museums der bildenden Künste mit Aufmerksamkeit die ausgestellten Werke betrachtet hat, wird mit Genugtuung konstatieren, daß da manches wertvolle Bild von ungarischer Künstlerhand hängt, das auch in jeder großen ausländischen modernen Galerie seinen Platz behaupten könnte.

Die Gemäldegalerie besitzt außerdem etwa 250 Werke ausländischer Künstler. Besonders reichhaltig ist sie an deutschen. Franz von Stucks berühmtes Bild mit der Sphinx ziert die Mitte einer Wand, rechts und links davon hängen Porträts von Lenbach, von welchen des Meisters Selbstbildnis mit seinem jüngsten Kinde besonders schön ist. Wenn auch Leibl nicht hervorragend vertreten ist, so ist doch das unvollendete Bildnis des Malers Szinyei-Merse für ihn sehr charakteristisch. Von Uhde hängen zwei große Bilder in der Galerie: Die Verkündigung an die

Hirten« und die »Bergpredigt«, auch fehlen nicht Firle, Zügel, Bartels, Puß, Dill, Wenglein, Kuehl, Baisch, O. H. Engel, K. v. Marr, K. Haider, Böcklin und viele andere mehr. Piloty ist durch seine mächtige Leinwand: Nero nach dem Brande von Rom repräsentiert. Sehr gut sind vertreten die momentan so stark bevorzugten Österreicher, wie z. B. Waldmüller, Amerling, Danhauser und Pettenkofen mit einigen ausgezeichneten Bildern aus Szolnok. Eine starke Bereicherung erhielt die Galerie durch die Erwerbung von Werken hervorragender Holländer. Es sind durchwegs Stücke, auf die eine jede Galerie stolz sein kann: Israels, die drei Brüder Maris, Neuhuys sind hier die Hauptmeister, daneben Roelofs usw. Das benachbarte Belgien fehlt auch nicht, und zu den vielbewunderten Bildern gehört der »Goldregen« von Courtens, die Harfenspielende in Grün von Stevens, die Aprilstimmung von Verstraete, die Landschaft mit Schafherde von Leemputten, die Dame am Strand von Verhaz. Wie in der alten Galerie, so bilden auch hier in der modernen die Engländer und Schotten eine Sehenswürdigkeit. Von Georg Sauter sehen wir »Frage und Zögern« und das Bildnis des Dirigenten Hans Richter, eine Dämmerung von Grosvesor Thomas, drei vorzügliche Werke von Austen Brown, eine wundervolle Landschaft von Pristman, Oliver Hall und Peppercorn, ein in hellen Farben gehaltenes Werk von D. Y. Caneron, von Solomon Solomon das lebensvolle Bildnis von Israel Zangwill. Sehr zu wünschen wäre, wenn die Franzosen in der Zukunft nach den verschiedenen Richtungen hin ergänzt werden würden, waren sie doch die Führer in der Malerei während des verfloßenen Jahrhunderts. Die hier vertretenen Künstler genügen keinesfalls. Was aber von ihnen vorhanden, ist mit wenigen Ausnahmen gut. Dies gilt von Jules Lefébvres Ondine, von den Landschaften von Dupré, Diaz, Ch. Jacque, Dauchez, Ménard, Billotte, von der lesenden Dame von J. E. Blanche, von den badenden Mädchen von Lerolle, von der Porträtgruppe von Lucien Simon, von dem Pont Neuf von Pissarro, von der Frühlinglandschaft von Sisley und anderen Werken. Von Italienern ist besonders gut Favretto mit seiner »Susanna und die beiden Alten« vertreten, von Spaniern Carbonero und Zuloaga. Nicht zu vergessen sind die Nordländer: Schweden, Norwegen, Dänen und Finnen, von denen hier nur der Name eines Anders Zorn genannt werden möge, der übrigens im Kupferstichkabinett mit nicht weniger als neunzig Radierungen figuriert¹.

¹ An dieser Stelle sei kurz erwähnt, daß das Museum der bildenden Künste in dem obersten Stockwerke in drei Sälen besondere Kollektionen von Werken von Michael v. Zichy, Michael v. Munkácsy und Carl Lotz besitzt, ferner einen Saal mit allerlei japanischen Arbeiten. Über die letzteren vergleiche Dr. Zoltán v. Takács im »Cicerone« (Heft 22, III. Jahrgang, 1911).

Die vierte Hauptabteilung des Museums soll die Plastik umfassen, zumeist Gips-

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß der ungarische Staat gerade für die Förderung der modernen Kunst in den letzten fünfzehn Jahren sehr viel getan hat. So ist, um hier nur ein Beispiel zu nennen, seit dem Millenniumjahre im Budget des Kultusministeriums jährlich ein Posten von 180 000 Kronen für Erwerbungen moderner Kunstgegenstände eingestellt, also eine so hohe Summe, wie sie kaum im Budget eines anderen Staates für diesen speziellen Zweck zu finden ist. Stünde diese gesamte Dotation ausschließlich dem Museum der bildenden Künste zur Verfügung, so könnte bei einer zielbewußten Leitung mit einem festen Programm die moderne Galerie und auch die moderne plastische Abteilung auf ein selten hohes Niveau gebracht werden. Man hätte da im Laufe der Jahre etwas wirklich Großes und Bedeutendes schaffen können, namentlich, wenn außer der einheimischen Kunst in erster Linie auf die Anschaffung von Werken der bedeutendsten Vertreter der französischen Kunst des 19. Jahrhunderts Gewicht gelegt worden wäre, sehen wir doch, daß man z. B. in Deutschland überall, sogar in ganz kleinen Sammlungen bestrebt ist, gerade die für die Entwicklung der Malerei so wichtigen Franzosen zu erwerben. Ein systematischer Ausbau der modernen Galerie ist eine Notwendigkeit. Es fragt sich aber, ob bei den heutigen, fortwährend steigenden Preisen der wirklich wichtigen Kunstwerke die fühlbaren Lücken noch ausgefüllt werden können? Uns dünkt es, daß mit Energie, Ausdauer und Bewilligung der nötigen Mittel so mancher begangene Fehler gut gemacht werden könnte, wenn man sich entschließen würde, mit dem gegenwärtigen Ankaufssystem aufzuräumen und man die oben genannte Summe anschließend nur dem Museum der bildenden Künste zuführen würde. So wie die Verhältnisse heute liegen, kommt nur ein Teil der Dotation dem Museum in Budapest zugute. Der andere, zumeist größere Teil, wird für Anschaffungen für Provinzialmuseen verausgabt, oft aber auch für solche Erwerbungen, bei welchen den alleinigen Nutzen nur der Künstler trägt. Unseres Erachtens müßte im Kultusbudget für diese zwei letztgenannten Kategorien ein besonderer Posten eingestellt werden. All diejenigen, denen die moderne Kunst am Herzen liegt, und wir wissen, daß dies besonders an maßgebender Stelle der Fall ist, werden gewiß dazu beitragen, diese wichtige Frage einer glücklichen Lösung zuzuführen.

abgüsse, daneben auch einige Antiken usw. Da die Aufstellung dieser Abteilung in sehr langsamem Tempo vor sich geht, können wir erst nach ihrer Vollendung über sie berichten. Für die Unterbringung der Plastik stehen im ganzen fünfzehn Säle zur Verfügung, von welchen seit der Eröffnung des Museums, also in den verfloßenen fünf Jahren, nur vier fertig gestellt wurden, die aber noch immer nicht zugänglich sind. Es wäre besonders im Interesse der einheimischen Garde von Bildhauern zu wünschen, daß diese auch für den Unterricht so wichtige Abteilung in nicht allzu ferner Zeit fertig gestellt und eröffnet würde.

Die hippokratische Weltanschauung.

Vor einem Jahre erschien auf dem Büchermarkt in ungarischer Sprache ein Werk¹, in dem der Versuch gemacht wird, noch vor Lösung der die Autorschaft der im Hippokratischen Korpus vereinigten Schriften betreffenden Fragen, auf Grund dieser Schriften ein allgemeines Bild des griechischen Ärzteswesens und der medizinischen Wissenschaft im Zusammenhange mit den politischen und kulturellen Zuständen zu entwerfen. Als Einleitung dient eine allgemeine Charakteristik des sogenannten Zeitalters der griechischen Aufklärung; sodann werden die Beziehungen Athens zur Arzneikunde geschildert; darauf folgt eine kurze Geschichte der Entwicklung der griechischen medizinischen Wissenschaft vor Hippokrates; dann eine Zusammenstellung dessen, was wir über das Leben und Wirken dieses berühmten Arztes wissen; hiernach wird angegeben, wie man sich das Entstehen der im Korpus vereinigten Schriften vorzustellen hat; nun folgt als Hauptteil die Schilderung der ethischen, logischen, erkenntnistheoretischen, philosophischen und medizinischen Lehren dieser Schriften; endlich wird das Ganze mit der kurzen Geschichte der Überlieferung der Hippokratischen Weisheit beschlossen.

Das Hauptgewicht wird auf die philosophischen Lehren der Hippokratischen Schriften gelegt. Die Stellungnahme des Verfassers der Alten Medizin (*περι ἀρχαίας ἰητρικῆς*) gegen das Überwuchern der Hypothese im Bereiche der Arzneikunde ist schon durch Gomperz klassisch dargestellt worden. Die logische Folge war der Wunsch, die medizinische Wissenschaft aus ihrer Abhängigkeit von den auf philosophischer Spekulation begründeten Lehren über das Wesen der Natur und des Menschen los zu reißen. Nicht die medizinische Wissenschaft soll auf der Lehre über das Wesen der Natur und des Menschen aufgebaut werden, sondern im Gegenteil die letztere soll von den aus ärztlichen Erfahrungen gewonnenen Lehren ausgehen. Daß nun aber diese Lehren noch nicht dazu geeignet waren, um aus ihnen das Wesen der Menschen und der Natur zu erkennen, wird auch vom Verfasser der Alten Medizin zugestanden. Und dies muß nun nach Hornyánszky dazu gedrängt haben, ein neues Erkenntnisproblem aufzustellen, ein solches Problem, das sich durch die exakte Wissenschaft leichter und präziser beantworten ließ.

Das neue Erkenntnisproblem nun, das Hornyánszky gewissermaßen in den Mittelpunkt seiner Darstellung stellt, findet er in der Schrift *περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* ausgeführt. Das Werk soll nach ihm von Hippokrates selbst stammen. Dies wird auf Grund der bekannten Platostelle behauptet, die aber von anderen auf andere Werke des Korpus bezogen wurde. Das neue Erkenntnisproblem, das an die Stelle des alten Problems über das Wesen der Natur und des Menschen treten sollte, war nach Hornyánszky die Wirkung der äußeren Verhältnisse, besonders des Klimas auf den Körper und Geist des Menschen, die Lösung desselben die Theorie des Milieu.

Nachdem alle Versuche, die Frage, was die Natur und der Mensch sei, zu beantworten mißlungen waren, wurde nach Hornyánszky nun die Frage

¹ Julius Hornyánszky, Die Wissenschaft der griechischen Aufklärung. Hippokrates. Budapest 1910, Verlag der Akademie, 505 S. (Der Verfasser ist Dozent an der Universität Budapest und Mitglied der Ungarischen Akademie.)

aufgeworfen, wie der Mensch sich unter den verschiedensten äußeren Umständen gestaltet. Welches die Umstände sind, die auf den Menschen umgestaltend wirken, besagt schon der Titel: Luft, Wasser und Örtlichkeit. Unter diesen drei Wörtern werden eigentlich alle jene Natur-Faktoren zusammengefaßt, die die Verschiedenheit der einzelnen Gegenden von einander bezüglich der Lebensverhältnisse bewirken. Dabei wird besonders das in Betracht gezogen, was wir heutzutage Klima nennen. Das Klima ist hier als Gang der Jahreszeiten aufgefaßt und das Hauptgewicht wird auf die Beziehungen der Jahreszeiten zu einander gelegt, auch nicht außer Acht gelassen, daß dies Verhältnis auch an einem Orte nicht beständig, sondern Schwankungen unterworfen ist. Die Wirkungen der einzelnen Jahreszeiten sind in einem anderen Werke (*περὶ φύσεως ἀνθρώπου*) auf Grund der Humoraltheorie dargelegt, wo auch der Satz aufgestellt ist, daß die Jahreszeiten im Menschen ein Überwiegen der Säfte, welche von gleicher Natur gedacht werden, bewerkstelligen. Neben dem Klima wird besonders die Beschaffenheit des Trinkwassers in Betracht gezogen, was auf Grund der Humoraltheorie nur natürlich ist. Im 4. Buche der Schrift »*περὶ νόσων*« werden dann die Wirkungen der Beschaffenheit der Nahrung überhaupt geschildert. Die Nahrung bildenden Gegenstände, besonders die Pflanzen, hängen natürlich wieder vom Klima ab, doch ist schon in letzterem Werke richtig erkannt, daß dabei auch die Bodenbeschaffenheit in Betracht kommt. Sogar die orographischen Verhältnisse werden vom Klima abhängig gedacht, was natürlich eine Verwechslung von Ursache und Wirkung ist. Alle diese Faktoren insgesamt sollen nun nicht nur die Neigung zu bestimmten Krankheiten, sondern die ganze körperliche und seelische Konstitution der Einwohner bestimmter Gegenden determinieren. Diese allgemeine Abhängigkeit der körperlichen und geistigen Konstitution von dem Milieu ward aber auf Grund eines Vergleiches der Asiaten mit den Europäern festgestellt.

Das Andenken an die Perserkriege, die der südländischen Phantasie als ein Kampf Asiens gegen Europa erschienen, brachte die Griechen zu der Überzeugung, daß die Europäer tapferer sind, als die Asiaten. Die den Ruhm der Griechen verkündenden historischen und rhetorischen Werke, die die Macht des Feindes viel größer schilderten als sie tatsächlich war, trugen bedeutend dazu bei, das Gefühl dieses Unterschiedes zu bekräftigen. Der pragmatische Sinn der Griechen begnügte sich nun nicht damit, diesen Unterschied als Tatsache festzustellen, sondern suchte ihn auch zu erklären und fand die Ursache sehr bald in der Verschiedenheit der Verfassung. Die Freiheit und Autonomie soll dazu beitragen, die Tapferkeit zu nähren, der Despotismus hingegen soll Feigheit erzeugen. Diese gewiß tendenziöse Erklärung, die, wie aus Herodot erhellt, besonders durch den dazumal üblichen Tyrannenhaß geschürt wurde, konnte auch theoretisch plausibel gemacht werden. Unser Schriftsteller wäre nicht ein Kind seines Zeitalters gewesen, wenn er diesen Zusammenhang nicht als richtig erkannt hätte. Im Einklange damit behauptet auch er ebenso wie Herodot, wo letzterer z. B. von der Ursache der Verweichlichung der Lydier spricht, daß das Gesetz (*νόμος*) einen großen Einfluß auf den Charakter des Menschen hat. Ihm, dem Naturphilosophen, genügte dies aber nicht und so fand er, daß der Unterschied zwischen Europäern und Asiaten nicht nur durch die Verschiedenheit der auf Gesetz und Sitte beruhenden Verfassung, sondern schon allgemeiner durch die Verschiedenheit des asiatischen und europäischen Klimas begründet ist. Daß die Krankheiten mit den Änderungen der Jahreszeiten im Zusammenhange stehen, wird schon durch Herodot be-

hauptet. Und so mußte einem Anhänger der Humoraltheorie, dem ja die Krankheiten als Änderungen in dem Gleichgewichte des Säftekomplexes erschienen, die wieder ihrerseits die ganze körperliche und geistige Konstitution des Menschen beeinflussen, der Zusammenhang dieser körperlichen und geistigen Konstitution mit dem Klima einleuchtend ein.

Indem er nun die Wirkung des Klimas auf die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Menschen einer Untersuchung unterwirft, legt er das Hauptgewicht auf dessen Beständigkeit und Veränderlichkeit. Da ihm nun das Klima Asiens viel kleinere örtliche und zeitliche Änderungen aufzuweisen, also viel einheitlicher und beständiger zu sein schien, wie dasjenige Europas, so brachte er alle jene körperlichen und geistigen Eigenschaften, die den Asiaten von dem Europäer unterscheiden sollen, mit der Gleichmäßigkeit des Klimas in Zusammenhang. So kommt er zu dem Ergebnisse: veränderliches Klima erzeuge hochgewachsene; robuste, Strapazen ertragende Körper, erfinderische, rege Geister, wilde tapfere Charaktere; beständiges Klima hingegen zur Fettsucht neigende, schlafe, verweichlichte Körper, träge Geister, feige Charaktere. Die Einwirkung des Klimas soll eine direkte sein, die genannten Eigentümlichkeiten werden durch die klimatischen Änderungen selbst, beziehungsweise durch ihr Fehlen hervorgerufen. Daneben wird dann noch ein anderer Einfluß des Klimas namhaft gemacht. Wo das Klima einheitlicher und beständiger ist, sollen auch die Menschen einander mehr gleichen; wo hingegen örtliche und zeitliche Unterschiede im Klima bestehen, sollen auch die Menschen größere Verschiedenheiten aufweisen; im letzteren Falle werden Individuen, im ersteren Horden erzeugt. Das Bild wird dann noch durch Hinzuziehung der anderen schon erwähnten Faktoren ergänzt.

Diese durch Gomperz nur *passatim* erwähnte Theorie des Milieu wurde schon durch Eugenie Dutoit im 20. Bande der Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte einer eingehenden Würdigung wert befunden und von ihm auch der Versuch gemacht die Entwicklung derselben bis auf ihren modernen Vertreter, Taine, zu verfolgen. Auch diese Entwicklungsgeschichte wird nun durch Hornyánszky gründlich untersucht und dabei gefunden, daß die Wirkung des Klimas auf den Menschen schon vor Hippokrates bekannt war, ihm also nur das Verdienst gebührt, daraus ein System gebildet zu haben. Das Anziehende, das Fesselnde in der Darstellung Hornyánszkys ist nun aber besonders, daß in der Theorie des Milieu das neue Erkenntnisproblem, beziehungsweise dessen Lösung erkannt wird. Dadurch werden die Schriften über die alte Medizin und über Luft, Wasser und Örtlichkeit in innigen Zusammenhang gebracht. Die erste Schrift sucht die vorläufige Unlösbarkeit des bis dahin im Vordergrund des Interesses stehenden Problems über das Wesen der Natur und des Menschen darzulegen; die letztere stellt an dessen Stelle das neue Erkenntnisproblem auf und versucht dasselbe durch die Theorie des Milieu zu lösen. Dadurch wird diese Theorie zur eigensten Philosophie des Hippokrates und seiner Schule.

Ich habe noch einiges hinzuzufügen. Das, was Hornyánszky als das durch die Wissenschaft lösbare Erkenntnisproblem der hippokratischen Ärzte erkannte, scheint nur einen Teil desselben zu bilden; die Darstellung der philosophischen Weltanschauung dieser Ärzte scheint mir demnach ergänzungsbedürftig zu sein. Neben den äußeren Umständen, die die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Menschen determinieren, ist der andere Determinationsfaktor, der mindestens einen ebenso großen Einfluß

auf uns hat, nämlich die Abstammung, unberücksichtigt geblieben, obwohl die besonders in der Schrift *περὶ γονῆς* ausgeführte Vererbungstheorie eines der schönsten Produkte griechischen Denkens ist. Es wäre sehr interessant gewesen, diese Theorie mit den in so mancher Beziehung ähnlichen Vorstellungen der älteren und zeitgenössischen Philosophen, besonders des Empedokles, Parmenides und Demokritos, sowohl wie der späteren Stoiker verglichen in ihrer historischen Entwicklung dargestellt zu finden. Im Einklange mit Empedokles, im Gegensatz zu Anaxagoras wird behauptet, das Kind entstehe aus der Vermischung des Samens beider Eltern. Weiter wird ausgeführt, der Same stamme aus dem ganzen Körper, d. h. aus allen Körperteilen, sowohl des Vaters, wie der Mutter, was wir Pangenesis nennen; doch dachte man dabei nicht an ein Zusammenwürfeln winziger und darum nicht wahrnehmbarer Miniaturabbilder der einzelnen Körperteile, wie dies Empedokles geglaubt zu haben scheint, sondern eher etwa an ein ähnliches Verhältnis, wie in der Theorie Darwins zwischen den Gemmulae und den Zellen oder einigermaßen auch in der Evolutionstheorie Weismanns zwischen den Bestimmungsstücken, Determinanten, und den Vererbungsstücken, Determinaten, angenommen wird. Noch wichtiger ist, daß man sich die Vererbung amphigon dachte. Übrigens hat schon Empedokles sich dieselbe so vorgestellt, doch scheint seine Auffassung noch eine ziemlich unklare gewesen zu sein. In unserer Schrift hingegen wird präzise ausgeführt, das Kind gleiche weder ganz dem Vater, noch ganz der Mutter, sondern beiden Eltern und zwar in jedem seiner Körperteile mehr (*καλλίον*) demjenigen, aus dessen entsprechendem Körperteile mehr Samen in das Embryo gelangte. Die Ähnlichkeit wird also auf die Beschaffenheit des Samens zurückgeführt, die Verschiedenheit der Kinder ein und desselben Elternpaares durch die Art der Zeugung selbst motiviert, demnach die Erklärung der Variabilität durch das Vererbungsgesetz allein ermöglicht. In dem Wörtchen *καλλίον* aber liegt nun auch die Schwäche des Systems. Man scheint dies so verstanden zu haben, daß auch der in geringerer Menge vorhandene Samen einen gewissen Einfluß auf den betreffenden Körperteil ausübt und so eigentlich gewöhnlich mehr oder weniger eine Übergangsform entsteht. Da nun aber bei den das Geschlecht charakterisierenden Körperteilen kein Übergang wahrnehmbar ist, griff man zu der Ausflucht, bei beiden Eltern gleicherweise männlichen und weiblichen Samen vorauszusetzen, was man vielleicht geneigt sein möchte sogar als Rückschritt im Vergleiche mit der Theorie des Empedokles, in der die Temperatur als geschlechtsbestimmend gedacht wird, und mit der des Parmenides und Anaxagoras, in der der Entstehungsort des Samens und Bildungs-ort des Embryos diese Rolle spielt, zu betrachten. Es wäre vielleicht einfacher gewesen, die Ähnlichkeitsschaffung bei den einzelnen Körperteilen bloß auf die relativ größere Samenmenge zu beschränken und dann die Geschlechtsteile bezüglich der Menge der Ausscheidung in Correlation zu bringen, wodurch die Annahme eines doppelgeschlechtlichen Samens überflüssig geworden wäre. In diesem Sinne hat die etwa gleichzeitige, ebenfalls auf Pangenesis beruhende Theorie des Philosophen Demokritos von Abdera schon einen Fortschritt zu bedeuten.

Noch wichtiger aber ist, daß in der Schrift *περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* das Vererbungsgesetz mit der Theorie der Einwirkung des Klimas und des Gesetzes in Verbindung tritt. Die Abstammung bewirkt, daß die Kinder den Eltern gleichen, aber das Klima und das Gesetz kann Änderungen erzeugen. So werden durch das erstere die in ihrer Heimat schwer konzipierenden und

gebärenden skythischen Weiber in Griechenland fähig, leicht schwanger zu werden; durch das letztere (die Sitte) bekommen die Kinder der Makrocephalen die ihnen eigentümliche Kopfform. Und diese durch Anpassung erworbenen Eigenschaften vererben sich wieder auf ihre Nachkommen. So ist das Gesetz der Akklimatisation, Akkommodation, und das der Heredität in steter Wechselwirkung. Doch wird das Gesetz der Heredität, wenigstens bezüglich der Körperform, als das stärkere dargestellt. Seitdem bei den Makrocephalen die Sitte abnimmt, wird die gewöhnliche Kopfform immer häufiger auftreten (Atavität), obzwar dies mit der Theorie der Pangenesis recht schwer in Einklang zu bringen ist.

Die Gesetze der Anpassung und der Vererbung sind in den hippokratischen Büchern natürlich vor allem auf den Menschen angewandt, werden aber schon hier als auf alle Lebewesen gültig gedacht, so wie dies später die Stoiker und Naturforscher, so z. B. Theophrast, ausführten, der als bestimmende Einflüsse die folgenden nennt: den Samen bei Amphimixis sowohl väterlicher- als mütterlicherseits, die Luft (das Klima), die Bodenbeschaffenheit und die Nahrung. Erst in diesem Zusammenhange vermögen wir in ihrer ganzen Erhabenheit die philosophisch-biologische Weltanschauung der hippokratischen Ärzte zu würdigen, von der Hornyánszky uns nur einen Teil vorgeführt hat. Der Mensch, ebenso wie die übrigen Lebewesen, determiniert durch seine Abstammung und die Lebensbedingungen, und zwar sowohl der natürlichen, als auch der künstlichen, d. h. dem Willen des Menschen unterworfenen, die »Gesetz« genannt werden.

So wäre es einem mit der Phantasie und der Bildungskraft eines Plato begabten, aber materialistischer denkenden Philosophen vielleicht schon dazumal möglich gewesen, zu einer der Lamarckschen ähnlichen Weltanschauung zu gelangen. Dem aber stand bei den Hippokratikern das Dogma der Spezies Constans entgegen. An eine Artenumwandlung im Sinne Lamarcks und Darwins dachten sie nicht. Der Verfasser des vierten Buches der Schrift »περὶ νόσων« spricht sich bestimmt dagegen aus: aus der Rose kann nur Rose, aus dem Lauche nur Lauch werden. Dies war auch auf Grund der Humoraltheorie gar nicht anders denkbar. Das Mischungsverhältnis der Säfte einer bestimmten Art ist zwar Schwankungen unterworfen, was Änderungen in den Eigenschaften zur Folge hat, aber die für jede Art charakteristischen Säfte bleiben immer dieselben. Jede Pflanze kann ebenso, wie jedes Tier, nur solche Säfte zu sich nehmen, aus denen sie selbst besteht, und das Vorhandensein derselben bedingt die Existenz, der gänzliche Mangel eines derselben schließt sie aus, wie dies beim Silphion in Jonien und im Peloponnes der Fall ist. Die Entstehung von Zwittergestalten aus der Paarung nahe verwandter Spezies war zwar mit der Theorie prinzipiell nicht unvereinbar, jedoch der Erklärung des Entstehens der Arten auf diese Weise stand sowohl der Grundgedanke der Theorie als auch die Erfahrung selbst entgegen, ist doch das bekannteste Beispiel solcher Mischung, das Maultier, steril. Auch Empedokles scheint an Spezies Constans geglaubt zu haben. Was er nach Aristoteles über die Entstehung der eigentümlichen Form der Wirbelsäule behauptete, ist nur dem analog, was der Verfasser der »περὶ ἀέρων ὁδῶτων τόπων« über die Entstehung der Kopfform der Makrocephalen sagt. Seine Selektionstheorie hatte nicht den Zweck, das Entstehen der Arten, sondern nur die Zweckmäßigkeit der bestehenden Arten zu erklären. Ja selbst in dieser Beziehung war die Anwendung eine beschränkte. Er scheint noch nicht geglaubt zu haben, daß sich die einzelnen Tierarten den Lebens-

verhältnissen anpassen, sondern eher, daß sie die ihnen passenden Lebensverhältnisse aufsuchten. Die von ihm entdeckte Personalselektion diene ihm hauptsächlich nur zur Erklärung dessen, daß die einzelnen Körperteile der bestehenden Arten harmonisch zu einander passen; sie hatte also seiner Auffassung nach das zur Folge, was wir uns als Folge der Intraselektion denken. Als nun aber die Anpassung der Lebewesen an die Lebensumstände durch die hippokratischen Ärzte so klar erkannt wurde, wäre es möglich gewesen, wenigstens dieselbe einigermaßen im Sinne der modernen Evolutionstheorie, wie sie Weismann verkündet, lediglich auf Personalselektion und auf das amphigone Vererbungsgesetz zurückzuführen, das ja die Variabilität, obzwar in bescheidenerem Maße, als die Annahme verschiedener Ide im Keimplasma, erklärt. Ja nachdem von der Anpassung an die natürlichen Verhältnisse die durch Sitte und Gesetz bewirkten Änderungen in Körper und Geist klar geschieden wurden, hätte man sogar zu einer ähnlichen Unterscheidung, wie es die natürliche und künstliche Zuchtwahl bei Darwin ist, gelangen können. Da nun aber die hippokratischen Ärzte einen direkten Einfluß der äußeren Verhältnisse auf den Körper annahmen und auch die Vererblichkeit der durch ihn entstandenen Veränderungen mit Hülfe der Theorie der Pangenesis zu erklären vermochten, war es unnötig, zur Selektionstheorie ihre Zuflucht zu nehmen. Hinzu kam, daß das Auftreten neuer Eigenschaften, das die moderne Evolutionstheorie durch Germinalselektion erklärt, nur durch Annahme direkten Einflusses, nicht aber durch Personalselektion erklärt werden konnte. So bekam dieselbe keine biologische Bedeutung, sondern blieb philosophische Kasuisterei und war als solche nicht lebensfähig, sondern mußte der teleologischen Weltanschauung des Aristoteles weichen. Durch ihn wurden dann auch die Schwächen der Theorie der Pangenesis aufgehehlt, und da man dazumal von den wirklichen Vorgängen bei der Zeugung natürlich keine Ahnung hatte, wurde dadurch das Ansehen der Evolutionstheorie selbst erschüttert und der Theorie der Epigenesis der Weg geebnet. Seine Theorie war im Vergleiche mit der Theorie der Hippokratiker insofern ein Rückschritt, als in ihr die materielle Beteiligung des männlichen Samens an der Bildung des Embryos geleugnet wurde. Als Fortschritt hingegen ist die für die Aufstellung eines natürlichen Systems so bedeutungsvolle Unterscheidung der einzelnen Charaktere bezüglich ihrer Variabilität zu betrachten und hierbei besonders wichtig, daß der Unterschied eigentlich nur als ein gradueller gedacht wurde, so daß dadurch der Glaube an Artenbildung durch Umwandlung schon dazumal einigermaßen vorbereitet ward.

Stefan Heinlein.

Die Franz Liszt-Ausstellung in Budapest.

Das Ungarische Nationalmuseum beschloß, an den Centennarfeierlichkeiten, welche Ungarn seinem großen Sohne Franz Liszt bereitete, mit einer temporären Liszt-Gedenkausstellung teilzunehmen.

Diese Gedenkausstellung umfaßte die auf Liszt bezüglichen, im Besitze des Ungarischen Nationalmuseums befindlichen Objekte, welche mit einer Serie von Porträts aus dem Besitze des Museums für bildende Künste und der Historischen Bildergalerie ergänzt wurden. All diese Objekte sind in dem vor dem Prunksaal des Museums befindlichen Kuppelsaal und in den

beiden Nebensälen aufgestellt worden. Es wurde keine großangelegte Ausstellung geplant, weil der dazu nötige Raum nicht zu Gebote stand, und deshalb wurde auch die Gedenkausstellung ausschließlich aus dem Material der genannten Museen zusammengestellt.

Die Autogramme, Manuskripte, Noten, Bücher sind Eigentum der Bibliothek des Ungarischen Nationalmuseums, die Erinnerungsgegenstände gehören dem Antiquitätenkabinett des Ungarischen Nationalmuseums an, endlich die Ölporträts und graphischen Blätter sind im Besitze des Museums der bildenden Künste und der Historischen Bildergalerie. Im Zentrum des Kuppelraumes stand des Meisters Büste von Aloys Strobl modelliert (1883). An den Wänden auf Staffeleien Porträts, von welchen ein französisches Aquarell besonders hervorzuheben ist. Dieses stellt den Künstler in ganzer Figur dar. Dieses mit genialer Einfachheit recht schwungvoll verfertigte Porträt fesselt nicht nur durch sein Sujet, sondern auch mit seinem Kunstwerte. Der tüchtige und fleißige Kriehuber dominiert. Das Porträt von Nicolaus v. Barabás, welches Liszt in ungarischer Tracht vor dem Piano darstellt, zierte die Ausstellung in Rom und konnte daher nur mit einer Photographie vertreten sein.

Im Saale rechts finden wir außer Porträts und Notenmanuskripten noch die eigentlichen Erinnerungsgegenstände. Vor allem fällt uns Liszts Jugendklavier ins Auge. Das Museum erhielt dieses wertvolle Objekt von Wwe. Gräfin Imre Széchenyi geb. Gräfin Sztáray-Szirmay, die in ihrem an das Museum gerichteten Schreiben d. dto. Horpács 17. November 1898 der Authentizität des Klaviers bezüglich erklärte: »ein in der Nähe Doborjans (früher Raiding) wohnhafter Herr — die unsere Familie mit Liszt verbindenden Freundschaftsfesseln kennend — schenkte uns dieses Klavier, welches Liszt anlässlich seiner hierortigen Anwesenheit mit ganzer Gewifheit erkannte«.

Von den Notenmanuskripten ist die Autogrammpartitur der Faustsymphonie (ohne Schlußchor) ganz besonders hervorzuheben. Auch sind die verschiedenen Varianten des Rákóczimarsches von Interesse. Ferner sei noch des Autogrammanuskripts der »Via crucis« gedacht. Dieses ist im Druck noch nicht erschienen, und kennen wir davon nur noch ein Manuskriptexemplar: jenes im Weimarer Museum. Für uns sind von ganz besonderem Werte jene paar Worte, welche Liszt auf die Orgelstimme schrieb: »Für den Regens chori Engesser«. Wie bekannt, war Mathias Engesser Regens chori der Innerstädter Pfarrkirche in Pest, ein ausgezeichnete Musiker und tatkräftiger enthusiastischer Anhänger Liszts. (Gründer des Liszt-Vereins; erst Frauen-, dann gemischter Chor. Propagierte Lisztkompositionen.) — Nur aus den erwähnten paar Worten ist ersichtlich, daß die Via crucis ihre Uraufführung in Budapest hätte erleben sollen.

In einem Schrank sehen wir jenen Prunksäbel, der Liszt am 4. Januar 1840 durch eine Deputation von sechs Magnaten öffentlich überreicht wurde. Über diesem Säbel ist jener Spazierstock, welchen Liszt vom Papst Pius IX. erhielt. Ein ungarischer Kalpagschmuck und eine Agraffe (beide XVII. Jahrhundert, siebenbürgische Goldschmiedekunst) deuten auf hiesigen Ursprung, hingegen zwei Goldcrayons bekam der Meister von der Fürstin. Am Fuße jenes kunstvollen silbernen Notenständers, welchen Liszt im Jahre 1848 erhielt, sind die Namen der Stifter eingraviert; was an Aristokratie und hochgestellten Personen das damalige Pest und Wien besaß, ist dort ver-

ewigt. Der goldene Taktstock und der silberne Kranz von Amsterdam¹ sind in einem freistehenden kleinen Glasschrank. Der Reihe der Erinnerungsobjekte mit Gold- und Silberkränzen, Gold- und Silberbechern, silbernen Zigarrenständer, Tintenbehälter, kleinen Turm mit Glöckchen (Geschenk des Primas Scitovszky) schließen sich kunstvoll ausgeführte Gratulationsschreiben und Ehrendiplome an. Das Lisztporträt Michael von Munkácsys, von Kaulbach und anderen schmücken die Wände. Auch ist hier das bis jetzt einzig bekannte Porträt Adam Liszts, Franzens Vater, aus 1818 ausgestellt. Ganz besonders sei noch erwähnt, daß ein ausgezeichnetes, fast gänzlich unbekanntes Lisztporträt zur Schau gebracht ist. Es ist das durch H. Lehmann in Rom gemalte Porträt Liszts in der wahrlich meisterhaften Kopie unseres Victor von Madarász aus dem Jahre 1865. Das Original, im Besitze des Schwiegersohnes Liszts, E. Ollivier, ging zur Zeit der Kommune zu Grunde. Die Kopie kam in den Besiß des Geigers Eduard Reményi; nach dessen Tod erwarb es sein Bruder Anton Reményi, der es in dankenswerter Weise der Nation schenkte und unserem Museum für bildende Künste übergab.

Während der Ausstellung erfuhr diese noch eine wertvolle Bereicherung im Ölporträt Jos. Fortuné Layrauds (Rom 1869), welches eines der ausgezeichnetsten Porträts Liszts ist².

Im Saale links finden wir Briefe, Druckwerke und graphische Blätter. Fünf Vitrinen enthalten Originalbriefe³ Liszts. Im sechsten sind solche über Liszt von F. Doppler, Grillparzer, Reményi, Baron Augusz, Palotásy. Diese sind im großen und ganzen chronologisch geordnet, doch wurden diejenigen verwandten Inhalts möglichst beisammen gehalten. Die Serie eröffnet sein nach der berühmten zweiten Konzerttournee in Ungarn (1846) aus Jassy, am 4./16. Januar 1847, an den Baron Seidlitz gerichteter französischer Brief. Um seine Gefühle, betreffend die Reise in Ungarn, zu definieren, zitiert er einige Zeilen aus einem an einen unbekanntem Freund gerichteten deutschen Brief. Hier heißt es: »von allen jetzt lebenden Künstlern bin ich der einzige, welcher ein gerecht stolzes Vaterland gerecht stolz aufzuzeigen hat Während sich andere mühselig in den seichten Wässern des stets sparsameren Publikums abplagen müssen, segle ich frei vorwärts auf der vollen See einer großen Nation Mein Nordstern sei, daß Ungarn einmal stolz auf mich hindeuten kann.«

Von Woronince schreibt Liszt an Karl Hugo⁴ und redet ihm zu, von seiner Pariser Reise ja nicht abzulassen, und zur leichteren Ausführung des Projektes ist ein Chèque beigeschlossen. Auch gute und beherzigende Ratschläge fehlen nicht, so z. B. möge Hugo in Beurteilung der Pariser Leute und Sachen sich ja nicht der kurzen Wiener Elle bedienen, ahme nicht einen Redakteur nach, der während seiner Anwesenheit in Paris den »Hunyady László«⁵ nur in den »fremdländischen Nachrichten« seines

¹ Diese Gegenstände schenkte Liszt noch im Jahre 1874 dem U. N. Museum. Das daraufbezügliche Schreiben an den Direktor Franz von Pulszky ist auch ausgestellt. (Saal links, II. B. No. 4).

² Wir verdanken dieses Bild der liebenswürdigen Zusage des Custos des Museums zu Valenciennes, Herrn Pillion.

³ Diese Briefe wurden ungarisch im Népművelés No. 17—18 ex 1911; ein großer Teil derselben französisch in der SIM Novemberheft, veröffentlicht.

⁴ Karl Hugo, begabter Schriftsteller, sein bestes Werk ist das Drama Baron und Bankier.

⁵ Erkel's berühmte Oper, seit 1844 über dreihundertmal gegeben.

Blattes aufführen ließ. Hugo möge je länger in Paris bleiben, weil »in der Fremde wachsen die patriotischen Gefühle«, doch ermahnt er ihn gleichzeitig, »wenn Sie mir eine Freude bereiten wollen, so besuchen Sie meine Mutter, sie ist eine gutherzige und gutmütige Frau«.

Es verstreichen wieder einige für Ungarn sehr düstere Jahre. Und zur Zeit, wo bei uns die verschiedensten Polizeimaßregeln alles Verbotene verbieten, wo die Programme der Konzerte mitsamt dem Text der zu singenden Piècen der Polizei zur Approbation vorgelegt werden mußten, bearbeitete Liszt den Rákóczimarsch und sendet dessen Korrektur aus Eilsen im Wege eines Freundes dem Leipziger Verleger. Im Briefe an Peter Cornelius, den aufrichtig anhängigen Freund, erwähnt er auch seinen Sohn — dies der einzige Brief im Museum, wo von Daniel die Rede ist — und sagt: »Sie treffen auf der Altenburg meinen Sohn, der mir au phisque schon über den Kopf wächst — möge er es auch bald au moral tun«.

Als Dingelstedt noch in München war, empfahl in dessen Wohlwollen Liszt einen seiner Schüler, und andere Angelegenheiten berührend meint er, die »Querelle d' Allemand« (gleich: Streit um des Kaisers Bart) stimmt mit seinen ungarischen Gewohnheiten nicht überein, ja er wisse selbst nicht, wie dies anzufangen sei.

Der Aufführung der zur Einweihung des Domes in Esztergom (Gran) auf offizielle Aufforderung geschriebenen Festmesse stellte Liszts Freund Graf Leo Festetics manche Schwierigkeiten entgegen, doch die gute Sache siegte, und Liszt kündete Erkel mittelst Schreiben vom 28. Juli 1856 seine Ankunft in Pest an. Im Prunksaal des Nationalmuseums¹ wurden zu wohltätigen Zwecken zwei Generalproben gehalten (26. und 28. August). Am 31. August fand die feierliche Einweihung des Domes statt.

Diese Messe knüpfte Liszt mit neuen Banden an seine Heimat. Darüber legen seine Briefe Zeugnis ab. So schreibt er an Franz Erkel, er nähme die Patenstelle beim jüngstgeborenen Sohn mit Freude an und hofft, sich mit dem Buben, wenn er mal eine tüchtige Portion Musik in sich aufgenommen hat, recht gut zu verstehen. Auch berichtet er über mehrere geplante Kompositionen. So beabsichtigt er, als Fortsetzung der Hungaria eine symphonische Dichtung zu schreiben, dessen Hauptthema »Ihr schönes Gebet« bilden soll. Folgen zwei Takte Noten, Anfang der Hymne: Gott segne den Ungarn², »was so sehr an mein Herz gewachsen ist«. Auch spricht er von einer ungarischen Oper, deren Textbuch der spätere Unterrichtsminister, Baron Joseph Eötvös, schreiben soll. Doch hat er noch sehr vieles mitzuteilen und bittet schließlich um die Partitur des »Hunyadi László« mit deutschem Text, um selbe in Weimar aufführen zu lassen. Später schreibt er nochmals in dieser Angelegenheit. Leider war Erkel in solchen Angelegenheiten eben nicht rührig und dürfte sich damit nicht sehr beeilt haben; inzwischen legte Liszt die Kapellmeisterwürde ab, und der Hunyadi kam in Weimar nicht zur Aufführung, welche unbedingt den Weg zu anderen Bühnen dieser Oper noch rechtzeitig erschlossen hätte.

Liszt fand Zeit, um inmitten seiner vielseitigen Beschäftigung auch mit Kálmán von Simonffy zu korrespondieren, lobte dessen Sammlung ungarischer Lieder, »Magyar Hangfűzér«, und gibt gute Ratschläge bezüglich

¹ In diesem Saale wurden von 1851 bis 1865 so manche Konzerte abgehalten, hauptsächlich die philharmonischen Konzerte von 1853 an.

² Die Hymne, Text von Kólcsey, wurde von Erkel 1840 komponiert und wird noch heute bei allen öffentlichen Festlichkeiten gespielt und gesungen.

der Edition des »Tárogató«. Zu dieser Zeit nennt noch Johann Pecsényanszki-Palotásy Liszt den Columbus der ungarischen Musik und beneidet Simonffy, daß er in dessen Nähe sein und ihn umarmen konnte. Doch nach dem unglückseligen Buch über die »Zigeuner« änderte Palotásy ganz bedeutend seine Ansicht. Kaum erschien dieses vielbekrittelte Buch, als Liszt in den Zeitungen leidenschaftlich angegriffen wurde, so daß der Meister sich genötigt sah, in einem an den Pester Verleger Heckenast gerichteten Schreiben sich gegen die Beschuldigungen des Vaterlandverrats zu verteidigen. Es ist unleugbar, daß im Buche gewaltige Irrtümer sind, welche in der zweiten Auflage noch verschlimmert wurden. Doch diese Ausgabe »verbesserte« und »ergänzte« die Fürstin Wittgenstein. Es darf daher Liszt — obzwar er die Verantwortung aus Ritterlichkeit übernahm — nicht verurteilt werden. Es ist schwer, undankbar, selbst unrichtig, dieses Buch in Schutz zu nehmen, doch liegt der Hauptfehler dort, daß die unzähligen — meistens vehementen — Angriffe die Frage nicht lösten und diese Aufgabe der Zukunft überließen. Da es unmöglich ist, uns eingehend mit sämtlichen Briefen zu befassen, wollen wir nur noch einige Zeilen aus dem an seinen intimsten Freund, den Baron Augusz, gerichteten Schreiben (d. dto. Weimar, 7. Mai 1873) entnehmen. Es handelt sich von zu befolgenden Prinzipien bei der Gründung der Musikakademie. Hier heißt es unter anderen: . . . »Man darf mir wohl gestatten, daß unbeachtet meiner beklagenswerten Unkenntnis der ungarischen Sprache ich, von Geburt bis zum Grabe, im Herzen und Sinne, Magyar verbleibe, und demnach die Kultur der ungarischen Musik ernstlich zu fördern wünsche.«

Es sind von Interesse die Zeitungen und Zeitschriften, die von 1820—1840 aufgelegt sind. Es folgen: Begrüßungen aus 1839, Verse, Programme, deren interessantestes Stück unbedingt der Theaterzettel des Konzertes zu Gunsten des Pester Konservatoriumfonds (Nat. Theater 11. Januar 1840) das Amtsblatt mit der Ernennung zum ungarischen königlichen Rat etc. Aus der riesigen Liszt-literatur sind nur einige Bände von, über und gegen den Meister ausgestellt. Erstdrucke seiner Kompositionen schließen die Reihe der Druckwerke.

Unter den graphischen Blättern ist die Lithographie die stärkst vertretene. Aus der Pariser Zeit stammen zwei Sepia- und zwei Kohlenzeichnungen, die Leprincesche (1824), die Deveriasche (1832) Lithographie, das Porträt aus dem »Voleur«. — Im übrigen ist Kriehuber überwiegend. — Einheimische Künstler sind mit Perlaska, Tyroler und Rippl-Rónai vertreten. — Karikaturen unterbrechen die chronologische Reihenfolge der Porträts. Die Lorenzsche aus dem Miroir drolatique, die Dantansche sind allgemein bekannt. Zwei französische Kreidezeichnungen (Inspiration und Symphonie) sind von einem anonymen Künstler. Ganz unbekannt ist eine ganz kleine (16^o) Bleistiftkarikatur, von Munkácsy, signiert, beide Künstler darstellend. Auch das hiesige Witzblatt »Borsszem-Jankó« ließ es sich nicht nehmen und gab in seiner Serie der berühmten Zeitgenossen im Jahre 1869 eine zarte Karikatur Liszts im Abbékleid, selbstverständlich mit dem »Säbel« und den kleinen Zigeunerknaben.

Diese aus einer Serie Musealgegenstände bestehende Gedenkausstellung trug einerseits bei zu dem besseren Verständnisse der Größe Liszts, anderseits bekundete sie, daß wir im Kultus des Meisters nicht zurückbleiben, und wir können mit dem Festgruße von 1839 ausrufen: Franz Liszt, dein Land ist stolz auf dich!

Koloman d'Isöz.

Kleine Beiträge zur deutschen Literatur.

Josef II. über die Aufklärungsliteratur.

Eine recht unmittelbare Darstellung der Ansicht Josefs II. über die Literatur der Aufklärung bietet ein etwas ironisch zugespitztes Interview Bretschneiders, des ersten Bibliothekars an der Universitätsbibliothek zu Ofen. Heinrich Gottfried Bretschneider (1730—1810), ein wigiger Schriftsteller und vielseitig gebildeter Mann, gehörte zu jenen »Aufklärern«, die sich im josefinischen Zeitalter in Ungarn herumtrieben und zumeist politische Abenteuerer waren. Als ein Vorposten der Aufklärung sandte er eine Flut von Briefen über die literarischen und anderen kulturellen Zustände in Ungarn an Friedrich Nicolai, der auf Grund dieser Informationen in seine Allgemeine Deutsche Bibliothek über Ungarn schreiben ließ¹. Als Störenfried und Schnüffler in den einflußreichen geistlichen und wissenschaftlichen Kreisen angefeindet, wurde Bretschneiders Stellung in Ofen unhaltbar und er mußte um seine Versetzung bitten, worauf ihn Van Swieten 1784 an die neubegründete Universitätsbibliothek zu Lemberg sandte.

Der Brief, dessen Teil hier abgedruckt wird, befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Er zeigt die zwei entgegengesetzten Meinungen über die Aufklärung in heller Beleuchtung. Die Aufklärungsliteratur hat infolge der »erweiterten Preßfreyheit« in Ungarn, ebenso wie in Österreich, ungeahnte Verbreitung gefunden. Wie in Wien zahlreiche »Biedermänner«, wie Sonnenfels, Rautenstrauch, Blumauer, Pezzl, Gewey, Friedel, Richter, Eybel und andere ihre »Papilloten« verbreiteten², traf sich auch in Ungarn eine Anzahl Schriftsteller, wie Berencsi Nagy, Galambos, Búzás, Benzur, Bacsvay, Seig und viele andere, die teils jene Broschüren übersetzten, teils eigene verfaßten, Tagesfragen ausbeuteten und viele Ideen in den Staub zerträn³. Einen ausgiebigen Stoff für diese Pamphletenflut bot die Reise des Papstes nach Wien (1782). Nun kamen diese fliegenden Bögen mit Fragesägen überschrieben heraus, wie: »Was ist der Papst?«, »Was ist die Kirche?«, »Was ist ein Bischof?«, »Was ist ein Pfarrer?« und »Was ist der Kaiser?«, »Wer ist der Teufel?«, in Wien deutsch, in Pest ungarisch, und die Vertreter der Kirche waren darüber nicht wenig aufgebracht. Baron Patachich hatte ihren Standpunkt Josef II. gegenüber zu vertreten. Bretschneider, der dieses Gespräch nach Patachichs eigenen Worten niederschrieb, war ein Vertrauter des Kirchenfürsten; er hat unter anderem dessen Rede zur Einweihungsfeier der Universität Ofen (25. Juni 1780) ins Deutsche übersetzt und herausgegeben, auch sonst in literarischen Fragen mit dem gelehrten und hochgebildeten Erzbischof regen Verkehr gepflogen. Sein Bericht an Nicolai⁴ vom 10. Juni 1782 lautet wie folgt:

»An stat allem dem was ich Ihnen von der Sensation die der Pabst in Wien gemacht hat, schreiben soll, will ich Ihnen hier ein Gespräch des

¹ Ich bereite zurzeit eine Ausgabe dieses Briefwechsels vor.

² Vergl. Zeidler: Deutsch-österreichische Literaturgeschichte II, 298 ff.

³ Ballagi Géza: Apolitikai irodalom Magyarorszagon 1825 -ig. (Die politische Literatur in Ungarn bis 1825), S. 152 ff.

⁴ Vgl. Reise des Herrn von Bretschneider. Hg. von Göckingen 1817. S. 291 ff. und in der Kompilation K. F. Lingers 245 f.

Kaisers mit dem Erzbischof von Calocza, so wie mir es der letztere selbst erzählt hat, und so gut ich es ex tempore aus dem Ermel werfen kann, mittheilen. Da der Monarch vom Anfange bey allen guten Anlagen und wie ich glaube auch seinem guten Willen nicht nach meinem Kopfe verfahren ist, so überlasse ich ihm jetzt das Einschränken, Zurückziehen oder Ausdehnen¹, ohne Theilnehmung und erlaube dem Papst salvo juri tertii der ich selbst bin zu thun was er kann. Was sie mir aber von dem Wiener Eigendünkel schreiben, darinn bin ich mit Ihnen völlig einverstanden, ich weiss das alles und kenn diese Rotomantaden², die nur um so mehr Unwissenheit verrathen. Aber Freund! es scheint mir dieses eine eigenthümliche National Eigenschaft der Deutschen zu seyn, und besonders ein Kunstgriff der Herren dieser Nation, die gelehrte Reformatoren seyn wollen. Gottscheds Schriften wimmeln von verächtlichen Ausdrücken auf die Ausländer, immer setzt er einem grossen Franzosen oder Engländer einen Deutschen Stümper, einem Milton den Schönaich³, und einem La Fontaine den Triller⁴ entgegen. Sonnenfels ein wahrer Dünkelmeister macht es eben so, nur dass er noch mehr als Gottsched immer seine eigne werthe Person allen andern vorpflanzt und so dann sagt »die Leute unter denen ich glänze, sind aber auch keine Katzenköpfe, sondern weit grösser als alle die Sachsen und Preussen und Thüringer und Francken und die da wohnen in Schlesien, in der Schweiz und am Genfer See«. Der gemeine Haufe betet ihm nach — Meines Orts sey es allen von ganzem Herzen verziehen. Wer nicht mit ihnen ist, ist gegen sie und wer gegen sie ist, hat gesunde Vernunft und unbefangene Beurtheilungskraft — also ist Caballa und damit holla

Hie hebt an

Das Gespräch des Kaisers mit dem Erzbischof Baron Patachich
Praemissis consuets.

K. Nun itzt wird hier auch allerley geschrieben und die Leute fangen an freyer und aufgeklärter zu denken und zu schreiben.

P. (mit aufgehobenen Händen). Ach du lieber Gott! ja leider wird nur mehr als zu viel geschrieben und ich bitte E. M. um Gottes willen diesem Frevel einhalt zu thun, durch den selbst Ew. M. geheiligte Person gemissbraucht wird.

K. Ey warum — lesen sie die brochuren die heraus kommen?

P. Ich lese sie alle und muss sie kraft meines Amtes lesen, damit ich sehe ob denn diese Leute auch etwas Neues sagen und ob die Gefahr, in die solche Schriftsteller als Curalt⁵, Plarrer, Eybel⁶ u. d. g. die Kirche setzen von würclichen Folgen seyn kann.

K. Ja der Curalt von dem Menschen glaube ich, dass er alles vertheidigt oder widerlegt was man will, er ist ein aus gesprungener Mönch;

¹ Bezieht sich besonders auf das Toleranzedikt.

² Rodomontaden, von Rodomonte aus Ariostos Orlando furioso.

³ Christoph Otto Freiherr von Schönaich (1725—1807).

⁴ Daniel Wilhelm Triller (1695—1782) Verfasser der »Neuen Aesopischen Fabeln« (1740).

⁵ Robert Curalt gab 1781 seine »Genuina totius Jurisprudentiae sacrae principia« in zwei Bänden heraus, trat alsbald aus dem Orden der Cistercienser heraus und schrieb seine Flugschriften anonym und unter Pseudonymen.

⁶ Josef Valentin Eybel (1741—1805) Professor des Kirchenrechts in Wien, einer der fruchtbarsten Schriftsteller der »Brochurenflut«.

Plarrer ist ein Narr ein fanaticus, aber man muss schon die Leute reden lassen, verschonen sie doch mich auch nicht, sie haben ja gar auch ein Buch herausgegeben wo sie mich mit Luthern zusammensetzten — haben sie das auch gelesen?

P. Ach ja wohl — habe ichs gelesen und bin erstaunt wie sich der Verfasser so entsetzlich an Ew. M. vergehen kann. Der Tittel ist schon Majestätbeleidigend, Kaiser J. u. Luther, dann erzählt er alles was Luther in seinem sogenannten Reformation's Wercke gethan hat, nennt ihn durch das ganze Buch NB. den seligen Luther und endlich schliesst er damit — so weit sey der sel. Luther gekommen, nun wäre es K. J. aufgehoben das vollends auszuführen was jener angefangen oder nur zum Theil vollbracht habe.

K. Ich habe aber das Buch in die Censur geschickt und man hat mir gesagt, dass nichts unanständiges darinn sey.

P. Das ist eben Ew. Majth. die Censur —

K. Ja aber ich habe es der Theologischen Falkultät und besonders dem Rautenstrauch¹ der doch ein geschickter Mann in theologischen Sachen seyn soll, geschickt.

P. (mit Achselzucken) ja eben das ist das Unglück, ich will den Prälat R. nicht verachten aber —

K. Ja wenn diese Leute es nicht verstehen da kann ich mir weiter nicht helfen, und so wurde der Discours auf etwas anderes gelenkt und weiter dem Erzbischof einem der vornehmsten Jesuiten Patronen mit vieler Höflichkeit die Gelegenheit benommen von dieser Materie wieder anzufangen. — Das Murren des gemeinen Volcks über das vermeynte laue Christenthum des K. war ausserordentlich laut, allein seine öffentliche Beywohnung einer recht glänzenden Frohnleichnam's Procession hat den wieder das Maul gestopft.«

Robert Gragger.

Die erste Aufführung der »Jungfrau von Orleans« im Wiener Burgtheater.

Die Bühnengeschichte mancher Schillerschen Dramen, schon während der Dichter lebte, ist ein trauriges Kapitel in der Geschichte des deutschen Dramas. Sind schon diese Stücke den Verballhornungen der Wanderbühnen nicht entgangen, so wartete ihrer auch auf den größten Theatern kein besseres Los. In Berlin machte sich der berühmteste Plümicke über sie her, doch fanden seine Verwässerungen wenigstens vor dem Berliner Publikum keinen Beifall. Das Burgtheater in Wien aber wurde vor 1802 nur einem Stücke, dem Fiesko, geöffnet. Die Jungfrau von Orleans allein fand gleich nach ihrem Erscheinen Zutritt². Aber wie grausam hat der Zensor in dem Stücke gewaltet! Schon die Adaptierung für die Dresdener Bühne, wo die Tragödie als »Johanna Darc« aufgeführt worden war, ist lächerlich gewesen. Wie wir aus Körners Bericht erfahren, ist das Wort Jungfrau

¹ Rautenstrauchs Verfahren ist verständlich: er gehörte zu den zahlreichen, österreichischen Geistlichen, welche selber die Feder für die Verbreitung und Verteidigung der Aufklärung ergriffen.

² Laube: Burgtheater S. 82. — Gesammelte Werke. Herausgegeben von H. Houben. Bd 29 S. 140.

gestrichen worden, damit die Heldin nicht etwa an die Jungfrau Maria erinnere, und die Rücksicht für den französischen Gesandten verursachte andere Veränderungen, wie etwa, daß Johanna nicht von der Mutter Gottes, sondern vom »Genius Frankreichs« begeistert war. Aber weit wurde der Dresdener »Bearbeiter« vom philiströsen Zensor in Wien übertroffen. Die übertriebene Rücksicht für politische, aristokratische, geistliche und bürgerliche Kreise veranlaßte diesen zu wahrhaftigen Verwüstungen. Sie sind bekannt, seit Laube das Buch aufgefunden hat¹: Es ist als Sedez-Nachdruck Frankfurt und Leipzig 1802 (in Goedeke's Ausgabe mit a bezeichnet, in seinem Grundriß V.² S. 223) erschienen. Alexander von Weilen hat über den Bearbeiter ermittelt, daß wir ihn »nach ganz zweifellosen »Nachrichten« in Escherich zu sehen haben«³, ohne jedoch diese Nachrichten anzugeben.

Von Escherich wissen wir, daß er als Adjunkt eine Instruktion für die Zensur ausgearbeitet hat, die dann von Franz Karl Hägelin in seinem Zensurentwurfe für Ungarn ausgebildet wurde⁴. Anfangs 1802 wurde er zugleich mit Schreyvogel zum Sekretär der Hoftheater berufen. Für seine kurze Wirksamkeit an diesem Platze ist die erwähnte Umarbeitung die beste Charakteristik.

Nach den Zensurgesetzen, wie sie Glossy mitteilt und auseinandersetzt, scheint es unmöglich, die Jungfrau von Orleans denselben anzupassen. Und doch hat es Escherich gewagt. Er teilte das Stück in sechs Akte, indem er den Prolog als ersten Akt bezeichnete. Aus dem Personenverzeichnis ergibt sich, daß einige Personen gestrichen sind, die doch auf den Gang der Handlung Einfluß haben. Montgomery und der schwarze Ritter fehlen ganz, ihre Szenen fallen demnach aus, ebenso die Köhlerszene. Dadurch entstehen manche Widersprüche. Eine weitere und wichtigere Veränderung ist, daß statt Agnes Sorel, der dem Zensurgesetze nach freilich unmöglichen Maitresse, eine Maria, Gemahlin Karls, auftritt, der einfach zum König eines ungenannten Landes gekrönt wird. Ebenso muß eine Mutter, die so zu ihrem Sohne steht, wie Isabeau, als eine »Schwester« erscheinen. Auch ist ein »Bastard« nicht zulässig gewesen: Dunois ist zu »Prinz Louis, Vetter des Königs«, geworden. Aus diesen Veränderungen ergibt sich eine Anzahl Korrekturen, die Alexander von Weilen (a. a. O. S. 150 ff.) eingehend behandelt.

Am auffallendsten ist, daß Johanna durchwegs ihrer Göttlichkeit entkleidet wurde. Sie betet nicht »Hohe Himmelskönigin«, sondern »Hoher Geist der Schäferin«. Die ganze Umarbeitung charakterisiert auch ihre Zeit. »Es ist, als ob die nüchterne Josephinische Anschauung Hand in Hand mit der kirchlichen das Buch zusammengestrichen hätte«, urteilt Laube.

Am 27. Januar 1802 wurde das Stück zum erstenmale auf dem Burgtheater aufgeführt, als »Johanna d' Arc; eine romantische Tragödie in sechs Akten«. Den König spielte Klingemann, die als Königin Marie erscheinende Agnes Sorel Frau Weißenthurn, die Königin Isabeau Frau Müller, Philipp den Guten Brockmann, den als Prinz auftretenden Dunois Louis Lange, den Talbot Koch, den Lionel Ziegler, die Johanna Frau Roose (Betty Koch), den Raymond Herr Roose (Weilen, a. O. S. 159).

¹ Ebenda S. 93 ff. — Ges. Werke. Bd. 29 S. 153 ff.

² Laube, Burgtheater S. 93 ff. — Ges. Werke. Bd. 29 S. 153 ff.

³ In der Festschrift für Johannes von Kelle. Zweiter Teil S. 150.

⁴ Carl Glossy: Zur Geschichte der Wiener Theaterzensur. Jahrbuch der Grillparzengesellschaft. VII. S. 274 ff.

Über die Aufnahme selbst kennt Weilen nur das handschriftliche Tagebuch Rosenbaums, welches meldet: »Misfiel, wurde für morgen nicht mehr angekündigt. Es langweilte sehr«, und das Schwaldopler-Taschenbuch von 1802: »Die Jungfrau von Orleans wurde fast kalt aufgenommen . . .«.

Einen weit farbigeren und unmittelbaren Bericht über die Aufführung bieten zwei Briefe Reßers an Nicolai¹. Joseph Friedrich Edler von Reßer (1754—1824), Bücherzensor in Wien, war auch als Schriftsteller und »Dichter« tätig². Mit meisterhafter Kürze charakterisiert ihn Erich Schmidt³: »Der Edle v. Reßer, Zensor und Versifex, hatte so wenig Gefühl für das Lächerliche, daß er in Weimar-Jena mit einem Karmen auf den alten Gleim hausieren ging und als »ein klägliches Subjekt« im Briefwechsel der Klassiker verewigt wurde⁴.

Reßers Bericht lautet wie folgt:

Wien den 15. Jun. 1802.

Liebster Nicolai!

Sie erhalten hier die letzte Abtheil, von Denis litterarischem Nachlasse⁵. Ein heftiger Fieber-Anfall nöthiget mich, einer fremden Hand mich zu bedienen, da ich bey meiner Wiedergenesung noch zu sehr geschwächt bin. Ich muss daher eine längere Unterhaltung mit Ihnen auf eine bessere Zeit versparen. Ich kann Ihnen nur berichten, dass wir bey der Aufführung der Jungfrau von Orleans, obschon es ein catholisches Wunderschauspiel ist, erkzeterisch geworden sind. Man liess auf das sorgfältigste alle Ceremonien nach dem catholischen Ritus weg, so ward alles Unziemliche gegen hohe Staatsobern nach Sitt' und Wohlgebühr umgewandelt. Aus dem Bastarden machte man einen Bruder des Königs; aus Maitresse eine Schwester; aus der Mutter eine Tante⁶, aus dem Vater des Mädchens von Orleans einen Edelmann, und aus der Jungfrau Maria eine — Göttinn. Übrigens missfiel dies Schauspiel trotz dem Vortrefflichen Spiele unserer allerliebsten Madame Rose, zu Wien eben so sehr als zu Berlin. Die Dekorationen waren eher eines Marionetten-, als Nationaltheaters würdig.

Meine Empfehlung an Hrn. Grafen v. Bernstorff. Ich werde sein Geschäft durch den Hofagenten Odelgä so bald als möglich zu befördern suchen.

Mit wahrer Freundschaft

Ihr Retzer.

Wien den 31. August 1803.

Ich bitte Sie, mein Verehrter Freund! den Brief an M^{dlle} Engel aufzubewahren und ihr ihn bey ihrer Zurückkunft in Berlin zu schicken. Er enthält keinen behenden Auftrag, er ist, wie das Evangelium für alle Zeiten und für alle Nationen geschrieben, eigentlich nur eine Antwort

¹ In Nicolais Briefwechsel in der königl. Bibliothek zu Berlin.

² A. Schlossar, A. D. B. 28, S. 275 f.

³ Lessing³ II. 135.

⁴ Schiller an Goethe den 8. Mai 1798: »Einen darunter, einen Josef Reßer aus Wien haben Sie vielleicht auch gesehen, denn er ist nach Wien gereist. Ein klägliches Subjekt, das aber durch die Erinnerung an ein bereits vergessenes Zeitalter einigermaßen merkwürdig wird.«

⁵ Nachlese zu Sineds Liedern. Aufgesammelt und herausgegeben von Josef von Reßer. Wien 1784 und, worauf sich R. hier beruft: Literarischer Nachlaß. Herausgegeben von Jos. Friedr. Freiherrn von Reßer. Wien 1801 I. 1802 II.

⁶ Reßer berichtet unpünktlich; vgl. oben die Einleitung.

auf einen freundschaftlichen Brief von ihr und einem artigen Mädchen muss man keine Antwort schuldig bleiben! Verliebt bin ich nicht in sie, ich kann also mit Gleichmut rufen: dass der Engel vom Himmel in die Gersdorfsche Pfütze herabgestürzt sey. Brockmann¹ hat vollkommen wahr gesprochen, da er Ihnen sagte: Schillers Jungfrau von Orleans sey in Wien ganz verhunzt worden. Dieser Jungfrau-Verschneider heisst Escherich, ist Polizeyfliege, ein thätiges Werkzeug der Obscuranten und unwissender Bücherbeschauer auf der Hauptmaut in Wien. Trotz dieser dreyfachen Eigenschaft war der Polizeyminister Sauran so gerecht zu Verboten: dass auf der Theateraffiche Schillers Namen nicht erscheinen soll, um das Publicum nicht zu täuschen, ja er wollte sogar: der Jungfer-Verschneider sollte sich auf der Affiche nennen. Escherich konnte nur durch Viele Krummwege dieser öffentlichen Prostitution ausweichen. Doch ich erinnere mich: dass ich Ihnen dies alles bereits zu seiner Zeit geschrieben und Ihnen pünktlich alle die abgeschmackten Veränderungen angegeben habe, es gieng also mein Brief an Sie also verlohren, was mir nicht lieb ist! Um Ihnen unnötiges Porto zu ersparen, so schicke ich das bey Wallishäuser gedruckte Machwerk Escherichs durch Schaumburg zur Michaelis-Messe nach Leipzig. Um den ernsthaften Ton der Berl. Monatschr. ein wenig zu unterbrechen, so widmen Sie ein paar Blätter dem Vergleiche zwischen Schiller und Escherich! Dies giebt einen komisch interessanten Aufsatz und Sie verbinden mich dadurch persönlich, eigentlich als eine Cabale gegen mich entstand diese Frage, ich stimmte damals als Kotzebues Nachfolger in Absicht auf die Jungfrau von Orleans wie der letzte Jesuitengeneral: sie ganz zu geben, wie sie ist, oder gar nicht! Die Nachricht von Stillföln ist falsch, eben durch seine Intriguen um Bischof und Erzieher des Kronprinzen zu werden, war er von den Jesuiten selbst gestürzt und zwar für immer — was ich Ihnen letzthin hierüber schrieb, ist alles buchstäblich wahr.

Ayrenhoff grüsst Sie von Herzen und ich bleibe mit der alten Hochachtung und Freundschaft

der Ihrige

Retzer.

Nicolais Anmerkung: 1803 10. Sept. v. Retzer, Wien — 4. Okt. beantwort.

Robert Gragger.

Petöfi-Kultus.

Die Renaissance Ungarns, seine Umgestaltung zu einem modernen Staate, setzt mit der reformatorischen Tätigkeit Stephan Széchenyis ein; was er begonnen, wird von Kossuth, Deák und Andrassy einem gedeihlichen Ende zugeführt. Die materielle Erstarkung seines Vaterlandes ist des »größten Ungarn« Ziel; Kossuth betreibt die Befreiung des Volkes von den jahrhundertelangen Fesseln der Feudalität, die Befreiung des Staates vom politischen und wirtschaftlichen Joche, das Oesterreich ihm auferlegt; Deák und

¹ Joh. Franz. Hieronymus Brockmann (1745–1812) Schauspieler, Verfasser des später von Meisl überarbeiteten Stückes »Die Witwe von Kecskemét« und anderer Stücke. (Goedeke, Grundriß V. 336 f.) Er spielte in der Tragödie den Herzog von Burgund.

Andrássy führen die Versöhnung zwischen König und Nation, die Ausgestaltung des modernen ungarischen Verfassungsstaates herbei. In die Freiheitsbewegung der vierziger Jahre leuchtet das blendende Meteor Alexander Petöfis hinein, des genialen Barden und vollendetsten Verkörperer der ungarischen Volksseele. Auf dem Schlachtfelde fällt er, für die Freiheit verblutend; was irdisch an ihm war, vermengt sich mit den Überresten Tausender von namenlosen Helden. Der Nation gebricht es an einem faßbaren Altar, auf dem sie ihrem größten Dichter opfern könnte, und früh schon sinnt die Pietät auf Surrogate für sein Grab. Die Legende bemächtigt sich seiner Gestalt, man zweifelt an seinem Tode, Hunderte wollen ihn gesehen haben, er soll in der sibirischen Verbannung schmachten, seine jugendliche Gattin, die kaum ein Jahr nach seinem Verschwinden einen Universitätsprofessor heiratet, wird gesellschaftlich geächtet. Nun mehr als sechs Jahrzehnte über den Tod des Sängers hinweggegangen, ist jede Hoffnung auf seine Wiederkehr endgültig geschwunden. Aber die Nation besitzt seit kurzer Zeit eine Stätte, die seinem Andenken geweiht ist, wo seine Reliquien, sämtliche Ausgaben und Übersetzungen seiner Dichtungen, die auf ihn bezüglichen Werke und Abhandlungen, seine Handschriften, Porträts usw. gesammelt und geordnet zu finden sind. Dieses »Petöfi-Haus« ist in einem villenartigen Gebäude in der Bajzagasse untergebracht, das dem Schwiegersonne Moriz Jókais, dem Maler Árpád Feszty, gehörte, und in welchem Jókai selbst, der bekanntlich ein intimer Freund Petöfis war, ein Jahrzehnt hindurch gewohnt hatte. Ein Teil des »Petöfi-Hauses« birgt provisorisch auch Jókai-Reliquien.

Die feierliche Eröffnung des Petöfi-Hauses, die am 7. November 1909 vor sich ging, war der Ausgangspunkt einer groß angelegten Aktion, welche die Förderung des Petöfi-Kultus zum Zweck hat. Sehr geschickt wurde diese Aktion durch die Herausgabe einer wohlfeilen und populären »Petöfi-Bibliothek« (Petöfi-Könyvtár) eingeleitet, einer Sammlung von dreißig mehr oder minder umfangreichen Bänden, in denen verschiedene Autoren Petöfis Genius von allen Seiten beleuchteten, seine Beziehungen zum Ungarum, zur Weltliteratur, zu den bewegenden Fragen seiner Zeit erörtern usw. Es liegt in der Natur der Sache, daß die dreißig Bände des nun vollendet vorliegenden Unternehmens nicht gleichwertig sind und manches bringen, was besser ungebracht geblieben wäre. Dies wird indes reichlich aufgewogen durch die wirklich gediegenen Beiträge, welche geeignet erscheinen, das Eindringen in die Poesie Petöfis, das Verständnis für den Flug seines Geistes und die Erkenntnis seiner Bedeutung zu fördern. So verdienen die geistvolle Studie Abel Barabás' über den Liederzyklus »Felhök« (Wolken), Paul Gyulais Würdigung der Poesie Petöfis, Hugo Meltzls Petöfi-Studien, Melchior Palágyis Essay über Petöfis Kunst, Heinrich Lenkeis Arbeit »Petöfi und die Natur« lobende Erwähnung.

Als ganz hervorragend und bedeutsam sind die beiden abschließenden Bände der Kollektion zu bezeichnen, die auch schon durch ihren Umfang imponieren. Speziell in Deutschland wird der Sammelband »Petöfi in der Weltliteratur« interessieren, in welchem sach- und sprachkundige Autoren über die Verbreitung von Petöfis Werken in Auslande berichten. Für Deutschland tut dies Prof. Heinrich Lenkei in überaus dankenswerter Weise. Mit Recht stellt er fest, daß unter den Übersetzern sämtlicher Kulturnationen die Deutschen führen. »In ihrem Geiste ist die größte Anschmiegungsfähigkeit, in ihrer Sprache am empfindlichsten

jene Affinität vorhanden, welche die Grundlegung der Übersetzungskunst ist.« Er konstatiert, daß die Deutschen sich der besten Bibel- und der besten Shakespeare-Übertragung rühmen können, wie es denn kein Meisterwerk der Weltliteratur gibt, das nicht durch so ausgezeichnete Kanäle in das mächtige Becken der deutschen Kultur strömen würde. Die Deutschen sind denn auch die einzigen, die — abgesehen von zahlreichen Versuchen — mehrere nahezu selbständige, wenn auch nicht vollkommene Petöfi-Übersetzungen besitzen. Sehr eingehend bespricht Lenkei sämtliche Übertragungen, besonders aber diejenigen von Melas, Steinbach, J. Schnitzer und Neugebauer, die sich mit mehr oder weniger Erfolg an den ganzen Petöfi herangewagt haben. Seine Kritik ist maßvoll, gerecht, und wenn er auch die Verdienste der Übersetzer anerkennt, so gibt er doch der Hoffnung Ausdruck, daß nach all diesen Leistungen ein Mann erstehen werde, der eine nach allen Richtungen hin gelungene, kongeniale Übertragung Petöfis zustandebringt — eine Hoffnung und ein Wunsch, denen sich alle Verehrer der Petöfischen Muse von Herzen anschließen.

Über »Petöfi bei den Franzosen« schreibt der Professor am Pariser Collège Ignaz Kont, »Petöfi bei den Italienern« behandelt Ludwig Baróti, die englischen Übersetzungen bespricht Vera Vikár, die spanischen Albin Kőrösi, die der nordischen Völker Béla Vikár, der die ungarische Literatur um eine meisterhafte Übertragung der »Kalevalá« bereichert hat.

Einer der interessantesten Bände der Kollektion, zugleich der voluminöseste ist das Werk des feinsinnigen Poeten Alexander Endrödi: »Petöfis Tage in der ungarischen Literatur 1842—1849.« Der Band bringt mit kritischer und bibliographischer Genauigkeit alles, was zu Lebzeiten des großen Dichters von ihm und über ihn in den gleichzeitigen ungarischen Blättern erschienen ist — eine Leistung, an die außerordentliche Mühe verwendet werden mußte und welche nur von einem so gewissenhaften und in der Literatur so bewanderten Manne vollbracht werden konnte wie Endrödi. Das erste im Druck erschienene Gedicht Petöfis (damals noch Petrovics) wurde in der Nummer vom 22. Mai 1842 des von Schedel (später Fr. Toldy) und Vörösmarty redigierten »Athenaeum« veröffentlicht; es ist »A borozó« (der Weintrinker) betitelt. Der Dichter war damals 17 Jahre alt. Die zweite, für Petöfi recht charakteristische, im Druck erschienene Veröffentlichung war eine Theaterkritik, die er am 12. Juni 1842 in den »Regélő« einschmuggelte. In dem genannten Blatte referierte nämlich »Leveldi« (Pseudonym für Kozma) über die Schauspielkunst in der Provinz. Petöfi bat Kozma, ihm zu gestatten, den auf die Schauspielerin Frau Szathmáry bezüglichen Passus schreiben zu dürfen. Dieser lautet: »Vor allem verdient Frau Sz. Erwähnung; ihr Spiel war in der Rolle der intriganten Herzogin (in 'Ein Glas Wasser' von Scribe) befriedigend. Wir begrüßen Frau Sz. mit Recht in der Reihe jener Wenigen, die in unserem Vaterlande von der Muse mit mütterlicheren Armen umfassen wurden. Nichtsdestoweniger ist in ihrer Deklamation zuweilen Eintönigkeit und, wenn sie heftigere Affekte zum Ausdruck bringen will, ein Überhasten der Worte wahrnehmbar. Frau Sz. würde in den Rollen der Fr. Marlborough, Margarethe von Burgund und Theóbe auch strengere Kritiker befriedigt haben.« Petöfi hatte Frau Sz. über den grünen Klee lobten wollen, seine Wahrheitsliebe jedoch verwandelte fast jedes Wort des Lobes in Tadel. Am 30. November 1842 gebraucht der Dichter zum erstenmal den Namen,

dem er Weltruhm verschaffen sollte. Mächtig ergreifend ist die letzte Mitteilung des Bandes: eine Korrespondenz aus Árokajla vom 5. August 1849 in der Nummer vom 7. August des Klausenburger »Szabadság«: »Über die dreitägige Schlacht des berühmten Feldmarschalleutnants Bem haben Sie sicherlich einen ausführlicheren Bericht, als ich bieten könnte. Wo aber nicht, so schreibe ich nur kurz, daß unser alter General sich zu sehr auf seine kaum zwei Bataillone ausmachenden Rekruten verließ, mit denen er außerhalb Schäßburgs einen Angriff gegen die fast 16 000 Mann zählenden Russen richtete. Unser unverhältnismäßig geringes und ungeschultes Heer kämpfte lange Zeit mit Entschlossenheit; als aber gegen Abend das Gegenlager neue Kräfte erhielt, war die Schlacht entschieden. Unser heldenmütiger Führer wurde fast das Opfer seines tollkühnen Unternehmens, während unser gekrönter Volksdichter, der feurige Alexander Petöfi, wie verlautet, gefallen ist.« Hierzu bemerkte die Redaktion: »Der Verlust unseres geehrten Freundes wäre ein viel größerer nationaler Schlag, als daß wir von ihm im Falle der Wirklichkeit nicht schon einen Bericht erhalten hätten. Da wir aber einen solchen bis zum heutigen Tag nicht haben, so halten wir die Meldung für ein unbegründetes Gerücht.« — Petöfi aber war schon am 31. Juli gefallen!

Mit lebhaftem Interesse wird man in diesem Bande auch die Kritiken der Gedichte Petöfis lesen, die zu seinen Lebzeiten in den Blättern erschienen. Petöfi, der sich von seinem Temperament oft hinreißen ließ, hatte nebst zahllosen Bewunderern auch Gegner und Neider, die ihm nicht selten hart zusegten. Die erste objektive und umfassende Kritik seiner Werke, die noch heute mustergültig ist, lieferte Franz Pulszky, der spätere berühmte Archäologe und Direktor des Nationalmuseums; er erkannte den vollen Wert und die unerreichte Größe des Dichters. Dagegen gefiel sich August Greguss, der nachmalige Professor der Ästhetik an der Budapester Universität, in einer ironisch gehaltenen, vernichtend sein wollenden Kritik der Petöfischen Lyrik, einer Kritik, die er später lebhaft bereute.

Noch seien aus der Kollektion das treffliche Werk Dr. Zollán Ferenczis, des Verfassers der besten Petöfi-Biographie, über die »Literatur des Verschwindens Petöfis«, sowie »Die Geschichte und der Katalog des Petöfi-Hauses« von Julius Kéry hervorgehoben. Die dreißig Bände der Sammlung enthalten ein reiches Material für die erst zu schaffende, wirklich monumentale Würdigung des Lebenswerkes Alexander Petöfis.

J. Peisner.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

In unserem Verlage erscheint im einundzwanzigsten Jahrgange die

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Herausgegeben
von
Professor Dr. E. Francke.

Die Zeitschrift erscheint an jedem Donnerstag und kostet vierteljährlich 4 Mark.

Sie berichtet über:

Allgemeine Sozialpolitik; Soziale Zustände; Rechtspflege; Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten; Streiks und Aussperrungen; Arbeiterschutz; Arbeiterversicherung; Sparkassen; Volksgesundheit; Wohnungswesen usw. Außerdem bringt sie literarische Mitteilungen.

Durch alle Buchhandlungen oder direkt von unserer Leipziger Zweigniederlassung, Dresdnerstr. 17, zu beziehen.

Auf Verlangen ist unentgeltlich durch unsere Leipziger Zweigniederlassung, Dresdnerstr. 17, oder durch alle Buchhandlungen erhältlich ein Verzeichnis der

Neuerscheinungen

aus dem Verlage von Duncker & Humblot

Werner Sombart:

Die Zukunft der Juden.

Inhalt: Die Aufgabe.
Die Judennot.
Die Assimilation.
Arterhaltung oder Artvernichtung.
Die Juden unter sich.
Die Juden unter uns.
Volkstum und Menschtum.

Preis 2 Mark 50 Pf.

Werner Sombart:

Die Juden und das Wirtschaftsleben.

Achtes Tausend in Vorbereitung.

Preis geheftet 9 Mark, in Halbpergament gebunden 11 Mark.

Pester Lloyd: Wir wollen gleich erwähnen, daß es wenige Bücher gibt, die eine so genußreiche Lektüre gewähren, insofern als Geist, Gelehrsamkeit und Witz sich vereinen, um dies Buch zu einem Meisterwerke zu gestalten, das nicht allein durch seinen Inhalt, sondern auch durch seine glänzende Sprache des Beifalls aller gebildeten Leser gewiß sein kann . . . Als subjektives Werk, als Frucht der Forscherfähigkeit Sombarts betrachtet, ist es wohl das Blendendste, was in puncto Judenfrage bisher geschrieben wurde. Blendend was die Form, blendend was den Inhalt betrifft.

Die Neue Freie Presse (W. v. W.): . . . Dies ist in großen Umrissen der Inhalt des Sombartschen Buches. Diese Anzeige genügt sicher, um die Überzeugung wachzurufen, daß wir es hier mit einer ernsthaften wissenschaftlichen Arbeit zu tun haben, welche die Frucht der emsigen Sammlung eines Tatsachenmaterials und eines scharfen theoretischen Denkens ist. Hierbei finden wir zu unserer Freude alle Vorzüge der anderen Sombartschen Arbeiten wieder, seine klare Darstellung, seine sorgfältige Pflege der Sprache, Wir sehen schließlich wieder, daß Wissenschaftlichkeit und Langeweile nicht identisch sein müssen! . . . Sombart sucht und forscht, sieht ohne Vorurteil, ohne Haß und Liebe die Dinge, wie sie sind, und doch ist alles geschaut von einem starken Temperament und von einer scharf ausgeprägten Individualität. Diese Vorzüge werden seinem neuen Buche zahlreiche Leser sichern.

Ein ungarisches Staatsrecht.

Von Ministerialrat Edmund von Polner.

ALS in Ungarn bekannt wurde, daß für das Laband-Jellineksche Sammelwerk: »Das öffentliche Recht der Gegenwart« der bekannte Historiker Heinrich Marczali das Verfassungsrecht des ungarischen Staates schreiben wird, rief diese Nachricht nicht geringe Überraschung hervor und tauchten bei vielen von uns Bedenken auf, da wir der Überzeugung waren, ein des erwähnten Unternehmens würdiges Staatsrecht Ungarns könne nur ein Fachjurist schreiben.

Die staatsrechtliche Wissenschaft wurde durch die Richtung, die in Deutschland Gerber angegeben hat und die nach ihm Seydel, Laband, Jellinek und noch viele andere hervorragende deutsche Staatsrechtler fortgesetzt haben, glücklich aus der geschichtlichen und politischen Hülle herausgeschält, die früher das Staatsrecht umgab und es daran hinderte, eine wahre Rechtswissenschaft zu sein.

Wir hatten die Überzeugung, das Staatsrecht Ungarns müsse in dem erwähnten Unternehmen ebenfalls in dieser Richtung geschrieben werden und hielten es für besonders wichtig, daß ein, das Staatsrecht Ungarns vermittelndes Werk von dieser Richtung nicht abweiche. Dies bedeutet nicht, als würden wir es für möglich oder richtig halten, wenn das Staatsrecht Ungarns, besonders vor Angehörigen fremder Nationen, derart dargestellt würde, daß die Grundlagen und die Anfänge, wie auch die Entwicklung unserer Institutionen gar nicht berührt würden, da es doch offenkundig ist, daß Ungarn eine sogenannte historische Verfassung hat. Wohl bedeutet es aber, daß wir auch bei der Erörterung der einzelnen staatsrechtlichen Institutionen, wie auch bei der Entwicklung der ganzen Verfassung ebenfalls die juristische Methode für notwendig halten, die sich nicht nur mit der chronologischen Erzählung der gleichzeitigen historischen Ereignisse und politischen Verhältnisse, oder mit der einfachen Aufzählung der, in der Vergangenheit bestandenen Institutionen begnügt, sondern die Natur, die die einzelnen staatsrechtlichen Institutionen in der Vergangenheit hatten, juristisch feststellt und ebenfalls juristisch der Entwicklung und Umgestaltung der Rechtsinstitutionen von Schritt zu Schritt folgt und zeigt, wie aus diesen unsere in der Gegenwart bestehenden Institutionen entstanden sind. Wenn wir aber diese juristische Methode schon bei den Ausführungen über die Entwicklung unserer verfassungsrechtlichen Institutionen für notwendig halten, so ist die eingehende juristische Analyse

bei der Schilderung der heutigen Zustände und Verhältnisse doppelt notwendig, da doch unsere Institutionen und ihre Eigentümlichkeit besonders Lesern fremder Nationen eben durch diese Analyse verständlich gemacht werden müssen.

Außerdem glaubten wir aber auch, daß schon die Rücksicht auf den Ort, wo dieses Werk zu erscheinen hat, es mit sich bringt, daß es sich der Richtung dieses Unternehmens nach Tunlichkeit anpasse. Die Namen der an der Spitze des Unternehmens stehenden illustren Gelehrten, wie auch die bisher dort erschienenen Werke zeigen die wissenschaftliche Hauptrichtung des Unternehmens, und es ist nur natürlich, daß die einzelnen Verfasser, indem sie volle Freiheit über die Bestimmung der Richtung und des Geistes ihres eigenen Werkes besitzen, doch andererseits ihr Werk, wenn sie zu dem Aufbau des Gebäudes dieses Unternehmens beitragen wollen, soweit nur möglich, mit dem Grundplan des Ganzen in Einklang bringen müssen.

Dies waren die Gründe, die in uns die Überzeugung erweckten, daß das Staatsrecht Ungarns nur von einem Fachjuristen geschrieben werden kann, und infogedessen rief die Nachricht, daß Heinrich Marczali, der unseres Wissens bisher die staatsrechtliche Wissenschaft eingehend nicht gepflegt hat, diese Aufgabe übernommen habe, schwere Bedenken hervor.

Wir wissen ganz wohl, daß Historiker, Politiker und Staatsmänner Werke geschrieben haben, in denen sie die Beweggründe und Resultate der Verfassungskämpfe einzelner Völker erforschen und aufarbeiten. Insbesondere bilden die englischen Verfassungskämpfe und die dortige Entwicklung den Gegenstand solcher Arbeiten; aber auch wir Ungarn haben hervorragende und ausgezeichnete Bücher dieser Art. Doch sind das geschichtsphilosophische oder publizistische Werke, die nicht in den Kreis der streng genommenen Rechtswissenschaft gehören. Das erwähnte Unternehmen jedoch, das das Staatsrecht der Gegenwart schildern will, verlangt gewiß nicht ein solches Werk.

Da das Werk Marczalis unter dem Titel »Ungarisches Verfassungsrecht« erschienen ist, müssen wir mit Bedauern konstatieren, daß unsere Bedenken sich nicht als unbegründet erwiesen haben. Wir sind sogar gezwungen zu erklären, daß das Werk so unglücklich ausgefallen ist, wie wir selbst kaum erwartet hätten. Das Werk ist überhaupt kein ungarisches Staatsrecht.

Das Buch, das die politische Geschichte Ungarns in knappen Zügen vorausschickt, ist eine Reihe von geistvoll und in leichtem Stil geschriebener historischer Erzählungen, Gedankenflüge und Apperçus, deren Gegenstand mehr oder weniger die eine oder andere unserer Verfassungsinstitutionen bildet. Diesen sind gleichsam als Anhang, oder mit Unterbrechung des Fadens der Erzählung als Einschübe, einzelne

Teile des rohen Rechtsmaterials des ungarischen Staatsrechtes, ohne jede juristische Aufarbeitung beigelegt. In den Anmerkungen, die dem rohen, nicht selten fehlerhaften, mit Weglassungen und unvollkommen mitgeteiltem Rechtsmaterial angefügt werden, wie auch in den Konstatierungen finden sich sehr große Fehler und der augenscheinlichen Unorientiertheit des Verfassers entsprungene Irrtümer, die eben das Gegenteil dessen besagen, was heute im ungarischen Staatsrecht »communis opinio« ist.

Wenn schon ein Historiker das Werk geschrieben hat, so hätte man wenigstens hoffen können, daß der verfassungsgeschichtliche Teil, wenn auch nicht ganz juristisch aufgearbeitet ist, aber im übrigen gelingen wird. Über die rein historischen Teile des Werkes, in welchen der Verfasser hie und da auch einige, bisher vielleicht weniger bekannte historische Daten mitteilt, will ich kein Urteil fällen. Ich fühle mich hiezu als Jurist nicht kompetent. Als Staatsrechtler aber, der ich Gelegenheit hatte, auch die geschichtliche Entwicklung unserer heutigen staatsrechtlichen Institutionen zu studieren, muß ich konstatieren, daß auch in dem verfassungsgeschichtlichen Teil mehr als ein Fehler enthalten ist.

Fassen wir all das zusammen, so gelangen wir zu dem betrübenden Resultate, daß das Werk des Verfassers aus juridischem Gesichtspunkte eine unverlässliche Dilettantenarbeit ist, die vielleicht für den Laien eine angenehme und zerstreuende Lektüre bildet, deren Wert aber infolge der verfehlten Konzeption und der sehr unvollkommenen Bearbeitung für die Rechtswissenschaft gleich Null ist; andererseits aber, daß das Werk entschieden schädlich und infolge seiner zahlreichen Irrtümer und Fehler geradezu irreführend ist.

Die Gründe und Beweise dieses harten Urteils sind die folgenden:

Nach einer kleingedruckten, kurzen Skizze der Quellen und der Literatur des Verfassungsrechtes beschäftigt sich das Werk in sechs Abschnitten mit seinem Gegenstand. Der Umstand, daß der Verfasser die Rechtsquellen so kurz erledigt, scheint, gegenüber einer meiner früheren Behauptungen, mich zu widerlegen, indem die neuere deutsche staatsrechtliche Literatur auf die Lehre der Rechtsquellen kleineres Gewicht legt, als dies die ältere Literatur tat. Doch hat das seinen guten Grund teils darin, daß die Verfassungen der von jener Literatur behandelten Staaten zumeist geschriebene Verfassungen sind, bei denen die Frage der Quellen des Staatsrechtes einfacher ist, als bei denen mit historischen Verfassungen, andererseits aber darin, daß die bezeichneten Werke bei der Lehre der Funktionen des Staates und insbesondere der Gesetzgebung sich mit denjenigen Fragen beschäftigen, die früher in der Regel in der Lehre von den Rechtsquellen behandelt wurden. Da die ungarische Verfassung eine historische Verfassung ist, in der sogar die Goldene Bulle vom Jahre 1222 als lebende Rechtsquelle figuriert, sind wir der Ansicht, es

wäre nicht von Nachteil gewesen, wenn der Verfasser sich mit den Fragen der Rechtsquellen des Verfassungsrechtes eingehender beschäftigt und diesbezüglich auch erörtert hätte, inwiefern und warum wir unsere älteren Gesetze als unseren heutigen Gesetzen gleichwertig betrachten. Das wäre insbesondere auch schon deshalb notwendig gewesen, weil der letzterwähnte Umstand in der jüngsten Zeit eben in der deutsch-österreichischen staatsrechtlichen Literatur bezweifelt wird, auf der Grundlage, daß die, in der Zeit der sogenannten »Stände-Verfassung« erlassenen Dekrete nicht die rechtliche Natur eigentlicher Gesetze hatten. Hier hätte sich für die Ausbeutung der historischen Kenntnisse ein weites Gebiet eröffnet. Es wäre aber besonders aus dem Gesichtspunkte des Verfassers notwendig gewesen, sich hier mit der Frage der Gesetzgebung zu beschäftigen, denn obwohl es fast unglaublich scheint, ist es dennoch der Fall, daß der Verfasser sich in seinem Werke mit den Staatsfunktionen, mit der Gesetzgebung und mit der Verwaltung überhaupt nicht beschäftigt. Sicherlich deshalb nicht, weil er den gesetzgebenden Organen einen besonderen Teil widmet und in diesem »en passant« mit einigen Worten erwähnt, zu den wichtigsten Aufgaben des Reichstags gehöre es, die Gesetze zu redigieren und zu votieren (S. 80). In einer Anmerkung sagt er sogar, daß die Gesetze von Seiner Majestät sanktioniert und, nachdem sie in beiden Häusern des Reichstags promulgiert wurden (! ?), in der Gesetzessammlung herausgegeben werden. (Die angedeutete Art der Promulgierung der Gesetze wurde schon im Jahre 1881 abgeändert.) Es scheint, der Verfasser glaubt damit genug über die Gesetzgebung gesagt zu haben.

Aber auch die Frage des Gewohnheitsrechtes ist im ungarischen Staatsrecht sehr wichtig und interessant und deshalb wäre es unbedingt notwendig gewesen, sich auch mit dieser Frage in diesem Teile zu beschäftigen.

Schon in den ersten Sätzen, wo der Verfasser im Anfang des Werkes über die Quellen des Verfassungsrechtes zu sprechen dennoch für notwendig befand, begegnen wir mehreren Fehlern. Er beginnt sein Werk mit der Behauptung, daß die amtliche Sammlung der ungarischen Gesetze zuerst 1584 erschienen ist usw. Diese Behauptung ist falsch. Die bezeichnete Sammlung war privilegiert, doch keine amtliche und auch ihre Fortsetzung bis Mitte des 18. Jahrhunderts war es nicht. Nur von hier an kann diese Sammlung gleichsam als eine halbamtliche betrachtet werden, indem das ausschließliche Recht, die Sammlung der Gesetze herauszugeben, dem Jesuitenorden übertragen wurde, welches Recht später nach Abschaffung des Ordens auf die Universität übergegangen ist.

Der Verfasser setzt dann fort: »Das Corpus Juris Hungarici wird seitdem durch die sämtlichen Ausgaben der einzelnen Gesetze fortgesetzt«. Hier stellt der Verfasser gleich fest, daß die Gesetzessammlung Ungarns

1896 erschienen ist. Wieso denn? Gab es also bis dahin keine Gesetzsammlung, wo doch (nach dem Verfasser) schon 1584 die erste amtliche Sammlung herausgegeben wurde und das Corpus Juris Hungarici seit 1584 durch die Veröffentlichung der gesamten Gesetze fortgesetzt wurde? Was ist denn dann das Corpus Juris? Zur Aufklärung des konfundierten Lesers können wir bemerken, daß die im Jahre 1896 erschienene Gesetzsammlung ein Privatunternehmen war, wie wir deren noch mehrere haben. Ihre Erwähnung kann wohl als literarischer Beitrag dienen, doch können diese Sammlungen nicht unter den Rechtsquellen als Sammlungen figurieren, die mit der einzigen Sammlung der vor 1848 erschienenen Gesetze, die eine allgemeine Autorität erlangt hat, oder mit dem, seit 1868 amtlich herausgegebenen Corpus Juris unter einen Gesichtspunkt und in eine Linie gestellt werden könnten.

Wir glauben nicht, daß irgendein deutscher Leser sich in dem »Chaos« (siehe das Vorwort des Verfassers) der verschiedenen Gesetzsammlungen nach den Direktiven des Verfassers wird zurechtfinden können.

Der erste Abschnitt des Werkes trägt die Aufschrift: »Geschichtliche Einleitung«. Wir gehen nur mit Reserve an die Erörterung dieses Abschnittes, da wir fühlen, daß der Verfasser auf diesem Gebiete heimischer sein muß, als wir. Doch glauben wir, er enthalte vielleicht Behauptungen, die sich auf unsere gegenwärtige Verfassung oder auf ihre, in die Vergangenheit zurückreichenden Wurzeln beziehen, hinsichtlich deren wir uns zur Kritik berechtigt fühlen.

§ 1. »Die patriarchalische Zeit.« Es ist eine etwas ungewöhnliche Bezeichnung des Zeitraumes, welche die auf den Prinzipien der fränkischen Reichsverfassung ruhende zentralistische Staatsorganisation des heiligen Stefan, das in der zweiten Hälfte der Herrschaft der Árpáden durch das zerstörende feudale Element geschwächte Staatswesen und das in der Anjou-Periode wieder erstarkende Königtum in sich faßt. Doch das mag Ansichtssache, eine gut oder schlecht begründete Anschauung sein, die der unseren widersprechen kann, wodurch aber der Wert des Werkes dennoch nicht unbedingt verringert wird. Gehen wir weiter.

Die Aufschrift des § 2 ist Der ständische Staat. Diese Periode dauert von der Einführung der Avitizität, d. h. von 1351 bis 1780, also bis zum Tode der Königin Maria Theresia, zu welcher Zeit, nach dem Verfasser, die Periode des nationalen Staates beginnt, die dann bis auf unsere Tage andauert.

Es ist eigentümlich, daß der Verfasser, indem er die Periode von der Einführung der Avitizität angefangen rechnet, was er gewiß nicht ohne Grund tut, als Zeitpunkt ihres Aufhörens nicht die Zeit der Abschaffung der Avitizität, 1848 annimmt, da doch 1848 auch aus staatsrechtlichem Gesichtspunkte vielmehr als Abschluß dieser Entwicklungsperiode und als Beginn einer neuen Periode betrachtet werden könnte und unseres

Wissens in der ungarischen Literatur auch niemand das Ende dieser sogenannten »ständischen Periode« nicht in das Jahr 1848 verlegen würde.

Als einen großen Fehler dieses Teils betrachten wir, daß er kein klares Bild von dieser wichtigen Periode der ungarischen Verfassung bietet. Hier zeigt es sich besonders, daß die vom Verfasser gewählte Methode für das Verständnis des ungarischen Staatsrechtes nicht geeignet ist. Die Kenntnis des Staatsrechtes zu ermöglichen, genügt es nicht, die Institutionen, aus denen sich unsere Verfassung entwickelt hat und der sie entsprossen ist, in chronologischer Reihenfolge, nach der Regierung der einzelnen Könige zu erzählen. Diese Periode hätte jedenfalls zergliedert werden müssen. Als Grundlage dieser Zergliederung hätte nach unserer Ansicht aus dem Gesichtspunkte der staatsrechtlichen Wissenschaft am besten die Frage dienen können, welche Änderungen unsere Verfassung während des Ringens der zwei Machtfaktoren, d. i. der Nation und des Königtums, erfahren hat.

Nehmen wir als Abschluß dieser Periode nicht, wie der Verfasser es getan hat, das Jahr 1790, sondern 1848 an, so können wir als Grenzsteine, die aus verfassungsgeschichtlichem Gesichtspunkte in dieser Periode eine Wendung bedeuten, die Jahre 1526, 1608, 1687 und 1790 bezeichnen. Mögen wir die Periode von der Einführung der Avitizität, oder von einem früheren oder späteren Zeitpunkte an, nämlich von der Regierung der Anjous oder aber von der zweiten Hälfte der Regierung des Königs Sigismund (die ersten drei Dezennien des 15. Jahrhunderts), rechnen, so sehen wir, daß in ihrem bis 1526 reichenden allerersten Teil verfassungsrechtliche Institutionen entstehen, die die Erstarkung der nationalen Macht und des nationalen Einflusses bedeuten, so z. B. das Zustimmungsrecht des Reichstages bei Schaffung von Gesetzen, die Institution der Räte des Königs und ihre Verantwortlichkeit usw., obwohl es auch in dieser Periode eine Zeit gab, die auf eine Erstarkung der königlichen Gewalt hinweist, nämlich die Zeit des Königs Mathias Corvinus.

Das Jahr 1526, in dem ein Teil des Königreichs den österreichischen Erzherzog Ferdinand zum König von Ungarn gewählt hat, bedeutet den Beginn einer Entwicklung in neuer Richtung. Infolge des tatsächlichen, aber ständigen Verbandes, in den Ungarn mit dem Deutschen Reich und mit dem Erzherzogtum Österreich gelangt ist, beginnt einerseits von Seiten des Landesfürsten das Bestreben auf die Vereinheitlichung der sämtlichen, in seinem Besitz befindlichen Länder und eine entsprechende Organisation, während wir andererseits als Gegenwirkung gegenüber den Bestrebungen der ungarischen Nation fremd gegenüberstehenden Herrscher Anzeichen von Bestrebungen zur Sicherung der Selbständigkeit des Königreichs wahrnehmen können. Die Gesetzgebung vom Jahre 1608 gleicht in vielem der vom Jahre 1848, insoweit auch

diese die »*restitutio in integrum*« des früheren Rechtszustandes gegenüber dem nach und nach eingetretenen tatsächlichen Zustande bedeutet. Das Jahr 1608 kann zugleich auch als der Zeitpunkt der vollen Entwicklung des sogenannten ungarischen Ständetums betrachtet werden, wo es der ungarischen adeligen Nation gelungen ist, in beträchtlichem Maße zur Geltung zu gelangen. In der mit dem Jahre 1608 beginnenden Periode häufen sich dann in besonders großer Zahl die gesetzlichen Verfügungen, durch die die ungarische Nation gegenüber der von ihren eigenen Herrschern ausgehenden Gefährdungen für ihre staatliche Sonderstellung Garantien zu erlangen trachtet, wenn auch zum größten Teil ohne Erfolg. In diesem Zustande verbleibt die ungarische Verfassung bis 1687, in der zweiten Hälfte der Periode mit ziemlich sinkender Tendenz. Im Jahre 1687 bezeichnen der Beschluß über die Thronfolge und die Abschaffung des in der Goldenen Bulle gewährleisteten Widerstandsrechtes das bedeutende Herabsinken der nationalen Macht und das Überhandnehmen der königlichen Gewalt. Der Umschwung in dem zwischen diesen zwei Faktoren des Staatslebens bestehenden Machtverhältnisse führt zugleich zu einer gewissen Verdunkelung der Selbständigkeit des Königreichs, die man aber auch in dieser Periode durch andere Institutionen zu erhalten und zu sichern trachtet, so besonders bei der Ausdehnung des Thronfolgerechtes auf die weibliche Linie und bei der Feststellung des simultanen Besitzes Ungarns und der übrigen unter der Herrschaft des Landesfürsten stehenden Länder im Jahre 1722. Die von 1687 bis 1790 reichende Periode ist eine fortwährende Schwächung der nationalen Gewalt und des nationalen Einflusses, wie auch der staatlichen Selbständigkeit bis endlich im Jahre 1790 als Reaktion dieser Zustände die staatliche Selbständigkeit in voller Reinheit gesetzlich ausgesprochen wird und der Machteinfluß der Nation im staatlichen Leben gesetzliche Garantien erhält. Diesem rechtlichen Zustande widersprechen jedoch noch immer die tatsächlichen Zustände. Die Gesetze vom Jahre 1848 können dann abermals als eine neuere *restitutio in integrum* des Rechtszustandes gegenüber den für die Staatlichkeit Ungarns betrübenden tatsächlichen Umständen betrachtet werden.

Es wäre jedenfalls notwendig gewesen, in einem für ein deutsches Publikum geschriebenen Werke all diese Verhältnisse und Gestaltungen zusammenhängend auszuführen, denn aus ihnen geht hervor, daß wenn auch unsere, in dieser Periode geschaffenen Gesetze in vielem mangelhaft, oft doppelsinnig sind, die mit einer, man könnte sagen, beispiellosen Interpretationskunst zugunsten des Bestrebens nach Vereinheitlichung ausgenutzt wurden, dennoch gesagt werden kann, daß die Gesetzgebung Ungarns auch in dieser Periode die selbständige Staatlichkeit nicht aufgegeben und daß Ungarn sich bei Aufrechterhaltung der

besonderen Staatlichkeit in den Verband mit den übrigen, unter der Herrschaft des Landesfürsten stehenden Ländern eingelassen hat.

Wohl taucht in den Erörterungen des Verfassers hie und da eine Spur der hier angedeuteten konstitutionellen Entwicklung auf, doch ist diese immer so sehr mit den Elementen der politischen Geschichte umgeben, daß es insbesondere für einen, einer fremden Nation angehörenden Leser sehr schwer ist, aus diesen Erörterungen ein reines Bild zu erlangen.

Eine nicht geringere Unterlassung dieses § 2 ist, daß der Verfasser, der den ungarischen Staat dieser Periode einen ständischen Staat nennt, nicht ausführt, worin der ständische Charakter dieses Staates sich von der ständischen Verfassung der benachbarten Länder, insbesondere aber Deutschlands unterschieden hat. Dies auszuführen wäre aber umso notwendiger gewesen, weil eben aus dem sogenannten ständischen Charakter des alten Ungarns, des Ungarns vor 1848, in der deutschen und insbesondere in der österreichischen Literatur Folgerungen abgeleitet wurden, neben denen ein, mit dem ungarischen Staatsrecht sich beschäftigendes, deutsches Werk nicht ohne weiteres hinweggehen kann.

Das Ungarn vor dem Jahre 1848 enthielt gewiß viele ständische Elemente. Die privilegierten Klassen der Stände bestanden in Ungarn ebenso, wie in der Nachbarschaft. Konnte sich doch Ungarn auch damals den von dort kommenden kulturellen Einflüssen — und auch das Ständetum war nichts anderes, als ein kultureller Entwicklungsgrad — nicht verschließen. Doch war die Rechtsnatur der damaligen Verfassung Ungarns auch bei diesen ständischen Einflüssen eine andere, als zum Beispiel die der deutschen ständischen Verfassung.

Die Verfassung des ungarischen Staates beruhte nicht auf dem rechtlichen Dualismus, auf dem die deutschen ständischen Verfassungen beruhten. Es gab auch bei uns einen gewissen Dualismus, insbesondere seitdem als Könige von Ungarn fremde Fürsten herrschten, doch bestand nicht der rechtliche Gegensatz zwischen Rex und Regnum, weil das Rex und Regnum immer eine juristische Einheit bildeten. Das Symbol dieser juristischen Einheit erblickte man in der Heiligen Krone, und man bezeichnete auch diese Einheit die Heilige Krone. Es gab wohl eine Zeit, wo das Bewußtsein dieser Einheit schwächer wurde und auch die in dem ersten Teil dieser Periode ausgestaltete Auffassung über den Begriff der Heiligen Krone schwächer wirkte, und es gab eine Zeit, in der auch in Ungarn der Absolutismus in einem gewissen Maße zur Geltung gelangte; der Grundcharakter der Verfassung blieb jedoch trotzdem bis zum Ende der ganzen Periode, d. i. bis 1848, derselbe.

In dem ungarischen Staate besaßen die Stände nicht als Körperschaften Rechte und nicht die Gesamtheit dieser Korporationsrechte bildet die Verfassung, sondern die „Universitas“ der damals berechtigten

adeligen Nation besitzt in der Ausübung der Staatsgewalt Befugnisse, durch die der königlichen Gewalt ein Gegengewicht gegeben wird.

Die Universitas des Adels, die Nation zerfällt ebenfalls in Klassen, die teils rechtliche, zum überwiegenden Teil aber vielmehr gesellschaftliche Unterschiede bedeuten. Diese Klassen stehen jedoch nicht als von einander abgesonderte Körperschaften dem Königtum gegenüber, wie das in Deutschland der Fall war, wiewohl es eine Zeit gab, in der der starke Einfluss des deutschen Ständetums auch in dieser Richtung in Ungarn wahrzunehmen war. Infolgedessen unterscheidet sich die ungarische Verfassung aus der Zeit nach 1848 von der vor 1848 nicht darin, daß jetzt nicht mehr die, im besonderen ständischen Interesse erlangten und gewährleisteten Rechte der einzelnen Stände die freie Funktion der im Interesse des Staates auftretenden Herrschermacht beschränken, sondern darin, daß derjenige Teil der Staatsgewalt, der gegenwärtig der gesamten Staatsbürgerschaft zukommt, vor 1848 nur einem Kreis der Staatsbürger und zwar einem, allenfalls von den übrigen Staatsbürgern durch eine rechtliche Scheidewand getrennten Kreis zugekommen ist, so daß nur dieser Kreis »innerhalb der Schanzen der Verfassung« sich befand, wie man vor 1848 zu sagen pflegte. Die Rechte, Freiheiten, Immunitäten aber, die der ungarische Adel als die politisch berechnigte Nation sich auf staatsrechtlichem Gebiete vor 1848 erworben und gesichert hat, waren nicht die speziellen Rechte und Freiheiten der einzelnen Stände, sondern die der ganzen Nation, und da dieselbe auch jetzt noch großen Teiles bestehen und da jetzt die gesamten Staatsbürger sich »innerhalb der Schanzen der Verfassung« befinden, so kommen diese den gesamten Staatsbürgern zugute.

Nichts beweist besser den Unterschied des ungarischen Ständetums von dem deutschen, als die Zusammensetzung des Reichstages vor dem Jahre 1848, die der Verfasser auf S. 12 in irriger Weise anführt. Durch diese irriige Schilderung der Zusammenstellung der alten Reichstage bestärkt er nur die Vorstellung, daß das ungarische Ständetum dasselbe war, wie das westliche. Die beiden Teile des Reichstages bildeten nicht die Vertretung der vier Stände als solcher; die sogenannte Obere Tafel faßte nicht die zwei höheren Stände in sich und die Untere Tafel repräsentierte nicht die zwei unteren Stände. Die Obere Tafel, die »Tabula Praelatorum, Baronum et Magnatum« oder später »Procerum« umfaßte in erster Reihe die Träger der kirchlichen und weltlichen hohen Ämter und Würden. Diese Träger der kirchlichen und weltlichen hohen Ämter und Würden, »Praelati et Barones regni«, besaßen etliche spezielle Privilegien, so z. B. daß ihr Wehrgeld 400 ungarische Gulden betrug usw., und insofern unterscheidet sich rechtlich ihre Klasse von den anderen Klassen des einheitlichen Adels. Diesen schlossen sich an die sogenannten Domini Magnifici, die unter diesem Titel in die Obere

Tafel berufen wurden, ohne daß jedoch der größte Teil von ihnen einen, in westlichem Sinne genommenen Titel des Herrenstandes (Graf, Baron) besessen hätte. An Stelle der Magnifici traten später die Titular-Magnaten, nämlich diejenigen, denen der Grafen- oder Baronstitel mit erblichem Rechte verliehen wurde. Sowohl die »Magnifici«, wie ihre Nachkommen, die Titular-Magnaten bildeten schon vielmehr nur aus gesellschaftlichem Gesichtspunkte, als aus rechtlichem eine besondere Klasse, was auch darin seinen Ausdruck findet, daß das Wehrgeld dieser Klasse mit dem Wehrgeld des übrigen Adels gleich war, nämlich 200 ungarische Gulden.

Diese beiden Klassen wurden in Ungarn die höheren Stände genannt, in wahren Sinne des Wortes waren sie es aber nicht, und außer ihnen wurden in späteren Zeiten die Kronhüter und die Komitatsobergespäne Mitglieder der Oberen Tafel und waren es durch längere Zeit, wie dies auch aus dem G. A. X: 1687 hervorgeht. Die Kronhüter und Obergespäne, häufig Adelige ohne jeden Titel, waren nicht auf ständischer Grundlage, sondern kraft ihres Amtes beziehungsweise ihrer Stellung Mitglieder der Oberen Tafel, ebenso wie die Prälaten und die Reichsbarone. Auf ähnlicher amtlicher Basis wurden noch Mitglieder der Oberen Tafel der Metropolit und die Bischöfe der griechisch-orientalischen Kirche und der Gouverneur von Fiume; während auf einer ganz besonderen Basis, nämlich auf der der Vertretung, ein Gesandter Slavoniens auf der Oberen Tafel einen Sitz einnahm (seit 1625). Die Obere Tafel beruhte daher weder in der früheren, noch in der späteren Hälfte der Periode vor 1848, oder wenigstens nicht ausschließlich, auf ständischer Grundlage und kann daher nicht als die Zusammenfassung der zwei höheren Stände betrachtet werden.

Andererseits repräsentierte die Ständetafel, die »Tabula Regnicolarum«, oder anders »Tabula Statuum et Ordinum«, wie schon ihr Name zeigt, nicht nur die zwei unteren Stände, sondern alle vier, die gesamten Stände, demnach bei ständischer Benennung die ganze politisch berechnete Nation.

Die Mitglieder der Ständetafel oder der Tabula Regnicolarum waren nämlich, abgesehen von der königlichen Gerichtstafel, die kleineren Prälaten (Pröpste, Äbte) und die Gesandten der Kapitel, ferner die Gesandten der Komitate und der freien Distrikte, die Gesandten der königlichen Freistädte und schliesslich die Gesandten der persönlich nicht erschienenen Magnaten. Den Kern und den überwiegend großen Teil bildeten die Gesandten der Komitate, die die Universitas der Komitate vertraten. Die Universitas der Komitate aber bestand aus der Universität der Prälaten, Baronen, Magnaten und Adelligen des Komitats (Universitas Praelatorum, Baronum, Magnatum et Nobilium incltyti comitatus

N. N.). Die Gesandten der Komitate vertraten daher nicht nur den sogenannten gemeinen Adel, sondern die ganze »*una eademque nobilitas*« der Komitate und daher auch des ganzen Landes.

Die Ständetafel stand daher zu der Magnatentafel, was ihre Zusammensetzung anbelangt, vor 1848 in demselben Verhältnisse, in dem auch gegenwärtig das Abgeordnetenhaus zu dem Magnatenhause steht.

Der § 2 enthält auch noch andere Fehler und irrtümliche Behauptungen. So z. B., daß G. A. VIII:1715 das kaiserl.-königl. Heer inartikulierte habe, während in diesem Gesetz von einem kaiserl.-königl. Heere keine Rede ist und hier selbst die sogenannte gemeinsame Armee nicht inartikuliert wurde; des weiteren, daß mit dem kaiserl.-königl. Heere zusammen auch ihre Leitung durch den Hofkriegsrat und damit die erste gemeinsame Institution anerkannt wurde, was nicht der Fall ist. Wir werden noch Gelegenheit haben, im weiteren Verlaufe dieser Besprechung auf diese Behauptungen zurückzukommen, und so wollen wir hier bei ihnen nicht länger verweilen, sondern gehen von der geschichtlichen Einleitung des Werkes nunmehr auf seinen dogmatischen Teil über.

Dieser dogmatische Teil des Werkes zerfällt in fünf Abschnitte (II—VI). Ihre Titel sind: Die Grundlagen des Staates; die Organisation der Staatsgewalt; die Verwaltung der Kirche und der Schule; die Autonomie der Nebenländer; das staatsrechtliche Verhältnis zum Kaisertum Österreich (der Ausgleich).

Die Feststellung des Systems eines Werkes ist jedenfalls ein individuelles Recht des Verfassers. Über seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit kann man wohl diskutieren, doch kann es schwer den Gegenstand einer Kritik bilden. Infolgedessen wollen wir uns auch hier nicht mit dem System und mit der Einteilung beschäftigen; wir müssen aber dennoch fragen, was in diesem Werke der IV. Abschnitt, der die Verwaltung der Kirche und der Schule behandelt, sucht, da wir doch wissen, daß nach dem Programm dieses Unternehmens das Verwaltungsrecht Ungarns in einem besonderen Band enthalten sein wird. Wir würden es verstehen, wenn der Verfasser sich nur mit der Freiheit der Religionsübung und mit der Rechtsstellung der Kirchen im Staate beschäftigen würde, aber auch dann ist es nicht begründet, hier die Schulverwaltung zu behandeln.

Der II. Abschnitt beschäftigt sich mit den Grundlagen des Staates, und zwar a) mit der ungarischen heiligen Krone, b) mit dem Staatsgebiet, mit dem Wappen und mit den Farben, c) mit der Bevölkerung und mit der Staatssprache.

Daß der Verfasser an die Spitze des positiven Teils seines Werkes die Lehre von der heiligen Krone stellt, weist jedenfalls darauf hin, daß er bestrebt war, der von einem Teil der heutigen ungarischen

staatsrechtlichen Literatur angenommenen Richtung Genüge zu leisten, die die alte Lehre der heiligen Krone wieder ins Leben gerufen hat.

Wir sehen jedoch, daß der Verfasser diese Lehre von der heiligen Krone mißverstanden oder mißdeutet hat und er macht Unterschiede, die kaum irgendeine Grundlage haben. Nachdem er erwähnte, daß in Ungarn die Krone eigentlich den Begriff des ganzen Staates bedeutet, behauptet er sofort, es gebe einen Unterschied zwischen der Bezeichnung Krone und heilige Krone, indem die Krone ohne jedes Epitheton den Staat, die heilige Krone aber die oberste Lehensgewalt bedeutet. Diese Unterscheidung des Verfassers ist eine willkürliche. Zwischen »Krone« und »heilige Krone« kann man einen solchen Unterschied nicht machen. Das Werbőczy'sche Tripartitum leitet nicht nur die Macht der Donation (so nannte man das in Ungarn, und nicht: Belehnung) und der Nobilitierung daraus ab, daß die Ungarn diese Macht auf die heilige Krone des Landes übertragen haben, sondern auch das Recht des Adels auf Partizipation in der ganzen Staatsgewalt, wie das aus dem vom Verfasser zitierten 3. Titel des I. Teils, aber noch mehr aus dem 3. Titel des II. Teils des Tripartitums hervorgeht, wo er den Umstand, daß die Könige das Gesetz so schaffen, daß sie das Volk einberufen und befragen, daraus ableitet, daß die Ungarn einst freiwillig sich einen König wählten und sowohl die Macht und das Recht der Gesetzgebung, wie auch die der Verleihung von Besitz und der Gerichtsbarkeit samt der Herrschaft und der Regierung der Jurisdiktion der heiligen Krone des Landes, mit der jeder König von Ungarn gekrönt zu werden pflegt, und folgerichtig auf den gesetzlich bestellten Fürsten und König übertragen haben. Auf Grund dieser Theorie bedeutet die Jurisdiktion der heiligen Krone soviel als Staatsgewalt, und wer in dieser Jurisdiktion teilzunehmen ein Recht hat, ist Mitglied der heiligen Krone.

In dem, von dem Staatsgebiet handelnden Teil kommt der Verfasser in den §§ 5, 6, 7, 8 nach einigen einleitenden Worten, in denen auch die Größe des Gebiets des ungarischen Staats angegeben wird, zu der Behauptung, »das ungarische Staatsgebiet umfaßt rechtlich, wie unsere alten Staatsrechtslehrer behaupten, nicht bloß das faktisch unter der Krone stehende Territorium, sondern auch alles, worauf sie rechtliche Ansprüche hat.«

Ohne daß der Verfasser sagen würde, ob er als neuer Staatsrechtslehrer sich ebenfalls zu dieser Ansicht bekennt, führt er aus, der König von Ungarn trage auch heute in seinem Titel die Königreiche (sic!) von Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien (das jetzige Königreich Rumänien), Galizien und Lodomerien. Dann fügt er hinzu, daß von den genannten Ländern Serbiens und Rumäniens Unabhängigkeit anerkannt ist; ebenso die Unabhängigkeit Bulgariens, womit der An-

spruch auf dieses Land hinfällig geworden ist. Schließlich bemerkt er, Ungarn hat nie auf Galizien und Lodomerien rechtlich verzichtet, trotzdem es 1867 diese Königreiche als österreichische Kronländer anerkannte.

Nach unserer Ansicht kann diese Frage, wenn sie einmal aufgeworfen wurde, nicht so kurz abgetan werden, sondern es ist vor allem festzustellen, unter welchem Titel diese Länder einstens mit Ungarn in einen Verband gerieten, welches Verhältnis dieser Verband im Wesen darstellte, auf welche Gebiete er sich bezog, und wodurch er aufgelöst wurde. Ferner ist festzustellen, worin die Rechtsansprüche bestehen, die Ungarn noch immer an diese Provinzen stellt. Ungarn und die ungarischen Staatsrechtler wollen, wenn sie das Aufrechterhalten dieser Ansprüche betonen, sicherlich die österreich-ungarische Monarchie weder mit Rumänien, noch mit Bulgarien oder mit Rußland (denn Gebiete des einstigen Kumanien gehören auch zu Rußland) aber auch nicht einmal mit Serbien in einen Krieg verwickeln. Dennoch hat es eine rechtliche Bedeutung, daß diese Ansprüche aufrechterhalten werden sollen. Diese Ansprüche bestehen nämlich darin, daß, wie in den Krönungsdiplomen und in dem Krönungseide versichert wird, alle Gebiete, die einst zu Ungarn gehört haben, wenn sie der König unter welchem Titel und mit welchem Rechte immer wiedererlangt, wenn auch nicht bloß mit der bewaffneten Macht des ungarischen Staats, sondern auch mit Hilfe der bewaffneten Macht des, ebenfalls unter der Herrschaft des Königs stehenden und zu gegenseitigem Schutze verpflichteten anderen Staats, wieder Ungarn angegliedert werden müssen. Solche Gebiete, die die Könige von Ungarn schon wieder erlangt, aber nicht dem ungarischen Staat angegliedert haben, sind Galizien und Lodomerien (was davon dem alten Galizien und Lodomerien entspricht), Dalmatien, Bosnien und die Herzegovina, bezüglich welcher Ungarn nach dem ungarischen Staatsrecht seinen Rechtsanspruch aufrechterhält. Nicht nur auf diese jedoch, sondern auch auf die andern hält es seinen Anspruch, aber nur im obigen Sinne aufrecht. Infolgedessen ist nicht richtig, was der Verfasser behauptet, daß die erwähnten Ansprüche auf Bulgarien, Serbien, Rumänien hinfällig geworden wären, weil wir ihre Unabhängigkeit anerkannt haben. Es ist aber auch nicht richtig, daß Ungarn im Jahre 1867 Galizien und Lodomerien als österreichische Kronländer anerkannt hätte, denn eine solche Anerkennung ist nirgends erfolgt.

Nach diesem einleitenden Paragraphen beschäftigt sich der Verfasser in drei Paragraphen, 1. mit dem Hauptland, d. i. Ungarn, 2. mit Kroatien und Slavonien und 3. mit Fiume. Es ist gewiß ein Druckfehler im § 6, daß Ungarn von seinen südlichen Nebeländern Dalmatien, Kroatien und Slavonien durch die Donau (anstatt Drau) getrennt wird. Nachdem der Verfasser sich in diesem Paragraphen in einigen Zeilen mit dem Schicksal Siebenbürgens beschäftigt hat, erwähnt er kurz, daß der östlich

von der Donau liegende Teil der Militärgrenze, die einst ungarisches Staatsgebiet war, 1873 wieder mit dem Mutterland vereinigt wurde. Wenn er schon die Militärgrenze erwähnt, so wird der deutsche Leser gewiß neugierig sein, was denn die Militärgrenze war. Der Verfasser sagt wohl in dem früheren Teil seines Werkes auf Seite 9, daß sie seit 1579 ganz unter österreichischer Herrschaft stand; darüber aber, warum und wie weit, schweigt er auch dort, so daß auch daraus niemand erfahren kann, wie dieser, in einem eigentümlichen Verhältnisse stehende und eine eigentümliche Organisation besitzende Landesteil entstanden ist. Übrigens ist der Verfasser mit der geographischen Bestimmung auch hier nicht glücklich, denn er hätte die Lage jenes Teils der Militärgrenze, von der hier die Rede ist, vielmehr so bestimmen können, daß sie östlich von der Theiß, längs der unteren Donau und von dieser nördlich gelegen ist.

In dem folgenden Paragraphen trachtet der Verfasser die territoriale Ausgestaltung und die frühere Rechtsstellung von Kroatien-Slavonien zu skizzieren. Abgesehen davon, daß auch dieser Paragraph, und namentlich der zweite Teil zuviel des Politisch-Historischen enthält, ist festzustellen, daß auch hier viele irrige Behauptungen zu finden sind, und daß ein klares und genaues Bild von der Entwicklung der Rechtsstellung der genannten Länder nicht gegeben wird. Gleich zu Beginn dieses Paragraphen erklärt der Verfasser, Kroatien und Slavonien bilden mit Dalmatien das dreieinige Königreich. Der Ausdruck »dreieinigtes Königreich« gehört nicht in die ungarische staatsrechtliche Terminologie, sondern ist ein Lieblingsausdruck der kroatischen Politiker und ist eher eine irreführende als eine aufklärende Bezeichnung. Im weiteren beschäftigt sich der Verfasser mit den Fragen, wo das alte Kroatien und das alte Slavonien gelegen ist. Vom Gesichtspunkte des ungarischen Staatsrechts hat es eine Wichtigkeit, diese Fragen zu klären und zu konstatieren, daß ein großer Teil des heutigen Kroatien-Slavonien schon lange bevor das ehemals selbständige Kroatien mit Ungarn in eine Verbindung kam, zu Ungarn gehörte und nicht einmal zu dem später Slavonien genannten Land gezählt wurde, um so weniger einen Teil desjenigen Kroatiens bildete, welches am Ende des 11. Jahrhunderts vom König Koloman okkupiert wurde. Die Klärung dieser Fragen und Tatsachen ist aber dem Verfasser nicht gelungen.

Nachdem er nämlich festgelegt, wo das alte Kroatien gelegen war — nach unserer Ansicht nicht ganz richtig, doch im großen und ganzen annehmbar —, geht er auf die Frage über, welcher Landesteil das alte Slavonien gebildet hat. In dieser Beziehung behauptet er, daß das von der Save nach Norden bis zur Drau sich erstreckende Gebiet, in dem auch Zágráb liegt, Slavonien genannt wurde, ferner, daß der östliche flache Teil des Gebietes zwischen der Drau und der Save auch Syrmien

hieß und schließlich, daß dieses letztere in ungarische Komitate geteilt war und auch in kirchlicher Beziehung zu der ganz ungarischen Diözese Pécs gehörte, bis 1232 in Diakovár ein neues Bistum für Syrmien errichtet wurde. Wir glauben, aus dieser Bestimmung wird kein Leser herausfinden, daß nur die westliche Hälfte des Gebietes zwischen der Save und der Drau Slavonien bildete, das Land, wo die Komitate Zágráb, Varasd und Körös entstanden, wohingegen Slavonien die östliche Hälfte, nämlich die vier Komitate Veröcze, Pozsega, Valkó und Syrmien nicht umfaßte; auch wird er nicht herausfinden, daß diese östliche Hälfte schon wahrscheinlich seit der Landnahme ungarisches Gebiet war, welches erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Namen Slavonien bezeichnet wurde. Sie hieß aber in der Zeit, von welcher der Verfasser spricht, nicht Syrmien, denn Syrmien war damals nur der zwischen der Donau und der Save gelegene ganz östliche Winkel, welcher im 11. Jahrhundert vom byzantinischen Reich durch Ungarn erobert wurde. Indem wir noch gegenüber dem Verfasser bemerken, daß auch die westliche Hälfte, nämlich das alte Slavonien in ungarische (d. h. auf ungarische Weise organisierte) Komitate eingeteilt war, gehen wir auf die Behauptungen des Verfassers über, die sich auf die kirchliche Einteilung der bezeichneten Gebiete beziehen. Diese Frage besitzt zwar vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte keine besondere Wichtigkeit, dennoch glauben wir uns dabei aufhalten zu müssen, denn die Behauptungen des Verfassers weichen sehr von dem Ergebnisse ab, zu dem die gründlichen Forschungen anderer Historiker gelangt sind. Nach diesen gehörten das Komitat Valkó und das Komitat Pozsega zur Diözese von Pécs; Syrmien aber gehörte zur Erzdiözese von Kalocsa, bis der damalige Erzbischof im Jahre 1229 aus seiner eigenen Diözese ein besonderes Bistum errichtete, zu dessen Sitz er Bánmonostra machte. Hätte der Verfasser auf Grund seiner eigenen Forschungen gefunden, das Datum der Errichtung dieses Bistums sei 1232 und nicht 1229, so hätten wir uns davor gebeugt. Diakovár gehörte nicht zu diesem Bistum, denn das im Komitat Valkó liegende Diakovár und Blezna hatte im Jahre 1244 der König von Ungarn, Béla IV., der von seinem Bruder Koloman für den Bischof von Bosnien in Vrh-Bosna (Sarajevo) gegründeten Domkirche verliehen, als Bosnien schon unter der Oberhoheit der ungarischen Könige stand. Die in Vrh-Bosna (Sarajevo) residierenden Bischöfe von Bosnien verlegten später, zur Zeit des Vordringens der Türken, ihren Sitz nach Diakovár, von wo sie sich aber auch flüchten mußten und nur dann zurückkehrten, als dieser Landesteil abermals zu Ungarn gelangt war, Bosnien aber noch immer unter türkischer Herrschaft blieb. In diesem östlichen und südlichen Teil des Gebietes zwischen der Drau und der Save bestanden dann zwei Bistümer, nämlich das Bistum von Bosnien,

das in Diakovár seinen Sitz hatte und das Bistum von Syrmien. Erst im Jahre 1773, wurden die zwei kleinen Bistümer vereinigt und seitdem wird der in Diakovár residierende Bischof auch heute noch Bischof von Bosnien und Syrmien genannt.

Nach alledem geht der Verfasser zur geschichtlichen Behandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Länder über. Diesbezüglich führt er des längeren aus, wie die Benennung Slavoniens in einer anderen Richtung, früher Dalmatien, Kroatien und Rama bedeutet habe, wobei er sonderbarerweise bemerkt, Slavonien sei ein Herzogtum gewesen, das drei Königreiche in sich schloß. Er erwähnt auch, daß es schon zur Zeit der eingeborenen Könige (wobei er jedoch nicht sagt, welches Land eingeborene Könige hatte) Bane als Statthalter gab. Auch sagt er, die Banus-Würde wurde auch von den ungarischen Königen beibehalten, Kroatien und Slavonien hätten eigene Landtage gehabt; all das vermag aber dem Leser kein klares Bild darüber zu bieten, wie diese so verschieden benannten Provinzen in einen Verband mit Ungarn gelangten, worin dieser Verband der Provinzen mit Ungarn bestand, wie er sich entwickelt hat, ob und wenn ja, wann zwischen diesen Provinzen eine Vereinigung erfolgte, kurz, wie im Laufe der Jahrhunderte die Entwicklung des Rechtsverhältnisses vor sich ging, deren Ergebnis die heutige Stellung Kroatien-Slavoniens innerhalb des Rahmens des ungarischen Staates bildet. Eine Aufklärung all dieser Fragen ist jedoch in einem Buche über das ungarische Staatsrecht auch schon deshalb notwendig, weil in der deutsch geschriebenen Literatur in der jüngsten Zeit die Behauptungen immer häufiger werden, die den Schein erwecken wollen, das heute Kroatien-Slavonien benannte Gebiet sei einst ein selbständiges Königtum gewesen, das infolge eines Bündnisses in einen Verband mit dem ungarischen Königtum gelangte. Aus diesen Behauptungen werden dann für das heutige Kroatien-Slavonien allerlei historische Rechte abgeleitet.

Indem der Verfasser sich mit der geschichtlichen Ausgestaltung des ungarischen Staatsgebietes beschäftigt, hätte er nachweisen können, daß die aus diesen Behauptungen abgeleiteten historischen Folgerungen keinerlei Grundlage haben, da zu dem Kroatien, das, bevor es zur Zeit des Königs Koloman in einen Verband mit Ungarn gelangte, ein unabhängiges Königtum war, nur ein kleiner Teil des heutigen Gebietes von Kroatien-Slavonien gehört hat, höchstens 26 %.

Ein anderer Teil des heutigen Kroatien-Slavoniens, welcher beiläufig 35 % desselben ausmacht, nämlich das alte Slavonien, war anfangs nur eine besondere, eher einen ethnographischen Charakter besitzende Gegend, später ein besonderer Verwaltungsbezirk, und erst nach längerer Zeit, im 15. Jahrhundert, hatte man angefangen, es ein Königreich, Regnum, zu nennen, bis im Jahre 1492 der König von Ungarn den

Titel »Rex Slavoniae« aufnahm. Bis dahin war die Rechtsstellung dieses Slavonien derjenigen Transsylvaniens ähnlich, welches nur eine »pars incorporata« war, wohingegen das alte Kroatien, welches mit Ungarn zu Zeiten des Königs Koloman in einen Verband gelangte, als ein »regnum subjectum« figurierte und wie es scheint, eine größere Autonomie bzw. Selbständigkeit als Slavonien genoß. Nachdem auch Slavonien den Titel und den Charakter eines »regnum« erlangt hatte, nahm seine Autonomie zu. Diese zunehmende Autonomie kam dann auch dem kleinen Partikelchen des alten Kroatiens zugute, das nach der türkischen Okkupation im Besitze Ungarns geblieben war. Von diesem Partikelchen ging die Benennung »Croatia« auf das benachbarte Gebiet, nämlich auf den jenseits der Kulpa liegenden Teil des Komitates Zágráb (pars Comitatus Zagradiensis ultra Colapine existens) und mit der Zeit auf das ganze alte Slavonien über, infolgedessen die Länder Kroatien und Slavonien (Regna Croatiae et Slavoniae) in der Regel zusammen erwähnt wurden, wobei die Ungarn aus Nachlässigkeit, die Kroaten aber vielleicht absichtlich die zweite Benennung, nämlich »Slavonien«, einfach fallen ließen, ebenso wie auch der Verfasser das mehr als einmal tut. Daraus aber, daß diese Benennung Kroatiens auf Slavonien hinübergeglitten ist, kann auf Grund der Rechtsstellung des alten Kroatien keinerlei Rechtsfolgerung für die Rechtsstellung desjenigen neuen Kroatiens abgeleitet werden, das sich von jenem im überwiegenden Teil unterscheidet.

Der größte der drei Teile des heutigen Kroatien-Slavoniens aber, beiläufig 39 % seines Gebietes, bildete seit der Landnahme bzw. seit der Eroberung Syrmiens bis zur türkischen Okkupation immer einen ergänzenden Teil Ungarns und wurde, als die Türkenherrschaft aufhörte, gegen Mitte des 18. Jahrhunderts willkürlicherweise unter die Jurisdiktion des Banus von Slavonien gestellt, der damals schon länger den Titel eines Banus von Dalmatien-Kroatien-Slavonien führte. Wenn auch der G. A. XXIII: 1751 die Jurisdiktion des Banus anerkannte, wurde dennoch dieser Landesteil auch nachher als ergänzender Teil Ungarns betrachtet, weil das erwähnte Gesetz zugleich auch die Jurisdiktion Ungarns aufrechterhalten hat. Dieses neue Slavonien, das größer war als das alte, wurde im Jahre 1868 von Ungarn dem brüderlichen guten Einvernehmen zuliebe dem sich jetzt schon Kroatien nennenden alten Slavonien überlassen — wir können mit Recht sagen: geschenkt. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, daß aus der Rechtsstellung des alten kroatischen unabhängigen Königiums, auch wenn es richtig wäre, daß es durch ein Bündnis in einen Verband mit Ungarn gelangte, was wir bezweifeln müssen, auf die Rechtsstellung des mit den alten ergänzenden

Teilen Ungarns vergrößerten Neu-Kroatiens eine Folgerung nicht abgeleitet werden kann.

Wäre es nicht die Pflicht eines in deutscher Sprache erschienenen ungarischen Staatsrechtes diesen Tatbestand anzuführen und hätte es die deutsche Juristenwelt nicht interessiert, wenn hier nachgewiesen würde, wie der Kern des heute Kroatien-Slavonien benannten Landes, aus dem die Entwicklung ausging, im Laufe der Jahrhunderte sich im Gebiete vergrößert hat und in der Autonomie gestiegen ist, aus Gunsten Ungarns und zum Nachteile Ungarns? Sicherlich wäre das notwendiger gewesen als die ohne Zweifel interessanten, staatsrechtlich aber dennoch irrelevanten Folgerungen, die der Verfasser aus der Unterdrückung des Protestantismus in Kroatien (recte im alten Slavonien) ableitet. Wenn der Verfasser diese Unterdrückung des Protestantismus erwähnte, so hätte er vielmehr darauf hinweisen können, wie der Umstand, daß auf dem jetzt zu Kroatien-Slavonien gehörenden alten Gebiete Ungarns (im neuen Slavonien) zahlreiche protestantische Kirchen existieren, die auch jetzt noch zu der ungarländischen protestantischen Kirchenorganisation gehören und den ungarischen protestantischen Bistümern unterstehen, ebenfalls nur die Tatsache beweist, daß die Autonomie des alten Slavonien, infolge deren dort die Ausübung der protestantischen Religion verhindert wurde, auf diese Teile sich nicht erstreckte.

Auch hätte es nicht geschadet, wenn der Verfasser sich mit der kroatischen Theorie beschäftigt hätte, nach der das alte Kroatien auf Grund eines Bündnisses, bei Aufrechterhaltung seiner staatsrechtlichen Unabhängigkeit, mit Ungarn in einen Verband getreten ist. Bei der Widerlegung dieser Theorie hätte sich dem Verfasser Gelegenheit geboten, nachzuweisen, daß der mit den damaligen zwölf kroatischen Geschlechtern abgeschlossene Vertrag, wenn er tatsächlich zustande gekommen ist, nicht ein Staatenbündnis war und nicht die staatsrechtliche Unabhängigkeit, sondern nur die Bekräftigung gewisser Privilegien, die bis dahin von den zwölf Geschlechtern genossen wurden, bedeuten kann.

Wir hätten noch mehrere Bemerkungen über diesen Paragraphen, glauben aber, uns mit ihm schon zu viel beschäftigt zu haben und wollen deshalb auf den folgenden übergehen.

In dem das Gebiet von Fiume behandelnden § 8 beschäftigt sich der Verfasser auch schon mit der Autonomie dieser Stadt und ihres Distriktes, obwohl die Schilderung der Autonomie ebenso, wie die der Autonomie von Kroatien-Slavonien erst den Gegenstand eines späteren Teiles bildet. Wir hätten diesen Umstand nicht besonders hervorgehoben, wenn der Verfasser nicht die Bemerkung daran knüpfen würde: Der gegenwärtige Zustand beruht auf den Gesetzen IV: 1807, XXX: 1868, IX: 1901 und auf den vom königl. ungar. Minister des Innern 27. April 1872 bestätigten Statut. So müssen wir fragen, warum der Ver-

fasser unter den Grundlagen des heutigen Zustandes nicht auch das im Jahre 1870 geschaffene, sogenannte Provisorium erwähnt, das doch die eigentliche Grundlage des heutigen Zustandes bildet.

Der folgende § 9 behandelt das Wappen und die Farben. Wir können uns mit diesen Fragen, als mit der Symbolisierung des Staates, im Staatsrecht beschäftigen und in Ungarn legt man auch Gewicht darauf, daß die äußere Symbolisierung des Staates staatsrechtlich präzise erfolge. Trotzdem halten wir es nicht für notwendig, daß man sich in die Beschreibung und in die Geschichte der einzelnen Wappen so weit einlasse, wie das der Verfasser tut. Hier könnten eventuell andere staatsrechtliche Fragen erörtert werden, während die Beschreibung der einzelnen Wappen viel eher unter die Anmerkungen hätte verwiesen werden können, als der schon erwähnte Umstand, daß Seine Majestät die Gesetze sanktioniert und diese promulgiert werden (S. 81), oder andere nicht minder wichtige Umstände, denen der Verfasser nur unter den Anmerkungen Raum gab.

Daß der 20. August und der 11. April in Ungarn Nationalfeiertage sind, gehört wirklich nicht in das Staatsrecht. Keinesfalls können wir aber einsehen, unter welchem Titel die Ausführungen über das Wappen, die Farben und die Nationalfeiertage in den Abschnitt gelangen, dessen Aufschrift »Die Grundlagen des Staates« lautet.

Der dritte, mit C bezeichnete Teil dieses Abschnittes beschäftigt sich mit der Bevölkerung und mit der Staatssprache. Die Aufschrift des § 10 ist: »Staatsbürgerrechte«. Seinen Inhalt bildet die mangelhafte und unaufgearbeitete Mitteilung des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft (G. A. L.: 1879). Wir wissen wahrlich nicht, was der Verfasser unter dem Begriff »Staatsbürgerrechte« versteht, da er sich in dem mit dieser Aufschrift versehenen Paragraphen eigentlich nur mit dem Erwerb und dem Verlust der Staatsbürgerschaft beschäftigt. Wir haben nicht kontrolliert, ob der übernommene Gesetzestext genau und treu übersetzt ist, doch fiel uns schon bei einer flüchtigen Durchsicht auf, daß wichtige Teile weggeblieben sind, so z. B. ist in dem, von der Entlassung handelnden Teil gar keine Rede davon, wie und wann Personen entlassen werden können, die im Militärdienst oder Wehrpflicht stehen. In dem Teil über die Repatriierung aber wird nur der eine Artikel des Gesetzes zur Hälfte mitgeteilt, während die übrigen, diese Frage behandelnden fünf Artikel überhaupt nicht wiedergegeben sind. Auch sind wir neugierig, warum aus diesem Paragraphen die Skizzierung der Rechtsgeschichte der Staatsbürgerschaft ausgeblieben ist. Hat doch auch diese Institution ihre Rechtsgeschichte und die in früheren Zeiten in Übung gewesene feierliche Verleihung des Staatsbürgerrechtes mittelst Inartikulierung hat auch heute noch spezielle

Wirkungen, wie z. B. mit Rücksicht auf die sogenannten indigenen Mitglieder des Magnatenhauses.

In § 12 folgen die bürgerlichen und politischen Rechte. Ohne jegliches System werden hier die Freiheiten, Befugnisse aufgezählt, die man besonders nach den älteren staatsrechtlichen Theorien unter diesem Namen zu verstehen pflegte. Unter den subjektiven öffentlichen Rechten ist von einer Unterscheidung und Systemisierung, wie sie nach dem epochalen Buche Georg Jellineks in einem staatsrechtlichen Werke wahrlich kaum vermieden werden kann, natürlich keine Spur. Das Zitat des Gesetzartikels, in dem die Preßfreiheit zum erstenmal betont wird (G. A. XXXV: 1791) ist irrtümlich, denn der Preßfreiheit wird im G. A. XV: 1791 Erwähnung getan, indem dort die Entsendung einer sogenannten Regnikolar-Deputation zur Ausarbeitung der allgemeinen Prinzipien der Preßfreiheit verfügt wird.

Den Gegenstand des § 13 bilden die Pflichten der Staatsbürger. Diese sind nach dem Verfasser 1. Gehorsam und Treue gegenüber dem Staat, 2. die Steuerpflicht, 3. die Militärpflicht, 4. die Schulpflicht. Bei der Militärpflicht bemerkt der Verfasser, sie werde geleistet: a) in der Linie, b) bei der Landwehr, c) beim Landsturm. Bei dem, unter dem Punkte a) erwähnten Liniendienst erwähnt der Verfasser weiter, die Dienstzeit dauere drei Jahre in der Linie und neun Jahre in der Reserve.

Es ist zu bemerken, daß bei uns die bewaffnete Macht aus drei Teilen besteht: aus dem Heer (die Kriegsmarine mitinbegriffen), aus der Landwehr und aus dem Landsturm. Sowohl in das Heer, wie auch zur Landwehr werden die Militärpflichtigen unmittelbar assentiert. Die in das Heer, also nicht in die Linie Eingereichten dienen nach dem zurzeit noch geltenden Gesetze (G. A. VI: 1889) drei Jahre in der Linie, sieben, also nicht neun Jahre in der Reserve und zwei Jahre bei der Landwehr. Die in die Landwehr Eingereichten dienen zwei Jahre in dem Stand der zum aktiven Landwehrdienst Verpflichteten und zehn Jahre in der Reserve der Landwehr.

Der Verfasser bemerkt dann fortsetzungsweise, daß sowohl für die Linie, wie auch für die Landwehr eine Ersatzreserve gebildet wird. Aus unserer früheren Bemerkung kann hervorgehen, daß nicht die Linie, sondern das Heer eine Ersatzreserve hat, in der die Dienstzeit, ebenso wie auch bei der Ersatzreserve der Landwehr, zwölf Jahre beträgt.

All diese Details gehörten übrigens viel eher in das Verwaltungsrecht.

Der Verfasser bemerkt des weiteren auch noch, daß das ungarische Kontingent der k. und k. Armee nach dem Resultate der Volkszählung für zehn Jahre bestimmt wird und daß G. A. VII: 1907 jährlich 44076 Rekruten feststellt. Wenn der Verfasser das Rekrutenkontingent schon mit dieser Sache verquickt, was er entschieden an einer anderen Stelle hätte tun können, so hätte er auch hier präzise Daten mitteilen müssen.

Der Verfasser scheint gar keine Ahnung zu haben, warum und auf welcher Grundlage das Rekrutenkontingent früher für zehn Jahre festgestellt wurde und daß es seit 1899 nicht mehr für zehn Jahre, sondern nur von Jahr zu Jahr festgestellt wird, infolgedessen es auch gar keinen Sinn hat, den G. A. VII: 1907 aus der Reihe der Gesetze gleichen Inhalts herauszuheben und hier zu zitieren.

Bei dem Lesen dieses kleinen Paragraphen staunt man mit Recht, wie in so wenigen Zeilen so viele Fehler gemacht werden können.

Der folgende Paragraph beschäftigt sich mit dem Adel und zählt einige mit ihm verbundene Befugnisse auf. Unter anderem bemerkt der Verfasser, daß die Benützung des adeligen Titels, Wappen und Prädikats und sogar der Adelskrone als Übertretung bestraft wird. Der Verfasser irrt auch darin, denn unser Übertretungsgesetz (G. A. XL: 1879, § 45) trifft nur den mit Strafe, der sich eines, ihm berechtigter Weise nicht zukommenden Titels oder Ranges bedient, durch den das Publikum irregeleitet wird. Eine sogenannte Adelskrone übrigens, die ein Unterscheidungszeichen des Adels wäre, ist in Ungarn gar keine Rechtsinstitution und diese sogenannte Adelskrone kann jedermann ganz ungestört und nach Belieben gebrauchen.

Der Gegenstand des folgenden Paragraphen ist das Recht der Nationalitäten. Nach einer historischen Einleitung, in der wieder nur Dinge von politischer und historischer Bedeutung ganz überflüssigerweise angeführt werden, sagt der Verfasser, daß schon der Reichstag von 1861 beschlossen habe, es werde Pflicht der Gesetzgebung sein, die Rechte der Nationalitäten festzustellen und der G. A. XLIV: 1869 habe dieser Pflicht auch entsprochen. Wir müssen uns dagegen verwahren, daß der Verfasser von Rechten der Nationalitäten spricht und daß der G. A. XLIV: 1868 die Rechte der Nationalitäten festgestellt hätte. Geht doch schon aus der, vom Verfasser wörtlich zitierten Einleitung des erwähnten Gesetzes hervor, daß die Nationalitäten als Körperschaften keinerlei Rechte besitzen, daß das Gesetz auch nicht über derartige Rechte verfügen will, sondern nur darüber, welchen Änderungen die sonstige Gleichberechtigung der Staatsbürger hinsichtlich der Anwendung der amtlichen Sprache unterworfen ist. Sodann teilt der Verfasser nach seiner gewohnten Methode den ganzen Gesetzestext mit, ohne Rücksicht darauf, daß einzelne seiner Verfügungen, wie z. B. diejenige, die sich auf die Gerichte der Munizipien beziehen, gegenstandslos sind, weil es solche Gerichte nicht mehr gibt. Wohl teilt er in einer Anmerkung bei einem anderen Paragraphen, der von der Amtssprache der königlichen Gerichte spricht, mit, daß, nachdem durch G. A. IV: 1869 die königlichen Gerichtshöfe und Bezirksgerichte errichtet wurden, die früheren Munizipalgerichte erster Instanz aufgehört haben; aber auch diese Mitteilung ist irrtümlich, weil der zitierte G. A. IV: 1869 nur das Prinzip der Trennung

der Rechtspflege von der Verwaltung und der allgemeinen königlichen Gerichtsbarkeit ausspricht, während die Errichtung der königlichen Gerichte erster Instanz erst durch G. A. XXXII: 1871 verfügt wurde und die königlichen Gerichte ihre Tätigkeit erst im Jahre 1872 begonnen haben.

Mit diesem II. Abschnitt haben wir uns schon deshalb des längeren beschäftigt, um bereits bei den, an die Spitze des Werkes gestellten Fragen, die der Verfasser als Grundlagen des Staates bezeichnet und nicht bei einem willkürlich herausgerissenen Teil die Methode, die Auffassung und das Verfahren des Verfassers nachzuweisen. Diese Methode, diese Auffassung und dieses Verfahren behält der Verfasser auch in den übrigen Teilen des Werkes bei, nur daß die Fehler und Mängel in den übrigen Teilen vielleicht noch häufiger sind, und die Methodenlosigkeit und der Überfluß an politischen und historischen Ausschweifungen sich in noch größerem Maßstabe zeigen.

Der II. Abschnitt spricht von der Organisation der Staatsgewalt. Seine Teile sind: A) die königliche Gewalt, B) der Reichstag, C) die Regierung, D) der Staatsrechnungshof, E) die Gerichte, F) die Munizipien.

Nach einem, Allgemeinheiten enthaltenden, einleitenden Paragraphen erklärt der Verfasser in dem, vom König handelnden § 18, Ungarn sei seit dem Jahre 1000 ein erbliches Königtum. Diese Behauptung erinnert an eine schon im § 1 vorkommende, nach der die Ungarn Árpád zum erblichen Fürsten gewählt haben und daß das Erbrecht der Árpáden nie in Frage kam. Ist der Verfasser tatsächlich der Ansicht, daß Ungarn schon vom Jahre 1000 angefangen ein erbliches Königtum war, so hätte er diese Ansicht, die dem heute herrschenden ungarischen staatsrechtlichen Dogma widerspricht, begründen müssen. In dem weiteren Teil dieses Paragraphen, wo von der Hofhaltung die Rede ist, läßt der Verfasser den fremden Leser vollkommen unorientiert darüber, ob es eine königlich ungarische Hofhaltung gibt oder nicht, welche Agenden und Stellen die königlich ungarischen Hofwürdenträger haben, wo und wen seit 1894 der, vom Verfasser »ständiger Hofmarschall« genannte Würdenträger, vertritt.

Der folgende Paragraph beschäftigt sich mit der Thronfolge. Er teilt in Übersetzung die §§ 1, 3, 4 des G. A. I: 1723, in auszugsweiser Übersetzung; die §§ 1—4 und in einer vollkommen scheinenden Übersetzung die §§ 5—11 des G. A. II: 1723 mit. Was die Übersetzung anlangt, so bemerken wir nur, daß der Verfasser denjenigen Teil des § 7, G. A. II.: 1723, der sich auf den simultanen Besitz Ungarns und der übrigen Erbländer bezieht, ebenso übersetzt, wie das z. B. Lustkandl getan hat. Die Unrichtigkeit dieser Übersetzung hat jedoch niemand glänzender widerlegt, als Franz Deák im Jahre 1865. In diesem § 7 übersetzt der Verfasser die Worte *possidendi regendam et gubernandam* so, als

würden sie sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen, während jedermann, der lateinisch versteht, schon auf den ersten Blick sieht, daß die Worte: »regendam et gubernandam« sich nicht auf denselben Gegenstand beziehen können wie das Wort »possidendis«. Schon Franz Deák hat nachgewiesen, daß die Simultanität, und zwar die unteilbare und untrennbare, sich nur auf den Besitz, »possessio« bezieht und nicht auf das Herrschen und Regieren (»regere et gubernare«). Es ist zweierlei, wenn wir sagen, Ungarn und die übrigen Erbländer sind simultan zu besitzen, possidere, aber besonders zu beherrschen und zu regieren, regere et gubernare. Nach der Übersetzung des Verfassers wäre nicht nur der Besitz, sondern auch das Herrschen und das Regieren ein simultanes, während das übersezte Gesetz das nicht ausspricht, sondern im Gegenteil der in diesem Gesetz selbst zitierte G. A. III: 1715, wie auch der spätere G. A. X: 1790 ganz entschieden verfügen, daß Ungarn selbständig, nach seinen eigenen, besonderen Gesetzen zu beherrschen und zu regieren ist.

Sodann erklärt der Verfasser, es sei klar, daß das Gesetz aus zwei ganz verschiedenen Teilen bestehe. Der G. A. I. anerkennt das Erbrecht für immer ohne Beschränkung, während der G. A. II das Erbrecht auf drei Linien beschränkt, und dann das Recht der freien Königswahl vorbehält. Der Verfasser befindet sich in großem Irrtum, wenn er in den zwei Gesetzartikeln die Statuierung zwei so entgegengesetzter Verfügungen sieht. Obwohl auch in Ungarn diese zwei Gesetzartikel stets zusammen erwähnt zu werden pflegen, sind eigentlich die, die Besetzung des Königsthrons betreffenden Rechtsnormen nur in den §§ 5—11 des G. A. II enthalten. Diesen gegenüber enthält der G. A. I. keinerlei Rechtsnorm, sondern die historische Erzählung dessen, wie der Reichstag dem Herrscher die weibliche Erbfolge im Prinzip anbot, wie der Herrscher dieses Anerbieten mit Dank angenommen hat und wie auch der Herrscher die Absicht ausdrückte, dieselbe weibliche Erbfolge und Primogenitur festgestellt werde, wie in den übrigen Ländern, so daß derjenige, der der Herrscher der übrigen Länder ist, zugleich auch der unbezweifelbare König von Ungarn sei. (Auch den Ausdruck des Gesetzes »pro infallibili rege habeatur« übersetzt der Verfasser ungenau folgendermaßen: derselbe »unfehlbar« für den wahren König gehalten werde.)

Daraus geht deutlich hervor, daß dieser Gesetz-Artikel keine Disposition und keine Rechtsnorm enthält, sondern nur die Fixierung von Tastachen und einseitigen Willenserklärungen, den Ausruck von Absichten und die Feststellung des zu erwartenden Resultates. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, wie es der Verfasser tut, daß der Gesetz-Artikel den übrigen Erbländern vor Ungarn den Vorzug gibt dadurch, daß nach dem Gesetz derjenige, der auf Grund desselben der Herrscher der übrigen Erbländer ist, schon kraft dessen auch der Herrscher Ungarns

sein muß. Der Wunsch nach der Identität der Nachkommen, die den Thron besteigen sollen, war nur der Grund, infolge dessen die Thronfolge auch in Ungarn in derselben Weise geregelt wurde, wie sie in den übrigen Erbländern schon geregelt war. Das ist aber keine formelle Annahme des Hausgesetzes der Herrscherfamilie, wie der Verfasser zu glauben scheint, sondern es ist nur eine inhaltlich bis zu einem gewissen Punkte gleichförmige Regelung, wie sie dort erfolgt ist. Infolge dessen ist auch die Behauptung des Verfassers, der Text des ungarischen Gesetzes beweise, daß die Hausgesetze der Herrscherfamilie nur dann Geltung haben, wenn das ungarische Gesetz sie inartikuliert, gegenstandslos. G. A. I und II: 1723 bedeuten nicht die Inartikulierung irgendeines Hausgesetzes, sondern sie bilden auch inhaltlich einen selbständigen, erschöpfenden, ungarischen, legislativen Akt, wie das G. A. XXIV: 1900 über die Ehe des Thronfolgers Franz Ferdinand zur Zerstörung jedes Zweifels feststellt.

Von dem soeben erwähnten Gesetze und seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung scheint der Verfasser übrigens gar nichts zu wissen.

Der Verfasser beschäftigt sich sodann in besonderen Paragraphen mit der Krönung, mit dem Inauguraldiplom, mit dem Krönungseide, mit der Heiligen Krone, mit den Kroninsignien und schließlich mit den Kronhütern. Wir wollen uns bei diesen Paragraphen nicht des längeren aufhalten, können aber dennoch einige Bemerkungen nicht unterdrücken. Wir glauben nicht, daß die weitschweifige, der Feder eines Romanschriftstellers würdige Beschreibung der Krönungszeremonie in ein modernes staatsrechtliches Werk hineinpaßt, in der auch Details nicht fehlen, wie daß im Jahre 1867 in Budapest ein Krönungshügel errichtet und zu diesem aus allen Komitaten Erde gebracht wurde, daß anlässlich der Krönung Volksfeste abgehalten und dabei Ochsen gebraten werden und Wein fließen muß. Wenn die deutschen Juristen das lesen, werden sie mit Recht glauben, die ungarische staatsrechtliche Literatur halte auch jetzt noch nicht dort, wo die deutsche gegen Mitte des 18. Jahrhunderts stand, als der sonst verdienstvolle Schrötter in besonderen Abhandlungen sich mit der fürstlichen Erhuldigung und den erzherzoglichen Insignien beschäftigte, jedoch noch immer unter juristischeren Gesichtspunkten als es der Verfasser tut. Den staatsrechtlich bedeutungsvolleren Umstand jedoch, daß der Reichstag von 1867 die sonst dem Palatin zukommende staatsrechtliche Funktion bei der Krönung dem damaligen Ministerpräsidenten übertragen hat, erwähnt der Verfasser nur in einer Anmerkung.

Auffallend ist die Behauptung des Verfassers, daß der König, weil er in dem Krönungseid auch auf die Einhaltung sämtlicher, also selbst der ältesten Gesetze den Eid ablegt, in eine Lage gelangt, daß er seinen Eid beim besten Willen nicht halten kann. Wir glauben, jeder,

der etwas von der Sache versteht, wird mit sich im Reinen darüber sein, daß, wenn der König verspricht, die Gesetze einzuhalten, nicht sämtliche abrogierte und außer Kraft gesetzte Gesetze zu verstehen sind, sondern die noch in Kraft und Geltung befindlichen. Das ungarische Verfassungsrecht hat demnach keine so absurde Vorschrift, wie der Verfasser Glauben machen will.

Mit der königlichen Hofhaltung hat sich der Verfasser schon im § 18 beschäftigt. Hier widmet er nun dieser Frage einen ganzen Paragraphen und erklärt, der königliche Hof sei von dem kaiserlichen getrennt. Sicherlich wäre es der Wunsch vieler, daß in Budapest ein ständiger Hofhalt sei, daß das aber jetzt gesetzlich so vorgeschrieben wäre, würden wir nicht zu behaupten wagen. § 7 des G. A. XII: 1867, auf den der Verfasser sich beruft, verfügt das nicht positiv.

Der folgende § 28 handelt von den verfassungsmäßigen Rechten des Königs. Mit altmodischer Unterscheidung zählt der Verfasser die dem König in der Gesetzgebung, in der exekutiven Gewalt, in der Justiz und bei der Geldprägung zukommenden Rechte, wie auch das ihm in der katholischen Kirche zukommende oberste Patronatsrecht und das oberste Aufsichtsrecht über die übrigen Kirchen, Schulen und Foundationen auf. Wie veraltet dieses System und wie mangelhaft die Aufzählung ist, darüber ist nicht viel zu sagen. Wir heben nur eine seiner Behauptungen hervor, nach der ein königliches Veto-Recht in der ungarischen Verfassung nicht besteht. Man kann nicht wissen, was der Verfasser damit sagen wollte, nachdem er früher bereits konstatiert hatte, der König habe das Recht der Sanktionierung, und nachdem er dort auch von der Eventualität sprach, daß der König das Gesetz nicht sanktioniert. Wir können auch an der Behauptung Anstoß nehmen, daß der königliche Eid das Recht auf Verweigerung der Sanktionierung insofern beschränkt, als er vorschreibt, daß der König alles zu tun habe, was den Wohlstand, den Ruhm und die Macht des Landes vermehrt. Würde nun der König, wenn er ein Gesetz nicht sanktioniert, dadurch schon mit dieser, durch Eid bekräftigten Pflicht in Widerspruch geraten? Eine sonderbare Auffassung!

Nachdem der Verfasser im § 28 einige sogenannte Majestätsrechte aufgezählt, folgt der § 29, dessen Überschrift lautet: »Die Majestätsrechte des Königs und das Heer. Dieser Paragraph beginnt mit dem Satz, daß die königliche Gewalt in ihren Äußerungen in allen bisher berührten Gebieten an parlamentarische Formen geknüpft ist. Unter den parlamentarischen Formen versteht der Verfasser, wie aus dem folgenden Satz hervorgeht, daß die Giltigkeit der Verfügungen des Königs gemäß G. A. III: 1848 an die ministerielle Gegenzeichnung geknüpft ist, und daß der König die vollziehende Gewalt im Sinne desselben Gesetzes nur durch das ungarische Ministerium ausüben kann.

Das bedeutet jedoch nicht die Ausübung der königlichen Gewalt unter parlamentarischen Formen, sondern etwas anderes, und der Satz, daß die königliche Gewalt in parlamentarischen Formen ausgeübt wird, hat überhaupt keinen Sinn.

Unmittelbar nach der früheren Äußerung behauptet der Verfasser, die Stellung des Königs hinsichtlich des Heeres habe sich seit 1867 wesentlich geändert. Sodann bietet er eine Geschichte des ungarischen Heereswesens bis auf unsere Zeit in seiner gewohnten Manier, verquickt mit den Elementen der politischen Geschichte, wobei er hie und da auch Details aus den Reichstagsverhandlungen mitteilt und die, das Heereswesen betreffenden Paragraphen des G. A. XII: 1867 mit einigen Erklärungen hineinwebt. Der Autor beendet seine Ausführungen, indem er das Programm der im Jahre 1903 gebildeten Neuner-Kommission der liberalen Partei Ungarns mitteilt. Würde den Gegenstand dieses Buches die Schilderung derjenigen Fragen bilden, um die es sich in den politischen Kämpfen unserer Tage handelt, so wäre die Mitteilung des Programms der Neuner-Kommission am Platze. In einem dogmatischen staatsrechtlichen Werke jedoch beschäftigen wir uns nur mit Rechtsvorschriften, nicht aber mit Parteiprogrammen, selbst dann nicht, wenn dieses Parteiprogramm staatsrechtliche Fragen betrifft und wenn wir wissen, daß es das Programm der Mehrheitspartei ist, dem auch der Herrscher zugestimmt hat. Was davon in Rechtsvorschriften verwirklicht wurde, gehört zu den Rechtsvorschriften, was aber noch nicht verwirklicht wurde, das ist nur Politik und kein Staatsrecht.

Der geschichtliche Teil dieses Paragraphen läßt nach unserer Ansicht vieles zu wünschen übrig. Abgesehen davon, daß auch dieser Teil unnötigerweise mit den Elementen der politischen Geschichte überlastet ist, halten wir ihn nicht für entsprechend, weil aus ihm nicht hervorgeht, daß es auch noch in der ersten Zeit der Habsburger bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein speziell organisiertes ungarisches Militär gab, das nicht nur aus den Elementen der Insurrektion bestand, sondern auch aus in den befestigten Plätzen und an den Grenzorten dislozierten ständigen Soldaten. Es geht aus diesem Teil auch nicht hervor, wie dieses ungarische Militär unter fremde Führung gelangte, welche Kämpfe der ungarische Reichstag im Interesse der Erhaltung des ungarischen Militärs und im Interesse seiner neuerlichen Unterstellung unter die ungarische Führung, sowie gegenüber dem Einströmen fremder Soldaten und die fremde militärische Führung entfaltet hat. Es genügt hier nicht, ein oder zwei Gesetze zu erwähnen. Des weiteren gibt uns dieser Teil auch darüber keine Aufklärung, wie das ungarisch organisierte Militär verschwunden ist und wie an seine Stelle in Ungarn gegen Ende des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts nach und nach aus ungarischen Soldaten, aber nach deutscher Art organisierte Regimenter

entstanden und diese ungarischen Regimenter aus militärischem Gesichtspunkte homogene Bestandteile eines ganzen, sogenannten kaiserlichen Heeres wurden, unter einheitlicher Führung und mit gleichförmigem Kommando. Auch erfahren wir hier nicht die Bedeutung des G. A. VIII: 1715, der nicht die Inartikulierung irgendeines k. k. Heeres ist, wie der Verfasser behauptet, sondern nur die Feststellung dessen, daß in Ungarn reguläres Militär zu erhalten ist, und zwar sowohl aus Inländern, wie auch aus Ausländern bestehend, was noch nicht bedeutet, daß durch das Gesetz bestimmt worden wäre, daß dieses in Ungarn zum Schutze Ungarns aus den Steuern und Einkünften Ungarns zu erhaltende reguläre Militär in einem Heer mit dem übrigen Militär des Herrschers zu vereinigen sei, noch aber, daß das ungarländische reguläre Militär nicht eine Rechtsinstitution Ungarns sei. Der erwähnte Teil des Werkes läßt auch nicht erkennen, daß in dem G. A. LXIII: 1741 und seither auch in den übrigen Gesetzen, mit denen Rekruten bewilligt wurden, diese Bewilligung immer unter besonderen Bedingungen geschah. Es geht aber auch nicht hervor, welche Bedeutung die immer mehr zunehmenden Bedingungen der Bewilligung von Rekruten hatten, durch die es dem ungarischen Reichstag gelungen ist, sich auf die Organisation des ungarischen Militärs einen wesentlichen verfassungsmäßigen Einfluß zu sichern. Das Werk des Verfassers läßt auch nicht erkennen, daß die ungarische Gesetzgebung dem nicht entsagt hat, daß die auf Grund des G. A. VIII: 1715 aufgestellten ungarischen Regimenter ausschließlich ungarische Rechtsinstitutionen bleiben, wenn es auch wahr ist, daß tatsächlich diese ungarischen Regimenter, deren Gesamtheit der G. A. I: 1802 das »ungarische Heer« benannt hat, militärisch mit dem aus den übrigen Ländern des Herrschers beigegebenen Militär in einem ganzen oder gesamten Heer vereinigt wurden. Es geht auch nicht aus dem Werke hervor, daß die Reichstage den tatsächlichen Zustand nicht zu ändern vermochten, daß die ungarischen Reichstage dennoch bestrebt waren, in den Bedingungen der Rekrutenbewilligung gewisse Forderungen hinsichtlich des ungarischen Heeres durchzubringen, durch die zum Ausdruck kommt, daß dieses Militär als rechtlich ungarische Institution betrachtet wurde. Solche Forderungen waren, daß das ungarische Militär nur in ungarische Regimenter eingereiht, daß die ungarischen Regimenter mit ungarischen Offizieren versehen werden, daß in den ungarischen Regimentern wieder das ungarische Kommando eingeführt werde, wie das vor 1751 der Fall war, und daß das Offizierkorps der ungarischen Regimenter einen besonderen Status bilde. Es gelang, die ersten zwei dieser Bedingungen in das Gesetzbuch aufzunehmen, bei den anderen zwei konnte das nicht erzielt werden. Anstatt all dies mitzuteilen, begnügt sich der Verfasser damit, einzelne Episoden der erwähnten Kämpfe anzuführen, die sich besonders auf die Kommandosprache beziehen,

doch sieht er von einer zusammenhängenden rechtsgeschichtlichen und nichtpolitisch-historischen Erörterung ab. Auf dieser Grundlage hätte er aber nach unserer Ansicht feststellen können, daß der Begriff der ungarischen Regimenter vor 1848 ein Rechtsbegriff war, daß die rechtliche Gesamtheit der ungarischen Regimenter wenn auch seltener, so doch schon als ungarisches Heer bezeichnet wurde, und daß dieses ungarische Heer ausschließlich eine Rechtsinstitution Ungarns, nicht aber eine gemeinsame Rechtsinstitution Ungarns und der übrigen Länder war.

Der Verfasser hätte auf Grund all dessen auch feststellen können, daß, wenn der G. A. XII:1867 von dem ungarischen Heer als einem ergänzenden Teil des ganzen Heeres spricht, unwillkürlich die rechtliche Lage des ungarischen Heeres vor 1848 in den Sinn fällt, und daß auch diese Bestimmungen des G. A. XII:1867 sowie viele seiner Bestimmungen in einem gewissen Maße die Kodifikation der Rechtszustände vor 1848 bildet.

Auch darin können wir mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, daß sich die Stellung des Königs hinsichtlich des Heeres seit 1867 wesentlich geändert habe. Der König hatte auch vorher hinsichtlich des ständigen Militärs das Recht auf Führung, Befehligung und innere Organisation. Der G. A. XII:1867 weist all das nicht als neues Recht in den Machtkreis des Königs, sondern konstatiert nur, daß das als ein verfassungsmäßiges landesfürstliches Recht des Königs dahin gehört. Doch ist der G. A. XII:1867 von dem im G. A. III:1848 ausgesprochenen Prinzip, nach dem der König die vollziehende Gewalt durch das Ministerium und unter Gegenzeichnung der Minister ausübt, nicht abgewichen, weil es die Führung, Befehligung und die innere Organisation als verfassungsmäßige landesfürstliche Rechte qualifiziert und weil das Gesetz selbst ein gemeinsames verantwortliches Ministerium errichtet, was auch bedeutet, daß der König die fraglichen, in seinen Machtkreis gewiesenen, verfassungsmäßigen landesfürstlichen Rechte durch dieses Ministerium und unter dessen Gegenzeichnung ausüben muß.

Der zweite Teil des III. Abschnittes beschäftigt sich mit dem Reichstag. Als Gegenstand des ersten Paragraphen dieses Teils bezeichnet der Verfasser den Parlamentarismus. Wenn wir bedenken, daß der Verfasser in der geschichtlichen Einleitung die Periode von 1351 bis 1790 als die des ständischen Staats charakterisiert, wundern wir uns einigermassen darüber, daß er auch über die Entwicklung und die Rechtsstellung des Reichstages in einem mit der Aufschrift 'Parlamentarismus' versehenen Paragraphen spricht, da wir doch bisher die Begriffe der ständischen und der parlamentarischen Verfassung als gegenüberstehend kannten. Über die Details bemerken wir nur, daß nach der Ansicht des Verfassers der G. A. XVI a. c.:1608 verfügt, die dem König zur Bestätigung unterbreiteten Artikel dürfen weder durch Ergänzung noch

Streichung geändert werden. Dem gegenüber konstatieren wir, daß in dem G. A. XVI a. c.:1608 der Reichstag verfügte, die Dekrete und die Artikel des Landes seien durch damit besonders betraute Personen zu sammeln, dem nächsten Reichstag zur Bestätigung zu unterbreiten und dann auch vom König zu genehmigen und zu bekräftigen. Das zitierte Gesetz verfügt daher über etwas ganz anderes, als was der Verfasser ihm zuschreibt. Die vom Verfasser dem G. A. XVI a. c.:1608 zugeschriebene Verfügung ist in dem G. A. XXVIII:1618 enthalten. Möglicherweise stehen wir aber hier auch nur einem Druckfehler gegenüber. Keineswegs hätte es jedoch geschadet, in Verbindung mit diesem Gesetzartikel zu erwähnen, warum dieses Gesetz geschaffen wurde, und daß der Vorgang, welchen der Gesetzartikel verbietet, auch früher, aber auch nachher oft genug vorkam. Der Verfasser hätte, indem er von der Teilnahme des Reichstages an der Gesetzgebung spricht, nicht unterlassen dürfen, sich auch auf den Titel 3 Teil II des Tripartitums, wie auch auf den G. A. XVIII:1835 zu berufen, der verfügt, daß Gesetze, die entgegen dem Titel 3 Teil II des Tripartitums entstanden sind, keinerlei Geltung haben sollen.

In dem, von dem Magnatenhause handelnden Paragraphen bringt der Verfasser, abgesehen von einer historischen Einleitung, einen unvollkommenen Auszug des G. A. VII:1885 über die Organisation des Magnatenhauses. Wir wollen hier nur auf einige geringere Fehler hinweisen, namentlich darauf, daß bei den Mitgliedern auf Grund des erblichen Rechtes die Erwähnung der fürstlichen Familien, bei den Mitgliedern auf Grund der Würden aus der Aufzählung der Bannerherren drei, nämlich der Tavernikus, der Oberst-Kämmerer und der Oberst-Truchseß, ferner der zweite Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ausgeblieben sind, und daß die königliche Kurie keinen Vizepräsidenten, sondern einen zweiten Präsidenten hat. Hinsichtlich des Initiativrechtes des Magnatenhauses erwähnt der Verfasser, es sei hier beim alten Zustand geblieben, doch vergißt er auszuführen, worin der alte Zustand bestanden hat. Ferner fehlen hier die Gründe und die Fälle des Aufhörens und der Sistierung der Magnatenhausmitgliedschaft.

Bei der Behandlung des Abgeordnetenhauses (§ 32) befolgt der Verfasser seine gewohnte Methode, indem er auch hier seine Ausführungen mit geschichtlichen und politischen Bemerkungen verquickt, das positive Rechtsmaterial aber in rohem Zustande, zum Teil auszugsweise mitteilt. Über den, von der Inkompatibilität handelnden Paragraphen bemerken wir folgendes: Als unter Inkompatibilität stehend erwähnt der Verfasser denjenigen, der von dem König eine Pension bezieht, während das Gesetz nicht von Pensionären, sondern von solchen spricht, die vom König ein Gnadengehalt beziehen. Als größerer Fehler fällt uns die Behauptung des Verfassers auf, daß in Inkompati-

bilitätsfällen der Gerichtshof des Abgeordnetenhauses unter dem Vorsitz des Präsidenten urteilt, während es gemäß dem Inkompatibilitätsgesetz und der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses keinen solchen Gerichtshof des Abgeordnetenhauses gibt. Diese Fälle werden durch den ständigen Inkompatibilitätsausschuß und durch die Inkompatibilitätsjury abgeurteilt, je nach der Natur des vorliegenden Falles. Die Inkompatibilitätsjury wird so gebildet, daß der Präsident des Abgeordnetenhauses zu Beginn jeder Session aus der Reihe der verifizierten Abgeordneten ein, die Namen von 80 Abgeordneten enthaltendes Verzeichnis zusammenstellt, aus deren Reihe von Fall zu Fall 12 ordentliche und 3 Ersatzmitglieder ausgelost werden. Diese bilden die Jury, die unter dem Vorsitz eines, von ihr selbst gewählten Präsidenten über den ihr zugewiesenen Inkompatibilitätsfall entscheidet. Wir wären neugierig zu wissen, woher der Verfasser seine früher erwähnte Behauptung genommen hat. Ein sonderbares Vorgehen des Verfassers ist auch, dass er sich am Ende dieses Paragraphen ganz unerwartet in die Erörterung eines aufgetauchten Inkompatibilitätsfalles, in dem es sich darum handelte, ob ein Diözesanbischof Abgeordneter sein kann, und in eine Kritik des damals gefällten Urteils einläßt.

Wir würden damit gar nicht fertig werden, die gesamten Fehler und Mängel aufzuzählen, die in den von dem Wahlgesetze und von der Verifikation handelnden Paragraphen (§§ 36 und 37), die ebenfalls nur knappe Auszüge der einschlägigen Gesetze sind, vorkommen. Es sei nur konstatiert: der Verfasser hat keine Kenntnis davon, daß mehrere Verfügungen des G. A. XXXIII:1874 über das Wahlverfahren durch den G. A. XV:1899 abgeändert wurden; der Verfasser teilt also diese abgeänderten Teile derart mit, als wären sie auch heute noch in Geltung. Während jedoch der Verfasser das Wahlgesetz noch leidlich exzerpiert, ist ihm die Reproduktion des Inhaltes des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Gültigkeit der Wahlen keinesfalls gelungen. Übrigens hat der Verfasser, wie es scheint, auch gar nicht das Gesetz selbst studiert. In einer Anmerkung beruft er sich auf einen, vor einigen Jahren in französischer Sprache erschienenen Essay eines unserer hervorragendsten Politiker und Redner. Wir haben diesen Essay gelesen und wahrgenommen, daß seine Worte und Sätze aus dem hier behandelten Teil der Arbeit des Verfassers widerhallen, nur daß die Worte und Sätze irgendwie vertauscht sind, so dass sie einen ganz anderen Sinn ergeben, als in welchem sie in dem erwähnten Essay geschrieben wurden. Der Verfasser scheint also auch diesen Essay nicht richtig verstanden zu haben. Um das zu illustrieren, erwähnen wir, daß der Verfasser konstatiert, die Jurisdiktion stehe dann der königlichen Kurie zu, wenn der gewählte Abgeordnete die Wahlmißbräuche begangen hat, oder wenn diese mit seiner Konnivenz begangen wurden, oder

wenn sie die Wahlfunktionäre verübten. Hinsichtlich der zweiten Kategorie aber, die die Fälle umfaßt, in welchen nicht der Abgeordnete den Mißbrauch begangen hat und in welchen der Einfluß der Mißbräuche auf das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung festzustellen ist, glaubt der Verfasser, ihre Beurteilung gehöre in den Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses (S. 95). Davon ist im Gesetz gar keine Rede, und auch die vom Verfasser als Grundlage angenommene Arbeit enthält eine solche Behauptung nicht.

Die folgenden zwei §§ 38 und 39 beschäftigen sich mit der Geschäftsordnung und mit den Bureaus. Wir wissen nicht, warum der Verfasser dem § 38 den Titel: Die Hausordnung und dem § 39 den Titel: Bureaux gegeben hat. Die Bezeichnung »bureaux« bedeutet im französischen Parlamentsrecht das, was der Verfasser in diesem Paragraphen mit dem Worte »Sektionen« bezeichnet. In diesem erwähnt er aber diese Sektionen, da sie tatsächlich außer Gebrauch gekommen sind, nur nebensächlich, und er beschäftigt sich hauptsächlich mit den Fachausschüssen, sodann damit, was eigentlich Gegenstand der Geschäftsordnung ist, nämlich mit der Beratung und mit dem Verfahren des Abgeordnetenhauses. Im § 38 beschäftigt er sich aber damit, was man unter Bureau im Französischen Parlamentsrecht in einer anderen Richtung versteht, nämlich mit der Konstituierung des Abgeordnetenhauses, mit der Wahl seines Präsidenten, seiner Vizepräsidenten und seiner Schriftführer.

Nun folgen zwei eigentümliche Paragraphen, deren Aufschrift »Obstruktion« und »Exlex« lauten. Bei diesen Aufschriften taucht unwillkürlich die Frage auf, was die Obstruktion und das Exlex in einem staatsrechtlichen Werke suchen, da das vielleicht doch keine Rechtsinstitutionen sind. Wir eilen zu bemerken, daß auch der Verfasser sich mit ihnen nicht als mit Rechtsinstitutionen beschäftigt, aber mit großem historiographischem Eifer auf zehn Seiten die politischen Verhältnisse beschreibt, unter welchen die Obstruktion entstanden ist, sich entwickelt hat usw. Wir wiederholen unsere Bemerkung, die wir schon in Verbindung mit einer anderen Stelle seines Werkes gemacht haben, daß die Behandlung derartiger Fragen wohl in ein Werk paßt, das sich mit den politischen Kämpfen unserer Tage beschäftigt, aber nicht in ein Werk, dessen Aufgabe die Schilderung unseres positiven Staatsrechtes ist. Wenn der Autor jedoch die Frage der Obstruktion durchaus anregt, so hätte er wohl die Möglichkeit gehabt, sich in eine juristische Analyse des Inhaltes der Geschäftsordnung einzulassen oder sich mit der sogenannten Rechtslehre des Obstruktion zu befassen, was er jedoch gar nicht versucht.

Der 3. Teil des III. Abschnittes beschäftigt sich mit der Regierung. Der in historischen Ableitungen sonst immer wortreiche Verfasser sieht hier von einer Skizzierung der geschichtlichen Entwicklung des un-

garischen Regierungsorganismus ab und begnügt sich mit der, ein wenig kühn klingenden Erklärung, das verantwortliche Ministerium sei unzweifelhaft der Rechtsnachfolger des uralten, seit 1231 ebenfalls verantwortlichen Palatinamtes. Es ist jedenfalls sehr schön, daß der Verfasser nach einem Zusammenhang zwischen dem Ministerium und den älteren Regierungsorganen forscht; es ist schön, daß er darauf hinzuweisen trachtet, daß seinerzeit auch der Palatin ein Organ der harmonischen Regierung zwischen dem König und der Nation war, und daß auch der Palatin aus dem gemeinsamen Vertrauen des Königs und des Landes seine Stelle einnahm. Dennoch kann nicht einfach behauptet werden, daß Ministerium sei ein Rechtsnachfolger des alten Palatinamtes, oder daß der Palatin seit 1231 ebenfalls verantwortlich war. Alle diese Fragen hätten eine etwas eingehendere Erörterung erheischt. War doch vor 1848 der Palatin nicht das einzige Regierungsorgan, sondern gab es doch damals auch andere Verwaltungsorgane: die Hofkanzlei, der Statthaltereirat, die Finanzkammer, so daß das Ministerium eigentlich an die Stelle dieser Organe trat, während das Palatinamt sich in anderer Richtung entwickelt hat. Diese Entwicklung in anderer Richtung beleuchtet aber der Verfasser nicht und läßt den Leser auch darüber im Dunkel, warum der G. A. VII: 1867 die Besetzung des Palatinamtes suspendiert hat. Nur nebenbei bemerken wir, daß die Behauptung, der Ministerpräsident in England heiße einfach First Lord of the Treasury, ebenfalls nicht zutreffend ist und dafür zeugt, daß der Verfasser die Theorie und die Praxis der englischen Verfassung auf diesem Gebiete nicht kennt.

Mit der Regierung und ihren Organen beschäftigt sich der Verfasser etwas zu kurz und begnügt sich hier mit der auszugsweisen Beschreibung des G. A. III: 1848, wie mit der Mitteilung der Bestimmungen des G. A. XII: 1867 über die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister. Aber auch hier sind die daran geknüpften Folgerungen in vielen Hinsichten nicht zutreffend. Welches Paradoxon erblickt der Verfasser darin, daß das Gesetz nur das Recht der Ernennung der Minister durch den König kennt, die Einschränkung jedoch dieses Rechtes durch die Notwendigkeit, die Regierung der Mehrheit zu entnehmen, mit keinem Worte erwähnt? Auch darin sehen wir keinerlei Paradoxon, daß im Gesetz nur über die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Reichstag die Rede ist, während die Regierung dennoch ohne das Vertrauen des Staatsoberhauptes nicht bestehen kann. All diese Ausführungen zeigen, daß der Verfasser auf diesem Gebiete wahrlich ein Laie ist. Ebenso wenig ist es richtig, daß das ungarische Staatsrecht nur ein gesamtes Ministerium kennt, das einzelne Abteilungen hat. Wie würde denn das ungarische Staatsrecht nicht auch einzelne Minister kennen, wenn der G. A. III: 1848 bestimmt, daß die Ver-

fügungen des Königs nur dann gültig sind, wenn sie durch einen der Minister gegengezeichnet sind? Dieser Paragraph enthält auch noch einen anderen Irrtum, beziehungsweise Verstoß, indem hier behauptet wird, in allen Kompetenzfragen »zwischen den einzelnen Ministern oder zwischen den ordentlichen und dem Verwaltungsgerichtshof« sei der Ministerrat die höchste inappellable Instanz. Dadurch beweist der Verfasser, daß er von dem G. A. LXI:1907 keine Kenntnis hat, der einen besonderen Gerichtshof für Kompetenzstreitigkeiten errichtet und diesem diejenigen Fälle von Kompetenzkonflikten zuweist, über die früher tatsächlich der Ministerrat entschieden hat.

Auch in dem den Staatsrechnungshof und die Gerichte behandelnden Paragraphen haben wir mehrere Fehler gefunden, so z. B., daß die Richter nur im Alter von 70 Jahren in Pension treten, was nicht steht, da ein neueres, dem Verfasser, wie es scheint, unbekanntes Gesetz (G. A. XI:1885) diese Vorschrift des G. A. IV:1869 schon abgeändert und die 70 Jahre auf 65 Jahre herabgesetzt hat, während der G. A. XXX:1892 die frühere Altersgrenze nur für die Richter an der königlichen Kurie und für Richter in gleichem Range wiederhergestellt hat. Ein weiterer Fehler ist die Behauptung, daß die Richterstellen vom Ministerium besetzt werden, was ebenfalls unrichtig ist, da sämtliche königliche Richter vom König ernannt werden, natürlich auf Vorschlag und unter Verantwortlichkeit des Justizministers. All das erwähnen wir nur flüchtig und gelangen nun zu dem von den Munizipien handelnden Teil.

Lange wollen wir uns bei diesem Paragraphen nicht aufhalten. Sehen wir doch dieselbe Methode und Bearbeitungsart sowohl im geschichtlichen, wie im dogmatischen Teile, welche wir auch bei anderen Fragen sahen. Doch können wir auch hier nicht unterlassen, auf einige schwerwiegende Irrtümer hinzuweisen. Der Verfasser behauptet, daß mit dem G. A. VI:1876 in jedem Munizipium eine sogenannte Verwaltungskommission errichtet wurde (er nennt sie unrichtig »Ausschuß«), deren Aufgabe die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände für den Munizipalausschuß ist (S. 126); das ist jedoch unrichtig, denn diese Aufgabe fällt dem ständigen Ausschusse des Munizipalausschusses zu, während die Verwaltungskommission neben dem Munizipalausschusse eine, mit selbständigem Entscheidungsrechte bekleidete, besondere Behörde ist. Die Verwaltungskommission erwähnt der Verfasser als ein vorbereitendes Organ des Munizipalausschusses, der Organisation des Munizipalausschusses selbst gedenkt er aber erst viel später nur mit einigen Worten (S. 127). Auch dort führt er nicht aus, welche Rechtsstellung der Munizipalausschuß einnimmt, denn was er darüber sagt, daß nämlich die Munizipalversammlungen das Recht haben, für sich Statute zu schaffen, genügt nicht. Was aber das Recht

des Munizipalausschusses (denn der Verfasser versteht, ohne zu sagen: warum, offenbar den Munizipalausschuß unter der Bezeichnung »Munizipalversammlungen«) betrifft, für sich Statute zu schaffen, ist eine irrtümliche Behauptung, denn das würde bedeuten, daß er nur das Recht hat, eine Geschäftsordnung zu statuieren, während er auch Rechtsvorschriften allgemeiner Geltung bestimmen kann.

In sehr unvollkommener Weise beschäftigt sich der Verfasser mit dem Recht der Munizipien, gegen die Regierungsverordnungen Repräsentationen zu unterbreiten und Widerstand zu leisten. Er wirft sehr leichtfertig die Behauptung hin, daß die Regierung demnach der Renitenz der Komitate unschwer Herr werden kann, den Fall ausgenommen, wo es sich um wirklich ernste Garantien der Verfassung handelt. Den Tatsachen entspricht auch die Behauptung des Verfassers nicht, daß der Obergespan seit 1886 ein Beamter ist, und dass er beim Rücktritt des Ministeriums ebenfalls seine Demission geben muß (S. 127). Der Obergespan war vor 1886 ebenso Beamter, wie er es seither ist, doch ist er jetzt nicht weniger ein politischer Beamter als er es früher war, dafür aber, daß er bei einem Wechsel im Ministerium resignieren müsse, gibt es keine Rechtsvorschrift. Die Behauptung des Verfassers, daß der Obergespan Verordnungen erlassen kann (S. 127), ist nicht präzise, denn daraus könnte jedermann entnehmen, daß der Obergespan Verordnungen allgemeiner Geltung herausgeben kann, während er solche Verordnungen, oder richtiger »Weisungen«, nur im Kreise des ihm zukommenden Kontroll- und Aufsichtsrechts an die munizipalen und kommunalen Organe richten kann. Der die Munizipien betreffende Teil erweckt übrigens den Anschein, als hätte sich die frühere Organisation der Munizipien erst im Jahre 1886 geändert, während die Munizipien in ihrer neuen Form schon 1870 organisiert wurden und selbst die im Jahre 1848 erfolgte provisorische Regelung die frühere Organisation der Komitate in großem Maße geändert hat. Der Verfasser beschäftigt sich dann wieder eingehender damit (S. 128, 129) welche Ansichten über die Reform der Munizipalverwaltung aufgetaucht sind, welche Politiker und welche Parteien die einzelnen Richtungen unterstützt haben, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und ihre Organisation jedoch fertigt er ganz summarisch ab (S. 129).

Mit den folgenden zwei Abschnitten, die die Leitung der Kirche und der Schule (IV. Abschnitt) und die Nebenländer (V. Abschnitt) behandeln, wollen wir uns nicht beschäftigen, nicht als hätten wir nicht auch hier Bemerkungen und Einwendungen, sondern weil der IV. Abschnitt, in dem der Verfasser sogar die Bestimmungen des Ehegesetzes mitteilt, nach unserer Ansicht eigentlich zu wenig in dieses Werk gehört, ferner weil wir uns mit dem Gegenstand des V. Abschnittes, Kroatien und Slavonien, wie auch Fiume aus einem gewissen Gesichtspunkte

schon beschäftigt haben, und schließlich, weil wir trachten müssen, diese ohnehin schon zu lange Kritik zu beenden. Bei dem letzten Abschnitt jedoch, dessen Gegenstand das Verhältnis zwischen Ungarn und dem österreichischen Kaisertum bildet, müssen wir uns ein wenig aufhalten.

Es entspricht dem Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes, daß der Verfasser diesen Teil nicht an die Spitze, sondern an den Schluß seines Werkes stellt. Denn dieser Standpunkt kennt keine gemeinsame Verfassung Ungarns und Österreichs als einheitlicher Staatenformation, keine gemeinsame Herrschermacht und keine gemeinsame Souveränität, sondern nur die Modifikation der besonderen Verfassungen der beiden Staaten infolge des Verbandes, der zwischen ihnen besteht. Kraft dieses Verbandes haben die beiden Staaten in einem gewissen Maße gleichförmige Verfassungsvorschriften, gemeinsame Angelegenheiten, gemeinsame Organe und besondere Organe, die in gemeinsamen Angelegenheiten in gemeinsamem Einvernehmen vorgehen. Mit Rücksicht darauf, daß der Standpunkt des österreichischen Staatsrechts von dem hier geschilderten abweicht und daß auch das, in diesem Unternehmen erschienene übrigens ausgezeichnete Werke Ulbrichs über das Staatsrecht Österreichs auf jenen anderem Standpunkt steht, hätte es, wie wir es glauben, nicht geschadet, die Verschiedenheit dieser beiden Standpunkte festzustellen und ein wenig eingehender zu untersuchen.

Das ungarische Staatsrecht kennt nicht das einen Selbstzweck bildende Reich als ein Ganzes, was zwei Hälften hat, sondern nur die beiden Staaten, deren jeder ein Selbstzweck und ein besonderes Ganzes ist, die aber miteinander im gemeinsamen Interesse in einen rechtlichen Verband mit Institutionen getreten sind, um ein Ziel zu erreichen, in dem sich ihre Interessen begegnen. Dieser Verband bedeutet nach dem ungarischen Staatsrecht den Reichsverband. Die ungarische Nation will diesen Verband, in den sie 1722 selbstbewußt, aber mit voller Aufrechterhaltung ihrer Staatlichkeit eingetreten ist, den sie auch 1848 nicht verleugnet, 1867 aber neuerlich anerkannt und geregelt hat, ehrlich und aufrichtig einhalten, weil das ihr eigenes Interesse ist. Doch kann die ungarische Nation nicht gestatten, daß die Idee des tausendjährigen besonderen ungarischen Staates, welcher das natürliche Produkt der staatsbildenden Kraft und Tätigkeit eines Volkes ist, untergeordnet werde der österreichischen Reichsidee viel jüngeren Datums, die nur das künstliche Ergebnis einer Politik zum Gegenstande hat, welchem selbst in Österreich noch immer kein zur Nation sich entwickeltes Volk, sondern nur ein mechanisches Konglomerat von mehreren Völkerschaften als Substrat dient. Es macht keinen Unterschied, wenn auch diese Reichsidee neuestens zu einer sogenannten österreichisch-ungarischen erweitert wird.

Wir hielten es für notwendig, diese Bemerkung zu machen, denn

wir glauben mit der Erörterung dieser Fragen kann man auch manches dazu beitragen, damit der ungarische Standpunkt verstanden und gewürdigt, und die Gegensätze zwischen dem ungarischen und dem österreichischen Staatsrecht ausgeglichen werden, und damit bei Respektierung und vorbehaltloser Anerkennung der historischen Rechte Ungarns, das so notwendige gegenseitige Einverständnis und die aufrichtige Vereinigung der Gemüter, die »mutua cointelligentia et sincera animorum unio«, die schon in den Gesetzartikeln I und II: 1722/3 als wünschenswert bezeichnet wurden, endlich einmal eintrete.

Der Verfasser beschäftigt sich wohl auch unter anderem einigermaßen mit diesen Fragen in dem letzten § dieses Abschnittes und mengt diese Fragen auch in die historische Erörterung im ersten Paragraphen des Abschnittes. Doch wer immer diese Paragraphen lesen wird, kann sich überzeugen, daß sie von dem juridischen Unterschied zwischen den Standpunkten des ungarischen und des österreichischen Staatsrechtes kein klares Bild bieten, und ebensowenig bieten sie ein klares Bild vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes. Denn abgesehen von den Widersprüchen, die zum Beispiel im § 69 vorkommen: daß Ungarn einesteils seine selbständige Staatlichkeit bewahrt hat, daß aber andererseits die Pragmatische Sanktion ein Grundgesetz der ganzen Monarchie ist (S. 125), ferner, daß der die Delegationen behandelnde Teil des G. A. XII: 1867 den Charakter eines inneren Bündnisses, der die wirtschaftlichen Fragen behandelnde Teil aber einen internationalen Charakter hat (S. 128), entbehren diese Paragraphen der fachgemäßen juridischen Analyse der Fragen vollkommen.

Der erste Paragraph dieses Abschnittes (§ 60 des ganzen Werkes) bietet die Vorgeschichte des Verhältnisses der beiden Staaten. Mit seinem Gegenstand haben wir uns in einem gewissen Maße schon beschäftigt. Hier müssen wir uns wiederholt gegen die Behauptung des Verfassers verwahren, daß der Herrscher die beiden Länder untrennbar regiert und wir müssen betonen, daß im Sinne der G. A. I und II vom Jahre 1723 nicht das Beherrschen und das Regieren untrennbar und simultan ist, sondern nur der Besitz. Ferner müssen wir uns auch dagegen verwahren, was der Verfasser aus dem unrichtig zitierten Worte »infallibiler« zu folgern scheint. Im übrigen beschränken wir uns nur auf einige Bemerkungen und insbesondere darauf, dem Verfasser gegenüber festzustellen, daß die Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten in dem G. A. XVII: 1790 in einem gewissen Maße wohl anerkannt war, da dieses Gesetz besagt, daß die inneren Angelegenheiten Ungarns durch Ungarn, seine auswärtigen Angelegenheiten aber mit Einflußnahme von Ungarn zu verhandeln sind. Die Gemeinsamkeit der Kriegsverwaltung jedoch fand vor 1848 keine gesetzliche Anerkennung. Denn die Umstände, daß es dem ungarischen Reichstag nicht gelungen

ist, den wiederholten Versuch zu inartikulieren, daß eine besondere Heeresverwaltung organisiert werde, daß infolgedessen die tatsächlich fungierende gemeinsame Heeresverwaltung bestand und daß ihr Organ ein bis zweimal auch in den Gesetzartikeln erwähnt wird, die entgegen dem, in dieser Besprechung bereits zitierten G. A. XXVIII: 1618 (nämlich Verbot nachträglicher Ergänzungen von Reichtagsartikeln) zustandekommen sind und denen gegenüber wir auch sonst spätere Gesetze mit entgegengesetzten Verfügungen haben: können nicht als gesetzliche Anerkennung der Gemeinsamkeit der Heeresverwaltung betrachtet werden. Daß auch der G. A. VIII: 1715 nicht als solche Anerkennung gilt, haben wir bereits ausgeführt.

Die Aufschrift des § 61 lautet: »Der Ausgleich«, die des § 62 »Die Quote«, die des § 63 »Die gemeinsame Regierung« und die des § 64 »Die Delegation«.

Daraus ist zu ersehen, daß diese Paragraphen der Einteilung des G. A. XII: 1867 folgen und sie sind auch tatsächlich nichts anderes, als die Mitteilung der Bestimmungen dieses Gesetzartikels, verquickt mit einer Erörterung der Umstände, unter denen dieser Gesetzartikel zustandekommen ist.

Da der Verfasser sich mit diesen politischen Antezedentien sehr eingehend beschäftigt, kommt er natürlich nicht dazu, die bei der Skizzierung der gemeinsamen Angelegenheiten vorkommenden schwierigen Fragen juristisch zu analysieren, oder die Unterschiede beziehungsweise Ähnlichkeiten zu prüfen, die zwischen dem Inhalt des G. A. XII: 1867 und dem Rechtszustand vor 1848 bestehen. Ebenso wenig nimmt er sich die Mühe, die Fragen festzustellen, über die der G. A. XII: 1867 nur allgemeine prinzipielle Bestimmungen enthält und die dann später einer Lösung bedürften. Auch erwarten wir vergebens, daß der Autor über die von 1867 bis auf unsere Tage erfolgte weitere legislative Regelung dieser Fragen etwas sage. Die im Programm der Neuner-Kommission berührten Fragen bilden nur einen Teil der hier angedeuteten und überdies ist nicht eine Behandlung dieser Fragen in jener Manier im Staatsrechte notwendig, in der der Verfasser sich mit ihnen beschäftigt.

Als Spezimen für die Methode, mit der der Verfasser auch die Materie des Ausgleiches behandelt, betrachten wir den, von den Delegationen handelnden Paragraphen des näheren (S. 187—193). Nach einer Ausführung darüber, wie die Idee der Delegation entstanden ist, teilt der Verfasser den Text der §§ 29—49 des Gesetzes mit, die von den Delegationen handeln, und zwar teils wörtlich, teils auszugsweise. Über den Inhalt dieser Paragraphen weiß der Verfasser nichts anderes zu bemerken, als in Verbindung mit dem § 49 den Umstand, daß in einem konkreten Falle eine Kontroverse in der Frage aufgetaucht ist, wem das Recht zusteht, die Ersatzmitglieder der Delegation einzuberufen, ob dem

Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder dem der Delegation. Dann fährt er mit der Reproduktion des § 50 des Gesetzes fort, der die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister betrifft. Nach einer kurzen Bemerkung, die sich auf die Natur des Wirkungskreises der Delegation bezieht, folgt die Mitteilung, daß die österreichische Gesetzgebung die Institution der Delegation anders geregelt hat und dann die Konstatierung dessen, daß das österreichische Gesetz sie als Zentral-Parlament auffasse und diese Tendenz auch durch die Phraseologie des österreichischen Gesetzes noch mehr betont wird. Somit gelangt der Verfasser zu der Frage, in welchem Sinne das Wort: »Reich«, auf das er abzielt, in Österreich und in Ungarn angewendet wird, wieviel Debatten über diese Frage in der ungarischen Delegation entstanden sind und daß die oppositionellen Mitglieder der Delegation, nachdem die ihnen erteilte Antwort sie nicht befriedigt hatte, am 10. November 1868 ihre Delegierten-Mandate niederlegten, daß seither die Delegation nur eine Kommission der Regierungspartei war, bis sich eine auf staatsrechtlicher Basis stehende Opposition bildete und daß die Unabhängigkeitspartei an der Delegation nie teilnahm, bis die Koalition im Jahre 1906 zur Regierung gelangte. Der Verfasser führt dann aus, aus welchen Kreisen die Delegation gewählt wird und kommt wieder auf die Titelfrage »Reich« zurück, wie auch darauf, wie Graf Julius Andrassy im Jahre 1868 seinen diesbezüglichen Standpunkt erörtert hat. Nach all dem stellt der Verfasser fest, daß der Wirkungskreis der Delegation seit 1880 infolge der Okkupation von Bosnien und der Herzegowina erweitert wurde, daß der G. A. VI: 1880 die Administration dieser Länder der gemeinsamen Regierung übertragen hat, wodurch der gemeinsame Finanzminister einen wichtigen Wirkungskreis erlangte.

Dann folgen zwei Behauptungen, die den Tatsachen nicht entsprechen, nämlich daß seit dem erwähnten Gesetz die Delegationen das Budget der okkupierten Provinzen verhandeln, und daß die Delegationen, auch seit Bosnien eine konstitutionelle Vertretung hat, das Budgetrecht ausüben. (Wohl pflegte das Budgetrecht der okkupierten Provinzen den Delegationen vorgelegt zu werden, aber nicht zur Feststellung sondern nur zur Orientierung. Ein Budgetrecht haben die Delegationen über dieses Budget auch zur Zeit der Okkupation nicht geübt und sie üben es jetzt um so weniger, da es nunmehr von dem bosnisch-herzegowinischen Landtag geübt wird.) Nach diesen Behauptungen erklärt der Verfasser, daß durch diese Änderungen in allen nicht zur Autonomie gehörenden Gegenständen (wir wissen nicht, von welcher Autonomie der Verfasser spricht) das politische Gewicht dieser Institutionen bedeutend angewachsen ist. Dann kehrt er wieder zu der, schon einmal verlassenen Frage zurück, daß die Delegationen kein Recht haben Gesetze zu schaffen und zitiert einen einschlägigen Ausspruch Franz Deáks. Hier-

auf kommt er wieder auf die Titelfrage (nämlich auf die Frage des Gebrauches und des Ausdruckes »Reich«) zu sprechen und stellt fest, daß diese Frage durch das Allerhöchste Handschreiben vom 17. November 1868 erledigt wurde, indem Se. Majestät verordnete, daß der offizielle Name seines Reiches »Österreich-Ungarn« oder die »österreichisch-ungarische Monarchie« sein solle. (Hier müssen wir bemerken, daß auch die Behauptung irrig ist, das zitierte Handschreiben habe die erwähnten zwei Ausdrücke festgestellt, denn es schreibt die Ausdrücke: »österreichisch-ungarische Monarchie« oder »österreichisch-ungarisches Reich« vor.) Der Verfasser behauptet, daß dadurch die Parität auch in dem internationalen Verkehr eingeführt wurde. Der Verfasser konstatiert sodann, daß die auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Julius Andrassy erfolgte Entscheidung ein Protest sowohl gegen die Zentralisation wie gegen den Föderalismus war, und daß der Direktor des k. k. Staatsarchivs, Alfred v. Arneth, bis zuletzt die Beibehaltung des Namens Österreich für die ganze Monarchie verfocht, jedoch vergebens. Schließlich stellt der Verfasser in diesem, von der Delegation handelnden Paragraphen fest, ein weiterer Schritt zur gesetzlichen Parität war, daß nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. Oktober 1889 die gemeinsamen Institutionen, auch das Heer, »kaiserlich und königlich« genannt werden.

Das ist die Methode des Verfassers, der wir auch in den übrigen Teilen seines Werkes begegnen: gar kein System, lauter rhapsodische Bemerkungen, viel Überflüssiges, irrige Behauptungen, das Wesentliche aber fehlt.

Bevor der Verfasser auf dem eingeschlagenen Wege, nämlich den Bestimmungen des G. A. XII: 1867 folgend, auf die Behandlung der übrigen, in diesem Gesetze berührten Fragen übergeht, schiebt er einen Paragraphen über die Regierung Bosniens und der Herzegowina ein. Wenn wir es gebilligt haben, daß der Verfasser das Verhältnis zwischen Ungarn und Österreich in einem besonderen Abschnitt am Schlusse des Werkes behandelt, so können wir es nicht billigen, daß er den Teil über die Verwaltung und die Rechtsstellung Bosniens und der Herzegowina in diesen Abschnitt aufgenommen hat. Denn seit der Erklärung der Annexion fällt das Verhältnis der beiden Staaten hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina unter einen ganz anderen Gesichtspunkt, als das hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten bestehende Verhältnis. Bosnien und die Herzegowina bilden keine gemeinsame Angelegenheit. Die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina durch gemeinsame Organe ist keine Folge des G. A. XII: 1867, denn gemäß diesem Gesetzartikel ist der Wirkungskreis des gemeinsamen Ministeriums genau umschrieben und dieser Wirkungskreis kann hinsichtlich keines, unter der Souveränität des Herrschers stehenden Gebietes die Ausübung der ge-

samtlichen staatsgewaltlichen Befugnisse enthalten. Die sogenannte »österreichisch-ungarische Monarchie« kann auch auf Grund des G. A. XII: 1867 kein Gebiet umfassen, das nicht zu dem Gebiete eines der beiden Staaten gehört. Ein gemeinsames Gebiet oder ein gemeinsam verwaltetes Gebiet kann es im Sinne dieses Gesetzes nicht geben. Wenn trotzdem bei der kundgemachten, jedoch nicht vollzogenen Annexion Bosniens und der Herzegowina (nicht vollzogen, weil die beiden Länder noch nicht dem einen oder anderen Staat annektiert, das ist ausgeschlossen sind) die Verwaltung dort transitorisch von beiden Staaten gemeinsam und simultan erfolgt, kann das nicht als eine Folge des G. A. XII: 1867 betrachtet werden, sondern nur als eine, von diesem Gesetz unabhängige Regelung, und deshalb muß die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina aus einem ganz anderen Gesichtspunkte behandelt werden, als die auf dem G. A. XII: 1867 beruhenden gemeinsamen Angelegenheiten. Die Behandlung Bosniens und der Herzegowina gehört im ungarischen Staatsrecht in den von den Nebenländern handelnden Abschnitt. Der Grund hierfür geht daraus hervor, was wir bereits über die Ansprüche gesagt haben, die Ungarn sich auf die früher unter seiner Oberhoheit gestandenen Provinzen vorbehalten hat und vorbehält.

In eine weitere Behandlung des Inhalts dieses Paragraphen wollen wir uns nicht einlassen. Leider können wir es nicht für so zweifellos halten, wie der Verfasser, daß die historischen Rechte der ungarischen Krone auf diese Provinzen anerkannt wurden, und eben deshalb hätten wir gewünscht, daß der Verfasser als Geschichtsschreiber diese historischen Rechte ein wenig eingehender nachgewiesen hätte. Namentlich hätte er nachweisen sollen, wann Bosnien und die Herzegowina mit Ungarn in einen Verband gelangten, daß Ungarn während der 393 Jahre (1135 bis 1528), da dieser Verband bestand, seine Oberhoheit bald stärker, bald schwächer geltend machte und aufrechterhielt, daß die nördliche Hälfte Bosniens, insbesondere gegen das Ende der Periode, bevor es endgültig unter die Türkenherrschaft gelangte, von 1464 bis 1528 ein unmittelbares ungarisches Grenzbanat beziehungsweise Grenzkapitanat war usw. usw.

Andererseits hätte sich der Verfasser auch damit beschäftigen müssen, warum und wie weit der § 5 G. A. VI: 1880 es hindert, daß Ungarn seine historischen und, können wir hinzufügen, auch aus der geographischen Lage folgenden natürlichen Ansprüche auf diese Provinzen geltend macht. Statt dessen begnügt sich der Verfasser damit, zu konstatieren, daß auch Österreich auf diese Provinzen Anspruch erhebt und den Text des durch die Parlamente noch gar nicht verhandelten Gesetzentwurfes über die Annexion Bosniens und der Herzegowina, wie auch auszugsweise den Motivenbericht mitzuteilen. Die außer-

ordentlichen Schwierigkeiten aber, mit denen die rechtliche Konstruktion der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit verbunden ist, umgeht er einfach damit, daß er aus dem Umstande, wonach die im Dienste der Verwaltung dieser Länder stehenden ungarischen oder österreichischen Staatsbürger die Landesangehörigkeit erlangen und daher ungarische oder österreichische Staatsbürger in einem gewissen Falle dort das Wahlrecht besitzen, die bewunderungswerte Folgerung ableitet, daß auch darin die Geltendmachung der doppelten Staatsbürgerschaft im Bürgerrecht und im Wahlrecht zu erblicken sei (S. 195).

In den folgenden zwei Paragraphen, in den §§ 66 und 67, nimmt der Verfasser den fallen gelassenen Faden des G. A. XII: 1867 wieder auf. In dem ersterwähnten Paragraphen, der »Der wirtschaftliche Ausgleich« lautet, behandelt er nur die sogenannte Staatsschuldenfrage, in dem zweiten aber, der die Aufschrift »Zoll- und Handelsvertrag« hat, die eigentlichen wirtschaftlichen Ausgleiche, ausgenommen die Bank- und die Valutafrage, denen er einen besonderen Paragraphen (§ 68) widmet. Seine Methode ist beiläufig auch hier dieselbe, der wir bei dem von den Delegationen handelnden Paragraphen begegneten. Nach einer historischen Einleitung folgt der Text der §§ 58—68 des G. A. XII: 1867, dann folgen die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes mit der Behauptung, sie seien im Wesen mit denen des ungarischen Gesetzes identisch, wodurch der Verfasser nur bekundet, daß er die, in dieser Hinsicht zwischen den österreichischen und ungarischen Gesetzen bedauerlicherweise ebenfalls bestehenden nicht unwesentlichen Unterschiede nicht kennt.

Dann folgen die seit 1867 abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse und eine Übersicht über die Fragen, die in Verbindung mit den seit 1867 zustande gekommenen wirtschaftlichen Ausgleichen aufgetaucht sind, die ebenfalls mit irrigen Behauptungen vermengt ist, und schließlich ein ausführlicher, aber ungenauer Auszug des am 8. Oktober 1907 in Budapest abgeschlossenen Vertrages über die Handels- und Verkehrsverhältnisse der beiden Staaten (S. 209—219).

Aus vielen Artikeln läßt der Verfasser das Wesen aus und teilt nur die nebensächlicheren Bestimmungen mit. Z. B. aus dem Artikel VII über die Seeschifffahrt, aus dem Artikel VIII über die Flußschifffahrt, aus dem Artikel XI über das Konsularwesen usw. Bei einigen Artikeln geht er bei der Aufzählung der Details sogar so weit, daß wir glauben, der Leser, der hier ein Staatsrecht zu finden glaubt, werde von der Lektüre dieses Paragraphen nicht sehr entzückt sein, indem die die Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer, die Erfindungspatente, die Schutzmarken und Muster betreffenden Detailbestimmungen in sehr weitläufigem Auszug mitgeteilt sind (S. 212—217). Jedenfalls wird er sich aber mit großem Respekt vor dem finanziellen und industriepolitischen

Sachverständnis des Verfassers beugen, der konstatiert, dieser Vertrag sei hinsichtlich der indirekten Steuern für Ungarn besonders nachteilig und unter anderem für die Kanditenindustrie Ungarns sogar gefährlich (S. 220)! Über die rechtliche Bedeutung des Vertrages bemerkt er, die Vertragsform sei bis ins geringste Detail ausgeführt und die Staatlichkeit Ungarns überall gewahrt. Wir müssen dem entgegenhalten, daß die früheren Zoll- und Handelsbündnisse, die ebenfalls Verträge zwischen den beiden Staaten waren, die Staatlichkeit Ungarns nicht minder gewahrt haben. Auch darin können wir mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, dieser Vertrag sei die erste Abänderung des G. A. XII: 1867, nur deshalb, weil die mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge in Zukunft neben dem Minister des Äußeren auch die Handelsminister Oesterreichs und Ungarns unterfertigen werden. Diese Bestimmung ist nicht im Widerspruch mit dem § 8 der G. A. XII: 1867.

Der folgende Paragraph beschäftigt sich mit der Bank und mit der Valuta, der letzte Paragraph des Buches aber mit dem Wesen des Ausgleiches. Der Verfasser führt hier aus, wie er das Verhältnis der beiden Staaten zu einander und dessen rechtliche Natur auffaßt. Wenn auch in diesen Ausführungen sich Thesen befinden, deren Richtigkeit wir anerkennen, so bildet dennoch auch dieser Teil vielmehr eine politische Würdigung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten, als eine wissenschaftliche, juristische Analyse dessen, welche rechtliche Natur dieses Verhältnis aus dem Gesichtspunkte des ungarischen Staatsrechtes hat.

Wir sind am Ende unserer Kritik angelangt. Wir könnten noch viele Bemerkungen und Einwendungen machen, doch glauben wir schon genug dazu vorgebracht zu haben, damit unser, in dieser Kritik ausgesprochenes Urteil jedem unbefangenen denkenden Juristen gerechtfertigt erscheine.

Wir geben zu, daß der Verfasser sein Werk in gutem Glauben geschrieben hat, daß er glaubte und glaubt, dies sei das Staatsrecht Ungarns und daß es so geschrieben werden mußte. Doch können wir ihm den Vorwurf zweier schwer wiegender Fehler nicht ersparen. Wir können ihn von dem Vorwurf nicht freisprechen, daß er, als von einer ernststen wissenschaftlichen Stelle des Auslandes die Aufforderung an ihn erging, das Staatsrecht Ungarns zu schreiben, sich selbst nicht mit entsprechender Einkehr geprüft hat, ob er imstande sein wird, der an ihn gestellten schwierigen Aufgabe zu entsprechen, ob das Gebiet seiner sonstigen Tätigkeit geeignet ist, damit er auf Grund der dort erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse auf einem, ihm fremden wissenschaftlichen Gebiete imstande sein wird, ein entsprechendes Werk zu schaffen, das berufen sein wird, gleichsam die ungarische staatsrechtliche Wissenschaft

vor dem Ausland zu vertreten. In dieser Hinsicht können wir das, was der Verfasser in dem Vorworte zu seinem Werke sagt, nicht akzeptieren, denn der Umstand, daß viele Institutionen des ungarischen Staatsrechtes durch den historischen und politischen Hintergrund in gewisser Richtung beleuchtet werden, entkleidet das ungarische Staatsrecht nicht seines juridischen Charakters und läßt es nicht ausschließlich als Geschichte und Politik erscheinen.

Der zweite Fehler des Verfassers war, daß er, wenn er schon Vertrauen zu sich hatte und es übernahm, den Kreis seines eigentlichen Gegenstandes zu überschreiten und auf einem fremden Gebiete eine Tätigkeit zu entfalten, nicht mit doppelter Sorgfalt ans Werk ging. Der Verfasser hat, wie wir aus dem Ergebnis sehen, selbst die gewöhnliche Sorgfalt unterlassen, wodurch er nicht nur dem ausgezeichneten wissenschaftlichen Unternehmen, in dem sein Werk erschienen ist, sondern auch Ungarn, dem ungarischen Staatsrechte und der ganzen ungarischen Wissenschaftlichkeit außerordentlich geschadet hat. Das erste ist seine eigene Sache, das zweite die seiner Auftraggeber, das dritte aber ist auch unsere Sache! Deshalb und auf dieser Grundlage müssen wir uns entschieden dagegen verwahren, daß wer immer das Staatsrecht Ungarns, die staatsrechtliche Wissenschaft Ungarns nach diesem Buche beurteile.

Wir wiederholen, dieses Buch ist kein Staatsrecht, es ist nicht ein Buch des ungarischen Staatsrechtes.

Die Gentry in Ungarn.

Von Hofrat Professor Viktor Concha.

I.

ADEL und Hochadel sind Doppeltriebe eines Stammes. Der eine hat ungemein zahlreiches, doch kleines Geäst, er entwickelt sich zu einem Dickicht, aus dem nur hie und da ein vereinzelter Waldbaum emporragt; der andere besteht aus mächtigen, weitwipfeligen, imposanten Baumriesen, die weit voneinander gesondert stehen und so entfernt von dem zum Dickicht gewordenen Adel, daß das Bewußtsein ihrer gemeinsamen Wurzel verdunkelt wurde und sogar die beiden gemeinsame Bezeichnung aufhörte.

Aus dem Hochadel wurde der Stand der Großen, nach lateinischer Benennung das Magnatentum, das sowohl seiner staatsrechtlichen Stellung, als auch seiner Vermögensverhältnisse und Titel wegen seit langer Zeit für etwas ganz anderes gehalten wird, als der in seiner rechtlichen Stellung verkürzte, in seinem Vermögen herabgekommene

Adel, der seine Bezeichnung als Adel teils wegläßt, teils verändert. Dieser nennt sich nämlich seit der großen Umwandlung vom Jahre 1848 Mittelstand, dagegen nimmt der vornehmere Teil desselben seit den letzten 30 Jahren einen ganz fremden, englischen Namen an und läßt sich mit Vorliebe Gentry nennen. Die fremde Herkunft dieses, eine ganz spezielle Erscheinung der englischen Gesellschaft bezeichnenden Wortes wird dabei absichtlich verschwiegen; in Romanen liest man von Gentryjünglingen, Gentrydamen, von jüdischer Gentry, vom Verfall der Gentry und dgl. und läßt unter dieser durch Chauvinisten sogar fonetisch geschriebenen Bezeichnung einen uralten Gegensatz zu dem Magnatentume ahnen, das Titel germanischer Herkunft führt, wie Fürst, Graf, Baron.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Magnatentum und Adel war ja tatsächlich schon lange vor der Umwandlung von 1848 sehr abgeschwächt. Vergebens hatte das ungarische Rechtsbuch von Werböczy (I, 2) den Grundsatz aufgestellt, daß die hohe Geistlichkeit, die Bannerherren und die übrigen Magnaten und Adeligen Ungarns in Hinsicht auf ihren Adel und ihre Besitzungen die gleichen Vorrechte der Freiheit, Privilegien und Immunität genießen, und im Jahre 1514 daraus gefolgert, daß keinem der Magnaten mehr und keinem der Adeligen weniger an Freiheiten gebühre. Besitzteilung und Vermögensunterschiede brachten unter dem gleichberechtigten Adel tatsächlich Klassen hervor, und der Vermögensunterschied bewirkte, daß der vermögendere Teil des Adels in nähere Beziehung zu dem Könige gelangte, diesem und dadurch dem Lande im Kriege wie im Frieden größere Dienste leisten konnte, worin selbst Werböczy bei aller Gleichberechtigung des Adels einen gerechtfertigten Vorrang der hohen Geistlichkeit und der Bannerherren erblickte und sich damit beruhigte, daß dieser Vorrang nicht einem rechtlichen Standesunterschiede, sondern besonderen, persönlichen Verdiensten und damit verbundenen Ämtern entspringe. Allein schon hundert Jahre nach Werböczy beginnt innerhalb des einheitlichen Adelstandes eine rechtliche Ausgestaltung dadurch, daß die mit erblichen Magnaten-Titeln (Baron, Graf) versehenen Adeligen an der Gesetzgebung als gesonderte Körperschaft und persönlich teilnehmen, und neben diesen auch die Obergespänne der Comitate, der übrige Adel aber nur durch Ablegaten. Indem die Obergespänne dem Kreise der Magnaten und den reichsten Familien des Adels entnommen werden, entsteht schließlich der Hochadel als Klasse.

Die auch rechtlich einigermaßen präzisierte mittlere Klasse des Adels bilden die durch ihr Vermögen zur Bekleidung der Ehrenämter — Vizegespan, Ablegat, Stuhlrichter — geeigneten Adeligen, die nobiles bene possessionati, genauer genommen jene, die zur Übernahme der genannten Ehrenämter geseßlich verhalten werden können. Die bunte Gruppe

des unbegüterten Wappenadels, weiter des Kleinadels, mit teilweise minimalem Grundbesitz, der sich vom Bauern in Sitte kaum unterscheidet, und der deshalb Bundschuhadel genannt wird, diese bunte Gruppe von sehr ungleichen Vermögensverhältnissen und zum Teil in den Mittelstand hineinreichend, bildet die niedere Adelsklasse.

Ein scharfer Klassenunterschied zeigt sich jedoch nur zwischen dem erblichen Magnatentum und dem Landadel. Da aber der Vorrang des Magnatentums wesentlich in der Verpflichtung persönlicher Teilnahme an der Gesetzgebung besteht und keine Vermögensvorteile gewährt, im übrigen aber das Magnatentum und der Landadel in Hinsicht auf persönliche und Vermögensfreiheit gleichgestellt sind, ihr Besitz unter gleichem Rechte steht, zwischen sämtlichen Adelsklassen kein Ehehindernis obwaltet und commercium wie connubium unbeschränkt sind, so duldet der Adel dieses gesetzgebende Privilegium des Magnatentums ebenso, wie die Besetzung der Komitatsehrenämter mit wohlhabendem Adel.

Diese Sonderung des Magnatentums vom Adel ist aber objektiv beobachtet dennoch sehr scharf, weil das Magnatenprivilegium ohne persönliches Verdienst und ohne Zustimmung der Gesamtheit erlangt wird, dagegen zur Bekleidung der wesentlichen Komitatsehrenämter nebst Besitz ererbten oder neu erworbenen Vermögens noch das bei der Beamtenwahl sich äußernde Vertrauen der adeligen Kommunität des Komitats erfordert wird.

Durch sein gesetzgebendes Vorrecht steht hiernach das Magnatentum als geschlossene Kaste dem Gesamtadel ebenso gegenüber, wie dieser wieder der Gesamtnation, da ja neue Adelsverleihungen am Ganzen des Standes wenig ändern, und die meisten Adelligen ebenso nur durch Geburt zu staatlichen und Privatrechten gelangen, wie der Hochadel zu seinem besonderen gesetzgebenden Vorrechte; und eben dadurch wird der Gegensatz zwischen Hochadel und Landadel für das Gefühl überbrückt und ausgeglichen..

Die Gleichstellung des ganzen Adelstandes, Magnaten und Adelige zusammen, in anderer Hinsicht, wie Eheschließung, Besitzrecht, persönliche Immunität, die wenn auch nicht gleiche, doch den gegebenen Verhältnissen des Landadels entsprechende Beteiligung desselben an gesetzgebenden und obrigkeitlichen Rechten erfüllte den Adel sogar mit Stolz auf diese obere Klasse seines Standes, und er sah darin mit Bewunderung die Möglichkeit seines eigenen Emporkommens. Dies alles bewirkte eine ähnliche Interessensolidarität zwischen Hochadel und Landadel, wie in der heutigen Bourgeois-Gesellschaft Großgrundbesitzer und Kleingrundbesitzer vereint gegen das kollektivistische Arbeitertum kämpfen.

Diese Solidarität würde sich noch inniger gestaltet haben, wenn ein beträchtlicher Teil des Hochadels sich im Laufe des 18. Jahrhunderts

dem Gesamtkörper der Nation kulturell nicht entfremdet und nicht außer acht gelassen hätte, daß er seine Königstreue dem Oberhaupte Ungarns schuldig ist und nicht demjenigen, der neben der ungarischen Krone noch der Träger einer anderen ist.

Jegliche Solidarität zwischen Magnaten und Adel erlosch jedoch im Jahre 1848 mit der Aufhebung der Adelsprivilegien in Hinsicht auf Besitz, Besteuerung, Ämter und Gesetzgebung. Der Adel hört dadurch auf politisch und privatrechtlich ein besonderer Stand zu sein und wird, abgesehen von einigen ausnahmsweisen Rechten, wie z. B. der Eintritt in die adelige Leibgarde, das Anrecht auf Stiftungsplätze, das Privilegium zur Errichtung eines Fideikommissum, gewisse Unterschiede des Erbrechtes, einzelne, mit dem vormaligen Adelsbesitz verknüpfte Vermögensrechte und teilweise das Wahlrecht ohne Census, — zu einem bloßen Verdienststande, der sich von anderen nur darin unterscheidet, daß die Zugehörigkeit zu demselben für den überwiegenden Teil durch Geburt, und nur für einen verschwindend geringen Teil, nämlich für die neu Geadelten, durch persönliches Verdienst erworben wird. Dagegen verbleibt dem Hochadel unverkümmert das Vorrecht der Gesetzgebung, nur ist er fürderhin nicht mehr eine höhere Adelsklasse, sondern bildet, durch politische Rechte gänzlich abgesondert, einen ganz neuen politischen und gesellschaftlichen Stand des neuen Ungarn; er wird zum Herrenstande, um einer Hauptinstitution der Verfassung, dem Reichstage das Material zu liefern, aus dem sich neben dem aus Wahl hervorgehenden Unterhause das nicht gewählte Herrenhaus gestaltet.

Dem neuen Magnatentum des neuen Ungarn gab die Gesetzgebung von 1885 einen noch entschiedeneren Typus, indem sie einerseits die erblichen Magnaten in zwei Klassen teilte, andererseits Magnaten ad honores ohne politische Rechte schuf, die an der Gesetzgebung keinen persönlichen Anteil nehmen, und endlich indem sie außer denjenigen, die durch amtliche Stellung dem Herrenhause angehören, »auf Grund von Verdiensten und zur Mehrung des Ansehens des Herrenhauses« mit lebenslänglichem Rechte bekleidete Personen dem Herrenstande einreichte.

Sehen wir nämlich von den Magnaten ad honores ab, die im Herrenhause kein Stimmrecht besitzen und gleich dem übrigen Adel nur vermöge ihrer Abstammung einen höheren Verdienststand bilden und darin gleich sind, daß sie keine wesentlichen politischen oder privaten Sonderrechte genießen, so gestaltet sich gegenwärtig der ungarische Herrenstand, Magnatenstand aus einer solchen Gruppe von Staatsbürgern, bei denen die Gesetzgebung sich nicht wie bisher mit der Verdienstlichkeit des ersten Besitzers und mit dessen Geeignetheit zur Ausübung von Sonderrechten begnügte, sondern diese von dem jeweiligen Mitgliede des Standes fordert, wenn er der großen Macht wirklich teilhaftig sein will, die dem Mitgliede des Magnatenhauses zukommt.

So werden die wirklichen Mitglieder des Herrenhauses in drei Gruppen geteilt, deren jede einzelne eine obwohl verschiedene Garantie ihrer Geeignetheit bieten soll. Diese Garantie vermeinte die Gesetzgebung zu finden: bei den erblichen Mitgliedern in dem größeren Vermögen, bei den im Amte befindlichen und während ihrer Amtszeit in der hierzu unentbehrlichen hohen Befähigung, und bei den 50 auf Lebensdauer ernannten in besonderer Auserlesenheit und in der Kontrolle der öffentlichen Meinung. Die Zugehörigkeit zum neuen Herrenhause hängt daher von wesentlich anderen Bedingungen ab als denjenigen, die einst die Zugehörigkeit zum Adels- und Herrenstande begründeten und, abgesehen von dem ersten Besitzer, für alle übrigen nur auf der Abstammung beruhten.

Dieser Unterschied ist am auffälligsten bei den erblichen Mitgliedern, die ihre diesbezüglichen Rechte nicht ausüben können, wenn ihr Steuer-census unter das gesetzliche Minimum (6000 Kronen) sinkt; während dieser Zeit sind sie den Magnaten *adhonores* nahezu gleich, doch mit dem rechtlich wesentlichen Unterschiede, daß das Recht der ersteren nur schlummert, letztere dagegen außer dem Titel keinerlei Recht besitzen.

Der neue Herrenstand ist schon nach 1848 und noch mehr seit 1885 ein zu Staatszwecken und nach staatlichen Gesichtspunkten abgesonderter Teil der Nation, während der Adelstand rechtlich nur noch die Möglichkeit gewährt, Familientraditionen und Familienehre aufrecht zu halten und diejenigen zusammen zu fassen, die von dem Wunsche dauernder Wertung gesellschaftlicher Unterscheidungen durchdrungen sind.

Der neue Herrenstand schafft einen festen Zusammenhang seiner Angehörigen durch seine hohe gesetzliche Funktion, sein wichtiges hohes Vorrecht; dagegen zeigt der Adelsstand als Ganzes, nachdem jede besondere Funktion desselben im öffentlichen Leben aufgehört hat, ohne besondere Mission, ohne von anderen Gesellschaftsgruppen unterscheidendes Vorrecht und Interesse, einen nur losen Zusammenhang. Er vegetiert, führt ein lokales Leben in den Komitaten, auch dort verbunden mit nichtadeligen Elementen, abgesondert höchstens im geselligen Verkehr, da es zur Bewahrung von Familientraditionen und zur Sicherung gesellschaftlicher Unterscheidung auch noch andere Mittel gibt, als die Zugehörigkeit zum Adel. Der Adel steht in unserer Gesellschaft ziellos und ratlos da.

II.

Würde das Menschenleben nur durch die sachlichen Grundelemente seiner Umgebung bewegt und nur durch Rechtsprinzipien geregelt, so hätten wir einen klaren Einblick in das Wirken, den Einfluß und die Stellung des Adelsstandes und Herrenstandes im politischen und gesellschaftlichen Getriebe der Nation. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel,

daß Hoffnungen und Erinnerungen, über die sachlich existierende Welt hinausreichend, und durch neue Ziele geweckte Wünsche den Menschen gleichfalls zur Tätigkeit nötigen, und daß diese nicht nur durch Rechtsprinzipien, sondern auch durch die Interessen und die Gebote der Ehre, des Anstandes und der Moral geregelt wird.

Die Reform von 1848, die den Adel in seinen historischen Grundlagen erschütterte und in eine neue wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Umgebung versetzte, riß keinen dieser beiden Faktoren aus dem Leben der Nation heraus, vermochte dieselben jedoch nicht so zu neutralisieren, daß ihre Wirkung sich nicht früher oder später hätte zeigen müssen. Doch weder die 17 Jahre des österreichischen Absolutismus, noch das Jahrzehnt der wiederhergestellten Verfassung (1867) und Fortsetzung des im Jahre 1848 begonnenen neuen nationalen Lebens, zusammen ein Vierteljahrhundert, konnten es bewirken, den Adel nach der erlittenen politischen und gesellschaftlichen *capitis diminutio* zu einer klaren Auffassung seiner neuen Situation und Tätigkeit in der umgestalteten Gesellschaft anzueifern. Die Ungewohntheit und die Übelstände seiner Situation nach 1848 schrieb er der österreichischen Herrschaft zu, nach 1867 erwartete er die Besserung und angemessene Gestaltung derselben von der wieder ins Leben getretenen konstitutionellen Freiheit. Das Ende der 70er Jahre brachte in dieser Hinsicht die Enttäuschung.

Die neue Periode des konstitutionellen Lebens gestattet einzelnen Mitgliedern des Adels bedeutende politische Erfolge, verschafft denselben einträgliche Stellen, ruiniert auch freilich viele durch den Aufwand für Wahlunkosten, doch im großen und ganzen ist der Adel — ich meine natürlich nur dessen höhere, wohlhabende Schichte, die Jahrhunderte hindurch in Staat und Komitat ein Faktor war — nicht imstande im erneuerten Leben Stellung zu fassen. Seine Existenz beruht auf dem Grundbesitz und auf der Beamtenlaufbahn. Die Mißernten der 70er Jahre, die fallenden Getreidepreise der 80er Jahre, die einseitige, ja fanatische Tendenz, die im neuen, konstitutionellen Ungarn nach wirtschaftlicher Freiheit auf allen Gebieten strebte und den Grundbesitz gleich einer Ware behandelte, ohne dessen besondere Natur zu würdigen, dies alles war dem Grundbesitz ungünstig. Die Beamtenlaufbahn bot dem zahlreichen Adel keine genügende Existenz, und außer im Komitatsdienste vermag er dieselbe im Militär-, Gerichts- und Finanzwesen nicht auszunützen.

Wie der wohlhabendere, grundbesitzende Adel fühlte auch der bäuerische Grundbesitz die Ungunst der neuen Ära; in Oberungarn nehmen die Schwierigkeiten der Existenz und der Wucher derart zu, daß findige Agenten die geduldige Bevölkerung in Bewegung bringen.

Im Jahre 1884 konstatiert Pisztory (*Az osztráktmagyar monarchia statisztikája*, Die Statistik der österreichisch-ungarischen Monarchie,

S. 153—56) mit Erstaunen, daß seit 1873 jährlich durchschnittlich 1000 Personen aus Ungarn in Newyork anlangen, und daß diese Zahl im Jahre 1880 schon 4000 übersteigt. Nach heutigen Daten bleibt diese Berechnung weit hinter der Wirklichkeit zurück, denn die Zahl der Auswanderer betrug schon damals gegen 7000 und übersteigt seit 1882 beständig 10000. Das Ende der 70er Jahre, wo der Krach von 1873 Millionen hinwegfegte, ist ein Grenzstein für unsere ganze Gesellschaft. Damals zeigten sich die ersten handgreiflichen Symptome einer noch heute währenden Krankheit: die zur Zahl unserer Bevölkerung, zur Größe unseres Landes in gar keinem Verhältnisse stehende Auswanderung.

Das Übelbefinden des Adels war in unserer Gesellschaftsordnung weniger auffällig; er empfand es mehr für sich allein und begann das Unbequeme seiner Situation zu bedenken. In seiner Seele erwachen die Erinnerungen seiner verlorenen gesellschaftlichen Position, er jammert über den Verlust seines ehemaligen grundherrlichen Ansehens, und kann sich nicht darüber beruhigen, daß er nunmehr nur noch grundbesitzender Ökonom, und nicht zugleich Grundherr sein soll. Er fühlt sich als etwas anderes als sein Nachbar, der neue Grundbesitzer, dem der Boden nur ein Mittel zum Gelderwerb ist, während er für ihn die Garantie für den Fortbestand seiner heiligsten Güter, von Verfassung, Freiheit, Kirche und nationaler Kultur bedeutet. Im Banne der Traditionen seiner Vergangenheit fühlt er, daß dem Grundbesitz, wenn er auch nicht zu den größten gehört, dennoch natürliche Vorrechte anhaften, von welchen gewisse Herrenpflichten unzertrennlich sind; bei der neuen, unbeschränkten Veräußerlichkeit des Bodens, besonders bei dem gleichen Erbrechte der Kinder und bei den ins Leben getretenen Wechsel- und Kreditgesetzen kann er diese Pflichten jedoch nicht erfüllen und sieht sich selbst in seiner Existenz bedroht. Die Begeisterung für Verfassung und Freiheit wurde durch ein Gefühl der Enttäuschung abgelöst. Seine wirtschaftlichen Übelstände seien doch — meint er — die logischen Folgen jener freisinnigen Gesetze, für die er vor 25 Jahren mit romantischer Begeisterung sein Blut vergoß, ohne daß er diese Folgen hätte ermessen können. Daran dachte er nicht, daß es möglich gewesen wäre, unter den gegebenen tatsächlichen Umständen, aus diesen Gesetzen der Logik der Tatsachen und nicht bloß den abstrakten Begriffen entsprechende Folgerungen zu ziehen.

Liberalismus und damit verbundene Rechtsgleichheit verlieren nun bei ihm ihren Zauber, er stemmt sich der allgemeinen Bewegung entgegen und wünscht irgend eine, er weiß selbst nicht welche Anerkennung seiner alten adeligen Sonderstellung oder zumindest seiner besonderen wirtschaftlichen Interessen.

In der Enttäuschung über den von der Erwerbsfreiheit erhofften, doch nicht eingetretenen Segen steht der Adel übrigens nicht allein. Zu

Ende der siebziger Jahre beginnt in Mitteleuropa unter Bismarcks Führung eine Beschränkung des internationalen Freihandels und der inländischen freien Industrie; der Geltendmachung des Individuums wird damit eine engere Grenze gezogen, und es beginnt eine neue sozialpolitische Richtung, begleitet vom Beifall der vermögenden Klasse und unterstützt von den Regierungsgewalten. Kathedersozialismus und Staatssozialismus, die um diese Zeit in Deutschland auftreten, entspringen derselben Quelle, aus welcher bei uns die adeligen Grundbesitzer ihre Wünsche und Ansprüche schöpften: dem Glauben an die Existenzberechtigung, ja Notwendigkeit von Sondergruppen, Verbänden und Korporationen neben dem Individuum.

Sobald nun diese Ansprüche und Wünsche nach Beschränkung der Wechselsehigkeit, nach Wiederherstellung der Wucherstrafgesetze, nach einem Heimstättegesetz, nach einem speziellen Erbrechte des Grundbesitzes bei uns laut werden, erhoben die dogmatischen Liberalen sogleich die Klage über Reaktion. Dieser Klage schließt sich jedoch auch ein sehr großer Teil des Adels an. In erster Reihe diejenigen, die bei Banken oder anderen finanziellen Unternehmungen oder in der politischen Arena für die geringe Ertragsfähigkeit ihres Grundbesitzes und für ihren verbliebenen adeligen Nimbus Ersatz suchen; sodann und hauptsächlich die stattliche Anzahl jener Schwärmer des ungarischen politischen Lebens, die Tatsachen und Gesetze gleichmäßig außer Acht lassend, in die große Reform von 1848 alles hineinlesen, was zu gelegentlichen Zwecken einzelne leitende Politiker, Publizisten und einflußreiche Journale in der Form wohlklingender Losungsworte darüber verkünden. Für die letzteren bezeichnete die Reform von 1848 hinsichtlich der staatlichen Selbständigkeit, der Staatsverfassung, sowie der Gesellschaftsordnung einen Bruch mit der politischen Vergangenheit und mit allen früheren gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere mit dem Adel. Und doch statuieren die 48er Gesetze keineswegs die prinzipielle Rechtsgleichheit, mit Ausnahme des Gesetzes über die Siebenbürger-Union, und auch dort nur nebenbei (§ 5); sie halten die Institution des Adels, — wenn sie auch sein künftiges Ziel nicht abgrenzen, — aufrecht, belassen das Wahlrecht des Adels ohne Beschränkung desselben durch die von Nichtadeligen geforderten Bedingungen.

Die Reformer der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts betonten immer nur die Notwendigkeit, auch die nicht adeligen in das Bollwerk der Verfassung aufzunehmen, also unter die adeligen, was zwar wörtlich genommen ebenso unsinnig ist, wie die übertriebenen Redensarten von 1848: die ganze Nation durch die Einführung einer Volksvertretung, durch die Gleichheit der Steuern für Adel und Bauern, durch das freie, individuelle Eigentumsrecht zu adeligen.

Und doch gewähren in dieses Wirrsal die 48er Gesetze selbst einen

Einblick, indem sie die Belassung des bedingungslosen Wahlrechts der Adeligen — im Gegensatz zu den Nichtadeligen, bei denen das Wahlrecht durch Besitz oder Steuer bedingt ist — mit den Worten motivieren: »Der gegenwärtige Landtag fühlt sich nicht berufen, politische Rechte jenen zu entziehen, die bisher solche ausübten.«

Der aus Grundherren zu bloßen Grundbesitzern gewordene Adel geriet durch solche gegensätzliche Strömungen in völlige Verwirrung; er fühlte sein Wesen, die von derjenigen seiner Mitbürger unterschiedene Natur seiner wirtschaftlichen Lage und seine berechtigten Interessen, seinen eigenartigen Wert für die Nation, er sah die Rolle, die ihm zwar nicht sein Adel, doch zumindest sein Besitz von Gesetz wegen in dem Selbstverwaltungskörper der Komitate zuwies.

Unter der Einwirkung der durch solche Gegenströmungen verursachten Verwirrung bürgerte sich in den 70er Jahren das englische Wort *Gentry* inmitten des Kampfes nach einer neuen Ordnung der gesellschaftlichen Gruppen ein, um damit die Zusammengehörigkeit des alten Adels und der neuen Mittelklasse, der gebildeten und wohlhabenden Grundbesitzer und der vermögenden geistigen Berufsarten auszudrücken.

Mit diesem Worte wollten nämlich drei ganz verschiedene Gruppen ihre Sonderinteressen bezeichnen und säumten daher nicht, diese Bezeichnung anzunehmen, soweit sie gemeinsame Interessen wahrnahmen. Diese drei Gruppen, den alten Adel, die Grundbesitzer und die bunte Welt der nicht vom Grundbesitz lebenden, so verschiedenartigen geistigen Berufsarbeiter mit einem Namen zu benennen, ist nun überaus schwierig; letztere hießen früher, sofern sie nicht adelig waren, Honoratioren, in neuerer Zeit, nicht zutreffend, Lateiner, und neuestens gebildete Klasse, was auch unzureichend ist, da nicht nur diese allein die höher gebildeten Gesellschaftselemente enthält. Das Wort *Gentry* deckt tatsächlich drei verschiedene Bestrebungen: die des Adels, der Grundbesitzer oder, mit gefälligerem Namen, der Agrarier und der geistigen Arbeit. Die Möglichkeit dieser gemeinsamen Bezeichnung erklärt sich aus dem einheitlichen Charakter der vormärzlichen, adeligen Gesellschaftsordnung in Ungarn, wo die wirtschaftliche Existenz des Adels größtenteils auf dem Grundbesitz beruhte, während für einen beträchtlichen Teil der eine höhere Bildung erfordernden Berufe, z. B. Offiziere, Regierungsstellen, höhere Gerichte, aerarische Ämter, der Adel eine notwendige Vorbedingung war.

Die Ausdehnung des Besitzerwerbungsrechtes und der Ämterfähigkeit auf Nichtadelige entzog dem alten Adel nichts von seinem Besitz und schloß denselben von den Staatsämtern keineswegs aus; so konnte sich das Interesse des Adels dem des Grundbesitzes zugesellen, so konnte sich der Staatsbeamte adeliger Abstammung dem grundbesitzenden

Adel verwandt fühlen, und beiden konnte sich anschließen einerseits der nichtadelige neue Grundbesitzer mit seinen wirtschaftlichen Interessen, andererseits der von geistiger Arbeit lebende nichtadelige Anwalt, Arzt, Techniker, Schriftsteller, Gelehrte und Beamte.

Dieser Gruppierung unserer neuen Gesellschaft fehlte jedoch jenes Element, das den Kern der Mittelklasse anderer Gesellschaften bildet, nämlich jene obere Schicht des Mittelstandes, die Industrie, Handel und Finanzen mit höherer geistiger Kultur vereinigt. Diese Gesellschaftsschichte war vor 1848 sehr gering, sie stand außerhalb des regierenden Adelsstandes als bürgerliches Patriziatum infolge ihres deutschen Charakters mit dem Ganzen der ungarischen Gesellschaft in nur loser Verbindung. Auch in der neuen Gesellschaft hoben sich Industrie, Handel und Vermögen und damit die Kultur der bürgerlichen Mittelklasse nicht in dem Maße, daß sich deren Elite der Gentrybewegung sympathisch angeschlossen hätte, und, soweit sich beide gehoben haben, verhinderte häufig konfessioneller Gegensatz, den Anschluß.

Unsere Industrie, unser Handel, unser Geld konzentrierten sich in den Händen des Judentums, das auch ein bedeutender Faktor unserer geistigen Kultur wurde, ohne daß wirtschaftliche Interessengemeinschaft, Gedankengang, Geschmack und sittliche Gleichwertung diesen konfessionellen Gegensatz ausgeglichen hätten; auch im Kreise des Grundbesitzes kam dieser Gegensatz zu dem Judentume nicht zur Ausgleichung. Die Elemente höherer Bildung, deren unsere sich entwickelnden Unternehmungen im Fabriks- und Bankwesen wie in technischen Ämtern bedurften, standen dieser Bewegung aus dem gleichen Grunde ferne.

Wenn wir so in der Gentrybewegung, im Streben des alten Mitteladels, seine leitende Stellung zu behalten, im Zusammenhalten der alten Adelsklasse, der neuen Grundbesitzer und der Intelligenzberufe, als einer Nachwirkung unserer alten Gesellschaftsordnung eine größere Wichtigkeit beilegen, so findet dies seine Erklärung andererseits in dem Naturgesetze der Gestaltung und des Zusammenwirkens der Gesellschaftselemente, daher auch unserer gegenwärtigen, auf Rechtsgleichheit und Erwerbsfreiheit beruhenden Gesellschaft. Diesem Gesetze entsprechend gelangen in der Gesellschaft jene zu den leitenden Stellen, die dazu mehr als andere geeignet sind; die drei erwähnten Gesellschaftsklassen erheben daher ihren Anspruch darauf aus diesem Grunde.

Daß dieser Bewegung die Nachkommen der alten deutschen Patrizierfamilien und die höheren wirtschaftlichen und geistigen Kulturelemente des Judentums fernblieben, erklärt sich daraus, daß jene ihren deutschen Charakter nicht vollständig umwandelten, diese hingegen trotz der im Vergleiche zum alten Bürgerstande rascheren äußeren Magyarisierung ein neues, fremdartiges Element der Gesellschaft bildeten.

Zum Verständnisse dieser ganzen Bewegung ist jedoch diese flüchtige Übersicht nicht hinreichend. Es wird weiter nötig sein sowohl die Geeignetheit der Benennung Gentry, wie auch die Ähnlichkeit der so benannten neuen Gesellschaftsklasse mit der englischen Gesellschaftsgruppe zu erklären, deren Namen sie angenommen hat.

III.

Was ist die Gentry in England, ihrem Vaterlande? Auf diese schwierige Frage haben die Engländer selber verschiedenartige Antworten. Der ursprünglichen Bedeutung nach bezeichnet Gentry einen adeligen Stand: gent bezeichnet ein Geschlecht, einen Adel, das Suffix ry einen Stand. Es wird im englischen auch anderweitig zur Bezeichnung eines Standes verwendet, so nennt man den hohen Klerus, die Praelaten prelatry, die kleinen Grundbesitzer yeomanry, peasantry die Hörigen, die Bauernschaft, chivalry den Ritterstand. Der Adel heißt aber speziell nobility, und dieses Wort wird zur unterscheidenden Bezeichnung des Adels von der Gentry gebraucht. Nobleman (adelig) und gentleman (ein Mann von Rang, Stellung, Erziehung, Lebensart) sind häufig einander gegenübergestellte Typen des englischen Gesellschaftslebens.

Der im 11. Jahrhundert entstandene englische Adel unterscheidet sich sehr von dem übrigen europäischen Adel, und dieser Unterschied erklärt auch die Bezeichnung Gentry, die etymologisch ebenfalls einen Adel bedeutet. In England bilden den Adel nur jene paar hundert Herrenfamilien oder noch genauer deren Erstgeborene, aus denen das Oberhaus des Parlamentes besteht, denn schon die Zweitgeborenen und ihre Kinder gehören nicht zum Oberhaus und führen nicht die Titel duke, marquis, earl, viscount, baron; selbst den vollen Adelsnamen nur ausnahmsweise. Die Abkömmlinge der Zweitgeborenen werden nicht zum Adel gezählt, sondern zur Gentry.

Dieser Adel wird außer durch königliche Verleihung als erster Besitztitel, durch Vererbung in der Primogeniturordnung erlangt; sein Beruf ist dem Könige mit Rat im Parlamente zu dienen, welcher Verpflichtung ihn selbst königliche Erlaubnis nicht entheben kann. Sämtliche Mitglieder des Adels, obgleich mit hierarchischer Abstufung, sind in Hinsicht auf ihren gesetzgebenden Beruf und des damit verbundenen Vorrechtes von gleichem Range, lateinisch *inter se pares*, englisch Peer.

Der englische Adel bedeutet demnach das gesetzgebende Vorrecht eines sehr geringen Bruchteiles der Nation, etwa 600 Personen, und deren rechtliche Gleichheit untereinander. Die Zugehörigkeit zum Oberhause als aktuelles Recht gebührt nur dem Erstgeborenen, die übrigen Abkommen einer duke-, marquis- usw. Familie gehören nicht zur nobility und sind nicht Mitglieder des Oberhauses.

Der englische Adel ist daher eine staatliche Amtskorporation, deren Mitglieder zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt der Nation nicht durch Wahl, sondern durch Geburt und nur zeitweise durch königliche Verleihung auserlesen werden. Viele halten es daher für unrichtig in dieser Korporation den englischen Adel zu sehen, da Avitizität (Altertümlichkeit) nicht zu den charakteristischen Kennzeichen des heutigen englischen Adels gehört. Nur vier adelige Familien reichen ins 13. Jahrhundert zurück, fünf in das 14. und sieben in das 15. Jahrhundert; nahezu zwei Drittel der adeligen Familien dagegen erhielten ihren Adel im 19. Jahrhundert. (Dodd, Peerage. Statesmans Yearbook.)

Da aber das Wort Gentry ebenfalls auf Adel hindeutet, bezeichnet es in der allgemeinen Auffassung einen Adel niederen Ranges, eine »lesser nobility«, da die Abkömmlinge der Zweitgeborenen ohne Peertitel nur den Geschlechtsnamen führend, gleich der Gentry in verschiedenen gesellschaftlichen Berufen tätig sind und daher zu dieser gezählt werden. Außerdem und zwar hauptsächlich zählt man zur Gentry auch die Nachkommen des mittelalterlichen Ritterstandes, ferner jene Elemente der Gesellschaft, die durch Betätigung besonderer geistiger Fähigkeit ebenfalls zu gesellschaftlichen Positionen gelangten, wie die Geistlichen, die Graduierten usw.

Die Hauptmasse dieser Gruppe bilden die Nachkommen der Ritter, die Grundbesitzer, nicht in dem Sinne, als ob Charakter und Ritterschaft erblich geworden wäre; in England wurden weder ritterlicher Rang noch Ritterbesitz zu erblichem, unveräußerlichem und avitischem Rechte; man konnte nur durch Bewährung von Kriegstüchtigkeit, nicht durch Geburt in den Ritterstand gelangen und dessen Insignien, goldene Sporen, Wappen erlangen. Der Ritterstand als Körperschaft, wie auch der einzelne Ritter und vielmehr noch der König konnten denjenigen einer Prüfung unterziehen und zum Ritter schlagen, der auf diesen Stand Anspruch erhob, gleich wie die Kirche und die Universitäten mit Verleihung der Insignien oder des Doktorhutes zu Priestern und Doktoren promovierten. Wer diese Prüfung bestand, wurde Ritter, Senior, englisch Sir; der sich zur Ritterschaft ausbildete, wurde während seiner Lehrzeit, bevor er den Ritterschlag empfangen hatte, Schildknappe, Waffenträger eines Ritters und scutarius, englisch esquire (französisch écuyer) benannt.

Nachdem jedoch der Vasallendienst schon im Mittelalter ablösbar war und Karl II. im Jahre 1661 die dem Lehensbesitze anhaftende Pflicht des Kriegsdienstes rechtlich abgeschafft hatte, verlor die Ritterinstitution ihre Existenzberechtigung; sie erlosch auch dem Namen nach und wurde zu einem Titel und persönlichen Verdienststand, ähnlich wie ein Ordensstand, z. B. Hosenbandorden, Bathorden und dgl.

Die englische Gesetzgebung wollte jedoch damit keineswegs Familien-

traditionen und deren Insignien, das Ritterwappen und dessen Führung abschaffen; die Berechtigung der Familien zur Wappenführung verblieb. Zum Hofmarschallamte gehört ein Wappenamt (heralds office), das von den Wappen amtliche Zeugnisse ausstellt und vermögenden, verdienstvollen Personen Wappen verleiht, nach welchen eine Steuer zu zahlen ist, die in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts von mehr als 30 000 Personen bezahlt wurde.

Dies war also seit Ende 17. Jahrhunderts die Situation einer Gesellschaftsschichte, die kein Ritterstand mehr war, da die Institution der ritterlichen Landesverteidigung und der Lehenbesitz aufgehört hatten, die aber vor dem Gemeinenstande sich dadurch auszeichnete, daß sie die Wappen ehemaliger Ritterfamilien beibehielt und führte. Diese konnte man daher fernerhin nicht Ritter nennen und auch nicht zu jenen zählen, die ohne besonderen staatlichen oder gesellschaftlichen Beruf einen Ordensstand bildeten, z. B. den Stand des Hosenband- oder Bathordens, und den Sirtitel führen. Man benannte diese daher nach dem obenerwähnten gleichsam zweiten Grade des alten Ritterstandes, mit den Namen Squire und Gentleman, die zugleich die Abstammung von einem vornehmen Geschlechte, gleichsam einen Adel, eine gens generosa bezeichneten. So bildeten auch im Mittelalter der miles, Ritter (englisch Knight) der armiger, der Ritterschaftskandidat der Schildträger (squire) und der einfache Knappe (generosus), die nach dem Adel folgende obere Schichte des Gemeinstandes, zusammen die Gentry, das ist diejenigen, die ein Wappen führen. In dieser Epoche versteht man unter gentry jene, oder in anderer Wendung, gentleman ist jemand. qui arma gerit, der zum Tragen eines Wappens berechtigt, der esquire ist.

Die Wappen stehen in England in hohem Werte, bekanntlich finden sich die ältesten englischen Familien, die ihren Ursprung auf die normannische Landnahme und bis auf die Zeit der Kreuzzüge zurückführen können, zahlreicher im Kreise der Gentry als unter den Pairs, deren Reihen überflutet sind von denjenigen, die dem Staate in neueren Zeiten im Kriege wie im Frieden hervorragende Dienste leisteten. (Montalembert: *De l'avenir politique de l'Angleterre.* Seite 88.)

Wie oben erwähnt, reichen nur sechzehn Adelsfamilien über das 15. Jahrhundert hinaus zurück, wogegen Sir Bernard Burke's stattliches Buch, der Gothaer Almanach der englischen Gentry, eine große Anzahl solcher Familien aufweist. (A genealogical and heraldic history of the landed gentry, 1906.)

Zu den Esquiren wurden jedoch schon seit lange nicht nur die Wappenbesitzer gezählt, sondern auch die Geistlichen, die Graduierten der Universitäten, die Anwälte, die Diplomierten, gleichsam Ritter vom Geiste. Dieser Vorgang beginnt schon zur Zeit Elisabeths, wo nach Sir Thomas Smith, einem damaligen Schriftsteller, jeder Gesetzkundige, jeder der

Universitätsstudien betrieben hat, jeder der eine freie Kunst ausübt, kurz wer ohne körperliche Arbeit lebt, über freie Zeit verfügt, den Stand, das Ansehen eines Gentleman besitzt und Pflichten nachkommt, Master (magister) zu benennen und als Gentleman zu betrachten ist.

Natürlich gerieten so in den Kreis der Gentry zufolge ihrer höheren Bildung die Träger wichtigerer Ämter, so auch die Offiziere der späteren Armee. Indem nun größeres Vermögen, freie Zeitverfügung und dadurch die Erlangung höherer Bildung und feinerer Gesellschaftsformen ermöglicht und zu höherer Gesittung verpflichtet, erweiterte sich der Kreis der Gentry noch mehr durch alle jene Elemente des wirtschaftlichen Lebens, die bei großem Vermögen oder Einkommen durch höhere Ausbildung und untadelige Sitten den übrigen Elementen der Gentry gleichwertig wurden und allen politischen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nachkommen konnten, auf welche diese Klasse ihren Vorrang begründet. So umfaßte daher die Gentry das wappenführende adelige Element, die anerkannten Vertreter der Gelehrsamkeit und die höher gebildeten, in leitender Stellung befindlichen Vertreter des wirtschaftlichen Lebens. Sämtliche weisen Vermögen, höheren Wohlstand auf, der zwar überwiegend auf Grundbesitz beruht, doch gibt es neben der die ganze Gruppe charakterisierenden grundbesitzenden Gentry (landed gentry) noch eine auf anderer wirtschaftlicher Basis beruhende städtische Gentry (town gentry).

Die Vereinigung dieser verschiedenen Elemente wurde ermöglicht durch mehrhundertjähriges gemeinsames Zusammenwirken des grundbesitzenden ritterlichen und des gelehrten Elementes mit den Elementen des Handels und der Industrie im Parlamente, wo eigentlich die letzteren der Zahl nach überwogen, und in den Grafschaften, die von den Städten nicht so abgesondert waren, wie bei uns Ungarn früher und noch gegenwärtig Stadt und Komitat, Städte, Marktflecken, wo Industrielle und Kaufleute lebten, waren, wenn auch mit Ausnahmen, ergänzende Teile der Grafschaften.

Was bindet nun alle diese Elemente zu einer Einheit, was grenzt sie ab von den übrigen Gliederungen der Gesellschaft? Kann man die Gentry definieren? Gneist verneint es.

Esquires und Gentlemans d. h. Gentry sind solche Personen, sagt Gneist (Adel und Ritterschaft in England. 1853. S. 7), die von Renten oder von ansehnlicher (respectable) Beschäftigung leben; mehr kann von ihnen nicht gesagt werden, es gibt keinen Historiker, keinen Juristen, der die Gentry definieren könnte.

Das ist vollkommen richtig. Der Historiker befaßt sich mit der Feststellung des ewig veränderlichen, wir hingegen suchen, was die Gentry bleibend, was sie gegenwärtig ist, und schon zu Elisabeths Zeit war man der Ansicht, die Gentry sei eine unbestimmte, nicht genau be-

grenzte Gliederung der Gesellschaft. Ebenso ist es mit dem Juristen. Der Jurist Blackstone weiß von der Gentry nichts anderes zu sagen, als der sei Gentleman, der ein Wappen führt, was seiner Familie Vornehmheit (gentility) verleiht. Die Gentry ist tatsächlich etwas derartiges, wie ähnliches sich in Rom neben dem alten Patriziate infolge zunehmenden Reichtums entwickelte, eine Art »bürgerlicher Adel«. Dieser unterschied sich nämlich durch das jus imaginum, wonach jemand, unter dessen Vorfahren wenigstens einer ein kurulisches Amt bekleidet hatte, berechtigt war, in seinem Hause das Bildnis desselben aufzustellen.

Doch wer könnte vermeinen, daß er die englische Gentry durch das Wappen, das nicht einmal jedes Mitglied besitzt, und den römischen Optimaten, den nobilis, durch das jus imaginum verständlich gemacht und erklärt hätte?

Allein neben dem Historiker und dem Juristen wird es auch anderen gestattet sein, zu der Frage Stellung zu nehmen, worin das Wesen irgend einer Gliederung des gesellschaftlichen Organismus bestehe. Es bedarf dazu nur der Wertbestimmung jener Tätigkeit und Arbeit, welche die einer solchen Gliederung angehörenden neben den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft verrichten, und der ihnen dafür von Seite jener zuteil werdenden Bewertung. Steht doch neben dem normative Prinzipien suchenden Juristen, neben dem nach kausalem Zusammenhang forschenden Historiker, noch die sich mit schaffender, produktiver menschlicher Arbeit befassende Psychologie, gibt es doch eine Soziologie, eine wertende Ethik, von denen Antwort zu erwarten ist.

Das Recht zieht diese Arbeit, diese Tätigkeit, welche die zur Gentry Gehörenden ausüben, nicht in Betracht; ist diese doch eine sehr verschiedene, und die verschiedenen Elemente der Gentry konnten sich bei dieser Verschiedenheit gerade deshalb zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigen, weil die Schranken der juristischen Unterscheidungen zwischen ihnen zusammengestürzt waren. Die Gentry wird eben dadurch ermöglicht, daß ihren gesellschaftlichen und staatlichen Beruf, ihre Tätigkeit das Recht nicht bestimmend regelt, und über ihr Bestehen eine stärkere Macht, das Gesetz von der Entstehung und Bewahrung wirtschaftlicher und geistiger Güter entscheidet. Dieses Gesetz verlangt von den materiell und geistig höher Stehenden eine juristisch nicht bestimmbare, gemeinnützige Tätigkeit, und von dieser hängt das Wesen der Gentry ab und der Anspruch ein Gentleman zu sein.

Die Gentry beruht daher auf größerem Vermögen; dieses hält sie zusammen und ermöglicht es, daß Landwirte, Fabrikanten, Kaufleute, die höheren geistigen Berufe sich zu gemeinnütziger und selbstloser Tätigkeit vereinigen, und daß in solcher gemeinsamen Arbeit von großem sittlichen Werte ihre Einzelunterschiede zu befriedigender Ausgleichung

gelangen. Nicht durch Absonderung nach Abstammung, Standesberuf oder freie Konkurrenz gestaltet sich aus der Gesellschaft die Gentry heraus, sondern dadurch, daß die betreffenden der mit größerem Vermögen verbundenen Verpflichtungen bewußt werden. Die Gentry ist eben ein Hinauskommen über die Abgeschlossenheit durch Ahnenvergötterung, durch zunftmäßigen Korpsgeist, sowie durch den Egoismus der freien Konkurrenz, sie ist, wie erwähnt, eine Vereinigung zu selbstloser, gemeinnütziger Arbeit aller Gesellschaftselemente, die über größeres Vermögen, über größere Einkünfte verfügen.

Die Gentry ist kein Geburtsstand, wie es der Adel war, kein Berufsstand, wie der des Geistlichen, des Anwaltes, des Arztes; sie ist ein auf Vermögen begründeter Stand, in welchem sich die verschiedensten vermögenden Elemente zu gemeinnütziger, die Interessen der Mitbürger in selbstloser Weise fördernder Tätigkeit vereinen. Der Grundsatz noblesse oblige wird hier durch fortune oblige ersetzt; nicht nur die adelige Abstammung, auch das Vermögen verpflichtet.

Doch woher stammt die im praktischen Leben sichtlich wirkende Kraft dieser sittlichen Prinzipien? Welche gemeinnützige Tätigkeit bildet die Basis der Gentry? Sittliche Prinzipien reichen nicht hin, um Menschen zu gemeinnütziger Tätigkeit zu bestimmen und zu vereinigen, es bedarf dazu epochaler religiöser, idealer Aufwallungen oder großer Schicksalsschläge. Unter normalen Verhältnissen bewirken mittelbare Ursachen dieses Ergebnis. So entstand auch die englische Gentry.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beziehen die Parlamentsmitglieder keine Diäten; vordem bezogen sie Taggelder von den betreffenden Grafschaften und Städten, deshalb weigerten sich auch viele Städte der königlichen Aufforderung Deputierte zu senden nachzukommen.

Wer nun dem Gemeinwesen unentgeltlich dient, ist ein vornehmer Mann, ein Gentleman. Dies kann natürlich nur von Begüterten verlangt werden, und zu Anfang des 18. Jahrhunderts bestimmt ein Gesetz den Vermögensstand des Wählbaren. In den Grafschaften wurde ein Jahreseinkommen von 600, in den Städten von 300 £ gefordert, und daraus entstand allgemein die Auffassung, daß jeder Gentleman Esquire sei, der 300 £ Einkommen habe.

Ähnlich verpflichten die Gesetze die wohlhabenderen Personen zur unentgeltlichen Versehung von Ämtern in den Grafschaften und Städten, wobei trotz weitgehender Verteilung unter viele, auf einzelne bisweilen eine beträchtliche Amtslast fällt. (Fr. v. Holtzendorf, Ein englischer Landsquire. S. 37.) Auf diese Weise dienen die Vermögenderen selbstlos dem Gemeinwesen, wie einst auch bei uns die Komitatsherren (táblabiró) neben den ständigen Beamten wichtige Geschäfte unentgeltlich versahen. Graf Széchenyi spricht es in seinem berühmten »Blick auf den anonymen Rückblick.« 1857. S. 47 geradezu aus, daß der Titel

dieser Komitatsherren, táblabíró (Tafelrichter) »mit dem englischen Esquire vielleicht am nächsten zu äquiparieren wäre.«

Das Gentlemantum ist auf diese Weise ein mittelbares Ergebnis des geltenden Gesetzes und Gewohnheitsrechtes, das ländliche und städtische Elemente zu unentgeltlichem Dienste verpflichtet, und jeder wurde zur Gentry gezählt, der ein solches nobile officium verwaltete, gleichwie einst in Rom nobilis derjenige war, der ohne patrizischer Herkunft zu sein ein kurulisches Amt bekleidete oder einen solchen Vorfahren hatte.

Unentgeltlicher Dienst in gemeinnützigen kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten bildete den weiteren Grund und bot dem wappenlosen Elemente reichliche Gelegenheit, die Zugehörigkeit zur Gentry zu erwerben.

So bestand und besteht die juristisch unbestimmte Gentry, so übt sie entscheidenden Einfluß auf Englands politisches und gesellschaftliches Leben.

Mit feiner Beobachtung sagt Freemann (Encyclop. Britannica): »In Rom erwuchs ein neuer, teils patrizischer, teils plebeischer Adelsstand, zu dessen Bezeichnung das Wort nobilitas besonders geeignet ist. Von dem alten Patriziate unterschied er sich dadurch, daß das Vorrecht des neuen Adels bloß auf dem Gefühle beruhte, genauer gesagt, er hatte gar keine Vorrechte. Seinen Mitgliedern fehlte rechtlich jedweder Vorrang über ihre Mitbürger. Seine Mitglieder bildeten einfach eine gesellschaftliche Verbindung zur Bewahrung der leitenden Ämter und der politischen Macht. Selbst ihr Ehrenvorrecht, das ihnen von Gesetzes wegen gebührt, bildet nur eine Zugehör ihres Senatorenamtes.«

Auch die Macht der englischen Gentry beruht nicht auf dem Rechte, sondern auf dem Gefühle, wozu jedoch die ferner liegende, mittelbare Begründung die eben erwähnten Rechtsverfügungen liefern.

Denselben Einfluß schreibt man dem englischen Erbrechte bei, das durch Primogenitur und Testierungsfreiheit die Zersplitterung des Familienvermögens verhindert und die Gentry auf dem Niveau hält, das zur Erfüllung ihres politischen und gesellschaftlichen Berufs unentbehrlich ist.

Doch auch das Erbrecht, namentlich die Primogenitur im Grundbesitz und die Testierungsfreiheit in Hinsicht jeglichen Vermögens ist kein Vorrecht der Gentry. Es ist ein für jeden Engländer geltendes Recht, und nur ausnahmsweise, aus nationalem und konfessionellem Fanatismus wurde 1701 die Testierungsfreiheit und die Anwendung des Primogeniturrechtes den irischen Katholiken entzogen, um deren Grundbesitzer durch die gleiche Erbteilung materiell unschädlich zu machen.

Demnach ist die Gentry ein aus der Mittelklasse sich erhebender, dem Adel (den Lords) nächststehender Stand der englischen Gesellschaft, welcher die jüngeren Söhne der Lords, die Grundbesitzer aus alten Familien, die Gelehrten, Juristen, großen Kaufleute, Offiziere, Geistlichen

umfaßt. Man zählt sie wohl auch zur Aristokratie und auch zur Nobility wegen dem ehrwürdigen Alter der meisten Familien, die sie bilden; da jedoch die Zugehörigkeit weder auf königlicher Verleihung noch auf Vererbung ruht, auch keinen Titel oder andere Vorrechte gewährt, so kann sie nicht als Adel betrachtet werden, sondern als ein lediglich durch gesellschaftliches Gemeingefühl erhaltener, seiner geistigen und sittlichen Gemeintätigkeit wegen hochgeschätzter Stand.

Das Fehlen eines Titels unterscheidet die Gentry auch von den genannten Rittern, die diesen Rang lebenslänglich besitzen und Sir genannt werden, desgleichen von den Baronets mit demselben, aber vererbbaaren Titel. In den genealogischen Büchern werden Baronets und Ritter mit den Pairs zusammengefaßt als titulierte Klasse, gesondert von der Gentry.

Die zur Gentry gehörenden bekommen keinen Titel vor ihren Vornamen, das dem Namen nachgesetzte Esquire ist kein Titel, wie z. B. Sir vor dem Vornamen der Ritter und Baronets, sondern ein bloßer Ehrennamen (name of worship), denn Titel führen in England nur Würdenträger. Der Brieftitel eines zur Gentry Gehörenden lautet einfach: John Paget, Esqu., der seiner Frau, falls sie nicht durch Geburt zur Nobility gehört, einfach Mrs. John Paget, keinesfalls Lady.

Die englische Gentry ist wahrhaftig eine Art geistiger Aristokratie, dasjenige, was wir »Intelligenz« nennen; eine die sittlichen, intellektuellen, wirtschaftlichen Lebensbedingungen Englands verstehende, für sie selbstlos kämpfende »Intelligenz«. Sie hat einen alten Stamm, die oberste, reichste Schichte der mittleren Grundbesitzer, und einen traditionellen Gemein Sinn. Durch diesen gleicht sie dem Adel, den schon Aristoteles auf ererbtes Vermögen und ererbte Tugend, Tüchtigkeit zurückführte. Sie unterscheidet sich aber wesentlich vom Adel dadurch, daß sie kein geschlossener Geburtsstand ist und sich ihren traditionellen Besitz und ihre Vorzugsstellung aus eigener Kraft, nicht auf Grund rechtlicher Privilegien aufrechterhält.

IV.

Worin gleicht nun die sich Gentry nennende ungarische Gesellschaftsschichte der englischen Gentry? Was war die spezielle Ursache ihrer Entstehung? Hat sie im Leben der Nation eine Berechtigung und Zukunft, oder ist sie der Versuch der Wiederbelebung eines verschwundenen Zeitalters?

Die englische Gentry in ihrer gegenwärtigen Form verdankt ihre Existenz dem 24. Parlamentsbeschlusse von 1661, der die Ritterbesitze aller Lehnspflichten enthebt und gleich anderem freien Besitze unter das allgemeine Recht stellt. Der Ritterbesitz bedeutete zwar auch vor dem keinen adeligen, steuerfreien Ahnenbesitz im Sinne des ungarischen

Adelsgutes, denn er war veräußerlich, aufteilbar und abgesehen von den Lehenlasten auch noch besteuert; im Jahre 1661 wurde er jedoch jedem anderen Besitze völlig gleichgestellt.

Nach der Niederlage der ritterlichen Insurrektion im Jahre 1640 im Kriege gegen die Schotten wurde die Armee seit Cromwell immer mehr zu einem Söldnerheere, und die Besitzer einstiger Rittergüter leisteten zusammen mit anderen freien Besitzern nur in den Grafschaften Milizdienst, mehr zu Sicherheitszwecken als zur Landesverteidigung. Seit 1661 vom Kriegsdienst befreit wendet sich die Gentry dem Parlamente und der Tätigkeit in den Grafschaften zu, wo sie aber nicht als juristisch unterschiedener Stand, sondern als tüchtigste, gebildetste Gruppe der Gesellschaft ihre öffentlichen Pflichten erfüllt. Dadurch hörte auch die rechtliche Unterscheidung zwischen dem Ritter- und Gelehrtenstande wie auch dem bürgerlichen Stande auf. Die städtischen Honoratioren, die man seit Heinrich VIII. den Esquires und Gentlemans gleich erachtet hatte, Bankhalter, Kaufleute, städtische Oberbeamte, Literaten werden jetzt gleich jenen ebenfalls zu Esquires und zur Gentry gehörig, insofern sie an der Selbstverwaltung der Grafschaften teilhaben wollen und dazu gelangen. (Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 621—622.)

Der Versuch zur Gestaltung der ungarischen Gentry hängt gleichfalls mit einem Akte der Gesetzgebung zusammen, der aber bei uns erst im Jahre 1848 geschah, also nahezu 200 Jahre später als der entsprechende in England. Und wie verschieden sind die Prämissen unserer 1848er Gesetzgebung von der englischen!

Die englische Gentry erlangte ihren jetzigen, eines rechtlichen Vorrechtes entbehrenden Charakter dadurch, daß ihr vornehmstes Element, die Rittergutsbesitzer, von persönlichen Dienstleistungen und von drückenden Abgaben befreit und gleich anderen freien Besitzern der gleichen allgemeinen Besteuerung unterzogen wurden; ihr Besitz wurde frei (free and common socage). Dagegen unterzog die 1848er Gesetzgebung dem ungarischen Adel große Privilegien. Sein bisher steuerfreier Besitz wurde besteuert, ein Teil desselben, zwar gegen eine versprochene Entschädigung, doch vor deren Ausbezahlung wurde enteignet, indem die Urbarialgründe zum Eigentum der Bauern wurden, der Robot mit einem Schläge aufhörte und dem grundbesitzenden Adel die patrimoniale Amts- und Gerichtsgewalt entzogen wurde.

Die Verpflichtung des Adels zum Kriegsdienste hatte seit beinahe Jahrhunderten gewissermaßen nur nominale Geltung, und die erwähnten Vorrechte waren hierdurch zu Anomalien geworden, aber das politische und bürgerliche Leben des Adels war diesen Anomalien angepaßt, es bewegte sich in diesen Gleisen und beruhte geradezu darauf. Der Verlust dieser Vorrechte, die Herstellung der Rechts-

gleichheit erschütterte die wirtschaftliche Lage des Adels, denn sie bedeutete den plötzlichen Übergang in eine neue, ungewisse und unvorbereitete Situation.

Die englische Gentry wurde im Jahre 1660 durch die allgemeine Rechtsgleichheit der Grundbesitze von bisherigen Lasten befreit, dagegen wurde der ungarische Adel durch die Rechtsgleichheit von 1848 der allgemeinen Besteuerung unterzogen, somit belastet, und geriet durch den Verlust der bisherigen Arbeitskräfte in eine wirtschaftliche Zwangslage, aus welcher er der spät erfolgten Robotentschädigung wegen erst nach Jahren sich wieder erheben konnte.

So wurde die wirtschaftliche Existenz des ungarischen Adels erschüttert und zehn Jahre hindurch bis 1860 — in Siebenbürgen bis heute — trug dazu noch das österreichische Erbrecht bei, das nicht nur die Existenzbasis des ungarischen Adels, den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Vorfahrenbesitzes abschaffte, sondern auch das Verbleiben des Vermögens in der Familie erschwerte.

Demgegenüber war die englische Gentry von den Lasten des Lehensbesitzes befreit worden und gewann in den Institutionen des allgemeinen Landrechtes, in der Primogenitur und dem freien Verfügungsrechte neue Mittel ihrer Kräftigung.

Nicht geringer waren die beiderseitigen gesellschaftlichen Schwierigkeiten. Zwischen dem englischen Ritter- und Bürgerstande gab es keine so tiefgehenden Unterschiede wie jene, die bei uns den Adelligen zum Feinde des Bürgers machten. Dort war der Ritterstand sogar stärker belastet gewesen, sodann entwickelte er seit Jahrhunderten eine mit dem Bürgerstande gemeinschaftliche Tätigkeit im Parlamente; er übte keine Herrengerichtbarkeit, verfügte über keinen Robot, kurz, er besaß keine adeligen Vorrechte. Dagegen spielte bei uns der Bürgerstand auf dem Reichstage mit nur einem Votum eine überaus bescheidene, geringfügige Rolle; er stand ganz außerhalb des adeligen Komitates, nicht nur infolge des Rechtsunterschiedes, sondern auch durch nationale Gesinnungsverschiedenheit. Die Reform von 1848 vereinigt nun die städtischen und Komitatsselemente im Abgeordnetenhaus, läßt sie jedoch im Alltagsleben in Komitat und Stadt auch fernerhin abgesondert, und die öffentliche Meinung bekümmert sich seit 60 Jahren nicht um eine Abstellung dieses Übelstandes.

Wer wollte dennoch leugnen, daß es immerhin der, wenn auch von seiner früheren Höhe herabgesunkene Adel war, der das nationale Leben während der letzten Jahrhunderte durch die Stürme der Weltgeschichte steuerte, und so gut es ging den deutschen und türkischen Angriffen gegenüber aufrecht hielt.

Ohne die leitende Rolle des Adels wäre die Nation zerfallen. Bei aller Engherzigkeit und bei einem bloß auf die Verteidigung gegen die

fremde Dynastie und auf Wahrung der ständischen Interessen beschränkten Gesichtskreise hatte derselbe eine große Leistungsbefähigung erlangt und darin glich er der englischen Gentry.

Während aber die englische Gentry sich zusammensetzte aus verschiedensten Intelligenzelementen, wie Landedelleute, Parlamentsmitglieder, Beamte außer Dienst, die in mehreren Weltteilen herumgekommen waren, Offiziere und Reisende, studierte Theologen, vornehme Anwälte, Bankhalter, Geschäftsleute, die große Unternehmungen oder Welthandel betrieben hatten, dabei alle gleichartig an Gefühl und Sitte: entbehrte der Typus unseres Adels, bei unbestreitbaren sonstigen Vorzügen, aller geistigen Abwechslung und Verschiedenheit, blieb einfach und sein Bildungsniveau infolge der großen Zahl des Kleinadels blieb eben deshalb ein zum Teil sogar primitives und rohes.

Die Charakteristik, die Pulszky entwarf, als er im Jahre 1833 aus dem Auslande zurückgekehrt, den Landtag in Pozsony, den Schauplatz der öffentlichen Tätigkeit des ungarischen Mitteladels mit der französischen Konstituante verglich, trifft auch für die Rolle des ungarischen Adels im Vergleiche zur englischen Gentry zu. »Dort werden die Darsteller von der ganzen Welt bewundert, unser Landtag tagt in einem entlegenen Winkel, seine Darsteller spielen ihre Rolle gut, die Zuschauer sind jedoch nur die Söhne eines kleinen Volkes: das Volk selber nimmt an dem Spiele kein Interesse. Zwar zeigen sich auch hier große Talente, doch hat es den Anschein, als ob das Verhängnis die Revolution nur auf einer Hausbühne darstellen wollte.«

Beiläufig ein Vierteljahrhundert nach der großen 48er Revolution, in Verbindung mit der Fusion der Deákpartei und der Linken, beginnt im Jahre 1875 diese führende Klasse der Nation ihre neue Situation ernstlich in Erwägung zu ziehen. An die Wiederherstellung der früheren Privilegien, denen sie selbst entsagt hatte, ist nicht zu denken; sie sieht aber, daß die in jeder Hinsicht und in allen Institutionen auf Grundlage der Rechtsgleichheit ausgestaltete Welt nicht nur ihre führende Stellung, sondern sogar die Bewahrung ihres gesellschaftlichen Lebensniveaus unmöglich zu machen scheint. Sie sucht nach Institutionen der auf Rechtsgleichheit gegründeten staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, die sie zur Kräftigung ihres Standes benutzen könnte; sie untersucht, ob dieses Gleichheitsprinzip der neuen Gesellschaft auch das gewaltsam gleichmachen könne, was der unveränderlichen Natur der Gesellschaft nach verschieden sein soll. Sie denkt in erster Hinsicht an das Vereins- und Genossenschaftswesen, sie findet in anderer Hinsicht Stützpunkte in der Verschiedenheit der wechselrechtlichen und privatrechtlichen Gerechtigkeit im besonderen Handelsrechte, in der abweichenden Art der Immobilienerwerbung von jener der Mobilien, wie solche Verschiedenheiten auch in rechtsgleichen Gesellschaften bestehen.

So kommt sie auf den Gedanken der englischen Gentry, die in der ältesten auf Rechtsgleichheit und Erwerbsfreiheit beruhenden Gesellschaft Europas seit Jahrhunderten eine führende Rolle spielt. Sie analysiert dabei die Gentry nicht im einzelnen; sie geht von einer dunklen Vorstellung aus, und da die wirtschaftliche Basis der Gentry auf dem Grundbesitz beruht, betreibt sie in erster Linie die bessere Förderung der Interessen des Grundbesitzes.

Meines Wissens war Johann Asboth der erste, der in einem wertvollen Essay: »Három nemzedék«, 1873 (»Drei Generationen«) den ungarischen Mitteladel mit der englischen Gentry vergleicht, den ersteren jedoch hier nur aus dem Gesichtspunkte der entgegengesetzten Interessen des Hochadels und des Landadels, während er in einer späteren, viele Wahrheiten aufdeckenden Schrift »Magyar konservatív politika«, 1875, 179. l. (Ungarische konservative Politik) die Solidarität der beiderseitigen Interessen ins Auge faßt — die gegensätzliche Richtung sei nur eine Tradition der Vergangenheit, — und diese Interessen können keine anderen sein als die Interessen des Magyarentums.

An die Fusion von 1875 knüpft sich der Versuch der Gründung einer konservativen Partei mit der Tendenz der Stellungnahme zu landwirtschaftlichen Interessen, wobei der Mittelgrundbesitz als Gentry Erwähnung findet.

Diese Erscheinungen zeigen sich noch deutlicher nach 1878, da bis dahin der wirtschaftliche Ausgleich mit Österreich, der russisch-türkische Krieg und Bosnien das Interesse der Nation an sich gefesselt hatten.

Bei Gelegenheit der Adelsverleihung an neue mittlere Grundbesitzer beginnt das Journal Pesti Napló (28. Januar 1879) die Übelstände des Adels und (29. März) die Verheerungen durch Wechsel und Wucher zu schildern. Franz Nagy plädiert in der »Themis« für Beschränkung der Wechselfähigkeit, im Nationalkasino, dem geselligen Versammlungsort der Magnaten und der höchsten Schichte des begüterten Mitteladels sowie der anderen höchsten amtlichen und gesellschaftlichen Elemente, bringt Graf Stefan Károlyi einen Trinkspruch über die Rolle der Aristokratie aus, Graf Alexander Károlyi beantragt im Landeskulturverein eine Enquete zur Untersuchung der wirtschaftlichen Übelstände, deren Verhandlungen in fünf starken Heften veröffentlicht wurden. Auf der Landesausstellung in Székesfehérvár halten die Landwirte eine Konferenz und entsenden eine Exekutivkommission unter Vorsitz des Grafen Aurel Desseffy.

Diese agrarischen und aristokratischen Bestrebungen wurden von vielen Seiten für überflüssig gehalten. Herrschen doch — so meint man — in beiden Häusern des Reichstages fast ausschließlich die Grundbesitzer, man vergißt aber dabei, daß unser Parlament nur für staatsrechtliche und hohe Politik Interesse bezeugt, was dagegen hierzu die Grundlage

bildet, die wirtschaftliche und geistige Kultur, die natürliche, innere Ordnung der ganzen Gesellschaft für sehr nebensächlich gehalten wird.

Die Wahrung der agrarischen Interessen findet energische Verteidiger. Wenn Porzó in zwei geistvollen Artikeln (P. Napló, 10., 11. Aug. 1879) den einstigen und den jetzigen Grundbesitzer, den Herrn von »War« und den Herrn von »Ist« so ausschließend einander gegenüberstellt, läßt es sich wohl nicht wundern, wenn Julius Melczer im Namen der Landwirte ausruft: »Wir sind erwacht, wir wollen kundtun, daß wir existieren . . . wir werden uns um die Verteidigung unserer materiellen Interessen scharen« (P. Napló, 11. Jan. 1879).

Das Ergebnis der ersten Beratungen der Landwirte, das Memorandum von den Übelständen der Landwirtschaft betritt jedoch noch nicht das Gebiet der Sozialpolitik, sondern bleibt im Rahmen der landwirtschaftlichen Technik und urgiert zugleich administrative und Regierungsformen, so ein eigenes Ackerbauministerium; weiter geht die Enquete des Landeskulturvereins, indem sie sich über die Frage der wirtschaftlichen Arbeiter ausspricht, jedoch ohne jegliches Gefühl sozialpolitischer Billigkeit. (S. Jakob Pólya: »Az ujjabb agrármozgalom«, 1884, S. 13. Die neuere Agrarbewegung.)

Schon im Jahre 1880 tritt auch die sozialpolitische Richtung auf; das Erbrecht, die Wechselfähigkeit werden Gegenstände eingehender Untersuchungen (P. Napló, 10., 13., 14. Jan. 1880), und es taucht der Gedanke eines besonderen Grundbesitzrechtes auf (P. Napló, 6. Juli 1882).

Die obzwar aus Grundbesitzern bestehenden Parteien — so schreibt Graf Koloman Széchenyi an den wirtschaftlichen Verein des Komitates Sopron (P. Napló, 6. Jan.) — kümmern sich nicht um die praktischen Bedürfnisse der Nation, sie streben nur nach der Herrschaft; sie tragen keine Sorge für die Rettung des schon zugrunde gehenden Landadels. Er beruft sich auf England, wo, wie er nicht ganz passend sagt, die Grundbesitzer ihren Besitz von der Krone gleichsam in Pacht haben und als Pachtzins die höheren politischen und gesellschaftlichen Geschäfte des Staates verrichten.

Nach Iwan Simonyi zeigt sich nirgends die Erstarkung einer neuen Gesellschaftsklasse, welche die Gentry — worunter er offenbar den grundbesitzenden Adel versteht — und die einstige Bürgerklasse in der politischen Tätigkeit ablösen könnte. Indem er unsere gesellschaftliche Verfassung eingehend, häufig klar sehend, aber ebenso häufig mit leidenschaftlicher Befangenheit zergliedert, betrachtet er als Hauptziel: »das Sinken des Mittelstandes zu verhindern, Sorge zu tragen, daß dessen Ruin sich nicht auf die anderen übertrage, und alles aufzubieten, um neue, zur Ausübung der politischen Rechte befähigte Gesellschaftsschichten heranzubilden«. (Havi Szemle, 1880, Bd. VII, Bd. VII, S. 262, auch in Separatdruck: Nemzeli tragikomédia [Nationale Tragikomödie], 1880.)

Diese die Gentry betreffenden Erörterungen des isolierten, anti-semitischen Politikers wurden natürlich argwöhnisch aufgenommen, und die aktuellen Politiker, die von der Stärkung des verhüllten Antisemitismus eine Gefährdung des Landfriedens und der regierenden Partei befürchteten, glaubten dieselben außer acht lassen zu dürfen. Allein eben deshalb wollten die allgemeinen Klagen über die Übelstände der Gesellschaft kein Ende nehmen.

»Wir verarmen, wir gehen zugrunde! . . . Finis Hungariae! Diese Notschreie ertönen in tausend Variationen« — so beginnt Ludwig Láng eine Artikelreihe (Ellenör, Jan. 1891), die er unter dem Titel Társadalmi deficit (Das gesellschaftliche Defizit) auch separat veröffentlicht. Die Artikel riefen eine lebhaft Polemik hervor.

Láng betrachtet unsere Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Adam Smithschen Schule nur von der Vermögensseite, er behandelt nur die Bereicherung im ganzen, während er die Vermögensverteilung nicht genügend berücksichtigt. Die zwar auf dem Vermögen beruhenden, doch durch verschiedene geistige und sittliche Werte und Güter sich gestaltenden Klassen läßt er vom Gesichtspunkte staatlicher und politischer Ziele völlig außer acht.

In Hinsicht auf die Vermögenslage hält er die Übelstände der Gentry — auch er versteht darunter die adelige Mittelklasse — nicht für die Folgen des neuen wirtschaftlichen und politischen Lebens, sondern sieht dieselben darin, daß diese Klasse weniger erwirbt als sie erwerben könnte, daß sie sich den Anforderungen der auf freien Erwerb, freie Konkurrenz und Rechtsgleichheit begründeten Gesellschaft nicht rasch genug anpassen könne, während die Rückkehr zur Vergangenheit unmöglich sei. »Die Gentry hat ihre Zeit nicht verstanden. Die produzierende, erwerbende Arbeit ist nicht nur die Macht, sondern auch die Moral und Poesie des 19. Jahrhunderts.«

Vor Lángs Auge steht die Gentry in der Gestalt eines die bürgerliche Arbeit verachtenden, auf seine Vorrechte stolzen Adligen, der ihm nicht sympathisch sein kann. Er forscht aber nicht weiter, wie in dem Vaterlande Adam Smiths seit Jahrhunderten jene Gentry regieren könne, die bei aller großen Verschiedenheit doch gleich unserem mittleren Adel ihre Kraft ebenfalls aus der Quelle der Tradition schöpft und im Genuße häufiger ererbten denn erworbenen oder nur in Entstehung begriffenen Vermögens ihre Muße mit nationaler Gemeintätigkeit ausfüllt.

Láng trat der unter dem Namen Gentry auftretenden Bewegung erst näher, als Paul Szontagh, Vizepräsident des Abgeordnetenhauses, die »gens generosa« ihm gegenüber in einem schönen Brief in Schutz nahm. In seiner Antwort »Das scheidende und herannahende Ungarn« (A távozó és az érkező Magyarorhon) entwickelt er die Ansicht, die Gentry als Klasse und Erbe derselben Gesinnung, die ihre Vorfahren charakterisierte,

werde untergehen, doch damit sei nicht gesagt, daß die Nachkommen derselben Familien, die gegenwärtig zur regierenden Klasse gehören, nicht auch in Zukunft zu den führenden Familien gehören sollten. Gewiß werde die führende Klasse der Zukunft nicht mehr ausschließlich die gegenwärtige Gentry sein; diese wird vielmehr genötigt sein, alles aufzunehmen und zu assimilieren, was aus bürgerlichen und tiefer stehenden Gesellschaftsklassen durch Arbeit und Intelligenz sich zur Geltung bringen kann.

Die aus dem schmerzlichen Gefühl des enttäuschten Adels und aus der gebieterischen Notwendigkeit der neuen Gesellschaftsordnung sich herausarbeitende neue führende Klasse, welche ohne Vorrechte arbeitet und jedwede Arbeit gleich schätzt, ist mit diesen Worten Láng nur sehr leise angedeutet. Láng hätte nur nach England blicken müssen, um dort jede Arbeit höchster Ordnung in einer Gesellschaftsgruppe von traditioneller Vergangenheit, ohne Kastengeist, herausgestaltet zu sehen: in der Gentry, der englischen herrschenden Klasse.

Denn auch »diese herrschende Klasse ist in sich abschließend und umgibt sich mit ganz bestimmten Schranken«, wie dies Taine so klar beschreibt und begründet. (Notes sur l'Angleterre, S. 191.) »Thakeray schildert und verspottet in jedem seiner Werke dieses System einer gesellschaftlichen Umzäunung, das Bestreben der Niederen hinüber zu klettern und den Eifer der Höheren dies zu erschweren Sie meinen, der Industrielle, der Kaufmann, der Finanzmann, der genötigt ist tagsüber an Gewinn zu denken, sei kein Gentleman, sei nicht passend in die Gesellschaft; es fehle ihm dazu die Erziehung, er verstehe nicht ihre Sprache, ihre Ideen er sei nicht uneigennützig und kenne kein hohes, edles Denken, wie solches den führenden Personen des Landkreises nötig sei; er entbehre des Gemeinsinnes, ohne den man nicht leiten könne. Er wird deshalb bis zur Bewahrung des Gegenteilens beiseite geschoben, und seiner Familie wird die Aufnahme in die maßgebenden Familien versagt«. »Diese sind zuhause und tun den ersten Schritt zum Empfange des neu Angekommenen. Wenn ein reicher Mann ein Gut kauft, hat er nicht nötig sich zu bemühen und vorzustellen; ist er an Intelligenz, Lebensart und Charakter ein Gentleman, so wird dies in zwei Wochen allgemein bekannt, und die Nachbarsfamilien werden ihn von selbst aufsuchen.«

Die englischen Umzäunungen sind jedoch, wie aus obigem ersichtlich, anderer Art als jene, an welche Láng denkt, wenn er deren Durchbrechung erwartet. Es sind dies keine Schranken des Privilegiums oder der Abstammung, so wenig, daß ein anderer gründlicher Kenner Englands, Montalembert (De l'avenir politique de l'Angleterre, S. 67) sagt: »die englische Sprache hat keinen synonymen Ausdruck für mésalliance, ebensowenig für parvenu, und die englische Sitte und Gewohnheit

kennt den sobenannten Begriff nicht». Láng hat jedenfalls insofern recht, daß sich unter dem Namen Gentry auch uneingestandene Bestrebungen verbergen, daß unser Adel selber am wenigsten verstand, welche Stelle er in der neuen Gesellschaft einzunehmen habe, und daß in der Hervorhebung des Namens Gentry sehr oft das Kastengefühl sich äußerte und mehr aus Mutlosigkeit sich hinter diesen Namen zurückzog.

Der überwiegende Teil des Landes war in Wort und Prinzip, wenn gleich nicht tatsächlich, freisinnig und demokratisch vor der Öffentlichkeit; bei der herdenmäßigen Natur und dem parteipolitischen Dogmatismus unserer öffentlichen Meinung wagte niemand eingestandenermaßen konservativ oder Aristokrat zu sein. Die Interessen des Adels zu betonen oder eine herrschende Stellung für denselben fordern, wäre gleichbedeutend gewesen mit der Forderung einer konservativen, aristokratischen Richtung, welche den betreffenden Kühnen im öffentlichen Leben unmöglich gemacht hätte.

So wurde die Bezeichnung Gentry, in ihrem Vaterlande ein Beiwort des bedeutenderen Teiles der Aristokratie, auf ungarischen Boden eingeschmuggelt. Dort bedeuten die Lords, die Nobility, einige hundert Personen, deren jüngere Söhne und Geschwister schon zur Gentry gehören, und die ihre Macht nur durch jenes Element ausüben können, das unter dem Namen Gentry zwischen dem Herrenstand und dem bürgerlichen Mittelstande seine Stelle hat.

Englands Aristokratie besteht aus den Lords (Nobility) und der Gentry. Das Gentrytum war auch bei uns, bewußt oder unbewußt, eine aristokratische Velleität, was wir am wenigsten rügen wollen. Jede Gesellschaft hat ihre Aristokratie, die immer berechtigt ist, solange sie auf innerer Überlegenheit beruht. Eine solche ist die Überlegenheit des Ungarn über die anderen Nationalitäten.

Auch in England ist die Gentry kein Gegensatz zur Aristokratie, nur der Anschein ist ein anderer. Denn »man verfällt häufig in den großen Fehler, sagt Montalembert, daß man jene vierhundert Familien für die Aristokratie nimmt, die den Lord-Titel besitzen und deren Häupter im Oberhause ihren Platz haben. Dies ist nur die Blüte der Aristokratie, deren Körper und Wurzeln anderswo sind. In England ist die Aristokratie überall, denn überall lebt in England die Unabhängigkeit, die Energie, das Bewußtsein des persönlichen Wertes, die eigentlichen Merkmale der aristokratischen Natur, was nichts anderes ist als die Macht in den Händen derjenigen, welche die tüchtigsten sind und auf die beste Weise handeln. Die eigentliche Stärke der englischen Aristokratie und der englischen Nation wohnt in den Adern derjenigen, die den Boden besitzen und auf Grund dieses Besitzes das Land nicht so sehr regieren, wie lenken.

(Schluß folgt.)

Geschichte und Reform der ungarischen Preisstatistik.

Von Ministerialsekretär Johann von Bud.

Die allgemeinste Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens ist der Preis. Man kann sich solche Güter gar nicht vorstellen, welche keinen Gegenstand von Preisbeurteilungen bilden würden; andererseits aber ist es auch nicht zu bezweifeln, daß die Motive und die Entstehungsfaktoren dieser Beurteilungen die Verhältnisse des ganzen wirtschaftlichen Lebens widerspiegeln. Es ist ferner evident, daß der eigentliche Zweck der wirtschaftlichen Bestrebungen die Konsumtion ist, und daß die Produktion, diesem Zwecke zu entsprechen, die unermeßliche Menge der Güter hervorbringt. Die Entscheidung jedoch darüber, welche Kraft der Konsumtion zur Verfügung steht, in welchem Maße und auf welche Weise dieselbe durch die Produktion befriedigt wird, geschieht auf dem Gebiete der Preisgestaltung. Indem aber dieser Prozeß vor sich geht, beschränkt sich die wirtschaftliche Beurteilung nicht ausschließlich auf die Bestimmung der Äquivalente der Güter, sondern, in der Form der Preise, gelangt gleichzeitig auch das Einkommen der einzelnen zum Ausdruck.

Die Produktion, Konsumtion und Ertragsverteilung sind daher ohne Ausnahme bei der Preisgestaltung interessiert. Und obgleich man zufolge dessen, ohne die geringste Übertreibung, behaupten kann, daß der Preis sozusagen der Prüfstein des ganzen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Lebens ist, wurde doch die Erfahrung gemacht, daß stets irgendwelche außergewöhnliche Umstände eintreten mußten, damit der Gang der Preisgestaltung die Aufmerksamkeit mächtiger an sich lenke. Um einige Beispiele anzuführen: ein derartiges Ereignis war im Altertum die zur Zeit Diokletians auftretende starke Devaluation und die unmittelbar darauf eintretende von der Ernte unabhängige und alle Lebensmittel betreffende Preiserhöhung oder Teuerung. Diese Verhältnisse hatten das berühmte Edikt vom Jahre 301 v. Chr. zur Folge, dessen voller Titel lautete: *Edictum de pretiis rerum venalium* und dessen wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung eben Bücher, einer der bedeutendsten Vertreter der deutschen Volkswirtschaftslehre am intensivsten behandelte¹.

Die behördlichen Preisbemessungen, die im Mittelalter ihren Ursprung hatten, sich in der Neuzeit noch mehr verbreiteten und den Höhepunkt ihres Blühens im 17. und 18. Jahrhundert erreichten, waren die Folgen spezieller Ursachen. Es geschah hauptsächlich im Interesse

¹ K. Bücher, Die Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1894, S. 189–219 und 672–698.

der Armen, daß die Preise der Lebensmittel und der Waren der Zünfte festgestellt wurden. Die von Zeit zu Zeit erfolgte behördliche Feststellung der Preise war auch durch die Geringfügigkeit der Konkurrenz und durch das Monopol der Zünfte begründet. Das wertvollste Material betreffs der verflorbenen Jahrhunderte ist jedoch jenes, welches aus den 16. und 17. Jahrhunderten stammt und uns über die damaligen und wirklich revolutionären Preisverhältnisse berichtet. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts tritt nämlich eine Preiserhöhung ein, die immer mächtiger wird, ferner ändert sich vollkommen auch jenes Verhältnis, welches unter den Preisen der verschiedenen Artikel und, im allgemeinen, zwischen der Preisgestaltung und dem Arbeitslohn während des ganzen Mittelalters bestand. Unter solchen Umständen wendet sich die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der Preisgestaltung; es entsteht sogar eine besondere Literatur, die auf die verschiedenste Weise, so z. B. mit dem Wucher der Kaufleute, den Monopolen, der Getreidenausfuhr, der stellenweise vorkommenden schlechten Ernte usw. die Ursachen der immer unerträglicher werdenden Teuerung zu erklären bestrebt ist, obgleich wir schon zu jener Zeit auch solchen Anschauungen begegnen, welche die Ursache der ganzen Erscheinung in der mit der Edelmetallproduktion verknüpften Wertveränderung des Geldes suchten. So sagt Bodin in seinem im Jahre 1576 erschienenen Werke: »De republica« das Folgende: »L'or et l'argent est venu en si grande abondance des Terres neuves, mêmement de Pérou, que toutes choses sont enchéries dix fois plus qu'elles n'étaient, comme je montré contre le Paradoxe du seigneur de Maletroit¹. Was aber uns diesmal am meisten interessiert, ist wieder die Tatsache, daß es außergewöhnliche Umstände sind, welche die Aufmerksamkeit auf die Untersuchung der Preisgestaltung lenken.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Wirtschaftsgeschichte riesige Schwierigkeiten zu bekämpfen hat, wenn sie die Preisgestaltungen der vergangenen Zeiten erforschen will. Systematisches Material ist keines vorhanden, nur sporadisch findet man Preisnotierungen. Aber auch aus dem erforschten Material kann keine Einheitlichkeit geschaffen werden. Das Hindernis dessen aber besteht nicht bloß darin, daß bis zum 11. und 12. Jahrhundert in den meisten Staaten die Naturalwirtschaft vorherrschend war, sondern viel störender wirkt, ja sogar ganz unmöglich macht der Umstand die Bildung der einheitlichen Preisstatistik, daß bis zur neuesten Zeit das Geld-, Maß- und Gewichtssystem überhaupt keine Beständigkeit besaß, auf sehr kleinen Gebieten in kurzen Zwischenräumen sich unausgesetzt änderte.

¹ Baudillart, J. Bodin et son temps. Tableau des théories politiques et des idées économiques en seizième siècle. Paris 1853, S. 487.

Durch das ist die Grunderforschung der Preisgestaltung der einzelnen Güter die verflorenen Jahrhunderte betreffend sehr erschwert, und wenn wir auch nicht bezweifeln, daß die Geschichte und Statistik der Preise über diese Zeiten, wie immer lückenhaft sie auch sind, einige wichtige staatswirtschaftliche und Entwicklungstendenzen klar gelegt haben, zum Studium der entstandenen Änderungen im Kaufvermögen des Geldes und, auf was man neuester Zeit trachtet, zur Feststellung der Geschichte des tatsächlichen Arbeitslohnes jedoch halten wir sie für eine sehr schwankende Basis. In dieser Hinsicht müssen wir dem hervorragenden Kulturgeschicht - Schriftsteller Lamprecht am weitgehendsten recht geben, welcher den Standpunkt vertritt, daß die Vergleichung der Preise der früheren Zeiten mit jenen der gesellschaftlich und wirtschaftlich ganz abstechenden Gegenwart eine reine Ungereimtheit ist².

Etwas sonderbar, aber wahr ist es, daß die Weiterbildung der Nationalökonomie, ja selbst das Blühen derselben die Preisstatistik nicht zu ihrer wirklichen Bedeutung gebracht hat. Dies hat seinen einfachen Grund. Die strenge Theorie begnügte sich nämlich mit der Feststellung der abstrakten Gesetze des Preises. Es war Zeit nötig bis die Auffassung Wurzel gefaßt hat, daß man hier doch nicht inne halten kann, weil der im wirtschaftlichen Verkehr durch Kreuzung der individuellen Wertschätzungen entstandene Preis dermaßen wechselnde, so viel selbständige Gestaltungen zeigt, daß es offenbar ist, daß allein durch möglichst eingehende Beobachtung dieser, das ist durch Betrachtung der Preise je verschiedener Güter und der in jenen eingetretenen Änderungen, das Studium der Preisgestaltung erfolgen kann, und nicht nur die diese berührenden, sondern auch die auf das ganze wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben wirkenden bestimmten Gesetzmäßigkeiten zu ermitteln sind. Diese Aufgabe, nämlich die Überwachung der Preise auf induktive Art, welche übrigens die Ergänzung und der in konkreter Form erfolgende Ausbau der die abstrakten Gesetze des Preises enthaltenden Lehren ist, kann etwas anderes als die Preisgeschichte, richtiger die Preisstatistik, nicht erfüllen.

Bis jedoch die Preisstatistik daher gelangt ist, mußten sich viele das wirtschaftlich-gesellschaftliche Leben tief berührende Begebenheiten einfinden. Eine solche war unter anderen der Einfluß, welchen die in England in den Jahren 1797—1819 erfolgende Aufhebung der Bankakte auf die Preise ausübte, und dessen Ergebnis das unvergleichliche Werk der Tooke und Newmarck ist, nämlich die Geschichte der Preise der Jahre 1797—1857². Während diese Verhältnisse bloß den Inselstaat

¹ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886, II. Bd., S. 603.

² Th. Tooke und W. Newmarck, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1797—1857. Übersetzt von Dr. C. W. Ascher, Dresden 1858.

berührten, ist jene Wirkung größer und ob zwar mit verschiedener Intensität, internationalen Charakters, welche von den 1850er Jahren an durch die Entdeckung der Goldgruben in Kalifornien und Australien und vielleicht noch mehr durch den Aufschwung im wirtschaftlichen Leben auf die Preisgestaltung Einfluß gehabt hat.

Zugunsten dieser Begebenheiten können jene Besprechungen geschrieben werden, welche auf Initiative des Newmarck über die Preisstatistik, und auf Grund derselben, über die verschiedenen wirtschaftsstatistischen Aufgaben der Gegenwart auf den internationalen statistischen Kongressen in London und Berlin im Jahre 1864, bezw. 1866 stattgefunden haben¹. Im Jahre 1873 wurde die Angelegenheit der Preisstatistik auch auf der internationalen Weltausstellung in Wien zur Sprache gebracht, deren Komitee die große Wichtigkeit und unumgängliche Notwendigkeit solcher Operate für das wissenschaftliche und praktische Leben stark betonte². Die im Laufe des 19. Jahrhunderts entstandenen, nicht selten schweren wirtschaftlichen Krisen, die in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Valutaregulierungen, die sich immer mehr in Vordergrund drängende Arbeitslohnfrage usw., waren alle solche Faktoren, welche die Preisstatistik zur gesteigerten Bedeutung gebracht haben. Anfangs befaßte sich sozusagen ausschließlich die Wissenschaft eingehender mit dieser Frage, und man muß anerkennen, daß die Privatforschung zwar mit großen Bemühungen, aber ein vortreffliches und überaus wertvolles Material zusammengetragen hat. Sodann hat allmählich auch die amtliche Statistik die Statistik der Preise aufgegriffen, was schon auch darum notwendig wurde, weil sie unleugbar das einzige Organ ist, welches über die zur Durchführung einer so groß angelegten Arbeit nötigen materiellen und geistigen Kräfte verfügt.

Die ungarische Preisgeschichte bezw. Preisstatistik ist eigentlich durch alle jene Phasen durchgegangen, welche angeführt wurden. Der Unterschied ist höchstens der, daß sie, insbesondere die Vergangenheit betreffend, dem Ausland ähnliche Resultate nicht aufweisen kann. Dies ist umso merkwürdiger, weil es erwähnenswert ist, daß die ersten Angaben zur Preisgeschichte schon in den Gesetzen des St. Stephan, des ersten ungarischen Königs, vorzufinden sind, wo in den Reihen der Strafen ein Jungochse mit einem Goldstück gleichgenommen wird. Über die späteren Zeiten aber, auf Grund der Urkunden, wird immer mehr das zur Preisstatistik verwendbare Rohmaterial. Leider jedoch sind diese Angaben nur in sehr geringem Teil gesammelt und noch weniger aufgearbeitet. Es ist daher begreiflich, wenn wir die Preisverhältnisse der verflössenen Jahrhunderte betreffend keine einigermaßen

¹ Siehe die entsprechenden Berichte.

² Beiträge zur Geschichte der Preise. Referat von Dr. Carl Theodor Inama-Sternegg. Wien 1873.

entschiedenen Stützpunkte besitzen und höchstens demzufolge, daß zu diesen Zeiten die ungarische Nation politisch und wirtschaftlich sehr stark unter dem Einfluß der westeuropäischen Strömung stand, können wir die Annahme wagen, daß sich die Richtung der Preise auch bei uns wahrscheinlich dementsprechend gestaltet hat. Bei der Niederschreibung der einheitlichen ungarischen Preisgeschichte ist ein größeres Hindernis als die geringe Anzahl und die Zerstreuung der Preisnotierungen, der Umstand, daß bei uns nicht nur die Naturalwirtschaft später vorherrschender war als anderswo, sondern daß sich die Raum-, Hohl- und Gewichtmaße auf viel kleineren Gebieten zergliedert und in kürzeren Zeiträumen geändert haben, als wo immer anderswo, so daß man diese beinahe unmöglich auf einheitliche Basis bringen kann. Seit dem 15. Jahrhundert geschahen zwar Versuche zur einheitlichen Maßbenützung, diese blieben jedoch nur auf dem Papier. Jede Gegend, jedes Komitat, ja sogar einige Dörfer haben ihre eigenen Maße gehabt. Die so entstehende Wirrnis verschlimmert, daß man auch darüber nicht ins Klare kommen kann, mit welchem Gewicht und mit welchem Feingehalt das in den verschiedenen Zeitperioden im Verkehr gewesene Edelmetallgeld geprägt wurde.

Eine Besserung trat erst im 19. Jahrhundert ein. Sogar mit einer gewissen wohlthuenden Freude kann man erwähnen, daß die ungarische Preisstatistik betreffs der letzten hundert Jahre, wenn auch nicht über ganz verlässliche und vielleicht auch nicht streng wissenschaftlich aufgearbeitete, aber dennoch über genügend orientierende Angaben verfügt. Gelegentlich der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 gab nämlich die Budapester Handels- und Gewerbekammer unter dem Titel: »Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesprodukte im 19. Jahrhundert« ein größeres Werk heraus, welches womöglich vom Jahre 1800 an die amtliche Preisnotierung von 21 Artikeln (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Raps und Rüböl, Wolle, Wein, Alkohol und Branntwein, Tabak, Leder, Talg, Speck, Schweinefett, Bettfedern, Hanf, Galläpfel, Honig und Wachs), sich ausschließlich auf den Budapester Markt beschränkend, von Woche zu Woche, beziehungsweise von Markt zu Markt mitteilt. Den Wert des Werkes hebt besonders, daß jede Angabe auf einheitlichen Geldfuß und Maß reduziert ist und so die Preisfluktuation dieser auf mehr als sieben Jahrzehnte sich erstreckenden Zeitperiode genug genau festgestellt werden kann. Dieses Werk erfüllt die bahnbrechende Rolle in der ungarischen Preisstatistik. Schade nur, daß es keine Fortsetzung erlangt und die übrigen Handels- und Gewerbekammern nicht angeeifert hat, auf ihren Gebieten die Erforschung der älteren Preisverhältnisse in Gang zu setzen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Im Jahre 1872 fand indessen die ungarische Preisstatistik von einer anderen Seite eine günstige Aufnahme. Im Jahre 1871 wurde nämlich

das königl. ungarische statistische Landesamt geschaffen. Es gereicht dem amtlichen Organ der ungarischen Statistik zum Lobe, daß es sofort empfunden hat, welch wichtige Interessen sich an die Kenntnis der Preise knüpfen. Es versucht bis auf 1867 zurückgreifend die Preisangaben zu sammeln, mit dem Jahre 1872 aber setzt es eine solche systematische Datensammlung in Gang. Anfangs greift es nur wenige Märkte — etwa 40 — auf, und auch die Anzahl der Produkte ist beschränkt, insgesamt sind es 14, über welche Angaben gefordert werden. Zu bemerken ist noch das, daß der Gegenstand der Marktpreisstatistik ausschließlich der Kleinverkehr war. Die Preise wurden in ihren Extremen, d. i. die höchsten und niedrigsten Preise erfragt. Bis Ende des Jahres 1894 floß die Erhebung in dieser Weise, als nämlich die Anzahl der Märkte auf 218, die der Produkte aber auf die wichtigsten 98 Bedarfsartikel erhöht wurde. Später wurde die Anzahl der Märkte nahezu 300, während im Jahre 1899 die Erhebung dahin modifiziert wurde, daß auch der Durchschnittspreis der mittleren Qualitäten erfragt wurde. Erwähnenswert ist, daß bis zu diesem Zeitpunkt, gewissermaßen jenes höhere Ziel der Preisstatistik verfolgend, daß außer den Preisen gewisser Güter auch die verschiedenen Arbeitsleistungen aufgemerkt werden, auch die Tagelöhne festgestellt wurden. Von 1899 an bleibt dies weg, was einesteils darin seine Erklärung findet, daß seit dem Jahre 1890 das Ackerbauministerium die Statistik der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne viel eingehender pflegt, anderenteils, weil sich die Angaben als sehr unverläßlich erwiesen haben. Überhaupt die Sache gut bedacht, ist die alleinige Kenntnis der Tagelöhne sehr lückenhaft, nur die jederlei Lohn und sowohl Urproduktion, als auch Industrie umfassende Arbeitslohnstatistik kann mit den Angaben der Preisstatistik vereint verwertet werden.

Datenliefernde Organe sind in den Städten die Polizeihauptmannschaften, an sonstigen Orten die Ortsvorstände. Die Erhebung umfaßt außer den heimischen Pflanzen- und Fleischrohprodukten, welche das Gros der ungarischen Preisstatistik bilden, noch die Mahlprodukte, Kolonialwaren, Gewürze, Zucker, Steinöl, Kerzen, Seifen usw.

Es ist nicht zu leugnen, daß die behördlich notierten Marktpreise berufen wären, ein sehr wertvolles Material zu liefern. Dessen erste Bedingung wäre aber, daß sich die Notierungen womöglich auf Güter derselben Art und Qualität beziehen. Dies ist der einzige Modus, daß die zeitliche und räumliche Vergleichung der Preise entsprechend genau sind. Wir müssen eingestehen, daß die von den administrativen Behörden gesammelten Angaben diesen Anforderungen nicht ganz entsprechen. Da keine entschiedenen Regeln aufgestellt sind, gelangen nach Erhebungsorten, ja sogar auch von dem Ermessen der die Durchführung bewirkenden Organe abhängig, gewöhnlich die abweichendsten

Qualitäten einer und derselben Ware in den Kreis der Beobachtung, welcher Umstand die in den verschiedenen Gegenden des Landes in den Angaben der einzelnen Produkte nicht selten sich zeigenden, aber ansonsten nicht motivierten Preisunterschiede begreiflich macht. Auch das kann man auf das Kerbholz der Einheitlichkeit schreiben, daß bei einem Teil der Produkte (z. B. bei den Fleischarten) die Warenbenennung sich so im allgemeinen bewegt, daß sie jede Qualitätsklassifikation ausschließt und so fast der Willkür der datenliefernden Organe überlassen ist, auf welcher Basis die den konkreten Verhältnissen aus diesem Grunde überhaupt nicht entsprechende Preisbestimmung geschehe. Die Verwirrung steigert noch, daß auch betreffs des Aufnahmeverfahrens keine entschiedene Einheitlichkeit herrscht. An manchen Orten werden bloß die Preise offenen Marktverkehrs, anderswo auch die Preisnotierungen einzelner Handelsfirmen in Betracht gezogen. Ferner, obzwar strikte nur der Kleinverkehr den Gegenstand der Datensammlung bildet, wird nicht selten auch der Großhandel berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Zeitabschnitte sind Abweichungen wahrzunehmen, bald wöchentlich mehrmal, bald zweiwöchentlich oder aber monatlich einmal erfolgt die Preisfeststellung; auch ist erwähnenswert, daß sich auch beim Gebrauch der Masse Verschiedenheiten zeigen.

Auch gegen die Verlässlichkeit der Angaben kann Einsprache erhoben werden. Die Tatsache jedoch, daß die Preise im Wege der administrativen Behörden, also gewissermaßen unter Kontrolle der Öffentlichkeit zusammengeschrieben werden, läßt auf das Gegenteil schließen. Die Wahrheit ist jedoch, daß die genannten Behörden einerseits infolge der großen Inanspruchnahme, andererseits infolge ihrer geringen Anzahl beim besten Willen nicht fähig sind diesen unleugbar auch viel Fachkenntnis fordernden Aufgabenkreis entsprechend auszufüllen. Naturgemäß ist es hingegen, daß die oberflächliche Datenerlieferung, zu deren Kontrolle überhaupt keinerlei wirksames Mittel zur Verfügung steht, die Feststellung der Preisgestaltung auf Grund der ohnehin lückenhaften Angaben, die Vergleichung der einzelnen Details nach den verschiedenen Gebieten noch mehr erschwert. Zwar ist es evident, daß man hinsichtlich der Vollkommenheit, Regelmäßigkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit sehr vieles zu Lasten der Preisstatistik der vergangenen Jahrzehnte schreiben kann, trotzdem kann man die Ergebnisse dieses Zeitabschnittes bei der Erkennung der Preisgeschichte nicht unbeachtet lassen. Im allgemeinen verraten die Angaben dennoch den Gang der Preisgestaltung und gerade deshalb bei uns, wo wir leider selbst nach größtem Bemühen nicht in der Lage sind über die vergangenen Jahrhunderte die Entwicklung unserer Preisverhältnisse festzustellen, wird es von gesteigerten Interessen gefordert, daß wir

mindesten über die uns zunächst fallenden Zeiten die zur Verfügung stehenden Angaben sammeln. Wir haben auch seitens des Auslandes Gelegenheit zu erfahren, daß man dort zur Aufarbeitung ähnlicher zwar keinen absoluten Wert besitzender Angaben die größten Bemühungen nicht scheut.

Die Preisfluktuation im letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts, als Mitte der neunziger Jahre die Preise auf das Minimum herabsanken, dann die von diesem Zeitpunkte an ihren Anfang genommene und vorerst nur langsam steigende Tendenz, später die zu Beginn des neuen Jahrhunderts und im Jahre 1907 eintretenden Krisen erwecken schon ein gewisses Interesse für die Preisstatistik. Wirklich aktuell jedoch wird dieselbe durch die in den letzten Jahren mit gesteigerter Kraft auftretende Teuerung. Einerseits werden alle möglichen Angaben zusammengerafft, welche auf den Maßstab dieser wichtigen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Erscheinung schließen lassen, zur Erforschung ihrer Ursachen und Feststellung ihrer Folgen verwertet werden können. Während dieser Arbeiten hingegen gelangt man nicht auf einer Stelle zu der Erfahrung, daß die Preisstatistik zu dem Zwecke, daß sie den an sie geknüpften Forderungen des wissenschaftlichen und praktischen Lebens entspreche, einer tiefgehenden Reform bedürftig ist. Um nur einige Beispiele anzuführen, haben ihre Datensammlung in den letzten Jahren Preußen, Italien, Dänemark reformiert, in Frankreich, Österreich usw. sind hingegen solche Reformarbeiten geplant. Inwieweit die Preisstatistik in den einzelnen Staaten eine tiefere Basis benötigt, wird am besten dadurch bestätigt, daß die Session des internationalen statistischen Instituts im Haag im Jahre 1911 die Beleuchtung der Teuerungsfrage in ihr Programm aufgenommen hat, aber seitens sehr weniger Staaten gelang es, die geeigneten Indexnummern für die letzten Jahrzehnte zusammen zu bringen, noch weniger unter diesen eine bestimmte Einheitlichkeit zu schaffen.

Unter dem Einfluß der skizzierten Strömungen stand auch die ungarische Preisstatistik. Es ist evident, daß die seitens der amtlichen Datensammlung gebotenen Ergebnisse zur Beurteilung der Preisgestaltung überhaupt nicht ausreichend sind. Es wird daher zur Notwendigkeit, vor allem die nötigen Angaben aus anderen Quellen zu verschaffen. Dem königlich ungarischen statistischen Zentralamte gelang es auch, sich ein genügend wertvolles Material zu verschaffen, dessen Aufarbeitung und Indrucklegung gerade derzeit im Laufe ist. Das Erscheinen des Werkes ist demnächst zu erwarten, worauf wir auch die weitere Besprechung derselben versuchen werden. Zu dieser Zeit wird auch jener Entschluß gereift sein, daß die ganze Datensammlung auf eine neue Basis zu legen sei. Es wurde mit Heranziehung der Städte und wichtigeren wirtschaftlichen Interessenten noch im November

vorigen Jahres eine große Enquete abgehalten, welche die allgemeinen Prinzipien, mit deren Zugrundenahme die Reorganisation erfolgen sollte, festgestellt hat.

An der neuen Datensammlung wird, abweichend von der Vergangenheit, als Richtschnur in erster Linie die strenge Absonderung des Groß- und Kleinhandels durchgeführt. Nach dem abstrakten theoretischen Standpunkt, davon ausgehend, daß der Konsum das Endziel einer jeden Produktion und Handelstätigkeit bildet, und in dem vom Konsumenten gezahlten Preis sozusagen die Wirkung aller jener Faktoren vereint ist, welche die Warenartikel während ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auf verschiedene Weise beeinflussen, wären die Preise des Kleinhandels am zweckdienlichsten. Demgegenüber darf man nicht vergessen, daß die einzelnen Produkte und besonders die Konsumartikel einem außergewöhnlich langwierigen Produktions- und Handelsprozeß unterworfen sind und das ursprüngliche Rohmaterial gewöhnlich von Hand zu Hand viel wandert, bis es eine solche Form annimmt, welche der Konsument schon benützen kann oder welche seinem Geschmack entspricht. All dies wird zur Folge haben, daß die Wirkung der verschiedenen Faktoren in den von den Konsumenten gezahlten Preisen ganz zusammenschmilzt, dieselben gesondert auszuschälen unmöglich ist; es ist sogar bekannt, daß gerade in den Preisen des Kleinhandels außer den streng genommen preisbildenden Faktoren viele und nicht selten auch außerhalb des Kreises des wirtschaftlichen Lebens fallende Gründe eine Rolle spielen, wie Gewohnheit, Unterhandlungsfähigkeit, Unorientiertheit und Gleichgiltigkeit der Käufer, Irreführung, Betrug, Zwang usw.

Diese Gesichtspunkte begründen, daß die Preise des Großhandels, bei deren Bildungsprozeß möglichst nur wirtschaftliche Motive mitspielen, zum Rückgrat der Preisstatistik dienen. Die Preise des Großhandels beleuchten die Geschäfte der Produktion und des Handels. Durch die Kenntnis derselben ist die Nationalökonomie imstande, die Wirkung der die Preisbildung verursachenden allgemeinen Faktoren, die Verhältnisse der Nachfrage und des Angebots zu bestätigen. In der Preisstatistik ruht der Hauptschwerpunkt auf der Feststellung der Schwankungen in der Änderung im Geldwert, auch hierzu bilden die Preise des Großhandels die entsprechendste Basis. Desgleichen lassen auch diese Preise auf die Entwicklungs- und Verfallperioden, so auch auf die Eventualitäten des Arbeitslohnes und Kapitals schließen. Was das praktische Leben selbst anbelangt, wird auf Grund der Preise des Großhandels die Situation des Marktes bekannt, erlangen nicht nur der Produzent, sondern auch viele Zwischenfaktoren, über die gestellten oder herabgefallenen Wünsche Kenntnis, auf diesem Wege erfolgt die Güter- und Preisausgleichung usw.

All dies bedacht, kann man bis zu einem gewissen Grad begreifen, wenn viele die Preisstatistik durch Feststellung der Preise des Großhandels zu lösen glauben. Hingegen im Bewußtsein dessen, daß die schon infolge der Vorteile der Arbeitsteilung entstandene Vermittlung zwischen dem Produzenten und Konsumenten die Preise vielmals modifiziert und bei den verschiedenen Artikeln eine sehr wechselnde Abweichung zwischen dem vom Produzenten erreichten und vom Konsumenten gezahlten Preise zustandebringt, scheint es auch aus diesem Gesichtspunkte erwünscht, die Preise des Kleinhandels im Auge zu behalten. Dies macht auch der durch die Größe des Verkehrs in den Preisen entstandene Unterschied notwendig. Die Preise des Kleinhandels sind höher und starrer, ferner weisen sie untereinander größere Abweichungen auf, als jene des Großhandels. Der Kleinkaufmann muß auch seine eigene Dienstleistung, die Zinsen seines Kapitals und sein Risiko in den Preisen auffinden. Ferner die Tatsache, daß sich der Kleinhandel nicht dem Verhältnis der Nachfrage und des Angebots anschmiegt, wie rasch und häufig übertrieben er die Preise des Großhandels folgt, so wenig und selten setzt er dieselben auf Grund jener herab, mit seiner speziellen Lage begehrt er auch viel Mißbrauch usw.; all dies sind Motive, welche genügend begründen, daß dieselben in den Kreis der statistischen Erforschung gezogen werden sollen. Nirgends ist die Würdigung dieses Teiles der Preisstatistik so sehr erwünscht wie bei unseren eigenartigen Verhältnissen, wo als Wirkung der, im Verhältnis zum Auslande, noch um vieles unentwickelteren Handelsverhältnisse, die Vermittlung und sonstige außerhalb der wirtschaftlichen Motive stehende Faktoren in der Preisbildung eine so große Rolle spielen. Als Beweisführung zitieren wir nur ein Beispiel. Der Preis von mittlerer Qualität war pro Kilogramm in Hellern:

Durchschnitt der Jahre	Rindvieh			Fleisch		
	in Budapest	Berlin	München	in Budapest	Berlin	München
1892—1896 . . .	55,7	82,9	87,3	153	133	172
1897—1901 . . .	54,8	82,4	86,6	142	151	169
1902—1906 . . .	64,8	95,3	94,4	156	169	176
1907—1908 . . .	67,5	102,8	105,7	177	182	200
1892—1908 . . .	59,5	88,7	91,3	153	160	175

Den Durchschnitt der zwei Städte des Deutschen Reiches genommen finden wir, daß, während der Preis des Rindviehs im Verhältnis zum ungarischen Preis das Anderthalbfache ausmacht, bei den Fleischpreisen sich nur kaum ein 10%iger Unterschied zeigt. Vergleicht man hingegen das Preisverhältnis zwischen dem Rindvieh und Fleisch, in einem jeden Fall die Rindviehpreise als 100 genommen, gestaltet sich der Fleischpreis folgendermaßen:

Jahr	in Budapest	Berlin	München
1892—1896	273	184	197
1897—1901	259	183	195
1902—1906	246	177	186
1907	265	176	188
1908	258	176	188

In diesen Angaben, welche die Rindviehpreise betreffend, den Groß-, die Fleischpreise betreffend den Kleinverkehr charakterisieren, kommt das Verhältnis zwischen beiden Preisgestaltungen prägnant zum Ausdruck, aber noch mehr all das, was die Aufarbeitung und den Verkauf des Fleisches in Ungarn so sehr verteuert. Hierher gehört vor allem das Übermaß und die Überhandnahme der Vermittlung, deren nachteiligen Einfluß auch noch die Zurückgebliebenheit der Industrie und des Handels steigert.

Die Beobachtung des Kleinhandels verspricht daher schon infolge der geschilderten Gesichtspunkte viel Interessantes. Was jedoch den eigentlichen Beweggrund zur statistischen Erhebung der Preise des Kleinverkehrs bietet, ist in sozialen Gesichtspunkten zu suchen. Infolge des gesteigerten Vordrängens der Sozialpolitik wird es immer mehr erwünscht, daß wir sämtliche Lebensverhältnisse der mächtigsten Klasse der Bevölkerung, der des Arbeiterstandes, kennen lernen, uns über die Konsums-, beziehungsweise Zahlungsverhältnisse ihrer Arbeitslöhne orientieren. Hierzu bietet aber ein sehr geeignetes Material die Kenntnis der Preise des Kleinverkehrs. Die gewonnenen Erfahrungen aber sind auch der Produktion zum Vorteil, deren Kosten sich der Preisgestaltung der Lebensbedürfnisartikel sehr stark anschmiegen. Wir sehen, daß die Kulturstaaten aus diesen Gründen darnach trachten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Preise des Kleinhandels zu erforschen. Die seitens des Amtes für das Arbeitswesen in England im Jahre 1903, seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1890 in Gang gesetzte amtliche Preisstatistik nimmt die Preise des Groß- und Kleinhandels auf gleicher Art in Berücksichtigung. Das französische statistische Amt legt in seinem im Jahre 1911 erschienenen Werke: *Salaires et coût de l'existence à diverses époques* jusquen 1910 ein großes Gewicht auf die Preisgestaltung des Kleinverkehrs und wird dieselbe bei der jetzt im Laufe befindlichen Reform der Datensammlung auch nicht außer acht lassen. Die seitens einzelner Staaten des Deutschen Reiches gepflogenen preisstatistischen Erhebungen nehmen gleichfalls alle auch auf die Preisverhältnisse des Kleinverkehrs Rücksicht, und unseres Wissens plant ihre das ganze Reich umfassende Preisstatistik, welche bisher nur die Preise des Großverkehrs beachtet hat, gleichfalls die Ausdehnung der Erhebung in dieser Richtung. In Österreich ist die Neuorganisation der Preisstatistik jetzt auf der Tages-

ordnung, welche in der Zukunft berufen sein wird, die Preisfluktuation sowohl des Groß- als auch des Kleinhandels zu erforschen und festzustellen. Denen gegenüber, welche in Ungarn die Ergänzung dieses Teiles der Preisstatistik mißbilligen, deren Angaben wahrscheinlich auf nicht einen mißlichen und vielen vielleicht nicht sehr angenehmen Gesichtspunkt die Aufmerksamkeit lenken werden, kann man, außer objektiven Gründen, kaum ein durchgreifenderes Argument anführen, als daß in der ganzen Welt das Bestreben sich offenbart, auch die Preisverhältnisse des Kleinverkehrs je vollkommener und genauer zu erkennen. Man muß ferner auch mit dem Umstand rechnen, daß, wenn bisher an einem oder anderem Ort dieser Teil der Preisstatistik nicht kultiviert oder aber vernachlässigt wurde, die Ursache bloß in den technischen Schwierigkeiten der Durchführung geborgen war. Mit dem Fortschreiten der Kultur jedoch steigt im Verhältnis auch die Achtung der Statistik und, da die Gesellschaft ihre große Wichtigkeit begriffen hat, braucht sie immer weniger Hindernisse zu überwinden, um ihre Arbeiten durchführen zu können. Eine sozusagen gesetzliche Notwendigkeit schreibt daher unserer neu zu organisierenden Preisstatistik vor, daß sie den Kleinhandel auch in Zukunft nicht vernachlässige. Sie wird mit Berücksichtigung der beiden Arten des Verkehrs neben den Wahrheiten und Gesetzen der Wissenschaft auch den von diesen sehr oft abstehenden Aussprüchen des praktischen Lebens entsprechen, bietet solche Preisangaben, welche — größtenteils die Worte Philippovichs benützend — zur Lenkung der Produktion, zur Beurteilung der Ausmaße des Konsumes, zur künftigen Beeinflussung der Einrichtung des Haushaltes, zur Initiative der seitens des Staates und der Gesellschaft notwendigen Verfügungen geeignet sein werden.

Indem jedoch die Statistik so tief in die Erforschung der Preise eindringen will, ist die erste Bedingung, die Quellen, wovon sie die Angaben schöpft, gut zu wählen. Es ist mehr als bestimmt, besonders wenn wir auch den später zu besprechenden und die Warenartikel behandelnden Kreis dieser Datensammlung berücksichtigen, daß man dieselbe einzelnen exklusiven Institutionen oder Behörden nicht überlassen kann; das Kriterium des Erfolges liegt in der möglichst vollkommenen Kombination der zu diesem Zwecke geeigneten Organe und Datenquellen.

Den Großverkehr betreffend weisen hier einzelne Beispiele darauf hin, daß in erster Linie die Angaben des Außenhandels, richtiger die der Einfuhr verwendet werden. Folgt die ungarische Preisstatistik diesem Verfahren nicht, so hat dies einen doppelten Grund. Erstens beruht die Wertermittlung des Außenhandels nicht auf positiver Selbsteinkennung, sondern auf kommissioneller Schätzung. Dies ist eine sehr labile Basis, welche auch viel Willkür zuläßt. Der andere Grund ist, daß

der Außenhandel von dem innerhalb der Grenzen des Landes stattfindenden und den Konsumenten näher stehenden Verkehr, welcher doch den Gang der Preisgestaltung betreffend uns mehr interessiert, sehr abweichend ist und regelmäßig unter dem Einfluß vieler anderer Faktoren steht. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß man auch die Preise des Außenhandels als aushelfendes, jedoch nur immer in allgemeinen Schranken sich bewegendes, orientierendes Material nicht annehmen könne.

Die verlässlichsten Quellen zur Preisgestaltung des Großverkehrs sind die Preisnotierungen der Börsen. Wir müssen jedoch mit Bedauern darauf hinweisen, daß die ungarische Preisstatistik nur auf diesem Wege, einesteils weil die Anzahl der Börsen sehr gering ist, andernteils weil sie sehr wenig Produkte, man kann sagen bloß die Getreidearten, Speck und Fette umfassen, zu einem sehr mageren Material gelangt. Schon das benachbarte Österreich ist in besseren Verhältnissen, weil neben den Getreidebörsen die »Warenpreisberichte« der Wiener Börsenkammer sämtliche wichtigere Industrierohprodukte, sogar zahlreiche Industrieartikel aufgreift. So finden wir in denselben die Preise von Baumwollgarnen und Zwirnen, von einigen wichtigeren chemischen Produkten, von Kolonial- und Gewürzwaren, von Roheisen und Eisenhalbfabrikaten, von Speck, Fett, Talg, Gerbstoffen, Hanf, Holz und Holzwaren, Honig, Wachs, Kohle, Häuten und zugerichtetem Leder, Steinöl, Futterarten, Wolle, Spiritus, Zucker und von noch vielen sonstigen Produkten. Es ist jedoch nicht ohne Interesse zu erwähnen, daß, obwohl über 59 Jahrgänge solcher Preisnotierungen vorhanden sind und so betreffs der Monarchie zur Beurteilung der Preisfluktuation der verfloßenen Jahrzehnte ein außergewöhnlich wertvolles Material geboten wird, dieselben bis zum heutigen Tage noch keine Aufarbeitung gewonnen haben.

Ja sogar, einesteils mit Rücksicht auf die enge wirtschaftliche Verbindung, welche zwischen den beiden Staaten besteht, andernteils weil es sich um solche Produkte handelt, deren Preisgestaltung eben zufolge des einheitlichen wirtschaftlichen Gebietes im allgemeinen unter dem Einfluß identischer Faktoren steht, zögern wir nicht der Ansicht Ausdruck zu geben, daß diese Preisnotierungen in Zukunft seitens der ungarischen Preisstatistik aufgearbeitet werden müssen.

Da man also bei den Preisen des Börsenverkehrs nicht stehen bleiben kann, ist es offenkundig, daß die Angaben auf eine andere Art und Weise zu verschaffen sind. Zu diesem Zwecke können vor allem die Notierungen der Preisnotierungs-Bureaus, der Schlachthäuser, der Direktionen der Vieh- und sonstigen Märkte, der öffentlichen Warenlager, teilweise auch jene der Markthallen, der Fachvereine und der Fach-, eventuell auch der Tagespresse usw. benützt werden. England sammelt

auf diese Weise viele Preisangaben und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch unsere Preisstatistik in diesen Organen eine mächtige Stütze findet.

Genau genommen sind dieselben keine solchen Engrospreise, welche Spitäler, Erziehungsanstalten, Waisenhäuser und andere derartige Institutionen zufolge ihrer Kontrakte erreichen. Hingegen ist es unstreitig, daß sie auch unter die Preise des Kleinverkehrs nicht gereiht werden können, sondern daß sie einen zwischenliegenden Platz einnehmen. Erfahrungen zeigen, daß die so erhaltenen Ergebnisse sehr gut zu verwerten sind; so werden sie durch die französische und englische Preisstatistik benützt. Auch die ungarische Preisstatistik schickt sich an, diese speziellen, von den fortwährenden Eventualitäten des Marktes unabhängigen, aber die charakteristischen Züge der Preisfluktuation doch an sich tragenden Angaben zu verwenden.

Es ist schon schwieriger, die Quellen für den Kleinhandel zu bezeichnen. Wie wir gesehen haben, hatte unsere Preisstatistik bisher nur die offenen Marktplätze, wo sich ein bedeutender Teil des Kleinhandels abspielt, in Betracht genommen. Darauf kann man auch in der Zukunft nicht verzichten. Die Hauptsache ist nur, die lückenhaften Angaben zu ergänzen und gleichzeitig ihre Verläßlichkeit zu kontrollieren. Als Datenquellen ersten Ranges kommen hier jedoch die Konsumvereine in Betracht. Auf dem Gebiete unseres Landes sind heute etwa 1500 Konsumvereine tätig. Es ist selbstverständlich, daß alle in den Kreis der Datenlieferung nicht einbezogen werden können. Auch die Reform beabsichtigt nur jene in Betracht zu nehmen, die entweder zufolge ihrer örtlichen Verhältnisse (z. B. in den Städten), oder vermöge der Bedeutsamkeit ihres Verkehrs sozusagen dafür bürgen, daß sie der preisstatistischen Datensammlung ein entsprechendes Material zukommen lassen werden. Die seitens der Konsumvereine gesammelten Angaben versprechen umso mehr wertvoll zu sein, weil sie uns nicht nur über die Preisverhältnisse der wichtigeren Lebensmittel, sondern auch über jene der einzelnen Industrieerzeugnisse und Wirtschaftsartikel orientieren werden.

Gleich nach den Konsumvereinen sind die Markthallen zu erwähnen, die den Lebensmittelverkauf sozusagen konzentrieren und auf diese Weise zur Beobachtung der Preisverhältnisse besonders geeignet sind. Schade nur, daß derzeit kaum ein bis zwei Städte mit Markthallen versehen sind, und infolgedessen die so durchgeführte Preisbeobachtung dem Gebiete nach in sehr enge Schranken gedrängt ist.

Schon die bisher behandelten Institutionen und Quellen betrachtet, ist es unzweifelhaft, daß die reorganisierte Datensammlung auf einer sehr breiten Basis ruhen wird. Doch kann man hier nicht stehen bleiben. Es wird der Reform sozusagen die Krone aufgesetzt, wenn

bezüglich einzelner Produkte sowohl im Groß- als auch im Kleinverkehr unmittelbar von den Produzenten, Handelsfirmen und Industrieunternehmungen Angaben verschafft werden. Die so unmittelbar erhaltenen Angaben, selbst dort, wo sich mit den öffentlichen Notierungen der Preise die verschiedensten Organe beschäftigen, sind, als vollkommen positive, geradezu unschätzbar; in der Provinz hingegen, wo in der Regel das alles fehlt, ist dies die einzige Art und Weise zu genauen und verlässlichen Angaben gelangen zu können. Die durch die Produzenten und Firmen gelieferten Angaben werden nicht nur für sich allein wertvoll sein, sondern sie werden auch ein mächtiges Mittel zur Kontrolle der aus sonstigen Quellen geschöpften Angaben bieten. Besonders nötig ist dies im Kleinhandel, dessen Preise nicht an die Öffentlichkeit treten. Die Schwierigkeit besteht nur darin, daß die zur Erfüllung dieser Pflicht geeigneten Firmen sorgfältig auszuwählen sind. Dem Zweck entsprechen weder die, welche die Einkaufsstellen ausschließlich der ärmsten Leute bilden, noch jene, wo die reichsten Schichten der Gesellschaft ihre Einkäufe besorgen. Wie überall, so ist auch hier der goldene Mittelweg der richtige, das heißt, es sind die vom Gesichtspunkte der großen Konsumtion maßgebenden Geschäfte in Betracht zu nehmen.

Die Quellen, welche das Material zur Preisstatistik liefern würden, wären hiermit beiläufig erschöpft. Die Institutionen, welche zu diesem Zwecke in Anspruch zu nehmen wären, werden größtenteils direkt von sich selbst Organe der Datensammlung. Eine weitläufige Beweisführung dessen jedoch, daß sich das Gros dieser Daten liefernden Organe auf die Hauptstadt oder höchstens auf einige Provinzstädte beschränkt, ist unnötig. Die Datensammlung aber wünscht das ganze Gebiet des Landes zu umfassen, den Gang der Preisgestaltung womöglich nach den abweichendsten Gegenden vorzulegen. Daher hat man für solche datenliefernden Organe Sorge zu tragen, welche schon zufolge ihrer Bestimmung eine Garantie zur Vollführung dieser Aufgabe bieten. Die Polizei-, bezw. Verwaltungsbehörden werden wir auch in Zukunft nur für die offenen Marktplätze behalten, ihre Datenlieferungspflicht jedoch bloß auf jene wenigen Produkte beschränken, welche in diesem Verkehr genug bedeutend sind. Hingegen glaubt, dem Beispiele des Auslandes folgend, auch die ungarische Preisstatistik die entsprechendsten datenliefernden Organe in den Handels- und Gewerbekammern, landwirtschaftlichen Vereinen und nötigenfalls in anderen wirtschaftlichen Korporationen aufzufinden. Der besondere Vorteil dieser Einstellung der die Datenlieferung vollführenden Organe ist darin zu suchen, daß auf diesem Wege, da von mit dem wirtschaftlichen Leben in engem Verhältnis stehenden Korporationen die Rede ist, welche auch schon aus eigenem Interesse die richtige Kenntnis der Preisverhältnisse zu schätzen wissen, die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Preisstatistik

gesichert ist, welcher Umstand die einzig mögliche Basis bietet, um die Produzenten, Klein- und Großfirmen zu Beteiligung an der Datenerlieferung bewegen zu können, was für die ganze Neuorganisation den eigentlichen Angelpunkt bilden würde.

Mit Rücksicht darauf, daß die Preisangaben aus den verschiedensten Quellen geschöpft werden, kann man sozusagen unwillkürlich die Notwendigkeit dessen empfinden, daß dieselben, wie dies in Preußen geschieht, oder im österreichischen Reformantrag geplant ist, bevor sie zur zentralen Aufarbeitung gelangen, im Erhebungsorte den Verhältnissen entsprechend von den die Interessen sowohl der Produzenten als auch der Konsumenten vertretenden Kommissionen kontrolliert, auf einheitliche Basis gebracht usw. werden. Jedenfalls schließen sich große Interessen an die Organisierung solcher Kommissionen an. Das ungarische Publikum hingegen begeistert sich nicht für solche Institutionen, betrachtet eine solche Beschäftigung als Last, was aber sehr leicht nur zu einem oberflächlichen Verfahren den Weg ebnen würde. Von der Organisation der in Rede stehenden Kommissionen müssen wir im voraus absehen. Wir nehmen dies trotzdem mit Beruhigung zur Kenntnis, weil wir die Versicherung in jedwedem unserer wirtschaftlichen Vereine gewinnen, daß sie selbst die größte Kontrolle über die unmittelbar oder mittelbar eingeholten Angaben üben werden, aber außerdem gibt auch der Gesetzartikel XXXV: 1897, die falsche Dateneinbekennung mit Strafsanktion versehen, eine mächtige Waffe dem königl. ungarischen statistischen Zentralamte zur Bewahrung der Güte und Verlässlichkeit der Datensammlung.

Auch der Umstand, über welche Artikel Preisverhältnisse zu erforschen wären, stellte die Reform der ungarischen Preisstatistik vor eine schwere Arbeit. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die räumliche und zeitliche Vergleichung der Preise nur so wirklich regelrecht wäre, wenn sie wöglich Güter vollkommen derselben Art und Qualität umfassen.

Dies vollkommen zu erreichen ist unmöglich, aber am meisten kommen wir jedoch dem dann nahe, wenn wir uns bloß auf die Feststellung der Preisverhältnisse der Rohprodukte beschränken. Die Preisstatistik hat nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch darum eine Vorliebe für die Rohstoffe, weil deren Produktion verhältnismäßig am wenigsten vom raschen Fortschritt der technischen Geräte, von den Eventualitäten des Arbeitslohnes, Kapitals und Handels abhängt, weshalb sie zur Erkennung der in den Preisen zum Ausdruck kommenden Wertschwankungen der Valuta am meisten geeignet sind. Daß das Hauptgewicht auf den Rohprodukten ruhe, wird auch dadurch beantragt, daß die Wirkung der Konjunktoren des Weltmarktes hier am meisten zu empfinden sind und über den Einfluß der allgemeinen preisbildenden Faktoren hauptsächlich auf diesem Wege Kenntnis zu erlangen ist. Da

jedoch die Preise der Rohstoffe durch die physikalischen und besonders die klimatischen Faktoren stark beeinflußt werden, welche sich trotz der großen Ausdehnung des Weltmarktes sofort kaum ausgleichen, ferner, da diese Preise das Sinken oder Steigen der Transportkosten und die Wirkung anderer dazwischen kommender Faktoren (z. B. Entdeckungen neuer Gruben, Ersetzung mit billigerem Material usw.) sofort empfinden, werden die bezüglichen Angaben nur dann wertvoll, wenn wir die Preise der verschiedenen Märkte miteinander vergleichen können, da dann die Preisgestaltung des einen sozusagen die Kontrolle jener des anderen ist. Jene Abweichung, auf welche wir bei dieser Vergleichung stoßen, wird das sein, deren Gründe wir in den eigenartigen Verhältnissen des einen oder des anderen Marktes zu suchen haben.

Außer den Rohprodukten sind es höchstens noch die Halbfabrikate (Garne, Mahlprodukte usw.), welche seitens der Preisstatistik derzeit noch irgendwelche Würdigung finden. Da mit dem Fortschritt der Bildung und Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt der Verbrauch an Industrieartikeln rapid wächst, ist es vielleicht unnötig viele Beweisgründe anzuführen, daß es erwünscht wäre, auch die Preisverhältnisse der aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Konsumes wichtigeren Artikel im Auge zu behalten. Tatsache ist, daß auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Artikeln kolossale Qualitätsverschiedenheiten anzutreffen sind, außerdem ist die Änderung der Technik und der Mode oft so bedeutend, daß eine Ware ein und derselben Qualität und Ausführung zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten überhaupt nicht anzutreffen ist; dennoch stößt die Lösung dieser Frage auf keine unüberwindlichen Hindernisse. Für die erfolgreiche Tätigkeit in dieser Richtung verfügt man auch schon über ein Beispiel: die Preisstatistik der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Preise zahlreicher Industrieartikel ausgeforscht und aufgearbeitet. Unseres Wissens wird auch in der österreichischen Reform die Ausbreitung der Datensammlung in dieser Richtung geplant. Auch die ungarische Preisstatistik versucht diese Lösung und macht es von dem Gutachten der verschiedenen wirtschaftlichen Interessenten und Fachkreise abhängig, welche Industrieartikel in den Rahmen der Datensammlung einzustellen wären.

Dies sind die wesentlicheren Prinzipien, welche die geplante Reform der ungarischen Preisstatistik charakterisieren. Der Gebietskreis der Datensammlung wird der Vergangenheit gegenüber wesentlich beschränkt sein. Die Anzahl der in den Beobachtungskreis fallenden Märkte wird, auf dem Standpunkt stehend, daß eine weniger Märkte umfassende aber verlässliche Preisstatistik eher allen Interessen dient, nicht mehr als 30—40 sein. Unter diesen befinden sich die Sitze der Handels- und Gewerbekammern, sowie jene der mit diesen gewöhnlich zusammenfallenden wirtschaftlichen Vereine, ferner jene Städte, von

denen vorausgesetzt werden kann, daß sie den vorgeschriebenen Gesichtspunkten entsprechend fähig sein werden, die Datensammlung zu bewerkstelligen, und endlich jene Orte, welche betreffs sämtlicher oder einzelner Produkte solche speziellen Verhältnisse besitzen, daß ihre Inbetrachtung nicht unberücksichtigt werden kann.

Den Rückgrat der ganzen Preisstatistik bildet die richtige Preisbestimmung. Wenn es in dieser Hinsicht nicht gelingt Genauigkeit und Verlässlichkeit zu erreichen, so ist jede Bemühung nutzlos. Die Methoden, welche zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, sind mehrerlei. Die allgemeinste ist, die extremen, d. i. die höchsten und niedrigsten Preise zu nehmen und von diesen den mathematischen Durchschnitt zu bilden. Die Folge dieses Vorganges ist, daß regelmäßig die Ausnahmepreise zur Geltung kommen, abwärts und aufwärts auf gleiche Art. Es wird nicht uninteressant sein, dies auch durch Beispiele zu bestätigen. In Wien gelangen das Fleisch betreffend die Preissäge zur Notierung. So bewegt sich im November 1909 der Preis des vorderen Rindfleisches pro kg zwischen 100—190 Hellern. Die Anzahl der notierten Preissäge war 2,011, unter denen das Minimum bloß 26 mal vorhanden war, das Maximum von 190 Hellern wurde insgesamt nur einmal notiert. Wir brauchen daher nicht zu staunen, wenn die moderne Preisstatistik, unter diesen Umständen, einer solchen Methode entsagt, und auf die Feststellung der häufigsten, d. h. jener Preise übergeht, welche vom Gesichtspunkt des Großkonsumes das Preisniveau mit größter Wahrscheinlichkeit angeben. Diese Methode nimmt auch die ungarische Preisstatistik an.

Wenn wir die geplante Reform der ungarischen Preisstatistik gut beobachten, so ist, was uns am meisten ins Auge fällt, die Tatsache, daß sie jene Erfahrungen, welche das Ausland in dieser Richtung bereits erreicht hat, zu verwerten trachtet. Hiermit macht sie einen großen Schritt dorthin, daß ihre Angaben eine womöglich zu tieferen Folgerungen führende internationale Vergleichen erlauben. Nie begründet irgend eine sonstige Tatsache, wie die heute als Weltereignis zu Tage tretende Teuerung, besser, wie sehr es erwünscht wäre, daß sich in der Datensammlung der Preisstatistik seitens der verschiedenen Staaten eine gewisse Gleichmäßigkeit und Einheitlichkeit ausbilden möge. Die ungarische Preisstatistik ist dieses großen Zieles bewußt und trachtet dies nicht nur bei der Feststellung der allgemeinen Prinzipien zu erreichen, sondern legt auch in den Details (z. B. bei der Qualitätsklassifikation der Tiere folgt sie dem preußischen Muster, usw.) ein großes Gewicht darauf, daß die Prinzipien zur Geltung kommen. Wie man hört, wird seitens der amerikanischen Regierung zum Studium der Teuerungsgründe die Organisation einer internationalen Kommission geplant; insofern diese Idee verwirklicht würde, wird diese Kommission keine un-

fruchtbare Arbeit verrichten, wenn sie in ihr Programm auch die auf einheitlicher Basis ruhende internationale Preisstatistik aufnehmen würde. Ein noch geeigneterer Platz wäre jedoch hierzu das internationale statistische Institut, zu dessen nächster, nämlich 1913er Wiener Session die möglichst eingehende Beleuchtung und die Vorbereitung einer raschen Lösung dieser Frage auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte.

Goethe in ungarisch-deutscher Kleidung.

Von Professor Robert Gragger.

VON den zahlreichen zeitgenössischen Goethe-Karikaturen kann uns Ungarn besonders eine kolorierte Lithographie in der Großherzoglichen Bibliothek in Weimar interessieren. Auf diesem drollig-seltsamen Bilde sind die Züge des Dichters ganz deutlich zu erkennen, sie sind wenig karikiert, nur die weiße Perücke ist struppig und übertrieben aufgetürmt. Auf dem reichgestickten engen ungarischen Beinkleid sind die beiden Verschnürungen und die Borten vergoldet; dazu trägt die Figur mit Gold eingefasste hohe Stiefel, von denen goldene Quasten herabhängen. Diese ungarische Kleidung wird aber nicht von einem Pelzrock, Atilla oder Dolmány ergänzt, sondern von einem zugeknöpften, sehr schlecht sitzenden, dunkelblauen Frack mit rotem Kragen, roten Aufschlägen und Manschetten, von einer weißen Weste und einem weißen Halstuch, also von einer Tracht, wie sie auf den Bildern Friedrichs des Großen und seines Hofes zu sehen sind. Unter dem rechten Arm hält der Dichter einen Zylinderhut, der so gewendet ist, daß der Boden sichtbar wird: auf weißem Grund ist darin ein Rabe zu schauen, über dessen Kopf eine Krone schwebt. Auf der rechten Hand, die den Hut hält, zeigt der Dichter etwas auffallend den Edelstein seines Fingerringes, während die nach außen gewendete linke Handfläche und die halb hochgezogene Schulter ihm einen Ausdruck verleiht, als wollte er sagen: Ich kann nichts dafür.

Diese Karikatur, denn offenbar handelt es sich hier um eine solche, bezieht sich, wie es scheint, auf jene Episode in Goethes Leben, da der Dichter ungarischer Minister oder Kanzler hätte werden können. Wie bekannt, wollten die unzufriedenen Magnaten den ungekrönten Josef II. wegen seiner konstitutionswidrigen Regierung und seiner anti-nationalen Bestrebungen seines Thrones entsetzen. Sie wandten sich an Friedrich Wilhelm II. von Preußen mit der Bitte, ihnen einen König zu empfehlen. Die Vermittlerrolle spielten von ungarischer Seite Baron Hompesch und ein gewisser Baron (?) Beck, von preußischer Seite der Günstling und Flügeladjutant des Königs Bischoffwerder. Friedrich

Wilhelm ergriff freudig die Gelegenheit, seinem mächtigen Nebenbuhler im Kampfe um die deutsche Hegemonie einen tiefen Stoß zu versetzen. Auf Bischoffwerders Empfehlung fiel die Wahl für einen ungarischen König auf Herzog Karl August von Weimar. Dieser zeigte sich auch geneigt, die Krone St. Stefans für sich zu erkämpfen, dachte aber vorsichtig an das Beispiel des Winterkönigs in Böhmen. War doch die Persönlichkeit des Vermittlers Hompesch wenig vertrauenerweckend, denn dieser gehörte zu den berüchtigten politischen Abenteurern der Aufklärungszeit. Andererseits zog Josef II. seine verlegenden Erlasse zurück und nach seinem bald darauf eingetretenen Tode verpuffte der abenteuerliche Plan. Aber die Briefe, welche Goethe über das Projekt eigenhändig mit Bischoffwerder wechselte, zeigen, daß er ernst genommen war¹.

Der Zeichner unseres Bildes scheint ironisch darstellen zu wollen, wie Goethe als ungarischer Staatsmann ausgesehen hätte. Indem er den Dichter halb ungarisch, halb deutsch kleidet, charakterisiert er die Seltsamkeit seiner Stellung, und wohl um die ungarische Beziehung des Bildes noch auffallender zu machen, setzte der launige Anfertiger der Lithographie das ungarische Wappen in den Hut, so wie er es sich vorstellte. Da er unter den nationalen Königen Ungarns am häufigsten den Namen des Matthias Corvinus hörte, dessen Rabe am Breslauer Tor und auch sonst in Deutschland zu sehen ist, dachte er möglicherweise, daß nach der geplanten Trennung vom österreichischen Adler wieder der Rabe zum Nationalwappentier Ungarns geworden wäre.

Wie jetzt schon eine jede Goethe-Reliquie ihre eigene Literatur besitzt, ist auch unser Bildnis der Aufmerksamkeit der Goethe-Philologen nicht entgangen. Außer dem Weimarer Exemplar ist das Bild in folgender, jetzt schon zu einer bibliographischen Seltenheit gewordenen Veröffentlichung erhalten: »Szenen aus Goethes Leben bildlich dargestellt. Berlin und Breslau, bei den Verfertigern, Gebrüder Henschel. 1821.« Es ist eine Lithographie mit Farbendruck der Henschel, die Kupferstecher, Lithographen und Zeichner in Berlin waren und auch als Karikaturzeichner Ruf hatten. Das Weimarer Stück befand sich schon 1841 in der Sammlung, deren Kustos, Kräuter, sich darüber ärgerte

¹ Es gibt darüber bereits eine ganze Literatur, von der zu erwähnen ist: Heinrich Marczali, Preußisch-ungarische Verhältnisse. 1789—1790. (Literarische Berichte aus Ungarn 2, 28.) — Eduard Wertheimer, Báró Hompesch és II. Josef = Baron Hompesch und Josef II. (Budapesti Szemle 1896 und Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 6. Erg.-Band.) Derselbe, Pester Lloyd 24. April 1898 und dessen Abdruck in der Chronik des Wiener Goethe-Vereins 12, Nr. 8. — Paul Bailieu, Karl August, Goethe und die ungarische Königskrone (Goethe-Jahrbuch 20, 1899) und Dr. Verus (= Dr. F. H. Orloff), Kandidatur des Herzogs Karl August von Sachsen-Weimar für den ungarischen Königsthron (1789). Weimar, H. Grosse, 1904.

und es »toll und wunderlich« nannte. Auch der bekannte Goethe-Reliquien-Sammler Salomon Hirzel besaß ein Exemplar und suchte fleißig seinen Ursprung zu ergründen (vgl. sein Verzeichnis einer Goethe-Bibliothek, Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1848, sowie sein »Neues« und



»Neuestes Verzeichnis«, daselbst 1874 und 1884), jedoch ebenso erfolglos wie Gustav Freytag, der mit größerem wissenschaftlichen Apparat forschte (in seinen Briefen an S. Hirzel). Auch Hermann Rollett erwähnt das Bild in seinem großen Werke (Die Goethe-Bildnisse, Wien 1883, S. 159), jedoch ohne es zu reproduzieren und ohne zu einem Resultat zu gelangen. Sein Ergebnis ist eine vage Hypothese, die er

dann selbst aufgibt: »Vielleicht bezieht sich dieselbe auf die Schlittschuhfahrten en masque bei Fackelschein, welche bekanntlich im Januar 1778 zu Weimar stattgefunden haben.« Friedrich Zarncke bringt eine briefmarkenartig verkleinerte Reproduktion des von ihm erworbenen Hirzelschen Exemplars (Kurzgefaßtes Verzeichnis der Originalaufnahmen von Goethes Bildnis, Leipzig, S. Hirzel 1888, Tafel 15/XI), zu einer Erklärung des Bildes aber wirft er keine Idee auf. Als dann Ed. Wertheimers Untersuchungen erschienen, fiel der Zusammenhang mit der ungarischen Königskrone auch Hermann Rollett auf. Er zitiert dazu aus seinem großen Werke, Goethe habe einigemal bei festlichen Gelegenheiten eine ähnliche Hofuniform getragen. Diese Uniform soll aus einem grünen Frack mit reicher Goldstickerei und Epauletten, dazu hellgrauen Beinkleidern und Stiefeln bestanden haben. Dagegen ist jedoch zu beachten, daß erstens die Kleidung auf unserem Bilde der von Rollett beschriebenen gar nicht ähnlich ist, denn der Frack auf dem Bilde ist dunkelblau, ohne Stickerei und ohne Epauletten. Er ist eine dem Schnitte nach spätere und verzerrte Form des blauen Frackes, dem eben Goethe durch sein Wertherkostüm in Weimar den ersten Triumph errang. Die Hose ist aber keine glatte Reithose, sondern die bekannte ungarische mit ihren Heldenknoten und Borten, und auch die Fußbekleidung bilden hier die bortiarten und goldbequasteten ungarischen Stiefel. Zweitens paßt zu Rolletts Beschreibung der Hut nicht und ist damit auch die Bedeutung des auffallend gezeichneten gekrönten Raben nicht erklärt. (Gustav Freytag dachte an den Falkenorden, jedoch gleicht dieser dem Vogel auf unserem Bilde überhaupt nicht und gehört auch nicht in das Futter des Hutes.) Schließlich vergaß Rollett, daß er es mit einer Karikatur zu tun hat, die nach seiner Erklärung keinen Sinn hätte. Goethe ist hier nicht bei festlicher Gelegenheit dargestellt, sondern in einer verschrobenen Lage. Wie mir Herr Paul Tausig, der Rolletts Papiere ordnete, aus Baden bei Wien freundlich mitteilt, findet sich in dem literarischen Nachlaß des Dichters keine neue Erklärung zu dem Bilde. Natürlich hat es Rollett nicht für ein Porträt im eigentlichen Sinne gehalten und es daher auch in sein handschriftliches »Neues Verzeichnis der Goethe-Bildnisse« vom Jahre 1900 nicht aufgenommen.

Nach den bisherigen Daten scheint demnach die Annahme nicht zu gewagt, daß der lustige Verfertiger des Bildes darstellen wollte, wie der Dichter-Minister an der Spitze der ungarischen Regierung ausgesehen hätte. Die phantastisch zusammengestellte Kleidung ist der Einbildungskraft des Zeichners entsprungen, ebenso wie das Emblem des gekrönten Raben. Mit diesen Attributen sollte Goethe als Führer in der ungarischen politischen Welt dargestellt werden, wobei er natürlich auch sein Deutschtum beibehielt: ein Deutscher als ungarischer Staatsmann! Gegen diese Annahme spricht der Umstand nicht, daß

der Dichter in älteren Jahren dargestellt ist, denn das weiße Haar ist nur eine Perücke, und außerdem war Goethe in der fraglichen Zeit schon über die Vierzig. Auch könnte man einwenden, daß die Verhandlungen mit großer Heimlichkeit geführt wurden und so der Zeichner kaum etwas von denselben gehört haben konnte. Dies ist aber kein ernstes Argument, denn außer Goethe und Bischoffwerder wußten viele andere von dem Plan, besonders Beck und vor allem der wichtigtuende Hompesch, die später ohne Zweifel den Gang der Verhandlungen wiedererzählten und wohl auch übertrieben, da diese Verbindung geeignet war, beide Abenteurer als wichtige Persönlichkeiten darzustellen. Auch ist dabei nicht zu übersehen, daß unser Bild eben in Berlin, also im Mittelpunkt der erwähnten Verhandlungen entstanden ist, wo über den romantisch-abenteuerlichen Plan sicherlich so mancher Witz gerissen wurde. Auf einem solchen mag die Lithographie der Brüder Henschel beruhen, denn bekanntlich haben diese auch sonst mehrere Episoden aus Goethes jüngeren Jahren aufgestöbert und selbst verewigt.

Das sind die Beweisgründe für und wider die hier ausgeführte Erklärung; die interessante Frage wartet noch ihrer Lösung. Ein glücklicher Zufall mag vielleicht gerade in Berlin zur eigentlichen Bedeutung des Bildnisses führen. Allerdings muß aber den Forscher auch eine Lieblingsgewohnheit Goethes, sein Verkleidungstrieb, skeptisch machen, denn der Dichter liebte es, mit seiner Gestalt die Leute zu mystifizieren. Ich habe es versucht, die vorhandenen Maskenbilder und Silhouetten des Dichters sowie die Erwähnungen solcher Umkleidungen Goethes zum Vergleich heranzuziehen, ohne jedoch eine entsprechende Analogie anzutreffen.

Das übernatürliche Element in Shakespeares Dramen.

Vom Wirkl. Geheimrat Albert von Berzeviczy.

V.

(Traumgesichte, Visionen und Geistererscheinungen.)

WIR sind nun auf das dunkelste, mystischeste Gebiet der übernatürlichen Welt Shakespeares gelangt, in welches die Traumgesichte, Visionen und Geistererscheinungen gehören. Dies ist der interessanteste, man könnte sagen aufregendste Teil des Problems, weil Shakespeare diese Elemente auch in jene Dichtungen hineintrug, in welchen er sich auf dem Boden größter Realität bewegt, weshalb diese auch am meisten zu der Untersuchung anregen, wie viel Shakespeare von alledem, was er uns glauben machen will, wohl selbst geglaubt hat?

Hier ist es auch am schwierigsten, die Grenze des Übernatürlichen festzustellen. Bekanntlich können wir auch in normalem Zustande Ungeheuerliches träumen. Leute mit krankem Gehirn, überreiztem Nervensystem und hysterischem Organismus können auch im wachen Zustande mit der ganzen Kraft der Überzeugung und mit der Erschütterung ihrer ganzen Wesenheit ungläubliche Erscheinungen sehen. Die natürliche Erklärung verliert ihren Boden und der Glaube an übernatürliche Mächte und Erscheinungen kann beginnen, sobald das Traumgesicht ein Vorbote tatsächlich eintretender Ereignisse oder als Richtungsgeber für die Handlungen des Träumenden, ein Eingriff einer höheren Macht in unser irdisches Leben aufgefaßt werden kann. Ferner auch dann, wenn die im Traume oder im wachen Zustande gesehene Erscheinung nicht als das subjektive Phantasma eines Individuums dargestellt ist, sondern als eine objektive Erscheinung, welche sozusagen aus ihrem eigenen Willen vorhanden ist und auf die Lebenden wirkt, dessen deutliches Erkennungszeichen wir dann finden, wenn die Erscheinung, obwohl in visionärer Form, selbst aktiv wird, oder wenn sie vor solchen Leuten auftritt, bei denen die physischen und psychischen Bedingungen des subjektiven Phantasierens fehlen.

Betrachten wir vor allem die Traumgesichte.

Daß die Traumgesichte für den Verlauf unsres Lebens eine weisagende, mahnende oder warnende Bedeutung haben, hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern Glauben gefunden. Mehrere Erzählungen der Heiligen Schrift beweisen dies schon; auch Galenus, Pausanias, Lukianos glaubten daran, wogegen es immer rationalistische Geister gab, welche die Träume auf natürliche Ursachen zurückführten und den Glauben an dieselben als Verirrung qualifizierten, wie Cicero. In der Glanzperiode des römischen Kaiserreiches war dieser Glaube besonders stark verbreitet, er erhielt sich aber noch stark, oder beschäftigte wenigstens lebhaft die Gemüter und die Literatur auch zur Zeit Shakespeares¹.

Das Drama hat den Traum immer, sowohl vor, als auch nach Shakespeare mit Vorliebe als Motiv verwendet. In den «Eumeniden» des Aischylos drängt Klytämnastras Geist die vor Apollos Tempel schlafenden Eumeniden zur Rache an Orestes. Wir kennen Calderons Traumdrama »La vida es sueno«, dessen Antimetabole gewissermaßen Grillparzers »Der Traum ein Leben« ist, wo eine ganze Traumhandlung zur Darstellung gelangt. In neuerer Zeit haben Eugen Rákosi (»Schule der Liebe«), Erckmann-Chatrian (»Le Marchand d'habits«), Gerhard Hauptmann (»Hannele«) und viele moderne Bühnenschriftsteller in ihre Dichtungen Traumgeschichten eingeflochten.

¹ Reg. Scot S. 143. F. Gregorovius, Der Kaiser Hadrian, S. 368.

Die Träume kann der Dramendichter auf zwei Arten verwenden, indem er sie nämlich entweder erzählen läßt, oder dem Zuschauer sichtbar auf die Bühne bringt. Shakespeare gibt uns in seinen Jugenddramen Beispiele für beide Formen. Im zweiten Teil von Heinrich VI. erzählen Gloster und seine Gemahlin einander ihren Traum; der Traum des Gatten verkündet Unheil, der der Frau ist ermutigend. Die Ereignisse rechtfertigen jedoch den ersteren (I. Aufz. 2. Sz.). In »Richard III« gehört das, was sich auf den Buchstaben »G« (George) bezieht und das Verderben des Herzogs von Clarence verursacht, eher in den Kreis der Weissagung (I. Aufz. 1. Sz.). Derselbe Clarence erzählt, im Tower eingekerkert, seinem Wärter Brackenburg den ihn noch immer quälenden schrecklichen Traum, wie er, von seinem jüngeren Bruder Gloster ins Meer gerissen, unter fürchterlichen Qualen ertrinkt und ins Reich der ewigen Nacht gelangt. (III. Aufz. 4. Sz.) Wenige Minuten später kommen die eben von Gloster gedungenen Mörder, die den um sein Leben Flehenden nach zynischem Wortstreit niederstechen und dann in einem Faß mit Malvasierwein ertränken. Hier ist also der Traum, welchen der, der ihn hatte, nur erzählt, der Bote des bevorstehenden Todes; der Umstand, daß der Kerker des Clarence schon vielen den Tod gebracht hat, macht es glaubwürdig, daß ihn Todesahnungen martern und eben diese nehmen in seinem Traume jene schreckliche Gestalt an. In demselben Drama träumt auch Stanley von der ihm und Hastings drohenden Gefahr; er entrinnt auch derselben, doch Hastings glaubt »der Neckerei unruhigen Schlummers« nicht, was dann seinen Untergang herbeiführt. (III. Aufz. 2. Sz.)

Dem ähnlich ist in »Troilus und Cressida« der Traum der Andromache, welcher von dieser gleichfalls erzählt wird und Hektors Tod voraussehen läßt. Dieses Traumbild wird auch von der »Vision« Hekubas, der Mutter Hektors, und von der Prophezeiung der Cassandra erhärtet, weshalb auch die ganze Familie Hektor bestürmt, den Kampf mit Achilles nicht aufzunehmen (V. Aufz. 3. Sz.); doch der Held ist unbeugsam und sein Verhängnis erfüllt sich. Diese Episode schöpft Shakespeare wahrscheinlich aus dem Werke Wynkyn de Wordes¹. Ganz ähnlich sind auch die unheilverkündenden Träume der Gattin Julius Caesars, deren Sinn der Verschwörer Decius günstig deutet, damit Caesar seinem Schicksal nicht entgehe. (II. Aufz. 2. Sz., III. Aufz. 1. Sz.)

Aus »Macbeth« gehört hierher die Nachtwandlerszene der Königin (V. Aufz. 1. Sz.). Shakespeare denkt hier unbedingt an eine pathologische Erscheinung und bietet damit, ohne aus der Chronik zu schöpfen, eine seiner mächtigsten Seelenmalereien. Lady Macbeth, die zum Handeln

¹ Brandes S. 726.

größeren Mut zeigte, als ihr Gatte, ist von dem Bewußtsein des gemeinsam begangenen Verbrechens viel schwerer gebeugt, als jener. Fiebertäume quälen sie, von denen getrieben sie ihr Lager verläßt; mit der Kerze in der Hand irrt sie umher, offenen Auges, dessen »Sehkraft geschlossen« ist; sie bemüht sich, von ihren Händen Blutflecken zu entfernen und in Gegenwart des Arztes und der Kammerfrau, fortwährend in tiefstem Schläfe, verrät sie, als ob sie mit dem Gatten sprechen würde, in verworrenen Worten die gräßlichen Geheimnisse ihrer Mordtat. Wie schwer krank sie ist, erfahren wir, als kurz darauf ihr Tod gemeldet wird. Ähnliche, gleichfalls von Gewissensbissen stammende Schreckgesichte hat in »Heinrich VI.« der Kardinal Beaufort auf seinem Totenbette ¹.

Dieser Art ist noch im Wintermärchen der Traum des alten Antigonus (III. Aufz. 3. Sz.), welchen er nach dem Schiffbruch und nachdem er sich ans Land gerettet hat, in seinem Monologe erzählt, bevor er in dem am Meeresstrande gedachten böhmischen Walde von einem Bären zerrissen wird. Die totgeglaubte Königin Hermione war ihm im Traume erschienen — »ein Gefäß solch einer Trauer, so voll und würdig« — und hatte ihm befohlen, ihren Säugling, welchen er auf Befehl des vor Verblendung tobenden Königs Leontes auf irgendeinem verlassenem Orte aussetzen sollte, nach Böhmen zu bringen und Perdita zu nennen. Antigonus entspricht dem Befehle des Traumgesichts, doch in dem Walde, wo er den Säugling aussetzt, läßt er auch ein Bündel zurück, dessen Inhalt seinerzeit das Geheimnis enthüllen und die Verwicklung einer glücklichen Lösung zuführen wird. In diesem, übrigens durchaus märchenhaften Drama erscheint das Traumgesicht tatsächlich als ein Fingerzeig der Schicksalsmächte; denn, wenn Antigonus nicht so handelt, wie er geträumt hat, kommt Perdita niemals mit Florizel zusammen, niemals versöhnen sich ihre Väter und Leontes entgeht niemals dem ihm im Sinne des Orakels drohenden göttlichen Verhängnisse.

Shakespeare hat aber des öfteren den Traum auch auf die Bühne gebracht. In zwei seiner späteren Dramen »Perikles« und »Cymbeline« und, wie bereits erwähnt; in »Richard III.« begegnen wir solchen Szenen. Auch in »Heinrich VIII.« wird der tröstende Traum der kranken Königin Katharina zur offenen Szene (IV. Aufz. 2. Sz.); da aber dieses Drama höchstens nur zum Teil als ein Werk Shakespeares gelten kann, wollen wir uns damit nicht eingehender befassen.

In Perikles, dem losest gefügten unter allen Dramen Shakespeares, welches mit seiner unglaublichen Fabel zu den sogenannten phantastischen Schautücken gerechnet werden kann, erscheint dem auf dem Schiffsdeck schlafenden Perikles Diana im Traume und fordert ihn auf,

¹ II. Teil, III. Aufzug, letzte Szene.

nach Ephesus zu fahren, dort auf ihrem Altar zu opfern und der Priesterin zu eröffnen, wie er seine Gemahlin verloren hat (V. Aufz. 2. Sz.). Perikles gehorcht dem Worte der silberstrahlenden Göttin und er, wie auch seine Tochter Marina finden in Ephesus als Priesterin der Diana ihre totgeglaubte Gattin und Mutter Thaisa. Hier also sehen wir, in die antike Welt versetzt, wie die Gottheit in ganz antiker Weise in das Schicksal der Sterblichen eingreift, was der Dichter auch sichtbar macht.

Diesem ganz ähnlich ist auch die Traumerscheiung in »Cymbeline«. Hier erscheinen dem in den Kerker geworfenen und dem Tode geweihten Posthumus im Traume seine verstorbenen Eltern, seine auf dem Schlachtfeld gebliebenen Brüder, welche eine eigentümliche Lobeshymne auf sein Leben anstimmen und Jupiter anflehen, die Verfolgung des unschuldigen Helden endlich zu lassen, dann aber fordern sie den obersten Gott förmlich vor Gericht:

Blick durch dein marmorn Haus und hilf!
Wir armen Geister schrein
Sonst wider dich zum Götterrat,
Daß die uns Hilfe leihn.
Hilf Jupiter, sonst werden wir
Der Tyrannei dich zeihn! (V. Aufz., 4. Sz.)

Und Jupiter erscheint als richtiger »deus ex machina« auf einem Adler sitzend, unter Bliz und Donner, den Donnerkeil in der Hand; »sein Götterodem ist Schwefeldampf«. Er rügt die aufrührerischen Geister und schickt sie auf die blumigen Höhen des Elysiums ruhen; er erklärt, daß er Posthumus gequält hat, weil er ihn liebt, und wenn er ihn erniedrigt hat, wird er ihn auch erhöhen; denn er ist unter seinem Gestirne geboren und hat in seinem Tempel geschworen. Dann legt er auf die Brust des Schlafenden eine kleine Tafel, auf welcher das Schicksal desselben in rätselhafter Prophezeiung geschrieben steht. Posthumus erwacht und findet die Tafel¹, deren Prophezeiung der römische Augur entziffert; im Sinne derselben gewinnt der Verfolgte seine Freiheit und seine Gemahlin Imogen wieder und der von seinem bösen Weibe befreite König Cymbeline nimmt beide in seine väterliche Liebe auf. Das Traumbild wird hier also zur aktiven Person, deren Handlung auch bei den Wachenden sichtbare Spuren hinterläßt. Shakespeare ist in diesem Falle das freiwillige Opfer der primitiven dramatischen Technik seiner Vorgänger und seiner Zeitgenossen².

Wie anders ist das auf die Szene gebrachte Traumgesicht in »Richard III«! Hier erscheinen die Toten, doch sind sie nicht Gott an-

¹ Im Original hieß es erst: »tablet«, dann »book«.

² Gervinus (III, S. 465) rühmt diesen Einfall und schreibt ihn dem dramatisierten epischen Charakter des »Cymbeline« zu.

klagende Geister aus Elysium, sondern racheschnaubende Schatten von Ermordeten.

Gloster als Richard III. und Richmond, der spätere König Heinrich VII. bereiten sich auf Bosworthfield zur Entscheidungsschlacht vor; die Bühne zeigt die Zelte der beiden nebeneinander. Die beiden Heerführer werden von ihren Getreuen zur Ruhe geleitet; beide sinken auf ihr Lager, der eine mit den drückenden Ahnungen des Schuldbewußtseins, der andere mit der Ruhe und dem Vertrauen des reinen Gewissens und der guten Absicht, sich und seine Sache Gott befehlend. Der Lärm des Lagers verstummt und da, in der Stille der Nacht erheben sich über den beiden Zelten der Reihe nach die Geister der Opfer des grausamen Richard als Traumbilder: fürstliche Männer, Frauen, Kinder, die der Tyrann gemordet, weil sie ihm im Wege waren, Freunde und Helfer, die er betrügerisch für seine Zwecke verwendet und dann aufs Schaffot geschickt hat; alle sprechen einen Fluch auf ihren Mörder und Segen auf die Kämpfe dessen, der auch für sie Rache üben wird¹. Die Schatten verschwinden, der König schrickt mit von Verzweiflung zerrissener Seele von seinem Kissen empor und geht in den letzten Kampf, während Richmond von seinem Traumgesichte mit frischem Mut und frischer Hoffnung erfüllt ist.

Daß zwei Menschen, wie enge sie immer durch ihr Schicksal verbunden sein mögen, auf einmal dieselben Gestalten im Traume sehen sollten, ist kaum denkbar; Shakespeare dachte sich also wahrscheinlich das Traumgesicht als die Offenbarung einer höheren, richterischen Macht, welche in dem einen das Schuldbewußtsein, »den Riesen seines Busens« laut werden läßt, um durch seine Verzweiflung seinen Arm im letzten Kampfe zu lähmen, während sie den des anderen durch die Hoffnung auf Sieg stählt. Weil eben Shakespeare an der Tatsache nichts ändern konnte, daß König Richard, den er bössartiger schildert, als er in Wirklichkeit war, auf dem Felde von Bosworth den Heldentod gefunden hat, darum mußte er in die Schrecken der Traumszene vor der Schlacht alle Qualen der Buße verlegen für das viele vergossene Blut, mit welchem Richard seinen Weg zur Macht besudelt hatte².

¹ V. Aufz., 3. Sz. — Julius Cserwinka, »Regiebemerkungen zum Shakespeare« (Jahrbuch der deutschen Shakespeare-Gesellschaft, Berlin 1901, S. 175 f.) empfiehlt, diesen Auftritt von Shakespeares Weisungen und der bisherigen Gewohnheit abweichend zu inszenieren; die Geistergestalten sollen nicht im Hintergrunde der Zeltbetten emporsteigen und dort vorüberziehen, sondern sollen, als ob sie lebende Menschen wären, in Richards Zelt eintreten, dort umhergehen, sich auf sein Bett setzen usw., was traumhafter wäre. Natürlich setzt der Artikelschreiber voraus, daß — wie es seit dem Scenarium Irving auf den meisten Bühnen geschieht — man sich nur auf die Darstellung des Traumes Richards beschränke, auf den letzten Richmonds aber verzichte.

² Wurth S. 295.

Anderseits sind die vielen bedenklichen Erscheinungen, welche Richard schon vor dem Entscheidungskampf umgaben, die Mienen seiner Untergebenen, die Vertrauen logen, aber Untreue ahnen lassen, die gedrückte Stimmung, mit welcher er sein Zelt betritt, die Unruhe, mit welcher er die Speisen zurückweist und nur zu trinken verlangt, dann Licht, Tinte und Federn bringen läßt, seine Führer zur Wachsamkeit ermahnt, nach seinen Waffen, nach seinem Pferde fragt, — all diese Momente sind unleugbar Zeichen eines Seelenzustandes, welcher es geradezu selbstverständlich macht, daß dieser Mensch nachher im Traume Schreckensbilder sieht. Und welcher Gedanke kann dagegen Richmond lebhafter beschäftigen, als der, daß der Haß und die Rachsucht, welche der grausame König in solchem Maße erweckt hat, seinem Gegner im Kampfe zu Hilfe kommen? Eben darin zeigt sich auch hier Shakespeares Kunst, die Rolle des übernatürlichen Elements in seinem Drama derart einzustellen, daß für dasselbe der Gläubige wie der Ungläubige die ihm passende Deutung finde¹.

Wir wenden uns nunmehr zu den Visionen des wachen Zustandes. Shakespeare läßt hie und da in den Momenten der höchsten Erregung oder des Entzückens die Akteure seiner Dramen — aber nur für Momente — irgendeine nicht existierende Sache oder Gestalt erblicken, wovon der Zuschauer nur aus den Worten der betreffenden handelnden Person Kenntnis erhält, — was eben nur zur Ausmalung der Erregung, oder der Hingerissenheit der betreffenden Person dient. Noch keiner einzigen Bühnenregie ist es bisher in den Sinn gekommen, den blutigen Dolch freischwebend aufzuhängen, welchen Macbeth in jener verhängnisvollen Nacht vor sich zu sehen glaubt, als er daran geht, den gütigen König Duncan im Schlafe zu ermorden² oder: den Geist von Hamlets Vater auftreten zu lassen, als sein Sohn eben von ihm sprechend und über die vorschnelle Heirat seiner Mutter empört, in die Worte ausbricht:

»Mein Vater! mich dünkt, ich sehe meinen Vater«

doch den Horatio, auf dessen erschrockene Frage: »Wo, mein Prinz?« sofort beruhigt: »In meines Geistes Aug', Horatio!«³

Die erste dieser Szenen will nur die seelischen Stürme Macbeths zeigen, unter welchen er seine blutige Bahn betritt; die Vision ist, wie Macbeth selbst sagt, ein Gedankendolch, ein Truggebilde des fieberhaft entzündeten Gehirnes. Die andere Szene charakterisiert Hamlets

¹ Tieck S. 70. Lucy S. 9.

² II. Aufz., 1. Sz. — Vgl. J. H. Hudson, Shakespeares Ghosts (Westminster Review 153. Bd., 1900, S. 452) und: Alfred Roffe, An essay upon the ghostbelief of Shakespeare. Th. Scoth, Warw-Court, Halbhorn, S. 21—22.

³ I. Aufz., 2. Sz. (Hier und später ist die Übersetzung von A. W. Schlegel benützt.)

schwärmerische Liebe zu seinem Vater, welche die folgenden Ereignisse verständlich macht und zugleich meisterhaft die Erzählung Horatios und seiner Gefährten vorbereitet, die eben gekommen sind, um dem Prinzen zu melden, daß der Geist seines Vaters ihnen des Nachts wiederholt auf der Terrasse erschienen ist.

Ein schwierigeres Problem stellen uns die Szenen Shakespeares, in welchen er vor einem oder auch mehr Menschen im wachen Zustande die Geister der Verstorbenen so erscheinen läßt, daß sie vom Publikum auch gesehen werden, ja in den meisten Fällen auch sprechen. Solche Erscheinungen bringen drei Stücke: Julius Caesar, Hamlet und Macbeth. Die bereits besprochene Szene in Macbeth, in welcher die Hexen dem seine Zukunft erkundenden Könige Geister beschwören, unter andern auch den des ermordeten Banquo, gehört genau genommen nicht hierher, denn sie bedeutet ein Werk der zaubernden Hexerei, wie in Heinrich VI. die der Pucelle erscheinenden Geister; wohl aber sind hierher zu rechnen: das Auftreten von Banquos Geist am Krönungsbankett und die Geistererscheinungen in Julius Caesar und Hamlet.

Bevor wir dieselben analysieren, müssen wir einzelne Momente in der Geschichte des Glaubens an den »Spuk« der Seelen Verstorbener (der revenants) betrachten, besonders zu Shakespeares Zeit, und auch die Art, wie seine Vorgänger und Zeitgenossen dieses Element der übersinnlichen Welt dramatisch verwendet haben.

Sicherlich leugnen den Verkehr der Seelen Verstorbener mit den Lebenden in ganzer Strenge nur die monistisch-philosophischen Auffassungen, welche auf Grund der Einheit von Leib und Seele auch die Unsterblichkeit der Seele leugnen. Darum sehen wir, daß man bei dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele zu jeder Zeit und bei den verschiedensten Völkern auch irgend eine neuere Lebensäußerung der Seelen Verstorbener für möglich hielt und daß dieser Glaube in der Poesie, besonders aber in der dramatischen Dichtung vielfach zum Ausdruck gelangt ist. Dieser Glaube ist auch heute noch nicht ganz ausgestorben und wiewohl die fortschreitende Kultur die Grenze des Übernatürlichen immer weiter hinausschiebt, gilt doch auch heute noch für viele Lessings Ausspruch: »Der große Haufe . . . hört beim hellen Tage mit Vergnügen über die Gespenster spotten und bei dunkler Nacht mit Grausen davon erzählen¹«. Die Lehren des modernen Spiritismus setzen ja auch die Möglichkeit des Verkehrs mit den abgeschiedenen Seelen voraus; zwischen diesem und den sichtbaren Gespenstern besteht ein Unterschied nur in der Form. Man kann sagen, daß bei den meisten gebildeten Menschen die Verneinung auf alle diese Fragen nicht so fest begründet ist, daß sie eine unerwartete, verblüffende Erscheinung

¹ A. a. O. S. 51.

wenigstens für einen Augenblick nicht ins Schwanken bringen könnte. W. Scott weist in seinen Aufzeichnungen nach, welche klassische Fälle von Geisterseherei besonders in England noch am Ende des XVIII. und am Anfange des XIX. Jahrhunderts selbst bei den gebildeteren Klassen Glauben gefunden haben¹.

Von ungewöhnlicher Wirkung war dieser Glaube zur Zeit Shakespeares, deren Reichtum an allerlei Aber- und Wunderglauben wir bereits hervorgehoben haben². Daß der Dichter selbst bei seinen Zeitgenossen und bei den vorangegangenen Generationen diesen Glauben sozusagen allgemein glaubte voraussetzen zu dürfen, das beweisen nicht nur die von ihm auf die Bühne gebrachten Geisterszenen, sondern auch andre Beziehungen und Hinweisungen seiner Werke. In »Titus Andronicus« bringen die Kinder des römischen Feldherren ein Menschenopfer, damit der Schatten ihres ermordeten Bruders zur Ruhe komme und ein weiterer Spuk sie nicht mehr störe (I. Aufz. 2. Sz.). In demselben Stücke erscheinen Tamora und ihre Söhne dem Titus als Geister aus der Unterwelt, in der Voraussetzung, daß er sie dafür halten werde. (V. Aufz. 2. Sz.). In »Richard III.« fürchtet sich der kindliche Prinz von York im Tower vor dem zürnenden Geist seines Onkels, des ermordeten Clarence (III. Aufz. 1. Sz.). Die »Lustigen Weiber von Windsor« würden Falstaff des Nachts zu der gewissen Eiche nicht in der Gestalt des Jägers Herne schicken, wenn in Windsor nicht allgemein der Glaube verbreitet gewesen wäre, daß dort allnächtlich der Geist des Jägers Herne umgeht³. In »Was ihr wollt« glaubt Viola den Geist ihres Bruders Sebastian zu sehen, als die sich gegenseitig Totgeglaubten sich begegnen⁴. In »König Lear« hält der Narr den, den »armen Thomas« spielenden Edgar für einen Geist und eilt, um Hilfe rufend, aus dessen Hütte⁵. In »Perikles« »kommt zu künden alte Mär' vom Grab der alte Gower her« (ein altenglischer Dichter als Prologus)⁶. Im »Wintermärchen« kann auch der kleine Mamillius schon seiner Mutter ein trauriges Gespenstermärchen erzählen: »ein traurig Märchen ist gut im Winter. Ich weiß eins mit Geistern und Kobolden«⁷.

Während also der ausgebreitete Volksglaube damals seine dramatische Verwertung sozusagen forderte, haben Shakespeares Vorgänger und Zeitgenossen in der italienischen, französischen, spanischen und englischen Dramenliteratur diesen Volksglauben auf überaus primitive Weise in

¹ A. a. O. S. 14 f., 25, 290 ff.

² S. ebendort S. 230 ff., 282 und Richard Loening, Die Hamlet-Tragödie Shakespeares. Stuttgart 1893, S. 213. — Ferner J. H. Hudsons zitierter Aufsatz in Westm. Rev. S. 447. Spalding S. 54 und Thiselton Dyer S. 41.

³ IV. Aufz., 4. Sz.

⁴ V. Aufz., 1. Sz.

⁵ III. Aufz., 4. Sz.

⁶ I. Aufz., 1. Sz. und auch weiter (übersetzt von Delius.)

⁷ II. Aufz., 1. Sz. Übersetzt von Gildemeister.

ihrer dramatischen Technik verwendet, wobei sie die Form der Geistererscheinungen von Seneca herrührend verdarben und die Bedingungen der wahren Wirkung, sowie wahrscheinlich auch die griechischen Muster gar nicht kannten. Bei ihnen eröffnen die Geister der Verstorbenen und besonders der Ermordeten gewöhnlich das Stück mit einer langen, prolog-ähnlichen Exposition, aber auch danach erscheinen sie noch recht oft rache-schnaubend und polternd, reden in alles mit schwülstiger Weitschweifigkeit drein, treten oft mit symbolischen oder mythischen Gestalten zusammen auf, sind beim Vollzug der geforderten Rache zugegen, töten gelegentlich auch selbst und drücken über das Gelingen des blutigen Werkes ihre Zufriedenheit aus¹.

Shakespeare folgte gerne den besseren Beispielen, aber das Geheimnis der wahren Wirkung suchte er ganz anderswo, als die erwähnten Dichter. Vor allem trachtete er alle jene mystischen Details kennen zu lernen, mit welchen der naive Volksglaube die Zeit sowie die Art des Erscheinens der Spukgestalten und das Verhalten ihnen gegenüber feststellte, woran er dann selbst strenge festhielt. So galt es als bestimmt, wann die Geister sich zeigen und wie lange sie bleiben; der Geist von Hamlets Vater kommt um eins nach Mitternacht und verschwindet mit dem ersten Hahnenschrei². Allgemein glaubte man, daß das Flackern und der blaue Schein der Kerzenflamme das Erscheinen der Geister ankündigt, eine Spur davon findet sich in »Richard III.«³ wie auch in »Julius Caesar«⁴. Es war bestimmt, wie der Geist anzusprechen ist, wozu eine gewisse Gelehrsamkeit gehört, und man glaubte, daß derjenige, der dem Geist in den Weg tritt, vernichtet wird. Darum sagt Marcellus in »Hamlet«: »Du bist gelehrt, sprich Du zu ihm, Horatio.«⁵ Und als das Gespenst, welches die Antwort verweigert, wiederkommt, ruft Horatio: »Ich kreuz' es und sollt es mich verderben!«⁶ Der Volksglaube war überzeugt davon, daß der Geist sich in seiner gewohnten irdischen Gestalt gewöhnlich nur von einer Person sehen läßt⁷; so stellt auch Shakespeare den Geist in »Julius Caesar« dar: auf die Frage des Brutus antworten alle im Zelte Anwesenden, daß sie nichts gesehen haben. Auch in der Bankettszene Macbeths wird Banquos Geist, trotzdem er den Platz des Königs einnimmt, nur von ihm und sonst von keinem andern gesehen (III. Aufz. 4. Sz.). Hamlet weist in der Geistererscheinung des dritten Aufzuges im Zimmer der Königin vergeblich auf das Gespenst hin, er fragt seine Mutter, sie

¹ Vgl. Ankenbrand und Symonds an zahlreichen Stellen.

² I. Aufz., 1. Sz. Reg. Scot S. 449.

³ »The light burns blue« sagt Richard: V. Aufz., 3. Sz.

⁴ »How ill this taper burns« sagt Brutus: IV. Aufz., 3. Sz.

⁵ L. c.: »Thou art a scholar.« Th. Dyer S. 43.

⁶ Ebendasselbst. ⁷ Th. Dyer S. 42.

sieht und hört den Geist nicht und hält das Ganze für eine Erfindung von Hamlets überhitztem Gehirn (III. Aufz. 4. Sz.). Schließlich wollen wir nicht vergessen, daß es zu Shakespeares Zeit für eine Art teuflischer Verführung galt, daß der Teufel die Geistergestalt eines, dem Heimgesuchten nahestehenden, jüngstverstorbenen Menschen annahm¹. Hinweisungen auf diesen Glauben finden sich übrigens auch in Hamlet.

Wenn es nun Shakespeare schon durch diese einsichtsvolle Annäherung an die vom Volksglauben sanktionierten Formen der Einbildung möglich wurde, mit diesem Elemente des Übernatürlichen auf das Publikum einen tieferen Eindruck zu machen, als bisher, wurde diese Wirkung noch gesteigert durch seine bewunderungswürdige Kunst im Darstellen des Grauenhaften. Es gibt keinen einzigen Dichter, der die Schrecken der Nacht mächtiger empfinden lassen könnte, als er, und alle seine Geister erscheinen nur des Nachts.

Jede Spiegelfechtereie der Bühne schrumpft neben jenen Effektmitteln zusammen, über welche er in seiner Konzeption und besonders in der Vorbereitung des Zuschauers zur Aufnahme der wunderhaften und schauerlichen Eindrücke, dann aber auch in der Schilderung der Erscheinungen durch die Augenzeugen selbst verfügt².

Seine Kunst in der Erreichung des beabsichtigten Effektes, ebenso auch Sinn und Wesen seiner Geistererscheinungen werden wir am besten kennen lernen, wenn wir sie der Reihe nach einer Betrachtung unterziehen.

Wir wollen mit Julius Caesar beginnen³.

Hier schöpft Shakespeare das Motiv der Geistererscheinung, welche im Ermatten der dramatischen Handlung als beschleunigendes Element und zugleich als Vorbote der Katastrophe auftritt, aus Plutarch⁴. Obwohl der Zuschauer durch die Erzählung der, der Ermordung Caesars vorangegangenen Wunderzeichen auch auf irgendeine übernatürliche Erscheinung bereits vorbereitet war⁵, ist die Geistererscheinung selbst so gefaßt, daß sie auch als Halluzination der erregten Sinne des Brutus aufgefaßt werden kann.

Die edle Seele des Brutus ist von seiner Mitschuld an dem Tode seines Wohltäters und Freundes Caesar schwer bedrückt. Er kann sich

¹ Spalding S. 53.

² Tieck S. 64. Otto Ludwig S. 25 f., 64.

³ IV. Aufz., letzte Szene. (Übersetzung von A. W. Schlegel.)

⁴ Darum behauptet Hudson in seinem oben angeführten Aufsätze (Westm. Rev.), daß Shakespeare demnach auch die Idee der Geistererscheinung selbst von Plutarch erhalten und sie dann auch in seinen späteren Dramen angebracht habe. So kann nur jemand urteilen, der die Shakespeare vorangegangene und ihm gleichzeitige Dramenliteratur nicht kennt, in welcher die rächenden Gespenster — nach Senecas Muster — gewohnte Figuren waren.

⁵ Wurth S. 291.

vor der peinigenden Erinnerung an den vorwurfsvollen Blick und an das schwere Wort des Sterbenden: »Auch Du, Brutus?« nicht flüchten. Die Idee war ihm von patriotischer Überzeugung, von patriotischem Pflichtgefühl eingegeben, doch erkannte er die Tat nachträglich als verfehlt: Das Volk, für welches er sie ausführte, vergöttert den ermordeten Diktator und flucht den Mördern; Rom ist vom Bürgerkriege zerfleischt, seine Gemahlin, die kräftigste Stütze seiner Seele, tötet sich selbst, Cassius, ohne dessen Drängen er gegen Caesar nie den Dolch erhoben hätte, stiftet mit seiner Heftigkeit Unfrieden, wo die größte Einigkeit nötig wäre. In solcher unheilverkündenden Stimmung muß er bei Sardis zu Felde ziehen und sich zur Entscheidungsschlacht gegen Antonius und die übrigen Triumviren rüsten. So vereinigt sich also alles, um die tapfere Seele des Brutus den qualvollen Empfindungen der Reue, der Selbstanklage, dem Zweifel an der Zukunft und der Sorge auszuliefern. Nach einer Beratung mit Cassius und den übrigen Führern von der Nacht überrascht, trennt er sich von ihnen, um zu ruhen, Ruhe aber findet er nicht; er bittet Varro und Claudius zu sich, weil er in seinem Zelte nicht allein bleiben will. Er versucht zu lesen, ruft seinen Knappen Lucius, um sich an Gesang und Musik zu zerstreuen, weil er nicht schlafen kann. Musik und Gesang ertönen, doch machen sie die stille, nächtliche Stunde nur feierlicher, ahnungsreicher. Auf den schläfrigen Lippen des Knaben erstirbt das Lied . . . Brutus ist doch wieder nur allein, er greift wieder nach seinem Buche, doch das Licht brennt so schlecht; er weiß gar nicht, ob er dort im Düster des Zeltes etwas sieht oder ob es nicht die Schwäche seiner Augen ist? Und doch sieht er dieselbe Gestalt, die ihm seit einiger Zeit immer vorschwebt, diesen vorwurfsvollen, traurigen Blick, dieses bleiche Gesicht . . . Erregt fragt er: »Bist Du irgend was? . . . Gib Rede, was Du bist.« Und der Geist antwortet: »Dein böser Engel, Brutus!« — »Weswegen kommst Du?« fragt Brutus. — »Um Dir zu sagen, daß Du zu Philippi mich sehn sollst.« Brutus sagt, als ob er den Geist damit entlassen wollte: »Gut, ich soll dich wiedersehn.« — »Ja, bei Philippi« wiederholt der Geist und verschwindet. Brutus schöpft wieder Mut, erst bedauert er es, vom Geiste nicht mehr erfahren zu haben, dann aber zweifelt er an der Wirklichkeit des Gesehenen, und um sich Gewißheit zu schaffen, weckt er die Diener, behauptet, sie hätten im Traume geschrien, und will erfahren, ob nicht auch sie vielleicht etwas gesehen haben? Den kurzen Wortwechsel zwischen Brutus und Caesars Geist hat Shakespeare fast wörtlich dem Plutarch entnommen, bei dem jedoch der Geist nur als des Brutus böser Geist, nicht aber als ein Spuk von Caesars Seele hingestellt ist¹. Getreu dieser Quelle läßt unser Dichter Brutus erzählen, daß ihm der Geist,

¹ Griechisch-lateinische Ausgabe von Firmin-Didot (1847) II. Bd., S. 854.

wie er versprochen hatte, auch ein zweites Mal erschienen ist, die folgende Nacht, auf der Ebene von Philippi (V. Aufz., 5. Sz.), und aus dieser zweiten Erscheinung begriff er, daß seine Stunde gekommen ist. Da er in der Schlacht sieht, daß alles verloren ist und er dem Feind nicht lebend in die Hände fallen will, versetzt er sich als Stoiker selbst den Todesstoß und stirbt als der eigentliche Held des unrichtigerweise nicht nach ihm, sondern nach Julius Caesar benannten Trauerspiels¹.

Obwohl Hamlet in der Zeitfolge der Abfassung dem Macbeth vorangeht, wollen wir die Geistererscheinungen des ersteren zum Schlusse lassen, weil Shakespeares Mystizismus in demselben seinen Höhepunkt erreicht.

Aus Macbeth gehört, wie bereits erwähnt, nur die Bankettszene hierher (III. Aufz., 4. Sz.), welche Shakespeares selbständige Erfindung ist, wozu er in Holinsheds Chronik keinen Anhaltspunkt gefunden hat.

Macbeth gibt nach seiner Erwählung zum König in Fores den Großen seines Reiches ein Gastmahl, zu welchem er natürlich auch den Genossen seiner Siege, Banquo, geladen hat. Hinter dieser Einladung verbirgt sich aber eine böse Absicht. Macbeth will, nachdem es ihm gelungen ist, die Prophezeiung der Hexen mit der Mordwaffe zu verwirklichen und den Thron zu besteigen, mit neuem Blutvergießen die Erfüllung der anderen Prophezeiung der Schicksalsschwester, nach welcher Banquos Nachkommen Könige werden sollen, vereiteln. Er dingt Mörder, mit der Aufgabe, Banquo und dessen Sohn Fleance, sowie sie sich in der Abenddämmerung Fores nähern, zu ermorden. Die Gäste sind bereits versammelt, als die Mörder sich melden und berichten, daß sie Banquo ermordet haben, zwanzig Wunden sein Haupt bedecken, sein Sohn aber entkommen ist. Macbeth hatte schon vorher seinen Platz an der Tafel bestimmt, aber noch nicht eingenommen; er spricht dann verstohlen mit den Mördern, deren Bericht ihn nur teilweise beruhigt und fortwährend lebhaft beschäftigt, indessen kehrt er der Tischgesellschaft den Rücken zu. Nun ruft ihn seine Gemahlin und mit heuchlerischem Bedauern erwähnt er Banquo, der noch immer säumt. Er will nun Platz nehmen, indem er aber seinen Blick über die Tafel gleiten läßt, bemerkt er, daß kein leerer Platz mehr da ist; die Gäste weisen auf den ihm reservierten Stuhl hin und in diesem Augenblicke übermannt Macbeth fürchterliches Entsetzen: er sieht, daß seinen Platz Banquo mit blutigem Haupte eingenommen hat. «Wer von euch hat mir dies getan?» schreit er die Lords an. Dieser erste Ausbruch von Macbeths Entsetzen ist nur so zu verstehen, daß er in der Meinung, die blutige Gestalt werde von allen gesehen, rasch den Verdacht von

¹ Ankenbrand S. 7. Wurth S. 290. Greguss S. 266.

sich lenken will, als ob er der Mörder Banquos wäre¹, und darum treibt er auch dem Toten gegenüber die Heuchelei weiter, indem er sagt: »Du kannst nicht sagen, ich hab's getan. Ha, schüttle nicht so deine blutigen Locken gegen mich!« Inzwischen sind die Herren aufgesprungen, Lady Macbeth aber, in dem Glauben, der König sei von einer Krankheit befallen, trachtet sie zu beruhigen: ihr Gatte sei oft so, schon von Kindheit an, der Anfall sei aber nie von Dauer. Dann geht sie zu dem, noch immer den Geist anstarrenden Macbeth, schreit ihn streng an; mit der Frage: ob er ein Mann sei, spottet sie seiner Furcht und macht ihm klar, daß es nur ein leerer Stuhl ist, was er sieht. Dies gibt dem König nach und nach die Geistesgegenwart zurück, jetzt redet er bereits mutiger die Schreckgestalt an, worauf diese verschwindet.

Von diesem Gesicht befreit, grollt Macbeth noch — nur seiner Gemahlin hörbar — eine Zeitlang gekränkt, wie jemand, dem eine Unbill widerfahren ist: »Ja, Morde sind viel verübt, zu gräßlich schon dem Ohr. Doch eh'dem, wenn das Hirn heraus war, war der Mann auch tot und so war's aus. Doch jetzt erstehn sie wieder und treiben uns von unseren Stühlen, das ist noch weit seltsamer, als solch ein Mord.« Sich in voller Sicherheit fühlend, setzt er die Heuchelei fort, ergreift das Glas, begrüßt seine Gäste und läßt Banquo leben, den zu entbehren ihn schmerzt. In diesem Augenblick ist, wie um für den Toast zu danken, die Schreckgestalt wieder da . . . Macbeth — von Sinnen — tobte: »Hinweg! Mir aus den Augen, fahr zur Hölle! Dein Blut ist kalt, marklos ist dein Gebein und keine Sehkraft strahlt aus diesen Augen, die mich anstarren . . . Hinweg, furchtbarer Schatten! Nicht'ges Blendwerk, hinweg!« Und der Geist verschwindet wieder, das Fest aber ist verdorben; die Lords fühlen, daß es sich hier nicht bankettieren läßt: auch die Königin nötigt sie nicht weiter, denn ihr Gatte hat die Selbstbeherrschung ganz verloren und debattiert mit ihr über das Gesicht so laut, daß die Herren bereits zu munkeln beginnen; die Gäste werden also entlassen, spät in der Nacht, wo »diese mit dem Morgen um die Herrschaft kämpfen«.

Fast sämtliche Shakespeare-Kommentatoren stimmen darin überein, daß der Dichter in dieser Szene nur die Wahnvorstellung der aufgeregten Sinne Macbeths schildern, nur seinen Gewissensqualen eine Gestalt verleihen wollte; diese rein subjektive Vision beweist auch der Umstand, daß der Geist nicht spricht und, trotzdem er in einer großen Versammlung erscheint, nur von Macbeth gesehen wird². Wie immer

¹ Delius, Macbeth S. 78.

² Vgl. Tieck S. 69. Mézières S. 383. Bucknill S. 19. Greguss S. 188, 262, 265. Ankenbrand S. 49. Wurth S. 296. Hudson S. 453.

man aber diese Geistererscheinung erklären mag, sicher ist, daß sie nicht ein Mittel ist, bloß Stimmung zu machen und Schrecken zu erregen, sondern die psychologische Folge der vorangegangenen Ereignisse ist und dort, wo der Gang der dramatischen Handlung den Höhepunkt erreicht, die Peripetie gegen den Niedergang bezeichnet. Bis dahin ist Macbeth alles gelungen, alle Weissagungen der Hexen sind erfüllt; was sein Verdienst daran war, sein Heldentum, sein Sieg, war von jedermann anerkannt, die von ihm begangene Ruchlosigkeit hingegen war in tiefes Geheimnis gehüllt. Jetzt aber kippt das seelische Gleichgewicht des Helden: er gleitet auf der schiefen Ebene des Verbrechens weiter: er hat Blut vergossen, doch nicht genug: Banquos Stamm lebt noch, und seine Verwirrung durch die Erscheinung lüftet vor den Großen des Reiches den Schleier entsetzlicher Geheimnisse. Macbeth verliert seine Ruhe, sein Selbstvertrauen, zitternd vor der Zukunft will er diese wissen und liefert sich den Hexen aus, die ihn mit trügerischer Weissagung ermuntern und seinem Verhängnisse zutreiben.

Wir wenden uns schließlich zu Hamlet. Dieses Trauerspiel, welches Shakespeare am häufigsten umgearbeitet hat, welches sich schon zu Shakespeares Lebzeiten in den weitesten Kreisen großer Beliebtheit erfreute¹, erinnert in der ganzen Anlage der Fabel nur scheinbar an die bekannten Quellen der Hamletsage, in seinem innersten Wesen, in seinem psychologischen Grunde gehört es zu den selbständigsten Schöpfungen unseres Dichters². Von den Geistererscheinungen, welche im Aufbau der Verwicklung eine so wichtige Rolle spielen, findet sich weder in der alten Dänenchronik des Saxo Grammaticus, welche Shakespeare kaum kannte, noch in der Novelle des Belforest (XVI. Jahrhundert), welche er benutzte, eine Spur. Dagegen wissen wir davon, daß kurz, bevor Shakespeares Werk auf der Bühne erschien, ein Hamlet-Drama, von dessen Inhalt wir heute keine genauere Kenntnis besitzen, ein gern gesehenes Stück der Londoner Theater war, und daß in diesem Drama ein Geist vorkam, welcher den Ruf »Hamlet, revenge!« hören ließ³. Dieses Stück dürfte Einfluß ausgeübt haben auf die Geistererscheinungen in Shakespeares Hamlet, welche darin — aber auch nur darin —, daß der Geist gleich in der ersten Szene auftritt, an die schablonhaften Geistergestalten der Seneca nachahmenden englischen Rachedramen erinnern. Doch welche Weite trennt diese redseligen Popanze, die niemand erschrecken, von der im ersten Auftritte so rätselhaft stummen Schreckgestalt, deren Erscheinen am Anfange des Stückes, in der Geisterstunde auf der Terrasse der Festung Helsingör,

¹ Brandes S. 540 f.

² Mézières S. 394. Gervinus III, S. 485 f.

³ Delius, Hamlet: Einleitung VIII. Brandes S. 485 f.

den Zuschauer sofort den Hauch jener mystischen Welt fühlen läßt, in welche der Dichter ihn führen will.

Nach dem Rufe der Wachen bei der Ablösung, nach dem Geräusch der Hellebarden erfahren wir sofort, daß die wachhabenden Soldaten schon in der Nacht vorher an dieser Stelle ein Gespenst sahen, welches an Gestalt vollkommen dem jüngstverstorbenen Könige glich. Jetzt brachten sie Horatio mit sich, den Freund von des verstorbenen Königs Sohn, des Prinzen Hamlet; Horatio hat Universitäten besucht und ist welterfahren, er verlacht ihre Schauermären und fängt mit ungläubigem Ohre an, ihre Erzählung zu hören; doch kaum beginnen sie die Erzählung, erscheint der Geist! Der ungläubige Horatio »ist starr vor Furcht und Staunen«, auch er erkennt den alten König, er spricht die Erscheinung an, doch diese antwortet nicht und schreitet weiter. Während die Soldaten nun hin- und herraten, was die entsetzliche Erscheinung wohl bedeuten mag und Horatio ihnen die Gefahr erklärt, welche Dänemark vonseiten des Norwegers Fortinbras droht, deren Vorzeichen vielleicht das Umhergehen des Geistes ist, kehrt dieser zurück. Jetzt sind die Soldaten zu allem entschlossen, um ihn zum Sprechen zu bringen: Horatio tritt ihm in den Weg und drängt ihn, bald befehlend, bald flehend, zum Sprechen, Marcello will mit der Hellebarde nach ihm schlagen, doch in diesem Augenblicke verkündet Hahnenschrei den Anbruch des Tages und die Erscheinung verschwindet, als ob sie nie dagewesen wäre. Als bald beschließen die Offiziere, von dem Gesehenen Hamlet Mitteilung zu machen, — ob der stumme Geist nicht vielleicht zu ihm sprechen wird? und am bevorstehenden Morgen wollen sie ihn aufsuchen.

So bereitet die erste Szene den Zuschauer vor, das Greuliche, Übernatürliche als wahr hinzunehmen¹. Wir begreifen sofort, daß wir hier nicht mit einem gewöhnlichen Schreckgespenst zu tun haben; die Personen der ersten Szene sind mutige, kräftige, junge Soldaten, die nicht vor ihrem eigenen Schatten erschrecken: hier verbirgt sich ein fürchterliches Geheimnis, um dessen willen Gräber sich öffnen müssen, und wir schauern bei dem Gedanken, was Hamlets Begegnung mit dem Geiste seines Vaters bringen wird? »Auf eine solche Einleitung kann nur Großes und Entsetzliches folgen².«

In der folgenden Szene lernen wir Hamlet, einen edelmütigen Jüngling kennen, der gegen seine Familie und die ganze Welt aufs tiefste erbittert ist; sein Herz blutet ob des, während seines Aufenthaltes in Wittenberg unerwartet erfolgten Ablebens des angebeteten Vaters, und

¹ L. Tieck S. 67f.

² Bernh. Alexander, Shakespeares Hamlet. Budapest 1902, S. 427. (In ungarischer Sprache.)

er ist entrüstet, empört wegen des Vorgehens seiner Mutter, welche, kaum daß sie den heldenmütigen Gemahl zur Gruft begleitet hatte, dem jüngeren Bruder ihres Gemahls, dem tückischen Claudius die Hand reicht, von dem Hamlet durch eine unerklärliche Antipathie ferngehalten wird und der nun auch die Krone an sich reißt. Das Königspaar mahnt Hamlet in salbungsvollen Worten, die Trauer abzulegen, sich in das Unabwendbare zu fügen, daheim zu bleiben und seinem neuen Vater und König Vertrauen zu erweisen. Unwillig verspricht der junge Prinz seiner Mutter alles, dann aber zieht er sich von der lärmenden Festesfreude des Hofgesindes zurück, um sich ganz seinen trüben Gedanken zu überlassen.

So finden ihn Horatio und dessen Genossen, die ihm die nächtliche Erscheinung melden wollen. Mit bewunderungswürdiger Feinheit konstruiert Shakespeare die Gelegenheit zur Mitteilung des Geheimnisses. Wir haben schon Hamlets momentane Einbildung erwähnt, welche ihn »in seines Geistes Aug'« den Vater sehen läßt. Damit bringt er selbst die Rede auf das, was seine Freunde zu ihm führt. Schwärmerisch spricht er von seinem Vater weiter: »Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem, ich werde nimmer seinesgleichen sehen.« Horatio bemerkt hier zaghaft: »Mein Prinz, ich denk', ich sah ihn vorige Nacht.« »Sah? wen?« — fragt Hamlet verblüfft und nun folgt die Erzählung des Gesichtes. Der Prinz nimmt die Mitteilungen mißtrauisch mit verhüllter Ungläubigkeit auf, er stellt immer wieder neue Fragen und sucht in der Erzählung der Soldaten Widersprüche zu entdecken: »Ich vermute was von argen Ränken« — verrät er später, so wie er allein bleibt, ist aber zu allem entschlossen, auch dazu, zwischen elf und zwölf auf der Terrasse zu erscheinen.

Um die erwartungsvolle Spannung noch zu steigern, führt uns Shakespeare jetzt in das Haus des Polonius und macht uns da zu Zeugen einer gemütvollen, rührenden Familienszene, in welcher er uns den Abschied des Laertes und seiner Schwester Ophelia mit ansehen läßt.

Schließlich befinden wir uns wieder auf der Terrasse vor dem Schloß; es ist Nacht, im Sommer zwar, doch eine kalte Nacht; in der Luft fliegen Lichtkäfer umher; im Hintergrund sind die Fenster des königlichen Schlosses glänzend erleuchtet, Trompetenstöße und Geschütze ertönen, denn der König zecht vollauf, hält Schmaus und taumelt den geräusch'gen Walzer, da dies »Gebrauch« in Dänemark. Dieser unnatürliche Eindruck, welcher die ahnungsvolle Stille der Nacht stört, veranlaßt Hamlet, während er in ruheloser, nervöser Erwartung die Terrasse auf- und niederschreitet, über das Abscheuliche der Säuferi zu meditieren, also über eine Sache, welche der von den handelnden Personen, wie auch vom Zuschauer erwarteten Geistererscheinung am denkbar fernsten liegt, als ob Shakespeare mit größter Energie den erzwungenen

Erklärungen zuvorkommen wollte, welche sogar Hamlets Gesicht auch nur als Täuschung der überreizten Phantasie hinstellen, nicht aber als übernatürliche Erscheinung anerkennen wollen.

Mit dem Rufe: »O seht, mein Prinz, es kommt!« unterbricht Horatio plötzlich den in seinen Betrachtungen versunkenen Hamlet, der von Grauen und zugleich Bestürzung vollkommen übermannt ist; ins Knie gesunken beschwört er den Geist und drängt ihn als seinen König, seinen Vater zur Antwort, und der erschütternde Anblick lockt ihm Worte auf die Lippen, deren einfacher Klang entsetzlicher wirkt, als alle spiegelfechterischen Kunstgriffe der Bühnentechnik:

»Laß mich in Blindheit nicht vergehen. Nein, sag':
 Warum dein fromm Gebein, verwahrt im Tode,
 Die Leinen hat gesprengt? warum die Gruft,
 Worin wir ruhig eingeurnt dich sahn,
 Geöffnet ihre schweren Marmorkiefern,
 Dich wieder auszuwerfen? Was bedeutet's,
 Daß, toter Leichnam, du, in vollem Stahl
 Aufs Neu' des Mondes Dämmerchein besuchst,
 Die Nacht entstellend, daß wir Narren der Natur
 So furchtbarlich uns schütteln mit Gedanken,
 Die unsre Seele nicht erreichen kann?«

Der Geist winkt Hamlet, ihm zu folgen; mit verzweifelter Anstrengung entwindet sich dieser dem Widerstande seiner Freunde, die ihn zurückhalten, weil sie — sehr charakteristisch für die dämonologische Auffassung der Zeit — des Glaubens sind, daß die ehrwürdige Gestalt des Toten irgendein böser Geist auf sich genommen hat, welcher nun den ihm folgenden in die Verdammnis lockt¹; der Prinz also befreit sich aus ihren Armen und folgt, vor Aufregung beinahe außer sich, dem Geiste.

Auf einer abseits gelegenen Stelle der Terrasse erscheinen die beiden Gestalten wieder; Hamlet will nicht weitergehen, darum oder weil er auch ohnedies den Ort erreicht hat, wo er sich ohne Zeugen offenbaren kann, bleibt der Geist stehen und beginnt zu sprechen. Er gibt sich zu erkennen, erzählt die Geschichte seines Todes und einzelnes von seinen Leiden im Jenseits. Hamlet erfährt mit Entsetzen — was er schon halb und halb geahnt hatte —, daß seinen Vater der eigene Bruder, der neue König, meuchlings mit Gift ermordet hat, um in den Besiß seines Thrones und seiner Gemahlin zu gelangen. Der Geist fordert von seinem Sohne Rache und, von der anbrechenden Dämmerung gemahnt, verschwindet er.

Diese Szene, welche auch so mit ihrer dramatischen Kraft packend wirkt, verrät in gewisser Beziehung, daß Shakespeare in derselben mit der dramaturgischen Tradition und Praxis seiner Zeit zu rechnen be-

¹ König Jakobs Daemonologie, cit. Ausgabe S. 100 ff. Spalding S. 55.

strebt war. Seine Geister steigen eigentlich immer nur, um Rache zu fordern, aus dem Grabe; darum erscheint Julius Caesar dem Brutus, Rache fordert auch Banquos stummer Schatten, aber keiner gibt dem in so pathetischer Form Ausdruck, wie das Gespenst in »Hamlet.« Schon dies allein bringt diese Geistererscheinung Shakespeares denen der zeitgenössischen Dramen näher. Noch fühlbarer macht dies die ausgedehnte, etwas oratorische Sprechweise des Geistes von Hamlets Vater. Das Publikum von damals verlangte dies, während die in den vorigen Szenen erweckte mystische Illusion des heutigen Publikums durch die Redseligkeit des Geistes und besonders durch die Schilderung seiner höllischen oder vielmehr purgatorischen Qualen, unstreitig gestört wird.

Die nun folgende Szene zeigt uns nur Hamlets von der übernatürlichen Erscheinung vollkommen zerstörtes seelisches Gleichgewicht, und ist mit ihren widerspruchsvollen, konfusen und bizarren Aussprüchen eine Goldgrube der Shakespeare-Erklärer. Hamlet will erst in ausgelassenem, geradezu frivolem Tone seine Erregung, seine Erschütterung bemänteln; wie ein Falkner ruft er die ihn suchenden Freunde, einmal ist er nahe daran, sich zu verraten, dann aber verschweigt er ihnen mit plöglichem Entschluß, was er vom Geist gehört hat. Diese Geheimhaltung gilt aber nur dem Marcellus, dem er, wie es scheint, nicht traut; später (III. Aufz., 2. Sz.) erfahren wir, daß er Horatio in sein Geheimnis eingeweiht hat. Er verpflichtet eidlich seine Begleiter, über das Gehörte zu schweigen, und als auch der Geist unter der Erde den Eid fordert, spöttelt er anfangs, um seine Gefährten auch auf diese Weise irrezuführen, dann aber sagt er mit feierlichem Pathos: »Ruh', ruh', verstörter Geist.« Auch seine Abschiedsworte klingen so verwirrt, als ob sie eine Probe der Rolle sein wollten, welche er als Wahnsinniger zu spielen gedenkt¹.

Der Geist erscheint dann erst im dritten Akte wieder, in der Szene, in welcher Hamlet durch das von ihm veranstaltete Theaterspiel erst recht von der Sündhaftigkeit seines Oheims überzeugt, doch nicht willens, diesen während seiner Andacht niederzustoßen, auf den Ruf seiner Mutter in deren Stube kommt, wo er hätte gerügt werden sollen, anstatt dessen aber selbst Rügen erteilt und seiner Mutter schonungslos die Greuel der blutschänderischen Ehe, in welcher sie lebt, aufdeckt. Shakespeare läßt es uns wissen, daß auch diese Szene des Nachts — »nun ist die wahre Spukezeit der Nacht²« — stattfindet; die Königin, schon von den ersten rauhen Worten ihres Sohnes erschreckt,

¹ Zur Erklärung der Geistererscheinungen des ersten Aufzuges vgl. besonders: Loening op. c. S. 229 u. 340 f., ferner Greguss a. a. O. S. 266 f., Alexander S. 275 f. u. 424 f. und Ankenbrand op. c. 31, für die letzte Szene noch: Herm. Conrad: Hamlet und sein Vorbild, Stuttgart 1897, S. 246.

² Hamlet selbst sagt es in der vorangegangenen Szene.

ruft um Hilfe; Polonius, der Lauscher, anstatt ihr zu Hilfe zu eilen, ruft hinter dem Vorhang ebenfalls um Hilfe. Diese seine Feigheit wird sein Verderben: Hamlet, in dem Glauben, dort den König zu treffen, stößt den Degen durch den Vorhang und ersticht den auf der Lauer Stehenden. All' dies ist das Werk weniger Minuten, doch diese wenigen Minuten genügen, um die Seele des Prinzen neuerdings von Grund aus aufzuwühlen. Nun muß er die vom Geist erhaltene Enthüllung als wahr annehmen, doch hat er es versäumt, den Auftrag aus dem Jenseits zu erfüllen: der Mörder lebt und an seiner Statt hat er unschuldiges Blut, das des Polonius, vergossen. Da seine Leidenschaft sich Luft machen will, überhäuft er seine Mutter mit wohlverdienten, von seiten des Sohnes aber doch bis zur Wildheit schonungslosen Vorwürfen, wodurch er wieder mit der Weisung des Geistes, der doch für die Mutter Schonung forderte, in Widerspruch gerät. Inzwischen weist er, um seinen Vorwürfen noch besonderen Nachdruck zu verleihen, auf die Königsbilder hin, welche die Wände des Zimmers schmücken, auf das Bild des Toten und auf das des Lebenden, auf die Erhabenheit des einen und auf die Nichtswürdigkeit des anderen; und während er mit donnernden Worten den Thron- und Ehe-Usurpator, den lebenden König schmäht, steht plötzlich vor ihm — der tote König. Das Entsetzen verändert im Augenblick seine Stimme und seine Haltung in solchem Maße, daß die Königin, die den Geist nicht sieht, bei sich aufseufzt: »Weh' mir! er ist verrückt.« Auf Hamlets drängende Bitte läßt der Geist sich vernehmen und obwohl er gekommen ist, den Sohn in seinem bereits erschlaferten Vorsatze zu bestärken, mahnt er ihn doch, gegen die Mutter zartfühlender zu sein. Die nun folgenden Worte sind wieder Meisterstücke der Schilderung eines von überirdischen Eingriffen erschütterten Seelenlebens. Auf die Aufforderung des Geistes: »Sprich mit ihr, Hamlet!« weiß dieser in seiner Verwirrung nichts anderes zu sagen, als: »Wie ist Euch, Mutter?« Worauf die Königin:

..... Ach, wie ist denn Euch,
Daß Ihr die Augen heftet auf das Leere
Und redet mit der körperlosen Luft?

..... O, lieber Sohn,
Spreng' auf die Hiß' und Flamme deines Übels
Abkühlende Geduld! Wo schaust du hin?

Hamlet: Auf ihn, auf ihn! Seht Ihr, wie blaß er starrt?
Sein Anblick, seine Sache würde Steinen
Vernunft einpredigen. — Sieh nicht auf mich,
Damit nicht deine klägliche Geberde
Mein strenges Tun erweicht, sonst fehlt ihm dann
Die echte Art: vielleicht statt Blutes Tränen.

Die Königin kann es noch immer nicht begreifen, mit wem Hamlet spricht. »Seht Ihr dort nichts?« fragt ihr Sohn. »Und hörtet Ihr auch

nichts? . . . Ha, seht nur hin! Seht, wie es weg sich stiehlt! Mein Vater in leibhafter Gestalt. Seht, wie er eben zu der Tür hinausgeht!¹«

In dieser letzten Geistererscheinung beschäftigt seit Goethe ein scheinbar ganz nebensächliches Detail die Dramaturgie. Shakespeare gibt für die Geistererscheinungen des ersten Aufzuges keinerlei Weisung, in welcher Gestalt der Geist aufzutreten hat, aus dem Text der Tragödie aber wissen wir, daß der verstorbene König »geharnischt vom Wirbel bis zur Zeh'« dem Grabe entstieg; infolgedessen gehört es zur heutigen Bühnenpraxis, daß der Geist immer und überall, also auch in der Szene des dritten Aktes in dieser Gestalt sichtbar wird. Nun enthält aber die erste Quartausgabe des »Hamlet« bei dieser Szene die Weisung: »Enter the ghost in his night gowne.« — Der Geist müßte also hier im Nachtkleide erscheinen, worauf sich auch vielleicht Hamlets Worte beziehen: »My father in his habit, as he liv'd!« Diese Bühnenweisung kommt aber in keiner der späteren Ausgaben mehr vor. Goethe selbst fand bei der ersten Betrachtung² dieses Gegenstandes den ersten Eindruck dieses Toilettenwechsels auch widersinnig, später aber weiß er immer mehr Argumente für die Richtigkeit desselben anzuführen. Die neueren Schriftsteller, insofern sie überhaupt die ganze Frage einer Beachtung würdigen, geben sozusagen ausnahmslos Goethes erstem Eindrucke recht. Wir kommen dem Volksglauben beiläufig am nächsten, wenn wir uns die dem Grabe entsteigenden Toten nur so vorstellen, wie sie in das Grab gelegt worden sind. Allerdings wurde nach Hamlets eigenen Worten sein Vater, wie eine Mumie, in Wachspolster gehüllt, und wenn dies so geschah, konnte er im Grabe unmöglich eine Rüstung anhaben; wie dem aber auch immer sein mag, so ist es jedenfalls ein sonderbarer Gedanke, daß der Geist eines Toten immer in einer dem Orte und der Gelegenheit angemessenen Kleidung erscheine, und darum können wir wohl annehmen, daß diese Unterscheidung schon zu Shakespeares Zeiten beseitigt wurde, wir haben also keinen Anlaß, auf dieselbe wieder zurückzukehren³.

Die Geistererscheinungen des Hamlet und deren Motivierung mußte uns um so lebhafter beschäftigen, als ihre Einflechtung in das Drama — wie bereits erwähnt — mit Recht als Shakespeares eigenste Konzeption gelten kann.

Bezüglich der Berechtigung des übernatürlichen Elements im Drama müssen wir hier außer dem schon im allgemeinen Gesagten vor Augen halten, daß es zu Shakespeares Zeit Tradition und Gewohnheit der Dramendichtung war, den Geist der Ermordeten selbst in der rache-

¹ Zu dieser Szene vgl. Loening S. 364 f. und Bucknill S. 84 f.

² »Erste Ausgabe des Hamlet aus dem Jahre 1825.«

³ Delius, Hamlet S. 103–104. Loening a. a. O. S. 217. Bucknill S. 87. Roffe S. 27.

heischenden Rolle der antiken Eumeniden hinzustellen und eben, weil es ihrem Geisterwesen zuwidergelaufen wäre, sie zu handelnden Personen zu machen, mußte ihnen die Aufgabe zugewiesen werden, mit ihren Enthüllungen und Inspirationen statt ihrer selbst andere als Rächer in Aktion zu bringen. Diese Art, den Racheakt ins Werk zu setzen, ist im »Hamlet« so wesentlich, daß ohne dieselbe die ganze Fabel dieser Tragödie von selbst hinfällig würde, weshalb auch Tieck die Rolle des Geistes in Hamlet für so wichtig hielt¹. Vor allem geschah die Vergiftung des vorigen Königs mit so teuflischer Tücke und Vorsicht, daß sie anders, als durch eine Meldung aus dem Grabe tatsächlich nie ans Tageslicht gekommen wäre, oder die Art des Mordes wäre wenigstens geheim geblieben, ohne deren Kenntnis aber Hamlet eben das Theaterstück nicht hätte spielen lassen können, bei dessen Anblick des Königs sündhaftes Gewissen sich verrät. Andererseits aber hätte unseren Helden, so groß auch seine Antipathie gegen seinen königlichen Oheim gewesen sein mag und so genau auch sein »prophetisches Gemüt« dessen Niederträchtigkeit gekannt haben mag, außer dem Befehl seines ermordeten Vaters nichts dazu bewegen können, die Hand gegen den Gatten seiner Mutter, gegen den König des Landes zu erheben. Dagegen ist wieder die Art, wie der junge Prinz das fürchterliche Geheimnis und seine Verpflichtung zur Rache erfährt, die denkbar geeignetste, im Vereine mit seiner träumerischen, abergläubischen, zögernden, skrupulösen Natur² eben die Situation zu schaffen, in welcher wir ihn so lange sich winden sehen und aus welcher er sich nur in seiner Todesstunde zu befreien und mit seiner letzten Kraft den Mörder niederschlagen vermag, in dem Augenblicke, wo dieser nicht mehr nur der Mörder seines Vaters, sondern auch der seinige geworden ist.

Diese Situation entwickelt sich ganz natürlich aus der Erscheinung, beziehungsweise Offenbarung des Geistes. Man muß sich nur denken, ob ein Mensch selbst von größerer Kühnheit und Entschlossenheit, als Hamlet, sich auch so leicht daran machen würde, den König, seinen Oheim, auf die Anklage eines Geistes, den er nicht zum Zeugen rufen kann, zu ermorden?, ob seine Tat nicht den Anschein hätte, daß ihr Motiv nicht die Rache für eine unbeweisbare Missetat, sondern einfach das Verlangen nach dem Besitz des Thrones gewesen wäre? Diese Situation, nicht nur Hamlets zweifelnde Natur, macht ihn wankend und bringt es mit sich, daß seine unheilvolle Absicht von dem bedrohten Könige früher erkannt wird, und dieser ihn früher zu verfolgen beginnt und ihn auch früher ins Verderben stürzt, als er selbst seine Absicht hätte ausführen können³.

¹ Krit. Schriften IV, S. 322.

² Tieck a. a. O. S. 70.

³ Vgl. Rümelin S. 100—101, Loening S. 95, 212f., H. Conrad S. 250, Alexander S. 94 und Wurth S. 299 ff.

Bei der Durchführung der Geistererscheinungen sehen wir uns unwillkürlich veranlaßt, auch noch eine andere Frage zu stellen. Wenn Shakespeare das entsetzliche Geheimnis Hamlet nur durch den Geist des alten Königs kund tun konnte, wozu mußte dann der Geist zwei Nächte hindurch auf der Terrasse vor der Burg umgehen, sich gleichgültigen Soldaten zeigen, bis diese dann Hamlet hinrufen, damit der Geist mit ihm sprechen könne? Denn so, wie der Geist in der gewissen Szene des III. Aktes auch in einem inneren Raume erscheinen kann, ohne von der dort anwesenden Königin gesehen zu werden, hätte er ja auch früher Hamlet allein und nur Hamlet erscheinen und sich ihm offenbaren können, ohne jede Gefahr eines Verrates vonseiten anderer.

Bei flüchtiger Betrachtung scheint es, als ob die Konzeption des ersten Aktes, welche Shakespeare für gut fand, nur dem Zuschauer nötig wäre, damit sein Gemüt durch die ersten Szenen in eine Stimmung versetzt werde, welche in größerem Maße geeignet sei, das Eingreifen des übernatürlichen Elements als Wirklichkeit hinzunehmen. Es muß anerkannt werden, daß ja dies auch ein Grund ist, aber an sich ein vielleicht doch nicht genügend Grund. Die Sache liegt psychologisch viel tiefer; diese Voreignisse hat nicht nur der Zuschauer nötig, sondern auch der Held selbst, um die Worte des Geistes glauben zu können. Selbst so sehen wir, daß wie die erste Erregung nach der Geistererscheinung bei ihm geschwunden ist, er gleich zu grübeln anfängt:

» Der Geist,
Den ich gesehen, kann ein Teufel sein;
Der Teufel hat Gewalt, sich zu verkleiden
In lockende Gestalt; ja und vielleicht
Bei meiner Schwachheit und Melancholie
(Da er sehr mächtig ist bei solchen Geistern)
Täuscht er mich zum Verderben; ich will Grund,
Der sicher ist«¹

Darum kommt ihm der Plan der Theater-Vorstellung, welche einen, dem Meuchelmorde seines Vaters ganz ähnlichen Fall auf die Bühne bringt. Er jauchzt vor Freude, als sein Onkel seine Erregung nicht zu verbergen und das Stück nicht zu Ende zu sehen vermag. Nun hat er den Beweis und doch muß er sich bald darauf vor dem Geiste selbst anklagen, er, »der Zeit und Leidenschaft versäumt zur großen Vollführung Eures furchtbaren Gebots«². Wie hätte er sich wohl verhalten, wenn der Geist ihm nur in der stillen Einsamkeit seiner Stube

¹ Schlußszene des II. Aktes.

² III. Aufz., 4. Sz. — Vgl. Dr. H. Laehr: Die Darstellung krankhafter Geisteszustände in Shakespeares Dramen. Stuttgart 1898, S. 72.

erschienen wäre und sich ihm nur dort offenbart hätte? Zweifellos hätte er darin nur die Einbildung seiner Schwäche, seines Schwermutes gesehen, hätte vielleicht über eine solche Quälerei seiner Seele geklagt; doch auf eine Verpflichtung seinerseits hätte er daraus nicht gefolgert, während er so die Geistererscheinung, welche auch von mehreren Zeugen mit Entsetzen gesehen wurde, als Wirklichkeit hinnehmen mußte und darum der Botschaft vom Jenseits, welche ihm die Geistererscheinung brachte, nicht ausweichen konnte¹.

Nach dem Obigen, glaube ich, kann es keine Frage mehr sein, ob Shakespeare die Geistererscheinungen des »Hamlet« als Wirklichkeit, sagen wir, als objektive übernatürliche Erscheinung, oder nur als subjektive Einbildung hinstellen wollte? Bezüglich der Szenen auf der Terrasse gibt es ja wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit²; diejenigen aber, die Shakespeares dramatische Konzeptionen durch die Brille moderner Denkweise betrachten, wollen für ihre Theorie der subjektiven Einbildung wenigstens die Geistererscheinung des dritten Aktes in Beschlag nehmen, wo nur Hamlet den Geist sieht, dieser also nur die Ausgeburt seiner Phantasie ist: Hamlet befindet sich in höchster Erregung, hatte eben auf das Bildnis seines Vaters hingewiesen — ist es da nicht leicht verständlich, daß seine überreizte Phantasie ihm den Vater auch in Geistergestalt vorspiegelt³?

Tatsächlich ist es aber sehr schwer verständlich, warum in einem und demselben Stücke eine und dieselbe Gestalt bald als übernatürliche Erscheinung, bald aber als Ausgeburt der subjektiven Phantasie auftreten soll. Dies hätte wohl einen Sinn, wenn die Einbildung das Reflexbild der früheren Erscheinung hervorrufen würde; hier aber sind Situation, Umgebung, Stimmung der Erregung solcher Reflexvorstellungen überhaupt nicht günstig. Hamlet schmählt eben seinen Stiefvater und bestürmt seine Mutter mit Vorwürfen, als der Geist erscheint, was ihn derart überrascht, daß er die Fassung verliert. Wenn uns unsere überhitzte Phantasie ein Blendwerk vor die Augen stellt, wird uns dasselbe auch nur das sagen, was wir in unsrer Einbildung von ihm erwarten; in Hamlets Fall aber sagt der Geist gerade das Entgegengesetzte davon,

¹ Tieck S. 73—74. Diesen Gegenstand berührt auch Wurth S. 299 nach einer mir unbekanntem Abhandlung Bergers.

² Die Annahme der subjektiven Einbildung verfiel ein anonymen Artikel: Shakespeare's Ghosts, Witches and Faries in der Quarterly Review 1890, S. 101 f.; ihr neigt auch Beöthy zu a. a. O. Bucknill S. 44 hält es nicht für Blendwerk, Gyulai S. 22 erkennt es als wunderbar an, Loening S. 215 und Greguss S. 266 als wahrhaft übernatürlich, Brandes S. 595 hält es nicht für ausgeschlossen, daß Shakespeare selbst an die Möglichkeit solcher Geistererscheinungen glaubte; vgl. Ankenbrand op. c. und S. 5, sowie Mézières S. 398.

³ In dieser Auffassung geht J. H. Hudson (S. 449 f.) so weit, daß er hier zwei von einander gänzlich verschiedene Geister zu erkennen glaubt.

was jener erwartet; er ist, wie er sich selbst ausdrückt, auf Vorwürfe wegen seines Säumens gefaßt, und sein Vater, welcher mit seiner unsterblichen Liebe auch noch vom Jenseits die unwürdige Gattin schützen will, ermahnt ihn sanft, seine Mutter mit mehr Zartgefühl zu behandeln¹! Zu Shakespeares Zeit herrschte ja von den umgehenden Geistern der Glaube, daß diese nur dem erscheinen, mit dem sie etwas zu tun haben, und so brauchen wir uns nicht zu verwundern, daß derselbe Geist, der in den Szenen des ersten Aktes auch mehreren sichtbar war, sich im Zimmer der Königin nur dem Helden zeigt.

Diese bestimmte objektive Existenz des Hamletschen Geistes und dessen übernatürliches Wesen schließen notwendigerweise auch die Auffassung aus, nach welcher Talma auf der französischen Bühne Shakespeares Tragödie in der Weise modifizierte, daß dem Publikum die Geistererscheinung überhaupt nicht sichtbar war, sondern nur Hamlets Entsetzen, und die Zuschauer nur aus Hamlets Antworten die Worte des Geistes ahnen konnten². Für das richtige Verständnis und die treue Bühnenwiedergabe Shakespeares kann der Gesichtspunkt, ob dem heutigen Zuschauer ein Gespenst, welches er nicht sieht, etwa fürchterlicher ist, als ein solches, welches er sieht, nicht maßgebend sein³.

VI.

(Folgerungen auf Shakespeares persönliche Auffassung von der übernatürlichen Welt.)

Aus dem Vorangegangenen, glauben wir, erweist es sich zur Genüge, daß das übernatürliche Element und alles, was sich innerhalb dieses Begriffes bewegt, in Shakespeares dramatischen Dichtungen eine große und wichtige Rolle spielt. Diese Rolle rechtfertigt auch die Untersuchung dessen, wie diese Offenbarungen des Dichters Shakespeare sich zu der einschlägigen Auffassung und Überzeugung des Menschen Shakespeare verhalten? Mit anderen Worten: in welchem Maße glaubte der Dichter selbst an die Erscheinungen der übernatürlichen Welt, welche er uns erschließt?⁴

Wir denken dabei weniger an die rein märchenhaften Dramen, in welchen Shakespeare seiner dichterischen Phantasie zu unserer Ergötzung freies Spiel läßt und welche auch von seiner Zeit nur für eine blendende poetische Illusion gehalten wurde, in deren Erweckung Shakespeare

¹ Laehr op. c. S. 81 erklärt dieses Eingreifen des Geistes damit, daß derselbe Hamlet zurückhalten will, das Geheimnis des Mordes zu verraten.

² Vgl. den angeführten Artikel in der *Quarterly Review*.

³ Vgl. J. H. Hudsons wiederholt zitierten Aufsatz (*Westminster Review*) und Dr. Benno Diederich, *Von Gespenstergeschichten*. Leipzig 1903, S. 151 f.

⁴ Vgl. Spalding S. 10–11 und 125. — A. Roffes bereits zitierte Abhandlung.

auf dem Gebiete des Dramas auch heute noch sicherlich als unerreichbarer Meister dasteht. Wir denken vielmehr an die Erscheinungen der Mystik und des Aberglaubens, von welchen manches seiner Stücke durchwoben ist und von welchen wir wissen, daß sie zu seiner Zeit in den gebildeteren, ja sogar tonangebenden Kreisen ernstlich Glauben fanden.

Bekanntlich ist des großen Dichters konfessionelle Zugehörigkeit und religiöse Auffassung eine Frage, welche selbst eine ganze Literatur hat. Von manchen wird er für einen guten Protestanten gehalten¹, andere beanspruchen ihn für den Katholizismus². Wieder andere glauben in ihm einen, wenn auch gerade nicht dogmenmäßigen, so doch immerhin gläubigen Christen erkennen zu können³, außerdem wird er noch für einen Pantheisten, für einen Heiden und sogar für einen Atheisten gehalten⁴, während er von Goethe »ein wahrer Naturfrommer« genannt wird⁵.

Daß Shakespeare dem Puritanismus abhold war, denselben sogar gerne zum Gegenstande seines Spottes gemacht hat, verraten seine Werke an mehreren Stellen und weil unter allen Schattierungen des damaligen englischen Protestantismus gerade die Puritaner die schroffste Haltung gegen den Katholizismus einnahmen, so mochte den Dichter dies tatsächlich dem letzteren etwas näher gebracht haben; und da wir wissen, daß in Shakespeares letzten Lebensjahren der Puritanismus sich auch in seiner Familie eingenistet hat, wird es begreiflich, daß diese ihn für irreligiös hielt⁶. Er, der in die Kenntnis der menschlichen Seele tiefer eingedrungen war, als irgend ein Schriftsteller seiner Zeit, und in seinen Werken das treue Reflexbild so unendlich verschiedenartiger Menschenhirne und Menschenherzen niederlegte, daß Coleridge ihm mit Recht »eine Myriade von Seelen« zuschreiben konnte, hat uns mit dieser Vielfältigkeit sozusagen notwendigerweise sein Seelenleben und besonders seine eigene individuelle Denkweise in religiösen Fragen verhüllt⁷. Das aber halten wir für zweifellos, daß er in den erbitterten religiösen Stürmen, welche seine Zeit durchtobten, sich keiner einzigen Partei gänzlich hingab, sondern mit seiner objektiven Anschauung bestrebt war, sich über dieselben zu erheben, wovon natürlich unzertrennlich war, was wir ebenfalls getrost annehmen können, daß er gegenüber der großen Be-

¹ Wordsworth, Sharp, Manuel, Dr. Vehse, Sievers; Greguss S. 311 ff.

² Chateaubriand, Rio, H. S. Bowden, Reichensperger und Hager; auch Carlyle (Heroes, Hero-worship etc., Dante and Shakespeare) hält Shakespeare für ein Produkt des Katholizismus.

³ Eberard, Rümelin usw.

⁴ Birch; vgl. Gervinus IV, S. 360.

⁵ »Shakespeare und kein Ende«.

⁶ Brandes S. 978 ff.

⁷ Spalding S. 135. Rümelin S. 167. Gervinus IV, S. 399 f. und 427 f.

fangenheit und dem vielfältigen Aberglauben seiner Zeit den Standpunkt nüchterner Aufklärung vertrat¹.

Dafür spricht zum Beispiel die ganz moderne pathologische Auffassung, mit welcher er den Wahnsinn beurteilt, den zu seiner Zeit noch viele der Besessenheit von bösen Geistern zuschrieben, weshalb auch die Kranken allen möglichen Quälereien ausgesetzt waren². Dafür sprechen auch alle die Äußerungen von Skepsis, welche Shakespeare, wo er es nur tun kann, den verschiedenen Lehren und Einbildungen des Vorurteils, Aberglaubens und Wunderglaubens mit sichtbarer Absicht entgegenstellt³.

So erklärt auch König Theseus in dem durchaus märchenhaften »Sommernachtstraum«, daß er an Wunder, an Feenpossen und Fabeleien nicht glaubt. »Wahnwitzige, Poeten und Verliebte bestehen aus Einbildung . . . des Dichters Aug', in holdem Wahnsinn rollend . . . benennt das luftige Nichts und gibt ihm festen Wohnsitz«⁴. Die »Lustigen Weiber von Windsor« benützen den Volksglauben an Gespenster, Kobölde und Feen zu übermütigen Scherzen und Falstaff selbst treibt Spott mit denen, die der Wahrsagerin glauben (IV. Aufz. 4. bis 6. Sz.). Mercutio nennt in »Romeo und Julia« das Märchen von Königin Mab, das er selbst erzählt, »die Kinder eines müßigen Gehirns, von nichts als eitler Phantasie erzeugt« (I. Aufz. 4. Sz.). Perikles hält den Glauben der Schiffsleute, daß eine Leiche, wenn sie nicht beizeiten vom Schiffe ausgeworfen wird, dem letzteren Unheil bringe, für Aberglauben⁵.

Der Glaube an wunderbare Vorzeichen begegnet überall, wo er sich äußert, energischem Widerspruch: Der Abgesandte des Papstes, Kardinal Pandolfo, verläßt sich im französischen Lager auf die einfältige Leichtgläubigkeit der Leute, welche jede natürliche Erscheinung dem König Johann unheilverkündend erklären wird⁶. Auch Julius Caesar glaubt an Zeichen und Traumgesichte nicht und geht entschlossen aufs Kapitol, wiewohl dort der Untergang seiner harret⁷; König Heinrich IV. ist ebenfalls der Meinung: »nichts scheint denen trübe, die gewinnen«⁸. Ebenso trotz Hamlet der Unheilverkündigung (V. Aufz. 2. Sz.). In »König Lear« erklärt der alte Gloster sorgenvoll und ängstlich die Empörung seines Sohnes Edgar mit dem schädlichen Einflusse der Sonnen- und Mondfinsternisse, wogegen der Intrigant Edmund mit jugendlich keßerischem Geiste den Glauben verspottet: wenn wir krank sind, so müssen Sonne, Mond und Sterne an unserem Mißgeschick

¹ Goethe, Calderons Tochter der Luft. — Gervinus S. 420 f.

² Greguss S. 240. Spalding S. 76, 82. — Etwas anderer Meinung ist H. Laehr S. 118 und 187.

³ Thiselton Dyer S. 49.

⁴ V. Aufz., 2. Sz.

⁵ Perikles, III. Aufz., 1. Sz.

⁶ »König Johann« III, 3.

⁷ »Julius Caesar«, II. Aufz., 2. Sz.

⁸ I. Teil, V. Aufz., 1. Sz.

schuld sein, als wären wir Schurken durch Notwendigkeit, Toren durch himmlischen Zwang . . . und alles, worin wir schlecht sind, durch göttlichen Zwang . . .¹ Auch Cassius ist der Meinung: »Nicht durch die Schuld der Sterne, lieber Brutus, durch eigne Schuld nur sind wir Schwächlinge.«² Warwick bemüht sich in »Heinrich IV.« der Voraussehung erfahrener Menschen eine ganz natürliche Erklärung zu geben³. Die Begleiterinnen der Kleopatra lachen den Wahrsager (der alles weiß) aus und hören seine Weissagungen nur als Scherz an⁴. Heißsporn-Percy spricht im Tone beißenden Spottes mit dem alten Glendower, dem berühmten Zauberer; er leugnet ihm direkt ins Gesicht alle seine Großrederei und verspottet schließlich unbarmherzig das ganze Inventar der damaligen Nekromantie und Alchymie⁵. Dem glaubensseligen König Heinrich VI. enthüllt der Herzog von Gloster das Wunder von St. Albans als gewöhnlichen Schwindel und Windbeutelei⁶. Wir haben gesehen, daß der Dichter in der »Komödie der Irrungen« und in »Was ihr wollt« die Teufelsaustreibung zum Gegenstand des Spottes macht und die widerspruchsvolle Gestaltung des Wesens der Hexen in »Macbeth« scheint zu verraten, daß der Dichter selbst keinen starken Glauben an die Hexen besaß. Im »Wintermärchen« befolgt wohl Antigonus die Weisungen des Traumbildes, bemerkt aber trotzdem, daß er, obwohl andre es behaupten, nicht daran glaubt, daß die Seelen der Verstorbenen wiederkehren⁷, und sogar in »Hamlet« ist die Geistererscheinung kaum imstande, alle Zweifel zu beseitigen; Horatio sagt, nachdem er den Geist bereits gesehen hatte, von demselben sehr bezeichnend⁸: »Ein Spukbild ist's, des Geistes Aug' zu trüben.« Hamlet selbst glaubt nur seinen eigenen Augen und Bucknill hat darin vollkommen recht, daß auch nach der Geistererscheinung der Glaube des Prinzen an die Botschaft aus dem Jenseits bei weitem nicht so stark ist, als Macbeths Glaube an die Worte der Hexen⁹.

Was Shakespeares religiösen Glauben im besonderen anbelangt, zeigt sich jedenfalls eine sehr freie Denkweise auch in den Äußerungen, in welchen einzelne seiner dramatischen Gestalten sich gegen den Willen Gottes empören. In »König Lear« sagt der seines Augenlichtes beraubte Gloster: »Was Fliegen sind für böse Buben, sind wir für die Götter: sie töten uns zum Spaß«¹⁰. In »Cymbeline« macht Posthumus den Göttern Vorwürfe, daß sie Imogen, die er tot glaubt, wegen eines kleinen Fehlers umkommen lassen und zusehen, wie andere Böses auf

¹ I. Aufz., 2. Sz.² I. Aufz., 2. Sz.³ III. Teil, III. Aufz., 1. Sz.⁴ »Antonius und Kleopatra«, I. Aufz., 2. Sz.⁵ »Heinrich IV.«, I. Teil, I. Aufz., 3. Sz.⁶ »Heinrich VI.«, II. Teil, II. Aufz., 1. Sz.⁷ III. Aufz., 3. Sz.⁸ I. Aufz., 1. Sz.⁹ A. a. O. S. 66.¹⁰ IV. Aufz., 1. Sz.

Böses häufen¹. Als Macduff in »Macbeth« erfährt, wie seine Gattin und seine Kinder von den Schergen des Tyrannen hingemordet wurden, ruft er aus: »Und das sah Gott und nahm sie nicht in Schutz?«² Hamlet klagt den Allmächtigen an: »Oh, hätte nicht der Ewige sein Gebot gegen Selbstmord gerichtet!«³. Mit Recht weist Gervinus darauf hin, daß Shakespeares besonders religiös empfindende Gestalten gewöhnlich schwachen und unfähigen Charakters sind, wie Richard II. und Heinrich VI.; daß seine Verbrecher gewöhnlich ohne Reue, seine edlen Charaktere aber zumeist ohne religiöse Ergebung vom Leben scheidet und seine, in den Tod gehenden Liebenden sich nur selten mit dem Wiedersehen im Jenseits trösten (IV. S. 241 f.).

Viele halten es durch seine Werke für erwiesen, daß Shakespeare an die Unsterblichkeit der Seele nicht in christlichem Sinne geglaubt hat, doch müssen wir dabei berücksichtigen, daß die, gewiß mehr heidnischen als christlichen Begriffen entsprechende Auffassung des Todes eine ziemlich verbreitete Erscheinung der ganzen Renaissance-Literatur war — auch in England⁴. Wenn sich auch in Shakespeares Dramen und Sonetten Stellen finden, welche sogar im Gegensatze zur heidnischen Auffassung des Altertums das Aufhören des körperlichen Lebens mit dem gänzlichen Vergehen gleichbedeutend zu nehmen scheinen⁵, oder wenigstens einen Zweifel über den Fortbestand der Seele ausdrücken⁶, lassen sich diesen doch sehr viele Aussprüche und Beziehungen entgegenstellen, welche die Unsterblichkeit der Seele bestimmt im Sinne des christlichen Glaubens bekennen. Doch gibt es auch Stellen, welche auf die Seelenwanderung hindeuten⁷ und häufig kommen auch solche Äußerungen der Lebensweisheit vor, welche das Geheimnis jenseits des Grabes absichtlich umgehen und nach der Art der Stoiker die moralischen Grundsätze unserer irdischen Laufbahn von unserer Menschenwürde und der Bestimmung unseres Lebens ableiten⁸.

Der Lebenslauf Shakespeares macht es wahrscheinlich und auch seine Werke scheinen darauf hinzuweisen, daß mit dem naiven, frommen

¹ V. Aufz., 1. Sz.

² IV. Aufz., Schlußszene.

³ I. Aufz., 2. Sz.

⁴ Symonds S. 51.

⁵ Solche Stellen sind: in »Maß für Maß«, die Klage des zum Tode verurteilten Claudio (III. Aufz., 1. Sz.); Prosperos Worte im »Sturm«, mit welchen er die Geister vertreibt (IV. Aufz., 1. Sz.); die Worte des Prinzen Heinrich in »König Johann« am Anfange der 7. Sz., V. Aufz.; die Schlußworte des Heißsporn in »Heinrich IV.«, I. Teil (V. Aufz., 3. Sz.); Hamlets Betrachtung über den Schädel (V. Aufz., 1. Sz.), ebenso die Sonette 70 und 122.

⁶ Constantias Worte in »König Johann« (III. Aufz., 4. Sz.); Hamlets bekannter Monolog (to be or not to be) (III. Aufz., 1. Sz.) und die Sonette 74 und 146.

⁷ Thielton Dyer S. 47 f.

⁸ Gervinus IV, S. 401 und 423.

Glauben seiner in einem kleinen Provinzorte verbrachten zarten Jugend späterhin sein Glaube im allgemeinen getrübt und erschüttert wurde, daß er eine Zeit hatte, wo »im Geräusche seines tatenreichen Lebens das himmlische Wort verstummte«, und daß am Ende dieser Periode, bei seiner Rückkehr zum einfachen Landleben auch eine Rückkehr zu einem gewissen Seelenfrieden, zum Heiligtum der kindlichen Erinnerungen gefolgt ist¹. In diesem Sinne könnte vielleicht seinem Sonette 106 eine, sein ganzes Seelenleben umfassende, symbolisierende Bedeutung zugeschrieben werden:

»Wahr ist's, ich schweift umher bald hier, bald dort,
Und machte mich zum Narren vor den Leuten!
Tat weh' mir selbst, gab viel um wenig fort,
Kränkt' alte Freund' und ließ mich nicht bedeuten.
Zu wahr nur ist's, die Treue sah ich kühl
Und von der Seite an; doch neue Jugend,
Beim Himmel! gab solch Irren dem Gefühl,
So erst erwies sich meiner Liebe Tugend!
Das ist vorbei; nun nimm, was ewig währt!
Nie lüsten soll mich mehr, mit neuen Proben
Dich heimzusuchen, die ich stets verehrt,
Dich, Gott in Lieb', mit der mein Sein verwoben.
So nimm mich auf an deiner reinen Brust,
Du nächst dem Himmel meine höchste Lust.«²

Bei aller »Tausendseelenstärke« Shakespeares macht sowohl sein Leben, wie auch seine ganze Tätigkeit den Eindruck, daß er niemals gänzlich irreligiös war und daß er den wahren Glauben bei anderen Menschen viel zu hoch schätzte, als ihn in sich selbst gänzlich entbehren zu können. Nachweisbar ist es die Heilige Schrift mit den Apokryphen, welche er auch als Dichter am meisten verwendet und zitiert³ und sehr beachtenswert ist die scharfe Kritik, mit welcher er den »hinter eingebildetem Wissen sich verschanzenden« Skeptizismus verurteilt⁴, wie auch das Geständnis Hamlets, seiner in größtem Maße philosophierenden Gestalt:

». und das lehr' uns,
Daß eine Gottheit unsre Zwecke formt,
Wie wir sie auch entwerfen« (V. Aufz., 2. Sz.).

wie auch das andere:

»Es waltet eine besondere Vorsehung über den Fall eines Sperlings.«

Es haben sich Schriftsteller gefunden, die in dem, nach leichtsinnig und in schlechter Gesellschaft verbrachter Jugend zum Helden und großen König gewordenen Heinrich V. Shakespeares eigenes Idealbild glauben

¹ Spalding S. 129—147.

² Übersetzt von F. A. Gelbcke.

³ Anders S. 2.

⁴ Lafaus Worte in »Was ihr wollt« (II. Aufz., 3. Sz.).

erkennen zu können¹, welches sich aus ritterlichen und religiösen Tugenden ausgestaltet hätte²; in seinem vorgeschrittenen Alter hätten dann den Dichter die Lebenserfahrungen zu einem pessimistischen Philosophen gemacht, dessen Abbild er uns in seinem »Hamlet« und noch mehr in seinem »Timon von Athen« hinterlassen hat³.

Ohne Zweifel stand Hamlet seinem Herzen ganz besonders nahe und die sorgfältige Überarbeitung und wiederholte Verbesserungen haben gewiß nicht nur die Absicht gehabt, den Erfolg des damals schon allgemein beliebten und berühmten Stückes immer wieder zu steigern. Unter allen seinen Dramen enthält dies die meisten philosophischen Reflexionen und dabei auffallend viele Abstecher auf des Dichters andern Beruf, die Schauspielkunst; Shakespeare schrieb dieses Werk in einer solchen Periode seines Lebens, als seine Weltanschauung nach vielen Erfahrungen und Kämpfen bereits gefestigt, die jugendliche Glut seiner Seele gekühlt war und er die großen Fragen des Lebens und der Welt nüchterner und reiner, aber auch enttäuschter und schwärzer betrachtete. Wir sind darum berechtigt, in Hamlet mehr als in jedem seiner anderen Werke die Offenbarungen der persönlichen Weltanschauung des Dichters zu suchen⁴. Und in dieser Beziehung müssen wir nicht nur die eigenen Worte des betrübten Prinzen untersuchen, sondern auch das, was der Dichter dem Horatio in den Mund legt. Dieser Horatio ist nicht so unbedeutend, wie er im ersten Augenblick zu sein scheint. In der Fabel des Dramas kommt ihm eine so untergeordnete Rolle zu, die letzte Szene ausgenommen, wo er Hamlet auch in den Tod begleiten will (»Ich bin ein alter Römer, nicht ein Däne«), seine Individualität tritt so wenig in den Vordergrund, er ist so sehr nur der Schatten seines fürstlichen Freundes, daß die herrlichen Worte der Lobpreisung, welche Hamlet auf ihn verschwendet (III. Aufz. 2. Sz.), welche das wahre Ideal des männlichen Charakters ausdrücken, geradezu unverständlich sind. Wir müssen demnach glauben, daß Shakespeare in dieser Gestalt mehr gesehen hat, als er uns sehen läßt, daß er in der Person Horatios Hamlet einen Genossen zur Seite stellen wollte, dergleichen bedeutende, große Individuen sich oft zum täglichen Verkehr wählen, von denen sie eine geistige Anregung oder einen Rat nicht erwarten, auf deren erprobtem Charakter jedoch ihr Vertrauen ruht und an deren einfacher Nüchternheit sie gewissermaßen zur Probe die Strahlen ihres Geistes sich widerspiegeln lassen⁵.

Wenn wir nun aus den allgemeinen Verhältnissen des Shakespeareschen Zeitalters mit Recht darauf schließen können, daß den Glauben an die

¹ Mézières S. 285. Gervinus IV, S. 428.

² A. F. Rio, »Shakespeare«, S. 145.

³ Mézières S. 405 ff.

⁴ Vgl. Rümelin S. 104. Gervinus III, S. 240, 273.

⁵ Rümelin S. 205. Laehr S. 47.

Existenz einer übernatürlichen Welt und an die Möglichkeit eines Verkehrs mit derselben, welcher damals allgemein verbreitet und auch in der gebildeteren Klasse zumeist festgewurzelt war, auch Shakespeare sein ganzes Leben lang mit voller Schroffheit¹ nicht verleugnen konnte, haben wir nach dem obigen jedenfalls den besten Grund, die Beweise für diesen Glauben, sowie dessen Maß und Umfang in den in »Hamlet« enthaltenen und hauptsächlich Hamlet und Horatio in den Mund gelegten Äußerungen zu suchen. Alles weist darauf hin, daß der Dichter dieses Stück und besonders die Aussprüche der genannten Personen vielleicht unter allen seinen Stücken mit dem größten Ernste behandelt hat, also all das, was er uns in diesem Drama glauben machen will, auch selbst geglaubt und selbst durchlebt hat². Es ist z. B. auffallend, mit welchem Ernste der sonst skeptische, aufgeklärte Horatio die, dem Tode Julius Caesars vorangegangenen, wunderbaren Naturerscheinungen als Tatsachen erzählt und aus denselben auf die tiefere Bedeutung der eben erfolgten Geistererscheinung Schlüsse zieht. Auffallend ist die volle Kraft und Energie der Überzeugung in der Erzählung des bis dahin sich ungläubig zeigenden Horatio, der nun damit alle Zweifel Hamlets an der nächtlichen Erscheinung zu zerstreuen trachtet; solches schreibt kein Mensch, in welchem der Glaube an die mystische Welt niemals zu keimen vermochte. Eben Hamlet nennt den Menschen den Narren der Natur (fools of nature I. Aufz. 4. Sz.), den jeder schreckliche Gedanke, welcher über seinen Verstand hinausgeht, erschüttert. Eben Hamlet sagt zu Horatio, als dieser seine Haltung merkwürdig und fremdartig findet, er möge ihn nur begrüßen, wie es Fremden ziemt, denn »es gibt mehr Ding im Himmel und auf Erden, als unsre Schulweisheit sich träumen läßt«. Klingt dies nicht, wie das unmittelbarste Geständnis des Dichters über die Existenz einer, unsere Sinne und unsere Vernunft überragenden Welt, gerade in einem solchen Stücke, in welchem er sich in zweifelloser Weise die Aufgabe gestellt hat, dem Zuschauer eine übernatürliche Erscheinung als Wirklichkeit vorzuführen³?

Die Offenbarung dieser mystischen Neigung eines mächtigen Dichtergeistes, der in der Enthüllung der Geheimnisse des Lebens und der menschlichen Seele auf dem festen Boden der Wirklichkeit so sicher geht, scheint auch mit dem, in seinem fortgeschritteneren Alter neuerdings mit der alten Kraft auf ihn wirkenden religiösen Glauben in Verbindung zu stehen. Wie schön der Mystizismus seiner Zeit sich mit den heitersten Offenbarungen des christlichen Glaubens verträgt, dafür gibt Shakespeare selbst ein Beispiel in dem Gespräch, welches

¹ Quarterly Review S. 91 und J. E. Poritzky, Shakespeares Hexen (»Der Zeitgeist« 1908, Nr. 41.)

² B. Alexander S. 555. Roffe S. 2.

³ Vgl. Rümelins Ansicht op. c. S. 206.

die Wachen auf der Terrasse an die Geistererscheinung knüpfen (I. Aufz. 1. Sz.). Wieder ist es Horatio, welcher sagt:

» Ich hab gehört,
Der Hahn, der als Trompete dient dem Morgen,
Erweckt mit schmetternder und heller Kehle
Den Gott des Tages und auf seine Mahnung,
Sei's in der See, im Feu'r, Erd' oder Luft,
Eilt jeder schweifende und irre Geist
In sein Revier; und von der Wahrheit dessen
Gab dieser Gegenstand uns den Beweis.«

worauf Marcellus:

»Es schwand erblassend mit des Hahnes Krähen.
Sie sagen, immer, wenn die Jahreszeit naht,
Wo man des Heilands Ankunft feiert, singe
Die ganze Nacht durch dieser frühe Vogel.
Dann darf kein Geist umhergehen, sagen sie,
Die Nächte sind gesund, dann trifft kein Stern,
Kein Elfe faht, noch mögen Hexen zaubern:
So gnadevoll und heilig ist die Zeit.«

Und Horatio:

So hört auch ich und glaube dran zum Teil,«

Und eigentümlich: was der von vielen für einen Katholiken gehaltene und den Puritanern abholde englische Dichter von dem naiven Volksglauben an die Wunder der heiligen Nacht in seinem Drama verewigt hat, scheint in engem Zusammenhange zu sein damit, was später der große Dichter des Puritanismus, der Sänger des verlorenen Paradieses, Milton, in einem seiner Jugendgedichte besungen hat, in welchem die mit den gefallenen Engeln identifizierten heidnischen Götter in der Nacht vor der Geburt des Heilands ihr Reich verlassen¹.

In dem Epilog, welchen Shakespeare zu seinem letzten Drama, dem »Sturm«, und zugleich seinem eigenen dichterischen Schaffen schrieb, ist der religiöse Glaube als eine höhere Macht, denn jeder Zauber, gepriesen. Hier sagt Prospero:

»Kein Geist, der mein Gebot erkennt;
Verzweiflung ist mein Lebensend',
Wenn nicht Gebet mir Hilfe bringt,
Welches so zum Himmel dringt,
Daß es Gewalt der Gnade tut
Und macht jedweden Fehltritt gut.«

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird die Annahme wahrscheinlich, daß in der Gestalt des Caliban, wie überhaupt in der Konzeption des »Sturm« Shakespeare, der ja die nordgermanische reinere, christliche Weltanschauung dichterisch vertritt gegenüber der, durch die

¹ Mitgeteilt von W. Scott op. cit. S. 62.

Renaissance stark verheidneten Auffassung und Dichtung der südlichen romanischen Völker¹, den Gedanken ausdrücken wollte, daß der wahre Mensch mit dem Adel seines Lebens und seines Wortes, mit Geduld und Selbstbeherrschung die in der Welt zur Macht gelangenden bösen Elemente bezähmen und zu seinem Dienste zwingen kann².

Die Ansicht über die Macht des bösen Geistes, über die Formen und Arten ihrer Äußerung oder Verkörperung hat sich in der religiösen Auffassung des Christentums mit der Zeit geändert, ihre Basis ist aber immer der Glaube geblieben, daß in unserer Welt die Liebe Gottes zur Herrschaft berufen ist und daß der Macht dieser Liebe der böse Geist gegenübertritt, mit welchem jene immer neue Kämpfe zu bestehen hat. Eine besondere Form dieses Glaubens ist es, daß jeden Menschen ein guter und ein böser Geist durchs Leben begleitet und darauf bezieht sich auch z. B. Shakespeares Sonett 144, sowie mehrere Stellen in seinen Dramen aus der römischen Geschichte³, ebenso Gratianos Klage über die ermordete Desdemona, wo er sagt, wie besser es sei, daß ihr Vater Brabantio früher gestorben ist, denn:

». lebt er noch,
Hier dieser Anblick brächt ihn zur Verzweiflung,
Ja, fluchte von ihm seinen besseren Engel
Und trieb ihn bis zu Selbstmord und Verdammnis.«⁴

In diesem Kampfe des guten und des bösen Geistes, welcher um die Seele des Menschen stattfindet, wechselt der Sieger oft; die eine Hälfte der vierundzwanzig Stunden des Tages ist dem einen günstig, die andere Hälfte dem anderen. Das Tageslicht gehört der Liebe Gottes und darum fürchten nur die dem Menschen wohlgesinnten Geister den Tagesanbruch nicht⁵; dagegen gehört dem bösen Geiste die Nacht. Die Nacht, deren Schrecken Shakespeare so packend schildert, die Nacht, wo das Böse am freiesten ist⁶, welche Blindheit bringt und auch »mit ihrem Schleier des mitleidsvollen Tages Aug' verhüllt«, — wo »der hagre Mord, von seinem Wächter, dem Wolfe, aufgeschreckt, schleicht wie Tarquin mit weitgemessenem Schritte gespensterhaft der Untat zu«⁷. »Vor Elfen und den nächtlichen Besuchern« können nur die Götter beschützen⁸; und nur nachts sprengen die Gespenster ihr Grab, giftige Dünste, mörderische Dämpfe mengen sich in die Luft und jeder böse Zauber, jede Hexenkraft wird frei⁹.

¹ Mézières S. 599.

² Rio S. 293. Spalding S. 149.

³ This. Dyer S. 54. Roffe S. 20.

⁴ »Othello«, V. Aufz., 2. Sz.

⁵ »Sommernachtstraum«, III. Aufz., 2. Sz.

⁶ »Julius Caesar«, II. Aufz., 1. Sz.

⁷ Macbeth III. Aufz., 2. Sz. und II. Aufz., 1. Sz.

⁸ Cymbeline II. Aufz., 2. Sz.

⁹ »Heinrich VI., II. Teil, I. Aufz., 4. Sz. und IV. Aufz., 1. Sz. — »Antonius und Kleopatra«, IV. Aufz., 9. Sz.

Diese verderbliche Herrschaft dauert jedoch nur bis zum ersten Hahnenschrei und eine Nacht gibt es, in welcher die, die Menschen beunruhigenden und verderblichen Geister nicht auf der Erde erscheinen dürfen: die Nacht, in welcher die Fülle der göttlichen Liebe den Erlöser auf die Erde sandte, an welche sich die kostbarsten Erinnerungen, die heiligsten Vorstellungen unserer Kindheit knüpfen, wo bei dem nächtlichen Geläute der Glocken und dem geisterwehrenden Hahnenschrei nur Engeln der Weg zwischen Himmel und Erde offen steht, wo

Kein Elfe faht, noch mögen Hexen zaubern,
So gnadevoll und heilig ist die Zeit.

Der Wiener Hof zu Ende des 17. Jahrhunderts.

Von I. Peisner.

ALS das 17. Jahrhundert zur Neige ging, bereiteten sich in Europa bedeutsame historische Ereignisse vor. Der Glanz des »Sonnenkönigs« war verblaßt, in Frankreich selbst haßte man ihn und das Ausland fürchtete ihn nicht mehr. Andererseits drohte die habsburgische Weltmacht aus den Fugen zu gehen. Fast an der Jahrhundertwende starb der letzte spanische König aus dem Hause Habsburg, und sowohl dieses als Ludwig XIV. — dieser für seinen Enkel Philipp — aspirierten auf den frei gewordenen Thron. Jahrelang tobte der »Spanische Erbfolgekrieg«, der mit dem Siege des französischen Prätendenten, aber auch mit der Erstarkung Österreichs endete, welches in Italien und den Niederlanden einen wesentlichen Gebietszuwachs erhielt. Im Mittelpunkt dieser Kämpfe, die die politischen Konstellationen des Weltteils vollständig umstürzen sollten, steht der am 1. Oktober 1685 geborene zweite Sohn des Kaisers und Königs Leopolds I., Karl, der sich als fünfzehnjähriger Prinz nach Spanien begibt, um den Kampf gegen den französischen Prätendenten aufzunehmen, im Jahre 1711 aber, nach dem Tode seines Bruders Joseph, in seine Heimat zurückeilt, um den deutschen Kaiserthron, die österreichischen Erblande und das Königreich Ungarn behaupten zu können. Er war bekanntlich der letzte männliche Sproß des Hauses Habsburg; durch seine fast dreißigjährige Regierung zieht sich gleich einem roten Faden das Bestreben, seiner Tochter Maria Theresia den Thron zu sichern, was ihm auch im Wege der Pragmatischen Sanktion gelingt. Das Wesen Karls und die Verhältnisse, die zu Ende des 17. Jahrhunderts herrschten, beleuchtet das von Dr. Baron Albert Nyáry veröffentlichte Tagebuch eines der Erzieher des Prinzen, Ignaz Lovinas, in prägnanter

Weise¹. Die Arbeit Dr. Nyárys ist um so verdienstvoller, als er sich nicht darauf beschränkt, einfach den zum Teil schwer zu entziffernden lateinischen Text des Tagebuches zu reproduzieren, sondern diesem eine gediegene Studie über Lovina und die in dem Diarium besprochenen Personen und Ereignisse vorausschickt und Lovinas Aufzeichnungen selbst in einer guten ungarischen Übersetzung darbietet, die er, wo es sich als nötig erweist, in entsprechender Weise ergänzt. So erhalten wir ein überaus lesenswertes Kulturbild aus jener bedeutensamen Epoche, das um so freudiger zu begrüßen ist, als wir an ähnlichen Veröffentlichungen trotz unserer zahlreichen öffentlichen und Privatarhive keinen Überfluß haben.

Der Held der späteren Wirren und Kämpfe, Erzherzog Karl, verbrachte eine sorgenlose, glückliche Kindheit. Ihn tangierten die Ereignisse nur insofern, als er zum künftigen König von Spanien ausersehen war. Seiner Würde war er sich schon als Kind bewußt und nur selten vergaß er, daß die berüchtigte spanische Etikette für ihn bindend sei. Eine hübsche Episode verzeichnet das Tagebuch aus der Zeit, als der Erstgeborene Leopolds I., Joseph — am 9. Dezember 1687 — zum König von Ungarn gekrönt wurde. Den kaum sechsjährigen Karl hatte man nicht zur Krönungsfeier nach Pozsony (Preßburg) mitgenommen, aber er interessierte sich für sie derart, daß er zu Hause für sich selbst eine kleine Krönung arrangierte. Er improvisierte sich einen Krönungsmantel, machte den Boden seiner Spieltrommel zur Krone und setzte diese mit feierlicher Gebärde sich selbst aufs Haupt. Die Erziehung des kleinen Erzherzogs wurde vom Fürsten Anton Liechtenstein als Präfekten beaufsichtigt; sein Erzieher war der Jesuit Andreas Paur, als »Praeceptor« fungierte der Weltgeistliche Ignaz Lovina, dem eigentlich die Hauptaufgabe bei der Erziehung und dem Unterricht des Prinzen zufiel. Lovina gibt Vallesium als seine Heimat an, was Valois sein könnte, viel wahrscheinlicher jedoch ist es, daß er aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammte, denn wäre er Franzose gewesen, hätte sein Zögling vor ihm seinem Franzosenhasse kaum so sehr freien Lauf gelassen. Seine Studien hatte er in Frankreich absolviert; sein Lieblingsgegenstand war die Geographie, aber auch in den anderen Wissenschaften, selbst in der Befestigungslehre, war er erfahren; er verstand mehrere Sprachen und hatte ausgedehnte Reisen gemacht. Als Kaplan gehörte er zum Kurat der Wiener St. Stephanskirche. Wie lange er an der Seite des Erzherzogs Karl wirkte, ist nicht festzustellen, da die Archive keine Aufzeichnung über ihn enthalten, was damit zu erklären ist, daß er nicht streng genommen zur Hofhaltung zählte. Bloß

¹ A bécsi udvar a XVII. század végén. (Lovina Ignác Naplója). Irta Dr. báró Nyáry Albert. Budapest. A Pallas Kiadása. 1912.

eine recht interessante Angabe findet sich über ihn im Hofarchiv. Danach kam Lovina für sich und seinen Diener um einen Freitisch ein, da er seine Besoldung — 1000 Gulden — den Gläubigern abtreten müsse. Der Freitisch wurde auf die warme Empfehlung des Ayo des jungen Erzherzogs, des Fürsten Liechtenstein, hin vom Monarchen bewilligt. Sonst erfährt man von Lovina nur noch, daß er im Jahre 1711 für seine alten Verdienste zum Bischof von Sebenico ernannt wurde und daß er dieses Bistum 1718 mit dem von Neustadt vertauschte.

Das Tagebuch Lovinas — sein voller Titel ist: »1698. Diarium Carolinum per Ignatium de Lovina Wallesium sni. Archiducis Austriae Caroli praeceptorem, quotidiana annotatione perfectum, ex Actis, Dictis et Scriptis ejusdem« — erstreckt sich auf die Geschehnisse eines Jahres; es umfaßt 389 Blätter, von denen 11 leer geblieben sind. Beigefügt sind ihm 15 Schriftstücke aus verschiedenen Zeitpunkten, darunter auch aus späterer Zeit stammende, woraus hervorgeht, daß das Tagebuch auch noch später im Besitze Lovinas war. Es ist lateinisch abgefaßt, fließend geschrieben, im allgemeinen leicht verständlich. Das Latein Lovinas ist kein klassisches, obgleich er sich rühmt, daß sein Zögling »feine Latinität« von ihm lernt. Die zahlreichen Abkürzungen erschweren oft das Verständnis. Sehr häufig sind deutsche, italienische und französische Zitationen. Bemerkungen heikler Natur und gewisse Namen sind mit griechischen Buchstaben geschrieben, die jedoch nicht immer richtig angewendet sind. Jede Zeile des Tagebuchs verrät, daß der Präzeptor seinem Zöglinge aufrichtig zugetan war. Dabei enthält er sich jeder Schmeichelei oder Parteilichkeit; er ist mäßig im Lobe und verzeichnet lieber die gute Meinung anderer. Vom Tagebuch hatte niemand Kenntnis, nur einmal fiel es dem jungen Erzherzog in die Hände und auf seine inständige Bitte gestattete ihm Lovina einen Einblick in die Aufzeichnungen.

Doch es ist Zeit, daß wir auf den Inhalt des interessanten Tagebuchs eingehen. Der erste Abschnitt des Buches trägt die Überschrift: »Politik«. Wir ersehen aus ihm, daß der junge Erzherzog sich früh für die Politik zu interessieren begann. Er brannte vor Begierde, sich als Soldat hervortun zu können, und einmal sprach er dem Grafen Thrhami gegenüber die Erwartung aus, daß der Kaiser ihn schon im 15. Lebensjahre in die Armee einreihen werde. »Ich glaube kaum, daß Ew. Hoheit vor dem 17. Lebensjahr an einem Feldzuge werde teilnehmen können,« meinte der Graf. »Warum nicht?« fragte der Erzherzog. »Auch dem Prinzen Leopold von Lothringen gestattete Se. Majestät erst in diesem Alter, zur Armee zu stoßen. In einem jüngeren Alter hat man noch nicht genug Kraft und Widerstandsfähigkeit der gefährlichen Luft gegenüber.« — »Wie kann,« entgegnete der Prinz bissig, »die Luft ungesund sein, wenn du von Jahr zu Jahr fetter und gemästeter aus dem unga-

rischen Kriege zurückkehrst.« Am 28. Juni besichtigten die beiden jungen Erzherzoge die nach Ungarn abgehenden fünf Reichslegionen. Guttenstein charakterisierte das Verhalten des Erzherzogs Karl folgendermaßen: »Se. Hoheit betrachtete die Regimenter so aufmerksam, als wären sie die seinigen, den defilierenden Truppen blickte er strahlenden, doch ernsten Antlitzes nach, so daß jedermann seine Freude an ihm hatte.« Über die spanische Thronkandidatur äußerte sich der junge Prinz nicht gern. Als ihn einmal Prinz Liechtenstein fragte, ob er in Spanien herrschen oder lieber das Oberhaupt des kleinen Deutschlands sein wolle, schwieg der Erzherzog, und als Liechtenstein auf Antwort drang, lenkte Karl das Gespräch auf einen anderen Gegenstand. Grenzenlos war der Franzosenhaß Karls; die Franzosen — sagte er einmal — sind wahrhaftig die Geißeln Gottes, und deshalb tut diese Nation anderen so viel Böses an, als sie vermag.

Von größtem Interesse ist, was Lovina über das Familienleben am Wiener Hofe berichtet. Er charakterisiert Leopold I. als sehr fürsorgliches, gutes Familienoberhaupt, dankbaren, guten Freund, anspruchslosen, gutherzigen Menschen, großen Musikfreund, gläubigen, aber nicht fanatischen Christen. Das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Erzherzog Karl war ein inniges und liebevolles. Leopold I. pflegte zu sagen, sein Sohn sei ein echter österreichischer Erzherzog, und Karl hatte keinen sehnlicheren Wunsch, als einmal seinem Vater ähnlich zu sein. Den Prüfungen des Erzherzogs wohnt der Kaiser stets bei, er setzt die zu beantwortenden Fragen fest und belohnt seinen Sohn, wenn die Prüfung gut ausgefallen, mit einem kostbaren Angebinde. Nebst der geistigen Ausbildung legt der Kaiser auch auf die Stählung des Körpers großes Gewicht; er nimmt seinen Sohn oft auf die Jagd mit. Am häufigsten muß Karl seinen Vater in die Kirchen und Klöster begleiten. Schon um 5 Uhr morgens begibt sich der Kaiser mit dem jungen Erzherzog zur Messe, bei der beide andächtig niederknien, selbst unter freiem Himmel. Die Schwäche, das allzu gute Herz des Kaisers war dem kleinen Erzherzog bekannt, aber er rechnete auch diesen Fehler seinem Vater als Tugend an. »Wenn ich so sagen darf, war mein Großvater härter, Ferdinand III. bekundete in seinen Angelegenheiten mehr Festigkeit, aber mein Vater ist weiser und besonnener als er.« Leopold I. ließ sich gerne gehen, liebte auch zu scherzen, hielt aber stets Maß. In einem Kloster apostrophierte er einst die Nonnen in Anwesenheit Karls folgendermaßen: »Wenn Sie unsere Schwestern sind, dann müßten wir Jesus Christus, als Ihren Bräutigam, unseren Schwager nennen.« Für gute Mahlzeiten hatte der Kaiser ein Faible, auch für die Musik war er eingenommen. Im allgemeinen war er für die Einfachheit und große Feste waren bei Hofe sehr selten.

Der Kaiserin Eleonora wird in dem Tagebuche selten gedacht. Sie

kümmerte sich wenig um ihre Kinder und diese fühlten sich infolgedessen mehr zum Vater hingezogen. Karl bringt ihr indes die pflichtmäßige Ehrerbietung entgegen, wenn auch ohne besondere Herzlichkeit. Am 6. Januar, ihrem Geburtstage, bringt er folgenden Trinkspruch auf sie aus: »Von den alten Städten verehrten mehrere Göttinnen als ihre Schutzfrauen. Die Athener hatten ihre Minerva, Samos seine Juno, die Aventiner ihre Diana und in Praeneste wurden der Fortuna Altäre errichtet. Uns hat die göttliche Vorsehung in unserer erhabenen Mutter die Weisheit der Minerva, die Würde der Juno, die Güte der Diana und die Hilfsbereitschaft der Fortuna in sich vereinigt. Ich feiere daher mit gebührenden Gefühlen den Geburtstag Ihrer Majestät meiner Mutter, die mir das Leben gegeben, indem ich ihr ein langes, glückliches Leben wünsche.« Dann hört man lange nichts von der Kaiserin, bis sie eines Nachmittags ihren Sohn beim Billardspiel überraschte. Er zeigte seiner Mutter seinen Stolz, die Bibliothek; ihr gefiel besonders die schöne Anordnung der Landkarten. Als sie sich entfernte, beklagte sich der jugendliche Erzherzog, daß seine Mutter auf seine Fortschritte im Studium gar nicht neugierig war; besonders tat ihm weh, daß er seine geographischen Kenntnisse am Globus nicht vor ihr produzieren konnte. Prinz Liechtenstein, der der Kaiserin gram war, hinterbrachte mit einer gewissen Tendenz dem Erzherzog abfällige Äußerungen, die die Kaiserin über ihn hatte fallen lassen. »Ich hatte wegen Ew. Hoheit eine Unannehmlichkeit,« sagte er ihm einmal; »man sollte — so habe sie sich geäußert — den Erzherzog Karl auf seine Fehler aufmerksam machen, daß sein Gesicht und seine Körperhaltung unglaublich steif sind, infolgedessen er sich vielleicht Ansehen verschafft, aber jeder Anmut, jeder Liebenswürdigkeit enträt.« Die Kaiserin genoß überhaupt am Hofe weder eines besonderen Ansehens noch großer Beliebtheit. Man erzählte sich ganz offen, daß sie Besorgnisse hege, ob sie nach dem Tode ihres Gemahls die Gunst und das Wohlwollen seines Nachfolgers besitzen oder sich vollständig zurückziehen müssen werde.

König Joseph war seinem jüngeren Bruder sehr zugetan und er benutzte jede Gelegenheit, um dieser Zuneigung Ausdruck zu verleihen. Oft verbrachte er seine Nachmittage bei ihm und nicht selten kam er ganz unerwartet, was die Freude des Erzherzogs Karl nur steigerte. Sie verbrachten die Zeit mit Plaudern und stillen Zerstreuungen, und beim Abschied umarmten sie einander zärtlich. Das Volk sah die Brüder oft zusammen. Auch seine Tanzprobe hielt Karl vor dem König ab, von dem er belobt wurde. Am 21. November wurde die Verlobung des Königs Joseph mit der hannoveranischen Prinzessin bekannt gegeben. Am Tage nach der Verlobung veranstaltete Erzherzog Karl seinem Bruder eine Serenade, für die ihm Joseph herzlich dankte. Als jemand vom Hofe bemerkte, daß, wenn die königliche Braut eintrifft, Erzherzog

Karl als ihr Schwager sie mit einem Kusse empfangen müsse, wurde der junge Erzherzog über und über rot und wollte die Gesellschaft verlassen, worauf das Gespräch auf einen anderen Gegenstand gelenkt wurde. Die Schwestern Karls, die Erzherzoginnen Elisabeth, Marianne, Josepha und Magdalena, waren zur Zeit der Abfassung des Tagebuchs noch ledig. Man sah sie immer an der Seite der Kaiserin, auch auf Jagden. Karl liebte seine Schwestern sehr, besonders Elisabeth. Er hob die von ihr erhaltenen Briefe sorgfältig auf, holte sie von Zeit zu Zeit hervor und küßte sie. Ihren Namenstag erbat er sich zum Ferialtag. Elisabeth war überhaupt der Liebling der kaiserlichen Familie. Leopold I. war stolz auf die Fähigkeiten seiner Tochter, die ihren Ernst und Fleiß u. a. dadurch bewies, daß sie die Geschichte Österreichs von Rudolf bis Leopold schrieb. Den Kaiser freute der hohe Flug, mit dem die kluge Erzherzogin den Ruhm und die Tugenden der Ahnen pries.

Das Hofleben unter Leopold I. war, namentlich im Vergleich zum französischen, ja selbst zum Madrider Hof, nicht sonderlich glänzend, obgleich auch an dem letzteren Sparsamkeit zu walten schien; wenigstens erhielt der Erzherzog Karl von seinem königlichen Oheim ein ziemlich abgegriffenes Exemplar des goldenen Vlieses. Der Kaiser liebte die Einfachheit und trieb für sich selbst keinen Luxus. Nur wenn er Gäste hatte, entfaltete die Hofhaltung Prunk. Weltberühmt war die kaiserliche Schatzkammer. Zu ihren wertvollsten Objekten zählten die Gobelins des spanischen Saales, Trophäen Karls V. Ludwig XIV. hätte die Gobelins gerne zurückbekommen, aber Leopold wollte sich von ihnen nicht trennen. Ludwig bot 100 000 Imperialen für je einen Gobelin, worauf Leopold erwiderte, er sei bereit, diesen Preis für jene vier Gobelins zu zahlen, die sich noch im Besitze des französischen Königs befanden. Lovina zählt auch die übrigen Schätze des Wiener Hofes auf; diesem unermeßlichen Reichtum gegenüber fand er die bis zur Knauserei gehende Sparsamkeit der kaiserlichen Familie denn doch etwas stark. Es geschah, daß, als der Hof sich für die Vermählung des Königs von Rom vorbereitete, Erzherzog Karl keinen für die Gelegenheit passenden Anzug hatte, und er mußte schließlich in einer Toilette erscheinen, die wie ausgewachsen aussah. Trotz dieser Sparsamkeit verschlang die Hofhaltung horrende Summen. Dabei flossen die Einkünfte so unregelmäßig und knapp ein, daß man darüber bei Hofe kopfschüttelnd sprach. Die Mahlzeiten waren ebenso einfach wie die Kleidung. Vom Erzherzog Karl lesen wir, daß er nach Verrichtung seines Gebetes zum Frühstück Suppe aß, in die ein weiches Ei eingeschlagen worden war. Es folgte, aber wie es scheint nicht immer, ein bescheidenes Gabelfrühstück, und um 1 Uhr erwartete der junge Erzherzog schon ungeduldig das Mittagmahl. Aus einer Bemerkung

ist zu ersehen, daß beim Speisen die männlichen Mitglieder der kaiserlichen Familie als Ausdruck ihrer Würde bedeckten Hauptes inmitten ihrer barhäuptigen Umgebung saßen. Als einmal Erzherzog Karl am Geburtstage seines kaiserlichen Vaters einen Trinkspruch auf diesen ausbrachte, war er ganz entsetzt, als er wahrnahm, daß er vergessen hatte, die Kopfbedeckung abzunehmen. Der junge Erzherzog trank keinen Wein, aber für seine Tischgesellschaft wurde welcher serviert. Auch der Kaiser war im Trinken mäßig, trotzdem kamen zuweilen reichliche Libationen vor.

Von kulturhistorischem Interesse ist der Bericht des Tagebuches über den Besuch Peters des Großen am Wiener Hof. Am 26. Juni abends traf die russische Delegation ein, die Holland, England und Deutschland bereist hatte und deren Mitglied Peter Alexius Feodorowitsch, der mächtige Zar der Reußen war. Für den 29. war die Audienz des Zaren beim Kaiser bestimmt. Im Gefolge des Zaren befand sich der Botschafter als Dolmetsch, Graf Cernini und ein kaiserlicher Kommissär. Der Kaiser ging seinem Gaste langsam entgegen; zwei Minister und der Oberhofmeister umgaben ihn. Der Zar entblöbte beim Anblick des Kaisers das Haupt und nahte ihm befangen. Der Kaiser, der gleichfalls die Kopfbedeckung abgenommen hatte, trat auf den Zaren zu, begrüßte ihn und bedeckte sich wieder, indem er seinen hohen Gast bat, das Gleiche zu tun. Der Zar sprach seine unermeßliche Freude darüber aus, den großen Herrscher Europas sehen zu können, dessen Weisheit und Kriegsglück in der ganzen Welt berühmt sei. Zugleich wünschte er dem Kaiser ferneres Glück und erbot sich ihm, falls er sich mit ihm verbünden wollte, zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes. Zugleich erbat er sich eine zweite Begegnung, um die wichtigen Angelegenheiten eingehender besprechen zu können. Unter solchen höflichen Redensarten verstrich die Audienz, die eine halbe Stunde währte, worauf sich die beiden Kaiser voneinander verabschiedeten, stets darauf bedacht, einander nicht den Rücken zu kehren. Der Zar benutzte die Gelegenheit, um die kaiserlichen Gärten zu besichtigen, dann fuhr er in sein Absteigequartier zurück, das im gräflich Königseggischen Palais eingerichtet war. Zu Hause wußte er nicht genug den Kaiser zu preisen, dessen Freundlichkeit ihn bezwungen habe. Auch der Kaiser hatte am Zaren Gefallen gefunden und er machte sich erbötig, ihm zu Ehren Hoffeste zu veranstalten. Doch der Zar dankte für die Gnade, die er jedoch nicht annahm, da er, wie er sagte, bei dieser Gelegenheit bloß zu familiärem Besuche gekommen sei. Den Besuch des Zaren sahen der römische König, Erzherzog Karl und Joseph von Lothringen vom Fenster des Gartenhauses an, und der kleine Erzherzog beschrieb die ganze Szene in einem Briefe an Paur, der mit dem Konzepte so zufrieden war, daß er den Brief aufhob, um ihn den Kaiser zu zeigen. Am 2. Juli besichtigte

der Zar das Arsenal und die ganze Hofburg. Am 4. Juli war Kaisers Geburtstag; der Zar nahm an der Festtafel teil und sprach den feinen Weinen und sonstigen Getränken fleißig zu. Am selben Tage machte er der Kaiserin seine Aufwartung. Am 5. Juli veranstaltete Graf Ernst Starhenberg dem Zaren zu Ehren ein Tanzfest; der Zar war sehr aufgeräumt und wurde die ganze Nacht hindurch nicht müde zu tanzen. Auf die Frage Cerninis, ob das Gedränge ihm nicht lästig sei, erwiderte Peter, er freue sich vielmehr, die Blüte des Adels sehen zu können; er sei Sr. Majestät dafür dankbar, daß er ihm dies ermöglichte; er sei noch nie so lustig gewesen, wie heute hier, und er sehe sich danach, seinen Dank dem Kaiser und der Stadt Wien zu zollen. Am 10. wurde ein Feuerwerk abgebrannt, woran sich der Zar persönlich beteiligte. Dann folgte ein improvisierter Tanz. Der Zar wählte zwölf Paare aus der höchsten Aristokratie aus, schloß die Türe und tanzte mit ihnen bis in den hellen Morgen. Am 21. veranstaltete der Kaiser dem Zaren zu Ehren ein überaus glänzendes Fest, zu dem die Teilnehmer ohne Maske in volkstümlichen Kostümen erschienen, damit — wie es im allerhöchsten Befehl hieß — die ganze Gesellschaft eine »Wirtschafts«-bilde. Den ersten Ehrentanz führte der Zar mit der Erzherzogin Elisabeth aus. Um 2 Uhr nach Mitternacht setzte man sich zu einem opulenten Mahle, bei dem der Kaiser und die Kaiserin die letzten Plätze besetzten; in Wirklichkeit saßen sie kaum, sondern servierten den Gästen. Als der Kaiser mit einem großen Kristallbecher zum Zaren gelangte, der als friesischer Bauer gekleidet war, brachte er folgenden Trinkspruch aus: »Ich höre, daß der hier sitzende friesische Bauer zum russischen Kaiser im vertrautesten Verhältnisse steht, ich erhebe daher mein Glas auf die Gesundheit dieses Bauers, bzw. des großen Zaren.« Dann trank er aus dem Humpen und reichte ihn gefüllt dem Zaren hin, der ihn unter den lebhaften Hochrufen der Anwesenden bis zur Neige leerte. Es folgte der Toast des römischen Königs, den der Zar mit den Worten erwiderte: »Der Zar ist mit Leib und Gut« und mit erhobener Stimme fügte er hinzu: »Vivant alle brave Soldaten.« (Aus einer anderen Quelle zitiert Dr. Nyány die Antwort des Zaren auf den Trinkspruch des Kaisers. »Jawohl,« so sagte er, »ich kenne den Zar der Reußen gut, und ich weiß, daß er Ew. Gnaden aufrichtiger Freund ist, der dieses Glas, und wäre es bis zum Rande mit Gift gefüllt, ohne Zögern austrinken würde. So tue ich auch.« Und als der Zar den leeren Pokal zurückgeben wollte, machte der Kaiser das kostbare Stück in scherzhaften Worten dem Zaren zum Geschenk. Geistvoll sagte der Zar: »Dieses Glas und mein Herz werden immerdar für Ew. Gnaden bis an den Rand gefüllt sein.«) Am 27. besuchte der Zar neuerdings das Arsenal, wo eine neue Mörserkanone durch ihre schönen Proportionen und ihre sorgfältige Ausführung sein besonderes Gefallen

fand. Er war ganz erstaunt, zu hören, daß die Kanone nach den Plänen des jugendlichen Erzherzogs Karl hergestellt worden sei. Am nächsten Tage wurde die russische Gesandtschaft feierlich empfangen und glänzend bewirtet. Am 29. erfolgte die Abreise des Zaren. Nach Lovinas Schilderung war er ein 29jähriger, hochgewachsener Mann mit schwarzem Haar und Bart; sein Kopf zuckte infolge eines alten Leidens fortwährend. Seine Augen waren durchdringend, seine Stimme angenehm, sein Gesichtsausdruck achtunggebietend. Seine Manieren waren durchaus nicht ungehobelt, er erwies sich auch in der Literatur bewandert, und obgleich ihm der Ruf der Weisheit und Hochherzigkeit vorangegangen war, übertraf er die allgemeine Erwartung in jeder Hinsicht, um so eher, als man denn doch nur einen barbarischen Herrscher erwartet hätte, über den man sich auch ein wenig belustigen konnte.

Einer ausführlichen Schilderung des am Wiener Hofe so großen Raum einnehmenden religiösen Lebens — die wir hier übergehen wollen — folgt eine Charakterskizze des Erzherzogs Karl. Der kleine Erzherzog hörte von seiner Umgebung mit großer Freude, daß er hinsichtlich der Gesichtszüge und der Körperhaltung seinem Vater auffallend ähnlich sehe. An Größe indes übertraf er den Kaiser, er mußte also ziemlich schlank sein. Lovina konstatiert, daß Karl bis zum 18. Jahre fast in jedem Monat von irgendeiner Krankheit geplagt wurde; in den letzten Jahren, seit er unter der Obhut des Prinzen Liechtenstein stand, hatte er bloß gegen die Familienkrankheit der Habsburger zu kämpfen: das häufige Erbrechen. Er war überaus gutherzig, wofür er oft Beweise lieferte. So verhinderte er die Entlassung eines dienstunfähig gewordenen Wachtmeisters, der seit 33 Jahren diente. Prinz Liechtenstein ließ sich einmal hinreißen, den Ofenheizer Wilhelm zu schlagen; der Erzherzog bat für den armen Diener, der so der Züchtigung entging. Die Gerechtigkeit hielt der kleine Erzherzog für die Haupttugend der Herrscher und deshalb schätzte er Ferdinand I. hoch, dessen Wahlspruch »Fiat justitia, pereat mundus« war. Überhaupt betrachtete er alles von der Höhe, auf der die Monarchen stehen. Nicht nur seine Umgebung sah in ihm den künftigen Herrscher, sondern auch er selbst. Wenn man ihm hierauf Anspielungen machte, erwiderte er bescheiden: »Es kann geschehen, wenn Gott es so will.« Er dachte darüber nach, welchen Beinamen er von der Geschichte am liebsten erhalten würde. Im Hause Habsburg gab es bereits einen Rudolf den Siegreichen, einen Karl den Großen usw., er möchte Karl der Weise heißen und diesen Titel auch verdienen. Die selbstgewählten Thesen seiner schriftlichen Arbeiten behandeln meist praktische Regierungsfragen. So: »Der Nutzen der Eintracht im Staat; »Ist es gut, wenn die Herrscher die Provinzen besuchen?« Er freut sich, einen Einblick in die Finanzen des Reiches

zu gewinnen. Die Selbstaufopferung des Curtius ist ihm vorbildlich und er gelobt, für die Religion und seine Untertanen das Nämliche zu tun. Eines seiner Regierungsprinzipien ist, daß der Herrscher sein Wort halten müsse. Die Herrscher, die ihm als Vorbilder dienen, sind nebst seinem Vater Alexander der Große, Caesar, Karl V., Ferdinand I. Verhaßt waren ihm Sigmund und Rudolf II. Jenem konnte er es nicht verzeihen, daß er auf der Synode gesagt, »nefariam schismam esse abolendam«, nicht wissend, daß schisma sächlichen Geschlechts sei; durch diesen Verstoß habe er sein ganzes Ansehen eingebüßt. Von Rudolf II. wollte er überhaupt nichts wissen; »diesen übergehen wir, weil er sich von den Tugenden seiner Ahnen entfernt hat und wir nichts Gutes von ihm lernen können«. Besonders die Beschäftigung mit der Magie konnte er Rudolf nicht verzeihen. Karl wollte nicht nur Herrscher sein, er dürstete nach dem Ruhme eines großen Herrschers. Deshalb machte er die Kriegsführung zum Gegenstande besonders eifrigen Studiums und er sehnte sich danach, ein Regiment zu erhalten. Er wollte aber den Krieg nicht um jeden Preis; so trat er eifrig für den Frieden mit den Türken ein, auch enthielt er sich jeder übereilten kriegerischen Äußerung. Sein allgemeines Herrscherprogramm war die Vertreibung der Türken aus Europa und die Demütigung der Franzosen. Von der Notwendigkeit des Krieges war er überzeugt, doch betonte er stets, daß der Krieg gerecht sein müsse. Was an Karl vielen mißfiel, war das steife Benehmen, durch das er schon als Kind sein Ansehen wahren wollte. Es war seinerseits eine große Gnade, wenn er jemandem die Hand zum Kusse reichte. Der hannoveranische Gesandte mußte ihm das Ableben seines Souveräns in einer besonderen Audienz melden. König August der Starke konnte dem kleinen Erzherzog Karl niemals sein Verhalten ihm gegenüber verzeihen. Noch im Jahre 1696 war es, daß nach langen Beratungen dahin entschieden wurde, Erzherzog Karl müsse den ersten Besuch bei August, damals noch sächsischer Kurfürst, machen. Karl gehorchte dem Befehl, benahm sich aber bei dem Besuche so gemessen, er behandelte den Kurfürsten so von oben herab, daß dieser ganz wütend wurde. Einst ließ Prinz Liechtenstein einen Brief konzipieren, den Erzherzog Karl an die Königin von Spanien senden sollte. Im Konzept hieß es u. a.: »Ich habe den spanischen Gesandten ersucht.« Karl protestierte, daß er den Gesandten ersuche, seiner Ansicht nach könne der Gesandte von ihm nur Befehle entgegennehmen. Nach langen Pourparlers entschied man sich für »aufgetragen«, und dieser Ausdruck gefiel auch dem jungen Erzherzog. Trotz dieser seiner hochgradigen Autoritätssucht aber konnte Karl auch zart und aufmerksam sein, ja er war oft von übertriebener Bescheidenheit. So besonders, wenn man sein reiches Wissen pries. Unter die kleinen Fehler des Erzherzogs gehörte, daß er die Lippen zusammen-

preßte und die Mundwinkel nagte. Von dieser üblen Gewohnheit war er nur schwer abzubringen. Auch eine gewisse Bequemlichkeit oder Langsamkeit wurde ihm von seinen Erziehern zum Vorwurf gemacht. So dauerte bei ihm das Ankleiden sehr lange. Als ihm Liechtenstein darob Vorstellungen machte, erwiderte Karl: »Weckt mich lieber früher auf, als daß ich so über Hals und Kopf eilen müsse.« Wohl nur ein Ausfluß der Schüchternheit und Schamhaftigkeit war die Scheu des jungen Erzherzogs vor den Frauen, denen er besonders die Schwachhaftigkeit übelnahm. Er hatte deshalb oft Vorstellungen zu hören, besonders wenn er seinen Weiberhaß einzelne Hofdamen fühlen ließ. Gern hörte er Lovina Sprichwörter zitieren, wie: »Wan die Unglerthe rathen, die Soldaten sieden und brathen, und Weiber fuehren das Regiment, nimfts selten ein gutes End.«

Die Erziehung des Erzherzogs Karl war eine vorzügliche. Seine Lehrer stellten sich die Aufgabe, ihn in sämtliche Zweige der Wissenschaft einzuführen. Alle sind des Lobes voll über den Fleiß, die gute Auffassung und die Geschicklichkeit ihres Zöglings. Er verbrachte den größten Teil des Tages mit dem Studium, ohne daß ihn jemand anfeuerte. Das Lernen war ihm geradezu ein seelisches Bedürfnis. Er stand täglich zwischen 7 und 8 Uhr früh auf, wohnte einer Messe bei und setzte sich, kaum daß er das Frühstück eingenommen, an die Bücher. Später machte er einen Spaziergang oder eine Partie Billard, nahm ein Gabelfrühstück und lernte weiter bis zum Mittagessen, das zwischen 1 und 2 Uhr serviert wurde. Nach dem Essen machte er körperliche Übungen bis zur Jause, dann folgten abermals Studien, Schachspiel, Vorlesungen usw. bis zum Nachtmahl. Der junge Erzherzog wußte in den Werken der Klassiker wirklich Bescheid: Vergilius, Justinus, Curtius und vornehmlich die »Historia Romana« las er oft und mit Eifer. Von historischen Werken kannte er Happelius' »Hungariae rebellionis autores et supplicia«, »Troubles de Hongrie« und viele andere. Er befaßte sich überdies mit Poetik, Rhetorik, Arithmetik, Kanonischem und Privatrecht, mit den Werken des Thomas a Kempis, mit Architektur, Archäologie, Kriegswissenschaft usw. Seine Prüfungen fanden stets öffentlich statt. Gar oft setzte er seine Umgebung durch sein Wissen, besonders durch seine geographischen und astronomischen Kenntnisse in Staunen. Auch in der Geometrie, im Artilleriewesen und in der Numismatik war er bewandert. Er war ein eifriger Münzen- und Antiquitätensammler und ein Freund der bildenden Künste, besonders der Malerei.

Der Herausgeber des Lovinaschen Tagebuches, Dr. Baron Albert Nyáry, hat sich — wie erwähnt — der Mühe unterzogen, das im Diarium enthaltene Material selbständig aufzuarbeiten. Damit hat er ein Werk geschaffen, das nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Geschichte

und Kulturhistorie, sondern auch eine viel Genuß bietende Lektüre ist. Dr. Nyáry gehört einer jener aristokratischen Familien Ungarns an, in welchen die ernste wissenschaftliche Betätigung sozusagen Tradition ist. Sein verstorbener Oheim Baron Albert Nyáry war ein hervorragender Archäolog und Heraldiker, sein im 78. Lebensjahre stehender Vater Baron Eugen Nyáry hat sich als Historiker und Archäologe hervorgetan; beide wurden in die ungarische Akademie der Wissenschaften gewählt. Auch Dr. Baron Albert Nyáry befaßt sich mit historischen und archäologischen Forschungen, über die er regelmäßig in Fachzeitschriften berichtet. Er wird die wissenschaftliche Literatur sicherlich noch um manch gediegenen Beitrag bereichern.

Gog und Magog. Der anonyme Notar König Bélas.

Von Professor Ludwig Fóti.

UNSERES Wissens erscheinen die Namen von Gog und Magog zum erstenmal in der Bibel. Im zehnten Kapitel der Genesis, dem klassischen Urquell, aus welchem die Völker ihre ethnischen Kenntnisse schöpften, werden die Geschlechter, die die Sintflut überlebten, folgendermaßen genannt: »1. Dies ist das Geschlecht der Kinder Noahs, Sem, Ham, Japhet. Und sie zeugten Kinder nach der Sintflut. — 2. Die Kinder Japhets sind diese: Gomer, Magog, Madai, Javan, Thubal, Mesech und Thiras. — 3. Aber die Kinder von Gomer sind diese: Askenas, Riphath und Thogarma.«

Dies ist jedoch alles, und auch im ganzen Alten Testament hören wir fast bis zum Schluß kein weiteres Wort über Gog und Magog. Nur in der letzten Epoche der Geschichte Israels, als der Anfang vom Ende schon drohend herannaht, werden sie in den Prophetien über die Vernichtung des sündigen Menschengeschlechts neuerdings erwähnt. Hier treten sie aber nicht mehr als Söhne Japhets auf, auch nicht als zwei Völker, sondern als Symbol des göttlichen Zorns, als die Schrecken des Nordens, als das furchtbare Unheil, das der sündigen Welt droht und nur durch eine neue Versöhnung verhütet werden kann. (Ezechiel XXXVIII. und XXXIX.)

Erhöht wird diese symbolische Bedeutung noch durch folgende zwei Verse der Apokalypse: »Und wenn tausend Jahre vollendet sind, wird Satanus loskommen aus seinem Gefängnis. Und er wird ausgehen, zu verführen die Heiden an den vier Enden der Erde, den Gog und Magog, sie zu versammeln zum Streit, deren Zahl ist wie der Sand am Meere.« (Apokalypse XX. 7—8.)

Wie ein Notschrei widerhallten diese letzten Verse der Heiligen Schrift in dem bangeren Gewissen der gesamten spätrömischen Christenheit. Schon warf der Tag des Gerichtes seine gefahrdrohenden Schatten voraus, dumpf aus der Tiefe der Erde tönten die heiligen Gesänge des *dies irae*. Und als lange vor der Vollendung der 1000 Jahre Satan aus seiner Gefangenschaft befreit ward, und die Völker von allen Enden der Welt sich versammelten, um nach dem angedrohten Gottesfluch über das römische Reich herzufallen, da erkannte zitternd die christliche Welt in den Horden der Völkerwanderung das in der Bibel verheißene Volk der Gog-Magog. Die Völkerwanderung bedeutete die Erfüllung der prophetischen Worte. Sie bildete den offenbarsten Beweis zugunsten der Heiligen Schrift, auf den sich die Kirchenväter mit Vorliebe beriefen, den großen Schlag, der sich unvergeßlich in die Erinnerung aller Völker eingrub, den Anfang der Geschichte, von welcher alle Chroniken zu berichten wissen. Glaube, Dichtung, Geschichte — aus der dreifachen Quelle irdischer Unsterblichkeit erstand an der Wiege der Literatur aller Völker eine der verbreitetsten Legenden der Weltliteratur: die schauerliche, aber auch großartige Sage von Gog und Magog.

Ursprung und Verbreitung dieser Legende soll hier den Gegenstand unserer Betrachtungen bilden. Insbesondere wollen wir erforschen, wie diese Legende zu uns Ungarn gelangte. Von großer Wichtigkeit und besonderem Interesse ist für uns dieses Studium schon darum, weil ja auch Anonymus, der erste Historiker Ungarns, seine »Taten der Magyaren« mit dieser Sage beginnt: »An der östlichen Grenze Scythiens (schreibt Anonymus) wohnten die Völker des Gog und Magog, die von dem großen Alexander durch einen Grenzwall umschlossen wurden . . . Dieses Volk nannte sich nach seinem Könige: Magog—Moger.« Die Ethnogenesis unseres Volkstums, der Ursprung unserer Literatur, die unbekannte Quelle unseres ersten ungenannten Geschichtschreibers — sie alle liegen in dieser eigentümlichen Sage verborgen.

I.

Die erste Frage, die wir zu beantworten haben, ist: sind die in der Bibel genannten Gog und Magog rein symbolisch aufzufassen, oder gibt es vielleicht geographische und historische Daten, welche mit mehr oder weniger Bestimmtheit darauf hinweisen, daß ein Volk mit solchen Namen tatsächlich existierte? — Der erste, der in dieser Frage Positives zutage förderte, war der große Geograph Heinrich Kiepert, der in seiner Dissertation: »Über die geographische Stellung der nördlichen Länder in der phoenikisch-hebraeischen Erdkunde«¹ die Meinung verfocht,

¹ Monatsberichte der Kgl. Preussischen Akademie. Berlin 1860.

daß das Reich Gog-Magog ganz in Sinne des Propheten nördlich von Palästina zu suchen sei und ungefähr im heutigen Armenien gelegen sein dürfte, wo schon Strabo den Ort Γωγαρίνη¹ verzeichnet. Dieses Gogarene sei identisch mit dem armenischen Kukar von heute, das wir wiederum allem Anscheine nach mit Gog identifizieren dürfen. — Die Authentizität dieser Daten haben auch Forscher wie Arturo Graf² und Giovanni Marinelli³ vollkommen anerkannt. Mich wundert nur, daß sie es, bei ihren sonst so gründlichen Forschungen auf dem Gebiete der Gog-Magog-Legende, völlig unterließen, ihren Forschergeist intensiv auf die klassische Geographie zu richten. Ich wenigstens fand darin noch einige recht bemerkenswerte Stellen, die auf Gog-Magog Bezug nehmen. So z. B. erwähnt auch Plinius jenes Gogarene⁴, ja er spricht sogar von einem Volke Gogar⁵, das am Maeotis-See wohnt, und damit im Zusammenhang von zwei Städten, Gogarei⁶ und Magog⁷, in Syrien. Ptolomäus schließlich erwähnt Gomar als eine Stadt, die neben Scytopolis liegt.

Diese Daten geben uns zwar noch absolut keinen Aufschluß über das Volk von Gog-Magog selbst, ja sie beweisen nicht einmal sicher, daß diese Namen tatsächlich an den einstmaligen Aufenthalt ähnlich heißender Völker an jenen Stätten erinnern. Sie stammen indessen aus sehr verlässlichen Quellen und sind ganz bestimmt geographischen Ursprungs. Dies könnte vielleicht doch als Beweis dafür gelten, daß die Prophezeiungen der Heiligen Schrift nicht bloß symbolisch aufzufassen sind. Vielleicht galt der Name Gog-Magog gar nicht einem einzigen Volke, sondern vielmehr dem ganzen unruhigen Völkerchaos, dessen Bewegungen und Eruptionen die ganze Kulturwelt jener Zeit mit Zittern erfüllten. Möglicherweise sahen die Propheten die Verwüstungen einer kommenden Völkerwanderung voraus. Diese Annahme wird durch die Tatsachen vielfach unterstützt; insbesondere die

¹ Strabo, Geographie, Buch XIV, 4.

² Roma nella memoria e nelle immaginazione del medio evo. Turin 1883.

³ Gog e Magog, Legenda geografica. Cosmos 1882. Siehe noch vom selben Autor: La Geografia e i padri della chiesa. Roma 1882. Kleinere Schriften über Gog-Magog: F. Lenormant, Magog. Fragment d'une étude. Le Museon 1882. Peschel, Über die Völker von Jagog und Magog. J. Böhmer, Wer ist Gog von Magog? Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie. 1897.

⁴ Hist. Nat. B. VI, cap. 4, ed. Panekoucke. Paris 1836.

⁵ . . . Sunt qui circa Maeotin ad Cerannios montes has tradant gentes: . . . Aceeos Carnas, Usardeos, Accisos, Gabros Gogaros. (Hist. Nat. B. VI, 7. C.)

⁶ . . . Post hanc trecentarum urbium Syrieni Derangae Posnigae, Buzae, Gogiarei . . . (B. VI. C. 23 ibidem).

⁷ . . . Coele habet Apamiam, Marsya amne divisam a Naserinorum tetrachia: Bambycen quae alio nomine Hierapolis vocatur, Syris vero Magog. (B. V C. 19 ibidem.)

Legenden, welche über Gog-Magog Verbreitung fanden, und die verschiedenen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzten, weisen deutlich auf sie hin.

Die erste legendäre Form, in der uns die Sage von Gog und Magog entgegentritt, finden wir im Koran, dieser großen Sammlung des Folk-Lore. Sogar an zwei Stellen spricht der Koran von Gog-Magog. Die erste Stelle wurde allem Anscheine nach direkt aus der Apokalypse übernommen: »Und ein Bann sei auf jeder Stadt, die wir vertilgten, daß sie nicht wiederkehren.« — »Bis für Gog und Magog der Wall geöffnet wird, sie von allen Höhen herbeieilen.« — »Und es naht die wahrhaftige Drohung.« (XXI. Sure, 95.—97. Vers.)

Bemerkenswerter ist aber die andere Stelle im Koran. Dort finden wir nämlich zum erstenmal eine abgerundete Form der Legende vor. Denn wir müssen in Betracht ziehen, daß die Bibel eigentlich mit keinem einzigen Worte die Legende berührt. Wir hören nur von einem furchtbaren nordischen Volke, das am Tag des Gerichts die Welt mit Verderben bedroht. Im Koran erscheint dagegen die Legende völlig ausgestaltet, im Grunde wohl mit der Bibel übereinstimmend, aber schon an geschichtliche und geographische Daten geknüpft.

Die betreffende Stelle lautet in der Übersetzung folgendermaßen:

Alsdann zog er des Weges.

Bis er zwischen die beiden Berge gelangte, an deren Fuß er ein Volk fand, das kaum ein Wort verstehen konnte.

Sie sprachen: »O Zul-Karnein, siehe Gog und Magog stiften Verderben im Lande. Sollen wir dir Tribut entrichten daraufhin, daß du zwischen uns und ihnen einen Wall baust?«

Er sprach: »Das, worin mich mein Herr gefestigt hat, ist besser als euer Tribut. Und so helft mir mit Kräften, und ich will zwischen euch und zwischen sie einen Grenzwall ziehen.«

»Bringt mir Eisenstücke.« Und als er die Kluft zwischen ihnen ausgefüllt, sprach er: »Blaset.« Und als er es in Feuer gesezt, sprach er: »Bringt mir flüssig Erz, damit ich es darauf gieße.«

Und so waren Gog und Magog nicht imstande, ihn zu übersteigen und waren auch nicht imstande, ihn zu durchlöchern.

Er sprach: »Dies ist eine Barmherzigkeit von meinem Herrn.«

»Wenn aber meines Herrn Verheißung naht, wird er ihn zu einem Staubhaufen machen; und meines Herrn Verheißung ist Wahrheit.«

»Und an jenem Tage werden wir sie übereinander wogen lassen . . .« (XVIII. Sure, 91. bis 99. Vers).

Das Auffälligste in dieser neuen Version ist wohl der Riesenwall, von dem darin die Rede ist. Dieser Wall bildet den märchenhaftesten Teil der Sage und paradox genug erscheint es, daß er zugleich auch deren festeste historische Grundlage bildet: Der Wall existierte nämlich wirklich; die Ruinen davon sind noch zu sehen und seine Fortsetzung, die chinesische und tibetanische Steinmauer, besteht noch heute wohl-

erhalten. Die Existenz des Walles war übrigens den antiken Geschichtschreibern nicht unbekannt. Strabo¹ und Plinius² erwähnen die Pylae Caspiae, während Jordanes³ von einer im Taurusgebirge befindlichen Mauer spricht, in die Alexander der Große mächtige Tore einbauen ließ, und die Kirchenväter an der Wiege der christlichen Literatur machen in ihren Kommentaren ebenfalls diesbezügliche Bemerkungen, auf die wir noch zurückkommen werden. Für Europa wurde aber der Wall in der neueren Zeit erst durch Peter den Großen entdeckt, und zwar gelegentlich der Belagerung von Derbent im Jahre 1722⁴. Peter der Große betraute damals einen seiner Adjutanten, Dimitrio Cantamire, Herzog der Moldau, mit der Erforschung der Mauer. Cantamire konnte indessen nur sieben Stadien weit vordringen, trotzdem der Wall seiner Ansicht nach viel länger war und bis zum Flusse Ithram sich hinzog, was ungefähr 450 Stadien entspräche. Neuere Forschungen haben jedoch festgestellt, daß die Mauer viel länger gewesen ist, wahrscheinlich vom Caspi-See am Kaukasus entlang bis zum Schwarzen Meer sich hinzog und demselben Zweck gedient haben dürfte, wie der zweite bekannte Riesenwall, d. h. als Schutzdamm gegen das furchtbare Volk des Nordens, gegen Gog und Magog, Yadjoudj wa Madjoudj, oder — wie es die Chinesen aussprechen — gegen die Mat-schi-Mongolen. Es ist nur natürlich, daß über den Ursprung eines solchen Riesenwalles allerlei Sagen entstanden. Diese Sagen, die alle darin übereinstimmen, daß der Wall zur Einschließung Gog-Magogs errichtet wurde, vermischten sich, da fast alle Völker mit dem »Schrecken des Nordens« denkwürdige Kämpfe zu führen hatten, frühzeitig untereinander und schon ihre ältesten Chronisten knüpfen sie mit Vorliebe an die Gestalt Alexanders des Großen, mit der sich überhaupt alle Sagen des Altertums, im Orient wie im Okzident, gerne beschäftigen, während man anderwärts, örtlichen Traditionen nachgebend, die Erbauung der Mauer arabischen oder türkischen Helden zuschrieb. Gegen diese Ungereimtheiten wandte sich hauptsächlich Aboulféda, der chauvinistische Geschichtschreiber der Araber, indem er die mythologischen Übergriffe der Griechen zurückwies und die Legende von dem Wall für sein eigenes Volk beschlagnahmte. Interessant ist

¹ Geographie, Buch XI.

² Überaus häufig. Siehe im Register.

³ De origine actuque Getarum, Buch II.

⁴ Marinelli, op. cit. S. 169, weist auf Bayer, De Muro Caucasio. Mémoires de l'Académie de St. Pétersburg, t. I, 1777. Ich fand aber den Artikel nicht in dieser Revue. Ich nehme meine Daten aus Brusen de la Martinière: Dictionnaire Géographique, Paris 1768. Caucase Mur du. Siehe noch Reineggs, Beschreibung des Kaukasus. Gotha 1769, B. II. Caussin de Perceval, Essai sur l'histoire des Arabes. Paris 1847, S. 63.

es, wie er inmitten seiner geschichtlichen Darlegungen auf die Legende zu sprechen kommt: »Nachdem Alexander der Große ganz Nord-Afrika in seine Gewalt gebracht und Alexandrien begründet hatte, zog er (schreibt Aboulféda) nach Osten, um König Darat zu bekriegen. Die eingeborenen Könige wurden unterworfen, Darat selbst getötet, und im übrigen geschahen alle die Dinge, die ich oben berichtete. Einzelne behaupten zwar, daß Alexander von Osten noch gen Norden zog und die Völker, welche Gog-Magog heißen, durch einen Wall umschloß. Wenn wir aber die Wahrheit wissen wollen, so hat dies gar nicht Alexander getan, sondern Dhu-l-Karnein (der Zweihörnige), von dem Gott im Koran spricht. Dieser König lebte schon zu Abrahams Zeiten, also viel früher denn jener, und manche identifizieren ihn mit Feridun, andere wieder mit anderen Königen. Es irren also diejenigen, welche als den Erbauer des Walles den griechischen Alexander betrachten. Man behauptet wohl, daß dieser auch den Beinamen Dhu-l-Karnein führte, dies muß aber notwendig ein Irrtum sein, denn »dhu« ist ein rein arabisches Wort und diesen Namen führten nur die arabischen Könige aus dem Geschlechte in Jemen. (Es folgt nun die Anführung dieser Könige.) Dhu-l-Karnein war also derjenige, von dem erzählt wird, daß Gott ihm große Macht verlieh, vermöge deren er ein starkes Reich begründete und Gog-Magog durch einen Wall umschloß. (Aboulféda, *Historia Anteislamica* . . . ed. H. Fleischer. Lipsiae 1831. Liber II. Cap. II. p. 79. Marinelli.)

Erwähnt wird übrigens dieser Wall nicht bloß von den Historikern, sondern auch von den Geographen der Araber. Aber in ihren Werken erscheinen Wahrheit und Dichtung derart durcheinandergemengt, daß sogar ihre sachlichsten Angaben nur eine weitere Ausgestaltung der Legende zu fördern vermochten. So entstand im Orient die Gog-Magog-Sage der Geschichte und Geographie, die dann im Mittelalter auch in Europa Verbreitung fand. — Außer in seiner Geschichte erzählt Aboulféda auch in seiner Geographie¹ von Gog-Magog und dem Wall, behauptet aber nur, daß er den Wall gesehen habe und daß seines Wissens hinter demselben das Volk der Gog-Magog lebe. Weder das Land noch das Volk sah er indessen mit eigenen Augen.

Edrisi², ein arabischer Geograph aus dem XII. Jahrhundert, der im Mittelalter als große Autorität galt, bringt schon eine ausführliche Beschreibung dieses Volkes, die jedoch sehr albern klingt. Jadjoudj (Gog) ist hiernach ein kultiviertes Reich, in dessen fruchtbarem Gebiet Flüsse, Ebenen und Hügel miteinander abwechseln. Seine Bewohner sind ungefähr ebenso groß wie die Europäer und überaus fromm geartet.

¹ Aboulféda, *Géographie traduite par Reinaud*. Paris 1883, B. II.

² Edrisi, *Géographie traduite par Jaubert*. Paris 1886, B. II, S. 399 und 416.

Madjoudj hingegen ist ein völlig unfruchtbares Land; Männer und Frauen erreichen kaum eine Höhe von 27 Zoll: ihre Gesichter sind rund und behaart, ihre Ohren herabhängend und ihre Sprache klingt wie Pfeifen. Das Volk ist über alle Maßen bössartig und grausam. Unter der Herrschaft Alexanders des Großen brach es wiederholt aus seinen Bergen hervor, die ganze Umgebung schrecklich verwüstend, und um es hieran zu verhindern, sperrte es Alexander durch einen Wall ab. Es braucht wohl garnicht öffentlich gesagt zu werden, daß diese Beschreibung auf reiner Erdichtung beruht. (Sie stimmt, wie wir später sehen werden, vielfach mit der Shahname-Legende überein.) Edrisi weiß aber auch authentische Daten über den fraglichen Wall anzugeben. So z. B., wenn er von den Aufzeichnungen zweier arabischer Schriftsteller früherer Zeit, Abdallah ben Kordahbeh und Abu Nasser el Dsajham, berichtet. Der Khalif Wathek (um 842 n. Chr.) träumte, diesen zufolge, eines Nachts, daß der Wall, den Alexander der Große einst zur Einschließung Gog-Magogs errichtet hat, sich plötzlich öffnete. Er rief Salam el Tardjuman, seinen Dolmetsch, zu sich, gab ihm fünfzig Bewaffnete mit und befahl ihm, den Wall zu prüfen und über dessen Befund Bericht zu erstatten. Salam berichtet über die Erfüllung seiner Mission, wie folgt: »Von Sorra Men Ra begaben wir uns nach Armenien und von da gelangten wir zum Goldenen-Thron-Könige. Dieser wies uns zum Könige der Atlanen, der uns fünf Führer mitgab, unter deren Führung wir nach einer Reise von 27 Tagen an die Grenze von Basdjir (Baskir) gelangten. Nun reisten wir einen ganzen Monat hindurch durch unbewohnte, wüste Gegenden; auf unsere Frage antwortete man uns, daß Gog-Magog diese Gebiete verwüstet habe. Endlich erreichten wir den Wall. Inmitten einer hundertundfünfzig Fuß hohen Steinwand erhob sich ein etwa fünfzig Fuß hohes eisernes Tor, durch eine Anzahl Säulen, in der Höhe von fünfundzwanzig Fuß, gestützt. Die gesamte Konstruktion bestand aus Eisenplatten, reichlich mit Kupfer bedeckt. — Jeden Freitag setzt sich der Burgkapitän aufs Pferd in Begleitung von zehn Reitern, die große Hämmer mit sich tragen, mit denen sie dreimal im Tage laut an das Burgtor klopfen, damit Gog-Magog erfahre, daß die Wachsamkeit der Burghut nicht nachgelassen habe. Als Salam die Wachen fragte, ob sie schon einen Angehörigen der Gog-Magog mit eigenen Augen gesehen hätten, antworteten sie, daß der Wind gelegentlich drei Personen über den Wall geschleudert habe, die kaum eine Größe von 22 Zoll erreichten.«

Edrisi und Aboulféda liefern die verlässlichsten geographischen Daten über Gog-Magog. In den Dichtungen der asiatischen Völker wird aber dieses Volk wiederholt erwähnt. Alle diese Stellen hat Knoerr in seiner »Anthologia Syriaca« gesammelt herausgegeben. Indessen konnte

ich dieses Buch nicht erlangen und so bin ich gezwungen, mich mit der Anführung einer einzigen, wenn auch der schönsten asiatischen Gog-Magog-Legende zu begnügen. Die betreffende Episode der Shah-name-Legende, welche ich hier meine, lautet folgendermaßen¹:

»Als Alexander der Große (Iskender) den Westen erobert hatte, zog er gen Osten. Auf seinem Wege kam er in eine wunderschöne, wind- und staubfreie Stadt, deren Älteste auf den Klang der Glocken, die die Elefanten auf ihren Rücken trugen, aus ihren Wohnungen herbeikamen, um sich zu unterwerfen. Alexander fragte sie, ob es in ihrem Lande irgendein berühmtes Wunder gäbe. Da beklagten sich die Alten weinend über das Rollen des Glücks und sprachen: »Jener Berg dort, mit der wolkenumhüllten Spitze, er ist der Grund unserer Trauer, Ursache unserer Schmerzen und vielen Blutvergießens: Yadjoudj und Madjoudj zermartern unseren Geist. So oft sie bei uns erscheinen, bringen sie Unheil und Verderben mit sich. Wie Tiere sind sie; schwarze Zungen, blutfarbene Augen, schwarze Gesichter und Zähne, wie die Hauer des Wildschweins, zeichnen sie aus; Wer könnte ihnen widerstehen? Ihre Leiber sind behaart, die Brust dunkel gefärbt, die Ohren herabhängend, wie bei dem Elefanten. Wenn sie sich niederlegen, so bildet ein Ohr das Polster, auf dem sie ruhen, während das andere ihnen als Decke dient, um ihre Körper zu schützen. Jedes Weibchen bringt tausend Kinder zur Welt: Wer vermöchte so ihre Zahl zu zählen? Sie roتنen sich, wie die Tiere, zu Herden zusammen und laufen wie Wildesel. Im Frühling leben sie von Schlangen, werden dick und heulen wie Wölfe. Später bilden Gräser ihre einzige Speise. Aber in der großen Hitze vertrocknet das Gras, sie magern ab und ihre Stimme wird dünn wie die Stimme der Tauben. O König! Könntest du uns von ihnen erlösen?«

Da betrachtete Alexander der Große zuerst die Berge und befahl dann den Schmieden, Kupfer, Bronze und schwere Hämmer zu bringen; Kalk, Steine und Holz, alles in großen Mengen. Und es kamen die Maurer aus der ganzen Welt herbei und errichteten den Grat der Berge entlang zwei Riesenwälle, die bis zum Gipfel reichten, und die Wand maß zweihundert Fuß in der Breite. Auf jeden Fuß in der Höhe legten sie eine Schicht Kohle, hierauf Bronze und auf letztere Schwefel, und als alles von der Erde bis zum Gipfel fertig stand, mischten sie Naphta mit Butter und gossen dies Gemisch darüber. Nun wurde die Kohle angezündet und hunderttausend Schmiede fachten das Feuer an. Ein heftiger Sturm entwich den Höhlungen des Berges und die Hitze machte sogar die Sterne erzittern. So wurde die Welt von Yadjoudj und Madjoudj erlöst.«

¹ Firdusi, Le Livre des Rois, traduit par Mohl. Paris 1887, Bd. V, S. 178.

Welch ein Sprung von der biblischen Gog-Magog-Sage bis zur persischen Dichtung, in der Alexander der Große Yadjoudj und Madjoudj durch einen Wall absperrt!

Untersuchen wir nun, wie die christliche Legende entstand.

II.

Auch die in Europa verbreitete Gog-Magog-Sage steht mit der Person Alexanders des Großen in Verbindung. Bekanntlich entstanden über den Eroberungszug Alexanders überall, wo er hinkam, aber auch dort, wo er nie erschienen ist, allerlei Legenden. Die Völker Asiens wetteiferten darin, den Ruhm dieses großen Herrschers weithin zu verbreiten und waren bestrebt, seinem Zuge möglichst außerordentliche Färbung zu geben, in der geheimen Absicht, durch solche unwahrscheinliche Legenden alle die Niederlagen zu verhüllen, die sie durch ihn erlitten. Diese Legenden sind unseres Wissens zum erstenmal in Alexandrien niedergeschrieben und gesammelt worden, und zwar im I. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Der Autor dieses Werkes nannte sich, den Namen des berühmten Schreibers Alexanders des Großen annehmend, Kallisthenes, vielleicht um seinen phantastischen Geschichten um so größeren Glauben zu verschaffen. Seine Mystifikation erwies sich jedoch als höchst überflüssig, denn das Buch erregte nicht die geringsten Zweifel, galt sogar im Mittelalter geradezu als Sensation. Schon im II. Säkulum war es in Europa bekannt¹. Im IV. Jahrhundert wurde es von Julius Valerius zum erstenmal ins Lateinische übersetzt² und zu gleicher Zeit entstanden eine syrische und eine armenische Übersetzung des Buches. Im IX. Jahrhundert erschien unter dem Titel: »Epitome Julii Valerii«³ ein gut gearbeiteter Auszug der lateinischen Übersetzung, den Vincent de Beauvais unverändert in sein »Speculum Historiae« übernahm. Im XI. Jahrhundert schließlich erschien ein noch kürzerer Auszug des lateinischen Textes unter dem Titel: »Historia Alexandri magni regis Macedoniae de proeliis«, oder kurz: »Historia de Proeliis«⁴, aus deren 1494 er Straßburger Ausgabe der ungarische Autor Johann Haller den ersten Teil seiner »Hármas Istoria«: »Nagy Sándornak egy néhány nevezetesebb dolgai« (»Dreiteilige Geschichte, Erster Teil: »Alexanders des Großen einige nennenswertere Taten«) übersetzt hat. Über diese, schon in ihrem Umfang sehr stark

¹ Diese und die folgenden Daten übernehme ich aus dem Buche Paul Meyers: »Le Roman d'Alexandre le Grand«, Paris 1886, das bisher dieses Thema am ausführlichsten behandelt hat.

² Herausgegeben von Angelus Majus, Bibliotheca Classica Latina. Paris 1824, t. 74.

³ Herausgegeben von Zacher. Halle 1867.

⁴ Die unzähligen Ausgaben der »Historia de Proeliis« s. in Hain: Repertorium Bibliographicum. Stuttgart 1836.

voneinander abweichenden Bearbeitungen des Pseudo-Kallisthenes, wollen wir vom vergleichenden Gesichtspunkt aus vorderhand nur folgendes feststellen: Diese drei Texte stimmen darin überein, daß jeder von ihnen in drei besondere Kapitel zerfällt: Alexander ortus, actus et obitus; in allem anderen sind sie jedoch derart verschieden, daß sie unserer Ansicht nach garnicht voneinander herkommen können. Hierfür zeugt übrigens auch die Tatsache, daß die Gog-Magog-Legende zu jedem von ihnen in einer anderen Beziehung steht. Zunächst ist sie überhaupt nicht in jedem dieser Texte enthalten. Den Grundtext des Pseudo-Kallisthenes kennen wir nicht. Auch die zwanzig vielfach voneinander abweichenden Abschriften dieses Textes, die sich aus den verschiedensten Zeiten in die unsrige herübergerettet haben, sind noch nicht Gegenstand eines zusammenfassenden Studiums gewesen. Meines Wissens ist bisher nur das mit »B« bezeichnete Manuskript vollständig herausgegeben worden¹, während von dem zeitlich gleich darauffolgenden »C«-Manuskript Müller nur einzelne Blätter ediert hat, darunter gerade dasjenige, auf welchem die Gog-Magog-Episode vorkommt². In Betreff der Legende wird hier nur erzählt, daß Alexander der Große sechsundzwanzig unreine Völker in die Caspischen Tore (πύλας κασπίας) einsperrt; unter diesen erscheint an erster Stelle Γωθ-Μαγῶθ erwähnt; ferner finden wir unter den übrigen zum größten Teil erfundenen Völkernamen die Κονεί und die ἀλανι. Die übrigen Abschriften des Pseudo-Kallisthenes sind uns gänzlich unbekannt und so wissen wir auch nicht, ob überhaupt und wenn ja, mit welchen Völkern in Verbindung die Gog-Magog-Episode in ihnen enthalten ist. Wir werden indes noch Gelegenheit finden, zu beweisen, daß es insbesondere aus dem Gesichtspunkte der ungarischen ethnogenetischen Forschungen überaus wichtig wäre, diese Manuskripte und die darin vorkommenden Völkernamen genau kennen zu lernen.

Wir haben schon erwähnt, daß die Gog-Magog-Episode nicht in allen Abschriften des Pseudo-Kallisthenes zu finden ist. Namentlich ist sie nicht zu finden in der Übersetzung des Julius Valerius und ebensowenig im »Epitome Julii Valerii«. Unerwarteterweise erscheint sie dagegen in der aus dem XI. Jahrhundert stammenden »Historia de Proeliis« und von da angefangen fehlt sie aus keiner der späteren Bearbeitungen des Alexander-Romans³. In der sehr kompendiösen und unvollständigen

¹ Bibliotheca Scriptorum Graecorum. VIII. Ausg., Paris 1846, F. Didot.

² Bibliotheca Scriptorum Graecorum. Paris 1846, p. 138.

³ Insbesondere ist sie zu finden in allen Bearbeitungen, welche irgendwie mit einem vermutlichen Grundtext des Pseudo-Kallisthenes zusammenhängen. Dagegen fehlt sie aus Bearbeitungen, die an der Hand eines geschichtlichen Textes, nach Arrianus oder nach Curtius, entstanden sind; so z. B. aus der »Geschichte Alexanders des Großen« von Ilosvai, deren Quelle eine lateinische Bearbeitung des Curtius in Reimen war.

»Historia de Proeliis« tritt natürlich auch die Legende verstümmelt und unvollständig auf. Sie kommt unter den Wundertaten Alexanders des Großen vor: »Zwölf Könige besiegt Alexander der Große.« Hierauf begibt sich Alexander der Große in die Provinz Tartarin und sperrt dort zwölf Könige ein: Gog, Magog, Agathan, Magehon, Alekthor, Apelmai, Limut, Junius, Rohe, Redeme, Cemarre, Kabelea¹. Aber in der »Historia de Proeliis« wird von Gog-Magog noch an einer anderen Stelle gesprochen, die uns umso mehr interessiert, weil hier gleichzeitig von Ungarn die Rede ist, das von nun an in dieser Verbindung auch in allen späteren Texten immer wieder erwähnt wird.

Im letzten Teile (obitus) der Geschichte Alexanders des Großen wird nämlich dem »Testament« ein besonderes Kapitel gewidmet. In der »Historia de Proeliis« erscheint nun unter den zur Verteilung gelangenden Reichen Alexanders des Großen neben Gog-Magog auch Ungarn.

»Das Testament Alexanders des Großen.« Antiochus sei Verwalter von Syrien bis an die Grenzen von Gog und Magog. Arrideus erhalte den Peloponnesus, Arristus Indien und regiere darüber. Nichanor führe über Seleucien die Aufsicht und herrsche über den Hellespont. Ismachus regiere über Ungarn, Haulus über Armenien, Liochus über Dalmatien und Sizilien. Simon, meinem Notar, vermache ich Kappadozien und Paphlagonien, Kassander und Roboas das Land bis zum Strome der Sonne. Antipater, ihr Vater, soll Herr von Cilicien sein.« (Ibid. S. 73)².

Die Erwähnung Ungarns in dieser populären lateinischen Geschichtserzählung aus dem XI. Jahrhundert ist ein Beleg, der (so zweifelhaft auch auf den ersten Blick seine Quelle sein mag) jedenfalls eine hohe Beachtung verdient. Möglicherweise ist diese Erwähnung nur der Tatsache zu verdanken, daß die Eroberung des heutigen Ungarns durch die Magyaren gerade in diese Zeit fiel und gleichzeitig die vielen Raubzüge ihren Anfang nahmen, in deren Folge ganz Europa Furcht und Schrecken vor den Magyaren erfüllte. In diesem Falle würde es sich um eine ganz gewöhnliche Schmutzgelei handeln und die Bedeutung dieses Belegs wäre nicht größer als die Bedeutung jener zahllosen,

¹ Derselbe Text lautet in der von Haller benutzten Straßburger Ausgabe (Nat.-Mus. Inc. c. a. 623): »Post hec abiit. Alexander et inclusit duodecim reges cum eorum exercitibus, qui et tartarin dicebuntur idem Gog et Magog, Agatan, Magehon, Alekthor, Appelmai, Limith, Junij etc.«

² Antiochus Syrie presit usque ad introitus Gog et Magog. Arrideus teneat peloponnesium iura. Arristus indias teneat et gubernet. Nichanor seleucis dominetur. Item teneat elespontum. Ymachus ungarie imperio dominetur. Haulus armenia possideat. Lyochus dalmacias et siciliam regat. Simon notarius meus capadocie et pelagone imperet. Cassander et Roboas teneant usque ad fluvium qui dicit sol. Antipater genitor eorum cilicé sit dominus. (In der erwähnten lateinischen Ausgabe.)

mehr oder minder vernunftwidrigen Behauptungen über die Magyaren, welche wir insbesondere in den späteren altfranzösischen Epen vorfinden werden. Solchen Angaben messen wir keinerlei besondere literarische Bedeutung bei.

Einzelne verstreute Spuren lassen indes die Schlußfolgerung zu, daß diese Erwähnung Ungarns ausnahmsweise auch einer anderen Quelle entspringen und eine viel tiefere Bedeutung haben könnte. Wir besitzen nämlich Belege dafür, daß die Alexander-Legende oder zumindest die Gog-Magog-Episode schon einige Jahrhunderte vor den populären lateinischen Kompendien des Pseudo-Kallisthenes bekannt gewesen ist. Dies stellt einesteils ein beachtenswertes Dokument für die Kenntnis der griechischen Geschichte im Mittelalter dar; andernteils wirft es aber auch helles Licht auf die Ursache der verschiedenen Abweichungen, welche sich in bezug auf ein oder zwei ethnische Angaben in den Alexander-Romanen unzweifelhaft vorfinden. Solche Belege enthält in erster Reihe die Patristik. Der Heilige Methodius, der im III. oder IV. Säkulum lebte, präsentiert uns in seinen »Revelationes« die Gog-Magog-Sage gewissermaßen in einer Nußschale. »Alexander Magnus (schreibt Methodius) Gog et Magog propter eorum turpitudinem in Caspiis montibus inclusit.«¹ Die Zahl der eingesperrten Völker ist sechsundzwanzig. Vergleichen wir die hier angeführten Völkernamen mit den Völker»namen, die in den beiden uns bekannten Texten (B und C) des Pseudo-Kallisthenes vorkommen, so finden wir unzweifelhaft eine gewisse Übereinstimmung vor². Dies deutet zunächst darauf hin, daß diese Namen nicht ganz willkürlich erfunden wurden; es beweist aber auch klar, daß die Schriftsteller des Mittelalters ihre ethnischen Kenntnisse entweder direkt aus dem Pseudo-Kallisthenes selbst oder aber aus einer Bearbeitung desselben zu schöpfen pflegten. Es setzt ferner voraus, daß die tatsächliche Quelle der Erwähnung Ungarns in der aus dem XI. Jahrhundert stammenden »Historia de Proeliis« möglicherweise eine solche noch nicht durchgesehene Abschrift des Pseudo-Kallisthenes sein könnte. Wie berechtigt unsere Annahme ist, das werden wir am besten aus einem alle anderen an Alter übertreffenden Dokumente ersehen, welches sich in Verbindung mit Gog-Magog unverkennbar auch auf Ungarn bezieht und das absolut

¹ Maxima Bibliotheca Veterum Patrum Lugduni 1677, III. B., 290.

² Zur leichteren Vergleichung wollen wir hier die drei Texte zitieren: 1. B. Text des Pseudo Callisthenes: Magog Cinocephali, Nuvii, Fonocerati, Siriasorii, Jonii, Catamorgari, Imantopodi, Campani, Samondri, Ippii, Epambori; 2. C. Text des Pseud. Call.: Gog, Magog, Anugi, Egi, Esenac, Dylar, Fotinei, Farisei, Sarmantiani, Caloni, Arghimardi, Anufagi, Tarbei, Alani, Fisolonici, Saltari; 3. Im Revelationes des Heiligen Methodius: Gog, Magog, Mosach, Thubal (das ist ein Einfluß der Bibel), Anog, Ageg, Athenal, Cephara, Pothim, Hei, Libii, Cumei, Pharilei, Ceblei, Lamarchiani, Charehanii, Amathartae, Agrinardi, Alani, Anufagivel, Cinocephali, Caribei, Thasbei, Phislonici, Arceni, Salterei. (Op. cit. ed. cit.)

keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß seine Quelle der Pseudo-Kallisthenes war. Wir meinen die *Cosmographie* des Eticus aus Istera.

Dieses Werk und sein Verfasser sind noch derart unbekannt und in der kritischen Literatur noch so selten gewürdigt worden, daß wir uns genötigt sehen, bevor wir auf nähere Daten eingehen, vorerst einige Bemerkungen voranzuschicken. Es lebte im III. oder spätestens IV. Jahrhundert an der Donau, wahrscheinlich in Pannonien, ein scythischer Gelehrter namens Eticus, dessen Werk, »*Cosmographia*« betitelt, in mehreren, aus verschiedenen Zeiten stammenden Abschriften uns erhalten geblieben ist. Die älteste und genaueste Abschrift ist wohl das im British-Museum aufbewahrte Pergament aus dem VIII. Jahrhundert, mit dem Titel: »*Incipit liber Cosmographi Etici philosophie. Stilo editus et a Hieronymo pbrbo in latinum translatus*«. ¹ Der auf dem Titelblatt als Übersetzer erwähnte Hieronymos presbiter hat das Werk nicht übersetzt, sondern exzerpiert, und manche glauben, er sei aller Wahrscheinlichkeit der Heilige Hieronymus selbst.

Hieraus wäre zu folgern, daß Eticus im IV., noch wahrscheinlicher aber im III. Jahrhundert n. Ch. gelebt hat. Sein Werk stellt eine literarische Kuriosität par excellence dar: *Christianorum opinio de mundo*, ein Dokument, eine wahre Basis der ersten Tastversuche der beginnenden christlichen Wissenschaft. Wir wollen uns hier nur mit den auf Gog-Magog bezüglichen Details näher befassen, können aber nicht unterlassen, ein — zwei packend interessante Sätze, obwohl sie damit nichts zu tun haben, dennoch zu zitieren. So z. B. sagt Eticus, gegen drei andere scythische Gelehrte, Clonthes, Aeryphus und Mantuanus mit Namen, über die Schwere der Luft und des Himmels polemisierend: »*Reprehendit Clonthem et Aeryphum philosophos Scytharum astrologos et Mantuanum, in vanum multa edidisse; reprehendit eos quod coelum pro aere et interdum aer pro coelo posuerunt, cum tenuis sit aer, et coelum valde spissum*.« (Siehe S. 60 der französischen Ausgabe.) — Welch eine sonderbare wissenschaftliche Polemik, und von Eticus müssen wir erfahren, daß es auch scythische Gelehrte gab.

Gog und Magog identifiziert Eticus mit den Griffen und Türken:

Nun kommt dieser Philosoph (schreibt der Heilige Hieronymus in seinem Auszuge) auf die nördlichen Völker und Inseln zu sprechen, auf das Volk der Griffe, welche in unmittelbarer Nähe des Ozeans wohnen, von wo nach einer uralten Mär das Volk der Sachsen herkommt und von wo aus es nach wilden Kämpfen in Germanien eindrang: Diese sind die unvernünftigsten Völker, deren Sitten sind wie

¹ *Ethicus et les ouvrages cosmographiques intitulés de ce nom* Paris 1852, ed. D'Avezac. (Das Buch wird weder von Graf noch von Marinelli zitiert. Sie kannten nur die deutsche Ausgabe *Ethicuss* von Wutke, Leipzig 1853.)

die Sitten der wilden Tiere, der Strauße, Krokodile und Skorpione. Dort wohnen sie auf dem nördlichen Erdteil, unter den übrigen Völkern, hinter den Hyperboräischen Bergen, wo die Tanais entspringt, ringsherum von furchtbarer Kälte umgeben In dieser Gegend gedeiht nichts Nützlich, nur wilde Tiere, wilde Rinderherden und Pferde wachsen auf; letztere sind vorzüglicher und fetter wie bei den anderen Völkern Hier und da gibt es reiche Goldgruben. Am Ufer des nördlichen Ozeans wohnen auch die Türken: ein Volk von unglaublicher und unmöglich dünkender Wildheit; ein unbekanntes, schändliches, grausames, götzen-dienersches, durch Unzucht und Blutschande völlig verwildertes Volk, weswegen es auch den Namen: »Nachkommen des Gog und Magog« erhielt.

Es folgt nun die Beschreibung dieser Völker, welche mit derjenigen der Sahnname-Legende übereinstimmt (Behaartes Gesicht, schwarze Zungen, herabhängende Ohren usw.). »Dieses Volk (setzt Eticus fort) wird in der Zeit des Antichrist große Verwüstungen vollbringen mit seiner verächtlichen Brut, seinem in die Caspischen Tore eingesperrten Heere.«¹

Offensichtlich läßt sich in dieser Beschreibung eine eigentümliche Mischung der orientalischen mit der christlichen Gog-Magog-Legende erblicken. Die Version ist also nicht neu, nur fällt sie auf infolge ihrer europäischen Herkunft und ihres ehrwürdigen Alters: Bedenken wir doch, daß sie aus dem IV. Jahrhundert stammt. Indessen dünkt uns in Bezug auf Gog-Magog eine andere Stelle in der Cosmographie noch viel wichtiger. Wir meinen das besondere Kapitel, das von den Völkern berichtet, die Alexander eingesperrt hat. Auch diese Stelle geben wir hier in wörtlicher Übersetzung wieder: »Als Alexander der Große, dieser in der Ausnützung von allerlei Listen hochberühmte und durch seine Handlungen hervorragende Mann, im Norden jene bösen und heimtückischen Völker erblickte, welche man als Gog, Magog und Honorg bezeichnet, diese aller menschlichen Gestalt baren, körperlich wie seelisch durch und durch grausamen Nationen da bemächtigten sich seiner große Furcht und Bestürzung: denn diese Völker leben von Unrat und Schmutz; sie hassen das Gute, das Süße, das Genießbare und lieben das Böse, das Furchtbare; sie nähren sich von Fleisch und trinken Blut; alles Gute macht sie erschauern. während das Böse die größte Freude in ihnen erweckt. Dies zu sehen, erfüllte den ausgezeichneten Fürsten mit großem Schmerz, und in seiner Verwunderung so bestürzt, wie man es sich kaum denken kann, rief er, ganz außer sich geratend: »Wehe der fruchtbringenden Erde, reich an Honig und an Strömen, wohin diese Schlangen und wilden Tiere geraten! Wehe

¹ II. Buch, II. Kap., § 41 in der französischen Ausgabe.

den Bewohnern des Landes, über das diese einst siegen werden!« Tag und Nacht flehte er zu Gott empor, erbaute Altäre auf dem Berge Chelion und opferte und betete fort und fort, Gott um Rat und Barmherzigkeit anflehend. Endlich ersann er etwas Großartiges: Gottes Macht kam ihm nämlich zu Hilfe. Ein furchtbares Erdbeben, wie es früher noch nie erlebt ward, wütete in jenen Bergen; diese türmten sich übereinander, wie es schon der Prophet voraussagte: »Steh' auf! Die Berge sollen dein Urteil verkünden und der feste Grund der Erde.« Es erdröhnten die Berge und die Höhen gerieten in Bewegung; mit furchtbarem Gekrach kamen sie einander näher, bis sie nur ein Stadium voneinander entfernt waren. Und diese Kluft füllt Alexander der Große aus, einsperrend auf solche Art das Volk des Gog und Magog und Honorg.«

So bizarr diese Beschreibung auch sein mag, auch diese Version ist, wie wir wissen, nicht mehr neu. Überaus wichtig für uns ist aber darin die gemeinsame Erwähnung der gentes Gogicas, Magogicas und Honorgias, was wir als das wichtigste Ergebnis unserer Untersuchungen hier ausdrücklich feststellen. Rein geschichtlich genommen, enthält diese Stelle die ältesten Angaben über unser Volk, die wir kennen, da sie um volle zweihundert Jahre älter ist als das bisher als das älteste bekannte Zitat des Jordanes über die »Hunugari«. Es ist wohl überflüssig, zu erwähnen, daß das aus dem III. Jahrhundert stammende Wort »Honorgus« nichts anderes bedeutet als das »Hunugarus« aus dem V. Jahrhundert oder gar als die Worte »Hungar« und »Ungar« aus dem X. Säkulum. Vom Standpunkte der Philologie handelt es sich hier offenbar um eine leicht erklärbare Metathesis des G-Lautes. Aus dem Gesichtspunkte der Ethnogenese ist es für uns nun von größter Wichtigkeit, daß die älteste Angabe über unser Volk Beziehungen zwischen uns und Gog-Magog feststellt. Die Tatsache, daß dieser Beleg aus dem III. Jahrhundert stammt, beweist, daß er sich auf die asiatischen Magyaren und auf deren Urheimat bezieht. Die Tatsache wiederum, daß er aus Europa kommt und mit Alexander dem Großen in Verbindung steht, d. h. in der schon wiederholt vorgeführten Alexander-Legende selbst sich befindet, zeigt klar und scharf, daß er nicht unmittelbar von Eticus herrühren kann. Eticus hat ihn also von anderwärts fertig übernommen. Dies weist wiederum nicht minder klar und deutlich darauf hin, daß in der europäischen Literatur ein noch älteres Werk als die *Cosmographie* des Eticus existieren muß, ein Werk, in welchem das Volk Gog-Magog mit dem Volke Honorg zusammen erwähnt wird. Und die Auffindung dieses Werkes ist garnicht so schwer, wie man vielleicht glauben möchte. Ein Blick auf die Literatur zur Zeit des Eticus läßt uns sofort die Überzeugung gewinnen, daß dieses Werk nur der Pseudo-Kallisthenes selbst sein kann. Eine

oder vielleicht auch mehrere von den zwanzig Handschriften, die uns geblieben sind. Ceterum censeo: Der Pseudo-Kallisthenes ist aus dem Gesichtspunkte der ungarischen Ethnogenesis genau durchzusehen. Fänden wir diesen Beleg, so würde er vielleicht auch die Bezugnahme der »Historia de Proeliis« auf die Magyaren erklären.

Von dem späteren Geschick, das dem Buche des Eticus beschieden war, wissen wir wenig. Interessant ist zu erwähnen, daß sein Name in die Chronik Turoci Eingang gefunden hat¹.

Eticus dürfte meiner Überzeugung nach die Quelle der ersten Kirchenväter (des hl. Methodius und des hl. Hieronymus) gewesen sein, die sich mit Gog-Magog befassen, und es ist möglich, daß gerade einige Sätze des Eticus jene allmählichen Abweichungen verursachten, die sich in den späteren lateinischen Kompendien des Pseudo-Kallisthenes unzweifelhaft vorfinden. Eine andere Rolle hat die Cosmographie kaum gespielt, denn kaum, daß der glanzvolle Alexander-Roman erschienen ist, schöpften alle späteren Gog-Magog-Legenden in der Dichtung wie in der Geschichte ausschließlich aus ihm ihren Stoff, und sogar die Geographie des Mittelalters konnte sich dem Einflusse dieser Legende, die sich über alles ausbreitete, auf die Dauer nicht ganz verschließen.

Bevor wir uns aber zu näheren Ausführungen hierüber verleiten lassen, wollen wir uns zuerst mit der Gog-Magog-Episode des größten und abgeschlossensten Alexander-Romans bekannt machen. Eine der umfangreichsten und wunderbarsten Schöpfungen der mittelalterlichen Literatur ist wohl der »Roman d'Alexandre«, das gemeinsame Werk der Dichter Lambert di Tors und Alexandre de Bernai². Für die Aufdeckung der Entstehungsbedingungen, der Quellen und der kulturhistorischen Bedeutung dieses Werkes hat die Philologie bisher bei weitem nicht genug getan. Als ein riesiges Dokument par excellence steht es in seiner verblüffenden Größe breit vor der Kritik, ohne daß unser Wissen darüber über die ersten aufklärenden Forschungen hinausgekommen wäre. Wir können uns hier selbstverständlich nur mit der Gog-Magog-Legende und mit den Beziehungen derselben zu den Ungarn befassen. Aber auch hierüber vermögen wir nur dies festzustellen, daß die Quelle dieser Episode weder das Sahname noch die Historia de Proeliis gewesen sein konnte. Hier, wie auch anderwärts in dem Roman, müssen wir Legionen unbekannter Faktoren als Vermittler voraussetzen.

¹ Turoci zitiert einen Satz des Eticus, der aber bei diesem gar nicht vorkommt: »Turci, ut Heticus Philosophus tradidit in Asiatica Scythia, ultra Petriccos montes et Tracontas insulas, contra aquilonis ubera, sedes genitricis habuere.« (Chronica Hungarorum, ed. Schwandtner, S. 54.)

² Herausgegeben von Henri Michelant. Stuttgarter Literarischer Verein, Bd. XIII.

Im »Roman d'Alexandre« erscheint die Gog-Magog-Legende inmitten der indischen Kämpfe Alexanders des Großen. Einer seiner mächtigsten Feinde, König Porus, ruft als letzte Rettung Gos-Margos zu Hilfe, die aus dem Lande der Türken mit 400 000 Mann herbeieilen. Gog und Magog sind hier zwei Könige :

»Or a semons en Bautre tous ses hommes Porrus
 et tous caus d'Oriant que n'i remagne nus.
 cil des desers i furent dusc'a bones Arcus;
 Gos et Margos i vinient de la tiere des Turs
 et ccccm hommes amenerent u plus.
 il ent jurent la mer que pour sire a Netnus
 et le porte d'infier que garde Celebrus,
 que l'orguel Alixandre torneront a reus.
 pour cou les enclot puis es estres desus,
 dusc' a l'tans Ante-Christ n'en istera mais nus;
 et sunt XXXVII, roi o-tout I. dus,
 cescuns o tel esfort com il pot avoir plus,
 quant furent tout ensamble cm furent et plus;« (Siehe S. 300.)

In der Schlacht wurden indessen auch Gos und Margos schwer verwundet (den sehr interessanten Kampfbericht siehe auf S. 306) und schließlich ergibt sich auch Porus (S. 312), worauf Gog-Magog davonzieht:

»Gos et Margos s'ent vout; perdu ont de lor gent;
 Xm. en furent mort et navré iiiic.
 porter les font en biere, et si se font dolent,
 maudient Alixandre et quanqu'a lui apent;
 fil a putain le claiment et plain d'encantement.
 Alixandres l'ot dire, por poi d'ire ne fent;
 il jure Dame l'Deu et cou qu'a lui apent,
 que deca le montagne, les ardra, s'il les prent.
 a esporon le sivent mult esforciment.
 Tout droit as mons de Tus s'en va Gos et Margos,
 et li rois Alixandres est mis en lor esclos.
 ains les mons, est a aus si joins et si apos
 que ses cevas en fu en sanc dusc'as argos,
 li autre passent outre, escapé sunt a nos;
 et li rois fet ciekier ces pietruis et ces cros
 que nus de caus n'i soit ne caiis, ne repos.«

Auch im Testamente werden Gog-Magog und das Land der Magyaren erwähnt. Aber hier findet eine Abweichung von der »Historia de Proeliis« statt: Mog-Bagog fällt dem Antigonos, Ungarn aber dem Perdicas zu:

»Hungrie vus claim quite que tient iiiii roi
 Qui vus en serviront en pais et sans desloi« (S. 516),

während in der »Historia de Proeliis« Gog-Magog dem Antiochus, Ungarn dem Imachus zugeteilt wird.

Im »Roman d'Alexandre« erreichten die Alexander-Legenden ihren Gipfelpunkt. Unter allen Bearbeitungen ist diese die umfangreichste und bunteste, an Reichtum des Inhalts unvergleichlich hoch über dem Urtext des Pseudo-Kallisthenes stehend. Ein so umfangreiches Werk hat im Mittelalter natürlicherweise das größte Aufsehen erregt und sowohl Nachahmer als Übersetzer in großer Menge gefunden. Dies alles hat zur Verbreitung und Popularisierung des Alexander-Romans wesentlich beigetragen. Vergessen wir nur nicht, vom »Roman d'Alexandre« sprechend, daß wir uns eigentlich schon im Zeitalter des Anonymus befinden. Wie viele Chroniken, Reimbearbeitungen, Bibelkommentare usw. mögen nicht schon die Kenntnis des Alexander-Romans oder zumindest der Gog-Magog-Episode verbreitet haben! Das Interesse des Mittelalters wandte sich mit besonderer Vorliebe gerade dieser bizarren Legende zu, deren Spuren in den verschiedensten Werken jener Epoche nachzuweisen sind.

So in der »Alessandreide« des Dichters Domenico Scolari, der im XIV. Jahrhundert gelebt hat:

»E come trovo le genti Gog
e ancora gli Magog
nei Monti Caspi gli serro
e per arte magica gli ordeno.« (Marinelli.)

Ferner in der Dichtung »Dittamondo« des Fazio degli Uberti:

»Là vidi come la grand' oste mena
Vincendo Ircani Sciti con Armini
E come Gog e Magog incatena.« (Marinelli.)

Aus einer vermoderten Handschrift der Turiner Bibliotheca nazionale hat Graf noch den folgenden Abschnitt publiziert:

»D'Ynde si naist ung grans mons
Qui est une grans regions
C'ons appelle mont Capien
Illecques a une gens sans bien
Que Alixandres dedens enclost,
Et sont la gent Goth e Magoth
Qui char d'omè menient creue
Et bestes comme gent mesecreue.«

(Image du monde; Graf, S. 561.)

Und schließlich schreibt Christian de Pisan in seinem »Livre du chemin de longue estude«, 1470:

»Vi les mons de Caspie, ou clos
Sont Gog et Magog bien enclos
De la sauldront, quant Antécrist
Vendre contre la loy de Crist.« (Graf, S. 562.)

Aber nicht bloß mit dem Alexander-Roman, auch mit einer anderen höchst seltsamen Legende des Mittelalters, der bisher noch wenig auf-

geklärten Legende vom Priester Kaiser Johannes¹, hat sich die Gog-Magog-Sage vermengt. Soweit wir die ungarische Variante dieser Legende kennen, wollen wir uns daher auch mit diesem Thema kürzlich beschäftigen. Den Ursprung der Legende dürfte folgendes gebildet haben:

Um die Mitte des XII. Jahrhunderts drohten große Gefahren den Eroberungen der Kreuzzüge. Die Macht der Muselmanen nahm immer bedrohlichere Formen an, furchtbare Gerüchte kreisten über das Herannahen der Tataren und im Jahre 1144 fiel auch Edessa, das letzte Bollwerk, das den Christen Jerusalems noch einigen Schutz gewährte. Groß war allerwärts die Bestürzung. Da verbreitete sich plötzlich das Gerücht, Johannes, ein mächtiger asiatischer König, Priester und Kaiser zugleich und ein Bekenner der Religion Jesu, habe einen großen Sieg über die Heiden errungen und schicke sich mit seinem Heere zur Befreiung Jerusalems an; da er aber den Tigris nicht überschreiten könne, warte er zunächst den Eintritt des Frostes ab Was lag wohl diesem Märchen zugrunde? Wer brachte diese Nachricht als erster nach Europa? Noch heute wissen wir hierüber nichts Bestimmtes, wohl aber müssen wir konstatieren, daß die Nachricht überall Glauben fand. Papst Alexander III. schrieb sogar einen Brief an den priesterlichen Kaiser, den Bischof Philipp ihm übergeben sollte, der aber, kein Wunder, weder den Herrscher noch dessen Reich aufzufinden vermochte. Im folgenden Jahrhundert erschienen die Tataren und verwüsteten halb Europa. Sie zogen zwar bald wieder weg; aber die Legende von Johannes, dem Priester-Kaiser, verflüchtigte sich nicht; das Christentum interessierte sich vielmehr weiter um sie.

Nun gewinnt jedoch die Sage eine bestimmte Richtung und die Vermischung märchenhafter Elemente wird darin offenbart. Wir dürften kaum fehlgehen, wenn wir in ihr eine neue Variante der asiatischen Alexander-Legende erblicken, die, durch die Kreuzzüge nach Europa gelangt, infolge des Tataren-Einbruches eine besondere Aktualität gewann. Ein gefälschter Brief hatte der Sage diese neue Richtung gegeben. Dieser Brief, an Ludwig VII., König von Frankreich gerichtet, jedoch natürlich späteren Ursprungs², dürfte im Mittelalter in zahlreichen Kopien verbreitet gewesen sein; Zarncke kennt nicht weniger als 96 solche Handschriften. Petis de la Croix erwähnt, daß auch er einen solchen Brief besitzt, ihn aber für gefälscht hält (Hist. p. 32). Aus diesem Briefe erfahren wir, daß der Priester-Kaiser Johannes in Wahrheit Ung-

¹ Zu den folgenden Ausführungen haben wir als Quellen benützt: 1. G. Brunnet, La Legende du Pretre Jean, Bordeaux 1877; 2. Zarncke, Der Priester Johannes, Leipzig 1879; 3. Petis de la Croix, Historie de Gengiscan, Paris 1710.

² Eine Kopie dieses Briefes siehe in C. Baronius, *Anales Ecclesiastici*, Lucques 1746, Bd. XIX, S. 450; 27. September 1177.

Chan heißt und der Beherrscher der Völker von Gog und Magog ist; er erhielt in der Taufe den Namen Johannes, Priester nennt er sich, weil er am Altare Opfer darbringt; von rechtswegen und in Wahrheit ist er aber König. Ludwig von Frankreich ersucht er um eine Mission christlicher Ritter, die in seinem Reiche das Institut der Ritterschaft einbürgern sollen. Von der Antwort des französischen Königs oder von der erfolgten Absendung der Ritter weiß indessen die Chronik nichts. Dies bildete jedoch absolut kein Hindernis für die Ausgestaltung und Verbreitung der Legende, daß in dem Beherrscher des Reiches Gog-Magog, dem Priester-Kaiser Johannes, die Welt des Christentums eine Stütze besitze. Neue Nahrung bezw. Bekräftigung gewann die Legende durch die Notizen verschiedener Asien-Reisender des Mittelalters, besonders durch die allgemein verbreitete Reisebeschreibung des Marco-Polo, der von dem Reiche Johannis des Priester-Kaisers in der bestimmtesten Form zu erzählen weiß. Aus seiner Darstellung lugt klar und deutlich die asiatische Alexander-Legende hervor. Ung-Khan (schreibt Marco Polo) war so mächtig, daß der mächtigste Herrscher außer ihm, Genghiscan, der auf die Eroberung der Welt ausging, seine Tochter zur Frau beehrte. Dies reizt Ung-Khan zu heftigem Zorn: »Wie, er hat wirklich den Mut, meine Tochter zur Frau zu begehren? Weiß er denn nicht, daß er (Genghiscan) mein Sklave und Untertan ist? Geh' hin und berichte ihm, daß ich meine Tochter lieber verbrennen lasse, als sie ihm zur Frau gebe! Nun aber sollte ich ihn eigentlich hinrichten lassen als einen Verräter gegen seinen Herrn«¹. Hierauf erklärt Genghiscan Ungkan den Krieg, in welchem der letztere fällt. — Wie wir sehen, entspricht dieses Zitat Wort für Wort der Szene zwischen Darius und Alexander dem Großen, mit dem Unterschied, daß dort Alexander der Große siegt, worauf er Roxane, die Tochter des Darius, heiratet.

Vom Priester-Kaiser Johannes berichtet übrigens Marco Polo auch an einer anderen Stelle, die gleichzeitig eine der positivsten geographischen Daten über Gog-Magog enthält: »Wisset, die Stadt Tenduc war die Hauptstadt des Priesters Johannes, wo er seinen Sitz hielt, so lange er über die Tataren herrschte. Und hier wohnen noch heute seine Erben. Denn jener Jorge, von dem ich sprach, ist ein Abkömmling dieses Priesters, wie ich erzählt und dargelegt habe. Und er regiert seit dem Priester Johannes. Und hier ist jener Ort, den wir als das Reich Gog-Magog kennen, nur nennt man es hier Ung und

¹ »Comment n'a il grant vergoigne de demander ma fille a femme? Et si set bien que il es mon homes et serf. Retornez a lui et li ditez que je ferrie avant ma fille ardoir que je li donatte a fame; et que il convient que je le met a mont si comme traire et deslorial qui est contre son seigneur.« (Le livre de Marco Polo, éd. Panthier, Paris 1865, p. 173.)

Mugul, da in dieser Provinz, bevor die Tataren aus ihr hinwegzogen, zwei Völker lebten. »Ung« hießen die Ureinwohner des Landes, »Mugul« die Tataren, und seither nennt man auch das ganze Volk, sie mit den Tataren verwechselnd, oft nur »Mugul«¹.

Im XVI. Jahrhundert war die Geschichte des Priester-Kaisers Johannes schon in allen europäischen Sprachen und in den buntesten Farben verbreitet. Von den Schriften dieser Richtung dürfte uns wohl das Werk Oswald des Schreibers, das der Autor, wie er selbst bekennt, in Ungarn geschrieben hatte, vielfach interessieren, hauptsächlich interessiert uns aber das lateinische Buch des englischen Ritters John Maundeville, welches Buch Andreas Valkai ins Ungarische übersetzt hat: »Cronica melyben megirattatik Prister Johannis, azaz a nagy János pap császárnak igen nagy császári birodalma, ki Indiában bir igen nagy böv földön«² (zu deutsch: »Chronik, darin beschrieben wird der Prister Johannes, d. h. das große Kaiserreich des großen Priester-Kaisers Johannes, das er auf unermeßlichen Gebieten in Indien besitzet.« Klausenburg 1573).

Das Maundeville'sche Original konnte ich mir leider nicht verschaffen. In der Chronik Valkais wird Gog-Magog gar nicht erwähnt und dürfte wahrscheinlich nebst anderen Partien des Originals einfach ausgelassen worden sein. Obzwar die Chronik Valkais absolut keinen literarischen Wert besitzt, so ist sie doch als ein sehr interessantes kulturhistorisches Dokument anzusehen, als ein Dokument, welches uns zeigt, daß zu derselben Zeit, da die Legende des Priesters Johannes in alle Sprachen übersetzt wird, diese Legende, obgleich nur verstümmelt, auch in die ungarische Literatur Eingang findet.

Die Priester-Kaiser-Johannes-Legende war wohl die letzte Variation der Gog-Magog-Sage. Unseres Wissens steht Gog-Magog im europäischen Folk-Lore zu keiner anderen geschichtlichen oder erfundenen Persönlichkeit in Beziehungen. Nun erübrigt es uns noch, unsere Untersuchungen von einem letzten Gesichtspunkte aus fortzusetzen, d. h. zu erforschen, welche Rolle diese Legende in der im engeren Sinne wissen-

¹ »Sachiez que au ceste cité de Tanduc estoit la maistre cité où prestre Jehan tenoit son maistre siège, quant il seigneurioit les Tartars. Et encore y demeurent ses hoirs (Erben). Car cestui Jorge (dies der Name des Fürsten) que je vous ai nommé est du lignage au prestre, si comme je vous ai comté et dit. Et est le seigneur depuis Prestre Jehan. Et ce est le lieu que nous apellons pais Goc et Magoc; mais il l'appellent Ung et Mugul, car en ceste province avoit deux generations de gens avant que les Tatars partissent de la. Ung estoient ceulx du pais, Mugul estoient les Tatars; et pour ce sont il aucune fois appelez Mugul pour les Tatars.« (Le Livre de Marco Polo, éd. Panthier. Paris 1865, S. 216.)

² Siehe J. Binders Dissertation über »Prister Johannes«. Egyet. Phil. Közlöny 1886. (J. Pintér, A Magyar irodalom története, II. Bd., S. 99).

schaftlichen Auffassung, d. i. in der Geographie und Geschichtschreibung des Mittelalters spielte.

III.

Nicht bloß die prächtigen Legenden des Orients und die um vieles blasseren Dichtungen des Westens haben sich mit der Gog-Magog-Sage befaßt, auch einen uns näherstehenden Zweig der Gesamtliteratur, nämlich die mittelalterliche Geschichtschreibung hat diese Sage sehr stark beschäftigt. Unter allen Variationen der Legende interessiert uns diese Kunstgattung wohl am meisten, denn auch zu uns Ungarn ist die Gog-Magog-Sage im Wege der Geschichtschreibung gelangt, und so hoffen wir durch die Untersuchung gerade dieser Variante das meiste zur Entdeckung der unbekanntenen Quelle unseres Anonymus beizutragen.

Fast alle Chroniken des Mittelalters beschäftigen sich mit der Legende von Gog-Magog, und noch dazu alle in ihrer Einleitung; fast jedes europäische Volk hatte einen Anonymus, der, mit mehr oder weniger großem etymologischem Glück, sein eigenes Volk von Gog-Magog abzuleiten suchte. Dieses Bestreben bildete gewissermaßen eine unerläßliche Tradition der mittelalterlichen Geschichtschreibung. Es beherrschte schon die ersten Aufzeichnungen der ersten Kirchenväter, die zur Zeit der Völkerwanderung in jedem neuen, Europa überflutenden Volke das in der Apokalypse angekündigte Volk von Gog-Magog zu erblicken meinten, und hörte natürlicherweise auch bei den späteren Geschichtschreibern nicht auf, zumal diese während des Mittelalters, auch noch lange nach Anonymus meistens zu den *Patres* gehörten.

Der Anfang mit solchen etymologischen und ethnischen Erklärungsversuchen ist indessen nicht erst durch die christliche Literatur gemacht worden; er führt vielmehr schon auf Josephus Flavius zurück. Josephus identifizierte Gog-Magog mit den Scythen¹, und diese Bemerkung allein hat den Samen all jener Wirren ausgestreut, die später infolge der auseinandergelassenen Ausführungen der Kirchenväter und Geschichtschreiber bezüglich der mit den Scythen identifizierten Völker entstanden sind, ebenso wie sie auch die Schuld daran trägt, daß Gog-Magog von nun an allgemein eine bestimmte ethnische Bedeutung erhielt. Von den ersten Kirchenvätern teilten noch die Ansicht des Josephus: Eucherius Lugdunensis (V. Jahrh.)², Cosme Indicopleustae (VI. Jahrh.)³ und Rhabanus

¹ Antiquitatum Judaicarum, Liber I, Cap. VII.

² Commentarii in Genesim Patr. Migue, 50. Bd., S. 957: »Magog Scythae, Madai Medi, Javan Ioni etc.

³ Christianorum opinio de mundo. Collectio nova Patrum. Paris 1707, S. 131: »Fili Japhet Gomer et Magog, Madai et Javan et Elisar ut indicet Jyperboreas gentes Scytharum et Medorum deindeque Jones et Graecas nationes.«

Maurus¹; von den späteren: Rupertus². Anderseits gab es aber auch schon unter den ersten Kirchenvätern einzelne, die sich gegen solche Behauptungen von vornherein verwahrten, und deren Ausführungen sind nicht bloß in bezug auf Gog-Magog, sondern auch vom Standpunkte der Kulturgeschichte überhaupt, nicht wertvoll. Der erste, der den Josephus widerlegte, war der heilige Hieronymus³. Seine Schrift interessiert uns schon darum, weil sie allem Anscheine nach die unmittelbare Quelle jenes bekannten Briefes gewesen ist, der zur Zeit, da unsere Ahnen unser heutiges Vaterland eroberten, von einem anonymen Mönch geschrieben wurde und in dem gleichfalls gegen den allgemein verbreiteten Glauben gestritten wird, wonach die Magyaren Nachkommen von Gog-Magog wären⁴. Nicht weniger scharf wendet sich der heilige Augustinus gegen die Etymologisierung, indem er nachweist, daß man einen Irrtum begeht, wenn man die Geten und Massageten wegen der Gleichheit der Anfangsbuchstaben für Gog und Magog hält⁵. Dieselbe Ansicht vertritt Primasius, der aber ein treffendes Beispiel für die so wenig aufgeklärte Denkweise des Mittelalters liefert. Er behauptet nämlich, Gog

¹ Commentarii Genesisi Patr. Migne, Band CVII, S. 526, ferner Th. Univers. Patr. Migne, Band CXI, S. 354, und Patr. Migne, Graec. CXXXIV, S. 63: »Gomares enim a Gomer nunc Galatae dicuntur Magogas suos posteros nominavit Magog nunc Scythae vocantur« (Zonaras).

² De Trinitate et Operibaensis libri. Patr. Migne, Band CLXVII, S. 363: »Fili namque Japhet fuere septem: Gomer a quo Galatha et Magog a quo Scythae et Madai a quo Medi etc.«

³ Was die überaus interessanten Ausführungen des heiligen Hieronymus anbelangt, so wollen wir uns hier Raummangels wegen mit der Zitierung nur weniger Zeilen begnügen, die aber als ein interessantes Beispiel mittelalterlicher Aufklärung dienen können: »Judaeci et nostri judaizantes putant Gog gentes esse Scythicas, immanes et innumerabiles, quae trans Caucasem montem et Maeotidem paludem et prope Caspium mare ad Indiam usque tendantur et has post mille annorum regnum esse diabolo commonendas, quae veniant in terram Israel, ut pugnent contra sanctos, multis secum gentibus congregatis . . . Quae nos omnia lectoris arbitrio concedentes . . .« (Sancti Eusebii Hieronymi Commentariorum in Ezechielem Patr. Migne XXV, 356.)

⁴ Unsere geschichtlichen Handbücher zitieren diesen berühmten Brief wiederholt. Als sein Verfasser gilt ein anonymes deutscher Mönch, der den Brief an Dado, Bischof von Verdun, geschrieben hat. Ich selbst habe denselben Brief auch in der Sammlung des Dom. Acheri: »Veterum aliquot Scriptorum Spicilegium«, Paris 1675, 12 Bände, vorgefunden und zwar auf S. 343, »Epistola Cuiusdam abbatis Monasterii Sancti Germani ad V. episcopum Virduensum de Hungris« betitelt. Er war also nicht an Dato, sondern an V., Bischof von Verdun, gerichtet. Nach der »Histoire Littéraire de France« (Bd. VI, S. 408 und 410) stammt der Brief aus der Abtei von Montfaucon und ist an Wickfrid, Bischof von Verdun, adressiert. Eine aus dem 11. Jahrhundert stammende Handschrift des gleichen Briefes bewahrt der Kodex Nr. 956 der Wiener Hofbibliothek; ihr Verfasser heißt angeblich Rabanus. Der Brief folgt übrigens Wort für Wort dem heil. Hieronymus.

⁵ Sancti Augustini, De Civitate Dei. Patr. Migne, XLI, 675.

und Magog seien nicht die Geten und Massageten, sondern Völker, die vom Teufel besessen sind¹. Isidor aus Sevilla identifiziert Gog-Magog einmal mit den Scythen², ein andermal mit den Gothen³; Andrea Caesariensis dagegen hält sie für das Volk der Hunnen⁴.

Durch die Unzahl solcher Erklärungen wurde die Legende in einem fort variiert und weiter verbreitet, so daß es bei den späteren Geschichtsschreibern allmählich zur unerläßlichen Tradition ward, sich mit Gog-Magog zu befassen. Die Sensation, die das Erscheinen der Magyaren gerade um das Jahr 1000 herum notwendig erregen mußte, führte der Legende, die im Bewußtsein der Völker nie ganz verschwunden war, neue Lebenskraft zu. In jenen anonymen Brief, der aus der Zeit der Eroberung Ungarns durch die Magyaren stammt, haben wir schon Einsicht genommen. Nicht viel später entstand nun eine der absonderlichsten Variationen der Gog-Magog-Sage, die zugleich ein interessantes Beispiel der Verwandlungen darstellt, denen Volksmärchen zu unterliegen pflegen. Wir finden hier nämlich alle Elemente der Gog-Magog-Sage auf Ungarn und die Magyaren, auf die Avaren-Ringe jenseits der Donau und auf Karl den Großen übertragen.

Aus europäischem Gesichtspunkte bedeutete die Besitznahme Ungarns durch die Magyaren die Vernichtung des Mährischen Reiches, den Sturz Svatopluku, der der mächtigste Gegner Deutschlands und Arnulfs war, daneben aber auch die freien und unbehinderten Freibeutezüge der Magyaren in die reichen deutschen Städte. In der deutschen Geschichtsschreibung kam daher wiederholt die Klage zum Ausdruck, Arnulf allein habe die Magyarengefahr nach Europa gebracht, da er sich mit diesem teuflischen Volke gegen Svatopluk verband. Es konnte nicht sonderlich schwer fallen, die Magyaren mit dem Stempel der Abstammung von Gog-Magog zu brandmarken. Karl der Große drängte dieses fürchterliche Volk auf das linke Ufer der Donau zurück und sperrte es dort in stark befestigte Ringe (Avaren-Ringe) ein; Arnulf aber befreite es aus den Bergen und so entstand aus seinem verruchten Bündnis eine furchtbare Gefahr für die ganze Welt. Am kraftvollsten vertreten finden wir diese Anklage in der Chronik Liudprands, und zwar im Kapitel der Antapodosis I., 5 und 13⁵.

¹ Primasius. Patr. Migne, LXVIII, 918.

² Isid. Hispanensis Etymologiarum liber XIV. Patr. Migne LXXXII, 500.

³ Historia de regibus Gotharum. Patr. Migne LXXXIII, 1059.

⁴ Commentarius in Apocalypsim Maxima Bibliotheca Veterum Patrum, ed. Margarino de la Bigne. Lugduni 1687, S. 627. Tom. V.

⁵ Es wäre überflüssig, hier Details zu zitieren. Die Chronik Liudprands erschien füngst in einer leicht zugänglichen ungarischen Übersetzung: »Középkori Kronikások«, Bd. VI—VIII, herausgegeben von F. A. Gombos, Budapest, Atheneum.

Bevor wir aber auf Anonymus und auf dessen Quelle zu sprechen kommen, wollen wir noch die letzte, darum aber nicht weniger interessante Version der Gog-Magog-Sage vorführen, bemerkenswert schon darum, weil ihr ebensolche nationale Motive zugrunde liegen wie der Legende des Anonymus, wobei sie noch dazu im Bewußtsein des betreffenden Volkes vielleicht noch kräftiger erhalten blieb als die Erzählung des Anonymus bei uns. Wir meinen die berühmte Gocmagot-Legende des englischen Volkes. Diese Legende lesen wir in der »*Historia Regum Britanniae*« von Gotfried of Monmonth¹, einer dem Werk des Anonymus in mancher Beziehung ähnlichen, rein lateinisch geschriebenen, nichtsdestoweniger aber nationalen Chronik. Brutus, der Vaterlandseroberer (Stammvater der Britten), trifft während seiner Kämpfe mit den Inselriesen, den Urbewohnern Albions, mit Gocmagot, dem furchtbarsten der Riesen zusammen; sein königlicher Kollege, Corineus, tötet den Riesen und die Stelle, von wo er Gocmagot in das Meer hinabstürzte, heißt noch heute »Fels des Gocmagot«².

¹ Herausgegeben von San Marte, Halle 1854.

² . . . »Zu jener Zeit (schreibt Artur Gaufre) hieß die Insel noch Albion und war, einige Riesen ausgenommen, völlig unbewohnt. Berühmte Örtlichkeiten, fischreiche Ströme und prachtvolle Wälder veranlaßten indessen Brutus und seine Genossen, sich auf der Insel dauernd anzusiedeln. Sie durchwanderten daher das Land, trieben die aufgeschauchten Riesen in die Schluchten der Berge zurück und verteilten die Insel untereinander, nachdem sie sich vorher einen gemeinsamen Führer gewählt hatten. Die Felder wurden nun regelmäßig bebaut, Häuser aufgeführt, und in kurzer Zeit bot die ganze Insel ein Bild dar, als ob sie schon von Anfang an kultiviert worden wäre. Brutus nannte die Insel, zum ewigen Andenken seines Namens, Britannien, seine Kameraden hingegen Brittonen . . . Gelegentlich bekam er Lust, gegen die Riesen zu kämpfen, die auf seinem Gebiete zahlreicher waren als in den übrigen Provinzen. Unter diesen scheußlichen Ungetümen ragte besonders der zwölf Fuß hohe Gocmagot hervor, der so stark war, daß er eine Eiche samt Wurzel, als ob sie nur eine einfache Haselrute wäre, mit einem einzigen Griff aus der Erde herauszureißen vermochte. Eines Tages, als Brutus im Hafen gerade den Tag des Herrn feierte, überfiel nun Gocmagot mit zwanzig anderen Riesen Brutus und seine Kampfgenossen, in deren Reihen ein schreckliches Blutbad entstand. Aber die Brittonen eilten alsbald von überall zur Hilfe herbei und siegten auch schließlich, alle Riesen, mit Ausnahme Gocmagots selbst, unarmherzig niedermegeln. Diesen wollte Brutus lebend gefangen nehmen, um einen Zweikampf zwischen ihm und Corineus zu veranstalten, welcher letztere sich hierzu schon seit langem vorbereitete. Corineus machte sich also keuchend kampfbereit und forderte, seine Waffen wegwerfend, Gocmagot offen zum Ringkampf heraus. Der Kampf begann. Lange griffen sie beide nur mit den Armen hin und her; jeder suchte den anderen zu umarmen und ihn zu Boden zu drücken, wobei sie heftig in der Luft herumfuchtelten. Endlich gelang es jedoch Gocmagot, Corineus mit furchtbarer Gewalt zu packen und ihm drei Rippen einzubrechen, zwei auf der rechten, eine auf der linken Seite. Nun aber warf sich Corineus, zu heftigem Zorn entflammt, mit ganzer Kraft auf Gocmagot, hob ihn auf seine Schultern und rannte mit seiner Last, so schnell er nur konnte, zum nahen Meeres-

Im konservativen Volksbrauche Englands haben sich Spuren dieser Legende bis zum heutigen Tage erhalten. Im Volksmund heißt es, daß die ersten Bewohner der Insel Gog und Magog gewesen sind und zur Erinnerung hieran stehen in der Londoner Guildhall zwei riesige Holzfiguren, »the Giant Gog« und »the Giant Magog«, deren Gipskopien am Tage der Lordmayorswahl als Symbole der Urbewohner Albions dem zeremoniellen Zug vorangetragen werden. Hier wollen wir auch erwähnen, daß eine Stadt in der Nähe Londons noch heute Magog heißt, und es ist wohl als eine Folge englischer Tradition anzusehen, daß auch die Vereinigten Staaten eine Stadt dieses Namens besitzen. (S. Encycl. Brit. Bd. XXXIV.)

Nun wollen wir uns endlich mit dem wesentlichsten Teile unserer Arbeit, mit der ungarischen Gog-Magog-Legende und deren Ursprung, befassen.

Wir wissen schon, daß das ethnogenetische Märchen: »Scythiens erster König war Magog, Sohn des Japhet, und jenes Volk nannte man nach König Magog — Moger«, in der Chronik des Anonymus in der Einleitung, beziehungsweise im ersten Kapitel zu lesen ist. Lesen wir nun die Einleitung aufmerksam durch, so fühlen wir leicht heraus, daß nicht bloß diese Legende, sondern auch das ganze Kapitel überhaupt fremde Übertragung ist. Dieses Kapitel steht nur in loser Beziehung zu den »Taten der Magyaren«. Es stellt eine allgemeine historische Einleitung vor, handelt von Scythien, der Beratung, Gog-Magog, Alexander dem Großen, kurz, es ist ein Auszug, eine Zusammenfassung der Weltgeschichte im kleinen. Wir finden hier genaue Zahlenangaben, (Perserkönig Cyrus wurde mit 300 000 Mann getötet, Darius verlor 80 000 Mann), die Bestimmung der geographischen Lage Scythiens, die Beschreibung von Gebräuchen und Sitten der Scythen usf. durcheinander gemengt. Dies alles konnte natürlich nicht ohne Quellen geschehen. Jedes einzelne dieser Daten mochte wohl auch seine eigene Quelle haben, doch weist die gleichzeitige Erwähnung all dieser Daten unbedingt auf eine gemeinsame Quelle hin. Die Einleitung schrieb offenbar nicht Anonymus selbst, sondern er übernahm sie fertig, wie er sie vorfand, aus einem fremden Werke.

Das Kapitel zeigt deutlich die Vermengung von zwei ursprünglich voneinander unabhängigen Legenden, die Vermengung der märchenhaften Gerüchte über Scythien mit der Gog-Magog-Sage. Die Erklärung

ufer. Den Gipfel eines weit hervorspringenden, großen Felsens erklimmend, warf er seine furchtbare Last ins Meer hinein. Dabei aber stürzte auch er von dem steilen Felsen herab. Sein Körper zerbarst in tausend Stücke und sein Blut färbte die Wellen rot. Die Stelle aber, von wo der Riese hinabgestürzt wurde, heißt im Volksmund noch heute »Gocmagot« oder »Sprung des Gocmagot«. (I. Buch, 18. Kap. der obigen Ausgabe.)

dieses Zusammentreffens ist leicht zu finden. Die mangelhaften Kenntnisse der mittelalterlichen Geschichtschreiber über Asien wurden vielfach aus den erhalten gebliebenen Scythen-Legenden geschöpft; nun war aber Scythien für die christliche Welt, seit Josephus Flavius, mit Gog-Magog identisch. Wie sich die Gog-Magog-Sage entwickelt hat, wissen wir schon. Nun müssen wir, um diese Verquickung verstehen zu lernen und den zu Anonymus führenden Weg zu übersehen, auch einen Blick auf die Philogenesis der Scythen-Legende werfen.

Die in der europäischen Literatur verbreiteten Scythen-Legenden stammen alle von Herodot. Er schrieb zum erstenmal (aus einer Quelle, die uns unbekannt ist) alle die Märchen zusammen, welche die Chroniken des Mittelalters über Scythien erwähnen, aber auch alles das, was wir noch heute über Scythien zu wissen meinen. Überflüssig zu erwähnen, daß diese Legenden nicht unmittelbar über Herodot in den Besitz des Mittelalters gelangt sind; die lange Reihe der Vermittler macht dieses Problem noch besonders interessant. Wir können uns jedoch, da es uns viel zu weit führen würde, mit diesem Kapitel der Entwicklung hier nicht näher befassen. Von Herodot ausgehend, kommt für uns nur der letzte, aber auch entscheidendste Vermittler, der durch sein lateinisches Geschichtsbuch bekannte Pompeius Trogus, in Betracht.

Sehen wir vor allem, worin denn die Scythen-Legende des Mittelalters bestand? Zur Beantwortung dieser Frage können wir jedes beliebige Werk des Mittelalters, das von Scythien handelt, zu Hilfe nehmen, da ja alle aus einer gemeinsamen Quelle schöpften und im wesentlichen daher übereinstimmen. Nehmen wir also das Werk des Anonymus. Was schreibt Anonymus über Scythien? Es ist ein ungemein weites Land, das sich von Norden bis zum Schwarzen Meer ausdehnt, hinter ihm fließt die Tanais und große Sümpfe breiten sich aus; im Westen Scythiens aber wohnten die Völker Gog und Magog, die Alexander der Große eingeschlossen hatte. Die Scythen sind ein uraltes Volk, waren früher weise und mild und kannten die Sünde fast gar nicht. Sie besaßen keine künstlich gebauten Häuser; Fleisch, Fische, Milch und Honig bildeten hauptsächlich ihre Nahrung. Sie kannten auch nicht die Unzucht. Später aber verlegten sie sich auf solche Grausamkeiten, daß sie in ihrer Wut Menschenfleisch aßen und Menschenblut tranken. Über die Scythen hat noch kein fremder Eroberer geherrscht. Den Perserkönig Darius schlugen sie schimpflich in die Flucht und Darius verlor dabei 80 000 Mann. Auch Cyrus, der mit 300 000 Mann gegen sie zog, haben sie getötet, und sogar Alexander der Große, der Sohn Philipps und der Königin Olympias, mußte vor ihnen schmachlich zurückweichen. Die Scythen waren nämlich abgehärtet und konnten die verschiedensten Leiden ertragen. Von hohem Wuchs, verhielten sie sich in der Schlacht stets tapfer, und nichts konnten sie besitzen, das sie zu verlieren fürchteten,

wenn sie beleidigt wurden. Hatten sie einen Sieg errungen, so lechzten sie nicht nach Beute, wie ihre heutigen Nachkommen, denn sie suchten ausschließlich den Ruhm; und mit Ausnahme von Darius, Cyrus und Alexander wagte es kein Volk der Welt, ihr Gebiet zu betreten. Das Volk der Scythen war aber auch schlachtengeübt und gut beritten. Auf dem Haupte trugen die Scythen einen Helm, und was Pfeil und Bogen anbelangt, so übertrafen sie in der Kunst, damit umzugehen, jedes andere Volk der Welt. Je mehr ihr Gebiet vom warmen Klima entfernt war, desto günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für die Vermehrung der Menschen, so daß es trotz seiner Ausdehnung nicht genügte, alle die Völker, die sich dort angesammelt hatten, zu ernähren und zu beherbergen.

Das ist ungefähr alles, was Anonymus und die übrigen Schriftsteller des Mittelalters von den Scythen berichten. Die einzelnen Elemente dieser Beschreibung kommen zerstreut auch bei Herodot vor. So finden wir den Satz, daß die Scythen »uralte Völker sind«, im 5. Kapitel des IV. Buches, während das 46. Kapitel des gleichen Buches den Satz enthält, daß sie keine künstlich gebauten Häuser besitzen. Diese beiden Dinge hielt man übrigens für die charakteristischsten Eigenschaften der Scythen und einzelne erblickten sogar in den Gog-Magog-Prophezeiungen der Bibel eine Charakteristik dieses Volkes. Daß die Scythen an den Ufern der Tanais wohnen, wiederholt Herodot an verschiedenen Stellen; am ausführlichsten spricht er davon im 20. Kapitel des IV. Buches. Daß Milch, und zwar Pferdemicch, ihre Hauptnahrung bildet, weiß Herodot ebenfalls und berichtet davon im 2. Kapitel des IV. Buches, wo er auch ausführlich beschreibt, wie diese Milch zubereitet wurde. Unter der eigentlichen Scythen-Legende verstehen wir aber nur die über die Wildheit und Kriegstüchtigkeit der Scythen verbreiteten Gerüchte, welche hauptsächlich diese Wildheit und Kriegstüchtigkeit besprechen und zu berichten wissen, daß die Scythen Menschenfleisch aßen und Menschenblut tranken, daß sie Darius in die Flucht schlugen, Cyrus töteten und sogar Alexander den Großen schmählich in die Flucht jagten. Absichtlich erwähnen wir nicht die über die Herkunft der Scythen verbreitete ethnogenetische Legende, die das Mittelalter ebenfalls kannte, ja sogar auf die Hunnen übertrug, und die bei Orosius sich zu einer ganz entstellten Version entwickelt hat. Wir erwähnen sie hauptsächlich darum nicht, weil sie nie zu Anonymus noch zu dessen Gruppe gelangte; außerdem aber würden ihr Ursprung und ihre Entwicklung ein besonderes Studium für sich erfordern.

Betrachten wir nun die Legenden von der Wildheit und Kriegstüchtigkeit der Scythen, die Sagen, wonach sie Menschenfleisch zu essen, Menschenblut zu trinken pflegten. Auch diese Sagen stammen ursprünglich von Herodot. Für den Kannibalismus der Scythen finden

wir zwar keinen direkten Beleg in Herodots Geschichtsbüchern; höchstens daß wir die im 73. Kapitel des I. Buches erzählte, überaus sagenhafte Episode dafür gelten lassen. Hier wird davon gesprochen, daß Cyaxar, König von Medien, einem scythischen Wanderstamm die Erlaubnis gab, sich in seinem Reiche niederzulassen, wofür der Stamm einen Teil seiner Jagdbeute als Steuer hergeben und den Kindern der Meder die Kunst des Bogenschießens beibringen mußte. Nun geschah es einst, daß die Scythen ohne Jagdbeute nach Hause kamen, worauf sie Cyaxar in seiner maßlosen Wut grausam bestrafte. Aus Rache töteten die Scythen ein ihnen anvertrautes Mederkind, bereiteten es wie ein Wild zur Speise zu und tischten es dem König Cyaxar auf; hierauf aber zogen sie eilig aus dem Lande. Möglich, daß ein Widerschein dieser Sage in die obige Charakteristik gelangt ist. Umso bestimmter aber behauptet Herodot, daß die Scythen Blut tranken, und zwar im 64. Kapitel des IV. Buches, wo er auch den Gebrauch des Skalpierens beschreibt. Nach Herodot trinkt jeder Scythe vom Blute des ersten Menschen, den er getötet hat, die Köpfe derjenigen aber, die er in der Schlacht tötet, schneidet er ab, um sie vor seinen König zu bringen, denn nur dann hat er einen Anspruch auf die Beute. Den abgeschnitten Köpfen zieht er später die Haut ab und befestigt sie an seinem Halfter. Allem Anschein nach war es dieser Brauch, der sie in den Verruf der Wildheit und Blutgier gebracht hat.

Die Besiegung und Tötung des Cyrus schreibt Herodot Tomyris, der heldenhaften Königin der Massageten, zu, doch konnte die Legende leicht auf die Scythen übertragen werden, denn Herodot selbst hält die Massageten für einen scythischen Stamm. (I. Buch, 201 Kap.) Nach dieser Sage wollte Cyrus das Reich der Massageten durch eine List erobern, indem er um die Hand der Königin Tomyris anhielt, die ihn aber zurückwies. Hierauf führten sie ihre Heere gegeneinander. Das Heer der Massageten bildete zwar kaum ein Drittel des Perserheeres, aber die Massageten errangen trotzdem einen glänzenden Sieg. Hierauf feierten sie den Sieg durch ein Fest, tranken dabei unmäßig viel und schliefen infolgedessen ein. Dies bemerkend, überfielen die Perser das teils schlafende, teils betrunkene Lager, metzelten fast das ganze Heer nieder und nahmen den Rest gefangen, darunter auch Sargapasis, den Sohn der Tomyris. Diesen ließ zwar Cyrus wieder frei, doch er beging auf der Stelle Selbstmord. Königin Tomyris sammelte nun ihr ganzes Heer und lieferte Cyrus eine Schlacht, die blutigste, die die Welt jemals erlebte. Nach langem Ringen siegten endlich die Massageten und Cyrus selbst fiel in der Schlacht. Tomyris ließ seinen Leichnam hervorsuchen und steckte seinen Kopf in einen mit Blut getränkten Schlauch, damit er noch im Tode Blut trinke. (I. Buch, 204. Kap.)

Auch von der Flucht des Darius hören wir bei Herodot zum ersten-

mal. In der Darstellung dieser Kämpfe finden wir recht interessante Daten bezüglich der Kriegführung der Scythen, welche die mittelalterlichen Schriftsteller auf die Magyaren übertrugen und die in jedem Punkt mit der diesbezüglichen Beschreibung byzantinischer Geschichtschreiber übereinstimmt. Die Kriegstaktik der Scythen bestand hierin: sie beschlossen, scheinbar die Flucht ergreifend, die Perser in die Sümpfe der Maeotis zu locken und sie dort auf ein gegebenes Zeichen plötzlich zu überfallen. (IV. Buch, 120. Kap.) Ein andermal beschlossen sie wieder, die Perser stets nur dann anzugreifen, wenn sie sich gerade zum Mahle setzen. (IV. Buch, 128. Kap.) Als die Perser herannahten, forderten die Scythen die benachbarten Völker zur Hilfe auf und wollten mit ihnen ein Bündnis schließen; diese aber weigerten sich. Aus Rache verlockten nun die Scythen, wieder durch geheucheltes Fliehen, die Perser in das Gebiet ihrer Nachbarn und führten so das persische Heer gegen sie. (IV. Buch, 125. Kap.) Inbetreff der Sagen ist aber jene Legende die interessanteste, die von einem Geschenk der Scythen berichtet und die fast analog ist mit dem bekannten ungarischen Volksmärchen vom weißen Pferde. Die Scythen sandten hiernach, durch einen Boten, einen Vogel, eine Ratte, einen Frosch und fünf Pfeile an Darius. Darius legte nun dieses Geschenk folgendermaßen aus: Die Ratte lebt auf dem Felde und bedeutet mithin das Land, der Frosch bedeutet das Wasser, der Vogel aber, der in vieler Beziehung dem Pferde gleicht, bedeutet in Verbindung mit den Pfeilen die Macht; was alles besagen will, daß sich die Scythen ihm unterwerfen. Indessen interpretierte Gabryas, einer von jenen Männern, die die Macht der Magier gebrochen hatten, die Sendung anders. Seiner Meinung nach sollte das Geschenk dies bedeuten: Wenn die Perser nicht davonfliegen, wie die Vögel, wenn sie sich nicht unter die Erde verkriechen, wie die Ratten, oder wenn sie sich nicht in den Sümpfen verbergen, wie die Frösche, so werden sie ihre Heimat nie mehr wiedersehen, sondern durch die Pfeile der Scythen ihr Ende finden. (IV. Buch, 131. u. 132. Kap.) Diese Scythen-Legende par excellence ist zweifellos eine Schwestersage unseres Märchens vom weißen Pferde aus der Zeit der Eroberung Ungarns¹. Indessen erwähnt Herodot nirgends, daß die Scythen blutige Schlachten mit Darius gekämpft hätten, noch, daß die Perser 80 000 Mann verloren. Trotzdem glauben wir jedoch, daß die Sage, wonach die Scythen Darius schmachlich in die Flucht jagten, ebenfalls Herodot zur Quelle hat.

¹ Es dürfte interessieren, daß diese Legende (über wie viele vermittelnde Texte hindurch, wissen wir nicht) auch in das Alexander-Epos Ilosvais Eingang gefunden hat. Nach dieser Version bitten die scythischen Boten Alexander den Großen um die Annahme des Geschenkes.

Hiermit hätten wir also die Bestandteile der über Scythien verbreiteten Legende und deren erste Quelle aufgedeckt. Diese Elemente finden sich in den Büchern des Herodot verstreut, in den rein historischen Text eingekleidet, vor. Mit der Zeit brachte aber eine Periode der wissenschaftlichen Dekadenz die Richtung mit sich, daß die Geschichtschreiber mit Vorliebe die Legenden übernahmen, während sie, von Epoche zu Epoche, allmählich immer größere Teile des rein geschichtlichen Textes wegließen. Es war nur natürlich und unvermeidlich, daß die Alexander-Legenden, kaum daß sie entstanden sind, sich mit den scythischen Sagen vermengten. Eigentümlich berührt es aber, daß aus dieser Vermengung die Scythen als Sieger hervorgingen und wir in der ganzen griechischen Geschichtschreibung durchweg nur davon hören, daß die Scythen sogar Alexander den Großen geschlagen haben. So wanderten und gestalteten sich die Legenden um, wir wissen nicht, wie oft und über wie viele Vermittler hindurch. Nur soviel steht fest, daß das Mittelalter von Scythien und diesen Legenden nie Kenntnis genommen hätte, hätte nicht im I. Jahrhundert unserer Zeitrechnung ein Geschichtschreiber existiert, Pompeius Trogus mit Namen, der statt der damals allgemein gebräuchlichen griechischen Sprache sein Werk in lateinischer Sprache niederschrieb. Das Buch des Pompeius ging verloren; sein Inhalt ist uns nur durch das gute Kompendium des Justinus aufbewahrt worden. Justinus wurde aber zu einem der meistgelesenen Geschichtschreiber des Mittelalters, mit dem es nur ein einziger, Josephus Flavius, an Wirkung aufnehmen kann. Es ist nun auffallend, wie sehr diese beiden Schriftsteller in ihren Beschreibungen Scythiens übereinstimmen. Das Wenige, worin sie voneinander abweichen, ist durchweg bei allen Schriftstellern des Mittelalters zu finden, was als ein eminenter Beweis dafür gelten darf, daß die ursprünglichste Quelle der einen Justinus, die der anderen Josephus war. Die Chronik des Anonymus gehört zur Gruppe der von Justinus beeinflussten Geschichtswerke.

Bei Justinus finden wir außer den bei Herodot vorkommenden Daten noch die folgenden, recht bemerkenswerten Angaben: »Scythien liegt im Osten; auf der einen Seite wird es vom schwarzen Meer, auf der andern von den Ripheer-Bergen begrenzt.« (V. Buch, 47. Kap.) »Die Scythen verabscheuen das Gold; das Silber aber verehren sie nicht minder wie wir. Sie leben von Milch und Honig« usf. (Ibid.) Zum Schlusse mag noch das folgende kleine Zitat des lateinischen Originals wörtlich abgedruckt werden: »Darium Regem Persarum, turpi ab Scythia submoverunt fuga; Cyrum cum omni exercitu trucidaverunt; Alexandri Magni ducem Zopyriona pari ratione cum copiis universis deleverunt. Romanorum audivere, non sensere arma (nihil) victores praeter gloriam concupiscunt. (II. Buch, 3. Kap.)

Wie wir sehen, sind dies fast Wort für Wort die gleichen Sätze, die Anonymus in seiner Einleitung gebraucht. Wenn wir nun diese Einleitung mit dem 2. u. 3. Kap. des II. Buches bei Justinus textlich vergleichen, so können wir daraus unschwer ersehen, daß das 1. Kapitel der Chronik des Anonymus offenbar aus den Verkürzungen und Zusätzen entstand, welche den im Laufe der Jahrhunderte aufeinanderfolgenden Kompilationen des Justinusschen Werkes zu verdanken sind.

Der hervorragende deutsche Geschichtsforscher Franz Rühl befaßte sich vor Jahren in einer recht wertvollen Schrift¹ mit der Frage, welche Wirkung das Buch des Justinus auf die gesamte chronikalische Literatur des Mittelalters ausgeübt hat, wobei er auch die Chronisten, die zuerst aus ihm schöpften, und die Kapitel, die die weiteste Verbreitung fanden, sämtlich näher bezeichnete. Der erste Schriftsteller, der den Justinus benützte, war hiernach Cassiodorus, der letzte, der noch Pompeius Trogus selbst gekannt haben dürfte, Jordanes. Aus der Reihe der Kirchenväter wurde Justinus von Ammianus Marcellinus, Hieronymus, Augustinus und Orosius benützt. Weiter verbreitet wurde er ferner an der Hand des Orosius durch Rabanus Maurus, Albertus Magnus, Abälard u. a. In Bezug auf uns ist jedoch in erster Linie der aus dem X. Jahrhundert stammende Regino nennenswert, der das 2. u. 3. Kapitel des II. Buches und das 2. u. 3. Kapitel des XVI. Buches des Justinus abschrieb, aber überall statt der Scythen die Magyaren auftreten läßt. Die noch recht fraglichen Beziehungen des Anonymus zu Regino wollen wir indessen hier unerörtert lassen. Nur soviel können wir schon jetzt mit Bestimmtheit feststellen, daß Anonymus im erwähnten 1. Kapitel seiner Chronik sicherlich nichts aus Regino geschöpft hat. In diesem ganzen Kapitel befindet sich nur ein einziger Satz, der auch speziell bei Regino vorkommt, dagegen bei sonstigen Justinus-Kompilatoren fehlt. (»Und je entfernter von der heißen Zone das Gebiet der Scythen liegt, desto gedeihlicher ist es für die Vermehrung des Menschengeschlechts.«) Aber dieser Satz findet sich auch bei Paulus Diaconus² vor, ohne daß wir ihn darum mit Anonymus in Verbindung zu bringen brauchten.

Es wird somit die Frage aktuell: Woher schöpfte Anonymus das erwähnte Kapitel seiner Chronik? Auch auf diese Frage hat, mit überzeugender Genauigkeit, Rühl zuerst die Antwort erteilt. In seiner Schrift: »Zu den Quellen des Anonymen Notars des Königs Béla.«³ zeigte er nämlich, daß aus der Unzahl der erhaltenen Justinus-Kompila-

¹ Die Verbreitung des Justinus im Mittelalter. Leipzig 1871. Siehe auch A. Gut-smied, Die Fragmente des Pompeius Trogus. Jahrbücher für Philologie 1885, S. 219.

² Mon. Germ. Ss. Long. 46. Historia Langobardorum: Der erste Satz.

³ Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. XXIII, 1883.

tionen insbesondere zwei zwar unvollständige, aber ziemlich gleichlautende Manuskripte (eines davon wird in Bamberg, das andere in der Laurentiana aufbewahrt) die meiste Ähnlichkeit mit dem 1. Kapitel des Anonymus aufweisen. Der Verfasser dieser Schriften lebte im VI. Jahrhundert und hieß angeblich Isidorus; sein Werk nennt sich: »Exordia Scythica«. Die darin befindliche Beschreibung Scythiens stimmt Satz für Satz mit dem Texte des Anonymus überein; das wenige, das sich an Abweichungen vorfindet, besteht in einzelnen Worten, oder vielmehr, was noch sonderbarer erscheint, in einzelnen Silben, d. h. also bloß in der Satzkonstruktion. Diese Übereinstimmungen, noch mehr aber die sonderbaren Abweichungen machen es nun wahrscheinlich, daß Anonymus die Einleitung seiner Chronik tatsächlich an der Hand dieses Manuskriptes schrieb. Die vielen Abweichungen (meinte Rühl) beweisen, daß Anonymus kein gewöhnlicher Abschreiber war; sie lassen aber auch die Existenz eines ihm noch näher stehenden Grundtextes vermuten. Die Vermutung Rühls hat sich seither in der wunderbarsten Weise bestätigt. Dreizehn Jahre nach dem Erscheinen der Rühlschen Schrift gab Mommsen in den »Chronica Minora« der »Monumenta Germaniae Historica« auch die beiden Kodexe Rühls heraus, wobei er in seinem einleitenden Kommentar bemerkte, daß in der Zwischenzeit in der päpstlichen Bibliothek des Vatikans noch zwei weitere Manuskripte gefunden wurden, die sich, von einzelnen abweichenden Worten abgesehen, als Kopien oder vielmehr als Variationen der Rühlschen Kodexe erweisen. Mommsen bezeichnet diese beiden Handschriften mit den Buchstaben P. und U. (P. - Vaticano Nr. 1984 saec. XI—XII; U - Vaticano Urbinate no. 961 saec. XIV.) und hatte den glücklichen Einfall, die Abweichungen beider im Texte der Bamberger Handschrift an den betreffenden Stellen einzuschalten. In dem auf solche Art kollationierten Texte erkannte ich nun zu meiner großen Verwunderung die unmittelbarste Quelle des Anonymus. Der mit dem Buchstaben »U« bezeichnete Kodex Mommsens stimmt mit Anonymus sogar in solchen Worten überein, bezüglich deren die Handschriften Rühls noch Abweichungen aufweisen.

Allerdings müssen wir bemerken, daß diese Übereinstimmung bei weitem nicht vollständig ist. Sie läßt sich nicht durchweg im ganzen Texte konstatieren, sondern nur von einer bestimmten Zeile der ersten Seite angefangen bis zu einer bestimmten Zeile der nächsten Seite. Das Anonymus-Problem erscheint also noch keineswegs als endgültig gelöst. Immerhin können wir folgende Tatsachen als gesichert feststellen:

Schon Heinrich Marczali bewies in seiner ersten grundlegenden Schrift¹, daß sogar Sätze von so persönlicher Färbung wie z. B. der Satz: »Als

¹ Phil. Közlöny, Jahrg. 1877. »Über den anonymen Notar des Königs Béla«.

wir einst gemeinsam die Schule besuchten und ich die Geschichte von Troja, die mir sehr gefiel, aus den Werken von Dares dem Phryger und anderer Autoren, wie ich sie von meinen Meistern gehört habe, in einem Bande zusammenfaßte . . . « usf.¹ bloße Übertragungen sind. Bezüglich des folgenden 1. Kapitels schicken wir voraus, daß die Einteilung der Kapitel nicht von Anonymus herrührt, dieses 1. Kapitel somit noch mit vollem Recht als Einleitung betrachtet werden darf. Wir nehmen an, daß es ebenfalls aus einem anderen Werke entnommen wurde, müssen jedoch bemerken, daß uns die Quelle der ersten 26 Zeilen dieses Kapitels (unseren Ausführungen wurde hier wie überall die Schwandtnersche Ausgabe des Textes zugrunde gelegt) durchaus unbekannt blieb. Es ist und bleibt uns unerklärlich, woher Anonymus das Wort »Dentumoger« nahm, das wir in keiner der zeitlich vorhergehenden fremden Chroniken finden, und auch die Beschreibung Scythiens, die Bemerkung über die allgemein geltende Sitte, Pelze zu tragen, weicht von den sonstigen Justinus-Kompilationen entschieden ab. Der Teil von der 10. bis zur 26. Zeile, worin von Attila, Pannonien, Ezilburg, Ugek usf. die Rede ist, könnte, unserer Meinung nach, auch ein selbständiger Zusatz des Anonymus sein. Der Teil dagegen, der die 27. Zeile bis zur 10. Zeile der nächsten Seite umfaßt, mit »Quod Scythia gens fuissent sapientissima . . . « anfängt und mit »et arcu ac sagittis meliores erant super omnes nationes mundi« endigt, ist zweifellos als identisch mit dem im Vatikan vorgefundenen U-Kodex anzusehen. Der Umstand, daß sich alles das, was Anonymus bis zur 26. Zeile sagt, hier nochmals wiederholt, spricht auch zugunsten der Annahme, daß diese ersten 26 Zeilen einen selbständigen Versuch des Anonymus darstellen, einen einleitenden Übergang sozusagen zum eigentlichen Gegenstande des Kapitels, der selbst erst von der 26. Zeile angefangen bis zur 10. Zeile der nächsten Seite erörtert wird. Die folgende Übersicht der beiden gleichlautenden Texte mag unsere Ausführungen am besten rechtfertigen:

Der Text des Anonymus.

Herausgegeben von Schwandtnr.

Anonymus:

. . . Scythici enim sicut diximus. sunt antiquiores populi, de quibus hystorographi qui gesta Romanorum scripserunt sic dicunt,

Der Bamberger Codex.

Exordia Scythica

(Mon. Germ. Hist. Auct. tom. 11, p. 319).

Scithe (sithe U) antiquiores populi et est posita Scithia in oriente et interclusa est sicut et Gothia (gutthia U) nam ab (om U.) uno latere mare ab alio montes Riphei a dorso Asia et Tanais Fluvius, primum in ea habitavit Magog, filius Jafet. Et dicunt quidam, ut

¹ Dum olim in scolari studio simul essemus et in hystoria trojana quam ego cum summo amore complexus ex libris Darethis Frigig ceterorumque auctorum, sicut a magistris meis audieram, in unum volumen proprio stilo compilaveram . . . (Gesta Hungarorum ed. Fejerpataky. Budapest 1892.)

quod Scithica gens fuisent sapientissimi et mansueti, que terram non laborabant, et fere nullum peccatum erat inter eos. Non enim habebant domus artificio paratas, sed tantum temptoria de filtro parata. Carnes et pisces et lac et mel manducabant, et pigmenta multa habebant.

Vestilii einum erant de pellibus zobolorum et aliarum ferarum. Aurum et argentum et gemmas habebant sicut lapides, quia in fluminibus eiusdem terre inveniabantur. Non concupiscebant aliena; quia omnes divites erant, habentes animalia multa et victualia sufficienter. Non erant fornicatores, sed solummodo unus quisque suam habebat uxorem. Postea vero iam dicta gens fatigata in bello ad tantam crudelitatem pervenit, ut quidam dicunt hystorographi, quod iracundia ducti humanam manducassent carnem, et sanguinem bibissent hominum. Et credo quod adhuc eos agnoscetis duram gentem fuisse de fructibus eorum. (Das stammt unzweifelhaft von Anonymus.) Scithica enim gens a nullo imperatore (!) fuit subjugata, nam darium regem Persarum cum magna turpitudine Scithici fecerunt fugere et perdidit ibi darius octoginta milia hominum; et sic cum magno timore fugit in persas. Item Scithici Cirum regem persarum cum trecentis et XXX. milibus hominum occiderunt.

Item Scithici alexandrum magnum filium philippi regis et regine olympiadis qui multa regna pugnando sibi subjugarat, ipsum etiam turpiter fugaverunt. Gens namque Scithica dura erat ad sustinendum omnem laborem et erant corpore magni Scithici, et fortes in bello. Nam nichil habuissent in mundo quod perdere timuissent pro illata sibi iniuria. Quando enim Scithici victoriam habebant nichil de preda volebant, ut moderni de posteris suis sed tantum modo laudem exinde querebant. Et absque dario et Cyro atque alexandro nulla gens ausa fuit in mundo in terram illorum intrare. Predicta vero Scithica gens dura erat, ad pugnandum,

(quod U) aliquando fuisset gens sapiens et (om U) mansueta, aetiam nec campos laborabant (bat U.) et nullum peccatum erat inter eos. non habebant domos, sed tantum tendas. Lac et mel manducabant. Vestiti erant de pellibus ferarum. aurum et argentum et gemmas sicut lapides habebant et pigmenta multa.

Non concupiscebant aliena, quia omnes divites erant. animalia et victualia multa habebant. non erant fornicatores, sed solummodo suas habebant (uxores ius U.) et (om. U. P.) a nullo imperio (imperatore [!] U) superati sunt. postea ut dicunt quidam, ad tantam crudelitatem pervenit iam dicta gens, ut carnem humanam manducaret (rent U. P.) et sanguinem biberet (rent U. P.) Daryum regem cum turpitudine (nem P.) fecerunt fugere (Fugire P.) predicti Scythi (sythe U. om P.) et perdidit ibi (om. U.) Daryus centum (octoginta [!]) milia hominum et sic cum timore fugit in Persas. et (om P.) Cyrum regem Persarum cum trecentis milibus (trecenta milia U.) Persarum (persas U., persis P.) occidit (occiderunt U. P.).

Alexandrum (der P.) magnum, qui multa regna pugnando sibi subiugavit, ipsum turpiter fugarunt (fugaverunt U. P.).

Pugnans Romanorum audiverunt sed Romani cum eis non pugnauerunt quia (om U. P.) gens illa dura erat (om P.) ad sustinendum omnem laborem, in bello fortis corpore magna (magni U.) nihil habebant quod perdere timerent (timebant U. P.) quando victoriam habebant, nihil (om U.) de preda volebant (nolebant U.) nisi tantum laudem exinde querebant, et absque Cyro et Dario et Alexandro nulla gens ausa fuit intrare infra (om U.) terram illorum. — Amasones namque quas audistis, aliquando

et super equos Veloces, et capita in galeis tenebant, et arcu ac sagittis meliores erant super omnes nationes mundi, et sic cognoscetis eos fuisse de posteris eorum. (Auch das ist direkt von Anonymus.) Scithica enim terra quanto a torrida zona remotior est, tanto propagandis generibus salubrior. (Dieser Satz ist von Paulus Diaconus oder von Regino.)

de gente Scitharum exierunt. predicta vero (om U.) gens Scitharum (om U.) dura erat ad pugnandum super aequos, veloces omnes (om U.) loricati tibias ferro circum dabant, in capite galeas aureas (om U. P.) habebant.

Und mit diesem Dokument beendigen wir unsere Forschungen über Gog und Magog. Vor unbestimmter Zeit, in unermeßlicher Ferne tauchten diese Namen zum erstenmal empor. Die Legende wie die Völker in der Prophezeiung verbreitete sich in alle Länder und bei allen Völkern. Sie wurde die Urquelle von der Abstammung aller europäischen Völker. Uns Ungarn berührt die Legende in erster Reihe. Sie ist nicht nur eine bis zum heutigen Tage erhaltene Nationallegende, sondern der Anfang unserer Geschichte und unserer Literatur. Die Quelle dieser Anfänge haben wir gefunden. Die vielen Dokumente und halbwegs verwischten Spuren werden uns hoffentlich auf die Lösung der Hauptfrage hinweisen können: wer Gog und Magog war und wo ihre Heimat zu suchen ist?

Die Legende von den drei Sünden des Einsiedlers und vom Mönch Baršišâ.

Von Prof. Bernhard Heller.

EINEM Einsiedler, der sein Leben heiliger Beschaulichkeit weiht, setzt der Teufel arg zu; er zwingt ihn, zwischen drei Sünden zu wählen: der Trunkenheit, der Unzucht zu verfallen oder einen Mord zu begehen. In die Enge getrieben, versteht sich der Heilige zu einem Rausch, vergeht sich aber im Rausch gegen die Sittlichkeit und tötet schließlich das Opfer oder den Zeugen seines unsittlichen Vergehens.

Dieses sind die wesentlichen Züge einer Legende, die einerseits in der mittelalterlichen Literatur, andererseits in noch heute lebenden Volksüberlieferungen weitverbreitet vorliegt. Ihre Spuren führten die Forscher schon früh nach dem Morgenlande, zur Legende vom Mönch Baršišâ.

Baršišâ wurde schon von Dunlop¹ in die vergleichende Literatur-

¹ Dunlop-Liebrect, Geschichte der Prosadichtungen. Berlin 1851, p. 413, 486, Anmerkung.

geschichte eingeführt, — neuestens hat ihn Gustav Heinrich in weitem Zusammenhange als morgenländischen Vertreter des Faustgedankens behandelt¹.

Benfey sucht den Ursprung auch dieser Vorstellung in Indien². Diese Auffassung teilt auch Alessandro d'Ancona, der seiner Ausgabe dreier italienischer volkstümlicher Fassungen unseres Stoffes eine überaus gehaltvolle Abhandlung vorausschickte³. Doch hat weder Benfey noch d'Ancona eine ähnliche Legende in Indien nachgewiesen. Seither hat P. Toldo⁴ zahlreiche Beispiele für die Versuchung indischer Heiliger zusammengestellt, doch stimmt keines in den eigenartigen Zügen mit unserm Typus überein.

Andererseits wurde versucht, die Legende aus christlichen Vorstellungen abzuleiten. Anna Jameson meint, die Erzählung wäre gegen Johannes Chrysostomos von dessen Feinden aufgebracht worden, weil seine schroffe Heiligkeit Mißgunst und Anstoß erregte; es sollte gezeigt werden, daß auch er der Versuchung unterlegen sei. D'Ancona hatte leichtes Spiel, diese willkürliche Aufstellung zu widerlegen. — Martin Hartmann glaubt die Heimat unserer Legende in Syrien gefunden zu haben und setzt einen christlichen Archetypus voraus, aus dem alle Fassungen geflossen wären⁵. Mit dieser Anschauung werden wir uns noch auseinanderzusetzen haben.

Die eingehendste Untersuchung hat unserem Gegenstande Professor Goldziher⁶ im Verein mit dem Grafen von Landberg angedeihen lassen, indem er die morgenländischen Abarten des Stoffes ins volle Licht der Literaturgeschichte rückte; Eugen Binder fügte die Bibliographie der volkstümlichen Überlieferungen hinzu. Über die Art und den Weg der Wanderung unseres Stoffes äußert sich Prof. Goldziher nicht. Er erwartet von einer nachzuweisenden morgenländischen Volksüberlieferung die Überbrückung der Gestaltungen in West und Ost⁷.

Wir glauben, es ist uns geglückt, diese Überlieferung in einer vielfach

¹ Heinrich, Faust az ókorban (Faust im Altertum). In Budapesti Szemle CXXXVIII (1909), p. 365.

² Theodor Benfey, *Pantschatantra* 1859, I, p. 385.

³ Alessandro d'Ancona, *La leggenda di Sant 'Albano e la storia di San Giovanni Boccadoro*. Bologna 1865. *Indianistische Theorie*, S. 17, *Widerlegung der Anna Jameson*, p. 20—35.

⁴ Peter Toldo, *Leben und Wunder der Heiligen im Mittelalter*. IV. Die Versuchungen der Heiligen. In *Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte*. Herausgegeben von Max Koch. II (1902) p. 325—328.

⁵ Martin Hartmann, *Der islamische Orient*. *Berichte und Forschungen*. I. Berlin 1899, p. 23—28: *Der heilige Baršišā*.

⁶ Ign. Goldziher und C. Graf v. Landberg-Hallberger, *Die Legende vom Mönch Baršišā*. *Kirchhain (N.-L.)* 1896; Binders Beitrag, p. 29.

⁷ *Ibid.* p. 16, 17.

verbreiteten Mythe über Hârût und Mârût ausfindig gemacht zu haben. Dieser Mythos scheint uns geeignet, einerseits zu Baršîšâ, andererseits zu den christlichen Fassungen hinüberzuleiten.

Morgenländische Fassungen.

Professor Goldziher führt den ums Jahr 1000 verstorbenen Abû-l-Lejt al Samarkandî als älteste bekannte Quelle der Baršîšâ-Legende an. Bei ihm erscheint sie schon recht abgerundet. Es lebte unter den Kindern Israels (in der Sprache der arabischen Überlieferung bedeutet dies soviel als: in uralten Zeiten) ein frommer Diener Gottes, Baršîšâ al-âbid. Schon seinem bloßen Gebete wohnte Heilkraft inne. Iblis hält mit seinen Satanen Rat, wie der Heilige zu Bösem verleitet werden könnte. Ein Ifrit (Dämon) fühlt sich dieser Aufgabe gewachsen. Er verwirrt den Geist der Tochter des israelitischen Königs und überredet dann — in menschlicher Gestalt — ihre Angehörigen, sie durch Baršîšâ heilen zu lassen. Wirklich genest sie zufolge seines Gebetes. Doch der Ifrit verstört sie abermals und dringt in ihre Leute, daß sie sie mehrere Tage beim Einsiedler lassen. Baršîšâ sträubt sich dagegen, muß aber schließlich ihrem Drängen nachgeben. Solange er fastet und betet, kann die Versuchung ihm nichts anhaben. Doch als er seine Andacht, seine Kasteiung unterbricht, — sündigt er mit dem Mädchen. Der Satan jagt ihm Schrecken vor der Rache des Königs ein. Auf seinen Rat tötet und verscharrt Baršîšâ das Mädchen. Der Ifrit klagt den sündigen Heiligen an. Die Leiche des Opfers wird gefunden, Baršîšâ ans Kreuz geschlagen. Da spiegelt ihm der Satan vor, er werde ihn retten, wenn Baršîšâ ihm dienen wolle. Baršîšâ beugt sein Haupt vor ihm, zum Zeichen der Huldigung. Da sagt sich der Satan von ihm los und überläßt ihn seinem Mißgeschick.

Prof. Goldziher führt mehrere Fassungen dieses Stoffes an. Die namhaftesten Abweichungen und auch den leichtesten Übergang zu den christlichen Legenden sowie zum Mythos von Hârût und Mârût bietet das einschlägige Kapitel aus den Vierzig Veziren (XV. Jahrh.). Hier sehen wir Baršîšâ von Murid-s, von Mönchszöglingen umgeben. Als solcher meldet sich auch Abjad, der Dämon, der es unternimmt, den Heiligen zu Fall zu bringen. Der neue Zögling tut es allen Übrigen an Selbstpeinigung zuvor, indem er tagelang weder Speise noch Trank nimmt. Baršîšâ macht er glauben, diese Vollkommenheit können nur bekehrte Sünder erlangen, der Heilige müsse auch erst sündigen und dann büßen. Baršîšâ läßt sich zum Trinken verleiten. Da schickt Iblis einen Dschinn (Geist), um den Sinn der Königstochter zu verwirren. Baršîšâ soll sie heilen. Im Rausch tut er ihr Gewalt an und tötet sie. In Henkershand huldigt er dem Iblis, der über ihn triumphiert.

Das überaus glücklich angewendete Motiv der Trunkenheit weist hier einen namhaften Fortschritt in der Gestaltung auf, die sich hiermit den europäischen Fassungen und dem Hârût-Mythos nähert.

Indessen kann Abû-l-Lejt aus Samarkand nicht als ältester Gewährsmann für unsere Legende angesehen werden. Tabari¹, der ungefähr um ein Jahrhundert früher lebte (839—921), knüpft deren vier Fassungen an folgenden Vers des Korans (59. Sure, 16 v. 1): »Wie der Satan, der zum Menschen sagte: verleugne Gott, und als er Gott verleugnete, sprach: ich habe nichts mit dir zu schaffen, ich fürchte Allah, den Herrn der Welten.« Tabari weiß auch von einem Râhib (Einsiedler) zu erzählen. 60 Jahre diente er Gott. Der Satan lauert ihm auf, verwirrt ein Mädchen, empfiehlt ihren Geschwistern, sie zum Râhib zu führen. Dieser vergewaltigt sie, erschlägt und verbirgt sie. An der Schwelle des Hochgerichts huldigt er dem Satan, doch dieser verleugnet ihn. — In einer zweiten Fassung sündigt der Râhib mit einer Hirtin. Der Satan verrät im Traume den vier Geschwistern des Opfers die Schuld des Frommen. Sie erstaunen, daß sie alle vier dasselbe geträumt haben; sie fordern vom Könige Strafe für den Râhib. Dieser hört auf den Satan usw. Die dritte und vierte Fassung verlegt den Râhib zu den Kindern Israels. In der dritten müssen die drei Brüder des Mädchens verreisen; wem sonst sollten sie ihre Schwester anvertrauen, wenn nicht dem Râhib. Dieser vergräbt sein Opfer unter einen Baum usw. In der vierten Fassung hat der Râhib Macht über die Dschinnen, an einem besessenen Mädchen vergeht er sich, — im Kerker ergibt er sich dem Satan.

Alle vier Fassungen bei Tabari haben einen Râhib zum Helden, die dritte und vierte versetzt ihn nach Israel, doch keine nennt seinen Namen. Hieraus erhellt, daß zu Tabaris Zeiten diese Legende sich noch nicht an Baršîšâ knüpfte. Auch das Motiv der Trunkenheit hat Tabari für diese Einsiedler-Legende noch nicht (wohl aber für den Hârût-Mythos).

Im Gegensatz zu den christlichen Legenden, in denen der Held gewöhnlich durch Buße geläutert wird, — sehen wir in all den besprochenen mohammedanischen Erzählungen, daß der Heilige der Versuchung erliegt und der Verdammnis anheimfällt. Nur in solchen Überlieferungen, die von unserem Gegenstande etwas abseits liegen, bewahrt der Heilige seine Seligkeit. So erzählt El-Schibli von seinem Lehrer Abderrahmân elandalûsi, der im Namen Muhammeds 30 000 Hadithe überliefert haben soll, daß er einst in Syrien von der Schönheit eines wasserschöpfenden Christenmädchens ganz bestrickt wurde. Er verläßt sein Gefolge. Ein Jahr später finden sie den verehrten Scheich

¹ Tabari, Tafsîr (ed. Kairo). XXVIII. Bd., p. 31, 32.

als Schweinehirten Er hatte nämlich um die Hand des Mädchens angehalten, wobei ihm die Bedingung gestellt ward, sich zu taufen; an seinem Hals trägt er ein Kreuz, auf dem Kopfe eine christliche Mütze, in der Hand den Stab, mit dem er sich ehemals vor die Gebetnische zu stellen pflegte. Wie er seine Schüler wahrnimmt, kehrt er sich beschämt weg. Als diese nach drei Jahren wieder dort vorbeikommen, erblicken sie ein schönes Minarett: der Scheich hatte das Dorf zum Islam bekehrt. Als er nämlich am Christfest vor dem Bilde Christi fragte: o Sohn der Mirjam, Jesus, hast du den Menschen geboten, daß sie dich und deine Mutter als Götter verehren, — da machte das Bild eine abwehrende Bewegung. Die Bewohner des Dorfes rissen ihre Kirche nieder und erbauten eine Moschee¹.

Wegen der Ähnlichkeit mit der zu besprechenden Chrysostomos-Legende gewähren wir hier einer ferneren Versuchungsgeschichte Raum, deren Held obsiegt. Unter den Kindern Israels lebte Dschurejdsch (= Georgos), ein Knecht Gottes. Eine Hirtin, nach einer anderen Fassung eine Buhlerin, versucht alle ihre Künste am Heiligen, ohne ihn zu bestriicken. Als sie nun von einem Hirten schwanger wird, klagt sie den Heiligen der Vaterschaft an. Doch der Heilige befragt den Sohn der Verführerin, nach einer Überlieferung noch im Mutterschoß, nach der anderen als Säugling, wer sein Vater sei. Das Kind im Mutterleib, beziehentlich der Säugling verkündet, der Hirt sei sein Vater. Die Nachbarn, die in ihrer Entrüstung die Zelle des Einsiedlers niedergerissen haben, wollen sie aus Gold und Silber neu errichten. Doch der Heilige gibt nicht zu, daß sie anders als aus Lehm erbaut werde².

Ebenfalls an Dschurejdsch knüpft eine verwandte Legende, welche für die Beziehungen zwischen morgenländischen und abendländischen Sagen besonders bezeichnend ist. In einer stürmischen Nacht bittet ein leichtsinniges Weib Obdach vom Einsiedler. Er läßt sie in seine Zelle ein. Das Weib lockt und reizt den Heiligen. Dieser steckt seinen Finger ins Feuer, bis seine sinnliche Gier vom Schmerz bewältigt wird. Am Morgen klagt dies Weib, der Einsiedler habe ihr Gewalt angetan. Mit Stricken wird er vor den König geschleift und soll ans Kreuz geschlagen werden. Da legt die Mutter des Dschurejdsch ihre Hand auf den Leib der Verleumderin und fragt vom ungeborenen Kinde, wer sein Vater sei. Das Kind nennt einen Hirten. Die Verehrung für den Heiligen wird noch gesteigert³.

¹ In Nawâdir el-Achbâr, Randausgabe zu Khowarezmis Mufid Elulûm, ed. 1310, p. 197—202.

² Abdallah Ahmed ibn Muhammed i. Hanbal: Musnad. Kairo 1313. II, p. 307, 308, 385, 433, 434.

³ Clément Huart, Le Livre de la Création et de l'Histoire de Motahhar b. Tâhir El-Maqdisi, attribué à Abou-Zéïd Ahmed b. Sahl El-Balkhi. Paris Leroux 1903. III, p. 135, französische Übersetzung p. 139, 140.

Christliche Fassungen.

Der Heilige Jakob von Palästina.

Auffälligerweise wird in den Untersuchungen über Baršišâ, soweit ich sie überblicke, nirgends auf die Legende vom heiligen Einsiedler Jakob hingewiesen. Und doch bietet sich uns gerade hier die älteste nachweisbare christliche Gestaltung unseres Stoffes.

Die Bollandisten bieten zwei Fassungen der Legende¹. Die kürzere berichtet, der Einsiedler obsiegte bei der ersten Versuchung, indem er die Versucherin zu Jesus Christ bekehrte, doch erlag er der zweiten. Ein hervorragender Mann brachte seine kranke Tochter zum Heiligen, sein Gebet heilte die Besessene sofort vom bösen Geiste. Doch der Vater befürchtet, daß seine Tochter neuerdings besessen werden könnte, läßt sie deshalb mit ihrem noch jungen Bruder beim Einsiedler in der Höhle. Der Unglückselige tut ihr Gewalt an. Damit seine Sünde nicht ruchbar werde, tötet er sowohl das Mädchen als ihren Bruder und schleudert die beiden Leichname in den nahen Fluß.

Verzweifelt wendet er sich dem weltlichen Leben zu. Doch ein frommer Mönch bewegt ihn, Buße zu tun. Er zieht sich in ein Grabdenkmal zurück, wirkt Wunder und schöpft hieraus die Zuversicht auf die ewige Seligkeit.

Da haben wir nun die Baršišâ-Legende ergänzt mit dem Mord an einem Zeugen, einem Motiv, das der europäischen Sagengestaltung und dem Hârût-Mythos geläufig ist, und abgeschlossen mit der Sühne und Seligkeit des Einsiedlers. Dieser glückliche Abschluß ist für die christliche Fassung des Stoffes allgemein bezeichnend.

Metaphrastes erweitert die Erzählung vielfach. Die Samariter trachten den Heiligen zu Fall zu bringen. Zum Gelage bei ihrem Priester versammelt, beschließen sie, ein Weib zu bezahlen, daß es den Einsiedler verleite. In stürmischer Nacht bittet sie um Obdach. Der Heilige gewährt ihr Obdach und zieht sich selbst in die äußere Zelle zurück. Sie klagt aber, ihr Herz tue ihr weh. Der Einsiedler lindert ihre angeblichen Schmerzen mit Weihöl und hält dabei die Hand 2—3 Stunden lang ins Feuer, derart, daß ihm die verbrannten Glieder der Finger herabfallen.

Die Tochter eines Vornehmen wird vom bösen Geist besessen und ruft fortwährend den Namen des Heiligen. Dieser wird mit Mühe aufgefunden, mit Christi Namen treibt er den Geist aus. Einen Rückfall besorgend, läßt man das Mädchen noch zwei Tage beim Einsiedler. Sünde. Mord. Buße. Regenwunder. Seligkeit.

¹ Acta Sanctorum, 28. Januar, II, p. 868—873.

Beachten wir hier den ins Feuer gesteckten Finger, dem wir schon bei Dschureidsch begegnet sind. Dieser Zug kehrt in der christlichen Legende recht häufig wieder. Einige Beispiele.

Verworfenen Jünglinge begleiten eine Dirne zur Hütte des heiligen Gulielmus Firmatus. Doch der Versucher, der »gegen den Heiligen mit dem Feuer der Begierde ankämpft, wird vom greifbaren Feuer besiegt.« Der Einsiedler steckt seinen nackten Arm ins Feuer. Die Dirne sinkt reuevoll zu seinen Füßen. Ihre Begleiter bekehren sich ebenfalls. Der Heilige wird viel gefeiert, deshalb zieht er weiter¹.

Metaphrastes selbst beutet dieses Motiv gründlich aus. Vom heiligen Martinianus, einem Eremiten in Palästina, erzählt er, der Teufel habe ihn als Drache, als Jüngling vergeblich zu verleiten gestrebt. Da gewinnt er die Dirne Zoë für sein Vorhaben. Sie meint, »wenn kein Feuer da ist, kann das Heu nicht Flamme fangen«, dem Heiligen müsse Gelegenheit zur Sünde geboten werden. Martinianus ist schon nahe daran, der Versuchung zu erliegen. Er schaut nur noch aus, ob kein Besucher naht. Doch dabei kehrt ihm die reine Besinnung zurück. Er zündet ein mächtiges Feuer an und stellt sich in dasselbe, erholt sich und kehrt wieder in die Flamme zurück. Da schleudert auch Zoë ihre Prunkgewänder in die Flamme, sie ist bekehrt. Martinianus schickt sie nach Bethlehem zur heiligen Paula, — sie wird selig².

Eine altfranzösische Legende verleiht diesem Stoff eigenartige Züge. Ein leichtsinniges Weib wettet mit ihren Freunden, daß sie einen heiligen Einsiedler zur Sünde verführen wird. Nachts bittet sie Obdach gegen die wilden Tiere. Tätlich reizt sie den Heiligen. Um das Feuer seiner Begierde zu löschen, steckt der Heilige seine Hand in die brennende Laterne und verbrennt sich vier Finger. Vor Schrecken sinkt die Verführerin tot zu Boden. Ihre Freunde, mit denen sie gewettet hatte, schlagen die Türe ein und beschuldigen den Heiligen, daß er dem Weibe Gewalt angetan und es dann getötet habe. Doch auf das Flehen des Einsiedlers erweckt Jesus die tote Sünderin, die nun alles gesteht³.

Dieser Zug erscheint uns durchaus christlich. Nicht so sehr die Zahl der Beispiele, die noch vermehrt werden könnten⁴, beweist dies, sondern eher noch die Anwendung dieses Motivs bei Ekkehard, wo es geradezu

¹ Acta Sanctorum (Boll.) Aprilis 24, III, p. 335.

² AA. SS. Febr. 13, II, p. 667—669.

³ De Larmite que la femme vouloit tempter. Herausgegeben von Adalbert Keller: Zwei Fabliaux aus einer Neuenburger Handschrift. Stuttgart 1840, p. 7—23. — Umgestaltung in Prosa bei Langlois: Nouvelles françaises inédites du quizième siècle. Paris 1908. Chap. XXIV, p. 97, 98.

⁴ Weitere Beispiele bei Toldo, Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte II, 1902, p. 307, 308.

zur Klosterregel wird. Wiborada unterweist den heiligen Uodalric, wie er seine Keuschheit wahren soll. Sie gibt ihm einen Gürtel, den sie selbst verfertigt hat — wenn sich Sinnlichkeit seiner bemächtigt, so soll er gewisse Psalmenverse beten, wenn ihn auch diese nicht schützen, dann soll er seinen Finger ins Feuer stecken. Derart habe ihn die Heilige »gegen das Feuer mit dem Feuer abgehärtet¹.«

Dieses Motiv ist also christlich-klösterlich — doch ist es mit dem Barsisâ-Stoff nicht innig verknüpft, sondern nur in der Legende vom heiligen Jacob bei Metaphrastes zusammengesetzt.

Die Legende in der christlichen Literatur des Mittelalters.

Das spanische, französische und italienische Schrifttum weist mannigfache Bearbeitungen unseres Stoffes auf.

Don Juan Manuel (1282—1348), ein Hauptvertreter der altspanischen Prosa, gibt bloß das Gerippe unserer Legende: Ein Einsiedler sehnt sich aus seiner weihevollen Einsamkeit ins weltliche Treiben. Ein Engel warnt ihn vor drei Hauptsünden: vor Habsucht, Unzucht und vor Trunkenheit. Der Einsiedler führt demungeachtet ein weltliches Leben, trinkt, läßt sich im Rausch zur Unzucht hinreißen und begeht sogar einen Mord².

Der Stoff wurde ferner vom bedeutenden Zeitgenossen Don Juan Manuels, von Juan Ruiz del Hita³, ferner im Libro d'Appolonio bearbeitet⁴.

In Frankreich erfährt unser Stoff mehrfache Gestaltung, gewöhnlich mit eigenartiger Prägung. Die Erzählung vom betrunkenen Einsiedler führt uns den Teufel vor, wie er als Bär, als Leopard, als Löwe dem Heiligen Schrecken einflößen will. Er fordert von ihm, sich zu berauschen, eine unsittliche Tat zu begehen oder einen Menschen zu töten. Drei Tage quält sich der Einsiedler mit dem Grübeln, endlich versteht er sich dazu, daß er sich einen Rausch trinkt. Gerade gelegen kommt ihm die Einladung zu seinem Gevatter, einem benachbarten Müller. Beim Mahl tut er sich so gütlich am Trank, daß er nicht einmal auf eigenen Füßen in seine Zelle zurückkehren kann. Der Müller läßt ihn von seiner Frau begleiten, der trunkene Einsiedler tut seiner Gevatterin Gewalt an; der Müller, dies gewahrend, geht mit der Hacke auf ihn los, doch

¹ Ekkehardi IV Casus S. Galli cap. 3, in Monumenta Germaniae Historica (Perß) Scriptores II, p. 107.

² Don Juan Manuel: El libro de los exemplos, LVI. Beispiel. Biblioteca de autores españoles. Bd. LI, ed. De Gayangos, Madrid 1884, p. 461.

³ Juan Ruiz del Hita: El libro du buen amor, Str. 504—518, angeführt bei d'Ancona: La leggenda di Sant' Albano. Bologna 1865, p. 43, Anm.

⁴ El libro d'Appolonio (LV. Strophe), angeführt bei Th. Puymagré, in Polybiblion XXXVIII (1883), p. 120.

der Einsiedler entwindet sie ihm und erschlägt den Angreifer mit seiner eigenen Waffe. Er kehrt zur Besinnung, tut Buße, pilgert nackt nach Rom, der Papst gewährt ihm Ablass, der Reuige zieht ins Paradies ein¹.

In den Vierzig Veziren gewinnt der Satan als Murid, als Mönchszögling Zutritt zu Barsışâ. In einer altfranzösischen Fassung drängte er sich in der Eigenschaft eines Priesters, unter dem Namen eines Jacques de Saint-Amant, in die Nähe und ins Vertrauen des Heiligen. Er überredet ihn, er möge in seine Einsiedelei einen Hahn nehmen, der werde ihn früh wecken, damit er Gott schon bei Morgenanbruch anbeten könne. Der Einsiedler hat seine rechte Freude am hellen Krähen des Hahnes. Doch nach einigen Tagen verstummt sein Weckruf. Nach langem Widerstreben nimmt der Heilige eine Henne zum Hahn. Der Teufel in Priestergestalt stachelt auch anderweitig die Sinnelust des Einsiedlers an, malt ihm aus, wie Eva für Adam geschaffen wurde. Gleichzeitig läßt er in der unschuldsvollen Tochter eines benachbarten Ritters eine Leidenschaft für den äußerlich abstoßenden Heiligen auflodern. Sie sündigt. Da scheucht er die Mutter des Opfers auf, sie soll ihre Tochter beim Einsiedler suchen, diesem wieder malt er die bevorstehende Gefahr grell aus und bewegt ihn, das Mädchen zu töten und unter seinem Bett zu verscharren. Der Teufel hofft, nun werde der gefallene Heilige erschlagen, bevor er Buße tut. Doch das Gefolge des Ritters glaubt dem Einsiedler, der da beteuert, seine Zelle habe niemand betreten. Jetzt ergibt er sich ganz einem leichtsinnigen Wandel. Doch vor einem Mariabildnis erfaßt ihn die läuternde Reue. Er sucht die heiligen Väter in der Wüste auf. Nach vierzigjähriger Buße steigt er zum Paradies hinauf².

Eine dritte französische Fassung läßt den Einsiedler als Angreifer erscheinen. Da ihm der Teufel viel zu schaffen gibt, beschließt er, dem Bösen eine Falle zu stellen und ihn durchzubläuen. Der Teufel schließt sich in Gestalt eines Jünglings dem Einsiedler an, erschleicht sein Vertrauen, erkundet seine Absicht, gibt sich zu erkennen und lacht hell auf über den Plan des Frommen. Bald darauf werden einige Frauen, die in gottesfürchtiger Absicht den Einsiedler besucht hatten, auf dem Rückweg von einem Unwetter ereilt. Eine von ihnen kehrt zum

¹ De Permite qui s'enyvre, ou d'un hermite qui tua son compere et jut a sa commere. — M. Méon: Nouveau Recueil de Fabliaux et Contes inédits, II, Paris 1823, p. 173—186. Prosaische Umgestaltung bei Langlois: Nouvelles françaises inédites du quinième siècle. Paris 1908, Chap. XXV, p. 100—102. — Zu vergleichen ferner: Tobler im Jahrbuch für romanische und englische Literatur, VII (1866), p. 406, sowie Toldo, Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte, II (1902), p. 320.

² De Permite que la diable conchia du coc et de geline. Méon: Nouveau Recueil, II, p. 362—393; Parallelen hierzu in den Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte, II (1902), p. 319.

Eremiten zurück. Sie sündigen. Am Morgen tötet der Einsiedler sein Opfer und verscharrt es in seiner Zelle. Da leitet der Teufel, in Gestalt eines Forstmanns, die Stadtbewohner auf die Spur der Gemordeten. Der Einsiedler soll gerichtet werden. Plötzlich erschallt ein unheimliches Gelächter. Hierüber befragt, erklärt der Einsiedler, der Teufel lache über ihn, da er den in der Schlinge sieht, der ihn in seiner Schlinge fangen wollte. Dem Eremiten wird vergeben, er findet Muße sich für die Seligkeit vorzubereiten¹.

In einem altfranzösischen Mysterium wird die getötete Königstochter, zufolge der Buße des sündigen Einsiedlers, von Maria zum Leben erweckt². Hierin stimmt das französische Mysterium mit den italienischen Legenden zusammen, die d'Ancona veröffentlicht hat.

Die erste hiervon ist die Legende vom heiligen Albanus. Dieser sinnet und grübelt darüber, warum die Menschen nicht lieber sterben, ehe sie durch Unzucht, durch Mord oder durch Meineid sündigen. Einmal jagt des Königs Gesinde in der Nachbarschaft des Einsiedlers. Die Tochter des Königs gerät auf der Spur eines Hirsches zur Zelle des Einsiedlers. Dieser tut ihr Gewalt an, tötet und verscharrt sie. Das Gesinde des Königs findet das herrenlose Pferd der Königstochter und bestürmt den Einsiedler mit Fragen. Dieser beteuert, schwört, er habe das Mädchen nicht gesehen. Von bußvoller Reue ergriffen lebt der Einsiedler ein tierisches Leben (ähnlich wie König Nebukadnezar im vierten Kapitel des Buches Daniel). Nach Jahren begegnet ihm die Meute des Königs und bellt ihn fürchterlich an. Der König beschaut das eigenartige Wesen. Der Einsiedler erkennt den König, bekennt ihm seine Sünde und führt ihn zum Leichnam seiner Tochter. Vom König aufgefordert, betet der Einsiedler: Gott erweckt die Getötete. Die Seele des Reuigen wird unter »großen, süßen, endlosen Gebeten« von Engeln in den Himmel getragen. Sein Leib wird in dem ihm zu Ehren errichteten Tempel von Sancto-Albano bestattet³.

Die Legende vom heiligen Johannes Chrysostomus teilt d'Ancona in zwei volkstümlichen italienischen Fassungen mit⁴. Ein Sünder, der geraubt und gemordet hatte, beichtet einem Prediger-Mönch. Dieser

¹ De l'ermite qui cuidat prenre le diable au laz. Besprochen von Ad. Tobler: Altfranzösische Legenden. Jahrbuch für romanische und englische Literatur, VII (1866), p. 421, 422.

² Cy commence un miracle de Notre-Dame, de saint Jean le Paulu, hermite, qui par temptacion d'ennemi occist la fille d'un roy et la jetta en un puiz, et depuis par sa penance, la resuscita Notre-Dame. Jubinal: Mystères inédits. Paris 1837, I, p. XXVII.

³ D'Ancona: La leggenda di Sant' Albano, p. 69—84 (Prosa).

⁴ Ebenda S. 87—96: La Istoria di San Giovanni Boccadoro; zweite Variante: p. 97—107; beide in Versen.

macht es ihm zur Pflicht, sich vornehmlich vor Meineid, vor Mord und vor Unzucht zu bewahren. Der bekehrte Sünder wird Einsiedler. Einmal verirrt sich auf der Jagd nach einer Hindin die Königstochter zu ihm. Er büßt seine Lust an ihr, tötet sie, verscharrt sie, schwört, sie nicht gesehen zu haben. Er tut Buße. Zehn (nach der anderen Fassung sieben) Jahre hindurch lebt er einem Tiere gleich, ißt kein Brot, trinkt keinen Wein, spricht weder in der Volkssprache noch lateinisch (nach der zweiten Variante weder hebräisch noch lateinisch).

Nach zehn (bzw. sieben) Jahren begegnet ihm der König. Zur selben Zeit genest die Königin von einem Knäblein. Dieser spricht am ersten (bzw. am siebenten) Tag: »Einsiedler, kehre in deine Zelle zurück«. Der Einsiedler hat abgebußt, die Königstochter ist zum Leben erwacht.

In einem altfranzösischen Gedicht über unseren Helden¹ begeht Chrysostomus nicht wirklich die Sünde, sondern das Mädchen, welches von ihrem Liebsten schwanger geworden, bezichtigt ihn fälschlich der Vaterschaft. Chrysostomus hält nun die Geburt solange zurück, bis die Mutter den Vorgang nicht aufrichtig bekennt. Da wird sie vom Kinde entbunden und dieses bittet gleich nach seiner Geburt, vom Heiligen getauft zu werden².

Diese Erzählung kehrt auch sonst in der altfranzösischen Literatur wieder, ohne an Chrysostomus anzuknüpfen³. Dem Kind, das die Unschuld des Einsiedlers bezeugt, begegneten wir schon in der arabischen Legende von Dschureidsch.

Das Motiv vom Kinde, das als Säugling oder gar im Mutterschoß redet, finden wir überaus verbreitet⁴.

Volkstümliche Fassungen neuerer Zeit⁵.

Die Vorstellung vom gefallenem Heiligen lebt sowohl in christlichen wie auch in muhammedanischen Volksüberlieferungen noch weiter fort.

¹ Mitgeteilt von Alfred Weber: *La Vie de Saint Jean Bouche d'Or*, Romania VI (1887), p. 330—340.

² Ähnlich in der von d'Ancona p. 31—38 angezogenen deutschen Fassung der Chrysostomas-Legende.

³ Méon: *Nouveau recueil de fabliaux et contes inédits etc.* Paris 1823, II, p. 129—138: *De la Damiselle qui ne vot encuser son ami, ou De celle qui mist son enfant sus l'hermite*. S. auch Ad. Tobler: *Altfranzösische Legenden*, im *Jahrbuch für romanische und englische Literatur*, VII (1866), p. 405.

⁴ Sehr reiche Nachweise bei Toldo in den *Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte*, I (1901), p. 328—340. — Ergänzungen bei H. Günter: *Die christliche Legende des Abendlandes*. Heidelberg 1910, p. 89, 90; ferner *Revue des Études juives*, LXII (1910), p. 314. Landau: *Quellen des Dekameron*, p. 238.

⁵ Dieses Kapitel wurde wesentlich gefördert durch die bibliographische Zusammenstellung von Eugen Binder am Schlusse der *Goldziher-Landberg'schen Abhandlung*.

Morgenländische und europäische Elemente verbindet die Legende vom Einsiedler Jean Guérin¹, die in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in der Bretagne überaus beliebt und durch den Druck verbreitet war. Jean Guérin führt im Gebirge Montserrat ein beschauliches Leben. Neben seine Zelle baut sich der Teufel eine erbärmliche Hütte, kleidet und gebärdet sich als Einsiedler. Da wird die Tochter des Grafen von Barcelona vom bösen Geist befallen. Alle Versuche, sie zu heilen, schlagen fehl. Da spricht der böse Geist aus dem Mädchen: bringt mich zu Jean Guérin. Dieser befreit sie von der Besessenheit. Doch der Graf läßt seine Tochter noch für neun Tage bei ihm. Der Einsiedler will der Versuchung entgehen und entflieht aus seiner Zelle. Doch der falsche Einsiedler, der Teufel, überredet ihn, er soll zurückkehren; die Versuchung darf man nicht meiden, man müsse ihr die Stirne bieten, wie ihr der heilige Antonius die Stirne geboten hat. Jean Guérin kehrt zurück, sündigt, bekennt seine Sünde dem Mönch Teufel und tötet auf dessen Anraten das Mädchen. Jean Guérin tut Buße. Zu Rom erteilt ihm der Papst Ablass, doch legt er ihm die Poenitentz auf, mit Händen und Füßen kriechend ins Montserrat-Gebirge zurückzukehren; sieben Jahre muß er derart gebeugt bleiben, zum Himmel darf er nicht aufblicken, bis ihm ein Säugling nicht sagt, daß er sich auf die Füße stelle. Sein Kleid fällt stückweise von ihm, überall wächst ihm Haar, er gleicht einem Bären oder einem Wildschwein. Einmal jagt der Graf von Barcelona im Gebirge von Montserrat. Bei der Zelle unseres Einsiedlers erheben die Hunde ein entsetzliches Gekläffe ob des wunderlichen Geschöpfes. Jean Guérin wird gefangen und im Schlosse des Grafen wie ein Hund gehalten. Bei einem Mahle wird das Wundertier den Frauen gezeigt, die zu Gaste sind. Eine Amme hält einen 2—3 Monate alten Säugling. Dieser beobachtet das Ungeheuer und sagt mit klarer Stimme: Stehe auf, Jean Guérin, dein Frieden mit Gott ist hergestellt. Der Einsiedler richtet sich auf und gesteht alles dem Grafen. Dieser vergibt ihm. Zwei bis drei Jahre später besichtigen sie den Plaß, wohin die getötete Tochter des Grafen begraben worden. Lebend, gesund wird sie angetroffen. Auf Wunsch der Wiederbelebten errichtet der Graf dort ein Kloster, dem die Auferstandene und Jean Guérin vorstehen.

Der zweite Teil dieser bretagnischen Volksüberlieferung stimmt wesentlich mit der Legende vom heiligen Albanus oder von Chrysostomus überein. Höchst beachtenswert ist der erste Teil. Das Mädchen bleibt, geheilt, zum zweitenmal längere Zeit bei Jean Guérin, ebenso bei Barsisä und beim heiligen Jacob von Palästina. In den Vierzig Veziren

¹ L'Ermite Jean Guérin, bei F. M. Luzel: Légendes chrétiennes de la Basse-Bretagne, II, Paris 1881. p. 97—109.

erscheint der Teufel als Murid, hier als Mönch; Barşışâ macht er glauben, man müsse erst fallen, um sich zur Vollkommenheit zu erheben, Jean Guérin überredet er, er dürfe der Versuchung nicht aus dem Wege gehen.

Die meisten neueren Volksüberlieferungen stehen dem altfranzösischen Gedicht vom trunkenen Einsiedler näher.

Ein picardisches Volksmärchen erzählt von den drei Sünden des Einsiedlers¹. Im Walde von Heilly lebt ein frommer Mönch. Der Teufel bestürmt ihn vergeblich, er kann ihn nicht zum Bösen verleiten; in seiner Wut droht er alles zu zerstören, wenn Gott nicht zugibt, daß der Einsiedler wenigstens einmal sündige. Gott gestattet ihm, den Frommen zu einer Sünde zu verleiten. Der Teufel fordert diesen nun auf: er müsse entweder morden, oder sich berauschen, oder sich mit dem Weibe seines Nachbarn vergehen. Mit Mühe und Not ist der Einsiedler endlich dazu zu haben, daß er eine Flasche Branntwein, die der Satan für ihn gebracht, leere. Da kommt die Frau eines Holzhauers des Weges, der Einsiedler tut ihr Gewalt an; der Holzhauer hebt seine Axt gegen den Ehebrecher, dieser kommt ihm zuvor und ersticht den Armen.

In einer Volkserzählung aus Kennedy in Irland² geht der Teufel nach manchem vergeblichen Ansturm einen Handel ein mit dem Einsiedler, der zwischen drei Sünden zu wählen hat. Auf Gottes Vergebung vertrauend braut er sich selbst den berausenden Trank. Dieser weckt sinnliche Begierden in ihm. Er tötet den Nachbarn, der auf den Hilferuf seiner Frau herbeieilt. Die kleinste der drei Sünden hat er gewählt und alle drei begeht er.

Von der fast durchgängig versöhnlichen Legendenstimmung der Kirche sticht mit ihrer strengen Vergeltung eine Volkserzählung aus den Ardennen ab: Wie ein Mönch seine Seele eingeübt³? In Vouziers, zwischen Toges und La-Croix-aux Bois, leben die Mönche in der Fülle des Wohlstandes. Sie sind auch dem Rebensaft nicht abhold. Einer von ihnen, nachdem er seinen Becher geleert, ruft den Teufel herbei: ich gebe dir meine Seele preis, doch dafür darfst du mir, solange ich lebe, keinen Wunsch, keinen Genuß versagen. Der Teufel geht auf den Handel ein. Als der Mönch aus seinem Rausch erwacht, betet er reuig. Da spricht eine geheime Stimme zu ihm: deine Bekehrung ist aufrichtig, doch nur dann entgehst du der Hölle, wenn du dem Himmel

¹ Les trois péchés de Permite. Mitgeteilt von E. H. Carnoy: *Littérature orale de la Picardie*. Paris 1883, p. 134—137.

² De trois péchés le moindre. Bei Loys Brueyre: *Contes populaires de la Grande-Bretagne*. Paris 1875, p. 332.

³ Comment le moine perdit son âme. Mitgeteilt von Albert Meyrac: *Traditions, coutumes, légendes et contes des Ardennes*. Charleville 1890, p. 346, 347.

eine Seele erwirbst. Mit Gottes Zustimmung führt der Teufel ein wunderschönes Mädchen zum Einsiedler. Dieser vergißt alle Vorsätze und büßt seine Lust am Mädchen. Der Teufel trägt seine Seele davon.

Der Mönch, der für Genüsse seine Seele dem Teufel verkauft, klingt stark an Faust an. Auch sein Schicksal erinnert an den Faust der Volkssage und an Baršišâ.

Übrigens ist auch Baršišâs Andenken nicht ausgestorben. In Syrien knüpft es sich an den Baršišâ-Berg: Dschebel elbarszâje. Auf seiner Reise in dieser Gegend, im Jahre 1882 zeichnete Martin Hartmann folgende Volksüberlieferung in sein Tagebuch: In grauer Vorzeit lebte auf dem Parsa Daghy-Berg ein frommer Einsiedler, namens Baršišâ; zu diesem schickte ein König seine Tochter, die vom Teufel besessen und geschwängert war; auf Anstiften des Teufels tötet der Einsiedler das Mädchen; er stirbt am Kreuze¹.

Auch in Arabien lebt noch die Erinnerung an Baršišâ. Im Jahre 1895 brachte Graf Landberg zwei Araber aus Hadramût auf sein Schloß in Tuŕing. Diese erzählten hier vor dem Grafen und vor Prof. Goldziher folgende Volksüberlieferung aus Hadramût²: Der Scheich Baršišâ wohnte auf einem Berge, las unablässig den Korân und betete. Der Teufel wollte ihn von seinem Berge weglocken, doch vermochte er es nicht. Da bot »die Mutter der Todsünden« dem Satan ihre Hilfe an. »Die Mutter der Todsünden« fastete und betete zwei Tage lang mit Baršišâ. Da lockt sie ihn hinaus. Auf dem Weg nach der Stadt begegnet der Scheich jungen Mädchen. Er vergnügt sich mit ihnen bis zum Morgen. Dann stirbt er. »Die Mutter der Todsünden« aber diente Gott bis an ihr Ende.

Wie ist doch seit Tabari und Abu-l-Lejt von Samarkand die Baršišâ-Überlieferung gründlich entstellt worden! »Die Mutter der Todsünden« bezeichnet in der gebildeten Sprache den Wein³. Dies könnte als ein unverständener Überrest der Legendengestaltung gelten, wonach der Einsiedler Unzucht und Mord im Weinrausch begeht.

Doch auch eine weitere Überlieferung unseres Stoffes lebt im Islam, der wir wegen ihrer sagengeschichtlichen Bedeutung unser besonderes Augenmerk zuwenden müssen.

Hârût und Mârût.

Die Engel führen vor Gott Klage über die Menschen, daß sie den Sünden verfallen. Gott nimmt die Sterblichen in Schutz; wären die Engel von menschlicher Natur, sündigten sie ebenso, sie könnens ver-

¹ Martin Hartmann: Der islamische Orient. Berichte und Forschungen, I. Berlin 1899, p. 23--48. Der heilige Baršišâ.

² Goldziher-Landberg: Die Legende vom Mönch Baršišâ, p. 17--22.

³ Ebenda p. 18.

suchen. Da wählen die Engel die zwei vollkommensten aus ihrer Mitte. Diese beiden, Aza und Azama, irdisch Hârût und Mârût genannt, steigen zur Erde nieder. Tagsüber schlichten sie die Streitigkeiten der Menschen, allabendlich steigen sie, vermöge des göttlichen Namens, zum Himmel empor. Königin Zahra, Persiens schönstes Weib, führt Prozeß gegen ihren Mann; trotzdem sie im Unrecht ist, obsiegt sie. Hârût und Mârût bestürmen Zahra um ihre Liebe. Doch sie fordert von ihnen, sie müssen erst Wein trinken, einen Menschen töten oder Zahras Götzen anbeten. Am ersten Tage widerstehen sie ihrem Verlangen. Am darauffolgenden bringt sie einen Becher Wein. Als Zahras Mann vorüberkommt, töten sie ihn und schließlich beten sie ihren Götzen an. Bevor Zahra dem Drängen den Engel nachgegeben, hat sie von ihnen den geheimen Namen Gottes erfahren, mit dessen Hilfe die Engel jeden Abend zum Himmel gefahren sind. Nun steigt sie in den Himmel. Gott macht sie zum Venus-Stern, den die Araber nach ihr Zahra¹ nennen. Andererseits sind jetzt Hârût und Mârût außerstande emporzusteigen. Sie erflehen Idris (d. i. Henochs) Fürsprache. Gott läßt ihnen die Wahl frei, ob sie in dieser oder in der künftigen Welt büßen wollen. Da die Erde vergeht, der Himmel jedoch ewig währt, ziehen sie die irdische Strafe vor. Zu Babel büßen sie. Einige erzählen, daß sie kopfüber, mit ihrem Haar nach unten, im Luftraum hängen, andere daß sie mit Eisenstangen geschlagen und gezerrt werden. Ein Mann, der von ihnen die schwarze Kunst erlernen wollte, sah, daß ihre Augen aus den Höhlen hervorstehen und ihre Haut tiefdunkel geworden: ewig dürsteten sie, wo doch vier Finger weit von ihnen Wasser rieselt. Von diesem Besucher erfahren sie, daß Muhammed schon aufgetreten ist. Sie fühlen sich erleichtert, ihre Befreiung naht, denn Muhammed ist der Prophet des letzten Zeitalters.

Certeux und Carnoy teilten diese an Wendungen und Motiven so reiche Legende als Volksüberlieferung aus Algerien mit². Doch verabsäumen sie es nicht auf die Erklärungen hinzuweisen, die an folgende dunkle Koränstelle (II, 96) anknüpfen: »die Satane waren ungläubig, lehrten die Menschen Zauberei und all das, was den beiden Engeln Hârût und Mârût in Babel offenbart wurde«.

Von den berühmten Koränerklärern streift Bejdhâvi (ed. Fleischer I, 76) unseren Gegenstand bloß, Zamahschâri³ streift ihn nicht einmal. Hingegen bietet der weit ältere Tabarî⁴ eine wahre Fundgrube der Hârût-Mârûtlegenden, Ansätze und Ausgestaltungen des Mythos.

¹ Nach klassisch-arabischer Aussprache: Zuharat.

² A. Certain und Henry Carnoy: *L'Algérie traditionnelle*. Paris, Alger 1884, p. 22—28.

³ Elkaschschâf. Kairo 1307, I, p. 69, 70.

⁴ Tabari: *Tafsir*. Kairo I, p. 344.

Einfachste Fassung: Die Engel Hârût und Mârût bestürmen Zuharat, eine persische Schönheit. Zuharat erfragt von ihnen den wundertätigen Gottesnamen, kraft dessen sie zum Himmel steigen. Die Engel beraten ihn, Zuharat spricht ihn aus, steigt empor und nimmt ihren Platz unter den Sternen ein.

Eine weiter entwickelte Fassung wird dem Kab-el-Ahbâr zugeschrieben. Die Engel rügen den Wandel der Menschen. Gott erklärt ihre Klage für ungerecht; wären die Engel mit menschlichen Begierden behaftet, sie sündigten gleich den Sterblichen. Hârût und Mârût werden von den Engeln auserlesen, um ihre Überlegenheit darzutun. Die beiden steigen zur Erde. Am Tag üben sie Gerechtigkeit, abends kehren sie in den Himmel zurück. Ein Weib führte Prozeß mit ihrem Mann; sie hieß Zuharat, nabataeisch Bidoht, persisch Nâhid (Anahîta). Hârût und Mârût werben um ihre Gunst. Zuharat fordert vor allem, daß sie ihr Recht geben gegen ihren Mann. Sie tuns. Bei der Begegnung, die sie ihnen an einem verlassenem Ort gewährt, erkundet sie den wundertätigen Gottesnamen, mit dem man zum Himmel und den anderen, mit dem man vom Himmel steigen kann. Sie spricht den ersteren aus, Gott läßt sie den zweiten vergessen, so daß sie nicht herunter kann und weist ihr den Platz zwischen den Gestirnen an¹.

Tabarî bietet noch einen dritten Typus²: Gott öffnet den Himmel, damit die Engel das Treiben der Menschen sehen. Herr, rufen jene aus, sind das die Kinder jenes Adams, den du mit eigener Hand geformt, vor dem du die Engel sich zu beugen zwangst, den du die Namen aller Dinge lehrtest? Hârût und Mârût steigen zur Erde nieder. Gott verbietet ihnen, Götzen anzubeten, zu morden, sich mit Unzucht zu beflecken, Wein zu trinken. Zu dieser Zeit lebte eine Frau, die an Schönheit die übrigen derart übertraf, wie Venus die übrigen Sterne. Hârût und Mârût wollen sie verführen. Doch sie fordert, daß die Engel sich zu ihrem Glauben bekennen und ihrem Götzen dienen sollen. Sie widerstehen. Da stellt sie ihnen die Wahl: sie sollen ihren Götzen anbeten, morden oder Wein trinken. Sie trinken, trunken wohnen sie ihr bei. Damit ihr Sündenfall keinen Zeugen habe, töten sie einen dort Vorübergehenden. Ernüchtert, wollen sie zum Himmel empor, doch sie vermögen nicht, sich zu erheben. Um der ewigen Strafe zu entgehen, büßen sie in dieser Welt.

Der spätere Korân-Erklärer, Hassan i. Muhammed, i. Hussein Alkummi aus Nisabar, bietet knappere Fassungen³. Die Engel bewundern die Geduld Gottes gegen die Menschen. Hârût und Mârût, an sittlicher

¹ Ebenda p. 344, 345.

² In mehreren Varianten (p. 343, 344, 335, 336), die wir hier in eine zusammenfassen.

³ Abgedruckt am Rande von Tabarîs Tafsîr, I, p. 436.

und geistiger Kraft die ersten, kommen auf die Erde. Gott verbietet ihnen Götzendienst, Mord, Unzucht, Wein. Zu gleicher Zeit läßt Gott den Venusstern mit seinem führenden Engel zur Erde steigen; den Stern als blendend schöne Frau Zuharat, den leitenden Engel als Gözen. Hârût und Mârût bewerben sich um die Liebe der Zuharat. Diese fordert sie auf, Wein zu trinken. Die trunkenen Engel überredet sie, sich vor ihrem Gözen zu bücken. Ein Bettler geht gerade vorüber, den töten sie. Unterdessen kehrt Zuharat und ihr Engel zum Himmel zurück. — Nach einer anderen Überlieferung ist Zuharat ein leichtsinniges Weib, mit dem Hârût und Mârût Umgang pflegen, nachdem sie Wein getrunken, einen Menschen getötet, einen Gözen angebetet und Zuharat den wundertätigen Gottesnamen gelehrt hatten. Zuharat spricht den Namen aus, steigt zum Himmel und wird zum Venusstern. Hârût und Mârût bleiben in einer Grube gefesselt bis zum Tag der Auferstehung.

Ähnlichen Erzählungen begegnen wir auch sonst¹. Die Legende lebte als Volksüberlieferung auch bei den Moriskos in Spanien². An der Scheide des VII. und VIII. Jahrhunderts zeichnete sie Chardin in Persien auf, recht entstellt: Arût und Mârût verfallen dem Trunk und der Wollust. Ein schönes Weib, Zuharat, ergibt sich ihnen nur mit der Bedingung, daß sie sie mit sich in den Himmel nehmen. Doch wird sie vom Engel Gabriel recht unhold aufgenommen. Gott stürzt die Engel in einen tiefen Brunnen, wo sie kopfüber hängend die Juden in der Zauberei unterweisen³.

Wo sollen wir nun in diesem Wirbel verschiedener Fassungen den Kern des Hârût-Mârût-Mythos suchen? Da kommt uns nun die Aggada, die jüdische Legende zustatten, die auch von gefallenen Engeln zu erzählen weiß⁴. Als das Geschlecht der Sintflut Gözen anbetete, unternahmen es die Engel Schemchazai und Azaël, den Namen Gottes auf Erden zu heiligen. Doch gar bald sündigen sie mit den Töchtern der Menschen. Schemchazai entbrennt in Liebe zu Istahar. Diese verlangt den Gottesnamen zu erfahren, mittels dessen der Engel zum Himmel steigt. Schemchazai lehrt sie diesen Namen, Istahar hebt sich in den Himmel empor. Zum Lohn für ihre Tugend setzt sie Gott unter die Plejaden⁵.

¹ Z. B. bei Clément Huart: *Le Livre de la Création et de l'Histoire*, III. Paris 1903, p. 14, 15; Anmerkungen und Parallelen hierzu im französischen Text, p. 16.

² Max Grünbaum: *Neue Beiträge zur semitischen Sagenkunde*. Leiden 1893, p. 261.

³ *Voyages de Mr. le Chevalier Chardin en Perse et autres lieux de l'Orient*. Amsterdam 1711, VII, p. 44, 45.

⁴ S. darüber meinen Aufsatz: *La Chute des Anges Schemchazai, Ouzza et Azaël*, in *Revue des Études juives*, LXI (1910), p. 202–212.

⁵ Jalkût Genesis § 44; Jellinek: *Bet-ha-Midrash*, IV, p. 127.

Zur Zeit, wo die jüdische Legende diese Astralmythe übernahm, setzte sich letztere aus folgenden Zügen zusammen: eine tugendfeste Frau widersteht der Verführung gefallener Engel und wird zum Lohn für ihre Standhaftigkeit zum Venusstern.

Daß die Schemchazai-Legende im Wesen mit dem Hârût-Mârût-Mythos übereinstimmt, fällt nicht nur uns auf. Dies fühlt schon die arabische Lieferung. Die algerische Volkserzählung berichtet, daß die beiden Engel erst auf der Erde den Namen Hârût und Mârût annahmen, ursprünglich hießen sie Aza und Azama; nun aber wird Aza oder Uzza wiederholt als Genosse Schemchazais angeführt. Noch klarer wird der Zusammenhang bei Thälabi, der im Namen El-Kalbis, wahrscheinlich aus dessen Kişaş El-anbijai (Prophetengeschichten) eine beachtenswerte Variante mitteilt¹. Die Engel wählen die drei Gottesfürchtigsten aus ihrer Mitte: Azza, Azâbija und Azrijail. Nach dem Sündenfall wird aus Azza Hârût, aus Azâbija Mârût. Der dritte, Azrijâil, kommt nicht zu Fall, er ist rechtzeitig zu Gott zurückgekehrt.

Derart verknüpft schon die Übereinstimmung der Namen den persisch-arabischen Mythos mit der jüdisch-christlichen Legende von den gefallenen Engeln. Über solche berichten schon die Apokryphen, namentlich das Buch Henoch und das Buch der Jubiläen. Die Lücken des jüdisch-christlichen Schrifttums füllt die arabische Überlieferung aus.

Doch dürfen wir nicht glauben, daß wir es hier mit irgendeiner hebräisch-arabischen und derart vielleicht ursemitischen Vorstellung zu tun haben. So mancher Zug weist über das Semitische hinaus. Der Name der Verführerin oder Verführten, die zum Venus-Stern wird, deutet auch nach Persien. Schemchazai wird von Istahars Reizen bestrickt, — so heißt persisch die Venus und nur in der späteren jüdischen Sage erhält sie den Namen Na'amah. Die arabische Legende bekleidet sie wohl mit dem arabischen Namen Zuharat, doch schon Tabari nennt sie eine persische Königin, führt sogar ihren persischen Namen an: Nâhid (= Anahita = Venus). Auch einen nabatäischen Namen führen die arabischen Schriftsteller an: Bidocht, ebenfalls eine persische Bezeichnung für Venus².

Soviel scheint nun festzustehen: die jüdisch-christlich-muhammedanische Schemchazai-Hârût-Legende hat sich aus einer persischen Astralmythe entwickelt, welche darzustellen hatte, wie eine tugendfeste Frau zum Venus-Stern geworden ist.

¹ Tha'labi: 'Arâ'is al-madschâlis. Kairo 1312, p. 30—32.

² D. Chwolsohn: Die Ssabier und der Ssabismus. St. Petersburg 1856, II, p. 171, Anm. 158 und II, p. 871.

Rückblick und Schlußfolgerung.

Wo haben wir nun den Ursprung unseres Stoffes zu suchen? In Europa oder im Morgenland? Im Christentum oder im Islam?

Martin Hartmann, der unsere Legende in Syrien lokalisiert fand, hält es für zweifellos, daß alle Baršišâ-Erzählungen, selbst z. B. die aus Hadramût, einem Original nachgebildet seien, das unbedingt in der christlichen Literatur gesucht werden müsse¹.

Die Anknüpfung an den Dschebel Elbaršâje in Syrien könnte nicht einmal den syrischen Ursprung der Legende beweisen. Finden wir sie ja auch in Nord-Afrika lokalisiert, wo Ibn Batuta zwischen Tripolis und Fez ein Kašr Baršiš El-‘Âbid, »eine Einsiedler - Baršišâ - Burg« fand². Dennoch sind wir geneigt, anzunehmen, daß die Übernahme der Legende in Syrien stattgefunden hat; denn die älteste christliche Fassung knüpft an den hl. Jacob von Palästina an. Die Bollandisten³ berichten, der Heilige habe im VI. Jahrhundert gelebt und seine Legende sei kurz nach seinem Tode entstanden. Doch begründen sie diese Aufstellung keineswegs. Die ausführliche Fassung von Metaphrastes ist gewiß nicht älter als das X. Jahrhundert.

Nun fragt es sich, haben wir in der Legende vom hl. Jacob aus Palästina das Vorbild oder die Nachahmung der arabischen Legende? Um das nun derart scharf gestellte Problem zu lösen, mustern wir die vorgeführten Fassungen chronologisch, in der Reihe, wie sie wahrscheinlich entstanden sind.

1. An der Spitze steht ganz gewiß die persische Astralmythe, deren Bestandteile schon in den Apokryphen, im Midrasch, selbst im Talmud versprengt erscheinen und wahrscheinlich älter sind als das Christentum. 2. Dieser Mythos kam im Islam zur vollen Entfaltung seiner Motive (Wein, Götzendienst, Unzucht, Mord); Tabari kennt an der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts schon eine Fülle von Fassungen. 3. Die Legenden, die an den Koranvers (LXIX, 16) anknüpfen, zeigen folgendes Gerippe: ein Einsiedler tut einem Mädchen Gewalt an, tötet es, huldigt dem Satan, der ihn verleugnet. Nach dem Zeugnis des Koranverses mußte

¹ Martin Hartmann: Der islamische Orient. Berichte und Forschungen, I. Berlin 1899, p. 23—28. Der heilige Baršišâ. Hartmann vermutet ferner, daß Baršišâ eigentlich aus Naršišâ verschrieben sei, so daß ursprünglich Narses der Held der Erzählung wäre; doch vermag er keinen Narses nachzuweisen, für den die besprochenen Überlieferungen passen. Hingegen ist der Name Baršišâ, Baršišîn nicht ungebräuchlich z. B. im Jüdisch-Aramäischen, wie dies aus den neuhebräischen Wörterbüchern erhellt.

² Voyages d'Ibn Batoutah, texte arabe, accompagné d'une traduction par C. Defrémery et le Dr. R. B. Sanguinetti. Paris 1853 (Ausgabe der Société asiatique), I, p. 26.

³ Acta Sanctorum, 28. Januar, II, p. 869a.

der Keim dieser Erzählung schon Mohammed bekannt gewesen sein. Tabari gibt vier Umriss der Legende. Es fehlt noch das Motiv der Trunkenheit sowie der Name Baršīšā. Dieser tritt ein Jahrhundert später bei Abu-l-Lejt Elsamarkandi auf. Demnach erhielt der Held der schon früher bekannten Legende im X. Jahrhundert den syrischen Namen Baršīšā.

4. Vor dem X. Jahrhundert knüpfte eine ganz ähnliche Legende an den hl. Jacob von Palästina an. Beachtenswert ist besonders die Übereinstimmung mit der moslimischen Sage, wo die Besessene geheilt und neuerdings dem Einsiedler anvertraut wird; der getötete Bruder erinnert schon an die Ermordung eines Zeugen in der Hārūt-Legende und in den altfranzösischen Gedichten. 5. Ins 13. und 14. Jahrhundert fallen die spanischen Legenden von den drei Hauptsünden bei Don Juan Manuel, Juan Ruiz del Hita und im Libro d'Apollonio. 6. Aus vielleicht etwas späterer Zeit, aus dem 13. bis 15. Jahrhundert stammen die altfranzösischen Legenden vom trunkenen Mönch; vom Einsiedler, den das Beispiel des Hahns und der Henne zur Sünde verleitet; vom Heiligen, der den Teufel in seine Schlinge bekommen möchte; sowie das Mysterium von dem getöteten Mädchen, das Maria auferstehen ließ. 7. Die italienischen Legenden vom hl. Albanus und von Johannes Chrysostomus versetzt ihr Herausgeber ins XIV. Jahrhundert.

8. Die Bāršīšā-Legende in der Vierzig Vizieren scheint im 15. Jahrhundert abgerundet worden zu sein.

9. Endlich wurden noch im 19. Jahrhundert mehrere lebende Volksüberlieferungen aufgezeichnet, christliche in Frankreich und Irland, die morgenländische Hārūt-Sage in Alger, die muhammedanische Baršīša-Legende in Syrien und aus Hadramūt.

Wie sehr also auch das Vertrauen zu dem Bestreben, Sagen und Märchen als volkstümliche Sternkunde zu deuten, erschüttert sein mag, führt doch die älteste Spur unseres Gegenstandes zu einer Astralmythe. Die schöne Bidocht oder Anahīta kommt in den Himmel dafür, daß sie der Verführung der Engel widerstanden hat. Die Verführung wurde veranschaulicht und die Erzählung dadurch abgerundet.

Chronologische, geographische und inhaltliche Momente sprechen klar für den morgenländischen Ursprung unseres Stoffes. Die morgenländischen Fassungen sind älter als die christlichen, älter vielleicht als das Christentum. Die ältesten christlichen Gestaltungen treten in Syrien und in Spanien auf, also an den Toren der moslimischen Einwirkungen. Daß in Don Juan Manuels für die vergleichende Literaturforschung so bedeutsamen Werken sich auch arabischer Einfluß spiegelt, steht heute außer Frage. Die Erzählung drang also durch Syrien in die Legende der Kirche, durch Spanien in die Nationalliteraturen der romanischen Völker.

Den Ausschlag geben aber die inneren, die inhaltlichen Gründe. Zwar weisen auch andere christliche Legenden auf die Gefahren der Trunkenheit hin, doch den Weingenuß als Hauptsünde neben die Unzucht, den Mord und den Götzendienst zu stellen, wird doch wohl eher ein Werk der moslimischen Vorstellung sein. Ein zweites wesentliches Motiv. Die christliche Legende ist allgemein bestrebt, ihre Heiligen zu verklären und selig werden zu lassen. Deshalb ist auch für die Versuchungsgeschichten, in denen der Fromme obsiegt, für das Motiv vom stofflichen Feuer, durch das die Glut der Sinnenlust gebannt wird, christlicher Ursprung angenommen worden. Hingegen hat die Legende von den Sünden des Einsiedlers eine düstere Grundstimmung. Es wäre nicht recht abzusehen, warum der Islam, falls er den Stoff übernommen hat, den Abschluß verdüstert hätte. Dagegen erklärt es sich leicht aus der Legendenstimmung des christlichen Mittelalters, daß der Heilige den Preis eines langen, gottgefälligen Wandels nicht einbüßen durfte. Übrigens bietet Don Juan Manuel diesen beruhigenden Abschluß noch nicht.

Aus dem persischen Bidocht oder Anahita-Mythos entwickelte sich demnach eine vergeltungsstrenge muhammedanische Legende. Das Christentum hat Versöhnlichkeit und wirkungsvolle Buße in den Gegenstand hineingetragen. Der altfranzösischen Literatur fällt das Verdienst zu, den Stoff künstlerisch abgerundet zu haben. Doch den Kern unseres Legenden-Typus verdanken wir Persien und dem Islam.

Sankt Petrus, der Himmelspfortner, in den ungarischen Volksmärchen.

Von Prof. Eugen Binder.

DIE Gestalt des h. Apostels erscheint in der Überlieferung der meisten europäischen Völker — und nicht nur bei den, mit lebhafterer Phantasie gesegneten Bewohnern der südlichen Länder, wie M. Monnier behauptete¹ — mit den Zügen naiver Komik ausgestattet. Als Ausgangspunkt dieser Auffassung dienten wahrscheinlich jene Erzählungen der Bibel, in welchen die Person des großen Apostels mit irgend einer menschlichen Schwäche behaftet erscheint. (Das dreimalige Verleugnen des Erlösers; Malchus).

Zwei der ältesten, uns erhaltenen, Facetten des Mittelalters, in welchen S. Petrus eine Rolle spielt (ein französisches Fabliau: Barbazan-Méon, 4, 114; und ein deutsches Gedicht: A. v. Keller, Erzählungen aus alt-deutschen Handschriften, 971) lassen ihn noch auf Grund der Verleug-

¹ Marc Monnier, Les contes populaires en Italie. Paris 1880, S. 29.

nung Christi in komischem Lichte erscheinen; später vermehrt die immer rege Neigung des Volkes zur Satire diese spaßhaften Züge, bis sich endlich der Typus des halb respektablen, halb schnurrigen Alten in seiner Vorstellung festsetzt, als welchen ihn die Überlieferung der Völker von Hans Sachs bis auf den heutigen Tag schildert. Die Rolle des h. Petrus dieser Überlieferung zerfällt in zwei besondere Abschnitte. Der eine enthält die Erlebnisse seines irdischen Daseins, der andere zeigt ihn als den gestreng-gutmütigen Pförtner, der die Türe des Himmels sorgsam bewacht und diese nur den Berufenen öffnet. Diese letzte Seite seines Wirkungskreises behandelt Reinhold Köhler in einer Abhandlung: «Sankt Petrus, der Himmelspförtner», die in der von I. Bolte und E. Schmidt veranstalteten posthumen Sammlung einiger, meistens ungedruckter Arbeiten des Meisters (Aufsätze über Märchen und Volkslieder, Berlin 1894, S. 48—78) erschien.

Aufgabe dieser Zeilen ist nun, etliche ungarische Volksmärchen, die R. Köhler und seine Herausgeber unbeachtet ließen, in den, von dem illustren Gelehrten geschaffenen Rahmen einzufügen.

Es befindet sich unter den, S. Petrus als Himmelspförtner behandelnden, Märchen eine sehr verbreitete Gruppe, deren Inhalt in den Hauptzügen der folgende ist: «Ein Schmied beherbergt einst den Herrn und S. Petrus, oder er beschlägt ihnen umsonst ihre Pferde oder Esel und darf deshalb drei Wünsche tun. Obwohl nun S. Peter ihm an die Hand gibt oder ihn geradezu daran erinnert, er solle ja nicht vergessen sich die ewige Seligkeit zu wünschen, wünscht der Schmied sich ganz andere Dinge, die es ihm nachher möglich machen, sowohl den Tod als auch den Teufel oder Abgesandte desselben, die ihn holen wollen, eine Zeit lang fest zu bannen. Als er endlich doch stirbt, läßt ihn St. Petrus nicht in den Himmel, da er sich ja die ewige Seligkeit nicht gewünscht, und ebenso wenig nehmen ihn die Teufel, die sich vor ihm fürchteten, in die Hölle. In einigen Versionen des Märchens muß nun der Schmied ewig ruhelos umherwandern, in den meisten aber gelingt es ihm endlich doch noch in den Himmel zu kommen.» (R. Köhler a. a. O. S. 58, Literatur: e. d. S. 77 und 78. — In diese Zusammenstellung schlichen sich einige Irrtümer ein: anstatt «Pitrè, Nov. pop. tosc. 1885, No. 27» lies No. 28. — «Carnoy, Littérature orale de la Picardie 1883» ist zweimal falsch zitiert. Anstatt No. 12, 67, 69 lies No. 12, S. 67—78, und anstatt No. 79 — soviel Nummern gibt es gar nicht in der Sammlung — S. 78—89). In diese Gruppe gehört die ziemlich verdorbene Székes-Fehérvärer Variante, welche sich im I. Bande der Sammlung der Hisfaludy-Gesellschaft¹ unter No. XXV befindet. In diesem Märchen

¹ Magyar Népköltési gyűjtemény (Sammlung ungarischer Volksdichtungen). Budapest 1872—1908. Zehn Bände. Eine der besten und ergiebigsten Sammlungen von ungarischen Volksliedern, Mysterien, Sagen und Märchen.

kehren Jesus und Sankt Petrus, als sie einst während ihrer Wanderung Hunger verspüren, bei einem armen Flickschuster ein und bitten um Speise. Der arme Mann bewirtet sie mit Speise und Trank, wofür Jesus ihm erlaubt drei Wünsche zu äußern: alle drei sollen ihm erfüllt werden. Der Flickschuster wünscht nun, obwohl ihm S. Petrus zuredet, die ewige Seligkeit zu verlangen, daß erstens auf seinem Tisch die Speisen und zweitens aus seiner Feldflasche der Wein nie ausgehen und endlich, daß er ewig leben möge. Die drei Wünsche gehen in Erfüllung und er wird zuletzt so alt, daß er ganz zusammenschumpft. Da wird er des Lebens so überdrüssig, daß er verschiedene Todesarten versucht, deren keine ihm gelingen will. Nun geht er vor die Himmelspforte und bittet S. Petrus um Einlaß, dieser schickt ihn aber zur Hölle. Gut, er nimmt den Weg dahin, aber die Teufel wollen ihn auch nicht einlassen. Da klettert er auf einen alten Lindenbaum, der vor dem Zaun der Hölle steht und setzt sich auf ein gelbes Blatt, das der Wind samt dem Flickschuster herunterbläst, so daß dieser hinter den Zaun fällt. So kommt der Alte endlich in die Hölle.

Dieses Märchen weicht in manchen Zügen, und zwar hauptsächlich im starken Hervorheben der moralischen Tendenz und in der mangelhaften Motivierung, von den meisten ausländischen Versionen ab. In unserer Version wird z. B. gar nicht begründet, warum die Teufel den Flickschuster von der Pforte der Hölle fortjagen, während in den vollständigeren ausländischen Varianten dieser Zurückweisung, wie aus der obigen Schilderung zu ersehen ist, einige, mit den Wünschen des Helden zusammenhängende, ziemlich umfangreiche Episoden vorangehen. So z. B. in einer französischen Variante (E. H. Carnoy a. a. O. S. 67—78), wo ein Schmied von dem Herrn verlangt, daß, wer sich auf seinen Stuhl setzt, denselben nicht verlassen, wer auf seinen Birnbaum klettert, ohne seine Zustimmung davon nicht herunter könne und der in seinen Ranzen schlüpft, so lange er es will, darin bleiben müsse. Als ihm nun diese Wünsche erfüllt werden, nimmt er mit Hilfe der drei Gegenstände die um ihn ausgesendeten Teufel gefangen und haut sie weidlich durch: daher die Weigerung der, sich vor ihm fürchtenden, Teufel ihn in die Hölle aufzunehmen.

Eine andere Variante derselben Gruppe enthält die L. Kálmány'sche Sammlung: «Szeged népe» (Die Leute von Szeged). I. Band, Arad, 1881, S. 154. (Unser Herr Christus und die Brücke des armen Mannes.) Diese Version ist noch fragmentarischer, als die erste, da sie das Verlangen des armen Mannes, in den Himmel zu kommen, ganz fallen läßt und nur den Anfang des Märchens, die Belohnung der Wohltat enthält und dieses Motiv dann breittreibt. In dieser Variante schlagen der arme Mann und sein Sohn eine Brücke über das Wasser, welches der Herr und S. Petrus öfters passieren und erhalten dafür den ersten

Tag eine Pfeife, die immer brennt, einen Tabaksbeutel und eine Feldflasche, die sich nie leeren; den zweiten Tag ein Brot, das nie alle wird, ein Messer, das nie bricht und einen Schleifstein, an dem man die Sense nur einmal abzuziehen braucht, worauf sie sogleich haarscharf wird; endlich am dritten Tag Boden und Bäume, die auch im Winter Früchte tragen und einen Backofen, der immerwährend warm bleibt. Da heiratete der Sohn, man schaffte zwölf Musikanten herbei und die Hochzeit dauert noch immer, wenn sie nicht gestorben sind.

Es ist offenbar, daß hier der Erzähler seine Zuhörer durch das Häufen der Belohnungen für die vergessenen übrigen Partien des Märchens entschädigen wollte. Damit hängt wahrscheinlich auch jener Zug dieser Variante zusammen, daß darin nicht der arme Mann selber seine Wünsche vorträgt, sondern der Erlöser selbst all die erwähnten irdischen Güter anbietet.

Nahe verwandt mit der soeben besprochenen Gruppe ist eine andere, in welcher ein gutmütiger Bruder Lustig, zumeist ein abgedankter Soldat, dessen Gutmütigkeit S. Peter und Christus in Bettlergestalt erprobt haben, von diesen einen Ranzen geschenkt bekommt, in den er wen oder was immer hineinwünschen kann. Es bietet sich nun dem Gesellen einmal Gelegenheit, einen oder mehrere Teufel in den Ranzen zu bringen, die er dann entweder von Schmiedgesellen oder von Dreschern durchbläuen, und sodann die erbärmlich Zugerichteten laufen läßt. Nach seinem Tode wird ihm weder in den Himmel noch in die Hölle Einlaß gewährt. In den meisten Versionen gelangt er endlich doch in den Himmel, indem er seinen Ranzen hineinwirft oder ihn dem S. Peter zurückgibt und sich selbst in den Ranzen hineinwünscht. (Literatur: Köhler, a. a. O. S. 61—63).

Ein Glied dieser Gruppe bildet ein Märchen vom verabschiedeten Soldaten aus Sátoralja-Ujhely: Magyar Nyelvör¹ Bd. XVIII, S. 186 und ff., in welchem der Held seine vom König erhaltenen drei Kreuzer als Almosen dem mit S. Peter in Bettlergestalt ihm begegnenden Erlöser schenkt, wofür er mit einer nie ausgehenden Pfeife, einem Dußend immer gewinnenden Karten und dem erwähnten Ranzen belohnt wird. An dieser Stelle dringt das wohlbekanntes Motiv des übel angekommenen falschen Drachentöters in unser Märchen (die ausländischen Varianten sind auch mit verschiedenen fremden Episoden gemengt, aber diese fand ich in keinem), welches nach dieser Abweichung seinen gewöhnlichen Verlauf nimmt, indem sein Held, ebenso wie in mehreren ausländischen Versionen, in ein verwünschtes Schloß gerät, wo er eine

¹ Ungarischer Sprachwart. Eine seit 1870 existierende linguistische Zeitschrift, welche durch Veröffentlichung verschiedener Volksüberlieferungen auch dem Folklore erkleckliche Dienste erweist.

Menge Teufel, die ihm Furcht einjagen wollen, zum Kartenspiel aufordert, sie hernach in seinen Ranzen steckt und endlich von einigen Schmiedgesellen mit ihren Hammern gründlich bearbeiten läßt. Dann lebt er eine Weile glücklich, bis endlich unser Herr Jesus einen Engel zu ihm schickt, um ihn in das Himmelreich zu befördern. Er bittet noch um einige Tage Aufschub, und da der Engel nicht nachgeben will, zwingt er ihn in seinen Ranzen und hängt diesen auf einen Nußbaum, wo er ihn bis zum Frühjahr hocken läßt. Im Frühjahr nimmt er den Sack herunter und gibt dem Engel seine Freiheit zurück. Endlich dünkt es ihn aber doch, daß es an der Zeit wäre zu sterben: aber man läßt ihn weder in den Himmel noch in die Hölle. Von da geht er wieder zu S. Petrus zurück und bittet noch einmal um Einlaß.

— Nein Johann, dich darf ich nicht hereinlassen.

— Nun gut, wenn ich meine Ruhe anders nicht erlangen kann, so verschlinge Ränzchen auch den Petrus. — Da schreit der Heilige:

— Herr Jesus, hilf mir, denn ich stecke im Sack.

— Wo steckst du, Petrus?

— In dem Sack, mein Herr; hilf, wenn du kannst. — Da sagte der Herr:

— Ränzchen, laß den Petrus heraus und verschlinge den Johann.

Der verabschiedete Soldat liegt heute noch im Sacke vor der Himmelspforte.

Der letzte Zug, daß nämlich der Soldat bei Außerachtlassung allen Respekts den heiligen Petrus selbst in den Sack praktiziert, kommt mit einiger Abweichung auch in einem spanischen und böhmischen Märchen vor. Das letztere, welches sich in Waldaus Sammlung: «Böhmisches Märchenbuch» S. 526 ff. befindet, verrät überhaupt eine nahe Verwandtschaft mit unserer Version, denn die Episode des falschen Drachentöters abgerechnet, welche bei Waldau durch ein anderes Motiv ersetzt ist, stimmt das böhmische Märchen mit dem Ungarischen in seinen Umrissen Glied für Glied überein. — Pipán — so heißt der Held des böhmischen Märchens — verlangt von dem Herrn dieselben Gegenstände, welche Johann in der ungarischen Version erhielt, in dem verwunschenen Schlosse fallen die Teufel des böhmischen Märchens auch in mehreren Stücken, zuerst die Füße, dann der Rumpf und endlich der Kopf vom Dachboden herunter, wie im ungarischen Märchen; in der böhmischen Variante kommt zuerst der Tod, und, nachdem der Held diesen geprellt hatte, der Engel um Pipán abzuholen, der ihn ebenfalls in den Ranzen steckt und auf einen Apfelbaum hängt; als ihn die Teufel nicht in die Hölle lassen, klopft Pipán auch an die Himmelspforte, wo ihn Petrus zurückweist, da er im entscheidenden Momente seines ewigen Heils nicht gedacht habe. Da wußte Pipán nicht, wo aus, wo ein und rief endlich: «Ei, was werde ich noch lange herumbetteln? Marsch in den

Sack hinein.» Da nahm er aus dem Sacke die Schlüssel des Himmels, den Sack aber hängte er — mit S. Petrus darin — auf die Türklinke, breitete seine blaue Schürze vor der Pforte aus, setzte sich darauf und sitzt noch heute als Pförtner des Himmels auf derselben Stelle.

Wie wir sehen, sind das ungarische und böhmische Märchen einander sehr nahe verwandt. Ihrer strammeren Motivation wegen halte ich die böhmische Version für die ursprünglichere¹ und da die Polen ein ähnliches Märchen besitzen (Glinski, *Bajarz polski* 2, 144), scheint es mir höchst wahrscheinlich, daß das ungarische Märchen aus dem slavischen Märchenschatz seinen Weg zu uns gefunden.

Auffallend ist es in unserer Version, daß ihr Held von dem Gegenstande seines zweiten Wunsches, nämlich von den immer gewinnenden Karten, keinen Gebrauch macht; zwar fordert er die Teufel zum Spiele auf, aber dieses ist nebenbei erwähnt und bleibt ohne Folgen. Die böhmische Variante ist auch hierin vollständiger. Pipán gewinnt den mit ihm spielenden Teufeln das verwunschene Schloß ab. Es gibt nun eine besondere Gruppe unseres Märchens, in welcher gerade dem Motiv der immer gewinnenden Karten eine wichtige Rolle zukommt. (Literatur: Köhler a. a. O. S. 64). Eine spanische Variante dieser Gruppe wurde von F. Caballero (*Clementia I.* deutsch S. 362) aufgezeichnet. Hier erbittet sich ein gastfreundlicher armer Mann von dem Herrn, daß er im Spiel immer gewinne. Als er gestorben war und seine Seele zum Himmel fuhr, sah er unterwegs ein paar Teufel, welche die Seele eines Notars mit sich führten. Er empfand Mitleid mit dem armen Kerle und gewann den Teufeln seine Seele ab, die er dann zum Himmel mit sich führte. Sankt Petrus will aber nichts von dem Notar wissen und läßt ihn erst dann mit dem Armen in den Himmel ein, als dieser ihm vorhält, daß Sankt Petrus und der Herr bei Gelegenheit ihres Besuches 12 Apostel in seine Hütte geschwärzt hätten.

In anderen Varianten dieses Märchens gewinnt der Held dem Teufel nicht bloß eine Seele sondern eine ganze Menge ab, die er dann alle mit in den Himmel nimmt. Eigentümlich gestaltete sich dieser Zug in einem Märchen der siebenbürger Csángó's², das Anton Horger in seiner Sammlung: *Hétfalusi csángó népmesék*. Magy. Népk. Gyűjt. (Volksmärchen der Csángó's aus den sieben Dörfern. Samml. ung. Volksd.) Bd. X mitteilt. In diesem Märchen werden den Teufeln von dem Helden keine verdammten Seelen mittels Kartenspiels abgewonnen; ein Soldat führt einfach neunundneunzig Maurer, die den sich vor ihm fürchtenden Teufeln eine Festung bauen, damit er nicht in die Hölle

¹ Ich fand eine Variante derselben bei L. Léger, *Recueil de contes populaires slaves*, Paris 1882, Nr. 21, übersetzt aus: M, Hrase: *Kytice z ceskych narodnich povesti*.

² Ungarische Bewohner der sogenannten »sieben Dörfer« bei Brassó (Kronstadt).

hineinkönnen, mit sich zum Himmel. Diese werden dann von Sankt Peter hineingelassen, er allein soll draußen bleiben. Nun muß Sankt Peter in den Ranzen und erhält sogar eine Tracht Prügel. Als er sich dann bei Christus beklagt, erinnert ihn dieser an die Großmut des Soldaten, der seine letzten drei Kreuzer dem Apostel gab, als dieser ihn in Bettlergestalt um ein Almosen anging. Da wird dem Soldaten verziehen und er kommt in den Himmel. — In einer anderen ungarischen Variante bei G. Gaal: Magyar Népmesegyűtemény. (Sammlung ungarischer Volksmärchen) No. V sieht der Held des Märchens (hier ein Deserteur) eine Weile zu, wie die armen Verdammten in der Hölle traktiert werden, wirft dann seinen Ranzen unter sie, woran 99 arme Seelen hängen bleiben. Als sie die Hölle drei Meilen hinter sich hatten, verwandelten sich die Seelen in Lämmer und der Soldat in einen Hirten. Da schickt der Herr Sankt Petrus zu dem Soldaten um ihm die Lämmer abzukaufen. Der Soldat gibt sie aber nur unter der Bedingung her, wenn Petrus ihn selber mit in den Kauf nimmt. An der Himmelspforte angelangt, läßt Petrus die Lämmer einzeln in den Himmel, und als nur noch vier oder fünf Seelen übrig sind, sagt er zu dem Soldaten, um seine Aufmerksamkeit abzulenken und ihn so aus dem Himmel ausschließen zu können: «Sieh einmal nach, eines ist noch dort im Gebüsch zurückgeblieben.» Der Hirt wendet sich um, und als er wieder zurückblickt, sieht er, daß nur noch ein Lamm draußen ist; er packt es bei der Wolle und das Lamm springt mit ihm in den Himmel. Aber lange bleibt er nicht darin. Der Herr verwandelt seinen Körper in Staub und läßt ihn von einem großen Wind hinausblasen. Draußen angelangt, erhält er wieder seine alte Gestalt und damit er nicht müßig bleibe, läßt man ihn Wache stehen und aufpassen, daß niemand ohne Peters Wissen in das Himmelreich komme. Er mißbraucht aber das in ihn gesetzte Vertrauen und läßt die Soldaten alle ein. Er wird deshalb seines Amtes enthoben und bleibt dann für immer ohne Stellung.

In einer anderen sonderbaren Version dieses Märchens aus Köveskállya, Komitat Zala, bei Julius Sebestyén: Dunántuli Gyűjtés. Magyar népk. gyűjt. (Sammlung von Jenseits der Donau. Samml. ung. Volksd.) Bd. VIII No. 5 kommt ein Soldat wider Willen in den Himmel, da bei einer Himmelsparade, als alle Seelen vor dem Herrn vorbeidefilieren, dieser die Soldaten vermißte und S. Petrus sich dann vornahm, für die nächste Parade auch einen Soldaten herbeizuschaffen. Darum stieg er zur Erde hinunter und da begegnete er einem ausgedienten blinden Soldaten. Als dieser Schritte hörte, grüßte er höflich:

— Gelobt sei Jesus Christus.

— In Ewigkeit mein Sohn! — erwiderte den Gruß S. Petrus und schenkte ihm einen harten Taler.

— Vergelt's Gott viel tausendmal.

— Ei, du bist ja mein Mann! — dachte sich Petrus und redete ihn also an:

— Lieber Freund, ich will dir einen guten Rat geben. Wünsche dir die ewige Seligkeit. — Der Soldat lachte laut auf:

— Die ewige Seligkeit? Wenn man mir einen großen Schinken dafür geben würde! — Kaum hatte er seine Worte beendet, war der Schinken schon in seiner Hand und bevor er von seinem Staunen zu sich gekommen war, sagte Petrus wieder zu ihm:

— Wünsche auch die ewige Seligkeit!

— Freilich würde ich sie wünschen, wenn mir jemand eine Feldflasche Wein dafür geben wollte! — Er hatte noch nicht ausgedet, als die Feldflasche ihm schon am Halse hing. Da staunte er noch mehr, aber Petrus ließ ihm keine Ruhe:

— Du sollst auch die ewige Seligkeit wünschen!

— Freilich würde ich sie wünschen, wenn mir jemand dafür mein Augenlicht zurückgeben wollte! — Da berührte S. Petrus mit seinem Speichel die Augenlider des Soldaten und murmelte ein Gebet dazu. Als er das Amen sprach, fiel der Soldat fast auf den Rücken vor Schreck:

— Mensch, das geht nicht mit rechten Dingen zu! — stotterte er, als er sich wieder auf die Beine machte.

— Soldat, da du jetzt auch dein Augenlicht hast, wünsche dir die ewige Seligkeit!

— Was scher' ich mich um die ewige Seligkeit? Ich war Schafhirt, bevor ich den Wein der Werber gekostet habe, auch jetzt könnte man mich nur bei der Herde verwenden. Herr, gib mir darum Schafe und eine fette Weide, wenn du mir schon etwas geben willst.

Da sagte Peter dem Soldaten, er hätte wohl Schafe, die er hüten könnte. Er soll nur den Wald durchkreuzen und sie herbeirufen: sofort werden sie erscheinen, aber nachher soll er ihnen überlassen, wo sie weiden wollen. So geschah es auch. Als er jenseits des Waldes ankam, tat er einen Pfiff und die Schafe eilten ihm, Gott weiß woher, scharenweis zu. Sie machten einige Sprünge und begannen dann zu weiden. Es war schon spät abends und die Schafe weideten noch immerfort, der Soldat aber folgte ihnen. In der großen Dunkelheit wußte er nicht wohin er trat und folgte blindlings dem Glöcklein der Schafe. Es dämmerte schon, als er bemerkte, daß sie über den Wolken schritten. Als man zur Mette läutete, blökten seine Schafe vor einem riesig großen Tor, welches von S. Petrus bald darauf geöffnet wurde.

— Ich wünsche euch einen guten Morgen, Herr Wirt.

— Ich auch dir, mein Sohn. Wir wollen nun die Schafe zählen.

Als man sie dann einzeln hineinließ, schüttelten und rüttelten sich die Schafe hinter der Tür und flogen als Engel weiter. Dem letzten, das noch zurückblieb, rief Petrus entgegen: Eines ist noch draußen. Als

der Soldat zurückschaute, nahm ihn Petrus beim Kragen und zog ihn in den hellen Himmel hinein. — Der Soldat hatte nicht umsonst so großen Respekt vor dem Himmel; sobald ein Stern rostig wurde, warf man ihn in den Schoß und er mußte ihn militärisch blank putzen. Dieser Arbeit fügte er sich noch, indem er sich ein Liedchen dazu pfiß, aber daß er im Himmel nicht fluchen durfte, das machte ihn krank.

Das Hinausexpedieren der ohne Verdienst in das Himmelreich eingedrungenen Seelen geschieht nicht immer so einfach, wie in dem oben erwähnten Gaal'schen Märchen. Es gibt eine ganze Märchenfamilie, in welcher den Kern der einzelnen Märchen eben die verschiedenen Finten bilden, mit derer Hilfe jene Unberufenen, die sich in das Himmelreich hineingeschlichen, von daselbst wieder herausgelockt werden. (Literatur: Köhler a. a. O. S. 57.) Dem ältesten Gliede dieses Märchenkreises begegnen wir unter Hans Sachsen's Schwänken: Neun arme Landsknechte geraten in der Friedenszeit endlich bis an den Himmel, wo ihnen Petrus, der ihr heillosen Fluchen (Marter, Leiden und Sakrament) für geistliche Reden nimmt, den Zutritt erwirkt. Kaum sind sie aber drinnen, machen sie einen solchen Spektakel, daß der arme S. Petrus, der sogar selbst von ihnen geschlagen wird, zum Herrn entflieht um ihm seine Ratlosigkeit zu klagen. Da gebietet der Herr, daß ein Engel vor des Himmels Pforte Alarm schlage: die Landsknechte rennen hinaus und die Pforte wird zugeschlagen. Seitdem gibt es keinen Landsknecht im Himmelreich. (Keller, 5, 117).

Hierher gehört ein Märchen aus Kálmány's oben erwähnter Sammlung (Bd. III, No. 17), in welchem erklärt wird, warum es keinen Husaren im Himmel gibt. Als nämlich der h. Joseph in den Himmel kam, befahl er dem h. Petrus, daß er allen denjenigen, die den Namen Joseph führen, den Eintritt in den Himmel gewähren solle. Demzufolge kommt auch ein Husar, namens Jóska (Sepp) hinein. Seine erste Frage ist, ob es dort ein Wirtshaus gäbe, und auf die verneinende Antwort tischt er den Himmelsbewohnern eine Probe aus dem Husaren-Vater-unser (scherzhafte Umschreibung des Fluchens) auf. S. Petrus schämt sich der Sache stark und möchte ihn wohl hinausschmeißen, aber der Husar hält Stand. Da kommt einmal ein Jude an die Himmelspforte und fleht St. Petrus an, er möge ihn hineinlassen. Petrus, der zuerst von der Sache nichts hören will, läßt endlich den Juden unter der Bedingung ein, daß er den Husaren hinauslocke. Einmal drinnen, sagt der Jude: «Ei, wie sich die Husaren draußen unterhalten!» Der Husar brauchte nicht mehr, er rannte hinaus, fand aber niemanden. Petrus schloß die Pforte und gestattete seither dem fluchenden Volke der Husaren keinen Eintritt mehr in den Himmel. Der Husar bummelte nun eine Weile um den Himmel herum, bis er endlich eine schlechte Trommel fand; da fing er an zu trommeln und schrie aus Leibeskräften:

«Wer gibt mehr dafür?» Als der Jude das hörte, bat er sich hinaus um lizitieren zu können, und als er draußen war, ließ ihn S. Petrus auch nicht wieder hinein.

Jener Zug unseres Märchens, daß die Stelle der aus dem Himmel gelockten Person jener einnimmt, der die Finte des Hinauslockens ausgeht, kommt auch in mehreren ausländischen Varianten vor, und auch jenes Motiv des Märchens, daß man einen Juden durch die Aussicht auf irgend ein vorteilhaftes Geschäft oder durch das Ankünden einer Versteigerung aus dem Himmel lockt, findet einige Parallelen so im Auslande wie bei uns. Hierher gehört ein Märchen aus Patóháza, Komitat Szathmár (Magyar Nyelvör Bd. XVII, S. 470), in welchem Sankt Petrus selbst sich die Trommel umhängt, um auf die erzählte Weise seinen Juden loszubekommen. Eine Versteigerung ist das Lockmittel auch in einem zu Linz-Urfahr erschienenen Gedichte K. A. Kaltenbrunners, in welchem die auf Grund der Gleichberechtigung in den Himmel sich eindringenden Juden, Schmauchel und Pinkes Opfer der frommen Mystifikation werden, während in einem italienischen Märchen (R. Kleinpaul: Roma Capitale, 1880, S. 284) Petrus einen Juden durch das Angebot einer billig zu verkaufenden Kuh aus dem Himmel lockt.

Zu der «Böse-Weiber»-Gruppe der Himmelspfortner-Märchen fand ich keine ungarische Variante, aber aus Prof. Julius Theisz' Mitteilung ist mir ein Geschichtchen aus Oberungarn bekannt, daß bei den zipser Deutschen erzählt wird und unter den bei Köhler aufgezählten Versionen einem spanischen Schwank, den F. Caballero dem Volksmund abgelauscht hat (Elia S. 63. Deutsch von Wolf 1, 116) am ähnlichsten ist. Das zipser Märchen, das durch die Knappheit der Erzählung eine vortreffliche Wirkung erzielt, möge hier folgen: Ein armer Sünder klopfte an die Himmelspforte.

— Wer da? — rief Petrus.

— Ein armer Teufel, — war die Antwort.

— Und warst du verheiratet? — fragte Petrus weiter.

— Leider ja! — war die Antwort. Da öffnete Petrus die Himmelspforte und sprach:

— Da du die Höll' schon auf Erden gehabt hast, so steht dir das Himmelreich offen.

Bald darauf pochte ein anderer an der Himmelspforte an, der alles mit angehört hatte.

— Wer da? — fragte Petrus.

— Ein armer Teufel, — antwortete der Ankömmling.

— Und warst du verheiratet? — fragte Petrus weiter.

— Ja, zweimal, — war die Antwort.

Da rief Petrus aus vollem Halse:

— Marsch in die Hölle! Für Narren ist das Himmelreich nicht offen!

(Im spanischen Schwanke: «Zurück, Gevatter, denn der Himmel ist nicht für die Dummen gemacht).

In diametralem Gegensatz zu dem eben erzählten kleinen Märchen steht eine, mit behaglicher Breite vorgetragene ungarische Variante jener zwei Volksmärchen, (Köhler, S. 76, Anm.), die von S. Peters zweimaligem Urlaub zu einer Erdenfahrt berichten, derselbe Stoff, den auch Heinrich Kleist und Friedrich Halm, Hans Sachsische Reimen folgend, bearbeiteten. Die ungarische, im Soproner Zuchthaus aufgezeichnete Version, welche sich bei Sebestyén a. a. O. S. 478 befindet, lautet folgendermaßen:

Sankt Petrus bewachte treulich die Himmelsschlüssel, als auf einmal Johlen und Flintenschüsse von der Erde zum Himmel hinaufdrangen. Der Heilige öffnete die Himmelspforte und guckte voll Neugierde hinunter. Auf das Geräusch kam auch unser Herr Christus hinaus und als er Petrus erblickte, gab er ihm drei Tage Urlaub, um den Grund des großen Tumultes zu erforschen. Petrus kam mit großer Eile hinunter, denn er glaubte, daß er etwas Apartes erfahren werde. Aber mit nichten! Es war eben Weinlese, man schrie, schoß in die Lüfte und musizierte, wie gewöhnlich. Schon beim ersten Keller fing man ihn ab und nötigte ihn Most zu trinken, ob er wollte oder nicht. Dann drückte man ihm eine Bütte auf den Rücken, damit er verdiene, was er getrunken hatte. Bei einem anderen Keller mußte er soviel Pörkölt (eine mit Paprika bereitete Fleischspeise) verschlingen, daß er selbst nach dem Glase griff, ob man ihm den Trunk anbot oder nicht. Er beteiligte sich auch am Tanze und im Singen war er auch nicht der Letzte. So kam es dann, daß er gar nicht merkte, daß sein Urlaub schon längst abgelaufen war. Er kehrte beschämt zu den Himmelsbewohnern zurück. Vor Christum angelangt, gähnte er fürchterlich, er konnte die Augenlider kaum aufschlagen und erwartete geduldig die verdiente Lektion. Der Meister wußte alles, aber rügte ihn diesmal nicht; er fragte nur sehr milde, ob man dort unten auch seiner gedacht habe. «Nicht im geringsten, Lieber Herr, außer daß der eine oder der andere kräftig geflucht hat.» Der Herr wurde darüber traurig, sehr traurig, aber er sagte kein Sterbenswörtlein. Es blieb alles beim Alten. Petrus hütete weiter die Himmelspforte, nahm viele Seelen auf, wies noch mehrere zurück; als aber die Weinlese nahte, fragte er alle guten Seelen nach dem Stand der Weingärten und als er erfuhr, daß ein großer Segen zu erwarten war, machte er immer häufigere Anspielungen vor dem Herrn auf die Weinlese: «Schon gut, mein Lieber, sagte der Herr, ich sehe, daß du wieder hinunter möchtest. Ich habe nichts dagegen und gebe dir sogar anstatt drei Tage einen halbjährigen Urlaub, aber ich erwarte auch, daß du bei Zeiten zurückkehrst.» Peter schwor bei Leib und Seele, daß er sich diesmal gut aufführen werde, dann

kam er so schnell herunter, daß ihn nicht einmal der Wind einholen konnte. Auf Erden hielt noch überall die Ernte an und um diese Zeit könnte man noch mit den Weinbeeren auf Hasen schießen. Peter schaute sich dennoch in den Weinbergen um und mischte sich nur später unter die Schnitter. Kaum war er aber auf dem Felde, als eine große schwarze Wolke sich am Himmel zusammenballte. Im Dorfe läutete man sogleich die Sturmglocke und bald entfesselte sich ein gräulicher Sturm. Der Wind löste die Garben und fegte die Ähren weit auseinander. Aber das alles war noch nichts, das eigentliche Unheil brach erst jetzt los: es bligte und donnerte in einem fort und man hörte überall Flennen und Zähneklappern, denn die Hagelwolken entluden sich mit unerhörter Wucht und Grausamkeit. Es blieb keine einzige Traube unversehrt, und Petrus flüchtete sich, von Schreck gejagt, vor die Himmelspforte. «Hilf mein Herr, wenn du der Sohn Gottes bist: die Menschen werden zu Bettlern, ihre ganze Habe wird vom Hagel zerstört.» Der Meister fragte nur, ob man seiner jetzt gedacht habe. »O mein Erlöser, jung und alt schreit deinen Namen und fleht dich um Barmherzigkeit an.« — «Siehst du, siehst du Peter, wenn's dem Menschen wohlgeht, vergißt er den, dem er seinen Wohlstand verdankt, am ehesten und erst in der letzten Gefahr erinnert er sich seiner. Mein Lieber, wenn du ein andermal zu ihnen kommst, mußt du ihnen an's Herz legen, daß sie auch das Beten nicht vergessen.»

Zum Schlusse will ich noch folgende kleine, wahrscheinlich aus Theologenkreisen stammende Anekdote mitteilen, die ich in einer ungarischen Anekdotensammlung aus dem XVIII. Jahrhundert fand: Andrád Sámuel, Elmés és mulatságos rövid anekdoták. (Sinnreiche und kurzweilige kleine Anekdoten) Wien, 1789, No. 399. Papst Leo X. kam nach seinem Tode vor die Himmelspforte und klopfte an: «Wer da?» fragte S. Petrus. «Mach auf! sagte Leo, ich bin der verstorbene Papst.» «So? antwortete Petrus, wenn du der Papst bist, öffne selber die Pforte, du hast ja den Schlüssel des Himmelreichs in deiner Tasche.» «Das ist wahr, sagte Leo, der Schlüssel ist bei mir, aber du weißt, daß Luther das Schloß ausgetauscht hat.» Diese kleine literarische Anekdote bildet mit ihrer scharf pointierten protestantischen Auffassung einen interessanten Gegensatz zu der von Köhler S. 73 zitierten Schubart'schen Legende und einer Partie in Vossens «Luise», in welchem die Vertreter der einander feindselig gesinnten christlichen Konfessionen sich nach einem, vor der Himmelspforte erhobenen Streite versöhnen und dann mitsammen von S. Petrus, der früher den Streitenden keinen Einlaß gewährte, in den Himmel gelassen werden.

Zu den übrigen von Köhler behandelten Märchengruppen des Himmelspfortnerkreises fand ich in unserer Märchenliteratur keine Belege. Es fehlen darin Erzählungen von S. Petri sich in den Himmel sehnen-

Mutter (eine in Italien sehr verbreitete Märchengruppe); von jenen armen Seelen, die von S. Peter abgewiesen, verschiedenen Himmelsbewohnern ihre Schwächen vorhalten und sich auf diese Weise Einlaß in den Himmel erzwingen; von dem Schneiderlein, der in den Himmel eingelassen, Gottvaters Schemel auf die Erde hinunterwirft; von dem im Himmel mit Sang und Klang empfangenen Edelmann und dem einfach eingelassenen Bäuerlein. Es ist aber sehr möglich, daß bei dem löblichen Eifer, womit besonders neuerdings in Ungarn Volksüberlieferungen gesammelt werden, auch aus diesem Häuflein unseres Märchenschatzes noch manches wertvolle Stück gehoben wird.

Kroatische Geschichtsprobleme.

Es ist immer ein Fluch für das Schicksal wissenschaftlicher Probleme, wenn sie im Dienste parteipolitischer Interessen verwertet werden können. Historische Probleme lassen sich stets nur bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit lösen, so daß bei entgegengesetzten Angaben eine völlige Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Forschern nur äußerst selten zu erreichen ist, da ja gewöhnlich für die Richtigkeit einer jeden Angabe gewisse Argumente angeführt werden können und zumeist nur die Stärke der Argumente entscheidend ins Gewicht fällt. Wie könnte man nun hoffen, eine Einigung dort zu erzielen, wo den Geschichtsforscher, wenn auch von ihm unbemerkt, nicht nur kühle Erwägungen, sondern auch tiefe innere Empfindungen bei der Fassung seines Urteils leiten? Nicht nur die Erklärung einzelner Ereignisse wird dadurch beeinflußt, sondern auch das Urteil über die Glaubwürdigkeit einer Nachricht wird gar oft durch die vorgefaßte Meinung des Forschers beeinträchtigt. Dies ist auch die Ursache, daß die ungarischen und kroatischen Geschichtsforscher sich bezüglich der Geschichte der Eroberung Kroatiens und Dalmatiens durch die ungarischen Könige aus dem Hause der Arpaden nicht einigen können. Wie in solchen Fällen gewöhnlich, entscheidet auch hier das Urteil des unbefangenen Ausländers. Es ist also unerlässlich, ihn mit dem Stande der Frage vollständig vertraut zu machen, damit er frei von vorgefaßten Meinungen sich ein Urteil bilden könne. Die kroatische Auffassung hat jüngst der gewesene Banus Nikolaus Tomašić in einem 1910 erschienenen Werke über die Grundlagen des Staatsrechts des Königturns Kroatien dargelegt. Seine Auffassung wurde durch den ungarischen Historiker Johann Karácsonyi in einer im Jahrgang 1910 der Zeitschrift »Századok« (Jahrhunderte) in ungarischer Sprache, im Jahrgang 1911 der Zeitschrift »Vjesnik Kr. Hrvatsko-Slavonsko-Dalmatinskoga Zemaljskoga Arkiva« in kroatischer Übersetzung, ferner in der »Revue de Hongrie« in französischer Umarbeitung erschienenen Kritik bekämpft. Da nun aber Daniel Gruber, Universitätsprofessor in Zagreb, im genannten Hefte der Zeitschrift »Vjesnik« anknüpfend an die Übersetzung der Karácsonyischen Kritik in der Abhandlung »Primjedbe na Karácsonyijevu Kritiku Tomašićeva djela« die Behauptungen seines Landmannes verteidigte, sah sich Karácsonyi veranlaßt, die ganze Frage in einer im Jahrgang 1912 der Zeitschrift »Századok« in ungarischer Sprache erschienenen Abhandlung (»Die Klippen der kroatischen Historiographie«) zusammenfassend darzustellen. Diese zusammenfassende Darstellung eines kühlen, wahrheitsliebenden, tiefdenkenden und scharfsinnigen Forschers, der sich seit Jahren mit der Erweisung und Bekämpfung gefälschter Urkunden und historischer Quellen befaßt, ist nun so eingehend, die Frage so vollständig beleuchtend, daß sie verdient, auch dem Ausländer, den die Frage interessiert, wenigstens in den Hauptzügen bekannt gemacht und von ihm erwogen zu werden.

Karácsonyi sucht nun vor allem die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die klare Erkenntnis der Art der Eroberung Kroatiens und Dalmatiens durch die ungarischen Könige erschweren, beziehungsweise unmöglich machen. Solche Hindernisse sind vor allem zwei Angaben in dem unter dem Namen »Historia Salonita« bekannten »Memoriale Thomae

archidiaconi«. Die erste dieser Angaben besagt, daß die Dioecese des Bischofs von Kroatien sich von Knin bis zur Drave erstreckte; die zweite, daß König Ladislaus der Heilige nur das Gebiet zwischen der Drave und der Save und über die letztere hinaus bis zu den Alpes ferreae, das heißt dem Kapela Gebirge erobert habe. Was nun die erstere Angabe betrifft, so weist Karácsonyi darauf hin, daß der Archidiacon sich diesbezüglich selbst widerspricht, indem er Korbava und den Teil zwischen dem Kapela-Gebirge und Zagreb zur Dioecese von Spalato rechnet. Was aber die zweite Angabe betrifft, so beweist Karácsonyi durch verschiedene frappante Beispiele, daß die kontrollierbaren Angaben des Archidiacon über das XI. Jahrhundert und den Anfang des XII. Jahrhunderts so fehlerhaft sind, daß seine Angaben über diesen Zeitabschnitt selbst dann nur wenig Vertrauen verdienen, wenn ihnen keine anderen abweichenden Angaben gegenüberstehen. Nun aber haben wir in diesem Falle die ausdrückliche, gleichzeitige Behauptung eines völlig unparteiischen Gewährsmannes, nämlich des Maius, Archidiacon von Zara: »Vladislaus, Pannoniorum rex, Chroatae invadens regnum, domnum Almu, suum nepotem in illo statuit regem.« Hier kann nicht bloß das zwischen der Drave und dem Kapela-Gebirge gelegene Gebiet gemeint sein, um so weniger, da dies Gebiet, wenigstens dazumal, nicht Kroatien genannt wurde; behauptet doch Konstantinos Porphyrogenetos ausdrücklich, daß Kroatien nur bis Modrus reiche und die in Band IX (1893) der Zeitschrift »Vjesnik« veröffentlichten Angaben zeigen, daß man einen Teil des Komitats Zagreb erst um 1550 Kroatien zu nennen begann, als sich dort vor den Türken flüchtende Kroaten niederließen. Mit der Angabe des Maius übereinstimmend schreibt König Ladislaus im Jahre 1091 an den Abt von Monte Cassino: »Vicinus iam agere possis, quia Sclavoniam iam fere totam acquisivi.« Hier ist nur zu bemerken, daß den Brief ein Italiener verfaßte, die Italiener aber Kroatien Slavonia nannten; ferner, daß der Brief noch vor der Beendigung des Feldzuges geschrieben wurde. Aus diesem Briefe soll auch der Zweck der Eroberung Kroatiens erhellen. Ladislaus war nämlich ein Anhänger des Papstes Gregor VII. und seines Nachfolgers, war aber von der päpstlichen Partei seit dem Jahre 1086 durch die Parteigänger der Staufer gänzlich abgeschnitten. Er wollte also sein Reich bis zum Meere ausbreiten, um so mit der päpstlichen Partei in Kontakt zu kommen.

Das zweite Hindernis einer richtigen Beurteilung des Ereignisses ist die Verkennung der Beziehung zwischen Kroatien und Dalmatien. Gegenüber den Ausführungen des Vjekoslav Klaić in dem genannten Hefte der Zeitschrift »Vjesnik« (Regnum Croatiae et Dalmatiae) sucht Karácsonyi nachzuweisen, daß Kroatien und Dalmatien dazumal kein einheitliches Ganzes bildete, ja daß sie zeitweise, wie von 1116 bis 1124, verschiedenen Herren gehorchten; aber auch wenn sie, wie zumeist, in einer Hand vereinigt waren, auch dann nur zwei unter einem Könige, Herzoge oder Banus stehende, in Realunion befindliche, jedoch in so mancher Beziehung, wie besonders bezüglich der Steuer- und Heeresverwaltung, voneinander verschiedene Länder waren. Die Ausbreitung Dalmatiens ist aus der Geschichte des Feldzuges 1115/16 ersichtlich, da nach der Erzählung des venezianischen Chronisten: als die Venezianer Arbe, Spalato, Trau, Zara, Belgrad am Meere, Sebenico und die Inseln an sich brachten, »tota Dalmatia« das ihre war. Übrigens haben die Grenzen zwischen Kroatien und Dalmatien geschwankt. Belgrad am Meere gehörte im Jahre 955 noch zu Kroatien,

im Jahre 1059 aber schon zu Dalmatien. Die Bevölkerung der dalmatinischen Städte war italienisch. Gewiß gab es unter den Bürgern auch so manche slavischer Abstammung, diese wurden jedoch sehr bald italienisiert. Wenn Gruber meint, daß im Jahre 1166 in Zara die Slaven nur darum von den Zaraern unterschieden werden, weil sie Untertanen des ungarischen Königs waren, während Zara der Republik Venedig gehorchte, so führt demgegenüber Karácsonyi eine ganze Reihe urkundlicher Beispiele an, wo die Slaven und Dalmatiner voneinander scharf unterschieden werden, obwohl zur Zeit der Entstehung der betreffenden Urkunden Kroatien und Dalmatien einem und demselben Herrn gehorchten. Wenn er ferner bemerkt, daß in der Stadt Trau gegenüber der slavischen und italienischen Sprache nur die ungarische als »lingua extranea« bezeichnet wird, so behauptet demgegenüber Karácsonyi, an der betreffenden Stelle sei »ligna extranea« zu lesen, was in der Sprache der dalmatinischen und venezianischen Italiener ausländische Schiffe bedeutet.

Das dritte Hindernis bildet die »Appendicula« des »Memoriale Thomae archidiaconi«. Die kroatischen Schriftsteller meinten zuerst, der Verfasser dieser Schrift sei der Archidiacon Thomas selbst gewesen. Als sich dies als unhaltbar erwies, behaupteten sie, er sei ein Zeitgenosse des Thomas gewesen, der sein Werk auf Grund der den kroatischen Magnaten gewährten Freiheitsbriefe verfaßte. Karácsonyi sucht nun zu beweisen, daß der Verfasser solche Urkunden nicht benützen konnte, sonst hätte er keine so argen Fehler begangen, wie den, daß er König Koloman zum Sohne des Königs Ladislaus macht. Von einem Schreibfehler kann hier keine Rede sein, da diese Behauptung zweimal aufgestellt wird, zum zweiten Male dort, wo er von Koloman sagt: »stans in regno loco patris sui«. Wenn Gruber meint, dergleichen Fehler kommen auch in dalmatinischen Urkunden vor, so führt dagegen Karácsonyi aus, daß unter den von Gruber angeführten Beispielen ein einziges ist, welches mit diesem eine Ähnlichkeit aufweist, nämlich die Urkunde Belas IV. aus dem Jahre 1243, wo statt des Banus Dionysius Joachim genannt wird. Nun ist diese Urkunde aber nur in einer aus dem Jahre 1272 stammenden Umschrift vorhanden, und hier beging wohl der diese Umschrift ausstellende Cancellist den Fehler, anstatt den im Original genannten Banus, den in seiner Zeit lebenden zu nennen. Der beste Beweis dessen, daß der Verfasser der »Appendicula« keine Originalurkunden benützte, ist aber der Umstand, daß er von den aus den Jahren 1083 bis 1110 uns aus Urkunden bekannten kroatischen Magnaten keinen einzigen anführt. Wenn Gruber einzelne von ihm genannte Magnaten mit den in Urkunden angeführten identifizieren will, so ist diese Identifizierung ganz willkürlich. Auf Grund dieser Unkenntnis der Vergangenheit zieht Karácsonyi sein früheres Urteil, der Verfasser sei ein um 1330 lebender Kroat gewesen, zurück und meint, er könne nicht einmal ein Kroat gewesen sein, sondern nur ein mit der kroatischen Geschichte recht wenig vertrauter, in Spalato lebender Italiener, was auch die Schreibweise der kroatischen Eigennamen beweist. Darum verdienen auch die übrigens auch sachlich anfechtbaren und unwahrscheinlichen Angaben der »Appendicula« über die Verhandlungen des ungarischen Königs mit den kroatischen Magnaten und über die den letzteren gewährten Freiheiten nicht das geringste Vertrauen.

Das vierte Hindernis, nämlich die Urkunde Kolomans für die Nonnen in Zara aus dem Jahre 1102 ist eine gewöhnliche Fälschung. Die Original-

urkunde ist nicht erhalten, sondern nur eine Abschrift in dem Urkundenbuch der Nonnen von Zara. In diesem Urkundenbuch finden sich nun mindestens drei Fälschungen oder verdächtige Dokumente. In der fraglichen Urkunde verbietet der König seinen Untertanen, in den Mobilien der Nonnen einen Schaden anzurichten. Nun aber hatten die Nonnen nur im Gebiete der Stadt Besigungen, dort aber gebot Koloman im Jahre 1102 noch nicht. Wenn Gruber meint, die Nonnen hätten auch außerhalb der Stadt eingerichtete Wohnungen gehabt, so hält dies Karácsonyi für ganz unglaublich, in einem Zeitalter, wo selbst die Könige beim Reisen in Zelten übernachteten. Ferner wird in der Urkunde Koloman als König von Ungarn, Kroatien und Dalmatien bezeichnet. Im Jahre 1102 konnte sich aber Koloman noch nicht König von Dalmatien nennen, da er dazumal von Dalmatien nur Belgrad am Meere besaß. Hinzu kommt, daß er im Jahre 1097 den Dogen von Venedig als Herzog Dalmatiens anerkannte. Wenn er daher im Jahre 1102 Dalmatien als sein Eigentum betrachtet hätte, so wäre er mit Venedig in Feindschaft geraten. Wie hätten sich nun die Nonnen von Zara an einen ihrem Herrscher feindlichen König um Schutz wenden können? Sie wären ja dann der Rache der Venezianer und Zaraer zum Opfer gefallen. Die Urkunde ist ferner nach Art der dalmatischen Urkunden verfaßt, trotzdem lesen wir am Ende: »Et hoc confirmamus nostra sigillatione istorumque comitum.« Nun aber wurden die dalmatinischen Urkunden erst seit der Zeit Belas III. mit dem königlichen Siegel versehen, da man in älterer Zeit dem Königssiegel keinen dergleichen Wert beimaß und dasselbe eben durch Anführung der Zeugen ersetzte. Die Fälschung stammt also aus der Zeit Belas III. um 1190. Nun könnte aber trotzdem die in dieser Urkunde erhaltene Angabe über die Krönung König Kolomans in Belgrad am Meere richtig sein. Aber Karácsonyi beweist, daß im Jahr 1102 die Stadt Belgrad am Meere nicht zu Kroatien, sondern zu Dalmatien gehörte, Koloman sich also dort nicht zum König von Kroatien krönen lassen konnte. Aber auch zum Könige von Dalmatien konnte er sich nicht krönen lassen, da er damals von Dalmatien nur Belgrad besaß, das übrige Dalmatien aber erst im Jahre 1105 unterwarf. Warum aber wird dies Ereignis dann in der Urkunde erwähnt, da es doch für den Zweck der Urkunde ziemlich belanglos war, es also keinen Zweck hatte zu lügen? Die Antwort darauf lautet: die Ausgabe solcher Freiheitsbriefe erfolgte stets bei einer solennen Gelegenheit. Nun hörte der Fälscher von der Krönung Kolomans in Székesfehérvár (Stuhlweißenburg), deren Namen im Slavischen Belgrad entspricht. Da er nun das ungarische Belgrad, nämlich Székesfehérvár, nicht kannte, bezog er das von ihm Gehörte auf den Aufenthalt Kolomans in dem ihm bekannten Belgrad am Meere und so kam er zu dieser Krönung. Für die Echtheit der Urkunde war es ja ziemlich gleichgültig, ob Koloman in Belgrad am Meere gekrönt worden ist oder nicht, und so kümmerte man sich auch nicht darum, ob diese Angabe richtig sei. Aber selbst der Fälscher muß nicht notwendigerweise an eine Inaugurationskrönung gedacht haben; er dachte wohl eher nur an einen dazumal üblichen, jeder staatsrechtlichen Bedeutung baren Festakt, an dem der König angetan mit den seine Würde bezeichnenden Insignien sich vom Volke huldigen ließ. Auch im Freiheitsbrief der Stadt Trau ist nur an eine solche Krönung zu denken, wie ja auch der Archidiacon Thomas erzählt, daß König Bela IV. in Spalato sich mit den Krönungsinsignien angetan huldigen ließ.

Wenn man nun zu einer richtigen Erkenntnis und Würdigung der Vorgänge des Jahres 1091 gelangen will, so müssen vorher die erwähnten Hindernisse, die, wie soeben erwiesen wurde, einer strengen und unbefangenen Kritik ohnedies nicht stand halten, aus dem Wege geräumt werden. Wenn die kroatischen Schriftsteller noch immer zaudern dies zu tun, so trägt daran die Schuld ihr Bestreben, Kroatien in diesem Zeitraum nicht als eine Provinz Ungarns, sondern als ein mit Ungarn in Personalunion stehendes Reich zu betrachten, welche Auffassung sich gerade hauptsächlich auf die hier bekämpften Angaben stützt. Aber bei näherer Betrachtung erweist sich auch diese ihre Auffassung als irrig. Karácsonyi beweist mit Hilfe von Urkunden, daß sowohl die ungarischen Könige, als auch die päpstliche Kanzlei, ja selbst die kroatischen Bischöfe im XII. Jahrhundert von einem einheitlichen Ungarn sprechen, in das auch Kroatien und Dalmatien inbegriffen war. Die dagegen von Gruber angeführten Beispiele sind häufig. Wenn König Geysa II. im Jahre 1142 sagt: »sceptra paterni regni, scilicet Hungarie, Dalmatie, Chroatie, Rameque iure hereditario optinens«, so ist es erstens fraglich, ob der Herausgeber, Farlati, das Wort »sceptra« gut gelesen hat, ob in dem verlorenen Original nicht vielmehr »sceptrum« zu lesen war; aber selbst wenn das »sceptra« richtig ist, so kann das sich nicht auf rechtlich gleichgestellte Königreiche beziehen, da in diesem Falle »paternorum regnorum« folgen würde, nicht »paterni regni«. Auch die Urkunde des Erzbischofs Peter aus dem Jahre 1192 kann nicht als Beweis gelten, da diese nicht so interpungiert werden kann: »apostolatus Celestini III. anno secundo, Gregorio de Sancto apostolo tunc fungente legationis officio, in regno Hungarie serenissimo rege Bela eidem Hungarie necnon Croatie, Dalmatie, Rameque feliciter imperante«; da ja bei dieser Fassung nicht angegeben ist, wo Gregorius Legat war, was doch notwendig angegeben sein muß. Sie ist vielmehr folgendermaßen zu interpungieren, wie dies schon Farlati und Fejér taten: »apostolatus Celestini III. anno secundo, Gregorio de Sancto apostolo, tunc fungente legationis officio in regno Hungarie, serenissimo rege Bela eidem Hungarie necnon Croatiae, Dalmatiae, Rameque feliciter imperante.« Dann aber erhellt gerade aus dieser Urkunde, daß die Stadt Trau als in Ungarn gelegen betrachtet wurde. Auch erhellt z. B. aus einer Urkunde des Jahres 1181, daß der ungarische Palatin einen Einfluss auf die Rechtsprechung in Kroatien hatte. Die kroatischen Schriftsteller haben eben keine richtige Vorstellung von der Gewalt der ungarischen Könige, die in diesem Zeitraume einzelne Teile ihres Königtums einem ihrer Verwandten oder einem Stellvertreter, den sie in einem ihnen beliebigen Maße mit einer mehr oder weniger beschränkten Macht ausstatteten, zur Regierung übergaben, ohne dadurch die Einheit des Königtums zu gefährden. So war in den Jahren von 1047 bis 1106 und dann wieder von 1259 bis 1270 die östliche Hälfte Ungarns, in den Jahren von 1226 bis 1235 Siebenbürgen ein Herzogtum, trotzdem wird wohl niemand behaupten, daß es aufgehört hätte, ein Teil Ungarns zu sein. Auch Ludwig der Große gab zuerst die Zips, dann Siebenbürgen dem Herzoge Stefan und erst zuletzt Kroatien und Slavonien. Auch die den Kroaten gewährten Freiheiten beweisen keine Unabhängigkeit, da die Nagyszebener Sachsen im Jahre 1224 von König Andreas II. ganz ähnliche Freiheiten erhielten. Das Wort »regnum« bezeichnet in der ungenauen Terminologie des Mittelalters eben kein selbständiges Königreich, und so werden in einzelnen Fällen, wie durch die päpstliche Kanzlei im Jahre 1245 und auch durch

den Archidiacon Thomas, wo er über sein eigenes Zeitalter spricht, Kroatien und Dalmatien Provinzen genannt.

Nachden nun Karácsonyi auf diese Art die eine richtige Erkenntnis trübenden Hindernisse aus dem Wege geräumt, versucht er seinerseits darzustellen, wie die Könige von Ungarn dazu kamen, Kroatien und Dalmatien zu erwerben. Karácsonyi geht von der folgenden Angabe der ungarischen Bilderchronik aus: Zolomerus, König von Dalmatien, der Schwager des Herzogs Geysa, bittet den letzteren und König Salomon, sie mögen ihm persönlich gegen Kärnten, das die Grenzen Dalmatiens eroberte, zur Hilfe eilen. Salomon und Geysa willfahren der Bitte und erwerben die Grenzbezirke dem König Zolomerus zurück. Die kroatischen Schriftsteller wollen in Zolomerus König Svinimir erblicken, der aber erst 1076 den Thron bestieg, während Salomon schon 1074 gestürzt wurde, ja seit 1072 mit Geysa in Feindschaft lebte, so daß die Hilfesendung nur in den Jahren zwischen 1063 und 1071 erfolgen konnte. In diesem Zeitraume aber war Kresimir II. König von Kroatien und Dalmatien, so daß dem Zolomerus nur dieser entsprechen kann. Nun ist aber unwahrscheinlich, daß Kresimir II. der Schwager des Geysa war und Karácsonyi schlägt daher vor, anstatt »sororius« socerus (statt socer) zu lesen, so daß diese Stelle besagen würde, der Herzog Geysa sei der Schwiegersohn des Königs Kresimir II. gewesen. Dazu würde es sehr gut passen, daß Zolomerus die persönliche Anwesenheit des Geysa wünscht, der ja bekanntlich der Schwager des Markgrafen Ulrich von Istrien und Krain war, die zum Herzogtum Kärnten gehörten, so daß er dazu wohl geeignet war, die Rolle eines Vermittlers zu spielen. Dazu stimmen auch die Angaben der polnischen Chronik des XIV. Jahrhunderts (Endlicher: Mon. Arpadiana. 64.). Nach diesen Angaben rächt der ungarische König Attila den Tod Kresimirs II., den die Kroaten ermordeten, nimmt zur Frau die Tochter des kroatischen Königs, und dieser Ehe entsproß König Koloman. Der Name Attila ist natürlich ein Fehler. Der polnische Chronist wußte eben den Namen des ungarischen Königs beziehungsweise Herzogs nicht, und da er bei den Ungarn an die Hunnen dachte, gab er ihm den Namen Attila. Daß Kresimir II. im Jahre 1073 eines unnatürlichen Todes starb, ist hingegen wahrscheinlich, da ihm nicht sein Sohn Stefan, sondern Slavic folgte, und diesem 1076 Svinimir, so daß Stefan erst 1088 den Thron seines Vaters bestieg. Karácsonyi meint daher behaupten zu dürfen, die erste Gemahlin des Herzogs Geysa sei die Tochter Kresimirs II. gewesen und dieser Ehe seien Almos und Koloman entsprossen. Solange Stefan, der Sohn Kresimirs II. lebte, mengte sich Almos natürlich nicht in die kroatischen Streitigkeiten; als aber dieser 1090 starb, so erbte Almos das kroatische Königtum seines Oheims, das ihm dann König Ladislaus eroberte und das er von 1091 bis zum 29. Juli 1095 innehatte, als er es seinem Bruder Koloman übergab. Dieser begann dann auch Dalmatien hinzuzuerobern, erwarb aber nur Belgrad. Die anderen Städte riefen die Venezianer zu Hilfe, worauf Koloman im Jahre 1097 mit den Venezianern Frieden schloß. Im Jahre 1104 schloß Koloman ein Bündnis mit dem griechischen Kaiser, dem nominellen Souzerain Dalmatiens, und da bekam er das Recht, auch Dalmatien zu unterwerfen. Hierauf eroberte er im Jahre 1105 Zara, worauf sich ihm die übrigen dalmatinischen Städte ergaben, so daß er nicht nur König Kroatiens sondern auch Dalmatiens war.

Stefan Heinlein.

Geschichte einer ungarischen Druckerei¹.

In Ungarn wurde die erste Druckerei im Jahre 1473 errichtet; da sie aber nicht durch das Gemeinbedürfnis, sondern durch den Willen eines hochbegabten, auch auf den geistigen Fortschritt des Landes sorglich bedachten Herrschers als eine geistige Luxuseinrichtung ins Leben gerufen worden war, konnte ihre Wirkung keine nachhaltige sein. König Matthias und sein Hof haben die künstlerisch ausgestatteten, prunkhaft ausgeführten, mit bunten Rahmenzeichnungen und Initialen verzierten Handschriftenbücher viel höher geschätzt, als die ersten unbeholfenen Erzeugnisse des damals noch in seinen ersten Anfängen liegenden Buchdruckerhandwerkes. Die Buchdruckerei des Königs ist denn auch nach gänzlich unbedeutender Wirksamkeit in kurzer Zeit eingegangen.

Zu einem Gemeinbedürfnisse ist der Buchdruck eigentlich nur in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geworden, als die Reformation sich auszubreiten begann. Die Reformation hätte das mächtige Werk der Völkeraufklärung ohne die Buchdruckerkunst viel schwerer durchführen können. Aber anderseits wäre auch der große Aufschwung der letzteren im 16. Jahrhundert nicht eingetreten, wenn der durch die neue Bewegung mächtig angeregte Wissensdrang das Verlangen nach ihr nicht zu einem allgemeinen Bedürfnisse erstarken ließ. Ohne diese Vorbedingung wäre das Bücherdrucken wohl lange noch »das lässige Geduldspiel der sich langweilenden Mönche« geblieben.

Anfänglich sind die ungarischen Bücher in Ermanglung inländischer Druckereien im Auslande hergestellt worden. Unsere ersten Druckwerke protestantischer Richtung erschienen auf polnischem Boden; endlich findet aber das tief gefühlte Bedürfnis nach solchen auch in der Heimat seine Befriedigung und zwar durch die Vermittlung des geistigen Verkehrs mit Krakau, mit polnischer Hilfe. Der erste ungarische Buchdrucker Ungarns nämlich, Benedikt Abádi, hat sein Gewerbe in Krakau erlernt, dank der Unterstützung des protestantischen Magnaten Franz Nádasdy. In Debreczen kommt endlich eine ungarische Buchdruckerwerkstatt im Jahre 1561 zustande, als der wandernde Buchdruckermeister Gallus Huszár vor seinen katholischen Verfolgern in Debreczen, dieser schon dazumal erstarkenden Hochburg des Protestantismus, seine Zuflucht findet. Diese Werkstatt ist, hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Begründung — wenn man die siebenbürgischen und die kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Druckereien mit hinzuzählt — die neunte unter den ungarländischen Druckereien und die vierte unter denjenigen, in welchen auch ungarische Werke gedruckt wurden, dabei die einzige ungarländische Werkstatt, welche ihr unausgesetztes Fortbestehen bis auf den heutigen Tag auszuweisen vermag². Ihr Begründer war Gallus Huszár, eine der charakteristischsten Gestalten des ungarischen öffentlichen Lebens im 16. Jahrhundert, Gelehrter, Seelsorger, Agitator und Buchdrucker in einer Person. Seine Abstammung,

¹ Csürös Ferencz, A Debreczeni városi nyomda története (Geschichte der städtischen Druckerei zu Debreczen). Debreczen 1911, 8^o, 504 S.

² Die Reihenfolge der ungarländischen Druckereien ist, nach Zeit und Ort geordnet, die folgende: 1473 Buda (Ofen); 1499 Zengg; 1520 Zággráb (Agram); 1531 Fiume; 1535 Brassó (Kronstadt); 1537 Ujsziget (Sárvár); 1550 Kolozsvár (Klausenburg); 1558 Magyaróvár (Ung. Altenburg); 1561 Debreczen.

Zeit und Ort seiner Geburt, seine Jugend liegen noch völlig im Dunklen. Er taucht zuerst im Jahre 1554 auf, in welchem er vor der Verfolgung des Erzbischofs Nikolaus Oláh nach Magyar-Óvár flieht, wo ihn der Hauptmann der deutschen Besatzung der Stadt, Zacharias Wohnitzky, beschützend aufnimmt. Sicherlich waren es die protestantischen Glaubensansichten Huszárs gewesen, welche ihm die Verfolgungen des mächtigen Erzbischofs zugezogen hatten, anderseits kann es als ausgemacht gelten, daß der deutsche Hauptmann ihn deshalb in Schutz genommen, weil dieser selbst, wie zu jener Zeit ein großer Teil der deutschen Offiziere in Ungarn, der lutherischen Glaubensrichtung zugetan gewesen. Doch war ihm auch hier kein langer Aufenthalt gegönnt. Am 18. April läßt Markus Velykei, der Dompropst von Győr (Raab), eine Vorladung an das Tor der Kathedrale dieser Stadt anschlagen, in der er Huszár wegen Verbreitung keßerischer Lehren vor das Domkapitel beruft, und das Domkapitel verklagt ihn bei König Ferdinand wegen der Drucklegung keßerischer Bücher. Während seines Óvárer Aufenthaltes schließt sich der »Pfaffe Gallus« (wie ihn die gleichzeitigen Urkunden nennen) der kalvinischen Lehre an und bleibt auch bis an sein Ende kalvinisch. Er muß sich jedoch auf das Drängen der katholischen Geistlichkeit aus der Stadt entfernen, und so setzt er im Jahre 1560 seine emsige Wirksamkeit schon in Kassa (Kaschau) fort, aber auch hier nicht lange. Der Erzbischof von Eger (Erlau), Antonius Verancsics, läßt den »Pfaffen Gallus« nach eingeholter königlicher Erlaubnis verhaften. Seine Anhänger entführen ihn aus dem Kerker und im Jahre 1561 erscheint er bereits im mächtigen Neste des Calvinismus, in der großen ungarischen Tieflandstadt Debreczen.

Das in Debreczen gedruckte erste ungarische Werk ist die »Erläuterung des Sendbriefes, welchen der heilige Apostel Paulus an die Kolossäer gerichtet« aus dem Jahre 1561, ein von seinem Verfasser, dem Reformator Peter Iuhász Melius, dem Debreczener Stadtrate gewidmetes Buch. Nach Franz Csürös wäre aus dieser Widmung unzweifelhaft zu folgern, daß der Stadtrat das Erscheinen des Buches durch seine materielle Unterstützung ermöglicht hat. Interessant und lehrreich, obwohl der jetzt erwähnten Folgerung widersprechend, ist die Beobachtung des Verfassers, daß das zweite durch G. Huszár gedruckte Buch, betitelt: »Von der Mittlerschaft Christi«, ebenfalls ein Werk des Iuhász Melius, »den Handelsleuten und dem gewerbetreibenden Volke« gewidmet ist, indem diese Widmung darauf deutet, daß die Literatur nicht mehr allein auf die vermögenden Magnaten angewiesen ist, sondern sich auch schon auf mächtige, in die Geistesströmungen der Zeit mit einbezogene Volksmassen zu stützen beginnt. Diese beiden Feststellungen des Verfassers stehen einigermaßen miteinander im Widerspruch. Darin hat er unbedingt Recht, daß die ersten ungarischen Druckschriften ihr Dasein keinem selbständigen geschäftlichen Unternehmungsgeiste, sondern dem Belieben einiger Mäcenaten verdanken; doch hat dies nicht auch noch im Jahre 1561 unbedingt der Fall sein müssen. Die geistige Kultur Ungarns hat von 1527, der Entstehungszeit des ersten gedruckten ungarischen Buches, bis zum Jahre 1561 sehr große Fortschritte gemacht, indem die Schulen, welche der Protestantismus eingeführt hat, ein reges Bedürfnis nach Büchern schufen und dadurch dem Büchergewerbe einen sicher lohnenden Nährboden gaben. Tüchtige, freigebige Mäcenaten waren nicht immer zu finden. Schreibt doch die Witwe Kaspars von Heltau, welche der Druckerwerkstatt zu Kolozsvár vorstand, noch 17 Jahre

später im Vorworte zum »Herbarium« des Melius: »Die Arbeit und Kosten des Druckes sind mein. Das möge mir armer Wittbin die Ungarische Nation zugute halten.« Die Widmung des ersten Debreczener Druckwerkes an den Debreczener Stadtrat kann eine Bewerbung um sein Wohlwollen, ein Zeichen der Achtung und vielleicht der Dank für einige moralische Unterstützung gewesen sein.

Gallus Huszár hat während seines anderthalbjährigen Aufenthaltes in Debreczen kein geistliches Amt bekleidet, sondern seine ganze Zeit der Buchdruckerei gewidmet. Im Jahre 1562 aber sieht er sich, wahrscheinlich wegen der Unzulänglichkeit seiner Einkünfte, nochmals gezwungen, zum Wanderstabe zu greifen. Er begibt sich nach Révkomárom (Komorn), wo man ihn auf das Betreiben des Erzbischofs Oláh nochmals einkerkern will; später erwirkt der Bischof von Veszprém, Andreas Dudics, einen Haftbefehl gegen ihn. Zuletzt nimmt ihn Emerich von Forgách, der Obergespan des Trencséner Komitates, in Schutz, und er beendet sein im Dienste des Protestantismus so reichlich fruchtendes Leben als Seelsorger zu Pápa im Jahre 1575.

Im Jahre 1565 gelangt zwar die Debreczener Werkstatt unter eine andere Leitung, die Ausrüstung der Druckerei bleibt aber die nämliche. Gallus Huszár hat seine Buchdruckwerkzeuge nicht mit sich getragen, sie blieben in Debreczen und waren daselbst bis zum Jahre 1678, der Zeit Rosnyais, im Gebrauche, selbstverständlich mit den nötigen Erneuerungen. Weil nun die Reformatoren zu Debreczen, mit dem Polemiker Melius an ihrer Spitze, eine Buchdruckerei unentbehrlich notwendig hatten, so zwar, daß sie, wenn Gallus Huszár keine in die Stadt gebracht hätte, eine solche von sonstwoher beschaffen hätten müssen, meint unser Verfasser, daß nach dem Abgange Huszárs die Stadt, als Patronatsherrin des reformierten Kollegiums und der reformierten Pfarre, die Werkstätte sofort in ihr Eigentum übernommen hätte. Zum Belege seiner Behauptung beruft sich Csürös darauf, daß die Stadt im Zeitalter der Türkenherrschaft auch Weinschenken, Gasthäuser, Kaufläden im Eigenbetriebe hielt. Wieviel mehr mußte daher die Stadt die Gelegenheit benutzt haben, um eine solche Einrichtung in ihren Machtbereich aufzunehmen, deren unvergleichlich höhere Wichtigkeit die leitenden Kreise der Stadt bei ihrer lebhaften Empfänglichkeit für die Erfordernisse des geistigen Fortschrittes völlig zu begreifen und zu würdigen wußten.

Mit dem Abgange Huszárs übergeht also die Druckerei in den Besitz der Stadt, so daß die späteren Buchdrucker lediglich die Pächter des städtischen Betriebes gewesen sein dürften. Es wäre von Belang, zu erfahren, wie sich das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem Pächter gestaltet hat. Zwar ist aus dem Jahre 1633 eine derartige Vertragsurkunde erhalten geblieben, ihr Inhalt bringt aber nur spärliches Licht in diese Frage. Der Stadtrat stellt die Forderung, daß der Buchdrucker das Haus, d. h. das Werkstattgebäude, derartig bauen möge, daß auch der Rat daran Gefallen finde, sonst werde die Stadt ihm das Haus entziehen und sich an seinem Vermögen entschädigen. Finde die Stadt den Buchdrucker nicht für entsprechend, so werde sie ihm sein bei ihr hinterlegtes Geld zurückgeben, ja, sie bedingt sich das Recht aus, auch seinen Erben, wenn dieser sich zur Fortführung der Druckerei als unfähig erwiese, gleichfalls gegen Herausgabe des von seinem Vater hinterlegten Geldes entlassen zu dürfen. Nach dem Tode Fodoriks, mit dem dieser Vertrag abgeschlossen worden, ent-

scheidet der Rat, daß die Buchstaben durch die Stadt zurückgekauft werden sollen, das Haus den Verwandten Fodoriks anheimzufallen habe und diese die Witwe abfinden müssen. Nach Cströs ist dies eine Verpachtung auf Grund des feudalen Rechtssystems. Der Buchdrucker von Debreczen ist gleichsam der Lehnsmann der Stadt. Verfasser ist auch bestrebt, diese Frage je näher zu beleuchten, und es ist nicht sein Fehler, wenn das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem Buchdrucker auch ferner unaufgeklärt bleibt. Vielleicht werden weitere Forschungen im Geheimarchive der Stadt auf diese Frage noch ein volleres Licht bringen.

Der erwähnte Vertrag ist das erste unzweifelhafte Dokument der über der Debreczener Druckerei waltenden Zensur. Außerordentlich interessant sind die hierauf bezüglichen Erörterungen, aus welchen hervorgeht, daß die Zensur ausschließlich eine Waffe zur Wahrung der kalvinischen Orthodoxie gewesen ist. Der Stadtrat setzt nämlich im fünften Punkte des Vertrages die Bestimmung fest, daß der Buchdrucker ohne die Einwilligung des Rates keinerlei »Neuerung«, d. h. keine Streitschrift gegen die bestehende Ordnung, keine »losen Pasquille«, besonders aber keinerlei »Theologie«, d. h. Werke über Religionsfragen herauszugeben wagen dürfe. Das Motiv der Zensur ist aber nicht in der kalvinistischen Unduldsamkeit, sondern in den Zeitverhältnissen zu suchen und zu finden. Die Organisation der reformierten Kirche Debreczens war noch viel zu jung, zu wenig eingewurzelt, als daß sie die gegen sie gerichteten Angriffe mit Leichtigkeit hätte dulden können. Sie erwehrte sich ihrer daher wie sie konnte. Und da sie sah, welche starke Waffe die Zensur in der Hand der Katholiken gewesen, wendete sie dieselbe ebenfalls an, was durchaus nicht verurteilt werden kann in einer Zeit, in welcher fast alle Angelegenheiten aus dem Gesichtswinkel der religiösen Beziehungen betrachtet wurden.

Auf Gallus Huszár folgten: Michael Török, Rafael Hoffhalter, Rudolf Hoffhalter, Andreas Komlós, Johann Csáktornyai, Peter Rheda de Lipsia (von Leipzig), Paul Rheda de Lipsia, Melchior Fodorik, Johann Rosnyai. Diese waren noch nicht bloße Handwerker gewesen. Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts waren oft Künstler oder vom Auslande zugereiste, daselbst an Universitäten studierte Gelehrte, welche auch als Schriftsteller im literarischen Leben ihrer Zeit tätig mitwirkten. Rafael Hoffhalter z. B. war ein vielgereister Mann. Er war polnischer Abkunft, hieß ursprünglich Skrzetusky und nahm in Wien den Namen Hoffhalter an. Aus seinem Vaterlande muß er als Protestant flüchten. Er begibt sich zuerst nach Holland, dann nach Zürich. Im Jahre 1555 eröffnet er mit Kaspar Kraft in Wien eine Buchdruckerei, doch war seines Bleibens auch hier nicht und er mußte (nach Anton Meyer, dem Historiographen des Wiener Buchdruckerwesens) im Jahre 1562 wegen seines protestantischen Glaubens fliehen; Anno 1565 ist er in Debreczen tätig, 1567 finden wir ihn in Gyulafehárvár und hier stirbt er 1568, wie die Überlieferung behauptet, eines plötzlichen Todes. Er hat seine reichen Erfahrungen in der Buchdruckerkunst verwertet, besonders an seinen illustrierten Druckwerken macht sich sein im Auslande entwickelter und verfeinerter Geschmack bemerkbar. Auch sein Kursivdruck ist schöner, geschmackvoller und reiner als der seiner Zeitgenossen. Während seiner Wanderungen im Auslande ist er mit Heinrich Bullinger, dem berühmten Schweizer Reformator und eigentlichen Verfasser des durch die Debreczener Synode 1567 angenommenen Helvetischen Glaubensbekenntnisses bekannt geworden. Er stand mit diesem in naher freund-

schaftlicher Beziehung, ebenso wie schon der erste Buchdrucker Debreczens, Gallus Huszár, wovon ein erhaltener Brief Zeugenschaft ablegt.

Der Nachfolger Rafael Hoffhalters, Andreas Komlós (latinisiert Andreas Lupinus) erzeugt mit der nämlichen Ausrüstung schon viel unvollkommenere Drucke. Nach ihm ist Rudolf Hoffhalter der Buchdrucker Debreczens, dessen auch später als eines rühmlichen Förderers der Buchdruckerkunst und der protestantischen Literatur gedacht wird. In seiner Werkstatt entstand das erste ungarische Lehrbuch der Arithmetik, auf dessen Titelbild das Holzschnittwappen der Stadt Debreczen mit dem fahnentragenden Lamme zu sehen ist.

Die Druckerei Debreczens hatte einen ausschließlich protestantischen Charakter. Der größte Teil ihrer Druckwerke behandelt in diesem Zeitalter religiöse (polemische und theologische) Fragen, doch sind außerdem auch Historienbüchlein, versifizierte Erzählungen, Kalender aus der Werkstatt hervorgegangen, welche letzteren den hauptsächlichsten Teil ihres Einkommens einbrachten. Bedeutend war noch der Absatz an gelegentlichen Leichensermonen und Trauergedichten, deren Herausgabe Paul Rheda Lipsiensis begonnen hat.

Im Jahre 1673 wurde das erste Buch herausgegeben, welches mit der Genehmigung des Zensors versehen ist; es ist das Werk des hervorragenden Debreczener Predigers Samuel Köleséri, betitelt »Der goldene Apfel«. Auf der Rückseite des Titelblattes berichtet der Superintendent Matthias Nógrádi in kursiv gedruckten Zeilen, daß er das Buch noch im Manuskripte zur Übersicht erhalten, durchstudiert und darin nichts »praeter sinceram Orthodoxiam« gefunden habe, weshalb er es der Drucklegung würdig erachte und den Lesern empfehle. Es ist keine ausgesprochene Zensur (den wenigen Zeilen ist der Titel *Judicium de libello* vorgesetzt), vielmehr eine Versicherung an das Publikum, daß es beim Lesen des Buches durch keine Irrlehren behelligt sein werde. Eine interessante Publikation ist die unter dem Titel »Kegyés vitéz« (Ein frommer Held) pseudonym erschienene Biographie Gustav Adolfs, deren Verfasser sich Philopatrus Arvadinus Theaiteteus nennt. Als Ort des Druckes ist Christianopoly angegeben. Doch hält es Verfasser für wahrscheinlich, daß die Schrift in Karancsis Werkstätte zu Debreczen entstanden und der Grund der Verheimlichung die Angst vor der Rache der Kaiserlichen gewesen ist, welche ein derartiges Vergehen selten ungeahndet ließen. Von den Türken hatte man in dieser Beziehung nichts zu befürchten, weil diese sich um die religiösen Angelegenheiten der ihnen unterworfenen Völker sehr wenig kümmerten.

Im Jahre 1667 kommt der Sárospataker Buchdrucker Johann Rosnyai nach Debreczen, der aus Sárospatak wegen der Herausgabe des theologischen Werkes »Sion vára« (Die Burg Sion) von Stefan Czeglédi flüchtig geworden war. Dieser Czeglédi war in den Augen der Katholiken ein gefährlicher Reformator, den sie eben aus diesem Grunde krank aus Kassa vor das Pozsonyer Blutgericht schleppten, wobei er unterwegs starb. So ist es begreiflich, daß Rosnyai fliehen mußte; er verbarg sich zunächst in Siebenbürgen und fand endlich 1677 in Debreczen eine Zuflucht. Während seiner Wirksamkeit erfolgte die Ersegung der Druckereinrichtung durch eine neue aus Holland eingekaufte. Das Emblème der Werkstatt wird geändert und zeigt jetzt statt des fahnentragenden Lammes eine Nachahmung des allbekannten Elzevirschen Abzeichens: einen Baum mit quadratisch stilisierter Laubkrone, darunter einen Mann im Talar. Auch

die Buchschmucke sind neu, einfach und geschmackvoll. Die Initialie des Widmungsblattes enthält ein kleines Bild, das die Flucht nach Ägypten darstellt. Der Kursivdruck ist rein, leicht lesbar, was im 17. Jahrhundert bei den Debreczener Druckwerken seit Jahrzehnten nicht mehr der Fall war.

Am meisten beschäftigt wurde die Debreczener Druckerei zu dieser Zeit durch die gelehrten Geistlichen daselbst und durch die Professoren des städtischen Kollegiums, deren Werke mit Unterstützung der Senatoren und sonstiger reicher Stadtbürger gedruckt wurden. Aber auch die reformierten Geistlichen der Umgebung, ja entfernterer Gegenden, suchten die Druckerei Debreczens mit Vorliebe auf. Nach Rosnyais Tode wurde die Druckerei eine Zeitlang durch seine Witwe, sodann durch Stefan Töltési fortgeführt, den der Stadtrat noch zu Rosnyais Lebzeiten auf eine Studienreise ins Ausland gesendet hatte. Töltési suchte eine der berühmtesten holländischen Druckereien, die Blaeusche Offizin, auf. Der holländische Meister wollte ihn jedoch nicht in die Lehre nehmen, weil er schon mit einem ungarischen Jünglinge üble Erfahrungen gemacht hatte. Es war dies Nikolaus Tótfalusi Kis, der namhafte Amsterdamer und später Kolozsvärer Buchdrucker, den Blaeu unterrichtet und sich zu einem gefährlichen Rivalen erzogen hatte. Töltési trat daher in Amsterdam zu Tótfalusi Kis ein und kehrte als geschickter Buchstabenschneider nach Debreczen zurück, wo er in der Folge der erste gewesen ist, der an Ort und Stelle gefertigte Buchstaben zum Drucke verwendete. Sein Nachfolger war Paul Kassai, von dessen Drucken die 32^o-Ausgabe, der »Istenes Énekek« (Gottinnige Gesänge) von Valentin Balassa und Johann Rimai hervorgehoben zu werden verdient, in deren Form er die Elzevirischen Diamantausgaben nachahmen wollte, obwohl ihm die künstlerische Vollkommenheit und die wunderbaren Buchstaben Elzevirs fehlten.

Als Franz Rákóczi II. die Fahne des Freiheitskrieges entfaltete, fand er an der Bürgerschaft Debreczens treu ergebene Anhänger. In der Druckerei Debreczens wurde ein beträchtlicher Teil der Druckwerke des Befreiungskrieges herausgegeben: Rákóczis Gebet (1703), das zu dem Zwecke erschienen ist, damit das ungarische Volk teilnehmen könne an den Gebeten, die sein gnädiger guter Herr für das Vaterland betet; sodann Rákóczis Manifest »von der unerhörten Verelendung unserer Nation und des teuren Vaterlandes unter der Herrschaft der deutschen Nation . . .« (1704) und sein Kriegsreglement (1705). Bei den Labanzen (kaiserlichen Soldaten) konnte daher die »kegerische, hochverräterische« Stadt nicht gut angeschrieben sein, und sie wird denn auch von ihnen im Oktober 1705 gründlich gebrandschaft. Die Labanzen rächen sich auch an der Buchdruckerwerkstatt: ihre Buchstaben werden, wie ehemals die Asche der verbrannten Keger, in die Gassen, Wiesen und Lagerorte hinausgestreut.

Von 1705 bis 1712 waren die Arbeiten der Druckerei wahrscheinlich eingestellt. Im Jahre 1723 übernimmt die Stadt die Druckerei in den Eigenbetrieb; sowohl der Provisor wie seine Socii bekommen einen bestimmten Jahresgehalt zugewiesen. Anno 1778 gibt die Werkstatt das erste in Debreczen gedruckte Reklameplakat heraus. Zur selben Zeit wurde der erste Katalog der Debreczener Druckwerke hergestellt.

Im 18. Jahrhundert ist das Leben der Druckerei viel monotoner, besonders infolge der Zensur, die mit voller Last auf dem geistigen Leben des Landes wucherte. Dem katholischen Klerus war die Druckerei wegen ihres ausgesprochen protestantischen Charakters, dem königlichen Hofe wegen ihres

starken Ungartums ein Dorn im Auge. Der Buchdrucker Debreczens konnte mit seinen Publikationen nie behutsam genug sein. Und da in dieser Zeit nichts herausgegeben wurde, was beanstandet werden konnte, so warf sich der Ingrimme der Regierung auf die im Jahre 1752 erschienene lateinische Grammatik Gregor Molnárs, und zwar unter dem Vorwande, daß in einer Chria am Schlusse des Buches Fürst Georg Rákóczi II. mit rühmenden Worten erwähnt sei. Der Statthaltereirat schrieb einen harten Verweis an die Stadt und befahl ihr, die gefährliche Grammatik zu konfiszieren und der Statthalterei einzusenden. Dieser Befehl wurde unverzüglich vollzogen; von jezt ab folgte aber eine Maßregelung auf die andere, und die Lage der Druckerei wurde auch dadurch erschwert, daß fortan die Erlaubnis des Statthaltereirates für die Ausgabe eines jeden neuen Werkes besonders eingeholt werden mußte. Eine andere Drangsalierungsmethode bestand darin, daß von den im Auslande gedruckten ungarischen Werken protestantisch-religiösen Inhaltes behauptet wurde, sie seien in Debreczen gedruckt und nur zur Irreführung der Statthalterei mit der Angabe eines ausländischen Druckortes versehen. Der Stadtrat mußte sich jedesmal gegen diese Anschuldigungen verteidigen. Erst unter der liberalen Regierung Josefs II. hat sich diese Lage zum besseren geändert, und die Buchdrucker genossen mehr Freiheiten als früher.

Am Ausgange des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts ist als bedeutsames Ereignis die Entstehung des Kupferstechervereins der Debreczener Hochschüler hervorzuheben. Den ersten Anstoß zu dieser Bewegung hat wahrscheinlich Franz Karacs, der spätere berühmte Kupferstecher, in seiner Debreczener Studentenzeit gegeben, und auf seine Anregung begannen die Studenten der städtischen Hochschule sich mit der Kupferstecherei zu beschäftigen. Diese Gesellschaft entwarf und druckte im Jahre 1800 den »Oskolai új Atlasz« (Neuer Schulatlas), das erste geographische Kartenwerk in ungarischer Sprache. Im 18. und noch mehr im 19. Jahrhundert werden die Buchdrucker allmählich zu Handwerkern, die immer weniger Föhlung mit der Wissenschaft, der Literatur, dem Inhalte der durch sie gedruckten Bücher besitzen.

Von 1561, dem Entstehungsjahre der Debreczener Druckerei, sind bis 1911 350 Jahre verstrichen. Diese Gelegenheit hat der Senat der Stadt Debreczen dazu benützt, um ein Fest zu begehen, zu dem er die hier besprochene Geschichte der Druckerei schreiben ließ. Als eine Jubiläumsschrift ist das Werk zugleich berufen gewesen, die Ansprüche des großen Publikums zu befriedigen, und aus diesem Grunde waren in dem Werke viele Dinge zu erklären, die den Fachgelehrten längst bekannt gewesen. Den Ansprüchen der Wissenschaft entsprechend sind die Anmerkungen, die dem Buche beigefügt sind, wie auch die Urkundensammlung, in welcher der Verfasser viele für die Geschichte der Buchdruckerkunst wertvolle und interessante Dokumente mitgeteilt hat.

Ohne auf einige kleinere Mängel des Werkes einzugehen, wollen wir nur den größten Fehler desselben hervorheben, daß der Verfasser es unterlassen hat, die Liste der alten Debreczener Druckwerke wenigstens bis 1711 zusammenzustellen, und daß er auch von den in neuester Zeit entdeckten und in unseren Zeitschriften beschriebenen Debreczener Drucksachen keine Kenntnis genommen hat. Diesem letzten Mangel hat Stefan Harsányi, der Bibliothekar des reformierten Kollegiums der Stadt Sárospatak, dieses anderen altkalvinischen Geistesherderes, dadurch abgeholfen, daß er im

IV. Hefte des »Múzeumi és Könyvtári Értesítő« (Anzeiger für Museen und Bibliotheken) vom Jahre 1911 das vorliegende Werk durch die Titelliste der seit 1879¹ entdeckten Debreczener Druckwerke ergänzte.

Dr. Zoltán Trócsányi,
Bibliotheksadjunkt der ungarischen Akademie.

Ungarische Opernnovitäten.

Von Dr. Aurel Kern.

Das königlich ungarische Opernhaus bringt jährlich ein bis zwei Novitäten heimischer Autoren zur Uraufführung. Im Verhältnis zur Anzahl unserer begabten jungen Komponisten und deren Produktion scheint dies allerdings wenig, doch ist andererseits die Arbeitsfähigkeit des Theaters zu berücksichtigen, sowie die Verpflichtung der Oper, alle Erscheinungen der Weltliteratur mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und allen Anforderungen in bezug auf ein modernes Repertoire gerecht zu werden. Es zeugt jedenfalls für die Entwicklung der nationalen Tonkunst, daß während vor nicht gar zu langer Zeit aus dem eingereichten Material nur mit Mühe entsprechende Werke für die obligaten ungarischen Uraufführungen gefunden werden konnten, heute bereits die aufgeführten Novitäten nur mehr einen kleinen Bruchteil der des Lampenlichtes noch harrenden Opern ausmachen. Ob es eben die interessantesten und wertvollsten Schöpfungen waren, die in der Reihenfolge den Vorrang erhielten, wer vermöchte es zu sagen? Wirken doch hierbei außer den eminent künstlerischen Interessen noch so viele andere Momente bestimmend mit; auch solche, deren Berechtigung in theatertechnischer Hinsicht gewissermaßen anerkannt werden muß.

Unsere Musikkultur durchlebt schon infolge ihrer Jugend den Gärungsprozeß der Entwicklung. Man suche da keinen einheitlichen Guß, keine gemeinsamen Züge. Einheitlich ist bei den Jüngsten vielleicht nur die sichere und moderne Beherrschung des Technischen, jene Formenkunst, die unser an eigentlicher Invention so armes Zeitalter sich allenthalben bewunderungswert angeeignet hat.

Das erste Werk, von dem hier die Rede sein soll, ist die dreiaktige Oper »Paolo und Francesca«. Das Buch stammt von Emil Ábrányi, dem Dichter, die Musik von seinem Sohne Emil Ábrányi, dem Dirigenten und Komponisten. Hier fanden sich in Vater und Sohn zwei Lyriker zusammen, was ihre Schwärmerei für einen Gegenstand begreiflich macht, dessen Romantik, aus dem Gesichtswinkel der Musikgeschichte betrachtet, entweder einer gänzlich überwundenen, veralteten Vergangenheit angehört, oder einer Zukunft, die eben erst die ersten schüchternen Keime ansetzt.

Jenes Liebespaar von Rimini, dessen Empfindungswelt sozusagen in der Musik aufgeht und dessen Geschichte nur mehr dazu diente, den beiden Puppen eines endlosen Liebesduetts Persönlichkeit und eine historische Vignette zu leihen — ist von der Oper längst begraben worden. Die unglaublich fruchtbare italienische Opernliteratur der ersten Hälfte des

¹ Die bis zu diesem Jahre bekannten ungarischen Druckwerke verzeichnet Karl Szabós »Altungarische Bibliothek« in ihrem ersten Bande (1879) vollständig.

vorigen Jahrhunderts hat diese Gattung singender Kostümfiguren auf die Bühne gebracht. Ein Leporello-Register ungemessener, doch rasch vergessener Erfolge bedeutet die Namensliste, die unter dem Titelworte »Francesca« in Riemanns Opernhandbuch aufgezählt wird. Zingarelli, Morlacchi, Borgatta, Devasini, Canetti, Brancaccio, Marcarini — so heißen die schöpferischen Maestri je einer gesungenen Francesca da Rimini-Tragödie, deren beide Liebende in Vicenza, in Livorno, in Pisa, in Neapel, in Venedig ihr kurzes Staggioneleben geführt haben, um alsbald zu den Schattengestalten der alten Malatestaburg heimzukehren. Das Beispiel wirkte aneifernd. Es kamen die übrigen unsterblich Verliebten, Hero und Leander, Romeo und Julie, bis endlich Tristan und Isolde die erotische Extase auf metaphysische Höhe erhob. Das Werk Wagners wurde sodann zum unüberwindlichen, monumentalen Schlußstein des ganzen Genres. Dies wäre die erste Epoche der mythologischen und historischen Duettromantik.

Die handlungslose Zwiesgesprächspoesie hat noch eine andere, fast hypermoderne Gestalt angenommen, vorläufig in einer einzigen repräsentativen Schöpfung, in Debussys »Pelleas und Melisande«. Hier tritt an Stelle des langatmigen, rhetorischen, theatralischen Liebespathos die psychologisch verfeinerte Diktion, mit ineinander dämmernden Stimmungen, mit blutlosen, verträumten Menschen, die diese futuristische Kunstgattung in die Nebel der Vergangenheit hüllt. Das Stilisieren Debussys und Maeterlincks steht der Natur noch ferner als die naive Marionetten-Koloratur der Zingarelli und Genossen. Sie bedarf in noch höherem Maße der Maske, der Kostüme und aller wohlbekannteren ritterlich-romantischen Utensilien.

Das Werk der beiden Ábrányi fällt beiläufig in die Mitte dieser beiden Epochen. Auch in der Kunst ist es kein beneidenswerter Zustand, entre deux âges zu sein. »Paolo und Francesca« ist über jenen Stil hinaus, der ohne Rücksicht auf das Drama in einigen lose zusammenhängenden Situationen, mit sonoren Versen dem Komponisten einfach den Rahmen bot, während die Musik selbst alles übrige lieferte: Kontur, Farbe, Kolorit, Plastik. Hingegen ist der Aufbau des Werkes viel einfacher, gesünder, als daß man ihn der impressionistischen Schule zurechnen dürfte. Eine gute Oper, eine intelligente, talentvolle, genügend bühnenmäßige Arbeit. Auch modern, doch so, wie sich die Neukunst in einer im Grunde konservativen Seele widerspiegelt.

Um drei Akte zu gewinnen, mußte der Librettist, Emil Ábrányi sen., die Historie natürlich ergänzen. Der Fall Paolo und Francesca ist bekanntlich eine einzige Episode, der man im besten Falle einen dramatischen Aufzug abgewinnen kann. Die Geschichte zieht auch da enge Schranken für die nachweisbaren Tatsachen. Die Malatesta, die Herren von Rimini, besiegten im Jahre 1275 das benachbarte Ravenna. Dessen Herrscher, Guido da Polenta, war dadurch gezwungen, seine Tochter Francesca dem häßlichen und buckligen Gianciotto Malatesta zum Weibe zu geben. Das Mädchen heiratete den Mann nur dem Zwange gehorchend, lebte mit ihm sehr unglücklich und verliebte sich in dessen Bruder Paolo. Dreizehn Jahre nach der Hochzeit belauschte Gianciotto ein Stelldichein der Verliebten und tötete sie. Dante behandelt den Fall sehr feinfühlig, in verschwommenen Zügen, wofür er gute Gründe hatte: hat er doch kaum zwei Jahrzehnte nach dem blutigen Ereignisse auf seiner Flucht die Gastfreundschaft des Fürsten von Ravenna genossen. Die unsterblichen 69 Verszeilen des »Inferno«

sollten eine poetische Rehabilitation der unglücklichen Liebenden sein. Aus dem Wirbel der »Lussuriosi«, aus der »purpurschwarzen Nacht« hatte er sie nicht retten können; doch ließ er wenigstens einen versöhnenden Schimmer über die sündhaften Gestalten gleiten.

Ábrányi exponierte das Drama mit der Brautwerbung. Hier bedient er sich dann eines nicht ganz unbekanntes dramatischen Motives: der schmucke Paolo gibt sich für Gianciotto aus und gewinnt so die Hand des Mädchens. In der Kathedrale von Ravenna führt Paolo dann Francesca zum Altare. Der zweite Aufzug gibt in skizzenhaften Umrissen eine Erklärung der so geschaffenen Situation. Es gelingt Paolo, Francesca versöhnlich zu stimmen, sie grollt, aber verzeiht ihm; die Strahlen der erwachenden Liebe der beiden füllen den Auftritt mit wachsender Glut. Gianciotto belauscht sie, ahnt die Wahrheit, begnügt sich aber damit, den Bruder zu verbannen. Die Liebesnacht des dritten Aufzuges führt mit verhängnisvoller Eile zur tragischen Entwicklung.

In den fließenden, wohlklingenden Versen Ábrányis läßt sich dieses Opernbuch nicht eben wirkungslos nennen. Die Handlung ist bühnensicher und formgewandt aufgebaut, doch lag vielleicht gerade darin die Gefahr für den Komponisten. Der jüngere Emil Ábrányi ist ein trefflich gebildeter, temperamentvoller Künstler, schafft aber mehr aus der Bildung heraus als aus den Eingebungen einer inneren Urkraft. Wenn ihn dann auch noch die dramatische Materie auf betretene Wege drängt, wenn jede Situation in ihm das Bild einer Menge bekannter, geschauter Szenen erweckt, wird seine Originalität unwillkürlich ins Schwanken geraten. Seine lyrische Kraft, wengleich anerkennenswert, ist doch nicht bedeutend genug, um die historischen Gestalten auf das Niveau des allgemein Menschlichen zu heben. Seine musikalische Diktion ist eine gut beobachtete, genügend plastische und ausdrucksvolle Phraseologie, mit effektiv verwendetem Steigerungen, mit guter Verteilung von Licht und Schatten, jedoch ohne wirkliche Höhenpunkte. Wir wünschen Ábrányi ein einfacheres, unmittelbares, unserem Empfinden näherstehendes Buch, das seinem Talente entgegenkommt. Wenn jemand stets das erprobte oder literarisch aktuelle Thema sucht, wie es die beiden Ábrányi mit »Monna Vanna« und »Paolo und Francesca« getan, weckt dies in gewisser Hinsicht den Anschein des Mißtrauens gegenüber den eigenen schöpferischen Fähigkeiten. Wir wollen damit keineswegs den wahrhaft ernsten, ansehnlichen künstlerischen Wert der Opern Ábrányis in Zweifel ziehen. Seine Werke stehen an Erfindung und technischer Ausführung absolut auf dem Niveau der Zeit, rivalisieren mit dem Durchschnitt der heutigen Opernproduktion, in gewissen Beziehungen übertreffen sie diese sogar. Die Instrumentierung, Stimmführung, Deklamation und der formale Aufbau von Ábrányis Musik ist tadellos. Nur nach dem individuellen Gepräge dürfen wir nicht suchen. Hier ist der einzige Mangel, welcher der Kunst Ábrányis zurzeit noch die Grenzen allgemeiner literarischer Bedeutung verschließt.

Die andere Novität, von der wir hier sprechen wollen, ist der abschließende Teil der Rákóczi-Trilogie des Grafen Géza Zichy; die dreiaktige historische Oper »Rodosto«. Der hochadelige Dichter-Komponist, dem unsere dramatische Gesangskunst eine ganze Reihe interessanter Kompositionen verdankt, hat sich vor etwa einem Jahrzehnt dazu entschlossen, sein Lebenswerk mit einer großzügigen Schöpfung zu krönen, die gleichsam ein Dokument der nationalen Tonkunst sein soll, in Er-

scheinungsformen, wie die magyarische Musik in dem Empfinden und der Phantasie des Grafen Géza Zichy lebt. Für diesen monumentalen Entwurf standen ihm mythische und historische Stoffe zur Verfügung. Er wählte unter den letzteren. Unserer Meinung nach glücklich. Die Kuruzenzeit, der Freiheitskampf Rákóczis birgt nicht nur gewaltige tragische Motive für den Dramatiker, sie bildet auch die erste historische Epoche, deren musikalischer Charakter uns einigermaßen bekannt ist. Es wäre heute schwer, den Nachweis zu führen, ob die auf uns vererbten Kuruzenlieder wirklich aus dem Feuer dieses Freiheitskampfes erglüht sind oder ob sie weitaus älter sind und nur durch das Wogen jener bewegten Zeiten auf die Oberfläche getrieben wurden; jedenfalls aber bieten sie uns typische, eigentümliche Triebe der ungarischen Lyrik. Diese Lieder stehen in ihrer heroischen Schwermut, ihrem prägnanten, musikalischen Ausdruck und in ihrer eigentümlichen Linienführung einzig da.

Graf Géza Zichy versetzte also seine Trilogie mit feinem dichterischem Instinkt in die erste Blütezeit unserer Musikgeschichte. Daß er aus derselben eher Farben und Stimmungen holte, als eigentliches thematisches Material, ist schließlich eine Frage technischer Natur, bei der er die souveräne Wahl hatte. Er benützte jedoch in seinem ganzen Umfange das Motiv des sogenannten Rákóczi-Liedes, eine Reihe damaliger Hornfanfaren, aus denen zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Rákóczi-Marsch entstand. Die Motive wurden auf dem »tárogató« (eine Art von Englischhorn) geblasen, dessen weithin schallender Ton sich für Kriegsrufe trefflich eignete und zugleich einen melancholischen Charakter besaß, der den Kuruzenweisen sehr wohl entsprach. Graf Zichy ersinnt für die Entstehung des Rákóczi-Liedes eine poetische Fabel. Er macht zum Helden des zweiten Abends der Trilogie den anonymen Poeten der Schlachtfelder, »Nemo«, der verwundet, im Fiebertraume die Fäden jenes Liedes spinnet, das den Fürsten und Feldherrn Rákóczi verherrlichen soll. Dieser Teil des Werkes wurde zuerst vollendet und gelangte im März 1905 im Opernhause zur Aufführung. Diesem zweiten Teile folgte dann der erste Abend der Trilogie, der uns unter dem Titel »Franz Rákóczi II.« mit dem jungen Helden und den ersten Anfängen des Freiheitskampfes bekannt macht. Die Uraufführung erfolgte im Januar 1908. Der Schluß der Trilogie, »Rodosto«, schildert den Niederbruch des Kampfes, die Flucht des Fürsten, sein Exil und seinen Tod.

Große historische Wahrheiten oder aus historischen Tatsachen erwachsende tragische Konflikte suchen wir in dem Werke vergebens. Dies würde auch dem Geist der Oper widersprechen, der die Handlung unwillkürlich in lyrische Momente und in farbige Tableaux zergliedert. Die Ereignisse gruppieren sich, wie sie das Auge eines poetisch veranlagten, etwas feudalaromantisch fühlenden Magnaten erschaut. Er sieht die Schwärmerei, den Glanz, den ritterlichen Geist jener Periode, sieht die gegen niedrige Intrigen kämpfende Selbstlosigkeit, den Patriotismus, der vielleicht nie so sehr Gelegenheit hatte, sich in Taten umzusetzen, wie in jenen bewegten Jahren, und sieht die edle, erhabene Gestalt Rákóczis im bezaubernden Schimmer und in der faszinierenden Kraft seiner Persönlichkeit, in seiner ganzen heroischen Größe. Rákóczi ist hoch über seine Umgebung erhaben, er steht über dem Gewoge der Aktion, kaum ist er an der Sache beteiligt. Die Handlung ist halb Historie, halb Memoire, glücklicherweise mit nur wenig Staatsangelegenheiten. Der Autor hätte Rákóczi in den Mittelpunkt eines düsteren, leidenschaftsbewegten Dramas stellen können, voll Ge-

witterspannung und Gärung der Ideen und Gefühle, voll schroffer Gegensätze, mit dem Jammer des vom Elend geknechteten Volkes und mit jener wehmütigen Kuruzenmusik, die damals als leiser, erstickter Chor durch das Land hallte: doch dem widerstrebte das sanftmütige, im Grunde heiter veranlagte Gemüt des Grafen Zichy. Er dachte an die Oper als eine den Prunk, die Äußerlichkeiten bevorzugende Kunstgattung, die in ihrer Schönheit und Farbenpracht sich die Beziehungen zur naiven Märchenphantasie zu bewahren mußte. Deshalb schließt er sein Buch enger der Memoire an als der pragmatischen Wirklichkeit. In den düsteren Tönen überschreitet er selten die Grenze der wehmütigen, dumpfen Klage, wohl wissend, daß er für den erschütternden Schmerz nicht über die richtigen Ausdrucksmittel verfügt. Das Werk hat einen einzigen wirklich tragischen Höhepunkt: den Tod Rákóczis, und auch diesen erhellt alsbald der versöhnende Glanz der Apotheose.

Graf Zichy mußte zu dieser schon durch ihre Masse großzügigen dramatischen Konzeption eine besondere musikalische Formensprache schaffen: das war das Problem des Werkes, dessen Lösung der ganzen Trilogie künstlerisches und kunstgeschichtliches Gewicht und Bedeutung verleiht. Graf Zichy hat sich diese Aufgabe nicht leicht gemacht. Er schuf nicht jenes noch in den Opern Franz Erkels bemerkbare Kompromiß, wo auf internationale, zumeist italienische Formen der ungarische Charakter aufgetragen erscheint. Der ungarische Stil der Rákóczi-Trilogie ist konsequent durchgeführt, im ganzen Werke kommt nur dort eine Ausnahme vor, wo irgendeine französische oder sonstige ausländische Beziehung die entsprechende Lokalfarbe beansprucht.

Vom technischen Standpunkte war vielleicht das Schwierigste die Erweiterung der vier- und achttaktigen Volkslieder zu einem freigeformten musikalischen Sprachgesang. Es gibt da im Ungarischen durch die Prosodie bedingte, etwas steife und schwerflüssige rhythmische Formeln, die der Entwicklung eines im Sinne der westeuropäischen Musik genommenen Melos fast unüberwindlich im Wege stehen. Die Rákóczi-Trilogie löst das Problem nicht allenthalben, doch sie bewegt sich auf dem richtigen Pfade und dient als guter Wegweiser. Die Melodik Zichys hat viel Wärme, ist breit und schön geschwungen, gesanglich, und dabei bewahrt sie dennoch, aus dem intensiv ungarischen Empfinden des Autors entsprungen, den nationalen Charakterzug. Der Aufbau des Werkes verbindet die orchestral untermalte, ungebundene Gesangsdeklamation glücklich mit den geschlossenen Formen. Den Stil des modernen Musikdramas entfaltet Zichy nicht bis zu den äußersten Konsequenzen; er weiß, daß die natürliche künstlerische Entwicklung die Periode des Formellen durchzumachen hat, um sich dann von der Form emanzipieren zu können. Denselben konservativen Zug finden wir in der durchsichtigen, gesunden Polyphonie des Werkes und in der ungesuchten Harmonik. Zichy hat die altmodischen Theorien überwunden, die Kornel Ábrányi sen. in seiner Harmonielehre einst verkündete: daß der ungarischen Musik nur spezifische Akkordfolgen gestattet seien; doch er verirrt sich auch nicht in die Kakophonien und tobenden Dissonanzen des Tonsystems der nachwagnerischen Schule. Die Instrumentation muß sich natürlich alledem anbequemen; sie ist klar, gewählt, klangreich, entbehrt aber der raffinierten Effekte der Orchestervirtuosen neuesten Schlages. Dieses Maßhalten und diese Vorsicht Zichys ist im Interesse der stufenweisen Entwicklung des ungarischen Opernstils mit Freuden zu begrüßen; alle Sprunghaftigkeit soll hier vermieden werden.

Damit diese achtungswerten Grundsätze auch auf der Bühne zur Geltung gelangen, das Werk wirkliches Leben atme, unmittelbare Wirkungen zeitige, dazu bedarf es freilich noch eines: der Volkstümlichkeit. Jedes Bühnenwerk hört nur dann auf, ein lebloses Moment der Theaterstatistik zu sein, wenn es sein Publikum findet. Diese allgemeine Regel gilt für musikalische Werke doppelt. Jede Kunstgattung vermag den Widerhall der Popularität leichter zu entbehren als die Oper. Eine Oper muß populär werden, um ganz zu wirken. Die Wirkung mag sich in der Kraft eines Verdischen Gassenhauers oder in der überwältigenden Wucht der Nibelungen-Trilogie äußern, gleichviel, aber sie muß vorhanden sein.

Das Werk Zichys besitzt zweifellos dieses Moment der Volkstümlichkeit; infolge unserer eigentümlichen musikalischen Zustände kann es trotzdem keine gehörige Resonanz finden. Das Publikum des königlich ungarischen Opernhauses bietet diese Resonanz nicht. In seiner Überfeinerung wird es das Gefüge des Werkes für zu einfach und zu lose erachten, in seinem Kosmopolitismus die geschichtlichen Allusionen belächeln, die Lyrik als süßlich und naiv, das Drama als pathetisch empfinden. Hätten wir aber große Massen, die das Bedürfnis nach erster, dramatischer Kunst empfinden, denen die Bekanntschaft und das Verständnis dieser Kunst durch die magyarischen Ausdrucksformen erleichtert und deren Gemüt durch das nationale Element gehoben würde: auf diese Massen müßte das Werk des Grafen Zichy unbedingt starke Wirkungen ausüben. Der Genius der Kunst, in dessen Schöpfungen stets eine gewisse Vorsehung waltet, schafft Werke, die den Beruf haben, die Menge zu gewinnen und nach aufwärts zu führen. Man darf diese Mission nicht unterschätzen; Künstler wie Weber, Verdi, Glinka und bei uns Erkel haben diesem Berufe gelebt und es war das Glück ihrer Länder, daß sie ihre Mission erfüllten. Es erscheint wünschenswert, daß die Rákóczi-Trilogie nicht infolge eines bedauerlichen Zufalls ihre Zeit versäume. Wenn die redliche, edle, dichterische Absicht, die künstlerische Begeisterung, der patriotische Inhalt, der der Trilogie innewohnt, Verständnis fände, würden mit einem Male alle die Werte dieses unbedingt imposanten Werkes sich auflösen und vervielfältigen. Zichys ungarisches Musikdrama hätte alle Eigenschaften, um volkstümlich zu werden. Einstweilen fehlt hierzu nur noch das Volk.

Kleine Beiträge zur deutschen Literatur.

Attila und die gotische Dichtkunst.

Der auch in Laienkreisen wohlbekannte Germanist Professor Friedrich Kluge in Freiburg macht in der Deutschen Rundschau (1911, S. 451) unter dem Titel »Der Tod Attilas, eine altgermanische Dichtung« eine Mitteilung, die geeignet wäre, in germanistischen Kreisen Sensation zu erregen: ein gotischer Sang von Attila.

An Attilas Hofe gab es nach Kluge unter mannigfachen Germanen auch gotische Sänger. Der byzantinische Gesandte Priskos, sagt Kluge, habe in »Attilas Methalle« zwei gotische Sänger angetroffen. Doch gibt es nach Kluge noch viel wichtigere Spuren der gotischen Dichtung aus der Zeit Attilas. Jordanes gibt in lateinischer Übersetzung die Totenklage, welche von den Hunnen an Attilas Bahre gesungen wurde. Diese Dichtung,

meint Kluge, könne nicht hunnischen Ursprungs, sondern nur gotisch sein. Jordanes könne nur eine gotische Tradition vorgelegen haben, wie er Attilas Totenklage mitteilt. Priskos habe an Attilas Hof gotische Sänger von des Hunnenkönigs Ruhm singen hören. Das Schicksal der Goten sei für immer mit Attilas Namen verknüpft. Attilas Name sei ja auch gotisch. Nur ein gotisches Lied könne es gewesen sein, von welchem Jordanes als Attilas Trauerklage spricht: ein gotischer Sang — Kluge hört aus dem lateinischen Texte den alliterierenden gotischen Originaltext heraus, welchen er in moderner Übersetzung wiedergibt. Also eine Entdeckung von hoher Wichtigkeit. »Das Gedicht ist einzig in seiner Art. Die Überlieferung aller germanischen Sprachen hat nichts Gleichwertiges aufzuweisen.»

So argumentiert Kluge.

Werfen wir einen flüchtig prüfenden Blick auf diese Hypothese, deren Kühnheit uns sofort auffallen muß.

Irrig ist vor allem Kluges Behauptung, daß Priskos Rhetor irgendwo an Attilas Hofe gotische Sänger erwähnt. Priskos erwähnt Lieder überhaupt an zwei Stellen seiner Reisebeschreibung. In der Hunnenstadt, in welcher der Fürst seinen schönsten Wohnsitz hatte, zogen an dem Könige Reihen von Mädchen vorüber, unter langen Schleiern, die Frauen über dieselben gespannt hielten. Diese Mädchen sangen skythische Lieder, ἀδειν ἄσματα Σκυθικά. *Scythica carmina canerent* (*Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae* I, 188). Dies ist vielleicht die älteste Spur des hunnischen Folklore: an gotische Dichtung kann dabei wohl kaum gedacht werden.

Sodann erwähnt Priskos Lieder in der Beschreibung von Attilas Gastmahl, an welchem Priskos als byzantinischer Gesandter teilnahm. Gegen Abend — erzählt er — wurden die Fackeln angezündet und zwei Barbaren traten vor und sangen ihre eignen Lieder, in denen sie Attilas Siege und kriegerische Tugenden verherrlichten: δύο βάρβαροι sagt Priskos (die Bonner Ausgabe übersetzt: duo Scythae I, 205). Es ist nun zwar möglich, daß diese zwei Barbaren Goten gewesen seien, doch wahrscheinlicher und viel natürlicher scheint es, daß bei diesem Gastmahl die Siege des großen Hunnenkönigs von hunnischen Sängern besungen wurden. Die Bezeichnung Barbar gebraucht Priskos an anderen Stellen von den Hunnen, sogar auch von Attila selbst. Daß in diesem Falle die Barbaren gerade Goten gewesen seien, läßt sich durchaus nicht nachweisen. Weder der Text noch die beschriebene Situation berechtigen zu dieser Annahme.

Auch der Text des Jordanes ist der Annahme Kluges nicht günstig, der übrigens die der Totenklage vorangehenden Teile der Erzählung nicht wörtlich übersetzt. Nachdem nämlich Jordanes Attilas Tod erzählt hat, setzt er von dessen Knechten hinzu: zum Zeichen der Trauer schnitten sie sich das Haar ab, ut gentis illius mos est, wie es bei diesem Volke Sitte ist. (Auch dieser Ausdruck bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Hunnen.) Später setzt Jordanes fort: Wie seine Leiche von seinem Volke (a sua gente) verehrt wurde, davon will ich das folgende hervorheben: Die vorzüglichsten Reiter des ganzen Hunnenvolkes (de tota gente Hannorum electissimi equites) ritten, wie bei den Zirkusspielen, um den Platz, wo Attila aufgebahrt war, und feierten seine Taten mit Trauergesängen, welche also lauteten: (hier folgt der lateinische Text des Gesanges, den Kluge zitiert).

Nach der Anführung der Totenklage sagt Jordanes: »Nachdem sie (die Hunnen) mit solchen Trauergesängen Attila beklagt hatten, feierten sie auf

seinem Grabhügel eine *strava*, wie sie es in ihrer Sprache nennen (*stravam super tumulum eius, quam appellat ipsi, ingenti commentatione concelebrant*)«. Der Ursprung des Wortes *strava* ist zweifelhaft und kann daher weder *pro* noch *contra* angeführt werden; sicher dagegen ist, daß Jordanes den Gesang ausdrücklich einen hunnischen nennt. Jordanes war selbst Gote: warum sollte er das Lied hunnisch nennen, wenn es gotisch war? Daß also die Totenklage »ein Kleinod altgermanischen Geistes« ist — wie Kluge behauptet — ist mindestens sehr zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist, daß das ganze Gedicht von Jordanes oder aus seiner Quelle herrührt, wie z. B. auch Attilas große Rede während der Schlacht bei Catalaunum. Und selbst wenn das Gedicht authentisch wäre, würde es den gotischen Ursprung, einen gotischen Originaltext noch keineswegs beweisen.

Friedrich Riedl.

Graf Johann Majláth.

Eine kleine Schrift von Zoltán Várady¹ sucht das Andenken dieses unglücklichen ungarischen Magnaten und vielseitigen deutschen Schriftstellers teils zu erneuern, teils ins rechte Licht zu stellen. Der Verfasser arbeitet aus den Quellen und kennt die biographische Literatur, leider nicht den vorzüglichen Artikel von Krones in der Allgemeinen Deutschen Biographie (XX, 1884, S. 101—105). Von biographischen Daten sei erwähnt, zur Ergänzung des Artikels von Krones, daß der am 5. (nicht 3.) Oktober 1786 in Pest geborene Graf Joh. Majláth 1805—1806 Rechtspraktikant an der Kurie, dann bis 1808 Vizenotar im Komitate Esztergom (Gran) war. Im Jahre 1808 ernannte ihn Kaiser Franz, mit Rücksicht auf seines Vaters Verdienste, zum Konzipisten an der königlichen Kanzlei, wo er 1814 Sekretär wurde, aber schon 1817 eines Augenleidens wegen zurücktreten mußte. Die übrigen biographischen Daten enthalten nichts Neues.

Majláth war aus Not Schriftsteller. Daher die Masse und Verschiedenartigkeit seiner Schriften. Dichter, Übersetzer, Jurist, Publizist, Historiker — alles nicht verdienstlos, aber doch auch nicht bedeutend genug, um auch der Nachwelt im Gedächtnisse zu bleiben. Von wirklichem Werte, weil von nachhaltiger großer Wirkung, waren nur zwei Werke des unermüdetlich Schaffenden: »Magyarische Sagen und Märchen«, Brünn 1825¹ (in 2. Auflage 1837: »Magyarische Sagen, Märchen und Erzählungen«, 2 Bände) und »Magyarische Gedichte« 1825 (Stuttgart, Cotta), welches letztere merkwürdigerweise weder von Wurzbach noch von Krones erwähnt wird und selbst in ungarischen Bibliographien fehlt.

Majláths Märchensammlung enthält in erster Auflage 12, in zweiter Auflage 24 Stücke. Er war der zweite (nach Georg von Gaal, Märchen der Magyaren, 1822), der den ungarischen Märchenschatz dem Auslande zugänglich machte, und seine Sammlung wurde in Deutschland tatsächlich mit Beifall und Interesse aufgenommen. Heute entspricht sie unseren

¹ Gróf Mailáth János szerepe a magyar irodalomban (Graf Joh. Mailáths Rolle in der ungarischen Literatur). Máramarossziget, 1911, 34 S.

¹ Dieses Buch hat der Reformator der neueren ungarischen Literatur, Franz Kazinczy, sofort 1825 ins Ungarische übersetzt. Obzwar der Druck dieser Übersetzung schon 1828 begonnen wurde, erschien das Buch doch erst 1864.

wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr. Majláth hat seine Geschichten (von den 24 Nummern sind übrigens nur etwa 10 wirkliche Märchen, die übrigen Sagen und Novellen) zwar entweder selbst unter dem Volke gesammelt oder von seinen Freunden zugeschickt erhalten; aber er teilt sie nicht in ursprünglicher Form mit, sondern kontaminiert seine Texte aus mehreren Varianten, was schon Grimm (Kinder- und Hausmärchen, III³, S. 393) getadelt hat; auch trifft er den Ton der Erzählung selten, da er oft süßlich und sentimental wird. Seine Sammlungen haben daher nur mehr historischen Wert: unter den Bahnbrechern der ungarischen Märchenforschung gebührt ihm aber gewiß ein hervorragender Platz.

Auch sein zweites Hauptwerk, die »Magyarischen Gedichte« (1825), ist heute nur mehr von historischem Interesse. Das Buch ist eine Anthologie, die von 24 ungarischen Dichtern 150 Gedichte in deutscher Übersetzung enthält. Er wollte mit dieser Sammlung »die Deutschen in den Stand setzen, diesen Zweig (den poetischen) zu kennen und zu beurteilen«, denn »es tat ihm leid, daß sein liederreiches Vaterland dem Deutschen in so vieler Rücksicht fremd, ihm auch in seiner poetischen Bedeutendheit unbekannt bleiben sollte«. Der eigentlichen Anthologie, der ersten in deutscher Sprache, geht eine umfassende »Übersicht der Geschichte der magyarischen Poesie« voraus, und Váradys Studie gipfelt eigentlich in dem Nachweis, daß dies (und nicht die Darstellung Toldys) die erste ungarische Literaturgeschichte ist und daß Frany Toldy in seinem mit Recht berühmten »Handbuch der Ungarischen Poesie« (1827—28) nicht nur den von Majláth eröffneten Weg einfach weitergegangen ist, sondern auch in seiner literarhistorischen Einleitung, besonders über die älteste Epoche unserer Literatur, alles Wesentliche Majláth zu verdanken hat (ohne ihn stets als Quelle zu nennen). Da nun Toldy im In- und Auslande unbestritten für den Begründer der ungarischen Literaturgeschichte gilt und seine historischen und kritischen Ansichten zum Gemeinbesitz der ungarischen Nation geworden sind, fordert der Verfasser, den von ihm erwiesenen Tatsachen gemäß, daß dieses Verdienst und diese Ehre in Zukunft zwischen Toldy und Majláth geteilt und diesem letzteren überdies die unzweifelhafte Priorität zuerkannt werde. Dies das wesentlich neue Ergebnis in Váradys kleiner Studie, welche eigentlich nur dieses Ergebnisses wegen Beachtung verdient. Denn der Verfasser ist durchaus im Rechte: nicht Toldy, sondern Majláth ist der erste kritische ungarische Literaturhistoriker, dem Toldy sehr viel zu verdanken hatte, den er aber bald durch seine unausgesetzte, überaus erfolgreiche wissenschaftliche Wirksamkeit in den Schatten stellte und allmählich einer, gewiß unverdienten und ungerechten Vergessenheit überlieferte.

Gustav Heinrich.

Die Sage von Szilágyi und Hajmási.

Das Programm (1911) des Bischof Teutsch-Gymnasiums in Segesvár (Schäßburg) veröffentlicht in verdienstvoller deutscher Übersetzung (von Prof. Dr. Josef Groß) mit sachkundigen literarhistorischen und ästhetischen Erläuterungen drei magyarische Gedichte, welche denselben Stoff aus der Zeit der Türkenkriege behandeln: die Sage von Szilágyi und Hajmási, deren wesentliche Momente die folgenden sind. Die zwei ungarischen Helden schmachten kriegsgefangen im Kerker des Sultans zu

Sambul. Die Sultanstochter verliebt sich in einen der Helden, besticht die Wächter und entflieht mit den Gefangenen, die dann um den Besitz des Mädchens kämpfen. Über den Ursprung der Sage sind bei uns mehrfache Ansichten laut geworden, ohne daß die Frage endgültig gelöst worden wäre. Am nächsten lag es, eine historische Grundlage vorauszusetzen, denn Szilágyi und Hajmási sind in der ungarischen Geschichte wohl bekannte und wiederholt auftauchende Namen; auch ist es eine Tatsache, daß Szilágyi, der Oheim des Königs Matthias, und sein Nachbar Hajmási im Jahre 1448 in türkische Gefangenschaft gerieten, aus der sie jedoch schon nach einem Jahre frei wurden. Nichtsdestoweniger bin ich der Ansicht, daß die Geschichte eine orientalische Novelle ist, die in der Türkenzeit bei uns bekannt und erst nachträglich in Ungarn an vertraute historische Namen angeknüpft wurde.

Die erste poetische Bearbeitung dieser Geschichte (wohl in lateinischer Sprache?) ist nicht erhalten, doch beruft sich der Verfasser der ältesten Bearbeitung, die wir besitzen, der sogenannte Anonymus von Szendrő (Semendria?), auf sie. Dieser schrieb sein poetisch wertloses trockenes Gedicht¹ kriegsgefangen auf der Feste Szendrő im Jahre 1571, wie er selbst sagt. Auffallend und lehrreich ist ein geographisches Mißverständnis in diesem Gedichte: die Flüchtlinge gehen nach Nagyszombat (Tirnau), einer Stadt im nordwestlichen Ungarn, was im Zusammenhange der Handlung nicht gut denkbar ist. Im Original, dem der Gefangene auf Szendrő den Stoff entnahm, war wohl das bulgarische Tirnava genannt, das er nun mit dem ihm bekannten ungarischen Trnva (Tirnau, Nagyszombat) verwechselte. Die Handlung schließt in diesem Gedicht mit der Niederlage Hajmásis, der im Kampfe besiegt wird und eine Hand verliert. Er hat, wie er nun selbst zugibt, diese Strafe verdient, denn er hat zu Hause eine gute Gattin und zwei liebe Söhne, seine Werbung um die Kaisertochter war demnach Sünde, für die er büßt. Versöhnt scheiden die Freunde; der Verwundete zieht heim zu den Seinen und Szilágyi führt das Mädchen mit sich auf seine Burg.

Das zweite Gedicht² ist eine Székler (in Siebenbürgen) Volksballade, die in mehreren Varianten erhalten ist und zu den interessantesten Produkten der ungarischen Volkspoese gehört. Der Schluß ist hier auffallenderweise verständlich: Hajmási fordert den Genossen zum Kampfe um das Mädchen heraus, aber Szilágyi, der verheiratet ist, überläßt ihm bereitwillig die schöne Beute. Das Gedicht ist in echtem Balladentone abgefaßt, aber ziemlich fragmentarisch erhalten: manches bleibt dunkel und die Stelle, in der es heißt, die ungarischen Helden seien »wegen zweier Trauben« in Gefangenschaft geraten, ist kaum zu deuten. Die Zeit der Entstehung der Ballade ist natürlich nicht zu bestimmen.

Eine moderne Schöpfung³ ist das in Form, Ton und Sprache meisterhafte Gedicht von Paul Gyulai (1881), in dem die Handlung, unserem modernen Empfinden gemäß, tragisch endet: Hajmási fällt im Zweikampf, denn seine dreifache Sünde ist nur durch den Tod zu sühnen; er will ja

¹ Schon früher sehr mangelhaft übersetzt von einem Unbekannten in Hormayr-Mednyánszky's »Taschenbuch für vaterländische Geschichte«, 1822.

² Von mir schon vor dreißig Jahren übersetzt in der »Ungarischen Revue«, 1883, S. 762.

³ Auch ein zweiter moderner Dichter, der große Epiker Michael Vörösmarty, hat den Stoff in einer Ballade bearbeitet, die aber Prof. Groß nicht erwähnt.

Weib und Kind seiner Leidenschaft opfern, will dem Mädchen, das ihn befreit hat, den Geliebten entreißen, und schließlich begeht er einen schweren Freundschaftsbruch. Gyulai hat besonders auch durch die Charakteristik der beiden Helden und die sorgfältige, vielleicht zu sorgfältige Motivierung der Handlung den Stoff dem modernen Leser nahegebracht.

Prof. Groß hat sich durch die überaus treue und deshalb stellenweise etwas undichterische Übersetzung dieser Bearbeitungen eines hochinteressanten Stoffes den Dank der Ungarn, aber hoffentlich auch des deutschen Lesers erworben.

Gustav Heinrich.

»Kätchen von Heilbronn« auf der ungarischen Bühne.

Zur hundertsten Jahreswende von Heinrich von Kleists tragischem Tode wurde der deutsche Bühnenmarkt mit einer Fülle von Kleist-Literatur bereichert, deren eines eine kleine Studie von W. Kühn: »Heinrich von Kleist und das deutsche Theater« (1912, 148 Seiten) unser Interesse besonders in Anspruch nimmt. Das sorgfältig gearbeitete, gehaltvolle Werkchen verfolgt Kleists theatralische Laufbahn bis zum heutigen Tage und stellt fest, was in seinen Schöpfungen noch heute, ein Jahrhundert nach seinem Tode, der deutschen Literatur und hauptsächlich der deutschen Bühne wertvoll geblieben ist. Dabei aber läßt es ein Moment unbeachtet: was nämlich davon in fremde Literaturen übergegangen ist, mit anderen Worten: es vernachlässigt Kleists internationale Wirkung, wo es doch bei der Bewertung literarischer Größen von höchster Bedeutung ist, zu erforschen, was von ihren Werken in das Gemeinbewußtsein anderer Nationen einzudringen und auf welche Weise es einzudringen vermochte, d. h. was von ihren Leistungen andre Kulturvölker sich als geistiges Gemeingut angeeignet haben?

Zu diesem Kapitel, das noch zu schreiben ist, wollen wir einen kleinen Beitrag liefern, um Kleists Bedeutung für die ungarische Bühne zu beleuchten, und mit einem neuen Beispiele das geistige Band nachzuweisen, das die deutsche Literatur durch ihre Größen jederzeit mit der ungarischen vereinigte und genug beredt den Deutschenhaß lügen straft, den unsre politischen Gegner auch heute noch mit solchem Eifer gegen uns in Umlauf bringen.

Bevor wir aber auf die ungarische Bühnenlaufbahn des »Kätchen« eingehen, sei erst als Hintergrund erwähnt, welche Zuverlässigkeit das deutsche Theaterwesen im alten Pest Kleist gegenüber bewies. Natürlich gelangte alles, was deutsche Literatur genannt werden kann (nicht deutscher Theaterschund), sowohl auf die Bühne in Ofen, als auch in Pest, zum größten Teil durch Gastspiele, und das Repertoire des deutschen Theaters der ungarischen Hauptstädte¹ war kaum um etwas besser (die Opern nicht gerechnet), als das einer Wiener Vorstadtbühne.

Das erste Drama unseres Dichters, das auf der Bühne des deutschen Theaters in Pest erschien, war der »Prinz von Homburg« unter dem Titel:

¹ Es darf hier vielleicht daran erinnert werden, daß erst im Jahre 1873 die bis dahin selbständigen Städte Ofen (ungarisch Buda) und Pest, sowie die Gemeinde Alt-Ofen (Ó-Buda) unter dem Namen Budapest zur Hauptstadt der Länder der heiligen Krone Stefans vereinigt wurden.

»Die Schlacht bei Fehrbellin«. Das Stück mußte am 3. Oktober 1821 im Wiener Burgtheater diesen Titel erhalten, erstens weil der ursprüngliche Titel der Name eines regierenden Fürsten war, zweitens weil Prinzen dieses Namens in der österreichischen Armee tatsächlich dienten, (Wlassak, Chronik des k. k. Hof-Burgtheaters, Wien 1876, Seite 160/61). Warum das Stück auch in Pest unter diesem Titel gegeben werden mußte, wissen wir nicht. Seine erste Aufführung erlebte es nach Kertbeny (Ung. Revue 1882, V. Heft, Seite 420) in der Spiel-Saison 1822/23. Wahrscheinlich war es von einem Gast aus dem Burgtheater mitgebracht worden. Die erste Aufführung war auch zugleich die letzte. Aber auch vom Repertoire des Burgtheaters wurde es nach der fünften Aufführung auf den Befehl des Erzherzogs Karl, des Helden von Aspern, abgesetzt — mit der Begründung, daß die österreichische Armee darin ein schlechtes Beispiel sieht, da ein Offizier in dem Stücke um sein Leben bittet. So etwas sei unbedingt von demoralisierender Wirkung (Vgl. Kühn, Seite 73). Die erste Aufführung im Burgtheater verlief unter wüsten Tumulten, von der Aufführung in Pest ist uns näheres nicht bekannt.

Als nächstes Stück von Kleist erschien im Pester deutschen Theater das »Käthchen von Heilbronn«. Kertbenys Daten gehen bis zum 30. November 1827 zurück und erwähnen das »Käthchen« mit keinem Worte, weshalb seine bekannte Unverlässlichkeit uns zwang einige deutsche Theateralmanache nachzusehen, wo sich denn auch schon aus den Jahren 1826 und 1827 einschlägige Daten fanden. So trat am 26. Oktober 1826 Mad. Binder als Käthchen auf; von der Vorstellung am 28. September 1827 heißt es: »Debut des Hrn. Haas«; am 13. und 23. April 1828: »Debut der Dlle. Weick«; am 14. Dezember desselben Jahres: »Debut der Dlle. Schwarz«; am 10. Oktober 1829: »Debut der Dlle. Hoch vom Theater in Baden«.

Wir behaupten nicht, daß die Vorstellung vom 26. Oktober 1826 die Premiere des »Käthchen« in Pest war, sondern nur, daß uns ein älteres Datum nicht untergekommen ist, während Kertbeny nach seinen Theateralmanachen eine Vorstellung vor dem 30. November 1827 überhaupt nicht kennt.

Die von mir gebotenen Daten beweisen aber auch sonnenklar, daß das »Käthchen« bis zum Jahre 1829 nur anlässlich eines Gastspieles gegeben wurde, was doch nur bedeuten kann, daß die Pester deutsche Theatertruppe niemals wagte, die Rollen des Stückes mit ihren eigenen Kräften zu besetzen.

Und nun zu den ungarischen Aufführungen! Die erste Spur finde ich in Kassa (Kaschau). Dasselbst gelangte bei aufgehobenem Abonnement das »Käthchen« am 9. Februar 1831 zum Benefiz Johann Barthas zur Darstellung u. z. unter dem Titel: »Heilbroni Katalin«¹, doch setzt der Theaterzettel in Klammern hinzu: »Das Käthchen von Heilbronn« (!) Die Wahl des »Käthchens« zu einer Benefizvorstellung beweist, daß der Benefiziant es für ein bühnenkräftiges, interessantes Zugstück hielt. Die Bezeichnung der Kunstgattung ist etwas sonderbar: »Andalgó vitézi játék«, was dem Titel der Holbeinschen Bearbeitung vom Jahre 1822 »Großes romantisches Ritter-schauspiel« entsprechen würde, nur bedeutet »andalgó« im Ungarischen keineswegs »romantisch«, sondern »stillbewegt« (wohl nach dem Italienischen »andante«). Es ist aber ganz zweifellos, daß der Übersetzer die genannte

¹ Katalin ist die seriöse Form für Katharina.

Bearbeitung benützte, denn auf dem Theaterzettel heißt es weiter: »In fünf Aufzügen; mit einem Vorspiel, welches den Namen »Das geheime Gericht« führt. Aus den Werken Kleiszts (!) für die Bühne bearbeitet von Holbein«. Schade, daß der Übersetzer uns seinen Namen schuldig gelassen ist.

Aus dem etwas verzwickten Stile der Selbstempfehlung Johann Barthas kann mit vollem Rechte gefolgert werden, daß dieses Ritterschauspiel vorher schon von der deutschen Theatertruppe in Kassa gegeben wurde und daß Bartha, erst nachdem auch die ungarischen Schauspieler (durch die Halberfolge früherer Benefizvorstellungen gewitzigt), sich von der Bühnenwirkung des Stückes überzeugt hatten, dasselbe mit voller Beruhigung zu seinem Benefiz wählen konnte. Wir teilen hier in wortgetreuer¹ Übersetzung diese durch und durch charakteristische Selbstempfehlung mit — als interessantes Dokument einer Zeit, welche die, den Ereignissen voraneilende Fanfare der Zeitungsreklame noch nicht kannte.

»Mehrere Benefizvorstellungen, welche vor mir gegeben wurden, führte (sic!) die Zuschauer meistens enttäuscht nach Hause — (und mir wurde die Wahl schwer! da ich mir dachte; daß das Vertrauen zum unbekanntem Schauspieler zweifelhaft bleibt, und den Reiz meiner Gönner nicht erregt,) demnach habe ich mich entschlossen, etwas bekanntes zu wählen: unter welchen; das Aufzuführende! mein Vertrauen am meisten gewonnen hat; der Gegenstand darin ist interessierend (sic!) und hat vor diesem hochgeehrten Publikum einmal schon Zufriedenheit gefunden — allerdings ist er damals in seinem Originalkleide erschienen — jetzt aber tritt er in geborgter Gestalt hervor — doch wie es die Übersetzer mehrerer klassischer Werke bewiesen haben! daß der Dichter! die Huld seiner malerischen Gedanken unter unserem orientalischen Pinsel nicht verliert, so habe ich auch das Vertrauen, daß diese heutige romantische Schilderung ihres ursprünglichen Schmuckes nicht beraubt sein wird; ja sogar, daß das zielbewußte Bestreben dieselbe bis zur Zufriedenheit vortragen wird — zu welcher seine hochverehrten Gönner sich einzuladen erlaubt deren untertäniger Diener Johann Bartha.«

Die Rollenverteilung beweist, daß die besten Kräfte der ungarischen Schauspielkunst mitwirkten, und so können wir nicht daran zweifeln, daß »das zielbewußte Bestreben bis zur Zufriedenheit vorgetragen hat«. Der äußere Glanz der Vorstellung wurde jedenfalls durch den Umstand gehoben, daß die zu diesem Schauspieler nötigen, durchaus neuen Dekorationen vom Theatermeister der Gesellschaft Georg Telepi gemalt wurden«, demselben Telepi, der Jahre lang am Pester ungarischen Nationaltheater als »Tausendkünstler« wirkte².

Bedauerlicherweise ist uns über diese Vorstellung kein gleichzeitiger Bericht erhalten, und so können wir nicht sagen, in welchem Maße das »Käthchen« den Beifall des Kassaer Publikums gefunden hat. Sicherlich hat es aber gefallen, denn es wurde am 18. November 1834 (noch als »andalgó«) und am 23. April 1835 (diesmal schon als »großes romantisches Drama«) mit Frau Déri, der größten damaligen Künstlerin Ungarns, in der Titelrolle wieder gegeben. Das Käthchen von Heilbronn« gehörte

¹ Die Plumpheit des Stils läßt sich ebenso wie die Schreibart nicht wiedergeben; doch dürfte schon die merkwürdige Interpunktion manches Charakteristische veratzen.

² Hier mag noch erwähnt sein, daß ein Kassaer Korrespondent über die deutsche Vorstellung unseres Stückes vom 26. Mai 1834 folgendes schreibt: »Bühne, Dekoration und Regie waren in ihrer großen Unordnung für den Zuschauer verletzend, ein Zeichen dessen, daß der Regisseur wie auch der Direktor in der Leitung noch nicht genug versiert sind«. (Homnülvész, 1834, S. 383/84).

zu ihren Lieblingsrollen, schreibt Frau Déri in ihrem vielgelesenen Tagebuche, »mit der richtigen Auffassung dieser Lieblingsrolle viel sich beschäftigend . . . hat sie sich der Rolle unter viel Applaus und wiederholten Hervorrufen entledigt« (Tagebuch III, Seite 73).

Die Rolle scheint sehr rasch populär geworden zu sein, denn schon im Jahre 1834 findet das Käthchen neue, vorzügliche Darstellerinnen; in Ofen: Frau Lendvay und in Debreczen 1836 Frau Chiabay. Die ungarische Schauspielkunst hat sich auf diese Weise glänzend beholfen, während die deutschen Truppen ihre Darsteller sich aus dem Auslande verschreiben mußten. Über die Aufführungen in Ofen haben wir zwei Berichte, einen über die Vorstellung am 25. Oktober 1834 und einen anderen über die vom 19. Juli 1836. Der erste lautet: »Zu Ofen wurde am 25. Oktober das Heldendrama »Käthchen von Heilbronn« mit einem Vorspiel und in fünf Akten zum erstenmal gegeben, in welchem Frau Lendvay sich besonders ausgezeichnet hat; auch die anderen Mitwirkenden bemühten sich mit ihrem trefflichen Spiele, den Wert des langweiligen Stückes frisch zu erhalten und zu erhöhen.« Das Stück hat wohl gefallen, schien aber doch langwierig, was bei dem Geschmack des hauptstädtischen Publikums, das bereits von den raschpulsierenden Stücken der französischen Bühne eingenommen war, nicht zu verwundern ist. Der Bericht über die Vorstellung vom 19. Juli ist noch kürzer gefaßt: »Das Drama »Käthchen von Heilbronn« ist richtig gelungen gegeben worden; in ihren ermüdenden Rollen haben sich besonders Herr und Frau Lendvay ausgezeichnet.«

Der uns erhaltene Bericht über die Vorstellung des »Käthchen« in Debreczen (am 23. Januar 1836) ist aus mehreren Gesichtspunkten beachtenswert. Erstens gelangt das Stück zum Benefiz auf die Bühne, trotzdem die Benefiziantin nicht die Trägerin der Titelrolle ist; dann lernen wir eine neue Gestalterin des Käthchen in Frau Chiabay kennen, die sich würdig den Frauen Déri und Lendvay anschließt, und endlich erfahren wir, daß das Stück nicht nur dem Eifer der darstellenden Künstler, sondern auch der großen Fürsorge des Theatermeisters resp. Dekorateurs seinen Erfolg zu danken hatte.

Erwähnt sei noch, daß wir auch Kenntnis von einer anderen Darstellung dieses Stückes in Debreczen vom 24. Januar 1837 haben.

Kleists Drama bereitete bei der Aufführung eine ständige Schwierigkeit: da es in der Rollenverteilung großes Personal erfordert, waren die kleinen Truppen ungarischer Wanderschauspieler eben aus diesem Grunde nicht in der Lage, das Stück aufzuführen, woraus zu verstehen ist, daß es sich nur auf dem Repertoire größerer Truppen (Kassa, Debreczen, Kolozsvár) findet. Als Beweis seines großen Erfolges in der Provinz muß es aber gelten, daß das »Käthchen« sich noch bis zum Jahre 1841 auf dem Repertoire des Theaters in Kolozsvár erhalten hat.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Daten kann mit ruhigem Gewissen behauptet werden, daß die Laufbahn des »Käthchen« auf der ungarischen Bühne ein volles und warmes Interesse der ungarischen Schauspielkunst für Kleists Drama zeigt, während die Pester deutsche Bühne nur anlässlich eines Gastspieles ihr Repertoire auf ein — einigermassen! — literarisches Niveau hob — sonst war sie nur geneigt, die deutsche Literatur in unserm Vaterlande mit verschiedentlichen, dem »spießbürgerlichen« Geschmack huldigenden, guten Kassastücken zu kultivieren.

Joseph Bayer.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Der Arbeitsvertrag.

Nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.

Von

Philipp Lotmar,

Professor an der Universität Bern.

Zwei Bände. Preis 40 Mark, gebunden in Halbfranz 46 Mark.

Die Deutsche Rechtsanwaltschaft-Zeitung schreibt: Ein groß angelegtes und ausgeführtes Werk, ein ausgesprochen gutes und wertvolles Buch. Der Gegenstand, der bisher eine umfassende zusammenhängende Darstellung überhaupt nicht gefunden hat, rechtfertigt die Unsumme von Fleiß, die der Verfasser darauf verwendete. . . . Die Darstellung ist klar und übersichtlich, die recht schwierige Anordnung und Verteilung des Stoffes nach dem Grundsatz: «divide et impera» vollständig geregelt.

Deutsche Literaturzeitung: Es ist im allgemeinen nicht leicht, über ein Buch von nahezu tausend Seiten, deren Bedeutung vorzüglich im Detail liegt, auf wenigen Zeilen zu referieren. . . . Es mag darum . . . um Nachsicht gebeten sein, wenn das knappe Bild, das hier vom Inhalt des anzuzeigenden Werkes entworfen wird, dessen wahren Werte auch nicht annähernd entspricht. — . . . Die beiden Bände stellen nicht nur ihrem Umfange nach ein monumentales Werk dar. — . . . Die Literatur ist nach ihrer wirtschaftlichen wie juristischen, historischen wie dogmatischen Seite mit einer geradezu verblüffenden Vollständigkeit herangezogen und durchgearbeitet. . . . Wer die Dinge von so hoher Warte betrachtet, ist an dem «Arbeitsvertrag» nicht nur mit dem Rüstzeug der Jurisprudenz, sondern auch mit warmem Herzen herangetreten.

Freiheit des Gewissens und Wissens.

Studien zur Trennung von Staat und Kirche.

Von

L. Luzzatti,

ital. Ministerpräsident a. D., Professor an der Universität Rom.

Einzig autorisierte Übersetzung von Dr. J. Bluwstein.

Mit einem Bildnis des Verfassers. Preis 3 Mark.

Schweizerische Juristen-Zeitung: Der Verfasser hat eine Reihe von Umänderungen und Zusätzen vorgenommen, außerdem eine neue Vorrede geschrieben, sodaß diese deutsche Ausgabe gegenüber der italienischen Vorlage als vervollkommenet gelten darf. Es verleiht dem Buche eine ganz besondere Bedeutung, daß damit eine der aktuellsten geistigen Lebensfragen, wie sie die Trennung von Kirche und Staat darstellt, von einem der hervorragendsten Staatsmänner der Gegenwart behandelt ist.

Theorie der wirtschaftl. Entwicklung.

Von

Joseph Schumpeter.

Preis 12 Mark.

Bei seinen theoretischen Studien über das Krisenproblem kam der Verfasser zu einem Grundgedanken, der sich ihm bei weiteren Forschungen über andere Probleme immer wiederholte und schließlich als brauchbares Prinzip für eine neue theoretische Erfassung der Volkswirtschaft ergab. Auf Grund dieser gewissenhaften wissenschaftlichen Vorarbeit gibt er hier zwar kein detailliertes Lehrgebäude, aber die wesentlichen Grundlagen für eine theoretische Neuerfassung der wirtschaftlichen Erfahrung, an der die Volkswirtschaftslehre sicher nicht achtlos vorübergehen wird.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Es hat zu erscheinen begonnen:

Das Werk vom Haag.

Unter Mitwirkung von v. Bar, Fleischmann, Kohler, Lammasch, v. Liszt,
Meurer, Niemeyer, Nippold, v. Ullmann und Wehberg
herausgegeben von

Dr. Walther Schücking,

Professor an der Universität Marburg, Associé de l'Institut de droit International.

Diese Sammlung wird in Monographien, die in zwangloser Reihenfolge ausgegeben werden sollen, das gesamte Gebiet der Haager Friedenskonferenzen bearbeiten.

Es sind zunächst die beiden ersten Bände erschienen:

Band I.

Der Staatenverband der Haager Konferenzen.

Von Dr. Walther Schücking.

Preis 8 Mark 50 Pf.

Dieser Band bringt zum ersten Male eine eingehende Beantwortung der Frage, welche Rechtsnatur der Staatenverband der Haager Konferenzen besitzt. Bei dieser Gelegenheit kommt Schücking eingehend auf die organisatorische Bedeutung des gesamten Haager Werkes zu sprechen und entwickelt die Grundsätze, nach denen die nächsten Konferenzen das bisher Geschaffene fortbilden sollen.

Band II.

Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes.

Von Dr. Hans Wehberg.

Preis 6 Mark 50 Pf.

Wehberg sucht die namentlich durch das Rundschreiben des amerikanischen Staatssekretärs Knox aktuell gewordene Frage zu beantworten, ob die Errichtung eines wirklichen ständigen Gerichtshofes im Haag neben dem bestehenden Schiedshofe wünschenswert ist. Gleichzeitig gibt er einen kritischen Überblick der Haager Verhandlungen über diese Frage.

Es handelt sich also bei beiden Bänden um zwei der bedeutsamsten Probleme, die durch die Haager Konferenzen angeregt worden sind.

Wir haben für Deutschland den Kommissionsverlag einer Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen übernommen, die

Das Norwegische Nobel-Institut

unter dem Titel:

Publications de l'Institut Nobel Norvégien

herausgeben wird. — Diese Arbeiten sollen die Friedensbewegung unterstützen und die Entwicklung des internationalen Rechtes fördern.

Der erste Band ist erschienen unter dem Titel:

L'arbitrage international chez les Hellènes.

Von Dr. A. Raeder, Kristiania.

Preis 10 Mark.

Das ungarische Verfassungsrecht und die Theorien Tezners und Turbas.

Von Wirkl. Geheimrat Julius von Wlassics.

I.

ANDRÁSSY behandelt die rechtliche Selbständigkeit und die tatsächliche Abhängigkeit Ungarns von 1526 bis 1715 im dritten Band seines großen Werkes, in dem er nach den Gründen für den Bestand und die konstitutionelle Freiheit des ungarischen Staats forscht, in zwei Abschnitten, deren Glanzpunkt die Erörterungen bilden, die sich mit den Angriffen Tezners und Turbas gegen das ungarische Staatsrecht beschäftigen¹.

Ein Teil der Argumente, denen wir hier begegnen, müssen auch in die systematischen staatsrechtlichen Bücher Eingang finden. Die staatsrechtlichen Wahrheiten, die Andrassy gegenüber Tezner und Turba verkündet, müssen zum öffentlichen Bewußtsein werden, außerdem kann aber aus diesen zwei Abschnitten auch jedermann die Art der echten wissenschaftlichen Diskussion lernen.

Julius Andrassy kämpft mit der Stärke der objektiven Argumente. Er verachtet die leidenschaftlichen Balgereien mit persönlichen Angriffen und individuellen Schmälereien. Er will in der wissenschaftlichen Welt des Staatsrechtes die Wahrheit getreu verkünden und zur Annahme gelangen lassen. Für ihn haben nur Tatsachen und Argumente Gewicht. Weder politische Wünsche, noch Illusionen blenden sein in der wissenschaftlichen Forschung gestähltes Auge. Er sieht die Vergangenheit klar. Er sucht den Idealismus nicht in der Unwahrheit. Aus jeder Zeile seines Werkes fühlt man heraus, daß er keine befangene Partei ist und sogar die patriotische Pietät nicht der Wahrheit gegenüberstellt. Von ihm können insbesondere die österreichischen Gegner lernen. Doch auch wir hier im Lande können von ihm lernen, die wir oft glauben, die Angriffe Tezners und Turbas seien eine »quantité négligeable«, für deren Zurückweisung ein verächtlicher Blick, die wegwerfende Verspottung der beiden Professoren und der grauen Theorie genüge. Andrassy ist in seinem Werke, ebenso wie auch Albert Apponyi in seiner berühmten Streitschrift (Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn; erweiterte Ausgabe seines in der Österreichischen Rundschau erschienenen Artikels) gegenüber der wissenschaftlichen Rüstung Tezners und Turbas mit einer

¹ Die betreffenden Abschnitte siehe oben S. 229—297.

ähnlichen Rüstung auf dem Kampfplatze erschienen. Beide sind sogar in der Richtung der Objektivität bis an die äußerste Grenze gegangen, an die ein ungarischer staatsrechtlicher Schriftsteller gegenüber den oft tollkühnen Angriffen der österreichischen Gegner gehen kann. Jedermann, der diese Streitschrift liest, kann sich überzeugen, daß unseren Gegnern mit der auf Tatsachen und Argumenten beruhenden wissenschaftlichen Kraft schwerere Streiche zugefügt werden können als mit den in der farbigen publizistischen Phraseologie schillernden subjektiven Ausfällen.

Andrássy ließ sich durchaus nicht dadurch beeinflussen, daß er neben die Erörterung der rechtlichen Selbständigkeit den tatsächlichen Zustand des 16. und 17. Jahrhunderts hinstellt. Er tat das unverhüllt mit der ganzen bitteren Wahrheit. Wir konfundieren bei der Schilderung der Lage den tatsächlichen Zustand oft mit dem Rechtszustand. Das geschah in der Vergangenheit, geschieht aber auch in der Gegenwart. Oft schildern wir die bitterlichen tatsächlichen Zustände rosig, in den glänzenden Farben der verfassungsrechtlichen Thesen. Wir sehen nur das Glänzen des Rechtszustandes und dabei kann oder will unser Auge das Düstere der realen Wahrheit nicht wahrnehmen. Es scheint, daß für die ungarische Volksseele ohne den tröstenden Balsam des Rechtszustandes oft der tatsächliche Zustand der Vergangenheit und mehr als einmal auch der Gegenwart unerträglich würde.

Werden wir je dahin gelangen, daß wir »den im Prinzip erreichten Triumph nicht als Ergebnis und nur die Wahrheit als einen wahren Wert betrachten«?

Aus der einander nicht deckenden Lage des Rechtszustandes und des tatsächlichen Zustandes entsteht die Disharmonie, die seit dem 16. Jahrhundert unsere ganze Geschichte charakterisiert. Daher kommt es, daß die großösterreichischen Reichszentralisten in der juristischen Struktur der ungarischen verfassungsrechtlichen Lage das Bleigewicht des tatsächlichen Zustandes auf unseren Rechtszustand legen, den sie dadurch erdrücken wollen. Wir aber sind geneigt, um unseren Rechtszustand auch in der Vergangenheit möglichst scharf auszuprägen, die tatsächlichen historischen Zustände zu bemänteln und zu beschönigen. Oft wollen wir die dunkeln Farben der bitteren Wahrheit durch die lichte Farbe des Rechtszustandes heller erscheinen lassen, weil wir glauben, daß wir auch unseren Rechtszustand fallen lassen, wenn wir die verschiedenen tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisse anerkennen, in die wir im Laufe unserer Geschichte, gegen Recht und Gesetz, zu Österreich gelangten.

Andrássy bemäntelt und beschönigt nicht die historischen Zustände der tatsächlichen Abhängigkeit. Er stellt sie in ihrer ganzen Schroffheit hin. Ich hörte auch die Bemerkung, die Objektivität Andrássys in der

Schilderung des tatsächlichen Zustandes im 16. und 17. Jahrhundert sei geradezu Entsetzen erregend. Man könnte sich nur dann entsetzen, wenn er gegenüber dem tollkühnen österreichischen Angriff, der aus dem tatsächlichen Zustande gewaltsam ein Gewohnheitsrecht machen will, nicht die unanfechtbare juristische Struktur, das geschriebene und nichtgeschriebene Recht der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit Ungarns ins Feld geführt hätte. Was würde es aber nützen, den tatsächlichen Zustand zu leugnen, ihn falsch zu zeichnen, wenn es wahr ist, daß das Gesamtreich — wenn es auch rechtlich nicht bestanden hat — dennoch tatsächlich in den einschneidendsten Funktionen unseres Staatslebens praktisch zu finden war. Die deutsche Kaiserwürde, die doch dem Träger der Heiligen Stephanskronen infolge einer zufälligen Wahl zukam, hat tatsächlich den König von Ungarn oft verdunkelt, seine internationale Persönlichkeit sogar verschwinden lassen. Zwischen dem Kaiser und dem König gibt es keinerlei Rechtsband; wie oft handelt dennoch der deutsche Kaiser anstatt des Königs von Ungarn! Die auswärtigen Angelegenheiten, das Heereswesen und zum Teil auch die Finanzen jedes einzelnen Staates sind in die Hand der Hofbehörden gelangt. Diese Behörden waren tatsächlich von den ungarischen Ständen unabhängig, obwohl das rechtlich gegen die Grundprinzipien des ungarischen verfassungsmäßigen Ständestaats verstieß. Diesen tatsächlichen Zustand leugnet Andrassy bei der Schilderung dieser Epoche nicht, er leitet sogar den XII. Abschnitt zur Charakterisierung der ersten Jahrhunderte der Herrschaft der Habsburger mit folgenden Worten ein: »Die Selbständigkeit Ungarns ist nur eine rechtliche Tatsache, in Wahrheit hat das Land seine frühere Selbständigkeit verloren. Stephan Széchenyi weist darauf hin, daß die Ursache des Unterschiedes zwischen Kuruzen und Labanzen der Gegensatz zwischen dem rechtlichen und dem tatsächlichen Zustand ist, denn der eine folgert seine Haltung aus dem Recht, der andere gründet die seine auf die Wirklichkeit. In der Tat bildet dieser Gegensatz einen der individuellsten Züge unserer Geschichte und dient als Erklärung für viele unserer Eigentümlichkeiten.«

Ich füge hinzu, die Folge dieser eigentümlichen Lage war, daß man in Österreich — wenn Ungarn nichts anderes als die Geltendmachung seines Rechtszustandes forderte — das als ein Bestreben, Terrain zu okkupieren betrachtete, weil man auf die ungarischen Wünsche in Österreich das Maß des tatsächlichen Zustandes anwendete. Das Vertauschen des tatsächlichen Zustandes mit dem Rechtszustand bedeutet gegenüber der tatsächlichen Machtstellung Österreichs und der Zentralbehörden in der Tat einen großen Machtverlust, deshalb können Ungarn und Österreich einander nicht verstehen. Daher die Scheu Österreichs vor den 1848er Gesetzen und vor dem Ausgleich von 1867, trotzdem

beide eigentlich nur die Wiederherstellung des Rechtszustandes bilden. Findet sich der Rechtszustand jedoch nur in den Gesetzen, dann bedeutet diese Wiederherstellung gegenüber der Wirklichkeit, die sich gegen das Recht entwickelt hat, für uns rechtmäßig kein Plus. In Österreich aber sprach man dennoch sowohl 1848 wie auch 1867 von einer Rechtspreisgebung, weil Österreich in die Wagschale, in welcher der ungarische Standpunkt gewogen wurde, den tatsächlichen Zustand warf, so daß für Österreich ein Minus eintrat. Gegenüber diesem Minus legten wir ganz rechtmäßig den Rechtszustand des keinerlei fremder Macht unterworfenen selbständigen Ungarns in die Wagschale, weshalb wir in der Gesetzgebung von 1848 nur die Dekretierung des alten unabhängigen Rechtszustandes erblickten, 1867 aber unsere, durch den Ausgleich formulierten Rechte als die gemäßigtsten und bescheidensten betrachteten.

Das ist auch heute das größte Hindernis für das gegenseitige Verständnis. In Österreich interpretieren auch heute die meisten, gestützt auf den von der Gesamtreichsidee ausgehenden Standpunkt des österreichischen Ausgleichsgesetzes, in die gemeinsamen Angelegenheiten des G. A. XII: 1867 um jeden Preis die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes der alten Reichszentralisation hinein und wollen diese irriige Rechtsbasis noch mit dem historischen Schmelz des Gesamtreiches, das nach ihrer Ansicht in der Vergangenheit schon ausgestaltet war, umgeben. Deshalb ist es wichtig, daß wir mit größter Ausdauer und mit friedlicher Geduld trachten, die unanfechtbaren Argumente unserer rechtlichen Lage im vornehmen Tone der Wissenschaft zu verkünden.

Denn, täuschen wir uns nicht. Die Macht leitet die praktischen Folgerungen immer aus den theoretischen Erörterungen ab. Wir dürfen die Ausführungen keines einzigen beachtenswerten österreichischen staatsrechtlichen Schriftstellers geringschätzen, wenn er sich der Sprache der Wissenschaft bedient. Wir müssen ihm unsere Argumente entgegenstellen, und wenn mehrere österreichische Schriftsteller zu beweisen trachten, daß schon in den ersten Jahrhunderten der Herrschaft der Dynastie aus den unter der Herrschaft der Dynastien stehenden Ländern auch rechtlich ein Gesamtreich gegründet, daß Ungarn ein Teil der internationalen neuen Einheit wurde, daß Ungarn seine nationale selbständige Souveränität, seine Staatlichkeit verloren, daß die selbständige Persönlichkeit des Königs von Ungarn aufgehört hat, daß sich aus den verschiedenen herrschenden Personen der Habsburger die kaiserliche »Gesamtpersönlichkeit« entwickelt, daß nach außen hin berechtigter Weise nur der Kaiser gesprochen und gehandelt hat: dann müssen wir diesen Behauptungen gegenüber das Gebiet der ernstesten Beweisführung betreten. Es ist erfreulich, daß nicht nur

die zünftigen Gelehrten unserer staatsrechtlichen Literatur, sondern auch die führenden Staatsmänner des ungarischen Staats, frei von jedem politischen Nebengeschmack, in der Rüstung der staatsrechtlichen Wissenschaft gegen die Auffassung der österreichischen staatsrechtlichen Schriftführer ins Feld ziehen.

II.

Andrassy weist durch unwiderlegbare historische Daten und staatsrechtliche Argumentierung nach, daß die verschiedenen Herrscherrechte der Habsburger nicht verschmolzen sind. Jedes einzelne besondere Herrscherrecht der Habsburger hat seinen individuellen staatsrechtlichen Inhalt und seinen Zusammenhang mit einem gewissen Gebiete behalten. Sogar die erblichen Rechte der Dynastie hatten keinen gleichen Ursprung und Inhalt. Selbst die Unteilbarkeit der Herrscherrechte war nicht gesichert. Aus juristischem Gesichtspunkte ist es ein bloßer Zufall, daß die Kaiser- und die ungarische wie auch die böhmische Krone so lange in dem Besiz einer und derselben Person waren. Zu einer vollen Einheit sind auch die zum Deutschen Reich gehörenden Teile nicht verschmolzen, — Ungarn aber wurde an keines der übrigen Länder der Dynastie auch nur mit dem schwächsten Rechtsband geknüpft.

Andrassy weist nach, daß die ungarische Krone ebenso wie die Böhmens nur durch eine Mischung des Wahl- und des Erbprinzips erworben werden konnte. Die Stände entsagten nie dem Recht, daß niemand ohne ihre Zustimmung und ohne ihren Beschluß König von Ungarn werden könne. Bis 1687 bestand gar kein rechtliches Hindernis dafür, daß die Ungarn einen anderen Habsburger zum König wählen als denjenigen, der deutscher Kaiser oder König von Böhmen war. Das vollkommen freie Wahlrecht hätte auch die Personalunion mit den übrigen Ländern der Habsburger aufheben können. Daß dieses freie Wahlrecht auch nach 1723 neuerlich eintreten kann, folgt aus den die Erbfolge feststellenden Thesen.

Andrassy beweist mit unumstößlicher Argumentierung, daß der Römische Kaiser, der König von Böhmen und der österreichische Erzherzog nicht eine Rechtsperson, sondern verschiedene, miteinander im Feudalverhältnisse stehende Rechtspersonen sind, — der König von Ungarn aber der Besiz einer auch von den jene an ein Reich knüpfenden Banden vollkommen unabhängigen Herrscherrechte ist. Dementsprechend wurde von Ferdinand I. bis Karl III. jeder einzelne Herrscher in anderen Zeitpunkten Römischer Kaiser, König von Ungarn und König von Böhmen und jeder einzelne Herrscher erwarb jede dieser Würden durch einen besonderen Akt.

Nachdem Andrassy auf Grund historischer und juristischer Daten nach-

gewiesen hat, es könne von der Verschmelzung der Herrscherrechte keine Rede sein, beschäftigt er sich mit der Frage, ob nicht die Stände des Landes eine ständige Vereinbarung getroffen haben, die während des Bestandes der Personalunion die Länder institutionell miteinander verknüpfte. Andrassy beweist, indem er sich auf die erfolglosen Versuche Ferdinands, auf den Wiener Frieden, auf die Umstände der Linzer Versammlung beruft, daß zwischen den Ständen des Landes ein, eine Staatsunion statuierendes Bündnis nicht zustande gekommen ist. Sogar von einem ständigen und allgemeinen Schutz- und Trutzbündnisse gibt es keine Spur. So daß die ungarischen Stände selbst an Kämpfen nicht teilnehmen müssen, die der König als Oberhaupt des Deutschen Reichs oder als der territoriale Herr Österreichs führt. Weder der Herrscher noch die Länder behaupten zu jener Zeit, daß es für die Stände eine solche Pflicht gegeben habe.

Mit meisterhafter Hand erfaßt Andrassy das Argumentationsmaterial Tezners, das auf einzelnen Paragraphen des Friedens von Zsitvatorok aufgebaut ist. Tezner will nämlich auf die Titulatur, die in dem mit den Türken abgeschlossenen, nur eine provisorische Geltung besitzenden Vertrag benützt wird, wonach mit Weglassung des Epitetons »römisch« einfach der Titel »kaiserlich« angewendet wird, das Entstehen einer neuen internationalen Person und eines neuen Reichs aufbauen. Das bedeutet nach Tezner eine vom Kaiser des Deutschen Reichs unabhängige Würde, das Oberhaupt des neuen habsburgischen Reichs, den habsburgischen Kaiser. Das Wegbleiben des Epitetons »römisch« beweist nichts, denn im Corpus juris wird dieser Vertrag als ein zwischen dem Römischen Kaiser und dem Türkischen Kaiser abgeschlossener Friede betitelt und im achten Abschnitte des Vertrags wird Rudolf »Römischer« Kaiser genannt.

Tezner beruft sich jedoch auch auf einen anderen Abschnitt des Friedens von Zsitvatorok. Im vierten Abschnitt heißt es, daß der Friede sich auf Ungarn und auch auf jedes andere, den beiden Kaisern gehörende Land erstreckt. Daraus folgert Tezner, daß der im zweiten Abschnitt anerkannten neuen Kaiserwürde auch Ungarn unterworfen war. Darauf erwidert Andrassy, die Parteien haben eben nicht daran gedacht, in diesem auch sonst nachlässig textierten Verträge die staatsrechtlichen Verhältnisse, die zwischen ihnen und zwischen ihren Ländern bestanden haben, zu regeln. Und wenn aus dem Vertrag gefolgert werden könnte, daß auch Ungarn dem Kaiser als solchen gehört, so hätte Tezner auch aus dem Vertrag herauslesen können, daß auch die ganze Welt den beiden Kaisern gehört: Rudolf die christliche, dem Sultan aber die heidnische Welt, denn im dritten Abschnitt sagt der Sultan, daß vom Frieden »auch die Tartaren und die übrigen Nationen umfaßt werden sollen«, während im vierten

Abschnitt der Friede zwischen den beiden Kaisern »auf alle Plätze« ausgedehnt wird.

Was wahr ist, das leugnet auch Andrassy nicht. Er gibt zu, daß der Königstitel nicht erwähnt ist; kann aber hieraus irgend etwas gefolgert werden, indem der Vertrag eben verlangte, der Sultan möge Rudolf immer mit seinem kaiserlichen Titel benennen? Wie unrichtig es aber ist, aus dem Frieden von Zsitvatorok darauf zu schließen, daß das ungarische Königtum dem Kaiser untergeordnet sei, beweist der zwölfte Artikel des Vertrags, der auch schon die Könige Ungarns erwähnt und damit an die Eventualität zu denken scheint, daß der Inhaber der Kaiserwürde nicht der König Ungarns sein wird, und den Frieden auch für diesen Fall sichern will. Dem erzwungenen, schwachen Argumente Tezners, in den ungarischen Gesetzen komme die Benennung »kaiserlich« häufig vor, stellt Andrassy gegenüber, daß in dem staatsrechtlichen Akt der Sanktion der Kaisertitel nie figuriert und daß fast ohne Ausnahme immer deutlich hervorgehoben wird, bei der Sanktion trete die Königsgewalt in Funktion. Andrassy läßt auch die auf die Anwendung des Wappens aufgebauten Argumentationen nicht ohne strenge Kritik. Es ist jedenfalls eine schwache Argumentierung, die aus dem Kaiseradler der Salzämter und des Tabakmonopols die Folgerung ableiten will, daß die »Person des Gesamtherrschers« eine ungarische staatsrechtliche These geworden sei.

Viel ernsterer Natur ist das Argument Tezners und seiner Genossen, das einheitliche Reich, der Gesamtstaat sei durch das von seiten der Zentralorgane (Kriegsrat, geheimer Rat usw.) entwickelte Gewohnheitsrecht ins Leben gerufen worden. Es erleidet keinen Zweifel, daß die auswärtigen, die Heeres- und zum Teil auch die Finanzangelegenheiten durch ein und dasselbe fürstliche Organ geleitet wurden. Das entwickelt in dem letzten Abschnitt — wie bereits erwähnt — auch Andrassy mit imponierender Sachlichkeit. Die Ausführungen, durch die er den österreichischen Standpunkt zurückweist, spiegeln den Geist der Streitschrift Franz Deáks gegen Lustkandl. Es ist ein unumstößliches Argument, daß durch eine derartige Gemeinsamkeit einzelner Organe der exekutiven Gewalt an sich, ohne einen die Vereinigung bezweckenden und beschließenden Akt, ohne eine derartige Offenbarung des Staatswillens, d. i. des Gesetzes, ein neuer Staat nicht gegründet werden könnte. Nur der oberste Wille des Landes kann die Unabhängigkeit irgendeines Landes mit rechtlicher Geltung aufgeben und der Beschluß dieses obersten Willens kann durch keinen anderen Faktor abgeändert werden, da nur er jede Rechtsnorm anderen Ursprunges aufzuheben oder abzuändern vermag. In Ungarn gehört die oberste Gewalt nicht dem König, sondern der Gesetzgebung, von der der König nur der eine Faktor ist, und deshalb konnten bei uns die im Kreise der königlichen

Prärogative ausgeführten Handlungen die durch das Gesetz geschützte Selbständigkeit nicht aufheben. Das Leitmotiv der Argumentierung ist auch hier dasselbe wie in den Ausführungen des Grafen Albert Apponyi. Apponyi und Andrassy heben gleichermaßen hervor, daß die österreichischen Juristen eine ganze Menge geringfügiger Daten sammeln, jedoch nicht imstande sind, auch nur auf eine einzige Recht schaffende Tatsache hinzuweisen, durch die Ungarn seiner Souveränität entsagt oder anerkannt hätte, daß es mit einer anderen Rechtseinheit verschmolzen sei. In den Ausführungen Andrassys verdient die historiographische Beobachtung besondere Beachtung, daß die Habsburg-Dynastie in jener Zeit auch nicht durch den Gedanken geleitet wird, ein Gesamtreich zu bilden. Ihr Hauptbestreben war nicht die Schaffung einer neuen staatsrechtlichen Person, sondern daß die zentralen Hofbehörden den praktischen Zielen dienen sollen.

»Sie konnten nicht den Willen hegen, daß die im historischen Schmelze glänzenden glorreichen Kronen Karls des Großen, Stephans des Heiligen oder Wenzels in den Schmelzhütten von Hofbehörden zu einer Krone modernen Gusses verschmelzt werden.« Das konnte, sagt Andrassy, der flüchtige Gedanke des einen oder anderen Herrschers oder Ministers sein, es war aber nie der ständig und konsequent aufrechterhaltene Wille der Dynastie. Nichts hätte eine so kurzsichtige Politik sein können und nichts hätte so sehr dem Geist der Zeit widersprochen als ein derartiges Bestreben.

Die historische Beobachtung Andrassys ist ohne Zweifel sehr beachtenswert. Die Herrscher wollten nichts anderes als die Möglichkeit, allein, mit Hilfe ihrer eigenen Organe und ohne Mitwirkung der Stände über Krieg und Finanzen verfügen zu können. Dieser Gedankenkreis beschäftigt übrigens Andrassy auch schon im zweiten Band seines Werkes in lebhafter Weise, wo er nachweist, die Germanisierung und die Zentralisierung seien erst eine spätere Politik. »Es ist wahrlich überraschend, daß Lustkandl und die Neue Freie Presse — sagte auch Franz Deák in seiner im Pesti Napló geschriebenen Erwiderung, die ebenso wertvoll ist wie die Adalékok (Beiträge) — den Ursprung und die Grundlage der Realunion zwischen Ungarn und Österreich eben in jener Periode suchen, in der der gemeinsame Herrscher die Länder zwischen seinen Kindern aufteilen und daher nicht nur die Realunion, sondern auch die wahre Personalunion tatsächlich vernichten wollte.«

Andrassy behandelt die Lehren Tezners, die dieser aus dem ständischen Charakter der ungarischen Verfassung ableitet, mit großem Scharfsinn. Seine Hauptthese ist, die ungarische ständische Verfassung sei eine andere als die allgemeine und habe die königliche Gewalt in einem Maße gesteigert, daß sie wahrhaft allmächtig wurde. Wir können bereitwillig anerkennen, daß die königliche und die ständische

Gewalt miteinander in großem Kampfe lagen. Bald war die königliche Gewalt oben, bald trat die ständische in den Vordergrund. Ich hebe sogar hervor, daß wir in unserer Verfassungsgeschichte die Bewegung des Pendels der beiden Gewalten bis in die kleinsten Details nachzuweisen vermögen.

Die ungarische Verfassungsgeschichte pflügt das Jahr 1608 als den Zeitpunkt der vollen Entwicklung des ungarischen Ständetums zu betrachten. In der Periode nach 1608 begegnen wir häufig Gesetzen, die, wenn auch nicht mit großem praktischen Erfolge, so dennoch bestrebt sind, Garantien der Verfassung und der Unabhängigkeit der Nation zu schaffen. Dafür, wie sehr die königliche Gewalt schon 1687 bei der Beschlußfassung über die Thronfolge und bei der Abschaffung des in der Goldenen Bulle ausgedrückten Widerstandsrechtes das Übergewicht erlangt hat und wie sehr die nationale Gewalt bis 1790 in den Hintergrund gedrängt wurde, enthalten die Blätter der Geschichte dieser Periode Beweise genug. All das bedeutet jedoch nicht, daß die königliche Gewalt in unserer ständischen Verfassung rechtmäßig einseitig das Recht der Gesetzgebung hätte ausüben können. Unsere staatsrechtlichen Gesetze aus den Jahren 1715, 1723, 1741 und 1790 sind mächtige Beweise dafür, daß in diesen — um mich der charakteristischen Worte Franz Deáks zu bedienen — »die Rechte des Landes mit steigender Entschiedenheit beschlossen und festgestellt wurden.« Die Andrássysche Studie weist mit sorgfältiger geschichtlicher und juristischer Argumentierung nach, daß die Gesetzgebung seit jeher das gemeinsame Recht des Königs und der Stände war. Das blieb sie auch zur Zeit der Habsburger. Ich muß bemerken, daß Tezner, indem er von einem Ständestaat spricht, sich stellt, als würde er zu vergessen scheinen, daß es auf der Welt auch einen ständischen verfassungsmäßigen Staat gegeben hat. Das ist aber eine Untergattung des Ständestaats. Tezner verschließt sich absichtlich oder aus Unkenntnis unserer Rechtsgeschichte auch den großen prinzipiellen Unterschieden, die den ständischen Charakter des ungarischen Staats insbesondere von der deutschen Ständeversammlung scharf trennen.

Tezner will die Lehre von der Heiligen Krone, nach der die Nation in der Krone sich mit dem König vereinigt hat, nicht würdigen. Würde er aber so weit kommen, daß er diese Lehre begreift, so würde ihn das auf den richtigen Weg führen, auf dem er den ungarischen konstitutionellen Ständestaat, dessen Grundprinzip stets die rechtliche Einheit von rex und regnum war, in klarem Lichte sehen könnte.

Andrassy ist aus dem Gesichtspunkte der Vollkommenheit seiner Ausführungen zweckmäßig vorgegangen, indem er auf den Inhalt der Produkte der älteren Literatur hinweist. Er weist aus den Aus-

föhrungen Bractons, Fortescues, Mangolds, Lautenbachs, Marselius' von Padua, Thomas von Aquinos, Michael Cusanus', Pots, Hugo Grotius', Miltons, Spinozas, Pufendorfs, Leibniz', Lockes, Thomasius' und Chr. Wolfs nach, daß die grundlegenden Thesen des konstitutionellen Ständestaats auch in den älteren Lehren nicht unbekannt waren. Er weist auch nach, daß diese Theorien nicht nur mit praktischen politischen Bestrebungen, sondern stellenweise auch mit politischem Erfolg verbunden waren.

In Kastilien, Aragonien und in England hat sich der legislative Wirkungskreis der Stände entwickelt. In England wird das Recht der parlamentarischen Gesetzgebung im 14. und 15. Jahrhundert so zweifellos, daß die Könige es auch dann nicht aufheben, wenn sie es kraft ihrer großen Macht tun könnten. In Ungarn war die Rechtsentwicklung eine ähnliche. Auch hier war das herrschende Rechtsprinzip, daß der König nur zusammen mit der Nationalversammlung bzw. mit den Ständen ein Gesetz schaffen kann und daß auch der König verpflichtet ist, das Gesetz einzuhalten. Aus den ungarischen Gesetzen und aus dem Gewohnheitsrecht weist Andrassy nach, daß die ungarische Verfassung zu denjenigen Verfassungen gehörte, die Fortescue »Verfassungen beschränkter Monarchien« nennt, die weder rein königlich (»regal«) und auch nicht rein politisch (»political«) sind, denen gemäß die Könige ohne die Stände keine Gesetze schaffen und ohne Zustimmung der Stände die Selbständigkeit der Gesetzgebung nicht einschränken konnten. Das kann für die Periode, die der Habsburgschen unmittelbar voranging, mit einer, jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit konstatiert werden. Auf Grund sorgfältig gesammelter historischer Daten und aus den deutlichen Worten der vaterländischen Gesetze kann auch in zweifelloser Weise festgestellt werden, daß das Recht der Stände, kraft dessen sie an der Gesetzgebung teilnehmen, auch nachdem die Habsburger auf den Thron gelangt sind, nicht aufgehört hat. Die Nation hat dieses ihr Recht ohne jede Verdunkelung in seiner ganzen Ausdehnung aufrechterhalten. Unser Verfasser widerlegt die Einwendungen Tezners der Reihe nach. Er wundert sich wahrlich mit Recht darüber, daß Tezner oft zu verzweifelten Argumenten seine Zuflucht nimmt. Oder ist es nicht eine verzweifelte Argumentierung, wenn Tezner behauptet, der Umstand, daß in die Gesetzsammlung Perioden hindurch nur wenig Gesetze gelangten, beweise, daß in vielen, der Regelung harrenden Fragen der König die Gesetze schuf. Das ist eine reine Supposition, aber wenn auch die königliche Gewalt gewisse Fragen geregelt hat, so konnte diese Rechtsquelle nichts anderes als eine Verordnung sein. Das Verordnungsrecht des Königs war nie identisch mit der Ausübung der legislativen Gewalt. Übrigens scheint es, Tezner wisse auch nicht, daß bei uns viele zu lösende Fragen durch Komitatsstatute geregelt

wurden. Das System der Zentralisation wurde durch die Dezentralisation ersetzt. Zur Unterstützung des legislativen Rechtes des Königs bringt Tezner später das für ewig geltend deklarierte Gesetz des Heiligen Stephan über die königliche Gewalt vor (III. Abschnitt des II. Dekrets), welches Argument nach den Ausführungen Andrássys hoffentlich auch Tezner nicht mehr wiederholen wird. Später erwähnt Tezner gegen die bindende Kraft des Gesetzes den Umstand, daß die Stände in dem Text der ungarischen Gesetze sich mit einer untergebenen Bitte an den König wenden, infolgedessen im Text der Wille der Stände nicht dieselbe rechtsschaffende Wirkung hat wie der Wille des Königs. Demgegenüber weist Andrassy mit Recht auf das klassische Beispiel der Goldenen Bulle hin, die beweist, daß das in die Form einer untertänigen Bitte gekleidete Gesetz immerhin eine bindende Rechtsnorm schaffen kann. Spricht doch auch dieses Gesetz von der urgierenden Bitte des Adels und schließt sogar damit, daß es das Gesetz als ein immerdar geltendes und als einen Vertrag bezeichnet und zur Sicherung des bindenden Charakters des Gesetzes auch das Recht des Widerstandes gewährt. Es ist also wahrlich augenfällig, wie wertlos die auf die bittende Formel gegründete Teznersche Argumentation ist.

Tezner erblickt auch darin einen Beweis für das legislative Recht des Königs, daß der König manchmal die Vorschläge der Stände in abgeänderter Form in das Gesetzbuch aufnahm, oder seine, von den Vorschlägen der Stände abweichenden Resolutionen als königliche Antwort den Dekreten anschloß. Andrassy schildert unverhüllt die Methode, die früher bei der Textierung der Gesetze üblich war. Er bemängelt nicht die Unregelmäßigkeiten, die oft vorkamen, weil die Kontrolle der Stände, die sich am Schluß der Reichstage in der Regel entfernten, fehlte. Er führt auch alle Leichtfertigkeiten an, die bei der Redaktion der Gesetze vorkamen, fügt jedoch hinzu, daß der Herrscher die Souveränität des ungarischen Staats dennoch nur so hätte einem fremden Staate unterordnen können, wenn er die Unterordnung bei der Sanktion der Vorschläge der Stände inartikuliert hätte. Da aber eine die Souveränität des ungarischen Staats einschränkende Norm im Gesetzbuch überhaupt in keinerlei Form, weder in der der Zustimmung der Stände noch ohne diese vorkommt: so konnte der König die Selbständigkeit des Landes auch kraft seines hier behaupteten Rechtes nicht aufheben. Abgesehen davon ist es auch bis zu dem Gesetzartikel Rudolfs II. über die Religion kaum geschehen, daß der König nachträglich und durch einseitige Inartikulierung eine so allgemeine Rechtsnorm hätte zur Geltung erheben wollen, die eine in den Kreis der Gesetzgebung fallende Frage geregelt hätte. Als sich das im Jahre 1604 ereignete, gab es keinen Präzedenzfall und betrat die Herrschergewalt bei Mißdeutung der früheren Fälle ein vollkommen rechtloses Gebiet.

Das wurde übrigens eine der Ursachen des Bocskayschen Freiheitskampfes.

Eingehend wird in dem Werke Andrássys auch die von Tezner behauptete These behandelt, der König hätte das Gesetz auch dadurch außer Kraft setzen können, daß er es nicht vollzieht. Hier hebt Andrassy gegenüber Tezner besonders hervor, daß wir mehr als einen positiven Beweis dafür haben, es habe nie jemand geglaubt, der König könne das Gesetz dadurch, daß er es nicht einhalte, aufheben. Zu diesem Prinzip bekannten selbst die Könige sich nicht.

Tezner leitet auch aus der häufigen Wiederholung der Gesetze den Schluß ab, die königliche Gewalt sei nicht verpflichtet gewesen, die geschaffenen Gesetze zu vollstrecken, womit die nicht vollstreckten Gesetze einfach aufgehört haben; denn hätte man sie nicht als erloschen betrachtet, so hätten die Stände nicht immer von neuem die wiederholte Inartikulierung derselben Gesetze verlangt. Die Notwendigkeit der Wiederholung war wahrlich nicht eine Folge des königlichen Rechtes auf Abänderung der Gesetze. Sie beweist nur, daß die Macht stärker war als das Recht, und daß die Könige die Gesetze fortwährend verletzt haben. Ganz richtig bemerkt Andrassy gegenüber Tezner: Die Frage zwischen uns ist übrigens nicht die, ob der König die Macht hatte, die Selbständigkeit des ungarischen Staats zu beseitigen, sondern ob er hierzu ein Recht hatte. In diesem Rahmen müssen die juristischen Folgerungen bleiben.

Eine niederschmetternde Antwort erhält Tezner auch auf seine folgende These. Das gesetzgebende Recht des Königs, sagt Tezner, beweist auch, daß der Herrscher in dem Inauguraldiplom es verweigerte, gewisse Gesetze *expressis verbis* hervorzuheben (im Jahre 1687 wollte Leopold nicht im Namen seines Sohnes das Inauguraldiplom herausgeben, das er selbst 1659 inartikulierte und auch durchführte, damit das neue Inauguraldiplom nur aus wenigen Punkten bestehe). Dadurch, daß diese Gesetze hier ausgelassen wurden, sagt Tezner weiter, haben sie ihre Gesetzeskraft verloren. Andrassy setzt die unmögliche Behauptung auf ihre eigene Wertlosigkeit herab und erklärt dem in unserer Geschichte und in der Erkenntnis der Eigentümlichkeiten unserer Institutionen nicht immer bewanderten Tezner, der moderne Jurist verstehe sicherlich kaum, warum in dem Krönungseid und in dem Inauguraldiplom gewisse Gesetze aufgezählt wurden. Würde Tezner die ungarische Geschichte kennen, dann könnte er wissen, daß die Stände wegen der verwickelten Zustände und weil die Könige die Gesetze so oft nicht eingehalten haben, zur Erhöhung der Rechtssicherheit das persönliche Versprechen und die persönliche Ehre des Königs für das Einhalten der wichtigsten Rechtsvorschriften sichern wollten. Daraus könnte Tezner aber auch ersehen, daß der König in dem Inaugural-

diplom und in dem Eid die Einhaltung sämtlicher Gesetze versprochen hat und nicht nur derjenigen, deren er besonders gedachte. Als die Stände unter Maria Theresia (1791) ein neues detaillierendes Inauguraldiplom verlangten, wies die Königin einfach darauf hin, das sei überflüssig, da sie doch ohnehin die Einhaltung sämtlicher Gesetze verspricht. Übrigens entspringt doch die auch für den König bindende Kraft des Gesetzes nicht dem Königseid und dem Inauguraldiplom. Das war seit Urzeiten ein Grundprinzip der ungarischen Verfassung. Das Gesetz verpflichtete den nichtgekrönten und den nichtbeeidigten König ebenso wie den, der den Eid abgelegt hat.

Tezner trachtet, seine These über das einseitige gesetzgebende Recht des Königs auch damit zu beweisen, daß der König das Recht hatte, die Gesetze nicht einzuhalten, und hier beruft er sich auf mehrere Gesetze, die dem König gestatten, im Notfalle von der im Gesetz festgestellten Regel abzuweichen. Damit argumentiert Tezner eigentlich gegen sich selbst, denn wenn das ungarische Staatsrecht tatsächlich einen allgemeinen Rechtssatz enthalten hätte, der dem König das Recht einräumt, von den Gesetzen abzuweichen, dann wäre es nicht notwendig gewesen, dieses Recht in jedem einzelnen Gesetze von Fall zu Fall zu gewähren. Andrassy weist mit starken Argumenten nach, die ungarische Verfassung kenne kein »formales und inhaltliches Notrecht für einschränkende Verordnungen. Der König konnte von dem Gesetze berechtigterweise nur abweichen, wenn die Stände nachträglich oder vorher zugestimmt haben. Es war dazu, sagt Andrassy, ein Indemnität gewährendes oder ermächtigendes Gesetz notwendig, ebenso wie das nach der heutigen Rechtsauffassung der Fall ist.

III.

Andrassy beschäftigt sich auch mit dem Werke Turbas (Die Grundlage der Pragmatischen Sanktion). Turba hat übrigens, indem er viel wertvolles historisches Material anhäuften, die Welt mit der kühnen Lehre überrascht, der Krönungseid, den die Könige seit 1687 ablegen, und das Inauguraldiplom, das sie bei der Krönung erlassen, habe sie der Pflicht, die Gesetze einzuhalten, enthoben und ihnen das Recht gewährt, die sanktionierten Gesetze nicht zu vollstrecken. Turba behauptet, daß in dem Krönungseid, den Josef I. und nach ihm sämtliche gekrönten Könige abgelegt haben, wie auch in dem Inauguraldiplom kein solch unbedingtes Versprechen enthalten ist, wie in den früheren Zeiten gegeben wurde, weil sie die Klausel enthalten, der König werde das Gesetz in der Weise respektieren, wie er sich mit dem Reichstag über seine Interpretation und Anwendung vereinbaren wird, und daß infolgedessen der König, bis das geschehen ist, auch nicht zur Einhaltung des Gesetzes verpflichtet ist.

Wäre die Deutung Turbas richtig, dann wäre der König berechtigt, sich von den unangenehmen Gesetzen zu befreien. Das Gesetz würde den König nicht binden. Andrassy hat recht, wenn er sagt, das wäre eine so beispiellose und wunderbare Rechtsnorm im konstitutionellen Staat, die ein Jurist nur dann anerkennen müßte, wenn das auch ganz unzweifelhaft bewiesen werden könnte. Andrassy beschäftigt sich der Reihe nach mit jedem wichtigeren Argument Turbas. Auch die von ungarischer Seite stammenden zwei Äußerungen, nämlich die Beschwerde des Reichstags vom Jahre 1688 und die Kundgebung Franz Rákóczis II., die nichts anderes ist als der Ausdruck patriotischer Bitternis und Verzweiflung und ein Kampfruf, werden eingehend behandelt, weil Turba auf dieselben großes Gewicht legt, während sie eigentlich gar nichts beweisen. Sie beweisen nichts, weil der Reichstag vom Jahre 1688 sich nicht darüber beschwert, daß der König durch den neuen Eid ein Recht gewinnt, die Gesetze nicht einzuhalten, sondern darüber, daß das Recht, das während so vieler Jahrhunderte nie bezweifelt wurde, durch den neuen Reichstag abgeschafft werden könnte. Der Kampfruf Rákóczis, der die Eidesform ebenso interpretierte, wie Turba, kann wahrlich nicht als Stütze für die Gesetzesinterpretation dienen. Die königlichen Labanzenräte, die den Eid von 1687 inartikulierten, die die Intention des inartikulierten Eides besser kannten, verliehen einer anderen, dies deutlich ausprägenden Ansicht Ausdruck, als Rákóczi, der die Nation zu einem Freiheitskampf aufreizte und die gefärbte Interpretation diesem Zwecke dienstbar machte. Mit Recht sagt Andrassy, man könnte, wenn Turba recht hätte, nicht begreifen, warum Josef II. den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid nicht abgelegt und warum auch unser gegenwärtiger König so lange gezögert hat, das zu tun, während doch eben der Eid dem herrschenden System Berechtigung verliehen hätte, das ohne Eid rechtswidrig war. Die Geschichte hat keinen einzigen Fall verzeichnet, in dem der König sein gegen das Gesetz verstoßendes Vorgehen mit dem Inhalt des Eides hätte rechtfertigen wollen. Dagegen haben wir auch den G. A. III: 1715, der eben gegen die Turbasche Interpretation beweist. Dieser Gesetzartikel wurde aller Wahrscheinlichkeit nach geradezu deshalb geschaffen, weil die Gesetzesinterpretation Rákóczis, die er seinen großen Zielen angepaßt hatte, die öffentliche Meinung beunruhigt hat. Rákóczi hat dunkel gefärbt und übertrieben, forderte er doch die Nation zum Kampfe auf. Die Studie Andrassys setzt die Intention der neuen Feststellung der Eidesformel und ihren tatsächlichen Sinn in entsprechende Beleuchtung. Leopold und seine Regierung fürchteten, der auf die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtes abgelegte Eid könne die weiteren Reformen hindern. Es erleidet keinen Zweifel, daß die Klausel in dem Krönungseid von 1687 nur die Revision der Gesetze

ermöglichen wollte. Jetzt ist die ganze Frage gegenstandslos. Niemand bezweifelt, daß jedes Gesetz abgeändert werden kann, und die Zeit der für immer und auf ewig geschaffenen, unabänderlichen Rechte ist vorüber, den wörtlichen Sinn der Klausel aber hat der Wille des Gesetzgebers nie gedeckt. Dieser Teil des Eides ist wertlos geworden.

IV.

In dem bisherigen habe ich den sehr kurzen Inhalt der gehaltvollen staatsrechtlichen Erörterung gegeben, mit der Andrassy gegenüber Tezner und Turba die Thesen des ungarischen Verfassungsrechtes in seinem großen historischen Werke verteidigt. Der objektive Kritiker kann nicht zugunsten Tezners oder Turbas urteilen. Diese werden aber kaum die Waffen niederlegen, wie das auch die in der Österreichischen Rundschau erschienene Antwort Tezners auf die historische, an staatsrechtlichen Argumenten reiche, mit mächtiger logischer Kraft verfaßte Streitschrift Apponyis beweist. Aber auch Lustkandl und seine Genossen legten nicht sofort nach der Antwort Deáks die Waffen nieder. Auf die Angriffe der »Neuen Freien Presse« mußte Franz Deák in den am 29. März, 2. und 8. April 1865 erschienenen Nummern des »Pesti Napló« neuerlich den Kampf aufnehmen. Ich halte seine kräftige Antwort, die von unseren staatsrechtlichen Schriftstellern seltener zitiert wird, für das klassischste Muster einer politischen Streitschrift. Dem Werte nach stelle ich sie neben die »Beiträge zum ungarischen Staatsrecht«. So sehr sich auch die großösterreichischen Staatsrechtler bemühen, die Thesen Lustkandls durch mühsam gesammelte Daten und mit einer unleugbar stärkeren juristischen Argumentation zu neuem Leben zu erwecken, so sind dennoch viele Thesen Lustkandls samt seinem oberflächlichen Beweisverfahren auch schon aus den österreichischen staatsrechtlichen Werken verschwunden.

Heute wagt man kaum mehr, die Legalität der ungarischen Gesetze von 1848 zu leugnen, Tezner tadelt sogar Lustkandl dafür sehr scharf. Heute verkündet man dennoch nicht mehr so leichtfertig, wie es Lustkandl getan hat, der G. A. I: 1687 sei ein leeres Wort, die Pragmatische Sanktion vom Jahre 1723, die das Erbrecht auch dem weiblichen Zweige des Habsburg-Hauses überträgt, sei überflüssig gewesen, weil die Primogenitur und die Erbfolge im weiblichen Zweige schon seit 1527 für das Habsburg-Haus festgestellt waren. Heute sieht man schon ein, wie oberflächlich Lustkandl vorgegangen ist, als er verkündete, die G. A. I: 1687 und III: 1715, in denen anerkannt wurde, daß nach dem Aussterben des Habsburgischen Manneszweiges die freie Wahl wieder auf die Nation übergeht, rechtswidrig waren, weil Leopold I. und Karl III. durch die Sanktion dieser Gesetze gegen das seit 1527 festgestellte Erbrecht des weiblichen Zweiges ihres Hauses

gehandelt haben. Auch die übertreibenden Lehrsätze Tezners und Turbas werden kein anderes Schicksal haben, wenn wir ununterbrochen auf der Lauer sind und in der Behandlung der wissenschaftlichen Fragen des Verfassungsrechtes denselben Ernst und dieselbe Sachlichkeit bekunden, wie sie in den Erörterungen Andrássys und Apponyis zum Ausdruck gelangt sind. Der eine ergänzt den anderen harmonisch. Der eine bekräftigt die Lehre des anderen. Die Perle des Apponyischen Werkes ist der Teil, in dem er nachweist, daß die patrimoniale Herrschermacht nicht durch das staatsrechtliche Reichsselbstbewußtsein geleitet werden konnte. Die Entwicklung dieser Auffassung paßt sich ganz gut der Lehre Andrássys an, daß man in jener Zeit an eine Reichseinheit, an ein Germanisieren gar nicht gedacht hat. Die Wahrheiten, die Andrassy über die Zentralbehörden ausspricht, werden glänzend beleuchtet durch die Ausführungen Apponyis, indem er nachweist, daß unsere österreichischen Gegner auf diesem Gebiete mit inkommensurablen Begriffen arbeiten, denn obwohl sie einerseits lehren, daß von 1526 bis zum 18. Jahrhundert die patrimoniale, die privatrechtliche Herrschermacht der staatsrechtlichen Auffassung des ungarischen Ständetums gegenüberstand: wollen sie dennoch in den Organen der patrimonialen Herrschermacht die verbindenden Organe des staatsrechtlichen Staats, des österreichischen einheitlichen Reichs erblicken. Nun ist es aber unmöglich, die Behörden, die ausschließlich als Vertreter der von der Staatsgewalt losgetrennten patrimonialen Herrschermacht hingestellt werden, in einem Atem wieder als Vertreter des amtlichen Organismus eines Reichs zu qualifizieren.

Andrassy und Apponyi lehren uns, mit Tatsachen und Argumenten zu kämpfen und uns davor zu hüten, die Thesen des positiven und wissenschaftlichen Verfassungsrechtes in den Sumpf der vergänglichen Stimmungen der Tagespolitik hineinzuziehen. Man braucht weder mehr noch weniger zu behaupten, als die Rechtsquelle sagt. Bei der Interpretation unserer Rechtsquellen aber müssen wir die wissenschaftlichen und im modernen Staatsrecht angenommenen Regeln respektieren.

Vor allem müssen wir große Selbstdisziplin und viel Geduld bekunden. Wir bedürfen der großen Selbstdisziplin, wenn wir sehen, daß die österreichischen Staatsrechtler Thesen verkünden, mit denen sie die ungarische staatliche Souveränität geradezu verleugnen. Unseren Vorfahren wird zugemutet, daß sie die Reichseinheit inartikuliert haben, während von den gemeinsamen Angelegenheiten des G. A. XII: 1867 behauptet wird, daß in den dort festgestellten gemeinsamen Angelegenheiten der Gedanke der Reichseinheit und des österreichischen Kaisertums zum Ausdruck gelangen. Sie entkleiden unsere Verfassungsgesetze einfach ihrer Bedeutung und sie tun das so übertrieben, daß sie aus der Verfassungsgarantie des Königseides fast die absolute Macht des Königs heraus-

lesen. Nach ihrer Ansicht ist die königliche Macht im ungarischen Verfassungsrecht mit einseitiger gesetzgebender Gewalt bekleidet, und sie behaupten, der gekrönte König sei gemäß der ungarischen Verfassung nicht verpflichtet, das Gesetz einzuhalten und er könne auch durch einen königlichen Akt den ungarischen Staat in das Reich inkorporieren. Der Herrscher schmelzt — wenn er es für gut findet — rechtmäßig den König in den Begriff des »Gesamtreichskaisers« ein. Es ist wahrlich eine erschreckende Kühnheit, solche und ähnliche Absurditäten über die Grundsätze der ungarischen Verfassung zu verkünden. Und ist es da zu verwundern, wenn auch in dem, am gemäßigtsten denkenden ungarischen Patrioten das Bedenken auftaucht, ob diese künstlich aufgestellte Theorie nicht ein Vorläufer des praktischen politischen Zieles ist? Dieses Bedenken darf uns jedoch nicht entmutigen.

Wenn auch die theoretischen Angriffe, deren Zweck es ist, das ungarische Verfassungsrecht aus den Angeln zu heben, tollkühn sind, wenn sich auch Bestrebungen und in der jüngsten Zeit stets sich erneuernde Erscheinungen zeigen, die diese ersonnenen Theorien einem politischen Ziel dienstbar machen wollen: so dürfen wir dennoch unsere Besonnenheit und unsere Objektivität nicht verlieren. Wir wollen und können nicht glauben, daß diese Bestrebungen von Erfolg begleitet seien, da in den ersten Augenblicken der Verantwortlichkeit jeder Faktor, der hier in Betracht kommt, vor der Gefahr zurückschrecken muß, die am Ende des Weges, auf den man den aus seiner Verfassung herausgerissenen ungarischen Staat zerren will, den Bestand der Doppelmonarchie und der Dynastie bedroht. In diesem Glauben können wir die Pflicht der wissenschaftlichen Verteidigung ruhiger erfüllen. Die politischen Programme müssen wir anderwärts abfertigen. Daß wir das imstande sind, haben wir (wobei ich nur auf unsere jüngste Geschichte hinweise) zur Zeit der Schwarzenberg und der Bach gezeigt. Wir haben es auch gegenüber dem Oktoberdiplom und dem Februarpatent bewiesen. Auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Diskussion müssen wir nur Argumente und Tatsachen jenen österreichischen Gegnern entgegenstellen, die unter der Firma des positiven ungarischen Staatsrechtes und der mit diesem zusammenhängenden ungarischen Geschichte die Grundthesen der ungarischen Verfassung entstellen. Trachten wir, in richtiger Beleuchtung zu stellen, was der wirkliche Sinn unserer bisher geschaffenen staatsrechtlichen Gesetze ist. Folgen wir unseren Gegnern nicht darin, statt positiven Staatsrechtes politische Programme zu schreiben, oder durch publizistische Kritiken, die sich auf politische Programme erstrecken, das positive Staatsrecht aus seinem eigenen Gebiet zu verdrängen.

Franz Deák zeigte die Richtung, in der wir gegen die wissenschaftlichen Feinde unserer Verfassung fortschreiten müssen, indem er nur

auf jenen Teil des Lustkandlschen Werkes antwortete, der das positive ungarische Staatsrecht und die damit zusammenhängende ungarische Geschichte behandelt. Deák sagte ausdrücklich, er wolle sich mit Lustkandl nicht in eine politische Diskussion einlassen, und beschränkte sich nur darauf, was Lustkandl, mit Berufung auf die Gesetze und auf die Geschichte, auf dem Gebiete des Staatsrechtes als geschehen oder rechtlich bestehend vorbringt. Eine treue und würdige Befolgung dieser Lehre Deáks sehen wir in den Streitschriften Andrássys und Apponyis und deshalb hoffen wir, daß der Wert des Inhaltes und die Vornehmheit der Form in diesen Enunziationen auch für die unbefangene österreichische staatsrechtliche Literatur — wenn es eine solche noch gibt — von überzeugender Kraft sein wird.

Vierzig Jahre des ungarischen statistischen Zentralamtes.

Von Wirkl. Geheimrat Alex. v. Matlekovics.

Die amtliche Statistik ist in Ungarn gleichzeitig mit dem Wiederherstellen des konstitutionellen Lebens, also nach 1867 eingeführt worden. Vor diesem Jahr hat die österreichische statistische Zentralkommission, soweit es eben zu jener Zeit amtliche Statistik gab, auch für Ungarn alle Aufnahmen veranlaßt und hat die gesammelten Daten aufgearbeitet und veröffentlicht.

Als im Jahre 1867 das ungarische Ministerium ernannt wurde und die Agenden der Regierung festgestellt und von der bis dahin bestandenen Wiener Zentralregierung übernommen wurden, war es klar, daß die amtliche Statistik durch ein besonderes im Schoße der ungarischen Regierung zu errichtendes Organ besorgt werden mußte. Es wurde deshalb im Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel eine statistische Sektion errichtet und zu dessen Leiter Karl Keleti, ein volkswirtschaftlich geschulter Schriftsteller und Mitglied der ungarischen Akademie ernannt. Die Sektion machte die erste große Volkszählung vom Jahre 1869 und kann diese Arbeit mit Rücksicht auf die damalige noch ziemlich schwerfällige Technik der Datensammlung im Vergleiche mit anderen analogen Volkszählungen als genügend gelungen betrachtet werden.

Bei dieser großen Arbeit konstatierte man, daß der Rahmen einer Ministerialsektion zu enge für die werktätige Mission der amtlichen Statistik ist, und es wurde daher durch allerhöchste Entschließung vom 18. April 1871 das ungarische statistische Amt als selbständiges, dem

Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel unterstehendes Organ, errichtet.

Bei dem Sammeln der statistischen Daten machte sich jedoch bald die Unzuverlässigkeit der administrativen Organe des Landes fühlbar. Die politische Organisation Ungarns beruht nämlich auf der Autonomie der betreffenden Verwaltungskörper (der Komitate und Freistädte); die administrativen Organe der ersten Instanz, also die eigentlichen ausführenden Ämter, sind keine Staatsämter, sondern Munizipalbehörden, die direkt ihren Verwaltungskörpern und nicht den staatlichen Funktioniären unterstehen. Es war demnach dem staatlichen statistischen Amte nicht leicht diese Organe seinem Willen zu unterwerfen, beziehungsweise die Aufnahme der verlangten Daten pünktlich und dem Zwecke entsprechend zu erzwingen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde das Gesetz (XXV.) vom Jahre 1874 betreffend die Organisation der Statistik gebracht. Dieses Gesetz verpflichtet alle Regierungsorgane, alle geistlichen, weltlichen und militärischen Behörden, daß sie Daten für das statistische Amt sammeln und die bereits vorhandenen dem Amte überlassen. Gleichzeitig werden Vereine, Gesellschaften und Privatanstalten verpflichtet, statistische Daten über ihr Wirken dem statistischen Amte zu übermitteln. Sollten die Behörden, Vereine oder Gesellschaften in der Sammlung von Daten säumen, oder sollte die Aufnahme mangelhaft sein, so hat das statistische Amt das Recht auf Kosten der Schuldigen eine neue Aufnahme zu machen. Dieses Gesetz verfügte gleichzeitig darüber, daß bei dem statistischen Amte ein statistischer Landesrat errichtet werde und daß jedes Munizipium sich eine statistische Kommission wähle, deren Aufgabe es sein sollte, die statistischen Aufnahmen im Sinne der Anordnungen des statistischen Amtes zu kontrollieren und die Organe, welche die Aufnahmen machen, zu unterrichten. Leider erwiesen sich diese Kommissionen für unpraktisch und bestanden nur dem Namen nach. Dagegen bewährte sich der Landesrat als ganz entschieden vorteilhafte Institution und ist deren Auflösung im Jahre 1897 gar nicht zu motivieren und ganz einfach der Herrschsucht des damaligen Leiters des statistischen Amtes, der neben sich keine Meinung dulden wollte, zuzuschreiben.

Durch das Gesetz vom Jahre 1874 wurde die Tätigkeit des statistischen Amtes wesentlich gefördert. Die Publikationen desselben wurden vielfältiger und inhaltsreicher; auch das Ausland trat mit Ungarn in engere Beziehungen, so daß im Jahre 1876 der statistische internationale Kongreß in Budapest abgehalten werden konnte und auf diesem würdigten die von allen Ländern erschienenen Statistiker ersten Ranges die Arbeiten des ungarischen Amtes ohne Ausnahme.

Im Jahre 1897 schafft das Gesetz XXXV die heutige Organisation des ungarischen statistischen Amtes. Die wesentlichste Verfügung dieses

Gesetzes betrifft die Verpflichtung jedes einzelnen, auf Aufforderung des statistischen Amtes die geforderten Daten zu liefern, natürlich unter der Beschränkung, daß sich die Daten nicht auf das Vermögen und das Einkommen, oder auf sein Familienleben, auf gesellschaftliche oder moralische Verhältnisse beziehen. Um in dieser Richtung gehörige Gewähr zu bieten, legt das statistische Amt jährlich sein Arbeitsprogramm der Gesetzgebung vor und können nur solche Daten zur Aufnahme gelangen, welche in diesem durch die Legislation genehmigten Arbeitsprogramme enthalten sind. Gleichzeitig sorgt das Gesetz dafür, daß die Daten der einzelnen Personen jedem Unberufenen fern bleiben. Die Beamten des statistischen Amtes haben die Wahrung des Geheimnisses bezüglich dieser Daten strenge zu beachten, und hat die Benutzung derselben derart zu erfolgen, daß eine Folgerung aus dem bearbeiteten Stoffe auf die Lage des einzelnen nicht möglich sei. Endlich spricht das Gesetz den Grundsatz aus, daß die Daten der statistischen Aufnahmen zu Steuerzwecken nicht verwendbar sind.

Das ungarische statistische Amt besteht jetzt außer der Präsidialsektion aus acht Sektionen und beschäftigt 200 Personen, darunter 109 ernannte Beamte. Die Kosten des Amtes sind für das Jahr mit 1 206 300 Kronen präliminiert, davon werden 402 500 Kronen auf Personalauslagen verwendet. Aus den steigenden Ziffern des Budgets des statistischen Bureaus kann man auf die Steigerung seiner Tätigkeit folgern. Die Ausgaben waren

im Jahre	Personal Kronen	sachliche Kronen	Gesamtausgaben Kronen
1871	70 940	43 000	113 940
1881	40 940	61 400	111 400
1891	132 720	161 600	294 320
1901	211 610	382 260	593 870
1911	402 509	803 800	1 208 300

Die große Steigerung der Ausgaben seit 1891 hängt innig zusammen mit der Entwicklung der Verkehrs- und Handelsstatistik, zu welchem Zwecke statistische Gebühren eingehoben werden, aus welchen das Amt eine Einnahme von 600 000 Kronen im Jahre 1910 erzielte, so daß die Hälfte des Bedarfes des Amtes aus eigenen Einnahmen gedeckt wird.

Das Amt verfügt über eine reiche Bibliothek von 110 572 Büchern, und vermehrt seine Bücherei jährlich mit 3—4000 Bänden. Die im Lande erscheinenden Bücher sind (mit Ausnahme der belletristischen) pflichtgemäß in je einem Exemplare dem statistischen Bureau unentgeltlich einzuliefern und das Amt hat auf diese Weise die komplette Sammlung aller wissenschaftlichen Werke, die in Ungarn erscheinen.

Die Tätigkeit des statistischen Amtes sind teils regelmäßige Datenaufnahmen und deren Bearbeiten, teils spezielle Aufnahmen.

Die regelmäßigen Datensammlungen erfolgen heute über folgende Materien: — Volksbewegung, Auswanderung, Paßwesen, Einwanderung, Personenverkehr im Grenzgebiete, Gesundheitswesen, Heilbäder und Mineralquellen, Erntestatistik, Weinland und Weinlese, Bewegung der grundbücherlichen Liegenschaften, die Jagd, der Viehmarkt, Preise, Berg- und Hüttenwesen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereine, Gewerbevereine und ähnliche Organisationen, Industrieaktiengesellschaften, Produktion der großen Mühlen, Fabrikstatistik, Arbeiter der Fabriken, Streike und Aussperrungen, Unfallstatistik, Umsatz der Versaganstalten, auswärtiger Handelsverkehr, der Tagesumsatz des Getreideverkehrs in Budapest, der Verkehr von Getreide in öffentlichen Warenlagern, Eisenbahnstatistik, der Schiffs- und Warenverkehr Fiumes, der Schiffsverkehr der ungarisch-kroatischen Meeresküste, die Kreditanstalten, die Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsstatistik, Feuerschäden, die Unterrichtsstatistik und zwar Volksschulen, Mittelschulen, Fachschulen und Hochschulen, Humanitätsanstalten, öffentliche Sammlungen und Bibliotheken, die Kirchenstatistik, die Statistik der Konfessionslosen, die Justizstatistik. —

Eine der eingehendsten Arbeiten des statistischen Amtes sind jene, die die Bevölkerung betreffen. Das ungarische statistische Amt hat bereits fünf Volkszählungen gemacht und zwar jene vom Jahre 1869, 1880, 1890, 1900 und 1910; seit 1880 ist jede Volkszählung bereits auf Grundlage der individuellen Zählkarten jeder einzelnen Person erfolgt und bearbeitet; die vorletzte Zählung vom Jahre 1900 ist in zehn starken Bänden bis ins kleinste Detail aufgearbeitet veröffentlicht worden. Das Material der letzten Volkszählung wird jetzt im Amte aufgearbeitet. Nach diesen Volkszählungen hatte Ungarn eine Bevölkerung von

im Jahre	Seelen
1869	15 417 000
1880	15 642 000
1890	17 463 000
1900	19 254 000
1910	20 886 000

Es muß noch erwähnt werden, daß das statistische Amt auf Grund der Daten der Volkszählung ein systematisches Ortsverzeichnis verfaßt, das letzte erschien im Jahre 1902, in welchem jede Ortschaft des Landes mit der Zahl der Einwohner, der Häuser, Kirchen, Post, Telegraph und Eisenbahnstation usw. verzeichnet ist. Auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1900 hat das Amt mit Beihilfe der

Versicherungsanstalten die Mortalitätstabellen Ungarns ausgearbeitet und veröffentlicht.

Die Evidenzerhaltung der Bevölkerung wird neben den periodischen Aufnahmen der Volkszählung durch die jährliche Feststellung der Bevölkerungsbewegung, also der Heiraten, Geburten und Todesfälle mit großer Aufmerksamkeit ergänzt. Die Volksbewegung wurde bis zum Jahre 1895 aus den Daten der Matrikeln der Kirchengemeinden gesammelt; als aber auf Grund des Gesetzes XXXIII vom Jahre 1894 die Zivilehe eingeführt und die staatliche Matrikelführung angeordnet wurde, werden nunmehr diese Daten von diesen Ämtern und zwar durch Individual-Zählblätter jedes einzelnen Falles gesammelt und durch das statistische Amt monatlich, dann jährlich im statistischen Jahrbuch und endlich systematisch für mehrere Jahre aufgearbeitet und publiziert. Die Geburts- und Todesziffer Ungarns ergab auf je 1000 Seelen

im Durchschnitt der Jahre	Geburten	Todesfälle
1876—1880	44,0	36,2
1881—1885	44,5	33,8
1886—1890	43,8	32,9
1891—1895	42,0	33,7
1896—1900	40,1	29,9
1901—1905	37,8	27,7
1906—1910	37,0	26,1

Enge zusammen mit der Bevölkerung hängen die Aufnahmen der Daten der Aus- und Einwanderung. Namentlich wird großes Gewicht auf die Auswanderung gelegt, die seit 1900 größere Dimensionen nach Amerika nimmt. Die Daten werden auf Grund der Ausgabe von Auslandpässen durch jede Gemeinde gesammelt und dem statistischen Amte übermittelt und im statistischen Jahrbuche publiziert. Es wanderten aus

im Durchschnitt der Jahre	zusammen	davon nach Amerika
1899—1900	38 040	28 804
1901—1905	84 848	72 575
1906—1910	124 955	109 204

Die höchste Ziffer erreichte die Auswanderung nach Amerika im Jahre 1907 mit 172 200 Auswanderern.

Aus politischen Gründen wird der Grenzverkehr mit Serbien und Rumänien auch statistisch kontrolliert.

Endlich muß erwähnt werden, daß in den Jahren 1892 und 1909 eine besondere Zählung der Zigeuner erfolgte, deren Ergebnis in der Ausgabe eines Bandes mitgeteilt wurde. —

Die Daten über das Gesundheitswesen sind bis 1898 im Ministerium des Innern gesammelt und veröffentlicht worden. Seit 1899 ist das statistische Amt berufen auch diesen Zweig der Statistik direkt zu pflegen. Die Daten sammeln die einzelnen Munizipalbehörden und die Direktionen der öffentlichen Spitäler auf Grund der Anordnungen des statistischen Amtes. Die Ergebnisse werden im statistischen Jahrbuche veröffentlicht. Über krebsartige Krankheiten sind im Jahre 1904, über venerische im Jahre 1905 besondere Erhebungen gemacht worden. Eine Zählung der Hebammen erfolgte im Jahre 1907 und eine eingehende Statistik der Blinden ist jetzt im Zuge. Über Heilbäder und Mineralquellen werden seit 1899 regelmäßig Daten durch das statistische Amt gesammelt und veröffentlicht.

Die Hauptergebnisse der Statistik über die Gesundheitspflege geben wir im folgenden: — Es gab in Ungarn im Jahre 1910 5578 Ärzte, 129 Chirurgen, 13939 Hebammen und 1915 Apotheker. Es bestanden 2341 Apotheken. Die Zahl der behördlichen Ärzte war 2482 mit einem Gesamtgehalt von 7 197 000 Kronen. Die Ergebnisse der Pockenimpfung ergab das erste Impfen bei 630 032, und das Wiederimpfen bei 591 702 Personen. Von 212 Heilbädern liefern die Daten 254 029 Kurgäste. In 3104 Gemeinden waren Epidemiespitäler, in denen 128 414 Männer und 115 843 Weiber Behandlung fanden. In 458 öffentlichen Spitälern wurden 434 824 Kranke gepflegt, die Zahl der Pflēgetage erreichte die Ziffer von 13 044 000. Trachomakranke wurden mit 50 311 gezählt. Gegen Hundswut behandelte die Pasteuranstalt in Budapest 4089 Gebissene, davon starben 21. —

Ungarn ist noch heute ein Agrarland; es ist daher ganz natürlich, daß die landwirtschaftlichen Daten mit besonderem Eifer gesammelt und bearbeitet werden. Gleich nach Kreierung der statistischen Sektion wurde der Versuch einer Erntestatistik des Jahres 1868 gemacht, welche sich aber auf die Aufnahme der Ernte von Weizen, Roggen und Halbfrucht beschränkte. Der Versuch mißlang. Im Jahre 1869 werden 20 landwirtschaftliche Produkte in die Aufnahme der Ernte einbezogen, aber der Erfolg war noch nicht befriedigend. Seit 1870 bezieht sich die Erntestatistik auf 24 landwirtschaftliche Produkte; seit 1874 werden auch die Elementarschäden berücksichtigt. Die Erntestatistik ist heute in Ungarn die möglichst vollständigste. Die politischen Behörden liefern die Daten der angebauten Flächen und zwar jetzt auf Grundlage der Angaben der großen landwirtschaftlichen Aufnahme vom Jahre 1895. Die Ernteergebnisse werden durch besondere landwirtschaftliche Berichterstatter festgestellt. Dieselben haben auf Grund von Probedresch- oder Ernteergebnissen für ihren ziemlich kleinen Berichtskreis auf das Joch = 0,575 Hektar reduziert die Einheiten der Ernteergebnisse mitzuteilen, und nun werden im statistischen Amte die Massen

von Einheiten mit den betreffenden angebauten Flächen berechnet und die Elementarschäden abgezogen. Da die landwirtschaftlichen Berichtserstatter bereits von April angefangen jede vierzehn Tage über ihren Bezirk Berichte über den Saatenstand erstatten und die Aussichten auf Grund dieser Berichte und mit Rücksicht der bebauten Grundfläche veröffentlicht werden, bilden diese Saatenstandsberichte gewissermaßen eine amtliche Orientierung für die gesamte wirtschaftliche Bevölkerung und für das Ausland.

Bei Gelegenheit der Verfertigung der Erntestatistik wurde der Mangel einer systematischen Aufnahme der Verhältnisse der Landwirtschaft außerordentlich gefühlt; und da in neuerer Zeit ohnedies die Förderung agrarischer Interessen auch eine genauere Kenntnis der Landwirtschaft forderte, wurde im Jahre 1896 eine besondere Aufnahme der ungarischen Landwirtschaft verfertigt.

Diese Aufnahmen über die Lage der Landwirtschaft sind in vier starken Bänden aufgearbeitet veröffentlicht worden. Der erste Band schildert die Entwicklung der ungarischen Landwirtschaft und teilt die Hauptergebnisse der Aufnahme für jede Gemeinde mit, der zweite Band umfaßt die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion der Jahre 1895 und 1896, der dritte Band betrifft die Gliederung der Wirtschaften nach Größe und Gattung. Im vierten Bande wird die Zusammenfassung der Hauptdaten der drei ersten Bände gegeben, dann folgen interessante Daten über die Gemeinwälder und Gemeinweiden, über die Liegenschaften des gebundenen Besitzes (Fideikomnisse, Staats-, Gemeinde-, Kircheneigentum), über das Gewicht und den Wert der Haustiere, das Milchergebnis der Kühe und das Bedürfnis an Anbausamen. In diesem Bande ist auch eine Bibliographie der ungarischen landwirtschaftlichen Literatur enthalten. Auf Grundlage dieser Aufnahme hat das statistische Amt das systematische Namensverzeichnis derjenigen Grundbesitzer, welche über 100 Joche (= 57,5 Hektar) besitzen; es werden bei jedem einzelnen die Größe des Besitzes, die Zahl des Gesindes, der wichtigeren landwirtschaftlichen Maschinen und der Haustiere mitgeteilt. Aus dem reichen Material dieser Aufnahme teilen wir die Größe der Wirtschaften Ungarns mit. Es waren

Zwergwirtschaften (bis zu 5 Joch) . . .	1 459 893	mit	1 467 533	Joch
kleine Wirtschaften (5—100 Joch) . . .	1 311 218	>	11 574 855	>
mittlere Wirtschaften (100—1000 Joch) .	20 797	>	3 399 402	>
große Wirtschaften (über 1000 Joch) . .	3 977	>	7 451 640	>

Die Bebauung des Landes nach der Größe der Wirtschaften ist aus folgendem ersichtlich. Es betrug in Hektaren

	Zwerg- wirt- schaften	kleine Wirt- schaften	mittlere Wirt- schaften	große Wirt- schaften	Zu- sammen
Ackerland	316 327	7 763 366	1 945 135	2 390 467	13 015 295
Gartenland	99 472	256 784	29 121	26 907	412 284
Wiesenland	202 380	2 015 077	359 524	514 689	3 091 670
Weinland bearbeitet. .	67 623	130 396	12 311	8 025	218 352
Weinland unbearbeitet. .	32 848	64 561	5 935	4 301	107 645
Weideland	53 133	617 611	401 188	973 596	2 045 528
Wälder	41 053	528 174	544 162	3 155 369	4 268 759
Schilfgegenden	1 574	17 027	12 322	38 539	69 462
unfruchtbare Ländereien	53 122	181 863	89 704	339 749	664 439

Aus den jährlichen Ernteberichten, welche regelmäßig in dem statistischen Jahrbuch veröffentlicht werden, für gewisse einzelne Jahre aber auch besondere Behandlung in einzelnen Bänden finden, teilen wir für die wichtigsten Getreidesorten einige Hauptdaten mit: —

Die Ernte betrug Millionen Doppelzentner: —

	Im Jahre 1910	Im Durchschnitt der Jahre 1897 bis 1906	Die beste Ernte	Die schlechteste Ernte
Weizen . .	49,2	42,1	56,5 (im Jahre 1906)	23,7 (im Jahre 1897)
Roggen . .	13,1	12,0	13,6 (» » »)	9,2 (» » »)
Gerste . . .	12,1	13,1	16,1 (» » 1909)	9,6 (» » »)
Hafer. . . .	10,8	11,7	14,2 (» » »)	8,6 (» » »)
Mais	54,2	33,9	54,2 (» » 1910)	17,9 (» » 1904)
Erdäpfel . .	55,9	43,5	55,9 (» » »)	32,9 (» » 1897)
Heu	129,8	106,5	129,8 (» » »)	66,9 (» » 1904)

Besondere Sorgfalt wird auf die Statistik der Weinkultur verwendet. Der internationale statistische Kongreß im Haag im Jahre 1872 betraute das ungarische statistische Amt mit der Verfassung der internationalen Weinbaustatistik. Aus diesem Anlasse erfolgte eine spezielle Aufnahme des Weinlandes und des Ergebnisses der Weinlese Ungarns und zwar für die Jahre 1860—1873. Die Daten lieferten die einzelnen Gemeinden nach jenen Fragepunkten, die das statistische Amt verfaßte. Die Aufarbeitung und Veröffentlichung derselben in einem besonderen Bande erfolgte durch das statistische Amt. Auf Grund dieser Arbeiten werden nunmehr jährlich Aufnahmen gemacht, die im Jahre 1891 infolge der Verheerungen der Phylloxera und später nach Auftreten der Peronospora mit entsprechenden neuen Daten ergänzt wurden. Die jährlichen Ergebnisse der Datensammlungen werden im Jahresbericht des statistischen Amtes veröffentlicht. Aus den veröffentlichten Daten ergeben sich:

Im Jahre	bebautes Weinland Hektar	Wein Hektoliter	Wert Kronen
1874	425 497	—	—
1885	435 710	6 058 000	125,9 Mill.
1890	364 988	2 969 000	99,2 >
1900	260 225	1 944 000	67,3 >
1905	300 571	3 837 000	121,4 >
1910	350 111	2 764 000	120,2 >

Infolge der Phylloxeraverheerungen reduzierte sich das Weinland von 425 497 Hektar im Jahre 1874 auf 247 384 Hektar im Jahre 1897, von diesem Jahre steigert sich die Größe des Weinlandes bis auf 350 111 Hektar, erreicht aber auch heute noch nicht die seinerzeitige Größe. Das Ertragnis für den Hektar ist bei Wein sehr verschieden und variiert zwischen 3,38—24,56 Hektoliter; der Wertertrag der Weinlese schwankt für den Hektar zwischen 111—628 Kronen in den letzten 25 Jahren. —

Von allgemein wirtschaftlicher Bedeutung ist die Veränderung der Grundbuchseintragungen. Die Grundbuchämter waren schon seit 1865 beauftragt, über die Veränderungen der Eintragungen jährlich eingehende Berichte zu erstatten. Seit 1875 bearbeitet und veröffentlicht das statistische Amt diese Daten. Nachdem aber diese Daten namentlich bezüglich der Verschuldung des Grundbesitzes nicht hinlänglich sind, und bei dem Hervortreten der Agrarfragen eben diese Momente immer mehr zur Sprache kommen, war das statistische Amt seit langer Zeit her mit dem Gedanken beschäftigt, die Daten der Grundbücher in eingehender Weise zu verwerten. Man machte deshalb bereits am Anfange der 80er Jahre bei einzelnen größeren Grundbuchämtern Probeaufnahmen, fand aber zu jener Zeit eine derartige Aufnahme, welche sich auf das ganze Land erstrecken würde, für viel zu kostspielig. Endlich wurde für das Jahr 1911 die Bearbeitung der grundbücherlichen Daten für das ganze Land beschlossen; gleichzeitig soll auch eine auf 30 Jahre zurückgehende Aufnahme der Besitzbewegung aller über 100 Joch großen Güter erfolgen; der Zweck dieser Aufnahme ist die Darstellung der Umwandlung des Mittel- und Großgrundbesitzes. —

Einer der wichtigsten Zweige der Landwirtschaft, die Viehzucht, wurde wiederholt Gegenstand der Aufmerksamkeit des statistischen Amtes, ohne daß es bisher gelungen wäre das gewünschte Resultat — eine genaue und jährlich in Evidenz gehaltene Statistik des Viehstandes — zu erreichen. Bei Gelegenheit der Volkszählungen der Jahre 1869 und 1880 wollte man gleichzeitig die Viehzählung vollziehen. Die eingelangten Daten erwiesen sich jedoch so mangelhaft, daß diese Zählungen die Fachkreise unbefriedigt ließen. Im Jahre 1884 ließ das Ackerbauministerium eine spezielle Aufnahme machen, welche sich nur auf Ungarn ohne Kroatien und Slavonien erstreckte. Dann wurde im Jahre 1895 durch das statistische Amt eine Viehzählung vorgenommen, deren

Daten noch heute maßgebend sind. Endlich erfolgte eine Aufnahme nach dem Stande des Viehes vom 28. Februar 1911, deren Ergebnisse aber bis jetzt (angeblich wegen ihrer Mangelhaftigkeit) noch nicht aufgearbeitet und veröffentlicht sind. Nach den Ergebnissen der Viehzählung vom Jahre 1895 war der Viehstand Ungarns: 2 282 000 Pferde, 25 700 Maultiere, 6 738 000 Rinder, 8 122 000 Schafe, 7 330 000 Schweine, 32 700 000 Stück Geflügel, 769 000 Bienenfamilien. —

Seit 1906 wird jährlich das Ergebnis der Jagd statistisch gesammelt. Endlich werden im Jahrbuch des statistischen Amtes jährlich der Verkehr der wichtigeren Viehmärkte und die Preise verschiedener landwirtschaftlicher Produkte an verschiedenen Orten des Landes gegeben. —

Die statistischen Daten über das Berg- und Hüttenwesen werden durch die Berghauptmannschaften gesammelt und das statistische Amt publiziert selbe im statistischen Jahrbuch. Aus diesem entnehmen wir folgende wichtigere Daten über den Bergbau Ungarns. Es betrug

Im Durchschnitt der Jahre	Zahl der Bergleute
1871—1880	45 203
1881—1890	43 497
1891—1900	65 461
1901—1910	77 762
im Jahre 1910	83 014

Die höchste Zahl erreichte der Bergbau im Jahre 1908 mit 87 150 Bergleuten.

Der Wert der Produktion des Berg- und Hüttenwesens war

Im Jahre 1870	35,0 Mill. Kronen
> > 1880	37,2 > >
> > 1890	66,0 > >
> > 1900	106,4 > >
> > 1910	152,8 > >

Die Produktion der wichtigsten Bergbauprodukte ergab

Im Jahre	Schwarzkohle Mill. Doppelzentner	Braunkohle Doppelzentner	Roheisen Tausend	Gußroheisen Doppelzentner
1870	5,3	6,0	1,125	132
1880	8,0	10,1	1,328	111
1890	9,9	22,5	2,851	140
1900	14,4	51,2	4,413	142
1910	10,8	75,7	4,874	146

Industrie und Handel beschäftigt das statistische Amt in mehrfacher Richtung. Es werden seit 1891 die wichtigeren Momente der Handels- und Gewerbekammern auf Grund der von diesen selbst gelieferten Daten im statistischen Jahrbuch regelmäßig veröffentlicht. Dann werden die Handwerker Genossenschaften oder

Innungen — eine Art Zwangsinnung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1884 — seit 1896 jährlich über die wichtigsten Daten ihres gesellschaftlichen Lebens befragt und das statistische Jahrbuch teilt die Resultate dieser Aufnahme mit. Es bestehen heute 386 Handwerkerinnungen mit 129 298 Meistern, 156 387 Gesellen und 91 273 Lehrlingen. Ihr Vermögen beträgt 7,9 Mill. Kronen, ihre Jahreseinnahme 2 Mill. Kronen und die Jahresausgaben 1,7 Mill. Kronen. Die im Schoße dieser Innungen bestehenden Schiedsgerichte erledigten 8000 Streitigkeiten. Auch über die anderweitigen Gewerbevereine und industriellen Vereinigungen erhebt das Amt zeitweise Daten, die besondere Publikationen bilden.

Das schwere Gebiet der Gewerbestatistik bereitet auch dem ungarischen statistischen Amte große Sorgen. Den Personenstand der Gewerbetreibenden stellt regelmäßig die Bearbeitung der Daten der jeweiligen Volkszählung (Berufsstatistik) fest. Ein Band über die letzte Volkszählung vom Jahre 1900 hat die Berufsstatistik im Geiste und nach den Errungenschaften der Wissenschaft eingehend behandelt. Es ist zu erwarten, daß die Ergebnisse der neuesten Volkszählung vom Jahre 1910 ebenfalls in dieser Richtung aufgearbeitet werden, da die Industrie und das Gewerbe in den letzten zehn Jahren große Umwandlungen erlebte. Einzelne Zweige der Industrie behandelt das statistische Amt mit großem Fleiße. So werden die Aktiengesellschaften, deren Zweck der Betrieb von Industrie ist, seit 1901 über ihre Ergebnisse befragt und sind die Resultate dieser Statistik im Jahrbuche veröffentlicht. Im Jahre 1910 bestanden 756 industrielle Aktiengesellschaften, die 1007 Betriebe führten und ein Kapital von 1213 Mill. Kronen hatten (Aktienkapital und Reserven).

Die größte Industrie Ungarns, die Mühlenindustrie, mußte natürlich die Aufmerksamkeit des statistischen Amtes auf sich lenken. Es wurden vier Aufnahmen gemacht und zwar im Jahre 1873, 1885, 1895 und 1906, also beiläufig von zehn zu zehn Jahren. Leider ist jede Aufnahme nach andern Prinzipien erfolgt und ist somit der Vergleich der Daten nur mit großer Reserve möglich. Die Aufnahmen sind in besonderen Bänden herausgegeben und mit eingehendem Texte versehen. Soweit der Vergleich eben möglich, geben wir einige Hauptdaten dieser vier Aufnahmen über den Stand der ungarischen Mühlenindustrie. Es bestanden

	Im Jahre	1873	1885	1895	1906
Dampfmühlen		482	876	1 533	1 787
Dampf- und Wassermühlen		—	—	108	154
Wassermühlen	12 835	9 355	10 278	8 405	
Motorische Mühlen.		—	—	—	351
Windmühlen	6 354	3 196	711	690	
Trockenmühlen		842	649	2 033	619
Zusammen		20 512	14 077	14 633	12 006

Seit dem Jahre 1907 erhebt das statistische Amt Produktionsdaten von den sogenannten Handelsmühlen d. h. von jenen großen Mühlen, die nicht für Lohn mahlen, sondern mit Getreide und Mehl Handel treiben. Die Ergebnisse dieser Aufnahmen sind im statistischen Jahrbuch publiziert.

Das statistische Amt gibt in seinem Jahrbuch regelmäßig verschiedene Daten, die sich auf industrielle Verhältnisse beziehen. So werden die Zahl der erteilten Gewerbescheine, der Patente, Schutzmarken, und der verzeichneten Autorrechte, des Muster-schutzes, dann die Dampfmaschinen mitgeteilt. Auf Grund der Steuerkontrolle arbeitet das statistische Amt die Daten der industriellen Verhältnisse der Bierbrauereien, der Spiritusindustrie und der Zucker-industrie sowie der Tabakfabrikation auf und teilt dieselben jährlich mit. Aus diesem reichen Material wollen wir einige Daten über diese wic-htigen Industrien vorführen. Die Zuckerindustrie

In der Kampagne	Fabriken	Verarbeitete Rüben	Arbeiter
1869/70	26	1 181 234 q	—
1879/80	17	1 676 390 >	6 014
1889/90	17	6 119 035 >	7 046
1899/1900	20	16 800 264 >	12 693
1909/10	23	21 758 534 >	17 985

Im letzten Jahre erreichte die Zuckerproduktion 3 333 000 Doppelzentner.

Die Entwicklung der Branntweinbrennereien ist aus folgenden Ziffern ersichtlich; es erzeugten

In der Kampagne	Brennereien	Hektoliter Alkohol
1869/70	66 082	604 189
1879/80	80 318	562 266
1889/90	79 561	899 950
1899/1900	72 132	1 058 861
1909/10	56 016	1 083 434

Die Bierbrauerei entwickelt sich nur langsam und ist dem Ver-brauch dieses Getränkes noch nicht entsprechend. Es wurde erzeugt

In der Kampagne	Zahl der Brauereien	Hektoliter Bier
1869/70	304	666 000
1879/80	142	427 000
1889/90	98	546 000
1899/1900	99	1 448 000
1909/10	85	2 185 000

Die Tabakfabrikate bilden in Ungarn ein Monopol. Der Staat betreibt heute die Fabrikation von Tabak, Zigarren und Zigaretten in 22 Fabriken. Die Erzeugung betrug

Im Durchschnitt der Jahre	Zentner Tabak	Stück Zigarren	Zigaretten
1881—85	140 796	563 Mill.	198 Mill.
1886—90	158 689	493 >	397 >
1891—95	197 852	466 >	636 >
1896—1900	219 348	544 >	903 >
1901—05	212 462	496 >	1391 >
1906—10	225 839	578 >	2101 >
Im Jahre 1910	239 748	610 >	2498 >

Mit Rücksicht auf das Bestreben, die ungarische Industrie durch staatliche Ingerenz zu fördern, war es natürlich, daß man verlässliche statistische Daten über die Lage der Industrie suchte. Das Handelsministerium ließ also im Vereine mit dem statistischen Amte durch die Behörden, Fabrikinspektoren und Handelskammern den Stand der Großindustrie im Sommer 1899 und zwar bezüglich der Produktion des Jahres 1898 aufnehmen. Es wurde bei dieser Aufnahme als Fabrik jeder Betrieb, der mit Motor betrieben, oder auch ohne Motor wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt, betrachtet und die Verhältnisse desselben aufgenommen. Das Ergebnis dieser großen Arbeit erschien in 20 Heften und ist durch die betreffende Gewerbesektion des Handelsministeriums verfaßt worden. Im Jahre 1907 wurde abermals der Stand der Fabrikindustrie vom Jahre 1906 aufgenommen; bei dieser Aufnahme wurde jedoch der Begriff der Fabrik nicht in der Zwangsform von Motorbetrieb und Arbeiterzahl festgelegt, sondern es wurde für jeden Industriezweig die Grenzlinie bezeichnet, von welcher an der Betrieb als fabrikmäßiger zu betrachten ist. So gilt beispielsweise jede Eisen- oder Stahlgießerei, jede Erzeugung von emailliertem Eisen-geschirr, jede Patronenfabrik, jede elektrische Zentralstation usw. ohne Rücksicht auf ihre Einrichtung oder Arbeiterzahl als Fabrik; Schmieden, Eisengießereien, Messerschmieden, Bau- und Kunstschlossereien, Eisenmöbelerzeuger, Silber- und Goldwarenerzeuger, Metallgießer, Ofenerzeuger, usw. usw. gelten als Fabriken, sofern wenigstens 10 Arbeiter beschäftigt und motorische Einrichtungen vorhanden sind; — mit 20 Arbeitern auch ohne motorische Kraft werden als Großindustrielle betrachtet Schneider, Schuster, Stickereien, Töpfer, Korbflechter, Binder, mit Holzarbeiten Beschäftigten usw., — Fabriken sind schon mit 15 Arbeitern die Betriebe für Eisenmöbel, Metallgießereien, Leuchter- und Lampenerzeuger, Spengler usw. — mit 10 Arbeitern auch ohne Motoren Drahtseil-, Drahtgeflechte-, Kabel-Erzeuger, Kupferschmiede, Pfeifenschneider usw. usw. Wenn auch die Basis der beiden Aufnahmen nicht ganz genau dieselbe ist, so wird es doch von Interesse sein, die Hauptdaten derselben zu kennen. Es bestanden

	Im Jahre	
	1898	1906
Großbetriebe	2 364	4 540
mit Dampfkesseln . .	3 433	5 599
Pferdekräfte	208 070	479 503
Arbeiter	245 566	379 681
Jahresproduktion . .	1360 Mill. Kronen	2161 Mill. Kronen

Die Detailbearbeitung der letzten Aufnahme ist im Handelsministerium noch im Zuge und es stehen daher alle Daten noch nicht zur Verfügung. Bei dieser Gelegenheit sei es erwähnt, daß auf Grundlage der Erhebungen vom Jahre 1908 ein Grundbuch der Großbetriebe angelegt wurde, welches nunmehr von Jahr zu Jahr mit den neuesten Daten ergänzt wird und auf diese Weise das Handelsministerium zu jeder Zeit über die Lage der Industrie genau informieren soll. Ob und wie diese Daten veröffentlicht werden, ist bisher noch nicht bekannt. Einstweilen werden sie nur zum Informationsdienst des Handelsministeriums verwendet.

Die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse der Großindustrie bildeten den Gegenstand besonderer Erhebungen in den Jahren 1901, 1904, 1906 und 1910, von diesen sind die beiden der Jahre 1901 und 1904 in der Bearbeitung der Gewerbeinspektoren veröffentlicht worden. An den Erhebungen des Jahres 1910 arbeitet noch das statistische Amt.

Das statistische Amt beschäftigt sich auch mit der Bewegung der Arbeiter der Großbetriebe. Seit 1908 werden jährlich viermal die Großbetriebe über die Zahl der angestellten Arbeiter und über ihren nächsten Bedarf an Arbeitern befragt; diese Daten dienen zur Information der Sektion des Handelsministeriums für Gewerbeförderung und sind bisher nicht veröffentlicht worden. Seit 1911 erfolgt die Aufnahme dieser Daten nur zweimal im Jahre.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen bilden seit 1904 den Gegenstand der Bearbeitung; bis 1908 haben die Gewerbeinspektoren, seit dieser Zeit das statistische Amt die Arbeit der Aufnahmen und der Veröffentlichung besorgt.

Endlich ist die Statistik der Betriebsunfälle und zwar sowohl in der Landwirtschaft, als auch in der Großindustrie und im Handwerk Gegenstand regelmäßiger Aufnahme und wird dieselbe durch das statistische Amt besorgt. —

Eine der schönsten, originellsten und schwierigsten Arbeiten leistet das ungarische statistische Amt bei der Feststellung des Außenhandels Ungarns. Wie bekannt, bildet Ungarn mit Österreich ein einheitliches Zollgebiet. Der Außenhandel Ungarns ist somit durch die Zollämter — wie dies in der Regel in allen Ländern und auch für das gemeinschaftliche Zollgebiet der Handelsvertragsstaaten Österreich und Ungarn zu geschehen pflegt — nur teilweise erfaßbar. Der größte Teil

der Außengrenze Ungarns liegt gegenüber den österreichischen Ländern und Bosnien; hier ist der Verkehr durch keine Zollgrenze kontrolliert. Der größte Teil des ungarischen Außenhandels ist daher durch Zollämter nicht faßbar. Nun war es aber von jeher für die ungarische Wirtschaftspolitik von großer Bedeutung, nicht nur den gesamten Außenhandel Ungarns zu kennen, sondern namentlich darüber orientiert zu sein, wie sich die Ausfuhr und Einfuhr von und nach Österreich gestaltet. Deshalb versuchte man schon im ersten Jahre die nach Österreich führenden Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Dampfschiffahrt) zur Einlieferung der Daten über die ein- und ausgeführten Waren zu verpflichten. Allein man kam bald zur Überzeugung, daß auf diese Weise kein günstiges Resultat erzielt werden kann. Es wurde daher — sowie in so vielen Fällen der Datensammlung — auch hier das System der individuellen Zählkarten eingeführt. Das Gesetz vom Jahre 1881 verpflichtete jeden Aufgeber und Übernehmer von Waren nach oder vom Auslande eine genaue Deklaration aufzumachen, diese Deklaration hat die Verkehrsanstalt zu sammeln und monatlich dem statistischen Amt zu überliefern. In der Warendeclaration ist die Gattung, das Gewicht der Ware sowie das Destinations- oder Provenienzland anzugeben. Für die Deklaration ist eine statistische Gebühr zu zahlen. Die Einnahme aus diesen Gebühren dient zur Deckung der Kosten der Statistik über den Außenhandel. Zu Beginn war der Deklarationszwang auch für den Wert der Ware angeordnet, allein man kam bald zur Einsicht, daß die angegebenen Werte nicht reell sind, deshalb wurde im Jahre 1883 eine Wertschätzungskommission im Schoße des statistischen Amtes gebildet, welche nunmehr die Einheitswerte für jede Ware zu bestimmen hat. Im Jahre 1884 ist auch die Postanstalt in den Kreis der Verkehrsanstalten gezogen worden, deren Warensendungen ebenfalls zur Behandlung für den Außenhandel gelangen. Von Jahr zu Jahr werden Verbesserungen, Kontrollen und Überprüfungen eingeführt, so daß heute das statistische System des Außenhandels Ungarns mindestens die Verlässlichkeit besitzt, die andere Länder durch ihre Zollämter haben. Über die Bedeutung der Arbeit, welche das statistische Amt zur Feststellung des Außenhandels Ungarns zu bewältigen hat, kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man zur Kenntnis nimmt, daß im Jahre 1910 an der Datensammlung 2425 Eisenbahnstationen, 117 Flußschiffahrts-Agentien, 4533 Postämter, 20 Seeschiffahrtsunternehmungen und 35 Zollämter teilnahmen und 7,4 Mill. Deklarationen aufgearbeitet werden mußten; die Einnahmen aus der statistischen Gebühr betragen im Jahre 1910 bereits 613 000 Kronen.

Die Arbeit des ungarischen statistischen Bureaus betreffend die Feststellung des Außenhandels, bewogen die österreichische Regierung,

den Verkehr Österreichs mit Ungarn in derselben Weise zu fixieren. Seit dieser Zeit arbeiten die beiden statistischen Ämter im gegenseitigen Einverständnis und werden deshalb die Angaben immer verlässlicher.

Die Ergebnisse des auswärtigen Handels werden monatlich und dann eingehend mit allen Details jährlich in einem starken Bande publiziert und finden die Hauptdaten außerdem noch im statistischen Jahrbuche Aufnahme. Aus dem reichen Schatz dieser Daten teilen wir die neuesten Hauptsummen mit. Es betrug

Im Jahre	die Einfuhr Mill. Kronen	Ausfuhr Mill. Kronen	+ Mehrausfuhr — Mehreinfuhr Mill. Kronen
1900	1110,4	1327,5	+ 217,1
1901	1147,6	1265,2	+ 117,6
1902	1158,5	1323,7	+ 165,4
1903	1215,2	1352,6	+ 137,3
1904	1328,5	1355,5	+ 26,6
1905	1363,7	1397,9	+ 34,2
1906	1555,6	1508,8	— 46,8
1907	1652,3	1618,0	— 34,3
1908	1559,6	1584,4	+ 24,8
1909	1808,8	1700,2	— 108,6
1910	1852,4	1716,8	— 135,6

Im Jahre 1910 war

	die Einfuhr Mill. Kronen	Ausfuhr Mill. Kronen	+ Mehrausfuhr — Mehreinfuhr Mill. Kronen
Rohstoffe	366,8	925,9	+ 559,1
Halbfabrikate	245,2	174,7	— 70,5
Fabrikate	1240,2	606,1	— 634,1

Die Wichtigkeit, die der Getreidehandel in Ungarn besitzt, veranlaßt das statistische Amt zu mehreren Detailarbeiten. So wird der Getreideverkehr in Budapest täglich statistisch konstatiert; seit 1897 werden über das Anlangen und den Abgang von Weizen, Roggen, Gerste und Mais, seit 1901 auch von Mehl und Kleie, und seit 1903 von Raps tägliche Aufnahmen gemacht; die Ergebnisse werden der Börse und den Tagesblättern täglich zugesendet und in den Monatsheften des Amtes veröffentlicht. Eine weitere Aufnahme erfolgt wöchentlich über den Stand der benannten Getreidearten in den öffentlichen Entrepots und in den Lagerhäusern der Getreidegenossenschaften.

Die Eisenbahnstatistik war von allem Anfange an Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des statistischen Amtes. Da aber ein Teil der wichtigsten Bahnen gleichzeitig auch in Österreich lag und die Verwaltung dieser sogenannten gemeinsamen Eisenbahnen die Daten über den Betrieb nicht getrennt für Ungarn und Österreich führten, so mußte mit dem österreichischen statistischen Amte Einvernehmen gepflogen

werden, um eben den ungarischen Eisenbahnverkehr irgendwie besonders ersichtlich zu machen. Als dann endlich durch die Verstaatlichung der größte Teil der einst gemeinsamen Eisenbahnen ungarisches Staatseigentum wurde, konnte im Jahre 1894 eine einheitliche Statistik der ungarischen Eisenbahnen gemacht werden. Die Eisenbahnstatistik ist für die Jahre 1867, 1868 und 1869 in besonderen Heften veröffentlicht, jedoch ziemlich mangelhaft. Nach einer Vereinbarung mit dem österreichischen Ministerium wegen Einsendung der Daten des ungarischen Verkehrs der gemeinsamen Bahnen erschien seit 1876 eine ungarische Eisenbahnstatistik, die aber ebenfalls nicht befriedigend war. Da vereinigten sich die ungarische und österreichische Regierung zur Ausgabe einer gemeinsamen Statistik, in der nunmehr die österreichischen und die gemeinsamen Bahnen durch die österreichische statistische Kommission, die ungarischen durch das ungarische Amt bearbeitet wurden; das Ergebnis erschien in einer Publikation in deutscher und ungarischer Sprache. Nach 1893 hört diese Publikation auf und seit dieser Zeit veröffentlicht das ungarische statistische Bureau besondere Bände über die Eisenbahnen. Die Hauptdaten werden übrigens im statistischen Jahrbuche mitgeteilt.

Aus dem reichen Material der Eisenbahnstatistik wollen wir einiges mitteilen: Das ungarische Eisenbahnnetz hatte im Jahre 1870 eine Länge von 3477 km, heute im Jahre 1910 20638 km. Von diesen Bahnen sind 8120 km Staatsbahnen, 9233 km durch den Staat verwaltete Privatbahnen und 3292 km Privatbahnen. Nach technischer Einrichtung sind 8779 km erstklassige, 10696 km zweitklassige und 1170 km drittklassige Bahnen. Auf diesen Bahnen sind 3196 Lokomotiven, 2267 Tender, 7140 Personenzüge, 78695 Lastwagen und 209 Postwagen. Das gesamte investierte Kapital der ungarischen Eisenbahnen beträgt 4293 Mill. Kronen, davon jenes der Staatsbahnen 2787 Mill. Kronen. Der Verkehr der ungarischen Bahnen steigerte sich folgenderweise: es wurden befördert im Jahre 1870 4941000 Personen und im Jahre 1910 140 Mill. Personen, im Jahre 1870 5,4 Mill. Tonnen Waren und im Jahre 1910 68,8 Mill. Tonnen.

Der Verkehr in Fiume und in den übrigen ungarischen Seehäfen wird seit 1871 systematisch erhoben und sind die Hauptergebnisse im statistischen Jahrbuch mitgeteilt, außerdem erfolgen eingehende Publikationen zeitweise. Aus diesen Daten ist die riesige Steigerung des Schiffsverkehrs in Fiume zu entnehmen. Der Schiffsverkehr Fiumes betrug:

Im Durchschnitt der Jahre	Schiffe	Tonnen	darunter Dampfer	Tonnen
1871-75	5 179	332 062	975	165 700
1881-85	6 914	1 130 041	2 440	834 179
1891-95	13 214	1 941 967	8 030	1 698 486
1901-05	23 602	4 130 472	20 072	3 971 105
1906-10	32 895	5 521 424	29 163	5 361 471
im Jahre 1910 . . .	35 756	6 077 663	32 197	5 928 600

Der Warenverkehr Fiumes erreichte im Jahre 1910 bei der Einfuhr 152,9 Mill. Kronen und die Ausfuhr 185,7 Mill. Kronen.

Die Kreditanstalten und zwar Banken, Hypothekaranstalten, Sparkassen und Kreditgenossenschaften waren bereits in den ersten Jahren des Bestandes des statistischen Amtes bedacht. Die Aufnahmen der Daten wurden öfter verändert, bis seit 1894 die nunmehr befolgte Modalität beständig beibehalten wird. Die Ergebnisse der Aufnahmen waren für die Jahre 1877 und 1878, dann für das Jahr 1894 in besonderen Bänden eingehend veröffentlicht, die Hauptdaten aber finden im statistischen Jahrbuch jährlich Plaß. Aus dem reichen Schatz dieser Daten erwähnen wir, daß in Ungarn im Jahre 1872 die Geldanstalten (Banken und Sparkassen) eigenes Kapital, also eingezahltes Aktienkapital und Reserven in den Summen von 68 Mill. Kronen, im Jahre 1910 aber 1616 Mill. Kronen besaßen. Die Geldeinlagen und zwar sowohl die Spareinlagen als auch die Depositen der Kontokorrente, erreichten im Jahre 1872 den Betrag von 256 Mill. Kronen, und im Jahre 1910 3437 Mill. Kronen; das Wechselportefeuille war Ende 1872 156 Mill. Kronen und im Jahre 1910 2520 Mill. Kronen. Es bestanden im Jahre 1910 1827 Banken (und Sparkassen), 4 Hypothekaranstalten und 3685 Kreditgenossenschaften, letztere mit 283,6 Mill. Kronen eigenem Kapital, wovon 253,8 Mill. Kronen auf Stammanteile entfallen.

Das statistische Amt beschäftigt sich seit Jahren auch mit den Wirtschaftsgenossenschaften, konnte jedoch bisher wegen mangelhafter Einsendung der geforderten Daten die Aufarbeitung der Ergebnisse systematisch nicht durchführen.

Die Statistik des Versicherungswesens hat das statistische Amt stets eifrig kultiviert; bei dem Umstande, daß ein großer Teil der Versicherungen durch ausländische Gesellschaften gemacht wird, zeigten sich wiederholt Schwierigkeiten bei der Feststellung der in Ungarn erfolgten Versicherungen. Seit 1895 sind aber endlich feste Grundsätze durchgeführt und wird die Statistik der Versicherungen regelmäßig fertiggestellt. Die Ergebnisse sind im Jahrbuch veröffentlicht. Die Lebensversicherung, die Unfallversicherung, die Feuer- und Hagelversicherung bilden den Gegenstand der Bearbeitung. Im Jahre 1910 betrug die Kapitalversicherung des Lebensversicherungszweiges 591 046 Versicherungen mit der versicherten Summe von 1713 Mill. Kronen; 1890 Rentenversicherungen im Werte von 2485 Mill. Kronen; 44 103 Unfallversicherte, und zwar für den Todesfall mit der Versicherungssumme von 571 Mill. Kronen, für ständige Arbeitsunfähigkeit 842,6 Mill. Kronen und für leichtere Unfälle von 840 000 Kronen; Kumulativversicherungen bestanden für 41 762 Personen mit der Versicherungssumme von 100,2 Mill. Kronen. Die Feuerversicherung erreichte die Summe von 12 713 Mill. Kronen, wovon auf Budapest allein 12 278 Mill. Kronen

fallen. Die Hagelversicherung zeigt die Summe von 443 Mill. Kronen. Im Zusammenhang mit dem Versicherungswesen steht die Aufnahme der Feuerschäden. Das statistische Amt beschäftigt sich mit diesen Schäden bereits seit dem Jahre 1870. Die Daten werden monatlich und dann im statistischen Jahrbuch jedes Jahr veröffentlicht.

Das Unterrichtswesen bildet den Gegenstand sorgfältiger Aufnahmen. Direkte Daten sammelt das statistische Amt über die Schulpflichtigen, die sich in die Schule nicht einschreiben ließen; dann über die verschiedenen Anstalten des Elementarunterrichts, also über Kinderbewahranstalten, tägliche Volksschulen und Fortbildungsklassen, über die Lehrlingsschulen und Fachschulen der Lehrlinge, über die höheren Volks- und Bürgerschulen, dann die mit diesen Schulen in Verbindung stehenden weiblichen Handelsschulen, Arbeitsschulen und Slöidkursen; endlich die Schulen zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Volksschullehrern. Ebenfalls direkte Aufnahmen von statistischen Daten erfolgen bei den Mittelschulen und zwar den Gymnasien, Realschulen und den höheren Töchterschulen. Die übrigen Lehranstalten sind einstweilen noch nicht in das Netz des direkten Verkehres mit dem statistischen Amte gezogen und erhält das Amt die nötigen Daten von seiten der betreffenden Oberschulbehörden. Die Ergebnisse der Unterrichtsstatistik werden jährlich im statistischen Jahrbuch mitgeteilt. Danach bestanden in Ungarn im Jahre 1910

	Anstalten	mit Lehrern	mit Schülern
Kindergärten	2 792	4 190	243 104
Volksschulen:			
Elementarschulen	18 037	35 456	2 717 191
Lehrlingsschulen	666	5 364	100 147
höhere Volksschulen	12	78	668
Bürgerschulen	491	5 462	85 811
Schulen für Kindergärtnerinnen . .	10	76	487
Präparanden	95	1 180	10 174
Mittelschulen	266	5 457	82 030
Höhere Schulen	62	1 173	15 130
Fachschulen:			
Landwirtschaftl. Lehranstalten .	60	409	2 296
Bergbauschulen	6	54	295
Gewerbe- und Handelsschulen .	160	1 745	1 7381
Kunstschulen	49	517	8 651
Militärische Lehranstalten . . .	15	376	2 185
Hebammenschulen	13	43	885
Andere Fachschulen	15	164	961
Gefängnisschulen	46	60	6 205
Humanitätsanstalten	200	1 126	61 702

Die Verhältnisse der Kirchen werden durch das statistische Amt im direkten Verkehr mit den Kirchenbehörden aufgenommen und jährlich

im statistischen Jahrbuch, sowie auch die einzelnen Ergebnisse der verschiedenen Humanitätsanstalten veröffentlicht. —

Bezüglich der Justizstatistik erhält das statistische Amt die Daten über die Zivilprozesse von seiten des Justizministeriums mit Ausnahme jener über die Ehescheidungen, die das Amt direkt durch Individualkarten im Wege der Matrikelämter sammelt. Die Kriminalstatistik wird heute direkt durch die Kreisrichter und Gerichte dem statistischen Amte nach Angabe des Amtes zusammengestellt. Die Ergebnisse finden im statistischen Jahrbuch ihre Veröffentlichung.

Eine große Arbeit leistete das statistische Amt durch die Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählungen zum Zwecke der Feststellung der seit sechs Jahren auf der Tagesordnung stehenden Wahlrechtsreform. Die Ergebnisse dieser Arbeit betreffend die Zahl der über 20 Jahre alten Männer wurden auf Grund des Jahres 1904 in der Beilage des Gesetzentwurfes zur Wahlreform mitgeteilt. Die Daten aus der Volkszählung des Jahres 1910 sind jetzt in Arbeit. —

Erwähnt soll noch werden, daß besondere Aufnahmen über den Stand der größeren öffentlichen und privaten Bibliotheken im Jahre 1884, über die Volksernährung zu einem größeren Werk des seinerzeitigen Chefs des Amtes Karl Keleti, über die Vereine des Landes im Jahre 1878, über die Verhältnisse der autonomen Verwaltungskörper, endlich über die Wässer (Flüsse und Bäche) erfolgten und auch veröffentlicht wurden. —

In diesem schilderten wir — auf Grund einer Publikation des statistischen Amtes »Über die Tätigkeit des königlichen ungarischen statistischen Zentralamtes (1871—1911)« — das 40jährige Wirken der ungarischen amtlichen Statistik. Es wäre jedoch die Darstellung nicht vollständig, wenn wir nicht Erwähnung täten von der Stellung, die das ungarische statistische Amt im Rahmen der internationalen Statistik einnahm und auch heute einnimmt. Seinerzeit als noch die internationalen statistischen Kongresse abgehalten wurden, war Ungarn durch den Chef des Amtes und durch mehrere hervorragende Professoren regelmäßig vertreten, im Jahre 1876 ist der Kongreß in Budapest abgehalten worden und fielen natürlich alle Vorarbeiten und die Leitung des Kongresses auf das ungarische statistische Amt; nachdem die internationalen Kongresse nicht mehr abgehalten wurden und die statistischen Ämter sich wiederholt in internationalen Kommissionen beraten, erscheint das ungarische Amt ebenfalls pünktlich in den Beratungen und hilft redlich mit die Beschlüsse, die hauptsächlich die einheitlichen Aufnahmen auf den verschiedenen Gebieten der Statistik bezwecken, durchzuführen und namentlich in Ungarn zur Geltung zu bringen. Das ungarische statistische Amt ist somit ein geachtetes Mitglied der inter-

nationalen Statistik und dient jedem Amte anderer Staaten mit Zuverlässigkeit bei allen Anfragen.

Die Stellung des statistischen Amtes in Ungarn selbst erhebt sich weit über ähnliche Ämter des Auslandes. Durch das Gesetz vom Jahre 1897 wird die Regierung verpflichtet das statistische Jahrbuch — also die Hauptergebnisse der periodisch gesammelten Daten in systematischer Form zusammengestellt — jährlich dem Parlamente vorzulegen. Bei diesem Anlasse hat jedes Ministerium gleichsam als Kommentar zu den betreffenden Daten seines Ressorts einen eingehenden Bericht zu erstatten. Diese Berichte erscheinen mit dem statistischen Jahrbuche in einen Band vereint. Das statistische Amt liefert auf diese Weise sozusagen den »Geschäftsbericht« der Regierung an die gesetzgebenden Körperschaften.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß die Publikationen des ungarischen Amtes auch in einer ungarischen und deutschen Ausgabe erscheinen und somit auch für das Ausland zugänglich sind.

Die erste staatliche direkte Steuer¹.

Ein Beitrag zur europäischen Steuergeschichte.

Von Dr. phil. Bálint Hóman.

I.

DAS Steuerwesen und die damit verwandten Erscheinungen stehen in organischem Zusammenhang mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und den Erscheinungen des sozialen Lebens und sind daher auch nur im Zusammenhang mit jenem zu behandeln. Dieser Grundsatz kommt in erster Linie bei steuergeschichtlichen Forschungen zur Geltung, denn oft sind schwerverständliche Phänomene der geschichtlichen Entwicklung überhaupt unauflösbar, wenn man das Finanzwesen von den sonstigen Faktoren des Staatslebens abgesondert einer selbständigen Untersuchung unterzieht. Die Steuergeschichte bewegt sich innerhalb viel weiterer Grenzen, als ihre Benennung es vermuten ließe, sie zieht auch Erscheinungen in den Bereich ihrer Interessen, die der modernen Anschauung entsprechend weder dem Ideenkreise der Steuerkunde, noch dem der Staatsökonomie angehören².

¹ Vorgetragen in der Sitzung vom 11. März 1912 der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest.

² In steuergeschichtlichen Arbeiten ist der rein finanziellen Auffassung gegenüber die Auffassung schon seit längerem zur Geltung gekommen, die man als

Die Steuern und die staatlichen Einkünfte im allgemeinen dienen zur Deckung des Staatsbedarfes.

Der Staat entsteht stets Machtzwecken entsprechend, daher schließt der Begriff stets Elemente der rohen Gewalt, der militärischen Macht in sich. In seiner ersten Erscheinungsform ist ein jeder Staat ein Gebilde von militärischem Charakter, dementsprechend ist sein erster Bedarf der Kriegsbedarf; ja selbst in den der Staatenbildung vorangehenden Zeiten, so lange die Funktionen des Gemeinwesens von kleineren politischen Kommunitäten (Stamm, Geschlecht) verrichtet werden, tritt als gemeinsamer Bedarf — der Einheit der Stämme (Völkerschaften) und Geschlechter (Sippen) zuerst Ausdruck verleihend — die Aufstellung des für den Krieg nötigen Menschenmaterials auf.

Die Staatsgewalt, das heißt, die in den Anfangsstadien der Entwicklung mit jener gleichbedeutende königliche Gewalt übernimmt bei ihrer Entstehung die Verwaltungsfunktionen der niederen Kommunitäten; damit stellen sich die Bedürfnisse der Verwaltung ein, die — da die primitive Verwaltung größtenteils kriegerischen Zwecken dient — teilweise ebenfalls als militärische Bedürfnisse aufzufassen sind.

Infolge des engen Zusammenhanges zwischen Staat und Gesellschaft wurde die Deckung dieser Bedürfnisse auf die Gesellschaft übertragen, andererseits hat die intensive Mitwirkung der Gesellschaft bei der Verrichtung der Funktionen des Gemeinwesens neue staatliche Bedürfnisse entstehen lassen. Der Staat, beziehungsweise der König, bedarf zur Konsolidierung seiner zentralen Gewalt der die Funktionen des Gemeinwesens verrichtenden Gesellschaft gegenüber einer Kraft, durch die er sich von jener bis zu einem gewissen Grade unabhängig erhält, beziehungsweise durch die er die Mitglieder der Gesellschaft mit sich selbst enger verknüpft. Das erstere erreicht er durch den Unterhalt besoldeter oder bezahlter Heeresmacht, das letztere indem er materielle Vorteile gewährt. Zu beiden Zwecken bedarf er des Geldes.

Neben dem Kriegs- und Verwaltungsbedarf reiht sich als Dritter der finanzielle Bedarf, der — insofern er dazu dient Machtzwecke zu er-

die geschichtliche bezeichnen könnte (vgl. Clamageran: *Histoire de l'impôt en France*. Paris 1867. Vocke: *Geschichte der Steuern des Britischen Reichs*. Leipzig 1866 usw.). Diese Richtung gewinnt auch in der neueren deutschen steuerkundlichen Literatur an Raum; vgl. Schäffle: *Die Steuern*. I, II. Leipzig 1895—97; Schönberg: *Handbuch der politischen Ökonomie* III. 1. Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Tübingen, 1897 und A. Wagner: *Finanzwissenschaft*. 2. Aufl. II. Bd. *Allgemeine Steuerlehre*. III. 1. Bd. *Steuergeschichte*, Leipzig, 1890—1910. In der ungarischen steuergeschichtlichen Literatur haben besonders die finanzgeschichtlichen Monographien von Acsády und Thallóczy, die skizzenhafte Abhandlung von L. Hegedűs über die Entwicklung des direkten Steuerwesens in Ungarn in *Közgazdasági Szemle*. 1900 und J. Illés: *Az Anjoukori társadalom és az adózás*. Budapest 1900, die erwähnten Gesichtspunkte betont.

reichen — obwohl der Form nach verschieden, dem Wesen nach als Kriegsbedarf aufzufassen ist. Die Staatsfinanzen erscheinen als Subsidien des Kriegswesens und dienen auch im Laufe der späteren Entwicklung in erster Reihe stets zur Unterstützung der militärischen Verwaltung.

Die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse wird durch die Teilnahme der gesellschaftlichen Klassen an den öffentlichen Funktionen erzielt. Die einzelnen Klassen jedoch entsprechen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen — auf den niederen Stufen geschichtlicher Entwicklung — nicht auf die nämliche Weise, sondern ihrer wirtschaftlichen und politischen Lage entsprechend. Die vornehmeren tragen durch amtliche Tätigkeit in der organisierten Verwaltung und durch persönliche Kriegsdienste, die unteren Klassen durch materielle (finanzielle) Leistungen zu der Deckung der staatlichen Bedürfnisse bei. Dementsprechend sind die zur Deckung staatlicher (finanzieller, militärischer und gubernatorischer) Bedürfnisse bestimmten finanziellen Leistungen und militärische (gubernatorische) Dienst in jener Epoche verschiedene Gesellschaftsklassen betreffende, aber ihrem Wesen nach identische Lasten.

Der enge Zusammenhang zwischen finanziellen und kriegerischen Leistungen, beziehungsweise deren identischer Charakter und die Verschiedenheit der einzelnen Gesellschaftsklassen betreffenden staatlichen Lasten erklären gewisse Widersprüche, die zwischen dem theoretischen Steuerwesen und der geschichtlichen Entwicklung hervortreten.

Nach primitiven Begriffen waren die höheren Gesellschaftsklassen neben ihren militärischen Verpflichtungen zu dem Tragen von finanziellen Lasten, die andere Klassen der Gesellschaft drückten, nicht zu verpflichten. Deshalb konnte der Staat ihre ökonomischen Kräfte nur mittelbar, durch die Übertragung von Kriegslasten sich nutzbar machen. Adelige, die ein gewisses Vermögen besaßen, wurden ihren ökonomischen Kräften entsprechend außer den persönlich zu leistenden Kriegsdiensten dazu angehalten, für den Unterhalt gut gerüsteter Krieger zu sorgen. Indem die Ursache als Wirkung aufgefaßt wurde, — erscheint die grundherrliche Besteuerungsbefugnis als eine durch die Verpflichtung der Soldatenstellung begründete Gegenleistung und darum haben, im Gegensatz zu den späteren privatwirtschaftlichen Leistungen, die primitiven grundherrlichen Steuern einen gewissen staatsrechtlichen Charakter. Da die verschiedenen Klassen der Gesellschaft an der Verrichtung der öffentlichen Funktionen in verschiedenen Formen Anteil nehmen, üben die der zeitgenössischen Auffassung nach höhere (militärische) Funktionen verrichtenden Klassen den niedrigere (finanzielle) Funktionen

verrichtenden Klassen gegenüber Besteuerungsrechte aus. Mit anderen Worten, ein Teil der Leistungsfähigkeit der niederen Gesellschaftsklassen wird zugunsten der durch militärische Lasten Staatsdienste verrichtenden Klassen verwendet¹.

Als eine Folge der verschiedentlichen Tätigkeit der Klassen der Gesellschaft in den verschiedenen Zweigen der Gemeinfunktionen erscheint der individuelle Charakter der mittelalterlichen Steuern. Da die ganz freien, Kriegsdienste leistenden Volkselemente mit finanziellen Leistungen nicht belastet werden konnten, kann von einer allgemeinen Steuer in dem heutigen Sinne auf den Anfangsstufen der geschichtlichen Entwicklung nicht die Rede sein².

Der Lehre der Steuertheorie entsprechend ist — im Gegensatz zu der für eine Gegenleistung entrichteten Gebühr — »die Steuer ein von Privatwirtschaften zugunsten einer finanziellen Macht ohne irgendwelche Gegenleistung geleisteter Beitrag«. Das Prinzip des Entfallens einer Gegenleistung kommt jedoch erst im Laufe der späteren Entwicklung mit der entwickelteren Auffassung der Staatsgewalt zur Geltung. In der geschichtlichen Entwicklung erscheint jede Steuer als eine für irgendwelche Gegenleistung entrichtete Gebühr, deren gebührenartiger Charakter erst im Laufe der Zeit verschwindet³. Infolge des engen Zusammenhanges mit dem Kriegswesen ist die Umgestaltung von Leistungen der zu Kriegsdiensten nicht verpflichteten Volkselemente zu Steuern am häufigsten⁴. Auf den Anfangsstufen

¹ Über die grundherrlichen Besteuerungsbefugnisse und deren Ursprung vgl. die Arbeiten von Hegedüs und Illés a. a. O.

² Vgl. Wagner, a. a. O. III. 1. S. 18.

³ Über die Umgestaltung der Gebühren zu Steuern und über den gebührenartigen Charakter der Steuern vgl. Wagner, a. a. O. II. S. 62—66, 48—49 und die historischen Beispiele in Bd. III. 1. Ferner Illés, a. a. O. S. 49—50; Hegedüs: Adóelmélet. Budapest, 1898. S. 6 ff.

⁴ Die in englischen, französischen, deutschen und ungarischen Ländern unter der Benennung »tallagium, terragium, census« bekannten Leistungen privatrechtlichen Charakters sind aus der Grundpacht; das englische monetagium, das in Schlesien beständige Münzgeld, und die aus dem ungarischen *lucrum* ausgestaltete Portalsteuer sind aus den Münzgebühren entstanden; das englische *scutage* und *danegeld* (*hydage*, *carucage*), die fränkischen und französischen *adiutoria*, *heristura* und die *exactio*, die deutsche *Bede*, das böhmische *pomoc* und die ungarische *collecta* tragen in ihrer ersten Erscheinungsform den Charakter von Militärbefreiungstaxen an sich. St. Dowell: A history of taxation and taxes in England. Vol. I. London, 1884. S. 11, 16, 39, 41, 57. — Vocke, a. a. O. S. 172, 276, 461; Clamageran, a. a. O. I. S. 180, 200, 259, 279; Wagner, a. a. O. Bd. III, 1. S. 41, 46, 48; Roepell: Geschichte Polens. I. Hamburg 1840. S. 321; H. Jireček: Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag, 1866. Bd. I. 2. S. 83; Inama-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgeschichte III. 2. Leipzig 1901. S. 371. Den Charakter einer Militärbefreiungstaxe der *Bede* hat — der Auffassung von Zeumer und Below entgegen — Eichhorn, Maurer,

der geschichtlichen Entwicklung kennen wir keine Steuer in dem Sinne von heute, sondern nur Gebühren. Darum ist von geschichtlichem Standpunkt aus die Theorie der älteren Schriftsteller als sehr wohl begründet aufzufassen, in deren Sinne die Steuer stets als ein Beitrag für gewisse Gegenleistungen des Staates gegolten hat.

Neben dem engen Zusammenhang der Finanzsachen mit den anderen Zweigen der Staatsverwaltung und des gesellschaftlichen Lebens müssen bei steuergeschichtlichen Forschungen auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht genommen werden. Den Stufen der ökonomischen Entwicklung entsprechend erscheinen auch die finanziellen Leistungen in verschiedentlichen Formen. Eine und dieselbe Leistung wird bei Völkern von verschiedenen Kulturstufen oder in verschiedenen Epochen als Kopfsteuer, Grundsteuer oder als Einkommensteuer geleistet; in der Form von Naturalien oder Geldabgaben; sie mag als eine einheitliche Summe von ganzen Stämmen, Geschlechtern gemeinschaftlich entrichtet werden, oder als eine die einzelnen betreffende Belastung erscheinen, ohne im wesentlichen eine Veränderung zu erfahren.

Indem wir diesen Umstand und den besagten engen Zusammenhang zwischen Kriegs- und Finanzwesen in Betracht ziehen, ergibt es sich, daß in der geschichtlichen Entwicklung persönlich geleistete Kriegsdienste und die verschiedensten (Naturalien- oder Geld-)Leistungen, verschiedentliche Formen der nämlichen Belastung sein können¹.

Die ökonomische Entwicklung der Völker — besonders in den primitiven Epochen — entspricht in großen Zügen den analogen wirtschaftlichen Evolutionen. Die Steuergeschichte bietet viele Beispiele²

Waitz und Schröder folgend Kogler in seiner Abhandlung »Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol« (Arch. f. öst. Gesch., Bd. 90, 1901) treffend hervor gehoben. Ähnlich auch Wagner, a. a. O. III. 1. S. 73—76. Über die fränkische Steuer Clamageran, a. a. O. I. S. 182: »les Francs dispensés du tribut proprement dit, mais tenus d'acquitter la charge du service militaire.« Vocke schreibt über das danegeld a. a. O. S. 172 und 480 f., die Kriegsdienste Leistenden hätten es nicht zu entrichten gehabt, dahingegen waren auch Adelige dazu verpflichtet. Auf den Ursprung der ungarischen außerordentlichen Steuern (collecta, exactio, subsidium) als Militärbefreiungstaxen deuten die »collecta iudiciorum exercitus« oder »iudicium exercitus« erwähnenden Quellen hin, die laut § 7 der goldenen Bulle auch von Adeligen entrichtet wurden. Vgl. Eckhart: A királyi adózás története Magyarországon 1323—ig. Arad 1908. S. 547. Über den taxativen Charakter der bei den Mauten und Fähren eingenommenen Verzehrungssteuern s. III. 1. S. 57 f.

¹ Vgl. Wagner a. a. O. S. 247—290 und seine Bemerkungen über den naturalwirtschaftlichen Charakter des Kriegsdienstes III. 1. S. 41.

² Die mittelalterliche Steuergeschichte weist in England und in Ungarn eine fast gesetzmäßige gleichartige Entwicklung auf. Zur Veranschaulichung mögen hier die

zur Erhärtung des Satzes, daß ähnliche ökonomische Bedingungen die Ausgestaltung ähnlicher Institutionen fördern. Hinsichtlich der Art der Leistungen ist es von besonderer Bedeutung den Kulturgrad zu er-messen, bei dem sie zustande gekommen sind, denn nur auf Grund dessen ist der analoge Charakter der in den verschiedenen Ländern vorkommenden Steuererscheinungen festzustellen.

Fassen wir die Lehren zusammen, die von den in der Steuergeschichte maßgebenden Prinzipien abzuleiten sind: den identischen Charakter der Leistungen — von Äußerlichkeiten ganz abgesehen — bestimmt die Übereinstimmung dreier wesentlicher Umstände: von wem, an wen und welchen Gegenleistungen entsprechend sie entrichtet werden? Mit anderen Worten: welche Gesellschaftsklasse des kulturell zu bewertenden Volkes sie entrichtet, welchen Gegenleistungen entsprechend und an welchen Funktionär der öffentlichen Gewalt?

II.

Es ist eine auffallende und wenig berücksichtigte Erscheinung auf dem Gebiete der vergleichenden Steuergeschichte, daß sich bereits unter den Einnahmen primitiver, mittelalterlicher Staats-haushaltungen streng domanialen Charakters Produkten- und Geldabgaben vorfinden, die alle Merkmale der direkten staatlichen Steuer aufweisen. Über die in einzelnen Ländern — selbst innerhalb kleinerer Gebiete — in verschiedentlichen Formen entrichteten und unter ebenso verschiedenen Benennungen vorkommenden primitiven Steuerleistungen haben sich die Steuerhistoriker zum größten Teil — »wegen der spärlichen und unbestimmten Mitteilungen der Quellen« — sehr zurückhaltend geäußert. Der Grund davon liegt darin, daß man statt einer einheitlichen Darstellung dieser Erscheinungen dieselben als eigenartige territoriale Symptome aufgefaßt und gedeutet hat. — Dowell sagt über das in englischen Quellen nur sehr wenig umschriebene »fumage« nur so viel, es sei ein Überbleibsel längst vergangener Zeiten und »it seems to have been a customary payment to the king for every hearth in all houses, except those of the poor«¹. Inama-Sternegg erklärt den Ursprung der bei den Alemannen üblichen direkten Steuern für unaufklärbar². Mit ähnlicher Zurückhaltung äußerte sich über diese Steuern und über die Stuopha

einzelnen Steuerarten in chronologischer Parallele aneinander gereiht werden: Herdsteuer (fumage, smoke farthing) — Herdsteuer (liberi denarii, fumarii); mone-tagium — lucrum camerae, Portalsteuer; danegeld, hydage, carucage — collecta, exactio, subsidium; tallagium, ¹/₁₀ — terragium, ¹/₉.

¹ a. a. O. S. 12.

² a. a. O. I. S. 200 f.

Waitz¹ und Brunner², über das böhmische »mir« Jireček³, über die russische Herd- und Grundsteuer Strahl⁴. Wagner schenkt diesen Leistungen weniger Beachtung. Die fränkischen Steuern faßt er als Lokalerscheinungen auf und die englischen erwähnt er eben nur: »Rauch- und Herdsteuern sind nicht ganz unbekannt«⁵. Auch Hegedüs erwähnt die Steuer der Halbfreien« das ungarische Rauchgeld nur ganz kurz als die erste direkte Steuer. Waitz, der — im Verein mit Inama-Sternegg — für den privatrechtlichen Ursprung der primitiven fränkischen Steuern eintritt, sieht sich gezwungen, deren staatsrechtlichen Charakter anzuerkennen und ist infolgedessen in seiner Wesensbestimmung sehr schwankend. So schreibt er über das »agrarium« und »pascuarium«: »die allerdings mehr zu jenen privatrechtlichen Leistungen gehören, die aber doch nicht ohne eine gewisse allgemeinere Bedeutung gewesen zu sein scheinen«. An anderer Stelle, wo er für den privatrechtlichen Charakter der »Stuopha« eintritt, heißt es: »es ist kein Grund zu zweifeln, daß hier von früher Zeit her auch die freien Hufenbesitzer zu einer solchen Abgabe verbunden waren, welche die Mitte hielt zwischen freiwilliger Gabe und wirklichem Zins und welche zu den eigentümlichsten Erzeugnissen des Deutschen Altertums gehört«⁶. Ungarische Geschichtschreiber geben die richtige Wesensbestimmung des Rauchgeldes als der ersten staatlichen direkten Steuer an, aber auch sie verbreiten sich nicht über deren Ursprung⁷.

Bei einer umfassenden und einheitlichen Behandlung dieser primitiven Steuererscheinungen gewinnen die Mitteilungen ungarischer Geschichtsquellen eine ganz hervorragende Bedeutung. Während wir in den historischen Denkmalen der westlichen Länder nur schwache Umrisse der primitiven staatlichen direkten Steuern erkennen und über deren Eigenart kaum Aufschluß erhalten können, haben wir über den Charakter und den Ursprung des ungarischen Rauchgeldes auf Grund von

¹ Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II/2 Bd; 3. Aufl. 1882. S. 254 ff.

² Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig, 1892. S. 236.

³ a. a. O. Bd. I. 2. S. 81.

⁴ Strahl, Geschichte des russischen Staates. I. 1832. S. 395.

⁵ a. a. O. Bd. III. 1. S. 437; 185.

⁶ a. a. O. S. 255. Die Auffassung Vockes von dem privatrechtlichen Charakter der englischen Rauchsteuer ist eine vollständig unbegründete Annahme, die auf keiner quellenmäßigen Begründung beruht (a. a. O. S. 461.). Die Theorie einer privatrechtlichen Entstehung dieser primitiven Steuern widerspricht den Quellenberichten und steht auch mit den allgemeinen Normen der Entwicklung des mittelalterlichen Steuerwesens in Widerspruch. Kogler führt in seinem erwähnten Aufsatz über die Bede Zeumer gegenüber aus, daß wir im Mittelalter »auf Schritt und Tritt die Umwandlung öffentlicher Rechte in private verfolgen. . . nicht aber das Umgekehrte«. (a. a. O. S. 444.)

⁷ So Eckhart, a. a. O. S. 14. ff.

aus der Blütezeit jener Steuer stammenden Quellen klare Kenntnisse. Das Gesetzbuch von König Koloman, dem Bücherfreund (1095—1116), das zu den wertvollsten Denkwürdigkeiten nicht allein der ungarischen, sondern der gesamten europäischen Geschichte gehört, enthält bedeutende Verfügungen über das staatliche Finanzwesen. Es regelt mit deutlichen Verordnungen die Leistungsart des Rauchgeldes und klärt auch über dessen Ursprung auf.

Die Gesellschaft der in Geschlechts- (Stammes-)Verfassung lebenden Völker ist eine einheitliche. Die freien Mitglieder des Geschlechts sind alle gleichberechtigte Individuen der Gesellschaft und nehmen in gleicher Weise an der Verrichtung der öffentlichen Funktionen teil, sowohl in der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Geschlechtes (Stammes), als auch durch Dienste in der gemeinsamen Heeresorganisation aus Machtrücksichten miteinander verbündeter Stämme. Ein jeder, der außerhalb des Stammeverbandes steht, ist fremd und selbst wenn er infolge der Ungunst des Waffenglückes mit den das Volk und die Gesellschaft ausmachenden Stämmen in engeren Zusammenhang, in ein Verhältnis der Abhängigkeit gerät, wird er, der Stammesorganisation nicht angehörig, als ein außerhalb der Gesellschaft stehender, als Knecht betrachtet.

Von den, durch die Ausgestaltung der königlichen Macht, beziehungsweise der gleichbedeutenden Staatsgewalt entsprungenen staatlichen Bedürfnissen haben diejenigen der Landesverteidigung und der Verwaltung die aus der Gesamtheit der freien Stammesangehörigen entstandenen (adeligen, ritterlichen, kriegerischen) Gesellschaftsklassen durch persönliche Teilnahme versehen. Dieses Element war jedoch zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse nicht nutzbar zu machen. Einerseits stand das Entrichten finanzieller Leistungen nach der mittelalterlichen Auffassung, als den Anschauungen primitiver Völker entsprechend, überhaupt mit der Vollfreiheit in direktem Widerspruch¹. Andererseits und insbesondere — wie oben ausgeführt — bedurfte der Staat eben der Macht jener Verwaltungs- und -Verteidigungsfunktionen verrichtenden Volksschichten gegenüber der finanziellen Einkünfte, konnte sich somit diese nur aus einer von jenen unabhängigen Quelle beschaffen.

¹ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 2. Aufl. Leipzig, 1906. S. 351 ff. Vgl. Waitz, a. a. O. II. 2. S. 256 u. 272; Illés, a. a. O. S. 85; Wagner, a. a. O. II. S. 287; Clamageran, a. a. O. I. S. LXIII; Wagner, a. a. O. III. S. 18: »Dagegen fehlen, der antiken wie der mittelalterlichen und der noch später andauernden Auffassung von der persönlichen Vollfreiheit gemäß, allgemeine Personalsteuern insbesondere gleiche Kopfsteuern und dergl. für die Bürger; auch ein beachtenswerter typischer Punkt für die Steuergeschichte.« Selbst im Laufe der späteren Entwicklung wurde die Klasse der militärische Dienste Leistenden nur bei außergewöhnlichen Gelegenheiten erhobenen Zahlungsleistungen von streng gebührendem Charakter unterworfen.

Widrigenfalls wäre seine Abhängigkeit von der alle Mittel der öffentlichen Gewalt in einer Hand vereinigenden Gesellschaftsklasse nur noch verstärkt worden. Als eine, von der Kriegsdienste leistenden Gesellschaft unabhängige Geldquelle entbot sich das wirtschaftliche Leistungsvermögen der, mit der freien Gesellschaft — infolge kriegerischer Ereignisse — in Verbindung geratenen, doch außerhalb derselben stehenden Fremden, oder von Fremden abstammenden hörige Volkselemente. Eine in allen Epochen der Finanzgeschichte bekannte Erscheinung bildet die Abwälzung eines gewissen Teiles staatlicher Lasten auf fremde, dem Staatsorganismus nicht enge, oder überhaupt nicht angehörende Ökonomien¹. Bereits auf der primitivsten Stufe staatlicher Entwicklung finden wir Beispiele dieser Erscheinung. Das erobernde Volk fordert dem unterworfenen gewisse materielle Leistungen ab, die jedoch nicht einer Ausbeute der Unterworfenen ohne Gegenleistung gleichkommen², sondern der friedlichen Duldung halber, um ein neues Wort dafür zu gebrauchen, — als Toleranzgebühr entrichtet werden.

Eine solche Kriegsexaktion von dem Charakter einer Toleranzgebühr war die unter der Benennung *tributa*, *inferenda* bekannte, von germanischen Stämmen dem Frankenkönig entrichtete Abgabe. Die Burgunder, Langobarden, Aquitanen, Basken, Thüringier, Sachsen, Venezianer, die Einwohner der Bretagne sowie die unterworfenen slavischen Volksstämme waren alle zu der Entrichtung einer jährlichen (in Geld oder Produkten geleisteten) Zubeße verpflichtet³. Ganz ähnlicher Natur ist die in der Maingegend unter der Benennung *steora* oder *ostarstuopha* um die Osterzeit fällige jährliche Abgabe⁴. Die Polen zahlten den böhmischen Machthabern seit 1054 eine jähr-

¹ Wagner II. S. 263 und 283 erwähnt die Erscheinung unter den außerordentlichen finanziellen Hilfsquellen und weist auf das Schutgeld in Athen, auf die Ausbeutung der römischen Provinzen, auf die Steuern unterjochter mittelalterlicher, und die Kriegssteuern moderner Staaten als Beispiele hin.

² So faßt es Wagner, a. a. O. II. S. 48 von ethischem Standpunkt m. E. richtig auf. Die Geschichte lehrt allerdings, daß in dem Kampf um's Dasein das Kriegsglück entscheidet, welches Volk das lebensfähigere ist; der Stärkere ist sodann — im Sinne des in Kriegsfällen stets gültigen Faustrechts — befugt, nach Gutdünken wider den Unterworfenen vorzugehen, dessen Leben auch seiner Willkür preisgegeben ist.

³ Waitz, a. a. O. II. 2. (3. Aufl.) S. 250 ff. und IV. (2. Aufl.) S. 103 ff.; Inama-Sternegg a. a. O. I. S. 199 ff.

⁴ So faßt es Waitz, a. a. O. II. 2. S. 254 und Inama-Sternegg a. a. O. I. S. 200 auf. Brunners Erklärung, der die *ostarstuopha* als eine freiwillige Gabe ansieht, ist m. E. nicht recht begründet. Neuestens hat Rosenstock: Herzogsgewalt und Friedensschuß. Breslau, 1910. S. 99 ff. Rübel gegenüber ausgeführt, daß die Franken keinesfalls die *ostarstuopha* gezahlt haben und daß diese das Tribut unterjochter Völker gewesen ist.

liche Steuer¹ und auch aus Rußland ist uns ein solches tributum bekannt².

Diese Toleranzgebühren waren über das unterworfenen Volk oder den Stamm in einer Summe verhängt worden und die Verantwortung dafür trug in erster Reihe das Oberhaupt der besiegten politischen Einheit, der Stammesfürst, oder König³. Im Laufe der Zeit, indem der Erobernde und der unterworfenen Volksstamm in engere Verbindung traten und das unterjochte, bereits als ein Teil des Staatsgebietes angesehen wurde, wurden die vorerst in einer Summe verhängten Lasten unter den Einwohnern verteilt und in nach Köpfen und Familien zu entrichtenden Leistungen verwandelt⁴.

Es ist auch vorgekommen, daß der Eroberer die Last der Toleranzgebühr von Anfang an über die einzelnen verhängte. Das geschah, wenn die Eroberung sogleich nach der Unterjochung als organischer Teil dem siegreichen Staate einverleibt worden ist. Als der Russenfürst Oleg die Gegend um Kiew eroberte und gleichzeitig den Schwerpunkt seines Reiches in jene Gegend verlegte, verhängte er über die in der Umgebung von Kiew heimischen slavischen Stämme die Entrichtung eines Marderfelles für jeden Herd — wie eine altrussische Quelle es bezeichnet — um des Friedens halber⁵. Die für die russische und die der verwandte böhmische Steuer übliche Bezeichnung einer Friedensabgabe (*mir*) ist ein eklatanter Beweis für deren toleranzgebührartigen Charakter.

Ahnlich findet sich die Toleranzgebühr bereits anfänglich in der Form einer individuellen Leistung in dem gallisch-römischen Teil des Frankenreiches. Die primitiven Leistungen der übrigen von germanischen Stämmen bewohnten Gegenden, ob sie den einzelnen, oder ganzen Stämmen auferlegt waren, sind auf dem Gebiete des alten Gallien gänzlich unbekannt. Andererseits bestand hier — nach der übereinstimmenden Meinung der Fachgelehrten — die Verpflichtung einer, von

¹ Jireček, a. a. O. I. 2. S. 90.

² Strahl, a. a. O. I. S. 144 f. Auch die moderne russische Geschichtsschreibung leitet den Ursprung der russischen Steuern von dem Tribut unterjochter Völker ab. (Vgl. E. Krajnyák über das Pokrovszkysche Werk in Századok, 1912. S. 362.)

³ So Waitz, a. a. O. über die Steuern der Herzoge von Benevent und Cantabriem.

⁴ Waitz (a. a. O. II. 2. S. 254 ff. und IV. S. 113) gibt die nämliche Erklärung über die *stuopa* der Rheingegend, die Steuern der Alemannen und möglicherweise über den in der Bretagne üblichen Censur. Vgl. Inama-Sternegg a. a. O. I. S. 200 ff.

⁵ Strahl, a. a. O. I. S. 68; Rambaud: Geschichte Rußlands. Berlin, 1886. S. 71. Jireček führt a. a. O. S. 79 die Quelle an, laut der Oleg *mir-dlja* (*pacis causa*) diese Steuer ausgeschrieben hat.

dem Steuersystem der römischen Provinzen abgeleiteten¹ Kopfsteuer. Die freien Franken waren — von einzelnen widergesetzlichen Besteuerungsversuchen abgesehen² — niemals der Censuspflichtigkeit unterworfen, die ein genügender Beweis minderer Freiheit ist³. Entrichtet wurde die Steuer den erobernden Frankenkönigen von den nämlichen Provinzialen, die sie früher den römischen Kaisern gezahlt haben, aber dieselbe ist um die Zeit bereits als eine, der Toleranzgebühr der übrigen Provinzen und Völkerschaften entsprechende Leistung anzusehen.

Völker von bedeutender staatsbildenden Befähigung, wie es auch die Franken waren, haben eine natürliche Neigung alle lebensfähigen fremden Institutionen anzunehmen, die sich den Rahmen ihres eigenen Staatslebens anpassen lassen, aber andererseits ändern sie die so eingebürgerten Institutionen der eigenen kulturellen und ökonomischen Entwicklung entsprechend allmählich ab. Die Franken haben die Bevölkerung der eroberten Provinzen sich tributpflichtig gemacht und natürlich haben sie dabei in Gallien, wo die große Organisation des römischen Steuersystems unversehrt bestand, diese benutzt, nämlich weiterhin aufrecht erhalten haben⁴.

Die ökonomische Ausnutzung der nach der Auffassung der Zeit außerhalb der Gesellschaft stehenden Elemente hat schon in den der Staatenbildung vorhergehenden Zeiten begonnen. Von dem Zeitpunkt angefangen, da die erobernden Stämme und Geschlechter — infolge höherer kultureller und wirtschaftlicher Ansprüche — die in dem Daseinskampf gefallenen Feinde nicht mehr vernichten, sondern als Sklaven zur

¹ Clamageran, a. a. O. I. S. 6 ff. und 118 ff.; s. Wagner, a. a. O. III. S. 39 ff.; Waitz, a. a. O. II. 2. S. 259 ff.; Brunner, a. a. O. II. S. 234; Meister: Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig, 1907. S. 63.

² Waitz, a. a. O. II. 2. S. 273 ff.; Brunner, a. a. O. II. S. 234.

³ Brunner, a. a. O. I. 2. Aufl. S. 351 ff.; s. Waitz, a. a. O. II. 2. S. 272; Wagner, a. a. O. II. S. 287.

⁴ Waitz (a. a. O. II. 2. S. 259 ff.) und besonders Brunner (a. a. O. II. S. 234) betonen, der Census sei unter fränkischer Herrschaft ganz umgewandelt worden und habe anderen Institutionen gleich einen privatrechtlichen Charakter angenommen. Die Umwandlung hat sich in der Tat vollzogen, aber sie äußert sich bloß in der Veränderung der steuernden Macht und in der, durch die Einwanderung der steuerfreien Franken beschränkten Allgemeinheit der früher allgemeinen Steuern. Ihrem Wesen nach ist die provinzielle Kopfsteuer und Grundsteuer auch nur eine von hörigen Völkern erhobene Toleranzgebühr. (Vgl. Wagner, a. a. O. II. S. 52, 263 und III. 24 ff.), wir müssen uns also Waitz gegenüber, der die Umwandlung des Census in eine Leistung von privatrechtlichem Charakter vertritt, Clamageran anschließen, der den Census als eine im Frankenreich erhaltene und im Laufe des VII.—VIII. Jahrhundert tatsächlich bestehende staatliche direkte Steuer auffaßt. (Insbesondere a. a. O. S. 132 ff.) Vgl. Wagner III. S. 43. Die von Waitz angenommene Umwandlung privatrechtlichen Charakters hat später stattgefunden.

Mehrung des eigenen Wohlstandes nützen, sehen wir mit der Toleranzgebühr höriger Völker identische Erscheinungen ins Leben treten. Geschlechter und Stämme üben, obwohl in primitiverer Form und in beschränkterem Wirkungskreis, die nämlichen Funktionen aus, wie auf einer höheren Stufe der Entwicklung der Staat. Wenn also die Glieder der Funktionen der öffentlichen Gewalt ausübenden Geschlechter einen Teil der Erzeugnisse im Kriege unterjochten Fremden, Sklaven beschlagnahmen, bildet das dem Wesen nach eine mit der oben beschriebenen Toleranzgebühr identische Leistung. Wir wissen aus gleichzeitigen Quellen, daß die in Lebedia nomadisierenden, noch in Stammesverfassung lebenden Magyaren »die um sie herum lebenden slavischen Stämme mit aus Produkten bestehenden schweren Steuern belastet haben¹«. Ähnlich sind die in der Flut der Völkerwanderung auf römisches Gebiet eindringenden germanischen Stämme vorgegangen. Die Ostgoten, die Langobarden in Italien, die Vandalen in Afrika und die Westgoten in Spanien haben einen Teil (gewöhnlich ein Drittel) der Produktion der geduldeten römischen Bevölkerung für sich in Beschlag genommen².

Im Kreise der außerhalb der freien Gesellschaft stehenden Elemente hat sehr früh eine bestimmte Differenzierung eingesetzt, die sie in zwei scharf unterscheidbare Schichten teilte. Neben der Abhängigkeit der mit der Geschlechtswirtschaft eng verbundenen und den Tieren und Mobilien ähnlich dem Privatvermögen angehörenden eigentlichen Leibeigenen kamen die sogenannten Knechte in eine unvergleichlich günstigere Lage. Sie schuldeten bloß einen bestimmten Teil ihrer jährlichen Produktion oder bestimmte Dienstleistungen, nach deren Entrichtung sie über ihre Einkünfte und Person frei verfügen konnten. Die Staatsgewalt hat diese Volksschichte zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erkoren und nahm ihrer Gliederung entsprechend ihre Leistungsfähigkeit in zweierlei Weise in Anspruch. Indem dem bereits auf den primitivsten Stufen des staatlichen Wirtschaftslebens geltenden Prinzip, daß auf dem Gebiete der zentralen Macht herrenloses Gut, sei es Land, Tier oder Volk, nicht bestehen kann, Wirksamkeit verschafft wurde, zog die Staatsgewalt alle mehr oder weniger unabhängig lebenden, mit den Geschlechterwirtschaften in nur losem Zusammenhang stehenden Volkselemente in den eigenen Machtbereich.

¹ Nach den aus dem IX. Jahrhundert stammenden Beschreibungen der Magyaren bei dem arabischen Ibn Rosteh und dem persischen Autor Gardézi, ed. Magyar Honfoglalás Kütfői. (Die Quellen der ungarischen Landesnahme.) Budapest 1900. S. 169 ff.

² Brunner, a. a. O. I. 2. Aufl. S. 77 ff.; S. Lembke: Geschichte von Spanien. I. Bd. Hamburg, 1831. S. 193.

In der Lage der Sklaven trat keine Änderung ein. Indem sie privatrechtliche Subjekte blieben, wurde ihre Leistungsfähigkeit der Mehrung der privatwirtschaftlichen Kräfte zugewandt. Der Herrscher nutzt die eigenen Sklaven ebenso, wie die anderen Herren, dahingegen erhebt er den Sklaven anderer gegenüber gar keine Ansprüche. Da das Vermögen der militärische Dienste leistenden Klasse nach den Anschauungen der Zeit durch öffentliche Abgaben nicht belastet werden konnte, die Sklaven aber dem Privatvermögen beigerechnet wurden, konnten sie zur Zahlung öffentlicher Schulden nicht angehalten werden. Der mit der Staatsgewalt in unmittelbare Verbindung, in ein Verhältnis privatrechtlichen Charakters tretende Teil der besser situierten knechtischen Völkerschaften, wurde, ähnlich, wie die eigenen Herren, zu einer Abgabe von den Produkten oder der Verrichtung bestimmter Frondienste verpflichtet. Diese Leistungen nahm der Herr nach Ausgestaltung der ökonomischen Bedeutung des Grundeigentums als Grundpacht, früher, solange die ökonomische Organisation noch auf der menschlichen Arbeitskraft beruhte als eine für das »Recht freier Arbeit« bezahlte Gebühr ein. Diese privatwirtschaftlichen Abgaben samt den Leistungen der Sklaven und den ebenfalls auf privatrechtlichen Grundlagen beruhenden Einkünften der (Salz, Metall) Bergwerke, machen den bedeutendsten Teil der Einnahmen des primitiven Staatshaushaltes aus und verleihen diesem einen domanialen Charakter.

Die Staatsgewalt, der Herrscher, verpflichtete diese knechtischen Volkselemente ohne Rücksicht auf ihre privatrechtlichen Beziehungen², zur Entrichtung gewisser jährlicher Leistungen. Diese Leistung ist dem Wesen nach mit der, von unterjochten Völkern in einer Summe, oder von einzelnen besonders entrichteten und vor der Staatenbildung von den Geschlechtern eingetriebenen Toleranzgebühr identisch, da aber der Staat deren Entrichtung neben der friedlichen Duldung auch schon mit anderen Gegenleistungen honoriert, hat sich ihr Charakter einigermaßen verändert. Die Zahlung einer Leistung von staatsrechtlichem Charakter stellt auch diese Volksklasse dem persönlichen Schutz des mit der Staatsgewalt eines bedeutenden Herrschers unter, das heißt, sie wird unter den Schutz der öffentlichen Gesetze gestellt und es wird ihr demgemäß — im Gegensatz zu den in rein privatrechtlicher Verbindung

¹ Das Gesetz König Koloman des Bücherfreundes von Ungarn nennt die grundherrliche Steuer »denarii pro opere«. G.-A. I. S. 80, 81; auch I. 35. und 40. Den Text habe ich nach den kritischen Ausgaben von Gy. Nagy (Corpus Juris Hungarici. I. Bd. 1000—1526. Budapest 1899) und L. Závodszy (Budapest 1904) angeführt.

² Koloman G.-A. I. 80, 81.

lebenden und keinerlei staatlichen Schutz genießenden Sklaven — eine gewisse, wenn auch mindere Freiheit gesichert.

In der Terminologie der ungarischen Gesetzgebung des XI. Jahrhunderts, besonders in den Gesetzen von Ladislaus dem Heiligen (1077—1095) und Koloman dem Bücherfreund bezeichnet, neben den, richtige Freie bezeichnenden Ausdrücken *nobiles* und *milites*, das Wort *liberi* niemals Freie, sondern stets, im Gegensatz zu den Sklaven (*servi*) diese, aus knechtischen Volkselementen gewordenen Halbfreien oder freie Bauern¹.

Indem die knechtischen Volkselemente in den Schutz der Staatsgewalt genommen wurden, wurden sie an einer minderen Freiheit teilhaftig und haben nicht mehr, wie unterjochte Fremde für die friedliche Dul-

¹ Die unrichtige Deutung von *liberi* hat zu einer Verkennung der Rauch- und Herdsteuer geführt, die, wie man fälschlich angenommen hatte, auch von den Adeligen gezahlt worden sein sollte. Vgl. Eckhart, a. a. O. S. 15. — Die einschlägigen Gesetzesstellen: In dem G.-A. I. 27 von Ladislaus ist von den Freien der Äbte die Rede, in G.-A. 30 von den Zehenten aller irgendeinem Bischof oder Gespan angehörenden Freien im Gegensatz zu den Freigelassenen; G.-A. II. 6, 12, 14. III. 4, 5, 8, 13, 17 von Ladislaus, und G.-A. I. 45 von Koloman sprechen stets im Gegensatz zu den Sklaven von *liberi*. Das Gesetz von Ladislaus sieht besonders über den Diebstahl eines Adligen (G.-A. II. 1.) und der Freien vor (G.-A. II. 12. und 14.). G.-A. I. 40 des Koloman tut der auf privatrechtlichen Grundbesitz wohnhaften Freien Erwähnung. Am deutlichsten spricht aber G.-A. II. 11 des Ladislaus von den vier Volksklassen, nämlich: »*Si quis nobilium vel militum, alterius domum nobilis invaserit. . . alii vero, qui cum eo erant liberi. . . servi vero . . .*« usw. Hier ist also von den im Gefolge eines Adligen oder eines Kriegers befindlichen Freien oder Sklaven die Rede. G.-A. III. 2 des Ladislaus, der in den vulgären Ausgaben des *Corpus Juris* verstümmelt »*aliqui civium, vel illorum qui dicuntur ewrek (Codex Ilosvai: ewnek) vel servi*« lautet, heißt nach Codex Turoczii (über dessen beste Textüberlieferung der Gesetze vgl. Erdélyi L. *Magyarország társadalma XI. századi törvényeiben*. [Die Gesellschaft Ungarns auf Grund der Gesetze des XI. Jahrhunderts] Budapest, 1907. S. 9 ff.) richtig: »*aliqui civium vel illorum, qui dicuntur liberi vel servi*«. Das heißt, das Gesetz spricht von drei Volkselementen, von Burgsoldaten (*cives, milites castris*), Freien und Knechten. G.-A. III. 13 des Ladislaus spricht von dem Einnehmer des Gespans, der *liber* oder *servus* sein konnte. Offenbar kann hier nur von einem geringeren Freien die Rede sein. Außerdem in Betracht genommen, daß auch zeitgenössische Dokumente die unter grundherrlicher Hoheit stehenden Völkerschaften als freie und sklavische unterscheiden, können wir gewiß behaupten, daß man Ende des XI. Jahrhunderts mit *liberi* die Glieder der Kriegerklasse (Burgsoldaten, *milites, später iobagiones, d. h. proceres castris*) unterordneten Volksklasse meinte. Unter die *liberi ecclesie* reihet die I. Synode von Esztergom (Gran) c. 29 die Söhne eines Geistlichen knechtischer Herkunft. Die Edelfrau Margit schenkt 1152 dem Münster des hl. Martin neben anderen Leuten von knechtischem Stand »*liberum nomine Petrum, cum tribus capitibus . . . cuius servitium non aliud sit, nisi in singulis annis . . . persolvat ecclesie duodecim ulnazum tapetum*«. (Pannonhalmi Sz. Benedekrend története I. Budapest 1902, S. 601). In der Stiftungsurkunde von Garamszentbenedek (1075): »*omnium hominum suorum, tam*

dung (paci causa), sondern für die von Staats wegen ihnen gebotenen Vorteile, für ihre Freiheit (pro libertate)¹ einen bestimmten jährlichen Betrag gezahlt.

Der in den ungarischen Quellen erwähnte Umstand, daß die Gebühr, welche die Klasse der Halbfreien belastete, »pro libertate« entrichtet wurde, beweist, daß die Voraussetzung, als ob diese Steuer früher auch die vollfreien Ungarn verpflichtet hätte, auf schwankenden Gründen basiert. Für die Freiheit kann nur der bezahlen, der vorher nicht frei gewesen ist. Darum benennen einige spätere Quellen die Rauch- und Herdsteuer neben den allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen liberi denarii, fumarii auch mit dem Ausdruck libertini denarii, Denare der Freigelassenen².

Sobald die Halbfreien, indem sie einen, wenn auch sehr gemäßigten Grad der Freiheit erreicht hatten, nicht mehr als geduldete Fremdlinge,

liberorum, quam servorum $\frac{1}{10}$ habeat«. (Knauz, Monumenta eccl. Strigoniensis I. S. 53.) Die Schenkung von Fila (um 1116—1131): »Predium Ursu cum servis et liberis domibus ac vineis... (Fejérpataky, Oklevelek II. István Korából, S. 19.) In der Urkunde von Dömös (1138) werden unter den Hörigen der Kirche auch die »liberorum hec sunt nomina« (Knauz, a. a. O. I. S. 88) erwähnt. Der comes Márton hat seiner Frau (1141—61) urkundlich Leute vermacht, »quos tali libertate donavit«, daß sie nach dem Ableben der Frau, »cuicunque nobillium vellent, libere servirent«, d. h. sie wurden frei, sollten aber in den Dienst eines adeligen Herrn treten. Magdalena, Witwe des Martin vermacht dem Münster von Csátár einen Diener »Hartvigc cum filiis suis absque uxore, que est libera«. (Fejérpataky, A Gutkeled Biblia in Magyar Könyvszemle 1892—93 S. 14 und 18.) Auch im Ausland finden wir Beispiele, daß Leute von ähnlicher Rechtsstellung mit dem Ausdruck liber bezeichnet werden. Bei den Franken deutet: »liber ecclesie quem colonum vocant« (Brunner, a. a. O. I. S. 352) auf einen Mann von ähnlicher Rechtsstellung und nicht auf einen freien Franken. In ähnlicher Lage befinden sich die freien Tributarien der alemannischen Gegenden; »sie sind wohl frei, haben aber nicht das volle Recht ihrer Volksgenossen«. (Waitz, a. a. O. II. 2. S. 256.) In Polen gibt es 1065 unter den Hörigen des Klosters von Mogilno servi adscripticii und liberi. (Hüppe, A lengyel alkotmány története [Gesch. d. poln. Constitution] Budapest, 1894. S. 83). In mährisch-böhmischen Gegenden wird die entsprechende Volksklasse, die dēdici, auch »haeredes liberi« genannt. (H. Jireček I. 2. S. 33) Auch in den Gesetzen des Heiligen Stephan von Ungarn werden die Freien erwähnt, aber liberi kann sich in seinen Gesetzesartikeln (II. 13, 20, 26, 27, 37, 41, 55.) ebenso auf jeden Freien, wie auf diese Volksklasse beziehen. Aber G.-A. II. 20, der von dem Verurteilen eines Freien zur Sklaverei, G.-A. 26, der über die Unzucht eines Freien und einer Sklavin handelt und in dem G.-A. 27 die Wendung »nemo eorum, qui libero nomine censentur«, wie die Verfügung in G.-A. 55, der gemäß die udvormici (Hofleute) nach dem Gesetz der Freien zu beurteilen seien, scheinen darauf hinzudeuten, daß der Gebrauch von liberi in dem Sinne und im Gegensatz zu servi schon bei Stephan üblich war.

¹ G.-A. I. 80, 81 von Koloman.

² Eckhart, a. a. O. S. 21; Illés, a. a. O. S. 64. Die diplomatarischen Angaben diese Bezeichnungen und die Rauch- und Herdsteuer im allgemeinen betreffend

sondern als ein, der Staatsorganisation angehörendes und von der Staatsgewalt beschütztes Volkselement durch die Entrichtung finanzieller Leistungen an der Verrichtung der öffentlichen Funktionen teilgenommen haben, hat sich auch ihre gesellschaftliche Lage bedeutend verändert. Das bisher außerhalb der Gesellschaft stehende Volkselement, jetzt bereits gesetzlich unterschieden von den in ihrer früheren Lage unverändert verbliebenen Sklaven, gliedert sich als neue Klasse der Gesellschaft der Freien an und bildet deren organischen, wenn auch spezifisch weniger aufwiegenden Teil. Infolge der neuen Lage, die sie in der Organisation der Gesellschaft einnehmen, ist bei der Beurteilung ihrer Verpflichtungen dem Gemeinwesen gegenüber ein neuer Gesichtspunkt in Betracht zu nehmen, der sich auf das bestehende Verhältnis den öffentlichen Verpflichtungen der übrigen Gesellschaftsklassen gegenüber bezieht.

Mit der Konsolidierung der Halbfreien in eine eigene Gesellschaftsklasse verliert ihre öffentliche Schuld den bisherigen Charakter. Diese wird nicht mehr bloß von den Nachkommen geknechteter Volkselemente gezahlt, sondern auch von jenen ursprünglich freien Völkern von fremder Herkunft, die sich auf den Ländereien des Königs oder privater Grundherren angesiedelt haben, mit jenen in ein privatrechtliches Verhältnis getreten sind und dadurch Glieder jener Gesellschaftsklasse von minderer Freiheit geworden sind¹. Dieser Umstand begünstigte und die Gegenüberstellung mit den militärischen Verpflichtungen der höheren Gesellschaftsklassen wirkte bestimmend auf die Ausgestaltung des neuen und endgültigen Charakters, den die Leistung der Halbfreien aufweist.

Während die vornehmeren Klassen der Gesellschaft, Adelige, Krieger, Ritter, durch persönliche Dienste in der staatlichen Kriegsmacht ihren Verpflichtungen nachkommen, trägt die der Abstammung nach fremde, halbfreie Gesellschaftsklasse durch die Entrichtung finanzieller Leistungen zu den Bedürfnissen des Staatswesens bei. Dieses Verhältnis erklärt

sind gesammelt und aufgearbeitet bei Krajner: Die ursprüngliche Staatsverfassung Ungarns. Wien, 1872. S. 628 ff. und bei Eckhart, a. a. O. S. 14 ff.; die späteren Angaben bei Illés a. a. O.

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes von König Koloman die Rauchsteuer betreffend, lautet: »Denarii octo, qui de liberis singulis colligebantur (G.-A. I. 45); ... denarios, qui per universas Hungariae partes colliguntur... (I. 79.); liber quoque hospes, sicut sclavi vel caeteri extranei, qui in terris laborant aliorum, pro libertate tantum denarios dent, non alios etiam denarios in super pro opere aliquo dare cogantur (I. 80); de castellanis autem tam pro opere, quam pro libertate denarii accipiantur (G.-A. I. 81.). Den Charakter einer öffentlichen Steuer beweist hinsichtlich der Denarsteuer (liberi denarii, fumarii) eine ganze Reihe von Dokumenten aus dem XIII. Jahrhundert, die größtenteils in Verbindung mit Verleihungen ausgestellt wurden.

es, daß, nicht nur der Anschauung der modernen Forscher entsprechend, sondern bereits den Zeitgenossen, die staatsrechtliche Leistung des Halbfreien als Befreiungsgebühr von Kriegsdiensten erschienen ist.

Laut der in der ungarischen geschichtlichen Literatur auf Grund späterer dokumentarischer Angaben aufgestellten Wesensbestimmung ist »das Rauchgeld die erste königliche direkte Steuer, die jedermann entrichtete, der persönlich frei war, aber keine Kriegsdienste leistete, sofern eine besondere königliche Gnade ihn nicht befreite¹«. Unsere Schriftsteller haben es aber außer acht gelassen, daß schon aus einer Bestimmung des Gesetzes von König Koloman, dem Bücherfreund der Charakter einer Militärbefreiungssteuer hinsichtlich der Denare der Freien klar ersichtlich ist. Laut Ges.-Art. I. 45: »Die acht Denare, die man bisher von jedem Halbfreien (de singulis liberis) eingenommen hatte, sollen in der Folge nicht von einem jeden eingenommen werden: von den in Wochenfron stehenden Burgleuten (civilibus hebdomadariis) mögen von denjenigen, die nicht durch den König befreit worden sind (liber non a rege), sondern durch die Burgsoldaten (cives), die acht Denare genommen werden, aber jene Halbfreien, die dem König in der Durchreise Vorspann zu stellen und Soldatendienste (servitia stipendiaria) zu leisten verpflichtet sind, bezahlen nur vier Denare.« Es ist das eine bedeutsame Verfügung, denn in ihr spiegelt sich die Auffassung wieder, daß das Rauchgeld eine Steuer der zu Kriegsdiensten nicht verpflichteten Volkselemente ist und sobald jemand, Leistungen von kriegerischem Charakter verrichtend, auch nur teilweise zum Krieger wird, wird er auch teilweise von deren Zahlung befreit. Die mittelalterliche Geschichte weist kaum eine Quelle auf, die es klarer zum Ausdruck bringt, daß wir den Grund der Steuerbefreiungen in der Verpflichtung zu Kriegsdiensten zu suchen haben².

¹ Eckhart, a. a. O. S. 30 ist auf Grund der Aufarbeitung des gesamten dokumentarischen Materials aus dem XIII. Jahrhundert zu dieser Schlußfolgerung gekommen. Ähnlich lauten die Bestimmungen bei Kerékgyártó, A miveltség fejlődése Magyarországon. [Entwicklung der Kultur in Ungarn.] Budapest, 1880. I. S. 406; und A. v. Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin, 1909. S. 261 ff.

² Eine alte polnische Quelle berichtet über die von Boleslaw I. eingeführte stroża, sie werde »von jedermann gezahlt, ausgenommen, die für das Vaterland kämpfen«. Der Ausdruck stroża bezeichnete ursprünglich den militärischen Wachdienst und wurde erst später für die dafür bezahlte Befreiungsgebühr gebräuchlich. Vgl. Roepell, a. a. O. I. S. 155 ff. u 314. Auch aus russischen Quellen ist es ersichtlich, daß die primitive Kopfsteuer von der Kriegsdienste leistenden Klasse — Bojaren, Adelige — nicht gezahlt wurde. Vgl. Strahl, a. a. O. I. S. 388, 395.

Die Toleranzgebühr der fremden Volkselemente verliert den Charakter einer Gebühr und wird in eine reine direkte Steuer umgewandelt, je mehr die Auffassung zur Geltung kommt, die darin einen Gegenwert für die Befreiung von militärischen Diensten erblickt. Das Merkmal dieser Umgestaltung tritt darin hervor, daß man sie als Gegenleistung für die Befreiung von einer Verpflichtung ansieht, deren tatsächlicher Gegenwert vorenthalten bleibt. Die Halbfreien zahlen dem Staate wohl für die Befreiung von Militärdiensten einen jährlichen Beitrag, aber der Staat bietet ihnen rechtlich nicht so viel, wie der Klasse, die der Verpflichtung der Landesverteidigung durch persönliche Dienstleistung entspricht. Sobald aber der Gegenwert der Gebühr verringert wird, schwindet der gebührenhafte Charakter und wir stehen der Steuer gegenüber¹.

III.

Die aus der Toleranzgebühr unterjochter Völker entstandene erste staatliche direkte Steuer, die Militärbefreiungstaxe der niedereren, dem Ursprung nach fremden Gesellschaftsklassen, bildet eine allgemeine und auf der primitivsten Stufe der Entwicklung in der Steuer-geschichte aller Völker sich wiederholende Erscheinung.

Die Zahlung erfolgte anfänglich der Naturalwirtschaft zur Zeit der Staatenbildung entsprechend in Naturalien. Die Steuertragenden waren verpflichtet, einen bestimmten Teil ihrer wirtschaftlichen Produkte und gezüchteten Tiere einzuliefern.

In der Form einer solchen Teilsteuern oder Quote erscheint im Frankenreich das *agrarium* und *pascuarium*, ferner die *stuopha*, medem und bei den Alemannen, die unter der Bezeichnung *fiscus* bekannte Steuer², die polnische *stroza*³ und der auf fränkischem, ungarischem und polnischem Boden gleich übliche Tierzehent (*decima porcorum, boves, vaccae*)⁴. Der lange Bestand der letzteren beweist, daß die Hirten — in Ermangelung des Geldes — am längsten auf dem Niveau der Naturalwirtschaft stehen bleiben. Ähnlicher Natur ist die aus ungarischen Quellen unter dem Namen *csöbör* (*chibrio, acones*) bekannte Leistung, die eine Abgabe nach der Getreide- und Weinproduktion war⁵. Auch die böhmische Friedenssteuer (*mir*) wurde anfänglich in Naturalien gezahlt⁶.

¹ Vgl. Wagner, a. a. O. II. S. 62 ff.

² Clamageran, a. a. O. I. S. 122; Inama-Sternegg, a. a. O. I. S. 201 ff.; vgl. Waitz, a. a. O. II. 2. S. 254 ff., 279 ff.; Meister, a. a. O. S. 63.

³ Roepell, a. a. O. I. S. 156 ff.

⁴ Inama-Sternegg, a. a. O. I. S. 201 f.; Waitz, a. a. O. II. 2. S. 279 ff.; Eckhart, a. a. O. S. 9 ff.; Roepell, a. a. O. S. 316 über *podworowe*.

⁵ Eckhart, a. a. O. S. 5 ff.

⁶ Jireček, a. a. O. I. 2. S. 81 f.

Später — an manchen Orten bereits anfänglich — erscheint sie dem persönlichen Charakter der primitiven Steuersysteme entsprechend in der Form einer Kopfsteuer (oder als Herd- und Rauchsteuer, das heißt Familiensteuer, die ähnlicher Art ist). In den meisten Quellen ist sie in dieser Form aufzufinden.

Bei den slavischen Völkern finden wir eine in Produkten (Marderfellen) entrichtete Kopfsteuer, die — insofern Marderfelle bereits einen ständigen Wert haben — schon den Übergang zur Geldwirtschaft andeutet. In Südrußland waren die unterjochten slavischen Stämme nach jedem Herd zur Zahlung eines Marderfelles verpflichtet¹ und die Einwohner von Slavonien waren in ähnlicher Weise dem Ungarnkönig tributpflichtig. Die *marturina* (Marderfellsteuer) war die in Slavonien übliche Entrichtungsart der Herd- und Rauchsteuer².

Die Mongolen (Tataren) haben, als sie anfangs des XIII. Jahrhunderts Georgien, Aghwank und Armenien eroberten, der Einwohnerschaft aus deren landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine Kopfsteuer (*thagar*) auferlegt³.

Mit dem allmählichen Übergang zur Geldwirtschaft erfolgte die Umwandlung der Naturalleistungen zu finanziellen Verpflichtungen. Der überwiegende Teil der Quellen erwähnt in Geld gezahlte Kopfsteuern. Die polnische *stroza* oder *podworowe*, die böhmische *mir*, die ungarische *csöbör*, die slavonische *marturina* und die mongolische *thagar* sind sehr früh in Geldleistungen umgewandelt worden⁴. Die

¹ Strahl, a. a. O. I. S. 68. Rambaud, a. a. O. I. S. 71.

² Eckhart, a. a. O. S. 74 ff. und I. Sindelár: Adatok a *marturina* történeti fejlődéséhez. [Angaben über die gesch. Entwicklung d. M.] Esztergom, 1900. In Rußland findet sich die Marderfellsteuer auch als Quotenabgabe nach den erlegten Mardern. So kommt in dem Gesetzbuch von Jaroslaw die *kunovina* vor. Vgl. Sindelár a. a. O. S. 17.

³ G. Altunian: Die Mongolen und ihre Eroberungen in kaukasischen und kleinasiatischen Ländern im XIII. Jahrh. Berlin, 1911. S. 86.

⁴ Roepell, a. a. O. I. S. 316; Jireček, a. a. O. I. 2. S. 81 ff.; vgl. Sindelár, a. a. O. S. 17 ff.; Eckhart, a. a. O. S. 5 ff.; Altunian, a. a. O. S. 83 ff. Die pekuniäre Einlösung der *marturina* hat König Koloman geregelt. Laut G.-A. I. 45 von Koloman war von acht Denaren, die für die Freiheit gezahlt wurden, die Rede. Diese Bestimmung hat sich nicht nur auf die Rauchsteuer sondern auch auf die *marturina* bezogen. Nach der goldenen Bulle (§ 27) »*marturine iuxta consuetudinem a Colomanno rege constitutam solvantur*«, doch eine derartige Bestimmung von Koloman ist nur in bezug auf die für die Freiheit gezahlten Denare bekannt. Zweifellos bezieht sich diese Berufung auf jene Bestimmung. Der scheinbare Widerspruch in der von Sindelár, a. a. O. S. 50 mitgeteilten Urkunde von 1224 wird durch die Änderung des Markwertes des Denars erklärt. Nach dieser Urkunde: »*pro denariis marturialibus . . . in duodecim frisaticis tantummodo de qualibet mansioni populorum suorum, sicut in tempore regis Colomanni antecessoris nostri consuetum fuerat, usui regis teneantur respondere*«. Der Wertänderung der

fränkische census, die ungarischen denarii liberi, fumarii und die in den Quellen nur erwähnte, aber zweifellos ähnliche, angelsächsische fumage erscheinen immer in der Form von Geldabgaben¹.

Leistungen von ähnlichem Charakter sind die bei den orientalischen Völkern, besonders in allen mohammedanischen Staaten üblichen, Fremde, Nichtmohammedaner, die zu Kriegsdiensten untauglichen Christen, Juden und Heiden verpflichtenden Kopfsteuern². In der Türkei hat sich bis in die neueste Zeit die unter den Bezeichnungen dschisie und charadsch bekannte, die Fremden belastende Kopfsteuer erhalten³.

Mit der primitiven staatlichen direkten Steuer mittelalterlicher Staatswirtschaften — sowohl in bezug auf ihre Entstehung als auf den Charakter — ist die in den alten Staaten Leute fremder Abstammung, die Nachkommen unterjochter Völker und die nicht im Vollbesitz des Bürgerrechtes lebende Bevölkerung belastende Schutzgebühr identisch. Eine solche war die Kopfsteuer der Metoiken (μετοικισίον) in Athen und das zur Zeit der römischen Könige die Plebs belastende aes pro capite, tributum in capita⁴.

Unter den Einnahmen primitiver Staatshaushalte stehen zwar die domanialen Einkünfte an erster Stelle. Nichtsdestoweniger spricht der Umstand für die Bedeutung der auf den primitivsten Stufen staatlichen Daseins und wirtschaftlicher Entwicklung entstandenen öffentlichen Steuern, daß wir selbst unter den Einnahmen der höchstentwickelten Staatshaushalte Leistungen finden, deren Ursprung und Charakter jenen ähnlich ist. Die Bedürfnisse von Staaten, die auf die höchste Stufe ökonomischer und kultureller Entwicklung gestiegen sind, decken in erster Linie wieder die Leistungen fremder, unterjochter Völker. Der staatswirtschaftliche Zweck der Kolonialpolitik besteht darin, einen Teil der Lasten, welche die Staatsbürgerschaft übermäßig bedrücken, auf Volkselemente abzuwälzen, die nicht dem eigentlichen Staatsverband angehören.

Die Provinzialsteuer des alten Perserreiches ist dem Wesen nach mit

160 Denare ausmachenden Mark des XI. und der 240 Denare gleichen Mark (Marca banalis) des XIII. Jahrhunderts entsprechend repräsentieren 8 Denare des XI. und 12 Denare des XIII. Jahrh. den gleichen Wert von $\frac{1}{20}$ Mark Silber.

¹ Clamageran, a. a. O. I. S. 118 ff.; Dowell, a. a. O. I. S. 12; Eckhart, a. a. O. S. 14 ff.

² Darauf bin ich von Universitätsprofessor Ignac Goldziher gütigst aufmerksam gemacht worden.

³ Jos. Hammer: Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung. I. Teil. Wien, 1815. S. 174, 181, 187, 212.

⁴ G. Busolt: Griechische Staats- und Rechtsaltertümer. 2. Aufl. Leipzig, 1892. S. 197 ff., 295; Lange: Römische Altertümer. 2. Aufl. I. Bd. Berlin 1863. S. 473 ff.; Wagner, a. a. O. II. S. 283 und III. 1. S. 18 ff., 24; Schäffle, a. a. O. Besonderer Teil S. 457; Th. Mommsen: Römisches Staatsrecht, III. Bd. 1. Abt. S. 103 und 228.

dem, bei den Franken und bei anderen den unterjochten Völkern in einer Summe auferlegten tributum identisch¹. Der census capitalis der römischen Provinzen, die 1898 über die Negerstämme in Deutsch-Ostafrika verhängte Häuser- und Hüttensteuer, die sibirischen Kopfsteuern der Russen sind, — da sie aus den Toleranzgebühren unterjochter Völker fremden Ursprungs entstanden sind — mit den hier behandelten primitiven Steuern analoge Erscheinungen². Obwohl die besteuernde Macht in diesen Fällen auf einer viel höheren Stufe der ökonomischen Entwicklung steht, als daß ihre staatswirtschaftlichen Einnahmen mit den Einkünften der primitiven Staaten zugleich behandelt werden könnten, so ist es dennoch bemerkenswert, daß auch in diesem Falle, besonders unmittelbar nach der Eroberung, die Besteuerung nach demselben primitiven System erfolgt, wie bei den primitiven Staaten. Dadurch wird der Vergleich jedenfalls begründet, um so mehr, als die unterjochte Bevölkerung der Kolonien gewöhnlich auf keiner höheren Kulturstufe steht als die Völker der primitiven Staatenentwicklung.

Die erste staatliche direkte Steuer der mittelalterlichen Staaten teilte das gemeinsame Schicksal mittelalterlicher Institutionen — sie gestaltete sich in eine privatrechtliche Leistung um. Infolge der schrankenlos verliehenen Immunitäten und der Veräußerung öffentlicher Einnahmequellen wurde die Kopfsteuer auf allem Privatbesitz bald nur mehr von dem Gutsbesitzer zum eigenen Nutzen eingetrieben. Die staatliche direkte Steuer veränderte sich in eine grundherrliche Abgabe³. An ihre Stelle

¹ Geiger-Kuhn: Grundriß der iranischen Philologie. II. Straßburg, 1904. S. 438.

² Vgl. Wagner, a. a. O. II S. 52, 263 und III. 1. 24 ff., 467 ff.; Schäffle, a. a. O. S. 460; s. auch Finanzarchiv 28. Jahrg. 1911. II. S. 411; die Rezension über Bur-sian: Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. 1910.

³ H. Jireček, a. a. O. I, 2. S. 82; Roepell, a. a. O. I. S. 316 ff.; Hüppe, a. a. O. S. 434 ff.; Waitz, a. a. O. II. 2. S. 281 ff.; Inama-Sternegg, a. a. O. S. 201 ff.; Timon, a. a. O. S. 261 ff. Die ungarischen Quellen bieten eine vollständige Erläuterung des Herganges der Umwandlung. (Eckhart, a. a. O. S. 28 ff.) Die Rauchsteuer hat schon zur Zeit der goldenen Bulle (1222) einen privatrechtlichen Charakter angenommen, die marturina nicht viel später. G.-A. 3 von 1222 lautet: »Nullam collectam nec liberos denarios colligi faciemus supra praedia serventium«. Die Bezeichnung servientes bezieht sich nach dem Sprachgebrauch des XIII. Jahrhunderts auf die Glieder der Adelsklasse. Die Annahme, als ob die marturina viel länger bestanden hätte, als die Rauchsteuer, (Eckhart, a. a. O. 74 ff.; Sindelár, a. a. O. 35 ff.) ist irrig. G.-A. XII. 1351 erwähnt zwar die marturina, die darin abgestellt wird und an deren Stelle die Portalsteuer ausgeschrieben wird; jedoch zu der Zeit verstand man unter marturina die Einlösung einer Steuer (bánszolozsma), die aus dem Recht des Descensus entstanden war, was auch dadurch erwiesen erscheint, daß sie auch von Adeligen entrichtet wurde, die durch die ursprüngliche Marderfellsteuer nie belastet wurden. Darum heißt es in dem Gesetz: »Collecta marturinarum bansulusma (irrtümlich: bansulmora) vocatarum«. Unsere Annahme rechtfertigt auch die Tatsache, daß selbst nach 1351, nämlich nachdem die marturina auch in dieser Form endgültig abgestellt wurde und andere Steuern an ihrer

sind als staatliche Einnahmen, — anfangs nur bei außergewöhnlichen Anlässen erhobene, später als ordentliche direkte Steuer verhängte — Grund- und Kopfsteuern, wie das englische danegeld, hydage, die deutsche Bede, die französischen adiutoria, exactio, das böhmische pomoc und die ungarische collecta getreten. Ursprünglich sind alle in der Form von Kriegssteuern auftretende Gebühren gewesen, die in ihrer weiteren Entwicklung an die Stelle der ersten direkten Staatssteuern getreten sind.

Die Interpolationen der Wiener Ungarischen Bilderchronik.

Von Prof. Dr. Alex. Domanovszky.

IN einer vorangehenden Studie¹ behandelte ich den Unterschied zwischen den zwei Fassungen unserer altungarischen Chronik. Das Resultat, zu dem ich gelangte, war, daß die Chronik Kézas den ursprünglichen Text stark verkürzt hat und eigentlich nur als ein Auszug zu betrachten ist, aus einer dem längeren Text sehr nahe stehenden, aus der Zeit Stephans V. stammenden Fassung.

Die längere Fassung hat aber auch zwei Varianten, beide aus dem Zeitalter Ludwigs des Großen. Ihre Unterschiede zu behandeln, ging ich in meiner neulichen Studie nicht ein. Nachdem ich aber die längere Fassung als der ursprünglichen näher stehend bewiesen habe, muß auch die Frage entschieden werden, ob es die Ofener oder die Wiener Bilderchronik sei, die den längeren Text besser überliefert hat! Der Zweck dieser meiner Zeilen ist auf den Umstand hinzuweisen, daß all das, was die Wiener Bilderchronik mehr enthält als das Chronicon Budense, lauter Interpolation ist. Diese Interpolationen hängen miteinander fest zusammen, was klar beweist, daß der Schreiber neben einer Handschrift der altungarischen Chronik auch eine andere Quelle zur Verfügung hatte. Gegenwärtige Studie widme ich folglich ganz diesen Interpolationen².

Stelle eingeführt wurden, die Bezeichnung öfters vorkommt. Unter den Königen Albert, Ladislaus V., selbst noch zu Vladislaus II. Zeiten erscheint in Urkunden und Gesetzen die marturina (Sindelár, a. a. O. S. 36 ff.), nur ist hier mit der alten Bezeichnung die Portalsteuer gemeint. Das Volk hat die einmal gewohnte Bezeichnung der dem König gezahlten Steuer auch auf Steuern angewandt, die anderen Ursprungs, wenn auch mit jener analogen Charakters waren.

¹ Die Chronik Simonis von Kéza. Ungarische Rundschau I, S. 137.

² Zu vergleichen meine Studie: A Budai Krónika (Die Ofener Chronik). Századok 1902.

Bevor ich aber zu den Interpolationen übergehe, muß ich bemerken, daß die Gruppe des *Chronicon Budense* in drei Varianten überliefert ist: 1. in der gedruckten Ofener Chronik vom Jahre 1473; 2. in dem am Anfang zerstümmelten Codex *Acephalus* (Wiener Hofbibliothek Cod. 545) und 3. im Codex *Sambucus* (Wiener Hofbibliothek Cod. 3374). Die Gruppe erhielt ihren Namen von der am leichtesten zugänglichen Ofener Chronik, deren Text von unseren übrigen Handschriften am meisten abweicht. Die Codices *Sambucus* und *Acephalus* stimmen sowohl mit der Wiener Bilderchronik, als auch mit Kéza viel genauer überein, so daß man in ihnen die ursprüngliche Fassung der Gruppe erblicken muß. Den Text des *Chronicon Budense* hat ihr Verleger, Andreas Heß, schon gefeilt, stellenweise geändert.

Andererseits muß ich bemerken, daß die Wiener Bilderchronik in der ersten Hälfte ihres Textes von der Gruppe des *Chronicon Budense* kaum abweicht. Nur das Vorwort hat sie verändert. Hier ist es aber klar, daß sie den ursprünglichen Text geändert hat und nicht das *Chronicon Budense*, da sie gegen letztere hinsichtlich der chamitischen Abstammung der Ungarn polemisiert. Außerdem hat sie nur den Zeitpunkt der Einwanderung der Ungarn geändert, dem sie dennoch die den chamitischen Ursprung aufweisende Stammtafel der ungarischen Fürsten hinzufügte.

Hiernach kann ich auf meinen eigentlichen Stoff übergehen.

Die Interpolationen beginnen bei der Behandlung der fremden Geschlechter. Hier aber sind sie noch sehr spärlich; häufiger kommen sie vom Kampfe König Andreas' und Bélas, richtiger von der Geschichte Salomons an vor. Und von der Schlacht des heiligen Ladislaus gegen den kumanischen Anführer, Kopulcs, bis auf Stephan III. nehmen die Erweiterungen so überhand, daß die Reste des alten Textes kaum zu erkennen sind.

Über diese Interpolationen schrieb Kaindl vor kurzem: »Diese Nachrichten sind auch zumeist ganz sagenhaften Charakters und rühren wohl zum großen Teil aus der Volksüberlieferung her,«¹ — obwohl Marczali und Pauler schon früher nachgewiesen hatten, wie sehr deren Authentizität zu rechtfertigen ist.

Die erste derartige Interpolation befindet sich bei der Erwähnung des Geschlechtes Hedrich².

Die erste größere Interpolation ist die Zotmund-Sage und die Auf-

¹ Archiv für österr. Gesch., LXXXV. Bd., 2. Hälfte, S. 489.

² Wiener Bilderchronik. | Ofener Chronik.

montem Kyscen et insulam Danubii montem Kyscen pro descensu eterno.
circa Jaurinum dedit pro descensu
eterno.

zählung jener Ritter, die sich unter Preßburg im Kampfe gegen Heinrich auszeichneten¹.

Verwickelter werden diese Interpolationen bei Salomon, wo die Wiener Bilderchronik nach kleineren Interpolationen die Beschreibung der Várkonyer Szene einschaltet, welche außerdem nur noch im Codex Acephalus vorhanden ist, dort als dessen erste selbständige Interpolation. Daß diese in der ursprünglichen Vorlage nicht zu finden war, können wir auch aus der Form der Erzählung vermuten. Nachdem nämlich der Schreiber den Bruch zwischen Andreas und Béla erzählt hat, schiebt er diesen Teil mit den Worten: »dicunt alii, quod« ein, erwähnt darin die Krönung Salomons von neuem und schreibt den Ausbruch des Streites den bösen Ratgebern zu².

Eine selbständige Interpolation ist es, wo der Chroniker erzählt, mit was für Mitteln Béla I. die Anhänger Salomons zu sich zurücklockte. Der Schreiber ist übrigens fortwährend bestrebt dem alten Texte Erklärungen anzufügen, um dadurch das *seminarium discordie* zwischen Salomon und den Söhnen Bélas zu beleuchten. Zu diesem Zwecke nimmt er auch die folgende Abänderung bei der Krönung Salomons vor. Hier erwähnt nämlich das *Chronicon Budense*, daß noch während des Stuhlweißenburger Aufenthaltes der Herzöge die dortige Kathedrale abgebrannt sei, was die Wiener Bilderchronik mit der schon oben erwähnten Tendenz gefärbt erzählt³. Der Schreiber hatte hier augen-

¹ Venerat enim predictus rex navigis ad obsidendum castrum Posen. Tunc Hungari qui in castro erant, natatorie prudentissimum invenerunt hominem nomine Zothmund, quem noctis in silentio ad naves imperatoris miserunt, qui sub aqua veniens, omnes naves perforavit, que subito aqua plene sunt facte, et potentia Teutonicorum contrita est, et sic effeminati enervatique viribus, reversi sunt ad propria. Multi enim milites erant in Posen, sed precipui erant inter eos Wojtech, Endre, Vylungard, Vrosa et Martinus, qui cottidie cum Teutonicis dimicabant acriter. Kap. 50.

² Várkony (Komitat Pozsony) war Besitztum des Geschlechtes Gutkeled (Hazai Okmánytár II, S. 47) und eben ein Mitglied dieses Geschlechtes, Vid, schmiedet auch zur Zeit Salomons Ränke gegen die Söhne Bélas. Das Geschlecht Gutkeled hatte übrigens auch einen besonderen Várkonyer Zweig: die Familie Amade. Wertner: Magyar nemzetségek (Ungarische Geschlechter) I, S. 279, 283. — Karácsonyi meint, daß erst Lothar I., der Gründer der Várkonyer und Böser Amade-Familie, Várkony erworben hätte und zwar um 1284. Magyar nemzetségek (Ungarische Geschlechter) II, S. 41.

³ Ofener Chronik.

In eodem autem anno Ducibus ibidem existentibus Ecclesia horribiliter est combusta.

Wiener Bilderchronik.

Nocte autem secuta prognosticum future discordie et turbationis provenit, totam enim ecclesiam illam et omnia palatia, ceteraque edificia et appendentia repentina flamma corripuit et universa vastante incendio, corruerunt. Accepit autem omnes timor pre nimia

scheinlich eine zweite Vorlage zur Verfügung, gewiß dieselbe, aus welcher er die Várkonyer Szene abgeschrieben hatte, und woraus er nach einigen kleineren Abweichungen bei der Belagerung Belgrads wieder einen wichtigen Paß übernimmt. Aus dieser Übernahme erhellt es nämlich, daß der Schreiber beständig aus zwei Vorlagen arbeitet. Vor ihm liegt die Fassung des *Chronicon Budense*, wo aber seine andere Vorlage eine weitläufigere oder genauere Erzählung enthält, schreibt er die Ereignisse aus dieser letzteren ab. Nach der Einnahme Belgrads veranlaßte die Teilung der Beute den Streit. Die Teilung ist zweimal beschrieben¹. Schon zum ersten Male erweiterte der Schreiber den vor ihm liegenden Text mit Bezeichnung der Stelle der Teilung; es scheint aber, daß er damit noch nicht zufrieden war und schrieb deshalb die Ereignisse aus der anderen Vorlage noch einmal ab.

Was aber hiernach folgt, ist ganz besonders interessant. Nicht nur eine dieser Interpolationen ist reine Wiederholung der unmittelbar vorher erzählten Ereignisse, und in diesen Erzählungen tritt hauptsächlich der

concussione flammaram stridentium et terribili furore campanarum ex turribus ruentium, nec sciebat quisquam quo se diverteret. Rex et dux vehementi stupore attoniti et suspicione mali dolii perterriti, quantocius in diversa se transulerunt. Mane autem facto per fideles nuncios et in veritate rerum cognoverunt, quia nichil mali ex utraque parte perniciosa fraude fuerat excogitatum, sed forte inopinatum evenerat incendium. Rex et dux cum bona pace iterum convenerunt.

¹ Ofener Chronik.

et eos qui ad fidei manus venerant, volebat dividere ad tres partes, et duas sibi tollere, terciam vero duci. Dux autem non permisit hec fieri. Hec ergo fuit causa malorum et seminarium discordie inter eos.

Wiener Bilderchronik.

Cum autem reversi essent cum thezauro inestimabili, venerunt in villam Buzias in predium Vyd, volebatque dividere thezaurum et captivos, et illos etiam qui ad fidem illorum de castro venerant. Dux autem regi in hoc contradicens, dividere non potuerunt. Hec ergo causa fuit malorum et seminarium discordie inter eos. Sed cum thezaurum dividerent, rex cum consilio Vyd et Frank Episcopi, et Rodoan filii Bugar, et Ilia generis Vyd in quattuor partes divisit et quartam partem Duci, de tribus partibus unam haberet ut omnibus militibus, secundam autem Vyd, tertiam autem Ilia, unde Dux valde molestatus est.

in den übrigen Chroniken auch erwähnte, aber nicht so ausführlich geschilderte Vid in den Vordergrund, als der böse Ratgeber Salomons. Neben ihm lobt die Chronik als seinen Gegensatz, die Tugenden des milden Ernyei, von dem aber die übrigen Varianten gar nichts wissen.

Die Feindseligkeit brach bei der Belagerung von Nis von neuem aus, aber zu dieser Zeit gelang es noch die Gegensätze beizulegen. Laut der hier folgenden Interpolation der Wiener Bilderchronik¹ ging Salomon nach der Abfahrt Gézas nach Stuhlweißenburg. Der König und der Herzog verständigten sich gegenseitig durch Botschaften, und war schickte Salomon den Vid (deo destestabilem) und den Ernyei (mansuetum), Géza den Bischof von Wardein und den Vatha. Beide mißtrauten aber den Boten und ließen sie beobachten: *caute custodiri (fecerunt) pre timore tradicionis*. Der Waffenstillstand wurde endlich mit der Geltung von Sankt Martin bis Sankt Georg geschlossen, worauf die Boten zurückkehren konnten.

Hier nimmt die Wiener Bilderchronik den Faden der gemeinsamen Vorlage wieder auf, schiebt aber nach zwei kurzen Sätzen wieder einen langen Absatz in den Text ein². Die Chroniken erwähnen, daß Vid den König zum Kriege anreizte: *instigaverat regem, ut ducem debellaret*. Die hierauf folgende Interpolation ist die weitschweifige Wiederholung dieser kurzen Anzeige. Sie führt die Worte an, welche Vid gesprochen hat, dann erzählt sie, daß dieser sich im Rate des Königs zu Szegszárd wieder in diesem Sinne erklärte und den König auch dazu beredete über Géza herzufallen und ihn zu blenden. Den Plan hörte der in der Sakristei betende Abt Wilhelm, der sogleich alles dem Géza zu wissen gab; aber die Herren, welche Géza umgaben, wie: Petrud, Zonuk und Bikas, waren von Salomon bestochen und machten den Herzog glauben, daß der Abt dies in seiner Betrunktheit gemeldet habe.

Hiernach kehrt die Wiener Bilderchronik wieder zur gemeinsamen Vorlage zurück, und erwähnt mit dieser übereinstimmend, daß der im Walde Igfan jagende Géza den aus Rußland ohne Hilfstruppen zurückkehrenden Ladislaus nach Böhmen geschickt habe, um dort Hilfe zu suchen. Nach diesem kurzen Zusammengehen mit dem Texte der gemeinsamen Vorlage setzt die Wiener Bilderchronik ihre angefangene Erzählung fort: Morgens belauschte der Abt die königliche Beratung von neuem, die den Vorschlag Vids annahm. Der Abt war ein Anhänger Gézas, da seine Abtei von Béla, dem Vater Gézas, gestiftet worden war³, rüstete sich also aus, stieg zu Pferde und verständigte

¹ *Rex autem venit in Albam — misit Vatham et episcopum Waradiensem.* Kap. 58.

² *Suggerebat enim Vid — tradere ducem in manus Salamonis.* Kap. 58.

³ Das Szegszárd Kloster wurde auch nach der Variante des Chron. Budense von Béla gegründet, der dort begraben wurde.

Géza persönlich von der Gefahr. Im Gegensatz zu all dem wissen unsere übrigen Chroniker nur so viel, daß »laetatusque et emulsus rex pessimo consilio Vyd perfidi, movit exercitum super ducem,« was nun auch die Wiener Bilderchronik übernimmt. Nach dem Antrag aber, welchen die verräterischen Magnaten dem Salomon machten, folgt wieder eine Interpolation¹.

Auch den Untergang der Verräter erweitert sie und erzählt, daß die Scharen des Königs vom Zeichen nichts wußten, welches jene mit dem König festgesetzt hatten; über ihren Untergang freut sie sich aber wieder mit den übrigen Chroniken übereinstimmend: *utinam ex eis nullus evasisset*. Aber gleich danach erzählt sie wieder zu umständlich. Nach der Überfahrt Gézas über die Tisza (Theiß) schiebt sie nämlich in den Text ein: »*et Georgium nigrum capellanum suum ad fratrem suum Ladislaum transmisit, ut quamcitus posset ad eum festinaret. Ivancam vero clericum suum literatum misit ad Lampertum.*« Eine sonst nirgends vorkommende selbständige Interpolation der Wiener Bilderchronik ist auch die Erzählung, wie Géza den ihm bei Waizen begegnenden Ladislaus weinend empfängt und wie Ladislaus den Géza tröstet². Dann erzählen unsere Chroniken wieder übereinstimmend, wie sich Bátor Opos im Kampfe gegen Géza auszeichnete und daß Vid auf die Nachricht der Begegnung der Herzöge den König aufs neue zum Angriff anreizte. Hier führen auch schon die der Gruppe des Chronicon Budense angehörenden Codices die Worte Vids an, welchen die Wiener Bilderchronik die Denkart Ernyeis entgegenstellt, der beim Beschluß des neueren Angriffes in Weinen ausbricht, weil »*nollem quod fratribus tuis pugnare et ut milites interficerent se ad invicem, filius patrem vel pater filium.*« Der König verdächtigt deshalb Erneyei, als ob dieser ein Anhänger Gézas wäre, aber Erneyei gibt eine sehr schlagende Antwort und sagt auch dem Vid seine Meinung: »*nobis aptum est pro rege mori, sed esset melius ut potiori uteremur consilio.*«

Bei der Beschreibung der Schlacht bei Mogyoród kann die Wiener Bilderchronik schon nicht mehr so viel einschalten; die Beschreibung der Schlacht stimmt folglich in beiden Fassungen — von drei Interpolationen abgesehen — vollständig überein; diese Interpolationen stehen aber wieder im Dienste der alten Tendenz des Schreibers. In der ersten³ erzählt er nämlich, daß Vid sich über das Heer der Herzöge folgenderweise geäußert habe: »*Statim ut exercitum nostrum viderint, fugient.*« Erneyei hingegen, die Aufstellung der Heere erblickend, welche der Schreiber der Wiener Bilderchronik hier mit genügender Ausführlich-

¹ *Cumque aporinquassent ad — impetum fecit super ducem; und Principes autem Geysa — sicut sibi promiserant.*

² *Cumque dux Geysa vidisset fratrem — quemadmodum forma bellorum est.*

³ *Vid autem dicebat — vincere sive mori.*

keit behandelt, antwortete folgenderweise: »Mirum est si agmina ista fugiant a facie nostra, quia Danubium post dorsum eorum non dimisissent; sed puto ut ipsi proposuerunt vincere sive mori.« Von gleicher Tendenz ist die zweite Einschaltung: die Schau des heiligen Ladislaus über die Toten, wie er Ernyei beweint und seine Leiche küßt, wie er sich mit dem Leichnam des ränkevollen Vid versöhnt und ihn sogar begraben lassen will. Die Krieger aber »qui consilio Vyd in bello de morte fratrum vel filiorum amaritudine complexi fuerant« schneiden seine Leiche auf und stopfen ihm die Brust und die Augen mit Erde¹. Nach der dritten Interpolation empfing den unglücklichen, entflohenen Salomon selbst seine Mutter mit Vorwürfen: warum er auf Vid gehört habe, warum nicht lieber auf sie, auf Ernyei und auf seine übrigen Ratgeber? — was den an Leib und Seele gebrochenen König derart aufreizte, daß er die Hand gegen seine eigene Mutter aufhob. Nur seine Frau wendete den Schlag ab.

Merkwürdig sind die lebhaftere Darstellung dieser späten Interpolationen und die Ausführlichkeit ihrer Berichte. Der Kampf zwischen dem Könige und den Herzögen ist mit so gewaltiger dramatischer Kraft beschrieben, daß man die ganze Erbitterung dieses Kampfes auf Leben und Tod und all seine Schrecken empfindet. In der Entgegenstellung von Vid und Ernyei ist die verschiedene Gesinnung der Anhänger des Königs so geschickt veranschaulicht, daß dies jedem Dichter zur Ehre gereichte. Daneben sind aber diese Einschaltungen bis auf die Einzelheiten ausführlich und organisch zusammenhängend.

Über Salomon gibt es nur noch einige Interpolationen. Die erste erzählt den Angriff der Petschenegen mit großer Ausführlichkeit und berichtet, daß Salomon den Markgrafen Hernuth (Ernst) um Hilfe gebeten habe, dieser aber sei vor den »horribiles aspectu et terribiles« Petschenegen erschrocken, und habe sich auf den Berg Bach zurückgezogen². Nur nach der Flucht der Petschenegen stieg er mit seinen Truppen herunter und verlangte von Salomon die versprochene Belohnung, die er ihm nicht zuteil werden ließ, sondern dem Markgrafen dazu noch drohte, ihn beim Kaiser wegen seiner Feigheit anzuklagen, worauf der Markgraf sich gezwungen sah, ohne Geld, zornig abzuziehen.

Auch davon weiß der die Interpolationen einschiebende Schreiber, daß Salomon den Kaiser Heinrich dadurch zu einem neuen Feldzuge für sein Interesse bewog, daß er diesem Jahressteuer anbot, falls er den Thron zurückbekäme³.

Dann zieht eine eigentümliche Interpolation unsere Aufmerksamkeit

¹ Cumque Ladislaus perambularet — et pectus terra satiet. Kap. 58.

² Rex autem Salomon marchionem — et inde prospiciebat conflictus proeliantium.

³ Kap. 60. Rex autem Salomon conquerebatur Cesari — super hostes tuos et regnum tibi vendices.

auf sich: Ladislaus belagert Salomon in Preßburg; zuweilen beteiligen sich auch Salomon und Ladislaus verkleidet an dem Kampfe. Ladislaus nähert sich einmal gegen Mittag (in meridionali silentio) der Festung, Salomon hält ihn für einen adeligen Krieger und geht aus der Festung um mit ihm zu kämpfen, läuft aber zur Verwunderung seiner Soldaten in die Festung zurück und erzählt ihnen: *iste non est homo, quia protegunt eum igneo gladio.*

Der Kampf ist größtenteils vorüber, sogar Géza ist schon tot; was für eine Tendenz wird sich in der Beschreibung seiner Regierung geltend machen? Die Interpolation weist diesbezüglich schon mit ihrer ersten Einschaltung auf diese Tendenz hin: sofort nach der Deutung des Namens Ladislaus erklärt sie, daß man ihn wider seinen Willen zum Könige gewählt habe, weil er »*potius celestem coronam optabat*«¹ — und er wollte überhaupt die Krone des noch lebenden Königs nicht auf sein Haupt setzen, arbeitete noch immer an der Herstellung des Friedens, daß er »*regnum Salamoni redderet et ipse ducatum haberet*«². Auch nach der Stelle der Chronik »*pius pater orphanorum*« hält sie es für nötig, diese Worte einzuschleiben: »*cunctis enim regnicolis mutato proprio nomine pius rex vocabatur*«. Bei der Einkerkung Salomons wiederholt sie von neuem: »*si vero Salomon conversus fuisset, veraciter regnum plenarie sibi restituisset, ipse ducatum sibi elegisset, et quamvis Salomon in carcere fuisset, Ladislaus multo magis ei condolebat*«.

Noch eine letzte Einschaltung befaßt sich mit Salomon, der mit Hilfe Kutesks in das Land einbrach, aber besiegt über Griechenland herfiel, wo er dann vollständig geschlagen wurde. Daran knüpft der Schreiber der Wiener Bilderchronik die ausführlichere Beschreibung des Kampfes in Griechenland, das Zurückbleiben Salomons — *armorum pondere prepediti* — vom kumanischen Heere seiner schweren Rüstung zuschreibend³.

Und hier können wir in der Wiener Bilderchronik hinsichtlich der Interpolationen eine Scheidelinie ziehen. Bisher sind sie nur zerstreut vorgekommen, was aber von nun an folgt, ist bis auf Stephan III. fast alles Einschaltung, woraus man die Worte der kürzeren Fassung nur am Anfang und Schluß einiger Kapitel und auch hier schwer herauschälen kann, obwohl der Abschreiber diese mit wenigen Ausnahmen

¹ Ähnliches erzählt auch die Legende des heiligen Ladislaus, als sie berichtet, daß »*non inungi, non in regem coronari festinavit, sed insignia regis ante se faciens cum honore deferri*« . . . Kap. 4, Endlicher, S. 238.

² et quamvis ipsum Hungari — et ipse ducatum haberet. Kap. 62.

³ Der Überlieferung nach gelang es Salomon zu entinnen. Seine Flucht gehört nicht mehr der Interpolation an; sie widerspricht ihr sogar. Der Interpolation nach kamen die aus der Festung Ausbrechenden um: »*simul cum interfectoibus suis interierunt et quamplures ex eis occidebantur, qui eos interficiebant*«. Kap. 62.

auch in diesem Teile bewahrt hat. Noch wichtiger ist der Umstand, daß von Stephan III. angefangen die kürzere und die längere Fassung in keinem wesentlichen Teile mehr voneinander abweichen und daß der Schreiber der längeren Fassung hier keine Interpolationen mehr einschleibt.

Über den heiligen Ladislaus sind noch der Sieg über den Anführer Kopolcs, der Feldzug gegen die Ruthenen und die Stiftung des Klosters von Großwardein erzählt; in dem Schlußkapitel aber berichtet der Schreiber, daß der heilige Ladislaus zur Leitung des Kreuzzuges aufgefordert wurde. Der König nahm die Aufforderung mit großer Freude an, aber die böhmischen Wirren hinderten ihn in der Abreise. Während des böhmischen Zuges erkrankte er und ernannte Koloman zu seinem Nachfolger.

Unterbrechen wir vorläufig die Auswahl der Einschaltungen und wenden wir unsere Aufmerksamkeit den bisherigen Interpolationen zu.

Die Interpolationen müssen für die Bruchstücke eines organischen Ganzen gehalten werden. Von einigen Einschreibungen abgesehen, welche nicht zur Geschichte der Herzöge gehören, d. h. von den Einschaltungen bei dem Geschlechte Hedrich und bei der Aufzählung der fremden Geschlechter, ferner von der im ersten Regierungsjahre des Ladislaus auftretenden Hungersnot und von der Erwähnung des Stuhlweißenburger, vom Blitze getroffenen Kreuzes abgesehen, haben die Interpolationen eine Tendenz: die Rechtfertigung und Verherrlichung Herzog Bélas und seiner Söhne gegenüber Andreas und dessen Sohn Salomon. Dasselbe tut auch der in der Ofener Chronik erhaltene Text, aber farblos.

Von der in dem Chronicon Budense erhaltenen Fassung können wir aber nachweisen, daß sie die Legende des heiligen Ladislaus schon benutzte, und folglich wenigstens nach der in der Legende schon erwähnten Kanonisation, d. h. nach 1192, entstanden ist. Es ist zwar wahr, daß auch die Ofener Chronik den Ladislaus nicht folgerichtig den Heiligen zu nennen pflegt, sie gebraucht aber doch sehr häufig die Attribute: sanctus, beatus, beatissimus¹, und weist auch der Legende gemeinsame Stellen auf, welche zweifellos zeigen, daß sie sich dieser bediente; so z. B. bei der Etymologie des Namens Ladislaus, wo die Legende ausführlicher ist, indem sie mit den Worten: »ipse quidem laus data erat populis, quia revera beata gens et laudabilis populus surrexerat«, mehr hat als die betreffende Stelle der Chronik² — und bei dem Lobgedicht über den heiligen Ladislaus, von welchem die

¹ Sanctissimus nennt ihn die Chronik schon bei der Geschichte Stephans des Heiligen. Kap. 39.

² Nam si etymologie — per paragogen.

Chronik nur den Schluß übernimmt, und auch dort die Worte »miserator orphanorum, pius pater pupillorum« kürzer faßt: »pius pater orphanorum«.

Die Interpolationen hingegen wissen von der Legende nichts. Die Einschaltungen berühren sich nämlich an zwei Stellen mit der Legende: bei der Erwählung des Ladislaus zum Führer der Kreuzfahrer, ferner bei der Beschreibung des böhmischen Feldzuges. Die Interpolationen weisen aber an beiden Stellen eine der Darstellung der Legenden entgegengesetzte Auffassung auf. Denn der Legende nach will Ladislaus Gott für die unter seiner Regierung stattgefundenen Kanonisationen danken und »cepit sollicite meditari, quid pium, quid unicum, quidque deo gratissimum pro tot bonis honorum auctori retribuatur«. Er selbst beschließt also »ire Ierosolinam«, und nach Kundmachung dieses seines Entschlusses »cum autem fama . . . diffudisset« — bitten ihn »duces Francorum, Lotharingorum et Alemannorum« ihr Führer zu sein¹. Dagegen erzählt die Wiener Bilderchronik, daß, als der König in Bodrog das Osterfest gefeiert habe, Boten »de Francia et de Ispania, de Anglia et Britania . . . et precipue de Villermo fratre regis Francorum« angekommen seien, um ihn zu bitten, »ut eis rector et gubernator in exercitu Iesu Christi existeret«, was der König vernehmend, »gavisus est gaudio magno et in eadem festivitate a nobilibus Hungarie licentiatus est«. Wie sehr auch das Land die Abfahrt des Königs bedauerte, ließ Ladislaus nicht nach, rief sogar Konrad, den Herzog von Böhmen, mit sich.

Ein ebensolcher Widerspruch ist auch bei der Erzählung des Feldzuges gegen Böhmen und des Todes Ladislaus' zwischen den zwei Fassungen wahrzunehmen. Die Legende erzählt nämlich, daß der König, bevor die Kreuzfahrer angelangt seien, »urgente regni sui necessitate, contra Bohemos in expeditionem profectus est«. Auf seiner Rückkehr »dum iam regredi cogitaret«, erreichte ihn dann der Tod. Die Interpolation der Wiener Bilderchronik kennt dagegen den Grund des Feldzuges gegen Böhmen näher: Ladislaus wollte dem Konrad zu Hilfe eilen. Kaum war er aber an die Grenze gelangt, »gravis infirmitas eum invasit«.

Von den Stellen, welche in der Gruppe des *Chronicon Budense* nicht vorhanden sind, gibt es nur eine unbedeutendere, die mit der Legende übereinstimmt, und zwar die Interpolation, die dem der Legende entlehnten Gedichte (*pius pater orphanorum*)² folgt.

¹ Ed. Endlicher. Kap. 7, S. 240.

² Legende.

Quasi mutato nomine, ab omni gente sua pius rex vocabatur.

Interpolation der Wiener Bilderchronik.

A cunctis enim regnicolis, mutato proprio nomine, pius rex vocabatur.

Wenn wir aber bedenken, daß es in der Wiener Bilderchronik mehrere solche Stellen gibt, die sich in den Codices der Gruppe des Chronicon Budense nicht befinden, aber bei Kéza schon vorhanden waren, so ist es klar, daß die Vorlage des Chronicon Budense aus der gemeinsamen Urquelle hier und da einige Stellen wahrscheinlich aus Versehen ausgelassen hat, dieselben aber aus der Wiener Bilderchronik nicht ausgeblieben sind. Eine solche Stelle wird wohl auch die erwähnte sein, nur daß wir uns in dieser Sache auf Kéza nicht berufen können, weil er die Regierung des heiligen Ladislaus kaum in ein paar Zeilen behandelt.

Es ist eine schwierige Aufgabe zu einer Zeit, aus welcher man glaubwürdige Dokumente noch kaum besitzt, die Authentizität festzusetzen. Und doch wäre es nicht leicht die Glaubwürdigkeit des in den Interpolationen Erzählten zu bezweifeln. Von den Adelligen, die im Jahre 1052 Preßburg verteidigten, kommen Vojtech und Márton auch in der Stiftungsurkunde der Abtei St. Martin vor, die damals erfolgte Versenkung der Flotte¹ erzählt auch Aventinus, und auch die Altaicher Jahrbücher haben von der Vernichtung der Truppen Heinrichs durch Wasser (?) Kenntnis² — sie sprechen wohl von Überschwemmung und verlegen das Ereignis in 1051. »Der Umstand, daß die in der Erzählung vorkommenden Eigennamen wie die Gespanen: Vid, Erney, Ilya, Márton, der Palatin Ata oder Otto, der Bischof Frank auch in Urkunden erwähnt werden, trägt auch zur Befestigung ihrer Glaubwürdigkeit bei³.« »Der

¹ Fejér Codex Diplomaticus I, S. 393. Marczali wies seinerseits auch darauf hin, daß in einer Urkunde aus 1283 (Cod. Dipl. Arpadianus Continuatus VIII, S. 10) auch die Familien der unter den Verteidigern Preßburgs vorkommenden Vilungards und Vojtechs erwähnt werden. Ungarns Geschichtsquellen, S. 69.

² Ann. Altachenses ad an. 1051. Ad Ungaros expeditio facta incommoda ac satis laboriosa. Totum namque aestivum tempus pluviis abundans immanes fecit prorumpere aquas. Qua de re plures tam hominum, quam equorum summersi sunt.

³ In der Generation Gütkeled kommt der Name Vid häufig vor, unter ihren Besitzümern war auch eine Ortschaft Vid genannt (im Komitat Szatmár, Cod. Andegavensis I, S. 297), in der Nachbarschaft des in der Chronik vorkommenden Buziás im Komitat Valkó, eine andere namens Vidfia-Andrásfalva (Cod. Andegav. III, S. 358). — Auch Buziás kommt im Jahre 1292, als Besitzümern der Generation Gütkeled vor (Cod. Antegav. VI, S. 204). Der Comes Vid selbst wird im Jahre 1055 samt dem Bischof Maurus und mit den Comites Wottech, Ernei, Márton und Endre erwähnt (Fejér Cod. Dipl. I, S. 393; VII, 1, S. 120). — Dem Franco bellegradensis episcopus begegnen wir um 1076—1081 zu Lüttich (Mon. Germ. SS. VIII, S. 579, 590; XII, S. 50); er wird auch 1075 in der Stiftungsurkunde von Garam-Szeut-Benedek erwähnt. Knauz: Mon. Eccl. Strig. II, S. 60. — Ein Comes Ilia kommt 1067 vor. Fejér Cod. Dipl. VII, 1, S. 120. Im Bruchstücke dieser nach Pray (Diatriben, S. 66) durch Fejér veröffentlichten Urkunde werden Salomon, die Herzöge Magnus und Ladis-

Wortlaut der Bitte des vertriebenen Salomon an Heinrich IV. ist im wesentlichen derselbe, wie ihn uns Lambert von Hersfeld geschrieben hinterlassen hat¹. Und zum Schluß erwähnt Anna Komnena den Feldzug Salomons gegen die Griechen ebenfalls². Wir können noch hinzufügen, daß die Stiftung des Klosters St. Jakob zu Zseliz eine Tatsache ist³, Buziás wirklich Besitztum des Geschlechtes Gütkeled war⁴, der Wald Igfan auch beim Anonymus erwähnt wird⁵, Ernst Herzog von Österreich tatsächlich die Ungarn bekämpfte⁶, in Mosony ohne Zweifel Ansiedlungen von Petschenegen waren⁷ und daß auch die Preßburger Jahrbücher das Stuhlweißenburger vom Blige getroffene Kreuz erwähnen, von den Intriguen Vids und den Heldentaten des Bátor Opos aber selbst die kürzer gefaßten Chroniken aus der Zeit Ludwigs des Großen berichten.

Diese längere Fassung hat aber auch Abweichungen von der kürzeren. Salomon fiel in dem Kampfe gegen die Griechen; dies behauptet auch die Interpolation: »simul cum interfectoribus suis interierunt et quamplures ex eis occidebantur, qui eos interficiebant«. Daß Salomon glücklich durchgekommen wäre, das hat der Schreiber wieder einmal mit dem

laus, der Palatin Rodowan (wahrscheinlich der Rodoan der Chronik), die Grafen Ernei, Vydus, Illya, Martinus (dieser letztere vielleicht derselbe, der sich 1052 bei Preßburg auszeichnete), nebeneinander erwähnt.

¹ Mon. Germ. SS, V, S. 446. Das Vordringen des Kaisers bis nach Waizen beweisen die Annales Ibergenses. Mon. Germ. XVI, S. 436. Rex Heinricus Ungariam vastavit usque Wazenburg.

² Anna Komnena I, S. 330.

³ Die Stiftungsurkunde überschrieb König Albert (Fejér Cod. Dipl. I, S. 398). Der Name des Palatins ist in diesem Otto Comes Süneghiensis. Atha ist übrigens auch der Name eines slawonischen Geschlechtes (Fejér Cod. Dipl. V, I, S. 197). Der spätere Besitzer des im Komitat Somogy gelegenen Zseliz, das Geschlecht Monoszló, besaß übrigens zur selben Zeit auch Athyna (Wertner: Magyar nemzetségek II, S. 196).

⁴ Zu vergleichen daselbst 3. Anmerkung zur S. 25. Pauler (Magyar nemzet története I, S. 577) schreibt diesbezüglich: Buziás . . . ist das heutige Pacsetin in der Nähe des Kologyer Sumpfes. Daß Buziás hier gewesen sein muß, erhellt auch daraus, daß die Petschenegen nur über die Sau zu schwimmen hatten. Daß die Gütkeleds in den Komitaten Szerém, Valkó Besitztümer hatten, beweisen — obwohl zu einer späteren Zeit — z. B. Cod. Dipl. VI, 1, S. 394, Cod. Dipl. Arp. Cont. IX, S. 493. — Die Preßburger Chronik erwähnt auch bei der Generation Gütkeled: et specialiter Vid . . . cuius curia et mansio fuit in Wuziasloka. Ed. Toldy, S. 27.

⁵ Zu vergleichen Anonymus, Kap. 11 und 51. Das Gebiet des Herzogtums war eben in dieser Gegend.

⁶ Nach Lambertus, S. 227: Vir in regno clarissimus et multis saepe adversus Ungaros victoriis insignis.

⁷ Die Mosonyer Petschenegen erwähnt auch der Anonymus c. 57. Ihre Ansiedlung beweist eine Urkunde aus 1203. Cod. Dipl. Arp. Contin. VI, S. 97.

Chronicon Budense gemein. Und beachtenswert ist auch, daß die Interpolationen den Ladislaus nie den Heiligen nennen, obwohl die kürzere Fassung sich schon der Legende des Heiligen bediente. Auch nach der Ansicht Marczalis »muß die Biographie des heiligen Ladislaus vor der im Jahre 1192 stattgefundenen Kanonisation desselben verfaßt worden sein, natürlich mit Ausschluß der aus der Legende entnommenen Stellen. Seine Tapferkeit und seine Macht treten viel mehr hervor als seine Heiligkeit. Von seiner Kanonisation ist auch nicht mit einem Worte die Rede¹. Von den Interpolationen gilt dies aber noch weit mehr als von dem Text der Chronik im ganzen. Die Gruppe des Chronicon Budense erzählt von dem heiligen Ladislaus eine Menge von Wundern, während in den Interpolationen nur ein einziges vorkommt².

Diese Einschaltungen übertreffen den Text des Chronicon Budense an Lebhaftigkeit; ihre Darstellung ist ausführlicher und pünktlicher.

Es steht außer Zweifel, daß hier die Interpolationen aus einem besonderen — und wie ich es schon weiter oben dargelegt habe — einheitlichen Werke stammen, welches sich mit der Geschichte der Herzöge, des Béla und weiter mit der seiner Söhne befaßt haben muß. Die letzte bei dem Tode des heiligen Ladislaus vorkommende Interpolation beruft sich auch auf ein die Taten des heiligen Ladislaus behandelndes Werk: »Si quem autem scire delectat, quot et quanta bona genti sue beatus Ladislaus fecit, de gestis eiusdem plenam poterit habere notitiam«. Dieses Werk kann aber schon aus dem einfachen Grunde nicht die Legende gewesen sein, weil daraus niemals jemand erfährt »quanta bona genti sue . . . fecit«.

Außerdem halte ich es für unwahrscheinlich, daß die letzte Interpolation einen den übrigen gemeinsamen Ursprung hätte. Diese gehört schon der Regierung Kolomans an, erwähnt dessen Streit mit Ladislaus, die Flucht Kolomans, ferner, daß Ladislaus ihn zurückruft, aber den Álmos als seinen Nachfolger bezeichnet, der »sincera simplicitate ductus« die Krone seinem Bruder überläßt. Dem König Koloman gegenüber macht sich nämlich eine scharfe Antipathie geltend, die schon im folgenden Kapitel mit der Erzählung beginnt, daß er die Kreuzfahrer nicht durch das Land ließ. Meiner Ansicht nach macht diese Interpolation den heiligen Ladislaus nur deshalb zum Führer des erst nach seinem Tode beschlossenen Feldzuges, damit dadurch der Gegensatz zwischen ihm und Koloman desto schärfer erscheine. Hiernach muß auch irgendein Grund erdacht werden, warum Ladislaus diese Auszeichnung nicht annimmt, und deshalb muß er dann gegen Böhmen Krieg führen, bei dessen Beschreibung, wie Hubert sagt die Verhältnisse dieses Landes

¹ Ungarns Geschichtsquellen, S. 81.

² Kap. 61.

ganz irrig dargestellt werden¹. In dieser Einschaltung befindet sich übrigens bei dem Namen Ladislaus auch das Attribut *beatus*.

Was nun die Regierungen Kolomans, Stephans II., Bélas II. und Gézas II. anbelangt — das fast alles Interpolationen sind — kann ich mich auf die Worte Marczalis berufen: »König Koloman, den uns die in- und ausländische unparteiische Geschichtsschreibung als einen der ausgezeichnetesten Fürsten seines Zeitalters schildert, wird gerade in dieser Chronik in den dunkelsten Farben gemalt. Nicht nur körperlich ist er häßlich . . . sondern auch geistig. Selbstverständlich steht dann in den Thronkämpfen das Recht auf Seiten Álmos' . . . Ebenso parteiisch ist die Chronik gegen Stephan II., den Sohn und Nachfolger Kolomans . . . Dagegen entfaltet die Chronik für den Sohn Álmos', Béla II. und dessen Sohn Géza II. das höchste Maß dynastischer Anhänglichkeit².

Bei dem Durchzug der Kreuzfahrer haben wir die Tendenz des Schreibers schon gesehen. Er erwähnt nur den Durchgang der bei Zimony plündernden Scharen³, vom Hauptzuge aber schweigt er tief. Verfolgen wir jetzt die Erzählung weiter. Nach dem ersten Streit mit Álmos⁴ behandelt der Schreiber den russischen Feldzug, er erwähnt, daß die Gemahlin des Fürsten um Gnade bat⁵, ihre Bitte aber nicht gewährt wurde, und zählt die Namen derer auf, die in der für die Ungarn unglücklichen Schlacht gefallen sind. Es ist richtig, daß Koloman gegenüber eine Frau stand, doch stößt die Rechtfertigung der Gefallenen an dieser Stelle auf Hindernisse⁶. Nach der Geburt der Herzöge Ladislaus und Stephan geht der Schreiber zur Darstellung der Eroberung Dalmatiens über, was er dann am Ende der Regierung Kolomans mit den Worten der kürzeren Fassung noch einmal erzählt. Die Interpolation über den dalmatischen Feldzug ist übrigens eine Fabel, die aber der Tendenz

¹ Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung IV, S. 134.

² Ungarns Geschichtsquellen, S. 77—78.

³ Ihr Führer war Valter Prissy. Vgl. das zitierte Werk Paulers I, 248, S. 583—591.

⁴ Grak fordert jetzt Koloman auf, sich mit Álmos zu versöhnen. Zur Zeit des heiligen Ladislaus spielt ein Comes Grab eine Rolle. Knauz: Mon. Eccl. Strig. I, S. 65. Fejér Cod. Dipl. I, S. 482 und III, 2, S. 423.

⁵ In der Festung war wirklich nur die Gemahlin des Fürsten David Igorevics. Zu vgl. Nestor, S. 200—214. Den Namen Mircod deutet Pauler wie folgt: Mir ist im kumanischen Fürst, und hier haben wir es entweder mit einer latinisierten Form oder mit einer Zusammensetzung, vielleicht mir und cöza = proximus, vicinus, zu tun. A magy. nemzet történet I, S. 593.

⁶ »Ense de genere Almási« ist schwer zu erklären, weil man von einem Geschlecht Almási sonst nichts weiß. Wer die hier vorkommenden Bischöfe waren, ist unmöglich zu entscheiden. Zur Zeit des heiligen Ladislaus spielt ein capellanus Cupan eine Rolle. Fejér Cod. Dipl. VII, 5, S. 77, Cod. Dipl. Arp. Cont. VI, S. 66 und IX, S. 85. Fejér Cod. Dipl. I, S. 469 und II, S. 79. Julia »comes palatinus« kommt noch zur Zeit Gézas 1075 vor. Fejér Cod. Dipl. I, S. 439 und II, S. 79. Julia »comes curialis regis« aber zur Zeit des heiligen Ladislaus Cod. Dipl. II, S. 85.

des Schreibers entspricht. Danach schlägt nämlich der heilige Damasus Koloman in seinem Traume blutig, weil dieser Zara in Brand zu stecken gedachte¹, was der dalmatischen Politik Kolomans ebenfalls widerspricht. Die Fassung des *Chronicon Budense* ist darüber viel besser unterrichtet. Ihr ist auch der Name Peters bekannt², der den Titel eines kroatischen Königs aufnahm. Außerdem berichtet sie auch darüber, daß die Truppen Kolomans sich später mit den Venetianern verbündend bei Monopoli und Brindisi kämpften, diese Städte der Republik übergaben, die sie aber nicht lange besaß³.

Danach befaßt sich der Schreiber mit Álmos, erzählt, daß er aus Passau zurückgekommen, gleich darauf aber nach Polen geflohen sei, Ujvár eingenommen, sich aber bei der Ankunft des Königs unterworfen habe und nach dem heiligen Lande gezogen sei. All dies sind — mit Ausnahme der Abfahrt des Álmos⁴ — solche Angaben, deren Richtigkeit man mit geschriebenen Denkmälern nicht nachweisen kann, die aber doch wahrscheinlich sind⁵. Historisch sind dagegen die Angaben des folgenden Kapitels: die Stiftung des Dömöser Klosters⁶, der Tod des Königssohnes⁷, die zweite Heirat Kolomans⁸, die Verstoßung Euphemiens⁹ und die Geburt des Borics¹⁰. Außer Zweifel authentisch sind die letzten Momente des Bruderkrieges: der neuere Aufstand des Álmos¹¹ und seine Blendung¹²; die Todesart des Königs¹³ und der

¹ Kap. 65.

² Wer dieser Peter eigentlich war, ist nicht festzusetzen. Daran knüpfen unsere Chroniken die Etymologie: Petur Gozdia. Das Gebirge Gozd ist das heutige Gebirge Kapella. »Silva, que dicitur Petur Gozd.« Schon der Anonymus erwähnt es Kap. 43. A magy. honfoglalás kütfői, S. 440. Über den Tod Peters ad annum 1096, zu vgl. Dandolo, Muratori XII.

³ 1108. Zu vgl. Dandolo Muratori XII.

⁴ Zu vgl. Cod. Dipl. Arp. Cont. I, S. 58.

⁵ Diese Angaben sind bei Pauler mit den deutschen, russischen und polnischen Angelegenheiten sehr geschickt in Übereinstimmung gebracht. A magyar nemzet története I, S. 272—274.

⁶ Knauz: Mon. Eccl. Strig. I, S. 88.

⁷ Zu vgl. Wertner: Az Árpádok családi története (Die Familiengeschichte der Árpáden), S. 226—228.

⁸ Dasselbst S. 222 f.

⁹ Dasselbst S. 225.

¹⁰ Dasselbst S. 257 f. Der Schreiber weiß sogar den Namen des Borics, des Sohnes Kolomans. Zu vgl. Wertner, S. 280.

¹¹ Den Feldzug Heinrichs V. beweisen die deutschen Schriftsteller sowohl auch Urkunden, die Versöhnung Sigebertus Gemblacensis. Mon. Germ. SS. VI, S. 372.

¹² Zu vgl. Cron. Vissegrad. Mon. Germ. SS. IX, S. 343. Herbordus, Mon. Germ. SS. XII, S. 771. Otto von Freising daselbst SS. XX, S. 259. Auch die Worte »infantulum preceperat castrare« bestätigt Cosmas. Mon. Germ. SS. IX, S. 124.

¹³ Comes Othmar kommt 1124 als Gespan von Bars vor. Knauz: Mon. Eccl. Strig. I, S. 81 und ist wahrscheinlich identisch mit dem in demselben Jahre erwähnten Otto, Gespan von Bars. Féjer Cod. Dipl. II, S. 67.

Mordversuch gegen Álmos wurden aber von keinem anderen Schreiber aufgezeichnet, ebenso wie die Namen der Ratgeber des Königs, welche die Blendung des Álmos beschlossen¹, und die der mit Álmos geblendeten Adeligen sonst nirgends vorkommen.

Trotz aller gegen Koloman gerichteten Tendenz müssen wir anerkennen, daß der Schreiber nicht immer blinden Haß gegen Koloman hegt, und in dieser Hinsicht verrät die Interpolation manchmal große Inkonsequenz. Bei dem russischen Feldzuge bemerkt sie wohl: »tanta tunc pericula facta sunt, que scripta non sunt, que dici non possunt,« aber schon beim Durchzug der Kreuzfahrer, wo der Schreiber vom König sonst nicht mit großer Vorliebe spricht, sagt er: »rex autem utiliori consilio usus, pacem cum illis firmavit et multis muneribus ac victualibus eos honoravit, et in pace ire permisit.« Gegenüber Álmos hebt er sogar dreimal hervor: »rex enim susceperat ad pacem.« Bei der Einweihungsfeier der Dömöser Kirche setzt er von Álmos voraus, daß er Koloman wirklich getötet hätte, wenn dieser hingegangen wäre: »quod et forte fecisset, nisi amici regis ipsum vigilantissime custodissent,« und doch stellt er dem zürnenden König, der den Álmos dafür verhaften lassen will, die Bischöfe entgegen — »et alii boni principes, scientes falsum esse, quod ex confectione inimicorum duci imponebatur« — die bei dem König für Álmos Fürbitte einlegten. Er verteidigt ihn auch bei der Verstoßung Euphemiens: »ideo non ipse ab ea se separavit, sed lex ab ea eum separavit.« Und doch schreibt er ihm ein solches Laster zu, wie der Befehl zur Entmannung Bélas, und er sieht auch die Büßung: »divina ultione premature mortis deglutavit dira sorbitio, et punivit temperalis regni destructio.«

Diese Widersprüche des Tons verraten, daß die sich auf Koloman beziehenden Interpolationen nicht in ihrer ursprünglichen Form in die Chronik geraten sind. Den fertigen Grundtext wird man nicht lange darauf mit entgegengesetzter Tendenz umgeschrieben haben. Daß diese Überlieferung nicht gleichzeitig ist, beweist außer dem vollständigen Mißverstehen der Politik des Königs die Erwähnung Kolomans, Enkel des Königs und Sohn des Borics. Zum Schlusse muß ich bemerken, daß nicht einmal die Einschlebung der Interpolation in den Text der Gruppe des Chronicon Budense gut gelungen ist. Den Widerspruch hinsichtlich des dalmatischen Feldzuges habe ich schon erwähnt. Außerdem sind am Ende der Regierung Kolomans diese Worte der Fassung des Chronicon Budense zu lesen: »iste Colomanus, sicut quidam dicunt, fuit episcopus waradiensis,« und »summo pontifice cum eo dispensante regnare compellitur, quia fratres, quos habebat, morte sunt preventi,«

¹ Ein Comes Márk (sein Vater ist auch erwähnt) kommt 1124 vor. Fejér Cod. Dipl. II, S. 81.

was mit dem vor dem Tode des heiligen Ladislaus Erzählten: daß Koloman sich geflüchtet habe, weil Ladislaus »voluit . . . Agriensem episcopum eum facere«, und daß Álmos sich ihm unterworfen habe, in scharfem Widerspruche steht.

Die Inkonsequenz des Tons, die bei der Geschichte Kolomans wahrzunehmen ist, setzt sich auch bei der Regierung Stephans II. fort. Die Darstellung fängt ganz lobend an: »Erat enim adhuc inpubes, sed spiritus eius in manibus eius«; dann erwähnt sie den dalmatischen Feldzug, verschweigt aber den unglücklichen Krieg vom Jahre 1115 und den gar nicht erfolgreicheren von 1117 und erzählt dafür die Ereignisse aus 1124 (anno autem nono regni sui): »intrauit Dalmatiam et a Dalmaciensibus honorifice est susceptus«; sie unterläßt auch zu erwähnen, daß die damals erreichten Erfolge nach einem Jahre wieder zunichte wurden. Gegenüber dieser wohlwollenden Tendenz steht bei Gelegenheit des böhmischen Feldzuges die Beschreibung der Unklugheit des Königs: »putabatque rex in consilio equalem se Salomoni, in fortitudine Samsoni, in audacia David, sed illis equalis non erat«; dann die folgende Stelle: »legitimam volebat ducere uxorem, sed concubinis meretricibus iunctus erat«; endlich die ausgewählten Greuelthaten, welche der Schreiber ihm beilegt und seine Freundschaft mit den Kumanern, d. h. jene Stellen, welche den furor regis zum Ausdruck bringen.

Die Schlacht gegen die Böhmen ist übrigens nicht treu beschrieben; ebenso wie er nur den ruhmvollen Teil des Kampfes gegen die Venetianer erwähnt, schreibt er auch hier dem Palatin Janus¹ einen Sieg zu, obwohl die Truppen entflohen². Er irrt sich auch bei der Heirat des Königs, da die Frau Stephans II. keine Tochter Guiscard Roberts war³. Gut unterrichtet ist der Schreiber von der Belagerung Lodomirs, nur wandelt er den Namen des vertriebenen Jaroslav in Bezen um. Was das Auftreten der Adeligen und die Worte Kozmas anbelangt, obwohl diese kein anderer Schriftsteller aufgezeichnet hat, sind sie doch wahrscheinlich, besonders wenn wir bedenken, daß die Adeligen schon dem Koloman und dem Álmos den Gehorsam verweigerten, und zwar mit den Worten: wenn sie sich bekriegen wollen, so sollen sie beide mit-

¹ Vielleicht identisch mit dem zwischen 1103—1113 vorkommenden Joannes comes palatinus. Fejér Cod. Dipl. II, S. 43, 46, 57 und Fejérpataky: Kálmán király oklevelei (Die Urkunden König Kolomans), S. 44 und 62. Der folgende bekannte Palatin ist Paul, in 1135. Fejér Cod. Dipl. II, S. 86.

² Cosmas, Mon. Germ. SS. IX, S. 123.

³ Seine Gemahlin war Adelheid, die Tochter Heinrichs II. von Stellingèn, Burggrafen von Regensburg. Wertner: Az Árpádok családai története, S. 235—242. Zu vgl. daselbst S. 229—233 und Paulers zit. Werk II, S. 608.

einander kämpfen¹. Auch der Einbruch nach Griechenland im Jahre 1127 und die Darstellung des im nächsten Jahre erfolgten Rachezuges des Kaisers Johann Komnenos entsprechen der Wahrheit, von dem Austausch von Botschaften und von dem Umstande abgesehen, daß der Frieden erst später, nach dem über Kaiser Johann davongetragenen Siege zustande gekommen ist².

Glaubwürdig ist auch die Erzählung der Flucht des Álmos und des Heimführens seiner Leiche³, und — obgleich davon keine andere Quelle uns erhalten ist — können wir die Glaubwürdigkeit der Verschwörung wider den König⁴, die Bestimmung Bélas zum Thronfolger⁵ und der

¹ Comes Cosma kommt in einer für die Abtei Zoborhegy ausgestellten Urkunde Kolomans aus dem Jahre 1113 vor. Fejérpataky zit. Werk, S. 61. Pauler hält es für nicht gewiß, aber doch für wahrscheinlich, daß dieser Kozma mit dem der Chronik identisch ist. Zit. Werk I, S. 609. Karácsonyi nimmt die Angabe der Wiener Bilderchronik einfach an. Magyar Nemzetségek II, S. 185. Wertner erwähnt nicht einmal den Namen Kozmas. Der im Jahre 1113 vorkommende Cosma hat seine Besitztümer in der unbestimmbaren Gemeinde Staul. Diese Gemeinde wird gleich nach dem Berge Zobor erwähnt. Das Geschlecht Hunt-Páznán aber besaß schon frühe Grundstücke im Komitat Nyitra, wo in 1208 ein Mitglied des Geschlechtes, Thomas, sogar Gespan war. Fejér Cod. Dipl. III, 2, S. 465. — In den Nyitraer Zweigen der Generation ist der Name Kozma auch später üblich.

² Zu vgl. Niketas Khoniates, S. 24 und Kinnamos, S. 9. — Was den Comes Ciz anbelangt, glaubt Pauler, daß dieser aus dem Geschlecht Bogát-Radván stamme. Zit. Werk, I, S. 611. Die Gemeindennamen Csiz in den Komitaten Gömör und Csongrád beweisen nicht, daß Csiz ein Mitglied des im Komitat Zemplén ansässigen Geschlechtes Bogát-Radván wäre. Piroska ist die Kaiserin Irene. Der Name Piroska befindet sich außerdem nur noch bei Bonfini.

³ Cosmas, Mon. Germ. SS. IX, S. 143. Pauler verlegt das hier erwähnte Constanta ebenso wie Niketas an den Fuß des Gebirges Rhodope. Zit. Werk I, S. 305.

⁴ Sophia ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Schwester Stephans II. Zu vgl. die Beweisführung Wertners, wonach diese Sophia die Tochter Bélas I. wäre. Az Árpádok családi története, S. 144—156. Die Schwester des Ladislaus kann derjenige Schriftsteller leicht die Schwester Stephans II. genannt haben, der die Gemahlin Kolomans für die Frau Stephans II. hielt. Beachtenswert ist auch, daß Lampert II. aus dem Geschlechte Hunt-Páznán die Schwester des heiligen Ladislaus (Wertner hält sie nicht für dieselbe Person mit der oben erwähnten Sophia, daselbst S. 142) zur Frau hatte, seine zweite Gemahlin aber angeblich eine Sophia war. Dieses Geschlecht kann im Komitat Bihar schon sehr früh Besitztümer gehabt haben, da wir neben den Zweigen aus den Komitaten Hont und Nyitra schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts Verzweigungen aus dem Komitat Bihar begegnen. Der zur Zeit Kolomans auftretende Comes Saul war 1111 sogar eben Gespan von Bihar. Fejérpataky: Kálmán király oklevelei, S. 44 und 62. Fejér, Cod. Dipl. II, S. 58. Bei der Stiftung des Bozóker Klosters (zwischen 1124—1131) wurden nur zwei Söhne Lamperts, Nikolaus und Syx (?) erwähnt. Fejér, Cod. Dipl. II, S. 82.

⁵ Zu vgl. Mon. Vat. Series I, Tom. IV, S. 579. Wertner: Az Árpádok családi története, S. 297.

Sympathie des Königs für die Kumaner auch nicht bezweifeln. Von den erwähnten Adeligen selbst sind der Palatin Johann, der Gespan Kozma und der Bischof Fulbert¹ historisch nachweisbare Personen.

Während die ganze Geschichte der Regierung Stephans eingeschaltet ist, finden wir bei der Regierung Bélas II. beinahe nur ein eingeschobenes Ereignis. Der Schreiber ändert zwar die kürzere Fassung gleich am Anfang ab, gibt aber dann die Namen der vier Söhne Bélas² mit der Fassung des Chronicon Budense übereinstimmend, ebenso wie die Beschreibung der Arader Versammlung³ mit jener wichtigen Stelle: »insuper omnis illorum possessio ecclesiis cathedralibus est divisa, et sic omnes ville conditionales de Hungaria donationes regum nominantur«. Auf diese Stelle der Fassung des Chronicon Budense stützte sich Huber, als er gegen jene Behauptung Marczalis Einsprache tat, als ob die von letzterem vorausgesetzte Nationalchronik zur Zeit Gézas II. geschrieben worden wäre. Er wies darauf hin, daß ein gleichzeitiger Schriftsteller diese Erklärung unmöglich hätte geben können⁴.

Gleich auf diese Stelle folgt die Interpolation der Wiener Bilderchronik, welche den Einbruch des Borics mit polnisch-russischer Hilfe behandelt. Nach der Erwähnung der Trunksucht des Königs berichtet sie dann den Tod des Königs mit der Fassung des Chronicon Budense übereinstimmend. Das Arader Blutbad ist aber wahrscheinlich identisch mit der Hinrichtung der Anhänger des Borics; die zwei Beschreibungen rühren nur von zwei verschiedenen Schriftstellern her und der Kompilator der Wiener Bilderchronik bemerkte nicht, daß sich beide eigentlich auf ein und dasselbe Ereignis beziehen. Von den zwei Berichten ist die Interpolation die ausführlichere und jedenfalls auch die frühere, da sie auch die ermordeten Adeligen kennt, und sogar ihre Todesart weiß⁵.

Die Interpolationen sind bei Géza II. wieder häufiger; und zwar über

¹ Fulbert, Bischof von Kalocsa, kommt schon im Jahre 1111 vor. Fejér Cod. Dipl. II, S. 57.

² Zu vgl. Wertner: Árpádok családja története, S. 297.

³ Die Königin Ilona betreffend zu vgl. daselbst S. 297—302.

⁴ Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforsch. IV, S. 134.

⁵ Lampert und sein Sohn Nikolaus sind die Stifter des Bozóker Klosters (Fejér Cod. Dipl. II, S. 82), sein Bruder war Hippolit. — Am Anfang der Regierung Bélas III. kommt Thomas comes filius Sampsonis vor (Cod. Dipl. Arp. Cont. I, S. 69), in 1193 aber die Söhne der Comites Thomas und Torda (Mon. Eccl. Strig. I, S. 143—144). Pauler (zit. Werk I, S. 613) glaubt, daß sie dem Geschlechte Győr angehören. — Johann Propst von Somogy betreffend zu vgl. Mon. Eccl. Strig. I, S. 97. — Korus, Sohn des Zalaer Comes Bod, kommt 1130 vor (Fejér Cod. Dipl. II, S. 81), wird aber schwerlich der Sohn des hier erwähnten Bud sein. — Ein Comes Misca wird 1137 (?) erwähnt, daselbst S. 88. — Für die Stätte der Niedermege lung hält Pauler das im Komitat Ung gelegene Arad; es gibt noch ein Arad im Komitat Esztergom. Zit. Werk I, S. 612.

die Einnahme Preßburgs¹, die Schlacht bei der Fischa², dann der Durchzug der Kreuzfahrer Konrads III.³ und Ludwigs VII. durch das Land und das Erscheinen des Borics⁴ im Lager der Kreuzfahrer, endlich die Berührung des Feldzuges von Ladomir⁵. All diese Angaben stimmen aber mit den Berichten anderer Schriftsteller überein. Die Einnahme Preßburgs und die Schlacht bei der Fischa erzählt auch Otto von Freisingen, die durch die Scharen Konrads III. verübte Plünderung ist eine bewiesene Tatsache, über Ludwig VII. und Borics aber berichtet Odo de Diogilo. Der Schreiber erwähnt aber die Zurücknahme Preßburgs nicht und weicht auch die Abfahrt des Borics betreffend von der Erzählung des Odo de Diogolo etwas ab. Es gibt auch hier eine Stelle, auf deren Grund Huber bezweifelt, daß diese Erzählung gleichzeitig wäre oder wenigstens aus einer den Ereignissen nahe liegenden Zeit herrührte. Vor der Schlacht bei der Fischa schreibt die Chronik: »Hericus autem quidam, dux Austrie, principalis adversarius regis, omnes bellatores de Saxonia et de Bavaria secum adduxerat; erat enim tutor populi ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria hereditario competebant«. Das Wort *populi* ließ Toldy aber *pupilli* drucken, und in dieser Gestalt kann man natürlich gegen dieses Wort ebenso, wie gegen den Ausdruck *dux Austrie* eine Einwendung machen. *Tutor populi* kann aber ein Schriftsteller geschrieben haben, der nicht wußte, wie das Herzogtum Bayern aus der Hand des österreichischen Markgrafen Heinrich von Babenberg in die Heinrichs des Löwen geriet, der nicht wußte, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1143 auf den Wunsch seiner Mutter zugunsten des österreichischen Markgrafen Heinrich dem Herzogtum Bayern entsagte, welches Heinrich schon seit 1141 tatsächlich besaß, und welches nach vielen Streiten erst 1156 in den Besitz Heinrichs des Löwen zurückging. Der Ausdruck *Austrie dux* kann auch zu keiner ersten Einwendung Anlaß geben, da Heinrich wirklich aus der Familie der österreichischen Markgrafen stammte und als solcher in Ungarn bekannt war; seit 1141 führte er aber als

¹ Unter dem bei Preßburg eine Rolle spielenden Rapolt ist vielleicht Liutold Plaien zu verstehen. Otto von Freisingen: *Gesta Friderici I*, cap. 30. — Zu vgl. auch Ortway: *Pozsony története* (Die Geschichte Preßburgs) I, S. 255 und 357. — 1162 kommt ein Gábiel comes curialis vor. Fejér *Cod. Dipl.* II, S. 146.

² Otto von Freisingen: *Gesta Friderici I*, cap. 32.

³ Guilelmus Tyr. L. XVI, c. S. 19–22.

⁴ Nach Odo de Diogilo nahm Ludwig VII. den Borics mit sich und führte ihn so aus dem Lande *satis honeste*, da der Fluchtversuch nicht gelang. Migne: *Patrologia*, CLXXXV, S. 1214–16.

⁵ Unter dem *Minoslo* der Chronik ist *Misztiszló I.* zu verstehen. Er starb 1132, also lange vor der Heirat Gézas mit Euphrosine. Hier erwähnt der Chroniker den siegreichen Feldzug von 1152 und berührt auch, daß der König schon früher gegen Vladimir Krieg führte.

Herzog von Bayern den herzoglichen Titel, welchen er dann auch nach seiner im Jahre 1156 erfolgten Entsagung dem Herzogtum Bayern beibehielt, da Österreich damals ihm zuliebe zum Herzogtum erhoben wurde. Als Herzog von Bayern kann er in seinem Heere auch Bayern gehabt haben, die Anwesenheit von Sachsen beruht aber wahrscheinlich nur auf einem Irrtum des Chronikers, der meinte, daß dieser Austausch von Besitztümern auf freundschaftlichem Wege zustande gekommen sei und es für selbstverständlich hielt, daß, wenn Heinrich von Österreich Bayern verwalte, das eigentliche Herzogtum Heinrichs des Löwen, nämlich Sachsen, auch unter der Regierung des ersteren stehe.

Und damit hören die Interpolationen auf. Die Ereignisse nach 1152 — da die letzte Interpolation wahrscheinlich den Feldzug von 1152 berührt — schiebt der Kompilator nicht mehr ein.

Beim heiligen Ladislaus habe ich darauf hingewiesen, daß wenn diese Interpolationen auch nicht ganz gleichzeitig sind, sie wenigstens aus einer nahen Zeit herrühren. Bei der Regierung Kolomans und Stephans II. habe ich erwähnt, daß auch dieser Teil gleichzeitige Berichte enthalten kann, an welchen aber die der Vorlage entgegengesetzte Tendenz eines späteren Umarbeiters, Koloman und Stephan II. zu verschwärzen, zu ersehen ist. Und daß die Ereignisse der Regierung Bélas II., von der Glaubwürdigkeit und Lebhaftigkeit ihrer Darstellung abgesehen, für ihre eigene Gleichzeitigkeit auch noch andere Beweise enthalten, darauf hat schon Pauler hingewiesen¹. Bei Béla II. lesen wir nämlich: »inimicos eius dedit Dominus in opprobrium eius usque in presentem diem«. Daß aber diese Teile noch vor der Thronbesteigung Stephans III. haben geschrieben werden müssen, wies schon Toldy auf Grund des Ausdruckes »severitate regis Stephani minoris« nach, weil man nur damals so sprechen konnte, als man im Lande erst zwei Könige Stephan kannte. Pauler zerteilt aber auf Grund dieser Angaben den ganzen Text der Interpolationen² in zu zwei verschiedenen Zeitpunkten geschriebene Bruchstücke, was ich für überflüssig halte. Die Geschichte der einzelnen Könige von Koloman bis Géza II. trägt das Merkmal der Gleichzeitigkeit so sehr an sich, — von der auch einen gleichzeitigen Schriftsteller verratenden Geschichte des heiligen Ladislaus abgesehen, — daß man zugeben muß, daß diese nicht zu zwei verschiedenen Zeitpunkten, sondern von Zeit zu Zeit geschrieben worden sind. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß die entgegengesetzten Tendenzen, welche sich bei den Darstellungen geltend machen, nur so zu erklären sind, wenn die gleichzeitigen Aufzeichnungen von einem Chroniker aus naher Zeit umgearbeitet wurden. Dieser muß aber nicht viel später gelebt

¹ Zit. Werk II, S. 781.

² Er bezeichnet ihn als Chronik II b.

haben, sonst hätte er ja keinen Grund zur tendenziösen Umarbeitung gehabt.

Hier müssen wir aber noch einen Umstand in den Bereich unserer Behandlung ziehen. Die jetzt behandelten Interpolationen sind auch in der deutsch verfaßten Chronik Mügeln erhalten. Diese Chronik schließt sich eng der Familie der Ofener Chronik an. Sie beginnt ihre Darstellung mit der im Codex Sambucus und auch in der Preßburger Chronik vorhandenen Einleitung und beendet sie mit der Reise Karl Roberts nach Apulien. Ihre nahe Verwandtschaft mit der Ofener Chronik beweist auch der Umstand, daß aus ihr übereinstimmend mit dem Chroniker Budense, jene Stellen, die sich sowohl in der Wiener Bilderchronik, als auch in Kéza befinden, fehlen. Ihre Übersetzung ist übrigens sehr schlecht. Mügeln versteht den Text oft nicht, und entstellt dessen Berichte. Für uns ist diese Chronik aber wertvoll, weil sie die jetzt behandelten Interpolationen in einer anderen Fassung erhalten hat. Mügeln bewahrte diese nicht in der Form, wie sie in der Wiener Bilderchronik vor uns liegen, sondern nur im Auszug, der viel farbloser ist, als die Variante der Wiener Bilderchronik. Die Namen der Magnaten, die zu jener Zeit eine Rolle spielten, bleiben aus, die Ereignisse werden meistens nur berührt. Von den kurzen Interpolationen bei dem heiligen Ladislaus abgesehen, erzählt er bei der Regierung Kolomans außer dem Berichte der Ofener Chronik ganz kurz die Bestimmung des Álmos zum Thronfolger und seinen Zurücktritt, seine Aufstände und seine Blendung¹, bei Stephan II. aber berührt er mit ähnlicher Wortkargheit den polnischen und den griechischen Feldzug, den Sieg der Griechen, die Kampfbegierde des Königs, seine Vorliebe für die Kumaner und die von den Kumanern verübte Meßlei². Bei Béla II. wird außer den Angaben der Ofener Chronik nur die rätselhafte Stelle »slug Belinum der Kunig von Polan« erwähnt, die wahrscheinlich dem in der Wiener Bilderchronik behandelten Einbruch des Borics entspricht³. Erst bei Géza II., spricht Mügeln, nachdem er die Schlacht bei der Fischa und den Durchzug der Kreuzfahrer Ludwigs VII. in großen Linien dargestellt hat, etwas ausführlicher über den polnischen Feldzug und erwähnt dabei, daß Géza zuerst eine Niederlage erlitt, später aber siegte⁴. Die Interpolationen dieser vier kurzen Kapitel bewahrten die auch in

¹ Kap. 48.

² Kap. 49.

³ Kap. 50.

⁴ Kap. 51. Die Einschließung der Ungarn bezieht sich auf den unglücklichen Feldzug von 1151, als Wladimir sie in Volhynien überraschte; der König war aber damals nicht mit ihnen. Der zweite ist aber gewiß der letzte Feldzug gegen Wladimir 1152, als der nach Przemysl entflohenen Fürst — wenn er auch keinen Lehenseid leistete — den Friedensschluß mit einem Eide bekräftigte.

der Wiener Bilderchronik vorhandenen Einschaltungen sehr karg, so karg, — von allem anderen abgesehen — daß sie Borics gar nicht einmal nennen. Nur den Namen Isjaslavs (Zislay), des Schwagers von Géza, wissen sie besser, als die Interpolationen der Wiener Bilderchronik.

Was aber den Wert der Mügelschen Chronik erhöht, ist, daß die Interpolationen bei Mügeln fortgesetzt werden. Vier Kapitel folgen noch, welche die Ereignisse von 1152—1167 in einer in keiner anderen Chronik vorhandenen Form erhalten haben.

Das erste eingeschobene Kapitel: »Wie der kunig von kriechen kom in vngerlant vnd wie die vngern streit mit ym«, behandelt die Kriege Gézas II. gegen die Griechen. Am Ende finden wir zwar noch einen aus der Ofener Chronik stammenden Teil¹, — sonst enthält aber das ganze Kapitel neue, in unseren übrigen Chroniken nicht vorhandene Angaben.

Dieses erste Kapitel berichtet über zwei Feldzüge gegen die Griechen, ohne Zweifel über die von 1152 und 1555. Bei dem ersten erzählt Mügeln, daß Kaiser Manuel während der Abwesenheit Gézas in Ungarn einbrach und mit reicher Beute beladen sich auf dem Rückwege befand (»do der keyser . . . nu kom gen pulgrey«), als Géza ihn einholte, und eine große Anzahl von Griechen tötete »vnd legt sich fur pulgrey vnd tzwang sie vnd nam do silber vnd gold vnd großen raub vnd tzoz wieder gen vngern«. Die Angabe seiner Darstellung, worin er erzählt, daß Géza von dem russischen Feldzuge heimgekehrt unverzüglich gegen Manuel zog, um sich wegen des Einbruches zu rächen, — ist ohne Zweifel glaubwürdig; Kinnamos stellt die Sache auch in dieser Weise dar. Keine andere Aufzeichnung berichtet aber, daß die Ungarn einen glänzenden Sieg davongetragen hätten, noch daß sie sogar mit reicher Beute zurückgekehrt wären; Kinnamos brüstet sich sogar, daß Géza dem Kaiser den Waffenstillstand anbot². Die getöteten Griechen könnten vielleicht die Leute der sich zurückziehenden Scharen des Borics sein.

Größer ist die Übereinstimmung mit den griechischen Berichten bei dem Feldzuge vom Jahre 1155, als laut Mügels Chronik »verparg sich der kunig geysa drey tag in welden«, und dann in dem griechischen Heere eine solche Megelei verübte, daß »keyner plaib der die mer doheim kunt thet«. Das geschlagene Heer war das des Basilius Tzintzi-

¹ Ofener Chronik.

Regnavit autem annis viginti, mensibus tribus, diebus quindecim. Et genuit quatuor filios, Stephanum et Belam, Arpad et Geysam. Migravit . . . cuius corpus Albe quiescit.

² Kinnamos. Lib. III, C. 10—11.

Mügeln.

der kunig geyse was zweintzig iar gewaldig drew monad vnd funfzehen tag, vnd hett vier sun stephanum belam arpadum vnd geysam, vnd starb vnd leyt begraben tzu weyssenburg.

lukes, samt welchem sich auch der Bruder Gézas, der spätere Stephan IV. flüchtete. Sogar Kinnamos gesteht die schreckliche Niederlage, und mildert sie nur insofern, daß nach ihm sämtliche Ungarn, die den Herzog Stephan begleiteten, und mit ihnen auch viele Griechen fielen¹. Nur den Hinterhalt bestätigen andere Schriftsteller nicht, dies machen aber die Umstände wahrscheinlich².

Die einzige verdächtige Angabe Mügeln ist die folgende: »darnach sant der kunig geysagen saders in dalmacia daz die venediger betwungen vnd betwang die stat tzu seinem reich«. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich hier um einen Irrtum handelt und diese Angabe sich darauf bezieht, daß Géza, als Kaiser Manuel 1150 nach Serbien einbrach, Truppen nach Süden schickte, um — auch dem Berichte des Kinnamos nach — Dalmatien zu schützen.

Im folgenden (53.) Kapitel erzählt Mügeln, daß die Onkel Stephans III., die sich bisher in Konstantinopel aufhielten, gegen ihren Neffen zogen, daß dem Stephan IV. »gab . . . der keyser von kriechen sein swester«, daß Ladislaus II. König wurde und seinen Bruder Stephan den dritten Teil des Landes, das Herzogtum überließ, daß Lukas, Erzbischof von Gran, Ladislaus mit dem Bann belegte und, daß Ladislaus nicht lange darauf starb.

All das ist auch authentisch. Den Einzug der Brüder, das Königtum des Ladislaus beweist auch Kinnamos³. Daß Stephan wirklich Herzog von Ungarn war, ist ebenfalls wahrscheinlich, Kinnamos selbst sagt, daß man ihn als Thronfolger »Uram« (Mein Herr) nannte. Über das Walten des Erzbischofs Lukas berichten Gualterius Mapes⁴ und auch jene kurze Chronik, von welcher man zu Wien, München und Agram je ein Exemplar aufbewahrt⁵.

Im folgenden (54.) Kapitel stellt Mügeln die Regierung Stephans IV. dar. Erzbischof Lukas nahm an seiner Krönung auch nicht teil, sondern prophezeite dem Usurpator sogar (weissagt ym), daß »sein reich ein poß end schold nemen«. Nicht lange darauf fielen auch seine Anhänger von ihm ab; Stephan III. schlägt sich mit ihm und der Thronbewerber muß fliehen. Auf seiner Flucht fand er in Diós im Hause eines Mannes, namens Elek Obdach, der aber gleich nach seiner Heimkehr den vertriebenen König gefangen nahm und dem Stephan III. auslieferte. Nur auf den Rat des Erzbischofs Lukas wurde er frei gelassen, worauf er zu Manuel eilte um diesen um Hilfe zu bitten. Manuel kam

¹ Kinnamos, Lib. III, 19. Ὀυγγων μὲν τῶν σὺν τῷ Στεφάνῳ γερῶν τι ἅπαντες, Ῥωμαίων ἤ πολλοὶ ἔπισσον.

² Auch Pauler nimmt es an. Zit. Werk I, S. 373.

³ Kinnamos, Lib. V, 1.

⁴ Történelmi Tár, 1878, S. 170—172.

⁵ Zu vgl. meine Studie: Századok, 1905, S. 529—539.

auch in das Land, mußte aber einsehen, daß er Stephan nicht zurücksetzen könne, und stand deshalb von seinem Vorhaben ab. Übrigens starb Stephan IV. bald darauf.

Dies sind auch glaubwürdige Angaben. Ihre Glaubwürdigkeit bestätigen ebenfalls Kinnamos¹, Gualterius Mapes und die Berichte der erwähnten kurzen Chronik. Nur eine Angabe des Kapitels wird von keiner andern Quelle erwähnt: der Dióser Aufenthalt Stephans und seine Gefangennehmung. Pauler gab die Authentizität dieser Angabe zu und schrieb diesbezüglich, daß Kinnamos diese Tatsache, wenn auch nur mitverstanden, bestätigt, indem er erzählt, daß die ungarischen Scharen Stephans IV. dessen Verwandte, einen Doppelgänger des Prä-tendenten mit ihm verwechselten und dem Stephan III. auslieferten. Damals soll Kaiser Manuel — nach der Erzählung des Kinnamos — zu Stephan IV. gesagt haben: »Nun hast du schon zum zweiten Mal die Gesinnung der Ungarn zu dir kennen gelernt²«.

Das letzte Kapitel lautet: »Wie der keyser von kriehen kom gen vngern vnd streit mit kunig belan« (Kap. 55). Die Einleitung des Kapitels ist verworren, weil sie den jüngeren Bruder Stephans III., Béla, ohne allen Übergang und ohne irgendwelche Erklärung König nennt: »Darnach wuchs der kunig bela kunig stephans des wenigen pruder an weysheit an tugent an dem hyngen vil vngern vnd dynten ym vnd schrieben dem keyser von kriehen daz das kunigreich zu vngern von recht sein were.« Besonders diese letzte Stelle läßt eine Lücke ahnen, da sie die Zustände mit genügender Treue schildert, ohne daß sie von dem Umschwung der Politik Manuels und von dem Umstande berichte, wie Herzog Béla nach Konstantinopel geriet. Und was diese Lücke außer allen Zweifel stellt, ist, daß der Feldzug, wozu der angeführte Satz als Einleitung dient, in 1167 stattgefunden hat, und so fehlen die Ereignisse der Jahre 1163 bis 1166, obzwar der Kaiser Manuel zu dieser Zeit gar nicht untätig war und die griechischen Heere auch zu wiederholten Malen im südlichen Teile des Landes herumstreiften.

Über den Feldzug selbst erzählt Mügeln nur so viel, daß die Griechen über die Sau gefahren seien und dem unter der Leitung des Dénes stehenden ungarischen Heere eine schändliche Niederlage beigebracht hätten, so daß Dénes selbst kaum habe entinnen können. Diese paar Angaben stimmen auch mit der ausführlichen Beschreibung des Kinnamos überein³.

Die hierauf folgenden Worte: »darnach wart der kunig und der hertzog bericht miteinander, daz dem kunig das kunigreich plaib und dem

¹ Kinnamos, Lib. V, 5.

² Pauler, zit. Werk I, S. 640, Anmerkung Nr. 500.

³ Kinnamos, Lib. VI, 7.

herzogen das herzogthum,« beziehen sich gewiß auf die Abtretung Syrmiens und Dalmatiens.

Aber Mügeln hat auch noch hiernach eine Angabe: »darnach starb der herzog bela kurzlich und ligt begraben gu gran.« Es ist klar, daß dieser Herzog Béla nicht identisch ist mit dem späteren Béla III., der auch nach Mügeln selbst den Thron Stephans III. bestieg. Wer dieser sein konnte, erhellt aus einer Urkunde des Jahres 1167, worin sich Stephan III. des Ausdrucks »mihi et filio meo« bedient¹. Stephan III. heiratete 1166 Agnes, die Tochter Heinrichs II., Herzog von Österreich, sein Sohn kann demnach im Jahre 1167 geboren sein und so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Angabe Mügels sich auf ihn bezieht. Der hier erwähnte Herzog Béla starb gleich nach dem Kriege von 1167 und so ist es zu erklären, daß dieser Herzog aus dem Hause Árpád sonst nirgends vorkommt und auch sein Name nur hier erwähnt wird².

Auch hinsichtlich der Interpolationen Mügels, müssen wir die Authentität ihrer Berichte zugeben. Nur über drei Angaben haben wir sonst keine anderen Berichte. Davon ist der dalmatische Feldzug Gézas II. ohne Zweifel ein Irrtum, die Flucht und die Gefangennehmung Stephans IV. hingegen läßt auch Kinnamos ahnen, den Tod des Herzogs Béla betreffend aber können wir uns auf eine Urkunde stützen.

Auffallend ist höchstens, daß dieser Bericht sehr lückenhaft ist; es sei auf die Lücke von 1163 bis 1167 hingewiesen. Hier muß in der Vorlage Mügels etwas gewesen sein, was er nicht übernommen hat, sonst hätte es keinen Sinn, daß er von Herzog Béla so spräche, wie er es in diesem Kapitel tut. Und wenn wir noch beifügen, daß Mügeln nicht nur in seinen Interpolationen, sondern auch in der Abschrift seiner anderen Vorlage, nämlich des Textes des Chronicon Budense sehr häufig wesentliche Teile ausgelassen hat, so können wir mit Recht voraussetzen, daß er seine Vorlage auch hier mit ähnlicher Oberflächlichkeit gekürzt hat. Diese Oberflächlichkeit verraten bei den Kämpfen Gézas II. und Kaiser Manuels die Erwähnung der »pulgrey« und bei dem Einbruche Manuels im Interesse des vertriebenen Stephans IV. die Erwähnung des »tyber« nebst der Theiß (teyss)³.

Die von Mügeln benutzte glaubwürdige Beschreibung rührt zweifelsohne von einem nahe zeitgenössischen Schriftsteller her und stand unbedingt in organischem Zusammenhang mit jenen Aufzeichnungen, welchen der Verfasser der Wiener Bilderchronik seine Interpolationen entnahm⁴. Diesen organischen Zusammenhang verrät auch der Um-

¹ Fejér Cod. Dipl. II, S. 179.

² Zu vgl. Wertner: Az Árpádok családi története, S. 318—320.

³ Zu vgl. meine Studie über Mügels Chronik in den Századok, 1907.

⁴ Zu vgl. meine Studie: A budai krónika. Századok 1902, S. 741—752 und 811—829.

stand, daß Mügeln diesen Teil samt solchen Einschaltungen in seine Chronik einschob, die mit den Interpolationen der Wiener Bilderchronik verwandt sind. Gewiß ist aber auch, daß Mügeln nicht durch die Wiener Bilderchronik zu seinen Erweiterungen geraten ist — er weiß ja manchmal mehr als diese Chronik, die Kapitel 52—55 aber kann er unmöglich daraus geschöpft haben —, sondern diese wahrscheinlich in ihrer selbständigen Fassung benutzte, obwohl auch das wahrscheinlich ist, daß er seine Vorlage auch an dieser Stelle von all ihrer Lebhaftigkeit und Ausführlichkeit entblößt, trocken und farblos ausgeschrieben hat.

Die Einschaltungen Mügeln machen es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die letzte Überarbeitung der Chronik, die den Interpolationen der Wiener Bilderchronik zur Grundlage diente, aus der Zeit Bélas III. stammt. In die Zeit Bélas III. verlege ich aber nur die Zusammenfassung der verschiedenen, meistens gleichzeitigen Aufzeichnungen. Bei dieser Zusammenfassung und Überarbeitung können in die einzelnen Teile auch einige störende Elemente geschlichen sein, so z. B. bei der Regierung Kolomans die Erwähnung Kolomans, Sohn des Borics oder bei Stephan II., daß der König die Tochter Robert Guiscards heiratete.

Von den Interpolationen hat übrigens auch der Codex Acephalus zwei bewahrt: die Várkonyer Szene und die Regierung Stephans II., die erste mit der Wiener Bilderchronik vollständig übereinstimmend, die zweite von ihr abweichend, nur die dem Stephan II. günstigen Berichte mitteilend. Leider sind die vergleichbaren Texte so kurz, daß wir in ihnen keine genügende Grundlage zur pünktlicheren Bestimmung ihres Verhältnisses finden. Auf jeden Fall ist es aber interessant, daß die Wiener Bilderchronik schon bei der Várkonyer Szene eine Stelle hat, welche sich im Codex Acephalus nicht befindet: »surratores enim, quales nostris temporibus complacent precipue«, was sich wahrscheinlich auf die Zeit der Kompilation von jener Chronik bezieht, die den Interpolationen zur Grundlage diente, obgleich es sich auch auf den Streit Kolomans und Álmos beziehen könnte, vorausgesetzt natürlich, daß der erste Teil dieser Aufzeichnungen schon mit der Regierung des heiligen Ladislaus abgeschlossen war.

Die auf die Zeit Stephans II. sich beziehende Interpolation des Codex Acephalus ist noch interessanter, weil dort erstens die Worte »sed spiritus eius in manibus eius«, dann die Schlacht gegen die Böhmen samt der Schilderung der Unklugheit des Königs, ebenso wie die Stellen in bezug auf die unsittliche Lebensweise und Heirat des Königs, ferner auf den russischen Feldzug und auf die Szene mit Kozma fehlen, welche Stellen alle eine dem König feindliche Tendenz aufweisen. Der Codex Acephalus erwähnt aber von neuem den Zusammenstoß mit den Griechen. Den Austausch von Botschaften zwischen König und Kaiser läßt er zwar weg, schreibt aber von der Furcht der Griechen vor

Stephan II. mehr, als die Wiener Bilderchronik. Der Teil vom griechischen Feldzug bis zum Tode des Königs, folglich die Greuelthaten, der Tod und die Heimführung des Álmos, die Bestimmung Bélas zum Thronfolger, der Aufruhr gegen den König, die Freundschaft des Königs zu den Kumanern und die Reaktion gegen die Kumaner, deren Tendenz sich ebenfalls gegen Stephan II. richtet, fehlen aus der Interpolation des Codex Acephalus.

Bei dem griechischen Kriege bietet der Codex Acephalus auch hinsichtlich der Beziehung der Fassungen zueinander eine interessante Angabe¹. Hier steht der Text des Codex Acephalus der ursprünglichen Fassung unstreitbar näher. Und hätte der Schreiber dieses Codex — richtiger der Schreiber dieser Einschaltung — die längere Erzählung von dem offenen Widerstande Kozmas und der Adeligen gekannt, so hätte er dafür gewiß nicht geschrieben: »missis exercitibus devastavit Poloniam.«

All dies rechtfertigt aber unsere Behauptung, daß man das Zeitalter Kolomans und Stephans II. betreffend auch in den Interpolationen die Zusammenschmelzung von zwei verschiedenen Traditionen voraussetzen muß. Leider ist die weitere Zerlegung des Textes der Interpolationen aus Mangel an Stützpunkten unmöglich, wenigstens wäre der erreichte Erfolg sehr problematisch.

Diesen Interpolationen gegenüber trägt die auf dieselbe Zeit bezügliche Darstellung des Chronicon Budense das Merkmal einer viel späteren Zeit an sich. Ich bin geneigt, mich der Ansicht Hubers anzuschließen, daß diese Fassung aus der Zeit Stephans V. stamme², beziehe dies aber natürlich nicht auch auf die Interpolationen. Selbstverständlich wurde auch dieser Teil nicht auf einmal geschrieben, auch hier haben wir es mit der Zusammenschmelzung von mehreren Einheiten zu tun.

Zu dieser bis zu Stephan V. reichenden Grundlage kamen dann noch andere Aufzeichnungen hinzu, welche, wie wir sagten, bis zum Ende der Regierung Karl Roberts bzw. bis zu Ludwig dem Großen reichen und ohne Zweifel unter letzterem unterbrochen wurden. Dies ist derjenige Teil, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach im Kloster der Ofener Minoriten entstanden ist. Die diesbezüglichen Beweise hat Marczali zusammengestellt und so ist es nicht notwendig, dieselben zu wiederholen; ich will den Leser nur auf den Umstand aufmerksam machen,

<p>¹ Codex Acephalus. ... inuasit partes Grecie brundisium atque Scarbicum nec non etiam Nys aliasque civitates Grecorum.</p>	<p>Wiener Bilderchronik. ... inuasit partes Grecie atque alias civitates Grecie.</p>
--	--

² Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch. IV, S. 135.

daß die Benennung »Ofener Minoritenchronik« nicht auf den vollständigen Text zu beziehen ist, der in den zur Gruppe der Ofener Chronik gehörenden Codices erhalten ist, sondern auf jenen Teil unserer sämtlichen Chroniken — folglich auch der zur Gruppe der Wiener Bilderchronik gehörenden —, welcher die zur Zeit Stephans V. entstandene Chronik bis zur Zeit Ludwigs des Großen fortgesetzt hat. In dieser Hinsicht herrscht übrigens eine große Verwirrung, da man die scharfe Unterscheidung zwischen dem Chronicon Budense der Gruppe des Chronicon Budense und der Ofener Minoritenchronik nicht genügend zu beobachten pflegt und so viel Anlaß zu Mißverständnissen gibt.

Die so aus verschiedenen Teilen zur Zeit Ludwigs des Großen entstandene Chronik ist uns in zweierlei Varianten erhalten geblieben: in der Fassung, die dem Original zweifelsohne besser entspricht und in den der Gruppe der Ofener Chronik angehörenden Codices bewahrt ist, und in der Variante der Bilderchronik. Diese letztere setzte an die Stelle der alten Einleitung (Multipharie-pronior erat) ein neues pathetisches Vorwort; die alte Genesis, die für den chomitischen Ursprung eintrat, vertauschte sie gegen die neue Genesis, welche die japhetische Abstammung verkündigt und sich auf Hieronymus und Josephus stützt. Den Zeitpunkt des Einzuges der Ungarn hat sie auch anders geschrieben; aber hier entschlüpfte ihrer Aufmerksamkeit die in der Vorlage vorhandene, den chomitischen Ursprung aufweisende Stammtafel, so daß diese als störendes Element in sämtlichen der Gruppe der Wiener Bilderchronik angehörenden Codices Aufnahme gefunden hat, woraus deutlich erhellt, daß unsere die chomitische Abstammung verkündigenden Chroniken die ursprünglichere Fassung erhalten haben. Außer diesen Änderungen schiebt die Wiener Bilderchronik noch die eben behandelten Interpolationen ein.

Die Gruppe der Ofener Chronik hat also die zur Zeit Ludwigs des Großen entstandene Chronik richtiger erhalten als die Gruppe der Wiener Bilderchronik. Es ist zwar wahr, daß einige Stellen ausgeblieben sind — gewiß aber nur aus Versehen. Dagegen ist es Verdienst der Wiener Bilderchronik und Mügels, die Bruchstücke einer auf gleichzeitigen Berichten beruhenden Chronik bewahrt zu haben, die wahrscheinlich aus der Zeit Bélas III. stammt, ein viel treueres Bild der Ereignisse des 11. und 12. Jahrhunderts gibt und eine weit wertvollere geschichtliche Quelle des Zeitalters der Árpáden ist als die späte Chronik aus der Zeit Stephans V. Leider entwickelte sich unsere Nationalchronik nicht auf Grund dieser auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhenden Kompilation.

Eine öffentliche Bibliothek in New York.

Aus einem Vortrage des Bischofs **Wilhelm Fraknoi**.

JETZT, wo die leitenden Kreise unserer nationalen Kultur auf lebhafteste von dem Bestreben erfüllt sind, den im Dienste der großen Aufgabe der nationalen Erziehung wichtigsten Faktor, die Bibliothek, der Erfüllung ihres Berufes fähig zu machen, hielt ich es für zeitgemäß, an einem Beispiel zu zeigen, auf welche Weise und mit welchem Erfolg die neuen Probleme der Bibliothek-Politik jenseits des Ozeans ihre Lösung gefunden haben.

Denn auch in dieser Richtung sind die auf dem Boden einer uralten Kultur erstandenen Reiche von der jugendlichen Gestaltung der neuen Welt, der Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wie ja auch auf vielen anderen Gebieten des Fortschrittes, bereits überflügelt worden, sowohl in der Anzahl und Vermehrung der Bibliotheken, als auch in deren Organisation und Dotation, in der Anzahl der Besucher und der benützten Werke und endlich auch in der diesem Zweck zugewendeten wirksamen staatlichen und privaten Opferwilligkeit.

Die Vereinigten Staaten verdanken diesen Erfolg nicht dem Ansporn durch Mode, Eitelkeit oder Ambition; ja es wird in Amerika sogar offenherzig verkündet, daß nicht die Eingebungen eines in höheren Sphären schwebenden theoretischen Idealismus befolgt werden, sondern nur die praktische, reale Auffassung maßgebend sei, daß zur Steigerung der Energie und Arbeitsfähigkeit des Volkes, gleichzeitig auch zur Sicherung seiner Freiheit das wirksamste Mittel die Ausbreitung der Bildung, für die Ausbreitung der Bildung aber das wirksamste Mittel, wirksamer sogar als die Schule, die Bibliothek ist; denn die Schule kann durch das Lesen überflüssig werden, dagegen kann das Lesen durch die Schule nie überflüssig gemacht werden. Zur Erkenntnis dieser scheinbar so kühnen These hat sich nirgends so viel Gelegenheit geboten, als in der nordamerikanischen Republik, welche das Vaterland der Autodidakten genannt werden könnte, wo nicht nur Milliarden bei mangelhafter Schulbildung erworben werden, sondern wo es von dem größten Staatsmanne, Abraham Lincoln, allgemein bekannt ist, daß er nur sechs Monate auf der Schulbank verbrachte, dagegen aber auch ebenso allgemein bekannt ist (wie ich in seiner neuesten Biographie von Tweddel lese), daß er nach seiner eigenen Äußerung in jungen Jahren jedes Buch, welches im Umkreise von fünfzig Meilen aufzutreiben war, gelesen und dazu auch noch die wenig freien Minuten auf die Pflugsterze gestützt, verwendete, während die Tiere am Ende der Ackerfurche ruhen mußten.

Unter der Wirkung so hervorragender Beispiele hielten es die Faktoren des öffentlichen Lebens und die Freunde der Kultur für ihre Pflicht, das Lesen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, in erster Reihe aber durch Schaffung von Bibliotheken, zu fördern.

Diese in Amerika zur Herrschaft gelangte Auffassung und der auf diesem Gebiete dort betätigte große Fortschritt sind den Fachkreisen Ungarns schon seit langem bekannt. Neuestens wurden sie gelegentlich der Generalversammlung des Landessenats für Museen und Bibliotheken in der Eröffnungsrede des Präsidenten Julius von Wlassics eingehend gewürdigt. Trotzdem harnten meiner, als ich jüngst einige Tage in New York verbrachte und fast ausschließlich dem Besuche von Bibliotheken widmete, große Überraschungen, so daß ich unter dem Zauber der Empfindung tiefer Ergriffenheit stand — besonders in der neuen, großen, öffentlichen Bibliothek, welche eben damals das erste Jahr ihrer Wirksamkeit beendigt hatte. Die Ideale, um deren Verwirklichung wir uns in den unseren vaterländischen Verhältnissen entsprechenden bescheidenen Maßen und Formen seit anderthalb Jahrzehnten bemühen, habe ich dort in fabelhafter Proportion und in märchenhaftem Glanze verwirklicht gefunden.

I.

Die Errichtung der »New York Public-Library« wurde unter Vereinigung der von Astor und Lenox im Jahre 1849 bzw. 1870 gestifteten öffentlichen Bibliotheken mit Verwendung des Legats resp. Geschenkes zweier großer Gönner, Tilden und Carnegie, im Jahre 1897 beschlossen, wobei die Stadt New York sich verpflichtete, das neue Gebäude aus eigenen Mitteln aufzuführen. Dieser Verpflichtung ist das Stadtverordnetenkollegium mit einer in der Kulturgeschichte der Welt einzig dastehenden Freigebigkeit nachgekommen, indem sie in der vornehmsten Straße, Fifth-Avenue, welche von der katholischen Kathedrale, mehreren protestantischen Kirchen und den Palästen einiger Milliardäre geziert ist, das erforderliche Terrain, auf welchem ein freistehendes Gebäude im Umfange von 115 000 Quadratfuß plaziert werden konnte, zur Verfügung stellte. Nach der letzten amtlichen Schätzung repräsentierte das Geschenk — sehr niedrig gerechnet — einen Wert von 20 Mill. Dollars, d. h. 100 Mill. Kronen. Für den auf dieser Baustelle nach den Plänen der Architekten Carrèr und Hastings zu errichtenden Bau bewilligte die Stadt 9 Mill. Dollars, d. h. 45 Mill. Kronen, welcher Betrag von den effektiven Kosten um etwa 5 Mill. Kronen überschritten wurde. Daß der Gesamtbetrag selbst unter amerikanischen Verhältnissen etwas Ungewöhnliches bedeutet, beweist der Umstand, daß für die gegenwärtig im Bau befindliche City-Hall um 10 Millionen weniger präliminiert sind als für die Bibliothek!

Das Gebäude wurde im römischen Renaissancestil mit einer Fassade von 390 Fuß aus weißem, amerikanischem Marmor in den Jahren 1902—1910 errichtet. Mit seinen Dimensionen, Proportionen und seiner edlen Einfachheit ist es von mächtiger Wirkung. Außen eine korinthische Säulenreihe, innen aus Marmor geschnitzte Obst- und Blumenfestons, in den Sälen die vergoldeten und bunten Schnitzereien der Eichenplafonds sind alles, was als Schmuck dient. In Heizung, Beleuchtung, Feuersicherheit, in der Einrichtung der Lagerräume mit einer Fassungsfähigkeit von drei Millionen Bänden und in der Methode der Bücherbeförderung sind die allerneuesten Errungenschaften der Technik verwendet.

II.

Wer nur die europäischen Bibliotheken kennt, selbst wenn er auch die Bibliotheken in London und München studiert hat, steht wahrhaftig staunend vor der Fülle und Größe der bibliothekarischen und kulturellen Aufgaben, welche die New Yorker Organisatoren sich vorgezeichnet haben — als ob sie von den beim Bau der fünfzigstöckigen Häuser und der Hochbahnen überwundenen Schwierigkeiten zu ihrem kühnen Unternehmen ermuntert worden wären.

Das Bibliotheksgebäude beherbergt zwei ihrer Natur nach durchaus verschiedene Bibliotheken, man könnte sagen von entgegengesetztem Beruf.

Die eine hat die Bestimmung, von den Lesern ausschließlich innerhalb der Mauern des Gebäudes, die andere dagegen, ebenso ausschließlich, außerhalb des Hauses benützt zu werden. Jene heißt Reference Library, diese aber Circulation Library; also: zentrale und externe Bibliothek. Der Büchervorrat beider ist quantitativ ziemlich gleich, die Externe zählt 877 672, die Zentrale dagegen 839 867 Bände, wozu aber noch 302 274 Hefte zu rechnen sind.

Diese Zweiteilung hat den großen Vorteil, daß sie die peinlich fühlbaren, schweren Übelstände der europäischen Bibliotheken beseitigt, welche das Ausleihen der Bücher mit sich bringt und nicht selten die wissenschaftliche Arbeit unterbindet.

Vor allem will ich von der Zentralbibliothek sprechen. Auch diese ist nicht so einheitlich, wie man es in Europa gewöhnt ist, sondern gleichsam die Vereinigung von einundzwanzig getrennt aufgestellten und manipulierten Bibliotheken, deren jede einzeln über ihren eigenen Lesesaal verfügt. Das Bindemittel und gemeinsame Organ dieser Vereinigung ist der einheitliche Zettelkatalog, welcher in einem großen Saale untergebracht ist und insgesamt 1 716 191 Zettel enthält und von jedem Leser ohne Mitwirkung eines Dieners oder eines Beamten benützt werden kann.

Diese einundzwanzig selbständigen Bibliotheken und Lesesäle haben folgende Bestimmung:

1. Für das große Publikum, d. h. für alle dem Kindesalter entwichenen Individuen männlichen und weiblichen Geschlechtes ist ein riesiger Lesesaal mit 768 bequemen Sitzplätzen eingerichtet. An den Wänden ist auf zwei Stockwerken in offenen Schränken eine aus etwa fünfundzwanzigtausend Bänden bestehende und nach Fächern geordnete wirkliche Handbibliothek angebracht, denn hier kann jeder mit eigener Hand und unbeschränkter Freiheit hineingreifen, um das gewünschte Buch zum Lesen auf seinen Sitzplatz zu bringen. An einen Beamten wendet sich der Leser nur dann, wenn er ein im Zettelkatalog gewähltes, im Lagerraum befindliches Buch zu erhalten wünscht.

2. Ebenso steht auch dem großen Publikum der Zeitschriftensaal offen, in welchem die letzten Hefte frei benützt werden können; nur wegen der älteren Nummern hat man sich an einen Beamten zu wenden, wobei ich bemerke, daß die Zahl der von der Bibliothek gehaltenen Zeitschriften geradezu fabelhaft genannt werden muß: 6927!

3. Ferner stehen dem großen Publikum im Lesesaale der Tagespresse 35 amerikanische und 29 ausländische Tagesblätter zur Verfügung und zwar in der Weise, daß die letzte Nummer jeder Zeitung auf eigenen Pulten von jedem Eintretenden bequem gelesen werden kann.

4. Für die Leser, welche eine Fachwissenschaft kultivieren, sind 15 besondere Fachbibliotheken errichtet.

Der Eintritt in diese Fachbibliotheken ist an die Erwerbung einer (übrigens sehr leicht erhältlichen) Eintrittskarte gebunden. Da in allen diesen Fachbibliotheken der Büchervorrat in offenen Schränken untergebracht ist, bedarf es bei Benützung desselben nicht der Mitwirkung eines Beamten oder eines Dieners. Dieser Büchervorrat ist sehr ansehnlich; die Geschichte von Amerika ist z. B. durch 14000 Bände, die Literatur der slavischen Völker durch 18836 Bände vertreten. Jede Abteilung hat ihren eigenen Zettelkatalog, und zwar nicht nur über die, in die Abteilung eingestellten Werke, sondern auch über die, in das betreffende Fach einschlägigen, mit demselben in Beziehung stehenden Bücher, welche im großen Lagerraume verblieben sind; so umfaßt z. B. der Katalog der Fachbibliothek für Volkswirtschaftslehre und soziale Wissenschaften 220000 Zettel. Für die Benutzer sämtlicher Fächer ist es vom großen Vorteile, daß in dem oben erwähnten großen Katalogsaale auch eine Kopie des Katalogs der Kongreßbibliothek zu Washington mit 819533 Zetteln aufgestellt ist. Die Anzahl der Zettel sämtlicher im Bibliotheksgebäude vorhandenen Kataloge beläuft sich auf mehr als vierthalb Millionen.

5. Mit den Fachbibliotheken und ihren Lesesälen hielten die Organisatoren der Bibliothek die berechtigten Ansprüche der wissenschaftlich

Arbeitenden noch nicht für befriedigt. Acht gänzlich abgesonderte Zimmer sind denjenigen vorbehalten, die mit der Lösung einer größeren wissenschaftlichen Aufgabe längere Zeit hindurch beschäftigt sind; dieselben können in ein solches Zimmer den nötigen Büchervorrat mit sich nehmen und sind berechtigt Kopisten, Maschinenschreiber, Zeichner usw. mit sich zu bringen.

6. In ähnlicher Weise ist auch die Handschriften-Sammlung in den Dienst der wissenschaftlich Arbeitenden gestellt.

7. Aus allen hier angeführten Lese- und Arbeitssälen sind natürlich die Kinder ausgeschlossen, doch werden sie aus dem Bibliotheksgebäude nicht verbannt: für sie ist eine besondere Bibliothek mit eigenem Lesesaal eingerichtet, wo sie ohne Altersunterschied allein oder in Begleitung von Eltern und Erziehern erscheinen können.

8. Endlich haben die Organisatoren der Bibliothek auch jener des Lesens Bedürftigen nicht vergessen, die ihres Augenlichtes beraubt sind. Als ich im Lesesaale der Blinden teilnahmsvoll die Unglücklichen beobachtete, welche einer solchen Wohltat teilhaftig werden, gedachte ich überrascht des Zufalls, daß um einen Stock höher das Original des, den erblindeten Milton darstellenden Meisterwerkes, unseres Munkačsy zu sehen ist, welches einer der berühmten Stifter der Bibliothek, Lenox, angekauft hatte.

Demnach können die Organisatoren der Bibliothek stolz verkünden, daß sie für die geistigen Bedürfnisse eines jeden des Lesens Kundigen ohne Ausnahme gesorgt haben, dessen sich keine einzige Bibliothek der Welt rühmen kann.

9. In den zur ebener Erde befindlichen Hallen des Bibliotheksgebäudes ergötzen den Besucher stets wechselnde Ausstellungen der der Bibliothek gehörenden seltenen Drucke, Handschriften, Stiche und Landkarten. Dem Kunstgenusse aber eröffnet sich ein weites Gebiet in den von Lenox und Stuart hinterlassenen Kunstsammlungen, welche acht Säle füllen.

10. Schließlich erwähne ich noch, daß in diesem Gebäude für die Zwecke der Bibliothek eine Buchdruckerei, ein photographisches Atelier und eine Buchbinderwerkstätte untergebracht ist. Ferner ist hier auch die Library school zur Ausbildung von Bibliotheksbeamten tätig.

III.

Die Bestimmung der in dem monumentalen Gebäude untergebrachten externen Bibliothek ist es, wie ich schon oben erwähnte, den Interessen der allgemeinen Kultur außer dem Hause zu dienen. Dieser Aufgabe entspricht sie auf dreierlei Weise.

1. Sie versieht mit Büchervorrat und Manipulationspersonal vierzig Filialbibliotheken, welche auf verschiedenen Punkten dreier Stadtteile

von New York (Manhattan, Bronx und Richmond) plaziert, einer Bevölkerung von nahezu drei Millionen Seelen zur Verfügung stehen, während die anderen zwei Stadtteile (Brooklyn und Queens) für das Lesebedürfnis von zwei Millionen Einwohnern sorgen. Diese Filialbibliotheken besitzen ihre eigenen Gebäude und halten je zwei Lesesäle geöffnet, den einen für Erwachsene, den anderen für Kinder.

2. Sie versehen mit wechselndem Wandervorrat an Büchern 872 Schulen, volksbildende Vereine, Spitäler, Gefängnisse, Klubs, Feuerwehrrationen, große Geschäfte usw.

3. Sie versehen Familien, ebenso aber auch einzelne Erwachsene und Kinder, welche eine diesem Zweck dienende, leicht zu erreichende Legitimation besitzen, leihweise zum häuslichen Gebrauch mit Büchern.

4. Außerdem leisten die Angestellten der Filialbibliotheken noch folgendes:

a) In Vorträgen, welche sie in Schulen halten, belehren sie die Schüler über die Art der Benützung der Bibliotheken, sowie der Hilfsbücher;

b) in den Lesesälen unterhalten und belehren sie die Kinder durch Erzählungen und mittelst Vorlesungen aus guten Büchern;

c) sie suchen die Eltern der, die Lesesäle benütgenden Kinder auf, um sie im Interesse der Pflege und Leitung der Leselust ihrer Kinder zu beeinflussen;

d) die erwachsenen Blinden besuchen sie in ihrer Wohnung, um sie das Lesen zu lehren und sie mit Lektüre zu versehen.

IV.

Wir haben nun zu beobachten, mit welcher Organisation, mit welchem Personal und mit welchen Kosten diese Institution ihren bedeutenden, vielverzweigten Beruf erfüllt.

1. Die Bibliothek ist in der Erledigung aller ihrer Angelegenheiten vom Staate, wie von den Lokalbehörden vollkommen unabhängig. Als selbständige Rechtsperson hat sie ihr Verhältnis zur Stadt kontraktlich geregelt. Demgemäß ist in dem aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Direktionsrate die Stadt durch drei Oberbeamte vertreten; die übrigen einundzwanzig Mitglieder gehören den leitenden Männern des kulturellen Lebens der Stadt an. Dieser Senat wählt selbst seine Präsidenten, besetzt die erledigten Mitgliedstellen, ernennt die Beamten, besorgt die geistigen und materiellen Angelegenheiten des Institutes und veröffentlicht seinen Jahresbericht an das große Publikum, nicht aber an die Regierung oder an die Stadt.

2. Das Personal der Bibliothek zählt mehr als tausend Personen. In der Zentralbibliothek sind 360, in der externen und in den von derselben abhängigen Filialbibliotheken sind 567 Beamte und Diener an-

gestellt. Unter den Beamten ist das weibliche Geschlecht mit einer sehr beträchtlichen Anzahl vertreten: von den 39 Oberbeamten sind 13 Damen; eine steht an der Spitze der Library school.

Die Manipulation der Zentralbibliothek ist so organisiert, daß auch Gymnasiasten und Schüler anderer höherer Lehranstalten verwendet werden können, die auf diese Weise neben der Erledigung ihrer Schulpflichten einen ihrer würdigen Verdienst und gleichzeitig auch Gelegenheit zu ihrer Selbstbildung finden.

3. Die Zentralbibliothek besitzt aus den Stiftungen von Astor, Lenox, Kennedy und Tilden ein ansehnliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches am Ende des Jahres 1911 einen Wert von 61 Millionen Kronen repräsentierte, wozu noch die von Carnegie für die Zwecke der Library school gewidmeten jährlichen 75 000 Kronen kommen.

Dagegen erreicht das Stiftungsvermögen der externen Bibliothek nicht ganz eine Million Kronen. Die Deckung ihres Bedarfes hat die Stadt übernommen und demgemäß im Jahre 1911 drei Millionen und 231 395 Kronen in die Kasse des Institutes eingezahlt.

Hier bemerke ich noch, daß die Gebäude von 32 Filialbibliotheken, einzeln mit durchschnittlich 400 000 Kronen Kosten, aus den von Carnegie zum Bau von 50 solchen Bibliothekshäusern gewidmeten 26 Millionen Kronen errichtet sind.

4. Unter den Ausgabenposten ist der größte die Bezahlung des Personals: 3 Millionen 360 535 Kronen; auf Büchereinkäufe und Buchbinderei wurde ein Betrag von einer Million und 255 605 Kronen verwendet. Die Hauptsumme der Ausgaben stieg im Jahre 1911 auf fünf Millionen und 844 175 Kronen. Vergleichsweise bemerken wir, daß bis dahin das Budget des British-Museum mit drei Millionen und 461 875 Kronen an erster Stelle stand, dann folgen die Berliner Königliche Bibliothek mit einer Million und 62 000 und die Bibliothèque nationale mit 836 150 Kronen. Im österreichischen Unterrichtsbudget steigen die für Bibliothekszwecke präliminierten Gesamtbeträge wenig über 400 000 Kronen!

V.

Nun haben wir noch darzutun, welchen Erfolg das Institut mit dem Aufwand dieser gewaltigen Mittel aufzuweisen vermag. In dieser Richtung finden wir vollen Aufschluß in dem ersten Jahresberichte des Direktionsrates.

1. Die Anzahl der Leser kann für die Zentralbibliothek nicht mit solcher Genauigkeit festgestellt werden, wie dies in andern Bibliotheken der Fall ist, weil, wie wir gesehen haben, die Anzahl derjenigen, die im großen Lesesaale die offene Handbibliothek benützen, nicht kontrolliert wird. Seit dem 24. Mai 1911, das heißt der Eröffnung des Gebäudes, haben im großen Lesesaale an 222 Tagen 68 899 Leser auf Zetteln

212522 Bücher verlangt, somit entfallen auf einen Tag durchschnittlich 310 Leser und 957 Werke. Die Lesesäle der Fachbibliotheken waren von 134081, also täglich im Durchschnitt von 604 Lesern besucht; die Zahl der hier benützten Werke läßt sich nicht feststellen. Im Zeitschriftensaale haben 516180 Leser 223264 Zeitschriftenhefte, im Saale der Tagesblätter 17979 Leser 22411 Zeitungsbände verlangt; die Leser der neuesten Hefte und Nummern wurden nicht kontrolliert.

Eine viel höhere Zahl: eine Million und 582879 weist die Aufzeichnung der Besucher des Gebäudes auf, deren großen Teil freilich nur die Neugierde in das Innere des neuen Institutes geführt hat. Doch noch viel größere Zahlen finden sich in den Berichten und auf den Tabellen der externen Bibliothek. Die Anzahl der Leser in den 40 Filialbibliotheken war zwei Millionen (weniger 32000), darunter eine Million und 218820 Kinder, wobei beachtenswert ist, daß die Zunahme dem Vorjahre gegenüber mehr als 200000 betrug.

In den Wanderbibliotheken der 872 Stationen gelangten eine Million und 113458 Bände in Verkehr.

Die Anzahl der Privatfamilien und Individuen, welche zur leihweisen Entnahme von Büchern berechtigt sind, betrug 316918; von diesen hat fast die Hälfte ihre Legitimation im letzten Jahre erworben, worin sich sowohl die großzügige Steigerung des Lesebedürfnisses im Publikum, als auch die liberale Auffassung der Direktion zur Genüge dokumentiert.

Die Zahl sämtlicher, in den Filial- und Wanderbibliotheken, sowie von Privaten zur Benützung verlangten Bücher nähert sich den acht Millionen und betrug um 400000 mehr, als im Vorjahre.

Die Bedeutung dieser Ziffern wird noch durch den Umstand gehoben, daß in den erwähnten drei Stadtteilen noch 26 Kommunal-, eine große Universitäts- und unzählige Schul- und Vereinsbibliotheken tätig sind, wobei ich gar nicht in Betracht nehme, daß der vierte und fünfte Stadtteil in bezug auf Bibliotheken überaus reich ausgestattet ist; die öffentliche Bibliothek zu Brooklyn weist z. B. für das Jahr 1910 einen Verkehr von vier Millionen Bänden aus und bekommt jetzt nach dem schönen Beispiel New Yorks ein neues Gebäude mit einem Kostenaufwand von 25 Millionen Kronen.

Besonderer Beachtung sind aus den statistischen Ausweisen noch manche Daten wert.

Selbstverständlich gehört der überwiegende Teil der in acht Millionen Bänden gebotenen Lektüre in den Kreis der schönen Literatur (fiction), doch ist die Steigerung bei den populär-wissenschaftlichen Werken (nonfiction) sehr bezeichnend: 1910: von 44 % auf 46 %, 1911: 47 %.

Die Leitung der Bibliothek für Blinde hat den Bücher- und Musikalienvorrat ausnahmsweise über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten ausgebreitet und 17116 Bände in Verkehr gebracht.

Die Zentralbibliothek besitzt eine besondere Anziehungskraft darin, daß sie an Wochentagen von neun Uhr morgens bis zehn Uhr abends und an Sonntagen von ein Uhr mittags bis zehn Uhr abends ohne Unterbrechung geöffnet ist. Die Filialbibliotheken können nur von morgens neun Uhr bis nachmittags sechs Uhr benützt werden, doch machte die Direktion im Jahre 1911 einen Versuch bei drei Filialbibliotheken zur Feststellung dessen, ob für die Eröffnung in den Abendstunden, und bei sechs Filialbibliotheken, ob für die Eröffnung am Sonntag in den Nachmittagsstunden ein Bedürfnis vorhanden ist? Der Erfolg war ermutigend: in den drei Filialbibliotheken betrug die Anzahl der Leser noch um neun Uhr abends 40291 und vermehrte sich sogar nach neun Uhr um 9540; am Sonntag Nachmittag waren in sechs Filialbibliotheken 31870 Leser erschienen.

Hier muß bemerkt werden, daß New York 15 Bibliotheken hat, welche bis zehn Uhr abends, eine, welche bis halb elf und drei, welche bis elf Uhr abends geöffnet sind.

Auch trachtete ich mich persönlich darüber zu orientieren, ob die Offenhaltung der Bibliotheken in den Abendstunden, welche ich meinerseits wiederholt urgiert hatte, auf das Publikum tatsächlich eine Anziehungskraft ausübt? Sowohl in der Zentralbibliothek auf der five-avenue, als auch im großen Lesesaale und im Zeitschriftensaale der Bibliothek der Columbian-Universität fand ich bei den Tischen in der Zeit von 9—11 Uhr ernste Leser in großer Zahl, darunter viele Damen, die nicht nur im Inneren der Bibliothek, sondern auch auf ihrer Heimkehr in später Nacht, selbst wenn sie allein sind, den Vorteil vollkommener Sicherheit genießen.

Als ich selbst einmal gelegentlich meiner Abendbesuche in Bibliotheken mich um elf Uhr anschickte heimzukehren, überraschte mich mein Führer, ein angesehenes Mitglied des New Yorker Anwaltsstandes, G. H. Emerson, mit der Erklärung, er könne mich nicht in der Meinung lassen, daß in New York jeder Schauplatz der wissenschaftlichen Beschäftigungen schon um elf Uhr abends der nächtlichen Ruhe pflege. Er führte mich in die »Association of bar«, in den glänzenden Bibliothekspalast des Anwaltsvereines, in dessen Lesesaal ich um Mitternacht noch mehrere Herren bei ernster Arbeit traf, und hier demonstrierte er mir an praktischen Beispielen, wie rasch und genau der Jurist die zu seiner Arbeit nötigen literarischen Behelfe sich verschaffen kann, wobei er betonte, daß im Palaste Speisen und Getränke nicht verabreicht werden, von Kartentischen aber nicht die Rede sein kann.

VI.

Die stumme Beredsamkeit der statistischen Daten verkündet in überzeugender Weise die Ausdehnung und Vertiefung der von den öffent-

lichen Bibliotheken New Yorks geleisteten Kulturarbeit. Doch weder diese Daten, noch die vielleicht übermäßig objektiven, ich möchte sagen, geschäftsmäßigen Details des Berichtes genügen, um uns mit dem Geiste bekannt zu machen, welcher die ganze Institution leitet, durchdringt und befruchtet. Diesen kann nur die unmittelbare Beobachtung, der Verkehr mit den Leitern und Besuchern des Institutes enthüllen. Auf diesem Wege gelangte ich zur Feststellung der folgenden Tatsachen:

In Europa erwarten die Bibliotheken untätig, mit einer gewissen Passivität den Besucher, den sie mehr oder weniger freundlich empfangen und mit mehr oder weniger bureaukratischer Formalität zur Quelle der Kultur zulassen. Im Vaterlande der Reklame dagegen trachtet man, diese Kulturquelle auf dieselbe Weise bekannt und populär zu machen, wie z. B. irgendeine Heilquelle oder sonst ein Industrieunternehmen. Das gemeinnützige Heftchen über die Bibliothek wird in zahllosen Exemplaren allenthalben unentgeltlich verbreitet. Dasselbe geschieht auch mit dem monatlichen Verzeichnis über die Bereicherung der Bibliothek.

Außerdem ist die Direktion auf jede nur erdenkliche Weise bemüht, die Anziehungskraft der Bibliothek zu steigern, zu welchem Zwecke für sämtliche, in New York ansässige Nationalitäten freigebig gesorgt wird, was auch die nach Sprachen gruppierten Ausweise der Neuanschaffungen bezeugen.

Ja noch mehr: bei der Ernennung der Bibliotheksbeamten und bei deren Einteilung in die Filialbibliotheken wird immer darauf geachtet, daß der Leser jeder Nationalität sich um Aufklärung an einen Landsmann wenden könne. So fand ich auch mehrere ungarische Damen in den Stadtteilen verwendet, wo in größerer Anzahl Ungarn wohnen. Einzelne Filialbibliotheken halten mehrere ungarische Tages- und Wochenblätter.

Die Kinder trachtet man auch dadurch an den Besuch der Bibliotheken zu gewöhnen, daß man, wie schon erwähnt, mit Erzählungen, Vorlesungen, Vorführung von Schaustücken und mit Spielen für ihre Zerstreuung sorgt. In jedem Kinderlesesaal ist eine Dame ausschließlich damit betraut, sich mit den Kindern zu befassen, welche sich mit Fragen an sie wenden. Die amerikanischen Kinder und ihrem Beispiele folgend auch die Kinder der eingewanderten Fremden lassen ihr wenig Zeit zur Ruhe.

Die Geduld und Dienstfertigkeit der Beamten ist unerschöpflich, worüber mir unser Landsmann Karl Feleky in bezug auf wissenschaftliche Arbeiten verschiedene konkrete Fälle mitgeteilt hat; er ist um die Sammlung der in englischer Sprache erschienenen *Hungarica* bemüht und erfreut sich von seiten sämtlicher amerikanischer Bibliotheken der tatkräftigsten Unterstützung. Das den Kindern gegenüber befolgte Vorgehen hatte ich Gelegenheit in der Filialbibliothek auf dem Tompkins square zu beobachten, wo ich eine ungarische Beamtin mit Ergriffen-

heit anhörte, wie sie ihre eigene Tätigkeit, sowie die ihrer Kolleginnen, die edle Auffassung ihrer Kulturmission und die Freude, welche sie über ihre Erfolge empfinden, schilderte. Nur das durch Begeisterung gesteigerte Pflichtgefühl kann solche Früchte tragen.

Die öffentliche Bibliothek und die von ihr abhängigen Filialbibliotheken, sowie die ganze von ihnen entfaltete Tätigkeit haben natürlich den Charakter absoluter Konfessionslosigkeit. Trotzdem betätigen die verschiedenartigen Konfessionen, welche in New York Kirchengemeinden unterhalten, ohne Ausnahme dem Institut gegenüber das gleiche Wohlwollen und Vertrauen. In erster Linie gilt dies von der katholischen Kirche, deren New Yorker Kardinal-Erzbischof einen Platz unter den Mitgliedern des Direktionsrates der Bibliothek einnimmt und es als Auszeichnung betrachtete, dem Bibliotheksgebäude bei dessen feierlicher Eröffnung den Segen der Kirche spenden zu können.

* * *

Die Vermehrung und Entwicklung der Armee eines Staates zwingt die anderen Staaten, in ihre Fußtapfen zu treten. Die Neuerungen, welche eine Nation auf dem Gebiete der Industrie, des Sanitätswesens und der Bequemlichkeit des Lebens bei sich einbürgert, zwingen die andern Nationen zur Nachahmung dieses Beispiels.

Ebenso, wenn neue Faktoren des kulturellen Fortschrittes in irgendeinem Lande zur Geltung gelangen, dürfen die anderen Länder sich der Notwendigkeit, dieselben ebenfalls zu übernehmen, nicht entziehen!

Die Bevölkerungsentwicklung der ungarischen Städte.

Von Prof. Dr. Gustav Thirring, Direktor des kommunalstatistischen Bureaus in Budapest.

II. Die Bevölkerungsentwicklung von 1787 bis 1910.

IM ersten Abschnitte unserer Arbeit besprachen wir die Entwicklung der Bevölkerung der ungarischen Städte im Laufe des 18. Jahrhunderts und die Zusammensetzung derselben nach den wichtigsten demographischen und sozialen Gesichtspunkten. Als Grundlage dieser Untersuchungen diente die verhältnismäßig geringe Zahl (43) der damaligen Städte. In unseren weiteren Besprechungen wollen wir unsere Untersuchungen auf die Gesamtmenge der heutigen städtischen Gemeinwesen, 138 an Zahl, ausdehnen, für die wir die statistischen Angaben einheitlich in Betracht ziehen, ohne Rücksicht darauf, wann dieselben zu Städten erhoben wurden. Wir ziehen daher

bei diesen Betrachtungen jene 138 Gemeinden in Betracht, die gegenwärtig teils als Munizipalstädte, teils als Städte mit geordnetem Magistrat einen größeren oder geringeren Grad von Autonomie ihr eigen nennen können. Für einzelne Städte fehlen allerdings die Bevölkerungsangaben aus einigen Jahren, diese konnten aber durch Interpolation leicht ersetzt werden.

Die in den folgenden Tabellen (S. 812—816) publizierten statistischen Daten umfassen einen Zeitraum von 123 Jahren. Den Ausgangspunkt dieser Periode bildet die Volkszählung von 1787; für das Jahr 1830 stehen nur die vom verdienstvollen Statistiker Alexius Fényes publizierten Angaben zur Verfügung, dagegen sind die für die nachfolgenden Jahre (1857, 1869, 1880, 1890, 1900 und 1910) veröffentlichten Zahlen Resultate von Volkszählungen. Um den Entwicklungsgang der einzelnen Städte eingehender beleuchten zu können, teilen wir den besprochenen Zeitraum in zwei Perioden, allerdings von ungleicher Länge, indem wir als Scheidepunkt das mit der Herstellung der ungarischen Konstitution nahezu zusammenfallende Zählungsjahr 1869 annehmen; wir erhalten solcherart zwei Perioden von 82, resp. 41 Jahren, bei deren Besprechung selbstverständlich darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die erste Periode doppelt so lang ist als die zweite.

Untersuchen wir die Bevölkerungsentwicklung der Städte näher, so gewahren wir in der Periode 1787—1869 eine Reihe von Städten, deren Bevölkerung im Laufe der Periode abgenommen hat. Unter diesen steht an erster Stelle die berühmte Bergstadt Selmeczbánya (Schemnitz), deren Bevölkerung von 20454 auf 14029 gesunken ist. Es muß aber betont werden, daß die Volkszahlen der Bergstädte mit einer gewissen Reserve aufzunehmen sind, da die Konskription der — gewisse Privilegien genießenden — Bergwerksbevölkerung nicht immer gleichmäßig durchgeführt worden war. Es kann jedoch selbst mit Rücksicht auf diesen technischen Umstand behauptet werden, daß die Bevölkerung der Stadt Selmeczbánya am Ende des 18. Jahrhunderts größer war als heute, wo diese Stadt schon seit Jahrzehnten unter die stagnierenden Städte gehört.

Unter den Städten mit geordnetem Magistrate finden sich 9, deren Volkszahl gesunken ist; bei dreien übersteigt die Abnahme 20 % (Abrudbánya 28,9, Körmöczbánya 25,7 und Erzsébetváros 22,9 %), die beiden ersten sind Bergstädte, deren Abnahme, gleich wie bei Selmeczbánya, auf den Verfall des früher blühenden Bergbaues zurückzuführen ist; geringer ist die Bevölkerungsabnahme in Jolsva (10,9 %), Szakolcza (7,4 %), Késmárk (5,6 %), Kismarton (2,9 %), Poprád (2,8 %) und Bazin (0,5 %). Es sind dies durchweg kleine Städte, deren Zahl wahrscheinlich noch größer wäre, wenn wir die Volkszahl einer Reihe oberungarischer, namentlich Zipser Städte, von 1787 kennen würden.

Tabelle 1: Die Bevölkerung der ungarischen Städte von 1787 bis 1910.

Name der Stadt	Zivilbevölkerung							Gesamtbevölkerung		
	1787	1830	1857	1869	1880	1890	1900	1890	1900	1910
I. Munizipalstädte.										
1. Selmecz-és-Bélabánya . . .	20 454	⁹ 16 558	13 644	14 029	15 265	15 280	16 370	15 280	16 375	15 185
2. Pozsony . . .	26 898	35 254	43 863	46 540	48 006	52 411	61 537	56 048	65 867	78 223
3. Pécs	8 922	12 517	17 447	23 863	28 702	34 067	42 252	35 449	43 982	49 822
4. Székesfehérvár	11 780	20 069	18 399	22 683	25 612	27 548	30 451	28 942	32 167	36 625
5. Győr	12 822	14 551	17 834	20 035	20 981	22 795	27 758	23 956	28 989	44 300
6. Komárom . . .	12 067	17 338	11 951	13 595	14 516	14 876	16 816	18 233	19 996	22 337
7. Sopron	12 113	12 521	18 898	21 108	23 222	27 213	30 628	29 543	33 478	33 932
8. Baja	¹ 1 459	13 834	18 621	18 169	19 241	19 485	20 065	19 873	20 361	21 032
9. Szabadka . . .	20 708	32 984	53 499	56 323	61 367	72 737	81 464	73 526	82 122	94 610
10. Újvidék	8 998	17 332	15 822	19 119	21 325	24 717	28 763	25 180	29 296	33 590
11. Zombor	13 360	21 086	22 436	24 309	24 693	26 435	29 036	26 942	29 609	30 593
12. Hódmező-Vásárhely	³ 13 393	29 507	42 501	49 153	52 424	55 475	60 824	55 626	60 883	62 445
13. Szeged	21 519	32 725	62 700	71 022	73 675	85 569	100 270	87 410	102 991	118 328
14. Budapest ⁴ . . .	52 944	101 127	186 945	270 685	360 551	491 938	716 476	505 763	732 322	880 371
15. Kecskemét . .	22 626	35 563	39 434	41 195	44 122	48 493	56 786	49 600	57 812	66 834
16. Kassa	7 905	12 672	16 417	21 742	26 097	28 884	35 586	32 165	40 102	44 211
17. Miskolcz . . .	13 884	26 679	17 472	21 535	24 319	30 408	40 833	32 288	43 096	51 459
18. Nagy-Várad . .	9 790	18 091	22 443	28 698	31 324	38 557	47 018	40 750	50 177	64 169
19. Debreczen . . .	29 153	48 840	36 283	46 111	51 122	56 940	72 351	58 952	75 006	92 729
20. Szatmár - Németi	8 209	12 038	14 288	18 353	19 708	20 736	26 178	21 218	26 881	34 892
21. Arad	8 155	15 242	26 959	32 725	35 556	42 052	53 903	43 682	56 260	63 166
22. Temesvár . . .	9 242	⁵ 14 652	22 507	32 223	33 694	39 884	49 624	43 438	53 033	72 555
23. Versecz	—	14 134	19 087	21 095	22 329	21 859	24 770	22 121	25 199	27 370
24. Pancsova . . .	—	10 644	12 470	16 888	17 127	17 948	18 512	18 289	19 044	20 808
25. Kolozsvár . . .	12 603	⁵ 14 000	⁶ 20 615	26 638	30 363	35 855	46 670	37 957	49 295	60 808
26. Maros - Vásárhely	5 196	6 000	11 217	13 018	13 192	14 575	17 715	15 627	19 522	25 517
27. Fiume	5 956	⁷ 10 511	15 319	17 884	20 981	29 494	38 057	30 337	38 955	49 806
II. Städte mit geordnetem Magistrat.										
Linkes Donauufer.										
28. Körmöczbánya	5 244	4 944	8 603	3 895	3 945	4 235	4 299	4 239	4 306	4 515
29. Léva	¹ 3 367	4 807	5 112	5 914	6 491	7 400	8 325	7 514	8 488	9 675
30. Újbánya	3 020	2 830	4 293	4 269	4 190	4 284	4 600	4 289	4 603	4 813
31. Esztergom ⁸ . .	8 897	12 970	11 215	14 512	14 944	15 749	16 948	16 749	17 909	17 881
32. Korpona	2 903	3 533	3 476	3 742	3 408	3 658	3 958	3 662	3 963	4 016
33. Rózsahegy . . .	¹ 1 889	2 532	2 572	6 142	6 432	6 879	8 031	7 046	8 198	12 249

Name der Stadt	Zivilbevölkerung							Gesamtbevölkerung		
	1787	1830	1857	1869	1880	1890	1900	1890	1900	1910
34. Losonc	2 443	3 127	3 399	5 178	6 290	7 460	8 952	8 221	9 530	12 939
35. Érsekújvár	5 167	6 904	7 622	9 483	10 584	11 299	13 204	11 304	13 385	16 228
36. Nyitra	3 378	4 818	9 267	10 683	12 033	13 538	14 752	13 784	15 169	16 419
37. Szakolcza	5 707	6 176	5 882	5 278	5 115	4 926	4 931	4 926	4 932	5 018
38. Bazin	4 359	4 543	4 275	4 338	4 184	4 507	4 818	4 598	4 899	4 809
39. Modor	4 801	4 888	4 766	5 066	4 729	4 991	5 230	5 053	5 279	5 009
40. Nagyszombat	7 102	6 654	9 566	9 737	10 824	11 500	12 422	12 342	13 181	15 163
41. Szentgyörgy	2 399	2 976	2 904	3 026	2 881	3 048	3 269	3 251	3 456	3 458
42. Trencsén	3 033	3 326	2 981	3 949	4 402	5 100	5 835	6 075	7 011	7 805
43. Besztercebánya	5 041	5 228	5 661	5 950	7 159	7 485	8 681	7 958	9 264	10 776
44. Breznóbánya	2 949	3 826	3 994	3 793	3 733	3 783	3 937	3 786	3 942	4 179
45. Zólyom	1 659	1 957	2 005	2 201	4 083	5 125	7 164	5 129	7 173	8 799
Rechtes Donauufer.										
46. Kaposvár	2 126	3 583	5 212	6 649	9 571	12 544	17 352	13 417	18 218	24 124
47. Kismarton	2 549	2 676	2 765	2 476	2 845	2 972	2 951	3 069	3 067	3 073
48. Ruszt	1 105	1 190	1 408	1 324	1 403	1 548	1 608	1 548	1 609	1 535
49. Szekszárd	—	9 006	10 013	11 069	11 948	14 325	13 884	14 336	13 895	14 947
50. Kőszeg	4 966	5 757	6 858	6 915	7 301	7 076	7 422	7 253	7 930	8 423
51. Szombathely	—	3 888	5 853	9 666	13 225	16 133	23 309	17 270	24 751	30 947
52. Pápa	5 396	13 485	12 910	14 223	14 654	14 261	17 174	14 417	17 426	20 150
53. Veszprém	—	10 657	10 789	12 002	12 575	12 655	13 778	12 885	14 114	14 792
54. Nagykanizsa	3 561	5 485	11 722	15 125	18 398	20 619	23 255	21 234	23 978	26 524
55. Zalaegerszeg	2 714	3 454	4 549	5 850	6 423	7 811	9 568	8 001	9 782	10 844
Donau-Theiß-Niederung.										
56. Magyarakanizsa	—	9 137	11 010	12 594	13 069	15 494	16 515	15 511	16 532	17 018
57. Zenta	—	13 653	16 808	19 938	21 200	25 725	28 582	25 731	28 588	29 666
58. Szentes	18 996	20 060	26 094	27 658	28 712	30 791	30 290	30 797	31 308	31 593
59. Eger	16 852	18 582	17 688	19 150	20 669	22 427	24 650	23 638	25 893	28 052
60. Gyöngyös	19 134	14 870	15 450	15 830	16 061	16 124	15 878	16 416	16 442	18 314
61. Jászberény	10 153	16 262	17 534	20 233	21 507	24 331	26 432	24 594	26 791	29 675
62. Karczag	7 248	13 016	12 689	14 486	15 825	18 197	20 886	18 203	20 896	22 996
63. Kisújszállás	4 535	8 592	9 545	10 376	11 083	12 527	13 214	12 532	13 224	13 538
64. Mezőtúr	—	15 811	18 040	20 447	21 213	23 757	25 367	23 762	25 383	25 835
65. Szolnok	—	11 720	13 936	15 847	17 150	20 748	25 042	21 094	25 379	28 778
66. Túrkeve	4 019	8 472	9 819	10 969	12 042	13 092	13 791	13 092	13 797	13 097
67. Czepléd	7 940	15 136	19 008	22 216	24 872	27 549	29 905	27 727	30 106	33 942
68. Kiskunfélegyháza	7 290	15 514	19 390	23 844	24 488	29 660	33 242	29 778	33 408	34 924
69. Kiskunhalas	6 596	12 013	13 339	13 127	15 039	17 138	19 856	17 144	19 866	24 381
70. Nagykőrös	9 219	16 260	19 954	20 091	22 769	24 584	26 512	24 727	26 638	28 575
71. Szentendre	3 501	3 146	4 261	4 683	4 229	4 260	4 820	4 260	4 822	5 673
72. Újpest	—	—	2 036	6 722	11 668	23 521	41 836	23 541	41 858	55 197
73. Vác	8 334	11 231	12 799	12 894	13 199	14 450	16 563	14 665	16 808	18 952
Rechtes Ufer der Theiß.										
74. Beregszász	—	3 184	3 801	6 272	6 930	8 078	9 609	8 087	9 629	12 933
75. Munkács	—	4 001	7 385	8 602	9 644	10 531	13 640	11 142	14 416	17 275
76. Dobsina	3 421	4 921	4 872	5 505	5 592	4 643	5 109	4 646	5 115	5 209

Name der Stadt	Zivilbevölkerung							Gesamtbevölkerung		
	1787	1830	1857	1869	1880	1890	1900	1890	1900	1910
77. Jolsva	3 453	4 075	2 997	3 076	2 730	2 419	2 603	2 532	2 790	2 846
78. Nagyrócse	1 603	1 866	1 971	2 058	1 897	1 817	1 808	1 821	1 812	1 925
79. Rimaszombat	—	7 467	4 098	4 796	4 844	5 562	5 776	5 952	5 849	6 912
80. Rozsnyó	14 496	6 410	5 053	4 855	4 737	4 812	5 192	4 816	5 198	6 565
81. Bártfa	3 760	4 941	4 222	5 303	4 884	5 069	6 096	5 073	6 102	6 578
82. Eperjes	6 000	7 685	8 916	10 772	10 139	10 371	13 098	11 330	14 447	16 323
83. Kisszeben	2 255	2 590	2 701	3 078	2 825	2 817	2 954	2 822	3 257	3 288
84. Gölniczbánya	5 024	5 016	4 937	5 205	4 353	3 912	4 087	3 917	4 093	3 833
85. Igló	15 217	6 171	4 052	6 691	7 521	7 345	8 923	7 733	9 301	10 525
86. Késmárk	4 170	4 192	3 467	3 938	4 475	4 897	5 590	5 283	5 606	6 317
87. Leibicz ⁹⁾	12 302	2 386	2 447	2 966	3 084	3 025	3 187	3 025	2 803	2 782
88. Lőcse	4 984	5 175	5 729	6 887	6 603	6 318	6 845	7 164	7 866	7 528
89. Ólubló	—	1 996	—	2 056	2 188	1 121	1 971	2 121	1 977	1 836
90. Poprád	11 091	1 170	1 091	1 061	1 034	1 156	1 525	1 161	1 530	2 283
91. Szepesbéla	—	2 782	2 167	2 428	2 589	2 225	2 618	2 225	2 623	2 894
92. Szepesolaszi	—	3 238	2 565	2 934	2 473	2 334	2 662	2 334	2 666	2 413
93. Szepesváralja	—	3 144	3 425	3 360	3 256	3 129	3 020	3 220	3 024	3 129
94. Ungvár	—	6 631	8 537	11 017	11 373	11 793	13 471	13 344	14 723	16 919
95. Sátoraljaúj- hely	—	6 310	6 811	9 946	11 264	13 017	16 712	13 017	16 886	19 940
Linkes Ufer der Theiß.										
96. Gyula	17 744	15 462	16 626	18 495	18 046	19 991	22 023	20 390	22 446	24 284
97. Hajduböször- mény	—	15 805	17 367	19 208	19 035	21 238	25 065	21 244	25 070	28 159
98. Hajdunánás	—	11 638	11 337	13 198	13 957	14 457	15 877	14 462	15 884	16 781
99. Hajdusző- boszlo	—	12 579	11 081	12 269	13 038	14 728	15 444	14 732	15 451	16 093
100. Máramaros- sziget	3 281	5 008	6 408	8 833	10 852	14 758	16 901	15 210	17 445	21 370
101. Nyiregyháza	7 770	16 648	17 487	21 896	24 102	27 014	31 875	27 179	33 088	38 198
102. Felsőbánya	3 819	4 168	10 609	5 311	5 053	4 816	4 580	4 816	4 584	4 422
103. Nagybánya	3 882	4 558	7 197	9 082	8 632	9 838	11 169	9 842	11 183	12 877
104. Nagykároly	7 823	11 284	10 670	12 754	12 523	13 475	15 179	13 593	15 362	16 078
105. Szilágy- somlyó	2 278	3 012	4 002	4 786	4 189	4 548	5 651	4 554	5 658	6 885
106. Zilah	3 780	8 868	4 480	5 787	5 961	6 474	7 439	6 595	7 639	8 062
Tisza-Maros- Winkel.										
107. Makó	—	20 644	25 595	27 759	30 063	32 663	33 701	32 669	33 722	34 918
108. Karánsebes	—	2 934	3 331	3 512	4 764	5 464	6 116	6 132	6 497	7 999
109. Lugos	—	5 744	10 385	11 654	11 287	12 489	15 457	13 135	16 126	19 818
110. Fehértemp- lom	—	5 400	6 587	8 284	9 845	9 041	9 695	10 341	10 849	11 524
111. Nagybecs- kerek	5 526	15 544	17 510	19 666	19 529	21 934	25 953	22 370	26 407	26 006
112. Nagykikinda	—	15 000	17 462	18 834	19 845	22 768	24 419	22 923	24 843	26 795
Siebenbürgen.										
113. Abrudbánya	4 684	—	3 759	3 329	2 869	2 993	2 973	3 299	3 341	2 938
114. Gyulafehér- vár	4 777	5 000	6 034	7 955	7 338	8 167	9 669	9 838	11 507	11 616

Name der Stadt	Zivilbevölkerung							Gesamtbevölkerung		
	1787	1830	1857	1869	1880	1890	1900	1890	1900	1910
115. Nagyenyed	3 475	—	4 548	5 779	5 362	5 932	7 296	6 048	7 494	8 663
116. Vizakna	2 991	—	3 441	3 904	3 683	3 772	3 914	3 777	3 920	4 048
117. Besztercze	4 566	5 000	3 451	7 212	8 063	9 109	10 873	10 411	12 081	13 236
118. Brassó	17 671	22 476	26 826	27 766	29 584	30 739	34 511	32 549	36 646	41 056
119. Csikszereda	44	—	1 009	1 247	1 597	1 789	2 622	1 910	2 858	3 701
120. Gyergyószentmiklós	2 366	—	5 539	5 645	5 503	6 104	7 012	6 120	7 028	8 905
121. Fogaras	3 361	—	4 583	4 714	5 307	5 861	5 953	6 365	6 457	6 579
122. Kézdivásárhely	190	—	4 100	4 542	5 183	4 700	5 451	4 827	5 638	6 079
123. Sepsiszentgyörgy	645	—	3 008	5 142	5 268	5 665	7 030	5 753	7 131	8 665
124. Déva	2 791	—	2 706	3 277	3 935	4 657	6 867	4 778	7 089	8 654
125. Hátzeg	415	—	1 507	1 806	1 808	1 852	2 361	1 857	2 367	3 124
126. Szászváros	3 190	—	5 469	5 661	5 451	5 650	6 238	6 426	6 934	7 672
127. Vajdahunyad	1 861	—	2 171	2 597	2 303	3 037	4 412	3 042	4 419	4 520
128. Erzsébetváros	3 398	2 000	2 241	2 550	2 500	2 795	3 539	3 058	3 903	4 408
129. Kolozs	2 544	—	3 140	3 254	3 150	3 592	3 762	3 597	3 767	4 138
130. Szászrégen	2 676	—	4 877	5 507	5 652	6 057	6 544	6 083	6 552	7 310
131. Medgyes	4 484	5 000	6 375	6 712	6 489	6 766	7 665	7 144	7 954	8 626
132. Segesvár	5 481	6 000	7 996	8 204	8 788	9 618	10 857	9 747	10 868	11 587
133. Nagyszében	13 313	18 337	18 588	18 998	19 446	21 465	26 077	24 766	29 577	33 489
134. Szászsebes	3 138	3 000	5 644	5 790	6 244	6 692	7 754	6 697	7 770	8 504
135. Dés	2 033	—	4 590	5 832	6 191	7 728	9 646	7 890	9 888	11 452
136. Szamosújvár	4 459	2 500	4 611	5 188	5 317	5 793	6 171	5 798	6 363	6 857
137. Torda	6 364	—	8 302	8 803	9 434	11 079	12 104	11 084	12 117	13 445
138. Székelyudvarhely	2 549	—	4 332	5 173	5 948	6 414	7 733	6 769	8 045	10 244

¹ Die Angaben beziehen sich auf 1785. — ² Inklusive Hegybánya, welches seither eine selbständige Gemeinde wurde (1900: 1667 Einw.). — ³ 1783. — ⁴ Alle Angaben beziehen sich auf das gegenwärtige Areal von Budapest, umfassen daher Pest, Ofen und Altöfen. — ⁵ 1835. — ⁶ Ohne Kolozsmoson; dasselbe hatte 1787 747 Einw. — ⁷ 1836. — ⁸ Alle Angaben beziehen sich auf das gegenwärtige Areal der Stadt, ausgenommen die von 1857, welche nur die Volkszahl der alten königl. Freistadt darstellen. — ⁹ 1890 inklusive Majerka. — ¹⁰ 1857 inklusive Kisbánya, welche 1869: 690 Einw. zählte.

Tabelle 2. Verteilung der Städte nach Größenkategorien. 1787/1910.

a) Nach einzelnen Kategorien.

Größenkategorien	1787 ¹	1830 ¹	1857	1869	1880	1890	1900	1910
Mit bis 1 000 Einwohnern	4	1	—	—	—	—	—	—
> > 2 000	10	7	6	4	5	5	5	3
> > 3 000	22	15	14	9	10	5	5	6
> > 5 000	37	37	31	22	21	23	20	17
> > 10 000	43	26	29	40	33	31	32	28
> > 15 000	12	22	19	20	23	21	13	15
> > 20 000	2	16	24	15	14	12	20	18
> > 30 000	6	7	8	19	20	23	21	21
> > 40 000	—	4	2	2	5	8	11	12
> > 50 000	—	1	2	4	2	4	5	5
> > 70 000	1	—	2	1	3	3	3	7
> > 100 000	—	—	1	1	1	2	1	4
Über 100 000 Einwohner	—	1	1	1	1	1	2	2

¹ Die Stadt Újpest existierte in diesem Jahre noch nicht, die Anzahl der Städte betrug daher 137.

b) Nach größeren Gruppen.

Größenkategorien	1787 ¹	1830 ¹	1857	1869	1880	1890	1900	1910
Zwergstädte (bis 5000 Einwohner)	73	60	51	35	36	33	30	26
Kleinstädte (mit 5--20 000 Einwohner)	57	64	72	75	70	64	65	61
Mittelstädte (mit 20 000 bis 100 000 Einwohner)	7	12	14	27	31	40	41	49
Großstädte (über 100 000 Einwohner)	—	1	1	1	1	1	2	2

Die Stadt Újpest existierte in diesem Jahre noch nicht, die Anzahl der Städte betrug daher 137.

Tabelle 3. Die Bevölkerung der ungarischen Städte von 1787 bis 1910, verglichen mit der Bevölkerung des Landes.

Jahr	Muni- zpal- städte	Städte mit ge- ordnetem Magistrat	Städte über- haupt	Von der Bevölkerung des Landes entfielen auf die		
				Muni- zpal- städte	Städte mit geord- netem Magistrat	Städte über- haupt
				Prozente		
1787 (Zivilbevölkerung)	388 000	527 000	915 000	4,84	6,58	11,42
1830 >	616 469	754 655	1 371 124	—	—	—
1857 >	819 071	864 759	1 683 830	5,10	6,25	11,35
1869 >	1 016 161	988 832	2 004 993	7,48	7,28	14,76
1880 >	1 167 290	1 050 739	2 218 029	8,49	7,64	16,13
1890 (Gesamtbevölkerung)	1 456 934	1 193 009	2 649 943	9,54	7,81	17,35
1900 >	1 862 845	1 362 918	3 225 763	11,06	8,09	19,15
1910 >	2 195 717	1 519 284	3 715 001	12,05	8,31	20,36

Wir finden dann eine Reihe von Städten, deren Volkszahl von 1787 bis 1869 wohl zugenommen hat, deren Wachstum aber ein bescheidenes, 20 % nicht übersteigendes war. Unter diese Städte gehört von den Munizipalstädten nur Komárom, dessen militärischer Charakter (bedeutende Festung) diese geringe Zunahme (12,7 %) verursacht haben dürfte. Von den Städten mit geordnetem Magistrat weisen eine bis 20 % reichende Volksvermehrung auf: Gölniczbánya (3,6 %), Modor (5,5 %), Rozsnyó (8,0 %), Bártfa (12,3 %), Eger (13,6 %), Szamosújvár (16,3 %), Déva (17,4 %), Besztercebánya (18,0 %) und Ruszt (19,8 %). Auch dies sind ausnahmslos kleine oder ganz kleine Städte, deren sehr geringes Wachstum auch in der neuesten Zeit unverändert geblieben ist. Günstiger ist das Wachstum einer Reihe von Städten, deren Be-

völkerung in der Periode von 1787 bis 1869 um 20—50 % zugenommen hat; es sind dies jedoch ausschließlich Städte mit geordnetem Magistrat (23 an Zahl), während von den Freistädten keine eine derartige, verhältnismäßig geringe Zunahme aufweist. Bei 26 Städten beträgt das Bevölkerungswachstum 50—100 %, diese gehören alle unter unsere entwickelten Provinzstädte und unter diesen finden sich auch 7 Municipalstädte: Miskolcz (55,1 %), Győr (56,2 %), Debreczen (58,1 %), Pozsony (73,0 %), Sopron (74,2 %), Zombor (82,0 %) und Kecskemét (82,0 %), sowie einige größere Städte mit geordnetem Magistrat, wie Brassó (57,1 %), Jászberény (99,2 %), Karczag (99,8 %) und Gyöngyös (73,3 %).

Endlich gibt es eine Reihe von Städten (15 Municipalstädte und 27 Städte mit geordnetem Magistrat), deren Bevölkerung sich von 1787 bis 1869 mehr als verdoppelt hat. Sehen wir von einigen ganz kleinen Städten ab, deren verhältnismäßig geringe Zunahme dennoch einen außergewöhnlich hohen Prozentsatz ergibt (wie Csikszereda 2734,1 %, Kézdivásárhely 2292,6 % und auch Baja noch 1145,3 % und Sepsiszentgyörgy 797,0 %), so weist die Bevölkerungsvermehrung Budapests das höchste Maß des Wachstums auf, indem dasselbe 411,2 % beträgt; es folgen dann Arad mit 301,3, Hódmező-Vásárhely mit 267,0, Temesvár mit 248,6, Szeged mit 230,0, Fiume mit 200 %, unter den Städten mit geordnetem Magistrate Hátszeg mit 335,1, Nagykanizsa mit 324,8 % usw.

Aus allem ergibt sich, daß mit wenigen Ausnahmen jene Städte, welche heute die entwickeltsten und blühendsten Städte des Landes sind, auch im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch ein mächtiges Wachstum gekennzeichnet waren, während die Städte, die schon damals nur eine sehr langsame Entwicklung aufweisen konnten, auch bis heute unbedeutende Städte geblieben sind. Einzelne Städte zeigen wohl infolge ihrer lokalen Verhältnisse eine teilweise abweichende Entwicklung, im allgemeinen aber lassen sich schon in dieser Periode die Tendenz und die Dimensionen der späteren Entwicklung erkennen.

In der Periode von 1869 bis 1910 war die Entwicklung der Städte im allgemeinen absolut stärker als in der vorhergehenden Zeit; da diese Periode um die Hälfte kürzer war als die vorangehende, ist das Wachstum natürlich ein relativ bedeutend rapideres. Trotzdem aber diese Periode als die Zeit des städtischen Aufschwunges betrachtet werden kann, gewahren wir auch hier eine Anzahl von Städten, deren Volksvermehrung eine sehr geringe war, ja es finden sich sogar 12 Städte, wo eine Verminderung der Volkszahl stattgefunden hat. Letztere Städte sind vorwiegend in Oberungarn gelegen und ihre Abnahme war eine Folge des allgemeinen Niederganges im Bergbaugewerbe. Diese Abnahme war in Gölniczbánya (mit 26,4 %) eine geradezu katastrophale

Erscheinung, die zum großen Teile auch durch Auswanderung und Alkoholismus verursacht wurde. Die Stagnation dieser Stadt war aber seit der Zeit Josefs II. eine ständige Erscheinung. Sehr bedeutend war auch die Bevölkerungsverminderung in Szepesolaszi (18,8 ‰), Felsőbánya (17,2 ‰), Abrudbánya (12,7 ‰) und Ólubló (10,7 ‰), während sieben weitere Städte weniger als 10 ‰ ihrer Bevölkerung eingebüßt haben.

In 14 Städten blieb die Volksvermehrung von 1869 bis 1910 unter 20 ‰; es sind vorwiegend kleine Städte, nur Szentes und Gyöngyös sind von größerer Bedeutung, ersteres zugleich Komitatssitz. Die geringe Zunahme von Szentes mag auf Kosten des großen Aufschwunges der Stadt Szeged gesetzt werden, die — obwohl nicht Komitatssitz — als zweitgrößte Stadt Ungarns auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mächtige Fortschritte gemacht hat. Gyöngyös hingegen hat in demselben Komitate in der Stadt Eger einen bemerkenswerten Rivalen, dessen bedeutender Aufschwung auf die Stagnation von Gyöngyös von Einfluß gewesen sein dürfte. Eine langsame Entwicklung weisen auch zwei Munizipalstädte, Selmeczbánya und Baja, auf. Die Ursachen der Stagnation der ersteren Stadt haben wir schon weiter oben angegeben; Baja scheint seine wenig erfreuliche Entwicklung seiner ungünstigen geographischen Lage (abseits vom Verkehr) zuschreiben zu müssen.

Unter die Städte mit mäßigem Wachstum gehören außer 43 Städten mit geordnetem Magistrat (darunter auch bedeutende Städte, wie Nagybecskerek, Nagykároly, Nagykőrös, Pápa, Nagyikinda, Brassó, Kiskunfélegyháza) auch vier Munizipalstädte, von denen Pancsova 23,1, Hódmező-Vásárhely 27,1, Zombor 25,7 und Versecz 29,3 ‰ Volkszunahme aufweisen. Alle vier Städte liegen in der ungarischen Tiefebene, und es ist namentlich Hódmező-Vásárhely, dessen langsames Erstarken mit Recht unsere Aufmerksamkeit verdient. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir dieses Zurückbleiben dem agrikolen Charakter dieser Stadt zuschreiben, was um so wahrscheinlicher erscheint, als die benachbarten Städte Szeged, Szabadka und Újvidék, deren äußere Verhältnisse die nämlichen sind, die aber eine bedeutendere Industrie beherbergen, ein sehr bedeutendes Wachstum zeigen.

Nicht weniger als 42 Städte haben ihre Bevölkerung von 1869 bis 1910 um 50—100 ‰ vermehrt; wir finden darunter 8 Komitatssitze mit 80—99 ‰ Volkszunahme und 12 Munizipalstädte, darunter Sopron, Kecskemét, Pozsony, Szabadka, Arad und Debreczen. Letzteres steht schon an der Grenze der Verdoppelung. 21 Städte haben diese Grenze überschritten, so die Munizipalstädte Kassa (101,5 ‰), Temesvár (104,9 ‰), Pécs (108,3 ‰), Győr (118,8 ‰), Nagy-Várad (126,6 ‰), Kolozsvár (126,6 ‰), Miskolcz (139,0 ‰), Fiume (174,7 ‰) und Budapest (225,7 ‰), ferner 12 Städte mit geordnetem Magistrat, darunter Szombathely

(220,2 %) und Újpest (721,4 %), letzteres der bedeutendste Vorort von Budapest. Diese Liste umfaßt nebst Budapest die hervorragendsten Provinzstädte; die Volkszunahme derselben war namentlich im letzten Jahrzehnt eine sehr bedeutende, doch hat sich dieselbe in einzelnen Städten im letzten Dezennium einigermaßen vermindert. Dies war der Fall mit Budapest, dessen Wachstum jetzt etwas kleiner war als in den vorhergegangenen Dezennien. Diesem Umstande ist auch das ganz exorbitante Aufblühen der Stadt Újpest zuzuschreiben, das auf Kosten der Hauptstadt vor sich gegangen ist. Einzelne kleine Städte haben unter der Gunst der geographischen und politischen Verhältnisse an Bevölkerung sehr bedeutend zugenommen, so das Städtchen Zólyom (299,3 %), das einen bedeutenden Knotenpunkt der Bahnlinien bildet, Kaposvár (262,0 %), Máramarossziget, das ganz kleine Csikszereda und Poprád, letzteres ein Zentrum des oberungarischen Touristenverkehrs.

Infolge des sehr verschiedenen Wachstums war die Reihenfolge der Städte nach der Bevölkerungszahl natürlich sehr großen Veränderungen unterworfen. Budapest ist die einzige Stadt, die — als Ganzes betrachtet — ihren Platz als größte Stadt Ungarns von 1787 an unverändert beibehalten hat. Wenn wir aber die ungarische Hauptstadt auf ihre ursprünglichen drei Bestandteile zerteilen, so sehen wir, daß es seinerzeit auch volkreichere Städte gegeben hat. Im Jahre 1720 zum Beispiel, als Pest nur 2713 Einwohner zählte, war Brassó (Kronstadt) mit seinen 16816 Bewohnern bedeutend volkreicher als die nur 12324 Seelen zählende Landeshauptstadt Buda (Ofen). Als vierte und fünfte Stadt folgten Kolozsvár mit 10472 und Nagyszében mit 10116 Einwohnern, die bedeutende Entwicklung der Städte des von den Türken ziemlich verschonten Siebenbürgens ist daher sehr auffällig. Erst nach diesen Städten folgen Komárom, Debreczen, Pozsony, dann Győr, Selmeczbánya und Segesvár. Bis zum Zeitalter Josefs II. haben sich die Verhältnisse sehr geändert. Nach Budapest erscheint Debreczen als zweite Stadt, Pozsony nimmt die dritte Stelle ein, dann folgen Kecskemét, Szeged, Szabadka und Selmeczbánya; Brassó ist an die achte Stelle verdrängt. Im Jahre 1830 schreiten auch Budapest und Debreczen voran, Kecskemét hat aber Pozsony und Szabadka Szeged überholt, als siebente Stadt reiht sich Hódmező-Vásárhely an. Drei Jahrzehnte später steht schon Szeged an zweiter Stelle, als dritte und vierte Stadt folgen Szabadka und Pozsony, dann Hódmező-Vásárhely und Kecskemét, während Debreczen auf die siebente Stelle zurückfällt. Die drei größten Städte (Budapest, Szeged und Szabadka) behaupten seither ihren Platz unverändert; als zunächst volkreichste Städte folgen Hódmező-Vásárhely, Pozsony, Debreczen, Kecskemét, Arad, Temesvár und Nagy-Várad, deren Reihenfolge öfters wechselt, bis endlich Debreczen den vierten und Pozsony den fünften Platz erobert, während Temesvár, Kecskemét,

Nagy-Várad und Arad das gänzlich agrikole Hódmező-Vásárhely überflügelt haben. Trotz aller rapiden Entwicklung weist Ungarn auch heute nur zwei Großstädte (mit über 100 000 Einwohnern) auf; Szabadka und Debreczen stehen schon an der Grenze des Großstadttums, die Debreczen augenscheinlich schon in den nächsten Jahren überschreiten wird. Neben Debreczen entfaltet sich Pozsony, Temesvár und Nagy-Várad in sehr erfreulicher Weise, von den kleineren Städten Újpest, Kolozsvár und Fiume.

Werfen wir noch einen Blick auf die Verteilung der ungarischen Städte nach Größenkategorien. Hierüber bietet die Tabelle 2 einen Überblick, in der wir die Städte in 13 Kategorien eingeteilt haben. Wir ersehen aus derselben, daß im Jahre 1787 vier Städte existierten, deren Bevölkerung selbst das Tausend nicht erreicht hatte und daß zu dieser Zeit der größte Teil der Städte sehr klein war, mehr als 50 000 Einwohner nur Budapest besaß. Nach und nach treten die Städte in die höheren Kategorien über, aber nur in der neuesten Zeit ist ein rapiderer und mächtiger Aufschwung erkennbar. Ziehen wir leichterere Übersichtlichkeit halber die 13 Kategorien in vier größere zusammen (und zwar Zwergstädte mit bis 5000 Einwohnern, Kleinstädte mit 5—20 000, Mittelstädte mit 20—100 000 und Großstädte mit über 100 000 Einwohnern), so fällt uns vor allem die starke Verringerung der Zwergstädte in die Augen, deren Anzahl von 73 auf 26 herabgesunken ist und deren weitere Verringerung selbstverständlich noch zu gewärtigen ist. Die Anzahl der Kleinstädte hat sich nicht wesentlich verändert; sie schwankt ständig zwischen 60 und 70, weil deren Abnahme, die durch Übertritt in die höheren Kategorien verursacht wird, andererseits durch das Emporsteigen der Zwergstädte paralyisiert wird. Um so größer sind die Veränderungen im Bestande der Mittelstädte, deren Anzahl seit Josef II. von 7 auf 27 im Jahre 1869 und 49 im Jahre 1910 emporgeschwungen ist. Eine Großstadt besaßen wir lange Zeit nur in Budapest, dem sich 1900 auch Szeged zugesellt hat.

Das stetige Wachsen der Städte steht daher über jedem Zweifel. Im Jahre 1787 besaßen wir neben 130 Kleinstädten nur 7 Mittelstädte und keine einzige Großstadt; gegenwärtig reihen sich an 87 Kleinstädte nicht weniger als 49 Mittel- und 2 Großstädte. Und in gleichem Maße, ja noch mächtiger, wächst auch die Bevölkerung selbst an. Zur Zeit Josefs II. zählten sämtliche Städte (d. h. die 138 Städte von heute) etwa 915 000 Einwohner, wovon 388 000 auf die Munizipalstädte entfielen. 1869 bewohnten unsere Städte schon 2 004 993 Seelen, und bis 1910 ist die Zahl auf 3 715 001 gestiegen. Das Schwergewicht der städtischen Bevölkerung wird daher immer bedeutender; während im Jahre 1787 nur 11,4 % der Gesamtbevölkerung in den Städten lebten, waren es 1869 schon 14,8 % und heute sind es nicht weniger als 20,4 %. Be-

sonders groß ist die Entwicklung der Munizipalstädte, deren Bevölkerung sich in 123 Jahren nahezu versechsfacht (und selbst nach Ausscheidung des in amerikanischen Dimensionen anwachsenden Budapest sich vierfacht) hat, wogegen die Bevölkerung der Städte mit geordnetem Magistrat heute nur schwach das Dreifache des Standes von 1787 beträgt. Die Entwicklung ist aber immerhin bedeutend, obwohl bei weitem nicht so mächtig und rapid wie in den deutschen Städten. Weil aber die Städte die Verbreiter der Zivilisation, die Brennpunkte der geistigen und materiellen Kultur sind, weil aus ihnen jeder Fortschritt und jede Entwicklung ausgeht: müssen wir mit berechtigter Freude die langsame, aber stetige Entwicklung unserer Städte verfolgen, in der wir den Fortschritt der ungarischen Kultur und das Umsichgreifen der ungarischen nationalen Idee erkennen können. (Schluß folgt.)

Die Gentry in Ungarn.

Von Hofrat Professor Viktor Concha.

V.

DER prekäre Zustand unseres mit dem Jahre 1867 anhebenden neueren Konstitutionalismus hörte zwar mit der Fusion von 1875 auf, doch nicht ohne in unserem Parteileben eine gewisse nervöse Gereiztheit, die Befürchtung tiefgehender gesellschaftlicher Reformen zu hinterlassen. Dies war die Ursache jener Befremdung, welche die herrschende liberale Partei den gesellschaftlichen Bewegungen gegenüber bekundete, sowie des übereilten Urtheiles, womit sie dieselben sogleich für reaktionär erklärte.

Leicht war es auch, unserer unter dem Namen Gentry entstandenen Agrarbewegung diesen Charakter beizulegen und sie mit dem bei uns seit 1875, in Deutschland seit 1880 aufkommenden Antisemitismus in Verbindung zu bringen. Es hatte nämlich seit dem Patente vom 18. Februar 1860, welches durch das Gesetz vom Jahre 1867 über die bürgerliche und politische Gleichberechtigung der Juden bekräftigt wurde, die Zahl der jüdischen Grundbesitzer rapid zugenommen, zu ungunsten des Adels. Außerdem nahmen die Juden in ihrem Magyarisierungseifer ungarische Namen an, darunter in großer Anzahl solche, die mit alten adeligen Namen übereinstimmten, da uns in dieser Hinsicht ein Reklamationsrecht fehlt, wie ein solches in anderen Ländern bei Namensänderungen den bisherigen Namensträgern zusteht.

In beider Hinsicht reagierte der Adel sowohl im Vereinsleben und in der Tagespresse als auch durch Wiederaufnahme seiner seit lange her nicht gebrauchten adeligen Prädikate und Wappen auf den Visiten-

karten. Dies hatte zur Folge, daß die Tendenzbewegung jener verschiedenartig als Adelsstand, Mittelgrundbesitz, Gentry benannten Interessengruppe von vielen Seiten als Antisemitismus bezeichnet wurde.

Das »Neue Pester Journal« richtete anfangs 1883 einen heftigen Angriff gegen die — seiner Ansicht nach unter den Namen Gentry und Agrarier verhüllte — Reaktion.

Das Journal »Pesti Napló« nimmt den Kampf auf (16. Januar 1883) und ruft direkt im Namen des Adelsstandes, nicht der Gentry und der Agrarier aus: Der Adel ergibt sich nicht. Die Agrarpolitik ist keine Magnatenpolitik; sie hat ihren Sinn nur darin, daß der Adelsstand sich helfen kann, wenn ihn die Regierung nicht im Stich läßt. Von 28 000 Adelsbesitzungen befinden sich noch 25 000 im Besitze des Adels. Dieser verlangt keine Privilegien, sondern nur Rechtsschutz. Wenn es für den Handel ein eigenes Handelsrecht gibt, warum sollte es ein solches nicht auch für den Grundbesitz geben?

Diese Plänkeleien der Presse sind nur der Ausfluß der Organisationsbestrebungen, die sich in den landwirtschaftlichen Vereinigungen kundgeben. Die dort geführten Beratungen über die Notlage des Grundbesitzes lenken die Aufmerksamkeit auf die Lage des Bauernstandes, sie verlangen die Feststellung eines Besitzminimums, eines homestead zur Abwehr der immer größere Dimensionen annehmenden Auswanderung, eine Agrarpolitik im Interesse des Mittelgrundbesitzes; sie erstrecken sich auf wichtige Probleme derselben: Ablösung des Weinregales der adeligen Grundbesitzer, Reform des Erbrechtes, Fideikommissum des Mittelgrundbesitzes, Realkredit, Wucher u. dgl. Diese Bewegung wird immer sachlicher und an die Stelle allgemeiner Klagen treten statistische Angaben und Reformprojekte. Dies wird ersichtlich aus dem Preisausschreiben des Ökonomischen Landesvereins für eine Darstellung der Bedürfnisse des Hypothekar- und Personalkredites der Mittelgrundbesitzer, Pächter und Kleinbesitzer (1884). Hierher gehören die neueren selbständigen Produkte unserer magyarischen agrarpolitischen Literatur, wie: Gesetze zum Schutze des Heims von Graf Géza Andrassy, Amerikanische Briefe von Graf Em. Széchenyi, Minimum und Majorat von Ludwig Láng.

Diese Schriften befassen sich hauptsächlich mit dem Bauernbesitz, dessen Entlastung, Unveräußerlichkeit, Bindung; doch wird auch der Schutz des Mittelgrundbesitzes nicht außer acht gelassen. Da nun die Vorkämpfer der Agrarinteressen um diese Zeit auch im Auslande zu meist auf nichtliberaler Seite zu finden sind, wie Vogelsang (Die Notwendigkeit einer neueren Grundentlastung des Grundbesitzes, 1880) oder Rudolf Meyer (Heimstätten . . . Gesetze, 1883), der unsere Magnatenschriftsteller stark beeinflusste, so erschien auch die Tendenz der aus Gentrykreisen hervorgehenden Agrarpolitiker in einem verdächtigen

Lichte. Die vom Tagesinteresse der Parteien ausgehende Publizistik zeigt dieser Bewegung gegenüber eine im ganzen genommen gegnerische Haltung und vermag weder Lor. Steins (Drei Fragen des Grundbesitzes), noch Alb. Schöffles eingehende wissenschaftliche Werke über die Notlage des Grundbesitzes zu würdigen. Die Sache wird als eine Magnatenbewegung dargestellt, die unter der Maske der Interessenverteidigung der adeligen Mittelklasse auf allen Gebieten das Mittelalter zurückrufen, das Kapital in Fesseln schlagen und das Zunftsystem wieder herstellen wolle. Um diese Zeit gelangte im Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Bestrafung des Wuchers zur Verhandlung und wurde am 2. Mai 1883 promulgiert; auch das Gesetz vom folgenden Jahre, das der Gewerbefreiheit engere Schranken zog (Ges.-Art. 17, 1884) warf schon seinen Schatten voraus.

Unsere Presse hielt es für offenbar, daß hier von einer klerikal-feudalen Bewegung die Rede sei, importiert durch Rud. Meyer und Karl Vogelsang, deren christlich-soziale Weltanschauung mit den oben erwähnten Tendenzen auch bei uns sich Bahn brechen wolle.

Während dieser verschiedenen Agitationen wird die Gentryströmung auch im geselligen Verkehre immer ersichtlicher und nimmt in der Gründung des Landeskasinós eine greifbare Form an; dieses Kasino, auch Gentrykasinó genannt, entsteht im Januar 1883. Das Journal »Pesti Napló« berichtet darüber (29. Jan.): »Der Gentryklub hat sich unter dem offiziellen Titel Landeskasinó heute konstituiert. Sein Ziel ist, den gebildeten Klassen der ungarischen Gesellschaft einen Mittelpunkt zu bieten und in ihnen das Gefühl des Zusammenhaltes zur Wahrung gemeinsamer Interessen zu fördern.

Die Benennung dieser Vereinigung und die Bestimmung der Qualifikation ihrer Mitglieder hatte Schwierigkeiten verursacht; man wollte dieselbe Herrenklub, Herrenverein, Ungarischer Verein nennen. Die Presse gebrauchte jedoch sogleich die Bezeichnung Gentryklub, trotzdem die Vereinigung selber, dem fluktuierenden Charakter der Gentrybewegung ganz angemessen, unter dem nicht sehr bezeichnenden Namen Landeskasinó auftrat und nur durch die Aufnahme von Mitgliedern aus allen gebildeten Klassen der Gesellschaft gleichsam instinktiv nicht nur jene gesellschaftliche Schichte andeutete, deren Mittelpunkt und Organ sie sein wollte, sondern zugleich auch die eigentliche Berechtigung einer Gentry, den führenden Beruf der gebildetsten Elemente im öffentlichen Leben, zum Ausdruck brachte. Der Agrar-Gentry-Charakter dieser Vereinigung wurde noch schärfer hervorgehoben durch den Beitritt zahlreicher Mitglieder des Vereins der Landwirte (1884) und so kam es, daß das Landeskasinó nach der gesellschaftlichen Stellung seiner ersten Gründer allgemein mit dem damals schon in Mode gekommenen Gentry-Namen benannt wurde, ebenso wie das

von Széchenyi gegründete Nationalkasino nach seinen Mitgliedern Magnatenkasino genannt wird. Der in das Landeskasino versenkte Keim von Gentry war etwas Gestaltloses, Unbewußtes, Unbestimmt-Embrionales, und so nimmt es nicht wunder, wenn man im unklaren darüber ist, was unter dem Gentrytum eigentlich zu verstehen sei. Die ersten Gründer des Landeskasinos gehören dem vornehmen alten Mitteladel an; es sind lauter »hommes de qualité«, denen sich später die Mitglieder des von Beksics (Timoleon, Neueste politische Mode, 1884, S. 4) »reaktionäre Filiale« benannten Bundes der Landwirte angeschlossen.

So wurde das Landeskasino von vielen als Exponent der Gentrybewegung betrachtet, als deren sichtbare Kirche, doch nur eine Kirche des Glaubens und nicht der Aktion.

Beksics griff die immer deutlichere Gestalt annehmende Gentry gleichzeitig in zwei Streitschriften an, deren eine wir oben erwähnten, die andere unter dem Namen Censor veröffentlichte erschien unter dem Titel: Unsere Gesellschaft und unser nationaler Beruf. In beiden identifiziert er Gentry und Adel und kann oder will nicht wahrnehmen, daß über den Adel hinausgehend auch von den Einheitsbestrebungen der gebildeten Klassen die Rede ist. »Die Gentry muß aus dem Dunstkreise der Komitatsbeamtenwahlen in eine reinere, edlere Atmosphäre emporgehoben werden.« (Unsere Gesellschaft usw., S. 22.) Dabei denkt er offenbar an den Adel im allgemeinen und nicht an den Mitteladel, was noch ersichtlicher wird, wenn er (ebd. S. 82—120) den Adel mit statistischen Daten beruhigen will, wonach 60 % desselben ihr Vermögen behalten oder in anderen Komitaten Besitz erworben oder sich sogar noch bereichert hätten, dagegen 40 % die Grundelemente der Bürgerschaft und der Intelligenzberufe bilden und unter letzteren höchstens 10 % Juden seien. Dieses bürgerliche Element sei es, das die Gentry, d. h. den Adel, in den Hintergrund dränge. Nichts ist geeigneter, einen tieferen Einblick in diese Bewegung zu gewähren als die Berechnung von Beksics über die Ausbreitung des Judentums. Daß der leitende Schriftsteller der damals am Ruder befindlichen liberalen Partei sich in eine Untersuchung der Religionsverhältnisse der Grundbesitzer einläßt, zeigt deutlich den unter der Asche glimmenden Antisemitismus; wir sind zwei Jahre vor Tisza-Eszlár!

Da Beksics in der Gentry nur Adelsbestrebungen sieht, wünscht er deren Vereinigung mit der Bürgerschaft, ihr Verschmelzen in eine große Mittelklasse. Nur eine gänzliche Verkennung des Gesellschaftsorganismus kann Beksics sagen lassen: »Es bedarf keiner einzelnen, ausschließlichen Gesellschaftsklasse; es bedarf aller, vereinigt in einer großen, neuen Mittelklasse oder zumindest in Berührung mit dieser.« Beksics bedachte nicht, daß neben einer Mittelklasse eine obere und

eine untere besteht, daß die von ihm ersehnte große Mittelklasse, die Bourgeoisie, die bedrängteste Gesellschaftsklasse ist, daß es eine so große Mittelklasse nirgends gibt, da diese überall in sich gegliedert ist, und daß die sozialistische Tendenz jeden Klassenunterschied bekämpft. Die zweite Streitschrift von Beksics (Timoleon, Neueste politische Mode) ist ein gegen die Gentry als Verbündeten der Aristokratie, d. h. des Magnatentums und der hohen Geistlichkeit gerichteter vehemente Angriff, voll Bitterkeit und Leidenschaft, und erklärt sich aus der Abstimmung vom 14. Januar 1884, in welcher das Oberhaus zum zweitenmal den Gesetzentwurf zurückwies, der die Ehe zwischen Christen und Juden gestatten wollte.

Albert Berzeviczy ist in unserer Literatur der erste, der eine Klärung der Begriffe über die Natur der Gentry unternimmt; er befaßt sich damit in vier Leitartikeln. (Nemzet, 28., 29. September und 1., 2. Oktober 1884. Herausgegeben: Berzeviczy, Reden und Studien, 2. Bd., S. 233—261, 1905.) Er weist zunächst treffend darauf hin, wie abweichend bei uns der Gebrauch dieses Wortes von jenem Sinne ist, in welchem es die Engländer gebrauchen, denen wir es entliehen. Wir verstehen darunter gewöhnlich mit scharfer Unterscheidung nur den Landadel, im Sinne der Engländer bezeichne es aber den ganzen gebildeten Mittelstand, der ohne Rücksicht auf Abstammung die größeren Grundbesitzer, die Männer der Wissenschaft, Juristen, Großhändler, Geistliche, Offiziere usw. umfasse.

Diese Unterscheidung ist zweifellos richtig, sie bestimmt aber nicht die volle Wirklichkeit, wenn sie einerseits behauptet, daß bei der englischen Gentry die Berücksichtigung der Herkunft vollständig entfalle, andererseits aber das Motiv des Geburtsstolzes auf alle anwendet, die ob adelige oder nichtadelige Angehörige der gebildeten oberen Klassen, auf Grund gemeinsamer Interessen und Verpflichtungen gegenüber der Nation sich um das Panier der Gentry scharen wollten. Denn es mangelte nicht an solchen, die zu klarer Einsicht gelangt waren über die objektiven Ursachen, Besitz- und Existenzverhältnisse, die das Zusammenhalten des Adels und der Honoratioren notwendig machten. Berzeviczy befaßt sich nicht mit diesen, sondern nur »mit dem größeren Teile der Gentry, der — wie er nicht ohne Grund sagt — die nichtadeligen Klassen heutzutage, wo diese in Politik und Gesellschaft mehr und mehr Raum gewinnen, nicht mit so günstigem Auge ansehe wie damals, als es sich nur um ihre Aufnahme in die Bollwerke der Verfassung handelte«. Berzeviczy beklagt die unbestreitbare Ausbreitung des Antisemitismus in den Kreisen des Mitteladels, er findet es für unwürdig, daß dieser sich zum Schleppträger des Magnatentums mache, und nicht nur gegenüber den Jahren vor 1848, sondern auch gegenüber den sechziger Jahren eine retrograde Richtung eingeschlagen habe. Die Gentry wurde in weiten

Kreisen zu einem populären Mode-Schiboleth . . . zu einem Schlagworte, um damit politische Ideen und Pläne populär zu machen, welche die öffentliche Meinung bei klarer Einsicht auch jetzt abweisen würde.«

Während Berzeviczy mit dem Eifer eines Altadeligen gegen die irrümlichen Velleitäten des Adels ins Feld zieht, ist er doch im Irrtum, wenn er von der zu gestaltenden neuen Mittelklasse zugleich verlangt, daß sie demokratisch und vor allem liberal sein müsse. Die Mittelklasse, gering an Zahl, besonders deren obere Schichte, die z. B. in England die Gentry bildet, kann nicht um jeden Preis demokratisch, aber auch nicht liberal sein. Ist sie doch in England in engem Zusammenhange mit dem Adel, dessen Secundogenituren mit der Gentry zusammenleben, gleiche Beschäftigungen haben und untereinander heiraten. Sie wird also immer einen aristokratischen Nisus aufweisen, bis die untere Klasse kraft ihrer größeren Anzahl sie niederstimm und aus dem öffentlichen Leben hinausdrängt. Sie wird immer eine führende Rolle beanspruchen vermöge ihrer geistigen Kraft. Liberal wird sie in dem Maße sein, in welchem sie die individuelle Freiheit für sich und die Nation für mehr oder minder nötig, heilsam oder schädlich erachtet. Großmütig sagt Berzeviczy, der Adelige könne sich heutzutage nur durch persönliche Eigenschaften, Leistungen und Taten über seine Mitmenschen erheben. Dieses richtige Prinzip der gesellschaftlichen Ethik verlangt jedoch nicht, daß der Adel und die Honoratioren, die sich mit ihm in den höheren gesellschaftlichen Berufen teilen, von dem Streben ablassen sollten, durch Organisation und gesetzliche Regelung des Besitz- und Erbrechtes die äußeren Garantien des ererbten oder neu erworbenen sittlichen Kapitals zu erlangen. Nur parteipolitische Empfindlichkeit kann den Argwohn erklären, der die auf die Verteidigung der Interessen des grundbesitzenden Adels und des Bauernstandes abziehenden Bestrebungen zu jener Zeit begleitet. Die Wirklichkeit zeigte die große Notlage des Mittelbesitz- und Bauernstandes. Ein noch größeres Übel, eine größere soziale Gefahr war die klaffende Leere zwischen dem einstigen Grundherrn und dem Bauernstande nach Aufhebung des Robotens, die Teilnahmslosigkeit und Kurzsichtigkeit, die der Grundbesitz dem Bauernstande gegenüber bekundete.

Beksics, Berzeviczy, Láng stimmen in der Anerkennung des politischen Wertes des Mitteladels überein, ihr mit der liberalen Ära gemeinsamer Fehler besteht aber darin, daß sie als Heilmittel so großer Schäden nichts anderes zu empfehlen wissen als sittliche Prinzipien, wie Selbsthilfe, Selbstbeschränkung, Sparsamkeit, Fleiß, und jene gesellschaftlichen Organisationsbestrebungen, jene gesetzgeberischen Maßregeln, die eine praktische Verwirklichung dieser Prinzipien unterstützen sollten, nicht nur nicht in Betracht ziehen, sondern sofort auch verdächtigen.

VI.

Es dürfte kaum eine gelungenere Charakterisierung für die Unbestimmtheit der Gentrybewegung geben, als den angeblich von Jókai herührenden Ausspruch: Wer einen Besiz hat, ist adelig, wer keinen hat, ist Gentry, und nebstbei noch eine Äußerung Eugen Rákosis, den ich, ohne Jókais Ausspruch zu erwähnen, nach seinen Erinnerungen über den Ursprung dieser Bewegung befragte. »Das erste Auftreten der Gentry fällt nach meiner Erinnerung — schreibt Rákosi — in die Zeit des Istóczy'schen Antisemitismus. Mehr weiß ich darüber nicht. Es verhält sich damit so: als wir ohne Geld geblieben waren, begannen wir unsere übrigen Wertsachen hervorzukramen. Da kam nun die den Adel bezeichnende Endsilbe *y*, das wir anno 1848 mit *i* vertauschten, wieder zum Vorschein, dann ein Wappen für die Visitenkarte und an Stelle des Altadeligen — da wir sehr häufig Grundbesitzer nicht mehr sagen konnten — die Bezeichnung *dzsenti*. (Sollte auch mit *y* geschrieben werden¹).«

Diese übereinstimmenden Aussprüche treffen jedoch nur die traurige Seite, das Verfehlte, ich möchte sagen das Komische der ganzen Bewegung; deren Inhalt, das Herumtasten nach einer anderen Gestaltung unserer neuen Gesellschaft berühren sie nicht oder nehmen ihn nicht ernst.

Das unter dem Namen Gentry sich verbergende Viertelmagnatentum, das Verstecken hinter dem Namen Gentry statt Adel — sei es, daß man dieses Wort seines antiliberalen Geruches wegen nicht auszusprechen wagt, oder der zahlreichen kleinen, armen Adeligen wegen für zu gering hält —, das Hinausweisen des nichtadeligen Elementes aus dem Gentrykreise, wie dies Desid. Margitay unter dem Pseudonym Revisor in seiner Flugschrift: Die Gentry bleibt, Budapest, 1885, darstellt, dies alles bietet allerdings Züge prächtiger Komik. Derartige komische Züge weist übrigens die Gentry auch in ihrer ursprünglichen Heimat auf und zwar deshalb, weil sie juristisch kein so geschlossener Stand ist wie z. B. der Advokatenstand, noch auch eine solche Klasse, deren Vermögensbasis, deren Besiz von jenem anderer Gesellschaftsklassen so klar unterschieden wäre wie der des kleinen Bauern, oder deren geistigen und sittlichen Besizstand, deren Bildung man derart umschreiben könnte, wie der Engländer den Oxfordman, das geistige Niveau des an der Universität Gebildeten jenem des gebildeten Lesers, des »general reader« gegenüberstellt.

Die auf dem Prinzip der freien Konkurrenz beruhende englische Gesellschaft lebt auch heute noch, um sich der Einseitigkeit dieses

¹ Als rezipiertes Wort wird es gewöhnlich mit *i* geschrieben.

Prinzips gegenüber im Gleichgewichte zu halten, in entschieden ständischen Rahmen. Mit einer an chinesisches Mandarinentum gemahnenden Pedanterie achtet jeder einigermaßen gebildete Engländer auf die zeremonielle Hierarchie der ständisch gegliederten Gesellschaft, auf deren Abstufungen, auf die Unterscheidungen, welche die Etiquette an diese Abstufungen knüpft, mit Hilfe des Briefstellers oder der Almanache Peerage, Baronetage, Knightage, Landed Gentry von Burke und Dodd. Diese fehlen auf keinem Schreibtische, sie sind unentbehrlich, damit jedermann die ihm gebührende Adresse oder Anrede bekomme, denn es gibt kaum einen Engländer, der diese mit vollkommener Sicherheit auswendig wüßte.

Ein solcher Briefsteller (*Companion to the writing-desk*. London, Rob. Hardwicke. 1192. Picadilly) erwähnt z. B. im Anhange seines Gentry-registers zu dem Worte Esquire den Ausspruch eines wohlbekannten Humoristen, wonach der Begriff des heutigen Gentry gleicher Bedeutung sei mit einer sehr alten, doch einstmal ganz klaren Gesetzbestimmung, laut welcher Esquire ein solches Individuum sei, dessen Existenzmittel nicht ersichtlich sind (*one who has no visible means of livelihood*).

Wenn daher die Unbestimmtheit des englischen Gentrytums, das nach Freeman gänzlich auf dem Gemeingefühl beruht, solche Wiße möglich macht, so kann man sich nicht wundern, wenn unsere im Werden begriffene Gentry Unbestimmtheit und komische Züge aufweist. Von gleicher Unbestimmtheit ist auch unser Mittelstand, den Viktor Münstermann in der Beamtenwelt erblickt. (Der Selbstschutz des Mittelstandes Kolozsvár, 1904.) Es rührt dies daher, daß obgleich unsere heutigen Gesetze und die Literatur die Stände nicht einmal dem Namen nach mehr kennen, wir dennoch eigentlich auch heutzutage noch im Ideenkreise der ständisch gegliederten Gesellschaft leben. Trotz aller Komik und Unbestimmtheit haben wir es mit einem wirklichen Bedürfnisse der Nation zu tun, das laut seine Befriedigung verlangt. Die Komitatsgrundbesitzer, der Mittelstand, die vermögenden Leute aus der Provinz, unter diesen verschiedenen Namen wurde der grundbesitzende Adel genannt, verdienen das ernste Interesse jedermanns, der die Zukunft der Nation bedenkt.

»Es ist Gemeingefühl, — sagt Professor Zsögöd im Jahre 1887 — daß in den verfloßenen Jahrhunderten die Komitatsinstitution und unser Besitz- und Erbrechtssystem den Staat aufrechterhalten haben« (*Privatrechtliche Studien*, II. Bd. S. 311), und der damalige Gesetzentwurf über das Erbrecht war genötigt, mit diesem Gemeingefühle zu rechnen, von seiner kosmopolitischen Richtung abzugehen und durch die geplante Einbürgerung des Nacherbfolgesystems einer der Erhaltung der Familien des Mitteladels günstigen Richtung Konzessionen zu machen und sich dieser irgendwie zu nähern. Zsögöd verteidigt diesem Entwurfe gegen-

über mit großem dialektischen Aufwand und geschichtsphilosophischem Überblick das familienerhaltende ungarische Erbrecht, auch aus dem Gesichtspunkte der Komitatsgrundbesitzer. Er hält dieses Erbrecht für um so wertvoller, da es ein allgemeines, für jede Klasse gültiges Recht ist, während die im Gesetzentwurfe geplante Nacherbfolge nur ein Privilegium der vermögenden Klassen wäre.

Die »Gegenwirkung, die man bald konservativ, bald reaktionär nennt und im allgemeinen mit verschiedenen Namen bezeichnet — sagt Zsögöd (1887) —, die in Beschränkungen des Zinsfußes, aber besonders in der sogenannten Agrarbewegung und anderweitig sich zeigte«, eben diese brachte die unbestimmte, schüchterne Gentrybewegung auf das helle Gebiet der Gesetzgebung, veranlaßt durch die scharfe Kritik, die gerade Zsögöd diesem Gesetzentwurf zuteil werden ließ. Er bezeichnet diese Bewegung zwar nicht mit dem Namen Gentry, da er nicht nur die Übernahme fremder Rechtsinstitutionen, sondern auch fremder Namen beständig bekämpft, aber das was er verteidigt, ist die Gentry.

Auch Stefan Tisza verteidigt dieselbe (Budapesti Szemle 1887. Bd. 50. S. 209) unter Protest des in seinem liberalen Glaubensbekenntnisse aufgestörten Redakteurs Paul Gyulai (S. 223), obwohl er gleichfalls nicht von der Gentry, sondern deutlich vom Adel spricht.

Der Adel — sagt Tisza in seinem ausführlichen und inhaltreichen Essay (S. 177—224, anschließend an das Werk Jakob Pólyas: Agrarpolitische Studien) — ist nicht der alleinige Faktor unseres öffentlichen Lebens Allein jener Adel, dessen richtiges politisches Gefühl, ausdauernde Energie und patriotische Opferwilligkeit die Nation unter so vielen Gefahren aufrechtgehalten, dieser Adel wäre auch heute berufen, den in unser öffentliches Leben aufgenommenen neuen Elementen die naturgemäßen Führer zu liefern. »Wenn der Vermögenszustand dieses Adels gesichert sein wird, werden ihn seine Familientraditionen, seine Bewandertheit in den öffentlichen Angelegenheiten, seine materielle Unabhängigkeit und der Umstand, daß er Zeit hat sich den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, zum politischen Berufe vorzüglich geeignet machen, und mit Hilfe seines unter dem Volke bis heute bewahrten Ansehens kann er dem Staate von unberechenbarem Nutzen sein.«

Wenn Tisza hier vom Adel spricht, versteht er darunter offenbar auch die Gentry, da er sich den Adel nur als den örtlichen Führer anderer Gesellschaftsklassen, nicht abgesondert von diesen vorstellt. Er hält diesen Adel für das nationale Leben für so wichtig, daß er sich dem Terrorismus liberaler Schlagworte kühn gegenüberstellt und für den Mittelbesitz ohne Umschweife die Einführung der Primogenitur-Fideikommission fordert. Da er der Ansicht ist, daß das in England gebräuchliche System der Testierfreiheit und der Nacherbfolge bei uns nicht ein-

führbar wäre, da wir traditionell an Teilung zu gleichen Teilen gewöhnt seien, so hält er es für wünschenswert, die Stiftung von Fideikommissen, derzeit ein königlicher Gnadenakt, jedem zu gestatten, der den gesetzlichen Anforderungen entspräche, insofern er mindestens 1200—1600 Kronen Grundsteuer bezahle.

Ob nun dieser Vorschlag Tizsas, oder der von Zsögöd kritisierte Gesetzentwurf die geeigneten Mittel wären, oder ob die von Zsögöd befürwortete avitische ungarische Linealerbfolge dazu genügend sei, wäre eigens zu untersuchen; offenbar handelt es sich dabei um die Existenz und Notwendigkeit der Gentry. Zweifellos beruht die Existenz der Gentry in England auf der Testierungsfreiheit oder in Ermangelung eines Testamentes bezüglich der Immobilien auf der Erbfolge in Primogenitur. Der Vater kann testamentarisch sein ganzes Vermögen einem Kinde, mit Ausschluß der übrigen, hinterlassen, er kann einen Nacherben seines Erben bestimmen, was zulässig ist für eine oder mehrere Personen, die am Tage der Errichtung dieser Bestimmung bereits leben, und darüber hinaus auf höchstens einundzwanzig Jahre. Nach Eintritt dieses Endtermins wird der Besiz ungebundenes Eigentum. Die Testierfreiheit, die jedem Engländer zusteht und keinerlei königlicher oder obrigkeitlicher Erlaubnis bedarf, ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als ein beschränktes Recht der Stiftung eines Fideikommisses, welches auch Geschäftsleute und Unternehmer gebrauchen, um den Bestand ihrer umfassenden Unternehmungen für längere Zeit zu sichern. Zu dem gleichen Resultate führt in Ermangelung eines Testamentes die gesetzliche Erbfolge, die für Immobilien nach dem Prinzipie der Primogenitur, also in der Weise unserer Fideikommisse, stattfindet. Das System des beschränkten Fideikommisses erstreckt sich auf drei Viertelteile des englischen Grundbesitzes; nicht nur Großgrund- und Mittelbesitzer, sondern auch Kleingrundbesitzer machen davon Gebrauch. Hierauf beruht die parlamentarische Praeponderanz der oberen Klassen und dadurch wird der Gentry die Erfüllung ihrer autonomschen Pflichten ermöglicht. Dieses englische System ist die Frucht eines mehrhundertjährigen nationalen Lebens, gleichwie unser Linealerbrecht eine Frucht des unsern ist.

Die Rechtsordnung jeder Nation hat ihre eigene Psychologie und Logik, und diese Rechtsordnung besitzt auch neuen Bedürfnissen der Gesellschaft und neuen Anforderungen des staatlichen Lebens gegenüber eigenen Wert und eigene Kraft, die man ungestraft, ohne die Nation zu schädigen, nicht beliebig nach jenen umgestalten kann.

Indem wir daher die Frage, welches Besiz- und Erbrechtssystem bei unseren mehrhundertjährigen Traditionen für die Erhaltung der neuen Mittelklasse, der Gentry das entsprechende wäre, der Entscheidung der kompetenten Juristen überweisen, wollen wir uns auf die Konstatierung

der sozialpolitischen Erscheinung beschränken, daß die in der ersten Hälfte der 80er Jahre noch als reaktionär verrufene Gentrybewegung auch aus dem liberalen Lager in dem damals noch jungen Stefan Tisza einen entschiedenen Verteidiger fand.

Der Schutz und die Erhaltung der mittleren Grundbesitzerklasse als traditioneller Stütze der Nation durch Erweiterung der Testierungsfreiheit und Gestattung von Fideikommissen, wie dies Graf Em. Széchenyi befürwortete (*Pesti Napló*. 19. Mai 1883), wird von Stefan Tisza noch entschiedener betont. Er sucht die irrige Meinung zu widerlegen, daß es sich bloß um Familieninteressen handle: es sei im Interesse der Nation, eine kräftige Mittelklasse zu besigen, welche fähig wäre, die Lasten der Autonomie zu tragen, und dies sei der Zweck des Fideikommisses.

Gleichwie Graf Em. Széchenyi die Überlegenheit des englischen Handels über den französischen auch daraus erklärt, daß eine englische Handelsfirma infolge der Testierungsfreiheit durch Generationen hindurch bestehen kann, dagegen in Frankreich infolge der Teilung zu gleichen Teilen im Verlaufe eines jeden Menschenalters sich auflöse, so bewirkt — nach Tisza — das Recht der Primogenitur in der englischen Gesellschaft den gesunden Blutumlauf zwischen den verschiedenen Klassen dadurch, daß es die Zweitgeborenen zum Ergreifen anderer Berufe nötige.

Daß der Sohn des Führers der liberalen Partei im Interesse des Adels für Fideikommiss ins Feld zog, erregte Verwunderung; doch unterließ man es fernerhin ihn von R. Mayer und K. Vogelsang gelernter Junkerideen anzuklagen, und bezichtigte ihn auch nicht geheimer Magnatenabsichten, wie man dies Graf Széchenyi und Graf Andrassy gegenüber getan hatte.

So gelangt die ganze Gentryfrage, bisher ein Komplex von Bestrebungen, Wünschen, unfaßbaren Richtungen und unzuverlässigen statistischen Schätzungen, auf das Forum der Gesetzgebung und wird dort ganz angemessen vom Gesichtspunkte eines ihrer Hauptfaktoren, des Erbrechtes, einer Erörterung unterzogen. Diese Erörterung führt freilich zu keinem praktischen Resultat. Die Nation ist der Meinung, ihre staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Bedürfnisse seien wichtiger als die Regelung der nach 1848 entstandenen Gesellschaftsverhältnisse, des Magnatentums und der Mittelklasse, des Industriellen, Gewerbetreibenden und des Bauernstandes. Der liberale, demokratische Fortschritt meint mit dem Schlagworte des *laissez faire* das große Problem der Neuzeit, die Regelung der sozialen Verhältnisse erledigen zu können, die gerade dort am dringendsten das staatliche Eingreifen, eine soziale Politik erheischt, wo jene Schranken und Institutionen gefallen waren, die in früheren Zeiten das gegenseitige Verhältnis der sozialen Gruppen

geordnet hatten und wo infolge der die einzelnen sich selbst überlassenden freien Konkurrenz der wechselseitige Kampf der auf Vermögensverhältnissen beruhenden Klassen naturgemäß zum Ausbruche kommt.

Gemeinsame Angelegenheiten oder Personalunion, Ernennung oder Wahl der Beamten, kirchliche Trauung oder Zivilehe: diese Dinge füllen das Leben der Nation seit 25 Jahren aus. Das, woraus die Nation ihre Kraft schöpft: die produktive Arbeit ihrer Gesellschaft auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete und die Organisationen dieser Arbeit, das heißt die gesellschaftlichen Berufe, die Stände und deren nach Vermögen verschiedene Klassen, kurz eine Sozialpolitik läßt Gesetzgebung und Regierungsgewalten kalt.

Allein die Notstände des wirklichen Lebens offenbaren sich in der Gesellschaft, in Industrie und Ackerbau, wie im Kreise des Grundbesitzes, und die Gentrybewegung, die nicht in die Hallen der Gesetzgebung gelangen kann, äußert ihre Wirkung in Agrarbestrebungen, die vorerst die Förderung des Kleinbesitzes durch Gründung von Genossenschaften zum Ziele haben. Graf Alex. Károlyi gründet im Jahre 1886 die Genossenschaft der Kleinen Leute des Pester Komitates, die seitdem mit einem gewaltigen Netze den Bauernstand des ganzen Landes umfaßt.

Neben den genossenschaftlichen Organisationen zeigt sich, ausgehend vom Landes-Kultur-Verein, zum Interessenschutz des Grundbesitzes in einer agrarischen Fachpresse, in Vereinen, Verbänden und in der Gesetzgebung eine viel regere Tätigkeit als in den 80er Jahren; da jedoch diese Tätigkeit die Interessen des Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitzes gleicherweise umfaßt, bleibt die Gentry noch immer etwas Unausgereiftes, zu politischer und gesellschaftlicher Aktion Unfähiges. Dagegen äußert sie sich als eine ganz bestimmte Erscheinung im gesellschaftlichen Verkehr, in Zerstreungen und Vergnügungen. Da aber in der menschlichen Gesellschaft die Arbeit nach Sondergruppen der geistigen und materiellen Güter, nach Ständen und Klassen verrichtet wird, so ermangelt das Zusammenkommen dieser nach Ständen und Klassen verschiedenen Betriebsamen und Besizenden zu bloßen Unterhaltungszwecken, wie Kasinowesen, Bälle, Sport und dergleichen, ohne klare Ausgestaltung und vorsätzliches Zusammenwirken jeder sozialpolitischen Bedeutung. Gesellschaftliche Zerstreungen und Vergnügungen unter Leuten gleichen Besitzes oder gleicher Beschäftigung verstärken das Bindemittel, das Leute gleichen Berufes oder gleichen Vermögens hinsichtlich ihrer Verpflichtungen und Interessen gegenüber anderen Gesellschaftsgruppen verbindet, vermögen aber nicht, jene zu schaffen.

Die im täglichen Gesellschaftsleben oder in der Dichtung so häufig auftretende Gentry ist kein sozialpolitischer Faktor, denn trotz ihres nun-

mehr schon langen Vorhandenseins ist sie bloßes Sehnen, Instinkt, Sympathie für eine Gesellschaftsklasse und Antipathie gegen eine andere, außerdem noch intellektuelle Erwägung der Existenzinteressen und des gesellschaftlichen Berufes; doch Sehnen, Instinkt und Erwägung vermögen nicht sich zu einem Willen zu verdichten. Die Gentry ist Gefühl, auch Begriff, aber keine Aktion.

VII.

Der 14. November 1907, welches Datum das Testament des im Juni 1908 verstorbenen Grafen Johann Pálffy trägt, ist ein denkwürdiger Tag in der Geschichte der ungarischen Gentry.

Ludwig Králik, unser hervorragender, in Fideikommiß-Angelegenheiten höchst bewandeter Jurist, hat diese unsterbliche Stiftung in Begleitung tiefgehender Reflexionen veröffentlicht: Unser Fideikommißrecht, das Testament des Grafen Johann Pálffy. Budapest, 1909. Wir gebrauchen das Wort »unsterblich«, weil dieses Testament mit seinen großen Stiftungen solche gemeinnützige Ziele statuiert, welche die Befriedigung der höchsten geistigen Bedürfnisse der Nation sichern. Schon die dem Museum der schönen Künste hinterlassene großartige Gemäldesammlung und die aus Gemälden und Kunstgegenständen in den Schlössern von Királyfa und Bajmóc errichteten Museen sind eine Stiftung solchen nationalen Charakters. Es folgen drei andere große Stiftungen, die zugleich für die Existenz der ungarischen Gentry von großer Bedeutung sind. Da ist zunächst die Stiftung eines Erholungsortes für Mittelschulprofessoren im Schlosse Vöröckö, ein Besiß im Schätzungswerte von 3½ Millionen Kronen. Es folgt eine Stiftung von 1 743 000 Kronen für Kinder des Mittelstandes, die zur Fortsetzung ihrer Studien an Mittel- und Hochschulen Stipendien von 700—1000 Kronen erhalten sollen. Schließlich eine Stiftung von 5 600 000 Kronen, aus deren Einkünften vorzüglich beanlagte Jünglinge nach Beendigung ihrer Studien an einheimischen Hochschulen Hilfgelder im Betrage von jährlich 4—6000 Kronen erhalten sollen, um im Auslande an berühmten Schulen, bei Meistern, in Fabriken und Werkstätten studieren zu können.

Ziel und Absichten dieser Stiftungen drückt der Erblasser folgendermaßen aus: »Ich war und bin jederzeit der Überzeugung, daß es für den ungarischen Staat als solchen unbedingt notwendig sei, daß der seinen Grundstamm bildende ungarische Mittelstand erhalten und möglichst gefördert und gekräftigt werde«. Einen Beweis der Hochschätzung dieses Standes gibt nebenbei die Bestimmung, daß der Kurator des Fideikommisses dem alten ungarischen Mittelstande zu entnehmen sei.

Durch diese Stiftungen des Grafen J. Pálffy tritt die ungarische Gentry zum erstenmal mit Bestimmtheit, wenn auch bescheiden, aus dem Dunstkreise der Gefühle und Projekte heraus, sie gewinnt wirkliches Leben,

denn das Ziel der Stiftung: die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes, gewinnt in den Einkünften der Stiftung die, wenn auch noch nicht genügenden Mittel und in den Verwaltern derselben handelnde Personen. Das durch diese Stiftungen der Gentry — obwohl natürlich nur als Funke — eingeflößte Leben ist jedenfalls von ungleich höherem Werte, als literarische Projekte, Vereins- und Kasinogründungen. Graf Pálffy hat alles getan, was ein Mensch für einen ganzen Stand zu tun vermag. Seine Tat ist um so edler, da sie nicht seinem eigenen Stande gilt. Seine Stiftungen zeigen deutlich seinen sozialpolitischen Scharfblick wie auch seine richtige Auffassung dessen, was ein einzelner Mensch, und sei er auch ein noch so großer Dynast, in sozialpolitischer Hinsicht vermöge. Die Existenz und Geltendmachung einer Gesellschaftsklasse, eines Standes hängt sowohl von den materiellen wie von den geistigen Mitteln ab, über die sie verfügt. Zu letzteren gelangt sie durch Erziehung, und mit deren Hilfe kann sie die ersteren sich erwerben oder zurückgewinnen.

Das große politische und gesellschaftliche Gewicht der englischen Gentry im öffentlichen Leben hängt auch von der Erziehung ab, die sie in ihren alten, berühmten Mittel- und Hochschulen, man könnte sagen ausschließlich erlangt. Denn die unter der Gentry stehenden Schichten der englischen Gesellschaft gelangen nur spärlich zu höherer Erziehung. Die sittliche und geistige Erziehung der Englands Schicksal lenkenden Elemente fußt auf den Hochschulen, von denen der greise Wellington sagte: »Hier gewannen wir Waterloo«. Derselbe Gedanke leitete den modernsten Repräsentanten der englischen Weltherrschaft, den Diamantenkönig Süd-Afrikas, Cecil Rhodes, den Napoleon Afrikas und Gründer der Kolonie Rhodesia, als er für die englischen Hochschulen zahlreiche Stipendien stiftete, damit Schüler aus den entferntesten Teilen des Weltreiches englische Hochschulen besuchen und sich dort mit dem Geiste des Mutterlandes erfüllen könnten. Graf Johann Pálffy ist ein solcher Cecil Rhodes für die ungarische Gentry.

Mit demselben Testamente, mit dem er die Gentry zum Danke verpflichtet, wurde er auch zum Wegweiser für das Magnatentum, indem er in Hinsicht der Existenzbedingungen desselben Fideikommißverfügungen trifft, die in unserer so häufig angegriffenen Fideikommißinstitution Neuerungen herbeiführen. Diese Neuerungen sind es, die Králik's Aufmerksamkeit vorzüglich fesseln. Er ist kein Freund dieser Institution, erklärt aber, daß er für den Freiverkehr nicht mehr so begeistert sei wie vor 30 Jahren. »Ob der Freiheit schaffen wir leider keine genügenden Gesetze; wir verfolgen nicht das Nichtstun; wir beschützen den Fleißigen nicht, wie es sein sollte«. Graf Pálffy will aber unser Fideikommißrecht umgestalten und entwickelt in dieser Hinsicht so neue, auch im Auslande nicht vorfindliche Pläne, die nach Králik's

Ansicht auch denjenigen beschäftigen müssen, der kein Freund dieser Institution ist, und mit deren Annahme diese vielleicht aufrechtzuhalten wäre.

Graf Pálffy geht von der Voraussetzung aus, daß nur derjenige ein Fideikommiß stiften dürfe, der seinem Vaterlande große, dauerhafte, segensreiche Dienste leistet. Er bricht mit dem gegenwärtigen Brauche, der das Vermögen nur einem einzigen Familienmitgliede übermittelt und die übrigen ihrem Schicksale überläßt. Graf Pálffy überweist jedem Gliede der Familie Pálffy ein bestimmtes, obwohl verschiedenes Einkommen in Form einer Apanage, Mitgift oder eines Erziehungsbeitrages. Es mochte ihn dabei der Gedanke leiten: was nützt es, wenn ein Graf Pálffy ein Jahreseinkommen von Millionen hat; besser ist es, wenn sich vierzig darin teilen, davon erzogen werden. So mag im Laufe der Zeiten abermals ein mächtiger, großer Pálffy erstehen. Ein Fideikommiß sei nicht das ungemessene Privilegium eines einzelnen, sondern eine Pepiniere, aus der große Männer hervorgehen können.

Králik ist auch voll Anerkennung gegenüber den übrigen Verfügungen dieses Testaments und ruft dankerfüllt aus: Graf Johann Pálffy war es, der auf dem Altar des Vaterlandes während dessen tausendjährigen Bestehens das größte Opfer gebracht hat.

Die liebevolle Charakteristik, die Králik von diesem Testamente, den Stiftungen und von der Wichtigkeit der darin niedergelegten Betrachtungen bietet, war die Veranlassung der gegenwärtigen sozialpolitischen Betrachtung. In vollem Einverständnisse mit Králik in der Würdigung des Grafen Pálffy möchte ich nun die Wichtigkeit dieses Testaments auch in anderer Hinsicht stärker hervorheben und mit unserem Gegenstande in Verbindung bringen. Dieses Testament berührt nämlich nicht bloß die sozialpolitische Berechtigung, den Beruf und die Existenzbedingungen des begüterten Mittelstandes oder, in Hinsicht anderer Gestaltungsbestrebungen, der Gentry im weiteren Kreise; die Verfügungen desselben erstrecken sich in innerer Beziehung auch auf das Magnatentum, wie denn auch Králik die Funktion dieses Standes im öffentlichen Leben zum Gegenstande seiner Bemerkungen gemacht hatte.

Es ist als ob der Magnat Pálffy gefühlt hätte, daß sein eigener Stand mit dem Gentrytum im Zusammenhange stehe; daß beide zur Erfüllung ihres Berufes bis zu einem gewissen Grade gleicher Mittel bedürfen; daß, wie es zwischen den gesellschaftlichen Klassen überhaupt keine unübersteigbaren Scheidewände geben dürfe, auch das Magnatentum nur solange bestehen könne, als es mit der zunächst stehenden Gesellschaftsschicht im Zusammenhange bleibt, insbesondere daß in der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ein Stand nur dann unentbehrlich ist, wenn er eine nur durch ihn zu leistende Arbeit verrichtet, einen besonderen Beruf erfüllt.

Im gegenwärtigen Zeitalter der sozialistischen Bestrebungen nach politischer Gleichberechtigung auch der untersten Stände geriet es nachgerade in Vergessenheit, daß auch das Magnatentum ein im Interesse des Staates aufrechtgehaltener Stand ist, gleichwie z. B. der Stand der Ärzte und Advokaten. Man hält das Magnatentum gleichbedeutend mit dem Besitze eines Latifundiums und damit verbundenen großen Ansehens. So wird der Sonderberuf des Magnatentums zu einem unklaren Begriff nicht nur im Kreise des Publikums, sondern auch im Magnatentume selber. Man hält es einfach für ein Privilegium der Geburt, des Vermögens und Ansehens, der gesellschaftlichen Vornehmheit, für ein zufälliges Glück, daß Leute ohne eigenes Verdienst mit Macht, Vermögen und Ansehen überhäuft.

Was diese irrtümliche Auffassung erzeugt, ist die Art, wie man in den Magnatenstand gelangt; man wird hinein geboren. In den Stand eines Advokaten, eines Arztes wird man auf Grund erwiesener Befähigung aufgenommen.

Es erscheint zwar nahezu komisch von einem Magnatenberufe zu sprechen, allein dem dieser Institution zugrunde liegenden Sinne nach besteht ein solcher allerdings. Bei oberflächlichem Urteile übersieht man, daß wenn die Nationen den vom Zufall der Geburt abhängenden gesetzgebenden Beruf und anderweitige Bevorzugungen anerkennen, darin doch nicht weniger Berechnung liegt, als wenn der Arzt auf Grund seiner erwiesenen Qualifikation anerkannt wird. Der Magnat wird auf Grund vermeintlicher, da anders nicht erweisbarer Befähigung zur Ausübung seines Berufes zugelassen. Diese Meinung stützt sich auf die Zugehörigkeit zu einem Stande, der sich traditionell mit den öffentlichen Angelegenheiten befaßt, auf die Abstammung von einem solchen Stande oder ein davon herrührendes Vermögen. Erweist sich nun diese Meinung als zutreffend, so hat sich die Nation solcher Dienste versichert, die sie weder von irgendwelcher Wahl noch von königlicher Ernennung erwarten könnte.

Was aber dann, wenn dies nicht zutrifft, wenn das Magnatentum weder Eifer, noch Bemühen, Verständnis, Scharfblick, Unabhängigkeit und Opferwilligkeit bekundet? Das kann allerdings auch der Fall sein, wie ja auch in den Stand der Ärzte, Advokaten und Beamten Unbefähigte gelangen, Befähigte ausgeschlossen werden können und der ganze Stand unter dem notwendigen Niveau seines Berufes bleiben kann. Králik sagt von den Besigern unserer Fideikomnisse (S. 27), daß dieselben zweifellos einen ideellen Zweck, eine *raison d'être* in Gesetzgebung, Regierung und in der Armee haben. Zur Sicherung dieses Zweckes müßten sie gesetzlich in eine Körperschaft vereinigt werden, um über die zu ihrem Stande Gehörigen eine Art von Disziplinalgewalt auszuüben, denn gegenwärtig können wir nicht ersehen, daß ihr Leben ihrer Mission

entsprechend eingerichtet wäre. Man brauchte nur den Kreis der Fideikommißbesitzer bis zu jenem der wirklichen Magnaten zu erweitern und fände dann die ideelle *raison d'être* auch im erweiterten Kreise. Auch an diese kann die Anforderung gestellt werden, für die Erfüllung des Magnatenberufes von Seite der Mitglieder auf irgendeine Weise, wenngleich nicht nach dem Vorschlage Králíks, Sorge zu tragen.

Für die Erfüllung des Magnatenberufes sind die unerläßlichen Bedingungen Unterricht und Erziehung der jungen Generation in öffentlichen Anstalten, die Ausbildung derselben auf den Unterstufen des Amtsdienstes, gemeinschaftlicher Dienst mit Nichtmagnaten. Ohne diese Bedingungen kann das Magnatentum in dem gegenwärtigen Umgestaltungsprozesse unserer Gesellschaft nur eine Zeitlang eine Tafelzierde des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sein, kann jedoch zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Nation nichts beitragen und kann seine führende Stellung nicht aufrechterhalten.

Disce regi prius quam regere, lerne erst gelehrt werden, um später leiten zu können, dieser weise Spruch bekundete sich auch in dem Testamente des Grafen Pálffy, als er für die Erziehung aller Mitglieder seines Geschlechtes sorgte und für den ungarischen Mittelstand zu Erziehungszwecken eine Stiftung von beiläufig 12 Millionen errichtete. Diese gleichartigen Verfügungen scheinen auch auf jene innige Verbindung hinzuweisen, in welcher das Magnatentum und die oberste Schichte des Mittelstandes, die Gentry, stehen müßten auf der Grundlage verwandter Pflichten, gleicher Bildung und vielfacher Interessengemeinschaft. Die Existenz der Gentry, ihre öffentliche Tätigkeit ist durch das Magnatentum bedingt, wie andererseits dieses nur dann zum Wohle der Nation beitragen kann, wenn es im Vereine mit der Gentry waltet. Eine Aristokratie, die auf einige hundert Familien beschränkt ist, wird verhaßt; wirkt sie dagegen gemeinschaftlich mit der Gentry, mit sämtlichen höheren Elementen der Nation, dann wird ihre Macht und ihr Einfluß natürlich gefunden. Das Magnatentum darf sich von der Gentry nicht loslösen, darf dieselbe nicht mißachten und die nicht zu seinem Stande Gehörigen nicht gering schätzen; aber auch die Gentry darf es dem Magnatentum nicht gleich tun wollen, wie dies gegenwärtig vorkommt. Ersteres isoliert das Magnatentum, letzteres macht die Gentry lächerlich.

Läßt sich das nun erwarten bei der jetzigen staatsrechtlich gesicherten Stellung unseres Magnatentums, bei seinen im allgemeinen glänzenden Vermögensverhältnissen und bei dem finanziellen Ruin und der Unbestimmtheit der gesellschaftlichen und politischen Rolle der Gentry? Eine natürliche Frage, doch wer wollte sie beantworten?

Der weite Abstand, der einen Stephan Széchenyi von einem einfachen Adeligen trennte, ist auch heutzutage noch nicht überbrückt.

Das Streben eines Teiles der Gentry, mit den Magnaten auf gleichem Fuß zu leben, hat auch noch nicht aufgehört und äußert sich bisweilen auf komische Weise. Ich weiß nicht, ob es in Siebenbürgen noch heute gebräuchlich ist, daß Gentrytöchter, deren Großmutter eine Baronin war, Komtessen genannt werden. Wie ganz anders ist die englische Sitte, wo schon die Töchter eines Viscount oder Baron nicht mehr Lady, sondern bloß Miß genannt werden; ihre einzige Unterscheidung von Nicht-Peerstöchtern besteht darin, daß vor ihrem Namen der Titel *honourable* gesetzt wird, z. B. *Honourable Miß Sophia Bercy*, wenn die betreffende die Tochter eines Baron oder Viscount ist; in anderem Falle einfach *Miß Sophia Bercy*.

Dadurch, daß ein Teil der Gentry sich abmüht, dem Magnatentume sich anzuschließen, hält sie solche Elemente von einem Anschlusse zurück, die sie stärken könnten. Eine ähnliche Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß sich die Gentry auf den Adel begrenzt, diesen wie ein Verwandtschaftsverhältnis betrachtet; ein Symptom davon ist das *Duzen* im gesellschaftlichen Umgange. Es ist das zwar ein Auskunftsmittel zur radikalen Lösung aller Schwierigkeiten unseres gesellschaftlichen Verkehrs, das mit den gesellschaftlichen Absurditäten unserer mannigfaltigen Titel aufräumen will, rührt jedoch im Grunde genommen daher, daß sich die Gentry mit dem Verhältnisse adeliger Verwandtschaft identifiziert.

Die Schwierigkeit einer Ausgestaltung der Gentry liegt daher zum Teil in ihrem Verhältnis zum Magnatentum, doch eine ebensolche Schwierigkeit besteht auch in ihrem Verhältnis zum Bürgerstande. Die Vermögensverhältnisse der Gentry sind keine günstigen; sie könnten bessere werden durch Entlastung des Grundbesitzes, durch Regelung des Erbrechtes, durch Aufnahme der besten Elemente des wohlhabenden Bürgerstandes. Nun werden Besitz und Erbrecht regelnde Gesetze noch lange auf sich warten lassen, und der größeren Kräftigung durch Aufnahme bürgerlicher Elemente steht der Umstand entgegen, daß die Gentry eben jenen Teil des bürgerlichen Elementes ausschließt, der durch Vermögen und Bildung dazu der geeignetste wäre: das reiche Judentum, aus Ursachen der Rassenverschiedenheit, der Religion, der Manieren, der Lebensauffassung, des neuen Datums seiner gesellschaftlichen Stellung und Verdienste, während die Gentry ihren Rahmen, ihre Basis in altem Vermögen, alten Verdiensten findet, wie solches einst Aristoteles wünschte.

Die ungarische Gentry wäre vollständig, wenn das Landeskasino und das Leopoldstädter Kasino, dieser gesellige Klub des höheren Judentums, aufhörten, gesellschaftliche Gruppen zu bilden und zu geographischen Begriffen würden. Die beiden Kasinos wurden zu Symbolen und bezeichnen als solche die von ihnen vertretenen Richtungen; sie

sind auch deshalb charakteristisch, weil bei uns die Gentry die Mittel ihrer Ausgestaltung in der Hauptstadt sucht, während die englische Gentry in der Provinz lebt und wirkt. Die vielen Angriffe und Verdächtigungen, die in der Gentry eine Wiederkehr der feudalen Herrschaft erblicken, wären zum größten Teil unterblieben, wenn die erwähnten zwei Gruppen unserer Gesellschaft nicht als Gegenfüßler einander gegenüberstünden.

Wird es zu einer Ausgleichung zwischen beiden kommen? Es ist dies für unsere Nation ebenso wichtig, wie es das Verschmelzen des sächsischen und normannischen Elementes zum Englischen war. Welches sind die Mittel einer solchen Ausgleichung? Die Zeit, die im Verlaufe einiger Generationen eine immer größere Ausbreitung des ungarischen und christlichen Geistes mit sich bringen und das Judentum uns angleichen wird. Wenn wir darauf nicht rechnen können, wenn die Elite des Judentums sich beständig einer internationalen und christentumfeindlichen Richtung hingibt und auf Wege leiten will, die ein Teil desselben tatsächlich betreten hat, dann können wir einem verderblichen Kampfe entgegensehen, einem Kampfe um die Herrschaft des ungarischen, christlichen Geistes, da eine Nation nicht zwei führende Klassen haben kann. Wir sind der Meinung, das Judentum werde sich durch seine Besonnenheit von dem Kampfe und dem Bewerben um die führende Rolle zurückhalten lassen und sich mit dem nicht geringen Berufe begnügen, der ungarischen Nation jene Eigenschaften und Tugenden zu geben, die dieser mangeln.

Angelangt am Ende unserer durch Králik's Werk angeregten Betrachtungen fassen wir das Resultat derselben darin zusammen, daß die Gentrybewegung statthaft und natürlich ist, wie entfernt wir auch seien von der Verwirklichung ihres Zieles, von den dazu dienenden finanziellen und legislativen Mitteln, von dem Bewußtsein und der Übernahme jener Pflichten, die das Wesen jener Bewegung ausmachen, — trotz aller Irrtümlichkeiten, die deren bisherige Bahn begleiteten.

Die Gentry ist eine moderne Form des Rittertums, das zu den schönsten Schöpfungen der christlichen Welt gehört. Auch die ungarische Gentry ist aus dem ritterlichen Ideenkreise, aus idealen Traditionen des Adels erwachsen, sie will diesen Ideenkreis, diese idealen Traditionen ohne alte Privilegien in den Dienst des nationalen Lebens stellen und zur Erhaltung und Kräftigung des ungarischen Geistes verwenden, der durch Entstehung und geschichtliche Verhältnisse ein christlich ist.

Man nennt uns in Europa die ritterliche Nation; diesen Namen will die Gentrybewegung unter den veränderten Verhältnissen der Neuzeit aufrechterhalten. Mag der Anschein bisweilen ein anderer sein, so

ist sie doch kein Hidalgo, sondern ein Gentleman. Die unter diesem Namen auszogen, um jene Schichte der ungarischen Gesellschaft aktionsfähig zu machen, die im Vereine mit dem Magnatentum das Schicksal der Nation Jahrhunderte hindurch lenkte, sie hatten eine Ahnung oder das Bewußtsein ihrer Bestrebungen. Sie wußten und fühlten, daß das Gentleman, wie dies E. Kunz so gelungen schildert (Die Arbeit, Budapest 1901, S. 352), auf Werkthätigkeit beruht, auf Arbeit, die jedermann an sich und für sich selber, wie im Vereine mit anderen für gemeinnützige Zwecke verrichtet. »Wer in beider Richtung tätig ist, der erwirbt früher oder später das größte Prädikat, das bei Kulturvölkern selbst die Könige erstreben, das Prädikat eines Gebildeten im wahren Sinne des Wortes, eines Herrn, eines Gentleman. Indem die ‚Times‘ sämtliche guten Eigenschaften des Prinzen von Wales aufzählt, rekapituliert sie dieselben mit den Worten: ‚Er ist mit einem Worte ein englischer Gentleman vom Scheitel bis zur Sohle‘. Der ‚Gebildete‘, der wirkliche Herr, der Gentleman unterscheidet sich von demjenigen, der bloß scharfsinnig und unterrichtet ist — und sei er dabei auch der profundeste Gelehrte — dadurch, daß auch sein Gemüt ausgebildet ist, daß er empfänglich ist für das sittlich Schöne und Edle; andererseits unterscheiden ihn seine Kenntnisse und seine geistige Kultur von dem unwissenden, gutmütigen Menschen, dem bloß ‚guten Menschen‘; und in beider Hinsicht von dem ‚Herrn‘ im gewöhnlichen Alltagssinne: dem bloß Reichen und Mächtigen.«

Was Kunz hier mit der Kürze philosophischer Abstraktion über den Sinn des Gentleman klarstellt, das will der große französische Positivist, Hypolit Taine, mit ausführlicherer Charakteristik schildern. In seiner Englischen Reise (Notes sur l'Angleterre, 1. Ausg. 1871, 8. Ausg. 1883, S. 194) beschäftigt ihn das — wie er sagt — wichtige Wort Gentleman in besonderem Maße: er bestrebt sich, dasselbe auf jede Weise gut zu verstehen.

Ist er ein Gentleman? das ist die erste, entscheidende Frage, die man aufwirft, und will damit wissen, ob der Betreffende zur oberen Klasse gehört oder nicht. Doch woran erkennt man, daß jemand zur oberen Klasse gehört? Im Französischen gibt es das Wort Gentleman nicht, denn es fehlt das Objekt, das man damit bezeichnen will; fassen doch diese drei Silben in englischem Sinne die Geschichte der englischen Gesellschaft in sich. In England blieben der Adel, die Ritter mit dem Volke zusammen, ihre Reihen blieben dem Befähigten offen, sie nahmen die Elite der Nichtadeligen, der Roture in sich auf und blieben führende oder zumindest einflußreiche Personen in Staat und Gemeinde. Sie paßten sich ihrer Zeit und ihrem Berufe an; sie administrieren, fördern, reformieren, leiten öffentliche Angelegenheiten, sind fleißige, befähigte, unterrichtete Leute, die klarblickendsten, unabhängigesten, nützlichsten

Bürger ihrer Nation. Nach diesem Vorbilde hat sich der Begriff des Gentleman geformt; er vereinigt in sich die charakteristischen Züge der englischen höheren Klasse, zunächst die augenfälligsten: unabhängige materielle Situation, glänzenden Haushalt, wie der Franzose sagt, *train de ménage*, ein gewisses äußeres Gebaren, auf Wohlhabenheit deutende luxuriöse Gewohnheiten. In den Augen des Volkes, besonders der Dienerschaft, genügen diese Äußerlichkeiten. Fügen wir für Gebildetere hinzu die höhere Erziehung, Weltkenntnis, Wissen, gute Manieren und Routine im gesellschaftlichen Verkehr. Doch für den wahren Kenner liegt das Wesen des Gentlemans im Herzen.

Taine schließt seine Schilderung mit folgendem: »In den Augen des Engländers ist der Gentleman ein wahrhaft Adelliger, berechtigt zu befehlen, untadelig, uneigennützig, der sein Selbst für die von ihm Geleiteten einsetzt und auch hingibt; er ist ein Mann nicht nur von Ehre, sondern auch von Gewissenhaftigkeit, in dem kluge Überlegung die edlen Triebe verstärkt, die zwar nach natürlichen Instinkten, doch mehr nach Prinzipien handelt. In diesem idealen Bilde erkennen wir den hervorragenden Führer an der Spitze seiner Truppen; setzen wir hinzu die englischen Eigentümlichkeiten: die Selbstbeherrschung, die unerschütterliche Kaltblütigkeit, die Ausdauer im Mißgeschick, die ernste Natur, das würdevolle Gebaren, das Vermeiden aller Affektation und jedes Prunkens, und wir haben jenes höhere Modell vor uns, nach welchem wir streben oder vor dem wir uns beugen. Ein Schriftsteller brachte es unter dem Titel *John Halifax gentleman* auf die Bühne; es ist die Geschichte eines armen, verlassenen Kindes, das schließlich der hochgeehrte Führer seines Landkreises wird. Ein einziges Wort gibt die Charakteristik des Werkes: Wie John nach vielem Mißgeschick zu Wohlstand gelangt, ein Haus kauft, einen Wagen hält, ruft sein Sohn aus: Endlich sind wir Gentleman! — Mein Kind, das waren wir immer.«

Wer wünschte nicht das Zustandekommen und die Erstarkung einer solchen Gruppe unserer Gesellschaft, in welcher der Kultus der höchsten sittlichen Anforderungen lebte in der Form gemeinnütziger Dienste, und deren Mitglieder auch für das private und gesellschaftliche Leben das beste Vorbild gewährten? Die Verwirklichung dieses Wunsches erfordert jedoch nicht nur Zeit, nicht nur gesetzliche Maßregeln, sondern auch die persönliche geistige und sittliche Anstrengung aller jener, die nach einer Gentry verlangen.

Die letzte Denkschrift des Fürsten Franz Rákóczi II. an die Regierung Ludwigs XV.

Wir veröffentlichen hier die letzte Denkschrift des Fürsten Rákóczi aus seinem Exil an die französische Regierung. Sie wurde zuerst in der ungarischen Zeitschrift *Sázadok* von Herrn Professor Ignaz Kont aus dem Pariser Archiv des französischen Ministeriums des Äußeren publiziert. Zu näherem Verständnisse dieses Schriftstücks wollen wir nur einige historische Tatsachen vorausschicken.

Franz Rákóczi verließ Frankreich im August des Jahres 1717, um nach der Türkei zu segeln. Er hatte das schöne Land, wo er sich so wohl fühlte, verlassen, da er durch den Krieg Spaniens mit dem Kaiser und auch mit Hilfe des türkisch-österreichischen Krieges vom türkischen Boden aus das als sein Erbteil beanspruchte siebenbürgische Fürstentum leichter zu erlangen hoffte. In der Türkei erlebte er große Enttäuschungen. Als Kardinal Alberoni sah, daß die Ankunft Rákóczis in der Türkei die österreichisch-türkischen Friedensverhandlungen nicht hintertreiben konnte, ließ er seinen bei Rákóczi akkreditierten Gesandten zurückrufen. Nach dem Frieden von Passarowitz (1718. 21. Juli) konnte Rákóczi nicht mehr daran zweifeln, daß sein Fürstentum mit Hilfe türkischer Waffen nicht zu erreichen ist. Er sehnte sich nun nach Frankreich zurück. Jedoch Frankreich, Holland, England und der deutsche Kaiser schlossen im Jahre 1718 (2. August) die Quadrupel-Allianz in London. Der Regent verbot daher durch einen ausdrücklichen an Bonnue (den französischen Gesandten in der Türkei) geschickten Befehl die Rückkehr Rákóczis nach Frankreich. Auch Spanien blieb dem Fürsten verschlossen. Er mußte auf das Betreiben des Grafen Virment, des österreichischen Gesandten, im Jahre 1720 nach Rodosto übersiedeln. Der verbannte Fürst verfolgte auch aus Rodosto mit reger Aufmerksamkeit die politischen Verhältnisse Europas. Er sann fortwährend über Mittel nach, um aus seinem Exil befreit zu werden. Die türkische Regierung sorgte für ihn mit großer Freigebigkeit, doch Rákóczi sehnte sich nach der Christenheit zurück, wo er auch ohne sein Fürstentum sich wohler gefühlt hätte, als im türkischen Reiche an der Spitze eines Hofstaates. Jedoch die europäische Lage war zu friedlich für seine Hoffnungen. Seine Denkschriften, in welchen er die politische Wichtigkeit seiner Rückkehr nach Siebenbürgen betonte, blieben am französischen Hofe unbeachtet.

Die Lage änderte sich ein wenig im Jahre 1733 beim Ausbruche des polnischen Erbfolgekrieges.

Nun wäre es der französischen Politik willkommen gewesen, wenn auch die Türkei gegen Kaiser Karl die Waffen ergriffen hätte. Doch Fleury konnte sich zu einer formellen türkisch-französischen Allianz nicht entschließen. Fürst Rákóczi und der Abenteurer Bonneval, der damals in türkischen Diensten mit dem Range eines Pachas in Konstantinopel sich herumtrieb, wollten nun aus der Türkei, und zwar durch Landung französischer Truppen am adriatischen Gestade Ungarns, eine mächtige Diversion gegen den Kaiser ins Werk setzen. Die Grundlinien dieser Unternehmung waren uns schon früher bekannt, doch ist der ganze Plan mit allen den trügerischen Hoffnungen, welche Rákóczi an die Verwirklichung desselben knüpfte, erst aus dieser Denkschrift vollständig ersichtlich. Rákóczi wiegte sich bis zu seinem letzten Augenblicke (er starb zwei Monate nach der Abfassung der Denkschrift) in politischen Illusionen. Er konnte es nicht fassen, daß das Zeitalter des spanischen Erbfolgekrieges nicht erneuert werden könnte. Damals war der achtjährige Kampf in Ungarn als Diversion der französischen Regierung höchst willkommen. Doch die Regierung Ludwigs XV. wollte im Jahre 1735 weder Blut noch Geld für eine ungarländische Diversion opfern. Sie konnte ihre Zwecke einfacher und billiger erreichen. Es ist wahrscheinlich, daß Rákóczi selbst an die Möglichkeit einer neuen ungarischen Revolution im Jahre 1735 mit gewissen Zweifeln dachte. Doch ihm war es nicht nur um den Erfolg zu tun, sein nächstes und heiß ersehntes Ziel war aus der Türkei zu entkommen. Die Worte der Denkschrift: »Le reste, je pourrai le concerter étant en France«, sind schwerwiegend; sie wurden gewiß mit bangem Ahnen niedergeschrieben.

Raisonnement sur la Guerre Présente.

(Du mois de février 1735)¹.

Le Roi très chrétien a commencé la guerre sans vue d'acquérir, mais uniquement pour soutenir le roi son beau-père sur son trône². Les rois, ses alliés ont également ressenti l'injuste procédé de l'Empereur³ à l'égard de ce Prince. Ils ont pris les armes, tous, pour mettre de justes bornes à la puissance et à la fierté autrichiennes. Les armes des alliés ont été partout victorieuses, mais le Roi très chrétien bien loin d'approcher de son but, de tous les avantages que ses armes ont remporté, rien n'a rejailli sur le Roi, son beau-père. Un autre usurpe son royaume; il est hors de sa patrie. Les Polonais sont des confédérations, jurent et parjurent, mais ils laissent faire les Moscovites; ils aiment mieux vivre pour la liberté qu'exposer leurs vies pour elle.

¹ Ministerium des Äußeren, Hongrie, Bd. XVIII, fol. 392 ff.

² Stanislaus Leszczynszky, Ludwigs XV. Schwiegervater.

³ Der Kaiser von Österreich.

L'Empereur a été dépouillé de ses Etats d'Italie, mais il ne paraît pas être ébranlé. Son conseil connaît ce que coûte la guerre à la France et à l'Espagne en hommes et en argent, et il est à craindre qu'il ne réussisse à la longue dans son dessein, si on ne prend pas des mesures pour rendre la guerre plus onéreuse et plus sensible à l'Empereur, qu'elle n'a été jusqu'à présent.

Il n'est plus temps de raisonner s'il n'eût pas été mieux pour l'intérêt des Alliés d'agir avec toutes leurs forces en Lombardie, et d'attendre tomber les Deux-Siciles, en ôtant à l'Empereur tout moyen de les secourir par mer. Il est tard de relever les fautes que les généraux ont fait peut-être, pour n'avoir pas poursuivi les avantages obtenus par la bataille de Parme, après laquelle la tête avait tourné aux Allemands. De tout ce qu'on a vu qui s'est passé depuis en Italie, on serait porté à croire que les tempéraments des nations sont changés, puisque jusqu'à présent on croyait que les Français étaient plus propres à une guerre offensive et les Allemands pour la défensive, cependant ceux-ci sont devenus hargneux et les autres paraissent être cunctateurs.

Selon les gazettes on songe toujours à augmenter les forces du Roi très chrétien pour soutenir la supériorité du nombre sur l'ennemi, mais n'est-il pas évident qu'on ne fera par là qu'épuiser le royaume d'hommes et que par là même on épuise les finances. On croit qu'il y aura une armée de cent mille hommes en Lombardie; que ne coûteront pas les vivres et leurs transports?

Je suis persuadé que l'Empereur laissera agir le Duc de Wurtemberg avec le corps germanique comme il pourra, et qu'il assemblera toutes ses troupes en Italie, dont l'entretien ne lui coûtera pas la moitié de ce qu'il en coûte aux Alliés. La Hongrie lui fournira presque pour rien la viande et les bestiaux pour les voitures, ainsi que le pain par les batiments des côtes de l'Adriatique.

Le Roi très chrétien augmente à ce que l'on dit ses forces sur le Rhin ce qui ne peut être qu'en vue de pénétrer en Bavière, puisque cet Electeur continue à s'armer et à donner des ombrages à l'Empereur, mais il est à craindre que cette démarche n'attire l'inimitié de quelque puissance, puisqu'à la dernière guerre on a vu que l'armée des Anglais n'est marché au secours de l'Empire que dans le temps que deux armées françaises sous les maréchaux de Martin et de Tallard étaient en Bavière. Cette remarque mérite attention. Peut-être vaudrait (-il) mieux profiter autrement de la bonne disposition de l'Electeur de Bavière.

Si on tourne de nouveau les réflexions sur l'Italie, il est encore à remarquer que non-obstant que les rois alliés soient unis par les liens du sang et de l'intérêt, leurs sujets sont d'humeur et naturel bien différents. La jalousie des généraux et des troupes peuvent donner lieu à bien de réflexions.

Les Espagnols se sont rendus maîtres des Deux-Siciles, mais sont-ils maîtres des esprits et des cœurs? pourront-ils refondre les deux peuples pour les mettre d'accord? Tout le monde se souvient encore avec quelle facilité les Allemands ont conquis Naples dans la dernière guerre. Et dans tout ceci a grand lieu l'axiome qui dit, qu'il ne faut pas moins de vertu pour conquérir que pour garder les conquêtes. Quel moyen de pourvoir à cet inconvénient, et pour affermir le trône du nouveau roi de Naples. Si on met de fortes garnisons dans les places, le secours des Espa-

gnols sera assez médiocre en Lombardie. Il serait même dangereux d'y laisser la personne du Roi sans troupes, tandis que les ports de Trieste et de Fiume ne seront pas détruits; tandis que l'Empereur possédera les côtes de Croatie et de Dalmatie, il pourra toujours fomenter des factions dans le royaume de Naples et soutenir les espérances des mal-intentionnés.

Tout ceci bien digéré, personne ne disconvient peut-être qu'il serait de l'intérêt commun des Alliés de faire à l'Empereur une diversion en Hongrie, diversion qui avait été si utile, et qui avait si peu coûté la dernière guerre, mais qui a été par cette même raison si funeste à la nation et à moi. Il est certain que la disposition de la nation est telle aujourd'hui qu'elle avait été alors. Ses griefs étaient plâtrés d'abord, mais après la paix de Passarovicz tout a été remis sur l'ancien pied. Je ne suis pas moins zélé pour ma patrie, et je suis encore engagé par des serments à soutenir la liberté et le droit de ma principauté. Mais l'expérience passée m'a appris qu'on pourrait bien étourdir les ennemis par un mouvement subit, mais qu'on ne saurait soutenir cette entreprise sans le secours d'un corps de troupes quand il ne serait que médiocre. Il faut des armes pour armer celles de la nation désarmée depuis la dernière guerre. Il faut des officiers pour mettre à leur tête, et de l'argent pour les payer. Les espèces sont extrêmement rares dans le pays; les impôts et exactions faites surtout au commencement, rendraient l'entreprise odieuse. L'Empereur n'a dans tout le pays que deux régiments espagnols de cavalerie qu'il n'a osé faire sortir, crainte de désertion. La garnison des places est fort au-dessous du nécessaire. J'ai des officiers connus et accrédités sur les frontières. On pourrait entrer par l'angle que forment la Silésie et la Pologne; ces peuples quoique fort voisins d'Autriche, sont des montagnards toujours prêts à remuer. L'autre pourrait entrer par le duché de Makovig, l'autre par celui de Munkaß et un autre dans la Transylvanie. Chacun de ces officiers trouverait des Polonais, des Moldaves, enfin des gens des frontières, et après avoir tout concerté avec les chefs bien intentionnés, en y entrant tous au temps destiné y causeraient une incendie générale. Ce ne serait qu'un feu de paille qui serait bien dangereux pour moi, et qui causerait une dépense inutile, si on n'établit pas une communication pour fournir par la suite les secours dont on a parlé. Si j'ai soutenu la guerre presque neuf ans, ce n'a été que par le moyen de la monnaie de cuivre dont on a été si dégoûté à la fin que des billets de banque en France, et on ne pourrait plus songer à l'introduire.

Comme les intérêts des Alliés se trouveraient unis dans cette entreprise, ainsi qu'il a été représenté, l'Espagne pourrait fournir les troupes et l'embarquement; les galères de France serviraient d'escorte, une escadre de vaisseaux combinés de France et d'Espagne pourrait bombarder Trieste et ensuite Fiume, pendant que les Espagnols s'empareraient de Buccari et s'y fortifieraient pour en faire une place d'armes. On ne transporterait dans cette expédition que trois ou quatre mille hommes d'infanterie pour bien garnir cette place, et quelques centaines de dragons démontés qu'on pourrait remonter dans le pays, pour pouvoir les envoyer reconnaître autour de la place. Il serait nécessaire d'envoyer avec ces troupes le sieur Ratki¹, maréchal de camp, puisqu'il est fort apparenté et accrédité dans

¹ Ihn hat Rákóczi noch 1711 dem König Ludwig XIV. empfohlen. S. Hongrie Bd. XII, fol. 213.

le pays entre la Drave et le Danube. Il y serait comme de ma part pour prendre possession de cet héritage. Le général espagnol publierait d'abord dans le pays, que son roi n'avait pas dessein de faire des conquêtes dans un royaume libre, comme est la Croatie; que son dessein n'a été que pour mettre en possession de son héritage le Prince Ragoſi, Prince de Transylvanie, le seul et unique rejeton des illustres familles de Zerini (Zrinyi) et Frangipani, autrefois les plus forts piliers et soutiens des libertés de la Nation; qu'ainsi bien loin d'exercer quelqu'inimitié, ils seront toujours prêts, eux-mêmes, à soutenir les Droits et libertés des nations de Croatie et Dalmatie.

Voilà comme il faudrait d'abord sonder les esprits des habitants que le Sieur Ratki sait fort bien ménager. Les fortifications achevées, on établirait des magasins, et on augmenterait ou diminuerait les troupes selon que l'on jugerait à propos de faire jusqu'au temps dont on parlera, car les Allemands ayant pu être informés par Bohn¹ de mon projet, tandis que je serai en Turquie, ils ne seront pas sur leurs gardes de ce côté-là.

Cette expédition ainsi faite, le Roi très chrétien enverrait un ambassadeur, homme de guerre, à la place de Monsieur de Villeneuve², qui représenterait les raisons de cette entreprise pour dissiper les ombrages que les ennemis pourraient donner à la Porte, comme si le roi de Naples voudrait faire des conquêtes sur leurs côtes. Il demanderait en même temps l'agrément du Grand Seigneur pour mon retour sur les vaisseaux du Roi.

Mon départ donnerait occasion à mes officiers d'aller en Pologne et Moldavie sous prétexte de plus grande facilité de vivre; car je connais assez combien les Turcs appréhendent les Allemands, pour être convaincu qu'ils n'accorderont jamais le passage, ni à moi, ni à eux jusque sur les frontières, puisqu'il est stipulé par la Paix que je sois tenu éloigné de Hongrie et de Transylvanie.

Après l'heureuse réussite de cette expédition, les ports de l'Empereur détruits, de toute communication avec Naples coupée, le roi Charles pourrait venir avec toutes ses forces en Lombardie, ne laissant que des troupes du pays dans Capoue et Gaëte. Par ce moyen les Napolitains à eux-mêmes, en inspirant aux grands l'envie de l'accompagner par principe d'honneur et de gloire, il n'aurait rien à craindre d'eux, mais au contraire si le Roi voulait rester à Naples, comme il ne le pourrait sans troupes espagnoles, celles-ci causeraient toujours quelque mécontentement à la longue.

On pourrait me dire que s'il arrivait quelque malheur en Lombardie, le moindre détachement que les Allemands feraient, pourrait occuper tout le royaume, qu'on aurait laissé sans roi et sans troupes. C'est de quoi je ne disconviens pas, mais la personne du Roi avec peu de troupes n'empêcherait pas cette Révolution et il serait bien embarrassé, s'il s'y trouvait en personne. Les Allemands qui entreraient, resteraient toujours coupés, et les affaires rétablies en Lombardie, rétabliraient celles de Naples.

Le port de Buccari est si bon, que je crois que le roi d'Espagne y pourrait établir ses galères dans le petit port d'el-Ré et si on apprivoisait les

¹ Bohns Verrat erfuhr Rákóczi am Ende des Jahres 1734. Die Akten über seine Gefangennahme s. *Revue de Hongrie* 1910, Januar und Februar.

² Der französische Gesandte bei der hohen Pforte.

habitants, la chiourme serait aisée à trouver. Les peuples accoutumés à ces sortes d'expéditions, ne trouveraient pas tant de difficulté que dans l'entreprise d'Oran.

La contenance des Allemands ferait d'abord voir ce que l'on pourrait espérer de la suite de cette entreprise, et lorsqu'il faudrait entamer la guerre en Hongrie, entreprenant les opérations d'une manière différente que celle que j'avais proposée, dix mille hommes d'infanterie et quatre mille de cavalerie suffiraient pour agir en côtoyant les frontières turques. Je ne demanderais que quelque centaine de Français pour m'en faire une garde. La France fournirait l'argent, les armes et des officiers. J'évitais toute action générale avec ces troupes, et je ne m'en servais que pour enlever les bicoques qui sont le long de la Save. On agirait comme on pourrait pour fatiguer les Allemands avec les troupes du pays.

Si l'ennemi entreprenait le siège de Buccari, ce qui lui serait bien difficile, cette place toujours ouverte du côté de la mer et secourue par les galères, pourrait devenir un Ceuta pour eux. Et enfin dans une nécessité absolue, la garnison pourrait toujours être sauvée. Je suppose ce siège avant mon trajet, car après, je ne crois pas qu'il leur (serait) praticable, ayant derrière eux une armée en campagne.

Il faudrait aussi que les Alliés donnassent des assurances aux Vénitiens que le roi d'Espagne ne prétend pas s'établir pour toujours dans ce port mais qu'il me le remettra en effet, la guerre finie.

Le reste, je pourrai le concerter étant en France, pour fixer subsides et le nombre des armes. Je m'accommoderai en tout aux convenances des couronnes alliées, auxquelles il est nécessaire que la Cour fasse la proposition de ce projet, s'il lui convient.

Ma situation actuelle est si triste que je ne puis pas suivre l'idée que j'ai pour l'intérêt du roi Stanislas, faute d'argent. J'aurais envie de faire espérer à l'Electeur de Saxe la couronne d'Hongrie en échange de celle de Pologne avec son roi. Son père avait goûté ma proposition là-dessus et connaissant personnellement l'Electeur son fils, je crois que je pourrais hasarder cette proposition par des voies indirectes; mais il faut d'abord fournir pour le moins pour un an de subsides à ceux que j'envoyais, car il n'y a pas moyen de leur en faire tenir.

La gazette m'avait appris la mission du Sieur L'Estang en Moscovie; je ne sais pas ce qu'il a fait, mais il y a bien de choses que je pourrais aussi entreprendre dans ce pays-là, si je n'étais pas abandonné que je le suis.

Die Rumänen in Ungarn.

Von Dr. Johann Karácsonyi, Domherr von Nagyvárad.

BEl den leidenschaftlich geführten Zwistigkeiten zwischen Magyaren und Rumänen berufen sich diese letzteren mit Vorliebe auf die Tatsachen der Vergangenheit, um zu beweisen, daß sie in Ungarn ihrer alten Rechte beraubt wurden. Sie behaupten, die ältesten Einwohner des Landes zu sein, das sie bereits vor der Landnahme der Magyaren besaßen, so daß sie selbstverständlich ur-

alte Ansprüche auf den Boden Ungarns besitzen. Das Ausland ist nicht in der Lage, die Rechtsgrundlage dieser Forderungen und die Wahrheit der zum Beweise ins Feld geführten »historischen« Daten zu prüfen. Es dürfte daher eine besondere, ausschließlich auf unbezweifelbare Tatsachen basierte Darstellung erwünscht sein, welche die in diesem Streite viel ventilierter Frage beantwortet: Wann und unter welchen Umständen die Väter des rumänischen Volkes den Boden Ungarns aufgesucht und sich in unserem Lande angesiedelt haben.

I. Die Rumänen von 300 bis 1186. Das beste Mittel zur Entfernung von Irrtümern ist die Wahrheit. Auch wir wollen vorerst die feststehende, offenkundige Wahrheit über die Entstehung und die Wanderungen des rumänischen Volkes mitteilen und wenden uns dann zu seiner Einwanderung nach Ungarn.

Die Rumänen sind ein Zweig des lateinischen Volkes, und zwar der südöstliche Zweig desselben. Betrachten wir die Landkarte von Italien, so sehen wir, daß es an seiner südöstlichen Spitze bei Otranto durch eine nur 80 km breite Meerenge von der Balkanhalbinsel getrennt ist, und daß sich hier, dieser Meerenge gegenüber, die als Weidgelände nutzbaren Berglehnen und Felder des Pindusgebirges befinden.

Schon im 1.—4. Jahrhundert ließen die Herrscher des Römischen Reiches Berghirten nach ihren Besitzungen im Pindusgebiet übersiedeln.

In den Jahren 398—402 hatten die Westgoten die Umgebung des Pindus (die Landschaften Thessalien und Epirus) schrecklich verwüstet und ihre Bewohner ausgerottet. Im August des Jahres 410 zogen die Goten nach der Plünderung Roms nach Süditalien und in die kalabrische Provinz. Großer Schrecken bemächtigte sich infolgedessen der Völker Süditaliens und zahlreiche Berghirten flüchteten über den Paß von Otranto in das Oströmische Reich. Diese Flüchtlingsscharen siedelten sich auf der Balkanhalbinsel, in dem zu jener Zeit noch wüsten Pindusgebiete an und entwickelten sich in den Jahren 410—800 zu einem Volke mit selbständiger Sprache. Auf ihre süditalienische Abstammung weist der Umstand hin, daß von 1947 ihrer aus dem Lateinischen stammenden Wörter 210 mit süditalienischen Dialekten eng verwandt sind¹.

Daß die rumänische Sprache sich im Pindusgebiet, d. h. in dem jetzigen Albanien zu einer selbständigen Sprache entwickelt hat, erhellt unbezweifelbar aus dem noch heute zu beobachtenden albanesischen Einfluß in ihren aus dem Lateinischen stammenden Wörtern. Dieser Einfluß äußert sich hauptsächlich darin, daß das Rumänische, von den übrigen romanischen Sprachen abweichend, den Artikel nach dem

¹ Sextil Puşcariu, Etymologisches Wörterbuch der rumänischen Sprache, 1905.

Worte setzt (z. B. italienisch: *il nomo*, rumänisch: *omu-l*), ferner, daß es die Zahlwörter von 11—19 ganz nach albanesischer Art bildet (*un-spre-zece*); auch die Umwandlung des Lautes *n* in *r*, die Bildung des ä-Lautes sind albanesische Einwirkungen.

In demselben Zeitraum (410—800) lernen die Rumänen das Christentum — doch nur in seinen äußeren Formen — durch die Griechen kennen. So übernahmen sie denn bloß auf die äußeren Formen des griechischen Christentums weisende Ausdrücke in ihre Sprache, z. B.: *biserica* (*basilika*): Kirche, *popa*: Priester, *daskal* (*didaskalos*): Lehrer, *dracu* (*drakon*): Teufel, *jad* (*Hades*): Hölle, *fanar*: Kirchenampel, *ikôna*: Kirchenbild, *kalugyer*: Mönch. Daher stammt ihre Vorliebe für griechische Namen, wie: *Vasili*, *Theodor*, *Georg*, *Demeter*, *Paraskeva*. Auch andere griechische Wörter wie *drum*: Weg, *lipä*: Mangel, *kärämida*: Ziegel, *martura*: Zeuge usw. beweisen, daß über sämtliche rumänische Völker eine Zeitlang Griechen geherrscht haben.

Die im Pindusgebiet zu völkischer Einheit sich gestaltenden Rumänen umgab seit 587 das Völkermeer der Slaven, die in diesem Jahre Hellas erobert hatten und sich 597 ständig in Mazedonien niederließen. Nun beginnt der slavische Einfluß sich geltend zu machen, der den albanesischen und griechischen an Intensität bei weitem übertrifft, so daß uns die Unzahl slavischer Lehnwörter im Rumänischen durchaus nicht wundernehmen kann.

Von den Slaven stammt die Benennung *volch*, später *voloch*, *vloch*, *vlach*; sie nannten im 5.—6. Jahrhundert jeden, der sich einer romanischen (dem Lateinischen entlehnten) Sprache bediente, »*vlach*«¹.

Die andauernden Kämpfe zwischen Griechen und Slaven machten es den Rumänen auch in der Zeit von 500—800 unmöglich, sich mit Ackerbau und Gewerbe zu befassen. Sie blieben auch fürderhin Berghirten, so daß im Slavischen das Wort *vlach* auch die Bedeutung »Berghirt« hat. Der Hirt muß, dem Anwachsen seiner Herde Folge tragend, immer neue Weideplätze suchen; so wurde aus den Rumänen ein Nomadenvolk. Von den Pindusbergen zogen sie nach den Südhängen des Haemusgebirges. Es ist sicher, daß sie schon im 10. Jahrhundert in der Berggegend zwischen den Flüssen *Vardar* und *Struma* sehr zahlreich anzutreffen waren, denn wir finden hier bereits 1014 rein rumänische Ortsnamen². Im Anfang schlugen sie, stets der Gebirgslinie folgend, die nördliche Richtung ein. Wir können die Spuren ihrer Wanderungen, trotz der vielen schrecklichen Verwüstungen, aufweisen. Im Jahre 976 werden sie zwischen *Kastoria* und *Preßba* erwähnt. Die um *Prilep* wohnenden werden 1270, die bei *Üsküb* (*Scopia*, *Szkopia*)

¹ Vgl. Johann Melichs Abhandlung, *Magyar Nyelv* 1909, S. 433 34.

² Jireček, *Die Geschichte der Bulgaren*, S. 183.

angesiedelten 1290 in Urkunden aufgezählt¹. Am oberen Lauf der Flüsse Vardar und Struma ließen sich die Rumänen schon vor 1014 in großer Anzahl nieder, denn in diesem Jahre belagerte der Kaiser von Griechenland die Bergpässe von Kimpolung und Klidion, und diese Ortsnamen konnten nur von den früher dort ansässigen Rumänen stammen.

Bei dem über Üsküb (Scopia) befindlichen Berge Karadag (oder Tschernagora) teilte sich das rumänische Wandervolk in zwei Zweige. Der eine, kleinere Zweig zog nach Nordwesten. Im 13. Jahrhundert werden sie im alten Serben(Raißen)land in der Gegend des Ibarflusses und des Prizren vielfach in Urkunden erwähnt. Von hier zogen sie als Hirten, später als Söldner nach Kroatien und Dalmatien, slavisierten sich aber immer mehr, so daß sie im 16. Jahrhundert zwar noch Maurovlachen genannt wurden, aber dem Wesen nach schon viel mehr Slaven waren. Bloß die Bewohner von vier kleinen Dörfern, die sich im 16. Jahrhundert vor den Türken nach Istrien in die Umgebung von Pola geflüchtet hatten, vermochten ihre alte rumänische Sprache zu bewahren.

Der andere Zweig wandte sich im 11. Jahrhundert nach Nordosten. Weshalb? Die Frage läßt sich leicht beantworten, wenn wir die Geschichte des Griechischen Reiches im 11. Jahrhundert kennen.

Schon in den Jahren 1016 und 1017 haben griechische Heere und ihre Verbündeten in der Umgegend Sofias verwüstend gehaust; 1026 bis 1036 brachen die Petschenegen wiederholt hier ein. Dieser Landstrich war so übel zugerichtet, daß die Griechen 1049 die in Kriegsgefangenschaft geratenen Petschenegen gerade in der Umgebung der Städte Sofia, Nisch und Euthapilos (das heutige Etrepolje) ansiedelten, unter anderem auch zu dem Zweck, um unter ihnen Söldner für ihr Heer anzuwerben. Doch diese dem Kriegsleben zugetanen Plattlandbewohner empörten sich schon im Jahre 1052 und gingen an die Donau zurück.

Allein es gilt das Wort: *Natura horret vacui*. Dem Berghirtenvolke war die freigebliebene, reichliche Weiden bietende Gegend um so erwünschter. In dichten Scharen ergossen sich die rumänischen Hirten in jenes Gebiet und besetzten die Berge oberhalb Nisch und Sofia bis zum Schipkapasse; 1091 finden wir sie schon am Haemus, östlich von Sofia und sie waren es, die die Kumanier durch den noch heute so genannten Klissurapaß nach Rumelien (in das alte Trazien)² geleiteten. Wie sehr sie zwischen Nisch und Sofia verbreitet waren, beweist der Umstand, daß eine Gebirgskette südöstlich von Sofia Vlasina heißt und

¹ Jireček, Die Geschichte der Bulgaren, S. 178, 205.

² Engel, Alte ungarische Geschichte, I, S. 386.

ebenda Ortsnamen wie Klissura, Kostur, ferner östlich von Sofia die Ortsnamen Vakarel und Klissura anzutreffen sind, abgesehen von Benennungen wie Pressaka, Isvor, Brušnik, Prišlog, Ponor, Tergowischt, die auch von den Rumänen angewandt werden und mithin auch von ihnen stammen können. Südlich von Teteven wird eine Spitze des Balkans noch heute Vlah-Buna genannt.

Südlich von Lovec oder Lovča finden wir die Stadt Trojan, die Dörfer Balaban und Sänkova, am Trojanpasse die Berge Korastene, Ambavie, Ostra und Mogila — alles Wahrzeichen einstiger rumänischer Ansiedelungen.

Doch außerdem haben wir auch wohlinformierte Augenzeugen dafür, daß diese Gegend im 12. Jahrhundert von Rumänen bewohnt war. Im Jahre 1189 zog Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) mit seinem Heere von Barantsch (slavisch Branitschevo, heute Kostolaz in Serbien) in der Richtung von Nisch und Sofia nach Philippopol. Wir besitzen zwei Berichte über diesen Heereszug, und beide erzählen übereinstimmend, daß das Heer auf diesem Wege nicht nur von Griechen und Bulgaren, sondern auch von Rumänen, »Vlachi«, belauert wurde, die mehrere Pilger töteten.

Daher nennt der in orientalischen Dingen sehr bewanderte Gesandte Wilhelm Rubruquis das Reich des Bulgarenzars Michael Asen noch im Jahre 1253 »Ultra Danubium versus Constantinopolim Valachia et minor Bulgaria«, d. i. die Walachei und Kleinbulgarien.

Zum Beweis dessen, daß die Rumänen im 12. Jahrhundert in der Umgebung von Nisch und Sofia gewohnt haben, können wir nicht bloß Zeugen aus dem Osten (und zwar Zeitgenossen, die auf dem Schauplatz der Ereignisse zugegen waren) anführen, sondern können diese Tatsache auch durch einen griechischen Gelehrten, einen vorzüglichen Kenner der Völker des Weströmischen Reiches erhärten. Niketas Choniates, der berühmte griechische Geschichtschreiber († 1216), sagt von Kaiser Isaak deutlich: Er bedrängte einesteils die Städte besonders die an Anchialos grenzenden, andererseits verfeindete er sich und das römische Kaisertum mit den wilden (barbarus) Bewohnern des Haemusgebirges, die man einst Monsen nannte (Mysi) und jetzt Walachen (Blachi) nennt. Denn diese hatten sich, ihren in Gebirgsklüften und auf steilen Felsen erbauten Festungen vertrauend, wegen der vielen bisher erduldeten Verfolgungen, von den Römern (Griechen), mit denen sie auch bishin nur lose verknüpft waren, offen losgesagt. (Hoemi montis accolae, qui olim Mysii nunc Blachi nominantur)¹.

Somit erklärt also auch der griechische Gelehrte entschieden, daß

¹ Nicetae Choniatae Annales. Isaacus Angelus Liber, I, Nr. 4. Scriptores Byzantini. Editio Veneta, XIII, S. 194.

das Haemusgebirge im 12. Jahrhundert von Tierzucht treibenden Rumänen so stark bevölkert war, daß man die an den Stätten der alten Monsen wohnenden damals Walachen nannte. Andererseits wissen wir sehr gut, daß sich das alte Monsien von der Donau bis zum Haemus (oder Balkan), von Belgrad bis Silistrien erstreckte. Dieses Gebiet hatte also im 12. Jahrhundert so ausgesprochen rumänischen Charakter, daß man es (wenn auch nicht offiziell, so doch in der Volkssprache) die Walachei nannte.

Es hieße also offenbar gegen die Wahrheit ankämpfen, wollte man nicht zugeben, daß das alte Monsien im 12. Jahrhundert erfüllt war von aus dem Pindusgebiet eingewanderten Rumänen, die hier nur durch die Donau von Ungarn und dem alten Kumanien (dem heutigen Rumänien) getrennt waren.

Von 1001—1186 lebten die Rumänen in der Umgebung von Nisch und Sofia in ziemlichem Frieden und vermehrten sich infolgedessen bedeutend. Gleichzeitig treten sie auch aus dem Kreise des primitiven Hirtenlebens heraus, denn die bulgarischen Priester und Knesen sammelten sie zu Scharen und die griechischen Heerführer warben sie als geeignete Soldaten für Bergkriege an. Es ist sicher, daß der griechische Kaiser Alexius Komnen I. seine Heerführer schon 1091 beauftragte, ihm rumänische Söldner anzuwerben¹. Der griechische Heerführer Leo Vataşes bildete 1166 das Heer, mit dem er vom Schwarzen Meer, also von der Umgebung Silistriens ausgehend, in Siebenbürgen einfiel, ebenfalls aus bulgarischen Rumänen.

II. Am linken Ufer der Donau wohnten bis 1182 keine Rumänen. So leicht, wie wir die Wanderung der Rumänen von Süditalien bis in die Umgebung von Nisch und Sofia von Spur zu Spur verfolgen können, ebenso klar ist der Nachweis zu führen, daß sie vor 1182 nicht am linken Donauufer, vor allem nicht in Ungarn gewohnt haben.

In erster Linie ist festzustellen, daß die Rumänen mit den von Kaiser Trajan und seinen Nachfolgern angesiedelten Bewohnern des alten Dazien gar nichts gemein haben. Diese waren keine Hirten aus Süditalien, sondern ein gemischtes Bergmanns- und Städtevolk verschiedener Herkunft. Es ist ganz sicher, daß diese 260 und 272 Dazien endgültig verlassen haben, und das Gebiet des heutigen Serbien und Bulgarien bezogen. Diese Tatsache wird durch zwei zeitgenössische römische Schriftsteller, durch Funde und Inschriften ganz unantastbar festgestellt.

In dem östlichen Teile Ungarns und im heutigen Rumänien wohnten von 260—376 Goten, von 376 an Hunnen, Gepiden, später zerstreute Gruppen von Slaven. Im Jahre 896 eroberten die gefürchteten Petsche-

¹ Engel, Alte ungarische Geschichte, I, S. 386.

gegen das heutige Rumänien, in deren Besitz es bis 1066 verblieb. Von 1066—1238 beherrschten es die Kumanen.

Als die Ungarn 896 in ihr heutiges Vaterland zogen, ließen sie den östlichen Teil von der unteren Donau bis Ungvár, also ganz Siebenbürgen unbewohnt, aus Furcht vor den Petschenegen, von denen sie zweimal besiegt worden waren. Konstantinus Porphyrogeneta sagt deutlich, daß zwischen den Petschenegen und den Ungarn auf vier Tagesreisen unbewohntes, wüstes Gebiet liegt. Für diese Art der Grenzscheidung finden wir auch bei zeitgenössischen arabischen Schriftstellern Belege. Die obenerwähnte Tatsache wird schließlich auch durch die Verhaue bekräftigt, die sich noch am Anfang der Regierung Stephans des Heiligen von Szatmár bis in die Gegend des heutigen Reschița und Szábka zogen¹. Gegen diesen dreifachen Beweis gibt es kein einziges authentisches Datum, aus dem hervorginge, daß die Rumänen vor 1182 in Ungarn oder in Rumänien gewohnt hätten.

Die Berufung auf den anonymen Notar König Bélás ist irrelevant, da der von den siebenbürgischen Rumänen handelnde Teil seines Werkes erst um 1280 entstanden ist und dem um 1200 abgefaßten Werke nachträglich hinzugefügt wurde².

Übrigens war dieser ungefähr 1200 tätige Anonymus, die Zeit der Landnahme anlangend, so unwissend, daß er Menschen und Länder seiner eigenen Zeit in das 9. Jahrhundert versetzt. Wie viel weniger wußte erst der Ergänzter von 1280! Von dem Werke des Anonymus entspricht nur ein Zehntel der Wahrheit und auch dieses Zehntel bezieht sich nicht auf Ungarn, sondern auf das Ausland.

Noch weniger hat die Berufung auf Urkunden aus den Jahren 1231 und 1366, die das Hierwohnen der Rumänen beweisen sollen, zu bedeuten, denn diese Urkunden sind Fälschungen. Die eine wurde zur Entscheidung eines Grenzprozesses um 1760 verfertigt³, die andere, deren Verfertiger Graf Josef Kemény war, datiert ungefähr aus dem Jahre 1830⁴.

Aus den authentischen Urkunden läßt sich vielfach nachweisen, daß die gegenwärtig von Rumänen bewohnten Gegenden und Dörfer bis zum 12. Jahrhundert entweder unbewohnt oder ungarisch waren.

Vor 1142 ist das Gebiet der heutigen Komitate Szeben, Fogarasch und Brassó unbewohnt (desertum); vor 1211 ist das Gebiet des

¹ A honfoglalás kútffői (Quellen zur Geschichte der Landnahme), Századok (Zeitschrift für Geschichtsforschung) 1901, S. 1053—54.

² Turul, 1909, S. 3—4: Revision der Daten über die Mutter Stephans des Heiligen.

³ Tört. Tár (Historisches Archiv) 1908, S. 35. Archiv für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge, I, S. 30.

⁴ Századok, 1893, S. 55, 1908, S. 848.

Komitats Brassó terra deserta et inhabitata¹. Um Hátszeg im Komitate Hunyad wurden noch 1380 Rumänen angesiedelt². Die rumänischen Bewohner von Maroschillye und Guraszáda zogen erst 1290 nach diesen Ortschaften³.

Das im östlichen Teile des Komitats Hunyad befindliche rumänische Dorf Pischkinz existiert 1291 noch nicht⁴, die rumänischen Dörfer Szelischtje und Tschürüllje (Csürüllye) im Komitat Torda entstehen erst nach 1297, Reschinar und Paplaka im Komitat Szeben im Jahre 1233⁵. Zur Besiedelung von Felekfalú (südlich von Kolozsvár) erhält diese Stadt erst 1367 die Erlaubnis des Königs⁶. In die von den (Moggen genannten) Rumänen bewohnte Gegend von Abrudbánya und Zalatna siedelt das siebenbürgische⁷ Kapitel die Rumänen erst 1280 an⁷. Bis 1235 wohnte im Komitate Bihar kein einziger Rumäne, denn es ist undenkbar, daß in der Liste der Feuerproben in 398 Diebstahls-, Raub- und Brandlegungsprozessen kein einziger Rumäne als Zeuge figuriert hätte, wenn dort Rumänen überhaupt gewohnt hätten.

Aus dem Komitate Bihar wissen wir mit Bestimmtheit, daß in der Lakschág« genannten Gegend die rumänischen Niederlassungen erst nach 1350 entstanden sind⁸. So sind die rumänischen Dörfer Kischujfalú, Kiojyik, Szakada, Boroschtelek, Schergesch erst nach 1236, Genyete und Paczaluscha (dieser Ort schon im Komitate Hunyad) erst nach 1397 entstanden⁹. Im Komitat Szatmár finden wir Nantú und Terebesch 1347 noch nicht¹⁰, ebensowenig sind 1231 hier in der Umgebung von Nagybánya die Städte Nagybánya und Felsőbánya, noch die 20 umliegenden rumänischen Dörfer vorhanden, denn die ganze Gegend war unbewohnt, wie auch die Umgebung von Erdőd, die bloß »Sylva«, Waldgegend, genannt wird¹¹.

Von dem Landstrich zwischen dem Erzdechanat Sasvár und der Tartarei, d. i. vom Komitat Marmarosch, heißt es 1246 »nulla prorsus hominum habitatio¹². So ist es also wohl zu verstehen, daß Karl I.,

¹ Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, I, S. 2, 11.

² Jahrbuch der historischen und archäologischen Gesellschaft des Komitats Hunyad (ungarisch), 1882, S. 61 und 67.

³ Századok, 1893, S. 55, 1908, S. 848.

⁴ Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, I, S. 186.

⁵ Ebenda I, S. 27, 207.

⁶ Ebenda II, S. 284.

⁷ Ebenda S. 195.

⁸ Wesselényi-Archiv im Archiv des Siebenbürgischen Museumvereins.

⁹ Kubinyi, Árpádkori oklevelek (Urkunden aus der Arpadenzeit), S. 14. Wenzel, Árpádkori okmánytár (Archiv der Arpadenzeit), VII, S. 475. Archiv des Großwärdener Kapitels, XLVII.

¹⁰ Biharmegyei és nagyvárad múzeum (Museum des Komitats Bihar und der Stadt Nagy-Várad). Kop. von Alexander Bölöni.

¹¹ Wenzel, Árpk. okm., XI, 221—33.

¹² Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen, I, S. 90.

König von Ungarn, als er Bogdan Mikolafia von Serbien herüberbrachte, ihm den südlichen Teil des Komitats Marmarosch geben konnte¹. Im Komitate Besztercze-Naszód ist Naszód offenbar eine neue Ansiedelung, stammt doch selbst der Name dieses Ortes aus dem Slavischen (cf. *naszodi*), der Ansiedelung bedeutet.

Es ist allgemein bekannt, daß in den 1552—1697 zugrunde gegangenen Dörfern, die früher von Ungarn bewohnt waren, die Rumänen sich erst nach 1600 niedergelassen haben. In den Komitaten Arad, Bihar, Szilágy, Szatmár, Szolnokdoboka, Kolozs, Alsófehér, Torda können wir auf Hunderte von Dörfern hinweisen, die einst rein ungarisch waren und erst nachdem die ungarischen Einwohner infolge der Kriege dort ausstarben, von den Rumänen, die sich in geschütztere Gebiete, in Berge und Wälder gerettet hatten, besetzt wurden. Wir besitzen eine Kon-skription aus dem Jahre 1600, aus der ersichtlich ist, daß es 1600 allein in den Komitaten Szolnok und Kolozs zwanzig rein ungarische Dörfer gab, deren Bewohner heute ausschließlich oder zum überwiegenden Teile Rumänen sind. Im Komitate Bihar ist dieser Sachverhalt bei mehr als 50 Dörfern nachgewiesen.

Jeden Wahrheitsliebenden müssen diese zahlreichen und leicht noch zu vermehrenden Daten überzeugen, daß vor dem 12. Jahrhundert Rumänen hier überhaupt nicht gewohnt haben, und daß ihre Einwanderung nur am Ende des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahrhundert stattgefunden haben kann.

III. Die Übersiedelung der Rumänen auf das linke Donauufer. Die Frage, weshalb und auf welche Weise so viele Rumänen nach dem linken Donauufer wanderten, beantwortet die allgemeine Geschichte.

Wir nehmen den Faden der Erzählung bei den Ereignissen des Jahres 1189 wieder auf. Bereits vorher, im Jahre 1182 geschah es, daß König Béla III. in einem Kriege gegen den Vormund des minderjährigen Kaisers von Griechenland Nisch und Sofia eroberte. Bei dieser Gelegenheit kam das ungarische Heer zum erstenmal mit Rumänen in Berührung. Der König nahm eine Anzahl von ihnen nach Ungarn mit, weil er die Rumänen für besonders brauchbare Verteidiger der Bergpässe hielt. Er brachte sie im heutigen Komitate Fogarasch unter, gab ihnen Grund und Boden, da sie dort Gelegenheit hatten, sich den von den Bergen einfallenden Kumaniern entgegenzustellen². Béla III. erachtete diese Scharen einer beliebigen Schar von Petschenegen oder Russen gleich, und sie hätten sich auch tatsächlich nie zu einem so zahlreichen Volke auswachsen können, wenn sich nicht vier Jahre später in Bulgarien

¹ Pesty, Krassómegye tört. (Geschichte des Komitats Brassó), III, S. 10. Mihályi, Mármarosí diplomák (Marmaroscher Diplome), S. 17—27.

² Urkundenbuch, I, S. 20, 27, 35. Vgl. Századok, 1908, S. 848.

große Umwälzungen zugetragen hätten. 1186 empörten sich bulgarische Anführer gegen die Griechen. Zu ihren Anhängern zählten nicht bloß Bulgaren, sondern auch die um Nisch und Sofia wohnenden Rumänen. Um sich gegen die Griechen zu schützen, riefen die Begründer dieses bulgarisch-rumänischen Staates die am linken Donauufer, in dem heutigen Rumänien wohnenden Kumanier zur Hilfe herbei. Dies hatte zur Folge, daß das Heer gleich seinen Anführern Peter und Asën, die vor dem nahenden Heer der Griechen 1187 zu den Kumaniern geflüchtet waren¹, sich ebenfalls auf das linke Donauufer zu den Kumaniern flüchtete.

In den Jahren 1193, 1195 und besonders 1208, als Broil, der Nachfolger des Zars Kalojan, und seine kumanischen Verbündeten von den in Konstantinopel herrschenden Lateinern eine furchtbare Niederlage erlitten hatten², retteten sich die in der Gegend von Nisch, Sofia und Philippopel wohnenden Rumänen scharenweise zu ihren Verbündeten auf das linke Ufer der Donau.

Daher kommt es denn auch, daß das alte Kumanien, die spätere Walachei, das Land ist, in dem die Rumänen 1234 zuerst, früher als in andern Ländern des linken Donauufers, und bereits religiös organisiert erscheinen³.

Im Jahre 1238 war das kriegerische Reitervolk der Kumanier teils zufolge der schrecklichen Angriffe der Tataren zugrunde gegangen, teils nach Ungarn geflüchtet. Dem rumänischen Berghirtenvolke hingegen gelang es, sich den Verfolgungen zu entziehen und als die Tataren 1242 durch Bulgarien zogen, schlossen sich ihnen noch mehr ihrer Stammesverwandten an. So ist es also ganz natürlich, daß sich die ersten Keime des zukünftigen rumänischen Fürstentums 1247 zwischen der unteren Donau und den Karpathen zeigen, denn zwei rumänische Knesen namens Litvoy und Stanislaus besaßen hier einigermaßen selbständige und unmittelbar dem König von Ungarn untergeordnete Bezirke. Hier wird auch zuerst erwähnt, daß sie Kriegausrüstungen besizen und verpflichtet sind, an der Verteidigung Ungarns teilzunehmen⁴. Im Jahre 1247, aber besonders nach dem Jahre 1272, zur Zeit der unglücklichen Regierung Ladislaus IV. des Kumaniers, wurden diese Knesen oder Bojaren, wie sie sich nach bulgarischer Weise nannten, immer selbständiger. Einzelne unter ihnen brachten es zu besonderer Macht und hervorragendem Reichtum, und als der König von Ungarn wieder Zeit fand, seine alten Rechte in Kumanien geltend zu machen, fand er dort schon ein gesondertes Fürstentum südslavischen Ursprungs, jedoch mit überwiegend rumänischer Einwohnerschaft.

¹ Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 213—14.

² Ebenda S. 228.

³ Theiner, Monumenta, I, S. 131.

⁴ Ebenda S. 200.

Der große Tatarenzug hatte den östlichen Teil Ungarns sozusagen entvölkert. Es war ausgeschlossen, daß die Ungarn ihr altes Schutzgelände in einer Länge von 30—40 Meilen und einer Breite von 4—5 Meilen noch aufrechterhalten konnten, noch weniger konnte die Rede davon sein, dieses Gebiet später mit Ungarn zu bevölkern. Die große Entvölkerung und die große Armut zwang den König, zwang die einzelnen Grundbesitzer, dieses waldige Bergland den einwandernden Rumänen abzutreten, da von diesen doch irgendwelche Einkünfte zu erwarten waren und sie in den Bergen Grenzdienst leisteten.

Von 1242 also angefangen, beginnt eine langsame, aber stetige Völkerwanderung von Bulgarien und der schon vollbevölkerten Walachei nach dem Gebirgsterrain, das Ungarn von Rumänien und den siebenbürgischen Teil von den Gebieten jenseits der Theiß trennt. Auf diese Ansiedelungen weisen überall die Knesentümer und Ortsnamen wie Ohaba, Ohabica (freies, privilegiertes Dorf) hin¹. Die Rumänen ließen sich überall entlang der Berge nieder, denn dies war die Terrainbeschaffenheit, die ihrer damaligen Beschäftigung entsprach. Viele wanderten ohne den Vorsatz, sich ständig hier aufzuhalten, ein, heißt es doch noch 1426 von ihnen: »die aus fremden Gebieten, behufs Weidung der Tiere herbeiströmenden Walachen«².

Eine dieser Einwanderungen war besonders wichtig, schon aus dem Grunde, weil sie nicht von den Rumänen aus der Gegend um Nisch und Sofia ausging, sondern von dem alten Serbien, von den sogenannten Maurovlachen. Ende 1334 mußte Karl I. wegen der grenzenlosen Gewalttätigkeiten Stephan Duschans einen Feldzug gegen die Serben unternehmen. Bei dieser Gelegenheit geschah es, daß Bogdan Mikolafia, ein Wojwode des nordöstlichen, wahrscheinlich am Ibar heimischen Rumänenzweiges, sich bereit erklärte, mit seinem Volke zu dem König von Ungarn überzugehen. Karl I. benötigte ein solches für die Höhenwacht geeignetes Volk zur Abwehr der Tataren, die die östlichen Teile des Landes noch immer bedrohten und die heutige Bukowina und Moldau in Händen hatten. Er nahm also den Antrag Bogdans an und gestattete ihm und seinem Volke, sich im Süden der Gegend von Marmarosch niederzulassen³.

Allein bei Hirtenvölkern steigert sich das Bedürfnis nach neuen Weideplätzen stetig. Als nun die Szekler 1346 die Tataren aus der Moldau gänzlich vertrieben hatten, und diese von der Pest vollkommen entkräftet wurden, zog Bogdan vorläufig in das Tal des kleinen Moldauflusses und begründete auf diese Weise das andere rumänische Fürsten-

¹ Századok, 1907, S. 326—34 und 1908, S. 83—85.

² Kovachich, Supplementum ad vestigia comitorum, I, S. 327.

³ Pesty, Krassómegye története (Geschichte des Komitats Krassó), III, S. 10.

tum. Daß das Volk dieses Fürstentums von dem anderen Zweige der rumänischen Nation herstammt, ist uns durch die Griechen, die sie am besten gekannt haben, klar überliefert: bei den Griechen heißt die Moldau konsequent »Maurovlachien«.

Dies ist die Geschichte der Einwanderung der Rumänen in die Gegend des linken Donaufers. Diese Geschichte ist so klar und zeigt einen so natürlichen Entwicklungsgang, daß sie von jedermann längst hätte erraten und begriffen werden können, wenn nicht ein im 15. Jahrhundert entstandener folgenschwerer Irrtum die Dinge in ganz falsche Beleuchtung gerückt hätte.

IV. Die Folgen des Irrtums. Im 15. Jahrhundert macht sich der Einfluß der Renaissance überall und auf allen Gebieten geltend. Allenthalben wird den Spuren römischer bildender Kunst und Literatur nachgeforscht. Im Jahre 1486 kam ein Schriftsteller namens Bonfini nach Ungarn, der ganz im Banne der herrschenden Kulturströmung stand. Er bemerkt den lateinischen Ursprung der rumänischen Sprache, und er, der nie einen echten Rumänen gesehen hat, wagt in grenzenlosem Leichtsinn die Behauptung, diese Rumänen seien die Reste der einstigen römischen Bewohner des trajanischen Daziens.

Das Werk des Bonfini wurde dann an verschiedenen Orten siebenmal gedruckt und verbreitete sich in der ganzen Welt. Der Buchdrucker Heltai druckt es 1574 in Siebenbürgen. So überwucherte der folgenschwere Irrtum, von dem hier gesprochen werden soll, üppig wie Unkraut die weitesten Kreise.

Bis 1740 machen sich die Folgen noch nicht bemerkbar, denn die Ungarn wußten wohl um den Irrtum Bonfinis, auch dem Auslande blieb er nicht verborgen; doch zu den Rumänen selbst war er noch nicht gedrungen, und zwar deshalb nicht, weil diese lateinisch nicht einmal lesen konnten.

Doch sobald der erste rumänische Jüngling nach Nagyszombat (Tyrnau) gelangt und dort westeuropäischen Bildungsstoff aufnimmt, erwacht sogleich in ihm das Bewußtsein, daß sein Volk von den Ungarn rechtlos unterdrückt werde. Johann Micu (Klein) war der erste Rumäne, der sich eine umfassendere Bildung erwarb. So wurde er denn auch zum Bischof von Fogarasch gewählt und bereits 1741 tritt er mit der Forderung auf, das rumänische Volk solle als vierte Nation Siebenbürgens erklärt werden. Dann folgten Sinkay, Peter Maior, Baritiu und Jancu und Tausende gesellten sich ihnen bei. Diese alle führten einen erbitterten Kampf gegen die ungarische Nation, weil sie die Opfer jenes Irrtums waren, dessen Folgen die dakorumänischen Bestrebungen sind, ein Rattenkönig von Zänkereien, Heßereien und haßerfüllten Anschuldigungen.

All die Wirrnis würde sich klären, wenn an die Stelle jenes Irrtums die reine historische Wahrheit träte. Denn keine Rechtsverletzung und

kein Grund zur Klage ist vorhanden, wenn wir uns auf den richtigen Standpunkt stellen, daß diese Rumänen um drei Jahrhunderte später als die Ungarn und mit einer ganz anderen, bulgarisch-slavischen Kultur eingewandert sind.

Dies erklärt auch ihre Lage bis 1848. Gleichwie heute der nur ungarisch sprechende ungarische Ackerbauer der Vereinigten Staaten unbefugt wäre, die Rechte, Ämter usw., die den dort Eingeborenen zustehen, zu fordern, ebenso unbillig wäre eine gleiche Forderung seitens der im 13. Jahrhundert nach Ungarn eingewanderten Rumänen gewesen: besaßen sie doch die zur Ausübung der Rechte, zur Verwaltung der Ämter erforderlichen Vorkenntnisse nicht. Was der König von Ungarn den Rumänen bei der Einwanderung versprochen hatte, hat er treulich gehalten. So lange sie Hirten blieben, erhob er geringere Steuern von ihnen. Die Bezirke von Szörény, Hátszeg, Fogarasch und andere rumänische Bezirke durften ihre engeren Rechte auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege beibehalten. Erwies sich einer unter ihnen als tapferer Krieger, so wurde er geadelt und durfte alle Rechte der ungarischen Adeligen genießen. Solchen Geadelten wurde oft Grundbesitz verliehen und sie brachten es zu hohen Stellungen. Es ist wahr, daß sie katholisch werden mußten, und auch das ist wahr, daß sie Ungarn wurden (wie die Familien Hunyadi, Fiath, Majláth, Jósika). Doch war dies die natürliche Entwicklung der Dinge, denn die bei den Rumänen eingewurzelte bulgaroslawische Sprache und Kultur war so abweichend von den im damaligen Ungarn herrschenden gesellschaftlichen, staatlichen und kulturellen Verhältnissen und stand auf so tiefer Stufe im Vergleich mit diesen, daß mit jener Sprache und Kultur hier an kein Fortkommen zu denken war. Man muß zugeben, daß diese Lage der Verhältnisse für die damaligen Rumänen mißlich war; doch kann man die Schuld an diesem Mißgeschick keineswegs den gastfreundlichen Ungarn beimessen.

Um als Rumänen griechisch-katholischer Konfession aller Rechte der ungarischen Nation teilhaftig zu werden, mußte das rumänische Berghirtenvolk eine höhere Kulturstufe erreichen und sich vollständig in die Strömung der westlichen Kultur hineinfinden. Welche Zeitabstände die Kulturepochen der ungarischen Nation von denen der am linken Ufer der unteren Donau wohnenden Rumänen trennen, erhellt aus der folgenden Zusammenstellung:

	Bei den Ungarn	Bei den Rumänen am linken Donauufer
Das erste Kloster . . .	996	1391
Das erste Bistum . . .	1001	1359
Die erste Stadt . . .	1026	1300
Die erste Urkunde . . .	1009, 1396 (lateinisch)	1379 (slavisch)
Das erste Sprachdenkmal	1210	1550

Bei den Rumänen zeigen sich also zwar ebenfalls die Resultate der Kulturentwicklung, doch konsequent drei Jahrhunderte später, weil sie eben drei Jahrhunderte später auf das linke Donauufer übersiedelt sind.

Es heißt, die Geschichte gebe die deutlichsten Erklärungen. Gewiß, doch gilt dies nur für die wahrhafte Geschichte. Märchen, wie das von dem ständigen Wohnsitz der Rumänen am linken Donauufer, rufen heillose Verwirrungen hervor. Denn das Märchen paßt sich nicht der Reihenfolge der Ereignisse an, es widerspricht den historischen Möglichkeiten und ignoriert die Funktion entgegenwirkender Kräfte. Dem Helden des Märchens ist immer alles möglich, hat er doch nie gelebt und nie Gegner zu überwinden gehabt.

Ein solches Märchen ist die Erzählung von dem ständigen Wohnsitz der Rumänen am linken Donauufer. Dieses Märchen schert sich nicht um den Ursprung der nationalen Sprache und die darin sich äußernden verschiedenen Einwirkungen, nicht um die ursprüngliche Beschäftigung der Nation, um die stufenmäßige Entwicklung, ja nicht einmal um das naturgemäß Mögliche. Es bedarf keiner Beweise und kennt keine Gegenbeweise. Es hat nur die heldenhafte Nation vor Augen, der nichts unmöglich ist.

Die wahre Geschichte der rumänischen Nation jedoch klärt uns über den Ursprung der Sprache dieser Nation auf, sie weist den albanesischen, griechischen, slavischen (und bei einem Zweige zuletzt den ungarischen) Einfluß nach, sie sieht, daß auch diese Nation stets genötigt war, sich den anderen anzupassen, daß auch für ihren Werdegang die Bestrebungen und Kämpfe der umgebenden Völker richtunggebend waren. Die wahre Geschichte findet die Antwort auf die Frage, weshalb die Rumänen gezwungen waren, im 12. Jahrhundert auf das linke Donauufer zu flüchten, sie deckt die Gründe auf, die für die Unterstützung ihrer Einwanderung maßgebend waren. Sie zeigt, daß bloß in dem Zeitraume von 1641—1646 10 000 rumänische Familien, also ungefähr 50 000 Menschen aus der Walachei (dem südlichen Teile des heutigen Rumänien) in die Gegend von Werscheß und Temesvar eingewandert sind. Sie erklärt, weshalb die Rumänen griechisch-katholisch wurden; weshalb sie, trotz ihrer römischen Abstammung die römisch-katholische Religion hatten, weshalb die Sprache ihrer Geistlichkeit und ihres Gottesdienstes und die amtliche Sprache ihrer Fürstentümer bis zum 18. Jahrhundert das Bulgaroslavische war; weshalb sie die waldigen, bergigen Plätze bevorzugten, weshalb sie ihre bedeutendsten Siege stets auf waldigem Terrain erfochten, oder auf dem Wege des versteckten Angriffs und nicht in offener Schlacht; weshalb sie die Bezeichnungen für Handwerk, Regierung und Verwaltung anderen Sprachen entlehnen mußten. Mit einem Worte, die wahre Geschichte des rumä-

nischen Volkes klärt auf und versöhnt, und würde man sich diese zum Ausgangspunkt erwählen, so würden sich viele Mißhelligkeiten in Ungarn schlichten.

Petöfi im Urteil namhafter deutscher Schriftsteller.

Von Dr. Adolph Kohut, Königlicher Rat in Berlin.

ALLEXANDER PETÖFI zählt bekanntlich zu jenen ungarischen Lyrikern, die sich schon seit einem Menschenalter Sitz und Stimme in der Weltliteratur erworben haben. Kein einziger magyarischer Dichter, Maurus Jókai ausgenommen, wurde so oft wie er in fremde Sprachen übersetzt und über keinen unserer Geisteshelden ist eine so reichhaltige Literatur vorhanden wie über ihn.

Wir wissen, daß gleich bei seinem ersten Auftreten, d. h. nachdem einzelne seiner lyrischen Poesien durch die deutschen Übersetzungen von Kertbeny, Dux, Szarvady und andere dem deutschen Lesepublikum bekannt wurden, die Aufmerksamkeit der Gebildeten in Deutschland auf diesen ursprünglichen und genialen Genius sich lenkte. Hat doch kein Geringerer wie Heinrich Heine sich in begeisterter Weise über ihn ausgesprochen. Während jedoch viele andere ausgezeichnete Lyriker nach ihrem Ableben halb und halb vergessen werden oder wenigstens an Ruhmesglanz verlieren, machen wir bei Alexander Petöfi die erfreuliche Wahrnehmung, daß man noch immer von ihm singt und sagt und daß die Gloriolen, die seinen Namen umgibt, von Jahr zu Jahr strahlender wird.

Anläßlich des 50. Todestages des Dichters trug ich mich mit dem Gedanken, ein Werk zu schreiben über »Alexander Petöfi und Deutschland«; verschiedene Momente, deren Aufzählung aber hier zu weit führen würde, verhinderten jedoch das damalige Erscheinen meines Buches. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Um beurteilen zu können, wie das moderne Deutschland über diesen unsterblichen Geisteshelden, diese klassischste Verkörperung des magyarischen Geistes in der Poesie, denkt, wandte ich mich an viele namhafte deutsche Dichter, Schriftsteller und Gelehrte, sie um ihre Ansichten über die Bedeutung und Eigenart unseres Poeten bittend.

Ich glaube, daß die hier zum ersten Male veröffentlichten Gutachten und Aussprüche so mancher glänzender Sterne am deutschen Literaturhimmel in der Gegenwart in den weitesten Kreisen Interesse erwecken dürften.

Ich gebe hier zuerst jenen Autoren das Wort, die zwar in Ungarn

geboren wurden, aber nur in deutscher Sprache dichten und schaffen und als solche weit über die Grenzen Europas hinaus sich einen klangvollen Namen erworben haben.

Max Nordau war so freundlich, mir einen ungedruckten Vortrag zur Verfügung zu stellen, den er im Februar 1886 im Kaufmännischen Verein zu Frankfurt a. M. über Alexander Petöfi gehalten hat, also lautend:

»Alexander Petöfi war erst 26 Jahre alt, als er in der Schlacht bei Schäßburg (1849) spurlos verschwand. Viele sagen, er sei damals getötet worden. Andere behaupten, er habe noch Jahre nachher in unerklärlicher, selbstgewollter Dunkelheit gelebt. Manche schwören, daß er noch immer irgendwo in den Bleibergwerken Sibiriens oder in einer weltverlorenen Einöde Siebenbürgens lebt. Sein kurzes meteorhaftes Dasein hatte etwas Mystisches, darum gab sein vorzeitiges geheimnisvolles und noch immer unaufgeklärtes Ende zu Sagenbildung Anlaß.

Petöfi gleicht dem Euphorion im zweiten Teile des ‚Faust‘. Seine Lebensgeschichte hat einen unkörperlichen schattenhaften Inhalt. Er kam, sang und verschwand. Wir kennen weder sein Grab, noch ein zuverlässiges Bildnis von ihm. Personen, die heute im kräftigsten Mannesalter stehen und seine vertrauten Freunde waren, greifen sich manchmal an die Stirne und fragen sinnend: Ist es denn wahr, daß wir ihn leiblich gekannt, seine Hand gedrückt, seine Stimme gehört haben? Und vielleicht würde man bezweifeln, daß er überhaupt gelebt, wenn seine Gedichte nicht da wären, um für ihn zu zeugen.

Es ist eine literarische Mode, Petöfi mit Überschwang zu preisen, ihn mit den größten Namen des Weltchrifttums in einem Atem zu nennen, ihn neben Heine und Byron zu stellen. In diesen Nebeneinanderstellungen liegt eine Übertreibung, vor der man sich hüten sollte. Petöfi ist leider verstummt, ehe er die Höhe seiner Entwicklung erreicht hatte; er ist ein Bruchstück geblieben; ein Bruchstück, das auf ein stolzes Ganzes schließen läßt, aber doch nur ein Bruchstück. Was wir an ihm voll beurteilen können, das ist sein dichterisches Temperament; über seine gestaltende Schöpferkraft aber können wir kein letztes Wort sagen, weil er sie nicht ausgelebt hat, weil wir von ihm bloß Absichten, aber keine ausgereiften, vollendeten Kunstwerke besitzen. Außer seinen lyrischen Gedichten hat er ein Drama, einen Roman und mehrere epische Dichtungen geschrieben. Man braucht eigentlich nur den Titel des Romans und Dramas zu kennen, um unwillkürlich auch schon ein Urteil über die Werke selbst fertig zu haben. Das Drama heißt ‚Tiger und Hyäne‘, der Roman heißt ‚Der Strick des Henkers‘. Bedarf es mehr als dieser Titel, um über das Wesen der Dichtungen Aufschluß zu geben? Diese sind Ausgeburten eines wildgärenden Geistes, der noch im vollen Sturm und Drang begriffen ist, dessen

heftig treibende junge Gestaltungskraft ihn zu Ungeheuerlichkeiten und Übertreibungen jagt. In einem solchen Entwicklungsabschnitt schreibt man, wenn man Schiller heißt, ‚Die Räuber‘ und ‚Han d’Islande‘, wenn man Victor Hugo ist. Man schwelgt in Blut, Mord und Gewalttat, man spricht in schnarchenden Phrasen, man träumt Melodramen mit ewigen Dolchblitzen und Schwertgeklirr. ‚Der Strick des Henkers‘ und ‚Tiger und Hyäne‘ sind Jugendsünden, die Petöfi in guter Gesellschaft begeht. Schade, daß es ihm nicht gegönnt war, sich mit späteren reiferen Schöpfungen für die Jugendvergehen Ablass zu holen, wie die vorhin genannten großen Dichter getan. Weniger ungeheuerlich und geschmacklos als die beiden erwähnten Werke sind die epischen Dichtungen, ‚Der Dorfhammer‘ und ‚Held János‘, doch auch sie haben große und entscheidende Schwächen. ‚Der Dorfhammer‘ schildert mit etwas gequältem Humor, der oft genug bis zur Platitude sinkt, lose zusammengeknüpfte Szenen aus dem Leben des ungarischen Bauers und hat immerhin einen gewissen ethnographischen Wert. ‚Held János‘ bezeichnet sich als ‚volkstümliches Märchen‘ und bemüht sich, den kindlichen Ton der Volksdichtungen anzuschlagen. Es erzählt die Abenteuer eines jungen Schäfers, der ein von der bösen Stiefmutter, einer Hexe, arg mißhandeltes Mädchen liebt und durch die Ränke der Alten gezwungen wird, das Heimatsdorf zu verlassen. Er wird Husar, besiegt Räuber, tötet Riesen, schlägt Heere, nimmt Könige gefangen, soll eine Prinzessin heiraten, weist sie zurück, weil er seiner alten Liebe treu bleiben will, gelangt schließlich ins Feenreich und findet da sein Liebchen wieder, mit dem er dann bis ans Ende der Zeiten glücklich vereint bleibt. Der große Fehler dieses Gedichtes ist seine Unwahrheit. Das ist keine echte, sondern künstliche Kindlichkeit, es ist nicht die wirkliche Einfalt des Volkes, sondern die gemachte Einfalt von Gebildeten, die niemals das Volk und seine Art beobachtet haben. Man spürt in jeder Zeile, daß Petöfi an die Märchen nicht glaubt, die er seinen Lesern aufbinden will, und derartige Märchen sind nur dann nicht läppisch, wenn man den Eindruck empfängt, daß der naive Vortragende von ihrer Wirklichkeit innig durchdrungen ist.

Und nun gelangen wir zu dem, was eigentlich die Bedeutung Petöfis ausmacht, zu seiner Lyrik. Bis zu ihm gab es keine wirklich magyrische Poesie, es hat nur Schriftsteller, die aus Vaterlandsliebe nach guten Mustern bieder und regelrecht reimten, gegeben. Sie bereicherten jährlich die Liste magyrischer Originalwerke um eine Nummer und empfanden bei diesem wackeren Tun die Genugtuung redlicher Pflichterfüllung. Wie die Meistersinger Deutschlands, arbeiteten sie nach bestimmten Schablonen; die einen nach dem Vorbild der alten Klassiker, die anderen nach dem der Franzosen, eine dritte Gruppe nach dem Beispiel der Deutschen. Petöfi war der erste, der sich gegen diese

lederne Regel- und Schuldichtung auflehnte und an die Stelle der langweiligen herkömmlichen Rhetorik den ungekünstelten, aber wahren Naturschrei setzte. Dieser Zug: die Wahrheit und Aufrichtigkeit, stellt in der Tat Petöfis Lyrik in eine Reihe mit derjenigen von Heine, Burns und Musset. Er schildert, was er sieht, sagt unverblümt, was er empfindet, und nennt Erscheinungen und Gefühle bei ihrem schlichtesten Namen.

Das Gebiet der Lyrik Petöfis ist sehr umfangreich und wird immer weiter in dem Maße, in dem er älter wird und sich entwickelt. Es umfaßt das ganze individuelle Leben mit seinen Leiden und Freuden, aber auch das Leben seines Volkes und zuletzt selbst das der Menschheit. Petöfi ist ein sehr nationaler, aber auch ein sehr menschlicher, menschheitlicher Dichter, beides, weil er wahr ist. Da er nichts schildert, als was er mit leiblichen Augen gesehen hat, so trägt er natürlich die Ortsfarbe seiner Umgebung in seine Dichtungen und ist darum national; allein da er auch nichts ausspricht, was er nicht wirklich im eigenen Gemüt empfunden hat, der Mensch aber allerorten und immerdar sich gleich bleibt, so ist er zugleich allgemein menschlich. Sein Nationalismus ist also nicht wie zuvor jener der Tendenzdichter eine Gliederpuppe in magyarischer Tracht, sondern ein Mensch von Fleisch und Blut, der zufällig einen ungarischen Schnürrock trägt, jedoch auch dann noch lebender Mensch bleibt, wenn man ihm sein nationales Kleid auszieht. Und es ist bezeichnend, daß Petöfi in seinen letzten Lebensjahren, die eigentlich noch die ersten seines Dichterdaseins waren, den engen nationalen Vorstellungskreis überhaupt durchbrochen und sich zu einem weiten und freien Menschentum emporgerungen hat. An seinem Beispiele lernen wir wieder einmal, daß Nationalismus und Humanismus nicht verschiedene Richtungen, sondern Entwicklungsstufen, ein Niederes und Höheres, sind. Man beginnt mit dem Eigenvolklichen, verharret dabei, wenn man nicht den Trieb zu höherer Entwicklung in sich hat, und gelangt zum Menschheitlichen, wenn man einen genügend starken Wachstumstrieb von der Natur mitbekommen. Die Pforte, durch die Petöfi aus dem engen Gärtlein des Nationalismus in das weit offene Land des Humanismus hinausgetreten ist, heißt Freiheit. Er glüht für die Freiheit und will sie nicht bloß für sich, nicht bloß für sein Volk, sondern für die Menschheit.

Dieses freiheitliche Menschentum findet sich bei keinem zweiten magyarischen Dichter, und schon dieser eine Zug macht, daß er alle seine dichtenden Landsleute um Kopfeshöhe überragt. Man kann nicht ohne Wehmut dieses Dichterbild betrachten, das eine bloße Skizze geblieben ist und das, wenn es zur Vollendung gelangt wäre, vielleicht einen Platz in der Fürstenhalle des Weltchrifttums verdient hätte . . . «

Ein zweiter in Ofen (Buda) geborener ungarischer Poet, August

Silberstein, ein Altmeister der Dorfgeschichte, kennzeichnet Alexander Petöfi mit den Worten: »Aus dem Schweigen der einsamen Heide Ungarns, die dem Auge endlos erscheint, dringt ein Ton — denn auch die Wüste tönt — ein schaurig-schöner, ein wehklagender, ein aufbrausender und manchmal ein lustig aushallender Ton. Nicht alle hören ihn, nur selten versteht eine Menschenseele diese urewige Seele der geheimnisvollen Schöpfung. Petöfi verstand sie. Und er faßte manche ihrer Gedanken und brachte sie in seine heimatlichen Worte, wie keiner zuvor. Seine Nation sprach und sang bald, in Trauer und Lust, das Urtümliche. Auch alle Sprachen und Völker haben Nachklang dafür. Aber die heimatliche Erde forderte bald den in ihre Geheimnisse Eingeweihten und sie nahm ihn zu sich, sein Leib ist verschollen, verschwunden, kein Mensch weiß wo, wohin! In den Herzen bleibt seine unvergängliche Stätte!«

Kein eigentlicher magyarischer Dichter, wohl aber ein vorzüglicher deutscher Schriftsteller, dessen vor einigen Jahren erschienenes dreibändiges Memoirenwerk mit Recht allgemeinste Beachtung gefunden hat, der geniale Schauspieler und Bühnenleiter — er war zuletzt Hoftheaterintendant in Hannover — der Ungar Ludwig Barnay, äußert sich in geschichtlicher und kulturhistorischer Hinsicht recht interessant dahin:

»Sie wünschen von mir ein Urteil über Petöfi wegen eines Buches ‚Alexander Petöfi in Deutschland‘, das Sie demnächst herausgeben wollen.

Aber da scheint es mir doch, als ob ich nicht der richtige Mann wäre, ein Urteil abzugeben, denn ich bin ein für Petöfi sehr bestochener Kritiker.

Bedenken Sie: ich wurde im Jahre 1842 in Ungarn geboren, also genau in dem Jahre, da mein Kollege Petöfi in Debreczin ‚unter die Komödianten‘ ging und als Schauspieler so fraglos durchfiel, daß er — Gott sei Dank — Dichter wurde; meine frühesten Knabenjahre sind also durchgetränkt von den Liedern Petöfis, von dem begeisterungsvollen Aufjauchzen der ungarischen Nation über den neugeborenen Genius.

Ich war sieben Jahre alt, als alle Kreise Ungarns von einer beispiellosen Aufregung ergriffen wurden über das rätselhafte Verschwinden des vergötterten Sängers, als alt und jung, hoch und niedrig in fiebrhafter Spannung stündlich der Nachricht entgegenharrte, man habe Petöfi oder seinen Leichnam gefunden; an seinen Tod wollte übrigens niemand glauben und in jeder Stunde hielten wir uns bereit, aufzujubeln bei der Kunde: ‚Er ist aufgefunden! Er lebt! Er ist da!‘

Petöfis Gedichte deklamierten wir jungen Burschen mit Begeisterung, Petöfis Lieder sang man auf allen Straßen. Sein junges Heldentum in

der Zeit der ungarischen Kämpfe von 1849 hatte ihm alle patriotischen Herzen gewonnen, sein rätselhaftes Verschwinden umkleidete ihn mit einem Märchenzauber — so steht er in meiner frühesten Erinnerung für mich da! Dazu kam, daß mein Vater ihn im ‚Nemzeti kör‘ persönlich kennen gelernt hatte und sich mit besonderer Wärme des jungen Dichters annahm; so wurde denn in meinem Elternhause viel und oft mit Liebe und Bewunderung von ihm gesprochen.

Ich bin also ein enthusiastischer, aber durch meine Jugenderinnerungen arg bestochener Kritiker Petöfis, bestochen auch durch den Umstand, daß Petöfi Schauspieler war, wie Shakespeare und Molière!

Sie aber wollen ein parteiloses Urteil und eines, das man in Deutschland über den fremden Dichter fällt, — Sie sehen, daß ich dazu nicht die geeignete Persönlichkeit bin.«

Zu den reichsdeutschen Poeten übergehend, lassen wir in erster Linie jenen das Wort, die voll Begeisterung den Pegasus besteigen und ihren Gefühlen und Empfindungen für den gottbegnadeten Lyriker Ausdruck in Versform geben. Rudolf v. Gottschall sattelt sein Musenroß und singt:

Um Schäßburgs Mauern tobt der Sturm,
 Ins Gewölke ragen Schloß und Turm;
 Rings um die Höh'n ein gespenstiger Kreis
 Der tanzenden Nebelgebilde!
 Vom weinenden Himmel tropft es leis'
 Auf ein Grab im Schlachtgefilde.

Da kommt ein Mädchen gramerfüllt
 Das Haar gelöst, das Haupt verhüllt,
 Hier dröhnte die Erde vom Rossegestampf,
 Hier raste das Schlachtenfeuer,
 Hier sank der Einzige in wildem Kampf,
 Der ihrem Herzen teuer.

Goldbraunes Kind mit dem Rabenhaar,
 Mit den feurig blickenden Augenpaar,
 Zigeunermädchen stammverweht
 Mit den wandernden Gesellen!
 In deiner östlichen Heimat steht
 Der Lotos in heiligen Wellen.

O Wunderblume in der Ganga-Flut,
 In deren Kelch die Götter ruhet!
 O Wunderblume im Ungarland,
 Du meidest jenen nicht länger,
 Der Heimat an deinem Herzen fand,
 Ein gottbegnadeter Sänger.

Der endlos weiten Steppe lieb
Er Farbenglanz und Melodie.
Da schnaubten die Rosse in wildem Lauf,
Da spielten die Geigen zum Tanze,
Die Blumen der Heide blühten auf
Zu unverwelklichem Kranze.

Und ob es zuckte wie Wolkenstrahl
Von Tal zu Berg, von Berg zu Tal,
Als Schlachtendonner vom Wolkensitz
In die weite Ebene hallten;
Da zündete kein geflügelter Bliß
Wie seines Lied's Gewalten.

Petöfi Sándor — so ruft sie laut
Und Tränen neigen das Heidekraut —
Petöfi Sándor, mein Herzeleid
Erweckt dich nicht von den Toten.
Vergebens ruft dich die braune Maid,
Der Lieder Flammen verlohten.

Sie wandeln in graue Asche sich,
Mein Stern versank, mein Glück verblich:
Verwelkt, zerflattert die blühende Zier,
Die meine Stirn umgeben;
Du hattest mich nur im Gedicht von dir
Beseelt mit entzückendem Leben.

Kurz war der Rausch, kurz war der Traum,
Er zählte nach gold'nen Tagen kaum.
Jetzt lockt mich der Klang der Geige nicht mehr,
Nicht der Cymbal, der jauchzend mich grüßte,
Dumpf schlägt das Herz, die Welt ist leer
Und endlos dehnt sich die Wüste.

Der Räuber Tod ist gewissenlos,
Legt Hohes und Nied'res in Grabesschoß,
Doch sieh, die Nebel vorüberflieh'n,
Da neigt sich aus leuchtender Wolke
Des Dichters Bild! Ich klag' um ihn
Mit seinem ganzen Volke.

Der humoristische Dichter Richard Schmidt-Cabanis, dessen formvollendete Lieder vielfach vertont sind und in zahlreiche Anthologien übergangen, spricht in poetischem Gewande seine Überzeugung aus, daß, wenn auch Ungarn und sein Volk einst zugrunde gehen sollten, die Gedichte Petöfis doch für immer fortleben würden. Sein Poem lautet:

Schwermütig klagender Fiedel Klang,
 Knistern der Feuer, der Hirten Sang,
 Wiehernder Rosse Hufgestampf,
 Klirren der Klingen im Freiheitskampf,
 Csárdás-Gejauchz in die Nacht hinaus,
 Sterbegeöchel im Räuberhaus,
 Liebesgekose von Dirnenmund,
 Sturmgeheul über den Pußten-Grund,
 Schaumgeflüster perlenden Weins:
 Willst du verschmolzen dies all in eins,
 Daß es harmonisch durchs Herz dir zieht,
 Lausch auf Petöfis unsterbliches Lied!

Rom sank dahin in Trümmer und Staub,
 Sparta — des ew'gen Zerstörers Raub;
 Vor seiner Sense unfehlbarem Streich
 Stürzt Alexanders gewaltiges Reich . . .
 Einst wohl auch legt er die mörd'rische Hand
 An das magyarische Volk und Land;
 Ob mit dem Stamm dann die Blüte verdorrt:
 Lieder Petöfis — in euch lebt sie fort!

Auch in Prosa äußerten sich viele Romanschriftsteller und Essayisten. Georg Ebers, der gefeierte Verfasser grundlegender kulturgeschichtlicher Romane, gab ein wundervolles Votum ab, das ich jedoch hier nicht wiedergeben will, weil es bereits von mir unmittelbar nach dem Tode des großen Romanciers im »Neuen Wiener Tageblatt« in meinen »Erinnerungen an Georg Ebers« veröffentlicht worden ist.

Der feurige M. G. Conrad in München steht zwar auf alldeutschem Standpunkt und ist von dem Treiben und Geschrei der Magyarenfeinde beeinflußt, aber er kann doch nicht umhin, dem Genius Petöfis zu huldigen. Ich gebe hier seine Auslassungen wieder, ohne freilich seine politischen Bemerkungen zu den meinigen machen zu wollen:

»Das heutige Ungarn hat glänzende Politiker, das muß ihm der Neid lassen. Ohne robustes Gewissen, ohne Machtgefühl und Mißbrauch der Gewalt selbst ist aber keine glänzende Politik möglich. Die Erfolge des modernen ungarischen Staates haben den nichtmagyarischen Landeskindern viele traurige Stunden gekostet. Kein echter Deutscher, so gründlich er auch mit allen unzeitgemäßen Sentimentalitäten in seinem Herzen aufgeräumt hat, kann ohne Wehmut auf den Niedergang der Deutschen und ihrer ehrwürdigen selbstherrlichen Kultur im Reiche der Stefanskronen blicken. Und demnach muß er, wenn er als Gast in Ungarn weilt und den feurigen Geist, den unbezähmbaren Freiheitssinn in machtvollen Schöpfungen bewundert, dieses kühne Staatsgebilde als Widerspiel gegen die pfäffische Reaktion, wie sie noch immer im verjesuiteten Österreich ihren fetten Nährboden findet, aus tiefster Seele preisen. Dieses Ungarn gibt dem verdampften

Europa ein großes hellstrahlendes Beispiel. Und wem die eigentliche Politik zuwider ist, der weide sich an der Glanzepoche des magyarischen Heldentums und seiner Sänger und Dichter!

Wie ich im sanften Lichte des Spätsommers (1896) die ungarischen Lande zwischen Budapest und Orsova durchzog, die Seele noch erfüllt von den berausenden Eindrücken der Millenniumsfeier, da hob sich aus der Tiefe der Erinnerung immer herrlicher und zugleich intimer ein wundersam ergreifendes Dichter- und Heldenbild: Sándor Petöfi! Was ich daheim in der deutschen Studierstube nur in blassen Umrissen gesehen, hier gewann es volle, leibhafte Gestalt, und was mich einst nur als Ahnung ergriffen, bezauberte und beglückte mich jetzt als lebendige Wahrheit: Das geheimnisvolle Einssein von Volk und Dichter, von Natur und Künstler, das nationale Verschmelzen der Helden- und Poetenseele mit seiner Heimatwelt.

Petöfis Lieder sind die Sinn und Sang gewordene Volksseele. Petöfi, der jugendheiße Dichterjüngling — er ist mit neunundzwanzig Jahren auf blutigem Feld gefallen, niemand hat seinen Heldentod, niemand seine Leiche gesehen — ist der erste Ungar gewesen, der die niedrigsten und verachtetsten Volksgenossen mit dem Götterfeuer der Poesie weihte und sie zur Ebenbürtigkeit mit den Edelsten emporhob durch die unwiderstehliche Macht seiner großen Dichterseele. Auf den Schwingen seines Liedes trug er sein gedrücktes, schmerzzerzerrenes Volk in die lichten Höhen des ewigen Ideals, der beseligenden Freiheit. Er war kein schöngeistiger Heldenspieler, obgleich er seine Laufbahn als Komödiant begann; er war ein wirklicher Held und schuf Helden. In seiner Schlichtheit und Einfachheit war kein Stäubchen moderner Pose, in seinem Lachen und Weinen, in seinem Fluchen und Beten war kein Hauch moderner Nervosität. Wo man ihn auch fassen mag, in seiner Liebe und in seinem Haß, in seinem Stolz und in seiner Demut, niemals wird man an das schwermütige Zarathustra-Wort erinnert: ‚Ach, wie viel lügen doch die Dichter!‘ Er war wahrhaftig und wie die Natur selbst in all ihrer Kompliziertheit aus einem Stück. Daher die Verehrung in Palast und Hütte für diesen Petöfi, daher die heilige Liebe allerwärts für diesen Sänger des Volkes.

Und möge uns die Politik der modernen Staats-Magyaren zuweilen bis ins tiefste deutsche Herz kränken, die Freude und Beglückung vermag nichts zu trüben, die wir ihrem herrlichen Dichter-Helden Petöfi danken. Über alle Zerwürfnisse und Kämpfe hinweg bindet nichts so fest und innig die Völker aneinander als ihre großen Dichter, die ewigen Seelenkündiger und Herzensbezwinger, die heroischen Befreier, die durch alle Trübsal gegangen.«

Der fruchtbare und beliebte Romanschriftsteller und Novellist Viktor Blüthgen schildert gleich M. G. Conrad mit beredten Worten den

tiefen Eindruck, den Petöfi und die politische Lyrik auf ihn gemacht hat. Er sagt zutreffend u. a.:

»Wer nicht der ungarischen Sprache mächtig ist, der ist nicht imstande, einen durch und durch nationalen Lyriker wie Petöfi voll zu genießen und zu würdigen. In dieser Lage befinde ich mich. Von Übersetzungen, von den Wirkungen her, die seine Lyrik auf seine Landsleute getan hat und noch tut, muß man schließen, daß er ein Lyriker ersten Ranges ist, die verkörperte ungarische Volksseele in den Zeiten ihrer tiefsten Erregung, ihrer reichsten und mannigfaltigsten Stimmungen mit der vollen Fähigkeit, sich vornehm und volkstümlich zugleich dichterisch auszusprechen. Er hat die Brücke vom ungarischen Volkslied zur nationalen Kunstlyrik geschlagen und seiner Nation auf diesem Gebiete für immer Vorbildliches gegeben wie Goethe der unsrigen. Daß er zugleich der Tyrtäus der großen Revolution werden durfte, verbürgt seinem Namen doppelt den ersten Platz unter den ungarischen Lyrikern auf alle Zeit hinaus, wie er denn auch ohne Zweifel unter den ersten Lyrikern der Weltliteratur steht.

Das ist der Eindruck, den ich von Petöfi gewonnen habe. Mit herzlicher Bewegung stand ich im Herbst 1896 in der historischen Abteilung der Millenniumsausstellung vor der Originalhandschrift jenes Gedichtes über Preßfreiheit, das einst so große Wirkung getan, und bewunderte die schönen, klaren, vornehmen und geistvollen Schriftzüge, den persönlichen Ausdruck einer großen und sympathischen Künstler-Individualität.«

Der vielseitige Romancier, Lyriker, Militärschriftsteller und Literaturhistoriker Karl Bleibtreu faßt sein Gutachten in die Worte zusammen:

»Ihre werthe Anfrage kann ich nur dahin beantworten, daß ich Petöfi neben Burns für den größten Lyriker aller Zeiten halte, da beide es verstanden, die Feinheit der Kunstlyrik (Goethe, Heine) mit der spontanen Naivetät der Volkslyrik zu verschmelzen. Bei Petöfi ist in einigen pathetischen Stücken tragischen Weltschmerzes auch Einfluß Byrons zu verspüren. Petöfi, Burns, Byron waren alle im Januar geboren, was ihnen eine Verwandtschaft des Temperaments zu geben scheint. Ich habe in meiner ‚Geschichte der englischen Literatur‘ bei Burns auf Petöfi hingewiesen und in meinem ‚Lyrischen Tagebuch‘ eine Reihe Nachdichtungen aus Petöfi geboten, auch an einer Stelle meiner Novellen: ‚Schlechte Gesellschaft‘.«

Zu den Schriftgelehrten von Beruf, den Germanisten, Forschern und Kommentatoren des deutschen Schrifttums übergehend, gebe ich zuerst dem Professor Ernst Elster in Leipzig das Wort. Er ist im großen und ganzen der Ansicht von Karl Bleibtreu, indem er meint:

»Das Urteil über Petöfi ist längst abgeschlossen und jedes neue Wort

über ihn dient wohl weniger zur Charakteristik des Dichters als dessen, der über ihn schreibt. Wir können nichts anderes tun, als uns den hohen Lobesworten Uhlands und Heines über Petöfi anzuschließen: Petöfi ist der ungarische Burns. Kein treffenderes Wort als dasjenige Heines: ‚Ich selbst fand nur wenige solcher Naturlaute, an welchen dieser Bauernjunge so reich ist wie eine Nachtigall!‘ Leider kenne ich den Dichter nur aus den Übersetzungen von Kertbeny und Max Farkas, von denen mir die letztere besonders gelungen zu sein scheint.«

Professor Karl Theodor Gaedertz, der beste Kenner Fritz Reuters in der Gegenwart, bekannt durch seine gediegenen Schriften literargeschichtlichen Inhalts, läßt sich also aus:

»In dem literarischen Nachlaß des großen niederdeutschen Volkschriftstellers fand ich eine Reihe hochdeutscher Liebeslieder aus dem Jahre 1847 an ‚Luising‘, seine damalige Braut und nachmalige Frau. Diese Poesien erinnern, wie ich auch in meinem Buche ‚Aus Fritz Reuters jungen und alten Tagen‘ (2 Bände, Wismar 1897) betont habe, in Form und Inhalt an den großen ungarischen Lyriker Alexander Petöfi. Wer Reuters hochdeutsche Herzensgrüße an seine Erkorene liest und zugleich Petöfis Lieder im Volkston, Liebesperlen und ‚Aus den Tagen des Eheglücks‘, der empfindet den nämlichen Zauber: hier wie dort Akkorde, entsprungen und erklungen aus der Tiefe kindlich reiner und dabei glühend heißer Minne.

Im Jahre 1847 sang, wie gesagt, Reuter seine wundersamen Weisen, welche uns mit Staunen erfüllen; kannten wir doch den plattdeutschen Humoristen bisher gar nicht von dieser zarten erotischen Seite. Damals war Petöfi in Deutschland bloß durch eine kleine Sammlung ausgewählter Gedichte eben bekannt geworden, die aber dem naheliegenden Gedanken einer Anlehnung oder Einwirkung nicht Raum geben. Vielmehr vernehmen wir mit Interesse, wie unabhängig voneinander zwei von Nationalität verschiedene Dichternaturen das Gefühl der Liebe fast dieselben Laute und Akkorde anschlagen, dieselben Bilder und Worte finden läßt: Fritz Reuter und Alexander Petöfi.«

Der namentlich als Ästhetiker und Verfasser großer Prachtwerke über die deutsche National- und Weltliteratur bekannte Otto v. Leixner wiederholt brieflich sein Urteil, das er in seiner Geschichte der fremden Literaturen« (unter Ungarn) über Petöfi abgegeben, wie folgt:

»Alexander Petöfi ist der ausgezeichnetste Vertreter der ungarischen Lyrik und bis jetzt der größte Dichter der ungarischen Nation. Er erwarb sich durch sein Genie, durch seine Rolle während des Freiheitskampfes und durch seinen Heldentod eine bisher unerreichte Volksfühllichkeit. Er war der erste ungarische Dichter, der der Gefühlswelt seiner Nation unverfälschten Ausdruck verlieh, die Macht der Individualität und der Ursprünglichkeit in der Lyrik oft und allgemein

fühlbar machte und der neuen nationalen Richtung zum Siege verhalf. Er war zugleich der erste unter den ungarischen Dichtern, der zu einem Weltruf gelangte . . . Petöfi ist einer der eigenartigsten und größten Lyriker aller Zeiten; als solcher kann er sich neben die hervorragendsten stellen. Sein Wesen ist das der besten der Magyaren: Begeisterungsfähigkeit, naive Sinnlichkeit und wildes Feuer, Wärme des Gefühls, herausfordernde Ungeduld, nationaler Stolz und schrankenlose Freiheitsliebe sind ihm eigen. Petöfi war durch und durch magyarischer Dichter, auch den Einfluß seiner Lieblingsdichter, Berangers und Heines, wußte er so in sich zu schmelzen, daß dieser Einfluß in seinen Gedichten durchaus nicht bemerkbar wird. Sein Element ist das Volkslied, worin er die einfachen Gefühle und Charakterzüge des Volkes meisterhaft wiedergibt. Ein ebenso feines Gefühl für die wesentlichen charakteristischen Züge gibt sich in seinen Genrebildern und Romanzen kund. Überall verbinden sich bei ihm Reinheit des Gedankens, Innigkeit des Gefühls mit der ungekünstelten Einfachheit des Ausdrucks. Seine patriotischen Dichtungen und politischen Oden zeichnen sich durch unbändiges Feuer, Kraft und Wildheit aus, weisen aber auch Züge von Roheit auf. Der geistige Gesichtskreis ist nicht groß, aber um so tiefer erfaßt sein Herz alles, was ihm nahe geht. In seinen erzählenden Gedichten überrascht die frische Phantasie und reine Naivetät der Volkssagen, gepaart mit der idyllischen Lieblichkeit und wahren Innigkeit der Volkslieder . . . Von gewaltiger Wirkung sind manche seiner Freiheitslieder. Ich stelle sie unbedenklich über die Marseillaise; weil sie ohne rednerischen Schmuck wahr sind und von echter Leidenschaft glühen, so ‚Nur ein Gedanke‘, ‚Schlachtlieder‘, so jenes ‚Leben oder Tod‘. Wenige Lyriker haben eine solche Fülle wunderbarer Bilder, sie wirken blitzgleich auf unsere Phantasie. Steht Petöfi in seiner Art als Lyriker einzig da, so hat er doch nicht nur durch den volkstümlichen Ton allein gewirkt; er war gedankenreich, wenn auch nicht gerade gedankentief, aber in den mehrbetrachteten Gedichten vereint sich Gedanke und Anschauung, und selten wird der erste allein nüchtern hingestellt. Die erzählenden Dichtungen, so ‚Held János‘, ‚Istók der Narr‘, ‚Der Apostel‘ usw., enthalten entzückende Stellen, stehen aber nicht auf der Höhe seiner Lyrik.«

Mancher deutsche »Ritter vom Geist« lehnte die Abgabe eines Urteils über Petöfi aus dem Grunde ab, weil sie ihn nicht in der Ursprache lesen konnten. So z. B. Theodor Fontane, der große Dichter der Mark. »Vor 40 Jahren,« so schrieb er mir, »habe ich mal eine von Kertbeny herrührende Übersetzung Petöfischer Gedichte in der Hand gehabt, — darauf beschränkt sich meine Kenntnis. Unter Bedauern, nicht einmal mehr angeben zu können, welchen Eindruck ich damals empfangen habe.«

Auf demselben Standpunkt stand auch Heinrich Kruse, ein namhafter deutscher Dramatiker und Jahrzehnte hindurch Schriftleiter der Kölnischen Zeitung. »Ich teile,« so meinte er, »die allgemeine Verehrung für Petöfi, allein es ist sehr lange her, daß ich seine Gedichte gelesen und die von ihm herausgegebenen prosaischen Schriften sind nicht zu meiner Kenntnis gelangt. Unter diesen Umständen kann mein Urteil über den großen ungarischen Dichter nicht in Betracht kommen.«

Ein anderer einflußreicher Publizist, der damalige Schriftleiter der Gartenlaube, Hermann Tischler, verwahrt sich in ähnlicher Weise als Gutachter zu gelten, mit den Worten: »Es widerspricht meinen Grundsätzen, über einen Dichter, dessen Werke in der Ursprache zu lesen ich außerstande bin, eine für die Öffentlichkeit bestimmte Meinung auszusprechen. Verzeihen Sie daher, wenn ich bei aller Verehrung, die ich für den Menschen und Dichter Petöfi hege und trotz des Dankes, den ich für Ihre Aufmerksamkeit schulde, Ihrem Wunsche nicht nachkomme.«

Nur ein einziger aus der Reihe führender und bildender Geister Deutschlands, Karl Frenzel, als Romanschriftsteller, Essayist und Kritiker von Bedeutung, schwimmt gegen den Strom. Ihm allein behagt Alexander Petöfi nicht. Des Kuriosums halber mag sein kurzes, ziemlich absprechendes Briefchen hier wiedergegeben werden: »Ich bedaure, Ihre Bitte nicht erfüllen zu können, da ich niemals über Petöfi etwas geschrieben habe noch über ihn schreiben werde. Ich kann nicht ungarisch und kenne nur einige Gedichte in Übersetzung von ihm, die mir keinen tieferen Eindruck gemacht haben. Er ist oft frischer, einfacher und natürlicher als Lenau, kann sich aber mit dessen geistiger Bedeutung nicht entfernt vergleichen.«

Nikolaus Lenau, der ausgesprochene Dichter des Schmerzes, der Wehmut und der Verzweiflung, und Alexander Petöfi, der lebensfreudige Lyriker und Poet des Optimismus, sind zwei so grundverschiedene Dichternaturen, daß eine Parallele zwischen beiden zu ziehen kaum angebracht ist. Frenzel kennt Petöfis Gedichte nicht, daher kann auch sein Votum nicht in Betracht kommen.

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung bei weitem überschreiten, wollte ich hier auch die Urteile europäisch berühmter Tonkünstler über das Wesen und die Bedeutung Alexander Petöfis wiedergeben; ich muß mir dies für eine andere Gelegenheit vorbehalten. Doch sei es mir gestattet, hier einen Brief Joseph Joachims, des gewaltigen ungarischen Geigenvirtuosen, der sich sehr viel auch mit der Literatur seines ungarischen Vaterlandes befaßte, ausnahmsweise zu reproduzieren. Er schrieb mir auf meine Bitte, sich über Alexander Petöfi zu äußern, das Nachstehende:

Berlin, den 9. Mai 1897.
Bendlerstr. 17.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Es wird mich sehr interessieren, Ihr Buch über Petöfi, den ich für einen der größten lyrischen Dichter aller Zeiten halte, kennen zu lernen. Ich hoffe, daraus für mich Wissenswertes zu erfahren. Wenn ich auch viele seiner Gedichte mit Enthusiasmus gelesen habe, so ist meine Kenntnis seiner Lyrik doch nicht so genau, daß eine Äußerung von mir über ihn größeren Wert beanspruchen könnte, und ich bin ein abgesagter Feind alles Dilettierens, deshalb schweige ich lieber.

Hochachtungsvoll und ergeben

Joseph Joachim.

Die Ungarn im Ritterspiegel.

Von Joseph de Perott, Worcester, Mass. U. S. A.

MAN hat die Frage, was Shakespeare über die Ungarn bekannt war, im »Magyar Shakespeare-Tár« (Ungarisches Shakespeare-Archiv) vielfach behandelt, aber dabei die seiner Zeit vorhandenen Romane nicht zu Rate gezogen. Es ist aber im Ritterspiegel sehr oft von den Ungarn die Rede; ich erlaube mir daher hier den Anfang dieses Romanes kurz zu skizzieren.

Trebacio, König von Epirus und direkter Nachkomme von Achilles, wurde im Alter von fünfundzwanzig Jahren zum Kaiser von Griechenland erwählt. Da nun aber auch andererseits der König Tiberio von Ungarn¹ als Nachkomme eines vormaligen Kaisers seine Prätensionen auf das Kaisertum erhob, so entstand ein Krieg zwischen den beiden Herrschern. Unterdessen verliebte sich Theoduardo, der Sohn des Königs Oliniero von England, in die schöne fünfzehnjährige ungarische Prinzessin Briana und warb um ihre Hand. Der König Tiberio betrachtete dies als eine günstige Gelegenheit, um eine Allianz mit England zu schließen, und versprach dem englischen Prinzen seine Tochter unter der Bedingung, daß er ihm mit zwanzigtausend Mann zu Hilfe eile. Als nun Theoduardo sich mit seiner Armee einschiffte, überschritt der ungarische König die Grenze und überzog einen Teil von Griechenland mit Krieg, wurde aber von Trebacio aufs Haupt geschlagen und mußte sich nach Belgrad, das damals zu Ungarn gehörte, flüchten. Nun blieb er in der Festung eingeschlossen und wartete auf die Ankunft des englischen

¹ Außer Ungarn waren ihm die folgenden Länder untertänig, die ich in spanischer Schriftweise hier wiedergebe: Olandia, Zelandia, Flandes, Sueuia, Bauaria, Austria, Alemaña, Albia, Daunia, Marcomandia und Perusia.

Prinzen. Jetzt erfuhr der Kaiser von einem Gefangenen, daß die Prinzessin Briana mit ihrer Mutter Augusta in dem Ribera-Kloster nicht weit von Buda weilte, wo sie den Prinzen heiraten sollte. Der Kaiser verliebte sich aber auch seinerseits vom Hörensagen in die bildhübsche ungarische Königstochter und beschloß, dem Thronerben von Großbritannien zuvorzukommen. Er überließ also das Kommando über die Belagerungsarmee bei Belgrad seinem Onkel, dem König von Böhmen, und nahm den Weg nach Buda, um dem englischen Prinzen, der dort vorbeigehen sollte, den Garaus zu machen. So gelangten der Kaiser und die zwölf Ritter, die ihn begleiteten, alle in ungarischer Kleidung, in einen Wald halbwegs zwischen Belgrad und Buda. Inzwischen kam auch Theoduardo in Belgrad an und eilte, mit Briefen vom König an die Königin und Prinzessin versehen und von vier königlichen Rittern und zwölf eigenen Kämpfern begleitet, nach dem Ribera-Kloster. Zwei königliche Ritter ritten voran und gelangten ins Kloster, ohne vom Kaiser bemerkt zu werden, und benachrichtigten die Damen über die baldige Ankunft des Prinzen. Als nun der unglückliche Prinz an den Wald gelangte, wo der Kaiser ihm auflauerte, wurde er von diesem im Zweikampfe erschlagen und all sein Gefolge getötet, außer den zwei königlichen Rittern, die an ihren ungarischen Helmvisieren leicht erkennbar waren. Nun ließ der Kaiser den Prinzen und sein Gefolge begraben, behielt aber ihre englischen Helmvisiere und die Begleitbriefe. Er gewann auch die zwei gefangenen Ritter, die ihm beizustehen versprachen. Als der Kaiser mit seinem Gefolge bloß sechs Meilen von dem Kloster entfernt war, sahen sie die zwei vorangeeilten Ritter aus dem Kloster zurückkommen. Durch die englischen Helmvisiere irreführt, kamen diese zwei Ritter ganz nahe heran. Nun wurden sie umzingelt und überredet, auf des Kaisers Partei zu treten. So gelangte der Kaiser ins Kloster und wurde gleich durch den Erzbischof von Belgrad mit der Prinzessin, die ihn für den englischen Prinzen hielt, vermählt. Der Kaiser blieb im Kloster drei Tage und als er nach Belgrad zurückkehren wollte, erlebte er das folgende Abenteuer. Er gelangte nämlich bald nach dem vorher beschriebenen Wald und als er hier, von dem Wege ermüdet ausruhte, sah er im Traume, daß seine Frau Briana von zwei Riesen entführt wurde. Als er erschreckt erwachte, sah er einen viergespännigen Wagen, in dem eine seiner Frau ähnliche Prinzessin saß. Hinterher schritten zwei ungeheure Riesen. Der Kaiser griff sie tapfer an und verwundete sie, so daß sie genötigt wurden einzusteigen. Der als Vorreiter dienende Zwerg peitschte nun auf die Pferde los, so daß sie davonzufliegen schienen. Trebacio bestieg sein Pferd und versuchte den Wagen einzuholen, aber vergebens, da die davonrasenden Pferde eigentlich Höllengeister waren. Die Pferde der Begleiter des Kaisers, durch das Geräusch erschreckt, liefen auch davon,

so daß zwei Stunden vergingen, bis sie sie einholen konnten. Nun fuhr der Wagen dem Donauufer entlang bis an die Stelle, wo der Fluß sich in fünf Zweige zerteilt. Auf dem mittleren Zweige war schon ein Schiff bereit, auf dem sich die Riesen mit dem Wagen einschifften. Das Pferd des Kaisers fiel tot zu Boden, und was hierauf geschah, findet sich in dem von mir im Shakespeare-Jahrbuch, Bd. 47, S. 129, abgedruckten Texte genau beschrieben¹.

13. Oktober 1911.

Das Zipser Deutschtum.

Von Prof. Béla Hensch in Beregszász.

ES ist eine bedauernswerte Tatsache, daß in den letzten Jahrzehnten ein mit intellektuellen und moralischen Vorzügen so reichlich begabtes Volk, wie das Zipser Deutschtum, beträchtliche Einbußen erlitt und durch ein schweres Verhängnis dem allmählichen Untergang anheimzufallen droht. Ein mächtiges Bollwerk des ungarischen Staates wird durch die dasselbe umbrandenden Wogen eines verheerenden Slavenmeeres unterwühlt und die noch hervorragenden spärlichen Inseln werden mit der Zeit gänzlich verschwinden.

Stolz und majestätisch ragen die Kuppen der Hohen Tatra empor und die geheimnisvoll rauschenden Tannen lispeln ein Lied ruhmreicher Vergangenheit und glänzender Heldentaten. Sie stimmen es wehmütig an, als ob sie wüßten, daß alsobald dumpfer Schmerz die Wald-einsamkeit durchtönen und Grabgesang dem letzten Zipser das Geleite geben wird, anmutige Täler und Halden vom guten alten Wirte verlassen in den Besitz fremder Herkömmlinge übergehen werden, die den Zipser vielleicht mit der Zeit an anderen Vorzügen, aber an Gemüt nie übertreffen dürften.

Das Zipser Deutschtum, das seinerzeit als Träger blühender Kultur und Vorkämpfer fortschrittlicher Ideen und echter Glaubensfreiheit galt und in schweren Zeiten Handhaben unbeugsamer Mannhaftigkeit und glühender Vaterlandsliebe gewährte, dessen Ahnen Gut und Blut für eine edle Sache stets zu opfern bereit waren, muß einem bösen Unstern anheimfallen und einer inferioren Rasse weichen. Die Leibeserben Svatoplugs beherrschen bereits das wider Willen abgetretene

¹ Daß Diego Ortúñez de Calahorra, der Verfasser des Ritterspiegels, auch Siebenbürgen gekannt hat, folgt aus der folgenden Stelle: este cauallero y yo somos hermanos y señores de los siete valles, si los aueys oydo dezir, que son entre el Danuio y la Transiluania y estan debaxo la sujecion del Rey de Vngria, (Primera Parte de Espejo de Principes y Cavalleros. Çaragoça MDCXVII, S. 94. Die erste Auflage trägt das Datum von 1562.)

Gebiet und scheinen zufolge ihrer Ungeschlachtheit mehr Widerstandsfähigkeit zu besitzen. Einige ursprünglich rein deutsche Ortschaften, die seinerzeit als förmliche Kulturemporien galten und sich auch des Aufenthalts historischer Größen rühmen konnten, wie Csütörtökhely (Donnersmark), Pálmafalu (Palmsdorf), Illésfalu (Sperndorf) usw. sind bereits seit Menschengedenken zu nichtssagenden slavischen Dörfern herabgesunken, die derzeit bereits mehr ein antikulturelles Gepräge an sich tragen. Andere Ortschaften, und zwar vorwiegend gewesene Zipser XVI-Städte, wie Felka, Sztrázsa (Michelsdorf), Menhárd, Duránd, Ruzskinóc (Rißdorf), Szepesbéla, Leibic, Szepesudvard (Burgerhof), Rokusz, Podolin (Pudlein), Gnezda (Kniesen), sind von slavischen Elementen total durchtränkt; das deutsche Bürgertum befindet sich im Aussterbeetat und der kleinbäuerliche Besitz bereits in slovakischen Händen, so daß die genannten Ortschaften mit dem Stempel allmählicher Entnationalisierung versehen sind. Vor 20 Jahren war daselbst noch kaum ein slavisches Wort zu hören, mit der Zeit wird man das Deutsche gänzlich vermissen. Die beiden königlichen Freistädte Lőcse (Leutschau) und Késmárk nebst anderen Städten mit geregelter Magistratur, deren Bevölkerung teils ungarisch, teils deutsch ist, sind zwar zunächst keiner Gefahr ausgesetzt und werden wohl stets unerschütterlich standhalten; dies ist aber ein viel zu kleines Kontingent, um dem anderweitigen beträchtlichen Abbruch das Gegengewicht zu halten. Rein deutsche Ortschaften ungetrübten Charakters sind derzeit hauptsächlich am Fuße der Hohen Tatra gruppiert, dürften aber samt einigen anderen (Toportz, Maldur, Hollólomnicz, Bierbrunn) nebst den Zipser Bergstädten kaum zwanzig an der Zahl sein.

Für die an der Tatra gelegenen Ansiedlungen besteht ein großer Vorteil darin, daß die Bevölkerung derselben begütert ist und reichliche Waldungen sowie auch Ackerland besitzt, welcher Umstand als bewährtes Volkserhaltungsmittel gilt und Anwartschaft einer gesicherten Zukunft bietet. »Der Sohn bleibt bei der Wirtschaft«, ist der Wahlspruch, und diese nüchterne Denkungsweise ist geeignet, die mit Großmannssucht verbundene Überflutung der intellektuellen Laufbahnen einzudämmen und einem verkümmerten Enervierungsprozeß vorzubeugen.

Aus rein ethnologischen Gesichtspunkten die Ursachen der Abnahme des Zipser Deutschtums abzuleiten, würde keine befriedigenden Ergebnisse herbeiführen, und obwohl im Kampfe ums Dasein das Edle und Erhabene oft den rohen Mächten unterliegt und geistig und ethisch höher stehende Volksstämme oft von inferioreren Rassen verdrängt werden — mutatis mutandis das Siebenbürger Rumänentum, das nicht nur dem dortigen Ungarntum, sondern auch den Deutschen hart zusetzt — so sind doch vorwiegend ökonomische Leitmotive jenem traurigen Zusammenbruch zu unterschreiben.

Ein in nationalem Eigendünkel und verbohrtester Rassengehässigkeit schwelgendes reichsdeutsches Organ schreibt die Ursache der Verminderung des Zipser Deutschtums der unbarmherzigen »Magyarisierung« zur Last und versteift sich in totaler Unkenntnis unserer Verhältnisse auf den Wahn, daß eine weitgreifende »Hunnisierung« die Deutschen in Ungarn aufzusaugen droht.

Eine derartig dreiste Behauptung ist insofern ganz bodenlos, da Ungarn im Gegenteil stets das klassische Land politischer und religiöser Duldung war und nicht das Ungarntum als staatsbildender Faktor die Nationalitäten niederringt, sondern umgedreht von denselben mit eisernen Ringen umklammert wird und eigentlich auf die Defensive angewiesen ist. Zum Glück besitzt es stählerne Kraft, allen Feinden in der Gesamtmonarchie die Spitze zu bieten. Bis jetzt ist noch kein deutscher Bauer in der Zips der »Magyarisierung« zum Opfer gefallen, wohl aber wurden zahlreiche von dem slavischen Minotaurus mit Haut und Haaren aufgefressen. Wären sie magyarisch geworden, so hätten sie wenigstens das nackte Leben gerettet und befänden sich dabei ganz wohl. Dem deutschen Organ mag es nicht wonnevoll behagen, daß das Slaventum in Österreich so festen Fuß faßt und drohend um sich greift, welchem Unheil nur durch Zusammenschluß aller nicht-slavischen Völker vorgebeugt werden könnte, — leider aber ist der geehrte Redakteur genannten Blattes mit chronischer »Hungarophobie« behaftet, von der erst durch Abstreifung verhärteter Voreingenommenheit geheilt werden könnte. Denn das Berserkertum und die asiatischen Velleitäten noch immer mit dem Magyarentum verknüpft zu sehen, ist entweder schamlose Lügenhaftigkeit oder Geistesschwäche und einer so edlen Nation, wie die deutsche, nicht würdig — welche Auswüchse übrigens schon von Herder verurteilt wurden.

Der große Bismarck hat es mit scharfem politischen Blicke eingesehen, daß Ungarn zufolge seiner Lage das Schwergewicht der Monarchie bildet und das Magyarentum vermöge seiner Isoliertheit die Slavenflut einzudämmen (neben den Deutschen) auserkoren wäre. Dies ist der Ankergrund fester Überzeugung großer Männer, aber nicht kleiner Kampfhähne. Echte Ungarn waren übrigens dem Deutschtum nie gehässig und von der Reformationszeit angefangen suchten und suchen auch heute ungarische Jünglinge mit Vorliebe deutsche Universitäten auf und der Segen deutscher Kultur wirkte hier immer befruchtend und anregend — nur die österreichische reaktionäre Politik, der so viele freiheitlich gesinnte Ungarn zum Opfer fielen und die auch seinerzeit in Deutschland verheerend wirkte, war Gegenstand des Hasses. Von den rohen Horden eines Heister und Caraffa war auch unser Volk heimgesucht und flüchtete unter Thökölys und Rákóczis Fahnen, die die edelsten und uneigennützigsten Helden waren. Ungarische Ge-

sinnung und Protestantismus waren ein dornenvolles Martyrium, das viel Blut erheischte, und wie unbeugsam unsere Ahnen von jenen Gefühlen durchdrungen waren, beweisen die traurigen Fälle in Késmárk und Eperjes usw., wo felsenfeste Patrioten und glaubenstreue Protestanten, und zwar teils Magistratspersonen, teils ansehnliche Bürger von den Heisters und Caraffas enthauptet wurden. Die Namen Kray, Lányi, Topperger (Késmárk), ferner Zimmermann, Käger (Eperjes) werden in unseren Annalen stets als leuchtende Vorbilder edler Gesinnung und der Todesfurcht entratenden Mannesmuts gelten. Im schönen Késmárker Friedhof sind die irdischen Überreste der drei Erstgenannten beigesetzt und wer könnte seine Tränen verbergen, wer könnte gefühllos vorüberziehen und ihrer nicht gedenken!

Um noch einmal auf die ökonomischen Verhältnisse zurückzukommen, so war die Zipser Bodenbeschaffenheit nie geeignet, den Existenzbedarf zu decken, und als Haupterwerbszweig mußte die Industrie dienen. Seit sich aber die ehrbaren Zünfte aufgelöst haben und die Gewerbefreiheit als Parole galt, war auch der Lebensnerv des Zipser Bürgertums unterbunden. Und wie seinerzeit unsere Kleingewerbeprodukte auch im Ausland großen Anklang fanden und sogar bis Stettin, Stralsund, Danzig gelangten — der Leipziger Messe gar nicht zu erwähnen — so ist das derzeitige großgewerbliche Absatzgebiet trotz den zahlreichen Etablissements bei weitem nicht so ausgedehnt. Der umfangreiche Fabrikbetrieb hat das Zipser Handwerk lahmgelegt und den massenhaften Exodus in das gelobte transozeanische Land herbeigeführt. Durch die großindustrielle Mechanisierung der Arbeitskräfte wurden jedem individuellen Gestaltungstrieb, welcher gerade bei den Zipsern sehr entwickelt war, die Schwingen gebunden. Die seinerzeit so berühmten Leinweber, Tucherzeuger, Blaufärber, Kürschner, Posamentierer und andere Handwerker sind fast alle vom Schauplatz verschwunden, von einigen Resten abgesehen. Einige betreiben noch jetzt, obwohl sehr spärlich, die genannten Erwerbszweige und die ihrerseits geleistete Montierungsarbeit und Tuchfabrikate sind musterhaft und von unabsehbarer Dauer. In den neunziger Jahren erzeugte ein Handwerker sehr solide Handkoffer, die aber keinen »Anklang« fanden, obwohl sie die Fabrikerzeugnisse bei weitem überdauerten, und so mußte sich der Mann auf die Ökonomie verlegen.

Der wirtschaftliche Liberalismus mit seinem Freigewerbe hat zwar die zünftige Gebundenheit, die merkwürdigerweise das Konservierungsmittel des Zipser Bürgertums war, aufgelöst, leider aber den Arbeiter resp. Handwerker den Unbilden des Schicksals preisgegeben, was seine Existenz sehr verkümmerte und seinen Verfall herbeizog. Die Nachkommen der meisten einstmaligen Gewerbetreibenden haben sich zwar zu »vornehmen« Familien umgewandelt, deren weibliche Sprossen mit

Vorliebe französisch parlieren und sich auch im Slovakischen vervollkommen, deutsch zu reden aber ziemlich unter ihrer Würde halten; ein großer Teil ist aber nach Amerika ausgewandert.

Der intellektuelle Berufszweig und der bürokratische Dienst hat auch die Reihen der Autochthonen stark gelichtet und Zipser Jünglinge und Männer in alle Windrichtungen versprengt, an deren Stelle sich zahlreiche fremde Elemente ansiedelten, die den sozialen Charakter des Städtelebens total veränderten. Bei Betrachtung der Bevölkerung der Städte ist nämlich eine starke Entartung des Zipsertums bemerkbar; die originelle Zipser Wesenheit und Gemütlichkeit haben kaum einige Spuren hinterlassen und die markanten Bürgergestalten und Typen des Volkshumors vom Straßenkehrer und Kaminfeger bis zum Turmwächter aufwärts, sind bereits alle ausgestorben. »Vergebens spähe ich umher, ich finde keine Burschen mehr«!

Es wäre doch ewig schade, ein so vortreffliches Volk dem allmählichen Untergang anheimfallen zu lassen, und was noch zu retten wäre, sollte doch diesem traurigen Schicksal entrissen werden. Und wenn schon gar kein Ausweg zu finden wäre, so könnte man wenigstens die Auswanderung halbwegs verhindern. Das edle Zipser Stammesbewußtsein sollte doch wieder einmal erwachen und die ruhmreichen Taten der Vergangenheit den Zusammenschluß aller trefflichen Zipser zu einem erhabenen Selbsterhaltungswerke befördern. Dann werden die Kuppen der Hohen Tatra wieder so zuversichtlich herunterblicken, die ewig grünen und ewig treuen Tannenwälder nicht mehr melancholisch an unser Ohr rühren.

Marathon und die Alkmeoniden.

Von Stefan Heinlein.

WENN die Bedeutung eines historischen Ereignisses nicht nur von der Größe und Wichtigkeit der Veränderungen abhängt, die infolge desselben im politischen und sozialen Leben der Menschheit eintraten, sondern auch von der Einwirkung, die die Erinnerung an dasselbe auf unser Denken und Fühlen ausübt: so wird die Schlacht von Marathon stets einen angesehenen Platz in den Annalen der Weltgeschichte behaupten und so lange die europäische Menschheit und Kultur besteht, werden die Besseren gar oft in ihrem Leben in Gedanken oder Wirklichkeit nach jenen Gefilden pilgern, wo die Heerscharen des Königs der Könige, des Beherrschers der großen Erde, von den Bürgern eines griechischen Liliputstaates geschlagen wurden, eines Staates, der trotz seiner Winzig-

keit für uns von größerer Bedeutung und Interesse ist, als das Weltreich der Perser und alle anderen Weltreiche insgesamt, weil dort von den Enkeln der Marathonsieger die Grundlagen für jene Kultur geschaffen wurden, welche die Gewässer der verschiedenen älteren Kulturen in sich vereinigend unserer, seitdem zum mächtigen Strome erwachsenen modernen europäischen Kultur als Quelle diente. Obwohl wir nun über diese so denkwürdige Schlacht den ausführlichen Bericht eines Historikers besitzen, der noch solche, die an derselben teilgenommen, sprechen konnte: so finden wir trotzdem, daß die modernen Historiker, obzwar stets von den Angaben des erwähnten Berichtes ausgehend, doch die verschiedensten Theorien bezüglich des Verlaufes der Schlacht und der Ereignisse vor und nach derselben aufstellten. Das ist auch leicht erklärlich. In der wie auch sonst mit unwahrscheinlich klingenden Anekdoten gewürzten Erzählung Herodots finden sich offenkundige Fehler und Widersprüche, die uns zwingen, an der Erzählung herumzumodeln, um einen möglichen Vorgang zu finden; und man durfte dabei desto willkürlicher verfahren, je mehr durch diese Fehler und Widersprüche der Glaube an der Richtigkeit der ganzen Darstellung erschüttert wurde. Hinzu kommt, daß wir aus dem Altertum, wenn auch spätere, so doch andererseits wahrscheinlicher klingende Darstellungen besitzen, und man in diesen sowie auch in einzelnen, anderwärts erhaltenen, ebenfalls späteren Nachrichten für die verschiedenen, aus kritischer Betrachtung der Darstellung Herodots gewonnenen Theorien aus dem Altertume stammende Belege sehen konnte, da ja auch diesen späteren Angaben aus älteren Quellen stammende echte Überlieferung zugrunde liegen mochte. Das Schicksal aller dieser aus kritischer Betrachtung des herodotischen Berichtes gewonnen und durch anderwärtige Angaben gestützten Theorien hängt nun davon ab: ob und inwieweit die späteren Berichte wirkliche Überlieferung enthalten, ob und inwieweit Herodots Bericht Vertrauen verdient, wo und inwieweit man an seinen Angaben festhalten muß, wo und inwieweit man an denselben ändern darf. Da nun dies für die Erkennung des wahren Verlaufes der Ereignisse von großer Wichtigkeit ist, andererseits die richtige Erkennung derselben das Interesse jedes Kulturmenschen verdient: will ich meine, im diesjährigen Oktoberhefte der ungarischen Zeitschrift »Historische Revue« (Történelmi Szemle) hierüber gemachten Beobachtungen kurz wiederholen, zugleich aber ergänzungsweise versuchen, die dazumal herrschenden politischen Verhältnisse im Zusammenhange mit der politischen Geschichte Athens, so wie ich dieselbe sehe, darzustellen und dadurch das Ereignis in den Rahmen der damaligen griechischen Geschichte, die eben infolge der Bedeutung dieser Schlacht ein wichtiges Kapitel der Weltgeschichte bildet, einzufügen.

Nach dem Berichte Herodots beschuldigte man die Alkmeoniden, eines der angesehensten Geschlechter Athens, damit, daß sie in der Zeit der Schlacht von Marathon ihre Vaterstadt den Persern und dem gewesenen Tyrannen Hippias, den die Perser wieder einzusetzen gedachten, übergeben wollten und die Perser durch ein Schildzeichen aufforderten, die wehrlose Stadt zu überfallen. Die modernen Historiker haben nun bald die Schuld, bald die Unschuld der Alkmeoniden verteidigt, bis endlich Delbrück nachzuweisen versuchte, daß das Schildzeichen überhaupt nie gegeben wurde, sondern nur die Ausgeburt der durch Furcht erregten Phantasie gewesen sei. Nun ist es aber ganz irrelevant, ob das Zeichen wirklich gegeben ward oder nicht, im Vergleiche zu der feststehenden Tatsache, daß der Verdacht ausgesprochen wurde, von Herodot erwähnt wird, um gleich danach von ihm als Verleumdung zurückgewiesen zu werden.

Diese Tatsache gewinnt noch an Bedeutung, wenn man von ihr ausgehend, die ganze Marathonlegende, so wie sie uns Herodot erzählt, einer eingehenden Prüfung unterwirft. Dann findet man nämlich noch an zwei anderen Stellen Andeutungen, welche sich auf diejenigen beziehen, die Athen den Persern überantworten wollten. Erstens dort, wo Herodot erzählt, die Perser hätten schon bei ihrer Landung darauf gerechnet, daß die Athener dasselbe tun werden, was die Eretriaer getan, nämlich daß sich in ihren Reihen Verräter finden würden, die geneigt wären, ihnen die Tore der Stadt zu öffnen; zweitens dort, wo Miltiades den Polemarchen Kallimachos zur Beschleunigung der Schlacht zu bewegen sucht, indem er ihm damit droht, daß es bei längerer Verzögerung derselben gelingen würde, die Athener auf die Seite der Perser zu bringen. Es ist hier zwar nicht angegeben, wer diejenigen waren, auf deren Mithilfe die Perser rechneten, vor denen Miltiades sich fürchtete; es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß diejenigen, die behaupteten, das Schildzeichen sei von den Alkmeoniden gegeben worden, auch in diesen Fällen auf sie hinwiesen, als auf diejenigen, die Athen den Persern und dem Hippias übergeben wollten. Der Verrat der Alkmeoniden spielte also in der Marathonlegende eine wichtige Rolle. Die Alkmeoniden sind es, auf die die Perser bei ihrer Landung rechnen; sie sind es, mit denen Miltiades dem Kallimachos droht; sie sind es endlich, die sogar noch nach der Schlacht die Perser dazu reizen, die wehrlose Stadt zu überfallen. Die Erzählung über ihren Verrat ist also nicht eine später entstandene und künstlich eingefügte Episode, sondern ein wichtiger, integrierender Bestandteil der Legende selbst, die demnach aus alkmeonidenfeindlichem Kreise stammt.

Warum erzählt nun Herodot die Geschichte der Tage von Marathon auf Grund dieser Legende, obwohl er von der Unschuld der Alkmeoniden überzeugt war? Doch nur darum, weil er die Legende mit Ausnahme

dessen, was sich auf die Alkmeoniden bezieht, für völlig vertrauenswert hielt. Dies aber zeigt, daß diese Legende in seinem Zeitalter als so vertrauenswert, als aus so angesehener Quelle stammend betrachtet wurde, daß neben derselben eine andere, den Alkmeoniden von Beginn an günstigere Legende nicht aufkommen konnte. Denn hätte es dazumal eine solche, den Alkmeoniden günstigere Legende gegeben, so würden wir bei Herodot nur diese oder wenigstens auch diese erwähnt finden. Die den Verrat überhaupt negligierenden, denselben ganz überflüssig machenden, ja die Unterbringung der darauf bezüglichen Angaben bedeutend erschwerenden Marathonlegenden des Cornelius Nepos und Justinus haben daher dazumal noch nicht existiert, sondern sie sind, wie das auch ihre Analyse beweist, spätere auf Grund der Erzählung Herodots mit Benützung der vielleicht an und für sich vertrauenswürdigen Nachricht über das Psephisma der Miltiades durch willkürliche Kombination entstandene Versionen.

Daß die Marathonlegende Herodots aus angesehener, vertrauenswürdiger Quelle stammt, wird übrigens auch durch die Schlachtbeschreibung bewiesen. Diese zeigt nämlich, daß derjenige, von dem die Erzählung in letzter Instanz stammt, einen tiefen und klaren Einblick in die Taktik des Miltiades hatte. Diese bestand darin, daß er im Gegensatz zur feindlichen Schlachtreihe die Flügel der Schlachtreihe der Athener dermaßen verstärkte, daß dieselben fähig waren, die feindlichen Flügel zu werfen, ihnen aber befahl, nach dem Siege die flüchtenden Feinde nicht zu verfolgen, sondern das den Athenern überlegene und daher wahrscheinlich dieselben zurückdrängende persische Zentrum im Rücken anzugreifen. Diese Darstellung ist so korrekt, die Hauptzüge mit Vermeidung alles Nebensächlichen so beleuchtend, daß sie nur von einem in die Intentionen des Feldherrn vollständig Eingeweihten stammen kann. Man wird daher denjenigen, von dem die Erzählung in letzter Instanz stammt, unter den Vertrauensmännern des Miltiades, ja vielleicht in Miltiades selbst vermuten dürfen. Dann ist es auch leicht verständlich, warum man dieser Legende so großes Vertrauen entgegenbrachte. Auch die in der ursprünglichen Legende hervortretende Alkmeonidenfeindschaft weist auf Miltiades, der ja nach dem parischen Feldzuge durch das Haupt der Alkmeonidenpartei, Xanthippos, dem Vater des Perikles, eines mit Tod zu bestrafenden Verbrechens angeklagt wurde.

Mit der genauen Kenntnis der Taktik des Miltiades steht nun in krassem Widerspruche, daß Herodot keine Idee von dem Zwecke des Angriffes im Laufschrifte hatte und darin nur ein Zeichen der Waghalsigkeit der Athener erblickt. Wie wenig er eine Idee davon hatte, zeigt auch seine Bemerkung: die Perser hätten sich darüber gewundert, daß die Athener es wagten, ohne Reiterei und Bogenschützen einen

solchen Angriff im Laufschrifte zu unternehmen, wo es doch evident ist, daß der Angriff eben darum im Laufschrifte geschah, weil man, ohne über Bogenschützen zu verfügen, den feindlichen Pfeilhagel wirkungslos machen wollte. Auch scheint Herodot zu glauben, die Athener hätten die ganze, acht Stadien betragende Distanz, die sie vom Feinde trennte, im Sturm Laufe zurückgelegt, was sicher nicht geschah, da es erstens unnötig gewesen wäre, zweitens zur Auflösung der Schlachtreihe geführt hätte. Von der mit der Taktik der Miltiades vertrauten Urquelle ist anzunehmen, daß sie auch über den Angriff im Laufschrifte wohl unterrichtet war, was auch daraus erhellt, daß selbst in der Erzählung Herodots, gewiß in Übereinstimmung mit der Urquelle die kriegsgeschichtliche Bedeutung dieser Angriffsweise hervorgehoben und dabei betont wird, daß die Athener in geschlossenen Reihen an den Feind gelangten, was nur ein Laie nach einem Laufe von acht Stadien möglich halten konnte. Die Urquelle mag demnach erwähnt haben, die Perser hätten sich darüber gewundert, daß die Athener sie ohne Reiterei und Bogenschützen anzugreifen wagten, nicht aber darüber, daß dieser Angriff trotz dem Fehlen der Bogenschützen im Sturm Laufe erfolgte. Sie mag davon gesprochen haben, daß die Entfernung der feindlichen Schlachtreihen acht Stadien betrug, nicht aber, daß die Athener die ganze, sie vom Feinde trennende Distanz im Sturm Laufe zurücklegten. Herodot oder einer derjenigen, die zwischen ihm und der Urquelle vermittelten, hat also hier die Erzählung der letzteren sicherlich mißverstanden; dies aber zeigt Mangel an Fähigkeit, sich über eine Schlacht eine klare Vorstellung zu machen und beweist, daß er dort, wo er die Taktik des Miltiades so klar darzustellen vermag, sich einfach genau an die Darstellung der Urquelle hält, die also gewiß wohl unterrichtet war.

Betrachten wir nun ferner, wie Herodot bei der Wiedergabe der auf die Alkmeoniden sich beziehenden Teile der Marathonlegende vorgeht, so finden wir einen merkwürdigen Unterschied. Während er nämlich an den zwei ersten Stellen über den Verrat ganz sachte hinübergleitet, ohne die Verräter namhaft zu machen, erwähnt er sie zwar an der dritten Stelle, jedoch nur um gleich danach die Behauptung, daß sie die Verräter waren, zu widerlegen; ja es hat den Anschein, als ob er die ganze Geschichte nur darum erwähnt hätte, um die Widerlegung anzubringen. Wenn es Herodot nicht für nötig gefunden hätte, die diesbezügliche Behauptung der Legende zu widerlegen, so hätte er gewiß auch an dieser Stelle, ebenso wie an den zwei anderen, die Verräter unerwähnt gelassen und dann fiel es uns heute nicht einmal im Traume ein, mit dem Verrate die Alkmeoniden zu verdächtigen. Hätte er für uns geschrieben, so hätte er auch gewiß so gehandelt. Aber er schrieb für seine Zeitgenossen und ihnen gegenüber war es

notwendig, die Unschuld der Alkmeoniden zu beweisen, da ein diesbezügliches Schweigen leicht Anlaß zu Mißverständnissen geboten hätte. Daß die Alkmeoniden die Verräter waren, wird also nur erwähnt, um widerlegt zu werden. Lassen wir nun diese Erwähnung, als ein nur zu dem angegebenen Zwecke angebrachtes Einschieselsel, hinweg, so sehen wir, daß Herodot eigentlich die Alkmeonidenversion wiedergab, daß also die Alkmeoniden im großen ganzen die alkmeonidenfeindliche Legende beibehielten, auch den Verrat, und sich damit begnügten, die Verräter als unbekannt unerwähnt zu lassen. Daraus nun, daß somit die Alkmeoniden die ihnen feindliche Legende übernahmen, darf gefolgert werden, daß diese Legende wenigstens in ihren Hauptpunkten vollständiges Vertrauen verdient, mehr Vertrauen als irgendeine andere auf Überlieferung beruhende Erzählung Herodots, daß neben ihr von anderen Nachrichten höchstens solche, die mit ihr nicht im Widerspruch stehen, wie z. B. die Nachricht über das Psephisma des Miltiades, und auch diese nur als Ergänzung, einigen Anspruch auf Glaubenswürdigkeit erheben. Daraus aber, daß wir bei Herodot die alkmeonidische Umarbeitung der Legende vor uns haben, dürfen wir weiters folgern, daß in dieser Umarbeitung jede Übertreibung der Verdienste des Miltiades, wie sie allenfalls in der ursprünglichen Legende vorgekommen sein mag, vermieden ist, ja daß hier eher getrachtet wurde, seinen Ruhm zu schmälern, wozu vielleicht auch die Verschweigung des Psephismas diene.

Der letztgenannte Umstand bewegt mich auch trotz der gegenteiligen Behauptung der modernen Historiker und der dieselben stützenden Angabe der Athenaion politeia daran festzuhalten, daß das siegreiche Heer am Tage der Schlacht nicht durch den Polemarchen Kallimachos, sondern durch den Strategen Miltiades befehligt wurde, daß also der Oberbefehl zwischen den Strategen wechselte. Daß die Behauptung der Athenaion politeia lediglich auf Kombination beruht, hat Macan (*The fourth, fifth and sixth books of Herodotus*, II, 199, 200) sehr scharfsinnig erwiesen, und man ist berechtigt, an der Richtigkeit sowohl der dieser Kombination zugrunde liegenden Angaben, als auch der aus denselben gezogenen Konsequenzen zu zweifeln. Auch ist es bemerkenswert, daß selbst der persische Quellen benutzende Ktesias den Miltiades als Heerführer nennt, und es trotz der Angabe der Athenaion politeia keinem uns bekannten antiken Schriftsteller in den Sinn kam, daran zu zweifeln. Aber auch wenn Herodot sich geirrt haben sollte, auch wenn der nominelle Oberbefehlshaber Kallimachos war: daran, daß der Ruhm einzig allein dem Miltiades gebührt, kann nach dem Gesagten nicht gezweifelt werden. Spätere Anekdoten erzählen, daß die Athener ihm den Ruhm mißgönnten. So soll nach einer vielleicht aus Stesimbrotos stammenden Anekdote bei Plutarch (*Kimón* 8) Sochares oder vielleicht besser Sophanes aus Dekeleia dem einen Ölweigenkranz begehrenden Miltiades

zugerufen haben: nur wenn er allein siege, gebühre ihm eine solche Auszeichnung. Nach Aischynes (C. Ctesiphon 186) hätte Miltiades nur gebeten, man möge unter sein Porträt auf dem die Marathonschlacht darstellenden Gemälde in der Stoa Poikile seinen Namen setzen, hätte aber nicht einmal dies erlangt, obwohl jeder weiß, daß er der Führer war. Es sind dies natürlich nur Anekdoten, aber sie zeigen, daß dazumal, als sie entstanden, nach der allgemeinen Meinung selbst seine Neider zugestehen mußten, daß insoweit der Sieg dem Feldherrn und nicht dem Heere zu verdanken ist, ihm niemand den Siegesruhm streitig machen konnte.

Aber auch wenn man daran festhält, daß am Tage der Schlacht der Oberbefehl dem Miltiades zukam, muß man nicht notwendigerweise in diesem Umstande den Grund der Schlacht erblicken. Dies behauptet auch Herodot nicht. Ja Herodot erzählt, Miltiades wäre schon vorher infolge der Übergabe des Strategenamtes von seiten seiner ihm freundlich gesinnten Kollegen berechtigt gewesen, die Schlacht anzuordnen, hätte dies aber erst an dem Tage getan, als ihm auch der Reihenfolge nach die Strategie zukam. Warum er wartete, gibt Herodot nicht an. Aus seinen Worten zu schließen, daß Miltiades von Beginn an entschlossen war, nur an seinem Tage zu schlagen, ist nicht gestattet; dagegen spricht schon die Übernahme des Strategenamtes. Es werden ihm also sicherlich andere Überlegungen bestimmt haben, unter diesen gewiß auch der Umstand, daß er dazumal die Lage für günstig hielt. Es ist nun gewiß auffallend, daß sich die Lage gerade an seinem Tage günstig gestaltete; wer aber an dergleichen Zufälle nicht glauben will, mag immerhin annehmen, daß die Lage schon am Tage vorher sich günstig zeigte, dazumal aber ein die Schlacht vermeiden wollender Strateg an der Reihe war, der die Gelegenheit unbenutzt ließ. Einigermassen im Widerspruche mit der abwartenden Haltung des Miltiades steht hingegen seine im Strategenrate gehaltene Rede, aus der man folgern müßte, daß er die Schlacht so bald als möglich schlagen wollte. Aber vielleicht haben wir hierin nur eine kleine Übertreibung zu sehen. Vielleicht wollte er nur verhindern, daß die Athener ohne Schlacht zurückkehren oder die Perser von Marathon abziehen lassen mögen; denn so lange sie dort waren, brauchte man ja keine Furcht vor Verrat zu hegen. Vielleicht aber hielt er dazumal die Schlacht wirklich noch für eilig, weil er fürchtete, die Perser könnten auf Umwegen Truppen gegen die wehrlos zurückgelassene Stadt senden; als sich jedoch später herausstellte, daß man davon nichts zu fürchten hatte, mag er anderen Sinnes bezüglich der Dringlichkeit der Schlacht geworden sein. Übrigens bleibt der Widerspruch zwischen der in dieser Rede befürworteten Beschleunigung der Schlacht und der zaudernden Haltung auch dann bestehen, wenn der Oberbefehl dem Kallimachos zukam, so daß man

auch in diesem Falle gezwungen ist, eine Übertreibung in der dem Miltiades in den Mund gelegten Rede anzunehmen.

Viel wichtiger ist es zu bestimmen, ob die durch die ursprüngliche Legende gegen die Alkmeoniden erhobene, durch Herodot teilweise stillschweigend übergangene, teilweise offen zurückgewiesene Beschuldigungen aufrecht zu halten sind. Da ist nun zu bemerken, daß die Verteidigung durch Herodot nicht besonders überzeugend wirkt. Wenn er behauptet, daß die Alkmeoniden während der Herrschaft der Peisistratiden stets in Verbannung lebten, so widerspricht er sich selbst, wo er erzählt, sie hätten einmal selbst die Rückkehr des Peisistratos ermöglicht. Diese Erzählung über die Rückführung des Peisistratos zeigt dann auch, daß der Umstand, daß sie an der Vertreibung des Hippias teilnahmen, sie von einer späteren Rückführung dieses Hippias nicht unbedingt zurückhalten mußten, besonders da es vielleicht nur Übertreibung ist, daß diese Rückkehr auch die Restitution der Tyrannis zu bedeuten hatte, und es den Persern, die ja seit dem Zuge des Mardonios sich auch mit der demokratischen Regierungsform befreundeten, vielleicht nur darum zu tun war einen ihnen ergebenen Mann an der Spitze der Regierung zu sehen. Die Behauptung Herodots, daß die Alkmeoniden keinen Grund hatten den Athenern zu zürnen, da sie die angesehensten Leute waren: hat nichts zu bedeuten, da das Emporkommen des ihnen feindlich gesinnten Miltiades ihr Ansehen bedeutend schwächte, sie übrigens gar nicht aus Zorn und Rache gehandelt haben müssen, sondern einfach der Überzeugung gewesen sein mochten, daß unter den obwaltenden Umständen die Huldigung zweckmäßig, oder doch unvermeidlich sei. Aus den Worten Herodots ist ersichtlich, daß die Beschuldigung in weitem Kreisen Glauben fand, was wohl kaum der Fall gewesen wäre, hätte man dazu keine Ursache gehabt. Ferner ist es bemerkenswert, daß auch Herodot betont, das Schildzeichen sei tatsächlich und zwar in verräterischer Absicht gegeben worden und nur die Schuld der Alkmeoniden bestreitet, ohne aber an ihrer Stelle andere Verräter zu nennen. Aber auch wenn man trotz dieser Versicherung Herodots mit Delbrück in der Schilderhebung lediglich eine Ausgeburt der durch Furcht erregten Phantasie erblickt, wozu auch ich geneigt bin, da Athen ja von Beginn an wehrlos war und die Perser dies auch sicherlich wußten: so muß man es trotzdem auffallend finden, daß sich der Verdacht gerade gegen die Alkmeoniden richtete. Ja selbst wenn diese Episode eine bloß parteipolitischen Zwecken dienende Erfindung wäre, würde sie kaum eine so allgemeine Verbreitung gefunden haben, wenn man die Alkmeoniden dessen nicht fähig gehalten hätte. Daß die Alkmeoniden während oder besonders nach der Schlacht in verräterischer Verbindung mit dem Feinde standen, glaube also auch ich nicht unbedingt annehmen zu müssen; aber ich

halte es zur Erklärung der Entstehung und der Verbreitung dieser Legende für notwendig anzunehmen, daß sie wenigstens vor der Schlacht, oder doch mindestens vor der Zerstörung Eretrias, wohl kaum aus Eigennutz, sondern aus tiefster Überzeugung ihren Mitbürgern rieten den Zorn der Perser nicht durch aussichtslosen Widerstand reizen zu wollen, sondern die Tore ihnen und dem Hippias freiwillig zu öffnen und sie dadurch nachsichtig zu stimmen.

Nun ist es aber noch weiters zu untersuchen, wie sich diese Auffassung mit all dem verträgt, was wir sonst über die Politik der Alkmeoniden in dem Zeitraume zwischen der Vertreibung des Hippias und der Schlacht von Salamis wissen. Tut man dies ohne Voreingenommenheit, so wird man vielleicht nicht immer zu einem absolut sicheren Resultate kommen, da man in den einzelnen Fällen oft nicht in der Lage sein wird zu bestimmen, ob die Überlieferung zu ihren Gunsten oder Ungunsten in der einen oder anderen Richtung tendenziös entstellt ist. Aber vielleicht wird sich doch in Erwägung aller Momente wenigstens die Richtung ihrer Politik im großen ganzen bestimmen lassen. Der Versuch lohnt sich, weil es uns erst so möglich wird die Schlacht von Marathon in den Rahmen der damaligen politischen Geschichte Athens und der griechischen Staaten einzufügen und so ein lebendiges Bild der Bestrebungen der einzelnen Parteien und Politiker in jenem Zeitalter zu gewinnen, dessen Mittelpunkt Marathon bildet.

Während man seit Isokrates in den Alkmeoniden die alleinigen Befreier Athens von dem Joche der Tyrannen sah, die sogar das zur Befreiung nötige Geld entweder durch Anleihe, oder durch Unterschlagung selbst herbeischafften, meint Herodot noch vorsichtig: »Ἀλκμεωνίδαι δὲ ἐμφανέως ἐλευθέρωσαν εἰ δὲ οὗτοί γε ἀληθῆς ἦσαν οἱ τὴν Πυθίην ἀναπέσαντες προσημαίνειν Λακεδαιμονίοισι ἐλευθεροῦν τὰς Ἀθήνας« (VI. 123). Herodot hält also die Spartaner für die eigentlichen Befreier, die Alkmeoniden nur für Vermittler, wie auch nach Thukydides (VI. 53) allgemein die Spartaner für die eigentlichen Befreier gehalten wurden. Ja die angeführten Worte Herodots zeigen, daß er sogar Zweifel hegte, ob es wirklich die Alkmeoniden waren, die die Einmischung der Spartaner verursachten. Und wenn wir diese Einmischungsgeschichte, so wie sie uns Herodot (V. 63) erzählt, näher betrachten, so werden unsere Zweifel an der Richtigkeit derselben bedeutend verstärkt. Die Einmischung soll durch die Pythia hervorgerufen worden sein, die durch die Alkmeoniden angeblich bestochen, die Spartaner, so oft sie in Privat- oder Staatsangelegenheiten das Orakel befragten, aufforderte Athen zu befreien. Nun wissen wir, daß später, als der spartanische König Kleomenes, derselbe, der Athen von den Tyrannen befreite, seinen Mitkönig Demaratos absetzen lassen wollte, er sich zu diesem Zwecke die delphische Orakelstätte tatsächlich durch Bestechung dienst-

bar machte. Infolge dieser Affaire kam die delphische Priesterschaft dermaßen in den Ruf der Bestechlichkeit, daß man überall eine solche witterte und daher dergleichen Bestechungsgeschichten an und für sich verdächtig erscheinen. Aus dem Schicksale des durch den Spartanerkönig bestochenen Kobon und der Wahrsagerin Perialla (Hdt. VI. 66.) ist nun ersichtlich, daß anlässlich der Affaire des Kleomenes in Delphi eine Untersuchung eingeleitet wurde und man die Schuldigen bestrafte. Hätte nun die Pythia das Orakel bezüglich der Befreiung Athens den Spartanern öfters ohne Veranlassung, wie dies die Legende behauptet, wiederholt, so hätte sie sich gewiß, da ja die Beziehungen der Alkmeoniden zu Delphi und den Peisistratiden offenkundig waren, verdächtig gemacht, und da wäre auch in diesem Falle, wie später gegen Kobon und Perialla eine Untersuchung eingeleitet worden; und hätte eine solche Untersuchung stattgefunden, so würde sie Herodot wohl kaum unerwähnt gelassen haben, auch wenn dieselbe zu keinem sicheren Resultate geführt hätte. Endlich ist es an und für sich kaum glaublich, daß die Pythia öfters nacheinander eine mit der an sie gestellten Frage gar nicht zusammenhängende Antwort gegeben hätte. An der ganzen Geschichte wird daher nur so viel wahr sein, daß als die Spartaner vor ihrem Kriege wider die Peisistratiden der Sitte gemäß durch ihre ständigen Boten an die Gottheit die Frage richteten, ob sie den Krieg führen sollen, die unter dem Einflusse der Alkmeoniden stehende Pythia die Frage bejahend beantwortete. Wann geschah nun dies: vor dem Feldzuge des Anchimolios oder nach demselben? Schon Macan ist es aufgefallen, daß in diesem Kriege das spartanische Heer nicht vom Könige befehligt wurde. Er findet die Ursache darin, daß das Heer auf Schiffen nach Attika gelangte, und weist darauf hin, daß auch bei Salamis der Befehlshaber der spartanischen Flotte nicht einer der Könige, sondern der Nauarch Eurybiades war. Demgegenüber habe ich zu bemerken, daß es sich bei Salamis um eine Seeschlacht handelte, in unserem Falle hingegen nur um den Transport eines Landheeres zur See und in einem ähnlichen Falle, nämlich im Kriege gegen Argos, an der Spitze des auf Schiffen beförderten spartanischen Heeres derselbe Kleomenes stand (Hdt. VI. 76). Ich sehe daher, wie ich dies schon 1907 in der ungarischen Zeitschrift »Egyetemes Philologiai Közlöny« (Bd. 31, S. 485/6) bemerkte, die Ursache des Fernbleibens des Königs darin, daß Sparta dazumal den Peisistratiden den Krieg offiziell noch nicht erklärte, sondern den athenischen Emigranten die Erlaubnis erteilte auf seinem Gebiete Truppen anzuwerben. Ein ähnlicher Fall geschah im Kriege zwischen Aigina und Athen, als 1000 Argeier unter der Führung des Eurybates den Aiginaeern zu Hilfe eilten, obwohl der Staat Argos die Hilfe offiziell direkt verweigerte (Hdt. VI. 92). Ein ähnliches Verhältnis mag das zwischen Argos und Peisistratos gewesen sein, da

die 1000 Argeier, die bei Pallene für Peisistratos kämpften (Ath. pol. 17) von Herodot (II. 61) Söldner genannt werden. Das Heer des Anchimolios wird daher aus athenischen Emigranten, ihren spartanischen Freunden, Söldnern und Glücksrittern bestanden haben. Dann ist es auch leicht erklärlich, warum es auf Schiffen nach Attika geschafft werden mußte: einer der Staaten nämlich, dessen Gebiet es bei einem Landmarsche passieren hätte müssen, mag ihm als einem nicht offiziellen, nicht von Königen befehligten Heere die Erlaubnis zum Durchzuge verweigert haben. Erst als dies Heer geschlagen wurde, mußte in Sparta die Frage aufgeworfen werden, ob man das Spartaner getroffene Mißgeschick, als ein das Prestige des Staates gefährdendes Ereignis, rächen sollte. Da war es nur natürlich, daß man der Sitte gemäß diesbezüglich den delphischen Gott befragte. Dazumal wird daher die Pythia das die Befreiung Athens betreffende Orakel gegeben haben. Wer nun jene Athener waren, die die Erlaubnis erhielten, das unter dem Befehle des Anchimolios stehende Heer anzuwerben, wissen wir nicht. Da Kleomenes und die Alkmeoniden wenigstens in späterer Zeit Todfeinde waren und der Einfluß des Kleomenes in Sparta ein bedeutender war, glaube ich eher, daß es dem Kleomenes sympathischere Emigranten gewesen sind, die diese Erlaubnis erhielten. Übrigens scheint auch die ganze Bestechungsgeschichte dafür zu sprechen, daß man annahm, die Alkmeoniden hätten schon dazumal nicht in so vertrautem Verhältnisse zu Kleomenes gestanden, daß sie imstande gewesen wären seine Einmischung direkt ohne Umwege herbeizuführen. Dann aber bestand das Verdienst der Alkmeoniden nur darin, daß die Pythia den die Verletzung ihres Prestige rächenwollenden Spartanern unter ihrem Einflusse den Rat gab den Peisistratiden auch offiziell den Krieg zu erklären. Aber selbst das ist fraglich, ob dieser Rat tatsächlich unter ihrem Einflusse gegeben wurde, ob dies nicht vielmehr eine einfache Folgerung aus dem zwischen ihnen und Delphi bestehenden, allgemein bekannten Verhältnisse ist. Der durch Herodot geäußerte Zweifel ist daher vollkommen berechtigt und die Alkmeoniden werden wohl kaum mehr getan haben, als daß sie, ähnlich den anderen Emigranten, am Befreiungskriege teilnahmen.

Bald nach der Vertreibung der Peisistratiden sehen wir in Athen zwei politische Parteien einander gegenüberstehen: die des Isagoras und die des Alkmeoniden Kleisthenes. Nun nennt die Athenaion politeia (§ 20) den Isagoras einen Freund der Tyrannen und Raeder nimmt daher an, es sei dazumal zu einem Kampfe zwischen den zurückgekehrten Emigranten und den mit den Peisistratiden befreundeten Adelsgeschlechtern gekommen und der Führer der letzteren sei Isagoras gewesen. Nun aber scheint die Behauptung der Athenaion politeia lediglich eine aus der Angabe Herodots, daß Kleomenes den Isagoras

zum Tyrannen einsetzen wollte, gezogene falsche Konsequenz zu sein. War doch der Endzweck der Partei der sogenannten Tyrannenfreunde sicherlich die Restitution des Hippias, die dem selbst nach Herrschaft trachtenden Isagoras, wie dies die ganze Geschichte der Bewegung beweist, gewiß ferne lag. Außerdem wissen wir aus derselben Athenäion politeia, daß das Haupt (ἡγέμευον καὶ προστάτης) der Tyrannenfreunde der Schwager des vertriebenen Hippias, Hipparchos aus Kollytos war, der als solcher eine bedeutende Rolle im politischen Leben seiner Vaterstadt spielte, indem er im Jahre 496/5 das Amt des ersten Archonten bekleidete und im Jahre 488/7 durch Ostrakismos verbannt wurde. Entscheidend endlich ist die Behauptung Herodots, die Freundschaft zwischen Kleomenes und Isagoras habe von der Belagerung der Peisistratiden her bestanden (ἐπικαλέεται Κλεομένηα τὸν Λακεδαιμόνιον γενόμενον ἑαυτῷ ξείνον ἀπὸ τῆς Πεισιστρατιδῶων πολιορκίης. Hdt. V. 70), die doch nur bedeuten kann, daß die Freundschaft zwischen ihnen während der Belagerung geschlossen wurde, Isagoras daher den Emigranten angehörte. Es erfolgte also wahrscheinlich eine Spaltung in den Reihen der Emigranten selbst: an der Spitze der einen Partei stand Isagoras, an der der anderen Kleisthenes. Da nun Kleisthenes eine demokratische Verfassung einführte, werden wir im Lager des Isagoras jene aus der Verbannung zurückgekehrten Eupatridengeschlechter zu suchen haben, die die Vertreibung der Peisistratiden zur Restitution der aristokratischen Verfassung benutzen wollten, oder doch wenigstens Gegner einer Demokratisierung der Solonischen Verfassung waren. Die Angabe, daß Kleisthenes den Ostrakismos einführte, um den Hipparchos aus Athen zu entfernen, zeigt, auch wenn sie auf Überlieferung beruht und nicht bloß eine falsche Konsequenz ist, doch nur, daß auch Hipparchos ein Feind der Alkmeoniden war, und man könnte aus derselben höchstens die Folgerung ziehen, daß er mit seinen Anhängern die Partei des Isagoras ergriff und sich mit ihm und seiner Partei verbündete, um die Alkmeoniden zu stürzen. Aber auch diese Annahme würde eigentlich nur dann zutreffen, wenn die Verfassungsreform des Kleisthenes und somit auch der Ostrakismos, wie dies Herodot erzählt, vor der Vertreibung des Isagoras, und nicht, wie die Athenäion politeia behauptet, nach derselben, eingeführt worden wäre, denn in letzterem Falle sollte man ja meinen, daß Hipparchos, als Freund und Verbündeter des Isagoras, mit demselben dazumal in Sparta unter dem Schutze des Kleomenes weilte, so daß es unnötig war ihn durch Ostrakismos aus Athen zu entfernen. Es scheint daher vorderhand angezeigter die Parteistellung des Hipparchos und der Tyrannenfreunde im Kampfe zwischen Isagoras und Kleisthenes als unbekannt zu betrachten.

Als nun der im Interesse des Isagoras einschreitende Kleomenes aus Athen vertrieben, einen Rachezug vorbereitete und nun den Isagoras

zum Tyrannen einsetzen wollte, wandten sich die Athener laut der Erzählung Herodots (V. 73, 74.) an Artaphernes um Hilfe. Artaphernes verlangte von den Boten, sie mögen ihm im Namen ihrer Stadt huldigen, was die Boten auch taten, wofür sie aber von den Athenern gerügt wurden. Es ist hier auffallend, daß die Alkmeoniden nicht genannt werden, obwohl es doch nicht zweifelhaft sein kann, daß die Boten auf ihre Initiative hin ausgesandt wurden. Ferner ist bemerkenswert, daß Herodot nicht sagt, man habe die Huldigung für ungültig erklärt, sondern nur, man habe die Boten gerügt (*αἰτίας μεγάλας εἶχον*). Ferner ist es mindestens wahrscheinlich, daß die Boten im Sinne der Alkmeoniden zu handeln meinten. Aber auch wenn dies nicht der Fall war, das Hilfsgesuch an und für sich weist auf perserfreundliche Politik. Trotzdem möchte ich dem Huldigungsakt keine solche Bedeutung zumessen, wie es heutzutage üblich ist, da die Huldigung doch nur zu dem Zwecke und wahrscheinlich auch nur mit der Bedingung geschah, daß Persien den Athenern gegen Kleomenes helfen werde, Persien aber dies nicht tat, wenn man nicht annehmen wollte, daß die Intervention des mit den Persern möglicherweise schon dazumal verbündeten Demaratos eigentlich durch Artaphernes hervorgerufen wurde, was aber bei unserem Quellenmaterial doch nur grundlose Hypothese wäre.

Kleomenes unternahm es also den Isagoras zum Tyrannen von Athen einzusetzen; aber sein Unternehmen scheiterte infolge der Intervention seines Mitkönigs Demaratos und der Korinther (Hdt. V. 74—76). Nun beabsichtigte er den Hippias selbst zurückzuführen, mußte aber auch diesen Plan, als Sokles im Namen der Korinther dagegen protestierte, fallen lassen (Hdt. V. 90—93). Herodot erwähnt, Hippias habe bei dieser Gelegenheit durch Prophezeiungen über die Zukunft unterrichtet gedroht: »Κορινθίους μάλιστα πάντων ἐπιποθήσειν Πεισιτρατίδας, ἔταν σφι ἤκωσι ἡμέραι αἱ κύρια ἀνίσθαι ὑπ' Ἀθηναίων«. Diese Bemerkung scheint dafür zu sprechen, daß die ganze Erzählung über den Restitutionsversuch des Hippias von Korinthern stammt, denen sie dazu diente, um den Undank der Athener anschaulich zu machen. Es war dazumal, als Herodot dies schrieb, die Erbitterung Korinths gegen Athen, die zum Ausbruche des Peloponnesischen Krieges führte, sehr groß und wurde besonders dadurch geschürt, daß man wußte, daß Korinth einst der beste Freund Athens im Peloponnesischen Bunde war, und daraus schloß, Athen verdanke eigentlich seinen Aufschwung der Freundschaft Korinths. Nun war dazumal der leitende Staatsmann Athens Perikles, dessen Vater Xanthippos als der Führer der Alkmeonidenpartei gegolten hat. Die Alkmeoniden aber datierten den Aufschwung Athens seit der Vertreibung der Peisistratiden, an der sie sich den Löwenanteil zuschrieben, und Herodot führt ganz in ihrem Sinne aus: »Ἀθηναῖοι τυραννέμενοι μὲν οὐδαμῶν τῶν σφέας περιοικεόντων ἦσαν τὰ πολέμια ἀμείνους,

ἀπαλλαχθέντες δὲ τυράννων μακρῶ πρώτοι ἐγένοντο« (Hdt. V. 78). Da nun die Korinther behaupteten, Athen könne ihnen seinen Aufschwung verdanken, von den Athenern aber hörten, dieser Aufschwung sei eine Folge des Sturzes der Tyrannis, so konnte es ihnen leicht in den Sinn kommen, Athen hätte es eigentlich ihnen zu verdanken, daß es nicht durch Tyrannen regiert wird. War von Tyrannis die Rede, so dachte man an Hippias; da man aber wußte, daß dieser durch Kleomenes und die Alkmeoniden vertrieben wurde, mochte man auf den Gedanken geraten, Kleomenes habe den Hippias zurückführen wollen, sei aber darin durch den Einspruch der Korinther gehindert worden. Daß die Legende etwa auf diese Art entstand, wird noch wahrscheinlicher, wenn man mit ihr die Erzählung Herodots über den oben erwähnten, im Interesse des Isagoras geführten Feldzug des Kleomenes vergleicht. Isagoras sollte dazumal zum Tyrannen eingesetzt werden, aber Demaratos erhob dagegen Einspruch und der Abzug der Korinther verleihte diesem Einspruch die gehörige Wirkung. In beiden Fällen verhindern also die Korinther die Wiederaufrichtung der Tyrannis in Athen. Es scheint daher, als hätten die Korinther nur soviel mit Sicherheit wissen wollen, daß Korinth die Wiederaufrichtung der Tyrannis in Athen verhindert hat, und zwar vielleicht durch Einspruch des Sokles gegen Kleomenes. Wen aber Kleomenes zum Tyrannen einsetzen wollte, darüber waren die Meinungen geteilt. Während die einen an Hippias dachten, glaubten die mehr Eingeweihten, denen der erfolglose Zug des Kleomenes nach Eleusis bekannt war, Isagoras sei der einzusetzende Tyrann gewesen. Daß die Korinther dazumal die Rückführung des Isagoras verhinderten, wird man vielleicht zugestehen dürfen, da wenigstens der im Interesse des Isagoras unternommene Feldzug des Kleomenes als historisch betrachtet werden kann, indem an der Geschichtlichkeit der damit enge zusammenhängenden Kriege gegen Chalkis und Theben kein Zweifel besteht. Daß Kleomenes aus Isagoras einen Tyrannen machen wollte, mag vielleicht nur eine aus der oben geschilderten Auffassung entstandene Ausschmückung sein, kann aber auch seine Richtigkeit haben. Auch der Einspruch des Demaratos mag erfolgt sein, obzwar die Aiginaer trotz dem angeblich damit in Zusammenhang gebrachten Gesetze, daß die spartanischen Heere stets nur von einem der Könige befehligt werden, sich im Jahre 491 noch weigern den Kleomenes berechtigt zu betrachten gegen sie ohne Einwilligung seines Mitkönigs vorzugehen, und Kleomenes, um gegen sie einschreiten zu können, gezwungen ist sich früher einen andern Mitkönig zu verschaffen.

Eines der schwierigsten Probleme ist die Politik der Alkmeoniden in der Zeit des Freiheitskampfes der Ioner gegen Persien. Nachdem Hippias in Sparta abgewiesen wurde, wandte er sich nach Herodot (V, 96. 97) an Artaphernes mit der Bitte, ihn zu restituieren. Die

Athener machten zwar Gegenvorstellungen, aber Artaphernes bestand auf die Restitution. Dies soll nun die Athener bewegen haben, den Ionern, als sie um Hilfe gegen Persien baten, 20 Schiffe zu senden. Aber schon das nächste Jahr stellten sie die Hilfesendung ein. Im Jahre 496/5 war nach Dionys. Hal. (V, 77; VI, 1) Hipparchos erster Archon. Nicht lange darauf, als Milet von den Persern eingenommen und zerstört ward, wurde dem Dichter Phrynichos für das Aufführen seines Dramas »Μιλήτου ἀλωσις ὑπὸ Δαρείου« eine Buße von 1000 Drachmen auferlegt (Hdt. VI, 21; Kallisthenes bei Strabo XIV, 6, S. 635). Man könnte daher, ähnlich wie Raeder (*Athens politische udvikling i tiden fra Kleisthenes til Aristeides's reform*. Christiania Videnskabs-Selskabs Forhandling for 1893. Nr. 2) den Verlauf der Ereignisse sich folgendermaßen vorstellen. Alkmeoniden und Peisistratiden warben einst gleichermaßen um die Gunst des Artaphernes. Als sich dieser nun auf die Seite der letzteren stellt, werden die ersteren dadurch bewegt, aus Rache den ionischen Rebellen Hilfe zu senden. Das nächste Jahr aber gelingt es der unter der Führung des Hipparchos aus Kollytos stehenden Peisistratidenpartei die Athener davon zu überzeugen, daß es sehr gewagt ist, mit den Persern anzubinden. Darauf wird die Hilfe eingestellt, ja die Peisistratidenpartei gelangt ans Ruder. Ihr Werk ist auch die Bestrafung des Phrynichos. Jedoch bald wendet sich die Stimmung wieder und die Alkmeoniden erwerben die verlorene Macht zurück. Der Zusammenhang scheint sehr einleuchtend zu sein, jedoch lassen sich gegen die Richtigkeit desselben schwere Bedenken anführen. 1. Die Forderung des Artaphernes bezüglich der Restitution scheint eine Dittographie, die während des Datisfeldzuges gestellte Forderung einfach als Motiv der Hilfesendung gebraucht worden zu sein. 2. Herodot erwähnt nicht, daß es die Alkmeoniden waren, die die Aussendung der Schiffe bewirkten. Wäre dies der Fall gewesen und wäre die Einstellung der Hilfesendung gegen ihren Willen erfolgt, so hätte Herodot dies kaum unerwähnt gelassen, ja er hätte dies gewiß unter den Beweisen gegen den Verrat angeführt, da dies ein direkter Beweis der Perserfeindschaft der Alkmeoniden gewesen wäre, für die er nur indirekte Beweise anzuführen vermag. 3. Herodot meint, die Hilfesendung sei der Anfang alles Übels für die Hellenen ebenso wie für die Barbaren gewesen. Herodot drückt wahrscheinlich auch hier, wie sonst, die Auffassung der Alkmeoniden aus und diese werden doch über ihr eigenes Werk kaum ein solches Urteil gefällt haben. 4. Auch wenn der bei Dionys. Hal. genannte Hipparchos mit dem Führer der Peisistratidenpartei identisch ist, was mindestens als sehr wahrscheinlich zu gelten hat, so erfolgte seine Wahl zum ersten Archon doch erst zwei Jahre nach der Einstellung der Hilfesendung. Dies könnte nun zwar, wenn die noch zu erwähnende Bemerkung Otto Seecks bzw.

die daraus gezogene Konsequenz richtig wäre, auch so erklärt werden, daß Hipparchos früher nicht gewählt werden konnte, weil er in der Verbannung war, aber auch dann ist es unwahrscheinlich, daß seine Partei schon vor seiner Rückkehr gesiegt hätte. 5. Ja selbst die Wahl des Hipparchos zum ersten Archon kann nicht zugleich als vollständiger Sieg des Programms der Peisistratidenpartei gelten, da diese Partei doch gewiß danach trachtete, dem Hippias die Rückkehr zu ermöglichen, dieser aber in Verbannung blieb. 6. Die bald nach der Bestrafung des Phrynichos erfolgte Freisprechung des Miltiades (Hdt. VI, 140), der, obzwar nicht bewiesen ist, daß er auch dazumal von den Alkmeoniden angeklagt wurde, so doch immerhin als ihr Feind galt, zeigt, daß nach dem Sturze der perserfreundlichen Politik der Peisistratidenpartei nicht die Alkmeonidenpartei ans Ruder kam. 7. Dafür spricht noch ein anderer Umstand. Kleisthenes soll angeblich den Ostrakismos eingeführt haben, um eben den Hipparchos aus Athen zu entfernen (Athen. pol. 22, 4). Hätte nun in den Jahren vor Marathon die Feindschaft zwischen Alkmeoniden und Peisistratiden noch bestanden, und wären dazumal die Alkmeoniden nach dem Sturze der Peisistratidenpartei ans Ruder gelangt, so hätten sie gewiß kaum gezaudert, den Ostrakismos gegen jenen, gegen den er durch sie eingeführt wurde, anzuwenden; und doch wissen wir, daß Hipparchos erst nach Marathon verbannt wurde. Dies alles spricht demnach gegen die Richtigkeit der oberen Darstellung. Ich halte es also überhaupt für fraglich, ob Artaphernes schon dazumal die Restitution des Hippias forderte. Aber auch wenn dies der Fall war und wenn die Athener dadurch bewogen wurden, den Ionern Hilfe zu senden, dürfte man es allenfalls für möglich und durch die Nichterwähnung der Alkmeoniden bei Herodot einigermassen gestützt halten, daß sie sich damals mit den Peisistratiden schon ausgesöhnt hatten und der Beschluß somit entgegen ihren Intentionen gefaßt wurde. Wenn nun aber es dennoch die Alkmeoniden waren, die aus Zorn über die Forderung des Artaphernes die Hilfsendung beschließen ließen, so scheint mir ihre Nichterwähnung und das abfällige Urteil Herodots mindestens dafür zu sprechen, daß sie den in der ersten Aufwallung ihres Zornes gefaßten Beschluß bald bereuten und nach Rückkehr der Besonnenheit die Einstellung der ferneren Hilfeleistung bewirkten. Mußten sie doch bei ruhiger Überlegung selbst einsehen, daß es gegen ihr eigenstes Interesse war, einen Konflikt mit Persien zu provozieren. Der Restitution des Hippias konnte man sich ja auch dann widersetzen, wenn die Perser Anstalten trafen, ihn zurückzuführen. Dadurch ihre Mitbürger davon abzuhalten, daß sie sie später im Stiche lassend den Hippias aufnehmen, vermochten sie doch nicht, da es denselben auch fernerhin freistand, sich mit den Persern und Hippias auszusöhnen und die Alkmeoniden als Schuldige den Persern auszuliefern.

Vermieden sie hingegen die Verschärfung des Konfliktes, so durften sie immerhin hoffen, daß sich die Situation ihnen günstiger gestalten werde, an die Stelle des Artaphernes ein ihnen freundlicher gesinnter Satrap treten könnte, oder in Anbetracht ihrer loyalen Haltung während der Revolution sich auch die Gesinnung des Artaphernes ändern könnte, besonders wenn inzwischen der damals schon ziemlich bejahrte Hippias aus dem Leben schied. Die Hilfesendung war also von seiten der Alkmeoniden, wenn sie nämlich auf ihren Antrag beschlossen wurde, schon zur Zeit der Beschlußfassung ein arger Mißgriff. Und sie war es auch seitens der Athener, so sehr auch Raeder das Gegenteil zu beweisen sucht. Vermochten sich die Ioner freizumachen, so vermochten sie es auch ohne die 20 Schiffe der Athener. In diesem Falle hatte Athen persischerseits nichts zu fürchten, ob es den Ionern half oder nicht. Wurde hingegen die Revolution unterdrückt, so mußte jede Verschärfung des Konfliktes mit Persien als Beschleunigung der drohenden Vernichtung gelten. Der durch die Hilfeleistung begangene Mißgriff scheint mir so arg, daß ich denselben selbst von seiten einer nur durch Leidenschaften geführten Menge und jeder Besonnenheit baren Führer nur in dem Falle für möglich halte, wenn der Beschluß entgegen der Behauptung Herodots dazumal gefaßt wurde, als die ablehnende Haltung der übrigen Staaten des Mutterlandes noch nicht bekannt war und man daher noch hoffen durfte, daß die Ioner auch anderwärts Hilfe erlangen werden. Dann wäre auch die Einstellung der Hilfesendung leicht erklärlich. Diese erfolgte nämlich, als die Athener und auch die Alkmeoniden einsahen, daß infolge der indifferenten Haltung des Mutterlandes das Schicksal der Ioner aussichtslos sei und ihre 20 Schiffe nicht genügen würden das drohende Verhängnis abzuwenden, sondern höchstens auch Athen mit ins Verderben zu reißen. Die Wahl des Hipparchos zum ersten Archon im Jahre 496 ohne Rückkehr des Hippias und Aufhebung der Atimie zeigt, daß diese Wahl das Resultat eines Kompromisses ist. Der Führer der Tyrannenpartei gelangt ans Ruder, verzichtet aber auf die Rückführung des Hippias, was ihm dazumal, als er auf die Hilfe der Perser nicht rechnen konnte, nicht schwer fallen mußte. Er mag vielleicht gerade durch diese Verzichtleistung die Mehrheit in der Ekklesie erlangt haben und vielleicht geschah es dazumal, daß einige der Alkmeoniden selbst, so unter anderen Megakles in seine Partei übertraten und durch ihren Übertritt ihm die Mehrheit verschafften. Die Rückkehr des Miltiades und darauf der gegen ihn geführte Prozeß zeigen dann den Sturz der perserfreundlichen Politik in Athen. Schon seine Aufnahme war eine Kriegserklärung gegen Persien, noch mehr seine Freisprechung im Prozesse. Es ist schon lange bemerkt worden, daß die Erzählung über sein Verhalten im Skythenzuge, als er die ionischen

Tyrannen bewegen wollte, durch Abbrechen der Istrosbrücke das Heer des Dareios der Vernichtung preiszugeben, wahrscheinlich in dieser Zeit entstand und angewendet wurde. Man könnte zwar die Entstehung auch in die Zeit des wegen des parischen Feldzuges geführten Prozesses setzen, aber die Tendenz der Erzählung paßt viel mehr zu diesem früheren Prozesse, in dem sein Verhalten als Tyrann geprüft wurde. Dann aber bestand seine Verteidigung darin, daß er zwar nicht leugnete, Tyrann gewesen zu sein, aber behauptete, schon als Tyrann von Beginn an seine Feindschaft gegen Persien bewiesen zu haben. Den Namen seines Anklägers in diesem Prozesse nennt Herodot nicht; er sagt nur so viel, daß es seine Feinde waren, die ihn vors Gericht schleppten, aber wir wissen, daß die Alkmeoniden ihm feindlich gesinnt waren und Xanthippos, das Haupt der Alkmeonidenpartei, in seinem späteren Prozesse als sein Ankläger auftrat. Seine Freisprechung war also nicht nur die Proklamation eines energischen Widerstandes gegen Persien, sondern zugleich ein Zeichen dessen, daß die Führerschaft den Alkmeoniden entglitt. Die Ursache davon konnte nicht ihre innere Politik sein, da ja die Verfassung des Kleisthenes unangetastet blieb, sie lag also auf dem Gebiete der äußeren Politik, die ja dazumal auch viel wichtiger war, da die Existenz des Staates auf dem Spiele stand. Das Emporkommen des Miltiades zeigt, daß man eine energische Widerstandspolitik forderte und mit frohem Mut und Selbstvertrauen der drohenden Gefahr entgegensah. Die zaudernde Haltung der Alkmeoniden während der ionischen Revolution zeigt, daß sie schon dazumal dies Selbstvertrauen nicht teilten, und nach der Unterdrückung der Revolution mußten sie die Lage Athens für noch schlimmer halten. Als sich nun endlich auch die Sympathie des Volkes ihrem Feinde zuwandte, mochte es leicht geschehen, daß sie die Aussichtslosigkeit jedes Widerstandes verkündend die Athener zu bereden suchten, durch Unterwerfung und Erfüllung der gestellten Bedingungen sich die Gnade der Perser zu erwerben.

Aus Dionys. Hal. (VI. 34) erfahren wir, daß Themistokles im Jahre 493/2 erster Archon war. Daß er Archon war, wird auch allgemein zugestanden und kann durch die Behauptungen des Pausanias (I. 1, 2) der Athenaion politeia (25) und des Thukydidés (I. 93) als sichergestellt gelten. Das Datum ist aber auf Grund einer Angabe Herodots (VII. 143) bezweifelt worden. Man meinte, der Archon des Jahres 493/2 sei ein von unserem Themistokles verschiedener Staatsmann desselben Namens gewesen, unser Themistokles hingegen bekleidete das Amt des ersten Archonten erst nach Marathon in einem jener Jahre, von denen der Name des Archonten nicht überliefert ist. Busolt bemerkt aber mit Recht, daß dies nicht angeht, da dazumal die Archonten erlost wurden und es wirklich ein großer Zufall gewesen wäre, wenn das

Los gerade den leitenden Staatsmann getroffen hätte. War daher Themistokles Archon, was allgemein zugestanden wird, so war er es vor Marathon und darum kann die übrigens sehr allgemein gehaltene ungenaue Angabe Herodots gegenüber der auf der Amtsliste der Archonten beruhenden Behauptung des Dionys. Hal. nicht in Betracht kommen. Bei Plutarch (Themist. 4) lesen wir die auf Stesimbrotos zurückgehende Nachricht: Miltiades habe sich den maritimen Plänen des Themistokles widersetzt. Nun wissen wir aber aus der *Athenaion politeia* (22), daß des Themistokles Flottenplan im Jahre 483/2 unter dem Archontat des Nikomedes durchging, als Miltiades nicht mehr am Leben war. Man könnte daher meinen, der Widerstand des Miltiades sei nicht gegen den Flottenplan des Themistokles gerichtet gewesen, sondern gegen den Hafenausbau, der ja nach Thukydides (I. 93) tatsächlich unter dem Archontat des Themistokles begonnen wurde. Aber vielleicht kommen wir dem Sinne der Angabe des Stesimbrotos näher, wenn wir annehmen, Themistokles habe dazumal gleichzeitig mit dem Ausbau des Peiraeus auf den Bau neuer Kriegsschiffe gedrungen, aber dies eben infolge des Widerstandes des Miltiades nicht durchgesetzt. Dieser Widerstand aber wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß er die Kräfte Athens im nahe bevorstehenden Kampfe gegen Persien nicht zersplittern wollte. Das Fallenlassen des Flottenplanes bewiese aber dann auch, daß schon dazumal Miltiades als der leitende Staatsmann Athens zu betrachten ist.

War nun Themistokles im Jahre 493/2 Archon und hatte er dazumal den Hafenausbau im Peiraeus begonnen, so ist auch die Unterwerfung Aiginas unter Persien leicht verständlich, da der Hafenausbau die Interessen Aiginas zu schädigen schien. Widersetzte sich nun Miltiades dem Ausbau der Flotte, da war es seine Aufgabe, zu zeigen, daß man mit Aigina auch ohne Flotte fertig werden konnte. Dazu wurde das Einschreiten Spartas benützt. Nach Herodot (VI. 50, 73) klagt Athen in Sparta Aigina des Verrates an Hellas an; Kleomenes erscheint in Aigina, um die Führer zu verhaften; diese aber widersetzen sich, indem sie sich auf Demaratos berufen; darauf kehrt Kleomenes in seine Heimat zurück, läßt den Demaratos absetzen, nimmt mit Zustimmung des an die Stelle des Demaratos getretenen Leotychides die Verhaftung der zehn angesehensten Aiginaeern vor, die er dann als Geiseln den Athenern übergibt. Seit seinem Einschreiten im Interesse des Isagoras haben wir in Kleomenes einen Todfeind der Alkmeoniden zu erblicken. Schon darum ist es wahrscheinlich, daß sein Rivale, Demaratos, ihr Protektor war. Dies zeigt auch die oben erwähnte Angabe über den Einspruch des Demaratos gegen die Zurückführung des Isagoras, wenn diese Angabe nämlich richtig ist. Darauf wird es auch zurückzuführen sein, daß Demaratos bei Herodot, der im Sinne der Alkmeoniden schreibt, trotz

seines nicht zu leugnenden Vaterlandsverrates so sympathisch dargestellt erscheint. Da ist die Erwähnung des durch seinen Olympischen Sieg seiner Vaterstadt erworbenen Ruhmes (Hdt. VI. 70), der stets zur Schau getragene Lakonerstolz (Hdt. VII. 101—104, 209), die Fabel von dem seinen Landsleuten zugesandten Berichte (Hdt. VII. 239 und danach Polyän II. 20); und die Erwähnung der dadurch gezeigten Bosheit dient lediglich dazu, um das Ereignis selbst als desto glaubwürdiger erscheinen zu lassen. Nachdem nun dieser Demaratos, der Freund der Alkmeoniden, in Verbindung mit den Perserfreunden Aiginas das Einschreiten des Kleomenes verhindert und darum abgesetzt wird, flüchtet er nach Persien (Hdt. VI. 67) und nimmt auch am Zuge des Xerxes gegen Griechenland teil. Es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß er schon dazumal, als er gegen das Einschreiten des Kleomenes protestierte, ja wie oben bemerkt, vielleicht sogar schon damals, als er gegen die Rückführung des Isagoras Einspruch erhob, mit Persien in Verbindung war. Auch dies spricht dafür, daß die Alkmeoniden nicht zu denen gehörten, die die Perserfreunde Aiginas in Sparta verklagten, ja daß sie wahrscheinlich eher dafür waren, man möge ihnen Ruhe lassen und nicht auch dadurch die Perser reizen.

Von großer Wichtigkeit für die Erkennung der Politik der Alkmeoniden sind die Angaben der Athenaion politeia über die ersten Opfer der Ostrakismos genannten Verbannungsart. Nach diesen Angaben wurde der Ostrakismos durch Kleisthenes eingeführt und zwar hauptsächlich um Hipparchos, den Führer der Tyrannenpartei aus Athen zu entfernen; angewendet aber wurde er erst nach Marathon, und zwar zuerst nur gegen Tyrannenfreunde: im Jahre 488/7 gegen den genannten Hipparchos, im Jahre 487/6 aber gegen den Alkmeoniden Megakles, den Neffen des Kleisthenes. Erst seit 485/4 wurden auch solche ostrakisiert, die nicht zu den Tyrannenfreunden gehörten, unter ihnen zuerst Xanthippos, der Schwager des Megakles, dann später 483/2 Aristides. Auf Grund einer Behauptung des Androtion bei Harpocration (s. v. *Ἰππάρχος*) müßte man zwar annehmen, das Gesetz über den Ostrakismos sei erst zur Zeit der Verbannung des Hipparchos gebracht worden, aber diese Angabe ist sehr bedenklich und die Erzählung der Athenaion politeia scheint dafür zu sprechen, daß der Ostrakismos einen integrierenden Bestandteil der Verfassungsreform des Kleisthenes bildete und daher wahrscheinlich im Jahre 508/7 eingeführt wurde. In diesem Falle ist es gewiß auffallend, daß derselbe 20 Jahre hindurch unangewandt blieb. Otto Seeck (Quellenstudien zu des Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens. Klio 1904, p. 301) meint daher sehr scharfsinnig, die Nachricht der Athenaion politeia über die im Zeitraume zwischen Marathon und Salamis stattgefundenen Ostrakismen gehe auf den im Jahre 481/0 den Verbannten die Rückkehr gestattenden Volksbeschluß zurück, in

dem auch die Namen der Verbannten, sowie der in der Verbannung zugebrachte Zeitraum angegeben sein mochte, die Angabe hingegen, daß die Verbannung des Hipparchos im Jahre 488/7 der erste Fall der Anwendung des Ostrakismos gewesen sei, wäre lediglich ein Fehlschluß des Verfassers der der Athenaion politeia zugrunde liegenden Schrift, dem es entging, daß in dem erwähnten Volksbeschlusse nur darum bloß die nach Marathon stattgefundenen Ostrakismen aufgezählt waren, weil die zehnjährige Verbannungsfrist der vor Marathon Ostrakisierten dazumal schon abgelaufen war und dieselben also auch ohne spezielle Erlaubnis zurückkehren durften. Ja es wäre auf diese Art sogar möglich, daß der Ostrakismos dennoch zuerst gegen Hipparchos angewendet wurde, jedoch nicht im Jahre 488/7, sondern im Jahre 508/7 oder 507/6, so daß er im Jahre 498/7 oder 497/6 schon aus der Verbannung zurückgekehrt sein mochte, im Jahre 496/5 erster Archon war und im Jahre 488/7 zum zweitenmal in die Verbannung mußte. Auf eine andere Weise sucht Carcopino (*Histoire de l'ostracisme athénien. Bibliothèque de la Faculté des Lettres. XXV. 2. Paris 1909 p. 112*) den Umstand zu erklären, daß der Ostrakismos 20 Jahre unangewandt blieb. Er meint nämlich, Kleisthenes habe den Ostrakismos nur als Abschreckungsmittel eingeführt, um den Hipparchos von einer illoyalen Politik abzuhalten, da man ihn dann leicht aus dem Wege räumen konnte. Wer nun recht hat: Androtion, Seeck oder Carcopino, wage ich nicht zu entscheiden, ist vielleicht auch für die Kenntnis der Alkmeonidenpolitik nicht von so besonderer Wichtigkeit. Wichtiger wäre es, wenn eine andere sinnreiche Vermutung Carcopinos richtig wäre, nämlich die, daß im Jahre 486/5 der dem Geschlechte der Eupatriden angehörige ältere Alkibiades, der nach einer ansprechenden Vermutung Toepffers die Proxenie den Spartanern auf sagte (Thuk. V. 43), weil diese dem Isagoras gegen Kleisthenes halfen, und dessen Sohn Kleinias die Tochter des Alkmeoniden Megakles, Deinomache, heiratete, ebenso, wie Megakles, als Tyrannenfreund verbannt wurde, was auch dann zutreffen könnte, wenn die Namen der Verbannten aus dem Rückberufungsdekrete stammen, da ja der Verfasser der der Athenaion politeia zugrunde liegenden Schrift nicht alle in demselben angeführte Verbannte zu nennen gezwungen war. Man könnte nun in der Behauptung, daß Megakles als Tyrannenfreund verbannt wurde, lediglich eine unter dem Eindrucke der dem Herodot zugrunde liegenden alkmeonidenfeindlichen Tradition entstandene Verläumdung erblicken, dem aber steht doch einigermaßen der Umstand entgegen, daß Xanthippos, der doch als Ankläger des Marathonsiegers dem Hasse der Alkmeonidenfeinde in viel größerem Maßstabe ausgesetzt war, wie sein Schwager, ausdrücklich als den Tyrannenfreunden fernstehend bezeichnet wird. Es scheint daher eher, daß beide Angaben, sowohl die auf Megakles,

als auch die auf Xanthippos bezügliche, obwohl sie natürlich nur auf mündlicher Überlieferung beruhen können, Vertrauen verdienen. Aber auch wenn Xanthippos als nicht der Tyrannenpartei angehörig betrachtet werden muß, dies schließt keineswegs aus, ja eben sein Verhalten als Ankläger des Miltiades spricht dafür, daß auch er bei Marathon, ähnlich seinem Schwager den Widerstand für aussichtslos hielt, ja diese Auffassung auch nach und trotz Marathon beibehielt und seine Ansicht erst zur Zeit des Xerxeszuges, als Athen bereits über größere Machtmittel verfügte und durch eine Reihe anderer griechischer Staaten unterstützt wurde, änderte. Daß die Verbannung sowohl des Hipparchos, als auch die des Megakles und Xanthippos unter dem Eindrucke ihres Verhaltens zur Zeit der Schlacht von Marathon erfolgte, wird schon durch die rasche Aufeinanderfolge dieser Verbannungen wahrscheinlich gemacht, besonders wenn auch die Verbannung des älteren Alkibiades richtig sein sollte, und wir erwägen, daß der Ostrakismos jährlich nur einmal angewendet werden konnte. Daß die Verbannung des Hipparchos erst im dritten Jahre nach Marathon erfolgte, wird leicht erklärlich, wenn man annimmt, daß man nach dem Mißglücken des parischen Feldzuges sich vor den Persern fürchtete und die Alkmeoniden diese Furcht zum Sturze und zur Verurteilung des Miltiades benutzten, und erst als der gefürchtete Perserzug immer weiter aufgeschoben wurde, der Mut der Bürgerschaft neuerdings erwachte und man der Rachelust freien Lauf ließ. Ich lasse hier die siebente Pythische Ode des Pindaros absichtlich unerwähnt, da es mir sehr gewagt erscheint, aus derselben Konsequenzen bezüglich der Haltung des Megakles zur Zeit der Schlacht von Marathon zu ziehen. Weniger sicher steht es um den Ostrakismos des Aristeides. Er wird zwar von Plutarch (Aristeides 2) als Freund des Kleisthenes bezeichnet und auch sein Wirken nach Salamis zeigt, daß er wenigstens dazumal dem Xanthippos nahestand, aber die Erzählung Plutarchs (Aristeides 5) über sein Verhalten bei Marathon scheint ihn den Freunden des Miltiades zuzuweisen. Obwohl nun diese Anekdote eine ganz auf der Erzählung Herodots beruhende grundlose Kombination zu sein scheint, möchte ich seine Verbannung doch eher auf den Widerstand gegen das Flottengesetz des Themistokles zurückführen, obzwar ich es immerhin für möglich halte, daß man dazumal das Gerücht aussprengen ließ, er habe bei Marathon sich ähnlich benommen, wie die Alkmeoniden, wofür auch die Anekdote spricht, daß man sich fürchtete, er werde während des Xerxeszuges zu den Persern übertreten (Plutarch. Aristeides 8).

Wenn wir also die verschiedenen Nachrichten über die einzelnen politischen Vorgänge in diesem Zeitraume unbefangen betrachten, so werden wir nicht in jedem Falle zu einem absolut sicheren Resultate kommen, da wir nicht immer imstande sind anzugeben, ob die be-

treffende Erzählung nicht zugunsten oder zuungunsten der Alkmeoniden oder anderer führender Staatsmänner tendenziös entstellt, oder gar erfunden sei. Aber eine zusammenhängende Betrachtung aller einzelnen Fälle, eine Erwägung aller Möglichkeiten läßt uns doch zu dem Resultate gelangen, daß die führenden Staatsmänner aus der Partei der Alkmeoniden, Megakles ebenso wie der Buzyge Xanthippos, wenigstens seit der Einstellung der den Ionern versprochenen Hilfe der Meinung waren, Athen könne den Persern keinen Widerstand leisten und es daher für den Staat, für das Wohl und Wehe der Bürgerschaft das beste sei die von denselben gestellten Bedingungen zu erfüllen. Wenigstens ist es uns auf Grund dieser Anschauung möglich die einzelnen Begebnisse, so wie wir sie durch die Einzeluntersuchungen als mehr oder weniger festgestellt betrachten müssen, in logischen Zusammenhang zu bringen und so ein einheitliches Bild der politischen Geschichte jenes Zeitraumes, dessen Mittelpunkt Marathon bildet, zu gestalten. Man wird daher meiner Ansicht nach sich den Verlauf der Ereignisse etwa folgendermaßen vorstellen dürfen.

Nach der Vertreibung der Tyrannen kamen die zurückgekehrten Emigranten ans Ruder, die eine reaktionäre Politik begannen. Da entstand eine Spaltung in ihren Reihen. An der Spitze der einen Partei stand Isagoras, an der der anderen Kleisthenes; und Kleisthenes, um das Volk für sich zu gewinnen, stellte den Antrag bezüglich einer demokratischen Verfassungsreform, der vielleicht schon dazumal auch angenommen wurde. Isagoras wandte sich nun an Sparta um Hilfe. Kleomenes ließ den Kleisthenes vertreiben und besetzte Athen. Aber das aufgehetzte Volk belagerte ihn in der Burg und zwang ihn zum Abzuge. Kleisthenes kehrte zurück und beendete nun die Verfassungsreform, von der auch der Ostrakismos einen integrierenden Bestandteil bildete, der den Zweck hatte, mißliebige oder gefährliche Gegner aus Athen zu entfernen. Kleomenes wollte nun mit Hilfe des Bundesheeres den Isagoras zurückführen. Auch Theben und Chalkis schlossen sich ihm an. Kleisthenes wandte sich an Artaphernes; aber obwohl seine Gesandten den von Artaphernes geforderten Huldigungsakt vollzogen, bekam er keine Hilfe. Jedoch das Einschreiten Demarats und Korinths bewog den bis Eleusis vorgedrungenen Kleomenes zum Rückzuge und mit Chalkis und Theben wurden die Athener bald fertig. So war die Demokratie und die Herrschaft der Alkmeoniden in Athen befestigt. Es gab zwar noch Anhänger der Peisistratiden; aber schon der Umstand, daß man sie in Athen duldete, zeigt, daß man sie nicht für besonders gefährlich hielt. Ihr Führer war der Schwager des gewesenen Tyrannen Hippias, Hipparchos aus Kollytos. Später erzählte man, Kleisthenes habe den Ostrakismos eingeführt, um ihn aus Athen zu entfernen. Es ist dies wahrscheinlich nur eine Kombination, obwohl es gerade nicht ausgeschlossen ist, daß er ihm damit drohen wollte,

ja möglicherweise ihn sogar tatsächlich verbannen ließ. Gefährlicher war es, wenn Artaphernes gewillt war den Hippias zurückzuführen. Angeblich hatte er dies auch im Sinne, wurde darin aber durch den Ausbruch der ionischen Revolution verhindert. Die Rebellen wandten sich ganz nach Mutterland um Hilfe, vor allen an ihre Metropole, Athen. Die Athener sandten ihnen 20 Schiffe: *αὐταὶ δὲ αἱ νέες ἀρχὴ κακῶν ἐγένοντο Ἑλλήσι τε καὶ βαρβάροισι*. Aber das übrige Mutterland verhielt sich ganz teilnahmslos; ja das delphische Orakel prophezeite der Stadt Milet, die an der Spitze der Bewegung stand, völligen Untergang. Die 20 Schiffe der Athener konnten keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausgang des Krieges ausüben, sondern waren höchstens dazu geeignet bei einem ungünstigen Ausgange Athen mit ins Verderben zu reißen. Zwar gelang es dem genialen Vorgehen des Aristagoras es zu ermöglichen, daß Milet entsetzt ward, ja die Ioner sogar bis Sardes vordrangen, aber sie konnten sich hier nicht halten, ja es zeigte sich, daß auch die Lyder den Rebellen abhold waren und so hatten sich die Aussichten derselben trotz dem Anschlusse der Karer, Kyprier und der griechischen Städte am Hellespontos und Bosporos nicht gebessert. Als nun die übrigen Staaten des Mutterlandes auch jetzt noch keine Miene machten den Ionern zu helfen, kamen auch die Athener zu der Überzeugung, daß es besser sei sich von den kleinasiatischen Händeln fern zu halten, als den Zorn des persischen Königs unnötigerweise zu reizen. Die Einstellung der Hilfesendung wird vielleicht hauptsächlich durch die Tyrannenfreunde befürwortet worden sein, die mit Rücksicht auf den auf persischem Boden weilenden Hippias mit den Persern in Frieden bleiben wollten. Aber auch die Alkmeoniden, die anfangs vielleicht in der Hoffnung, daß auch das übrige Mutterland Hilfe senden werde, und vielleicht auch aus Zorn über die angebliche Forderung des Artaphernes für die Hilfesendung waren, mußten bei kühlerer Überlegung einsehen, daß Athen den Persern doch nicht gewachsen sei und es daher in ihrem eigenen Interesse liege, lieber eine günstigere Gestaltung der Situation in Frieden abzuwarten, als ihre Vaterstadt in einen aussichtslosen Kampf zu stürzen. Dadurch mag bezüglich der äußeren Politik zwischen Alkmeoniden und Tyrannenfreunden ein gewisses Einverständnis zustande gekommen sein, dessen Zustandekommen vielleicht auch dadurch erleichtert wurde, daß die letzteren erklärten auf die Rückführung des Hippias verzichten zu wollen. Ja durch diese Verzichtleistung mögen einige der Alkmeoniden selbst bewegt worden sein in die Partei der Tyrannenfreunde einzutreten, so daß bald hernach diese Partei die Mehrheit erhielt, und ihr vielleicht dazumal aus der Verbannung zurückgekehrter Führer, Hipparchos, im Jahre 496 zum ersten Archon gewählt wurde. Aber bald nach der Einnahme Milets und der blutigen Unterdrückung der Revolution mußte

man in Athen gewahr werden, daß die Einstellung der Hilfesendung die politische Lage nicht besserte. Die blutige Unterdrückung der Revolution war nicht dazu geeignet die Perser nachsichtig zu stimmen. Der mit dem Schwerte gewonnene Sieg erhärtet den Sinn des Siegers und macht ihn geneigt zur Strenge und Rachelust. So genügte die spätere Einstellung der Hilfesendung nicht mehr dazu um die Teilnahme Athens an der Zerstörung von Sardes vergessen zu machen; Athen sollte bestraft werden. Auch trauten die Perser den Alkmeoniden nicht, unter deren Regime die Hilfesendung beschlossen wurde, sie wollten jemanden an der Spitze des Staates sehen, der alles ihnen verdankte, und so ward beschlossen, die Stadt zu bestrafen und zugleich den Hippias mit Waffengewalt in seine Heimat zurückzuführen. Die zaudernde Politik der Alkmeoniden hatte sich nicht bewährt. Die Athener hatten die Sympathie der Ioner, die Achtung vor sich selbst verscherzt und der drohende Krieg war doch nicht abgewendet. Als Phrynichos die Einnahme Milets den Athenern vor die Augen führte, muß sie bittere Reue und namenlose Furcht erfüllt haben. Die Zerstörung dieser Stadt, als Rache für den Brand von Sardes, war nicht nur eine Mahnung an ihre Treulosigkeit, sondern zugleich an das ihnen drohende Schicksal, da ja auch sie an dem Zuge gegen Sardes beteiligt waren. Vielleicht stammt auch aus diesem Stücke die Legende über den Schwur des Dareios. Es war wirklich häusliches Unglück, an das sie erinnert wurden. Unter solchen Umständen muß das Vertrauen der Athener zu ihren bisherigen Führern schwinden. Da kam der vor den Persern flüchtige Miltiades nach Athen. Seine Aufnahme war eine neue Reizung der Perser, aber man mochte es dazumal schon für ziemlich gleichgültig halten, ob die Perser mehr oder weniger gereizt waren. Und Miltiades vermochte es die Gemüter der Verzweifelten mit Selbstvertrauen zu erfüllen. In den Tagen der Verzweiflung ist der Herr der Situation, der uns beweist, daß unsere Lage denn doch nicht so verzweifelt sei, daß unsere Kräfte der drohenden Gefahr, die wir ja doch nicht abwenden können, gewachsen sind. Als die einst ausschließlich führenden Staatsmänner Athens die wachsende Popularität dieses Mannes sahen, verklagten sie ihn wegen Tyrannis. Vielleicht dachte man auch durch seine Verurteilung die Perser zu besänftigen. Aber Miltiades hatte schon das Volk für sich gewonnen. Dagegen, daß er Tyrann war, konnte er zwar nichts einwenden, aber er behauptete, daß er Todfeind der Perser sei und stets war, ja daß seine Schlaueit geeignet gewesen wäre, hätte man ihm gehorcht, die Vernichtung des Perserkönigs herbeizuführen. Es ist bezeichnend, daß er eben deswegen trotz der Tyrannis freigesprochen wurde. An der Spitze der Verwaltung stand dazumal Themistokles. Auch er dachte an Widerstand und wollte deswegen die Kräfte Athens steigern und zwar durch

einen Flottenbau und eine Hafenanlage im Peiraeus. Die Hafenanlage wurde begonnen, der Bau der Flotte unterblieb, weil Miltiades gegen die Zersplitterung der Streitkräfte war und Athen schon dazumal ganz ihm gehorchte. Aber Aigina sah im Hafenaufbau die Gefährdung des eigenen Interesses und huldigte den Persern. Jetzt mußte Miltiades beweisen, daß man auch mit Aigina, auch ohne Flotte fertig werden konnte. Und Miltiades bewies es. Er suchte und fand Anlehnen an Sparta. Der wundeste Punkt im Charakter des Kleomenes, seine Eitelkeit, wurde berührt, als Athen ihn aufforderte den Verrat an Hellas zu bestrafen. Er leistete der Aufforderung Folge, trotzdem er früher seinen Mitkönig Demaratos absetzen mußte, und übergab die von den Aiginaeern gestellten Geiseln den Athenern. Demaratos flüchtete nach Persien und Sparta war nun selbst in einen Konflikt mit Persien verwickelt und mußte schon dadurch bewogen werden den Athenern zu helfen. Es war auch entschlossen dies zu tun, aber die Genialität des Miltiades ermöglichte es, daß die Athener im Kampfe bei Marathon die Feinde schon vor Ankunft der spartanischen Hilfstruppen besiegten. Das Selbstvertrauen der Bürgerschaft, das blinde Vertrauen in Miltiades kannte nun keine Grenzen. Man träumte nur mehr von Reichtum und Macht. Der Rausch, der Taumel erfaßte auch den Miltiades. Da kam der parische Feldzug und die fürchterliche Ernüchterung. Die ganze Schwäche Athens ward enthüllt. Panischer Schrecken erfaßte die Athener. Was hatte Marathon zu bedeuten? Der Löwe war gereizt und man erwartete nun in Erkenntnis der eigenen Schwäche, daß er die Tatzen aufheben werde zu entsetzlichem Schlage. Mußte man da nicht an das Schicksal von Naxos denken? Auch vor Naxos mußten einst die Truppen des Königs weichen und doch ward es erobert. Und was war die Folge des Mißlingens der Belagerung von Naxos im Vergleich mit den Folgen der Schlacht von Marathon? Dort eine langwierige Revolution, die die Kräfte des Reiches Jahre hindurch lahm legte; hier die mißlungene Belagerung einer den Persern gehörenden griechischen Stadt. Durfte man da hoffen, Athen werde dem Schicksale von Naxos entgehen? Es ist nicht zu wundern, wenn man unter diesen Umständen eben den zur Verantwortung zog, der die Athener über ihre eigenen Kräfte täuschte, der durch seinen parischen Feldzug die günstigen Folgen seines Marathon zunichte machte, so daß man auf den Gedanken geraten konnte, es wäre besser gewesen zu huldigen, als zu siegen, durch dessen Aufopferung man endlich allenfalls auch den Zorn der Perser einigermaßen zu besänftigen, den über sie gewonnenen Sieg zu expiiieren dachte. Diese Stimmung benutzten die Alkmeoniden zum Sturze des Miltiades. Als aber der gefürchtete Rachezug ausblieb, erwachte wieder das Selbstvertrauen der Bürgerschaft und da erreichte die Tyrannenfreunde ebenso wie die Alkmeoniden,

mit einem Worte alle Perserfreunde, die Nemesis. Als dann später die Kräfte Athens infolge Flottenbaues und der Schaffung des Bundes gegen Persien bedeutend gesteigert wurden, änderte sich auch die Auffassung der Alkmeoniden und nach Salamis war es ihr Hauptbestreben, alles was an ihre frühere Politik erinnerte, vergessen zu machen.

Gabriele Baumberg, die Gattin Johann Bacsányis.

Von I. Peisner.

EINE der markantesten Gestalten der ungarischen Schriftstellerwelt in der Periode des Wiedererwachens der nationalen Literatur war Johann Bacsányi (1763—1845), ein unruhiger, revolutionär veranlagter Geist, als Dichter wohl nicht ersten Ranges, aber als Ästhetiker hervorragend und deshalb von größtem Einflusse auf die zeitgenössische Literatur. Seine Schriften und sein Verhalten verwickelten ihn wiederholt in Prozesse und trugen ihm Gefängnisstrafen ein, und als man ihn gar — vermutlich ganz unbegründeterweise — verdächtigte, das berühmte Manifest Napoleons an die Ungarn (in welchem diese aufgefordert wurden, sich von Österreich loszusagen) ins Ungarische übertragen zu haben, erlitt er eine empfindliche Festungsstrafe und wurde dann bis an sein Lebensende in Linz interniert. Und dieser fanatische Ungar hatte eine deutsche Dichterin zur Frau: Gabriele Baumberg, die ihm zeitlebens eine treue, hingebungsvolle Lebensgefährtin war, Not und Elend mit ihm teilte, das Brot der Verbannung mit ihm aß, ihn hegte und pflegte und — seine literarischen Ratschläge gewissenhaft befolgte. Die Tragödie des Schriftstellerpaars hat vor einigen Jahren Ludwig Horánszky in einem umfangreichen, prächtig ausgestatteten Werke (Bacsányi János és kora) eingehend geschildert. Eine willkommene Ergänzung dieses Buches ist der Aufsatz, welchen Marie J. Berdesoeben im »Erdélyi Muzeum« über Frau Bacsányi Gisela Baumberg veröffentlicht. Auf Grund eingehenden Studiums der Dichtungen der Baumberg und ihrer im Archiv der Ungarischen Akademie der Wissenschaften hinterlegten Korrespondenz bietet die Verfasserin ein fesselndes Bild von dem Lebenslauf und der Bedeutung der deutschen Dichterin, deren Lebensschicksale an jene Johann Bacsányis geknüpft waren. Nicht so sehr die neuen Daten, die Berde über ihre Heldin zutage fördert, verjehen ihrer Studie Wert und Interesse, als vielmehr das — man möchte sagen — kongeniale Eindringen in die Psyche der seltenen Frau, die anziehende und treffende Schilderung des Milieus, aus dem die Baumberg hervorgegangen, der seelischen Phasen, die sie durchgemacht, und die verständnisvolle Analyse ihrer dichterischen Wirksamkeit.

Die Jugend der Gabriele Baumberg (geb. 24. März 1766) fällt in die Zeit der stillen, aber nachhaltigen Reformpolitik Maria Theresias. Aller Glanz, aller Reichtum konzentrierte sich in der Kaiserstadt an der Donau, wo alles vorhanden war, nur kein Sinn für die deutsche Literatur. Charakteristisch für diese Zeit war das In-den-Vordergrund-Treten der Frau im öffentlichen Leben, besonders aber im Schrifttum. Gabriele, die Tochter eines angesehenen Hofbeamten — zuletzt war er Archivdirektor — genoß als einziges am Leben gebliebenes Kind ihrer Eltern eine sehr sorgfältige Erziehung. Eine Zeitlang der Obhut einer Nonne anvertraut, dachte das schwärmerische Mädchen daran, den Schleier zu nehmen; als sie jedoch ins Leben hinaustrat, füllte sich ihre Seele mit ganz anders gearteten Idealen, doch blieb ihr der Hang zur Schwärmerei. Sie las viel französisch, zitierte gern französische Klassiker und versuchte sich auch mit Übersetzungen aus dieser Sprache. Musikalisch begabt, spielte sie gern und fleißig Klavier. In allen häuslichen Arbeiten bewandert, tat sie sich häufig in der Küche um, befaßte sich mit Stickereiarbeiten und nähte sich ihre Kleider selbst. Die schöne Seele wohnte in einem schönen Körper: sie war von graziöser Schlankheit, ihr Antlitz ausdrucksvoll, das Auge verriet Geist, die Stimme war lieblich. Sie wußte sich sehr gut zu kleiden und auf den damals so beliebten Maskenbällen machten ihre Kostüme Aufsehen. Dank ihrer Herkunft und ihrer körperlichen und geistigen Vorzüge kam sie in die beste Gesellschaft, und da fanden sich denn auch alsbald Verehrer, wie es scheint, gleichzeitig zwei. Von dem einen, der ihrer Mutter zusagte, wollte sie nichts wissen, der andere, ein gewisser Eberle, schien es ihr angetan zu haben und die Beziehungen zwischen den Beiden währten längere Zeit hindurch, um dann plötzlich — man weiß nicht warum — abgebrochen zu werden. In den Gedichten Gabrielens finden sich Spuren dieses Verhältnisses, das indes über den Flirt nicht hinauskommen sollte.

Von großem Einflusse auf Gabrielens dichterische Neigungen war die um drei Jahre jüngere Karoline Pichler — mit dem Mädchenamen Greiner —, deren erstes Gedicht der Wiener Musenalmanach von 1782 abdruckte, als Karoline im zwölften Jahre stand. Gabriele, angeregt durch die Erfolge Karolinens, begann ihre Gefühle, ihre Sehnsucht ebenfalls in Verse zu kleiden. Sie schreibt dem Vater zum Namenstage ein Gedicht, das jener in seine Tabaksdose gravieren läßt. Er zeigt die Dose herum und so kommt das Gedicht Blumauer zu Gesichte, der es im nächsten Musenalmanach veröffentlicht. Der Ruf Gabrielens gelangt in das Haus des Hofrats Greiner, des Vaters der späteren Karoline Pichler, und er ladet die jugendliche Dichterin in sein Haus. Karoline und Gabriele werden so miteinander bekannt und gewinnen einander lieb. Es entspinnt sich zwischen ihnen ein an gegenseitigen Anregungen reicher Verkehr, der jedoch nach zwei Jahren

sich immer mehr lockert (Karoline Pichler behandelt ihre Beziehungen zu Gabriele Baumberg in ihren Schriften ausführlich). Gabriele wird in den Salons und von allen Wiener Dichtern gefeiert; Blumauer, Alxinger, Leon u. a. liegen ihr zu Füßen und besingen die »österreichische Sappho«, ihre Dichtkunst sowohl als ihre bestrickende Schönheit. Alsbald stellen sich die hämischen Neider ein und man hört Stimmen wie:

Hat sie sonst nichts zu tun als dichten?
Fürwahr, ein Weib hat andere Pflichten!

Alxinger nimmt sich ihrer an und ermuntert sie zu weiterer dichterischer Tätigkeit. Gabriele ist stolz auf Alxingers Gedicht, das sie beantwortet. Sie singt:

Bescheiden schmiegt im Zirkel guter Freunde
Sich meine Muse an den Liebesgott,
Besingt den Mond, begrüßt das Morgenrot,
Bespricht mit Blumen sich, doch lästert Feinde
Mit keinem Wort . . .

Der Ruf Gabrielens gelangt auch ins Kaiserhaus, um so eher, als sie Veranlassung nahm, politische Ereignisse und einzelne Mitglieder des Erzhauses zu besingen. Sie wurde im Jahre 1796 Kammerfrau der Kaiserin, die ihr poetisches Talent für Hoffestlichkeiten in Anspruch nahm. Im Jahre 1800 erschien die erste Sammlung der Gedichte Gabrielens, die die beifälligste Aufnahme fanden. Die höchste Subjektivität charakterisiert diese Gedichte, die — wie ein Zeitgenosse sagt — »Gespräche mit sich selbst« sind. Jeder ihrer Verse geht von einer wirklichen Situation aus, schildert echte Empfindungen, und darin ist — nach der Ansicht Marie J. Berdes — das Verdienst der Baumberg zu suchen. Denn die Dichter jener Zeit bieten ohne Ausnahme eine falsche Gefühlswelt, Gabriele aber ist die Aufrichtigkeit selbst. Sie veröffentlicht selbst Gedichte, die Anstoß erregen könnten, aber sie kann ihren Gefühlen keinen Zwang antun und tröstet sich mit den Worten:

Denn niemand stößt sich dran,
Man hält's für Reimerei.

Und an anderer Stelle:

Was ich gedacht, was ich empfunden
Und wünschenswert im Leben fand,
Was in der Weihe heil'ger Stunden
Ich, arglos wie ich war, gestand.

Der Liebe fällt in ihren Dichtungen eine große Rolle zu:

Der edelste, der reinste aller Triebe,
Die unschuldsvolle, wahre Liebe
Schien mir . . .
Des Liedes würdigster und schönster Gegenstand.

Mit unschuldsvoller Seele stürzt sie sich ins Leben, ihre Auffassung von der Liebe ist exaltiert, fast überirdisch. Ihre Liebe — so schreibt Berde — ist keine auf dem sengenden Kuß der glühenden Sonne der Begierden und Leidenschaften sich entfaltende prächtige Rose, sondern das keusche Aufblühen der blassen silberzarten Lotusblume in mondbeschienener Nacht. Mit so durchsichtiger Seele wie die ihrige, mit so viel Redlichkeit und reinem Selbstbewußtsein, als ihr eigen waren, konnte sie nur bittere Enttäuschungen erleben. Sie sucht einen Engel auf Erden und gerät unter eitle, neidische Mädchen, sie will nach ihrem Herzen leben und sie begegnet Hohn, sie singt und man wirft ihr vor, daß sie auch ohne dies einen Mann bekommen könne. Statt der Liebe, die ihr nur bittere Täuschungen bringt, sucht sie nun bei der Freundschaft Trost:

Lieb' und Freundschaft waren meine Götzen.
Liebe täuschte mich, zerriß mein Herz.
Ich entsagt' ihr, Du nur kannst's ersetzen,
Freundschaft! Du nur heilst der Liebe Schmerz.

Große Verehrung bringt sie ihren Eltern, besonders aber dem Vater entgegen, dem auch ihr erstes, zur Veröffentlichung gelangtes Gedicht galt. Sie möchte, daß dereinst ihr Gatte ihrem Vater gleiche:

Winkt einst mein Los mich von den Beiden,
Aus deren Hand zu höheren Freuden
Man doch mit Furcht die Hände reicht,
So leite mich vom Brautaltare
Mit gleicher Liebe bis zur Bahre,
Ein Mann, der meinem Vater gleicht.

Mit dem Erfolge ihrer gesammelten Gedichte — von denen Marie J. Berde eine ausführliche Analyse gibt — war Gabriele zufrieden. »Wenn ich gleich nach der ersten Ausgabe gestorben wäre — schrieb sie später — so wäre Wiens Sappho bis heute ein Ideal; sämtliche Genies wären meinem Leichname gefolgt und hätten mein Grab mit Elegien vollgestreut.« Tatsächlich stand sie damals auf der Höhe ihres Ruhmes und ihres Könnens . . .

Fast gleichzeitig trat jene Wende in ihrem Leben ein, die für ihre ferneren Schicksale so bedeutungs- und verhängnisvoll werden sollte. Auf einer Soirée beim Maler Klinger machte sie am 17. Oktober 1799 die Bekanntschaft Johann Bacsányis, des »geistvollen Ungarn«, wie Karoline Pichler ihn nennt. In ihm sieht Gabriele ihr Ideal verkörpert. Das gereifte Alter, die erhabene Gedankenwelt, die poetischen Neigungen gestalten ihr Verhältnis wertvoller als eine jugendliche Liebe. Als bald nimmt ein reger Briefwechsel seinen Anfang, Gabriele ist voller Leidenschaft, dann wieder zurückhaltend, Bacsányi aber — der damals ein bescheidenes Amt als Diurnist innehatte — überspringt rasch die

Schranken der Freundschaft und stellt am 31. Dezember die Zusendung des Verlobungsringes in Aussicht. Nicht ohne Kämpfe kann Gabriele die Gattin Bacsányis werden. Ihre Mutter ist gegen den Ungar und zieht einen anderen Bewerber, einen Neffen des Polizeiministers Sednitky, vor. Im Jahre 1800 verliert Gabriele Vater und Mutter rasch nacheinander, vereinsamt steht sie da; sie — die von einem kleinen Gnadengehalt leben muß — meidet die glänzenden Kreise, in denen sie früher verkehrt hat, und lebt nur ihrer Liebe. Im Jahre 1804 wird Bacsányi zum Hofkonzipisten ernannt und am 5. Juni 1805 treten sie in der Schottenkirche vor den Altar. Eine kurze Reihe glücklicher Jahre folgt. Das Ehepaar lebt einfach, bescheiden und dennoch zufrieden; beide arbeiten, der starke Geist Bacsányis wirkt befruchtend, veredelnd auf seine Gattin.

Gabriele ist um so glücklicher, als ihr Gatte, dessen hohe Begabung sie verständnisvoll zu würdigen weiß, sich mit Schwärmerei vor ihrem größten Stolze: ihrer Dichtkunst verneigt. Er liebte, würdigte, verherrlichte seine Frau, andererseits lenkte, beherrschte er sie, und diese Doppelrolle behält er bis an sein Lebensende; inmitten seiner schwersten Sorgen und höchsten Not befaßt er sich mit der Vorbereitung einer neuen Ausgabe der Gedichte seiner Gattin. Unter seinem Einflusse unterzieht Gabriele ihre Jugendgedichte einer einschneidenden Bearbeitung. Bacsányi selbst ist überzeugt, daß der Ruhm Gabrielens wachsen werde. Im Jahre 1805 erschienen die »Gedichte von Gabriele Bacsányi geb. Baumberg. Mit einer Abhandlung über die Dichtkunst von F. W. M.« (Meyern). Diese Abhandlung betraf das Wesen der Dichtkunst und trat warm für Gabriele ein, was nicht nach dem Geschmacke Bacsányis war. In diesen Band waren aus der ersten Sammlung 42 Gedichte aufgenommen, aber nur nach sorgfältiger Umarbeitung und Verbesserung. Unter den neuen Gedichten beziehen sich mehrere auf das Verhältnis zu Bacsányi; die Liebe zu diesem ist so groß, daß die Dichterin »sie förmlich in die Vergangenheit projiziert, als ob sie ihr schon damals vorgeschwebt hätte«. So singt sie:

Sich selber unbewußt . . .
 Noch unbekannt mit ihrem sel'nen Lose,
 So reifte sie, der Tugend einst zum Lohne
 Als Preis für Treu und Redlichkeit,
 Als Kleinod für die Siegeskrone
 Dem Würdigsten der Sterblichen geweiht.

In formeller Hinsicht bekunden die Gedichte keinen Fortschritt, und in diesem Betracht irrt Bacsányi, wenn er ihr schreibt: »Deine Gedichte sind in Hinsicht der Prosodie und der Versifikation vollkommen.« Die gelungensten Gedichte sind jene, in welchen Gabriele ihre glückliche Liebe besingt. In einigen kommt die Schwärmerei für Schiller und

auch für Goethe zum Ausdruck. Sie versucht sich, auf Anregung Bacsányis, auch in den klassischen Versformen, aber ohne sonderliches Glück.

Dieser Gedichteband repräsentiert das letzte Aufflackern des poetischen Talentes Gabrielens; das Ungemach, das im Jahre 1809 über ihren Gatten und sie hereinbricht und ihren stillen Frieden für immer schwinden macht, lähmt den Schwung ihrer Gesangesflügel; hie und da veröffentlicht sie wohl noch ein Gedicht, aber ihr Ruhm wird dadurch nicht erhöht. Sie selbst konstatiert, daß die Gunst der Muse zugleich mit dem Glücke entschwunden ist. Im Jahre 1809 besetzen die Franzosen Wien, das Manifest Napoleons an die ungarische Nation erscheint und der Übersetzung dieses historischen Dokuments ins Ungarische wird Bacsányi verdächtigt. Bacsányi flüchtet nach Paris, Gabriele bleibt vorläufig in Wien und folgt ihm erst im Jahre 1811 nach der französischen Hauptstadt, nachdem Napoleon ihrem Gatten ein Gnadengehalt ausgesetzt hatte. Drei Jahre lang leben sie hier gänzlich zurückgezogen. Am 11. September 1814 trifft Gabriele wieder in Wien ein, vielleicht um die Begnadigung ihres Gatten zu erwirken. In der Residenz hatten sich inzwischen die Verhältnisse vollständig geändert; ihre alten Freunde wenden sich von ihr ab, sie wird geradezu verhöhnt. Sie zieht sich nach Baden zurück, wo sie Bäder nimmt und sich kümmerlich von Handarbeit ernährt. Eine Wendung zum Bessern führt ihre Bekanntschaft mit der Familie Klügel herbei; im März öffnet ihr der Dichter und Botaniker Rupprecht sein Heim. Sie bekommt wieder Lust, sich auf der Leier zu versuchen: einige der Gedichte, die sie in ihre letzte — im Druck nicht mehr erschienene — Sammlung aufgenommen, stammen aus dieser Zeit.

Da kommt wie ein Blitz aus heiterem Himmel die am 15. August 1815 zu Belville erfolgte Verhaftung Bacsányis, der nach Dijon, dann nach Mainz geschleppt und schließlich in Spielberg eingekerkert wird. Das Prozeßverfahren gegen Bacsányi fördert nichts Gravierendes zutage und so kann man ihn nicht verurteilen, wohl aber wird er für Lebensdauer nach Linz verbannt. Vergebens bemüht sich Gabriele um die vollständige Rehabilitierung ihres Gatten; sie wird überall abgewiesen. Einigen Trost gewährt dem Ehepaar die Besserung seines materiellen Loses; Bacsányi erhält von neuem das französische Gnadengehalt, Gabriele aber bezieht nach ihrem Vater eine Pension von 500 Gulden. In Linz verstreichen einige friedliche Jahre und Gabriele geht daran, ihr Lebenswerk für einen einzigen großen Band herzurichten. Sie schrieb auch neue Gedichte, aber diese wollten ihr nicht recht gelingen. Sie bringt die »édition définitive« auch zuwege, stirbt aber nach langem qualvollem Leiden am 24. Juli 1839, ohne die Drucklegung veranlaßt zu haben. Ihr Gatte, der sie um sechs Jahre überlebte, ließ auf ihrem

Grabstein folgende Inschrift (in deutscher und ungarischer Sprache) anbringen:

Fern von allen, die uns lieben,
Die Blut und Freundschaft uns verband,
Hier, wo mir nichts als du geblieben,
Hier ist mein letztes Vaterland.

Gabriele Baumberg war eine hochgemute Seele, eine treue, hingebungsvolle Gattin. Mit ihren Gedichten, die allerdings nicht auf die Nachwelt gekommen sind, hat sie den Besten ihrer Zeiten genug getan. Der edlen Dulderin hat Marie J. Berde in der von uns besprochenen ziemlich umfangreichen Studie, die voraussichtlich auch in Buchform erscheinen wird, ein würdiges Denkmal gesetzt.

Rousseaus ungarischer Freund.

Aus einem akademischen Vortrage von Prof. Ludwig Rác.

IM XII. Buche der Bekenntnisse, also in dem Abschnitte, der den zu Môtiers verbrachten Zeitraum (1762, VII, 10 bis 1765, VIII, 8) umfaßt, macht Rousseau des öfteren der Bekanntschaft resp. Freundschaft mit einem ungarischen Jüngling Erwähnung, den man in der Schweiz unter dem Namen eines Barons Sauttern kannte, dessen Namen aber in Wirklichkeit laut seiner Behauptung Sauttersheim war; derselbe sei nach Môtiers gekommen und habe sich dort angesiedelt, um das Beispiel Rousseaus und seine Lehren zu befolgen und auf den Bahnen der Tugend zu wandeln. Der junge Mann mit dem angenehmen Äußern und dem einnehmenden Betragen gewann über kurzem in solchem Maße die Freundschaft und das Vertrauen des hervorragenden Denkers und Schriftstellers, daß die beiden für eine Zeit sich gar nicht voneinander getrennt haben, und nahezu zwei Jahre hindurch — was unstreitig ein Irrtum Rousseaus, denn es läßt sich beweisen, daß Sauttersheim sich nur vier Monate, d. h. die Zeit vom 1. März 1763 bis anfangs Juli in Môtiers aufgehalten hat — in innigster Freundschaft miteinander gestanden haben, ja als der ungarische Jüngling Môtiers Valet sagte, auch in der Folge noch einen Briefwechsel unterhielten, während dessen Dauer Rousseau seinem Freund mit Rat und Tat beigestanden, ihn getröstet und ermuntert hat, und als dieser nach einigen Jahren gestorben, voll tiefsten Schmerzes und in aufrichtigster Hochachtung in ihm den Heimgang seiner letzten entschwundenen Hoffnung betrauert hat.

Für mich Ungarn war es also von Reiz, das Nähere dieses Freundschaftsbundes festzustellen und die hierauf bezüglichen Nachweise zusammenzutragen. Da stand ich allerdings vor einer zweifachen Auf-

gabe: erstens hatte ich alles, was auf das Freundschaftsverhältnis Rousseaus mit Sauttersheim Bezug hatte, Gedrucktes sowohl wie Geschriebenes, in vollständigster Weise zu sammeln, damit sich ein klares Bild dieses Bundes ergebe; zweitens, da Rousseau nicht einmal den Taufnamen seines ungarischen Freundes erwähnt und nur das eine verrät, daß er der Sohn des Ofener Bürgermeisters war, suchte ich Antwort auf die Fragen zu erhalten: Wer Sauttersheim, wer seine Eltern gewesen? Wann er geboren und wann gestorben ist? Was waren die wichtigeren Schicksale seines Lebens? Auf welche Art und zu welchem Zwecke begab er sich nach der Schweiz?

Was die erstere Aufgabe anbelangt, habe ich einestheils aus den verschiedenen Ausgaben der Rousseauschen Werke resp. aus den mannigfachen Monographien über Rousseau sorgfältig die auf dieses Freundschaftsverhältnis bezüglichen Angaben und Briefe gesammelt, anderenteils in der öffentlichen Bibliothek zu Neuchâtel, in der Rousseaus ungedruckte Schriften resp. sein Nachlaß aufbewahrt werden, 19 Briefe Sauttersheims an Rousseau aufgestöbert, Briefe, die bisher unveröffentlicht und unbenutzt gewesen; diese, ferner noch zwei andere hierher beziehbare Briefe, ließ ich kopieren und werden selbige durch mich an einem anderen Orte zum ersten Male dem Drucke überliefert. Auf diese Weise gelang es mir, außer den hierher beziehbaren Partien der Bekannnisse 49 — und zieht man in Betracht, daß der eine der Briefe noch zwei andere in sich birgt: 51 — auf unseren Gegenstand bezügliche Briefe aufzutreiben und in chronologischer Reihenfolge mitzuteilen. Von den Briefen Sauttersheims sind 8 in lateinischer, 11 in französischer Sprache verfaßt. Die Verfasser resp. Adressaten der übrigen Briefe (nebst Rousseau und Sauttersheim) sind Georg Keith, der Regierungschef von Neuchâtel, Feldmarschall Luxembourg, sowie dessen Gattin, Gf. Karl Zinzendorf, L. Usteri, Prediger von Zürich, P. Moulton, Seelsorger von Genf, ein Bürger von Nîmes namens Laliaud, D'Ivernois, Oberanwalt von Neuchâtel, und D'Ivernois, Kaufmann in Genf.

Hinsichtlich meiner zweiten Aufgabe gelang es mir, über die Person Sauttersheims und seine Lebensgeschichte in genügender Weise Aufschluß zu erhalten. Demzufolge war die Familie Sauttermeister de Sauttersheim von alters her eine adelige Kaufmannsfamilie der Städte Ofen und Pest, deren Glieder mehr als ein Jahrhundert hindurch in der Verwaltung der königl. Freistadt Ofen eine hervorragende, führende Rolle spielten. Im Jahre 1694 war Friedrich Sauttermeister von Sauttersheim Stadtrat und Ober-Camerarius, in den Jahren 1694, 1702 und 1705 Bürgermeister, von 1711—1719 Richter, im Jahre 1723 abermals Bürgermeister von Ofen. Dessen Sohn, der Kaufmann Emanuel Sauttermeister von Sauttersheim, war im Jahre 1728 Ober-Camerarius,

1736 Rat, von 1741—51 und 1755—68 Bürgermeister. Des letzteren mit seiner (ihm 1726 angetrauten) Gattin, Maria Werner, gezeugter, am 22. Januar 1738 geborener Sohn Ignatz ist nun eben unser Freund Rousseaus. Die Mutter starb im Jahre 1754; in ihrem Testamente, in dem sie übrigens ihren Gatten zu ihrem Universalerben einsetzt, testiert sie ihrem Sohne 2000 Gulden mit der Ermahnung, sich seinem Vater gegenüber auch fernerhin eines kindlich gehorsamen Betragens zu befleißigen. Der Vater, der sich noch ein zweites Mal verhehelicht hat (aus welcher Ehe drei Töchter entstammten), starb im Jahre 1784 im 88. Lebensjahre.

Der kleine Ignatz erhielt im Elternhause eine sorgfältige Erziehung. Die Lateinschule hat er zweifelsohne im Ofener Jesuitenkollegium absolviert; eine Hochschule wird er schwerlich besucht haben. Im Briefe Usteris an Rousseau heißt es, daß er Militär und in dieser Eigenschaft Adjutant des Grafen Nádasdy gewesen wäre, doch läßt sich diese Behauptung anderweitig nicht erweisen.

Am 10. April des Jahres 1760 hat die Königin Maria Theresia Ignatz Sauttersheim *motu proprio* an die Seite des Consiliarius Ribics nach Preßburg zum Honorarkonzipisten der Hofkammer ernannt. Der unterhaltungslustige junge Mann stürzte sich hier rasch in Schulden; seine Liebe für Karoline Hieronymus, die Vorleserin der Königin, derenwegen er sich häufig nach Wien begeben, die Deckung der Kosten der Wiener Vergnügungen verstrickte ihn mehr und mehr in die Schlingen der Wucherer. Wie wir aus den Memoiren Karoline Pichlers, der Tochter seiner Angebeteten erfahren, standen ihrer Vermählung einerseits der Wille der Königin, andererseits die ungünstigen Familienverhältnisse des jungen Ungarn im Wege. Was wohl Maria Theresia gegen den jungen Mann, den sie zuvor in auszeichnender Weise zum Kammerkonzipisten ernannt hatte, eingenommen haben muß? Schwerlich der Grund, den Usteri in seinem Briefe anführt, nämlich sein Übertritt zur protestantischen Religion; viel wahrscheinlicher ist eine andere Ursache: die leichtsinnige, auf Unterhaltungen gerichtete, kostspielige Lebensweise Sauttersheims, sein Schuldenmachen,¹ die Hege der Wucherer, wovon die Königin Kunde erhalten haben mochte, wie nicht minder davon, daß der alte Sauttersheim auf den Antrieb seiner zweiten Gattin und mit Rücksicht auf seine Kinder zweiter Ehe, die Gläubiger seines Sohnes abgewiesen resp. diesen seinen Sohn mit seinen Forderungen um Geld an den Zeitpunkt der Erfüllung seiner gesetzlichen Ansprüche verwiesen hat. Eben dieses, daß er sich mit seiner Familie zerworfen und einer ferneren materiellen Unterstützung von ihrer Seite verlustig gegangen ist, mag wohl der mißliche Familienumstand gewesen sein, dessen die Memoiren Erwähnung tun.

»Von allen Seiten gedrängt . . . meiner Hoffnung bar . . . suchte ich in der Flucht mein Heil,« liest man in seinem, den 11. Mai 1764 an

Rousseau gerichteten Briefe. Das mag im Dezember des Jahres 1762 geschehen sein. Seine hinterlassenen Mobilien nahm das Ratskollegium der Stadt Preßburg in Verwahrung und zahlte zum Teil aus deren Verkauf die Schulden des durchgegangenen jungen Mannes. Die Lizitation dieser Mobilien fand am 5. Juli und den darauf folgenden Tagen des Jahres 1763 statt; der Erlös vom Verkauf der Möbel, Geschirre, Kleidungsgegenstände und der — aus zirka 150 wissenschaftlichen Werken bestehenden — Bibliothek betrug 594,27 Gulden.

»Kaum daß ich die Grenze meines Vaterlandes überschritten habe, so rang und wand sich mein Herz und würgte mich die Luft, die ich einatmete; bald faßte ich den Entschluß, zurückzukehren, bald wieder, daß ich meinem Vaterlande für ewig Valet sage. Über alle Maßen betrübt, kam ich endlich in ununterbrochenem Marsche in Schaffhausen an.« »Da ich in meiner eigenen Sittenmoral nichts Tröstendes mehr gefunden habe, so suchte ich es anfangs in Deinen Schriften, hochverdientlicher Mann, und endlich in Deiner Person und in Deinem vorzüglichen Wesen, mit dem Vorsatze, Dir alle meine Handlungen zu offenbaren.« Mit diesem Entschlusse ging er im März des Jahres 1763 via Zürich und Neuchâtel nach Môtiers zu Rousseau. Doch hielt ihn ein falsches Schamgefühl zurück, über seinen vergangenen Lebenswandel seinen Freund und Meister aufzuklären, aus Furcht, daß seine Fehlerhaftigkeit und seine unrichtigen Aussagen an den Tag kommen. Aber vielleicht auch von seiner leichtsinnigen Natur getrieben, schied er nach vier Monaten, den 1. oder 2. Juli, aus dem Kreise Rousseaus. Wie wir aus seinen Briefen entnehmen, richtete sich seine Reise via Neuchâtel, Solothurn und Basel nach Straßburg, wo er, wie wir aus den Bekenntnissen ersehen, im Leben eines jungen Ehepaares Unruhe gestiftet hat. Von da an entschwindet er für längere Zeit, für zehn Monate etwa, aus unserem Gesichtskreis und tritt eine Unterbrechung in der Reihenfolge der Briefe ein. Sein nächster Brief ist vom 11. Mai 1764 von Paris aus datiert; in diesem langen Schreiben eröffnet er Rousseau die Vergangenheit seines Lebens, seine Schicksale; hierin gesteht er seine in seiner Heimat und Rousseau gegenüber begangenen Fehler, erlebt seine Verzeihung und kündigt seinen aufrichtigen Vorsatz zur Besserung an. Mit diesem Briefe beginnt Sauttersheims Wandlung zum Guten, seine Rückkehr auf den Weg des Anstandes und der Ehre. Von diesem Zeitpunkte an nimmt er seine ganze Kraft zusammen, um gegen sein Verhängnis anzukämpfen, doch will sich sein Geschick — trotz manchem aufflimmernden Hoffnungsstrahl — mit nichten zum besseren wenden.

Rousseau ist noch nicht gesonnen, volles Vertrauen in seine Besserung zu setzen; da er die Wahrnehmung macht, daß Sauttersheim Not leidet, bietet er ihm von neuem jene 10 Dukaten an, die jener im vergangenen

Jahre nicht angenommen hat. In seinem Antwortschreiben bittet Sauttersheim Rousseau, er möge ja nicht zweifeln, »daß die leeren Äußerungen und Nichtigkeiten aus seinem Geiste auf ewig verbannt sind.« Nach Paris sei er deswegen gegangen, um hier mit Stunden geben im Deutschen und Übersetzungen aus dem Französischen sich sein tägliches Brot zu verdienen: doch hat er mit all seinem Bemühen Schiffbruch erlitten. »Wie könnte ich doch — obgleich ich in tiefstem Elend stecke — jene zehn, von Dir angebotenen Dukaten annehmen, so lange Du weder über das Wann, noch über das Wie der Rückerstattung Gewißheit erlangen kannst.« Ende Juli reist er von Paris nach Besançon, um Rousseau näher zu sein, möglicherweise ihn auch besuchen zu können, mit ihm auch wieder in Berührung zu treten; doch seine hierauf gerichtete Bitte wird von Rousseau abschlägig beschieden, der auch den Briefwechsel in engere Grenzen zu leiten wünscht. Sauttersheim kränkelt hier viel, und nimmt in seiner bedauernden Lage bereitwillig jene zehn Dukaten an, die Rousseau ihm seinerzeit angeboten. Er hofft, daß sich die Dinge in seiner Heimat zu seinen Gunsten wenden werden, doch hofft er vergebens.

In der zweiten Hälfte des Januar zieht er nach Straßburg, um dort unter der Leitung zweier Freunde und mit Befolgung ihrer weisen Ratschläge irgendeiner honneten Beschäftigung sich widmen zu können. Einige Zeit hindurch macht er sich bei dem Ordnen einer Bibliothek behilflich. Im April finden wir ihn zu Benfeld; von hier aus versieht er den Schriftsteller Fischer, der sich anschickt, Rousseau einen Besuch abzustatten, mit einem Empfehlungsschreiben. Nun kehrt er wieder nach Straßburg zurück und diesmal mag es gewesen sein, daß er als Hörer der juridischen Fakultät sich an der Universität immatrikulieren ließ. Am 24. August reist er von Straßburg wieder nach Paris, wo man ihm irgendeine Stelle anträgt; hier, auf seiner Durchreise durch Paris, Ende des Jahres 1765, trifft er mit Rousseau zusammen; von hier aus schreibt er im April des Jahres 1766 Rousseau nach England einen Brief voller Wehklagen und Entsagung; von hier aus macht er Rousseau auf die, auf sein Zerwürfnis mit Hume bezüglichen, in Paris zirkulierenden, gehässigen Gerüchte aufmerksam. Sollten sich die Dinge in seiner Heimat zu seinen Gunsten wenden — wozu die Ernennung seines Freundes Wolfgang Kempelen zum Oberdirektor der Salzbergwerke und die wohlwollende Gesinnung seiner Tante ihm Hoffnung gibt — so möchte er gerne zu Rousseau ziehen, um an seiner Seite leben zu können und seine in der Vergangenheit begangenen Fehler zu tilgen; doch ist er jetzt nicht imstande, dies zu tun, da ihn auch seine angegriffene Gesundheit dazu nötigt (seine Briefe berichten häufig von seinem kränkenden Zustand), auf das Land und speziell nach Montmorency zu ziehen, wo man sich noch lebhaft an Rousseau

erinnert, und wo das Andenken und der Geist des verehrten Mannes in ihm noch nachwirkt. Von hier aus benachrichtigt er in seinem vom 15. August datierten — letzten — Briefe an Rousseau, daß die Gesinnung des Publikums sich zugunsten Rousseaus geändert hat; er macht sich erbötig, die wichtigeren Artikel des Musiklexikons ins Deutsche zu übertragen, damit sie kurz nach Veröffentlichung des Originalwerkes auch deutsch erscheinen können. Im Herbst kehrte er nach Paris zurück; hier erhält er durch Vermittlung Laliauds Rousseaus letzten Gruß an ihn. Der Briefwechsel der beiden hört nun auf, und schon im Monat Dezember (am 15.) des darauf folgenden Jahres (1767) stirbt Rousseaus armer, unglücklicher Freund in Straßburg, das ihn stetig zwischen seine Mauern zog, fern von seiner Heimat, in Verlassenheit und Elend. Rousseau erhielt erst spät, nach einem Jahre, die Nachricht von dem Ableben Sauttersheims, und widmet (in einem am 19. Dezember 1768 an Laliaud gerichteten Schreiben) ergreifende Worte dem Andenken seines Freundes.

Sauttersheim war zwar ein etwas leichtsinniger, aber im Grunde genommen edel gesinnter Jüngling mit einem Herzen empfänglich für das Gute, der nach seinen Verirrungen — das Beispiel seines Meisters befolgend — mit großer Anstrengung sich zu bessern und auf den Pfad der Tugend zurückzukehren trachtete. Davon, daß er ein Abenteurer gewesen wäre, wie es so mancher Verfasser in oberflächlicher Kenntnis der Tatsachen behauptet, kann keine Rede sein: dem widerspricht jeder Zug, den wir an ihm kennen. Die Daten resp. Indizien, die wir erschlossen haben, rechtfertigen im vollen Maße die Glaubwürdigkeit der bezüglichen Partien von Rousseaus Bekenntnissen, legen aber zugleich Zeugnis darüber ab, daß Rousseau trotz all seiner Misanthropie doch ein warm fühlender, liebevoll gesinnter Mensch war, der seine Freunde achtete und sich nicht scheute, in ihrem Interesse sogar Opfer zu bringen.

Was uns Ungarn betrifft, kann der Mann, den der große Denker und Schriftsteller in sein Herz geschlossen, und dessen Umgang auf sein ruheloses und starken Bewegungen ausgesetztes Gemüt eine erheiternde Wirkung ausgeübt hat, der Monate hindurch des französischen Denkers Umgang genossen und auch später Jahre hindurch mit ihm in Verbindung gestanden und ihm eine günstige Meinung über unser Vaterland beigebracht hat, der in seinen Briefen seiner Sehnsucht nach seinem Vaterlande, seinem Grame über den Verlust der Heimat mit so tiefem Gefühl, mit so bewegten Worten Ausdruck geliehen hat, — Ignaz v. Sauttersheim kann Anspruch darauf erheben, daß bei der Gelegenheit, wo seine Landsleute dem Genie Rousseaus ihre Ehrerbietung erzeigen, auch sein vergessenes Grab mit einigen Halmen der Erinnerung bedacht werden möge.

Kornel Emmer.

Nicht bloß die Juristen Ungarns werden es dem Ungarischen Juristenverein Dank wissen, daß er in zwei gediegen ausgestatteten Bänden die »Reden und Aufsätze Kornel Emmers«¹ herausgegeben hat. Kornel Emmer war nicht nur einer der bedeutendsten Juristen und ein namhafter Politiker der verflossenen Jahrzehnte; er gehört zu den Besten überhaupt, die das moderne Ungarn besaß. Das anziehende Bild, das diese zwei Bände der Nachwelt überliefern, wird gewiß nicht so bald verblassen und erlöschen; denn jedermann, der auch nur aus einigen Seiten dieser Reden und Schriften den hohen Geist des vortrefflichen Mannes voll und rein auf sich wirken läßt, wird oft zu dem Buche zurückkehren und diejenigen, die er mit guten, erhebenden Gedanken zu bereichern wünscht, den wertvollen Bekannten zuführen. Die Auswahl der Stücke hat mit sichtender und ordnender Freundeshand der hochverdiente Präsident des Ungarischen Juristenvereins, Universitätsprofessor Franz v. Nagy, besorgt und der Sammlung einen meisterhaften Abriss der Lebensgeschichte Emmers vorangestellt. Seine schlichte, geradlinige Darstellung ist in ihrer objektiven Zurückhaltung ebenso sehr des Dargestellten würdig, als sie dessen vielseitiger Tätigkeit und reichem förderndem Wirken auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens gerecht wird.

Kornel Emmer wurde am 21. Mai 1845 in der alten königlichen Freistadt Nagyszombat als Sohn des Magistratsrates, nachmaligen Bürgermeisters Ignaz Emmer geboren. Zwanzigjährig wurde er, nach absolviertem Studium der Rechte, zum Praktikanten an die königliche Gerichtstafel in Pest ernannt; gleichzeitig bestellte ihn seine Vaterstadt nach alter (schon im nächsten Jahre erloschener) Sitte zu ihrem »kleinen Adegaten«, dem Ammanuensis des Reichstagsabgeordneten der Stadt. Bereits nach einem halben Jahre kehrte er nach Nagyszombat zurück, wo er zum städtischen Vizenotar gewählt worden war; bald vertauschte er jedoch das Amt mit der Advokatur, die er nach einigen Jahren in der Hauptstadt fortsetzte, um dann wieder in den Gerichtsdienst einzutreten. 1872 sehen wir ihn als Richter am neu organisierten Budapester königlichen Gerichtshofe, in dessen Kriminalabteilung er wirkte, bis ihn 1875 seine Vaterstadt mit liberalem Programm zum Reichstagsabgeordneten wählte. Er entfaltete in zahlreichen Ausschüssen des Hauses eine lebhafte Tätigkeit; natürlich hatte er abermals seine Advokaturskanzlei eröffnet und konnte insbesondere als Verteidiger große Erfolge verzeichnen. Bei den Wahlen von 1881 blieb er trotz der allgemeinen Verehrung, die ihm seine Heimatsstadt entgegenbrachte, dem nationalistischen Kandidaten gegenüber in der Minderheit; gern folgte er nun der Berufung als Richter an die Budapester königliche Tafel, wo er, der berühmte Kriminalist, sich gar bald als einer der tüchtigsten Zivilisten betätigte. Auch an der königlichen Kurie, zu deren Richter er 1890 ernannt wurde, wirkte er als eine Zierde des handels- und wechselrechtlichen Senats. Wiederholt war, seitdem er sich von der Politik zurückgezogen hatte, die Aufforderung an ihn ergangen, sich wieder um

¹ Dr. Emmer Kornél beszédei és dolgozatai. Kiadja a Magyar Jogászegylet. Budapest, Hornyánszky V. cs. és kir. könyvnyomdája, 1911, XXIV, 406 und 468 Seiten.

ein Abgeordnetenmandat zu bewerben; im Jahre 1896 konnte er, »der das Mandat stets als den schönsten Beruf betrachtete, wert, von den Besten um seiner selbst willen erstrebt zu werden«, dem dringenden Ersuchen der Wähler des heimatlichen Wahlbezirks nicht länger widerstehen; er wurde — gegenüber dem Führer der Volkspartei, Grafen Ferdinand Zichy — mit ungeheurer Majorität gewählt. Die parlamentarischen Ereignisse von 1897 und 1898 brachten ihn in mancher Frage in Gegensatz zur Regierung; doch er zögerte mit dem Austritt aus der Partei, an deren »allgemeines Programm ihn seine Prinzipien banden«. Erst im Dezember 1898 bewog ihn der Antrag Koloman Tiszas, demzufolge die Regierung durch einen von den Mitgliedern der Majorität unterschriebenen Gesetzentwurf ermächtigt werden sollte, den Staatshaushalt ohne Indemnity weiterzuführen: die sogenannte *lex Tisza*, gegen die er in der Parteikonferenz als Einziger offen Stellung nahm, den Verband der liberalen Partei zu verlassen. Nach dem Sturze des Kabinetts Bánffy und der Ernennung Koloman Szélls kehrte er mit den übrigen Dissidenten in die liberale Partei zurück. Lange konnte er ihr nicht mehr angehören: die Agitation der Gegner hatte seinen alten Wahlbezirk dermaßen unterwühlt, daß anlässlich der Wahlen von 1901 der Kampf ihm von vornherein aussichtslos schien; seine Kandidatur in einem benachbarten Bezirke, der ihn des öfteren zum Abgeordneten ausersehen hatte, führte gleichfalls zu keinem Erfolge. So war denn die Abschiedsrede, die er im September 1901 an seine Nagyszombater Wähler hielt, sein politischer Schwanengesang. Den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt hatte er jedoch damit nicht Abschied gesagt. Namentlich um die Verwaltung der Haupt- und Residenzstadt Budapest, deren Repräsentanz er seit 1879 ohne Unterbrechung angehörte (1891 nominierte ihn der König an zweiter Stelle für das Oberbürgermeisteramt), erwarb er sich auch weiterhin große Verdienste, nicht zuletzt vermöge der Aktion, die er behufs Erhaltung und rationellerer Bewirtschaftung der Kommunalwälder im Ofener Gebirge einleitete. 1901 wurde er der Nachfolger Jókais im Vorsitze des Friedensvereins der Länder der Heiligen Ungarischen Krone; im selben Jahre wählte ihn die neugegründete Ungarische Philosophische Gesellschaft zu ihrem Präsidenten. Auch der Soziologischen Gesellschaft, die anfänglich alle Freunde sozialwissenschaftlicher Forschung ohne Unterschied der Weltanschauung in sich vereinigte, gehörte er als eifriges Ausschußmitglied an. Er nahm rege teil am gesellschaftlichen Leben Budapests. Sein mit erlesenem Geschmacke erbautes und eingerichtetes Palais und seine herrlich gelegene Villa auf dem Schwabenberge machte er zu einem Sammelpunkte der gewähltesten Sozietät; er wurde hierin von seiner Gattin, geborenen Lenke Langheinrich, die ihm bis ans Lebensende die idealste Gefährtin blieb, trefflich unterstützt. Ein qualvolles, langwieriges Leiden zwang ihn späterhin, sich von der Öffentlichkeit immer mehr zurückzuziehen und auch seinen geselligen Verkehr einzuschränken; er fand Ersatz hierfür und Trost bei den alten Klassikern, die er mit der Gattin las. Am 19. Juli 1910 starb er in einem Wiener Sanatorium und wurde in der Säulenhalle des Friedhofs von Oberdöbling bestattet.

Die Witwe verewigte den Namen Kornel Emmers mittels einer Stiftung für Preisausschreiben aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Die Leitung des Ungarischen Juristenvereins wird die Stiftung sicherlich zielbewußterweise im Sinne des geistigen Vermächtnisses verwalten, das in den zwei Bänden vor uns liegt.

Die Sammlung zerfällt in fünf Gruppen. Die erste bilden die Abgeordnetenreden: außer den im Abgeordnetenhaus gehaltenen, deren Reihe das großangelegte Referat über das Justizbudget von 1901 abschließt, zwei Rechenschaftsberichte und eine Programmrede. Es folgt die den breitesten Raum einnehmende Gruppe der zivilprozessualen Arbeiten; ferner die auf vier Juristentagen (1872—1876) erstatteten Referate über den Pflichtteil, die Ausnahmebehandlung der Preßdelikte, die *exceptio veritatis* bei Ehrenbeleidigungen und das Akkusationsprinzip; drei Verteidigungsreden, und schließlich »vermischte Reden und Aufsätze politischen, juristischen und philosophischen Inhalts«. Wir finden hier unter anderem die glänzend-lebendige, zeitgeschichtlich besonders ergiebige Schilderung der politischen Laufbahn August Pulszkys, die gedankentiefe und formvollendete Rede, mit der Emmer die konstituierende Festversammlung der Ungarischen Philosophischen Gesellschaft eröffnete, und die vierzehn Zeitungsartikel, die 1874—1876 aus seiner gewandten Feder im »Pester Lloyd« über aktuelle Fragen des Rechtslebens, namentlich der Justizgesetzgebung, erschienen.

Das Bedeutendste, was Emmer geleistet, liegt auf dem Felde des Zivilprozeßrechtes. Es erschöpft sich nicht in den literarischen Arbeiten, die jene oben erwähnte zweite Gruppe seiner Schriften uns darbietet. Emmer ergriff jede Gelegenheit, um den Reformgedanken, die ihn bewegten, Anhänger zu werben; auch die Gesellschaft junger Kaufleute unterhielt er (1879) mit einem Vortrag über unsere Justizreformen, in gewandter, fast belletristischer Weise an das Alltägliche, Naheliegende anknüpfend und zum Allgemeinsten übergehend. Mit größtem Nachdruck trat er natürlich für seine Ideen im Parlament ein: der denkwürdige Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1880, der den Justizminister anwies, eine auf den Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit beruhende Zivilprozeßordnung vorzubereiten, ist auf seinen, in einer wahrhaftig großen Rede bestbegründeten Antrag erbracht worden. Theodor Pauler konnte keinen geeigneteren Mitarbeiter zu diesem Werke finden — neben Alexander v. Plöß — als Emmer: noch im Sommer entsendete er jenen auf eine Studienreise durch Deutschland, diesen nach Belgien, Frankreich und der Schweiz. Emmer legte seine an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen und Beobachtungen über das tatsächliche Funktionieren der verschiedenen Verfahren und Prozeßeinrichtungen in einem »Vorläufigen Berichte« (1880) nieder, den man als eine Serie von juristischen Momentaufnahmen bezeichnen dürfte, wenn die Fähigkeit, zu abstrahieren, aus dem Zufälligen und Einzelnen das Wichtige und Entscheidende herauszugreifen, in jener Bezeichnung mitbetont wäre. Was hier nach mancher Richtung positiv und negativ exemplifiziert erscheint, das hat Emmer drei Jahre später in einer dem Ungarischen Juristenverein vorgelegten Abhandlung »Über die Reform unseres Zivilprozesses« theoretisch aufs gründlichste entwickelt. Es war wohl Plöß, dem der endgültige, ruhmvolle Auftrag ward, den Entwurf der auf den Prinzipien des modernen Verfahrens aufgebauten Zivilprozeßordnung zu verfassen; aber Emmers Anteil an dem Triumph dieser Prinzipien überhaupt soll ihm unvergessen bleiben. Der G. A. I: 1911, die bedeutsame Schöpfung von Plöß, stellt so zugleich auch den bleibenden Niederschlag des Wirkens von Emmer dar. Vielleicht wird die Zukunft noch die Verwirklichung konkreter prozessualer Ideen bringen. Von allen Einrichtungen des Zivilprozesses erschien ihm insbesondere das Dringlichkeitsverfahren, das

sogenannte *référé*, wert, nach Ungarn verpflanzt zu werden. Diesem Gegenstande widmete er einen vorzüglich gegliederten, eindringlichen und überzeugenden Vortrag im Ungarischen Juristenverein (1887). Der Juristentag von 1911, der erste nach jahrzehntelanger Pause, befaßte sich auch mit der Frage des *référé*-Systems. Eine ansehnliche Minorität sprach sich dafür aus; doch auch die Mehrheit war weit entfernt davon, einen eigentlich ablehnenden Standpunkt anzunehmen, indem sie den Antrag Professor Géza v. Magyarys zum Beschluß erhob, es sei abzuwarten, ob die Gerichte imstande sein werden, von der durch die Normen der neuen Zivilprozeßordnung an sich zweifellos gewährten Möglichkeit der außerordentlich raschen Erledigung der Streitsachen ergiebigen Gebrauch zu machen.

Bedeutender als selbst die besten Arbeiten Emmers ist dessen Gesamtpersönlichkeit. Was man von manchem großen Dichter und Künstler — auch von einem der allergrößten, von Goethe — gesagt hat: daß das »Werk« nicht an den »Menschen« heranreiche, das gilt auch von Emmer. Häufig trägt an jener unvollständigen Objektivierung des inneren Gehalts, der Tüchtigkeit, die Ungunst der äußeren Umstände die Schuld. Bei Emmer, der früh von Erfolg zu Erfolg stieg und mit allem, was man gemeinhin als Glücksgüter bezeichnet, gesegnet war, wirkte die andere Ursache: das ebensosehr groß bescheidene als (im besten Sinne des Wortes) selbstsüchtige Streben nach möglichster Bereicherung des eigenen Ichs, nach harmonischer Ausgestaltung und Entfaltung aller Fähigkeiten. Daß wir von Emmer nicht mehr Arbeiten besitzen, kommt daher, daß er in unablässiger Arbeit an sich selbst begriffen war, unausgesetzt lernend und aneignend sich selbst zu verbreitern und zu vertiefen suchte. Man vergleiche die Reden aus seiner ersten parlamentarischen Zeit mit denen vom Ende der neunziger Jahre, und man wird über die stetige Entwicklung des fertigen Mannes staunen. Auch jene früheren Abgeordnetenreden sind gehaltvoll und von hohen Gesichtspunkten getragen; in den späteren Reden jedoch steht vollends eine ganze Gedankenreihe hinter jedem einzelnen Worte, und die Frage, die behandelt wird, ist in all ihren Zusammenhängen mit den großen und größten Problemen ergriffen. Man versteht, wie mächtig es einen solchen Geist zu philosophischen Studien und zur Lektüre der griechischen und römischen Klassiker hinziehen mußte; für beides hat er im Parlament selbst das Wort ergriffen: in betreff der Beschäftigung mit philosophischen Fragen zitierte er den Ausspruch John Stuart Mills, niemand sei aus solchen Studien ärmer hervorgegangen, als er sie begonnen habe; und hinsichtlich der einzigartigen Vorteile der humanistischen Bildung berief er sich auf das Ergebnis der von der »Deutschen Juristenzeitung« 1900 veranstalteten Enquete, vornehmlich auf die Äußerungen der Germanisten vom Range eines Gierke und Dahn. Echt philosophischen und zugleich antik-harmonischen Gepräges ist auch der Idealismus, der ihn in seinem ganzen öffentlichen und wissenschaftlichen Wirken erfüllte: stetes Sichbesinnen auf die letzten Ziele des Rechts und des gesellschaftlichen Zusammenlebens, auf die Pflichten adeligen Menschentums. In diesem tiefen Erdreich wurzelt Emmers Bekenntnis zum Liberalismus; aus dieser Tiefe holt er die schönen Worte über Religiosität und Gedankenfreiheit, über die Bedeutung der staatlichen Ordnung, über das Richteramt und den Richterberuf. Und aus dieser Tiefe nährte sich auch seine »Schwärmerei« für den Parlamentarismus, die er selbst als Anhänglichkeit an die Illusionen der sechziger Jahre, der Epoche Deäks be-

zeichnete: immer wieder — 1880 und 1887 — protestiert er gegen Schwarzseherei und Verdächtigung, gegen den »Zynismus, der das Ansehen unseres Parlaments zu verdunkeln sucht und das vielhundertjährige Vertrauen, das die Nation in den Reichstag setzte, zerstören will«; immer wieder erinnert er daran, daß »das Parlament, als Einrichtung, dennoch die vollkommenste Ausdrucksform des nationalen Willens, die größte Garantie unserer Freiheit ist und bleibt«, »neben der glorreichen heiligen Krone unsere heiligste Institution«.

Der Rechtshistoriker darf wohl zum Schlusse der Stellungnahme Emmers in der Frage des nationalen Charakters der Rechtsbildung gedenken. Emmer stand dieser Forderung um 1880 noch sehr kühl und skeptisch gegenüber; er forderte rasche Kodifikation und fand es ganz in der Ordnung, daß man zur Rezeption greife. In der Justizbudgetdebatte von 1897 aber verwahrt er sich sogar gegen die »Internationalisierung« des Obligationenrechts, von dem er früher gesagt hatte, konservierbares historisches Recht sei darin bloß der Saß: *Contractus contrahentibus legem ponit*. Mit eindringlichen Worten mahnt er vor der Gefahr der Germanisation auf dem Gebiete des Rechts, vor der »Kulturannexion durch Deutschland, der freiwilligen Unterwerfung unter den großen Nachbar, die unsere Nation niemals verwinden könnte«. »Es ist höchste Zeit, die Trümmerstücke des einheimischen, geschichtlichen Rechts hervorzusuchen; wie der Baumeister aus den Linien eines ausgegrabenen Stückes auf das Ganze der Architektur zu schließen und sich daraus einen Stil zu konstruieren vermag, in welchem ein modernen Ansprüchen genügendes Haus erbaut werden kann: so müßte man auch hiezulande jedes teure Denkmal unseres historischen Rechts mit Sorgfalt und Eifer erforschen und vom Schutte reinigen.«

Dr. Felix Schiller.

Petőfi bei den Serben.

Eine schwungvolle ungarische Dissertation eines begabten serbisch-ungarischen Fräuleins¹ behandelt das Verhältnis des serbischen Volkes zu dem größten ungarischen Lyriker, der sich bei den Serben in Südungarn, in Serbien, Bosnien, Dalmatien, Kroatien und Montenegro so allgemeiner Beliebtheit erfreut, daß viele seiner Gedichte als wahre Volkslieder im Munde des Volkes leben, das meist gar nicht weiß, wer der Dichter dieser vielgesungenen Lieder ist. Den Hauptgrund der raschen und tiefgehenden Popularität Petőfis bei den Serben findet Frl. Polit (selbstverständlich neben der packenden dichterischen Größe des ungarischen Sängers) darin, daß Serben und Magyaren in ihrem Nationalcharakter viele gemeinsame Züge haben, so daß Petőfi, der in erster Reihe magyarischer Nationaldichter ist, den Serben vielfach wesensverwandt erscheint. Auch die Serben sind, wie die Magyaren, ein tapferes Heldenvolk, das seit Jahrhunderten für seine Freiheit kämpft; ihre gemeinsamen Charakterzüge sind: lebhaftes Gefühl für Freundschaft, rasch lodernde (und rasch verlöschende) Begeisterung, edle Gastfreundschaft, Empfänglichkeit für die Genüsse des Weins und der Liebe, Selbstbewußtsein und Stolz, Feuer und Leidenschaft-

¹ Vladislava Polit, *Petőfi a szerbeknél, Újvidék 1912* (Petőfi bei den Serben, Neusaß 1912), 50 S.

lichkeit. Indem Petöfi die Tugenden seines Volkes begeistert verherrlicht und dessen Schwächen mit scharfer Satire geißelt, schlägt er bei den Serben verwandte Saiten an, was die rasche Verbreitung und weit reichende Beliebtheit seiner Dichtungen unzweifelhaft wesentlich gefördert hat.

Besonders drei ungarische Serben haben sich um Petöfi bemüht und dessen Popularität in den Gegenden und Ländern serbischer Zunge begründet. Der erste und als Bahnbrecher verdienstvollste ist der hochbegabte serbische Dichter Johann Zmaj-Jovánovics¹, geb. 1833 in Újvidék (Neusatz), gest. 1904 in Kamenica, wo er als Arzt wirkte, nachdem er sich vorher auch in anderen Städten (so in Belgrad und Agram) längere Zeit aufgehalten hatte. Jovánovics, der auch vieles aus dem Deutschen übertragen hat (z. B. Goethes «Iphigenie» und Bodenstedts «Mirza Schaffy-Lieder»), hat das schönste erzählende Gedicht Petöfis, «Held János» (1860), und zahlreiche Lieder und Balladen des Dichters meisterhaft ins Serbische übersetzt.

Der zweite hervorragende serbische Petöfi-Übersetzer ist Blagoje Brancsics, derzeit pensionierter griech.-orient. Gymnasialprofessor in Újvidék (Neusatz), der 1906 eine große Anthologie «Aus dem magyarischen Blumen-garten» herausgab, in welcher von ihm an fünfzig Gedichte Petöfis übertragen sind, während seine übrigen zahlreichen Petöfi-Übersetzungen (an zweihundert) derzeit noch in Zeitschriften und Almanachen zerstreut sind. Auch hat er zwei größere epische Dichtungen Petöfis («Maria Széchy» 1883 und «Der Apostel» 1886) übersetzt. Sehr verdienstlich ist auch seine große Abhandlung über das Leben und Dichten des ungarischen Lyrikers, die 1900 im Jahrbuch der Maticza Srpska (serbische Akademie) erschienen ist. Brancsics ist bisher der berufenste serbische Dolmetsch Petöfis, dessen dichterische Eigenheiten er mit wahrer Kongenialität in seinen Übersetzungen zur Geltung zu bringen weiß.

Endlich der dritte bedeutende serbische Petöfi-Übersetzer ist Milan L. Popovics, geb. 1883, derzeit Schriftleiter des angesehenen serbischen Journals «Srpstvo» in Újvidék (Neusatz). Außer zahlreichen Übersetzungen Petöfischer Gedichte schrieb er auch eine wertvolle Studie über den Dichter in der Belgrader Zeitschrift «Delo» (1904), und sein ist in erster Reihe das Verdienst, daß Petöfi nicht bloß bei den Serben in Ungarn, sondern auch in Serbien und Dalmatien bekannt und beliebt ist.

Neben diesen Hauptvertretern des serbischen Petöfi-Kultus wären noch viele zu nennen, die einzelne Gedichte Petöfis ins Serbische übertragen haben, so Demeter Popovics, Alexander Marics, Milan Popovics, Georg Strajics, Johann Zsivojnovics, Johann Tyirity und andere. Unter den Dichtern des Auslandes ist heute Petöfi bei den Völkern serbischer Zunge einer der bekanntesten und beliebtesten, dessen Dichtungen bald sämtlich auch in serbischer Sprache die einzigartige Größe des genialen ungarischen Lyrikers verkünden werden. Dies das Ergebnis von Fr. Polits dankenswerter Studie, die als wertvoller Beitrag zur Geschichte der Weltliteratur mit Anerkennung begrüßt werden muß.

Gustav Heinrich.

¹ Den Beinamen Zmaj führte er von einem Witzblatt »Zmaj« (der Drache), das er herausgegeben hat.

Die erste ungarische Shakespeare-Übersetzung.

Vor kurzem wurde durch Vermittlung des gediegenen Forschers der ungarischen dramatischen Literatur und Theatergeschichte, des unlängst zum Ehrendoktor der Universität in Budapest gewählten Joseph Bayer, die hinterlassenen Handschriften der gewesenen ungarischen Schriftstellerin Emilie Lemouton von ihrer Tochter Margarethe, der Witwe des Grundbesitzers Paul Pongrácz, der Handschriftenabteilung der Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften zur Aufbewahrung übergeben.

Emilie Lemouton war keine große Schriftstellerin, aber trotzdem verdient sie, daß ihr Name sowohl in der ungarischen Literaturgeschichte als auch in der Geschichte der Shakespeare-Literatur verewigt werde, da sie es als erste unternahm, die sämtlichen dramatischen Werke des großen Briten aus dem Originale ins Ungarische zu übersetzen. Diese ihre Bedeutung wurde zuerst durch Joseph Bayer in seinem ausgezeichneten zweibändigen Werke über die Geschichte der Shakespeare-Dramen in Ungarn (*Shakespeare drámái hazánkban*, Budapest 1909) klargelegt und, dies war es auch, was Fräulein Marianne Czeke bewog, sich mit ihrer Lebensgeschichte näher zu befassen. Den Nachforschungen und Erkundigungen des genannten Fräuleins ist es dann gelungen, aus mündlichen Nachrichten, Tagebuchnotizen und hinterlassenen Briefen die Lebensschicksale der während ihrer Mädchenjahre von großen Erfolgen träumenden, aber nach ihrer Heirat durch häusliche Sorgen von der Literatur abgewendeten und bald vergessenen Schriftstellerin zu bestimmen und von denselben ein hübsches Bild zu entwerfen, das unter dem Titel »Emilie Lemouton, die erste Übersetzerin von Shakespeares sämtlichen Werken« in ungarischer Sprache an passender Stelle im Jahrgange 1910 des »Shakespeareetár« erschien.

Der Vater der Emilie Lemouton, Johann Lemouton de Boidefre, ein französischer Emigrant, war früher französischer Sprachlehrer des Erzherzogs Stefan, dann seit 1826 Lehrer anfangs der englischen, später der französischen Sprache und Literatur an der Universität in Pest. Seine Gattin, Marie Czepka, die Tochter eines böhmischen Rittmeisters, wurde in Hernalz erzogen, wo man die ärmeren Offizierstöchter zu Gouvernanten heranzubilden pflegte. Die Bildung, die sie sich daselbst aneignete, umfaßte demgemäß hauptsächlich Musik und moderne Sprachen, und diese Bildung übertrug sie auch auf ihre Töchter, Louise und Emilie, deren letztere im Jahre 1827, oder nach einer weniger wahrscheinlichen Angabe 1830 in Pest das Licht der Welt erblickte. Emilie war ein frühreifes Mädchen, das in sich musikalisches und schriftstellerisches Talent zu entdecken glaubte. Dieser Glaube wurde auch von ihrem Vater geteilt, der sie dementsprechend zur Entfaltung ihrer Talente anspornte, während die Mutter aus ihr lieber eine tüchtige Hausfrau machen wollte. So hatte sie infolge dieser Meinungsverschiedenheit ihrer Eltern bezüglich ihrer Erziehung oft zu leiden. Im Pester Nationaltheater, dessen ständige Besucher die Lemoutons waren, wurde sie mit Balthasar Adorján bekannt, der schon im Jahre 1842 als noch 22jähriger Jüngling um die Hand des dazumal nur 15jährigen Mädchens warb. Adorján, als ein aus guter Familie stammender junger Mann, der nebenbei Grundbesitzer und Advokat war, erschien der Mutter als sehr begehrenswerte Partie für ihre Tochter, und auch Emilie gab ihre Zusage und betrachtete sich seitdem als seine Braut. Adorján, selbst

Dichter und Freund Petöfis, war es auch, der sie in schriftstellerische Kreise einführte und ihr das Erscheinen ihrer Arbeiten ermöglichte. Ihre erste Novelle, eine Übersetzung aus dem Französischen, erschien in dem Journale »Regélő Pesti divatlap«, dessen Mitarbeiter auch ihr Bräutigam war. Bald hernach folgten andere Novellen: Übersetzungen und Originale, außer in dem genannten Journal noch in den Zeitschriften »Honderű« und »Életképek«, so daß sie im Jahre 1845, als ihre Shakespeare-Übersetzungen erschienen, eine ziemlich bekannte Schriftstellerin war und im Jahrgange 1846 des »Honderű« auch ihr Bild nach einer Zeichnung von Barnabás nebst einer Würdigung ihrer Tätigkeit erschien. Auf diesem Bilde kann sie zwar nicht als schön bezeichnet werden, aber sie scheint doch sowohl durch ihre körperlichen als auch geistigen Vorzüge in der damaligen Pester Gesellschaft einiges Aufsehen erregt zu haben. Trotzdem scheint sie nie an eine andere Verbindung als an die mit Adorján gedacht zu haben, und als endlich auch der Vater des letzteren seine Einwilligung gab, wurde sie anfangs 1850 seine Frau. Häusliche Sorgen zwangen sie nun, der lieb gewordenen Beschäftigung mit der Literatur zu entsagen. Anfangs lebte sie in Gortva-Kisfalud auf dem Gute ihres Gatten; später einige Zeit in Rimaszombat, wohin Adorján zum Beisitzer des k. k. Gerichtshofes ernannt wurde. Leider waren beide lungenschwindsüchtig und ihre Krankheit brachte auch andere Sorgen mit sich. Am 13. Juli 1867 starb Adorján und am 22. Januar 1869 folgte ihm seine Frau. Sie hatte von ihrem Gatten vier Töchter und zwei Söhne. Von ihren Söhnen starb der eine als Techniker in Graz, der andere als Grundbesitzer; von ihren Töchtern schieden zwei ganz jung aus dem Leben, die dritte wurde Gattin eines Ingenieurs, die vierte endlich ist jetzt schon Witwe, und sie ist es, die die Handschriften ihrer Mutter der Akademie übergab.

Ihre schriftstellerische Tätigkeit beschränkte sich, wie erwähnt, auf ihre Brautjahre. Sie bestand zum Teil aus Übersetzungen, zum Teil aus Originalnovellen. Von Übersetzungen sind erschienen: 1. Die zwei Dornenkronen (A két töviskorona), aus dem Französischen im Jahrgang 1842 des »Regélő Pesti divatlap«; 2. Der indische Halsschmuck (Az indiai nyakdísz), aus dem Englischen im Jahrgang 1843 des »Honderű«; 3. Der Rollvorhang (A görfüggöny), aus dem Französischen der Gräfin Dashe im Jahrgang 1844 des »Pesti divatlap«. Nicht erschienen, aber in Handschrift vorhanden sind noch folgende Übersetzungen: 1. Das Weib aus Andros (Az androsi nő), die ihr mit der Bemerkung zurückgesandt wurde, daß schon im Jahre 1782 Alexander Kovásznai dies Lustspiel des Terentius ins Ungarische übersetzt hat; 2. Mein Regenschirm und meine Gattin (Esernyóm és feleségem), ein Lustspiel aus dem Französischen des Paul-Aimé Chapelle Laurencin; endlich 3. Cinq-Mars oder eine Verschwörung unter Ludwig XIII. (Cinq-Mars vagy egy összeesküvés XIII. Lajos alatt), Roman von Alfred de Vigny, 2 Bände.

Ihre Originalwerke sind ausschließlich Erzählungen und Novellen. Im Drucke erschienen sind: 1. Die erste Liebe eines jungen Künstlers (Egy ifjú művész első szerelme) im Jahrgange 1843 des »Honderű«; 2. Die Zigeunerin (Czigány nő) im Jahrgange 1845 der »Életképek«; 3. Das Fischer-mädchen vom Lochlomonid (A lochlomondi halászlány) im Jahrgang 1847 der »Életképek«. Nur in Handschrift erhalten sind außerdem: 1. Der Ring (A gyűrű); 2. Wer Gutes tut, dem widerfährt Gutes (Jó tett helyébe jót várj).

Ihre im Druck erschienenen Novellen stammen wahrscheinlich alle drei aus den Jahren 1843 und 1844, als sie noch gar keine Lebenserfahrung haben konnte. Das Sujet ist zumeist phantastisch, spielt in ihr ferne stehenden Gesellschaftskreisen, in ihr bestenfalls aus Reisebeschreibungen bekannten Ländern. Sie sind weiter nichts als Reflexe der durch Lektüre auf sie gemachten Impressionen. Ihr verhältnismäßig bestes Originalwerk ist noch die nur in Handschrift vorhandene Novelle: »Wer Gutes tut, dem widerfährt Gutes«. Ein reicher junger Mann aus einer ungarischen Provinzstadt nimmt sich, als er in Pest weilt, eines armen Mädchens an, das er nach dem Tode ihrer Mutter in einem Pensionate unterbringt, dafür sorgend, daß sie so lange, bis sie heranwächst, dort bleiben könne. Einige Jahre später steht derselbe junge Mann im Begriff, ein Mädchen aus der besseren Gesellschaft seines Heimortes zur Frau zu nehmen. Einer seiner Freunde macht ihn jedoch aufmerksam, daß seine Braut nur des Geldes wegen die Seine werden möchte. Als sich nun eines Tages das Gerücht verbreitet, er sei plötzlich verarmt, trifft die Prophezeiung seines Freundes ein; seine Braut löst die Verlobung auf und auch seine früheren Freunde ziehen sich von ihm zurück. Das Gerücht dringt auch in das Pester Pensionat und das von ihm daselbst untergebrachte Mädchen verläßt sogleich dasselbe; läßt sich den für das daselbst noch zu verbringende Jahr im vorhinein erlegten Betrag zurückerstatten; nimmt die Stelle einer Gesellschafterin an; läßt sich auch hier den Gehalt im voraus bezahlen und eilt mit dem so erworbenen Gelde ihrem Wohltäter und Protektor zu Hilfe. Dieser erklärt hierauf, das Gerücht über seine Verarmung habe er selbst erfunden und ausgesprengt, um seine Braut auf die Probe zu stellen; nachdem diese die Probe nicht bestand, nehme er lieber das arme, aber dankbare Mädchen zur Frau. Das Sujet verrät, wie ersichtlich, keine besondere Erfindungsgabe, spielt aber wenigstens in einem der Verfasserin bekannten Milieu und macht es ihr daher möglich, eigene Beobachtungen und Sentenzen anzubringen.

Weder der angeführten Übersetzungen noch ihrer Originalnovellen wegen verdient ihr Name in der ungarischen Literaturgeschichte erwähnt zu werden. Bedeutung hat sie einzig und allein als Shakespeare-Übersetzerin. Von ihren Shakespeare-Übersetzungen sind nur fünf im Drucke erschienen und zwar alle fünf im Jahre 1845 in Pest im Verlage Karl Trattners. Die übersetzten Dramen sind die folgenden: 1. *The tempest*, 2. *The two gentlemen of Verona*, 3. *Twelfth night or what you will*, 4. *The merry wives of Windsor*, 5. *Measure for measure*. Außerdem sind noch die Übersetzungen der folgenden vier Stücke im Manuskripte auf uns gekommen: 1. *Love's labour's lost*, 2. *The merchant of Venice*, 3. *All's well that ends well*, 4. *Macbeth*. Sie scheint noch mehrere Dramen übersetzt zu haben, aber diese Übersetzungen sind verloren gegangen.

Von den fünf Dramen, deren Übersetzungen im Drucke erschienen, waren dazumal zwei schon einigermaßen in die ungarische Literatur eingeführt, aber auch diese nicht durch eigentliche Übersetzungen. Diese sind: 1. *The tempest*, im Jahre 1812 nach dem aus dem Jahre 1798 stammenden deutschen Operntexte Karl Friedrich Henslers übersetzt und nur im Manuskript erhalten; 2. *Twelfth night*, nach der in Wien im Jahre 1841 unter dem Titel »*Viola*« erschienenen deutschen Umarbeitung Deinhardsteins von Samuel Fekete übersetzt und im Jahre 1843 auch im Drucke erschienen. Die übrigen drei Stücke waren der ungarischen Literatur noch

ganz fremd. Trotzdem war die Aufnahme, die die Übersetzungen der Emilie Lemouton fand, eine abweisende, und keine einzige ihrer Übersetzungen wurde auf der Bühne aufgeführt. Dies ist auch leicht verständlich.

Der einzige Vorzug dieser Übersetzungen bestände darin, daß sie nach dem Originaltexte verfertigt wurden, aber selbst dieser Vorzug wird dadurch beeinträchtigt, daß der Übersetzungsarbeit gar kein zum vollständigen Verständnis des Textes notwendiges Studium voranging, ja die junge Schriftstellerin so oberflächlich war, daß sie nicht einmal die ihrer Übersetzung zugrunde liegende Ausgabe namhaft machte. Alles, was wir noch außerdem über diese Übersetzungen zu bemerken haben, ist nur nachteilig. So sind die Übersetzungen ganz in Prosa gehalten. Es ist nun zwar richtig, daß die erste ungarische Shakespeare-Übersetzung, die im Jahre 1790 in Kaschau erschienene Übersetzung des »Hamlet« von Franz Kazinczy keine metrische, sondern eine prosaische war, ja daß derselben nicht einmal der Originaltext, sondern die Schrödersche Überarbeitung zugrunde lag, und sie sich trotzdem ein halbes Jahrhundert lang auf der Bühne halten konnte; aber diese Übersetzung stammte eben von Kazinczy, der dazumal nicht nur als das Haupt einer Dichterschule galt, sondern eine Zeitlang von vielen gewissermaßen als der allmächtige Herrscher auf dem Gebiete der damaligen ungarischen Literatur, als der Begründer und Verkünder einer neuen, die frühere Sprödigkeit abstreifenden, weich und angenehm klingenden, zu poetischen Zwecken geeigneten Sprache betrachtet wurde; und trotzdem war sie damals, als die Übersetzungen der Lemouton erschienen, schon durch die metrische Übertragung des Peter Vajda von der Bühne verdrängt. Aber nicht nur die Form der Lemoutonschen Übersetzungen ist prosaisch, auch die Sprache klingt unpoetisch, unschön und fremd. Daß sie unter solchen Umständen keinen Beifall finden konnten, ist leicht begreiflich, besonders wenn wir bedenken, daß dazumal, als sie entstanden, die ungarische Literatur schon auf einer sehr hohen Stufe der Vollendung stand, ja daß sie seit fünf Jahren, d. h. seit 1840 in der Übersetzung Julius Caesars von Michael Vörösmarty eine Shakespeare-Übersetzung besaß, die sowohl was Form als auch was Sprache anbetrifft, eine Zierde der ungarischen Literatur bildet und allen späteren Übersetzungen als Muster dienen konnte. Ja, die Übersetzungen der Lemouton haben nicht nur nichts zur Bereicherung der ungarischen Literatur beigetragen, sie haben direkten Schaden angestiftet, indem der größte ungarische Epiker, Johann Arany, der Verfasser der klassischen Übersetzung des »Hamlet«, dazumal »The merry wives of Windsor« zu übersetzen begann, zwei Aufzüge auch schon beendet hatte, als er von der Publikation der Lemoutonschen Übersetzung Kenntnis erhielt und darum von der Fortsetzung seiner Arbeit Abstand nahm, was als ein großer Verlust der ungarischen Literatur zu betrachten ist, besonders da auch die schon übersetzten Teile verloren gingen. Es ist also nicht zu verwundern und auch nicht zu beklagen, daß die Publikation der Übersetzungen nach dem fünften Heft eingestellt werden mußte.

Das einzige Verdienst der Lemouton ist ihre Unternehmung als solche. Die früheren Übersetzungen sind zumeist aus praktischen Bedürfnissen zu Bühnenszwecken und auf Grund fremder Überarbeitungen entstanden. Literarischen Zweck und Wert hatten nur wenige. Daran, den ganzen Shakespeare aus dem Originale zu übersetzen, dachte niemand. Erst die ungarische Akademie der Wissenschaften nahm bei ihrem Entstehen im

Jahre 1831 in den Plan ihrer Aufgaben auch die einer Übersetzung von Shakespeare-Dramen auf, aber auch sie dachte nur an die Publikation von zweiundzwanzig seiner Dramen und zwar in den Rahmen einer Übertragung der besten Dramen der Weltliteratur, ja auch so hatte ihre Aufforderung die Entstehung einer einzigen Shakespeare-Übersetzung zur Folge. Emilie Lemouton unternahm es allein, alle Werke aus dem Originale zu übersetzen. Das Unternehmen überstieg ihre Kräfte. Es zeigte sich, daß eine gute ungarische Shakespeare-Übersetzung selbst für die Besten der Schriftsteller keine leichte Aufgabe sei. Da man nun nicht hoffen durfte, daß ein solcher sein ganzes Leben dieser Arbeit widmen würde: unternahm man es, das Ziel unter Mitwirkung der besten zeitgenössischen Schriftsteller zu erreichen. Der Plan wurde im Jahre 1858 durch Anastasius Tomori gefaßt, bald hernach von der Kisfaludy-Gesellschaft übernommen und in den Jahren 1864 bis 1879 auch zur Ausführung gebracht. Das Resultat ist würdig der Gesellschaft, unter deren Ägide die Übersetzung erschien.

So war es ein junges Mädchen, das zuerst den ganzen Shakespeare nach dem Originale ihrer Nation zum Geschenke bereiten wollte. Die Nation nahm das Geschenk nicht an, und es war vielleicht ein Glück für sie.

Stefan Heinlein.

Kleine Beiträge zur deutschen Literatur.

Zur Entstehungsgeschichte von Fr. Nicolais Volksliedersammlung.

Für die »schnackige« Sammlung, welche Nicolai in seinem zweiten Feldzuge gegen die Stürmer und Dränger losließ, bekam er auch aus Ungarn eine Anzahl Beiträge von alten und neuen Volksliedern. Wie bekannt, nahm der Berliner Aufklärer, als er sich entschloß, gegen die Abhandlung Herders (»Auszug aus einem Briefwechsel über Ossian und die Lieder der alten Völker«), besonders aber gegen Bürgers »Herzensausguß über Volkspoesie« seinen parodistischen Almanach herauszugeben, nicht allein die verschiedenen Drucke vor, die ihm als Buchhändler in die Hand kamen, benutzte nicht bloß die zahlreichen fliegenden Blätter des 18. Jahrhunderts, sondern es stand ihm auch ein ansehnliches Handschriftenmaterial zur Verfügung. Dieses floß ihm von seinem großen Bekanntenkreise zu; er benutzte seine verbreiteten Beziehungen, um sich aus allen Gegenden deutsche Volkslieder zukommen zu lassen¹. So schreibt Nicolai am 29. Juni 1776 an Lessing: »Haben Sie in Ihrer Bibliothek alte Schlemperlieder für Handwerksburschen, Mordgeschichten, wie z. B. das Lied vom Schlüssel in Österreich, das Hr. Eschenburg aufgefunden hat² (und das in parenthesi noch in unseren Gegenden von Bänkelsängern gesungen wird), so senden Sie sie mir — — per posta. Ich habe etwas im Sinn, um dem übermäßigen

¹ Vgl. Ellingers Einleitung und Anmerkungen zur Ausgabe des Feynen kleynen Almanach. (Berliner Neudrucke, I, 1, 1888.)

² Eschenburg sandte seine Funde für Boies »Deutsches Museum« (1776, I, 389 erschienen, darunter auch das Schloß in Österreich). S. Heinrich Lohre, Von Percy zum Wunderhorn. Palaestra XXII, S. 74. — Über dieses weitverbreitete Lied vgl. Erk-Böhme, Deutscher Liederhort (1893), I, S. 205 ff.

Geschwäg von Volksliedern ein wenig in die Quere zu kommen.«¹ Aber Lessing antwortet am 9. Juli: »Von alten Liedern will ich Ihnen ein ander-mal etwas aufsuchen; igt will mir gleich nichts in die Hände fallen.«² Auch nach dem Erscheinen des ersten Jahrganges (Herbst 1776) sammelte Nicolai geschäftig weiter. Er warb um neue Beiträge bei Lessing in Wolfenbüttel (5. Juni³ und 10. Oktober 1777), bei Justus Möser in Osna-brück⁴, bei Gebler in Wien⁵. Aber früher schon fand er einen seiner fleißigsten Mitarbeiter, den weder Ellinger noch Cleve⁶ erwähnt, in Heinrich Gottfried von Bretschneider, der seit 1777 Vize-Kreishauptmann⁷ in Versecz, dann Universitätsbibliothekar zu Ofen war. Göckingk behauptet sogar: Die meisten Beiträge zum »Feynen kleynen Almanach« hat v. Bretschneider geliefert⁷. Dies ist vielleicht übertrieben, allerdings aber gab sich der in Ungarn weilende Aufklärer redliche Mühe. Stammt doch gleich das erste Lied des Almanachs »Eyn feyn Lied von eym Schumacher-Gesellen« (Ellinger 1, S. 15—16) aus Bretschneiders Sammlung (am 17. Juli 1776 aus Frankfurt an Nicolai gesandt)⁸. Am 12. November 1776 schreibt er an Nicolai aus Wien⁹: »Zu dem Almanach soll Ihnen kein Mensch mehrere und würdigere Beiträge leisten, als ich. Ich habe alle Sammlungen aus dem XIV. (!) Jahrhundert und kenne auch sonst ziemlich diesen Zweig der Literatur. Ein Soldatenlied, das man in allem Betracht ein wahres Volkslied nennen kann, muß Ihnen nicht entgehn, es ist nur etwas lang und man findet es nicht bei allen Bänkelbuchhändlern complet. Ich werde mich nach einer der besten Ausgaben umtun.

Prinz Eugenius der edle Ritter
Sollt dem Kaiser schaffen wieder
Stadt Vestung und Belgrad
Da ließ er schlagen eine Brucken
Bey der Donau, anzurucken
Um die Stund zu Mitternacht¹⁰.

H. v. Gebler gibt sich auch Mühe, diese Sammlungen zu bereichern.« Bretschneider trieb für Nicolais Sammlung nicht bloß neue Lieder und Drucke auf, sondern auch alte Meisterlieder, die ihm in einem Manuskript zur Hand kamen. Er schreibt darüber aus Versecz am 14. März 1777: »Ihren Almanach werde ich mit schönen Newen Liedern bereichern. Hier haben Sie schon ein paar a conto. Ich habe einen dünnen octav Band alter Meistersänge geistl. und weltlich untereinander, wo noch die Meister-

¹ Lessings Schriften, herausgegeben von Lachmann 13, S. 558.

² Lessings Schriften, herausg. von Lachmann (Maltzahn) 1857, 12, S. 546.

³ Lachmann XIII, S. 586, 591 f.

⁴ Ellingers Einleitung zum zweiten Jahrgang, VIII.

⁵ Richard Maria Werner, Aus dem Josephinischen Wien. Berlin 1888, S. 83 und 88.

⁶ Karl Cleve, Nicolais Feyner kleyner Almanach. Ein Beitrag zur Geschichte und Würdigung des Volksliedes. Programm Schwedt a. O. 1895.

⁷ Reise des Herrn von Bretschneider nach London und Paris nebst Auszügen aus seinen Briefen an Herrn Friedrich Nicolai. Herausgegeben von L. E. G. von Göckingk. Berlin und Stettin 1817, S. 264.

⁸ R. M. Werner, Euphorion V, S. 540.

⁹ Die interessanten Briefe Bretschneiders aus seiner ungarischen Zeit gedenke ich demnächst herauszugeben.

¹⁰ Es ist eine Variante der in ganz Deutschland wohlbekannten Volksweise. Erk-Böhme, Deutscher Liederhort (1893), II, S. 134—135.

töne, als des Schillers Hoffton u. s. w. drauf angemerkt sind. Wollen Sie sie, so können Sie sie haben. Ist Ihnen aber diese neuere Gattung lieber, so soll ihnen auch gedient werden.« Was für ein Band in den Besitz Bretschneiders gelangte, konnte ich nicht feststellen, da sein Nachlaß nach Meusels Bericht, und wie es auch jetzt noch scheint, verschollen ist. Allerdings ist eine Meistersingerhandschrift in Oktav ungewöhnlich, aber als Spur genügt diese Angabe nicht. In der Sammlung des Nationalmuseums zu Budapest findet sich kein entsprechender Band¹. — In demselben Brief schreibt er: »In Trillers Sächsischem Prinzenraub finde ich S. 233 ein altes Volkslied, das Ihren Almanach vielleicht zieren möchte.« Und er fügt die für seine Auffassung über das Volkslied charakteristische Bemerkung hinzu: »Da sichs auf eine Geschichte bezieht, so kann man es füglich als andere ein Volkslied nennen.« Sie ist interessant, weil daraus hervorgeht, daß auch Bretschneider vor allem epische, balladenhafte Lieder für Volkspoesie ansah. In dem zitierten Buche Daniel Wilhelm Trillers² steht am angeführten Ort folgendes Lied:

Wir wollen ein Liedel heben an,
Was sich hat angespinnen,
Wies in dem Pleißnerland gar schlecht war bestallt,
Als sein jungen Fürstn geschach groß Gewalt
Durch den Cunzgen von Kaufungen, ja Kaufungen usw.

und erzählt in elf Strophen, wie Cunz von Freyberg »mit synen Gesellen« gefangen und hingerichtet wurde, weil er »widr die öberkeit sich unbesonnen empöret« hat³. Aber nicht Nicolai hat das Lied in seine Sammlung aufgenommen, um damit gegen das Volkslied zu demonstrieren, sondern Herder, gegen den sie gerichtet werden sollte, unterbrachte es in der seinigen (Volksl. I, S. 284).

Bretschneiders Sammeleifer blieb jahrelang rege. »Melden Sie mir doch gelegentlich« — schreibt er am 18. März 1778 — »ob Sie den Newen Almanach fortsetzen, ich habe noch mehr Lieder in Vorrat, die ebenso gut als Maß mit dem Dudelsacke⁴ in die Sammlung gehören.« Als sich Nicolai zur Reise rüstete, machte ihn Bretschneider auf eine Gelegenheit, Volkslieder zu sammeln, aufmerksam (Ofen 12. April 1781). Er gibt nämlich Ratschläge zur Donaufahrt von Regensburg nach Wien. »Alle Sonntage geht ein ordinaire Schiff von Regensburg nach Wien, das etwa wenn der Wind nicht contraire ist, Donnerstag Vormittag in Wien ankommt. Auf diesen zahlt die Person mit Bagage einen Ducaten, und wenn Sie einen Wagen haben, etwa 2 F. Reichsmünze für denselben apart, allein das sag ich Ihnen im Voraus, daß sie mit dieser Gelegenheit unbequem fahren, keine Cajute für sich ganz allein haben und sicher Läuse mit nach Wien bringen. Doch weil Sie auch in litterarischer Absicht reisen, so würden Sie auf der andern Seite viele schöne Volkslieder sammeln können, denn auf diesem ordinnären Fahrzeuge, wo der Handwerksbursche und Tage-

¹ Über diese vgl. August Hartmann, Deutsche Meisterlieder-Handschriften in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte des Meistersanges. München 1894.

² Der sächsische Prinzenraub oder Der wohlverdiente Köhler... von D. Daniel Wilhelm Triller. Franckfurt am Mayn MDCCXXXIII.

³ S. Erk-Böhme, Deutscher Liederhort (1893) II, S. 27. Kunz von Kaufungen und der sächsische Prinzenraub (1455).

⁴ In den zweiten Jahrgang als Nr. XVI unter dem Titel »Eyn Schlesisch Bawrenlyd« aufgenommen. Anfang: »Maß der hoat a Dautelsack« (Ellinger 2, S. 33).

löhner bloß für seine Arbeit am Ruder mitgenommen wird, fehlt es niemals an Betteljuden, Huren, Ungarischen Krumbholzlöhrträgern und andern feinen Herren und resp. Sängern.« Nicolai befolgte auch Bretschneiders Rat, und hatte tatsächlich Gelegenheit, Volkslieder zu hören, in welche der ganze Chor auf dem Schiffe einstimmt. Der nüchterne Herausgeber des Almanachs erklärt aber, daß »keines darunter war, welches in einer neuen Sammlung von Volksliedern hätte figurieren und helfen können, denen, die es glauben wollen, weiß zu machen, daß der Pöbel bessere Lieder habe als verständige Leute. Auch war keine Melodie anmerkwürdig, außer einer Art von traurigem Liebesliede, welches erst nach einiger Zeit zum Vorschein kam; denn einer von der Gesellschaft, der Trompeter im Kloster Langheim in Franken gewesen war, holte seine Trompete aus dem Kasten und stimmte es an, welchem das ganze Chor nachfolgte.« Und Nicolai, der niemals leugnete, daß es auch beachtenswerte Volkslieder gebe, sie nur seinem Wertkriterium, dem moralischen Nutzen nicht entsprechend fand, gibt hier den Eindruck zu, den das Volkslied auf ihn machte. Allerdings mit Vorbehalt, denn er schreibt es den Umständen zu, unter denen die Lieder ertönten. »So wie es mit mehreren Melodien, von welchen noch stärkere Wirkungen erzählt werden, meist eben so seyn mag. Wir schwebten an einem schönen aber dunkeln Sommerabende einsam auf der Donau, die zwischen einer Kette von hohen Bergen sich krümmte, welche sie von beiden Seiten zusammendrängten. Über diesen Bergen erhob sich unter dem Gesange gemach der volle Mond hervor, beleuchtete uns noch nicht, sondern nur die Spitzen der Berge, und gab der dunkeln Farbe des Nadelholzes ein grauenvolleres Ansehen. In dieser Lage gieng der Gesang langsam und feierlich fort, so wie wir selbst auf dem Wasser langsam herabschwommen. Die Diskantstimme, das in Terzen einstimmende Chor und die Töne der Trompete, die zuweilen in der Tiefe accompagnierte, der Wiederhall, der aus den dunkeln Wäldern, der aus den uns umschränkenden Bergen dumpfig nachtönte, und vor allem das sympathisirende Gefühl, zu welchem wir schon den ganzen Abend gestimmt waren, — dies alles machte auf uns eine Wirkung, die ich nicht beschreiben kann, und nicht beschreiben mag, weil man die Beschreibung doch für romanhaft halten würde.« Der charakteristische Schluß führt wieder zu dem echten Nicolai, den die Stimmung schon zu erheben anfang. In allen Zügen aber ist dieser Teil der Reisebeschreibung¹ ein interessantes Dokument für die Wirkung des Volksliedes selbst auf seinen ärgsten Feind.

Es ist uns auch vergönnt, feststellen zu können, welches dieses ergreifende Volkslied gewesen, denn Nicolai hat, wenn auch nicht den Text, so doch die Melodie aufgezeichnet. »Ich will die Melodie hierher setzen, so gut sie ist«²:

Sehr langsam.

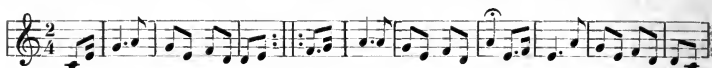


Die Melodie, welche Nicolai mitteilt, gehört zu jenem seit dem 15. Jahrhundert bis heute sehr verbreiteten deutschen Volksliede, der Ballade von

¹ Reise II, S. 474 f.

² a. a. O. II, S. 476.

der Nonne: »Ich stand auf hohem Berge«, auch nach dem Studentenlied: »Im Krug zum grünen Kranze« (Wilh. Müller) gesungen. Es wurde 1771 auch von Goethe aufgezeichnet und mit einigen Änderungen von Herder aufgenommen (Volkslieder I, 1778, S. 15). Herders Bemerkung dazu ist der Nicolaischen ähnlich: »Die Melodie dazu ist traurig und rührend, an Einfachheit beinahe ein Kirchengesang«, und Goethe nannte das Lied »romantisch, empfindungsvoll und schön«. Auch im Wunderhorn (I, 1806, S. 70) findet sich das Lied und seither in allen deutschen Volksliedersammlungen. Die Varianten seiner Melodien sind, wie mich Prof. J. Bolte aufmerksam machte, von Zoder zusammengestellt worden¹. Nachdem Zoder die Melodien in C-dur mitteilt, transponiere ich zu leichterem Vergleichung die Nicolaische Melodie aus G-dur ebenfalls nach C-dur.



Die Nicolaische Aufzeichnung weicht etwas ab von allen den zahlreichen Fassungen, die bei Zoder und Erk-Böhme² mitgeteilt sind. Sie gehört auch ihrer Herkunft (Franken) nach zu jener Gruppe, welche Zoder mit I B bezeichnet und mit Nr. VII stimmen ihre ersten Takte vollkommen überein. Sie ist — weder von Zoder noch bei Erk-Böhme erwähnt — unter die alten Aufzeichnungen des Liedes als eine neue Abwandlung einzureihen.

Noch einmal kam Bretschneider in seinem Briefwechsel mit Nicolai auf dessen Volkslieder zurück. Es war im Zusammenhang mit dem vielsprachigen Liedchen, welches Lessing für Nicolais Almanach eingesandt hatte³. »Erst vor acht Tagen bekam ich Ihren Lessingschen Briefwechsel, der mich sehr vergnügt hat. Ich freute mich, das Verslein von Jungfer Lieschen darin wieder zu finden. Ich hatte es ehemals selbst auf die beliebte schöne Art in etliche Sprachen übersezt. Vom Italienischen weiß ich den Anfang nicht mehr:

— — — occhio
 D'Elisa il ginocchio
 D'Elisa lo ditale
 Rimedio è universale

 N'as tu vu jamais
 De Lise le genou
 De Lise le dé
 Est bon pour tout.

Lessing hat auch dem Verse zu Gefallen das Jungfer Lieschen zur Frau gemacht. Er hätte lieber sagen sollen: »Fair Betsy's Knee.« — Aus den Parallelen, die Heinrich Klenz anführt⁴, zeigt sich, daß Bretschneider zu seinen Übersetzungen schon zahlreiche Vorlagen hatte.

Bretschneider sammelte weiter, auch als Nicolai keine Volkslieder mehr benötigte. Als Bibliothekar in Lemberg fand er ein Pergamentblatt und

¹ Raimund Zoder, Die Melodien zu der Ballade von der Nonne. Zs. d. V. für Volkskunde 18. S. 394 ff.

² Erk-Böhme, Liederhort I, S. 313—315.

³ S. darüber: Euphorion V, S. 541, XVI, S. 593 und 8. Erg.-Heft, S. 113.

⁴ Euphorion, 8. Erg.-Heft, S. 173.

theilte es in Meusels Magazin¹ mit, wo er auch einige seiner Gedanken über das Volkslied aussprach. Es ist von Interesse, diesen verschollenen Aufsatz mitzuteilen:

Gedanken über ein altes Bauernlied.

Nachstehendem alten Volksliede, würde ich nimmermehr das hohe Alter zugetrauet haben, das das Original bezeuget, wenn es mir in einer spätern Handschrift zugekommen wäre. Ich fand es zwischen dem Holz und Leder eines alten Einbands, aus dem fünfzehenden Jahrhunderte, und wünsche, daß es die Geseze dieses Magazins erlauben, das ganze Fragment, nach dem hiebey liegenden pergamentnem Originale in Kupfer zu stechen, damit ein besserer Kenner das wahre Alter der Handschrift bestimmen, und über die mir dunkel gebliebenen Stellen Aufklärung geben kann.

Weil ich mir schmeichle, daß man diesen kleinen Beytrag zur Kenntniß alter deutscher Sprache und Sitten nicht ganz überflüssig finden wird, so will ich das, was mir dabey besonders aufgefallen ist, vorausschicken, und sodann bey dem Liede für die Worte, die nicht allen verständlich sind, und die ich erklären kann, Anmerkungen beyfügen.

Wenn man annimmt, daß dieses Fragment in der Mitte des fünfzehenden Jahrhunderts gedichtet ist, jünger kann es wohl schwerlich seyn — und sich in die damalige rauhe Fede-Zeit versetzt; so ist die ruhige Munterkeit zu bewundern, die durchgends in dem Liede herrscht, und der Luxus und Wohlstand des Landvolks, der überall ganz ungezwungen, als etwas gewöhnliches, hervorsteht.

Es ist nicht ohne poetischen Werth, die aufgewekte Laune, Satire, Ironie, die eingestreute Karrikatur, und der ganz natürliche in die Lage der handelnden Menschen versetzte Gang des Dichters zeigt von nicht gemeinem Talent.

Die Sprache ist rein, verständlich, wenig überflüssiges, die Rechtschreibung nicht sehr von unserer unterschieden; und überhaupt das ganze Lied nach meiner Einsicht mehr werth, als die spätern Meister-Gesänge, und andere poetischen Geburten des sechszehenden Jahrhunderts.

Mir scheint übrigens nicht, daß dieses Lied zum ordentlichen Volks-Liede gemacht ist, es blickt eine wahre Leidenschaft des Dichters hervor, so daß man es vielmehr für eine persönliche Satyre auf einen Nebenbuhler ansehen kann. Hagedorns »Rühmt mir nur Schulzens Tochter nicht« ist mir dabey oft eingefallen, besonders da wo der Alte die Namen der Tänzer anführt: Gosprecht, Wilprecht, Hagedorn sagt:

»Der Hüfner Heinz, und Hans der Knecht
Und Hertwig aus der Stadt.«

Ich finde mehr Ähnlichkeit, die vielleicht ein anderer nicht findet, in dessen ist es richtig, daß zwey Dichter, wenn sie die Natur getreu kopiren, bey einerley Gegenstände oft zusammen treffen müssen. — —

Dieses, von Bretschneider nicht ohne Skepsis »Bauernlied« genannte Gedicht aber ist eines der besten und seltsamsten Winterlieder Neidhards von Reuenthal, mit dem Anfang: »Rümel üz die schämel und die

¹ Historisch-literarisch Bibliographisches Magazin. Errichtet von einer Gesellschaft literarischer Freunde in und außer Deutschland. Herausgegeben von Johann Meusel. Zweytes Stück. Zürich, bey Ziegler und Söhne 1790, S. 81—88.

stüele, . . .¹ Es zeugt für Bretschneiders wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, daß er sich nicht begnügte die Abschrift des Liedes mitzuteilen, sondern daß er die Handschrift in Faksimile (Kupferstich) beilegte. Auf diese Weise wurde sie auch der Forschung erhalten, von Haupt mit **K** bezeichnet (Ausgabe S. VI) und ihre Abweichungen von den anderen Hss. im kritischen Apparat benützt.

Es ist festzustellen, daß Bretschneider einer der fleißigsten Beiträge zu Nicolais Almanach war. Leider hat Nicolai, was schon Lessing beklagte, die Quellen, aus denen er geschöpft hat, nicht angegeben, »ob aus einer Handschrift, oder aus einem gedruckten Buche, oder aus mündlicher Überlieferung. Zu der ernsthaften Absicht, die diese Schnurre haben soll, hätte dieses notwendig geschehen müssen«². Demnach ist es nicht möglich, alle die Lieder zu bezeichnen, die aus Bretschneiders Schätzen herrühren. Sicher ist es, daß das erste Lied des ersten Jahrganges (Ellinger 1, S. 14—15) und Nr. 16 im zweiten Jahrgang der Sammlung (Ellinger 2, S. 33—35) von Bretschneider eingesandt wurde³. Und wenn auch vielleicht nicht die »mehrsten«, so stammen doch nach allen Zeugnissen viele Lieder des Almanachs von ihm. Die Tatsache aber, daß er unter die eifrigsten der ersten Volksliedersammler zu zählen ist⁴, genügt, um für ihn einen Platz in den Anfängen der deutschen Volkskunde zu beanspruchen⁵, und zeigt ihn andererseits als einen der ersten Vertreter des deutschen Folklore in Ungarn.

Robert Gragger.

Bauernfeld über den Grafen Stefan Széchenyi.

Ein besonders lehrreiches Kapitel der (vorerst noch zu gewärtigenden) Geschichte unseres neueren kulturellen Fortschrittes wird davon handeln, in welcher Beleuchtung die Schriftsteller des europäischen Westens, besonders aber die mit uns in politischer Gemeinschaft lebenden Österreicher die bewußt aufkeimende Arbeit des Ungartums darstellten. Die zur Orientierung des Auslandes verfaßten Publikationen haben seit dem im Jahre 1432 in Ungarn gereisten Bertrandon de la Brocquière bis auf Scotus Viator herab dem Auslande eine öffentliche Meinung »beigebracht«. Daß dieselbe sich im Laufe der Jahrhunderte nicht in jeder Hinsicht unparteiisch und günstig gestaltete, darf ohne jeden Chauvinismus konstatiert werden. Doch begegnen wir auf Schritt und Tritt auch direkten Entstellungen, um nicht zu sagen Unwahrheiten, und sind gezwungen, bei den betreffenden Bericht-erstattem Unorientiertheit oder Böswilligkeit vorauszusetzen. In ersterem Falle genügt die sachliche Polemik, im letzteren aber dürfen wir selbst von den ernsteren Expektationen der Abwehr nicht zurückschrecken, wollen wir das Ausland nicht in dem Glauben lassen, daß unser Schweigen nur die Folge unserer Beschämung sei.

¹ Hauptsächlich Ausgabe 40, 1 bis 41, 32. Bartsch-Golther, Deutsche Liederdichter des 12. bis 14. Jahrhunderts. Berlin 1901⁴, S. 150, Zeile 428 ff.

² Wolfenbüttel 25. Mai 1777. Lachmann (Maltzahn) 12, S. 584.

³ S. auch Euphorion V, S. 540.

⁴ Daß Bretschneider nicht bloß geschriebene Quellen benutzte, sondern auch aus dem Volksmunde sammelte, zeigt sein Brief vom 12. April 1781. Vgl. oben.

⁵ Über diese S. Richard M. Meyer, Die Anfänge der deutschen Volkskunde. (Zeitschr. für Kulturgesch. 1895, II, S. 135).

Die öffentliche Meinung Europas ist uns auch noch heutzutage nicht eben günstig, was — um es nur ganz aufrichtig zu gestehen — nicht nur der Böswilligkeit oder zu mindest Unwissenheit unserer politisch befangenen Neider, sondern auch und hauptsächlich unserem eigenen Fehler zuzuschreiben ist, indem wir die Äußerungen dieser Sorte bisher zum größten Teil ohne Erwiderung ließen.

Das Schweigen mehrerer Jahrzehnte wollen wir nun nachholen gelegentlich des Erscheinens einer neuen wohlfeilen Ausgabe von Bauernfelds ausgewählten Werken, wo alle Aussicht vorhanden ist, daß eine durch und durch befangene, von krasser Unwissenheit strogende Meinung in weitere Kreise dringe und als richtig angenommen werde, nur darum, weil sie bisher noch von keiner Seite eine Richtigstellung erfuhr.

»Bauernfelds ausgewählte Werke in vier Bänden« (herausgegeben von Dr. Emil Horner, Leipzig, M. Hesse) bringen aufs neue eine Art Memoirenwerk von Bauernfeld 4. Bd. S. 1—222: »Aus Alt- und Neu-Wien« — eine gehaltvolle, genuß- und lehrreiche Arbeit, welche von Österreichs literarischen, theatralischen und öffentlichen Angelegenheiten in eingeweihter Weise so viel Charakteristisches zu erzählen weiß, daß sie bei der Abfassung einer erschöpfenden Geschichte des »vormärzlichen« Österreich und bei der intimen Beleuchtung der Ereignisse der großen Märztage zweifellos unentbehrlich sein wird. »Bauernfeld veröffentlichte sie (nach Horner) ursprünglich in den verschiedensten Blättern, manchmal ein und denselben Artikel doppelt verwertend; eine Auswahl unter dem Titel »Aus Alt- und Neu-Wien« zu einem Bande vereinigt, bildet den Abschluß seiner gesammelten Schriften . . . die in 12 Bänden, Wien, 1871—1873, erschienen sind«.

In dieser Artikelserie interessieren uns vor allem die ungarischen Beziehungen. Daß wir uns auf nicht viel Gutes gefaßt machen dürfen, ahnten wir ja schon nach einer Stelle in Bauernfelds Tagebuch (herausgegeben von Glossy), wo er uns als vollkommen kulturlos bezeichnet. Er hielt sich nämlich am 25.—30. September 1830 in Pozsony (Preßburg) auf, um die Krönungsfeier des Thronfolgers Ferdinand mit anzusehen. Über die Feierlichkeit selbst, welche am 28. September vor sich ging, schreibt er unter anderem: »Pracht außerordentlich — Roheit nicht minder . . . Die Ungarn roh und stolz. Der Größere tritt den Niederen. Ihre Konstitution in Ehren, aber man muß Volk wie Adel erst kultivieren.« (!!!) (Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft, 5. Bd. 1895, S. 52.) Diese Äußerung ist eine höchst einseitige Beurteilung unserer öffentlichen Zustände, wo er doch — wenn schon von anderen Dingen nicht — wenigstens von dem Kultur-Niveau des Reichstages sich eine gründliche Orientierung aus dem deutschen Werke des Josef Orosz; »Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage im Jahre 1830. Leipzig, 1831—32, 2 Bde.« hätte verschaffen können.

Es ist ja kaum zu wundern, daß Bauernfeld auch das andere deutsche Werk desselben Josef Orosz: »Graf Stefan Széchenyi als Schriftsteller« (Preßburg 1832) nicht kannte, wodurch seine Unorientiertheit vollkommen verständlich, aber durchaus nicht entschuldigt wird. Im Augenblick jedoch interessiert uns nur das, was Bauernfeld über Széchenyi sagt, denn darin finden wir die Bestätigung dessen, mit welcher Böswilligkeit eben unsere politischen Nachbarn über uns urteilten, indem sie den Mut hatten, über unser öffentliches Leben und dessen Hauptgestalten eine Meinung zu äußern, bevor sie sich noch in den elementarsten Dingen auch nur einigermaßen orientiert hätten.

Bauernfeld verkehrte in Wien auch im Salon des Grafen Ludwig Széchenyi und lernte dort den Bruder des Hausherrn, den Grafen Stefan, kennen. Von dem letzteren schreibt er: «Mit Stefan Széchenyi wurde ich ziemlich vertraut, fand aber an ihm einen so eingefleischten Magyarern, daß ich es nicht für geraten hielt, mit meinen eigenen politischen Ansichten gegen ihn hervorzurücken, wozu mich übrigens der Schwall (!) seiner Rede ohnehin nicht kommen ließ. Der Graf besaß Beredsamkeit, vieles Wissen, aber ohne Ordnung (!), auch ohne klaren Kopf (!!!), die Phantasie überwucherte den Verstand (!); der glühendste Patriotismus sollte alles sonst Mangelnde ersetzen (!) und so wurde denn auch von ihm und anderen Gleichgesinnten die Kultur Ungarns mittelst englischen Komforts, einer unreifen Akademie der Wissenschaften (!!) samt der Zutat jenes berühmigten «Hony-Vereins» (?) und eines Nationaltheaters ohne einheimische dramatische Literatur frischweg in etwas phantastischer Weise in Angriff genommen und anstatt der höchst nötigen Straßenbauten, Volksschulen und Justizreform nichts als eine kostbare Kettenbrücke zustande gebracht (!!), über welche der Adel gratis (!) ging, ritt und fuhr. Doch muß ich es dem Grafen zur Ehre nachsagen (ah! wirklich zu götig, Herr von Bauernfeld!), daß ihm die Komitatswirtschaft mit ihrem schrankenlos willkürlichen Gebaren eben kein Juwel der ungarischen Verfassung dünkte. Herr v. Pulszky, den ich gleichfalls um diese Zeit kennen gelernt, setzte mir das Durcheinander, welches in diesen kleinen Republiken damals herrschte (und leider annoch herrscht) in humoristischer Weise auseinander« (4. Bd. S. 137—38). Hätte ein österreichischer Dußendmensch oder ein bezahlter Journalist diese Zeilen geschrieben, wäre es wahrhaftig nicht der Mühe wert, jezt, vierzig Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, auf dieses Komikum zurückzukommen; da jedoch Bauernfeld zu den ersten Dramendichtern Österreichs zählt und wegen seiner sonstigen schriftstellerischen Tätigkeit mit Recht in die erste Reihe der Geisteshelden Österreichs gestellt wird, würden wir uns ein frevelhaftes Versäumnis zu Schulden kommen lassen, wenn wir jezt, wo seine Werke im Wege der billigen Ausgabe in weiteren Kreisen Verbreitung finden werden, die von fabelhafter Unwissenheit strotzenden Äußerungen nicht auf ihr richtiges Maß reduzieren würden.

Daß Bauernfeld den Grafen Széchenyi für, sagen wir, einen Schwätzer hält, der keinen anderen zum Worte kommen läßt, ist eine Anschauung, welche sich mit Széchenyis ernster Individualität in keiner Weise vereinbaren läßt, — eine Meinung, die eben nur Bauernfeld sich gebildet hat. Mit gnädiger Herablassung erkennt er an, daß Széchenyi eine große Beredsamkeit und ein großes Wissen besitzt, doch entbehre das Wissen jedes Systems — und das sagt er von demselben Széchenyi, der sein höchst systematisches Wissen gerade in seinen Schöpfungen unwiderleglich dargetan und dasselbe auch in seinen Werken «Hitel» (Kredit), «Világ» (Licht) und «Stadium» niedergelegt hat, — von denen Bauernfeld offenbar gar nichts ahnte, trotzdem «Kredit» 1830 in zwei Auflagen in deutscher Sprache in Leipzig und «Licht» ebenda in deutscher Sprache 1832 erschienen waren.

Daß Széchenyi kein «klarer Kopf» gewesen wäre, daß seine Phantasie den Verstand «überwuchert» hätte, sind Behauptungen, mit welchen sich nur jemand hervorwagen kann, der kein einziges von Széchenyis Werken gelesen hat, aber nicht jemand, der von seiner übrigen Schriftstellertätigkeit — zu mindest von seinen Leitartikeln in den Tagesblättern — auch nur einiges kennt.

Daß von Széchenyis sämtlichen Entwürfen nur die «kostbare» Kettenbrücke verwirklicht wurde, und sonst auch gar nichts, ist ein bedenklicher Mangel von Elementarkenntnissen bei Bauernfeld, der keine Ahnung hat von Széchenyis Leistungen bei der Donau-Theiß-Regulierung, bei der Gründung der Tierzuchtgesellschaft (später «Ungarischer Landesagrikultur-Verein»), des National-Kasinos, der Donaudampfschiffahrt-, sowie der Plattensee-Dampfschiffahrt-Gesellschaft usw.

Was nun Bauernfeld von der «unreifen» Akademie der Wissenschaften sagt, ist doppelt falsch, denn erstens gelang es Széchenyi, auch diese mit der Stiftung von 60 000 Gulden zu frischem Leben zu erwecken und zweitens war dieselbe im Jahre 1825 nur zur Pflege und Verbreitung der ungarischen Sprache bestimmt, obwohl sie, wie ihre fünfzigjährige Entwicklungsgeschichte bis dahin schon beweist, auch im Jahre 1825 schon genügend zu einer das Wissen verbreitenden Institution herangereift war. Bauernfeld scheint es geschmerzt zu haben, daß die Konstituierung der Wiener kaiserlichen Akademie erst um 22 Jahre später — 1847 — erfolgte.

Auch was Bauernfeld von dem «berühmten Hony-Verein» sagt, ist doppelt falsch: denn erstens hat es einen Hony-Verein überhaupt niemals gegeben und zweitens kann, was nicht existiert, nicht berühmt sein. Bauernfeld mag wohl etwas vom «Schuß-Verein» (Védegyelet) gehört haben; warum aber dieser berühmt sollte gewesen sein, darauf ist er uns die Antwort schuldig geblieben.

Bezüglich der Bewegung im Interesse des Nationaltheaters ist Bauernfeld ebenfalls im Irrtum, denn solcher Bewegungen hat es zwei gegeben: die eine, von Széchenyi ausgehend, mit dem Gedanken der Ständigkeit (an Stelle der Wanderbühnen); die andere ging durch Vermittlung Gabriel Földvárys vom Komitate Pest aus und bezweckte die Schaffung eines Interimtheaters. Das Nationaltheater selbst wurde am 22. August 1837 in Pest eröffnet, und zwar nicht nach dem Plane Széchenyis, sondern Földvárys. Die Verbindung dieser Idee mit dem Namen Széchenyi ist bei Bauernfeld vollkommen unklar.

Die Phrase «ohne einheimische dramatische Literatur» ist auch nur zur Hälfte richtig, denn wenn wir auch im Jahre 1837 noch nicht von einer dramatischen Literatur sprechen können, welche die ungarische Bühne ausschließlich mit ungarischen Dichtungen hätte versehen können, so würde doch wohl auch Bauernfeld selbst die Behauptung, daß zur selben Zeit das wirkungsvolle Repertoire der Wiener Bühnen ausschließlich von der «einheimischen dramatischen Literatur» geliefert worden sei, gründlich bezweifeln.

Die größte Absurdität aber leistet sich Bauernfeld mit der Behauptung, die Kettenbrücke sei von Széchenyi nur zu dem Zwecke geschaffen worden, daß der Adel gratis darüber gehen, reiten und fahren könne. Einer der Kardinalpunkte in Széchenyis politischer Tätigkeit war doch gerade das Prinzip, das ererbte Recht des Adels zur Nicht-Steuerpflicht im Gemeininteresse zu brechen. Auf der, von einer Aktiengesellschaft erbauten Kettenbrücke war also jeder, somit auch der Adel zur Zahlung verpflichtet, mochte er nun zu Fuß, zu Pferd oder zu Wagen darüber wollen. Folglich konnte es Széchenyi nicht einfallen, die Brücke zur Bequemlichkeit des Adels zu errichten; im Gegenteil, eben diese Gelegenheit benutzte er, um in ein verjährtes Adelsrecht die erste Bresche zu schlagen!

Das über das Komitatssystem Gesagte kann nur von einem solchen Ungarische Rundschau. 1. Jahrg., 4. Heft.

Menschen herrühren, der gar keine Ahnung davon hat, welche Bedeutung die ungarischen Komitate im Geiste der ungarischen Verfassung besaßen. An den mächtigen, hier und dort allerdings verstaubten Felsen dieser kleinen Republiken zerschellten immer die verfassungswidrigen Bestrebungen Österreichs, und vielleicht hat es dem guten Bauernfeld wehgetan, daß sie — Republiken waren. Die Mißbräuche bei einzelnen Komitaten waren bei weitem nicht derart, daß darum das ganze Komitatssystem hätte beseitigt werden müssen, und wenn Pulszky in humoristischer Weise über das dort herrschende «Durcheinander» sprach, können wir nur bedauern, daß Bauernfeld diese Auseinandersetzung nicht auch veröffentlicht hat, so daß auch wir uns an dem Pulszkyschen Humor ergötzen könnten. Hoffentlich ist aus dem obigen die haarsträubende Unorientiertheit ersichtlich, welche Bauernfeld in den ungarländischen Angelegenheiten verrät. Doch schon die Hälfte davon würde uns genügen, um sein Recht zur Beurteilung der Sachen in Zweifel zu ziehen, — natürlich nur, wenn er anstatt wohlfeiler Geistreichelei und zänkischer Neckerei achtenswerten Ernst beanspruchen würde.

Diese Unwissenheit begleitet übrigens Bauernfeld auf seiner ganzen Laufbahn. Wir nehmen z. B. nur eine Aufzeichnung von drei Zeilen aus seinem Tagebuche vom März 1873: «In der Politik neuer Unsinn! Die Ungarn wollen eine eigene Bank. Lieber gleich wieder (!) Personal-Union! — Ungarn muß noch einmal erobert werden (!!!). Die Zeit wird kommen» (!!!) (Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft, 6. Bd. 1896, S. 167). Wer über das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn noch im Jahre 1873 so einfältig denkt und Ungarn zu den «noch einmal zu erobernden» Ländern rechnet und auch an die noch kommende Zeit der «erneuten Eroberung» glaubt, der kann uns nicht wundernehmen, wenn er noch anno 1835 in solch unglaublicher Blindheit befangen war.

Unsere Richtigstellung ist nicht händelsüchtig. Im Gegenteil. Es kommt uns nur darauf an, endlich verstanden zu werden. Vielleicht ist es doch schon Zeit geworden, daß in Österreich drüben über Ungarn nicht mehr so gesprochen werde, als ob wir mit Österreich nicht benachbart, sondern «in the darkest Africa» wären. Und dann mögen auf österreichischen Patriotismus pochend nicht gerade solche Schriftsteller sich für die Wahrheit begeistern, die so denken wie Bauernfeld: «Ich empfinde mich — sagt er in Alt- und Neu-Wien 6. Kap. — nun einmal weit mehr als Landsmann Lessings und Goethes, denn irgendeines «Wenzel» oder «János¹» oder sonst eines Menschen auf «-inski», «icki» und «-vich», mit denen mich ein politisches Schicksal zusammengeschweißt und die im Grunde so wenig mit mir zu schaffen haben wollen, als ich mit ihnen» (S. 90). Denn ein solcher Mensch wird immer befangen sein, sobald er über die «János» zu schreiben hat, obwohl diese «János» gar wohl mit ihm zu schaffen haben wollten und manche seiner dramatischen Dichtungen auf die Bühne des ungarischen Nationaltheaters brachten, unbekümmert darum, wie wenig Bauernfeld damit zufrieden war, daß er vom politischen Zufall mit uns zusammengeschweißt worden ist. Die Form des Ausdruckes aber verstößt — abgesehen von den Erfordernissen der Ästhetik — auch hier gegen unser Staatsrecht.

Josef Bayer.

¹ Die magyarische Form für Johann.

Calderon-Daten aus Ungarn.

Wolfgang von Wurzbach gibt in seiner jüngst erschienenen Calderon-Ausgabe (M. Hesse, Leipzig) außer einer wertvollen Calderon-Biographie vor jedem einzelnen Drama die Entstehungsgeschichte und Bibliographie desselben, und in diesen nicht minder schätzenswerten Einleitungen finden sich als rühmliche Ausnahmen auch bibliographische Daten ungarischen Ursprunges, wobei nur zu bedauern ist, daß wir auch die Tadellosigkeit des ungarischen Textes nicht rühmlich erwähnen können. Doch wollen wir sofort betonen, daß hier solche Verkehrtheiten, wie in der Nagl-Zeidlerschen Deutsch-österreichischen Literaturgeschichte nicht vorkommen, wo z. B. (18. Lfg. S. 45) «das verlorene Paradies» den ungarischen Titel führt: «Ag elvecz sett Paradiscom» (richtig: Az elveszett Paradiksom) oder (26. Lfg., S. 430) ein Werk von Dr. Johann Szeberényi: «Az ápost. hitvallás tanítója evangélikus keretztyének számára mint készület az ágostai hitvallás 3 százados eifordulójának méltó ünneplésére» (richtig: Az ágost. . . . keresztyének százados évfordulójának . . . ünneplésére). Auch Wurzbachs Orthographie ist nicht tadellos, während er doch unter den Wiener Universitätshörern an die hundert tüchtige Jungen gefunden hätte, die ihm die peinlichste Korrektur mit größter Bereitwilligkeit besorgt hätten. So schreibt er: «El medico de sa honra»: «Saját becsülete nek orvosa» (richtig: . . . becsületének orvosa). Irrig ist auch die Bezeichnung (6. Bd. S. 18): Raab 1889 (richtig: Győr 1886). Die ungarische Benennung des «El principe constante»: As állhatatos Fejedelem (für: Az . . .). Die Namen der Übersetzer nennt er: Von J. Gregusz und V. Györy (ebenda S. 116). An einer anderen Stelle aber (7. Bd. S. 110) druckt er Györy Vilmos mit Fraktur, was ebenfalls irrig ist, denn der Name muß deutsch W. (Wilhelm) Györy lauten, während die Schreibung des ungarischen Namens mit deutschen Lettern sinnlos ist und den fremden Leser leicht irreführt (Vgl. auch 2. Bd. S. 23). J. Gregusz ist auch (ebenfalls mit Fraktur) falsch, denn der Name lautet J. (Julius) Greguss (sprich: –sch) — ungarisch: Greguss Gyula (der Familienname sollte wenigstens unbedingt mit Antiqua stehen). Falsch ist auch (7. Bd. S. 110) der ungarische Titel des «El alcalde de Zalamea»: «A Zalameai Bíró», insofern die großen Anfangsbuchstaben bei Haupt- und Eigenschaftswörtern im Ungarischen nicht berechtigt sind (vgl. auch oben: Paradiksom, Fejedelem).

Wurzbachs ungarische Daten sind also von mangelhafter Orthographie, was jedoch nicht schwer in die Wagschale fällt. Dagegen führen wir hier die mangelnden Daten mit der Dienstfertigkeit an, mit welcher wir unseren österreichischen Schriftstellerkollegen jederzeit zur Verfügung stehen, und mit einer Bereitwilligkeit, welche von dem Verhältnisse der Ausgleichsquote vollkommen unabhängig ist.

1. Von «La vida es sueño» erwähnt Wurzbach nur Wilhelm Györys Übersetzung aus dem Jahre 1870 (2. Bd. S. 23), während die ungarische Bühne dieses Drama bereits aus einer um fünfzig Jahre älteren Übersetzung kannte. Die Spur der ältesten Aufführung finden wir in Székesfejérvár (Stuhlweißenburg), wo das Stück schon am 21. März 1819 zum Benefiz des Schauspielers Stefan Nagy gegeben wurde. In Anbetracht dessen, daß die Schauspieler zu ihrem Benefiz immer Neuigkeiten wählten, kann die Aufführung als Uraufführung gelten. In Kolozsvár (Klausenburg) wurde das Stück am 29. November 1820 zum erstenmal gegeben. Die Theater-

zettel der ersten Vorstellungen sind uns leider nicht erhalten, doch ist es mir gelungen, den Theaterzettel der Aufführung in Kolozsvár vom 29. November 1821 und in Pécs (Fünfkirchen) vom 24. Januar 1822 aufzutreiben.

Auf dem Theaterzettel der Aufführung in Kolozsvár lesen wir: «Az élet tsak álom. Nagy Kolteményes néző Játék 5 Felvonásban» («das Leben ist nur [!] ein Traum. Großes poetisches Schauspiel in 5 Aufzügen») und auf dem Zettel in Pécs: «Az élet tsak (!) álom. Néző Játék 5 Felvonásban. Calderon de la Barra (sic!) Munkája». («Das Leben ist nur ein Traum. Schauspiel in 5 Aufzügen. Das Werk Calderons de la Barra). Der erstere Zettel erwähnt den Verfasser nicht, der andere nennt ihn; darin stimmen beide überein, daß sie den Namen des Übersetzers verschweigen.

Wir stellen hier die auf den zwei Theaterzetteln vorkommenden Personen zusammen, um vor allem den Unterschied zwischen den beiden hervortreten zu lassen, dann um uns zu überzeugen, daß die Namen weder denen der Gries'schen Übersetzung, noch denen der Schreyvogel-Westschen Bearbeitung gleichen, und endlich, um uns die Feststellung dessen zu erleichtern, welche Bearbeitung der Übersetzer wohl benützt haben mag?

Don Alfonso ist auf dem Kolozsvärer Zettel «Portugalliai Király» (König von Portugallien), auf dem Pécs'er Zettel: «Spanyol Király» (König von Spanien). Roderich, Astolf, Estella, Artald, Rosaura sind beiden Zetteln gemein; dann aber gibt es große Abweichungen. Auf dem Kolozsvärer Zettel kommen folgende Namen vor:

Clariss, Dienerin der Rosaura . . .
Oberfeldherr . . .
Großer des Reiches . . .
1-ter Kämmerer . . .
2-ter Kämmerer
Hofleute, Bewaffnete, Volk.

Auf dem Pécs'er Zettel finden sich noch:

Gonzago, spanischer Heerführer . . .
Olivero } Kämmerer
Fernando }
Glariss, Dienerin der Rosaura
Erste } Hofdame
Zweite }
Ein Höfling
Bewaffnete, Volk.

Welchen Text der Übersetzer benutzte, oder ob er nach eigenem Gutdünken an Stelle von Calderons Basilius den Alfonso, an Stelle Sigmunds: Roderich und für Astolf, Herzog von Moskva den Herzog von Navarra setzte, können wir nicht sagen, da die Übersetzung des Stückes nicht im Druck erschienen ist. Die bei Wurzbach (2. Bd. S. 18) erwähnte Einsiedel-Riesnersche Übersetzung (1811), sowie die J. B. Zahlhas-Mämmingersche Bearbeitung (1818) habe ich leider nicht zur Hand und muß darum die Textfrage vorläufig offen lassen. Vor allem wäre die umfassende Orientiertheit des Herrn v. Wurzbach berufen, in die interessanten Personalveränderungen Licht zu bringen.

Das Datum der ungarischen Vorstellung ist in noch einer Beziehung beachtenswert. Die Premiere der Bearbeitung von West fand im Theater an der Wien bekanntlich am 4. Juni 1816 statt, also folgte die ungarische Bühne mit Calderons Stück nur um 3 Jahre später nach (s. Schreyvogels

Tagebücher 2. Bd. S. 445. Berlin 1903), dagegen aber um 3 Jahre früher, als das Wiener Hofburgtheater, wo das Drama zum erstenmal am 15. März 1822 über die Bretter ging — eine Tatsache, welche für die kulturhistorische Bedeutung der wandernden Schauspielertruppen in Ungarn nicht des Interesses entbehrt.

Den Namen des Übersetzers hat Matthaeus Könyves aufbewahrt: Stefan Déry (1789—1862). Die erste, die die Rosaura auf den ungarischen Bühnen kreierte, war die Gattin des Übersetzers, Frau Déry, die phänomenal vielseitige Künstlerin. Die ungarischen Provinzbühnen haben Calderons Drama bis zum Jahre 1837 sehr oft zur Aufführung gebracht. Im Pester Nationaltheater wurde das Stück zuerst am 28. April 1838 gegeben, aber «bereits voll von Fehlern — ohne hervorragende Momente». Zuletzt wurde die Dérysche Übersetzung ebenda am 15. September 1842 gegeben. Wenn dieselbe nur einigen literarischen Wert gehabt hätte, wäre sie sicherlich auf dem Repertoire des Nationaltheaters geblieben, wo seit 1870 die künstlerische Übersetzung von Wilhelm Györy benützt wird.

2. Von «El alcalde de Zalamea» kennt Wurzbach nur Györys Übersetzung aus dem Jahre 1873, doch gibt es auch eine um 40 Jahre ältere, welche auch im Druck erschienen ist und zwar in Ignaz Nagys «Szinmütár» (Theaterbibliothek) 4. Bd. Nr. 10. Pest 1842. Während Györy aus dem Original übersezte, liegt dieser Übersetzung ein deutscher Text zugrunde: «Nach Gries aus dem Deutschen übersetzt von Josef Gaal» auf Kosten der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Über die erste Vorstellung (30. September 1842) schreibt das «Athenaeum»: «das vorzügliche Werk des größten spanischen Dramendichters wurde mit vielem Fleiß und unter großem Beifall des Publikums gegeben. Der Übersetzer hat sich dafür, daß er unser Repertoire um dieses Stück bereicherte, unseren Dank verdient». Aus dieser Äußerung kann mit Recht gefolgert werden, daß Gaals Übersetzung auf dem damaligen Niveau des literarischen Geschmacks stand; sie wurde aber trotzdem durch Györys kunstvolle Übersetzung von der Bühne des Nationaltheaters verdrängt.

3. «El galan Fantasma» ist in der ungarischen Übersetzung desselben Josef Gaal bekannt unter dem Titel: «A Kisértet» (das Gespenst) aus dem Anfang der vierziger Jahre — zweifellos auch nach dem Deutschen gearbeitet; die Vorlage ist uns nicht bekannt, weil sie nicht im Druck erschienen und das Manuskript wahrscheinlich verloren gegangen ist. Einige Wahrscheinlichkeit spricht für die Wiener Calderonausgabe von Wilhelmine Schmidt, welche 1825—1830 in fünf Bänden erschien (vgl. Wurzbach, Calderons Leben I. S. 234—35 und 258), was natürlich nur Voraussetzung ist, bis Gaals Handschrift alle Zweifel beseitigt.

4. Der erste und zweite Teil von «La Hija del aire» hat keine ungarische Übersetzung, wohl aber die Bearbeitung von Ernst Raupach: «Die Tochter der Luft», welche in Wien im August 1826 und in Berlin am 17. Januar 1827 zum erstenmal gegeben wurde (Wurzbach, 2. Bd. S. 121 bis 122), bei uns aber unter dem Titel: «Semiramis a Levegő-ég Leánya» («Semiramis, die Tochter des Lufthimmels») als «großes mythologisches (!) Ritterspiel» (bei Raupach: «mythisches») am 9. Mai 1833 zu Pozsony (Preßburg) in der Übersetzung von Johann Kis und in Buda (Ofen) am 27. Februar 1834 unter dem Titel: «Semiramis, die Tochter der Luft» zur Aufführung gelangte.

5. «La señora y la criada» füllte unter dem Titel: «Úrnő és Komorna» (Herrin und Zofe) in der Übersetzung Desider Kosztolányis am 29. Mai 1912 einen Abend im großen Lustspielzyklus des ungarischen Nationaltheaters.

Zum Schlusse wollen wir die Aufmerksamkeit Wurzbachs noch auf ein ungarisches Calderon-Datum lenken: das ist eine, ihm nicht bekannte ungarländische deutsche Übersetzung des «Standhaften Prinzen». Der hochgelehrte evangelische Pastor (nachmals Professor) Leopold Peß (1794 bis 1840) zu Sopron (Odenburg) veröffentlichte eine Sammlung: «Tetralogie tragischer Meister der alten und neueren Zeit. Zusammengestellt, aus den Ursprachen neu übersezt und erläutert» . . . Kaschau 1824. Die hier enthaltenen vier Dichtungen sind: Prometheus, der Gefesselte von Aeschylus, — der standhafte Prinz von Calderon, — Oedipus als Herrscher von Sophokles, — König Lear von Shakespear. Die Sammlung erschien 1834 in Pest in neuer, wohlfeiler Ausgabe unter dem Titel: «Meisterwerke tragischer Dichter» — höchstwahrscheinlich nur eine neue Titelausgabe der Kassaer Edition von 1824, welche more patrio dem Verleger auf dem Halse geblieben war.

Demnach folgt die Peßsche Übersetzung chronologisch der Schlegelschen (Wurzbach, 1. Bd. S. 233), ist aber von derselben vollkommen unabhängig.

Zur Feststellung des Wertes dieser Peßschen Übersetzung ist ohne Zweifel Herr von Wurzbach der berufenste Fachmann. Der hochgebildete und gelehrte Peß würde diese Aufmerksamkeit und Mühe um so mehr verdienen, als die Leipziger Firma Wigand einige seiner Shakespear-Übersetzungen für ihre Shakespear-Ausgabe angenommen hat. (Julius Caesar 1834 und 1837, — Coriolanus 1837 und 1839).

Josef Bayer.

V. Warbecks »Schöne Magelone« ungarisch.

Johannes Bolte hat seiner ausgezeichneten Ausgabe von Veit Warbecks «Schöner Magelona» (1894) eine gehaltvolle Einleitung vorausgeschickt, die auch eine umfassende Bibliographie enthält. Hier finden sich sämtliche Übersetzungen des Werkes aufgezählt, sogar eine suerselvische fehlt nicht, nur die ungarische Übersetzung suchen wir vergebens — was, bei der unglaublichen Unbekanntschaft alles Magyarischen im Auslande, uns beinahe selbstverständlich erscheint.

Die ungarische Übersetzung der Warbeckschen Erzählung erschien unter folgendem Titel (mit moderner Orthographie): Kedves és nyájas historia Szép Magelonáról, Neapolis Királynak leányáról, és egy Péter nevű vitézről az eziistös Kulcsokkal, ki egy Provinciabeli gróf fia volt. Francia nyelvűből német nyelvre megfordítottat Spalatini György küddött lvelével együtt M. Warbeck Vitus által. Mostan pedig németből magyarra fordította Tesseni Wenzel az magyar olvasók kedvéért. Löcsén, Samuel Brever által. Anno 1676. Esztendőben. (Das heißt: Eine liebliche und anmutige Historie von der schönen Magelone, der Tochter des Königs von Neapel, und einem Ritter namens Peter mit den silbernen Schlüsseln, der der Sohn eines Grafen von Provence war. Aus dem Französischen ins Deutsche übersezt, mit einem Sendbrief Georgii Spalatini, von Magister Veit Warbeck. Jezt aus dem Deutschen ins Ungarische übersezt von Wenzel Tesseni, den ungarischen Lesern zuliebe. Leutschau, gedruckt durch Samuel Brever. Anno im Jahre 1676, 7 Bogen, A-G., kl. 8°, 56 unpaginierte Blätter.) Diese ungarische Ausgabe hat sich nur in drei Exemplaren erhalten und erschien 1911 in einem Neudruck, besorgt von Ludwig György.

Über den Übersetzer wissen wir gar nichts. Sein Name: Tesseni (lies: Tescheni) Venczel kann «Wenzel von Teschen» bedeuten. Er mag wohl

ursprünglich ein Slawe gewesen sein, der sich erst später die ungarische Sprache angeeignet hat, denn er klagt über seine »große und schwere Arbeit« und sein Stil hat, abgesehen von zahlreichen unklaren und ohne das Original kaum verständlichen Stellen, sehr oft etwas Fremdes und Gezwungenes. Aller Wahrscheinlichkeit nach war ihm auch das Deutsche eine fremde Sprache, die er oft nicht verstand. Seine Übersetzung ist sehr getreu; er selbst sagt, daß er »von Wort zu Wort« übersetzt hat. Seine Vorlage war nicht die erste Ausgabe des deutschen Werkes (Augsburg 1535), sondern die Leipziger Ausgabe von 1598, welche Joh. Bolte S. 62 unter Nr. 16 aufführt. Der ungarische Übersetzer folgt diesem Texte und seiner Kapiteleinteilung (42 gegenüber den 32 Kapiteln der editio princeps) auf das pünktlichste.

Nicht getreu übersetzen konnte Tesseni den »Sendbrief Spalatin«, da dieser an eine in Ungarn unbekannt Person, an die Frau des sächsischen Edlen Heinrich Hildebrand von Einsiedel, der zu den Freunden Luthers zählte, gerichtet ist. Er widmet daher seine »Vorrede« (soweit eine getreue Übersetzung möglich ist) »allen Lesern höheren und gewöhnlichen Standes«, denen er »von Gott ein ehrbares und anständiges Leben hier in dieser Welt empfiehlt und wünscht«. Der persönlichen Beziehungen wegen setzt er dann an die Stelle des Einganges die folgenden Sätze: »Hochangesehene und geehrte Herren, wie auch dem gewöhnlichen Stande angehörige Männer und Frauen! Da ich von den Freunden der Historien oft gebeten wurde, allerlei schöne, anmutige und züchtige Geschichten, die (wie aus der folgenden ersichtlich) durch schöne Dinge geziert sind, aus der deutschen Sprache ins Ungarische zu übersetzen, geriet mir eine Historie von Peter, dem Sohne eines Provinzischen Grafen, und von Magelone, der Tochter des Königs von Neapel, in die Hände, welche M. Veit Warbeck aus dem Französischen ins Deutsche übertragen hat. Da sie in ungarischer Sprache noch nicht vorlag, wünschten viele, als sie einmal von mir nur einzelnes daraus erzählen hörten, daß sie ins Ungarische übersetzt würde. Daher habe ich mich, meinem schwachen Geiste gemäß, mit Gottes Hilfe, so lange bemüht, daß ich sie von Wort zu Wort, obwohl dazu eine große und schwere Arbeit benötigt wurde, dennoch ganz ausgeführt habe. Hierauf wurde sie in den Druck gegeben, und zwar geschah dies nicht ohne Grund, denn sie ist nicht nur eine anmutige und unterhaltende Historie, sondern sie wurde mehr aus Ehrbarkeit und Züchtigkeit verfaßt, daß sie mit Recht für die ehrbaren Jungfrauen und Frauen geschrieben wurde, im Sinne des Sprichwortes: Man darf den Teufel nicht malen und nun folgt die im großen und ganzen treue Übersetzung der weiteren Sätze des Sendbriefes. Nur den Schluß, wo Spalatin mit den Worten: »Dann auch hab' ich dies Büchlein zu einem Dankzeichen usw. wieder auf die Familie Einsiedel zu sprechen kommt, konnte der ungarische Übersetzer nicht brauchen, weshalb er an deren Stelle die folgenden Worte setzte: »Daher ist dies Büchlein für die Männer aller Stände geschrieben, damit die Eltern ihre Kinder in Gottesfurcht erziehen, wozu es ihnen als Spiegel dienen mag. Ich bitte daher alle Arten Leser, daß sie es, obzwar es einfältig scheint, doch mit Lust und gutem Herzen empfangen und lesen mögen, so wie es aus Wohlwollen der Ehre zuliebe verfaßt worden ist. Wofür sie von Gott allen Segen erhalten mögen. Am Aschermittwoch im Jahre 1535. Unterschrieben: Georg Spalatinus.

Gustav Heinrich.



Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Radierungen und Momentaufnahmen

von

Ernst Zitelmann.

Vierte Auflage.

Preis in Ganzleinen gebunden 3 Mark 20 Pfennig.

Geschichte Bismarcks.

Von

Max Lenz.

Dritte, verbesserte und ergänzte Auflage.

Preis 8 Mark, gebunden 9 Mark 60 Pfennig.

Kaiser Wilhelm I.

Von

Erich Marcks.

Sechste und siebente Auflage.

Preis 6 Mark, gebunden in Leinen 7 Mark 60 Pfennig.

Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn.

Von

Dr. Ivan Žolger,

Privatdozenten der k. k. Wiener Universität.

Preis 9 Mark.

Welthandelsartikel und ihre Preise.

Eine Studie zur Preisbewegung und Preisbildung.

Der Zucker, der Kaffee und die Baumwolle.

Von

Dr. Clara Ratzka-Ernst.

Preis 7. Mark.







DB
901
U532
Jg.1

Ungarische Rundschau für
historische und soziale
Wissenschaften

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

